Amtsblatt der Regierung in Potsdam

Potsdam (Regierungsbezir...
Berlin (Germany)

Ausgeschieden

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1896.

Potsdam, 1896.
Zu halten bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 40 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1896

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1896

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts bezw. des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch den Buchstaben K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig durch die Buchstaben E. D., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Königsberg i. Pr. durch die Buchstaben E. K., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Posen durch die Buchstaben E. P., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch die Buchstaben E. St., die des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1895.				
Juli 31.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 33. P. Pr. unterm 28. März 1896.		
Aug. 7.	18. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Löwenberg (Bahnhof der Nordbahn) über Herzberg nach Lindow.	3	12/16
Oktb. 3.	K. A.	Siehe 46. R. Pr. unterm 8. Februar 1896.		
Nov. 4.	M.	Anweisung zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891. (Extrabeilage zum 8. Stück.)	8	—
- 15.	4. M.	Denkschrift über den Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser.	7	53/54
- 16.	M.	Siehe 15. P. Pr. unterm 15. Februar 1896.		
- 16.	4. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	10	101/102
- 29.	K. A.	Siehe 3. K. A. und 8. K. A. unterm 12. Dezember 1895.		
Dez. 2.	— —	Amtsgericht II Berlin. — Handelsregister ꝛc.	1	3
- 4.	— —	Amtsgericht Königs-Wusterhausen. — Desgleichen	1	3
- 6.	O. Pr.	Siehe 3. K. A. und 8. K. A. unterm 12. Dezember 1895.		
- 6.	2. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten . .	3	18
- 9.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung von Anleihescheinen der Landgemeinde Groß-Lichterfelde.	2	5/7
- 12.	M.	Siehe 3. P. Pr. unterm 27. Dezember 1895.		
- 12.	3. K. A. 8. K. A.	I. Nachtrag zum revidirten Statute für die Sparkasse des Kreises Niederbarnim.	4 8	26 79
- 12.	— —	Amtsgericht Zossen. — Handelsregister ꝛc.	1	3
- 14.	M.	Siehe 10. R. Pr. und P. Pr. unterm 31. Dezember 1895.		
- 17.	1. R. Pr.	Eröffnung einer Apotheke in Brandenburg a./H.	1	1
- 18.	— —	Amtsgericht I Berlin. — Handelsregister ꝛc.	1	4

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 19.	Ko.	Siehe 1. Ko. unterm 24. Dezember 1895.		
- 21.	P. Pr.	Siehe 1. Ko. unterm 24. Dezember 1895.		
- 21.	1. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Landsberg (Bz. Halle) . .	1	2
- 23.	M.	Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien ꝛc. (Extrabeilage zum 2. Stück.)	2	—
- 23.	M.	(Siehe auch 21. P. Pr. unterm 5. März 1896.) Auszug aus den Statuten der Heilbronner Versicherungsgesellschaft in Heilbronn. (Beilage zum 12. Stück.)	12	—
- 23.	2. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Abänderung des § 17 des Droschken-Polizei-Reglements für Berlin.	2	9
- 23.	1. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Ruppin	2	9
- 23.	— —	Amtsgericht I Berlin. — Genossenschaftsregister	1	3/4
- 24.	1. P. Pr.	Rechtsverbindliche Veröffentlichung der Berliner ortspolizeilichen Verordnungen.	1	1/2
- 24.	1. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kaiser Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde in Berlin.	1	2/3
- 26.	2. M.	Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895.	4	23
- 27.	2. R. Pr.	Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.	1	1
- 27.	3. P. Pr.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	2	9
- 28.	1. M.	Einberufung der beiden Häuser des Landtages	1	1
- 28.	1. R.	Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse II.	2	9
- 30.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ostprignitz zum Bau der Kleinbahn Pritzwalk-Putlitz.	3	11
- 30.	3. R. Pr.	Schifffahrtssperre bei Neubrück	1	1
- 30.	4. R. Pr.	Viehseuchen	1	1
- 31.	1. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten	2	7
- 31.	9. R. Pr.	Wahl des Deichinspectors des Deichverbandes der 2. und 3. Division der Prignitz'schen Elbniederung.	2	8
- 31.	10. R. Pr. u. P. Pr.	Arzneitaxe für 1896	2	8
1896.				
Jan. 2.	5. R. Pr.	Abänderung der Statuten der Kaiserl. Königl. privilegirten Versicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix.	2	7
- 2.	8. R. Pr. u. P. Pr.	Form der ärztlichen Atteste der Medicinalbeamten	2	8
- 2.	1. R. P. A.	Postpacketverkehr mit der Südafrikanischen Republik	3	17
- 3.	2. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Garresheim	2	9
- 4.	7. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1895 beobachteten Wasserstände.	2	7
- 4.	17. R. Pr.	Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfung zum technischen Sekretär — Fachrichtung des Hochbaues.	3	12
- 4.	— —	Amtsgericht Brandenburg a./H. — Amtsgerichtsbezirksänderung . .	2	10
- 6.	6. R. Pr.	Ortsbenennung „Paulshof" im Kreise Ostprignitz	2	7
- 6.	12. R. Pr.	Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche im Kreise Ruppin .	2	9
- 6.	1. R. B.	Termin zur Auslosung 3½% Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.	3	18
- 6.	— —	Gestüt-Direction Friedrich-Wilhelms-Gestüt — Stationirung der Landbeschäler für 1896.	3	19/21
- 7.	11. R. Pr.	Viehseuchen	2	8/9

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 7.	2. R.	Anweisung zur Aufstellung der Gesuchsnachweisungen, betr. die Ertheilung von Wandergewerbescheinen.	3	16/17
- 7.	3. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Velbert (Rheinland) . . .	3	18
- 7.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1895.	4	29/30
- 8.	7. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1895 .	4	25/26
- 4.	4. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow . . .	4	27
- 9.	15. R. Pr.	Nachweisung der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Dezember 1895.	3	11
- 9.	16. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat Dezember 1895 . .	3	12/13
- 9.	2. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	3	18
- 9.	5. K. A.	Desgleichen im Kreise Ostprignitz	4	28
- 10.	3. M.	Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen auf die Theilstrecke Schießplatz Cummersdorf — Jänickendorf.	4	23
- 10.	3. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	3	11
- 10.	4. P. Pr.	Dispensation der Apothekerlehrlinge von Vorschriften des Prüfungsreglements für die Apothekergehülfen.	3	17
- 11.	2. R. P. A.	Briefe und Kästchen mit Werthangabe sowie Nachnahmesendungen im Verkehr mit Niederland.	4	28
- 11.	6. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	5	39
- 13.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 29. R. Pr. unterm 31. Januar 1896.		
- 13.	2. O. Pr.	Einberufung des 22. Provinzial-Landtages	4	23/24
- 13.	21. R. Pr.	Forstrathsbezirksveränderungen (Potsdam-Beelitz und Potsdam-Eberswalde).	5	35
- 13.	1. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	4	28
- 14.	14. R. Pr.	Viehseuchen	3	11
- 14.	5. P. Pr.	Schutz der Brieftauben von Berliner und anderen deutschen Brieftauben-Liebhabervereinen.	4	24/25
- 14.	4. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Brieg (Bz. Breslau), Schweidnitz und Striegau.	4	28
- 15.	3. R.	Verwaltung der Forstkasse in Jüterbog	5	35
- 15.	6. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz.	4	25
- 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark 2c. für das II. Halbjahr 1895.	4	28/29
- 16.	8. P. Pr.	Zeitweise Einschränkung der Durchfahrt von der Spree nach dem Humboldhafen.	4	26
- 16.	1. P. St. D.	Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.	5	36
- 17.	O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung von Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnungen. (I. Sonderausgabe vom 3. Februar 1896 Seite 1.)	—	—
- 17.	19. R. Pr.	Aufhebung der Feuerpolizei-Verordnung vom 16. September 1842 für die Stadt Zehdenick.	4	24
- 17.	R. Pr.	Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen. (I. Sonderausgabe vom 3. Februar 1896 Seite 1/32.	—	—
- 17.	5. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	5	37
- 17.	6. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibsendungen	5	37/38
- 17.	— —	Intendantur des Garde-Corps zu Berlin. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten und Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für Garnisonbauten.	5	39/45
- 17.	— —	Amtsgericht Cöpenick. — Registersachen	4	30

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 17.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin im Sommerhalbjahr 1896.	3	95/96
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	3	18
Jan. 18.	2. E. Br.	Neuer Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarif, Theil II	5	36
- 19.	8. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	5	39
- 21.	20. R. Pr.	Viehseuchen	4	24
- 21.	7. O. P. D.	Legitimation der beim Bau ꝛc. der Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten.	5	39
- 21.	1. E. B.	Aenderung des Gruppentarifs III (Berlin-Stettin)	5	36
- 22.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee Trebbin — Lüdersdorf — Gadsdorf-Sperenberger Chaussee im Kreise Teltow.	7	53
- 22.	10. O. P. D.	Stadtfernsprech-Einrichtungen	6	49
	11. O. P. D.		7	61
	12. O. P. D.		8	77
- 22.	1. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	5	36
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 41 bis 44 des Reichs-Gesetzblattes für 1895.	4	23
—	— —	Desgleichen von Stück 44 bis 46 der Gesetz-Sammlung für 1895.	4	23
Jan. 24.	M.	Siehe 39. P. Pr. unterm 4. Februar 1896.		
- 24.	23. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	5	35
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	4	30/31
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	4	31/34
Jan. 25.	22. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Teltow	5	35
- 25.	5. R.	Versicherung domänenrentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuergefahr.	6	48/49
- 25.	9. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Fahrradverkehr auf den öffentlichen Straßen Berlins.	5	35/36
- 25.	2. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	6	51
- 28.	24. R. Pr.	Viehseuchen	5	35
- 28.	4. R.	Unterricht im Obstbau für ländliche Volksschullehrer	6	48
- 28.	10. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	6	49
- 29.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Herabsetzung des Zinsfußes für eine Charlottenburger Stadtanleihe.	9	81
- 29.	4. M.	Nachtrag zur Landmesserprüfungsordnung	7	53
- 29.	3. E. B.	Ausnahme-Tarif für Kalkerde	6	51
- 30.	25. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1895 beobachteten Wasserstände.	6	47
- 30.	30. R. Pr.	300 Mark Belohnung für Zurückführung eines gemüthskranken Mädchens.	6	48
- 30.	38. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Beeskow-Storkow . . .	7	57
- 30.	P. Pr.	Siehe 4. Ko. unterm 31. Januar 1896.		
- 30.	P. Pr.	Siehe 5. Ko. unterm 31. Januar 1896.		
- 30.	P. Pr.	Siehe 6. Ko. unterm 31. Januar 1896.		
- 30.	Ko.	Siehe 4. Ko. unterm 31. Januar 1896.		
- 30.	Ko.	Siehe 5. Ko. unterm 31. Januar 1896.		
- 30.	Ko.	Siehe 6. Ko. unterm 31. Januar 1896.		
- 31.	3. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	7	54
- 31.	26. R. Pr.	Portugiesisches Generalkonsulat in Berlin	6	47
- 31.	27. R. Pr.	Chilenisches Konsulat in Berlin	6	47

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 31.	28. R. Pr.	Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg.	6	48
- 31.	29. R. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau ꝛc. einer Kleinbahn Bahnhof Löwenberg (Nordbahn) — Lindow (Mark).	6	48
- 31.	4. Ko.	Errichtung einer evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde in Berlin .	6	49/50
- 31.	5. Ko.	Desgleichen einer evangelischen Samariter-Kirchengemeinde in Berlin.	6	50
- 31.	6. Ko.	Desgleichen einer evangelischen Auferstehungskirchengemeinde in Berlin.	6	50/51
—	2. Ko.	Erledigung des II. Diakonats an der Zwölf-Apostelkirche zu Berlin.	5	36
—	3. Ko.	Desgleichen des Archidiakonats an der St. Nicolaikirche zu Berlin .	5	36
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	5	46
Febr. 1.	9 O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Remscheid und Solingen . .	6	49
- 1.	7. Ko.	Errichtung des Kirchspiels der Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirche und Vergrößerung der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin.	7	61/62
- 1.	7. K. A	Communalbezirksveränderung im Kreise Templin.	7	62
—	R. Pr.	Berichtigung der Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung vom 17. Januar 1896. (II. Sonderausgabe vom 3. Februar 1896.)	—	—
Febr. 4.	5. O. Pr.	Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl für 1896/97 zu gewähren ist.	7	54/55
- 4.	31. R. Pr.	Viehseuchen.	6	48
- 4.	39. R. Pr. u. P. Pr.	Prüfungsordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus.	7	58/59
- 5.	2. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	8	77
- 6.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung von Anleihescheinen der Gemeinde Schöneberg im Kreise Teltow.	10	97/99
- 6.	36. R. Pr.	Erhebung von Chausseegeld auf der Niederbarnimer Kreischaussee von Weißensee nach Bernau.	7	56/57
- 6.	40. R. Pr.	Amtliche Druckproben von Gefäßen zur Aufbewahrung gasförmiger und flüssiger Kohlensäure.	7	59
- 6.	42. R. Pr.	Schneider-, Kürschner- und Mützenmacher-Innung zu Freienwalde .	7	60
- 6.	12. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Abänderung des Absatzes 4 des § 5 des Droschken-Polizei-Reglements für Berlin.	7	61
- 7.	4. O. Pr.	Mitglieder der Direction der Kurmärkischen Hülfskasse	7	54
- 7.	32. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1896.	7	55
- 7.	33. R. Pr.	Desgleichen der Markt- und Ladenpreise im Monat Januar 1896 .	7	56/57
- 7.	35. R. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten im III. Wahlkreise (Prenzlau-Angermünde).	7	56
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	6	52
Febr. 8.	46. R. Pr.	Auflösung des Gutsbezirks Brückermark im Kreise Zauch-Belzig . .	8	65/72
- 8.	11. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1896. .	7	60/61
- 8.	— —	Amtsgericht Potsdam. — Führung des Schiffsregisters	7	63
- 9.	— —	Magistrat Charlottenburg, siehe 132. R. Pr. unterm 18. Mai 1896.		
- 10.	6. M.	Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz.	9	81
- 11.	M.	Siehe 54. R. Pr. unterm 24. Februar 1896.		
- 11.	6. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten.	8	65
- 11.	34. R. Pr.	Vereinigung der Gutsbezirke Wolfshagen, Amalienhof und Yorksthat im Kreise Prenzlau.	7	56
- 11.	37. R. Pr.	Aufhebung der Feuer-Polizei-Verordnung vom 16. September 1842 für die Stadt Meyenburg.	7	57

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 11.	41. R. Pr.	Generalkonsulat für Paraguay in Berlin	7	59
- 11.	43. R. Pr.	Viehseuchen	7	60
- 11.	3. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	8	77/78
- 12.	48. R. Pr.	Vorlesungen an der Königl. Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1896.	8	73
- 12.	1. H. V.	Umschreibung einer Staatsschuldverschreibung	8	77
	6. H. V.		16	175
	10. H. V.		24	288
- 12.	3. R. B.	Verloosung 3½% Rentenbriefe der Provinz Brandenburg . . .	8	78
	6. R. B.		13	142/143
	9. R. B.		23	278/279
- 12.	— —	Königl. Kredit-Institut zu Breslau. — Umtausch 4% Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	8	79/80
	— —		27	321
- 13.	M.	Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 13. Februar 1896. (Extrabeilage zum 12. Stück.)	12	—
- 13.	44. R. Pr.	Schifffahrtssperre an der Schleuse im Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Schlaubehammer.	8	65
- 13.	13. P. Pr.	Besetzung eines Bezirksphysikats in Berlin.	8	73
- 13.	14. P. Pr.	Statuten der Eidgenössischen Transport-Versicherungsgesellschaft in Zürich.	8	73/77
- 13.	H. V.	Siehe 6. R. unterm 19. Februar 1896.		
- 13.	4. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	8	78
- 13.	1. E. M.	Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	8	78/79
- 14.	45. R. Pr.	Verlegung der Kontrollstelle am Oder-Spree-Kanal bei der Fürstenberger Schleuse.	8	65
- 14.	Ko.	Siehe 7. R. unterm 20. Februar 1896.		
- 14.	4. E. B.	Aufnahme des Artikels „Kalkerde" in die Waaren-Verzeichnisse des Düngekalktarifs und des Nothstandtarifs für Düngemittel.	8	78
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	7	63/64
Febr. 15.	15. P. Pr.	Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.	9	84/94
- 15.	5. E. B.	Neue Preistafeln zum Tarif für Personen-Reisegepäck und -Expreßgut auf der Berliner Stadt- und Ringbahn und im Berliner Vorortverkehr.	8	78
- 17.	51. R. Pr.	Neue Hochwassermeldeordnung für die Oder und ihre Nebenflüsse .	9	82
- 17.	2. H. V.	Auszahlung der Zinsen der im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen.	9	94
- 18.	47. R. Pr.	Viehseuchen	8	72
- 18.	13. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	9	83
- 18.	5. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	10	100
- 19.	49. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1896.	9	82
- 19.	6. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½% Staatsanleihe von 1886.	9	81/82
	10. R.		15	155
	15. R.		21	243
- 19.	14. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	9	83/84
- 19.	10. Ko.	Errichtung einer 5. Pfarrstelle in Schöneberg, Diözese Cöln Land II.	13	137
- 20.	50. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Rathenow	9	82
- 20.	52. R. Pr.	Ernennung des Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Prenzlau.	9	82
- 20.	7. R.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde in Erkner im Kreise Niederbarnim.	9	82

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 1 und 2 des Reichs-Gesetzblattes für 1896.	8	65
—	— —	Desgleichen von Stück 1 und 2 der Gesetz-Sammlung für 1896 .	8	65
Febr. 21.	53. R. Pr.	Ortsbenennung „Fichtenau" im Kreise Niederbarnim	9	82
- 21.	16. P. Pr.	Anlegung zweier neuer Apotheken in Berlin	9	94
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	8	80
Febr. 22.	17. P. Pr.	Erlöschen der Concession eines Auswanderungsagenten	10	100
- 24.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Eisenspalterei nach Lichterfelde, Kreis Oberbarnim.	11	105
- 24.	— —	Desgleichen, betr. einen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.	13	131
- 24.	54. R. Pr.	Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 26. Juni 1890.	9	83
- 24.	6. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	10	100/101
- 24.	5. R. B.	Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen.	10	102
- 24.	L. D.	Siehe 8. L. D. unterm 4. Mai 1896.		
- 25.	55. R. Pr.	Viehseuchen	9	83
- 25.	R.	Siehe 10. Ko. unterm 19. Februar 1896.		
- 25.	18. P. Pr.	Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen und Bekanntmachungen für den Stadtkreis Berlin.	10	100
- 26.	L. D.	Siehe 1. L. D. unterm 6. März 1896.		
- 27.	56. R. Pr.	Oeffentliche Ausspielung des landwirthschaftlichen Vereins Zerbst im Herzogthum Anhalt.	10	99
- 27.	7. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	11	119
- 27.	6. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	10	102
- 28.	58. R. Pr.	Abänderung des Tarifs zur Erhebung der Schleusenknechtegebühren an der Spree bei Charlottenburg.	10	99
- 28.	R.	Vertheilungsplan über die Beiträge, welche von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen ꝛc. an die Lehrer-Ruhegehaltskasse für 1896/97 zu zahlen sind. (Beilage zum 11. Stück.)	11	—
—	P. Pr.	Berichtigung der Polizei-Verordnung vom 6. Februar 1896 über Einführung abwaschbarer Fußdecken in Droschken in Berlin.	9	94
—	— —	Vorlesungen ꝛc. an der Königl. Thierärztlichen Hochschule in Hannover im Sommerhalbjahr 1896.	9	96
Febr. 29.	59. R. Pr.	Errichtung einer Schifferprüfungskommission für Elbschiffer in Thorn.	10	99
- 29.	60. R. Pr.	Sperrung der Marienthaler Schleuse (Wentow-Kanal)	10	99
- 29.	61. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	10	99
—	— —	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle im Sommerhalbjahr 1896.	11	121/122
März 1.	20. P. Pr.	Bestätigung des revidirten Statuts für die jüdische Gemeinde in Berlin.	11	118
- 2.	7. O. Pr.	Erste Sitzung der Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg.	10	99
- 2.	57. R. Pr.	Oeffentliche Ausspielung in Weimar	10	99
- 2.	62. R. Pr.	Ortsbenennung „Amalienfelde" im Kreise Osthavelland	10	99
- 2.	19. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Fuhrwerksverkehr auf dem Potsdamer Platz in Berlin.	11	118
- 2.	17. O. P. D.	Umwandlung des Postamts III in Töpchin in eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb.	11	119
- 2.	5. H. V.	19. Verloosung von 3½% Staatsschuldscheinen von 1842 . . .	13	139

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 3.	7. M.		14	147
	8. M.		16	159/160
	12. M.		18	203/204
	14. M.		20	227
	15. M.	Ankauf von Remonten für 1896	22	251
	16. M.		23	257
	17. M.		24	283
	18. M.		25	292
- 3.	63. R. Pr.	Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Templin und Oberbarnim.	10	100
- 3.	64. R. Pr.	Viehseuchen	10	100
- 3.	15. O. P. D.	Verzollung der mit der Post vom Auslande in Berlin eingehenden zollpflichtigen Packete.	11	118
- 3.	— —	Ausreichung von Zinsscheinen der Pfandbriefe Lit. B. Serie XIII .	11	120
- 4.	— —	Der Stellvertreter des Reichskanzlers, siehe 13. M. unterm 15. April 1896.		
- 4.	O. Pr.	Siehe 1. L. D. unterm 6. März 1896.		
- 4.	69. R. Pr.	Erlöschen der Concession eines Auswanderungsagenten	11	116
- 4.	70. R. Pr. u. P. Pr.	Oeffentliche Ausspielung in Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	11	116
- 4.	3. H. V.	Einlösung der am 1. April 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	12	127
- 4.	8. K.	Aufgebot eines Staatsschuldscheins	11	119
- 5.	21. P. Pr.	Auszug aus den Statuten der Heilbronner Versicherungsgesellschaft in Heilbronn.	12	126
- 6.	67. R. Pr.	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.	11	105/115
- 6.	16. O. P. D.	Einrichtung eines Postamts III in Südende	11	118/119
- 6.	1. L. D.	Erster Nachtrag zum Statut der Brandenburg'schen Feuerwehr-Unfallkasse.	11	119/120
- 7.	68. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Februar 1896.	11	116/117
- 7.	72. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1896.	11	118
- 7.	2. P. St. D.	Stempelvertheilerstelle in Berlin	12	127
- 8.	65. R. Pr.	Untersuchung von aus Süddeutschland stammendem Rindvieh behufs Verhütung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche. (Extrablatt vom 9. März 1896.)	—	103
- 9.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 101. R. Pr. unterm 13. April 1896.		
- 9.	— —	Desgleichen, siehe 194. R. Pr. unterm 10. August 1896.		
- 9.	66. R. Pr.	Brasilianisches Generalkonsulat in Hamburg	11	105
- 9.	7. E. B.	Aufnahme des Artikels „Salpeterabfall" in den Nothstandstarif für Düngemittel.	12	128
- 10.	71. R. Pr.	Viehseuchen	11	116/117
- 10.	24. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1896 .	13	136/137
- 10.	2. L. D.	Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für 1896/97.	13	140/142
- 11.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf drei Chausseen im Kreise Ruppin.	16	159
- 11.	27 P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung der Geschäftslokale in Berlin.	14	150

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 11.	18. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Darmstadt	12	126
- 11.	19. O. P. D.	Desgleichen mit Delitzsch und Eilenburg	12	126
- 11.	9. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	12	127
- 11.	3. P. St. D.	Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein . .	12	127/128
- 12.	76. R. Pr.	Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt	13	131
- 12.	20. O. P. D.	Postamt der Berliner Gewerbeausstellung 1896	12	126
- 12.	1. E. St.	Neuer Staatsbahn-Personen-Tarif	12	128
- 13.	73. R. Pr.	Vereinigung des Gutsbezirks mit der Landgemeinde Friedrichsfelde im Kreise Niederbarnim.	12	125
- 13.	8. Ko.	Anschluß der evangelischen Luisenkirchengemeinde zu Charlottenburg an den Berliner Stadtsynodalverband.	12	126
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	11	122/124
März 14.	30. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Regelung des Marktverkehrs in den Berliner Markthallen.	14	150/153
- 14.	21. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 43 in Berlin	12	126
- 14.	1. O. B. A.	Verleihung des Bergwerkseigenthums unter dem Namen Herzberg XXIII im Kreise Beeskow-Storkow.	12	128
- 15.	23. P. Pr.	Genehmigung zur Herstellung einer elektrischen Hochbahn von der Warschauerstraße nach dem Rollendorfplatz ꝛc. in Berlin.	13	132/136
- 16.	22. P. Pr.	Erlernung der Hebammenkunst.	13	132
- 16.	31. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	14	153
- 16.	22. O. P. D.	Neue Postanstalt „Berlin O. 112"	13	137
- 16.	4. H. V.	Uebergang der Verwaltung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen ꝛc. auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden.	13	139
- 17.	8. O. Pr.	Besetzung der Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der Königl. Rentenbank in Berlin.	13	131
- 17.	74. R. Pr.	Untersuchung des aus Süddeutschland stammenden Rindviehes vor dem Entladen auf der Eisenbahn.	12	125
- 17.	75. R. Pr.	Viehseuchen	12	125/126
- 17.	11. Ko.	Uebersicht der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens in den Jahren 1882 bis 1895	13	138
- 19.	— —	Der Reichskanzler. — Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.	25	292
- 19.	25. P. Pr. 28. P. Pr.	Betr. den Auswanderungsagenten Montanus zu Berlin	13 14	137 150
- 19.	23. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur in Baumschulenweg	13	137
- 19.	10. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	13	139
- 19.	9. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Ruppin	14	154
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 45 des Reichsgesetzblattes für 1895 und von Stück 3 bis 6 für 1896.	12	125
—	— —	Desgleichen von Stück 3 und 4 der Gesetzsammlung für 1896 . .	12	125
März 20.	— —	Der Königl. Landrath in Jüterbog, siehe 101. R. Pr. unterm 13. April 1896.		
- 20.	— —	Derselbe, siehe 194 R. Pr. unterm 10 August 1896.		
- 20.	— —	Der Oberbürgermeister in Berlin. — Obliegenheiten des Gemeindevorstehers gemäß § 78 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betr. die Gewerbegerichte.	14	154
—	9. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Wietstock, Diözese Zossen	12	126
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	12	129/130

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 21.	10. M.	Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten	17	181
- 21.	3. R. P. A.	Uebertritt von Britisch-Betschuanaland zum Weltpostverein. . . .	14	153
- 21.	24. O. P. D.	Verlegung des Postamts III in Friedrichsberg bei Berlin. . . .	13	137
- 23.	26. P. Pr.	Erlöschen der Concession der Berlin-Phosphat-Sewage and Manure Company Limited in London.	14	150
- 23.	11. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	14	153
- 23.	12. K.	Desgleichen	14	153
- 23.	3. E. Br.	Aenderungen und Ergänzungen zu dem Staatsbahn-Personen- und Gepäck-Tarif, Theil II.	14	153/154
- 24.	9. M.	Zustimmung zur Genehmigung von Hundesteuer-Ordnungen durch die Bezirksausschüsse.	17	181
- 24.	77. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	13	131/132
- 24.	78. R. Pr.	Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche für den Kreis Teltow.	13	132
- 24.	79. R. Pr.	Viehseuchen	13	132
- 24.	82. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1896 beobachteten Wasserstände.	14	148
- 24.	25. O. P. D.	Postverkehr auf den Berliner Postämtern an Feiertagen	14	153
- 24.	26. O. P. D.	Postamt auf dem Rennplatze Carlshorst	14	153
- 25.	84. R. Pr.	Abhaltung von Schießversuchen auf dem Schießplatze bei Cummersdorf.	14	149
- 25.	85. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Wilsnack.	14	149
- 25.	28. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Wien	14	153
- 25.	12. Ko.	Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der evangelischen Christus-Kirche in Berlin.	15	157
- 26.	8. R.	Eintritt der Regierungshauptkasse in den Reichsbankgiroverkehr . .	14	149
- 26.	9. R.	Berichtigung des Vertheilungsplans der Lehrerruhegehaltskasse . .	14	149
- 26.	27. O. P. D.	Unfallmeldedienst bei den Postämtern Friedrichsberg und Südende und bei der Postagentur Baumschulenweg.	14	153
- 27.	M.	Siehe Polizei-Direction zu Charlottenburg unterm 31. März 1896.		
- 27.	1. B. A.	Vorarbeiten zur Verlängerung der Kleinbahn Rauen—Retzin durch die Linien Rauen—Oranienburg und Retzin—Wildpark.	14	150
- 27.	29. P. Pr.	Besetzung zweier Bezirksphysikate	14	150
- 27.	P. Pr.	Siehe 13. Ko. unterm 31. März 1896.		
- 27.	P. Pr.	Siehe 14. Ko. unterm 31. März 1896.		
- 27.	Ko.	Siehe 13. Ko. unterm 31. März 1896.		
- 27.	Ko.	Siehe 14. Ko. unterm 31. März 1896.		
- 27.	9. E. B.	Schließung der Station Grunewald für den öffentlichen Güterverkehr.	15	158
- 27.	10. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Angermünde	15	158
—	R. B.	Druckfehler-Berichtigung	13	143
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	13	143/146
März 28.	83. R. Pr.	Neues Muster zum Antrage auf Wittwen- und Waisengelder nach dem Reichsgesetze vom 17. Februar 1896.	14	148/149
- 28.	33. P. Pr.	Statut der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) in Berlin.	16	167/174
- 30.	81. R. Pr.	Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im III. Wahlkreise (Ruppin-Templin.)	14	147
- 30.	89. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1896 beobachteten Wasserstände.	15	156
- 30.	R.	Siehe 13. Ko. unterm 31. März 1896.		
- 30.	R.	Siehe 14. Ko. unterm 31. März 1896.		

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 30.	8. E. B.	Aufnahme des Artikels „Salpeterabfall“ in den Nothstandstarif für Düngemittel.	15	158
- 31.	80. R. Pr.	Verlegung des Amtszimmers der Gewerbe-Inspection Berlin I (Potsdam).	14	147
- 31.	86. R. Pr.	Viehseuchen	14	149
- 31.	P. Pr.	Siehe 12. Ko. unterm 25. März 1896.		
- 31.	13. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde in Berlin.	15	157
- 31.	14. Ko.	Umpfarrungsurkunde, betr. die evangelischen Kirchengemeinden der Zwölf-Apostel-Kirche in Berlin, der Luisenkirche in Charlottenburg und der Apostel-Paulus-Kirche in Schöneberg.	15	157/158
- 31.	— —	Königl. Polizei-Direction in Charlottenburg. — Baupolizeigebühren-Ordnung für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg.	17	197/198
- 31.	— —	Dieselbe. — Ausführungsbestimmungen zur Baupolizeigebühren-Ordnung wie vor.	17	198/199
April 2.	29. O. P. D.	Einlieferung von Postpacketen in Berlin	15	156
- 2.	7. H. V.	Kündigung sämmtlicher 3½% Prioritätsobligationen der Werra-Eisenbahn.	16	175
- 2.	8. H. V.	Desgleichen derjenigen der Saal-Eisenbahn	16	175
- 2.	4. E. Br.	Ausgabe von Sonderrückfahrkarten zum Besuche der Gewerbe-Ausstellung in Berlin.	16	176
- 3.	11. M.	Stempelsteuerbuch der Versicherungsgesellschaften	18	203
- 4.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. einen Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute.	19	215
- 4.	87. R. Pr. u. P. Pr.	Diphtherie-Heilserum	15	155
- 4.	15. K.	Liste der 1895/96 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.	18	211
- 7.	88. R. Pr.	Viehseuchen	15	155/156
- 8.	92. R. Pr.	Zuzug fremder Mädchen nach Hamburg	16	163
- 8.	9. H. V.	Betr. das Preußische Staatsschuldbuch	17	196/197
- 8.	2. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	16	176
- 8.	11. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	16	176
- 9.	96. R. Pr. u. P. Pr.	Schutzpockenimpfung betr.	16	164/165
- 10.	95. R. Pr.	Vereinigung des Gutsbezirks „Jagdschloß Mühlenbeck“ mit der Landgemeinde Mühlenbeck.	16	164
- 10.	32. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1896 . .	16	166
- 10.	4. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Paraguay	17	196
- 10.	13. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	17	197
- 10.	3. L. D.	Zählung der Pferde und Rinder am 1. November 1895	18	212
- 11.	93. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1896.	16	163
- 11.	94. R. Pr.	Desgleichen der Markt- und Ladenpreise im Monat März 1896 .	16	164/165
- 12.	12. R.	Trigonometrische Vermessung in der Oberförsterei Neuendorf (bezw. Liebenwalde, Alt-Ruppin und Neu-Glienicke).	17	195
- 12.	34. P. Pr.	Getreide-, Heu- und Strohmarkt in Berlin	17	196
- 12.	35. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Mannheimer Rückversicherungsgesellschaft (Continentale Versicherungsgesellschaft) in Mannheim.	17	196
- 13.	90. R. Pr.	Veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Berliner Gewerbe-Ausstellung in Treptow.	16	160

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 13.	101. R. Pr.	Bildung des selbstständigen Gutsbezirks „Schießplatz Jüterbog" im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	17	181/193
- 13.	12. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Ruppin	17	197
- 14.	9. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten	17	181
- 14.	91. R. Pr.	Genehmigung zur Herstellung 2c. einer elektrischen Bahn auf dem Gelände der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896 im Treptower Park.	16	160/163
- 14.	97. R. Pr.	Viehseuchen	16	165/166
- 14.	102. R. Pr.	Serbisches Generalkonsulat in Berlin	17	193
- 14.	103. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie, anläßlich der Ausstellung für Elektrotechnik und Kunstgewerbe in Stuttgart.	17	193
- 14.	16. Ko.	Errichtung einer II. Pfarrstelle an der Auferstehungskirche in Berlin.	19	218
- 14.	17. Ko.	Desgleichen an der Lazaruskirche in Berlin	19	218
- 14.	10. E. B.	Eröffnung des Haltepunkts Eichkamp für den Personen-Verkehr . .	17	197
- 14.	11. E. B.	Desgleichen des Haltepunkts „Bahnhof Ausstellung"	17	197
- 15.	13. M.	Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien.	20	224/227
- 15.	99. R. Pr.	Schifffahrtssperre (Sonderausgabe vom 18. April 1896 Seite 180).	—	—
- 15.	11. R.	Verwaltung der Forstkasse in Erkner	17	195
- 15.	B. A.	Siehe 98. R. Pr. unterm 17. April 1896.		
- 15.	32. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Alt-Geltow	17	196
- 15.	13. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow . . .	18	213
- 16.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf Chausseen im Kreise Niederbarnim.	19	215/216
- 16.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Adlergestell-Chaussee über Alt-Glienicke bis zur Schönefeld-Bohnsdorfer Chaussee.	20	223
- 16.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Ringchaussee im Kreise Teltow.	28	325
- 16.	M.	Siehe 113. R. Pr. unterm 29. April 1896.		
- 16.	M.	Siehe 8. L. D. unterm 4. Mai 1896.		
- 16.	31. O. P. D.	Anbringung von Briefkästen an den Wohnungen	17	196
- 16.	— —	Elbstrombauverwaltung. — Abgabenfreiheit der Elbfahrzeuge in den Elbhäfen.	19	219
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 7 des Reichsgesetzblattes für 1896 .	16	159
—	— —	Desgleichen von Stück 5 bis 8 der Gesetzsammlung für 1896 . .	16	159
April 17.	98. R. Pr.	Regulative des Bezirksausschusses, betr. den Schutz der Laichschonreviere in den Kreisen Ruppin und Teltow. (Sonderausgabe vom 18. April 1896 Seite 179/180).	—	—
- 17.	105. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau.	17	194
- 17.	14. K.	Aufgebot eines Staatsschuldscheines	18	210
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	16	177/178
April 18.	10. O. Pr.	Abänderung der Transportkosten-Ordnung vom 16. März 1894 .	18	204
- 18.	100. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1896.	17	181
- 18.	30. O. P. D.	Telegraphenhülfsstelle in Zernikow	17	196
- 18.	4. P. St. D.	Revision der Brennsteuer-Vergütungssätze	18	211
- 20.	106. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Personen-Dampfschifffahrt auf der Oberspree zwischen der Berliner Weichbildgrenze und Treptow während der Gewerbe-Ausstellung.	17	194/195

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 20.	107. R. Pr.	Maßregeln gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche für den Kreis Westprignitz.	17	195
- 20.	5. R. P. A.	Nachnahmedienst im Verkehr mit Frankreich	18	207
- 20.	33. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	18	207/208
- 20.	34. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	18	208/209
- 20.	12. E. B.	Neue Preistafeln für den Fernverkehr ꝛc.	18	213/214
- 21.	104. R. Pr. u. P. Pr.	Diphtherie-Heilserum	17	193
- 21.	108. R. Pr.	Viehseuchen	17	195
- 21.	37. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Beleuchtung der Schiffahrtszeuge und Flöße.	18	205/206
- 21.	38. P. Pr.	Desgleichen, betr. den Verkehr mit Handkähnen (Booten, Gondeln).	18	206/207
- 21.	38. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Eichwalde im Kreise Teltow	18	210
- 21.	13. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	18	214
- 22.	36. P. Pr.	Besetzung zweier Bezirksphysikate	18	205
- 22.	P. Pr.	Siehe 16. Ko. unterm 14. April 1896.		
- 22.	P. Pr.	Siehe 17. Ko. unterm 14. April 1896.		
- 22.	35. O. P. D.	Postamt der Internationalen Kunstausstellung Berlin 1896 . . .	18	209/210
- 22.	16. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	19	218/219
- 22.	7. R. B.	Termin zur Auslosung von Rentenbriefen	18	211
- 22.	14. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	20	238
- 22.	— —	Regierungspräsident zu Merseburg. — Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine betr.	19	219
- 23.	109. R. Pr.	Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im III. Wahlkreise (Ruppin-Templin).	18	204
- 23.	110. R. Pr.	Ortsbenennung „Heinrichshagen" im Kreise Angermünde	18	204
- 23.	111. R. Pr.	Aufhebung von Schutzmaßregeln gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Teltow.	18	204
- 23.	39. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Personen-Dampfschiffahrt auf der Oberspree.	18	207
- 23.	49. P. Pr.	Genehmigung für die elektrische Straßenbahn Berlin (Behrenstraße) bis Treptow (Neue Krugallee).	23	260/265
- 23.	37. O. P. D.	Postagentur im Kirchdorfe Staaken	18	210
- 24.	M.	Siehe 123. R. Pr. unterm 16. Mai 1896.		
- 24.	20. Ko.	Errichtung einer Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Schönhausen, Diözese Berlin-Land II.	20	236
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	17	200/202
April 25.	112. R. Pr.	Maikäferplage	18	204
- 25.	109. R. Pr.	Vereinigung der Oberförsterei Zinna mit dem Forstrathsbezirke Potsdam-Beelitz und der Oberförsterei Cöpenick mit dem Forstrathsbezirke Potsdam-Eberswalde.	19	216
- 25.	36. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 63 in Berlin	18	210
- 27.	177. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung ꝛc. einer Straßenbahn von Stadt Jüterbog nach Bahnhof Jüterbog.	31	355/357
- 27.	5. E. Bt.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	19	219
- 28.	113. R. Pr.	Viehseuchen	18	204/205
- 28.	43. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Anbringung und Benutzung von Fahrpreis-Anzeigern mit Zuschlagsvorrichtung im Droschkengewerbe.	20	233/235
- 28.	24. Ko.	Errichtung einer 4. Pfarrstelle an der evangelischen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde in Berlin.	21	245

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
April 28.	26. Ko.	Errichtung einer 2. Pfarrstelle an der evangelischen St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin.	22	254
- 29.	11. O. Pr.	Amtsbezirksveränderung im Kreise Osthavelland	19	216
- 29.	110. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1896 beobachteten Wasserstände.	19	216
- 29.	113. R. Pr.	Zahlung der Militair-Invaliden-Pensionen an die Reichshauptbankbeamten.	19	217
- 29.	R.	Siehe 20. Ko. unterm 24. April 1896.	21	
- 29.	5. P. St. D.	Aufhebung der Stempelvertheilungsstelle in Lychen	19	219
- 30.	5. L. D.	Provinzialabgaben für 1895/96	20	236/237
- 30.	6. L. D.	Ausscheiden des Landesdirectors der Provinz aus seinem Amte	20	237
- 30.	— —	Kreisausschuß zu Jerichow, siehe 208. R. Pr. unterm 27. August 1896.	18	203
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 8 des Reichsgesetzblattes für 1896	19	217
Mai 1.	111. R. Pr.	Ausweiskarten für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten	20	237
- 1.	7. L. D.	Eintritt des neuen Landesdirectors der Provinz in die Provinzialverwaltung	18	210
—	15. Ko.	Erledigung des Archidiakonats zu Treuenbrietzen		
Mai 3.	P. Pr.	Siehe 24. Ko. unterm 28. April 1896.	20	235/236
- 3.	41. O. P. D.	Neue Postagentur im Dorfe Wagenitz	19	217
- 4.	112. R. Pr.	Vorsicht beim Genusse von Mineralwässern	20	232
- 4.	42. P. Pr.	Ausweiskarten für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten	19	219
- 4.	4. L. D.	Revidirtes Reglement der Stadtfeuersocietät der Provinz Brandenburg.		
- 4.	8. L. D.	Dritter Nachtrag zum Reglement der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.	20	237
- 4.	15. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	20	239
- 5.	114. R. Pr.	Viehseuchen	19	218
- 5.	17. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	20	236
- 6.	P. Pr.	Siehe 26. Ko. unterm 28. April 1896.		
- 6.	39. O. P. D.	Fernsprechstelle beim Postamt in Friedenau	20	235
- 6.	— —	Magistrat Charlottenburg. — Siehe B. A. unterm 7. Mai 1896.		
- 7.	119. R. Pr.	Statut der Nordwestdeutschen Versicherungsgesellschaft in Hamburg	20	229
- 7.	120. R. Pr.	Tarif für die Erhebung von Bollwerks- und Ufergeld in der Stadt Spandau.	20	229/231
- 7.	B. A.	Ordnung der Stadtgemeinde Charlottenburg, betr. Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Schwemmkanalisation rc.	29	343/344
- 7.	40. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1896	20	231/232
- 7.	14. Ko.	Errichtung eines II. Diakonats an der Friedenskirchengemeinde in Potsdam.	20	231
- 7.	— —	Verwaltung der directen Steuern in Berlin. — Amtsstunden der Katasterämter für Berlin.	21	245/246
- 8.	44. P. Pr.	Aenderung des § 7 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes in Berlin.	21	244/245
- 8.	40. O. P. D.	Briefpostsendungen nach dem Großherzogthum Luxemburg	20	235
- 8.	L. S.	Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	20	236
- 8.	3. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	20	236
—	18. Ko.	Erledigung der ersten Predigerstelle an der Luisenstadtkirche in Berlin	19	218
—	19. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle an der St. Golgathakirche in Berlin	19	218
—	— —	Geschenke an Kirchen rc.	19	221/222
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	19	222
Mai 9.	115. R. Pr. u. P. Pr.	Diphtherie-Heilserum	20	227

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai	9. 122. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	21	243
-	9. 13. R.	Formulare zu Kostenrechnungen für fiskalische Lieferungen ꝛc.	20	231
-	9. R.	Siehe 14. Ko. unterm 7. April 1896.		
-	9. 41. P. Pr.	Brückenbenennung in Berlin	20	232
-	9. 42. O. P. D.	Telegraphenanstalt in Stahnsdorf	20	236
-	11. 116. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat April 1896.	20	227
-	11. 117. R. Pr.	Desgleichen der Markt- und Ladenpreise im Monat April 1896	20	228/229
-	11. 118. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Fischen während der Frühjahrsschonzeit auf der Havel, Spree, Dahme und Nebengewässern in den Kreisen Teltow, Niederbarnim, Spandau und Osthavelland.	20	228/229
-	11. 18. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	21	245
-	11. 47. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	21	245
-	12. — —	Allerhöchster Erlaß, betr. Herabsetzung des Zinsfußes für Teltower Kreisanleihescheine.	25	291/292
-	12. 121. R. Pr.	Viehseuchen	20	231
-	13. 45. P. Pr.	Zulassung von Hebammen in Berlin	21	245
-	13. 1. G. K.	Berichtigung der Nachweisung der Martini-Durchschnittsmarktpreise	22	254
-	15. M.	Siehe R. Pr. und P. Pr. unterm 23. Juni 1896.		
-	15. 30. Ko.	Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der evangelischen Parochie Dt.-Wilmersdorf.	21	287
—	21. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Rheinsberg	20	236
—	22. Ko.	Desgleichen der Oberpfarrstelle zu Göpenick	20	236
—	23. Ko.	Desgleichen der 2. Predigerstelle zu Oranienburg	20	236
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	20	240
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	20	241/242
Mai	16. M.	Siehe 56. P. Pr. unterm 20. Juni 1896.		
-	16. 123. R. Pr.	Anweisung über Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken ꝛc. in und aus Privat-Irrenanstalten. Einrichtung ꝛc. solcher Anstalten.	21	243/244
-	16. 46. P. Pr.	Ergänzung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892.	22	253
-	16. 51. P. Pr.	Genehmigung für die elektrische Straßenbahn Tönhofsplatz—Reichenbergerstraße in Berlin.	23	271/276
-	16. 43. O. P. D.	Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder)	21	245
-	16. 45. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Kotzen im Kreise Westhavelland	22	253/254
-	16. 8. R. B.		22	254/256
	11. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen.	26	304/306
	16. R. B.		36	430/431
-	18. 132. R. Pr.	Tarif für die öffentlichen städtischen Ausladestellen in Charlottenburg.	23	258/259
-	19. 124. R. Pr.	Viehseuchen	21	244
-	19. 48. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	23	260
-	19. 16. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	23	278
-	20. 44. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	22	253
-	20. 46. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphenhülfstellen in Ortschaften des Kreises Angermünde.	22	254
-	20. 47. O. P. D.	Telegraphenanstalten in Stolpe (Nordbahn) und Waidmannslust	22	254
-	20. 1. E. K.	Betr. den Personenhaltepunkt Steffenswalde zwischen Kraplau und Geierswalde.	23	279
-	21. M.	Siehe 17. R. unterm 18. Juli 1896.		

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 21.	19. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	23	278
- 22.	125. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Ausdehnung der Polizei-Verordnung vom 11. Mai 1896 über das Fischen während der Frühjahrsschonzeit auf Gewässer in den Kreisen Potsdam, Brandenburg, Zauch-Belzig, Westhavelland, Beeskow-Storkow. (Sonderausgabe vom 23. Mai 1896 Seite 249.)	—	—
- 22.	125. R. Pr.	Fahrpreisermäßigungen für blöde Kinder auf Eisenbahnen . . .	22	251
- 22.	127. R. Pr.	Ortsbenennung „Mariennühle" im Kreise Angermünde	22	252
- 22.	10. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg .	25	296
- 22.	14. E. B.	Beförderung von Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkt . .	23	279
- 22.	— —	Polizei-Direction Charlottenburg. — Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.	22	256
—	25. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Seefeld, Diözese Bernau	21	245
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	21	246/248
Mai 23.	126. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1896 beobachteten Wasserstände.	22	252
- 23.	47. P. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Charlottenburg.	22	253
- 23.	5. E. St.	Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten	23	279/280
- 24.	R.	Siehe 30. Ko. unterm 15. Mai 1896.		
- 26.	128. R. Pr.	Viehseuchen	22	252/253
- 26.	129. R. Pr.	Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg.	23	257
- 26.	48. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Oeynhausen (Bad)	23	276
- 27.	50. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Kuhbier im Kreise Ostprignitz	23	277
- 27.	12. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten . .	26	306
- 28.	2. S.	Entlassungsprüfung im Schullehrer-Seminar zu Kyritz	23	277
- 28.	3. S.	Aufnahmeprüfung ebendaselbst	23	277
- 28.	4. S.	II. Lehrer-Prüfung ebendaselbst	23	277
- 29.	130. R. Pr.	Staatsstipendium zum Besuche der Königl. technischen Hochschule .	23	257
- 29.	2. B. A.	Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Britz über Templin nach Fürstenberg i. M.	23	259/260
- 29.	49. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen ꝛc.	23	276/277
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	22	256
Mai 30.	133. R. Pr.	Waagen für Jodoform in den Apotheken	23	259
- 31.	12. O. Pr.	Ernennung des 4. Mitgliedes und Syndikus der Direction der Kurmärkischen Hülfskasse.	24	283
Juni 1.	131. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	23	257
- 1.	5. S.	Aufnahme-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Oranienburg . .	24	287
- 1.	6. S.	II. Lehrerprüfung ebendaselbst	24	287
- 1.	7. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	24	287/288
- 2.	134. R. Pr.	Viehseuchen	23	259
- 2.	138. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	24	285
- 2.	51. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit dänischen Orten	24	286
- 3.	52. O. P. D.	Jodoformwaagen in Apotheken	24	286
- 3.	52. O. P. D.	Postagentur in Neuenhagen (Neumark)	24	286
- 3.	55. O. P. D.	Zweigpostanstalt in Werder a./H. während der Kirschen- und Beeren-Ernte.	24	286
- 3.	41. Ko.	Errichtung einer 4. Pfarrstelle an der evangelischen Nazareth-Kirchengemeinde in Berlin.	27	321

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 3.	11. H. V.	Einlösung der am 1. Juli 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	25	296
- 4.	M.	Siehe 147. R. Pr. unterm 14. Juni 1896.		
- 5.	53. O. P. D.	Postagentur in Friedrichsdorf (Kreis Ruppin).	24	286
—	50. P. Pr.	Genehmigung für die elektrische Straßenbahn Zoologischer Garten — Treptow.	23	265/271
—	27. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle Raedigke, Diözese Belzig.	23	277
—	28. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Schmerzke, Diözese Dom Brandenburg.	23	277
—	29. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Königsberg, Diözese Wittstock . .	23	277
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	23	282
Juni 6.	54. O. P. D.	Telegraphenhülfstelle in Alttrebbin	24	286
- 6.	18. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Ruppin	25	297
- 6.	— —	Der Regierungspräsident zu Hannover. — Verloosung der vormals Hannoverschen 4% Staatsschuldverschreibungen Lit. S.	27	321/322
- 7.	53. P. Pr.	Straßen-, Platz- und Brücken-Benennung in Berlin.	25	295
- 7.	15. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	24	288
- 8.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 178. R. Pr. unterm 24. Juli 1896.		
- 8.	M.	Siehe 156. R. Pr. unterm 24. Juni 1896.		
- 8.	135. R. Pr.	Sammlung der Polizei-Verordnungen ꝛc. für den Regierungsbezirk Potsdam von Rößler.	24	283
- 8.	55. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1896 . .	26	302/303
- 9.	M.	Siehe 64. P. Pr. unterm 5. Juli 1896.		
- 9.	136. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Mai 1896 .	24	284/285
- 9.	137. R. Pr.	Desgleichen des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Mai 1896.	24	284
- 9.	139. R. Pr.	Viehseuchen	24	285/286
- 9.	3. B. A.	Vorarbeiten zur Herstellung einer elektrischen Straßenbahn von Treptow nach Grünau, von Cöpenick nach Friedrichshagen, von Cöpenick nach Adlershof und von Cöpenick nach dem Fährhause gegenüber Grünau.	25	294/295
- 9.	4. B. A. 5. B. A.	Genehmigung zur Anlage eines Dammes für die Chaussee Großkreutz—Schmergow—Havel.	25 26	295 302
- 9.	6. P. St. D.	Befreiung vom Eingangszoll für vereinsländische Erzeugnisse. .	25	296/297
- 10.	141. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Rheinsberg	25	293/294
- 10.	142. R. Pr.	Desgleichen der Stadt Brück	25	294
- 10.	54. P. Pr.	Verlegung der Wohnung eines Berliner Bezirksphysikus	25	295
- 11.	P. Pr.	Siehe 41. Ko. unterm 3. Juni 1896.		
- 12.	144. R. Pr.	Genehmigung zur Annahme und Anlegung eines Ordens. . . .	25	294
- 12.	— —	Königl. Kredit-Institut zu Breslau. — 49. Verloosung von 4% Schlesischen Pfandbriefen Lit. B.	26	310/311
—	31. Ko.	Erledigung der Oberpfarrstelle zu Schwedt.	24	287
—	32. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Guten-Germendorf, Diözese Zehdenick.	24	287
—	33. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Wernikow, Diözese Wittstock . . .	24	287
—	34. Ko.	Desgleichen des 4. Diakonats an der St. Nikolaikirche in Berlin .	24	287
—	35. Ko.	Desgleichen der Oberpfarrstelle zu Gransee	24	287
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	24	289/290
Juni 13.	140. R. Pr.	Anordnungen zur Vereinfachung des Geschäftsganges ꝛc. im Verwaltungsbereiche der Regierungen.	25	292/293
- 14.	143. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht im Kreise Ruppin	25	294
- 14.	147. R. Pr.	Mecklenburgische Hagelversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg .	26	300/301

Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 15.	6. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Venezuela	26	303
- 15.	38. Ko.	Errichtung einer selbstständigen evangelischen Kirchengemeinde der Heilandskirche in Berlin.	26	303/304
	40. Ko.		27	320
	42. Ko.		28	328/329
- 15.	7. P. St. D.	Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerfabriken für 1896/97.	26	306/309
- 15.	— —	Der Regierungspräsident zu Oppeln. — Zahl der wöchentlich zur Einfuhr zugelassenen russischen lebenden Schweine.	26	309
- 16.	145. R. Pr.	Viehseuchen	25	294
- 16.	148. R. Pr.	Taxe für Aerzte und Zahnärzte	26	301
- 16.	57. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Abänderung der Polizei-Verordnung vom 3. Dezember 1875 über den Betrieb des Dienstmannsgewerbes.	27	315
- 16.	58. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Abänderung des Polizei-Reglements vom 20. Januar 1873 über den Betrieb des Droschkenfuhrbetriebes.	27	315/316
- 16.	59. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Fuhrwerksverkehr auf dem Platz am Schlesischen Thore in Berlin.	27	316
- 16.	56. O. P. D.	Telegraphischer Verkehr aus Anlaß der Feier zur Einweihung des Kaiser Wilhelm-Denkmals auf dem Kyffhäuser.	26	303
- 16.	57. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Zörbig und Erkner	26	303
- 16.	9. L. D.	Geschäftsergebnisse der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt im Rechnungsjahre 1895/96.	26	309/310
- 17.	152. R. Pr.	Beseitigung der eisernen Streichleisten an den Flußfahrzeugen	26	301
- 17.	16. E. B.	Ent- und Beladefrist am Nottekanal in Königs-Wusterhausen	26	309
- 18.	146. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Einrichtung und Gebrauch der nicht im Fahren arbeitenden landwirthschaftlichen Maschinen.	26	299
- 18.	149. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1896.	26	301
- 18.	151. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	26	301
- 18.	160. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht für einen Theil des Oder-Spree-Kanals	27	315
- 18.	58. O. P. D.	Einrichtung einer neuen Postanstalt Berlin O. 94	26	303
- 18.	17. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	26	309
- 18.	— —	Polizei-Direction Charlottenburg. — Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.	26	309
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 9 bis 13 des Reichsgesetzblattes für 1896.	25	291
—	— —	Desgleichen von Stück 9 bis 12 der Gesetzsammlung für 1896	25	291
Juni 19.	155. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1896 beobachteten Wasserstände.	27	313
—	P. Pr.	Berichtigung des Tarifs für Droschken I. Klasse mit Fahrpreis-anzeiger in Berlin.	25	295
—	36. Ko.	Erledigung des Diakonats in Storkow	25	295
—	37. Ko.	Desgleichen der II. Predigerstelle an der Luisenstadtkirche in Berlin.	25	295
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	25	298
Juni 20.	56. P. Pr.	Gesellschaftsgesetze ꝛc. für die Aktiengesellschaft Babcock und Wilcox Limited in London. (Zweite Beilage zum 27. Stück.)	27	—
- 20.	20. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Templin	29	341
- 20.	— —	Elbstrom-Bau-Verwaltung in Magdeburg. — Wiederbesetzung von Strommeisterstellen.	27	322
- 20.	— —	Der katholische Bischof zu Bonn. — siehe 80. P. Pr. unterm 24. Juli 1896.		
- 21.	60. O. P. D.	Vereinigung der beiden Postämter in Wittenberge (Bez. Potsdam)	27	320
- 22.	M.	Siehe 166. R. Pr. und P. Pr. unterm 4. Juli 1896.		
- 22.	150. R. Pr.	Chilenisches Konsulat in Berlin	26	301

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 22.	20. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	26	304
- 22.	— —	Königl. Kredit-Institut zu Breslau. — Umtausch Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	27	321
- 23.	153. R. Pr.	Viehseuchen	26	301/302
- 23.	158. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Freienwalde a./O.	27	314
- 23.	R. Pr. u. P. Pr.	Gebühren-Ordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte. (Erste Beilage zum 27. Stück.)	27	—
- 23.	— —	Königl. Kredit-Institut zu Breslau. — Umtausch 4% Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	36	431
- 24.	156. R. Pr.	Mecklenburgische Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg.	27	314
- 24.	157. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	27	314
- 24.	162. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb der elektrischen Hochbahn „Nordpol" auf dem Gelände der Berliner Gewerbeausstellung in Treptow.	28	325/326
- 24.	60. P. Pr.	Desgleichen der Pferdeeisenbahn in Deutsch-Wilmersdorf von der Augsburgerstraße bis zum Kurfürstendamm ꝛc.	27	316/318
- 24.	61. P. Pr.	Desgleichen von der Hagenauerstraße bis zum Kurfürstendamm . .	27	318/320
- 24.	8. P. St. D.	Aufhebung einer Stempelvertheilungsstelle in Baruth	27	320
- 25.	M.	Siehe 174. R. Pr. unterm 14. Juli 1896.		
- 25.	69. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Viehabtrieb vom Berliner städtischen Viehhof.	32	378/379
- 25.	59. O. P. D.	Aufhebung der Posthülfstelle in Neubrietz	27	320
- 26.	154. R. Pr.	Aufhebung der wegen Choleragefahr gegen Herkünfte aus Rußland noch bestehenden Einfuhr- und Desinfektionsmaßregeln.	27	313
—	39. Ko.	Erledigung der 3. Predigerstelle an der Sophienkirche in Berlin	26	304
Juni 26.	16. E. B.	Staatsbahn-Vieh- ꝛc. Verkehr	27	321
- 26.	6. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	28	329
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	26	311/312
Juni 27.	159. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Potsdam.	27	314
- 27.	19. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Angermünde. . . .	29	341
- 30.	161. R. Pr.	Viehseuchen	27	315
- 30.	163. R. Pr.	Ernennung eines Schiedsgerichtsvorsitzenden	28	326
- 30.	9. P. St. D.	Stempelvertheilungsstelle in Treuenbrietzen	28	329
- 30.	— —	Polizei-Direction Charlottenburg. — Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.	28	329
Juli 1.	6. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam.	27	315
- 1.	7. B. A.	Desgleichen des Bezirksausschusses in Berlin	28	327
- 1.	62. P. Pr.	Aufhebung von Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera aus Rußland.	28	328
- 1.	65. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	29	337
- 1.	61. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Burg (Bez. Magdeburg) und Gollnow.	28	328
- 1.	62. O. P. D.	Telegraphenhülfstelle in Eggersdorf (Bez. Potsdam)	28	328
- 2.	63. P. Pr.	Betr. das Ziehen der Brückenklappen der Oranienbrücke in Berlin .	28	328
- 3.	44. Ko.	Parochialverhältnisse der in Berlin neuanziehenden Evangelischen .	29	339
- 3.	10. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	29	339
- 3.	12. S.	Rektoratsprüfung in Berlin	29	340
- 3.	13. S.	Prüfung von Sprachlehrerinnen in Berlin.	29	340/341
- 3.	14. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a./O.	29	341

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 3.	21. K.	Aufgebot eines Staatsschuldscheines	28	329
- 3.	21. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Prenzlau	29	342
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	27	323/324
Juli 4.	166. R. Pr. u. P. Pr.	Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.	29	331/335
- 4.	8. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	29	339
- 4.	11. S.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin	29	340
- 4.	10. P. St. D.	Umwandlung des Steueramts I. Klasse in Rheinsberg in ein solches II. Klasse.	29	341
- 5.	64. P. Pr.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	29	336/337
- 6.	164. R. Pr.	Bolivianisches Konsulat in Berlin	28	326
- 6.	167. R. Pr.	Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler- und Korbmacher-Innung zu Luckenwalde.	29	335
- 6.	16. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für 1894/95.	28	327
- 6.	8. B. A.	Vorarbeiten für die Nebenbahnen Treuenbrietzen—Brandenburg a./H. bis Rathenow und Rathenow—Neustadt a./D.	28	327/328
- 6.	9. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	29	339
- 7.	M.	Siehe 185. R. Pr. unterm 29. Juli 1896.		
- 7.	165. R. Pr.	Viehseuchen	28	326/327
- 7.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1896.	31	362
- 8.	171. R. Pr.	Statuten der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur.	30	347
- 8.	66. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1896 . .	29	337/338
- 8.	22. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	29	341
- 8.	22. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	30	352
- 9.	— —	Bundesrathsbestimmungen zur Ausführung des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896. (Extrabeilage zum 34. Stück.)	34	—
- 9.	63. O. P. D.	Stadtfernsprech-Einrichtungen	29	338
	66. O. P. D.		30	351
	71. O. P. D.		31	362
- 9.	23. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	30	352
- 10.	1. E. P.	Neue Preise im Personen- und Gepäckverkehr	29	341
—	43. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle in Rosenthal, Diözese Dahme	28	329
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	28	330
Juli 11.	169. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1896	29	335
- 11.	170. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Juni 1896 .	29	336/337
- 11.	67. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die innerhalb des Stadtkreises Berlin betriebenen elektrischen Straßenbahnen.	30	349/351
- 11.	13. R. B.	Termin zur Verloosung von 3½% Rentenbriefen	30	351/352
- 11.	24. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow . . .	30	353
- 12.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Bewaffnung der städtischen Polizei-Sergeanten.	33	387
- 13.	M.	Siehe 184. R. Pr. unterm 31. Juli 1896.		
- 13.	168. R. Pr.	Viehseuchen	29	335
- 13.	11. P. St. D.	Stempelvertheilerstelle in Friedenau	30	352
- 13.	— —	Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Winterhalbjahr 1896/97.	32	385/386

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 14.	174. R. Pr.	Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken	30	348
- 14.	175. R. Pr.	Ausnahmebestimmungen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für die Molkereien ꝛc.	30	348/349
- 14.	25. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland.	30	353
- 15.	172. R. Pr.	Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.	30	347/348
- 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg ꝛc. für das 1. Halbjahr 1896.	30	353/354
- 16.	65. O. P. D.	Neue Postanstalt Charlottenburg 4	30	351
- 17.	M.	Siehe auch 72. P. Pr. unterm 14. August 1896. (Beilage zum 35. Stück.)	35	—
- 17.	183. R. Pr.	Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen im Regierungsbezirke Potsdam im Rechnungsjahre 1894.	32	368/375
- 17.	186. R. Pr.	Desgleichen für das Rechnungsjahr 1894/95.	32	376/382
- 17.	68. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Einrichtung und Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen.	31	359
- 17.	64. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Neusalz (Oder)	30	351
- 17.	67. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	30	351
- 17.	17. E. B.	Eröffnung der Stadtbahnstation Savignyplatz.	30	352
- 17.	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	29	344/346
- 18.	17. R.	Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes.	31	358/359
- 18.	68. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	31	359/360
- 18.	69. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	31	360/361
- 18.	— —	Polizei-Direction Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. Theater- und ähnliche Vorstellungen.	31	363/364
- 18.	— —	Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1895.	33	390/391
- 19.	7. R. P. A.	Zeitungsbestellungen durch die Kaiserlich Deutsche Postagentur in Apia (Samoa-Inseln).	31	359
- 20.	173. R. Pr.	Auffindung eines erhängten Deutschen im Walde bei Norsör. . .	30	348
- 20.	187. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht in der Elbe	32	376
- 21.	176. R. Pr.	Viehseuchen	30	349
- 22.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 76. P. Pr. unterm 1. Oktober 1896.		
- 22.	180. R. Pr.	Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg.	31	358
- 22.	18. R.	Quittungen der Volksschullehrer über widerrufliche Staatsbeihülfen.	31	359
- 22.	9. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam . . .	31	359
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 14 bis 17 des Reichs-Gesetzblattes für 1896.	30	347
—	— —	Desgleichen von Stück 13 bis 17 der Gesetz-Sammlung für 1896.	30	347
Juli 24.	178. R. Pr.	Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes	31	357/358
- 24.	179. R. Pr.	Vorlesungen an der Königl. Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1896/97.	31	358
- 24.	26. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Templin	32	381/382
- 24.	80. P. Pr.	Ergänzung der Errichtungsurkunde der altkatholischen Parochie Berlin vom 16./22. Februar 1894.	42	471
- 25.	70. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Petersdorf (Riesengebirge) .	31	361
- 25.	— —	Polizei-Direction Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. An- und Abfahrt an dem Theater des Westens.	32	383

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 25.	— —	Deichregulirungscommissar, Regierungsassessor Winkel in Magdeburg. — Aufstellung eines Deichkatasters im Deichamt des Deichverbandes im Herzogthum Magdeburg.	31	364
- 27.	19. M.	Ausführungsbestimmungen zur Anweisung vom 10. Juli 1892 hinsichtlich der für Betriebe der Heeresverwaltung errichteten Betriebs- und Bau-Krankenkassen.	33	387
- 27.	182. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1896 beobachteten Wasserstände.	32	367
- 28.	181. R. Pr.	Viehseuchen	31	358
- 28.	72. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Sarstedt	32	379
- 29.	185. R. Pr.	Bewerbung um Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung. . .	32	375
- 29.	— —	Ergebnisse der Verwaltung der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg ꝛc. im Jahre 1895.	32	383/384
- 30.	13. O. Pr.	Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin	32	367
- 30.	7. E. Br.	Güterverkehr im Herbst	32	381
- 31.	184. R. Pr.	Portopflichtige Postsendungen von Gemeinde- und sonstigen Communalbehörden.	32	375
- 31.	73. O. P. D.	Telegraphenhülfsstelle im Orte Kunow	32	380
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	31	365/366
Aug. 2.	74. O. P. D.	Telegraphenhülfsstelle in Schweinrich im Kreise Ostprignitz	32	380
- 4.	188. R. Pr.	Viehseuchen	32	376/378
- 5.	189. R. Pr.	Landesverweisungen in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1896.	33	387
- 5.	191. R. Pr. u. P. Pr.	Diphtherie-Heilserum	33	388
- 6.	— —	Der Reichskanzler, siehe R. Pr. und P. Pr. unterm 29. Oktober 1896.		
- 6.	190. R. Pr.	Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im 8. Wahlkreise (Westhavelland und Brandenburg a./H.).	33	387/388
- 6.	10. B. A.	Anderweite Festsetzung des Termins zur Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln im Regierungsbezirke Potsdam.	33	388
- 7.	71. P. Pr.	Verordnung, betr. die Sonntagsruhe der Gast- und Schankwirthschaften.	34	410
- 7.	75. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Oldenburg (Großherzogthum) und Wilhelmshaven.	33	388
—	45. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Jacnickendorf, Diözese Luckenwalde .	32	380
—	46. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Deetz, Diözese Neustadt-Brandenburg.	32	380
—	47. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Brunne, Diözese Fehrbellin . . .	32	380
—	48. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Dierberg, Diözese Lindow-Gransee .	32	380
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	32	386
Aug. 8.	23. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	33	388
- 8.	18. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	34	411
- 8.	1. E. D.	Neuanlage des Danziger Hauptbahnhofes	34	410/411
- 8.	— —	Vorlesungen ꝛc. an der Königl. Thierärztlichen Hochschule zu Hannover im Winterhalbjahr 1896/97.	34	412/413
- 10.	194. R. Pr.	Bildung des neuen Gutsbezirks „Schießplatz Jüterbog"	34	393/405
- 11.	14. O. Pr.	Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin	33	387
- 11.	192. R. Pr.	Viehseuchen	33	388
- 11.	20. M.	Notirung von Terminpreisen für rohen Kartoffelspiritus	36	421
- 12.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee Neuendorf—Zernitz—Stüdenitz Bredbin ꝛc. im Kreise Ostprignitz.	36	421

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 12.	199. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	34	409
- 12.	200. R. Pr.	Gründung einer Centralstelle des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen.	34	409
- 13.	M.	Siehe 20. R. unterm 25. August 1896.		
- 13.	201. R. Pr.	Aufhebung der Feuer-Polizei-Verordnung vom 16. September 1842 für die Stadt Brüssow.	34	409
- 14.	195. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1896.	34	405
- 14.	196. R. Pr.	Desgleichen der Markt- und Ladenpreise im Monat Juli 1896 . .	34	406/407
- 14.	72. P. Pr.	Auszug aus den Statuten der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungsgesellschaft in Wien.	35	418
—	49. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Fahrland, Diözese Potsdam II . .	33	388
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	33	389
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	33	391/392
Aug. 15.	M.	Siehe 19. R. unterm 28. August 1896.		
- 15.	193. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amtsbezirke Rixdorf.	34	393
- 15.	198. R. Pr.	Verlegung der Diensträume der Gewerbe-Inspection Potsdam . .	34	408
- 15.	12. P. St. D.	Stempelvertheilerstelle in Charlottenburg	35	419
- 17.	197. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die von den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg ausgehenden und in den benachbarten Kreisen Teltow und Niederbarnim endigenden elektrischen Straßenbahnen.	34	406/408
- 18.	202. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Gummersdorf für 1896.	34	409
- 18.	203. R. Pr.	Viehseuchen	34	409
- 18.	204. R. Pr.	Hebammen-Lehrkurse des Jahres 1896/97.	35	417
- 18.	76. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	35	418/419
- 18.	77. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Finsterwalde	35	419
- 18.	24. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	36	429
- 19.	21. M.	Prüfungsvorschriften für Thierärzte, welche beamtete Thierärzte in Preußen zu werden beabsichtigen.	38	437/439
- 19.	206. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1896 beobachteten Wasserstände.	35	418
- 19.	R.	Siehe 80. P. Pr. unterm 24. Juli 1896.		
- 19.	78. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Gera (Reuß j. L.), Greiz, Neustadt (Orla), Pößneck, Saalfeld (Saale) und Rudolstadt.	35	419
- 20.	207. R. Pr.	Ortsbenennung „Mariannenhof" im Kreise Oberbarnim	35	418
- 20.	79. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Querfurt und Oberröblingen a. See.	35	419
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 18 bis 20 des Reichsgesetzblattes für 1896.	34	393
—	— —	Desgleichen von Stück 18 bis 21 der Gesetzsammlung für 1896 .	34	393
—	70. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1896. . .	34	409/410
—	50. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Stolpe, Diözese Berlin-Land II . .	34	410
—	— —	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle im Winterhalbjahr 1896/97.	34	411/412
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	34	413/416
Aug. 22.	14. R. B.		35	417
	17. R. B.	Verloosung 3½% Rentenbriefe der Provinz Brandenburg . . .	44	509
	20. R. B.		49	554
- 22.	80. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen 2c.	35	419
- 25.	205. R. Pr.	Viehseuchen	35	417

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 25.	20. R.	Rotirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A . . .	37	434/435
- 26.	212. R. Pr.	Identificirung der bei Korsör aufgefundenen Leiche eines Deutschen.	36	429
- 26.	15. R. B.	Einlösung fälliger Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen . .	36	429
- 27.	M.	Anweisung des Justizministers zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. (Extrabeilage zum 45. Stück.)	45	—
- 27.	208. R. Pr.	Auflösung des Gutsbezirks Brückermark	36	421/428
- 27.	211. R. Pr.	Prüfung zum technischen Sekretair — Fachrichtung des Ingenieurbaues.	36	429
- 27.	81. O. P. D.	Postamt des Deutschen Anwaltstages 1896	36	429
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 22 bis 24 des Reichsgesetzblattes für 1896.	35	417
Aug. 28.	210. R. Pr.	Statut der Gesellschaft „Die Niederlande", Feuer-Versicherungsgesellschaft von 1845 in Zütphen.	36	429
- 28.	19. R.	Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen	37	434
—	51. Ko.	Erledigung der evangelisch-reformirten Pfarrstelle zu Lindow, Diözese Lindow-Gransee.	35	419
Aug. 29.	27. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. .	37	435
- 31.	2. O. B. A.	Verwaltung des Königl. Bergreviers Frankfurt a./O.	37	435
Sept. 1.	209. R. Pr.	Viehseuchen	36	428
- 2.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 79. P. Pr. unterm 9. Oktober 1896.		
- 3.	213. R. Pr.	Eröffnung einer neuen Apotheke in Spandau	37	433
- 3.	219. R. Pr.	Baugewerksinnung zu Steglitz	38	440
- 3.	82. O. P. D.	Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete.	37	435
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 21, 25 bis 29 des Reichsgesetzblattes für 1896.	36	421
Sept. 4.	215. R. Pr.	Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges.	37	433/434
- 4.	12. H. V.	Einlösung der am 1. Oktober 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	38	442/443
- 4.	13. H. V.	20. Verloosung von 3½% Staatsschuldscheinen von 1842 . . .	39	449/450
- 4.	25. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	38	443
- 4.	28. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	38	444
—	P. Pr.	Berichtigung der Polizei-Verordnung, betr. den Viehabtrieb vom städtischen Viehhof.	36	429
—	52. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Pessin, Diözese Dom-Brandenburg .	36	429
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1896.	36	432
Sept. 5.	— —	Amtsgericht Charlottenburg. — Handels- und Genossenschaftsregister.	38	444
- 7.	M.	Siehe R. Pr. und P. Pr. unterm 29. Oktober 1896.		
- 7.	15. O. Pr.	Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.	38	439
- 7.	— —	Wasserbauinspection Cüstrin. — Schifffahrt in der Meglitze bei Niedersaathen.	38	444
- 8.	214. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1896.	37	433
- 8.	216. R. Pr.	Viehseuchen	37	434
- 8.	22. R.	Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen.	38	442
- 8.	83. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Greifenhagen	38	442
- 9.	21. R.	Widerrufliche Staatsbeihülfen zu Lehrer- und Lehrerinnen-Besoldungen.	38	441

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 9.	26. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	38	443
- 10.	218. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat August 1896.	38	440/441
- 10.	19. E. B.	Verkehrsbeschränkung auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin . . .	38	443
- 10.	20. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	38	443/444
- 10.	29. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Jüterbog-Luckenwalde . .	39	450
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 22 des Reichsgesetzblattes für 1896 .	37	433
Sept. 11.	217. R. Pr.	Präzisions-Nivellements	38	439
- 11.	3. O. B. A.	Vergabungsgeschäfte im Bezirke des Bergreviers Frankfurt a./O. .	38	443
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	37	436
Sept. 12.	5. O. B. A.	Bergpolizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen beim Bergwerksbetriebe im Oberbergamtsbezirke Halle.	43	481/485
- 12.	— —	Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg. — Betr. den Vorsitzenden der Anstalt.	38	444
- 13.	— —	Polizei-Direction Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. den Handel mit Theaterbillets auf Straßen ꝛc.	41	462
- 14.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Herabsetzung des Zinsfußes der Obligationen des Rotteverbandes von 4 auf 3½%.	43	473
- 14.	223. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Pritzwalk-Putlitz.	39	446/447
- 14.	11. B. A.	Vorarbeiten zum Bau der Kleinbahn Wittenberg—Wiesenburg—Goertzke.	39	448
- 15.	M.	Siehe 23. R. Pr. und P. Pr. unterm 1. Oktober 1896.		
- 15.	220. R. Pr.	Viehseuchen	38	440/441
- 15.	224. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Ausdehnung der Polizei-Verordnung vom 23. Dezember 1889 über die Beförderung ꝛc. von Müll u. s. w. auf mehrere Amtsbezirke.	39	447
- 15.	225. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Jüterbog	39	447
- 15.	74. P. Pr.	Betr. den Auswanderungsagenten Montanus	39	449
- 15.	27. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	39	450
- 16.	226. R. Pr.	Erhöhung der Vorspannvergütungssätze im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	39	447
- 16.	84. O. P. D.	Genaue Bezeichnung der Adressen auf den nach Berlin gerichteten Postsendungen.	39	449
- 16.	85. O. P. D.	Geldbestellung in Berlin im Winter 1896/97	39	449
- 16.	— —	Generalkommando des III. Armee-Corps, siehe 16. O. Pr. unterm 18. September 1896.		
- 17.	221. R. Pr.	Beschaffung der Sammlung der Polizei-Verordnungen von Rößler für die Oberwachtmeister und Gendarmen.	39	445
- 18.	16. O. Pr.	Dank des Generalkommandos des III. Armee-Corps für die gute Aufnahme der Truppen ꝛc. im Manöverterrain.	39	445
- 18.	222. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1896 beobachteten Wasserstände.	39	446
- 18.	228. R. Pr.	Berichtigung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1896.	39	447/448
—	P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1896 . .	38	442
—	— —	Der Königl. Bergrevierbeamte in Frankfurt a./O. — Verlegung des Büreaus.	38	444
Sept. 19.	227. R. Pr.	Generalkonsulat der Republik Salvador in Berlin	39	447
- 19.	229. R. Pr. u. P. Pr.	Warnung vor der Anwendung einer von einer Wittwe Müller in Berlin vertriebenen Augensalbe.	39	448
- 19.	86. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Mühlhausen (Thüringen) . .	39	449

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 19.	6. O. B. A.	Geschäftsanweisung für die konzessionirten Markscheider im Bezirke des Oberbergamts zu Halle a./S.	44	491/508
- 20.	75. P. Pr.	Betr. den Auswanderungsagenten Julius Pietsch in Berlin . . .	40	451
- 20.	21. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	39	450
- 21.	12. B. A.	Verlegung der Geschäftsräume des Bezirksausschusses in Berlin . .	40	451
- 22.	230. R. Pr u. P. Pr.	Auslegung der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" in den neuen Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.	39	448
- 22.	231. R. Pr.	Viehseuchen	39	448
- 22.	22. E. B.	Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen.	40	452
- 23.	— —	Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin. — Stempelvertheilungsstelle in Reinickendorf.	40	452
- 24.	87. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Verden (Aller)	40	451
- 24.	4. O. B. A.	Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders	40	451
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 30 und 31 des Reichsgesetzblattes für 1896.	39	445
—	— —	Desgleichen von Stück 23 und 24 der Gesetzsammlung für 1896 .	39	445
Sept. 25.	8. R. P. A.	Beitritt der britischen Colonien Ascension und St. Helena zum Weltpostverein.	41	461
- 25.	88. O. P. D.	Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle beim Postamt 4 in Charlottenburg.	40	451
- 25.	28. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	41	461/462
- 25.	8. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	40	452
—	53. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Warthe, Diözese Templin	39	449
Sept. 26.	6. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	41	462
- 28.	22. M.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	42	465
- 28.	M.	Siehe 83. P. Pr. unterm 14. Oktober 1896.		
- 28.	— —	Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin. — Errichtung zweier neuer Stempelvertheilungsstellen in Charlottenburg.	41	462
- 29.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee Bahnhof Groß-Kreutz—Schmergow mit der Richtung auf Ketzin.	43	473
- 29.	232. R. Pr.	Viehseuchen	40	451
- 29.	23. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	41	462
- 30.	233. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau.	41	459
Oktb. 1.	R. Pr.	Schifffahrtssperre an der Havelbrücke bei Baumgartenbrück. (Sonderausgabe vom 3. Oktober 1896 Seite 457.	—	—
- 1.	23. R.	Turnlehrer-Prüfung in Berlin.	42	470
- 1.	76. P. Pr.	Aenderung des Statuts der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin.	41	460/461
- 1.	89. O. P. D.	Packet-Bestellung in Berlin.	41	461
- 2.	90. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Bochum	41	461
- 2.	24. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	41	462
—	54. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Groß-Woltersdorf, Diözese Lindow-Gransee.	40	451
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	40	453/456
Oktb. 3.	234. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	41	459/460

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 3.	77. P. Pr.	Aenderungen des Statuts der Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.	42	470/471
- 3.	— —	Ministerial- Militair- und Bau-Commission zu Berlin. — Verlegung der Geschäftsräume.	42	471/472
- 3.	7. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	41	462
- 5.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee vom Bahnhof Strausberg (Ostbahn) über Hennickendorf nach Herzfelde.	44	489
- 5.	17. O. Pr.	Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.	42	465/467
- 5.	235. R. Pr.	Ständige und Wandersprechstunden der Gewerbe-Inspectoren . . .	41	460
- 5.	91. O. P. D.	Briefpostsendungen nach dem Großherzogthum Luxemburg	42	471
- 6.	236. R. Pr.	Viehseuchen	41	460
- 7.	92. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Ilmenau	42	471
- 7.	Ko.	Siehe 57. Ko. unterm 14. Oktober 1896.		
- 8.	31. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	43	486
- 8.	32. K. A.	Desgleichen im Kreise Teltow	43	486
- 9.	238. R. Pr.	Personalveränderungen im Bezirk VII C der Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft.	42	468
- 9.	78. P. Pr.	Erlöschen der Conzession für die Aktiengesellschaft „The British Xylonite Company Limited" in London.	42	471
- 9.	79. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts zur planmäßigen Herstellung eines Theiles der Grunewaldstraße und anderer Straßen.	42	471
—	55. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle an der St. Jacobikirche zu Berlin . .	41	461
—	56. Ko.	Desgleichen des Diakonats und Rektorats zu Werder a./H. . . .	41	461
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	41	463/464
Oktb. 10.	237. R. Pr.	Einführung der Kleinbahn Strausberg—Hennickendorf—Herzfelde in den Bahnhof Strausberg (Ostbahn).	42	467
- 10	82. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.	43	475/477
- 12.	18. O. Pr.	Schluß der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin	43	473
- 12.	239. R. Pr.	Kommission für die Prüfung zum technischen Secretair (Fachrichtung des Ingenieurbaues).	42	468
- 12.	240. R. Pr.	Vertrauensmänner der Speditions-, Speicherei- und Kellerei- und der Knappschafts-Berufsgenossenschaft.	42	468/469
- 12.	— —	Der Regierungspräsident in Bromberg. — Schifffahrtssperre im Winter 1896/97.	43	486
- 13.	14. P. St. D.	Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz .	50	560/561
- 13.	241. R. Pr.	Viehseuchen	42	469
- 13.	242. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat September 1896.	42	468/469
- 13.	243. R. Pr.	Desgleichen der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1896.	42	470
- 13.	25. E. B.	Eisenbahnstation Nieder-Schöneweide-Johannisthal	43	486
- 14.	83. P. Pr.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	43	477
- 14.	P. Pr.	Siehe 57. Ko. unterm 14. Oktober 1896.		
- 14.	95. O. P. D.	Anderweite Bezeichnung der Fernsprech-Vermittelungsanstalt „Moabit".	43	480
- 14.	57. Ko.	Errichtung einer evangelischen Heilands-Kirchengemeinde in Berlin .	43	480
- 14.	— —	Amtsgericht Pritzwalk. — Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz .	43	488
- 15.	248. R. Pr.	Chilenisches Konsulat in Berlin	44	489
- 15.	— —	Amtsgericht Spandau. — Abhaltung der Gerichtstage in Velten .	43	488

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 32 des Reichsgesetzblattes für 1896 .	51	567
—	— —	Desgleichen von Stück 25 der Gesetzsammlung für 1896		
Oktb. 16.	25. M.	I. Nachtrag zum Abgaben-Tarif für die Landungs- und Ladeplätze an der Elbe bei Lenzen.	42 42	465 465
- 16.	244. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie des Vereins Frauenhülfe in St. Georgen in Berlin. . .	43	473/474
- 16.	93. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	43	477/478
- 16.	94. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	43	478/480
- 16.	— —	Eisenbahn-Kommissar zu Halle a./S. — Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.	43	486
- 17.	29. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	44	490
- 18.	— —	Generalkommando des Garde-Corps zu Berlin, siehe 19. O. Pr. unterm 24. Oktober 1896.		
- 19.	9. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Guatemala	45	512
- 19.	70. Ko.	Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Luther-Kirchengemeinde in Berlin.	45	512
- 19.	30. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	43	485
- 19.	— —	Eisenbahn-Kommissar zu Altona. — Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Paulinenaue-Neu-Ruppiner, der Prignitzer und der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	44	509/510
- 20.	245. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1896.	43	474
- 20.	246. R. Pr.	Viehseuchen	43	474
- 20.	249. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1896 beobachteten Wasserstände.	44	490
- 21.	247. R. Pr.	Schifffahrtssperre für den Winter 1896/97	44	489
- 21.	— —	Hofkammer zu Berlin. — Rendantur der Forstkasse zu Rheinsberg.	44	510
- 21.	— —	Regierungspräsident zu Stettin, siehe 252. R. Pr. unterm 3. November 1896.		
- 21.	— —	Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission zu Schwerin i./M. — Schifffahrtsverkehr auf der Wasserstraße von Grabow bis zur Elbenschleuse ꝛc.	45	513
- 22.	M.	Siehe 251. R. Pr. unterm 3. November 1896.		
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 33 des Reichsgesetzblattes für 1896 .	43	473
—	— —	Desgleichen von Stück 26 der Gesetzsammlung für 1896. . . .	43	473
- 23.	24. M.	Tarif für die Benutzung des Winterhafens zu Wittenberge . . .	46	515/516
- 23.	P. Pr.	Siehe 60. Ko. unterm 19. Oktober 1896.		
- 23.	18. R. B.	Anberaumung eines Termins zur Verloosung von Rentenbriefen und zur Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.	45	512
- 23	— —	Amtsgericht Templin. — Abhaltung der Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.	45	514
—	81. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1896.	43	474/475
—	58. Ko.	Erledigung der Oberpfarrstelle zu Werder, Diözese Potsdam I . .	43	480
—	59. Ko.	Desgleichen des Diakonats an der St. Golgatha-Kirche in Berlin .	43	481
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	43	488
Oktb. 24.	19. O. Pr.	Dank des Generalkommandos des Garde-Corps für die gute Aufnahme ꝛc. der Truppen beim Herbstmanöver.	44	489
- 26.	M.	Siehe Nr. 260 R. Pr. und P. Pr. unterm 10. November 1896.		
- 26.	63. Ko.	Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde in Berlin.	47	525
- 26.	64. Ko.	Desgleichen an der evangelischen Gethsemane-Kirche in Berlin . .	47	525
- 26.	25. E. B.	Tarifirung von Preßrückständen der Kartoffelstärkefabrikation (Pulpe).	45	512/513

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 27.	250. R. Pr.	Viehseuchen	44	490
- 27.	252. R. Pr.	Untersuchung der Schweine im Regierungsbezirke Stettin	45	511
- 27.	26. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	45	513
- 27.	— —	Amtsgericht Brandenburg. — Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin.	46	522
- 28.	23. M.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	45	511
- 29.	R. Pr. u. P. Pr.	Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. (Beilage zum 45. Stück.)	45	—
- 29.	13. P. St. D.	Brennsteuer-Vergütung bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein.	45	512
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	44	510
Oktb. 31.	253. R. Pr.	Veränderungen unter den Vertrauensmännern der Sektion III der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft Berlin.	45	511
- 31.	P. Pr.	Siehe 63. Ko. unterm 26. Oktober 1896.		
Nov. 1.	P. Pr.	Siehe 64. Ko. unterm 26. Oktober 1896.		
- 1.	15. S.	Zweite Lehrer-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin .	47	525/526
- 3.	251. R. Pr.	Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen.	45	511
- 3.	254. R. Pr.	Viehseuchen	45	511/512
- 3.	65. Ko.	Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Kirchengemeinde Garrey und den Kirchengemeinden Raedigke, Klein- und Groß-Marzahns. Diözese Belzig.	47	525
- 3.	84. P. Pr.	Verordnung, betr. Ergänzung der Verordnung vom 21. März 1895 über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.	45	512
- 3.	14. H. V.	Kündigung von Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.	47	526
- 3.	— —	Amtsgericht Belzig. — Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk.	46	522
- 4.	255. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Schweineseuche (Schweinepest) und den Rothlauf der Schweine.	46	516/517
- 4.	259. R. Pr.	Eintragung der Firma „Jüterbog'er Straßenbahn, Aktiengesellschaft" in das Gesellschaftsregister.	46	518
- 4.	33. K. A.	Chausseegelderhebung bei dem neuen Chausseehause am Bahnhofszuwege zu Marienfelde, Kreis Teltow.	47	527
- 4.	— —	Amtsgericht Perleberg. — Abhaltung der Gerichtstage in Warnow.	46	522
- 5.	96. O. P. D.	Anderweite Bezeichnung der Fernsprech-Vermittelungsanstalt „Moabit".	46	520
- 5.	97. O. P. D.	Neue Fernsprech-Vermittelungsanstalt Berlin IX	46	520
- 6.	85. P. Pr.	Zusammensetzung der Schornsteinfeger-Prüfungskommission in Berlin.	46	520
- 6.	98. O. P. D.	Neue Postanstalt „Charlottenburg 5 (Schloßstraße)"	46	520/521
- 6.	27. E. B.	Be- und Entladefristen für Wagenladungsgüter am Notte-Kanal in Königs-Wusterhausen.	46	521
- 6.	35. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Templin	47	527/528
- 6.	37. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	49	545/551
- 6.	— —	Polizei-Direction Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung der Deckplätze der Pferde-Eisenbahnen durch weibliche Personen.	47	528
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	45	514
Nov. 7.	261. R. Pr.	Hygienischer Kursus für Verwaltungsbeamte	46	520
- 7.	R.	Siehe 65. Ko. unterm 3. November 1896.		
- 7.	86. P. Pr.	Betr. den Auswanderungsagenten Karl Stangen zu Berlin . . .	47	525

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 9.	66. Ko.	Einpfarrung der Evangelischen des in der Pirschhaide b. Potsdam belegenen Chausseeaufseherhauses in die Friedenskirchengemeinde zu Potsdam.	49	545
- 9.	34. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Ruppin	47	527
- 10.	256. R. Pr.	Viehseuchen	46	517
- 10.	257. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1896.	46	517
- 10.	30. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	47	527
- 10.	258. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Oktober 1896.	46	518/519
- 10.	260. R. Pr. u. P. Pr.	Chemische Untersuchung des Weins	46	518/520
- 10.	— —	Eisenbahn-Kommissar zu Stettin. — Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Theilstrecke Strasburg U./M.—Landesgrenze der Blankensee—Woldegk-Strasburger Eisenbahn 2c.	47	528
- 11.	16. S.	Aufnahme-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin . . .	47	526
- 11.	17. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	47	526
- 11.	31. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	47	527
- 11.	32. K.	Desgleichen	47	527
- 12.	18. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten in Berlin . . .	48	531
- 12.	19. S.	Zweite Lehrerprüfung im Schullehrer-Seminar zu Cöpenick . . .	48	531
- 12.	20. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	48	531
- 12.	21. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	48	531/532
- 12.	22. S.	Entlassungsprüfung im Stadtschullehrer-Seminar in Berlin . . .	48	532
- 12.	23. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	48	532
- 12.	24. S.	Zweite Lehrerprüfung im Schullehrer-Seminar zu Prenzlau . . .	48	533
- 12.	25. S.	Desgleichen im Stadtschullehrer-Seminar in Berlin	48	532
- 12.	26. S.	Aufnahme-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Prenzlau	48	532
- 12.	27. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	48	532/533
- 12.	36. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	48	535/538
- 12.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Joachimsthal . . .	47	528
- 12.	— —	Dasselbe. — Desgleichen in Biesenthal	47	528
- 13.	K. Pr. — — — —	Herausgabe des 52. Stücks des Amtsblatts von 1896 und des 1. Stücks von 1897.	47 49 51	523 543 567
- 13.	262. R. Pr.	Geschäftsbetrieb der Consum-Vereine und Consum-Anstalten mit offenem Laden.	47	523
- 13.				
- 13.	19. R. B. 23. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	48 52	533 581/582
—	61. Ko.	Erledigung der Oberpfarrstelle zu Strasburg U.-M.	46	521
—	62. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Trebatsch, Diözese Beeskow . . .	46	521
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	46	522
Nov. 14.	263. R. Pr.	Aufhebung von Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Prenzlau und Westprignitz.	47	523
- 14.	99. O. P. D.	Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt Nr. 50 in Berlin.	47	525
- 14.	— —	Der Regierungspräsident zu Frankfurt a./O. — Thierärztliche Untersuchung der Handelsschweine.	52	583
- 16.	33. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	48	533
- 16.	28. E. B.	Beförderung sterilisirter Milch	48	534
- 16.	— —	Amtsgericht Angermünde. — Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.	49	554/555
- 17.	264. R. Pr.	Nachweisung der ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt sind.	47	523/524

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 17.	265. R. Pr.	Viehseuchen	47	524
- 17.	R.	S. 66 Ko. unterm 9. 11. 1896		
- 17.	88. P. Pr.	Ernennung eines Vorsitzenden der Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Commission.	48	530
- 17.	— —	Amtsgericht Potsdam. — Abhaltung von Gerichtstagen in Ketzin.	49	555
- 19.	— —	Amtsgericht Königs-Wusterhausen. — Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen.	48	539
- 19.	— —	Amtsgericht Strausberg. — Handels- und Genossenschafts-Register.	49	555
- 19.	— —	Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission in Schwerin. — Schifffahrtssperre.	49	554
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 34 des Reichsgesetzblatts für 1896.	47	523
—	— —	Desgleichen von Stück 27 und 28 der Gesetzsammlung für 1896.	47	523
Nov. 20.	M.	S. 277 R. Pr. unterm 2. 12. 1896		
- 20.	266. R. Pr.	Druckfehler in den Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetz vom 31. 7. 1895.	48	529
- 20.	89. P. Pr.	Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe um Weihnachten 1896 . .	48	530/531
- 20.	10. R. P. A.	Postanweisungen nach Constantinopel	49	544
- 20.	— —	Amtsgericht Lenzen a. E. — Eintragungen in das Handelsregister ꝛc.	49	555
—	86. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1896. .	47	524/525
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	47	528
Nov. 21.	267. R. Pr.	Verleihung des Titels „Hufbeschlag-Lehrmeister" an den Hufbeschlagmeister Bartkowiak in Spandau.	48	529
- 21.	271. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1896 beobachteten Wasserstände.	48	530
- 21.	29. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	49	551/552
- 21.	35. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	49	553
- 21.	36. S.	Aufnahme-Prüfung im Kgl. Lehrerinnen-Seminar in Berlin . . .	49	553
- 21.	— —	Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin. — Vorschriften für die Meldung ꝛc.	48	534
- 21.	— —	Amtsgericht Cöpenick. — Eintragungen in das Handelsregister ꝛc. .	51	573
- 21.	— —	Dasselbe. — Desgleichen in das Genossenschaftsregister	51	573
- 23.	34. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam	49	553
- 23.	— —	Amtsgericht Liebenwalde. — Eintragungen in das Handelsregister ꝛc.	49	555
- 24.	20. O. Pr.	Eröffnung des Communallandtages der Kurmark	49	543
- 24.	268. R. Pr.	Aufhebung der Feuer-Polizei-Verordnung vom 16. 9. 1842 für die Stadt Templin.	48	529
- 24.	269. R. Pr.	Betr. die Eisenbahn-Haltestelle Woltersdorf an der Hauptbahnstrecke Berlin—Halle zwischen Trebbin und Luckenwalde	48	529
- 24.	270. R. Pr.	Viehseuchen	48	529/530
- 24.	100. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 62 in Berlin	49	544
- 24.	101. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	49	544/545
- 24.	102. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Hameln	49	545
- 24.	104. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	49	545
- 24.	28. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen in Berlin	49	551
- 24.	30. S.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin	49	552
- 24.	31. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	49	552
- 24.	32. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	49	552/553
- 24.	33. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	49	553
- 24.	22. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg .	50	560
- 24.	29. E. B.	Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Adlershof-Glienicke.	49	554
- 25.	M.	S. 281 R. Pr. und P. Pr. unterm 5. 12. 1896		

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 25.	11. R. P. A.	Weihnachtssendungen	49	544
- 25.	34. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	50	560
- 25.	— —	Amtsgericht Prenzlau. Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister ꝛc.	51	573
- 26.	272. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	49	543
- 26.	275. R. Pr.	Landesverweisung	49	543
- 26.	21. R. B.	Termin zur Auslosung von Rentenbriefen	49	554
- 26.	— —	Amtsgericht Freienwalde a. O. Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister ꝛc.	50	565
- 26.	— —	Amtsgericht Oderberg. — Desgleichen	50	565
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 35 und 36 des Reichsgesetzblatts für 1896.	48	529
Nov. 27.	103. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Sprottau und Primkenau	49	545
- 27.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister.	51	574
- 27.	— —	Dasselbe. — Desgleichen in das Genossenschaftsregister	51	574
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	48	540/541
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	48	541/542
Nov. 28.	273. R. Pr.	Betr. den Vorsitzenden der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, Sektion III.	49	543
- 28.	274. R. Pr.	Vertrauensmänner der Tabak-Berufsgenossenschaft	49	543
- 28.	2. E. K.	Betr. die Güterladestelle Ziegenberg auf der Strecke Allenstein — Güldenboden.	50	561/562
- 28.	— —	Der Regierungspräsident in Magdeburg. — Schifffahrtssperre an der Schleuse zu Parey.	50	562
- 28.	— —	Friedrich-Wilhelms-Gestüt. — Nachweisung der im Jahre 1895 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1896 nachgewiesenen Fohlen.	50	563
- 30.	— —	Eisenbahn-Betriebsinspection Berlin 13. Außerbetriebsetzen der Krahne an der Brücke der Berlin—Görlitzer Eisenbahn über den Köris-Kanal.	50	562
- 30.	— —	Amtsgericht Lindow. — Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister ꝛc.	50	564
- 30.	— —	Amtsgericht Fürstenwalde a. Spree. — Desgleichen	50	564
—	8. E. St.	Eröffnung des Haltepunkts Fürstengrund auf der Strecke Berlin—Stralsund für den Personen- und Gepäckverkehr.	50	561
Dez. 1.	276. R. Pr.	Viehseuchen	49	544
- 1.	— —	Amtsgericht Belzig. — Veröffentlichung der Eintragungen des Handelsregisters ꝛc.	48	539/540
- 1.	— —	Amtsgericht Wend.-Buchholz. — Desgleichen	48	540
- 1.	— —	Amtsgericht Neu-Ruppin. — Desgleichen	49	555
- 1.	— —	Amtsgericht Gransee. — Desgleichen	50	564
- 1.	— —	Amtsgericht Kremmen. — Desgleichen	50	564
- 1.	— —	Amtsgericht Wusterhausen a. D. — Desgleichen	50	564
- 1.	— —	Amtsgericht Jüterbog. — Desgleichen	50	564
- 1.	— —	Amtsgericht Fehrbellin. — Desgleichen	50	564
- 1.	— —	Amtsgericht Kyritz. — Desgleichen	50	565
- 1.	— —	Amtsgericht Treuenbrietzen. — Desgleichen	50	565
- 1.	— —	Amtsgericht Perleberg. — Desgleichen	50	565
- 1.	— —	Amtsgericht Lychen. — Desgleichen	50	565/566
- 1.	— —	Amtsgericht Schwedt. — Desgleichen	50	566
- 1.	— —	Amtsgericht Bernau. — Desgleichen	51	574

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 1.	— —	Amtsgericht Zossen. — Veröffentlichung der Eintragungen des Handelsregisters ꝛc.	51	574
- 1.	— —	Amtsgericht Trebbin. — Desgleichen	51	574
- 1.	— —	Amtsgericht Rauen. — Desgleichen	51	575
- 1.	— —	Amtsgericht Alt-Landsberg. — Führung des Handels- ꝛc. Registers.	52	583
- 2.	277. R. Pr.	Sublimatpastillen	50	557
- 2.	— —	Amtsgericht Pritzwalk. — Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister ꝛc.	50	565
- 2.	— —	Amtsgericht Havelberg. — Desgleichen	50	565
- 2.	— —	Amtsgericht Rheinsberg. — Desgleichen	50	565
- 2.	— —	Amtsgericht Wriezen. — Desgleichen	50	566
- 2.	— —	Amtsgericht Brüssow. — Desgleichen	50	566
- 3.	284. R. Pr.	Baugewerksinnung in Steglitz	51	568
- 3.	— —	Einkommensteuer-Berufungskommission zu Potsdam. — Einreichung der Steuer-Erklärungen für 1897/98.	50	562
- 3.	—	Amtsgericht Wittenberge. — Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister ꝛc.	50	565
- 3.		Amtsgericht Strasburg i. U. — Desgleichen in das Genossenschaftsregister.	51	573
- 3.		Amtsgericht Wittstock. — Desgleichen in das Handelsregister ꝛc. .	51	575
- 4.	26. M.	Aenderung des Gebührentarifs für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.	51	568
- 4.	12. R. P. A.	Weihnachtssendungen	51	570
- 4.	15. H. V.	Einlösung der am 1. Januar 1897 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	51	572/573
- 4.		Amtsgericht Potsdam. — Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister ꝛc.	50	564
—	— —	Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	49	555/556
Dez. 5.	281. R. Pr. u. P. Pr.	Betr. das Tuberculinum Kochii	50	558
- 5.	100. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 104 in Berlin	50	560
- 5.	35. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	51	571
- 5.	—	Amtsgericht Strasburg i. U. — Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister ꝛc.	51	573
- 5.	—	Amtsgericht Meyenburg. — Desgleichen	51	574
- 6.	—	Amtsgericht Baruth. — Desgleichen	51	574
- 7.	278. R. Pr.	Einstellung Einjährig-Freiwilliger	50	557
- 7.	24. R.	Versicherung von Gebäuden auf Grundstücken, welche dem Domainenfiskus rentenpflichtig sind, gegen Feuergefahr.	51	569
- 7.	101. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Frankenberg (Sachsen) und Hohenstein-Ernstthal.	51	570
- 7.		Amtsgericht Königs-Wusterhausen. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	51	573
- 7.	— —	Amtsgericht Rirdorf. — Desgleichen des Genossenschaftsregisters .	51	574
- 7.	— —	Amtsgericht Dahme. — Führung des Handelsregisters ꝛc. . . .	51	574
- 7.	— —	Amtsgericht Beelitz. — Desgleichen	51	575
- 7.	— —	Amtsgericht Werder. — Desgleichen	51	575
- 7.	— —	Amtsgericht Beeskow. — Desgleichen	51	575
- 7.	— —	Amtsgericht Angermünde. — Desgleichen	52	583/584
- 7.	— —	Amtsgericht Templin. — Desgleichen	52	584
- 8.	279. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat November 1896.	50	557
- 8.	280. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat November 1896.	50	558/559
- 8.	282. R. Pr.	Viehseuchen	50	559/560

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
-	8. 90. P. Pr.	Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.	51	569
Dez.	8. 102. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Teuplitz	51	570
-	8. 36. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	51	571
-	8. - -	Amtsgericht Storkow. — Führung des Handelsregisters ꝛc. . . .	51	574
-	9. 70. Ko.	Umpfarrungsurkunde für die Kirchengemeinden Zühlen und Braunsberg, Diözese Lindow-Gransee.	52	581
-	10. 285. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. Untersuchung der Handelsschweine.	51	568
-	10. 104. O. P. D.	Packetbestellung am Sonntage vor Weihnachten	51	571
-	10. — -	Amtsgericht Charlottenburg. — Führung des Handelsregisters ꝛc. .	51	573
-	10. — -	Amtsgericht Rathenow. — Desgleichen	51	575
-	11. R.	S. 70. Ko. unterm 9. 12. 1896		
-	11. 103. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Hagen (Westfalen)	51	570
-	11. 2. G. K.	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides für 1896.	51	571/572
-	11. 3. G. K.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh für 1896.	51	572
—	67. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Redlin, Diözese Putlitz	50	560
—	- -	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	50	566
Dez.	12. 283. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897.	51	568
-	12. 92. P. Pr.	Beschäftigungszeit für die Zeitungsdruckereien in der Weihnachtszeit.	51	570
-	12. 93. P. Pr.	Geschäftsbetrieb der Konsumanstalten	52	580
-	12. — -	Der Oberpräsident zu Breslau. — Elbschiffer-Prüfungskommission.	52	582
-	14. 15. P. St. D.	Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.	52	582
-	15. 286. R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	51	568
-	15. 287. R. Pr.	Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Angermünde	51	568
-	15. 288. R. Pr.	Viehseuchen	51	568/569
-	15. 94. P. Pr.	Betr. das Tuberculinum Kochii	52	580
-	15. — -	Amtsgericht Oranienburg. — Führung des Handelsregisters ꝛc.. .	52	584
-	15. — -	Amtsgericht II Berlin. — Desgleichen	52	584
-	16. 289. R. Pr.	Bildung eines neuen Amtsbezirks aus den Grundstücken des Jüterboger Schießplatzes.	52	579
-	16. 290. R. Pr.	Ermittelung des Ernte-Ertrages für 1896.	52	579
-	16. 291. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1896.	52	579
-	16. 10. E. St.	Neuer Eisenbahn-Personen- und -Gepäck-Tarif Theil II	52	582
-	16. — -	Amtsgericht I Berlin. — Führung des Handelsregisters ꝛc. . . .	52	584
-	17. 105. O. P. D.	Genaue Aufschrift der Neujahrs-Stadtbriefe in Berlin	52	580
-	17. 16. P. St. D.	Zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- ꝛc. Zwecken. .	52	582
-	17. — -	Amtsgericht Brandenburg. — Führung des Handelsregisters ꝛc.. .	52	584
—	- -	Inhaltsverzeichniß von Stück 37 und 38 des Reichsgesetzblattes für 1896.	51	567
	- -	Desgleichen von Stück 29 und 30 der Gesetzsammlung für 1896.	51	567
Dez.	18. 292. R. Pr.	Ableben deutscher Reichsangehöriger in Ungarn	52	579
-	91. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für den Monat November 1896.	51	569/570
-	68. Ko.	Erledigung des zweiten Diakonats zu Luckenwalde	51	573
—	- -	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	51	575/578
Dez.	21. 293. R. Pr. u. P. Pr.	Diphtherie-Heilserum	52	579
-	21. 294. R. Pr.	Viehseuchen	52	579/580
—	69. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Zaatzke, Diözese Wittstock	52	581
—	9. E. St.	Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Dauer . . .	52	582

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 3. Januar **1896.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

1. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 23sten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 28. Dezember 1895.

Der Minister des Innern.
J. V. gez. Braunbehrens.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

1. Der Apotheker Franz Schwarz hat die Apotheke in Brandenburg a. H., Schützenstraße Nr. 2, zu deren Errichtung er die Konzession unterm 26. Juli erhalten hat, eröffnet.

Potsdam, den 17. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.

2. Mit Rücksicht darauf, daß über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten keine für das gesammte Staatsgebiet maßgebende Vorschriften, welche den heute geltenden Grundsätzen der öffentlichen Gesundheitspflege genügend Rechnung tragen, bestehen, haben sich die Herren Minister des Innern, der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe, nach Anhörung der durch Einberufung der Vertreter der Aerztekammer verstärkten Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen, bewogen gefunden, diejenigen Vorschriften, welche für Anlage, Bau und Einrichtung der bezeichneten Anstalten in Zukunft maßgebend sein sollen, in einem Entwurfe zu einer Polizei-Verordnung zusammenstellen zu lassen und den Erlaß einer sich thunlichst an den Wortlaut des Entwurfes anschließenden Polizei-Verordnung, nach Zustimmung des Provinzialrathes anzuordnen. Der Erlaß dieser Polizeiverordnung steht bevor.

Wegen der hohen Bedeutung der Sache bestimme ich, daß die Ortspolizeibehörden die Genehmigung zum Neubau, Umbau oder zur Erweiterung einer nicht unter § 30 der Gewerbeordnung fallenden Anstalt niemals eher ertheilen, als bis sie hierzu die — in Landkreisen durch Vermittelung der Landräthe einzuholende — Zustimmung von mir erhalten haben.

Potsdam, 27. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Schiffahrtssperre bei Neubrück.

3. Wegen Erneuerung der Uferbefestigungen ist der Verbindungskanal bei Neubrück zwischen dem hölzernen See und dem Kl. Köriser See (Teupitzer Gewässer) vom Dezember 1895 bis zum 15. März 1896 für die Schiffahrt gesperrt.

Potsdam, den 30. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

4. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Lindemann in Eiche, Kreis Niederbarnim, auf dem Gutshof Pratzel, Kreis Oberbarnim, des Bauergutsbesitzers Mangelsdorf in Prietzen, Kreis Westhavelland.

Festgestellt ist der Milzbrand in der Abdeckerei Koepenick an einer Kuh des Ritterguts Rudow, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Silberberg in Malchow, des Kossäthen Grunow in Eiche, der Wwe. Gebert in Malchow, Kreis Niederbarnim, des Gutsbesitzers Siefert in Seelübbe, des Oberamtmanns Busse in Weselitz, in Falkenhagen, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 30. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

1. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 32), des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom

Digitized by Google

30. Juli 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1896 ab, mit welchem Zeitpunkt das bisherige Publikationsorgan des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums in andere Hände übergeht, **die ortspolizeilichen** Verordnungen und Bekanntmachungen dieser Behörde **bis auf Weiteres**

im Berliner Lokal-Anzeiger,
in der Deutschen Warte und
in den Neuesten Nachrichten

mit rechtsverbindlicher Kraft veröffentlicht werden werden und zwar mit der Maßgabe, daß auch die Veröffentlichung **in nur einem dieser Blätter** rechtsverbindliche Wirkung haben soll.

Die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1867, durch die die gleiche Wirkung den im „Berliner Intelligenzblatt" veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen beigelegt worden ist, wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Die Veröffentlichung **landespolizeilicher** Verordnungen und Bekanntmachungen durch das „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin" wird hierdurch nicht betroffen.

Berlin, den 24. Dezember 1895.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

1. Der Fernsprechverkehr mit Landsberg (Bz Halle) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., 21. Dezember 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kaiser Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde in Berlin.

1. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

I. Die Evangelischen in demjenigen Stadtgebiete von Berlin, welches umschrieben wird:

im Norden durch die Spree von der Lutherbrücke bis zur Weichbildgrenze gegen Charlottenburg,
im Westen durch die Weichbildgrenze gegen Charlottenburg von der Spree bis zur Mittellinie der Charlottenburger Chaussee,
im Süden durch die Mittellinie der Charlottenburger Chaussee von der Weichbildgrenze gegen Charlottenburg bis zur Mittellinie des Spreewegs,
im Osten durch die Mittellinie des Spreewegs von der Mittellinie der Charlottenburger Chaussee bis zur Lutherbrücke,

werden aus der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Kaiser-Friedrich-Gedächtniß Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die bisherige dritte geistliche Stelle der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle auf die Kaiser-Friedrich-Gedächtniß Kirchengemeinde über.

III. Für die Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg Abtheilung Berlin.

Berlin, den 21. Dezember 1895.
Der Königliche Polizei-Präsident.

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Zugleich werden folgende Festsetzungen bezw. Anordnungen bekannt gemacht.

A. Der Zweiggemeinde wird das Recht der Benutzung des neuen Kirchhofs der Stammgemeinde in der Scharnweberstraße eingeräumt.

Die Zweiggemeinde vereinnahmt für die aus ihrer Mitte stattfindenden Beerdigungen:

1) für die Dauer der Benutzung des Kirchhofs
   a. die Stolgebühren,
   b. die Erträge der Armenbüchse zur Hälfte, sowie die Erträge aus den sogenannten Ablösungen der Armenbüchse seitens ihrer Mitglieder,
2) für die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Errichtung ab
   a. die Stellgebühren,
   b. die aus der Reservation von Grabstellen und aus dem Erwerb von Erbbegräbnissen seitens ihrer Mitglieder fließenden Gebühren zur Hälfte.

Falls Mitglieder der Zweiggemeinde auf dem alten Kirchhofe in der Chausseestraße, welcher der Stammgemeinde und der Friedrichs-Werder-Kirchengemeinde gemeinschaftlich gehört, oder auf dem Kirchhofe der Stammgemeinde in der Liesenstraße beerdigen lassen, haben sie die für die Angehörigen der Stammgemeinde festgesetzten Gebühren, auf welche die Zweiggemeinde keinen Anspruch hat, zu entrichten.

Die Kirchhofsgemeinschaft hört auf, sobald die Kirchhöfe vollständig belegt bezw. geschlossen sind, oder die Zweiggemeinde einen eigenen Kirchhof erworben hat, oder in eine Kirchhofsgemeinschaft mit einer anderen Gemeinde getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Errichtung der Zweiggemeinde an gerechnet.

B. An dem Tage, an welchem die Errichtungsurkunde in Kraft tritt, geht die Kapelle in der Bachstraße mit sämmtlichem Inventar und mit allen Rechten und Pflichten, welche die Stammgemeinde be-

Digitized by Google

züglich derselben hat, in das Eigenthum der Zweiggemeinde über.

C. Mit dem Tage der Errichtung gewährt die Stammgemeinde der Zweiggemeinde eine Aussteuer von 100000 M. (Einhunderttausend Mark) und zwar, soweit es nach dem Ermessen der Stammgemeinde angängig ist, in baarem Gelde, sonst in einer mit 3½ % zu verzinsenden Hypothek. Das Kapital kann seitens der Stammgemeinde jederzeit, auch ratenweise ausgezahlt werden. Für die Zweiggemeinde ist die Hypothek unkündbar.

D. Von den Erträgen der der Dorotheenstädtischen Kirchenkasse zugeflossenen Legate und sonstigen Zuwendungen, welche im Eigenthum der Stammgemeinde verbleiben, erhält die Zweiggemeinde in den ersten Tagen des Dezember eines jeden Jahres

a. zwei Fünftel der Ueberschüsse des Jacobi-Legats,
b. 180 (Einhundertundachtzig) Mark zur Verwendung für Arme und Kranke von den Zinsen der Legate von Michaelis, Minet, Lafontaine, Sala, Rosenlechet und Vorbrodt.

E. Der Inhaber der bisherigen dritten geistlichen Stelle an der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde, Prediger Hagenau, tritt mit dem 1. Januar 1896 als erster Pfarrer zur Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde über. Derselbe wird die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung entgegen nehmen.

Die ersten Erneuerungswahlen nach § 43 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung haben in der Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde im Herbst 1897 zu erfolgen.

Berlin, den 24. Dezember 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Personalchronik.

Der Herr Finanzminister hat die Rentmeisterstelle in Perleberg vom 1. Januar 1896 ab dem Rentmeister Fuhrmanns aus Stolberg im Regierungsbezirk Aachen übertragen.

Der Regierungs-Civilsupernumerar Maeße ist zum Regierungshauptkassen-Assistenten ernannt worden.

Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Breese, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Guthke am 1. Januar 1896 zur Erledigung.

Der bisherige Hilfsprediger Franz Eduard Hermann Kottig ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Pritzwalk und zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Sarnow, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Friedrich Wilhelm Ringk zu Trebenow, Diözese Strasburg U./M., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Vorschullehrer Gramberg am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin ist vom 1. April 1896 ab als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Ferber II, Beyer III, Dauert, Adler, Schauerte, Proppe und Klingmüller sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter wird vom 1. Januar 1896 ab der Hegemeister Dalchow in Dubrow, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, pensionirt, der Förster Wurzler von Frauensee nach Dubrow versetzt, und dem Forst-Aufseher Reinsch unter Ernennung zum Förster die Förstersstelle in Frauensee, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 erfolgt die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister und das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Teltower Kreisblatt, bei kleineren Genossenschaften indeß nur durch den Reichsanzeiger und das Teltower Kreisblatt.

Königs-Wusterhausen, den 4. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden die Eintragungen 1) in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und das Teltow'er Kreisblatt; 2) in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, das Teltow'er Kreisblatt und die Vossische Zeitung, für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Teltow'er Kreisblatt veröffentlicht werden.

Zossen, den 12. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung

Im Laufe des Jahres 1896 werden die Eintragungen in das Handelsregister veröffentlicht werden durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Vossische Zeitung, und je nach dem Sitz der Genossenschaft durch das Teltower bezw. Nieder-Barnimer Kreisblatt, für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und das betreffende Kreisblatt. Die auf die Register sich beziehenden Geschäfte werden von dem Amtsrichter Badstübner und dem Amtsgerichtssecretair Garlipp bearbeitet.

Berlin, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II, Abtheilung 16.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung der Eintragungen, welche in dem bei dem unterzeichneten Gericht geführten Genossen-

Digitized by Google

schafts-Register erfolgen, wird im nächsten Jahre in 1) dem Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) der Vossischen Zeitung, 3) dem Berliner Lokal-Anzeiger — sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in den beiden erstgenannten Blättern — veröffentlicht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 89.

Bekanntmachung.

Es werden im Jahre 1896 bearbeitet werden: a. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Zeichen- und Muster-Registers beziehen, in der Abtheilung 89 von dem Gerichtsassessor Kristeller unter Mitwirkung des Amtsgerichtssecretairs Fanner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Kanzleiraths Pfauth, b. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Einzelfirmen, Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften beziehen, in der Abtheilung 90 von dem Amtsrichter Oskar Müller unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Secretairs Bollensdorff. Die Eintragungen in Handelsregistersachen werden 1) im Deutschen Reisanzeiger, 2) der Berliner Börsen-Zeitung, 3) der Vossischen Zeitung, 4) der National-Zeitung veröffentlicht werden, diejenigen Eintragungen, welche Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien betreffen, außerdem in dem Berliner Lokal-Anzeiger, dagegen die Eintragungen in Zeichen- und Muster Registersachen nur im Deutschen Reichsanzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich im Gerichtsgebäude, Berlin C., Neue Friedrichstraße 13, woselbst Anmeldungen zum Handelsregister im Zimmer Nr. 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer Nr. 135 entgegen genommen werden.

Berlin, den 18. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilungen 89 und 90.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 10. Januar **1896.**

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vertretung der Landgemeinde Groß-Lichterfelde in ihrer Sitzung vom 4. März 1895 beschlossen hat, die zur Tilgung älterer Gemeindeschulden, zum Ankauf von Grund und Boden für Schul- und Kirchhofszwecke, zum Bau einer Kirche, eines Amtsgerichtsgebäudes, einer Realschule und einer Volksschule, sowie die zum Erweiterungsbau des Gymnasiums erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Gemeindevertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 2321000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 2321000 Mark, in Buchstaben: Zwei Millionen dreihundert ein und zwanzig Tausend Mark, welche in Abschnitten zu 1000, 500, 200 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen und mittels Verloosung oder Ankaufs jährlich vom 1. April 1897 ab mit einem und einem halben Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Dezember 1895.

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Minister des Innern.

gez. Miquel.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Landgemeinde Groß-Lichterfelde im Betrage von 2321000 Mark.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anleiheschein

der Gemeinde Groß-Lichterfelde

Buchstabe . . . . . № . . . . .

über . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom . . . . . (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . . 189 . . № . . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 189 . . Seite . . . . laufende № . . . . .).

Auf Grund des von dem Kreisausschusse des Kreises Teltow unterm 29. März 1895 genehmigten Gemeindebeschlusses vom 4. März 1895 wegen Aufnahme einer Schuld von 2321000 M. bekennt sich der unterzeichnete Gemeindevorstand Namens der Gemeinde Groß-Lichterfelde durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . Mark, welche an die Gemeinde Groß-Lichterfelde baar gezahlt worden und mit 3½ % jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 2321000 Mark erfolgt mittels Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine aus einem Tilgungsstock, welcher mit wenigstens einem und einem halben Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monat Dezember jeden Jahres. Der Gemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleihescheine werden drei Monate vor dem Zahlungstermine unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt in dem

„Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger",

dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Teltower Kreisblatt. Wird die Tilgung der

Digitized by Google

Schuld durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen. Geht eines der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Stelle von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des zuständigen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober von heute an gerechnet, mit 3½ Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fälliggewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Gemeindekasse zu Groß-Lichterfelde, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde Groß-Lichterfelde.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsammlung S. 281). Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeinde-Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten, bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährliche Zinsscheine bis zum . . . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeindekasse in Groß-Lichterfelde gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Landgemeinde Groß-Lichterfelde mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Groß-Lichterfelde, den . . . . . .

Der Gemeindevorstand.

(Eigenhändige Unterschrift des Gemeindevorstehers und zweier Schöffen).

N. N.

Kontrolbeamter.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein

zu dem Anleiheschein der Gemeinde Groß-Lichterfelde Buchstabe . . . . № . . . . über . . . . Mark zu 3½ Prozent Zinsen über . . . . Mark . . . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April . . . . . beziehungsweise 1. Oktober . . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleiheschein für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . mit . . . . Mark . . . Pfennigen bei der Gemeindekasse in Groß-Lichterfelde.

Groß-Lichterfelde, den . . . . . .

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Kontrolbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschrift des Gemeindevorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempel gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung

zu dem Anleiheschein der Gemeinde Groß-Lichterfelde Buchstabe . . . . № . . . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleiheschein die . . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre . . . . bis . . . . . bei der Gemeindekasse zu Groß-Lichterfelde, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Groß-Lichterfelde, den . . . . . 18 . . .

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Kontrolbeamter.

Bemerkung. Die Namensunterschrift des Gemeindevorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempel gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen

Digitized by Google

Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

...ter Zinsschein	...ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

1. An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Stöhr zu Sedlitz ist der Gutsbesitzer Fielitz zu Clettwitz zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Calau gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 31. Dezember 1895.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

5. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage beigefügt, betr. die Abänderung der Statuten der „K. K. privilegirten Versicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix".

Potsdam, den 2. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

6. Dem im Kreise Osprignitz am Wege von Zootzen nach Züblen (Kreis Templin), etwa 3½ km von Zootzen entfernt belegenen und zu letzterem Gemeindebezirke gehörigen Gute, welches bisher mangels einer amtlichen Bezeichnung „Ausbau Zootzen" genannt worden ist, wird der Name „Paulshof" beigelegt.

Potsdam, den 6. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Ratzenow Ober-Wasser	Ratzenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,28	30,48	2,38	0,50	0,88	2,04	0,78	1,32	0,40	1,24
2	32,30	30,48	2,38	0,48	0,88	2,08	0,78	1,32	0,40	1,24
3	32,28	30,56	2,40	0,50	0,89	2,08	0,78	1,32	0,40	1,22
4	32,28	30,52	2,40	0,54	0,89	2,08	0,78	1,32	0,42	1,22
5	32,28	30,50	2,42	0,50	0,90	2,08	0,78	1,32	0,44	1,22
6	32,26	30,54	2,44	0,50	0,90	2,04	0,80	1,32	0,44	1,22
7	32,26	30,48	2,44	0,58	0,92	2,02	0,82	1,34	0,46	1,22
8	32,28	30,66	2,48	0,68	0,95	2,06	0,86	1,36	0,46	1,26
9	32,28	30,60	2,54	0,64	0,97	2,10	0,92	1,38	0,48	1,32
10	32,28	30,60	2,58	0,68	0,98	2,16	0,86	1,34	0,56	1,36
11	32,28	30,58	2,62	0,68	1,02	2,18	0,92	1,32	0,62	1,36
12	32,28	30,56	2,64	0,70	1,02	2,18	0,94	1,32	0,64	1,42
13	32,26	30,52	2,66	0,74	1,05	2,14	1,02	1,32	0,66	1,50
14	32,28	30,56	2,66	0,78	1,06	2,14	1,00	1,32	0,70	1,56
15	32,28	30,54	2,66	0,74	1,06	2,16	1,04	1,32	0,72	1,62
16	32,28	30,56	2,66	0,74	1,06	2,20	1,02	1,32	0,74	1,68
17	32,28	30,54	2,66	0,66	1,08	2,30	0,92	1,32	0,74	1,74
18	32,28	30,54	2,66	0,78	1,08	2,26	1,00	1,32	0,74	1,82
19	32,30	30,54	2,66	0,76	1,10	2,24	1,00	1,32	0,74	1,86
20	32,30	30,58	2,66	0,72	1,11	2,34	0,98	1,34	0,74	1,88
21	32,28	30,58	2,64	0,76	1,10	2,28	1,04	1,34	0,74	1,92
22	32,28	30,58	2,64	0,76	1,10	2,22	1,12	1,36	0,74	1,92
23	32,30	30,60	2,64	0,74	1,09	2,22	1,14	1,38	0,74	1,90
24	32,28	30,58	2,66	0,66	1,07	2,28	1,18	1,38	0,76	1,86
25	32,26	30,60	2,66	0,66	1,05	2,24	1,20	1,40	0,76	1,82
26	32,24	30,56	2,64	0,70	1,05	2,16	1,24	1,40	0,78	1,78
27	32,26	30,42	2,64	0,68	1,04	2,14	1,22	1,42	0,78	1,74
28	32,28	30,50	2,64	0,60	1,03	2,14	1,26	1,44	0,78	1,70
29	32,30	30,58	2,64	0,58	1,00	2,18	1,24	1,44	0,78	1,68
30	32,30	30,60	2,62	0,62	0,99	2,20	1,20	1,30	0,40	1,64

Potsdam, den 4. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

8. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transportes oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies auch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. | Königliches Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 2. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Wahl des Deichinspektors des Deichverbandes der 2. und 3. Division der Priegnitz'schen Elbniederung.

9. Die für den Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis dahin 1902 geltende Wiederwahl des Wasserbauinspektors Baraths Fischer in Wittenberge zum Deichinspektor des Deichverbandes der 2. und 3. Division der Prignitz'schen Elbniederung ist von mir bestätigt worden.

Potsdam, den 31. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Arzneitaxe für 1896.

10. Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Die allgemeinen Bestimmungen sind unverändert geblieben.

Die abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe durch die R. Gärtner'sche Buchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pfennigen zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 31. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

11. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche in Alt-Hartmannsdorf, Kreis Beeskow-Storkow.

Festgestellt ist Milzbrand bei einer Kuh der Wittwe Neie in Börnicke, Kreis Osthavelland, bei einem Ochsen der Domaine Grünow, bei einer Kuh in Jahnkeshof, Kreis Prenzlau, bei einem Ochsen des Ritterguts Schulzendorf, bei einer Kuh des Amtsvorstehers von Oppen in Adlershof, Kreis Teltow. Ein Pferd des Halbbauern Behrend in Ribbeck, Kreis Westhavelland, ist an Influenza erkrankt.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche auf dem Rittergute Malchow, Holzendorf, Schönwerder, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers

Digitized by Google

Ginola in Ellingen, des Arbeiters Piper in Klinkow, des Bauerhofsbesitzers Wegener in Bandelow, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 7. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

12. Die in meiner Bekanntmachung vom 26sten November v. J. — Amtsblatt S. 463 — für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Anordnungen werden hiermit auf den Kreis Ruppin ausgedehnt.

Potsdam, den 6. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

1. Der Herr Finanzminister hat die Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse II. für den Regierungsbezirk Potsdam anderweit auf 9 festgesetzt.

Potsdam, den 28. Dezember 1895.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten. A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

2. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie des § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird für den Polizeibezirk Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Nachstehendes verordnet:

Der § 17 des Droschken-Polizei-Reglements vom 20. Januar 1873 wird wie folgt abgeändert:

§ 17.

Werden Vorbestellungen auf Droschken zu Frühfahrten, welche vor 8 Uhr Morgens auszuführen sind, bei dem Conzessionsinhaber oder dessen von ihm zur Annahme solcher Bestellungen ausdrücklich bevollmächtigten Kutscher gemacht, so müssen solche, falls sie angenommen werden, pünktlich ausgeführt werden.

Die Annahme einer solchen Bestellung seitens eines hierzu von seinem Dienstherrn nicht ausdrücklich bevollmächtigten Kutschers ist unzulässig und strafbar, sofern die Bestellung nicht pünktlich zur Ausführung kommt.

Berlin, den 23. Dezember 1895.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachung.

3. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1896 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Freitag den 15. Mai k. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. April k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **1. April k. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum **1. April k. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Kügler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, ihre Meldungen so zeitig hier anzubringen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem für die Meldungen angesetzten Schlußtermine erledigt werden können.

Berlin, den 27. Dezember 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

2. Der Fernsprechverkehr mit Gerresheim ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., 3. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

1. Zu dem fiskalischen Gutsbezirk Alt-Ruppin gehört außer den bereits in unserem Beschlusse vom 20. Mai 1895 aufgeführten Bestandtheilen auch der Wutz-See, was wir mit Bezug auf unseren Beschluß vom 20. Mai 1895 veröffentlichen.

Neu-Ruppin, den 23. Dezember 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind an Stelle des verstorbenen Administrators Krueger der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter Gutsbesitzer Haase in Ahrensfelde zum Amtsvorsteher und der Administrator Petersen zu Mehrow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 20 — Ahrensfelde — ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Vermessungs-Revisor Werner in Berlin aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Digitized by Google

Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse Ernst Carpzow in Berlin, Potsdamer Güterbahnhof, ist als solcher fest angestellt worden.

Dem bisherigen Hülfsgärtner Carl Dreske ist vom 1. Januar d. J. ab die Stelle des Anstaltsgärtners am Königlichen Charité-Krankenhause übertragen worden.

Dem Lehrer am Gymnasium zu Prenzlau Wilhelm Stegemann ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Die bisherige wissenschaftliche Hilfslehrerin an der Charlottenschule in Berlin Fräulein Amalie Müller ist als ordentliche Lehrerin an der Margarethenschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Ritzenfeld, Franke, Stuckenschmidt, Sühring, Stoepel, Bianconi, Strach, Nölke, Reinsdorff, Adam sind provisorisch als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Anstellung des Rektors Bohnstedt zu Nowawes als ordentlicher Seminarlehrer an dem Schullehrerseminar zu Kyritz ist zurückgenommen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Postdirektor Schick in Charlottenburg und dem Postdirektor Fritz den Rang der Räthe IV. Klasse beizulegen, dem Ober-Postdirektionssekretär Rank und dem Ober-Postsekretär Ebel den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen. Im Laufe des Monats Dezember 1895 sind außerdem **ernannt zu Ober-Postassistenten** die Postassistenten Hannig, Krackow, Karl Meier, Friedrich Schenke; **zu Ober-Telegraphenassistenten** der Ober-Postassistent Mügge, der Telegraphenassistent Emil Geyer; **angestellt als Postsekretäre** die Postpraktikanten Bauer in Charlottenburg, Bentler, Bergs, Dieckmann aus Hamburg, Nigmann aus Eisenach, Orlovius aus Halle (S.) in Charlottenburg, Pinkert, Wilhelm Rothe aus Oldenburg, Schaar, Schmücker aus Hannover, Wilhelm Wagner, Wünsche, Zimmer; **als Postassistenten** die Postassistenten Behn und Berk aus Stettin, Paul Freitag aus Elberfeld, Jürgas aus Plauen (V.), Krautwurst aus Leipzig, Raschig aus Guben in Weißensee bei Berlin, Redlich, Hermann Vogel, Oskar Weber aus Kreteschim, der Postanwärter Hitler; **als Telegraphenassistenten** die Postassistenten Breisel, Himmel aus Leipzig; **als Telegraphen-Mechaniker** die Telegraphen-Hülfsmechaniker Beling, Brösel, Behn, von Gerlach, Herrmann, Hoffmann, Hohmann, Husfeld, Martin, Pankow, Raßbach; **versetzt von Berlin** Postsekretär Bannitz nach Dar-es-Salaam, Lenz nach Oldenburg, Ober-Postassistent Becker nach Belgard (Pers.), Molsberger nach Cassel; **nach Berlin** Postsekretär Muth von Dresden, Werner von Bremen, Ober-Postassistenten Eichler von Potsdam nach Charlottenburg, Klebba von Weißensee bei Berlin, Mügge von Hannover, Postassistent Reitze von Cassel; **in den Ruhestand getreten** der Ober-Telegraphenassistent Neukranz; **gestorben** Ober-Postdirektor a. D. Geheime Ober-Postrath Schopper in Charlottenburg, Postsekretär Jacob, Postsekretär a. D. Schonderff, W. G. Schulz, Ober-Telegraphenassistenten Franz Schneider und Poppelreuter.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

111. Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (Gesetz-Samml. pag. 309) sind vom 1. Oktober 1895 ab die Gemeinden Wachow und Gobliz vom Amtsgericht Brandenburg abgetrennt und dem Bezirk des Amtsgerichts in Nauen zugelegt.

Brandenburg a. H., den 4. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu

eine Extra-Beilage, enthaltend die Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern,

eine Beilage, enthaltend den Auszug der neuen Paragraphen aus den Revidirten Statuten der Kaiserl. Königl. privilegirten Versicherungs-Gesellschaft „Oesterreichischer Phönix" in Wien 1895,

sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 19. d. M. — §. 711 der Protokolle — die nachstehenden Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie vom 1. Januar 1896 ab in Kraft treten und daß von demselben Zeitpunkte ab auf den Verkehr mit den vorbezeichneten Waaren zwischen der Branntweinsteuergemeinschaft und dem Großherzogthum Luxemburg die Bestimmungen des zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Abkommens vom $\frac{31.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 Anwendung finden.

Berlin, den 23. Dezember 1895.

Der Finanz-Minister.

Vorschriften

für

die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern.

§. 1.

A. Vergütungssätze.

Bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern, die sich im freien Verkehr befinden, wird:

die Maischbottich- oder Materialsteuer mit	0,1601	ℳ,
die Verbrauchsabgabe mit	0,70	=
die Brennsteuer mit	0,06	=

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols vergütet.

Digitized by Google

Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 2.

B. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

Die Steuervergütung wird nur denjenigen Gewerbetreibenden gewährt, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen; auch darf sie nur für die von ihnen selbst hergestellten Parfümerien u. s. w. in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Wer Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung in das Ausland auszuführen beabsichtigt, hat bei dem zuständigen Hauptamte die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei in doppelter Ausfertigung eine Betriebserklärung einzureichen, in welcher anzugeben ist:

a) welche einzelnen Arten von Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern (§. 1) zur Ausfuhr gelangen sollen,

b) wieviel die wahre Alkoholstärke des in jedem dieser Fabrikate enthaltenen Branntweins beträgt (Gewichtsprozente oder Volumenprozente),

c) in welchen inneren Umschließungen die Ausfuhr der einzelnen Fabrikate erfolgt, und — je nachdem die Alkoholstärke der Fabrikate nach Gewichtsprozenten oder nach Volumenprozenten angegeben wird — welches Gewicht oder welche Raummenge an Parfümerien u. s. w. die zur Anwendung kommenden Umschließungen enthalten,

d) wie die Standgefäße bezeichnet sind, aus denen die einzelnen Fabrikate entnommen werden,

e) in welchen Räumen die mit der Post in das Ausland zu versendenden Packete versandfertig gemacht werden,

f) ob die nicht mit der Post ausgehenden Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt vorgeführt und abgefertigt werden sollen.

Die Gesuchsteller müssen zugleich die ausdrückliche Verpflichtung eingehen, daß sie sich vorkommendenfalls den im §. 19 vorgesehenen Konventionalstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

Die im Absatz 1 unter c vorgesehenen Angaben sind nach ganzen und hundertsteln oder auch tausendsteln Kilogrammen oder Litern zu machen und können für eine größere Anzahl bis höchstens zwölf Umschließungen derselben Art gemeinschaftlich erfolgen.

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis f beziehen, Aenderungen beabsichtigt, so sind sie vor ihrer Ausführung schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptamt anzumelden.

§. 4.

Gewerbetreibenden, welche Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausführen, ist die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken sowie der Bezug und die Verwendung denaturirten Branntweins in ihrem Betriebe und der Handel mit denaturirtem Branntwein, auch der Bezug von alkoholhaltigen Fabrikaten, die aus denaturirtem oder sonst steuerfrei abgelassenem Branntwein hergestellt sind, untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Verarbeitung derjenigen Branntweinvorräthe, die ihnen vor dem 1. Januar 1896 für die Zwecke der Parfümeriefabrikation steuerfrei verabfolgt sind, und die steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Seifen. Letztere ist bis auf weiteres unter der Bedingung zu gestatten, daß die Verwendung des Branntweins zu diesem Zweck gemäß §§. 9 und 10 der Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken amtlich überwacht wird.

Die Direktivbehörde ist befugt, unter Anordnung geeigneter Sicherheitsmaßregeln weitere Ausnahmen zuzulassen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Genehmigung der Anträge auf Gewährung der Steuervergütung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs durch die Direktivbehörde, welche erforderlichenfalls für einzelne Betriebe besondere, durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anordnen darf.

§. 6.

Die Gewährung der Ausfuhrvergütung ist in den Fällen, in denen die Versendung nicht mit der Post erfolgt (§. 11), an die Bedingung geknüpft, daß die in einer Anmeldung mit dem Anspruch auf Steuervergütung aufgeführten Fabrikate zusammen mindestens 3 Liter reinen Alkohols enthalten.

§. 7.

Die Gewerbsanstalten, deren Inhabern die Ausfuhr gegen Steuervergütung zugestanden wird, unterliegen der steuerlichen Revision. Sämmtliche Räume, in welchen die Aufbewahrung oder Behandlung von Branntwein, von alkoholhaltigen Fabrikaten und von Umschließungen stattfindet, dürfen während der Arbeitszeit von den Steuerbeamten betreten werden. Letztere sind berechtigt, die Fabrikationsbücher und die auf den Ankauf von Branntwein und auf die Veräußerung von Parfumerien u. s. w. bezüglichen Handlungsbücher, sowie die Fakturen und sonstigen Geschäftspapiere einzusehen, die Vorräthe an Branntwein, alkoholhaltigen Ganz- und Halbfabrikaten, sowie an Umschließungen zu besichtigen und diejenigen Revisionshandlungen (Alkoholisirungen, Vermessungen u. s. w.) vorzunehmen, die erforderlich sind, um sich von der Innehaltung der Betriebserklärung (§. 3 lit. a bis e) zu überzeugen. Die Einsicht in die Rezepte und die Benennung von Zusatzstoffen, die der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, kann nicht beansprucht werden.

§. 8.

Von jeder Art der zur Verwendung gelangenden inneren Umschließungen ist der zuständigen Steuerstelle eine leere Probe zu übergeben, an der ersichtlich gemacht ist, bis zu welcher Höhe die Befüllung erfolgt. Die übergebenen Umschließungen sind von der Steuerstelle zu verwiegen oder unter Berücksichtigung der Befüllungsmarke zu vermessen und gegen Vertauschung zu sichern. Ihre Aufbewahrung kann in den Geschäfts- oder Fabrikräumen des Gewerbetreibenden erfolgen, der alsdann zu diesem Zweck nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde ein unter Steuerverschluß zu nehmendes Behältniß zur Verfügung zu stellen hat.

§. 9.

C. Verfahren bei der Ausfuhr von Parfümerien u. s. w. gegen Steuervergütung.
1. Postverkehr.

Werden Fabrikate, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, mit der Post in das Ausland versandt, so sind die abzusendenden Packete, bevor sie aus den Räumen, in denen sie für den Transport fertig gestellt sind (§. 3 lit. e) entfernt werden, in ein nach Maßgabe der Anlage 1*) in Vierteljahresabschnitten zu führendes Post-Ausgangsbuch einzutragen. Die Eintragung in die Spalten 1 bis 13 gilt als Ausfuhranmeldung. Der Gewerbetreibende haftet für ihre Richtigkeit.

§. 10.

Eine Vorführung der einzelnen Postsendungen zur steuerlichen Revision findet nicht statt.

Die Steuerbeamten haben bei ihren nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde vorzunehmenden Revisionen sämmtliche Einträge in das Post-Ausgangsbuch zu prüfen, dieselben mit den Fakturen zu vergleichen und die Richtigkeit der Angaben über den Alkoholgehalt und über den Inhalt der Umschließungen durch Untersuchung des Inhalts der Standgefäße, aus welchen die versandte Waare entnommen ist, und durch Vergleichung der niedergelegten und der im Bestande befindlichen Umschließungen gleicher Art probeweise zu kontroliren. Der Umfang und das Ergebniß der vorgenommenen Ermittelungen ist von ihnen an der vorgeschriebenen Stelle im Post-Ausgangsbuch zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders im Post-Ausgangsbuch der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

*) Hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

Die Steuerbeamten sind berechtigt, die zur Versendung in das Ausland fertiggestellten Packete von der Absendung zurückzuhalten und mittelst Revision (§§. 14 ff.) das Gewicht oder die Menge und den Alkoholgehalt der darin enthaltenen Fabrikate festzustellen.

§. 11.

2. Anderweite Ausfuhr.

Sollen Fabrikate gegen Steuervergütung ausgeführt werden, ohne daß ihr Versand mittelst der Post erfolgt, so ist bei der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung abzugeben, für welche die Anlage 2*) als Vorbild dient. Der Versender hat die Spalten 1 bis 10 der Anmeldung auszufüllen und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

Wenn der Anmeldung ein Duplikat der Faktura oder ein Buchauszug von genügender Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit beigefügt ist, so brauchen die darin enthaltenen Einzelangaben in der Anmeldung nicht wiederholt zu werden. Die Duplikate und Auszüge können im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden.

§. 12.

Alkoholhaltige und nicht alkoholhaltige Parfümerien u. s. w. dürfen in demselben unter Steuerkontrole auszuführenden Kollo zusammengepackt werden. In solchen Fällen sind die nicht alkoholhaltigen Parfümerien u. s. w. in der Ausfuhranmeldung nach Art und Menge, getrennt von den alkoholhaltigen Fabrikaten, summarisch aufzuführen.

§. 13.

Die zur Ausfuhr angemeldeten Kolli sind zur steuerlichen Abfertigung vorzuführen; ihre Ausfuhr ist nachzuweisen.

Die Revision der vorgeführten Kolli kann unterbleiben.

Wird von der Revision Abstand genommen, so erfolgt die Ausgangsabfertigung unter Vorbehalt der nach Maßgabe des §. 10 Absatz 2 nachträglich vorzunehmenden Ermittelungen. Der Umfang und das Ergebniß derselben sind in den erledigten Ausfuhranmeldungen, welche den Abfertigungsbeamten von der Steuerstelle zuzustellen sind, zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders in der Anmeldung der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

§. 14.

Wird eine Revision der vorgeführten Kolli vorgenommen, so sind von allen oder von einigen Sorten der angemeldeten und in versandfertiger Verpackung vorgeführten Parfümerien u. s. w. ein oder mehrere Stücke in Bezug auf ihren Alkoholgehalt und auf die Nichtverwendung von denaturirtem Branntwein zu prüfen, sowie von allen oder von einigen Arten der in der Anmeldung aufgeführten Umschließungen ein oder mehrere Stücke mit den amtlich aufbewahrten Probeflaschen u. s. w. zu vergleichen, oder zu verwiegen beziehungsweise zu vermessen.

Zum Ersatz der von den Abfertigungsbeamten entnommenen und geöffneten Flaschen u. s. w. dürfen überzählige Stücke der einzelnen Gattungen mit vorgeführt werden.

Das Gewicht oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Parfümerien u. s. w. kann auf Antrag des Versenders auch in der Weise ermittelt werden, daß die amtlichen Feststellungen bei der Einfüllung in die Versandgefäße erfolgen. In diesem Falle ist die Befüllung der Versandgefäße und das Einpacken derselben amtlich zu überwachen. Die Ueberwachung des Einpackens kann auch erfolgen, um die Zahl und Art der eingepackten Umschließungen festzustellen.

§. 15.

Wenn ein Bedürfniß vorliegt, kann die Absendung der nach Maßgabe des §. 14 zur Ausfuhr abzufertigenden Parfümerien u. s. w. nach im Uebrigen erfolgter Vorabfertigung bereits vor Feststellung der Alkoholstärke gestattet werden. In diesen Fällen ist der Revisionsbefund nachträglich zu vervollständigen (§. 13 Absatz 3).

---

*) Hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

§. 16.

Auf die weitere Behandlung der nach §§. 11 ff. abgefertigten Parfümerien u. s. w. finden die in den einzelnen Bundesstaaten für die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in Fällen, in welchen ein besonderes Bedürfniß dazu vorliegt, ausnahmsweise die Anlegung der Verschlüsse durch einen Beamten gestattet werden kann.

Die Versendung der abgefertigten Waaren von der Abfertigungsstelle nach dem Grenzausgangsamt erfolgt unter Steueraufsicht und zwar in der Regel unter amtlichem Raumverschluß oder amtlicher Begleitung. Kolloverschluß ist nur insoweit zulässig, als die Versendung der Fabrikate in Kisten, Körben, Ueberfässern und dergleichen erfolgt, welche die Anlegung eines steueramtlichen Bleiverschlusses gestatten.

Die Abfertigung bei dem Grenzausgangsamt beschränkt sich in unverdächtigen Fällen auf die Prüfung und Abnahme des angelegten steueramtlichen Verschlusses sowie auf die Vergleichung der Art und der Bezeichnung der Kolli mit den entsprechenden Angaben in der Anmeldung.

§. 17.

8. Ermittelung des Alkoholgehalts.

Bei Parfümerien u. s. w., deren Alkoholstärke mit genügender Sicherheit durch das Alkoholometer oder durch den zur Ermittelung des Alkoholgehalts von versetzten Branntweinen, Fruchtsäften und dergleichen eingeführten Destillirapparat zu bestimmen ist, erfolgt diese Feststellung durch die Bezirks-Steuerstelle oder eine von der Direktivbehörde ermächtigte Steuerstelle oder durch die Abfertigungsbeamten.

§. 18.

Bei Parfümerien u. s. w., deren Alkoholstärke weder durch das Alkoholometer noch durch den im §. 17 bezeichneten Destillirapparat mit genügender Sicherheit ermittelt werden kann, erfolgt die Feststellung der Alkoholstärke durch einen von der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung von der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker. Zu diesem Zweck sind von den Abfertigungsbeamten unter Zuziehung des Versenders Proben zu entnehmen und unter der gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel zu verschließen; der Versender kann diesem sein eigenes Siegel beifügen.

Die Untersuchung ist zugleich darauf zu richten, ob die Parfümerien u. s. w. denaturirten, durch Zusätze geruchlos gemachten Branntwein oder dergleichen enthalten.

Die Kosten der Untersuchung fallen, wenn sich ergiebt, daß der Alkoholgehalt um mehr als 4 Gewichtsprozente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprozente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß denaturirter Branntwein verwendet ist, dem Versender zur Last.

§. 19.

9. Folgen unrichtiger Anmeldungen.

Findet sich bei den nach §§. 10, 13 und 14 vorzunehmenden Prüfungen, daß die Alkoholstärke um mehr als 4 Gewichtsprozente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprozente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß der Inhalt der Flaschen u. s. w. um 10 Prozent oder mehr geringer ist als nach den Angaben des Versenders, so ist die Sendung oder bei mehreren Gattungen von Parfümerien u. s. w. in einer Sendung die betreffende Gattung von der Vergütung auszuschließen, und gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde für jeden Einzelfall eine Konventionalstrafe bis zu 1000 ℳ festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen, unbeschadet des daneben etwa auf Grund der Branntweinsteuergesetze einzuleitenden Strafverfahrens.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 ℳ festzusetzen für jeden Einzelfall, in dem die Direktivbehörde für nachgewiesen erachtet, daß zu den mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhrabfertigung vorgeführten Parfümerien u. s. w. denaturirter oder — abgesehen von der für die Verarbeitung des vor dem 1. Januar 1896 steuerfrei abgelassenen Branntweins vorgesehenen Ausnahme (§. 4) — sonst steuerfrei abgelassener Branntwein verwendet worden ist.

Digitized by Google

Die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Strafen treten nicht ein, wenn nach dem Ermessen der Direktivbehörde die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen des Gewerbetreibenden und, ohne daß ihn dabei ein grobes Versehen trifft, begangen ist.

In den Fällen des Absatz 2 ist dem betheiligten Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde die Erlaubniß zu entziehen, Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführen.

§. 20.

E. Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütung.

In Bezug auf die Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütungen finden die §§. 1 bis 8 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1895 genehmigten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vergütungen für die mit der Post zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate vierteljährlich auf Grund des Post-Ausgangsbuches zu liquidiren und festzusetzen sind.

Das Post-Ausgangsbuch ist am letzten Tage des Quartals abzuschließen und bis zum 10. des folgenden Monats der zuständigen Steuerstelle einzureichen.

§. 21.

F. Herstellung auszuführender Parfümerien u. s. w. in zollsicher abgeschlossenen Räumen.

Für diejenigen Fälle, in denen die Herstellung auszuführender Parfümerien u. s. w. in zollsicher abgeschlossenen Räumen erfolgen soll, kommt der §. 10 Absatz 2 der im §. 20 bezeichneten Ausführungs-Bestimmungen zur Anwendung.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Auszug

der neuen Paragraphen aus den Revidirten Statuten der Kaiserl. Königl. privilegirten Versicherungs-Gesellschaft „Oesterreichischer Phönix" in Wien 1895.

§ 2.

Firma der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt die Firma: Kaiserl. königl. privilegirte Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien und wurde unter derselben nach Vorschrift der Gesetze registrirt.

Für die Gesellschaft zeichnen rechtsverbindlich ein Mitglied des Verwaltungsrathes in Gemeinschaft mit dem Direktor oder dessen mit der Prokura versehenen Stellvertreter, indem dieselben den mit Stampiglie vorgedruckten oder von wem immer geschriebenen Worten Kaiserl. königl. privilegirte Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien ihre eigenhändige Unterfertigung — der Direktor-Stellvertreter mit einem die Prokura andeutenden Zusatze — beisetzen.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, aus der Mitte der Beamten der Gesellschaft einen oder mehrere Prokuristen zu bestellen, welche, und zwar jeder einzelne in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Verwaltungsrathes die Firma der Gesellschaft per Prokura zu zeichnen haben.

§ 5.

Stammkapital.

Das Aktienkapital der Gesellschaft war ursprünglich auf drei Millionen Gulden österr. Währung, gebildet durch 3000 auf Namen lautende Aktien à 1000 Gulden österr. Währung festgesetzt. Ausgegeben waren hiervon 2000 Aktien im Betrage von 2000000 fl., auf welche 30 pCt. in Baarem eingezahlt und 70 pCt. in Solawechseln der Aktionäre in der Gesellschaftskassa hinterlegt wurden.

In Folge der von der Generalversammlung am 3. September 1889 beschlossenen Liberirung der Aktien und Umwandlung des Aktienkapitales in volleingezahlte, auf Inhaber lautende Aktien à 100 fl., sowie auf Grund geleisteter Baareinzahlung betrug dasselbe zwei Millionen Gulden österr. Währung.

In Folge der von der Generalversammlung vom 30. Juni 1895 beschlossenen Ausgabe von 10000 neuen, volleingezahlten, auf Inhaber lautenden Aktien à 100 fl. beträgt das Aktienkapital der Gesellschaft gegenwärtig drei Millionen Gulden österr. Währung, zertheilt in 30000 auf Inhaber lautende volleingezahlte Aktien à 100 fl. österr. Währung.

Jede darüber hinausgehende Kapitalserhöhung bleibt dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten und unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 12.

Gewinnvertheilung.

Ergiebt die nach den Vorschriften des § 9 aufgestellte Jahresrechnung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so werden aus demselben zunächst fünf Percent des eingezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre vertheilt.

Aus dem Reste werden sodann:

1. 10 Percent dem Gewinnreservefonds,
2. 5 „ „ Verwaltungsrathe,
3. 3 „ „ Direktor,
4. 2 „ „ Beamten-Pensionsfonds zugewendet.

Ueber die Verwendung des Restes beschließt die Generalversammlung nach Maßgabe der Statuten und der jeweilig geltenden allgemeinen Vorschriften mit der Einschränkung, daß 20 Percent desselben unter allen Umständen auf die 2500 Stück Gründerantheilscheine (parts de fondateur), welche bei Abschluß des Fusionsvertrages mit der „Azienda", österreichisch-französischen Elementar- und Unfall-Versicherungsgesellschaft, ausgegeben worden sind (Form. D und E) vertheilt und 10 pCt. des dann

Digitized by Google

noch verbleibenden Restes der Spezialreserve für Abschreibungen zugewendet werden müssen.

Die nach Beschluß der Generalversammlung zur Vertheilung gelangenden Dividenden werden am 1. Juli eines jeden Jahres an der Gesellschaftskasse in Wien und eventuell auch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden und nach Vorschrift des § 43 bekanntzugebenden Orten ausgezahlt.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden. Dividenden, die binnen drei Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten des Reservefondes.

§ 13.

Reservefonds.

Der Gewinnreservefonds hat den Zweck, die Garantien der Gesellschaft zu erhöhen und in Fällen, in denen die Resultate des Betriebsjahres sich ungünstig gestalten, den Ausfall zu decken. Wenn das Reinerträgniß eines Jahres zur Vertheilung einer Dividende von 5 Percent des eingezahlten Aktienkapitals nicht hinreicht, so kann die Ergänzung desselben bis zur Höhe von 5 Percent dem Gewinnreservefonds entnommen werden. Derselbe wird in der im § 12, sub 1 angegebenen Weise gebildet und abgesondert verwaltet.

Erreicht der Gewinnreservefonds die Höhe von 25 Percent des eingezahlten Aktienkapitals, so kann, insolange er sich auf dieser Höhe erhält, die fernere Dotirung desselben unterbleiben.

Die Erträgnisse des Reservefonds werden demselben solange zugeschlagen, bis er die oben erwähnte Höhe erreicht hat. Insolange er sich auf dieser Höhe erhält, fließen seine Erträgnisse in die Jahreseinnahme der Gesellschaft.

Außer der Gewinnreserve ist eine Reserve für Kursschwankungen zu errichten, auf welche alle von der Gesellschaft durch die Werthsteigerung der in ihrem Besitze befindlichen Werthpapiere erzielten und nicht durch den Verkauf der betreffenden Werthe realisirten Kursgewinne zu übertragen sind. Diese Reserve darf nur zur Deckung von der Gesellschaft durch eine Werthverminderung der in ihrem Besitze befindlichen Werthpapiere erwachsenen Verlusten verwendet werden.

Ueberdies ist eine Spezialreserve für Abschreibungen zu errichten, welche in der im § 12 festgestellten Weise insolange aus dem Betriebsgewinne zu dotiren ist, als sie nicht die Höhe von 5 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Spezialreserve darf nur zu den sich als erforderlich herausstellenden Abschreibungen von Ausständen und Forderungen aller Art verwendet werden.

Druck von R. Leupold, Königsberg i. Pr.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 17. Januar **1896.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ost-Prignitz zum Bau der Kleinbahn Pritzwalk-Putlitz.

Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember 1895 will Ich dem Kreise Ost-Prignitz im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Pritzwalk nach Putlitz beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt zurück.

Neues Palais, den 30. Dezember 1895

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

13. Der Fischer Richard Bergmann aus Dobbrikow hat am 26. November 1895 unter Mithülfe des Wirthschafters August Ziebe und des Gastwirths Zöschel ein 8 Jahre altes Kind vom Tode des Ertrinkens im Bauernsee bei Dobbrikow gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 10. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

14. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Virschin in Spreebagen, Kreis Teltow, des Dominiums Schwanebeck, den Schafen des Vorwerks Steinfurth, Kreis Prenzlau.

Festgestellt ist Milzbrand bei einer nothgeschlachteten Kuh des Kossäthen Peter in Dechtow, Kreis Osthavelland, bei einem Ochsen des Gutes Gr.-Beuthen, bei einer Kuh des Gutes Waßmannsdorf, Kreis Teltow, bei einer Kuh des Bauern Benz in Jeserig, Kreis Zauch-Belzig.

Bei den Pferden des Brunnenbauers Prehm in Neu-Ruppin ist die Influenza, bei den Pferden des 3. Garde-Ulanen-Regiments hierselbst die Brustseuche ausgebrochen.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche auf den Gütern Bietikow, Damme, Alexanderhof, Schenkenberg, Lindhorst, und unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Doll in Zollchow, Kreis Prenzlau, der Milzbrand in Hansfelde, Kreis Prenzlau, die Räude unter den Pferden des Ziegeleibesitzers Freniche in Wachow, Kreis Westhavelland, die Influenza unter den Pferden des Rittergutes Gr.-Ziethen, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 14. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

15. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Dezember 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis West Prignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neu Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ost Prignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	6 62	7 88	6 56	5 70	6 97	6 30	6 30	6 62	6 07	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	1 89	1 84	2 10	1 84	2 08	2 10	— —	1 58	1 58	
3	Richtstroh	1 84	1 58	1 67	1 84	1 86	2 36	1 94	1 58	1 58	

Potsdam, den 9. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

16. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Großhandel	im Kleinhandel	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu		von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es kosten je 1		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 24	12 06	11 50	11 60	26 50	26 50	33 —	3 25	3 75	2 25	2 75	115 —	1 35	1 20
2	Beeskow	— —	11 64	12 35	12 50	22 50	27 50	45 —	— —	3 50	— —	3 60	100 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	14 35	11 97	11 80	13 72	22 —	31 —	29 —	3 —	2 75	— —	3 —	90 —	1 35	1 20
4	Dahme	13 52	11 89	11 42	12 —	30 —	35 —	40 —	2 50	3 —	2 —	5 —	90 —	1 20	— 90
5	Eberswalde	14 48	11 99	12 22	11 62	21 —	21 —	23 —	3 —	3 —	— —	3 —	120 —	1 40	1 20
6	Havelberg	13 96	11 79	11 79	11 38	24 25	28 50	38 —	3 16	2 50	1 25	2 75	112 —	1 35	1 04
7	Jüterbog	13 33	11 83	11 66	12 16	24 —	24 —	22 —	3 20	3 —	— —	4 50	120 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 78	11 37	11 43	11 99	35 —	35 —	45 —	3 50	3 09	— —	3 75	110 —	1 20	1 20
9	Perleberg	14 14	12 14	11 10	10 61	21 —	27 —	36 —	3 30	3 45	— —	3 45	125 —	1 35	1 20
10	Potsdam	13 20	11 44	— —	12 87	22 08	26 78	32 22	3 43	3 37	— —	3 74	102 —	1 50	1 30
11	Prenzlau	14 39	12 45	11 42	11 50	27 —	28 —	40 —	3 25	4 —	2 50	3 25	96 —	1 40	1 10
12	Pritzwalk	14 13	11 88	13 38	10 88	15 —	24 —	30 —	2 75	3 25	1 75	3 25	— —	1 40	1 20
13	Ratbenow	13 82	11 97	11 54	11 98	22 50	27 50	27 50	2 42	2 65	— —	2 50	105 —	1 29	1 10
14	Neu-Ruppin	— —	— —	— —	11 92	35 —	35 —	50 —	2 74	3 70	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	13 13	12 40	12 26	12 60	26 66	31 25	37 50	3 —	3 —	— —	3 —	110 —	1 40	1 20
16	Spandau	14 85	11 95	12 25	13 50	26 50	33 75	29 50	3 95	3 25	— —	3 90	115 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 —	11 50	12 —	13 50	23 50	32 —	38 —	2 80	4 37	2 50	4 75	95 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	11 67	11 65	12 83	30 50	37 50	45 —	3 25	3 75	2 —	4 10	110 —	1 55	1 10
19	Templin	14 50	12 50	12 —	12 —	35 —	35 —	45 —	4 —	4 50	3 50	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	13 76	11 88	10 94	12 —	— —	— —	— —	3 —	2 70	— —	3 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	16 50	12 21	12 —	11 35	24 —	30 —	40 —	2 33	3 —	2 17	3 —	95 —	1 05	— 99
22	Wriezen a. O.	13 70	11 37	12 97	11 75	22 —	29 —	23 50	2 75	3 60	2 60	3 90	120 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 04	11 90	11 88	11 94	— —	— —	— —	3 71	3 33	— —	3 44	107 —	— —	— —

Potsdam, den 9. Januar 1896.

Bekanntmachung.

17. Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. Dezember 1895 sind zu Mitgliedern der Prüfungs-Kommission für die Prüfung zum technischen Sekretär — Fachrichtung des Hochbaues — im Bezirke der Provinz Brandenburg der Regierungs- und Baurath Geheimer Regierungsrath von Tiedemann, der Regierungs- und Baurath Krüger und der Regierungs-Assessor Dr. Münchgesang, zu stellvertretenden Mitgliedern der Landbauinspektor Baurath Dr. von Ritgen, der Kreisbauinspektor Baurath Oehmcke und der Regierungs-Assessor von Guérard, sämmtlich zu Potsdam, ernannt worden.

Potsdam, den 4. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

18. Genehmigung

für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Löwenberg (Bahnhof der Nordbahn) über Herzberg nach Lindow.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft bestimmten Kleinbahn von Löwenberg (Bahnhof der Nordbahn) über Herzberg nach Lindow wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Stettin der Löwenberg-Lindow'er Kleinbahn-Aktiengesellschaft auf unbegrenzte Zeit vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maß-

Digitized by Google

Preise im Monat Dezember 1895.

waaren.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.																			
Fleisch.							Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten							Kaffee				
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Butter	Eier		Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer		Java mittlerer roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet						1 Schck. 60 St.														
Kilogramm							Es kostet je 1 Kilogramm.													
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1 20	1 30	1 25	1 80	2 40	4 60		— 30	— 24	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55		2 70	3 45	— 20	1 60	
1 05	— 95	1 20	1 60	2 18	3 90		— 40	— 20	— 50	40	— 35	— 60	— 40	— 60		2 40	3 40	— 20	1 60	
1 18	1 20	1 23	1 40	2 23	4 40		— 30	— 25	— 50	45	— 45	— 50	— 50	— 50		2 60	3 60	— 20	1 60	
1 —	— 90	1 20	1 40	2 20	4 —		— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55		2 80	3 40	— 20	1 40	
1 40	1 40	1 20	1 60	2 40	4 40		— 23	— 21	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50		2 80	3 60	— 20	1 60	
1 —	1 33	1 20	1 43	2 20	4 —		— 27	— 22	— 41	— 39	— 45	— 44	— 42	— 50		2 85	3 70	— 20	1 50	
1 29	1 20	1 40	1 80	2 40	4 80		— 30	— 20	— 50	50	— 50	— 50	— 40	— 50		2 80	3 60	— 20	1 60	
1 10	1 —	1 10	1 60	2 20	4 60		— 27	— 19	— 50	50	— 50	— 60	— 35	— 60		2 20	3 60	— 20	1 50	
1 15	1 30	1 20	1 70	1 78	2 90		— 23	— 21	— 36	— 28	— 36	— 42	— 37	— 43		2 75	3 55	— 19	1 60	
1 50	1 30	1 30	1 60	2 23	4 44		— 45	— 35	— 60	— 55	— 55	— 50	— 50	— 55		2 70	3 50	— 20	1 40	
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	4 60		— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 68	— 55	— 55		2 80	3 40	— 20	1 60	
1 10	1 30	1 10	1 70	1 78	3 50		— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45		2 60	3 60	— 20	1 80	
1 10	1 15	1 31	1 50	2 20	4 20		— 25	— 20	— 40	— 40	— 45	— 45	— 50	— 45		2 80	3 60	— 20	1 30	
1 30	1 20	1 20	1 70	2 30	5 09		— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60		3 —	4 —	— 20	1 60	
1 04	1 —	1 20	1 60	2 —	1 32		— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60		2 60	3 60	— 20	1 60	
1 40	1 45	1 40	1 80	2 50	4 90		— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 50	— 40	— 40		2 80	3 40	— 20	1 30	
1 40	1 20	1 20	1 80	2 60	4 50		— 30	— 21	— 50	40	40	— 50	— 40	— 60		2 80	3 60	— 20	1 60	
1 10	1 10	1 10	1 55	2 30	6		— 30	— 20	— 50	40	— 50	— 60	— 60	— 60		2 50	2 70	— 20	1 40	
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	5		— 30	— 25	— 60	70	— 60	— 60	— 50	— 50		2 50	3 70	— 20	1 80	
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	4 40		— 30	— 20	— 40		— 40	— 50	— 30	— 50		2 60	4 —	— 20	1 60	
— 92	— 78	1 —	1 60	1 89	3 78		— 22	— 18	— 45	25	— 45	— 45	— 50	— 39		2 50	3 40	— 20	1 50	
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4		— 33	— 28	— 38	28	— 40	— 43	— 43	— 45		2 70	3 40	20	1 40	

Der Regierungs-Präsident.

gabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus:

1) einer Uebersichtskarte,
2) acht Höhen- und Lageplänen Blatt 1—8,
3) den Lageplänen für den Bahnhof Lindow und die Haltestellen Schönberg, Herzberg, Grieben und Löwenberg Dorf Blatt 10, 11, 12, 12a. und 13 und den Entwürfen für den Anschluß an den Bahnhof Löwenberg (Nordbahn) Blatt 9a.,
4) einem Normalprofil der Bahn Blatt 14,
5) vier Zeichnungen der Platten-Durchlässe Blatt 15—18,
6) einer Zeichnung des Oberbaues Blatt 19,
7) zwei Zeichnungen der Weichen Blatt 20—21,
8) einer Zeichnung des Profils der Umgrenzung des lichten Raumes der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Betriebsmittel Blatt 29,
9) zwei Zeichnungen der Maschinen Blatt 30—31,
10) sechs Zeichnungen der Wagen Blatt 32—37,
11) Zeichnungen der Querprofile Anlage Nr. 1a.,
12) Zeichnungen der Bodenprofile Anlage Nr. 2a. und
   a. dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte vom April — 15. Mai 1895 Anlage Nr. 1,
   b. dem Verzeichnisse der Neigungs- und Richtungsverhältnisse Anlagen 6 und 7,
   c. den Verzeichnissen der Platten-, Röhren- und Seitendurchlässe Anlagen 9—11,
   d. den Verzeichnissen der Wegübergänge und Seitenwege Anlagen 12, 13,
   e. der Beschreibung der Maschinen Anlage 15,
   f. der Beschreibung der Wagen Anlagen 16,

Digitized by Google

unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen herzustellen.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet, die Bahnanlage nach den im Planfeststellungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 17. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu treffen und in Folge der Prüfung der Abnahme der Bahnanlage zu stellenden Anordnungen auszuführen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Ueber die zur Verhütung von Feuersgefahr zu treffenden Anlagen bleiben die Anordnungen für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

Der Lageplan für den Bahnhof Löwenberg bei dem Bahnhofe gleichen Namens an der Nordbahn ist unter Berücksichtigung des Entwurfs für den Anschluß an den Bahnhof Löwenberg (Nordbahn) Blatt 9a. noch anzufertigen und zur Genehmigung vorzulegen.

2.

a. Bei allen Ueberwegen über die Bahn soll allgemein und zwar bei Feldwegen, deren Uebergänge 4 m breit angelegt werden, ein Krümmungsradius von mindestens 15 m, bei öffentlichen Wegen, deren Uebergänge 6 m breit sind, ein solcher von 20 m zur Anwendung kommen.

b. Zu dem nördlich vom Bahnhofe Lindow belegenen Huth'schen Grundstücke ist auf Erfordern des Grundstücksbesitzers ein 4 m breiter Zufuhrweg von dem Alt-Ruppiner Wege her anzulegen.

c. Die Ueberwege und zwar im Zuge des öffentlichen Weges von Löwenberg nach Zehdenick in Station 20,2 und im Zuge der Trift in Station 85,7 (Gemarkung Grieben) sind in der vollen Breite der geschnittenen Wege und bei letzterem mit einer angemessenen Krümmung herzustellen.

d. Die Unterhaltung der Ueberwege (im Zuge der Chausseen, öffentlichen Wege, Feldwege ꝛc.) innerhalb der Schienen, desgleichen der Anrampungen der öffentlichen Wege und Feldwege, soweit jene befestigt werden, und die Anläufe der Ueberwege im Zuge der Chausseen bis zu einer Länge von 5 m von der äußeren Schienenkante hat die Unternehmerin dauernd zu bewirken.

Die Chausseeübergänge (Berlin — Neustrelitz, Löwenberg—Liebenwalde, Schönberg—Lindow) sind unter möglichst flacher Anlage der Anrampungen in voller Breite chausseemäßig zu befestigen.

e. Die Spurweite des Gleises der Bahn muß 1,435 m betragen.

f. Die Schienen sind mit einer nach innen gerichteten Neigung von 1 : 20 zu legen und müssen eine Kopfabrundung von 14 statt 11½ (Blatt 19 Zeichnung des Oberbaues) erhalten.

g. Die im Zugdienste verwendeten Lokomotiven sind mit einem Dampfläutewerk auszurüsten.

h. Der für die Personenwagen II/III er Klasse gewählte Radstand von 5500 mm darf nur beibehalten werden, wenn Lenkachsen verwendet werden; andernfalls ist als höchster Radstand das Maß von 5000 mm nicht zu überschreiten.

i. Die Abmessungen der Tragfedern, der Achsen und ihrer Schenkel müssen bei den zu verwendenden Lokomotiven und Wagen der Belastung entsprechende, auch die Hebelverhältnisse des Bremsgestänges derartige sein, daß eine annähernde Feststellung der Lokomotiv- und Wagenräder erzielt werden kann.

Es sind entsprechende Skizzen oder rechnerische Nachweise zur Prüfung vorzulegen, aus denen zu entnehmen ist, ob diesen Anforderungen genügt wird.

k. An den Lokomotiven ist ein zweites Sandstreurohr anzubringen, weil dieselben für Vorwärts- und Rückwärtsfahren benutzt werden sollen.

l. Die Ueberschüttungshöhe der Plattendurchlässe muß mindestens 500 mm betragen.

3.

Die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Bauplanes gemäß §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 28. 7. 1892 erfolgen.

Kommt die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie eine Conventionalstrafe bis zu 10 000 Mark, in Worten Zehntausend Mark zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter Nr. 6. 7 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam den Betrag von 15 000 Mark, in Worten Fünfzehn Tausend Mark in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat die Unternehmerin die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern der Unternehmerin nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherstellung die Caution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

Digitized by Google

Die Ueberwachung der Auslosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

4.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Auf Erfordern der zuständigen Wegepolizeibehörde hat der Unternehmer an Stelle der durch die Bauarbeiten verkehrsunfähig werdenden oder gewordenen öffentlichen Wege oder Wegetheile Nothwege anzulegen.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat die Unternehmerin bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

5.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 Ges. vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

6.

Die Unternehmerin hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten sowie in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter Nr. 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellen des Betriebes verwirkt die Unternehmerin die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin die nach Nr. 3 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Caution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen.

7.

Die nach Nr. 3 6 bestellten Cautionen sind von der Unternehmerin durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

8.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sowie der Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königlichen Eisenbahndirection in Stettin anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die nach einer mindestens 6monatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinen-Ausbesserungs-Werkstätte und nach einer ebenso langen Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten der Aufsichtsführenden Eisenbahnbehörde ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen (Maschinenführer, Heizer, Schaffner, Controlleure, Haltestellenvorsteher u. dergl.) sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinarischen Bestrafungen und über sonstige, die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern einer der vorbezeichneten Behörden sofort von der Unternehmerin aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

10.

Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf an keiner Stelle der Bahn 30 Kilometer in der Stunde überschreiten.

12.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre bleibt der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten drei Jahre — ist der unterzeichneten, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Prüfung einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch, vom Tage der Be-

Digitized by Google

triebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 6. Betriebsjahres an hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

13.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitung, welche für Bekanntmachungen des Königlichen Landraths des Kreises Ruppin dient, sowie durch Aushang — und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

14.

Die Betriebsmaschienen sind wiederholten Untersuchungen nach Maßgabe des § 11 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterziehen und dürfen nach diesen Untersuchungen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die im genannten § vorgeschriebenen Kesselprüfungen durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde bewirkt sind.

Der Eisenbahnaufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, außerordentliche Prüfungen der Betriebsmaschinen vorzunehmen und die Prüfungen auf die betriebsfähige Beschaffenheit der Wagen auszudehnen.

15.

Die Unternehmerin hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues an den in der Nähe befindlichen Reichstelegraphenanlagen nach dem Gutachten und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

17.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für die Löwenberg—Lindow'er Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Lindow i./M.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

18.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen- und Privatanschlußbahnen Anwendung.

19.

Diese Genehmigung tritt in Kraft, nachdem der Nachweis über die Eintragung der Löwenberg—Lindow'er Kleinbahn-Aktiengesellschaft in das Handelsregister der unterzeichneten Behörde erbracht und auf Grund dieses Nachweises ihre Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam erfolgt ist.

Potsdam, den 7. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
gez. von Speßhardt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Anweisung zur Aufstellung der Gesuchsnachweisungen, betreffend die Ertheilung von Wandergewerbescheinen.

2. Bei der Aufstellung der Gesuchsnachweisungen zur Ertheilung von Wandergewerbescheinen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1) Die Nachweisungen enthalten den Vordruck, daß den Anträgen aus §§ 57 ff. der Gewerbeordnung keine Bedenken entgegenstehen. Diese Bescheinigung wird vielfach ertheilt, ohne daß sie den Thatsachen entspricht. Das Vorhandensein eines Wohnsitzes darf nur angenommen werden, wo in der That der Antragsteller **dauernd Wohnung** hat; denn § 57 Ziff. b. a. a. O. spricht von dem Erfordernisse eines **festen** Wohnsitzes. Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß seine Bürger seßhaft sind.

   Minderjährigen, blinden, tauben, stummen oder geistesschwachen Personen ist der Schein, ebenso ihre Zulassung als Begleiter in der Regel zu versagen (§ 57 a., § 62 Abs. 2 Gew.-O.). Es bedarf daher der Darlegung, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche eine Ausnahme nicht nur rechtfertigen, sondern sogar nothwendig erscheinen lassen. Hieran muß insbesondere gegenüber Minderjährigen festgehalten werden, damit verhütet werde, daß nicht ohne zwingenden Grund junge Leute, wo möglich wider den Willen des Vaters oder Vormundes, an ein umherziehendes Leben gewöhnt werden und bei dem Mangel an jeglicher Aufsicht in schlechte Gesellschaft gerathen. Bei Minderjährigen im Alter von 20 Jahren bedarf es der Angabe, wann sie 21 Jahre alt werden.
2) Spalte 2 der Nachweisung muß neben dem Namen des Wohnortes der Antragsteller die Angabe ent-

Digitized by Google

halten, ob Gemeinde oder Gutsbezirk, bei größeren Gemeinden Straße und Hausnummer, sofern der Wohnort nicht zugleich Postabnahmestelle ist, auch den Namen der letzteren.

3) In Spalte 3 sind **sämmtliche** Personen, welche der Antragsteller mit sich führen will, ohne Unterschied, ob sie sich am Gewerbebetriebe betheiligen oder nicht, aufzuführen.

Die Mitführung einer in den Schein nicht eingetragenen Person ist nach § 149 Ziff. 5 der Gew.-O. strafbar.

Bei denjenigen Personen, welche sich am Gewerbebetriebe betheiligen, ist genau anzugeben, in welcher Weise dies geschehen soll.

Personen, welche von Händlern nicht lediglich zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder dergl. mitgeführt werden, sondern beim Absatz der Waaren selbst thätig sein sollen, können nicht als Begleiter bezeichnet werden; sie bedürfen vielmehr eines auf ihren Namen ausgestellten besonderen Scheines.

Bei Mitführung von Personen anderen Geschlechts ist das etwa vorhandene eheliche oder verwandtschaftliche Verhältniß anzugeben.

Bei dem Mangel eines solchen Verhältnisses oder wenn Minderjährige, welche nicht die Kinder oder Enkel des Antragstellers sind, mitgeführt werden sollen, bedarf es der Darlegung der besonderen Gründe, welche eine Ausnahme von den Bestimmungen im § 62 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Gewerbeordnung geboten erscheinen lassen.

4) In Spalte 4 ist vor Angabe des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, sofern es sich um Darbietung gewerblicher Leistungen oder um Schaustellungen, Vorführungen u. s. w. handelt, zu schreiben: „zur Veranstaltung (Vorzeigung) von" und dergl.

Der Gegenstand des Gewerbebetriebes ist sowohl Behufs polizeilicher Ueberwachung des Betriebes als auch zwecks Festsetzung der Steuer genau zu bezeichnen. Sammelbegriffe, wie z. B. Handel mit „Galanteriewaaren", „Wochenmarktsgegenständen", „Leinen- und Tuchwaaren", sind zwar nicht unzulässig; jedoch hat der Antragsteller alsdann zu gewärtigen, daß bei Festsetzung der Steuer eine Ermäßigung unter den Normalsatz nicht erfolgt.

Von großem Werthe ist außerdem für die Beurtheilung des Steuersatzes die Angabe des Beförderungsmittels: z. B. Kiepe, Karren, Packen, Tragekorb, Handwagen, Hundewagen, Fuhrwerk u. drgl.

Fremdwörter sind möglichst zu vermeiden; z. B. ist für „ordinair" zu schreiben „geringwerthig."

5) Spalte 6 und 7 müssen zuverlässige Angaben über die Nummer und das Jahr der Ausstellung des letzten Scheines, sowie über die hierfür festgesetzte Steuer enthalten. War der letzte Schein nicht für den diesseitigen Bezirk ertheilt, so bedarf es hierüber eines Vermerkes.

Ist die Steuer im Beschwerdewege herabgesetzt, oder sind neue Scheine mit ermäßigten Steuersätzen ertheilt worden, so ist neben der Nummer und dem **ursprünglichen** Steuersatze auch die neue Nummer und der ermäßigte Steuersatz anzugeben, sowie der Vermerk, infolge welches Rechtsmittels die Herabsetzung erfolgt ist.

6) Hinsichtlich der in Spalte 9 abzugebenden Gutachten wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß für die Festsetzung der Steuer eine kurze Bemerkung, wie „angemessen" oder dergl., keine genügende Unterlage bietet.

Beschwerden und Ermäßigungsanträge werden vermieden, wenn die Ortsbehörden von vornherein erschöpfende Gesichtspunkte für die Beurtheilung des Umfangs des Gewerbebetriebes angeben.

7) In Spalte 15 ist, entsprechend dem Vordruck, das Lebensalter nur nach Jahren zu vermerken.

8) Etwaige Gebrechen und Krankheiten des Antragstellers sind in Spalte 16 näher anzugeben. Es ist dies sowohl zur Beurtheilung, ob der Schein überhaupt gemäß § 57 Ziff. 1 der Gewerbeordnung ertheilt werden kann, als auch für die Abmessung der Steuer erforderlich.

Potsdam, den 7. Januar 1896.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

4. Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Central-Blatt f. d. Deutsche Reich S. 761 und 167) nachsuchen wollen, haben in Zukunft mit dem Gesuche alle zur Beurtheilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse ꝛc.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit der Südafrikanischen Republik.

1. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Südafrikanischen Republik auf dem Wege über Hamburg—Delagoa Bai mittels der Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt einheitlich 4 M. 35 Pf. für jedes Packet. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 2. Januar 1895.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

3. Der Fernsprechverkehr mit Velbert (Rheinland) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., 7. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 12. Februar d. Js. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76. I. vierfeldst die Auslosung von 3½ prozentigen Rentenbriefen unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 6. Januar 1896.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 6. Dezember 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

2.

Nachweisung

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 3. Vierteljahre 1895/6 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: bisheriger	künftiger
1	Parzelle Nr. 1/1043 des Kartenblatts 1 vom Gutsbezirk Hermsdorf in Größe von 13,38 ar.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
2	Parzelle Nr. 210/78 des Kartenblatts 3 vom Gutsbezirk Dahlwitz in Größe von 24,97 ar.	Gutsbezirk Dahlwitz.	Gemeindebezirk Dahlwitz.
3	Parzelle Nr. 450/153, 458/153, 459/153, 446/153 des Kartenblatts 1 vom Gemeindebezirk Herzfelde in Größe von 51,20 ar bezw. 4,92 ar, 3,38 ar und 1,50 ar.	Gemeindebezirk Herzfelde.	Gemeindebezirk Werlsee.
4	Parzelle Nr. 50/10 und 51/20 des Kartenblatts 4 vom forstfiskalischen Gutsbezirk Pechteich in Größe von 7,67,20 ha.	Gutsbezirk Pechteich Forst.	Gutsbezirk Lichtenwalde Forst.

Berlin den 9. Januar 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Florian Adel, Musiker,	25 Jahre alt, geboren zu Warth Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	23. November 1895.
2	Ferdinand Friedrich Andersen, Matrose,	geboren am 4. April 1859 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. Dezember 1895.
3	Andreas Muis, Arbeiter,	geboren am 2. April 1843 zu Gröningen, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	25. November 1895.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stationirung der Landbeschäler pro 1896.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden im Jahre 1896 von Anfang Februar bis gegen Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts zur Stutenbedeckung aufgestellt werden und zwar:

Nummer	Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe und Größe	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Es treffen ein am	Beginn der Stutenbedeckung
1.	Friedr. Wilhelm-Gestüt	Ruppin	Dandin	Fuchs	Gabier	Dulce Domum	—	1./2.
			Botschafter	Fuchs 174	Chamant ex. Dreadnought	Miss Boswell		
			Valauris	Fuchs 166	Isonomy	St. Marguerite		
			Nichts	hellbr. 175	Nord	v. Güstrow		
			Vido	Rappe 172	Hector	Viborg		
2.	Lindow		Corsar	braun 170	The Colonel	v. Nord	4./2.	5./2.
			Pommer	Fuchs 177	Julius	v. Reinecke der Fuchs		
3.	Fretzdorf	Ost-Prignitz	Schatz	dunkelbr. 172	Schlütter	v. Jocus	10./2.	11./2.
4.	Techow		J. Mallock	Rappe 163	Mallock	v. The-Fire-King	10./2.	11./2.
			J. Allwörd	Fuchs 174	Allwörd	v. Willibald		
5.	Triglitz		Gustav	rothbraun 177	J. Güstrow	v. Matador	18./2.	19./2.
			Pustaminer	Fuchs 177	Jessick	v. Jobst		
6.	Dannenwalde		Bogislav	Fuchs 177	Botschafter	v. Morpheus	10./2.	11./2.
			Necromant	kastanienbr. 174	Larifari	Nereide		
			Tudor	dunkelbr. 168	Dreadnought	Tulpe		
7.	Stüdenitz		Arak	braun 175	Odoardo	Anisette	15./2.	16./2.
			Gilbert	Fuchs 172	Bettelmann	Gnade		
			Victor	dunkelbr. 173	Larifari	Victoire		
8.	Lenzen	West-Prignitz	Uhland	kastanienbr. 174	Dreadnought	v. General	5./2.	6./2.
			Doria	braun 175	Donnerkeil	v. Nadock		
			Schneider	braun 166	Nording	v. Incognito		
			Bismark	Fuchs 171	Nordlicht	v. Alhambra		
9.	Wilsnack		Hermion	hellbraun 170	Jahn	Hermione	18./2.	19./2.
			Colmar	Rappe 168	Lebus	Brünette		
			Candidat	Fuchs 175	Julius	v. Süd		
10.	Havelberg		Krahmer	hellkastanienbr. 169	J. Atleth	Halbblut-Stute	10./2.	11./2.
			König	Dkl.-Fuchs 174	Julius	v. Süd		
11.	Cumlosen		Kegel	Rappe 170	Herrscher	Horaz-Stute	26./2.	27./2.
			Desiderius	Fuchs 170	Larifari	Desiree		
			Neckar	braun 179	Nadock	v. Flick		
12.	Strejow		Martini	braun 172	Hermit	Stray-Shot	3./2.	4./2.
			J. Leo	Rappe 167	Leo	v. Schwarzwald		
13.	Gr. Breese		J. Wildfire	Rappe 178	Wildfire	Marie	12./2.	13./2.
			Meteor	Fuchs 175	Jahn	Moral		
14.	Briesen	West-Havelland	Soldat	Fuchs 170	Moltke	v. Fritter	1./2.	2./2.
			Nostiz	dunkelbr. 173	Nadock	v. Flick		
15.	Retzen		Havaneser	Fuchs 175	Remington	Havel	1./2.	2./2.
16.	Tarmow	Ost-Havelland	Culpin	Fuchs 170	Jussud	v. Ulrich	3./2.	4./2.
			Erstling	hellbraun 168	Botschafter	unbekannt		
17.	Beelitz	Zauch-Belzig	Neuensumf	Schimmel 165	Tempter	Bombe	30./1.	30./1.
			Opulent	Fuchs 170	Opal	v. J. Isolani		
18.	Dahnsdorf		Claret	Rappe 169	Father-Claret	v. Fannor	30./1.	30./1.
			Luxemburg	braun 169	v. Knappe	v. Der Küster		

Digitized by 1. 30./1.06

Nummer	Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe und Größe	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	treffen ein am	Beginn der Stutenbedeckung.
19.	Meyhorf	Ober-Barnim	Stechow	Rappe 176	unbekannt	unbekannt	30./1.	30./1.
			J. Bernhard	Fuchs 173	Bernhard	Ostfries. Stute		
20.	Eberswalde	"	J. Nornick	Fuchs 175	Nornick	v. Alhambra	30./1.	30./1.
			Hima	schwarzbr. 173	Xerxes	v. Jacob		
21.	Wernenchen	"	Doeden	rothbr. 172	Emigrant	v. Matador	30./1.	30./1.
			Damhras	braun 171	J. Bisson	Doris		
22.	Bernau	Nieder-Barnim	Gerdes	braun 170	Anskar	Holztaube	30./1.	30./1.
			J. Jrenus	Fuchs 176	Jrenus	v. Priam		
23.	Gr. Schönebeck	"	Maurer	dunkelbr. 172	Maass	v. Norton	1./2.	1./2.
			Hohenstein	hellbr. 173	Normanne	v. Matador		
24.	Falkenthal	Templin	Alex	braun 183	Alhambra	v. Ulrich	1./2.	1./2.
			J. Schlütter	hellbr. 175	Schlütter	v. Figaro		
			Farnese	Dkl.-Fuchs 171	Jahn	Fromage		
25.	Kuhz	"	Rückert	dunkelbr. 172	Emigrant	Oldenbg. Stute	30./1.	30./1.
			Thormann	dunkelbr. 168	Demedot	Mecklenb. Stute		
			Novus	braun 175	Nordlicht	Sir James Graham		
26.	Mellenau U.-M.	"	Lucas	Rappe 178	Engerausschuss	Ostfriesische Stute	30./1.	30./1.
27.	Templin	"	J. Kahland	hellbr. 172	Kahland	Ostfries. Stute	30./1.	30./1.
			J. Pater	Fuchs 170	Pater	unbekannt		
28.	Angermünde	Angermünde	Mohr	Dkl.-Schl. 172	Lüderitz	v. J. Meteor	30./1.	30./1.
			Altan	dunkelbr. 180	Altona	v. Agamemnon		
			Cromwell	braun 180	J. Cromwell	v. Emigrant		
29.	Gramzow	"	Moloch	braun 177	Monac	Ostfries. Stute	30./1.	30./1.
			J. Tilly	Dkl.-Fuchs 179	Tilly	v. Liprandi		
			Junker Hans	Rappe 172	Hans	v. Doctor		
30.	Zuzen	"	Erlaucht	Rappe 169	Arac	Euphrosine	30./1.	30./1.
31.	Prenzlau	Prenzlau	Jux	Fuchs 173	Julius	v. Süd	30./1.	30./1.
			J. Morgan	schwarzbr. 175	Morgan	v. Emigrant		
			J. Alhambra	Dkl.-Fuchs 169	Alhambra	Hannov. Stute		
			Labrador	braun 173	Percunos	Lyra		
			Jubal	braun 171	Julius	v. Admiral		
32.	Werbelow	"	Gahlentz	Fuchs 178	Figaro	v. Blenheim	30./1.	30./1.
			Ludolf	braun 180	Kahland	Ostfries. Stute		
33.	Nessow	"	Egbert	dunkelbr. 179	Percunos	Euboea	30./1.	30./1.
			Matador	dunkelbr. 174	Champion	v. Matador		
			Derfflinger	Fuchs 172	Süd	v. Julius		
34.	Neuenhund	"	Vulcan	Rappe 168	Venezuela	Fregatte	30./1.	30./1.
			Tempter	hellbr. 172	Lurifari	Tarpeja		
35.	Bartin	"	Xantus	Rappe 170	Xerxes	v. Kansas	30./1.	30./1.
			J. Belum	Fuchs 172	Belum	Hannov. Stute		
36.	Kl. Luckow	"	Hering	hellbr. 170	Whitebait	Huntress	30./1.	30./1.
37.	Beeskow	Beeskow-Storkow.	Obelisk	Fuchs 171	Odoardo	Olympia	30./1.	30./1.
			J. Maas	Dkl.-Rothf. 173	Maas	v. Norton		
			Zulu	dkl.-rothbr. 168	Optimus	Zamora		
			J. Donnerkeil	hellbr. 173	Donnerkeil	v. Nadock		
38.	Storkow	"	Emil	schwarzbr. 171	Arac	Emiliana	30./1.	30./1.
			Goldtasan	Schimmel 169	Lucas	Gudrun		
39.	Zossen	Teltow	Thiess	Rappe 174	Thiers	v. Agamemnon	30./1.	30./1.
			J. Modin	dkl.-rothbr. 172	Modin	v. Cleveland		
40.	Dahme	Jüterbog	Baer	braun 169	Congo	Elisabetha	30./1.	30./1.
			J. Agamemnon	hellbr. 175	Agamemnon	Oldenbg. Stute		

Digitized by Google

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstall zur Einsicht aushängen.
2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.
3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend welche Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einen Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 6. Januar 1896. Königliche Gestüt-Direction.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungsrathe Hertz hierselbst den Charakter als „Geheimer Regierungsrath" zu verleihen geruht.

Der Regierungsassessor Dr. zur Nieden ist dem Landrathe des Kreises Niederbarnim in Berlin zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des verzogenen Rittmeisters a. D. Collin der Rittergutsbesitzer Schröder zu Schmachtenhagen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 17 — Sternhagen — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des verstorbenen Administrators Dr. Trommer der Administrator Järschky zu Falkenberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 22 — Falkenberg und der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter dieses Bezirks, Rechnungsführer Grüner zu Falkenberg nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz sind folgende Personen zu Amtsvorsteher-Stellvertretern ernannt worden: Landwirth Erich Köppen jun. zu Eichenfelde für den Amtsbezirk 20 — Eichenfelde, — der Rittergutsbesitzer von Rohr-Wahlen-Jürgaß zu Frehne für den Amtsbezirk 28 — Frehne, — Bauergutsbesitzer Jäger zu Kemnitz für den Amtsbezirk 32 — Streckenthin, — Bauergutsbesitzer Paul Bettin zu Schönhagen b. D. für den Amtsbezirk 39 — Döllen. —

Der Gerichtsassessor Schütte ist von Frankfurt a. Oder nach Neu-Ruppin versetzt.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten: 1) der Regierungs-Assessor Lucke ist der Königlichen Regierung zu Posen und der Regierungs-Assessor Dr. Anschütz der zu Stettin überwiesen, 2) der Regierungs-Assessor Listemann ist mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklasse III. und IV. für den Kreis Waldenburg beauftragt worden, 3) dagegen sind der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden die Regierungs-Assessoren Arnold und Dr. Lauterbach, 4) der Regierungs-Sekretär Preußner ist zum Buchhalter bei der Königlichen Steuerkasse hierselbst und der Secretariats-Assistent Tholen zum Regierungssekretär ernannt worden, 5) dem Militär-Supernumerar Niekau ist die Stelle eines Regierungs-Sekretariats-Assistenten verliehen worden, 6) der Militär-Supernumerar Fiedler ist ausgeschieden und der civilversorgungsberechtigte Militär-Anwärter Probst als Militär-Supernumerar übernommen worden, 7) als Civil-Supernumerare sind eingetreten: Schultze III., Koeppe II., Knötzel, Stöveno, Schultze IV., Gast, Nimz, Dsenecke, Lehmann II., von Albedühl und Aßmus, 8) die Kanzlisten Morsin und Ludewig sind in den Ruhestand versetzt und die Kanzlei-Diätare Beil und Rohde zu Kanzlisten ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer in Jessen, Kreis Schweinitz, Regierungsbezirk Merseburg, Mar William Gibsone ist zum Pfarrer der Parochie Zeuden, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Wolfsburg, Provinz Sachsen, David Schwartzkopff, ist zum zweiten Pfarrer an der Versöhnungskirche in Berlin, Diöcese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Provinzial-Vikar Karl Gustav Adolf Schoeps ist zum Pfarrer der Parochie Selchow, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ernst Otto Ulrich ist zum Diakonus der Parochie Niemegk und Pfarrer von Lühnsdorf und Buchholz, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse Arthur Richard Oskar Hugo Louis Alfred Reimann zu Westend ist als solcher fest angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Versetzt sind: der Postsecretair Bieberstein von Leipzig nach Potsdam. **In den Ruhestand treten:** der Postmeister Thamm in Gransee und der Postverwalter Grambeck in Werneuchen.

Personalveränderungen beim Königl. Oberbergamte zu Halle a.S. im 4. Vierteljahr 1895.

Dem Mitgliede des Oberbergamts, Oberbergrath und Professor Dr. jur. Arndt wurde der Charakter als Geheimer Bergrath Allerhöchst verliehen.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1895.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Senatspräsidenten beim Kammergericht der Kammergerichtsrath Neubauer und der Landgerichtsdirektor Wünsche in Thorn; zum Amtsrichter der Gerichtsassessor Seidel bei dem Amtsgericht in Dahme; zu Handelrichtern die Kaufleute Karl Friedrich Albert Buggenhagen und Karl Zimmermann, der Bankier Georg Fromberg, der Direktor a. D. Oskar Grunow, der Rentier Theodor Lustig und der Direktor der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft Jakob Dannenbaum, sämmtlich in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern der Verlagsbuchhändler und Druckereibesitzer Henry v. Baensch, der Kaufmann Siegmund Borchardt, der Bankier Dr. jur. Paul Arons und der Fabrikbesitzer Julius Moeller, sämmtlich in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Landgerichts-Präsident Lympius in Halberstadt an das Landgericht in Potsdam, der Amtsgerichtsrath Tegener in Frankfurt a. O. an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind: der Senatspräsident beim Kammergericht, Geheimer Ober-Justizrath Spener, der Landgerichts-Präsident von Seydewitz in Potsdam, der Kammergerichtsrath Schwahn. Dem Fabrikbesitzer Mar Borchardt in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter und dem Fabrikbesitzer Oskar Weiß in Berlin die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter ertheilt.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare von Tilly, Wölbling, Arhausen, Schwahn, Wunderlich, Noge, Wegner, Dr. Franz, Dr. Schneider, Granier.

III. Staatsanwaltschaft.

Zum Amtsanwalt ist der Stadtsekretär Steingräber in Fürstenwalde beim Amtsgericht daselbst ernannt. Zu Stellvertretern des Amtsanwalts sind ernannt der Rathmann Horn bei dem Amtsgericht in Woldenberg, der Forstmeister Oppenhoff bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen, der Kassenassistent Dr. Petesch bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde, der Kämmerer Butzke bei dem Amtsgericht in Zehden.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Conrad in Reinickendorf bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Eugen Goldstein, Fleischer und Justizrath König beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Werner aus Stendal und Conrad vom Amtsgericht II. in Berlin und die Gerichtsassessoren Breyer und Max Beyer beim Landgericht I. in Berlin. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Fischer in Pritzwalk.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Seibt, Besig, Unger, Eggert, Rathenau, Stargardt, Abegg, Borgmann, Wilke, Behrend, Böhlke, Altenau, Ullmann, Stolzenberg, Münzer, Schroeder, Rehmel, Zitzlaff, von Schack, Friese. Uebernommen sind: Ehrenberg aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S., von Valtier aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr. Entlassen sind Dr. Hermann Reschke und Dr. von Elbe behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungs-Vorbereitungsdienst, Ferdinand Wilke auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehülfen Willnow vom Amtsgericht in Sonnenburg und Ostritz vom Amtsgericht II. in Berlin bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Sachse in Luckenwalde bei dem Amtsgericht in Lippehne, Beeck in Charlottenburg bei dem Amtsgericht daselbst, Dettweiler vom Landgericht I. in Berlin bei demselben Landgericht, Dollhardt in Forst N.-L. bei dem Amtsgericht in Cöpenick; zu Gerichtsschreibergehülfen der Militäranwärter Haberland beim Amtsgericht in Peitz, der Aktuar Fridrichowicz beim Amtsgericht II. in Berlin; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Reichwald beim Kammergericht, Schober und Schöning beim Landgericht I. in Berlin, Robert Krüger beim Landgericht in Neu-Ruppin. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Hamann in Luckenwalde an das Landgericht I. in Berlin, Ternant in Lippehne an das Amtsgericht in Luckenwalde, Winneg in Cöpenick an das Amtsgericht I. in Berlin, Lindenau in Cöpenick an das Amtsgericht in Soran N.-L., Schubert in Charlottenburg an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Klug beim Kammergericht, der Kanzlist Graßmuck beim Landgericht in Neu-Ruppin, die Gerichtsvollzieher Hensch beim Amtsgericht I. in Berlin, Friedrich August Schmidt in Müncheberg, Reimann in Freienwalde a. O. und Hahn in Wusterhausen a. D. Verstorben sind: der Gerichtskassenrendant Fischer beim Amtsgericht in Cottbus, der Gerichtsschreiber Thielemann in Rixdorf.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung in Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 24. Januar **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 41.) № 2275. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 25. November 1895.

№ 2276. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. November 1895.

№ 2277. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 27. November 1895.

(Stück 42.) № 2278. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 28. November 1895.

№ 2279. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 10. Dezember 1895.

(Stück 43.) № 2280. Bekanntmachung über die Ausdehnung der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada. Vom 14. Dezember 1895.

№ 2281. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Dezember 1895.

(Stück 44.) № 2282. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom 19. Dezember 1895.

№ 2283. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 28. Dezember 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 44.) № 9794. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Uslar, Münden und Reinhausen. Vom 19. November 1895.

(Stück 45.) № 9795. Allerhöchster Erlaß vom 17ten September 1895, betreffend die Kündigung der der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft unter dem 27. Dezember 1852, 12. März 1855 und 5. Juli 1858 privilegirten Anleihen.

№ 9796. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Jülich, Montjoie, Bonn, Euskirchen, Siegburg, Hennef, Geldern, Adenau, Mayen, Trarbach, Lindlar, Langenberg, Trier, Rhaunen, Saarburg, Wittlich und Neumagen. Vom 10. Dezember 1895.

(Stück 46.) № 9797. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 23. Dezember 1895.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

2. Auf Grund des § 141 des Reichsgesetzes vom 15. Juni d. J., betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Reichs-Gesetzbl. S. 301), bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne jenes Gesetzes in Preußen die Königlichen Ober-Präsidenten zu verstehen sind.

Berlin, den 26. Dezember 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. v. Wendt.

Bekanntmachung.

3. Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in Nr. 36 des Reichsgesetzblattes vom 5. Juli 1892 — auf die Theilstrecke Schießplatz Cummersdorf-Jänickendorf der vollspurigen Eisenbahn Cummersdorf-Jüterbog vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab von mir genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. Januar 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

2. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. d. M. die Einberufung des 22. Pro-

Digitized by Google

vinziallandtages der Provinz Brandenburg **zum 16. Februar d. J.** zu bestimmen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird — wie früher — Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntagsgottesdienste in der Dom-Interimskirche im Schloß-Monbijou-Garten Theil zu nehmen.

Potsdam, den 13. Januar 1896.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

19. Auf Grund der № 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 — Amtsblatt S. 163 — setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssocietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafentums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig, — Amtsblatt S. 257 — eintreten soll, für die Stadt Zehdenick auf den 25. Januar d. J. fest.

Potsdam, den 17. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

20. Festgestellt ist der Milzbrand bei gefallenem Rindvieh des Ackerbürgers Giese in Biesenthal, Bauern Sutter in Danewitz, Kreis Oberbarnim, des Bauergutsbesitzers Günther in Falkenhagen, Bauergutsbesitzers Mäker in Flatow, Kreis Osthavelland, des Rittergut Bagow, Kreis Westhavelland, des Gutes Drense, Kreis Prenzlau, der Rauschbrand bei einer verendeten Kuh des Erbsitzers Calies in Neuholland, Kreis Niederbarnim, die Brustseuche unter den Pferden des Bauerhofbesitzers Samuel in Göritz, Kreis Prenzlau, die Maul- und Klauenseuche bei einer verendeten Kuh des Rittergut Manker, Kreis Ruppin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Wiederkäuern und Schweinen in Neu-Gatow, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Bauern Lindemann in Eiche, Kreis Niederbarnim, auf dem Vorwerke Steinfurth, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 21. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

5. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Mitglieder der hiesigen dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörigen Vereine „Berolina", Gesellschaft für Brieftaubenzucht, „Pfeil", Verein für Brieftaubenzucht, „Phönix", Verein für Brieftaubenzucht, und „Komet", Verein für Brieftaubenzucht, ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben. Es sind dies: Max Alte, Berlin, Frankfurter Allee 23, Gustav Arndt, Reichenbergerstraße 74, Hermann Berlach, Berlin, Langestraße 39, Karl Blankenburg, Berlin, Besselstraße 16, Karl Bochow, Friedrichsberg, Karl Brämer jr., Berlin, Hackescher Markt 1, Karl Dettmar, Berlin, Adalbertstraße 93, Otto Dittmann, Berlin, Junkerstraße 15, Oskar Drenske, Berlin, Oranienstraße 172, Robert Engel, Berlin, Stralauerstraße 46, F. Doerenthal, Berlin, Prenzlauerstraße 13, Siegmund Herpich, Gr.-Lichterfelde, Karl Kalkofen, Berlin, Dresdenerstraße 17, Otto Kollert, Berlin, Lindenstraße 96, Max Koerbitz, Berlin, Thurmstraße 52, Franz Kraft, Berlin, Blumenstraße 60, Max Lange, Berlin, Blumenstraße 33, A. Menzel, Berlin, Invalidenstraße 145, Oskar Oßowski, Berlin, Alexanderstraße 67a., Karl Pohl, Berlin, Invalidenstraße 8, Hermann Publemann, Berlin, Große Frankfurterstraße 31, Julius Sonntag, Berlin, Barnbterstraße 3, Richard Thiele, Berlin, Oranienstraße 189, Max Taubert, Rixdorf, Ernst Wurl, Berlin, Koppenstraße 66/67, Karl Eltz, Berlin, Raulesbof 2, Robert Haertel, Potsdam, Eisenhardtstraße 21, Alfred Milow, Berlin, Französischestraße 59, Oskar Juncker, Berlin, Alte Jakobstraße 13, R. Müller, Berlin, Ritterstraße 23, Paul Wangemannn, Berlin, Waldemarstraße 21, R. Prehn, Berlin, Alte Jakobstraße 80, Paul Grunow, Berlin, Französischestraße 17, Oskar Grunow, Charlottenburg, Knobelsdorfstraße 14, Paul Ladewig, Berlin, Fürstenwalderstraße 113, H. Siewert, Berlin, Gr. Frankfurterstraße 135, R. Kießling, Rixdorf, Gr. Bergstraße 23, F. Schmidt, Berlin, Lohmühlenweg 12, Louis Schäffer, Berlin, Chausseestraße 40, O. Behrend, Berlin, Mittelstraße 49, C. Blackborn, Cöpenick, A. Hanpt, Britz, Rudowerstraße 6, Ad. Heinzel, Berlin, Blücherstraße 11, Rudolf Braschwitz, Steglitz, Herderstraße 7, Robert Behrend, Berlin, Kronenstraße 10, Otto Doehl, Berlin, Leipzigerstraße 12, Hermann Dunker, Berlin, Potsdamerstraße 97, Paul Kindler, Steglitz, Forststraße 7, Otto Knarr, Berlin, Alexandrinenstraße 85, Georg Krause, Rietz-Rummelsburg, Fischerstraße 4, Georg Krüger, Berlin, Wrangelstraße 30, Alfred Kranzler, Berlin, Unter den Linden 25, Karl Lehmann, Weißensee, Berlinerstraße 134, Gustav Lindener, Berlin, Auguststraße 52, Otto Linke, Berlin, Elisabethstraße 16, Karl Loechel, Friedenau, Rembrandtstraße 14, Richard Matthesius, Berlin, Melanchthonstraße 26, Rudolf Matz, Friedenau, Lauterstraße 28, Paul Malicke, Rixdorf, Erckstraße 14, Richard Pohl, Berlin, Alte Jakobstraße 21, Heinrich Quittschreiber, Schöneberg, Goltzstraße 18, Adolf Reimann, Berlin, Feilnerstraße 5a., Karl Schliack, Berlin, Thaerstraße 40, Karl Schmidt, Berlin, Behrenstraße 63, Ernst Schulz, Lichtenberg-Friedrichsfelde, Prinzen-Allee 26, F. G. Schütze, Berlin,

Digitized by Google

Annenstraße 51, Karl Stoltzenburg, Rixdorf, Erkstraße 14, Paul Schneider, Berlin, Grüner Weg 103, F. Taubert, Berlin, Bülowstraße 4, Karl Wagenknecht, Rummelsburg, Kantstraße 11, Emil Wilsgale, Gr.-Lichterfelde, Lorenzstraße 3, A. Schauer, Gr.-Lichterfelde, Stubenrauchstraße 11, Karl Götterson, Berlin, Friedenstraße 13, August Lieb, Berlin, Neue Friedrichstraße 104, Ewald Ley, Berlin, Elßholzstraße 11, Paul Schellack, Berlin, Schlegelstraße 11, Wilhelm Geyer, Berlin, Elsasserstraße 34, Hugo Nerp, Berlin, Alexanderstraße 26, Otto Kühn, Berlin, Elsasserstraße 30, Alfons Albrecht, Berlin, Georgenkirchstraße 31, H. Block, Berlin, Schöneberger straße 15, Otto Gundlach, Berlin, Culmstraße 9, Otto Gutsche, Berlin, Krausenstraße 11, Ferdinand Heinze, Berlin, Gleditschstraße 46, Ferdinand Hellmuth, Berlin, Stralauerstraße 16, Ferdinand Klein, Berlin, Reichenbergerstraße 48, Gustav Mittler, Berlin, Schönhauser Allee 129, Hermann Müller, Berlin, Dennewitzstraße 34, Hermann Schmidt, Berlin, Lothringerstraße 32, Karl Scholz, Berlin, Unter den Linden 48/49, Otto Strauß, Berlin, Charlottenstraße 19, Wilhelm Todt, Berlin, Langestraße 84, Karl Wengler, Berlin, Borbagenerstraße 8, Gustav Wichmann, Berlin, Oranienstraße 59, Ferdinand Wolff, Berlin, Manteuffelstraße 77, Paul Lubach, Berlin, Göbenstraße 7, Johannes Meinicke, Berlin, Simeonstraße 30, Friedrich Swenßen, Berlin, Schützenstraße 15, Willy Neumann, Berlin, Lindenstraße 72, Johannes Hoffmeister, Berlin, Schwedterstraße 13, Willy Waßmann, Berlin, Charlottenstraße 19, Adolf Goetze, Berlin, Stralauerstraße 12, Emil Graßmee, Berlin, Stralauerstraße 57, Friedrich Rothe, Berlin, Palisadenstraße 91, Hermann Metzner, Berlin, Puttkamerstraße 17, Robert Menz, Berlin, Langestraße 95, Ferdinand Schubert, Berlin, Louisenstraße 15, Gustav Erbe, Schöneberg, Eduard Erbe, Rixdorf, Karl Lincke, Schöneberg, Karl Scheffler, Schöneberg, Robert Riese, Potsdam. Die den Vorbezeichneten gehörigen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R.-G.-B. S. 463 f.), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet. Berlin, den 14. Januar 1896.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

6. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 28. November 1876 mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet was folgt:

§ 1. Das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz jeder Art, sowie mit Salzmischungen, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet. Berlin, den 15. Januar 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1895.

7. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	09	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	14	"	51	"
" " "	do.	(gering)	13	"	95	"
" " "	Roggen	(gut)	12	"	21	"
" " "	do.	(mittel)	11	"	91	"
" " "	do.	(gering)	11	"	63	"
" " "	Gerste	(gut)	16	"	08	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	11	"
" " "	do.	(gering)	12	"	15	"
" " "	Hafer	(gut)	14	"	38	"
" " "	do.	(mittel)	13	"	28	"
" " "	do.	(gering)	12	"	19	"
" " "	Erbsen	(gut)	16	"	10	"
" " "	do.	(mittel)	15	"	25	"
" " "	do.	(gering)	14	"	40	"
" " "	Richtstroh		3	"	74	"
" " "	Heu		4	"	25	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Dezember	7,82 Mk.,	2,09 Mk.,	2,70 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	36	"	17	"
" " "	Linsen	40	"	—	"
" " "	Kartoffeln	5	"	—	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	40	"
" 60 Stück	Eier	3	"	80	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	34	Mark	59	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	37	"	18	"
" " "	Linsen	44	"	44	"
" " "	Kartoffeln	4	"	80	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	12	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	36	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	35	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	46	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	46	"
" 60 Stück	Eier	4	"	83	"

Digitized by Google

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1895:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33	Pf.,
" 1	"	desgl. a. Roggen	27	"
" 1	"	Gerstengraupe	35	"
" 1	"	Gerstengrütze	33	"
" 1	"	Buchweizengrütze	38	"
" 1	"	Hafergrütze	38	"
" 1	"	Hirse	38	"
" 1	"	Reis (Java, mittler)	65	"
" 1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	10	Pf.,
" 1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	27	Pf.,
" 1	"	Speisesalz	20	"
" 1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	25	"

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	36	Pf.,
" 1	"	desgl. a. Roggen	25	"
" 1	"	Gerstengraupe	50	"
" 1	"	Gerstengrütze	40	"
" 1	"	Buchweizengrütze	40	"
" 1	"	Hafergrütze	40	"
" 1	"	Hirse	40	"
" 1	"	Reis (Java, mittler)	50	"
" 1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	50	Pf.,
" 1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark	30	Pf.,
" 1	"	Speisesalz	20	"
" 1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	95	"

Berlin, den 8. Januar 1896.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

8. Infolge Umbaues der schrägen Brückendurchfahrt von der Spree nach dem Humboldhafen ist eine zeitweise Einschränkung dieser Durchfahrt notwendig geworden, und können bis auf Weiteres nur Schiffsgefäße in einer Breite von 5,35 m dieselbe passiren. Den breiteren Fahrzeugen muß es überlassen bleiben, den Weg nach dem Humboldhafen entweder durch die beiden senkrechten Oeffnungen neben der Alsenbrücke oder durch den Verbindungskanal zu nehmen.

Berlin, den 16. Januar 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

3. **Erster Nachtrag**

zu dem unterm 12. September 1883 von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg bestätigten revidirten Statute für die Sparkasse des Kreises Nieder-Barnim vom 7. September 1883.

Der § 9, der Schlußsatz des § 29 und der § 30 erhalten die nachstehende veränderte Fassung:

§ 9.

Die Kasse wird monatlich durch den Vorsitzenden und ein Mitglied der Rechnungs-Commission (§ 8) oder des Kreis-Ausschusses (§ 24) revidirt. Wenigstens einmal in jedem Jahre hat eine außerordentliche Kassenrevision unter Zuziehung von mindestens zwei Mitgliedern der Rechnungs-Commission stattzufinden.

Schlußsatz des § 29.

Die Schuldokumente (Hypothekenbriefe, Werthpapiere und Schuldverschreibungen) sind unter dreifachem Verschluß des Vorsitzenden, des Rendanten und desjenigen Mitgliedes der Rechnungs-Commission oder des Kreis-Ausschusses, das an den monatlichen Revisionen Theil nimmt (§ 9), aufzubewahren.

§ 30.

Der am Jahresschlusse rechnungsmäßig festzustellende Reingewinn der Kreis-Sparkasse fließt zu einem Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reservefonds unter Berücksichtigung des Kurswerthes des gesammten Bestandes eine Höhe von sieben und einhalb Procent der Passivmasse, also der Einlagen und Zinsen erreicht hat, kann die Hälfte des Reingewinnes, und wenn die Höhe demnächst zehn Procent der Passivmasse erreicht hat, der ganze weitere Reingewinn auf Beschluß des Kreistages unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken im Interesse des Kreises verwendet werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 29. November 1895.

Berlin, den 29. November 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

(Siegel.) von Waldow. Oppenheim. Witte.

* * *

Der vorstehende erste Nachtrag vom 29. November 1895 zu dem revirten Statut der Kreis-Sparkasse des Kreises Nieder-Barnim zu Berlin vom $\frac{7. \text{ September}}{12. \text{ September}}$ 1893 wird hiermit bestätigt.

Potsdam, den 6. Dezember 1895.

(Siegel.)

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bestätigung.
O. P. 16424.

* * *

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch gemäß § 32 des revidirten Statuts der Kreis-Sparkasse des Kreises Niederbarnim vom 7./12. September 1883 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß derselbe am 1. März 1896 in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkasseninteressenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 26 a. a. O. gekündigt bezw. zurückgezogen haben sollten.

Berlin, den 12. Dezember 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

von Waldow.

Digitized by Google

A. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Communal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Bezeichnung des Besitzers	Bezeichnung des jetzigen Gemeindeverbandes	Bezeichnung des künftigen Gemeindeverbandes	Bemerkungen (Größe des Grundstücks) ha	ar	qm
29. April 1895	Dorfauen-Parzelle	Halbbüdner Wilhelm Wolfenberg	Gutsbez. Königl. Friedersdorf. Forst	Gemeinde Friedersdorf	—	1	29
25. Juli 1895	"	Kossäth Christian Friedrich Baltzer	Domainenfiskus	Gemeinde Limsdorf	—	1	48
21. Septbr. 1895	Etablissement Zwiebuschwerder	Eigenthümer Paul Porth	Communalfreies Grundstück im Kreise Teltow	Gemeinde Gosen, Kreis Beeskow-Storkow	7	91	01
18. Dezbr. 1895	Dorfauen-Parzelle	Häusler Rintisch	Domainenfiskus	Gemeinde Glienicke	—	—	58
"	"	verehel. Zimmermann Graße	"	"	—	—	77
"	"	Büdner Wilhelm Niesche	"	Gemeinde Kohlsdorf	—	1	11
"	"	Bauer Wilhelm Schulze	"	"	—	3	29
"	"	Invalide Wilhelm Feldner	"	"	—	2	95
"	"	Kossäth Wilhelm Roggan	"	"	—	3	26
"	"	verehel. Kunipatz, Pauline geb. Böhmert	"	"	—	—	53
"	"	Bauer Gustav Böhmert	"	"	—	4	68
"	"	Bauer Gottlieb Rietz	"	"	—	4	97
"	"	Bauer August Miethe	"	"	—	—	84
"	"	Bauernwittwe Henkel	"	"	—	5	56
"	Hofstelle	Tagearbeiter Gottlieb Mattern	Gemeinde Krügersdorf	Gemeinde Schneeberg	—	33	15
"	Kolonistenstelle	Lehmann, Auguste Friederike, unverehel.	Langendamm	Braunsdorf	1	—	60
"	"	Krautz, Karl, Arbeiter und Ehefrau Auguste Friederike geb. Lehmann	"	"	—	74	56
"	"	Hanisch, Karoline geb. Reichmuth	"	"	—	80	68
"	Büdnerstelle	Hanisch, Friedrich Ferdinand und Ehefrau Marie Wilhelmine Ernestine Hanisch geb. Hanisch	"	"	—	84	25
"	"	Hanisch, August, Maurer und Ehefrau Emilie geb. Engelhardt	"	"	—	50	04
"	Ungetrennte Hofräume	—	"	"	—	35	74
"	Kolonistenstelle	Müller, Gottlieb, Schiffer und Ehefrau Auguste geb. Engelhardt	"	"	—	06	13
"	"	Dieselben	"	"	—	39	58
"	"	Gatschke, Karl, Maurer und Ehefrau Louise geb. Reichmuth	"	"	—	22	22
"	"	Müller, Gottlieb, Schiffer	"	"	—	19	41
"	"	Kranich, Wilhelm, Maurergesell	"	"	1	57	79
"	Oeffentliche Wege	—	"	"	—	15	80

Beeskow, den 8. Januar 1896.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Digitized by Google

Genehmigung.

5. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigen wir, daß die Seitens der Gemeinde Schönermark zu erwerbende domänen-fiskalische Dorfauen-Parzelle Kartenblatt 2 № 258/67 der Gemarkungskarte von Schönermark von 31 qm Größe in den Gemeinde-Verband von Schönermark aufgenommen wird.

Kyritz, den 9. Januar 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Briefe und Kästchen mit Werthangabe, sowie Nachnahmesendungen im Verkehr mit Niederland.

2. Vom 16. Januar ab werden im Verkehr mit Niederland Kästchen mit Werthangabe zur Beförderung zugelassen. Der Meistbetrag der Werthangabe ist für diese Sendungen, wie für Werthbriefe, auf 20000 M. (25000 Franken) festgesetzt.

Die Taxe für Werthkästchen setzt sich zusammen: 1) aus dem Porto von 80 Pf., 2) aus der Versicherungsgebühr von 8 Pf. für je 240 M.

Briefe und Kästchen mit Werthangabe, sowie eingeschriebene Briefpostgegenstände jeder Art können vom gleichen Zeitpunkt ab gegen Nachnahme bis zum Betrage von 400 M. (250 Gulden Niederländ.) abgesandt werden. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Nachfrage Auskunft.

Berlin W., 11. Januar 1896.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

4. Der Fernsprechverkehr mit Brieg (Bz. Breslau), Schweidnitz und Striegau ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., 14. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S) 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Kanzlei-Gehülfen Carl Abendroth in Herzberg am Harz gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe

von 1876/79 lit. E. Nr. 71520 } über je 300 M.
= 1881 - E. = 478850 }

angeblich abhanden gekommen, vermuthlich gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Abendroth oder dem Mandatar H. Brakel in Herzberg am Harz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Januar 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1895.

Für das Jahr 1895 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a.	Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten . . .	1 490 524 M.	88 Pf.
b.	desgl. für Mobiliar- desgl.	86 119 =	31 =
c.	Spritzen-Prämien	20 520 =	— =
d.	Wasserwagen-Prämien	6 539 =	— =
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	13 354 =	06 =
f.	Verwaltungskosten	139 485 =	04 =
g.	Extraordinaria	43 059 =	59 =
h.	Reisekosten	6 176 =	40 =
		Sa. 1 805 778 M.	28 Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a.	von dem nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1894 verbliebenen Guthaben von 98 674 M. 58 Pf. der Betrag von	13 800 M.	95 Pf.	
b.	die bereits pro I. Semester 1895 aufgebrachten . . .	624 340 =	30 =	
c.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1895 von . .	104 804 =	97 =	
d.	an Zinsen	18 229 =	10 =	
e.	an extraordinären Einnahmen	4 882 =	38 =	
		zusammen		766 057 M. 70 Pf.
	so daß aufzubringen bleiben			1 039 720 M. 58 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

Digitized by Google

I. Klasse . . .	10 Pf.		
II. " . . .	20 "	}	für 100 M. Versicherung
III. " . . .	70 "		
IV. " . . .	120 "		

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

I. Klasse	von 361 043 725	M.	Versicherungskapital . . .	361 043	M. 73 Pf.
II. "	" 134 825 375	"	" . . .	269 650	" 75 "
III. "	" 58 078 900	"	" . . .	406 552	" 30 "
IV. "	" 206 150	"	" . . .	2 473	" 80 "
zusammen	von 554 154 150	M.	Versicherungskapital . . .	1 039 720	M. 58 Pf.

wodurch die obige Bedarfssumme gerade erreicht wird.

Die Sozietätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, bezw. der Ortserheber, ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 15. Januar 1896.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1895 zu entrichtenden Beiträge.

Der Directorialrath der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das II. Halbjahr 1895 für 100 M. Versicherungssumme festgesetzt

in Klasse	I. A.	auf 2,8 Pfg.	(0,28 pro mille),
	I.	" 4 "	(0,4 - "),
	I. B.	" 5,2 "	(0,52 - -),
	II. A.	" 8 "	(0,8 - -),
	II.	" 12 "	(1,2 - -),
	II. B.	" 16 "	(1,6 - -),
	III.	" 28 "	(2,8 - -),
	III. B.	" 40 "	(4 - -),
	IV.	" 56 "	(5,6 - -),
	IV. B.	" 88 "	(8,8 - -).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben

von	53 703 850	M.	Versicherungssumme	in Klasse	I. A.	15 037 M. 08 Pfg.
"	354 705 475	"	"	" "	I.	141 882 " 19 "
"	25 886 675	"	"	" "	I. B.	13 461 " 07 "
"	7 118 225	"	"	" "	II. A.	5 694 " 58 "
"	130 520 225	"	"	" "	II.	156 624 " 27 "
"	16 461 425	"	"	" "	II. B.	26 338 " 28 "
"	13 593 450	"	"	" "	III.	38 061 " 66 "
"	5 043 000	"	"	" "	III. B.	20 172 " — "
"	2 227 275	"	"	" "	IV.	12 472 " 74 "
"	1 516 125	"	"	" "	IV. B.	13 341 " 90 "
überhaupt	von 610 775 725	M.	beitragspflichtiger Versicherungssumme			443 085 M. 77 Pfg.
Dazu	von 1 094 225	"	Explosionsversicherungssumme	zu 1 Pfg.		109 " 42 "
	491 300	"	"	zu 2 Pfg.		98 " 26 "
						443 293 M. 45 Pfg.

Den Mitgliedern in 37 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der Letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20 bezw. 15, 12 und 10 Procent ihrer Beiträge erlassen mit . . . . . 25 193 " 16 "

418 100 M. 29 Pfg.

Dagegen wird von den Mitgliedern in 9 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 10 bezw. 20 Procent der Beiträge erhoben mit 2 714 " 03 "

420 814 M. 32 Pfg.

Hiervon stehen den Magistraten 5 bezw. 4 Procent zu mit . . . . . 20 386 " 70 Pfg.

so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind . . . . . 400 427 M. 62 Pfg.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Juli bis Dezember 1895 stattgehabten, von der

Digitized by Google

Societät zu vergütenden 214 Brand- und 14 Blitzschäden einschließlich der Prämien und Abschätzungskosten auf . . . . . 402 214 M.
und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postgeld, Zuschuß an die Feuerwehren u. s. w. erforderlich . . . . . 27 406 „
Dazu treten die Beiträge für die bei dem Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland genommene Rückversicherung mit . . . . . 101 000 „
530 620 M.

Durch diese Rückversicherung, durch Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt . . . . . 106 961 „
verbleiben 423 659 M.
Das obige Ausschreiben ergiebt rund . . . . . 400 428 „
mithin weniger . . . . . 23 231 M.
welche dem Betriebsfonds entnommen werden.

Die Magistrate der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 des Reglements — an die Brandenburgsche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 7. Januar 1896. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist der Königliche Förster Hahn zu Neumühl nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Schönwalde ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz ist der Fischereibesitzer Ebel zu Rambow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 4 — Boberow — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind der Gutsbesitzer Wölle zu Warnitz und der Inspector Düring zu Alt-Künkendorf zu Amtsvorsteher-Stellvertretern des Amtsbezirks 1 — Seehausen — bezw. 19 — Alt-Künkendorf — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Wendlandt zu Craatz der Administrator Gericke zu Taschenberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 10 — Taschenberg — ernannt worden.

Der Regierungsbauführer Johannes Scheppig, z. Zt. hierselbst, ist am 15. Januar d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Regierungsbauführer Bruno Gauer z. Zt. in Nauen ist am 7. Januar d. J. als solcher vereidigt worden.

Es sind versetzt worden: Maschinist Stein in Fürstenwalde als Schleusenmeister nach Himmelpfort, Schleusenwärter Grühl in Himmelpfort als Brückenaufzieher nach Blossin, Schleusenmeister Keitel in Fürstenberg a. O. nach Wernsdorf, Brückenaufzieher Engel in Eisenspalterei bei Eberswalde als Schleusenmeister nach Fürstenberg a. O., Brückenaufseher Palm in Neubrück bei Beeskow als Brückenaufzieher nach Eisenspalterei. Der bisherige Maschinistengehülfe Mohr in Fürstenwalde ist als Maschinist daselbst angestellt worden. Die Verwaltung der Brückenwärtergeschäfte in Neubrück ist dem Tischlermeister Retzow daselbst übertragen worden. Der Brückenaufzieher Skrypalle in Blossin ist freiwillig aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Der bisherige zweite Diakonus an der St. Petri-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, Conrad Friedrich Paul Krüger ist zum Archidiakonus an derselben Kirche bestellt worden.

Der bisherige dritte Diakonus an der St. Petri-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, Dr. Theodor Friedrich Arndt, ist zum zweiten Diakonus an derselben Kirche bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hermann August Friedrich Jacobi ist zum Pfarrer der Parochie Rüdersdorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der ordentliche Seminarlehrer Gockisch an der Augustaschule und an dem mit derselben verbundenen Lehrerinnenseminar in Berlin ist zum Erziehungs-Inspektor des Französischen Kinderhospizes ebendaselbst ernannt worden.

Der Lehrer Wilhelm Weckwerth ist provisorisch als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

An Stelle des von hier versetzten Secretairs Winneg ist der Secretair Kluth mit der Bearbeitung der Registersachen betraut.

Coepenick, den 17. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung V.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den betreffenden Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirkes Potsdam gespendet wurden:

Beelitz: der Kirche zu Beelitz vom Altsitzer Heinrich Bernau: 300 M. zur Grabpflege.

Dom-Brandenburg: der Kirche zu Retzow von verw. Frau Bauergutsbesitzer Schulze: Altarkruzifix und 2 Leuchter.

Cöln-Land I.: der Kirche zu Zehlendorf von Frl. Sidonie Scharfe: Grundstück im Werthe von 40000 M.

Cöln-Land II.: der Kirche zu Friedrichsbagen vom verstorb. Rentner Köppe: 8000 M. zum Bau eines Diakonissenhauses.

Digitized by Google

Dahme: der Kirche zu Görsdorf vom Rittergutsbesitzer Dr. Röjicke: Altarteppich.

Eberswalde: der Kirche zu Falkenberg vom verst. Frl. Dorothea Wolf: 2300 M. zur Grab- und kirchlichen Armenpflege.

Fehrbellin: der Kirche zu Fehrbellin von Frauen der Gemeinde: Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung mit Schutzdecke;

Jüterbog: K. U. L. Fr. u. Mönch. in Jüterbog von der verst. Wwe. Lucas: 1000 M. zu Gasbeleuchtung und Heizung und 4500 M. zur Grabpflege.

Luckenwalde: Der Kirche zu Dobbrikow von Ungenannt: Orgel, desgl.: Kokusläufer; der Kirche zu Nettgendorf von der Gemeinde: Kruzifix und 2 Leuchter; der Kirche zu Stülpe durch Sammlung: Opferteller, von Frau M. v. Rochow: Altar- und Abendmahlsgeräthe, Tücher, 2 Wandleuchter, vom Rittmeister R. v. Rochow: zur Erneuerung der Kirche und Ausbesserung der Thurmuhr, von Frau M. v. Rochow und Frl. A. v. Rochow Berlin: Altar- und Kanzelbekleidung, von Gemeindegliedern: Altarbibel und Kanzelbibel; der Kirche zu Ließen von Frau Pastor Kratzenstein-Stülpe: Leinentuch für Altar- und Abendmahls-Geräthe; der Kirche zu Luckenwalde: vom Oberpfarrer: Taufkanne.

Perleberg: der Kirche zu Karstädt vom Rittergutsbesitzer v. Voß-Stavenow: Kronleuchter, von Kirchenältesten Müller, Nagel, Hinze: Taufstein, vom Bauer W. Müller, den Jungfrauen und Frauen: 2 Altarleuchter, vom Bauer Joh. Hinze: Chorfenster, vom Bauer Fr. Wilh. Jacobs und Frau: Taufbecken, vom Gendarm Köcher und Frau: Geräthe zum Krankenabendmahl, von Wwe. Nagel: Taufsteindecke, vom Pastor Korth-Premslin: Altarbibel.

Potsdam II.: der Kirche zu Seeburg von der Gemeinde: Kronleuchter.

Pritzwalk: der Kirche zu Freyenstein von Frl. Mar. Marron-Buckow i./M.: Altardecke.

Putlitz: der Kirche zu Mannsfeld von Bar. Elly zu Putlitz-Laaske: Abendmahsk. und Zibor.

Rathenow: der Kirche zu Landin vom Graf York von Wartenberg 300 M.

Spandau: der Melanchthonkirche in Spandau vom Stadtrath Zimmermann: gemaltes Kirchenfenster, vom Kaufmann Bechert: gemaltes Kirchenfenster, vom Baumeister Perrin, vom Maurermeister Schüler und vom Malermeister Jäckel: gemaltes Kirchenfenster, vom Kaufmann Buchholz: Altar- und Kanzelbibel, vom Stadtrath Vogler und Stadtverordneten-Vorsteher Neupert: Kruzifix und 2 Altarleuchter, vom Johannastift: Taufkanne, vom Stadtrath Leppin: Taufbecken, vom Rentner August Voigt: Abendmahlsgeräthe, von Konfirmanden: Altarteppich, von Fr. v. Kalbacher: Oelbild, von Geschwister Scholz: Bild, Sammlung in der Gemeinde: 469 M. zur Altarbekleidung; der Kirche zu Velten: vom Zimmermeister Julius Thiele: Erweiterung der Orgelempore, vom Ziegeleibesitzer F. Blumberg: Agende.

Strausberg: der Kirche zu Herzfelde vom Amtsvorsteher Schultze: 2 Altarleuchter, Kruzifix, von Frau Gutsbesitzer Erbkamm: Altardecke; der Kirche zu Hennickendorf Sammlung, von Fräulein Hensel: Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung, vom Verschönerungsverein und Gemeinde: Bepflanzung des alten Kirchhofs, von Frau Kareline Rüger-Erkner: 1000 M. für den Kirchenbaufonds und zur Grabpflege.

Templin: der Kirche zu Klosterwalde von Frauen der Gemeinde: Kronleuchter.

Treuenbrietzen: der Kirche zu Niebel: vom Lehrer Block u. A.: 3 Altarfenster, vom Altsitzer Kaplick: Kronleuchter, vom Hüfner und Kirchenältesten Bastion: Altarbekleidung, vom Bildhauer Ehrenberg-Treuenbrietzen: Taufstein, vom Gesangverein: Altarteppich, vom Hofmaler Andree-Potsdam: Ausmalung der Thurmhalle, vom Bauer Pintow: Abendmalskanne, vom Büdner Ziege: Oblatendose, vom Kossäthen Müller u. A.: 2 Apostelfiguren auf Konsolen, von der Gemeinde: Orgel, Restaurirung der Altaraufsätze, innere Einrichtung der Sakristei, Lesepult, Kanzel mit Antependium, Nummertafel.

Wittstock: der Kirche zu Wittstock von der Gemeinde: Altarteppich.

Wusterhausen a. D.: der Kirche zu Barsikow vom Rittergutsbesitzer von Kriegsheim und Frau: Kruzifix, von Geschw. Schinkel: Altarbibel.

Französische Gemeinde: der fr. ref. Kirche in Prenzlau von der Gemeinde: Kokusläufer.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Mezek, Schreiner,	geboren am 28. Juli 1868 zu Lipin, Bezirk Pribram, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. November 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	6. November 1896.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Boleslaus Kaminski, Bilderhändler,	geboren am 27. Juni 1873 zu Kosciuszko, Kreis Slupzy, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Urkundenfälschung (2 Jahre 2 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. Oktober 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	25. August 1895.
3	Josef Wanek, Tagelöhner,	geboren am 17. März 1859 zu Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl und Widerstand gegen die Staatsgewalt (2 Jahre 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. August 1893),	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	4. November 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Nuchem Scharfstein, Handelsmann,	geboren im Jahre 1827 zu Suchoczyn, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. November 1895.
2	Josef Scharfstein, früher Kaufmann,	geboren im Jahre 1877 zu Suchoczyn, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen,
3	Leopold Schob (Schopp), Bäcker und Metzger,	geboren am 10. November 1855 zu Wien, ortsangehörig zu Wollein, Mähren,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	16. November 1895.
4	Josef Heinrich Schubert, Versicherungs-Inspektor,	geboren am 21. März 1867 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	26. November 1895.
5	Stanislaus Skorczynsky, Arbeiter,	56 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wadowice, Galizien,	Landstreichen und verjuchter Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. September 1895.
6	Anton Zimmel, Schuhmachergehülfe,	geboren am 19. November 1854 zu Finsternau, Bezirk Waidhofen an der Thaya, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	18. November 1895.
7	Pietro Albertine, Erdarbeiter,	geboren am 5. November 1845 zu Brez Bezirk Cles, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Toelz,	2. November 1895.
8	Christian August Baderschneider, Tischler,	geboren am 1. Februar 1868 zu Asch, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	5. Dezember 1895.
9	Viktor Raymond Delachienne, Seemann,	geboren am 20. August 1871 zu Brest, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	10. Dezember 1895.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
10	Johannes van Duyn, Gärtner,	geboren am 13. Januar 1846 zu Elst, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. Dezember 1895.
11	Christoph Friedl, Weber,	geboren am 21. März 1849 zu Großlob, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kemnath,	27. November 1895.
12	Georg Geyer, Schmiedegeselle,	geboren am 17. März 1856 zu Tschernoschin, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ingolstadt,	24. November 1895.
13	Paul Gustav Gregoire, Straßensänger,	geboren am 13. Januar 1852 zu Troyes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	6. Dezember 1895.
14	Johann Gruby (Grubi), Drahtbinder,	geboren am 7. Mai 1881 zu Mezlusa, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. Dezember 1895.
15	Leopold Kasper, Schlosser,	geboren am 15. Juli 1878 zu Straßwalchen, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Frauendorf, Bezirk Korneuburg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei Direktion München,	22. November 1895.
16	Franz Klinger, Strumpfwirkergehülfe,	geboren am 5. Juli 1863 zu Aliebrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. November 1895.
17	Bernardus Meiering, Arbeiter,	geboren am 25. Dezember 1867 zu Rotterdam, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	7. Dezember 1895.
18	Johann Rütten, Schreinergeselle,	geboren am 27. März 1852 zu Neermend, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. Dezember 1895.
19	Josef Sada, Gerber,	geboren im November 1838 zu Laun, **Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,**	Diebstahl und Betteln,	Stadtmagistrat Bamberg, Bayern,	16. November 1895.
20	**Josef Tschiedel, Tagearbeiter,**	**geboren am 1. November 1868 zu Raspenau, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Engelsdorf, ebendaselbst,**	**Betteln,**	**Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,**	**21. November 1895.**

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Dominikus Tolsma, Tagelöhner,	geboren am 21. September 1847 zu Makkam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. Dezember 1895.
22	Jacob Bauer, Bräuer,	geboren am 3. April 1837 zu Chudiwa, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	6. Dezember 1895.
23	Karl Gabath, Kaufmann,	geboren am 11. August 1867 zu Peisdorf, Bezirk Mistelbach, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Dezember 1895.
24	Alois Miesch, Tagner,	geboren am 19. Juni 1842 zu Tagsdorf, Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	6. Dezember 1895.
25	Johann Musilek, Bürstenmacher,	geboren am 8. April 1859 zu Gabel am Adler, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. November 1895.
26	Heinrich Palme, Kaminfeger,	30 Jahre alt, geboren zu Zwickau, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Reding,	2. Dezember 1895.
27	Josef Simon Radoslowisch, Zimmermann,	geboren im Jahre 1855 zu Lussinpiccolo, Istrien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks Präsident zu Colmar,	7. Dezember 1895.
28	Johann Schär, Cigarrenmacher,	geboren am 24. Februar 1873 zu Kirchberg, Bezirk Burgdorf, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Zaggenried, Bezirk Frauenbrunnen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Dezember 1895.
29	Margarethe Weinlig (Weinlich), Harfenistin,	geboren im Jahre 1873 zu Rechlitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	9. Dezember 1895.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belegblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 31. Januar **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

21. Die Oberförstereien Grünau-Dahme und Coepenick sind vom 1. April d. J. ab dem Forstrathsbezirk Potsdam-Beelitz, die Oberförsterei Zinna dagegen dem künftig Potsdam-Eberswalde zu nennenden Forstrathsbezirk, der jetzt die Benennung Potsdam-Coepenick hat, zugetheilt worden.

Potsdam, den 13. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

22. Vom 1. März ab wird der zum Gutsbezirke Coepenicker Forst gehörige Gutsbezirkstheil Schmöckwitzwerder mit den Etablissements Schmöckwitzwerder, Rauchfangswerder und Schmöckwitz—Forsthaus von dem 28sten Standesamtsbezirk „Waltersdorf" im Kreise Teltow abgezweigt und dem 60. Bezirk „Zeuthen" zugelegt werden. Potsdam, den 25. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

23. Der Schulknabe Arthur Kliche aus Betsche hat am 28. Dezember 1895 den Lehrling Hermann Stiebler und den Schulknaben Max Schulz aus Köpenick vom Tode des Ertrinkens in der Spree gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

24. Festgestellt ist Milzbrand bei einem nothgeschlachteten Bullen des Bäckermeisters Leue in Perwenitz, Kreis Osthavelland, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Bar in Schönwerder, Kreis Prenzlau.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Haselhorst, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Rahn in Falkenhagen, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 28. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

3. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bei der Forstkasse in Jüterbog beschäftigte Kassengehülfe Grotewold von uns ermächtigt worden ist, den Rentmeister Heinemann in denjenigen Holzversteigerungsterminen, in welchen der Forstkassenrendant nicht persönlich anwesend ist, zu vertreten und über Zahlungen von Holzkaufgeldern an die Forstkasse gültige Quittung zu leisten.

Potsdam, den 15. Januar 1896.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

9. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet was folgt:

§ 1. Das Fahren mit Transportmitteln, welche ausschließlich durch die Kraft der beförderten Personen fortbewegt werden (Fahrrädern), ist auf den, dem Fuhrwerksverkehr freigegebenen öffentlichen Straßen und Plätzen von Berlin in Gemäßheit der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 28. März 1893 — Samml. der hies. Polizeiverordn. B. 1 S. 181 — mit nachstehenden Maßnahmen gestattet.

§ 2. Von dem Befahren mit Zweirädern sind, sofern zur Beförderung nur einer Person eingerichtete Niederräder benutzt werden, fortan folgende Straßen und Plätze ausgeschlossen:

die Straße „Unter den Linden" nebst dem Pariser Platz, den Plätzen am Opernhause und am Zeughause, der Schloßbrücke und dem Lustgarten; die Neue Wilhelmstraße; die Friedrichstraße nebst der Weidendammerbrücke; die Leipzigerstraße und der Leipziger Platz; der Spittelmarkt; die Kommandantenstraße; der Potsdamer Platz; die Potsdamerstraße vom Potsdamer Platz bis zur Lützowstraße, einschließlich der Potsdamer Brücke; die Königstraße; die Spandauerstraße von der Königstraße bis zum Molkenmarkt; der Alexanderplatz; die Alexander- und Münzstraße; die Landsbergerstraße vom Alexanderplatz bis zur Gollnowstraße; der Hackesche Markt; die Rosenthalerstraße; die Chausseestraße von der Friedrichstraße bis zur Invalidenstraße; die Invalidenstraße vom Platz am neuen Thor bis zur Brunnenstraße.

Das Kreuzen der genannten Plätze und der Straße „Unter den Linden" ist untersagt.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist das Kreuzen der bezeichneten Straßen im Zuge der dieselben schneidenden Straßenzüge gestattet, muß jedoch in langsamer Fahrt erfolgen.

§ 3. Hinsichtlich des Fahrens auf Zweirädern anderer Art als den im § 2 bezeichneten, insbesondere hinsichtlich des Fahrens auf Hochrädern, behält es bei den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 24. März 1884 (Samml. B. 1 S. 179) mit der Maßgabe sein Bewenden, daß das Fahren auch in der Brückenallee, auf der Charlottenburger Chaussee, am Lützow-, Schöneberger, Tempelhofer und Garten-Ufer, in der Hofjäger-Allee und in der Hitzigstraße gestattet ist.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

2. Das unter Königlichem Patronat stehende zweite Diakonat an der Zwölf-Apostelkirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, ist durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Kuhnert, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges.- und V.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

3. Das unter magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat an der St. Nikolai-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin I., kommt durch Emeritirung des Archidiakonus Schmitz am 1. April 1896 zur Erledigung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

1. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Firma Gebrüder Kurreck in Königsberg i./Pr. die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden ist.

Berlin, den 16. Januar 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Aenderung des Gruppentarifs III (Berlin-Stettin).

1. Am 1. April 1896 wird die Schurranlage am Flakensee-kanal auf Bahnhof Erkner wegen ungenügender Benutzung für den öffentlichen Verkehr geschlossen. Demgemäß fällt von dem genannten Tage ab die auf Seite 20 unter № 7 des Gruppentarifs III (Berlin-Stettin) enthaltene Bestimmung, betreffend die Berechnung der Gebühren für die Benutzung der Schurranlagen fort.

Berlin, den 21. Januar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

1. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1896, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Fahrscheinhefte u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 22. Januar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

2. Am 1. Februar 1896 tritt für die Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr. je ein besonderer neuer Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarif, Theil II., in Kraft, enthaltend: „Besondere Bestimmungen für den Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen der genannten Bezirke, sowie für den Verkehr von diesen Stationen nach den Stationen der übrigen Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnen."

Durch diese neuen Tarife werden aufgehoben:

1) der Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarif, Theil II., für den Verkehr des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg vom 1. April 1894 nebst Nachtrag, sowie das Berichtigungsblatt vom 1. April 1894,
2) der seit dem 1. April 1890 gültige Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck, Theil II., enthaltend Preisberechnungstafeln für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr. nebst allen Nachträgen, Ergänzungs- und Berichtigungsblättern,
3) der seit dem 1. April 1889 gültige Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck, Theil II., enthaltend Tarif-Tafeln für den Verkehr von Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr. nach Stationen der übrigen Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnen, nebst allen Nachträgen und Berichtigungsblättern.

In den Fahrpreisen und Gepäckfrachtsätzen für den Binnen- und direkten Staatsbahnverkehr treten Aenderungen nicht ein.

Die in die drei neuen Tarife aufgenommenen besonderen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter 1(²) genehmigt worden.

Bromberg, den 18. Januar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich für die Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Danzig und Königsberg i. Pr.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

5. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

1. Briefe mit Werthinhalt.

L. Nr.									
1	An 200 H. W. postlagernd in Straßburg W.-Pr.	mit	1	M.	—	Pf.	vom	1. August	1895.
2	" Camille Doum in Brüssel	"	20	Frcs.			"	3. "	"
3	" Dr. Hildesheim hier	"	3	M.			"	12. September	"
4	" 5. Comp. Inf.-Regiment 59 in Darkehmen	"	2	"			"	12. "	"
5	" E. Hesse hier, Louisenstraße 60	"	5	"			"	14. "	"
6	" Wwe. Schlesinger hier, Puttbuserstraße 20	"	5	"			"	26. "	"
7	" Dörte Niemeyer in Kiel	"	1	"	63	Pf.	"	30. "	"
8	" Grothe in Vaugerard rue Copreau 11 Paris	"	100	Frcs.			"	9. November	"
9	" C. Maß hier, Alt-Moabit	"	1	M.			"	21. "	"

2. Postanweisungen.

L. Nr.									
1	Nach Frankfurt (M.)	über	4	M.			vom	3. März	1895.
2	" Charlottenburg	"	27	"	95	Pf.	"	10. Juni	"
3	" Breslau	"	6	"	50	"	"	19. Juli	"
4	" Braunschweig	"	5	"	50	"	"	26. "	"
5	" hier, Möckernstraße 66	"	3	"			"	29. "	"
6	" Schwerin (Mecklb.)	"	2	"	50	"	"	20. August	"
7	" hier	"	3	"			"	21. Oktober	"
8	" Wien	"	9	"			"	16. November	"
9	An Justizrath? in Berlin	"	6	"	25	"	"	24. Juli	"
10	" Frau Bose, geb. Pflüger hier, Wadzeckstraße 3	"	3	"			"	15. August	"
11	" Abth. f. d. Steuern, Domänen u. Forsten in Cöpenick	"	2	"	85	"	"	22. "	"
12	" Otto Krüger Nachf. in Berlin	"	3	"	20	"	"	24. "	"
13	" Minna Gottschalk in Cöpenick	"	12	"			"	4. September	"
14	" Fundbüreau in Altona	"	6	"			"	8. "	"
15	" Amtsgericht II. hier Hallesches Ufer	"	5	"			"	10. "	"
16	" Dr. Rabinowicz, Nürnberg	"	5	"			"	14. "	"
17	" Inspector Rabe in Berlin, Blücherstraße 46	"	2	"			"	22. "	"
18	" Gerichtskasse 2 hier	"	7	"			"	25. "	"
19	" Auguste Budwig hier, Rosenthalerstraße 16/17	"	3	"			"	26. "	"
20	" Garderobier Pietsch in Ludwigslust	"	6	"	5	"	"	7. Oktober	"
21	" Herm. Schwendt hier, Auguststraße 6a.	"	3	"			"	12. "	"
22	" Frau Hundt in Guben, Gasthof z. Schiffchen	"	4	"			"	14. "	"
23	" Gerichtskasse II. hier	"	3	"	5	"	"	16. "	"
24	" Expedition d. Berliner Lokalanzeigers hier, Zimmerstraße 40/41	"	3	"	55	"	"	21. "	"
25	" Schlächtermeister F. Schulz in Wilsnack	"	5	"			"	22. "	"
26	" Frau Breuger in Oderberg (Mark)	"	6	"			"	22. "	"
27	" Frau P. Lehmann in Cöpenick	"	5	"	80	"	"	1. November	"
28	" Gerichtskasse II. in Berlin, Halleschesufer 29	"	13	"	15	"	"	8. "	"
29	" Sommer & Schimmelpfennig hier, Dorotheenstr. 70	"	5	"	85	"	"	11. "	"
30	" Minna Pfeiffer hier, Invalidenstraße 144	"	21	"	36	"	"	14. "	"
31	" Richard Brüche hier, Holzmarktstraße 45a.	"	3	"			"	12. Dezember	"

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., den 17. Januar 1896. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

6. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin.

An E. Selig Alexanderplatz vom 12. Juli 1895, an Hugo Schneider Luisenstr. 59 vom 10. August 1895, an Verwalter Friedrich, Plantagenstr. 43 vom 15. August 1895, an Tanter Neue Königstr. 49 vom 28. August 1895, an Frau Schmeling Kaiser Friedrichstr. 3 vom 29. August 1895, an Frau Theitloff Potsdamerstr. vom 30. August 1895, an Straßburg Rentsch & Co. Neue Winterfeldtstr.

Digitized by Google

9. September 1895, an Drenkowski Bergmannstr. 25 vom 9. September 1895, an General B. v. Wahl Hotel Continental vom 7. September 1895, an Frau König Culmstr. 9 vom 14. September 1895, an Rudolph Henning Ritterstr. 111 vom 16. September 1895, an Besser & Steinhausen Luisenufer 40 I. vom 24. September 1895, an Hugo Drechsler Blumenstr. vom 25. September 1895, an O. Drechsler Kulmstr. 22 vom 25. September 1895, an die Verwaltung des Hauses Rostockerstr. 44 I. vom 27. September 1895, an Friedr. Peters Treskowstr. 29a. vom 30. September 1895, an Pferdehändler Kertzinger Birkenstr. 54 vom 30. September 1895, an Fr. Zigra Gleditschstr. 15 vom 30. September 1895, an Stallmeister Schäfer Nürnbergerstr. 63 vom 4. Oktober 1895, an W. Zimmermann Winterfeldtstr. 54 vom 4. Oktober 1895, an Paul Lemiß Fliederstr. 17 vom 5. Oktober 1895, an Louise Jacobs Stromstr. 53 vom 7. Oktober 1895, an R. Klingner Kaiser Wilhelmstr. 6 vom 10. Oktober 1895, an Gebr. Keßling Friedenstr. 95 vom 14. Oktober 1895, an Frau Helene Mann Altonaerstr. 24a. vom 14. Oktober 1895, an Frau Burrmann Friedenstr. 99 vom 15. Oktober 1895, an Auswärtiges Amt vom 15. Oktober 1895, an Frau Halle Wienerstr. 20 vom 18. Oktober 1895, an Gertrud Münzer Krautstr. 16 vom 18. Oktober 1895, an Frieda Müller Stefanstr. 46 vom 18. Oktober 1895.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten.

An Mackay in Paris vom 14. Mai 1895, an F. Mitchel in Bangalore vom 6. Juli 1895, an Rosenbloom New-York vom 4. August 1895, an Clara Richter Lichterfelde Chausseestr. 12 vom 7. August 1895, an Emil Lewin Frankfurt (Main) vom 10. August 1895, an A. Weißmann Friedenau vom 10. August 1895, an Prediger Lebus Cottbus vom 12. August 1895, an M. Widmann Wien vom 13. August 1895, an Feldmann in Steyr vom 15. August 1895, an A. Edelmann Meiringen vom 15. August 1895, an Moses Grubner Scharnow (Galizien) vom 23. August 1895, an A. Günther Zell am See vom 30. August 1895, an Albrecht Krause Philadelphia vom 2. September 1895, an Füsilier Arndt 7. Comp. 3. G. z. Fuß im Manövergelände vom 4. September 1895, an M. M. Jacobsohn Bucarest vom 5. September 1895, an Nagy Gyula in Szegedin vom 9. September 1895, an Böttcher in Lychen vom 9. September 1895, an C. P. 101 Wörisbofen vom 10. September 1895, an Elise Wolff Wilmersdorf vom 11. Oktober 1895, an G. B. Slivoberg Petersburg vom 14. September 1895, an Generalmajor von Stein Cassel vom 16. September 1895, an Amtsgericht Birkenwerder vom 24. September 1895, an Ernst Loock Magdeburg vom 27. September 1895, an Günther in Nauen vom 28. September 1895, an Gustav Weise Hirschfelde vom 28. September 1895, an Meyer Neustrelitz vom 3. Oktober 1895, an G. Hirthe Charlottenburg Schillerstr. 38/39 vom 5. Oktober 1895, an Zich in Friedrichshagen vom 9. Oktober 1895, an Robert Steffen Stettin vom 10. Oktober 1895, an Frau Kaiser Rixdorf Malchowerstr. 13 vom 12. Oktober 1895, an Wwe. Rudnaki Prechlau vom 14. Oktober 1895, an Fritz Möller Zehdenick vom 14. Oktober 1895, an Georg Illo Stettin vom 16. Oktober 1895, an Sergt. Hrch. Brockmann Aachen Inf. Rgt. 53 vom 17. Oktober 1895, an Jul. Loock Cleve vom 18. Oktober 1895, an L. Barschel Pankow vom 18. Oktober 1895, an Alexander Hamm Hamburg vom 18. Oktober 1895, an Gust. Otto jor. Freienwalde b. Schönwalde vom 23. Oktober 1895, an Frl. Vanderbilts London vom 24. Oktober 1895, an Frau E. Lückemann Zittau vom 25. Oktober 1895, an Gustav Borsdorff Friedrichsberg b. Bln. vom 26. Oktober 1895, an Ernst Maschke Dramburg Müller's Hotel vom 30. Oktober 1895, an Theodor Peters Friedrichshagen vom 31. Oktober 1895, an F. v. Versen Gr. Lichterfelde Bahnhofstr. 9 vom 5. November 1895, an v. Behrens Wilmersdorf vom 5. November 1895, an Albt. Maier Neubrodersdorf vom 12. November 1895, an Sobold Rixdorf vom 12. November 1895, an Wedler Braunschweig Karlstraße 18 vom 12. November 1895, an Stephani Gorzelaua Danzig vom 13. November 1895, an Eheleute Kummer Schöneberg vom 14. November 1895, an Wladyslaw Mieczejenski Warschau vom 17ten November 1895, an Mar Graf Kötschenbroda vom 17. November 1895, an General Etchaninoff Polotzk vom 22. November 1895, an Gustav Steinhauer Cöln (Rh.) vom 25. November 1895, an Maria Anschitz Charlottenburg Grolmannstr. 66 vom 16. Dezember 1895.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert Reinickendorf an Scheer Charlottenburg Wilmersdorferstr. vom 1. August 1895, aufgeliefert Charlottenburg an Bertha Fett Charlottenburg Schillerstraße 5 vom 26. August 1895, aufgeliefert Wilmersdorf an Otto Schindel Uhlandstr. 44 vom 28. August 1895, aufgeliefert Charlottenburg an Paul Neugebauer Charlottenburg Wilmersdorferstr. 34a. vom 11. September 1895, aufgeliefert Rixdorf an Thiemann Rixdorf Bergstr. 33 vom 15. Oktober 1895, aufgeliefert Schöneberg an Auswärtiges Amt hier vom 15. Oktober 1895, aufgeliefert Friedenau an Brüder Zell Kronstadt vom ?.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 17. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

7. Die bei dem Bau und der Unterhaltung **der hiesigen Stadt-Fernsprechanlage** beschäftigten Beamten sind sämmtlich und die Arbeiter zum großen Theil mit Karten versehen, um auf Verlangen der Hausbesitzer oder der Inhaber von Fernsprechstellen oder sonstiger berechtigter Personen sich jeder Zeit über ihre Persönlichkeit ausweisen zu können.

Die vor dem 1. Januar ausgegebenen Karten von rother Farbe haben am Schlusse des alten Jahres ihre Gültigkeit verloren; an die Stelle derselben sind Karten von gelber Farbe getreten.

Die betheiligten Hausbesitzer ꝛc. werden ersucht, den diesseitigen Beauftragten den Zutritt zu den Bodenräumen ꝛc. künftig **nur** dann zu gestatten, wenn diese Beauftragten entweder selbst im Besitze einer Ausweiskarte von **gelber** Farbe sich befinden, oder als Begleiter von mit Karten versehenen Personen erscheinen und von den letzteren ausdrücklich als in ihrer Begleitung befindlich bezeichnet werden.

Berlin C., 21. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

8. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die **Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, 19. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

6. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das 4. Quartal 1895.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Bemerkung.
Die von der Königlichen Regierung an die Kirchengemeinde in Stolpe veräußerte, im Grundbuche von Potsdam'er Forst unter Kartenblatt 1 № 84/61 verzeichnete fiskalische Parzelle in Größe von 30 ar 24 qm.	Gutsbezirk Potsdam'er Forst.	Gemeinde Stolpe.	
Die von der Königlichen Regierung an die Frau Auguste Wolter geb. Scheer zu Rehagen veräußerte, im Grundbuche von Rehagen unter Kartenblatt 2 № 362/33 ꝛc. verzeichnete fiscalische Dorfauenparzelle in Größe von 5 qm.	Domainen-Fiskus.	Gemeindebezirk Rehagen.	

Berlin, den 11. Januar 1896.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.

1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage bezeichnete Leistung. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen, bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräthen, Rüstungen.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und

Digitized by Google

Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnison-Baubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

5. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnisonbaubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (25).

6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen, Versäumnißstrafen.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten nnd Lieferungen hat, nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnißstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnißstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

7. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnison-Banbeamten oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten hiervon sofort schriftliche Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Aufsichts-Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitsbinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die eine Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der Aufsichtsbehörde und deren Organen verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, sich auf Seiten derselben zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnißstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnißstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Digitized by Google

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (25).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; anderenfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnißstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauleitung untüchtig oder zur Beschäftigung auf fiskalischen Baustellen ungeeignet sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch andere ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mittheilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

9. Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegen.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt sein, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so ist die Aufsichts-Behörde berechtigt, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen, bezw. letztere nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 — Reichsgesetzblatt № 9 für 1883 —, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bei einer Krankenkasse, sowie in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — Reichsgesetzblatt № 19 für 1884 — gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militair-Verwaltung für Ausführung dieser Bestimmungen, sowie auch für alle Nachtheile, welche der genannten Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Haftgelde, sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen. In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militair-Verwaltung für Erfüllung sämmtlicher demselben als Arbeitgeber durch das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, auferlegten Verpflichtungen (cfr. §§ 19 und 109).

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommene Verpflichtung seitens der Militair-Verwaltung nicht gewährt.

10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag ertheilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verdingung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den gemäß 9 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Digitized by Google

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Entziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (25).

11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Auch hat derselbe die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, so lange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen, als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten finden im Falle der Entziehung (10) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze, genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer

Digitized by Google

den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgetheilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde.

20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

21. Sicherheitsstellung, Bürge.

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in baarem Gelde, guten Werthpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sicheren — gezogenen — Wechseln bestellt werden. Zur Bestellung von Unternehmer-Kautionen für Lieferungen und Leistungen sind als geeignet anzusehen:

1) die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,
2) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist,
3) die Rentenbriefe der in Preußen bestehenden Rentenbanken,
4) die Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt, und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,
5) die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen und
6) sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten, gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Aufsichts-Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlags-

Digitized by Google

zahlungen finden die Bestimmungen in 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

24. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der in 25 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

25. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher in der Entscheidung hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde angezeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Behörde getroffenen Anordnungen darf durch Anrufung eines Schiedsgerichts nicht aufgehalten werden. Die letztere ist ausgeschlossen, wenn Leistungen vom Garnison-Baubeamten den Bedingungen nicht entsprechend gefunden werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Behörde und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Wenn die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks ernannt.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

26. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. der baaren Auslagen, fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für Garnisonbauten.

1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Leistungen für Garnisonbauten hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten;

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, — wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind — diese Angebote;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der

Digitized by Google

Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.

Angebote welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten, oder von der ausschreibenden Behörde, oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin, durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlung, oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgeldbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben.

Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen, welche jedoch nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, so daß von ihrer Errichtung der Beginn der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nicht bedingt wird.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

8. Sicherstellung (Kaution).

Wenn nichts Anderes durch die Ausschreibung bestimmt ist, hat der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

* * *

Vorstehendes wird erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Ziffer 8 der Bedingungen ist gegenüber den früheren Veröffentlichungen abgeändert worden.

Berlin, den 17. Januar 1896.

Intendantur des Garde-Korps.

Personal-Chronik.

Der Regierungsbauführer Willi Fritze, z. Z. in Fürstenwalde a. Spree, ist am 20. Januar d. J. als solcher vereidigt worden.

Die Lehrer Naucke, Pflug, Laabs, Frille, Krembzow, Schulz 60, Walck, Schulz 59, Steinmüller, Neumann XVI., Vogler, Weber VII., Behrendt V., Hocks, Schmidt 34, Schaff II., Marwitz, Theel, Effler III. und Krafft sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Stolka, Bäckergeselle,	geboren am 19. März 1863 zu Ober-Moldau, Bezirk Winterberg, Böhmen, ortsangehörig zu Neu-Kestran, Bezirk Pisek, ebendaselbst,	Diebstahl und schwerer Diebstahl in 6 Fällen (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Juli 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. September 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Autengruber, Schneidergehülfe,	geboren am 24. März 1847 zu Wien, ortsangehörig zu Julbach, Bezirk Rohrbach, Oesterreich,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	14. Dezember 1895.
2	Katharina Haseuerl, Fabrikarbeiterin,	geboren am 27. März 1877 zu Regen, Bayern, ortsangehörig zu Gaberle, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	grober Unfug und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. November 1895.
3	Johann Hottowy, Drechsler,	geboren am 26. September 1877 zu Wien (Meidling), ortsangehörig zu Skaliz, Bezirk Kromau, Mähren,	Hehlerei, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Oktober 1895.
4	Wenzel Kalensky, Drechsler,	geboren am 8. August 1864 zu Kobilitz, Bezirk Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig zu Lhota-Veselska, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Dezember 1895.
5	Wilhelm Koblischke, Weber,	geboren am 8. August 1871 zu Bärn, Mähren, ortsangehörig zu Tschenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	19. Dezember 1895.
6	Ferdinand Luttner, Arbeiter,	geboren am 7. Juli 1866 zu Weißkirchen, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
7	Franz Nowotny, Arbeiter,	geboren im Mai 1822 zu Patschka bei Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	16. Dezember 1895.

Hierzu Acht Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Erste Sonderausgabe des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 3. Februar 1896.

Polizeiverordnung,

betreffend Aufhebung von Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnungen für die dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen der Provinz Brandenburg.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg mit Rücksicht auf die Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 17. Januar 1896 hiermit Folgendes verordnet:

Alle bestehenden, die Strom- und Schifffahrtspolizei betreffenden Polizeiverordnungen, welche diesseits erlassen sind, werden, soweit ihre Aufhebung dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths zusteht, für die dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen der Provinz Brandenburg vom 1. März 1896 ab aufgehoben.

Potsdam, den 17. Januar 1896.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister
von Achenbach.

* * *

Inhaltsverzeichniß

zu der Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 17. Januar 1896.

I. Theil.

Allgemeine Vorschriften für alle Wasserstraßen.

I. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schifffahrt oder Stromanlagen.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung, sowie Bemannung.

§ 1. Länge und Breite der Fahrzeuge.
§ 2. Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge.
§ 3. Steuerbelastung und Schwerter, Gierbretter.
§ 4. Bezeichnung der Fahrzeuge.
§ 5. Beleuchtung der Fahrzeuge während der Fahrt.
§ 6. Beleuchtung stilliegender Fahrzeuge.
§ 7. Flaggenführung.
§ 8. Ladung von Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.
§ 9. Petroleumkastenschiffe.
§ 10. Bemannung.

II. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen am Ufer, Ein- und Ausladen, Stilleliegen im Fahrwasser.

§ 11. Anlegen.
§ 12. Ein- und Ausladen und Ueberwintern.
§ 13. Befestigung angelegter Fahrzeuge.
§ 14. Stilleliegen im Fahrwasser.

III. Abschnitt,

Verhalten während der Fahrt.

§ 15. Segeln.
§ 16. Treideln.
§ 17. Ausweichen bei im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen, beschädigten Fahrzeugen u. s. w.
§ 18. Begegnen von Segelschiffen und Flößen untereinander.
§ 19. Begegnen von Dampfschiffen untereinander.
§ 20. Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.
§ 21. Ueberholen.
§ 22. Begegnen und Ueberholen von Motorbooten.
§ 23. Nebeneinanderfahren und Kuppeln der Fahrzeuge.
§ 24. Querlegen überstehender Gegenstände.

IV. Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken, Fähren, Liegestellen der elektrischen Leitungskabel und der Gas- und Wasserrohre, bei den Lachschonrevieren und Mastenkrahnen.

§ 25. Annäherung an die Schleusen und Beschaffenheit der durchzuschleusenden Fahrzeuge.
§ 26. Schleusenrang im Allgemeinen.
§ 27. Vorschleuserecht.
§ 28. Verhalten beim Durchschleusen.
§ 29. Durchfahren der Brücken.
§ 30. Vorbeifahren an Fähren.
§ 31. Verhalten bei den Liegestellen der elektrischen Leitungskabel und der Gas- und Wasserrohre, sowie bei den Lachschonrevieren.
§ 32. Verhalten bei Benutzung der Mastenkrahne.

Digitized by Google

V. Abschnitt.
Allgemeine Strompolizeivorschriften.

§ 33. Einlassen von Schutt, Steinen, Auswurfstoffen u. s. w. in die Wasserstraßen und Entnahme von Sand, Kies u. s. w. aus diesen.
§ 34. Gesunkene und zerschlagene Fahrzeuge.
§ 35. Beschädigung der Ufer und Störung des Verkehrs.
§ 36. Uferanlagen und Wasserbaue.
§ 37. Befugnisse der Strompolizeibeamten.

II. Kapitel.
Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schiffahrt und der Stromanlagen.

I. Abschnitt.
Dampfschiffahrt.

A. Allgemeines.

§ 38. Beschaffenheit der Dampfschiffe.
§ 39. Bemannung.
§ 40. Verhalten während der Fahrt.
§ 41. Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.

B. Personendampfschiffahrt.

§ 42. Polizeiliche Zuständigkeit.
§ 43. Für Personendampfer benutzbare Wasserstraßen.
§ 44. Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit der Personendampfer.
§ 45. Polizeiliche Bescheinigung vor Inbetriebnahme der Personendampfer.
§ 46. Planmäßige Personenfahrten.
§ 47. Genehmigung der Dampferanlegestellen.
§ 48. Beschaffenheit und Benutzung der Dampferanlegestellen.

C. Fracht- und Schleppschiffahrt freifahrender Dampfer.

§ 49. Wasserstraßen, auf denen Dampfschleppzüge gestattet sind, und Zahl der Anhänge.
§ 50. Wasserstraßen, auf denen Frachtdampfer ohne Anhang zulässig.
§ 51. Fracht- und Schleppdampfer der Königlichen Wasserbauverwaltung.
§ 52. Schleppzüge auf scharfgekrümmten Strecken.
§ 53. Schleppzüge an Eisenbahndrehbrücken.

D. Ketten- und Drahtseilschleppschiffahrt.

§ 54. Bemannung.
§ 55. Ausweichen anderer Fahrzeuge.
§ 56. Beschädigung der Kette, des Drahtseils.

II. Abschnitt.
Motorboote.

§ 57. Arten der Motorboote.
§ 58. Betriebssicherheit und Ausrüstung.
§ 59. Bemannung.
§ 60. Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit.
§ 61. Polizeiliche Bescheinigung vor Inbetriebnahme der Motorboote.
§ 62. Planmäßige Personenfahrten und Anlegestellen.
§ 63. Verhalten während der Fahrt.
§ 64. Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.
§ 65. Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Motorbooten.

III. Abschnitt
Flößerei.

A. Beschaffenheit der Flöße und Bemannung.

§ 66. Breite der Flöße.
§ 67. Länge, Verband und Bezeichnung der Flöße.
§ 68. Koppeln der Flöße.
§ 69. Bemannung der Flöße.

B. Verhalten während der Fahrt.

§ 70. Segeln und Schleppen.

C. Lagern von Floßholz.

§ 71. Genehmigung zum Lagern.
§ 72. Festlegen und Befestigen des Lagerholzes.
§ 73. Wiederbeseitigung der Holzlagerung.
§ 74. Unbefugtes Loslösen von Lagerholz.

IV. Abschnitt.
Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Handkähnen, Booten und Gondeln.

§ 75. Anmeldung des Gewerbebetriebes.
§ 76. Zulassung des Gewerbebetriebes.
§ 77. Führer und deren Pflichten.
§ 78. Sonstige Sicherheitsvorschriften.
§ 79. Stand- und Landungsplatze und Tarif.

V. Abschnitt.
Treidelbetrieb durch Pferde.

A. Allgemeines.

§ 80. Treidelvorrichtungen und Verhalten beim Betriebe.
§ 81. Vorschleuserecht.

B. Gewerbsmäßiger Betrieb der Pferdetreidelei.

§ 82. Zulassung zum Betriebe.
§ 83. Verhalten beim Betriebe.
§ 84. Beschaffenheit der benutzten Pferde.
§ 85. Tarif.
§ 86. Zurücknahme der Genehmigung.

VI. Abschnitt.
Fähren.

§ 87. Befähigung des Fährmanns.
§ 88. Zum Fährbetrieb erforderliche Fahrzeuge.
§ 89. Tauglichkeit der Fahrzeuge.
§ 90. Belastung der Fahrzeuge.
§ 91. Beleuchtung der Fahrzeuge.
§ 92. Sicherung der Ueberfahrtsstelle.
§ 93. Uebersetzen.
§ 94. Tarifstafeln.
§ 95. Ausnahmebestimmungen.

II. Theil
Für einzelne Wasserstraßen gültige Vorschriften.

I. Kapitel
Havel und Spree.

I. Abschnitt.
Havel bei Zehdenick.

§ 96. Durchfahren der beiden Zugbrücken.
§ 97. Aufenthalt zwischen den beiden Zugbrücken.
§ 98. Anlagen bei Zehdenick.

Digitized by Google

II. Abschnitt.
Havel und Spree bei Spandau.
§ 99. Mastenführung.
§ 100. Anlegen bei Spandau.
§ 101. Durchfahren der Strecke von der Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke aufwärts.
§ 102. Durchfahren der Charlottenbrücke.
§ 103. Durchfahren der beiden Eisenbahndrehbrücken über die Havel.
§ 104. Verhalten auf der Stromstrecke zwischen beiden Eisenbahndrehbrücken.
III. Abschnitt
Havel bei Potsdam.
§ 105. Durchfahrt an der Pfaueninsel.
§ 106. Durchfahrt an der Fähranstalt in Saltow.
§ 107. Durchfahrt durch die Klein-Glienicker Brücke.
§ 108. Schifffahrtsverkehr an der Langen Brücke.
§ 109. Schifffahrtsverkehr an den Ufern der Freundschaftsinsel.
IV. Abschnitt.
Havel bei Brandenburg und Rathenow.
§ 110. Durchfahrt in Brandenburg.
§ 111. Schifffahrtsverkehr bei Rathenow.
V. Abschnitt.
Spree bei Charlottenburg und Treptow.
§ 112. Schifffahrtsverkehr am Charlottenburger Stau.
§ 113. Benutzung der Schleusen.
§ 114. Benutzung des Wehrdurchlasses.
§ 115. Verhalten bei Durchfahren des Wehrdurchlasses.
§ 116. Aufnahme des Schifffahrtsverkehrs bei Treptow.

II. Kapitel.
Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße.
I. Abschnitt.
Schifffahrts- und Floßverkehr an den Hohensaatener Schleusen.
§ 117. Anlegen am Oderufer vor den Schleusen.
§ 118. Anlegen in den Häfen der Schleusen.
§ 119. Durchschleusung von Floßholz.
§ 120. Verhalten nach der Durchschleusung.
II. Abschnitt.
Floßholzverkehr zwischen den Hohensaatener und Lieper Schleusen.
§ 121. Lagerplätze und Anmeldung zur Floßholzlagerung.
§ 122. Beförderung nach den Lagerplätzen und Befestigung dortselbst.
§ 123. Vorübergehende Lagerung auf dem sogen. Verbandplatze bei Hohensaaten.
§ 124. Beförderung des Floßholzes nach den Lieper Schleusen ohne Benutzung der Lagerplätze.
§ 125. Abmessungen und Beschaffenheit der Flöße.
§ 126. Schleppen von Floßholz mittelst Kabeldampfers.
III. Abschnitt.
Schifffahrts- und Floßverkehr an den Lieper Schleusen.
§ 127. Anmeldung zur Durchschleusung und Verhalten bei dieser.
§ 128. Hülfsleistung der Flößer und Abmeldung von Floßholz.
§ 129. Anlegen unterhalb der Lieper Schleusen.
IV. Abschnitt.
Schifffahrts- und Floßverkehr auf dem Finowkanal und auf der sich abwärts anschließenden Havelstrecke.
§ 130. Anlegen und Segeln.
§ 131. Verhalten an den Zug- und Klappbrücken.
III. Kapitel.
Oder-Spree- und Friedrich-Wilhelms-Kanal einschließlich der Fürstenberger Seen und des Brieskower Sees.
§ 132. Segeln.
§ 133. Fahrgeschwindigkeit der Dampfschiffe.
§ 134. Floßholzverkehr.
IV. Kapitel.
Rüdersdorfer Gewässer.
§ 135. Schiffsverkehr im Kalkgraben und Kalksee.
§ 136. Schiffsverkehr an der Woltersdorfer Schleuse.
V. Kapitel.
Rhin- und Rhinluchkanäle.
§ 137. Anlegen und Segeln bei Alt-Ruppin.
§ 138. Benutzung der Kanalborde am Fehrbelliner Kanal und Schwarzen Graben.
VI. Kapitel.
Kanäle des Havelländischen Luchs und Niederneuendorfer Kanal.
§ 139. Flößerei und Segeln.
VII. Kapitel.
Kanalisirte Emster und Nottekanal.
§ 140. Abmessungen der Fahrzeuge.
§ 141. Anlegen.
§ 142. Verhalten während der Fahrt.
§ 143. Deichkronen, Uferanlagen und Wasserbau.
§ 144. Handkähne auf dem Nottekanal.
III. Theil.
Straf- und Schlußbestimmungen.
§ 145. Strafen.
§ 146. Aufhebung älterer Polizeivorschriften.
§ 147. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung für die dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), sowie der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890, und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung erlassen.

Digitized by Google

Dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam sind mit Einschluß der beiderseitigen zugehörigen Ufer und Strombauwerke unterstellt:

1. Sämmtliche innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam belegenen öffentlichen Wasserstraßen, mit Ausnahme der Spree von der Charlottenburger Eisenbahnbrücke bis zur Berliner Weichbildgrenze, des Landwehr- und Verbindungskanals, des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals und des Plauer Kanals,
2. die die Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Potsdam einerseits und den Regierungsbezirken Magdeburg und Frankfurt andererseits bildenden Strecken der Havel, der Spree und der alten Oder zwischen Wriezen und Oderberg,
3. die die Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Potsdam und Mecklenburg-Strelitz bildenden Strecken der Havel,
4. die nicht im Regierungsbezirk Potsdam belegenen Strecken des Oder-Spree- und Friedrich-Wilhelms-Kanals einschließlich des Brieskower Sees und der Fürstenberger Seen.

I. Theil.

Allgemeine Vorschriften für alle Wasserstraßen.

I. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schifffahrt oder Stromanlagen.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung, sowie Bemannung.

§ 1. (Länge und Breite der Fahrzeuge.) Für die Schiffsgefäße ist höchstens diejenige Länge und Breite zulässig, welche das anstandslose Durchfahren der vorhandenen Schleusen und sonstigen Bauwerke gestattet.

Als größte zulässige Abmessungen der Länge und Breite werden vorläufig — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch Amtsblattsbekanntmachung — festgesetzt für

1. den Niederneuendorfer Kanal 31 m und 3,50 m,
2. die kanalisirte Emster 40 m und 4,5 m,
3. den Nottekanal 40,19 m und 4,55 m,
4. die Wasserstraße Niewendsee — Beetzsee ausschließlich des Beetzsees 47 m und 5,20 m,
5. die Dahme von Neumühle unterhalb der Schleuse bis zur Schmöckwitzer Brücke 55 m und 6,10 m,
6. den Oder-Spree-Kanal von Wernsdorf bis Fürstenberg a. O. 55 m und 8 m,
7. folgende Wasserstraßen 65 m und 8 m:
   a) die Rüdersdorfer Gewässer, d. h. die Gewässer vom Dämeritzsee einschließlich bis Rüdersdorf,
   b) die Dahme von der Spree aufwärts bis zur Schmöckwitzer Brücke ausschließlich, sowie die Wasserstraße von da bis zur Wernsdorfer Schleuse,
   c) die Spree von dem Dämeritzsee ausschließlich bis zur oberen Berliner Weichbildgrenze und von der Charlottenburger Eisenbahnbrücke bis zur Havel,
   d) die Havel von der Spreemündung bis einschließlich der Havelberger Zugbrücke, ausschließlich jedoch des Schleusenkanals der Stadtschleuse in Brandenburg, welche nur von 7,0 m breiten Fahrzeugen benutzt werden darf (§ 110),
   e) den Sakrow-Paretzer Kanal,
   f) den Beetzsee,
8. die Havel von der Havelberger Zugbrücke bis zur Elbe unbegrenzt,
9. alle vorstehend unter No. 1 bis 8 nicht aufgeführten Wasserstraßen und Theile von Wasserstraßen 40,20 m und 4,60 m.

Dem Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, ausnahmsweise widerruflich zu gestatten:

I. Auf der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße den Verkehr mit Dampfschiffen bis 5,10 m Breite, sowie die einmalige Beförderung anderer leerer Schiffsgefäße von gleicher Breite aus der Elbe nach der Oder oder umgekehrt,

II. Auf den übrigen Wasserstraßen größere als die nach diesem Paragraphen zulässigen Abmessungen für solche Schiffsgefäße, welche Wasserstrecken ohne Schleusen und Brücken regelmäßig befahren wollen.

Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. Ausnahmsweise dürfen mit Heu, Stroh, Faschinen und anderer leichter und lockerer Waare beladene Fahrzeuge bis zu größerer Breite laden, doch darf die Breite der Ladung die größte für die betreffende Wasserstraße zulässige Schiffsbreite nicht übersteigen.

Die Länge und Breite der Flöße ist in den §§ 66 ff. geregelt.

§ 2. (Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge.) Die zulässige Höhe des Schiffsrumpfes (Kaffe) und der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken und den Wasserstand bestimmt und muß so bemessen sein, daß die Brücken nicht beschädigt werden.

Ein beladenes Fahrzeug muß mindestens 25 cm Bordhöhe haben, es sei denn, daß es durch ein Verdeck oder auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt ist. In diesem Falle darf die Bordhöhe 5 cm weniger betragen.

Das Maß des Tiefganges der Fahrzeuge ist von dem Zustande und Wasserstande der betreffenden Wasserstraße abhängig. Kein Fahrzeug darf so tief gehen, daß es nicht mit Bequemlichkeit schwimmen kann.

Wird ein Fahrzeug wegen zu großen Tiefgangs durch den Strompolizeibeamten von einer Strecke der Wasserstraßen oder einer Schleuse zurückgewiesen

Digitized by Google

(s. §§ 25 und 37) und das Hinderniß demnächst durch Ableichtern gehoben, so darf das abgeleichterte Gut ohne Erlaubniß des betreffenden Beamten nicht wieder in das Fahrzeug aufgenommen werden.

Lastfahrzeuge von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit und Dampfschiffe haben in äußerlich erkennbarer Weise auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten eine Tiefgangsmarke in Meter- und Centimetereintheilung mit Theilstrichen von 2 cm Höhe in der Art anzubringen, daß der wirkliche Tiefgang des Fahrzeuges sich daran erkennen läßt.

§ 3. (Steuerbelastung und Schwerter [Gierbretter].) Die zur Belastung der Steuer dienenden Gewichte müssen derartig befestigt sein, daß deren Herabfallen unbedingt verhindert wird.

Ueber die äußere Oberfläche der an den Seiten der Fahrzeuge befindlichen Schwerter (Gierbretter) dürfen Eisentheile keinerlei Art hervorragen, und es müssen daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden.

§ 4. (Bezeichnung der Fahrzeuge.) Auf jedem Lastfahrzeuge, mit Ausnahme der Dampfschiffe und der Fahrzeuge der Königlichen Wasserbauverwaltung, müssen an beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname und der Wohnort des Eigenthümers angegeben sein. Bei Fahrzeugen, welche eine Kajüte tragen, sind diese Angaben auf den Seitenwänden der Kajüte anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne Kajüte müssen über dem Riesbord Tafeln mit der Inschrift befestigt werden.

Die Bezeichnung der Personendampfer ist in § 44, der Motorboote in § 60, der zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Handkähne in § 76 geregelt.

Die weitere polizeiliche Bezeichnung der Fahrzeuge ist durch die Polizei-Verordnung des Finanzministers vom 21. Mai 1842 (Amtsblatt 1842, Beilage zu Stück 34) vorgeschrieben.

§ 5. (Beleuchtung der Fahrzeuge während der Fahrt.) Bei Nacht, d. h. während der Zeit von eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, müssen Schiffsgefäße und Flöße während der Fahrt wie folgt beleuchtet sein:

1. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rothes, und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vordertheile des Schiffs auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge an den Gangborden so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden, auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können. Außerdem hat jedes Schiff der bezeichneten Art am Steuer ein mattes weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.
2. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von weniger als 30 Tonnen Tragfähigkeit hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht in angemessener Höhe zu führen.
3. Jedes Dampfschiff hat eben solche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen wie ein nicht geschlepptes Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit (No. 1). Diese Seitenlichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkasten, bei andern Dampfschiffen außen am Vorderschiffe auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge, immer aber so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

   Außerdem hat jedes Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vordersteven oder im Vordertheile des Schiffes und mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

   Ein Dampfschiff, welches ein oder mehrere andere Schiffe oder Flöße schleppt, muß $^1/_2$ m senkrecht über oder unter diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites eben solches Licht führen.
4. Motorboote (§§ 57 ff.) haben dieselbe Beleuchtung zu führen wie Dampfschiffe ohne Seitenräder.
5. Jedes von einem Dampfschiffe geschleppte Schiff, mit Ausnahme der angehängten Handkähne, hat in seinem Vordertheile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares mattes weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes, sowie das letzte von mehreren geschleppten Schiffen, hinten am Steuer ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht führen.
6. Handkähne (Boote, Gondeln), soweit sie nicht als Anhänge geführt werden, haben am Vordertheile in angemessener Höhe eine dreifarbige, nach hinten und seitwärts derartig abgeblendete Laterne zu führen, daß diese nach vorn helles weißes, nach vorn und nach links rothes, nach vorn und nach rechts grünes Licht zeigt.

   Durch diese Vorschrift wird bei Fischerkähnen das Verbot des § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 (G.-S. S. 235) nicht berührt.
7. Jedes Floß muß an seinem hinteren Ende ein hoch angebrachtes mattes weißes Licht führen. Vorschriftsmäßig nebeneinandergekuppelte Flöße (§ 68) gelten hierbei als ein Floß.

§ 6. (Beleuchtung stilliegender Fahrzeuge.) Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Baggermaschinen und Fahrzeuge jeder Art

Digitized by Google

sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrirunfähige Schiffsgefäße und Flöße haben bei Nacht zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rothes und ein helles weißes zu führen, von denen das weiße die Seite anzudeuten hat, an welcher vorbeizufahren ist.

Im Uebrigen muß, solange Schiffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe oder auf einem Nothlandeplatze liegende Schiffsgefäß ein vom Fahrwasser her gut sichtbares helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen. Vorschriftsmäßig nebeneinander gekuppelte Flöße (§ 68) gelten für die Vorschriften in Absatz 1 und 2 als ein Floß.

Ueber die Beleuchtung der Fährgefäße s. § 91.

§ 7. (Flaggenführung.) Als Landesflaggen dürfen die deutsche Nationalflagge und die Landesflaggen der deutschen Bundesstaaten geführt werden.

Die deutsche Nationalflagge bildet ein längliches Viereck, bestehend aus drei gleich breiten wagerechten Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe dieser Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. (Kaiserliche Verordnungen vom 25. Oktober 1867, Bundesges.-Bl. S. 39 und vom 8. November 1892 R.-G.-Bl. S. 1050.)

Die preußische Landes- oder Handelsflagge besteht nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. März 1823 (G.-S. S. 127) aus drei wagerechten Streifen, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den preußischen heraldischen Adler enthält.

Durch diese Vorschriften wird das bei besonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen fremder Landesflaggen nicht berührt.

Es ist verboten, unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzuziehen oder zu führen.

§ 8. (Ladung von Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.) Die Schiffahrtspolizeibehörde des Einladeorts hat zu bestimmen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß oder ob er mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle hat sie die vom Schiffer zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf den Wasserstraßen und an den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit Spiritus geladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit Spiritus beladene Fahrzeuge anlegen oder die Spiritusladung löschen und lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus besteht, darf außer in den Kajüträumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf denselben weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten in gleicher Weise für Petroleum.

Für die Versendung von Sprengstoffen auf Wasserwegen gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 (A.-Bl. 1893, S. 453), insbesondere für die Militär- und Marineverwaltung diejenigen der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893 (A.-Bl. 1894 S. 33—35).

§ 9. (Petroleumkastenschiffe.) Die Petroleumkastenschiffe müssen in den Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen. Ein Petroleumkasten (Laderaum für offenes Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm halten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum verhindert wird. Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abtheilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus schließbare Oeffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besonders angebrachte Abzugsrohre, sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangsraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen. Solche Räume müssen von den Petroleumkasten durch einen Zwischenraum von mindestens 0,5 m und durch eine dicht schließende unverbrennbare Wand getrennt sein. Die Fußböden der Kajüt- und Schlafräume müssen cementirt oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf ½ m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern. Schiffspolder, Masten, Windebäume und andere ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Be-

Digitized by Google

festigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein.

Offenes Petroleum von weniger als 0,7 specifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden. Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 % des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Doms oder sonstigen Ausdehnungsraums enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Thätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nicht gestattet.

In Dampfschleppzügen müssen Petroleumkastenschiffe dem Dampfer unmittelbar folgen.

§ 10. (Bemannung.) Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit bis 250 Tonnen einschließlich müssen, gleichviel ob sie leer oder beladen sind, während der Fahrt mit wenigstens zwei erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine an Deck im Vordertheile des Fahrzeugs, die andere am Steuer aufzuhalten hat.

Bei Fahrzeugen über 250 Tonnen Tragfähigkeit muß mindestens noch ein dritter Mann an Deck im Vordertheil des Fahrzeuges sein. Die Treidler werden zur Bemannung der Fahrzeuge nicht gerechnet.

Absatz 1 findet auf Handkähne (Boote, Gondeln) keine Anwendung, auch werden die besonderen Vorschriften über Bemannung der Dampfschiffe (§ 39), Motorboote (§ 59) und Flöße (§ 69), sowie der von Ketten- oder Drahtseil-Schleppdampfern geschleppten Fahrzeuge (§ 54) durch Abs. 1 nicht berührt.

II. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen am Ufer, Ein- und Ausladen und Stilleliegen im Fahrwasser.

§ 11. (Anlegen.) Das Anlegen von Schiffsgefäßen und Floßholz zum vorübergehenden Stilleliegen ist an jeder nicht verbotenen Uferstelle gestattet, wenn dadurch die Schifffahrt und das Treideln nicht behindert werden. Die Schiffsgefäße und Flöße müssen dem Ufer möglichst nahe und gestreckt, d. h. hinter einander, anlegen, falls der Strompolizeibeamte nicht Abweichungen hiervon gestattet. In Seen und breiten Buchten wird die gestreckte Lage nicht erfordert.

Ein am Ufer liegendes tief geladenes Fahrzeug hat bei Annäherung eines Dampfschiffes bei Tage seine Lage durch Aufziehen einer rothen Flagge kenntlich zu machen.

Die Mannschaft am Ufer liegender Schiffsgefäße oder Flöße ist verpflichtet, die Treidelleine vorbeifahrender Fahrzeuge und Flöße ohne Zeitverlust überzuholen oder auf den Flößen den Ziehbaum niederzulegen.

Das Anlegen von Schiffsgefäßen und Flößen ist, abgesehen von bestimmten Strecken und Stellen einzelner Wasserstraßen (s. z. B. §§ 100, 105, 108, 109), im Allgemeinen verboten:

1. In engen Schifffahrtsstrecken,
2. In der Durchfahrt von Brücken, sowie auf 100 m ober- und unterhalb dieser,
3. In solcher Nähe von Fähren, daß deren Betrieb dadurch gestört wird,
4. An und vor Buhnenanlagen und sonstigen Strombauwerken und vor der Mündung von Nebengewässern,
5. Innerhalb scharfer Buchten der Flüsse.

Das Stilleliegen an der Mündung von Seitengewässern ist jedoch für Fischdröbel, sowie da gestattet, wo solche Mündungen zu Ein- und Ausladestellen bestimmt sind.

§ 12. (Ein- und Ausladen und Ueberwintern.) Das Anlegen zum Ein- und Ausladen und das Ein- und Ausladen selbst kann ohne weitere Erlaubniß nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind. Der Strompolizeibeamte hat im Interesse ungehinderter Schifffahrt zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge das Liegen zum Ein- oder Ausladen gestattet werden kann (s. §§ 27 ff. des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 R.-G.-Bl. S. 301 ff.). Jede Versperrung des Treidelwegs ist dabei untersagt.

Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Ufers längs ihrer angrenzenden Grundstücke zur Be- und Entladung von Fahrzeugen gestattet ist, müssen hierbei den Weisungen der zuständigen Strompolizeibeamten Folge leisten.

Das Ueberwintern von Schiffsgefäßen und Flößen darf nur an bestimmten Stellen mit besonderer Genehmigung des Strompolizeibeamten und unter den von diesem vorgeschriebenen Bedingungen stattfinden.

§ 13. (Befestigung angelegter Fahrzeuge.) Angelegte Schiffsgefäße und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren oder Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge beschädigen können. Die Befestigung an Bäumen, Brücken oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

Zum Festlegen sind entweder die am Ufer etwa vorhandenen Befestigungspfähle und Steine oder die Anker zu benutzen. In Kanälen ist das Ankern nur in Nothfällen gestattet.

Die Anker dürfen nur in das Wasser und so ausgeworfen werden, daß sie andere Fahrzeuge nicht behindern. Es ist verboten: Befestigungspfähle und Schricke in das Ufer, in die Uferböschungen, Buhnen oder sonstige Strombauwerke einzuschlagen.

§ 14. (Stilleliegen im Fahrwasser.) Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Bagger

Digitized by Google

maschinen und Fahrzeuge jeder Art, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrirunfähige Schiffsgefäße und Flöße haben bei Tage durch Ausstecken einer rothen Flagge, bei Nacht durch die in § 6 Absatz 1 vorgeschriebene Beleuchtung diejenige Seite anzudeuten, an welcher vorbeizufahren ist.

III. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

§ 15. (Segeln.) Auf den Kanalhaltungen darf, soweit auf einzelnen Strecken das Segeln nicht verboten ist (s. z. B. §§ 110, 111, 120, 130, 132, 137, 139, 142), jedes Schiffsgefäß oder Floß nur mit einem kleinen Segel, d. h. mit einem Segel von höchstens acht Blatt Breite oder mit zur Hälfte eingerefftem großen Zeuge segeln. (Ausnahme für den Oder-Spree-Kanal § 132.)

Diese Beschränkung tritt auf denjenigen Strecken der Wasserstraßen nicht ein, die in Seen liegen.

Verbot des Segelns für gewerbsmäßig vermiethete Boote und Gondeln § 78.

§ 16. (Treideln.) In der Regel darf nur vom Treidelwege aus getreidelt werden. Bei den Kanalfahrten ist das Treideln auf den dazu nicht bestimmten Böschungen der Wälle und Borde verboten.

Ist auf beiden Ufern ein Treidelweg vorhanden, so muß der Schiffer, der treideln will, stets den ihm zur Rechten liegenden Treidelweg benutzen. Ist nur auf einem Ufer ein Treidelweg vorhanden, und begegnen sich zwei auf diesem treidelnde Fahrzeuge oder Flöße, so muß auf natürlichen Flüssen das abwärtsfahrende Fahrzeug oder Floß, auf Kanalhaltungen dasjenige Fahrzeug oder Floß, welches den Leinpfad zur Rechten hat, Leine und Ziehbaum fallen lassen.

Treidelbetrieb durch Pferde ist in den §§ 80—86 geregelt.

§ 17. (Ausweichen bei im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen, beschädigten Fahrzeugen u. s. w.) Den im § 14 bezeichneten Baggermaschinen, Fahrzeugen und Flößen muß von allen anderen Schiffsgefäßen und Flößen ausgewichen werden. Wenn jene Baggermaschinen, Fahrzeuge u. s. w., wie in § 14 vorgeschrieben, die Seite der Vorbeifahrt andeuten, ist an dieser vorbei zu fahren.

§ 18. (Begegnen von Segelschiffen und Flößen unter einander.) Kommt auf natürlichen Gewässern ein Segelschiff oder treibendes Floß einem anderen Segelschiffe oder treibenden Floße entgegen, so muß das Bergfahrzeug, insoweit Wind und Oertlichkeit es gestatten, ausweichen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, an welcher das andere Schiff oder Floß am besten vorbei kommen kann, mit einer blauen Flagge winken, Nachts aber eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

Das Thalfahrzeug muß hierauf sogleich in derselben Weise diejenige Seite bezeichnen, an welcher das Bergfahrzeug vorbei zu fahren hat.

Auf Kanalhaltungen weichen sich Segelschiffe und Flöße unter einander in der Regel nach rechts aus. Ist dies aus besonderen Gründen einem der Fahrzeuge nicht möglich, so hat dieses rechtzeitig auf derjenigen Seite, an welcher das andere Fahrzeug am besten vorbei kommen kann, das in Absatz 1 vorgeschriebene Zeichen zu geben.

Ein vom Leinpfade aus gezogenes Fahrzeug hat am Leinpfadsufer zu bleiben, wenn nicht besondere Verhältnisse es anders bedingen.

§ 19. (Begegnen von Dampfschiffen unter einander.) Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang sich entgegen, so muß, wenn thunlich, jedes dem anderen nach rechts ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen (d. h. etwa eine Sekunde dauernden) Pfiff mit der Dampfpfeife ankündigen.

Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor der Begegnung durch zwei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es links ausweichen will, worauf das andere Dampfschiff in gleicher Weise antworten muß, daß es ebenfalls links ausweichen wird.

Kann das eine Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, insoweit es erforderlich und thunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

§ 20. (Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.) Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem Segelschiffe oder einem Floße entgegen, so muß es, wenn thunlich, ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite, auf welcher es ohne Gefahr für beide Theile am besten vorbeikommen kann. Auch hat es schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es rechts, oder durch zwei kurze Pfiffe, daß es links ausweichen will. Das andere Schiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an welcher das Dampfschiff vorbeizufahren hat, mit einer blauen Flagge winken, Nachts aber eine Laterne mit hellem, weißen Lichte schwenken.

§ 21. (Ueberholen.) Erreicht ein Schiff oder Floß ein anderes in derselben Richtung, aber langsamer fahrendes, so kann es verlangen, von diesem vorbeigelassen zu werden, und zwar nach folgenden Regeln:

a) Sind beide Fahrzeuge unter Segel, so muß das Vorbeilassen auf der Windseite erfolgen.

b) Ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbei gelassen zu werden, durch einen langen (d. h. etwa 5 bis höchstens 10 Sekunden dauernden) Pfiff mit der Dampfpfeife anzeigen; ein darauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß es rechts, zwei kurze Pfiffe, daß es links vorbei fahren will, doch muß bei beschränkter

Digitized by Google

Fahrwasserbreite das Dampfschiff von dem vorfahrenden Thalfahrzeuge einen Abstand von mindestens zwei Schiffslängen so lange halten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Fahrzeuge freigegeben ist.

c) In allen anderen Fällen hat das hinterdrein fahrende Schiff oder treibende Floß diejenige Seite, an welcher es vorbei fahren will, durch Winken mit einer blauen Flagge, Nachts aber durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Lichte zu bezeichnen. Das voraus fahrende Schiff oder Floß hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen.

d) Kann das voraus fahrende Schiff oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies sofort und für die Dauer der Verhinderung durch Hissen einer rothen Flagge am Mast oder an einer entsprechend hohen Stange, auf halber Höhe, Nachts aber von einem Dampfschiffe durch 5 kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, von jedem anderen Fahrzeuge durch Auf- und Niederbewegen einer Laterne mit hellem weißen Lichte am Steuer bemerkbar gemacht werden.

§ 22. (Begegnen und Ueberholen von Motorbooten.) Für das Begegnen von Motorbooten unter einander und von Motorbooten mit Dampfschiffen gelten die Vorschriften des § 19.

Die in den §§ 20 und 21 für Dampfschiffe enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Motorboote.

Wo in den §§ 19, 20, 21 für Dampfschiffe Signale mit der Dampfpfeife vorgeschrieben sind, treten für Motorboote entsprechende kurze oder anhaltende Signale mit der Glocke an die Stelle.

§ 23. (Nebeneinanderfahren und Kuppeln der Fahrzeuge.) Zwei Schiffsgefäße oder zwei Flöße dürfen auf den Wasserstraßen — mit Ausnahme der seeartigen Verbreiterungen — nicht längere Zeit neben einander fahren. Insbesondere ist das sogenannte Kuppeln zweier Schiffsgefäße nur auf den seeartigen Verbreiterungen der Wasserstraßen gestattet.

Das Kuppeln der Flöße ist nur mit den Beschränkungen des § 68 gestattet.

§ 24. (Querlegen überstehender Gegenstände.) Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unglücksfällen ist auf Lastfahrzeugen, Dampfern und Flößen das Querlegen von überstehenden Gegenständen, wie Rudern, Staaken, Brettern, Stangen und dergleichen, sowie das Heraushängen von Ankern während der Fahrt verboten.

IV. Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken, Fähren, Liegestellen der elektrischen Leitungskabel und der Gas- und Wasserrohre, bei den Laichschonrevieren und Mastenkrahnen.

§ 25. (Annäherung an die Schleusen und Beschaffenheit der durchzuschleusenden Fahrzeuge.) Die Annäherung der Schiffsgefäße und Flöße an die Schleusen muß langsam geschehen. Führer von Segelfahrzeugen haben hierbei in einer Entfernung von mindestens 150 m vor der Schleuse die Segel vollständig fallen zu lassen.

Vor dem Eintritt in die Schleusen sind Schiffsgefäße und Flöße von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen, als Rudern, Staaken, Stangen, Ankern und dergleichen zu befreien, auch müssen die Gierbretter (Schwerter) eingenommen werden.

Schiffsgefäße und Flöße von zu großen Abmessungen (§ 1 und §§ 66 ff.) oder Schiffsgefäße von zu großem Tiefgang (§ 2 Abs. 3), sowie schadhafte Fahrzeuge können von der Durchschleusung zurückgewiesen werden, desgleichen hölzerne Schiffe mit über die Oberfläche der Bordwände vorstehenden Eisentheilen, wie eisernen Streichleisten, Köpfen von Schraubenbolzen u. s. w. Dasselbe gilt von eisernen Schiffen, welche keine hölzernen Streichleisten haben.

§ 26. (Schleusenrang im Allgemeinen.) Bei der Aufstellung zum Durchschleusen und bei der demnächstigen Durchschleusung haben im Allgemeinen Schiffsgefäße unter einander diejenige Reihenfolge zu beobachten, in welcher sie vor der Schleuse angekommen sind. Dasselbe gilt für den Rang der Flöße. Handkähne (Boote, Gondeln) dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachtheil für die übrige Schifffahrt und die Flößerei geschehen kann.

Wo zwei Schleusen neben einander vorhanden sind, haben sich in der Regel Schiffsgefäße vor der einen, Flöße vor der anderen behufs getrennter Durchschleusung aufzustellen.

Ist nur eine Schleuse vorhanden und liegen vor dieser Schiffsgefäße und Flöße, so sind abwechselnd zwei Schleusungen mit Schiffsgefäßen und eine mit Floßholz vorzunehmen, wenn nicht der Schleusenmeister andere Anordnungen trifft.

§ 27. (Vorschleuserecht.) Ein Vorschleuserecht steht ausnahmsweise folgenden Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihenfolge zu. In der Ausübung dieses Rechts dürfen sie nicht gehindert oder gestört werden.

I. Dampfschiffen und deren Anhängen, und zwar:

1. allen Dampfschiffen nebst den zugehörigen Handkähnen,
2. den nur zur Personenbeförderung bestimmten Anhängen der Dampfschiffe,
3. den Anhängen der Dienstdampfboote der Königlichen Wasserbauverwaltung,
4. den übrigen Dampfschiffsanhängen, wenn sie bei der Ankunft vor einer Schleuse dem Schleusenmeister nachweisen, daß sie bereits auf einer Strecke von wenigstens 30 km, oder daß sie, wenn ihr Abfahrtsort oder der Punkt, von welchem ab sie geschleppt werden durften, i

Digitized by Google

geringerer Entfernung vor der Schleuse belegen ist, von dem Abfahrtsorte oder von dem ebenbezeichneten Punkte ab geschleppt worden sind. Den Dampfschiffen stehen die Motorboote gleich.

II. Sonstigen Fahrzeugen, und zwar:

1. Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder anderen, schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen besteht,
2. Schiffsgefäßen und Flößen mit Vorschleusepässen,
3. Fahrzeugen jeder Art der Königlichen Wasserbauverwaltung, Kähnen, welche zu Bauten dieser Verwaltung bestimmte Baustoffe oder Geräthe bringen oder holen, und Floßhölzern, welche zu solchen Bauten bestimmt sind.

§ 28. (Verhalten beim Durchschleusen.) Die Durchschleusung hat nur unter Leitung des Strompolizeibeamten zu erfolgen. Ohne dessen Erlaubniß dürfen Schiffsgefäße und Flöße den Schleusenthoren nicht auf mehr als 30 m nahe kommen. Sie müssen aber andererseits der Aufforderung dieses Beamten, in die Schleuse zu ziehen, unverzüglich nachkommen, widrigenfalls sie ihren Schleusenrang verlieren.

Die Mannschaften der durchzuschleusenden Schiffsgefäße und Flöße sind auf Verlangen des zuständigen Beamten verpflichtet, die zur Durchschleusung erforderlichen Arbeiten nach dessen näherer Anweisung mit zu verrichten.

Jedes starke Anstoßen an die Thore und Wände der Schleusen ist zu vermeiden. Zu diesem Zwecke muß jedes Schiffsgefäß und jede einzelne Verbindung von Floßholz an wenigstens einem hinreichend starken Tau befestigt und gehemmt werden.

Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern, Stangen und dergleichen in die Wände oder Thore der Schleusen, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten.

Besondere Vorschriften über Verhalten der Dampfschiffe bei den Schleusen § 41.

§ 29. (Durchfahren der Brücken.) Die Annäherung der Schiffsgefäße und Flöße an die Brücken und die Durchfahrt durch diese muß langsam erfolgen. Bei der Durchfahrt dürfen Anker und Kette nicht schleifen. Führer von Segelfahrzeugen haben in einer Entfernung von mindestens 150 m vor der Brücke die Segel vollständig fallen zu lassen.

In der Durchfahrt von Brücken mit nur einer Durchfahrtsöffnung und auf Fahrzeugslänge ober- und unterhalb von solchen Brücken dürfen Fahrzeuge nicht an einander vorbeifahren. Vielmehr muß das später ankommende Fahrzeug vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Fahrzeuge hat das abwärts fahrende vor dem aufwärts fahrenden den Vorzug. Dampfschiffe einschließlich ihrer etwaigen Anhänge haben bei solchen Brücken das Vorfahrrecht vor allen anderen Fahrzeugen.

Bei Brücken und Sicherheitsthoren mit zwei Durchfahrtsöffnungen ist stets die dem Schiffer zur Rechten liegende Oeffnung zu benutzen, wenn nicht durch die Breite des Fahrzeugs die Benutzung der anderen Oeffnung bedingt wird.

Das Festklemmen in den Brücken, das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in deren massive oder hölzerne Theile, überhaupt jede Beschädigung der Brücken und jede Berührung ihres Ueberbaus durch Fahrzeug, Ladung oder andere Gegenstände, sowie jede Verunreinigung des Ueberbaus ist verboten.

Das Aufziehen und Schließen der Brücken darf nur durch die Brückenaufzieher geschehen. Jedoch sind die Schiffer nöthigenfalls Hülfe zu leisten verpflichtet. Das an die Wärter von Zug- und Drehbrücken etwa zu zahlende Aufzugsgeld ist diesen Beamten abgezählt einzuhändigen. Wo solche Wärter nicht vorhanden sind, müssen die Schiffer nach Durchfahren der Zug- und Drehbrücken diese alsbald wieder schließen.

Besondere Vorschriften über Verhalten von Dampfschiffen und Schleppzügen bei den Brücken §§ 41 und 53.

§ 30. (Vorbeifahren an Fähren.) Den Fähranstalten dürfen die Fahrzeuge sich nur langsam nähern.

Führer von Segelfahrzeugen müssen in einer Entfernung von mindestens 300 m vor der Fähranstalt, falls der Fährprahm das Ufer bereits verlassen hat, die Segel flattern oder fallen lassen und dürfen diese erst wieder hissen, wenn das Fahrzeug an der Fähranstalt vorbeigefahren ist.

Besondere Vorschriften über Annäherung der Dampfschiffe an Fähren § 41, an die Fähre der Pfaueninsel und von Sakrow §§ 105, 106.

§ 31. (Verhalten bei den Liegestellen der elektrischen Leitungskabel und der Gas- und Wasserrohre, sowie bei den Laichschonrevieren.) Um Beschädigungen der in dem Bette der Wasserstraßen ausgelegten elektrischen Leitungskabel zu verhüten, ist das Ankerwerfen und Ankerschleppen der Schiffsgefäße und Flöße in einer Nähe bis zu 50 m oberhalb und 50 m unterhalb, sowie der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen in einer Nähe bis zu 10 m oberhalb und 10 m unterhalb der durch Warnungstafeln mit der Aufschrift „Telegraph" bezeichneten Liegestellen der Leitungskabel verboten. Dasselbe gilt bezüglich der Gas- und Wasserrohre, wenn auf deren Schutz durch Warnungstafeln hingewiesen ist.

Bezüglich der Beschränkung des Schiffs- und Floßverkehrs auf den Laichschonrevieren und in deren Nähe gelten die fischereipolizeilichen Vorschriften.

Digitized by Google

§ 32. (Verhalten bei Benutzung der Mastenkrahne.) Der Schiffer, welcher die Benutzung eines Mastenkrahns beabsichtigt, hat sich unter Angabe seines Namens und näherer Bezeichnung seines Fahrzeugs bei dem Krahnwärter zu melden. Dieser ordnet die Reihenfolge an, in welcher die Schiffer anfahren sollen.

Bei der vom Krahnwärter zu bewirkenden Hebung und Senkung des Mastes haben auf dessen Erfordern und nach seinen Anweisungen die Bedienungsmannschaften der betreffenden Schiffe Hülfe zu leisten.

Für das Lösen und Zurechtlegen des Mastes, sowie für die Führung des Fahrzeugs während der Hebung und Senkung hat der Schiffer allein zu sorgen, doch ist den Anweisungen des Krahnwärters auch hierbei Folge zu leisten.

Der Schiffer muß bei Annäherung an den Mastenkrahn bereis Alles zur Hebung oder Senkung vorbereitet haben, so daß das Heben oder Legen der Masten ohne Aufenthalt erfolgen kann. Sitzen die Masten so fest, daß eine Hebung bei der ordnungsmäßigen Benutzung der Winde nicht thunlich ist, so ist der Krahnwärter befugt, die Entfernung des Fahrzeugs vom Mastenkrahn zu verlangen. Der Schiffer muß sich mit seinem Fahrzeuge sofort wieder von dem Mastenkrahn entfernen, sobald die Benutzung der Winde nicht mehr erforderlich ist.

Das Ankern der Fahrzeuge in dem Fahrwasser zwischen den Mastenkrahnen und das Festlegen an das Bohlwerk daselbst ist verboten.

V. Abschnitt.

Allgemeine Strompolizeivorschriften.

§ 33. (Einlassen von Schutt, Steinen, Auswurfsstoffen u. s. w. in die Wasserstraßen und Entnahme von Sand, Kies u. s. w. aus diesen.)

Jedes Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespänen, Kehricht, Müll, Asche, Thierleichen und dergleichen, von Schlammwasser aus Gruben und sonstigen unreinen oder schädlichen Flüssigkeiten, sowie von allerlei Rückständen aus Fahrzeugen, von menschlichen und thierischen Entleerungen und Auswurfsstoffen jeder Art in die Wasserstraßen ist untersagt.

Die Entnahme von Sand, Kies, Thon und dergleichen durch Graben, Baggern u. s. w. aus den Flußbetten der öffentlichen Gewässer, sowie die Entnahme von Eis aus diesen Gewässern ist ohne Genehmigung des Strompolizeibeamten verboten.

§ 34. (Gesunkene und zerschlagene Fahrzeuge.) Hindert oder gefährdet ein festgefahrenes oder gesunkenes Schiffsgefäß oder Floß den Wasserverkehr, so hat der Führer (Steuermann) des Schiffes oder Floßes ungesäumt die Wiederflottmachung oder Herausschaffung herbeizuführen. Er muß von jedem sein Fahrzeug betreffenden Unfall, der voraussichtlich eine Sperrung der Schifffahrtsstraße oder eine mehrstündige Erschwerung der Schifffahrt zur Folge hat, dem nächsten Strompolizeibeamten schleunigst Anzeige erstatten.

Das Zerschlagen von Fahrzeugen (Ausschlachten) und deren Zulandeziehen zum Zwecke des Zerschlagens ist auf den Kanälen untersagt. Auf den übrigen Wasserstraßen ist Beides nur mit Genehmigung des Strompolizeibeamten an bestimmten Stellen gestattet.

§ 35. (Beschädigung der Ufer und Störung des Verkehrs.) Das Betreten der Uferböschungen und Bankets an anderen als den Ausladestellen (§ 12), das Gehen, Reiten, Fahren oder Karren auf den Kanalborden, das Betreten und Beweiden, sowie jede Beschädigung der Buhnen, Verwallungen, sonstigen Strombauwerke und Anpflanzungen an den Wasserstraßen, das Beschädigen des neben den Strombauwerken entstehenden Aufwuchses, das Einsetzen von Rudern, Bootshaken, Stangen und dergleichen in die Uferböschungen und Strombauwerke und das Niederlegen von Gegenständen auf letzteren ist unbeschadet der aus dem Gesetze, betreffend Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883 (G.-S. S. 338) entsprechenden Berichtigungen, untersagt.

Holz, Steine und andere schwere Waaren dürfen nur mit Genehmigung der Strompolizeibeamten näher als 5 m vom Ufer der Wasserstraßen gelagert werden.

Insbesondere darf die Benutzung der Treidelwege nicht verhindert oder erschwert werden und diese oder deren Böschungen nicht beweidet oder von Unbefugten betreten oder zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt werden.

Das Viehtränken, Pferdeschwemmen und Baden ist nur an den dazu bestimmten Stellen gestattet. Die Handhabung von Stauwerken in und an den Wasserstraßen ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Das Wegnehmen der Bezeichnungen von Schifffahrtshindernissen ist untersagt.

§ 36. (Useranlagen und Wasserbaue.) Die Errichtung von Useranlagen oder Wasserbauen an oder in den öffentlichen Gewässern darf, den Vorschriften in §§ 61 und 62 Th. II Tit. 15 A. L.-R. entsprechend, nur unter Genehmigung der Strompolizeibehörde erfolgen.

Insbesondere ist die Anlegung von Bohlwerken, Wassertreppen, Ein- und Ausladestellen, Anlegestellen für Fahrzeuge jeder Art und dergleichen, sowie das Einlegen von Abzugsrinnen und Brunnenröhren in die Wasserstraßen oder deren Ufer verboten.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und nur an die Person desjenigen geknüpft, dem sie ertheilt wurde.

Ohne polizeiliche Genehmigung hergestellte Anlagen der vorbezeichneten Art können durch die Strompolizeibehörde zwangsweise beseitigt werden.

§ 37. (Befugnisse der Strompolizeibeamten.) Schiffsgefäße und Flöße, deren Beschaffenheit (Ab-

Digitized by Google

messungen, Tiefgang u. s. w.), Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, können durch die Strompolizeibeamten von der Benutzung der Wasserstraßen oder einzelner Strecken derselben zurückgewiesen werden.

Die Schifffahrt oder Flößerei Treibenden sind verpflichtet, den Strompolizeibeamten auf Verlangen die ihre Person oder ihren Betrieb betreffenden Ausweispapiere (Meßbrief, Schiffsbrief, Dienstbücher u. s. w., § 126 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895, R.-G.-Bl. S. 301 und Ministerialverordnung vom 8. Juli 1856 bezw. 1. August 1856, Amtsblatt 1856, S. 261) vorzuzeigen, sonstige auf ihre Person oder ihren Schifffahrtsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen, und den dienstlichen Anweisungen, insbesondere den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen dieser Beamten Folge zu leisten. Sie sind namentlich auch gehalten, den Verkehr auf den Kanälen einzustellen, sobald dessen Einstellung bei Eintritt von Frost durch den Wasserbauinspektor angeordnet und diese Anordnung bekannt gemacht ist.

Unter den in dieser Verordnung genannten Strompolizeibeamten sind die sämmtlichen Beamten der Königlichen Wasserbauverwaltung, die Regierungs- und Baurräthe als Kommissarien des Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Wasserbauinspektoren und deren sämmtliche Hülfs- und Unterbeamte zu verstehen.

II. Kapitel.

Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schifffahrt und der Stromanlagen.

I. Abschnitt.

Dampfschifffahrt.

A. Allgemeines.

§ 38. (Beschaffenheit der Dampfschiffe.) Die die Wasserstraßen befahrenden Dampfboote und deren Anhänge müssen stets in betriebssicherem Zustande und vorschriftsmäßig ausgerüstet sein.

Der Schornstein muß zum Niederlegen eingerichtet sein. Jedes Dampfboot muß mit einer das Herabfallen von Personen und Sachen verhindernden, hinlänglich hohen und festen Brüstung versehen sein, soweit dies nicht bei Fracht- und Schleppdampfern unthunlich erscheint, und an Bord mit sich führen:

a) Rettungsringe, nebst den erforderlichen Leinen,
b) die zur vorschriftsmäßigen Beleuchtung erforderlichen Laternen,
c) eine Dampfpfeife, deren Ton von dem der Lokomotivpfeifen verschieden ist (Heuler),
d) eine Schiffsglocke von angemessener Größe.

Beleuchtung der Dampfschiffe §§ 5 und 6.

§ 39. (Bemannung.) Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine, einen Heizer und einen Mann zur Bedienung der Schiffsglocke haben.

Der Regierungspräsident ist befugt, für kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

Der Steuermann (Schiffsführer) hat in Allem, was das Dampfboot und seine Anhänge, die Leitung und Erhaltung dieser Fahrzeuge, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung auf diesen betrifft, den Befehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste, welche ihrerseits verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen getroffenen Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Widersetzliche, unruhige und Unordnung erregende Personen dürfen auch während der Fahrt aus dem betreffenden Fahrzeuge entfernt werden.

§ 40. (Verhalten während der Fahrt.) Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfbootes darf im Allgemeinen, vorbehaltlich besonderer weiterer Einschränkungen, auf den Kanälen und kanalisirten Flüssen 7,5 km in der Stunde nicht übersteigen. Auf den Seen und seeartigen Erweiterungen der Flüsse sind 12 km in der Stunde zulässig.

Die Dampfschiffsführer haben auf Aufforderung der Strompolizeibeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen und sind verpflichtet, diesen Beamten innerhalb deren Dienstbezirke die unentgeltliche Mitfahrt zu gestatten.

Jedes Dampfschiff hat seine Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen bei Vorüberfahren an anderen Schiffsgefäßen oder Flößen, bei Annäherung an ein am Ufer liegendes tief geladenes Fahrzeug, welches seine Lage bei Tage durch Aufziehen einer rothen Flagge (§ 11), bei Nacht durch die vorgeschriebene Beleuchtung (§ 6) kenntlich macht, oder bei Annäherung an eine Uferstelle, an der Strombauten ausgeführt werden, wenn diese bei Tage durch eine rothe Flagge, bei Nacht durch ein rothes und ein helles weißes Licht — das weiße Licht wasserwärts — gekennzeichnet ist.

Bei dichtem Nebel oder Schneegestöber hat jedes Dampfschiff alle 3 Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiff oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife zu geben und die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen.

Bei Nacht (§ 5 im Eingang) hat der Führer jedes Dampfers für Aufstellung einer Wache auf dessen Vordertheil Sorge zu tragen.

Beim Eintritt gefahrdrohender Unglücksfälle ist die Fahrt sofort einzustellen. Führer und Mannschaft dürfen alsdann das Dampfboot und die Anhänge nicht sogleich verlassen, sondern müssen zunächst auf Beseitigung der Gefahr, wenn aber diese nicht mög-

Digitized by Google

lich und die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Fahrgäste Bedacht nehmen.

Die Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße ist in dergleichen Fällen zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

§ 41. (Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.) Bei der Annäherung des Dampfers an Schleusen, Brücken und Anlegeplätze, sowie bei der Abfahrt von letzteren ist mit der Schiffsglocke zu läuten.

Die Annäherung an diese Anlagen, sowie das Durchfahren der Brücken darf nur mit halber Geschwindigkeit erfolgen, desgleichen das Durchfahren der Sicherheitsthore, bei denen Tafeln mit der Aufschrift: „Langsam fahren" aufgestellt sind. Während des Einfahrens in die Schleuse und des Liegens in dieser muß die Maschine des Dampfschiffes gestoppt sein.

Die bei dem Durchfahren von Brücken gelegten Schornsteine müssen, sobald die Brücke durchfahren ist, sofort wieder aufgerichtet werden. Innerhalb der Ortschaften ist die Verbreitung von Rauch möglichst einzuschränken.

Bei der Annäherung an Fährstellen ist ein langer Pfiff zu geben. (Ausnahme bezüglich der Fähre zu Sakrow § 106.)

B. Personendampfschifffahrt.

§ 42. (Polizeiliche Zuständigkeit.) Bezüglich der Personendampfschifffahrt und der Beaufsichtigung der Dampferanlegestellen steht die Strom- und Schifffahrtspolizei auf der Spree von einschließlich dem Müggelsee bis zur oberen Berliner Weichbildgrenze und auf der Dahme von einschließlich Grünau bis zur Spree nicht dem Regierungspräsidenten in Potsdam, sondern dem Polizeipräsidenten in Berlin zu.

§ 43. (Für Personendampfer benutzbare Wasserstraßen.) Nur folgende Wasserstraßen dürfen zur Personendampfschifffahrt benutzt werden:

a) die Havel und der Voßkanal,
b) die Wasserstraße Sakrow-Paretz,
c) die Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße,
d) die Spree,
e) der Oder-Spree- und Friedrich-Wilhelms-Kanal,
f) die Dahme,
g) die Rüdersdorfer Gewässer,
h) die Wasserstraße der Oranienburger Havel, des Ruppiner Kanals und des Rhins von Zippelsförde bis zum Kremmener See einschließlich, sowie der Linumer Rhin und Fehrbelliner Kanal,
i) die Rheinsberger Kanäle, der Lychener Kanal und das Templiner Wasser,
k) der Werbellin-Kanal,
l) die alte Oder von Wriezen bis zur Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße,
m) der Storkower Kanal,
n) der Notte-Kanal von der Dahme aufwärts bis zur Königswusterhausener Schleuse widerruflich,
o) die mit den unter a bis n bezeichneten Wasserstraßen in schiffbarer Verbindung stehenden Seen.

Die Dampfboote der Königlichen Wasserbauverwaltung dürfen auch die übrigen Wasserstraßen befahren. Die Zulassung von Personendampfern auf anderweitigen Wasserstraßen wird vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatte bekannt gemacht.

§ 44. (Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit der Personendampfer.) Jeder Personendampfer und jeder zur Personenbeförderung bestimmte Anhang muß einen Namen führen. Der Name, sowie die Zahl der Personen, welche gleichzeitig mit Sicherheit befördert werden können, müssen an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle an dem Dampfboot mit mindestens 15 cm und an dem Anhange mit mindestens 10 cm hoher Schrift angebracht sein. Eine größere Anzahl von Personen gleichzeitig zu befördern ist verboten.

§ 45. (Polizeiliche Bescheinigung vor Inbetriebnahme der Personendampfer.) Ein Dampfschiff, dessen Bestimmung ausschließlich oder theilweise die Beförderung von Personen ist, darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem für das Schiff von derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk es erbaut ist, oder den letzten Winter gelegen hat, schriftlich bescheinigt ist, daß das Schiff den Bestimmungen der §§ 38 und 44 dieser Verordnung entspricht, daß insbesondere die bezeichnete Tragfähigkeit richtig bemessen ist und daß auch im Uebrigen dem Betriebe in sicherheitspolizeilicher Beziehung Bedenken nicht entgegenstehen. Hat jene Behörde ihren Sitz außerhalb des Regierungsbezirks, so bedarf es einer Bescheinigung des vorbezeichneten Inhalts durch die Ortspolizeibehörde, deren Bezirk das Schiff bei seinem Eintritt in den Regierungsbezirk zunächst berührt. Die in Berlin von der zuständigen Behörde ertheilte Bescheinigung hat auch für den Regierungsbezirk Potsdam Gültigkeit, so daß es für diesen einer weiteren ortspolizeilichen Bescheinigung nicht bedarf.

Die Bescheinigung ist jeder Polizeibehörde, in deren Bezirk das Schiff fährt, sowie den Beamten der Wasserbauverwaltung auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 46. (Planmäßige Personenfahrten.) Unternehmer, welche Fahrten von Personendampfern zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben zuvor der Polizeibehörde einen vollständigen Fahrplan vorzulegen, aus welchem die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Anlegestellen und die Fahrpreise ersichtlich sind.

Je nachdem diese regelmäßigen Fahrten auf nur einen Ortspolizeibezirk, oder auf mehrere Ortspolizeibezirke, innerhalb nur eines landräthlichen Kreises oder

Digitized by Google

auf mehr als einen landräthlichen Kreis sich erstrecken sollen, ist die Vorlage dem Polizeiverwalter, dem Landrath oder dem Regierungspräsidenten zu machen.

Der Fahrplan ist an den Anlegestellen auszuhängen.

Höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise dürfen nicht gefordert werden.

§ 47. (Genehmigung der Dampferanlegestellen.) Zur Einrichtung und Benutzung von Dampferanlegestellen ist eine besondere Genehmigung durch Vermittelung des Wasserbauinspektors unter Beifügung eines in drei Abdrücken anzufertigenden genauen Bau- und Lageplans nebst Beschreibung bei dem Regierungspräsidenten nachzusuchen.

§ 48. (Beschaffenheit und Benutzung der Dampferanlegestellen.) An jeder Dampferanlegestelle sind nach besonderer Anweisung des Wasserbauinspektors die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste gefahrlos und bequem zu machen. Insbesondere müssen die Landungsbrücken und Landungsbretter auf beiden Langseiten mit genügend starkem Geländer versehen sein.

Während des Ein- und Aussteigens der Fahrgäste ist auf dem Ufer neben der Landungsbrücke, oder, wenn die Schiffe unmittelbar am Ufer anlegen, an dem Schiffsbrett ein Bootsmann, bei starkem Verkehre an jeder Seite der Brücke oder des Brettes ein solcher aufzustellen, um etwaigem Drängen des Publikums entgegenzuwirken.

Der Bootsmann hat darauf zu halten, daß zunächst nur die das Schiff verlassenden Personen, und erst nachdem diese die Landungsbrücke oder das Brett überschritten haben, die einsteigenden Fahrgäste die bezeichneten Zugänge betreten.

Nach Sonnenuntergang sind die Landungsstellen zu beleuchten.

C. Fracht- und Schleppschifffahrt freifahrender Dampfer.

§ 49. (Wasserstraßen, auf denen Dampfschleppzüge gestattet sind, und Zahl der Anhänge.) Mit Dampfschleppzügen dürfen nur die nachstehend bezeichneten Wasserstraßen einschließlich der mit diesen in unmittelbarer schiffbarer Verbindung stehenden Seen befahren werden.

Die Zahl der Anhänge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, und deren Abstand von einander höchstens 5 m betragen darf, ist folgende:

1. Auf der Havel:
   a) auf der Havel und dem Voßkanal von der Dammhaftbrücke in Zehdenick bis zum Finowkanal zwei,
   b) von der Spreemündung bis einschließlich dem Pichelsdorfer Gemünde zu Berg sechs, zu Thal drei,
   c) von dem Pichelsdorfer Gemünde bis zur Elbe sechs. Eine Ausnahme macht hier jedoch der Schleusenkanal der Stadtschleuse in Brandenburg, welcher aufwärts nur mit höchstens vier Anhängen, abwärts nur mit einzelnen Fahrzeugen befahren werden darf (§ 110).
2. Auf der Wasserstrecke Sakrow-Paretz sechs.
3. Auf der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße:
   a) von den Hohensaatener Schleusen bis einschließlich dem Lieper See sechs,
   b) vom Lieper See bis zur Pinnower Schleuse zwei,
   c) von der Pinnower Schleuse bis Spandau sechs.
4. Auf der Spree:
   a) von Trebatsch bis Fluthkrug ein Anhang,
   b) von einschließlich dem Dämeritzsee bis zur oberen Berliner Weichbildgrenze vier,
   c) von der Charlottenburger Eisenbahnbrücke bis zu den Charlottenburger Schleusen zu Berg drei und zu Thal zwei,
   d) von den Charlottenburger Schleusen bis zur Mündung in die Havel zu Berg sechs und zu Thal zwei.
5. Auf dem Oder-Spree-Kanal und den in dessen Zug fallenden Strecken des Friedrich-Wilhelms-Kanals vier, mit Ausnahme jedoch der kanalisirten Spree von Kersdorfer Schleuse bis Schleuse Große Tränke, wo bei der Thalfahrt nur zwei Anhänge zulässig sind.

   Auf den unverbreiterten Strecken des Friedrich-Wilhelms-Kanals ist nur ein Anhang gestattet.
6. Auf der Dahme von dem Dorfe Bindow bis zur Mündung in die Spree vier.
7. Auf der Wasserstraße der Oranienburger Havel, des Ruppiner Kanals und des Rhins von Zippelsförde bis zum Kremmener See einschließlich zwei, auf dem Linumer Rhin und Fehrbelliner Kanal ein Anhang.
8. Auf der alten Oder von der Wriezener Dammbrücke bis zur Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße zwei.
9. Auf dem Beetzsee sechs.
10. Auf dem Storkower Kanal zwei (bis auf Weiteres nur widerruflich). Aenderungen in der Zahl der zulässigen Dampfer-Anhänge, sowie deren Zulassung auf anderweitigen Wasserstraßen wird vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatte bekannt gemacht.

§ 50. (Wasserstraßen, auf denen Frachtdampfer ohne Anhang zulässig.) Mit Frachtdampfbooten ohne Anhang dürfen befahren werden die im § 49 genannten Wasserstraßen, ferner die dort nicht aufgeführten Strecken der Spree — soweit sie dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellt sind —

Digitized by Google

und der Dahme, sowie die Rüdersdorfer Gewässer, die Rheinsberger Kanäle, der Lychener Kanal, das Templiner Wasser, der Werbellinkanal, die Wasserstraße Niewendsee-Beetzsee, und widerruflich der Rottekanal von der Dahme aufwärts bis zur Königswusterhausener Schleuse.

§ 51. (Fracht- und Schleppdampfer der Königlichen Wasserbauverwaltung.) Die Königliche Wasserbauverwaltung darf auch die übrigen Wasserstraßen mit Fracht- und Schleppdampfern befahren und durch ihre Bauunternehmer befahren lassen, und hierbei die zulässige Zahl der Anhänge bestimmen.

§ 52. (Schleppzüge auf scharfgekrümmten Strecken.) Auf den scharfgekrümmten Strecken der Wasserstraßen dürfen Dampfschleppzüge sich nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 4 km je Stunde bewegen. Liegen auf solchen Strecken oder in Schleusenkanälen Fahrzeuge oder Floßholz, so muß der Führer eines Dampfschleppzuges vor dem Befahren solcher Gewässer anhalten und prüfen, ob die Fahrt mit sämmtlichen Anhängen fortgesetzt werden kann. Erscheint dies nicht angängig, so sind die Anhänge einzeln durch jene Gewässer zu führen.

Das Gleiche wie in Abs. 1 gilt, wenn sich zwei Schleppzüge auf scharfgekrümmten Strecken begegnen.

§ 53. (Schleppzüge an Eisenbahndrehbrücken.) Schleppzüge mit mehr als drei Anhängen, welche ganz oder theilweise nicht im Stande sind, die Eisenbahndrehbrücken bei geschlossener Drehbrücke zu durchfahren, müssen beim Durchfahren solcher Brücken, wenn der Brückenwärter das Zeichen zum Schließen der Drehbrücke giebt, sofort so getheilt oder so gestellt werden, daß sie das Schließen der Drehbrücke nicht hindern.

D. Ketten- und Drahtseilschleppschifffahrt.

§ 54. (Bemannung.) Jeder Anhang des Ketten- oder Seildampfers muß, abgesehen vom Steuermann, mit zwei kräftigen Leuten bemannt sein. Die Steuer der Anhänge dürfen von den Steuerleuten in keinem Falle verlassen, sondern müssen von ihnen unausgesetzt geführt werden.

Bemannung der vom Kabeldampfer zwischen den Hohensaatener und Lieper Schleusen geschleppten Flöße § 126.

§ 55. (Ausweichen anderer Fahrzeuge.) Während der Fahrt ist auf dem Kabeldampfer durch eine rothe Flagge diejenige Seite des Schleppzuges zu bezeichnen, neben welcher die Schifffahrt frei ist.

Fährt ein Schiffsgefäß oder Floß in der Ketten- (Seil-) Richtung, so hat es auf ein durch das Schleppschiff mit einem langen Pfiffe der Dampfpfeife gegebenes Zeichen die Fahrt für dieses freizumachen. Jedes innerhalb der Fahrstraße eines Schleppschiffes vor Anker liegende Schiffsgefäß oder Floß muß bei Annäherung des Schleppschiffes rechtzeitig die Anker heben und die Fahrstraße räumen.

§ 56. (Beschädigung der Kette [des Drahtseils].) Wird die Kette (Drahtseil) von einem Anker, Schröt, oder von einem Schiffs- oder Floßtheile erfaßt, so ist der betreffende Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Kette (Drahtseil), ohne sie zu beschädigen, wieder zu befreien. Gelingt ihm dies nicht, so darf er die Fahrt nicht fortsetzen, sondern er muß beilegen und unter Hinzuziehung eines Strompolizeibeamten oder eines Beamten der Kettenschifffahrt sich von der Kette (Drahtseil) befreien.

II. Abschnitt.

Motorboote.

§ 57. (Arten der Motorboote.) Zu den Motorbooten zählen die durch Electricität oder Verwendung von Petroleum, Benzin, Naphtha und ähnlichen Stoffen bewegten Boote.

§ 58. (Betriebssicherheit und Ausrüstung.) Die im Betriebe befindlichen Motorboote müssen in betriebssicherem Zustande und vorschriftsmäßig ausgerüstet sein.

Zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehören außer einer hinlänglich hohen und festen Brüstung:

a) Rettungsringe nebst den erforderlichen Leinen,
b) die zur vorgeschriebenen Beleuchtung erforderlichen Laternen,
c) eine Schiffsglocke von angemessener Größe.

Beleuchtung der Motorboote § 5 Nr. 4 und § 6.

Auf Petroleummotorbooten insbesondere muß die Maschine so eingerichtet sein, daß die Verbreitung der Petroleumgase möglichst eingeschränkt wird.

§ 59. (Bemannung.) Jedes Motorboot in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, und einen Mann zur Bedienung der Maschine haben.

Welcher von Beiden die Schiffsglocke zu bedienen hat, hängt von der Bauart des Bootes ab.

Der Regierungspräsident kann für kleine Motorboote die Bemannung mit nur einer Person gestatten.

§ 60. (Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit.) Jedes Motorboot muß einen Namen führen. Der Name und die Anzahl der Personen, welche gleichzeitig mit Sicherheit befördert werden können, müssen an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle mit deutlicher Schrift angebracht sein. Eine größere Anzahl von Personen gleichzeitig zu befördern ist verboten.

§ 61. (Polizeiliche Bescheinigung vor Inbetriebnahme der Motorboote.) Bezüglich der polizeilichen Bescheinigung vor Inbetriebnahme der Motorboote gelten die im § 45 für Dampfschiffe gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe, daß Motorboote den Bestimmungen der §§ 58 und 60 entsprechen müssen.

§ 62. (Planmäßige Personenfahrten und Anlegestellen.) Auf planmäßige Personenfahrten und Anlegestellen der Motorboote finden die in den §§ 46,

Digitized by Google

47 und 48 für Dampfschiffe gegebenen desfallsigen Bestimmungen Anwendung.

§ 63. (Verhalten während der Fahrt.) Die Fahrgeschwindigkeit der Motorboote darf im Allgemeinen auf den Kanälen und kanalisirten Flüssen 7,5 km, auf den Seeen und seeartigen Erweiterungen der Flüsse 12 km in der Stunde nicht übersteigen.

Der Führer des Motorbootes hat auf Aufforderung der Strompolizeibeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen.

Bei dichtem Nebel oder Schneegestöber hat jedes Motorboot alle drei Minuten, und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiffsgefäß oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein anhaltendes Zeichen mit der Schiffsglocke zu geben und die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen.

Beim Eintritt gefahrdrohender Unglücksfälle ist die Fahrt sofort einzustellen. Die Mannschaft darf alsdann das Motorboot nicht sogleich verlassen, sondern muß zunächst auf Beseitigung der Gefahr, wenn aber diese nicht möglich und die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Fahrgäste Bedacht nehmen.

Die Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße ist in dergleichen Fällen zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

§ 64. (Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.) Bei der Annäherung des Motorbootes an Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätze, sowie bei der Abfahrt von letzteren ist mit der Schiffsglocke zu läuten.

Die Annäherung darf nur mit halber Geschwindigkeit erfolgen, desgleichen das Durchfahren der Sicherheitsthore, bei denen Tafeln mit der Aufschrift: „Langsam fahren" aufgestellt sind.

Während des Einfahrens in die Schleuse und des Liegens in dieser muß die Maschine des Motorbootes gestoppt sein.

§ 65 (Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Motorbooten.) Führer beziehungsweise Steuermänner und Maschinisten von Motorbooten, mit welchen gewerbsmäßig gegen Entgelt Personenbeförderung betrieben wird, dürfen in solchen Betrieben erst thätig werden, nachdem sie ihre Befähigung zur Handhabung des Motorbootes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist, nachgewiesen haben, und nachdem ihnen von dieser Behörde ein bezüglicher Erlaubnißschein ertheilt worden ist.

Diesen müssen sie während ihres Gewerbebetriebes stets bei sich führen und den Fahrgästen und Strompolizeibeamten auf Verlangen vorzeigen.

Sie haben sich gegen die Fahrgäste anständig zu betragen, ihre Fahrzeuge in brauchbarem Zustande zu erhalten und diese vorsichtig zu leiten.

Bei Vernachlässigung ihrer Pflichten haben sie, abgesehen von der Bestrafung, Entziehung ihres Erlaubnißscheines zu gewärtigen.

III. Abschnitt.

Flößerei.

A. Beschaffenheit der Flöße und Bemannung.

§ 66. (Breite der Flöße.) Die größte zulässige Breite der Flöße beträgt — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch Amtsblattsbekanntmachung:

a) 2,20 m auf folgenden Schifffahrtsstraßen:
   1. Rheinsberger Kanal,
   2. Havel von dem Unterhafen der Fürstenberger Schleuse bis zum Voßkanal,
   3. Lychener Kanal,
   4. Wentowkanal,
   5. Templiner Kanal,
   6. Voßkanal,
   7. Werbellinkanal,
   8. Rhin,
   9. Fehrbellinkanal,
   10. Schwarzer Graben im Rhinluch,
   11. Neue Dosse von Hohenofen abwärts,
   12. Storkower Kanal,
   13. Dahme vom Streganzer See einschließlich bis zu ihren Verbreiterungen bei Niederlöhme;

b) 2,75 m auf dem Ruppiner Kanal;

c) 3,20 m auf
   1. dem Löcknitzkanal,
   2. den Rüdersdorfer Gewässern,
   3. der Dahme von ihren seeartigen Erweiterungen bei Niederlöhme bis zur Spree;

d) 4,39 m auf dem Nottekanal;

e) 4,60 m auf
   1. der Spree von der Eisenbahnbrücke bei Charlottenburg bis zur Havel,
   2. der Havel von der Spreemündung bis 1 km unterhalb der Havelberger Zugbrücke;

f) 4,70 m auf
   1. der Spree von Leibsch bis zur Berliner Weichbildgrenze,
   2. dem Oder-Spree-Kanal, soweit dieser von Flößen benutzt werden darf (§ 134) und dem Friedrich-Wilhelms-Kanal,
   3. der direkten Wasserstraße Sakrow-Paretz;

g) 13 m auf der Havel von 1 km unterhalb der Havelberger Zugbrücke bis zur Elbe;

h) 3,0 m auf den übrigen Schifffahrtsstraßen. Es dürfen jedoch Flöße, welche aus der Oder durch die Hohensaatener Schleusen geschwommen sind, für die Fahrt von diesen Schleusen ab bis zu den Lager- und Verbandplätzen auf den Oderberger und Lieper Gewässern, sowie auf der alten Oder diejenige Breite beibehalten, in welcher sie die Hohensaatener Schleusen durchfahren haben (höchstens 4,55 m).

Digitized by Google

§ 67. (Länge, Verband und Bezeichnung der Flöße.) Die Flöße dürfen auf der kanalisirten Emster höchstens 40 m, dem Nottekanal höchstens 40,80 m, auf der Spreestrecke von der Leibscher Brücke bis zum großen Schwielochsee und auf den zwischen Seen gelegenen Strecken des Rheinsberger Kanals höchstens 60 m, auf den übrigen Wasserstraßen höchstens 120 m lang sein. Sie dürfen der Länge nach nicht steif verbunden sein. Die Hölzer je einer Plötze müssen untereinander fest und dauerhaft verbunden sein.

Die Länge einer Plötze darf die Länge des längsten in der Plötze befindlichen Holzes nicht überschreiten.

Aenderungen der in diesem Paragraphen festgesetzten Abmessungen werden vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatte bekannt gemacht.

Auf jedem Floß muß auf einer von beiden Seiten lesbaren Tafel in deutlichen schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname und der Wohnort des Floßführers angegeben sein.

§ 68. (Kuppeln der Flöße.) Nebeneinander gekuppelte Flöße dürfen nur auf folgenden Theilen der Schifffahrtsstraßen geflößt werden:

1. auf den Seen und den seeartigen Verbreiterungen aller Schifffahrtsstraßen, mit Ausnahme des Oderberger und des Lieper Sees,
2. auf der Havel von ihrer seeartigen Verbreiterung unterhalb Hennigsdorf bis zur Spandauer Schleuse und vom Pichelsdorfer Gemünde bis zur Elbe, mit Ausnahme des Sakrow-Paretzer Kanals und der Schleusenkanäle in Brandenburg und Rathenow,
3. auf der Dahme von Bindow bis zur Spree,
4. auf den Rüdersdorfer Gewässern von einschließlich dem Kalksee bis zum Dämeritzsee,
5. auf den zwischen Seen gelegenen Strecken der Rheinsberger Kanäle.

Auf der Havel von 1 km unterhalb der Havelberger Zugbrücke bis zur Elbe dürfen Flöße in der Gesammtbreite bis zu 13 m und auf den übrigen Strecken, auf denen nach diesem Paragraphen das Kuppeln gestattet ist, nicht mehr als zwei Flöße neben einander gekuppelt werden.

Etwaige Zulassung gekuppelter Flöße auf anderweitigen Wasserstraßen wird vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatte bekannt gemacht.

§ 69. (Bemannung der Flöße.) Flöße von 4 oder mehr Plötzen müssen mindestens mit 4 Mann, Flöße von weniger als 4 Plötzen mit mindestens 2 Mann bemannt sein. Von dieser Bemannung müssen, so lange getreidelt wird, bei 4 oder mehr Plötzen mindestens 2 Mann auf dem Holze sein und 2 Mann treideln, bei weniger als 4 Plötzen mindestens 1 Mann auf dem Holze sein und 1 Mann treideln. Wird nicht getreidelt, so muß die gesammte Bemannung auf dem Holze sein. Beleuchtung der Flöße §§ 5 und 6.

B. Verhalten während der Fahrt.

§ 70. (Segeln und Schleppen.) Das Segeln der Flöße mit je einem Handsegel ist da erlaubt, wo das Segeln der Lastfahrzeuge gestattet ist.

Das Schleppen der Flöße durch frei fahrende Dampfschiffe ist auf den seeartigen Erweiterungen der Flüsse und Kanäle erlaubt. Im Uebrigen ist es auf den Kanälen verboten und auf den Flüssen von der zuvorigen Erlaubniß des Wasserbauinspektors abhängig.

Das Schleppen der Flöße durch am Kabel fahrende Dampfschiffe bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Das Schleppen der Flöße durch Segelschiffe und das Flößen unverbundener Hölzer ist verboten.

Durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen über das Schleppen der Flöße macht sich sowohl der Führer des schleppenden Fahrzeugs als auch der Führer (Regimenter) der geschleppten Flöße strafbar.

Die Königliche Wasserbauverwaltung darf für ihre Zwecke Flöße durch ihre Dienstdampfboote schleppen lassen.

Das Hineinschaffen des Floßholzes in die Gewässer und Herausschaffen aus diesen darf nur an den von dem zuständigen Strompolizeibeamten hierzu bestimmten Orten stattfinden.

C. Lagern von Floßholz.

§ 71. (Genehmigung zum Lagern.) Unbefugtes Lagern von Floßholz auf öffentlichen Gewässern ist verboten. Wer Floßholz auf diesen lagern will, hat die Genehmigung bei der Strompolizeibehörde durch Vermittelung des Wasserbauinspektors zu beantragen. Dem Antrage sind Lageplan und Beschreibung der Lagerstelle und der zum Festlegen des Holzes erforderlichen Vorrichtungen in drei Ausfertigungen beizufügen.

§ 72. (Festlegen und Befestigen des Lagerholzes.) Der Unternehmer muß durch Einrammen starker Schricke oder sonstiger Pfähle Vorkehrungen zur deutlichen Abgrenzung der Lagerstellen und zum Festlegen des Holzes treffen, auch die gehörige Befestigung des Holzes dauernd unterhalten.

Lagerholz, welches sich los gelöst hat und aus der genehmigten Lagerholzstelle hinaus geschwommen ist, hat der Unternehmer sofort auf diese Lagerstelle zurückbringen zu lassen, widrigenfalls das Holz durch die Königliche Wasserbauverwaltung auf seine Gefahr und Kosten fortgeschafft wird.

§ 73. (Wiederbeseitigung der Holzlagerung.) Die strompolizeiliche Genehmigung zur Holzlagerung wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und vorbehaltlich der Festsetzung eines fiskalischen Wasserzinses ertheilt.

Digitized by Google

Nach Aufhören der Berechtigung muß der Unternehmer sofort das Lagerholz, die Grenzzeichen der Lagerstelle und die zum Festlegen des Holzes getroffenen Vorrichtungen beseitigen.

§ 74. (Unbefugtes Loslösen von Lagerholz.) Unbefugten, insbesondere auch den Fischereiberechtigten, welche behufs Ausübung der Fischerei das Lagerholz betreten, ist verboten, die Befestigung lagernden Floßholzes zu lösen oder zu lockern.

IV. Abschnitt.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Handkähnen, Booten, Gondeln.

§ 75. (Anmeldung des Gewerbebetriebes.) Wer gewerbsmäßig gegen Entgelt auf öffentlichen Gewässern Personenbeförderung mit Handkähnen, Booten oder Gondeln betreiben oder solche Fahrzeuge zu Jedermanns Gebrauch bereit halten will, hat dies der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist, anzuzeigen. Er erhält eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung.

§ 76. (Zulassung des Gewerbebetriebs.) Vor Eröffnung des Gewerbebetriebs muß der Unternehmer die hierzu bestimmten Boote oder Gondeln der Ortspolizeibehörde zur Prüfung auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit und zur Festsetzung ihrer Tragfähigkeit vorstellen.

Die zum Gewerbebetriebe zuzulassenden Boote oder Gondeln müssen mindestens 3,75 m lang und 1,25 m breit und nebst ihrem Zubehör (Ruder, Steuerruder, Sitzbänke u. s. w.) von guter Beschaffenheit sein.

Die Bezeichnung der polizeilich festgesetzten Tragfähigkeit (Personenzahl) nebst dem Namen des Bootseigenthümers und der Nummer des Bootes muß in schwarzen deutlichen Buchstaben auf weißem Grunde unlöschbar angeschrieben, und jedes Boot mit dem eingebrannten Stempel der Polizeibehörde versehen sein.

Sind die in Absatz 2 genannten Erfordernisse vorhanden, so ertheilt die Ortspolizeibehörde die auf ein Jahr lautende Bescheinigung, daß die betreffenden Boote oder Gondeln zum Gewerbebetriebe zugelassen sind.

Ohne diese Bescheinigung darf der Unternehmer die Fahrzeuge nicht zum öffentlichen Gebrauche hergeben.

§ 77. (Führer und deren Pflichten.) Der Unternehmer ist gehalten, die Fahrzeuge entweder selbst zu führen oder hierfür zuverlässige und geschäftskundige anderweitige Führer zu bestellen. In jedem Falle dürfen die Führer als solche nur thätig sein, wenn ihnen von der Ortspolizeibehörde ein bezüglicher Erlaubnißschein ertheilt ist. Diesen sowie einen Abdruck der §§ 75—79 dieser Verordnung und der von der Ortspolizeibehörde gemäß § 79 etwa erlassenen Vorschriften nebst Tarif muß der Führer während seines Gewerbebetriebes stets bei sich führen und den Fahrgästen und Strompolizeibeamten auf Verlangen vorzeigen.

Die Führer haben sich gegen die Fahrgäste anständig zu betragen, ihre Fahrzeuge in brauchbarem Zustande zu erhalten und diese vorsichtig zu leiten.

Bei Vernachlässigung ihrer Pflichten haben sie, abgesehen von der Bestrafung, Entziehung ihres Erlaubnißscheines zu gewärtigen.

Die Ueberlassung von Fahrzeugen an das Publikum zur selbstständigen Benutzung ist nur mit der Maßgabe des § 78 Abs. 4 gestattet.

§ 78. (Sonstige Sicherheitsvorschriften.) Eine größere als die polizeilich festgesetzte Personenanzahl (§ 76) einschließlich des Führers darf in Booten oder Gondeln nicht aufgenommen werden.

Beleuchtung der Handkähne (Boote, Gondeln) § 5 No. 6.

Segel dürfen auf der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Booten oder Gondeln nicht geführt werden.

Kindern unter 14 Jahren, angetrunkenen und des Fahrens unkundigen Personen dürfen Boote oder Gondeln nicht vermiethet werden.

§ 79. (Stand- und Landungsplätze und Tarif.) Die öffentlichen Stand- und Landungsplätze werden von der Ortspolizeibehörde nach Genehmigung der Strompolizeibehörde (Regierungspräsident) bestimmt. Im Bedürfnißfalle wird von der Ortspolizeibehörde die Ordnung auf jenen Plätzen durch polizeiliche Vorschriften geregelt und für die Personenbeförderung ein Tarif aufgestellt. Der Tarif darf nicht überschritten werden.

V. Abschnitt.

Treidelbetrieb durch Pferde.

A. Allgemeines.

§ 80. (Treidelvorrichtungen und Verhalten beim Betriebe.) Der Betrieb der Treidelei durch Pferde ist auf allen Wasserstraßen gestattet, an denen die Treidelpfade und Treidelbrücken für diesen Betrieb eingerichtet sind.

Während des Betriebes sind die Pferde an Trensen und nicht an Stallhalftern zu führen. Sie müssen Sielengeschirre mit Federn zum Schutze gegen Stöße und mit Ortscheiden tragen. Wird ein Schiffsgefäß oder Floß durch zwei oder mehr Pferde gezogen, so müssen diese hinter einander gespannt werden.

Die Treidelleine muß dauerhaft und fest, der Treidelbaum hinreichend hoch und stark sein. Ueber die Treidelbrücken dürfen die Pferde nur mit loser Leine gehen. Mindestens 120 m vor den Schleusen ist die Leine abzuwerfen.

Die Böschungen der Treideldämme dürfen nicht betreten und die Treidelpfade von leer gehenden Pferden ohne Genehmigung des Strompolizeibeamten nicht benutzt werden.

Digitized by Google

§ 81. (Vorschleuserecht.) Den durch Treidelpferde gezogenen Schiffsgefäßen und Flößen steht das Vorschleuserecht, in dessen Ausübung sie nicht gehindert oder gestört werden dürfen, vor allen andern nicht durch Pferdetreidel bewegten, jedoch nach den in § 27, I und II, bezeichneten Fahrzeugen zu, wenn der betreffende Schiffs- oder Floßholzführer bei seiner Ankunft vor der Schleuse dem Schleusenmeister den Nachweis erbringt, daß er auf seiner Fahrt von wenigstens 5 km vor der Schleuse ab bereits ausschließlich Treidelpferde benutzt hat. Liegt die Schleuse weniger als 5 km von dem Anfang der betreffenden Kanalstrecke entfernt, so genügt der Nachweis, daß von diesem Anfangspunkte ab mit Pferden getreidelt worden ist.

B. Gewerbsmäßiger Betrieb der Pferdetreidelei.

§ 82. (Zulassung zum Betriebe.) Wer gewerbsmäßig Pferde zum Treidelbetrieb an den öffentlichen Wasserstraßen zum allgemeinen Gebrauch bereit halten will, bedarf dazu der Genehmigung des Wasserbauinspektors, über die ihm eine Bescheinigung ertheilt wird. Die Genehmigung kann auf bestimmte Strecken einer Wasserstraße beschränkt und die Zahl der für die einzelnen Strecken zugelassenen Pferdetreidler dem Bedürfniß angepaßt werden.

Zum Treideln werden nur männliche Personen zugelassen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und weder wegen Thierquälerei noch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft sind.

Wo zur geordneten Ausübung der Pferdetreidelei auf einer Strecke der Wasserstraßen ein Verein von Pferdetreidlern gebildet ist, dessen Satzungen und Leistungen in strom- und schifffahrtspolizeilicher Beziehung zu Ausstellungen keinen Anlaß geben, kann die Ertheilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Pferdetreidelei für jene Strecke auf Mitglieder des Vereins beschränkt werden.

§ 83. (Verhalten beim Betriebe.) Bei dem gewerbsmäßigen Betriebe der Pferdetreidelei muß jeder Treidler die Bescheinigung über die ihm ertheilte Genehmigung (§ 82, Abs. 1), sowie seine sonstigen Ausweispapiere bei sich führen und dem Strompolizeibeamten auf dessen Verlangen vorzeigen.

Zur Ausübung seines Gewerbes darf er sich nur auf den von dem Wasserbauinspektor bestimmten Standplätzen aufstellen und hat hier für die geschützte Unterbringung seiner Pferde zu sorgen. Die für jeden Standplatz festgesetzte Zahl von Pferdetreidlern darf hierbei nicht überschritten werden. Ueber die Reihenfolge, in welcher die Treidler zu beschäftigen sind, entscheidet der Schleusenmeister, welchem die polizeiliche Ueberwachung des Standplatzes übertragen ist.

§ 84. (Beschaffenheit der benutzten Pferde.) Die zur gewerbsmäßigen Treidelei benutzten Pferde müssen für diesen Dienst geeignet, kräftig, von erheblichen Fehlern frei sein und sich in gutem Futterzustande befinden. Als erhebliche Fehler gelten alle ansteckende Krankheiten, Lahmheit, Struppirtheit, offene Wunden, Koller, Blindheit, ekelerregender Ausschlag und dergl.

§ 85. (Tarif.) Für die an die Pferdetreidler zu zahlenden Schlepplöhne kann von dem Regierungspräsidenten ein an den Standplätzen bekannt zu machender Tarif festgesetzt werden. Der Tarif darf nicht überschritten werden.

§ 86. (Zurücknahme der Genehmigung.) Die nach § 82 ertheilte Genehmigung zum Treidelbetriebe kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie ertheilt ist, nicht mehr zuzutreffen oder wenn der Treidler wiederholt die Vorschriften dieser Polizeiverordnung übertreten hat.

VI. Abschnitt.

Fähren.

§ 87. (Befähigung des Fährmanns.) Jeder Inhaber einer öffentlichen Fähre ist dafür verantwortlich, daß der Fährmann und dessen etwaiges Hilfspersonal der Stromfahrt kundig sind.

Er darf Niemanden zum Fährbetrieb annehmen, der seine Befähigung nicht genügend nachgewiesen hat. Leitet der Inhaber selbst den Betrieb als Fährmann, so muß auch er diesen Anforderungen genügen.

§ 88. (Zum Fährbetrieb erforderliche Fahrzeuge.) Bei allen Fähren, mit Ausnahme der Seil- und Kettenfähren, muß außer dem Fährprahm noch wenigstens ein Fährboot vorhanden sein, welches an den Fährprahm während jeder Ueberfahrt leer anzuhängen ist.

§ 89. (Tauglichkeit der Fahrzeuge.) Der Inhaber der Fähre ist für die tadellose Beschaffenheit der Fähranstalt verantwortlich. Jedes zum Fährbetrieb untauglich gewordene Fährgefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Besichtigung durch den Wasserbauinspektor als tüchtig anerkannt worden ist.

§ 90. (Belastung der Fahrzeuge.) Die von dem Wasserbauinspektor festgesetzte Belastungsfähigkeit des Fährprahms und der Fährboote muß durch einen 3 cm breiten, um die Schiffsgefäße rund herum gehenden unauslöschlichen weißen Streifen bezeichnet werden. Ueber diesen Streifen hinaus darf das Schiffsgefäß nicht belastet werden.

Der Fährmann oder sein Hülfspersonal hat die Belastung des Fährprahms und der Fährboote so gleichmäßig zu vertheilen, daß Gefahren durch Umwerfen, Biegen oder Versten des Prahms oder der Boote nicht eintreten können.

§ 91. (Beleuchtung der Fahrzeuge.) Bei Nacht (§ 5 im Eingang) müssen die Fährgefäße wäh-

Digitized by Google

der Ueberfahrt mit hellbrennenden Laternen versehen sein. Der Fährprahm ist durch je eine auf den beiden Enden anzubringende Laterne zu beleuchten, welche auf der dem Fahrzeug zugekehrten Seite geblendet ist. Die Fährboote haben je eine solche Laterne zu führen.

Die Landungsstellen der Fähren sind zu beleuchten, falls der Wasserbauinspektor dies im Interesse des Verkehrs anordnet.

§ 92. (Sicherung der Ueberfahrtsstelle.) Der Fähreninhaber hat dafür zu sorgen, daß die Ueberfahrt an dem bestimmten Uebergangspunkte fortdauernd zu allen Jahreszeiten mit Sicherheit erfolgen kann. Sobald die Uebergangsstelle mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken befahren werden kann, ist der Inhaber verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten zu sorgen, ein Begegnen der Fuhrwerke auf dem Eise zu verhüten, sowie nöthigenfalls die Eisbahn zu sichern und so zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann. Wird der Uebergang lebensgefährlich, so hat der Fähreninhaber dies durch ortsübliche Warnungszeichen kenntlich zu machen.

§ 93. (Uebersetzen.) Das Uebersetzen muß zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne Zeitverlust stattfinden. Der Fährmann muß sofort übersetzen, wenn durch die einmalige Ueberfahrt das tarifmäßig von einem Fuhrwerk zu entrichtende Fährgeld erreicht wird. Eine einzelne Person muß sofort übergesetzt werden, wenn sie mindestens den gleichen Betrag erlegt. Der Fährmann ist verpflichtet, nach beendigter Ueberfahrt sofort zu seinem Standorte zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten. Das Uebersetzen muß unterbleiben, wenn es mit augenscheinlicher Lebensgefahr verbunden sein würde. Betrunkene ist der Fährmann berechtigt von der Ueberfahrt zurückzuweisen.

§ 94. (Taristafeln.) Eine Taristafel ist je auf beiden Ufern am Uebergangspunkte aufzustellen oder am Fährgefäße anzubringen.

§ 95. (Ausnahmebestimmungen.) Soweit bei Verleihung des Fährregals an den Fähreninhaber oder bei Festsetzung des Tarifs etwas von den Vorschriften in §§ 87—94 Abweichendes bestimmt ist, behält es dabei sein Bewenden.

II. Theil.

Für einzelne Wasserstraßen gültige Vorschriften.

I. Kapitel.

Havel und Spree.

I. Abschnitt.

Havel bei Zehdenick.

§ 96. (Durchfahren der beiden Zugbrücken.) Sobald die eine oder die andere der beiden Havelzugbrücken bei Zehdenick geöffnet ist, muß sie zuerst von den in der letzten Schleusung durchgeschleusten und dann von den für die nächste Schleuse bestimmten Fahrzeugen und Flößen so rasch als möglich durchfahren werden, sodaß sie sofort wieder geschlossen werden kann.

§ 97. (Aufenthalt zwischen den beiden Zugbrücken.) Fahrzeuge und Flöße dürfen sich zwischen den beiden Zugbrücken nur so lange aufhalten, als zum Durchfahren dieser Stromstrecke durchaus nöthig ist. Jedoch dürfen diejenigen, welche zu der nächsten stromaufwärts erfolgenden Schleusung bestimmt sind, auf diese zwischen der Schleuse und der unteren Zugbrücke warten. Ein längeres Lagern auf dieser Strecke darf nur mit besonderer Genehmigung des Schleusenmeisters stattfinden.

§ 98. (Anlegen bei Zehdenick.) Das Anlegen der zu Berg fahrenden Fahrzeuge und Flöße geschieht am rechten Haveluser (Stadtseite) unterhalb der unteren Zugbrücke in der Art, daß das erste Fahrzeug zunächst unterhalb der Brücke anlegt, die folgenden aber weiter unterhalb auf derselben Seite längs der durch Tafeln bezeichneten Uferstrecke. Fahrzeuge, welche bei Zehdenick an der unteren Zugbrücke ein- oder ausladen wollen, haben am linken Ufer oberhalb der dort belegenen Schiffsbaustelle anzulegen.

II. Abschnitt.

Havel und Spree bei Spandau.

§ 99. (Mastenführung.) Auf der Havel von der unteren Mündung des Oranienburger Kanals bis 400 m oberhalb der Spandauer Schifffahrtsschleuse dürfen die Fahrzeuge einen stehenden Mast nur von solchen Abmessungen führen, daß er durch die Vorrichtungen des Fahrzeuges rasch gestochen und gelegt werden kann.

Von der letztgenannten Stelle bis zu dem etwa 400 m unterhalb der Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn befindlichen Mastenkrahn darf weder ein stehender Mast noch ein stehender Treidelbaum geführt werden.

§ 100. (Anlegen bei Spandau.) Auf der Havelstrecke von der Spandauer Schleuse bis 200 m unterhalb der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke dürfen nur Fahrzeuge, welche löschen oder laden wollen, anlegen. Sie dürfen sich daselbst nicht länger aufhalten, als zum Löschen oder Laden erforderlich ist. Das Anlegen muß in einer Reihe hintereinander dicht am Ufer erfolgen und ist nur erlaubt:

a) an der städtischen Ablage zwischen der Schleuse und der Berlinerthorbrücke,
b) längs dem rechten Ufer von der Berlinerthorbrücke bis zur Charlottenbrücke,
c) an der Ablage der Berlin-Lehrter Eisenbahn.

Zu ausnahmsweisem Löschen und Laden an anderen Stellen ist Genehmigung des Strommeisters erforderlich.

Digitized by Google

Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Flöße, deren Holz an das Land gebracht werden soll. Das Aufbringen des Holzes muß binnen 24 Stunden nach dem Anlegen begonnen und möglichst rasch beendigt werden.

Das Ueberladen von einem Fahrzeug in das andere und das Leichtern der Fahrzeuge ist auf der im Eingang dieses Paragraphen bezeichneten Strecke verboten, auch dürfen daselbst Fahrzeuge, mit deren Ladung Kleinhandel getrieben werden soll (Marktschiffe) weder anlegen, noch überhaupt sich aufhalten.

§ 101. (Durchfahren der Strecke von der Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke aufwärts.) Die von der unteren Havel und der Spree kommenden Fahrzeuge und Flöße, welche durch die Spandauer Schleuse fahren wollen, müssen in derselben Rangordnung, wie sie anlangen, und zwar die von der Spree kommenden unterhalb der Berlinerthorbrücke am linken Haveluser gestreckt in einer einfachen Reihe bis zur Spree, und wenn dieses Flußufer nicht ausreicht, in gleicher Weise am rechten Spreeufer, die von der unteren Havel kommenden dagegen am rechten Haveluser, und zwar, falls sie zwischen der Schleuse und der Charlottenbrücke keinen Platz finden, unterhalb dieser Brücke nach ihrer Rangordnung in drei Reihen neben einander anlegen und in dieser Stellung warten, bis die Fahrt durch die Berlinerthorbrücke erfolgen kann.

Havelaufwärts fahrende Fahrzeuge und Flöße, welche nicht durch die Spandauer Schleuse gehen wollen, haben sich zwischen der Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke und der Charlottenbrücke nach ihrer Rangordnung am linken Haveluser in drei Reihen nebeneinander, die vordersten eine Fahrzeuglänge von der Charlottenbrücke entfernt, anzustellen und in dieser Stellung zu warten, bis die Weiterfahrt möglich ist.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 sind von den Führern der Fahrzeuge und Flöße zu beobachten, so lange ihnen nicht von dem Strompolizeibeamten ausdrücklich andere Anweisungen ertheilt werden. Eintretendenfalls sind diese zu befolgen.

§ 102. (Durchfahren der Charlottenbrücke.) Die Charlottenbrücke darf von den des Aufzugs bedürfenden Fahrzeugen stromauf und stromab nur durch die mittlere Oeffnung durchfahren werden. Alle anderen Schiffsgefäße und Flöße können sämmtliche Brückenöffnungen benutzen und haben dabei entgegenkommenden Schiffsgefäßen und Flößen nach rechts auszuweichen.

§ 103. (Durchfahren der beiden Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel.) Sämmtliche Oeffnungen der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke und die mittleren vier Oeffnungen der Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke dürfen von Fahrzeugen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden. Nur müssen diejenigen Fahrzeuge, welche zur Durchfahrt des Oeffnens der Brücken bedürfen, ihren Weg durch die Drehbrückenöffnungen nehmen.

Die Drehbrückenöffnungen dürfen nur dann durchfahren werden, wenn die Drehbrücken ganz geöffnet sind.

Die jeweiligen Oeffnungszeiten werden durch das Amtsblatt und durch Anschlag an Ort und Stelle bekannt gemacht.

Von den die Drehbrückenöffnungen benutzenden Schiffsgefäßen und Flößen müssen alle Schiffsgefäße von höchstens 5 m Breite und alle Flöße zu der Bergfahrt die engere (linke), dagegen alle breiteren stromauf fahrenden Schiffsgefäße und alle stromab kommenden Schiffsgefäße und Flöße die weitere (rechte) Oeffnung beider Brücken benutzen.

Fahrzeugen von 2000 Centner Tragfähigkeit und darüber — mit Ausnahme der Dampfschiffe — ist das Durchfahren der Drehbrückenöffnungen beider Brücken stromabwärts nur an einem Tau gestattet. Dieses muß bei der Durchfahrt durch die Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke an dem oberhalb am rechten Ufer befindlichen Anbindepfahl und bei der Durchfahrt durch die Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke an dem zwischen beiden Brücken befindlichen Dreibock festgelegt werden.

Schiffsgefäße und Flöße dürfen den Drehbrückenöffnungen nicht so nahe gelegt werden, daß das Oeffnen oder Schließen der Drehklappen behindert wird.

Die Anordnungen der Brückenwärter bezüglich des Durchfahrens der beiden Brücken müssen von Führern und Mannschaften der Schiffsgefäße und Flöße befolgt werden.

§ 104. (Verhalten auf der Stromstrecke zwischen beiden Eisenbahn-Drehbrücken.) Auf der Stromstrecke zwischen den beiden Eisenbahn-Drehbrücken dürfen gleichzeitig außer solchen Fahrzeugen, welche die geschlossenen Brücken durchfahren können, nicht mehr als sechs auf das Oeffnen der Drehbrücke wartende und außerdem zwei Fahrzeuge an der Ablage der Berlin-Lehrter Eisenbahn sich aufhalten.

Anker dürfen zwischen beiden Brücken und bis 20 m unterhalb der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke nicht geworfen werden.

III. Abschnitt.

Havel bei Potsdam.

§ 105. (Durchfahrt an der Pfaueninsel.) Dampfschiffe dürfen an der Fährstelle bei der Pfaueninsel nur mit der halben sonst zulässigen Fahrgeschwindigkeit (§ 40) vorüberfahren.

Das Anlegen von Fahrzeugen an der Pfaueninsel ist verboten.

§ 106. (Durchfahrt an der Fähranstalt in Sakrow.) Dampfschiffe haben die Annäherung an die Fähre in Sakrow auf mindestens 600 m Entfernung Zeichen mit der Dampfpfeife in drei lang

Digitized by Google

gezogenen Tönen mit kurzen Zwischenräumen zu geben und müssen während des Vorüberfahrens an dieser Fahrstelle die Fahrgeschwindigkeit auf das geringste Maß herabmindern, bei welchem die Steuerfähigkeit des Fahrzeugs noch erhalten bleibt.

§ 107. (Durchfahrt durch die Klein-Glienicker Brücke.) Fahrzeuge mit stehendem Maste haben vor Annäherung an die Klein-Glienicker Brücke die von der Spitze des Mastes bis zur Hinterkaffe führende Leine zu lösen und am untern Theile des Mastes zu befestigen.

Die Durchfahrt durch die Bogenöffnungen dieser Brücke ist nur den Handkähnen (Booten, Gondeln) gestattet.

§ 108. (Schifffahrtsverkehr an der Langen Brücke.) Für die Durchfahrt an der Langen Brücke dürfen nur die Bogenöffnungen der Brücke über den südlichen, nach dem Bahnhofe zu belegenen Havelarm benutzt werden. Nur Prähmen und Handkähnen (Booten, Gondeln) ist die Durchfahrt durch die Bogenöffnungen der Brücke über den nördlichen, nach dem Königlichen Stadtschloß zu belegenen, Havelarm gestattet.

Die Strecke der Wasserstraße von 150 m oberhalb der Langen Brücke im südlichen Havelarm bis 100 m unterhalb der Eisenbahnbrücke darf stromab und stromauf nur mit liegendem Mast zurückgelegt werden.

Auf der Wasserstraße von 150 m oberhalb der Langen Brücke im südlichen Havelarm bis zur Eisenbahnbrücke darf kein Schiffsgefäß oder Floß vor Anker gehen oder anlegen, mit Ausnahme derjenigen, welche an dem Eisenbahnbohlwerk oder an der gegenüberliegenden Ausladestelle mit Löschen oder Laden beschäftigt sind, und der Fahrzeuge, für welche die Anlegestellen genehmigt sind. Oberhalb dieser Strecke im südlichen Havelarm ist das Anlegen von Fahrzeugen nur nahe an den Ufern in je einer Reihe gestattet.

§ 109. (Schifffahrtsverkehr an den Ufern der Freundschaftsinsel.) An den Ufern der Insel, über welche die Lange Brücke führt (Freundschaftsinsel), ist das Anlegen von Fahrzeugen jeder Art und Flößen verboten, und zwar:

a) an den unterhalb der Brücke belegenen Ufern der Insel durchweg,
b) an den oberhalb der Brücke belegenen Ufern, soweit sich längs der Brücke Parkanlagen innerhalb der Ufer befinden.

Das Betreten der zu a und b bezeichneten Ufer und das Treideln auf diesen ist gleichfalls untersagt.

IV. Abschnitt.

Havel bei Brandenburg und Rathenow.

§ 110. (Durchfahrt in Brandenburg.) Der Schleusenkanal der Stadtschleuse in Brandenburg darf von Flößen und über 7,0 m breiten oder über 7,0 m breit beladenen Schiffsgefäßen nicht befahren werden (§ 1, Nr. 7 d).

Aufwärts dürfen ihn Schleppzüge nur mit höchstens vier Anhängen, abwärts nur einzelne Fahrzeuge durchfahren (§ 49, Nr. 1 c).

Auf den Schleusenkanälen in Brandenburg ist das Segeln verboten.

§ 111. (Schifffahrtsverkehr bei Rathenow.) Die mit stehenden Masten vor der Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn bei Rathenow ankommenden Fahrzeuge haben in einer Reihe hinter einander längs dem rechten Ufer anzulegen.

Nach Legung der Masten haben die stromaufwärts fahrenden Fahrzeuge die Seite des Treidelsteiges zu halten, sodaß das Ausweichen zweier Fahrzeuge an dieser Stelle stets nach links erfolgt.

Das Segeln ist auf dem Schleusenkanal in Rathenow verboten.

V. Abschnitt.

Spree bei Charlottenburg und Treptow.

§ 112. (Schifffahrtsverkehr am Charlottenburger Stau.) Von der Charlottenburger Eisenbahnbrücke bis 200 m unterhalb der Schleusen dürfen auf der Spree und in dem Schleusenkanal nur solche Schiffsgefäße und Flöße sich aufhalten, welche auf das Durchschleusen oder auf das Durchfahren des Wehrdurchlasses warten. Auf dieser Flußstrecke ist das Aus- und Einladen verboten, auch dürfen daselbst Schiffsgefäße und Flöße keinen stehenden Mast führen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Schiffsgefäße, Flöße, Geräthe und Materialien der Königlichen Wasserbauverwaltung keine Anwendung.

§ 113. (Benutzung der Schleusen.) Die auf der Bergfahrt befindlichen Schiffsgefäße und Flöße sowie die zu Thal schwimmenden beladenen Fahrzeuge dürfen zum Durchfahren des Charlottenburger Staues nur die Schleusen benutzen.

§ 114. (Benutzung des Wehrdurchlasses.) Der zunächst dem rechten Spreeufer befindliche Wehrdurchlaß darf auf der Thalfahrt von den leeren Schiffsgefäßen und von den Flößen zum Durchgang durch den Stau nur dann benutzt werden, wenn die auf der Charlottenburger Schloßbrücke befindliche Signalvorrichtung das Zeichen hierzu giebt. Durch die wagerechte Stellung der beiden Arme dieser Vorrichtung wird angezeigt, daß leere Schiffsgefäße thalwärts den Durchlaß benutzen dürfen. Die wagerechte Stellung eines der beiden Arme bedeutet, daß Flöße thalwärts durch den Durchlaß gehen dürfen. Wenn beide Arme niederhängen sowie bei Nacht (§ 5 im Eingang) ist das Durchfahren des Durchlasses verboten.

Handkähne (Boote, Gondeln) sind von der Benutzung des Wehrdurchlasses ausgeschlossen und dürfen die fünf gewölbten Bogenöffnungen der Charlotten-

Digitized by Google

burger Eisenbahnbrücke nach dem Wehre hin nicht durchfahren.

§ 115. (Verhalten bei Durchfahren des Wehrdurchlasses.) Die Schiffsgefäße und Flöße dürfen, um nach dem Wehre zu gelangen, nur die fünf gewölbten Bogenöffnungen der Eisenbahnbrücke durchfahren. Ist das zuvorige Auflösen der Flöße in Plötzen erforderlich, so muß dies entweder oberhalb der Eisenbahnbrücke oder neben den oberhalb des Wehres am rechten Spreeufer stehenden Haltepfählen erfolgen. Sodann haben die Führer die Fahrzeuge an diesen Pfählen festzulegen und sich bei dem Schleusenmeister zu melden. Erst wenn dieser die Genehmigung ertheilt, dürfen Schiffsgefäße und Flöße von den Haltepfählen gelöst und in die Strömung hineingefahren werden. Schiffsgefäße wie Flöße dürfen nicht neben, sondern nur hinter einander durch den Wehrdurchlaß schwimmen.

Das Wiederzusammenkuppeln der gelösten Flöße darf nur am linken Spreeufer unterhalb des Wehres stattfinden.

§ 116. (Aufnahme des Schifffahrtsverkehrs bei Treptow.) Die Führer von Schiffsgefäßen, welche innerhalb der Gemeindebezirke von Treptow, Stralau und Rummelsburg Schiffsgüter aus- und einladen, sowie die Führer von Flößen, welche daselbst Floßholz landen oder zur Wasserbeförderung übernehmen, sind gehalten, die betreffenden Schiffsgefäße und Flöße nebst den nach Art und Masse genau bezeichneten Gütern und Floßhölzern bei den Notirungsstellen der Gemeindebehörden jener Orte anzumelden, sobald die Errichtung jener Notirungsstellen bekannt gemacht sein wird. Die von der Notirungsstelle über die erfolgte Anmeldung ertheilte Bescheinigung ist den Strompolizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

II. Kapitel.

Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße.

I. Abschnitt.

Schifffahrts- und Floßverkehr an den Hohensaatener Schleusen.

§ 117. (Anlegen am Oderufer vor den Schleusen). Längs der durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Strecke des linken Oderufers oberhalb der Schleusenhäfen dürfen weder Schiffsgefäße noch Flöße anlegen. Ferner dürfen außer den zum Schleusen kommenden nächsten 10 Rangnummern (vgl. § 119) Hölzer von der sog. Zietze bis zu der obersten der vorgenannten Tafeln am linken Oderufer nicht gelagert werden.

Werden hier gelagerte Hölzer nicht längstens binnen 24 Stunden weggebracht, so tritt — abgesehen von der Bestrafung — deren Entfernung auf Kosten des Eigenthümers und Verlust der Rangnummern ein.

§ 118. (Anlegen in den Häfen der Schleusen). Wenn nicht ausnahmsweise anderweitige Anordnung des Schleusenmeisters erfolgt, sind Schiffsgefäße vorzugsweise vor die alte (größere) Schleuse, Floßhölzer vorzugsweise vor die neue (kleinere) Schleuse zum Durchschleusen zu bringen.

In dem oberen Hafen der alten Schleuse dürfen nicht mehr als 90 der aufwärts und 90 der abwärts gekommenen Schiffsgefäße sich gleichzeitig aufhalten, und erstere müssen an der unteren oder nördlichen, letztere an der oberen oder südlichen Seite des Hafens in gestreckter Lage anlegen.

Das durchzuschleusende Floßholz muß in Plötzen von höchstens 4,55 m Breite und höchstens 40 m Länge verbunden sein, bevor es in den Schleusenhafen einschwimmen darf. Das so verbundene Floßholz darf in dem oberen Hafen der neuen Schleuse nur bis zu acht Plötzen in gestreckter Lage auf beiden Seiten angestellt und sodann nur in einzelnen Plötzen, deren jede mit 2 Flößern bemannt sein muß, in die Schleuse eingebracht werden.

In der Regel erfolgt abwechselnd eine Schleusung für die Oder aufwärts und eine Schleusung für die Oder abwärts der an den Schleusen eingetroffenen Schiffsgefäße und Flöße.

Diejenigen Fahrzeuge, Geräthe und Baumaterialien der Deichverwaltung des Oderbruchs, welche sich durch Zeugnisse der Deichbaubeamten als solche ausweisen, haben an den Hohensaatener Schleusen gleiche Berechtigung zum Vorschleusen wie die in § 27, II, 3 bezeichneten Fahrzeuge.

Nach der Oder zu laufende Flöße sind außerhalb des Unterkanals anzustellen, und es darf in diesem nur so viel Holz angestellt werden als mit einer Schleusung befördert werden kann. Jede Trift solcher Flöße muß mit mindestens drei Personen bemannt sein.

§ 119. (Durchschleusung von Floßholz). Die auf der Oder ankommenden Holzflöße werden nur auf Grund und nach der Reihenfolge der sog. Rangnummern geschleust. Um diese zu erhalten, ist jeder Floßholzführer oder Regimenter verpflichtet, nach Festlegung seines Floßholzes auf der Oder dem Schleusenmeister zwei gleichlautende Verzeichnisse seines Floßholzes zu geben.

Diese Verzeichnisse müssen enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Holzbesitzers und des Transportführers oder Spediteurs,
2. die einzelnen Tafeln nach laufender Nummer. Letztere muß in Oelfarbe auf jeder Tafel deutlich eingezeichnet sein.
3. die Holzart (Eichen, Kiefern u. s. w.), ferner die Angaben,
4. ob das Holz Auflast hat und welche,
5. ob das Holz beschlagenes oder Rundholz ist.

Für die Reihenfolge der Durchschleusung ist demnächst diejenige Rangnummer maßgebend, welche der Schleusenmeister auf Grund der richtig befundenen Verzeichnisse auf diesen und in seinem Rangbuche

Digitized by Google

einträgt und auf jeder einzelnen Tafel durch Trockenstempel bezeichnet.

Floßholz, welches seine Rangnummer erhalten hat, muß gemäß dieser rechtzeitig zur Schleuse gebracht werden, widrigenfalls den Floßholzführer, abgesehen von der Bestrafung, Verlust des Schleusenrangs für das betreffende Floßholz trifft.

Soll Floßholz nach erhaltener Rangnummer nicht durchgeschleust, sondern anderweitig befördert werden, so muß es innerhalb vier Tagen nach erfolgtem Abgang beim Schleusenmeister behufs Streichung im Rangbuche abgemeldet werden.

Wer Floßholz unter Umgehung oder Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften durch die Schleusen bringt, hat, — abgesehen von der Bestrafung — Zurückschaffung des Holzes nach der Oder auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 120. (Verhalten nach der Durchschleusung). Aus den Schleusen nach der Oder kommende Schiffsgefäße und Flöße müssen die oberen Häfen unter allen Umständen sofort verlassen.

Ebenso müssen die aus der Schleuse von der Oder her kommenden Schiffsgefäße und Flöße denjenigen Theil des Unterkanals, welcher theils eingedeicht, theils durch Leitpfähle geschützt ist, ohne Aufenthalt durchfahren. Zwischen den Schleusen und der Fähranstalt dürfen gleichzeitig überhaupt nicht mehr als vier Fahrzeuge, und zwar auf der nördlichen Seite des Unterkanals, liegen, wenn nicht der Schleusenmeister Ausnahmen gestattet. Im Unterkanal darf weder gesegelt noch mit gehißtem Segel gefahren werden.

Von der Oder her durchgeschleustes Floßholz muß, gleichviel ob es gemäß den §§ 121, 122, 123 vorübergehend oder dauernd gelagert oder gemäß § 124 ohne Aufenthalt durch die Lieper Schleusen weiter geflößt werden soll, sofort nach der Durchschleusung dem Floßaufseher in Oderberg unter Angabe des Eigenthümers, des Bevollmächtigten (Spediteurs) und der Menge und Art behufs Eintragung in das Lagerbuch und Bezeichnung durch Hammerschlag schriftlich angemeldet werden.

II. Abschnitt.

Floßholzverkehr zwischen den Hohensaatener und Lieper Schleusen.

§ 121. (Lagerplätze und Anmeldung zur Floßholzlagerung.) Die Lagerung von Floßholz auf dem Lieper See, den angrenzenden zeitweise überschwemmten Hütungsgrundstücken und der Lieper Finow in der Gemarkung Liepe, auf dem Oderberger See, der Oderberger Finow und der alten Oder in der Gemarkung Oderberg, sowie auf der alten Oder einschließlich des sogenannten Bauerngrabens in der Gemarkung Hohensaaten ist — vorbehaltlich der Entrichtung eines Stättegeldes — insoweit gestattet, als dadurch die freie Schifffahrt zwischen der Oder und dem Finowkanal nicht behindert wird.

Soll das Floßholz, welches nach § 120 Absatz 3 unmittelbar nach der Ankunft anzumelden ist, länger als ein Jahr gelagert werden, so ist es vor Ablauf des ersten Monats des zweiten oder demnächst folgenden Lagerungsjahres bei dem Floßaufseher in Oderberg von Neuem anzumelden.

§ 122. (Beförderung nach den Lagerplätzen und Befestigung dortselbst.) Der Führer des Floßholzes hat dafür zu sorgen, daß jede zur Lagerung auf den in § 121 bezeichneten Plätzen zugelassene Plötze das vorgeschriebene Merkzeichen durch Hammerschlag erhält, daß das Holz nach der ihm angewiesenen Stelle gebracht und dort gehörig befestigt wird (§ 72.)

Die Holzeigenthümer oder deren etwaige Bevollmächtigte sind für die dauernde Unterhaltung der Befestigung, sowie dafür verantwortlich, daß die Befestigungsvorrichtung nach dem Wegbringen des Lagerholzes wieder beseitigt werden (§ 73.)

Sie haben die Anordnungen des zuständigen Beamten — insbesondere auch wegen etwaiger Veränderung der Holzlagerungsstellen — zu befolgen und sind verpflichtet, den zeitweisen Besichtigungen der lagernden Hölzer durch den Floßaufseher auf dessen Aufforderung beizuwohnen.

Ueber unbefugtes Loslösen von Lagerholz § 74.

§ 123. (Vorübergehende Lagerung auf dem sogenannten Verbandsplatze bei Hohensaaten.) Auf dem sogenannten Verbandsplatze hinter den Leitpfählen bei Hohensaaten darf von der Oder her durchgeschleustes Floßholz — vorbehaltlich der Entrichtung eines einmaligen Lagergeldes — nur vorübergehend und zwar längstens vier Tage liegen bleiben. Zu diesem Zwecke muß es unmittelbar nach der Ankunft nach Menge und Art bezeichnet, bei dem Schleusenmeister in Hohensaaten angemeldet werden.

Das Sichten und Neuverbinden der Hölzer ist auf diesem Platze verboten. Nach Ablauf der viertägigen Frist ist das Floßholz sofort nach einem der in § 121 bezeichneten Lagerplätze zu bringen oder ohne Aufenthalt weiter durch die Lieper Schleusen zu flößen (§ 124), widrigenfalls es — abgesehen von der Bestrafung — auf Kosten des Eigenthümers nach den Lagerplätzen gebracht werden kann.

§ 124. (Beförderung des Floßholzes nach den Lieper Schleusen ohne Benutzung der Lagerplätze.)

Bei Hohensaaten von der Oder her durchgeschleustes Floßholz, welches ohne Aufenthalt, d. h. ohne Benutzung der Lagerplätze (§§ 121, 122), wenn auch nach vorübergehender Lagerung (§ 123) durch die Lieper Schleusen weitergeschleust werden soll, ist nach zuvoriger Anmeldung bei dem Floßaufseher in Oderberg auf die von diesem — unentgeltlich angewiesenen Wasserflächen zum Neuverbinden in

Digitized by Google

Kanalplötze zu bringen. Das Neuverbinden und die Anmeldung zum Durchschleusen (§ 127) muß binnen längstens vier Tagen nach Anweisung der Wasserflächen erfolgt sein, widrigenfalls — abgesehen von der Bestrafung — das betreffende Floßholz auf Kosten des Eigenthümers nach den Lagerplätzen (§§ 121, 122) gebracht wird.

§ 125. (Abmessungen und Beschaffenheit der Flöße.) Die von der Oder kommenden Floßhölzer dürfen diejenige Breite, in welcher sie durch die Hohensaatener Schleusen geschwommen sind (§ 118), auf der Fahrt nach den Lagerplätzen (§§ 121, 122) und den Verbandplätzen (§ 124) beibehalten. Vor ihrer Weiterbeförderung durch die Lieper Schleusen müssen sie auf diesen Lager- und Verbandplätzen in den für den Finowkanal erlaubten Abmessungen (§ 66 litt. h.) verbunden und von allem Unrath, Kraut, Erde oder abgelöster Borke, gereinigt werden. Auch müssen alle aus ihren Seitenhölzern hervorstehenden Nägel entfernt werden. Der auf ihnen vorhandene Abraum darf nicht in das Wasser geworfen werden.

§ 126. (Schleppen von Floßholz mittest Kabeldampfers.) Das Schleppen von Floßholz mittelst des Kabeldampfers zwischen den Hohensaatener und Lieper Schleusen ist unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet.

Die zulässigen größten Abmessungen der von einem Kabeldampfer geschleppten Holzzüge sind:

1. zwischen den Hohensaatener Schleusen und der 560 m unterhalb der Oderberger Eisenbahnbrücke belegenen Station 5 der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße 400 m Länge und 16,5 m Breite,
2. von der bezeichneten Station 5 bis zur Lieper Brücke 400 m Länge und 9 m Breite,
3. von der Lieper Brücke bis zu dem Unterkanal der Lieper Schleusen 120 m Länge und 3 m Breite.

Weder die Plötzen noch die Triften der Holzzüge dürfen der Länge nach steif mit einander verbunden werden.

Die Bemannung der Holzzüge muß wenigstens betragen:

a) für Züge bis 100 m Länge 3 Mann,
b) für Züge von über 100 m bis 200 m Länge 4 Mann,
c) für Züge von über 200 m bis 300 m Länge 5 Mann,
d) für Züge von über 300 m bis 400 m Länge 6 Mann.

Die Bemannung des Kabeldampfers wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Nacht (§ 5) dürfen Holzzüge nicht geschleppt werden, sondern müssen außerhalb der Schiffahrtsstraße möglichst nahe dem Ufer befestigt liegen.

III. Abschnitt.

Schiffahrts- und Floßverkehr an den Lieper Schleusen.

§ 127. (Anmeldung zur Durchschleusung und Verhalten bei dieser.) Das durch die Lieper Schleusen nach dem Finowkanal zu schleusende Floßholz muß von dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten (Spediteur) vor dem Verlassen der Lager- oder Verbandsplätze unter Angabe der Zahl der Plötzen und der Stücke, sowie der Lagernummer bei dem Floßaufseher zur Eintragung in dessen Buch und zur Ertheilung der diesbezüglichen Bescheinigung schriftlich angemeldet werden. Von einem Eigenthümer oder Spediteur dürfen innerhalb 3mal 24 Stunden nicht mehr als 150 Plötzen zum Schleusen angemeldet werden. Das angemeldete Holz muß finowkanalmäßig verbunden sein.

Das Floßholz ist, nachdem es von dem Floßaufseher durch Hammerschlag gestempelt worden, in der von diesem angeordneten Reihenfolge so rechtzeitig zur Schleuse zu bringen, daß keine Schleusung versäumt wird. Nicht rechtzeitiges Eintreffen hat — abgesehen von der Bestrafung — Verlust des Schleusenranges zur Folge.

Der ganze Rang wird als aufgelöst betrachtet, wenn

1. wegen unzulänglicher Bemannung der zum Schleusen zugelassenen Flöße oder
2. wegen zu großer Anhäufung von Holz in den oberen Kanalhaltungen das Schleusen bei den Lieper Schleusen während der festgesetzten Betriebszeit eingestellt werden muß, und das Holz nach Verlauf von vier Stunden nicht beseitigt ist.

Nach Ablauf dieser Frist wird aus den gehörig bemannten Flößen ein neuer Rang gebildet und zur Schleuse gebracht.

Ist das noch im Unterkanal der Lieper Schleusen liegende, der Weiterbeförderung des neuen Ranges hinderliche Holz beim Eintreffen des neugebildeten Ranges vor der Mündung des Unterkanals noch nicht beseitigt, und kann das Durchschleusen der Hölzer auch dann noch nicht erfolgen, so müssen die Floßführer sofort sämmtliche Hölzer aus dem Unterkanal der Lieper Schleusen nach den Lagerplätzen zurückbringen.

§ 128. (Hilfsleistung der Flößer und Abmeldung von Floßholz.) Die bei der Flößerei Betheiligten müssen dem Floßaufseher, sobald dessen Anwesenheit im Holzlager erforderlich ist, einen Kahnführer und bei der Bezeichnung des Floßholzes die nöthigen Hülfskräfte stellen.

Diejenigen Floßhölzer, welche zu einem anderen Zwecke als zum Durchschleusen durch die Lieper Schleusen von den Lagerplätzen entnommen werden, sind bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem

Digitized by Google

die Entnahme erfolgt ist, bei dem Floßaufseher schriftlich abzumelden.

§ 129. (Anlegen unterhalb der Lieper Schleusen.) In dem Schleusenkanal unterhalb der Lieper Schleusen müssen durchzuschleusende Schiffsgefäße am rechten (südlichen), durchzuschleusende Flöße — und zwar in Breite einer Plötze — am linken (nördlichen) Ufer in gestreckter Lage hinter einander angelegt werden.

Die zwischen den Floßholzlagern zu den Wiesengrundstücken führenden Einfahrten dürfen nicht mit Floßholz verlegt oder versperrt werden.

IV. Abschnitt.

Schiffahrts- und Floßverkehr auf dem Finowkanal und auf der sich abwärts anschließenden Havelstrecke.

§ 130. (Anlegen und Segeln.) Das Anlegen von Schiffsgefäßen und Flößen hat vorzugsweise an dem in der Fahrtrichtung rechts gelegenen Ufer des Finowkanals zu erfolgen. Schiffsgefäße und Floßhölzer, welche nicht in dem ihnen zustehenden Range ohne Aufenthalt in eine Schleuse einlaufen wollen, haben mindestens 120 m von der Schleuse entfernt anzulegen. Wo zur Bezeichnung dieser Entfernung Grenzpfähle errichtet sind, dürfen diese nicht überschritten werden.

Auf der Kanalstrecke zwischen der Liebenwalder Schleuse und Brücke und der Voßkanalbrücke ist das Segeln verboten.

§ 131. (Verhalten an den Zug- und Klappbrücken). Sobald die Treidler an die Zug- und Klappbrücken bei Niederfinow, Eberswalde, Eisenspalterei, Dorf und Vorwerk Zerpenschleuse, Friedrichsthal, Oranienburg, Havelhausen und Pinnow herankommen, müssen sie die Treidelleine niederlegen und vor der Brücke so lange anhalten, bis diese geöffnet wird. Die Treidelleinen dürfen beim Durchfahren der Brücken nicht länger als 40 m ausgezogen werden.

Die genannten Brücken dürfen nur im Schritt und mit Wagen von höchstens 3,20 m Breite, und nicht eher überfahren werden, als bis die Riegel der Zugklappen vorgeschoben sind. Das Stillhalten von Wagen und Reitern und das Niederlegen schwer lastender Gegenstände auf den Brückenklappen ist verboten.

Den Anordnungen der Brückenwärter bezüglich des Wasser- und Landverkehrs an und auf den genannten Brücken ist Folge zu leisten.

III. Kapitel.

Oder-Spree- und Friedrich-Wilhelms-Kanal einschließlich der Fürstenberger Seen und des Brieskower Sees.

§ 132. (Segeln). Das Segeln auf den nicht im Zuge des Oder-Spree-Kanals liegenden Strecken des Friedrich-Wilhelms-Kanals, d. h. auf den Strecken Neuhaus-Buschschleuse und Schlaubehammer-Brieskow, ist verboten.

Auf dem Oder-Spree-Kanale sind für Schiffsgefäße von 250 Tonnen und mehr Ladefähigkeit Segel bis 10 Blatt Breite gestattet (Ausnahme von der Regel in § 15, Abs. 1).

§ 133. (Fahrgeschwindigkeit der Dampfschiffe). Die Fahrgeschwindigkeit der Dampfschiffe darf auf dem Brieskower See und der sich anschließenden Strecke des Friedrich-Wilhelms-Kanals bis zur Hammerschleuse 4 km in der Stunde nicht übersteigen.

§ 134. (Floßholzverkehr). Flöße dürfen den Oder-Spree-Kanal nur auf der Strecke Schlaubehammer-Buschschleuse und Fluthkrug-Große Tränke durchfahren. Auf den Kanalstrecken Fürstenberg-Schlaubehammer, Buschschleuse-Fluthkrug und Große Tränke-Seddinsee dürfen nur solche Flöße verkehren, deren Flöße in den benachbarten Revieren geschlagen und zu Lande nach den an diesen Kanalstrecken belegenen Ablagen befördert und dort verbunden worden sind. Die Benutzung der Fürstenberger Schleusen zur Beförderung von Floßholz, welches von der Oder kommt, ist ausgeschlossen.

Ausnahmen hiervon kann der Wasserbauinspektor auf Antrag zulassen.

IV. Kapitel.

Rüdersdorfer Gewässer.

§ 135. (Schiffsverkehr im Kalkgraben und Kalksee). Diejenigen Schiffer, welche in den Königlichen Kalksteinbrüchen laden wollen, müssen nach der Reihenfolge, in welcher sie durch die Woltersdorfer Schleuse geschleust haben, bis dahin, daß sie zur Ladung kommen, im Kalksee an den nicht verbotenen Stellen anlegen.

Im Kalkgraben dürfen Fahrzeuge nur zum Laden oder Löschen, und zwar nur an solchen Stellen anlegen, wo die Schiffahrt dadurch nicht behindert wird. Im Uebrigen darf das Anlegen von Fahrzeugen in diesen Gewässern nur nach zuvoriger Einholung der Genehmigung des Wasserbauinspektors stattfinden.

Im Kalkgraben darf nicht gesegelt werden.

§ 136. (Schiffsverkehr an der Woltersdorfer Schleuse). Die Schiffer, welche vom Flackensee kommend die Woltersdorfer Schleuse durchfahren wollen, müssen auf der rechten Seite im Flackensee oder am östlichen Ufer vor der Schleuse der Reihenfolge nach anlegen und werden in dieser Ordnung geschleust.

Die Fahrt längs der Mole ist für den zu Thal gehenden Schiffsverkehr frei zu halten.

V. Kapitel.

Rhin- und Rhinluchkanäle.

§ 137. (Anlegen und Segeln bei Alt-Ruppin). Die Zahl der Schiffsgefäße, welche — vorbehaltlich der Entrichtung etwaiger Abgaben — zu gleicher Zeit an der Schloßmühlenbaustelle bei Alt-Ruppin anlegen und ein- und ausladen dürfen, bestimmt der

Google

Strompolizeibeamte, bei dem die Führer der betreffenden Fahrzeuge vor dem Anlegen die Genehmigung einzuholen haben.

Das Segeln an der Schloßmühlenbaustelle und auf dem Rhin von der Alt-Ruppiner Schleuse bis zum Ruppiner See ist verboten.

§ 138. (Benutzung der Kanalborde am Fehrbelliner Kanal und Schwarzen Graben). Für die Schiffahrtsstraßen des Schwarzen Grabens und des Linumer Rhins und die als „Tarnower Rhin" und „50 jähriger Kanal" bezeichneten Strecken des Fehrbelliner Kanals ist eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 35 dieser Verordnung in sofern zugelassen, als die Anlieger dieser Schifffahrtsstraßen die ihnen gehörigen Flächen der dortigen Kanalborde behufs Grasnutzung betreten, befahren, bedüngen und beweiden dürfen.

VI. Kapitel.

Kanäle des Havelländischen Luchs und Niederneuendorfer Kanal.

§ 139. (Flößerei und Segeln). Die Flößerei auf den Kanälen des Havelländischen Luchs und dem Niederneuendorfer Kanal ist nur vom 15. Oktober bis 1. Mai gestattet. Sinkt der Wasserstand soweit, daß die nöthige Tiefe für Weiterbeförderung der Flöße fehlt, oder tritt so hoher Wasserstand ein, daß die Flöße nicht unter den Brücken durchkommen können, so sind die Flöße aus den Kanälen zu entfernen. Die Flöße dürfen nicht länger als drei Holzlängen, und auf dem Niederneuendorfer Kanal und dem Hauptkanal höchstens 2,51 m, auf den übrigen Kanälen höchstens 1,88 m breit sein. Die Flöße dürfen nicht quer oder mehrere neben einander gestellt, und auch nur durch sog. Schricke angelegt werden.

Das Segeln ist nur auf dem Hauptkanal gestattet, nicht aber auf den Nebenkanälen und dem Niederneuendorfer Kanal.

VII. Kapitel.

Kanalisirte Emster und Nottekanal.

§ 140. (Abmessungen der Fahrzeuge.) Soweit es die Oeffnungen in den Emsterbrücken der Berlin-Magdeburger Chaussee und Eisenbahn, sowie die Maße der Schleusen auf dem Nottekanal gestatten, können Fahrzeuge von größeren Abmessungen auf der kanalisirten Emster und dem Nottekanal zugelassen werden als in § 1, Nr. 2 und 3, dieser Polizeiverordnung vorgeschrieben.

Es dürfen höchstens vier Plötzen Floßholz, jede auf der Emster unter 10 m und auf dem Nottekanal unter 11 m Länge, und höchstens drei Plötzen, jede auf der Emster über 10 m und auf dem Nottekanal über 14 m Länge auf einmal befördert werden. Sie müssen der Länge nach und nicht steif verbunden sein.

§ 141. (Anlegen.) Das längere Stilliegen und Ein- und Ausladen auf beiden Kanälen ist für Schiffsgefäße — abgesehen von den hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen (§§ 11, 12) — nur vorbehaltlich der besonderen Genehmigung der Vorstände der Emsterkanalisirungsgesellschaft oder der Nottekanalverwaltung unter den von diesen gestellten Bedingungen gestattet.

Flöße dürfen nirgends anlegen und müssen an ihrem Bestimmungsorte auf den hierfür bestimmten Uferstellen ungesäumt zu Lande gebracht werden.

Das Ueberwintern von Schiffsgefäßen darf nur mit besonderer Erlaubniß der genannten Vorstände an den von diesen bestimmten Stellen, auf der Emster ohne eine solche Erlaubniß nur im Klostersee stattfinden.

§ 142. (Verhalten während der Fahrt.) Das Segeln ist auf beiden Kanälen untersagt.

Auf der Emster darf die Brücke bei Gollwitz nicht eher durchfahren werden, als bis das dort zu entrichtende Brückengeld bezahlt und Quittung über die Zahlung vom Erheber in Empfang genommen ist.

§ 143. (Deichkronen, Uferanlagen und Wasserbaue.) Das Fahren, Reiten und Karren auf den Deichkronen ist zum Zweck der Bewirthschaftung der anliegenden Grundstücke nur auf denjenigen Strecken erlaubt, wo dies besondere Tafeln anzeigen.

Die Anlegung von Uferanlagen und Wasserbauen (§ 36) ist von der Erlaubniß des Vorstandes der Emsterkanalisirungsgesellschaft beziehungsweise der Nottekanalverwaltung abhängig.

§ 144. (Handkähne auf dem Nottekanal.) Besitzer kleiner Handkähne, welche mit diesen die Notte und deren Nebengewässer befahren wollen, müssen die für das laufende Kalenderjahr zu haltenden Kähne bei der Nottekanalverwaltung anmelden und diese auf beiden Bordseiten mit einer von der Kanalverwaltung zu bestimmenden Nummer auf eigene Kosten versehen lassen.

III. Theil.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 145. (Strafen.) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Für die im Betriebe der Schifffahrt und Flößerei begangenen Zuwiderhandlungen sind die Führer der betreffenden Schiffsgefäße und Flöße in erster Linie verantwortlich.

§ 146. (Aufhebung älterer Polizeivorschriften.) Die zur Zeit für die mir unterstellten Wasserstraßen

Digitized by Google

geltenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen werden aufgehoben.

Hiernach und nach der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend Aufhebung von Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnungen für die dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen der Provinz Brandenburg, vom 17. Januar 1896 sind aufgehoben die Polizeiverordnungen betreffend:

1. Ergänzung der Schifffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 — vom 11. Dezember 1879 (Amtsblatt 1880 S. 7),
2. die Bauten an und in öffentlichen Gewässern vom 9. Januar 1878 (Amtsblatt 1878, S. 31),
3. das Streichen der Segel vor den Schleusen vom 31. October 1878 (Amtsblatt 1878, S. 351),
4. das Zerschlagen von Schiffsfahrzeugen auf den unter der Aufsicht der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O. stehenden öffentlichen Wasserstraßen der Provinz Brandenburg vom 10. September 1879 (Amtsblatt 1879, S. 419), soweit diese sich auf die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen bezieht,
5. die Schifffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau vom 27. Januar 1879 (Amtsblatt 1879, S. 53),
6. die Schifffahrt auf der Havel in Spandau vom 10. September 1879 (Amtsblatt 1879, S. 419),
7. Aenderungen der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1879 über die Schifffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau vom 28. August 1880 (Amtsblatt 1880, S. 341),
8. Befahren des Ruppiner Kanals mit Dampfschiffen vom 28. August 1880 (Amtsblatt 1880, S. 341),
9. Ergänzung der Polizeiverordnung vom 24. April 1865 über den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt vom 7. August 1878 (Amtsblatt 1878, S. 269),
10. Ausdehnung der Schifffahrtspolizeiverordnung vom 11. Mai 1852 auf die zum Verwaltungsbezirke der Königlichen Regierung in Frankfurt gehörigen Theile der schiffbaren Spree vom 31. October 1878 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt 1878),
11. die Schifffahrt und Flößerei auf der Havel vom Oranienburger Kanal bis 400 m unterhalb der Lehrter Eisenbahnbrücke in Spandau vom 17. März 1880 (Amtsblatt 1880, S. 105),
12. Abänderung des § 5 der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1879 über die Schifffahrt und Flößerei auf der Havel bei Spandau vom 13. Juni 1884, (Amtsblatt 1884, S. 249),
13. die zulässige größte Länge und Breite der die Kanalschleusen der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße passirenden Fahrzeuge vom 31. Oktober 1878 (Amtsblatt 1878, S. 351),
14. den Betrieb der Schifffahrt und Flößerei bei den Hohensaatener Schleusen vom 4. Juni 1878, (Amtsblatt 1878, S. 187),
15. Befestigung der auf den Gewässern zwischen den Hohensaatener und Lieper Schleusen lagernden Floßhölzer vom 23. Februar 1878 (Amtsblatt 1878, S. 63),
16. Abänderung und Ergänzung der Schifffahrtspolizeiverordnung für die direkte Wasserstraße Sakrow-Paretz vom 28. Februar 1876 betreffend die Breite der Ladung u. s. w. vom 12. Mai 1877 (Amtsblatt 1877, S. 169),
17. Abänderung der vorbezeichneten Schifffahrtspolizeiverordnung vom 28. Februar 1876 hinsichtlich der Ladungsbreite der Heu- und Strohkähne vom 21. Juni 1879 (Amtsblatt 1879, S. 276),
18. Lagerung von Floßholz auf dem Rhin- oder Ruppiner See vom 6. Oktober 1877 (Amtsblatt 1877, S. 369),
19. Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Benutzung der Wasserstraßen zur Dampf- und Dampfschleppschifffahrt, vom 2. Mai 1878 (Amtsblatt 1878, S. 148),
20. Aufhebung der Vorschriften vom 2. Mai 1878 über die Benutzung der Wasserstraßen zur Dampfschleppschifffahrt, soweit sich dieselben auf die Beleuchtung der zu den Dampfschleppzügen gehörigen Fahrzeuge beziehen, vom 5. November 1882 (Amtsblatt 1882, S. 449),
21. Schifffahrt auf dem Nottekanal bei der Zossener Brücke vom 11. Dezember 1879 (Amtsblatt 1879, S. 543),
22. den Betrieb der Drahtseilschleppschifffahrt bei der Sakrower Fähre vom 20. März 1877 (Amtsblatt 1877, S. 115),
23. Schifffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt 1852, Beilage zum Stück 21),
24. Ergänzung der Schifffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 betreffs der Beseitigung überhängender oder überstehender Gegenstände der Schiffe vom 4. Juli 1876 (Amtsblatt 1876, S. 235),
25. Ergänzung der Schifffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 hinsichtlich der Bemannung der Fahrzeuge und Flöße vom 14. November 1881 (Amtsblatt 1881, S. 442),
26. Deklaration des § 14 der Schifffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 hinsichtlich der Zahl und Größe der Segel auf den Kanalhaltungen vom 22. Februar 1882 (Amtsblatt 1882, S. 135),
27. Ergänzung der Vorschriften vom 16. November 1834 wegen Führung der Preußischen Handels-

Digitized by Google

flagge auf den Flußschiffen vom 11. Oktober 1837, S. 317),

28. Unerlaubte Benutzung wasserbaulicher Anlagen an allen schiffbaren Gewässern vom 22. Juli 1841 (Amtsblatt 1841, S. 215),
29. Verhütung von Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den Fahrzeugen befindlichen Schwerter vom 25. Juni 1859 (Amtsblatt 1859, S. 236), — soweit diese Verordnung sich auf die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen bezieht,
30. Verbot des Anlegens und Befestigens von Fahrzeugen an den Buhnen vom 5. August 1869 (Amtsblatt 1869, S. 239),
31. Entnahme von Sand, Kies u. s. w. aus den Flußbetten sowie von den Ufern der öffentlichen Gewässer vom 8. April 1875 (Amtsblatt 1875, S. 122),
32. die Beleuchtung der Schiffe und Flöße vom 30. September 1882 (Amtsblatt 1882, S. 449),
33. Beförderung, Lagerung, Verarbeitung von Petroleum, Erdöl u. s. w. vom 22. Januar 1863 (Amtsblatt 1863. S. 29),
34. Verkehr mit Spiritus auf den Wasserstraßen vom 13. Mai 1885 (Amtsblatt 1885, S. 202),
35. Flößerei vom 1. April 1886 nebst Anhang (Amtsblatt 1886, Extrabeilage zum Stück 15),
36. die zulässige größte Länge und Breite der Schiffsgefäße vom 22. April 1886 (Amtsblatt 1886, Beilage zum Stück 18),
37. Durchfahren durch die Klein-Glienicker Brücke bei Potsdam vom 30. Juli 1875 (Amtsblatt 1875, S. 250),
38. Schifffahrtspassage durch die Havelbrücken bei Potsdam und Klein-Glienicke vom 3. Oktober 1857 (Amtsblatt 1857, S. 367),
39. Passiren der Brücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn über die Havel bei Rathenow vom 1. Oktober 1870 (Amtsblatt 1870, S. 289),
40. Benutzung der Mastenkrahne an den Berlin-Hannoverschen (Lehrter) Eisenbahnbrücken vom 24. Oktober 1871 (Amtsblatt 1871, S. 319),
41. Passiren der Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Potsdam vom 16. März 1874 (Amtsblatt 1874, S. 108),
42. Schutz der Buhnen in der Spree von Fürstenwalde abwärts vom 16. November 1851 (Amtsblatt 1851, S. 370),
43. Schifffahrt und Flößerei bei und zwischen den beiden Zugbrücken über die Havel bei Zehdenick vom 25. November 1871 (Amtsblatt 1871, S. 362),
44. Schifffahrt bei der Pfaueninsel vom 25. November 1874 (Amtsblatt 1874, S. 387),
45. Personentransport auf Booten und Gondeln innerhalb der Havelstrecke vom Dorfe Kladow bis zum Dorfe Tegel vom 4. März 1876 (Amtsblatt 1876, S. 97),
46. Verbot des Festlegens und Ankerns in der Schifffahrtsstraße beim Kleinen und Großen Müggelsee vom 28. August 1878 (Amtsblatt 1878, S. 280),
47. die Schifffahrt auf der unteren Spree und der Havel bei Spandau vom 13. Januar 1842 (Amtsblatt 1842, S. 11),
48. Rangordnung der die Havel aufwärts durch die Berlinerthorbrücke in Spandau passirenden Kähne vom 6. Februar 1842 (Amtsblatt 1842, S. 52),
49. das Segeln auf den Schleusenkanälen zu Brandenburg an der Havel und Rathenow vom 12. Juni 1882 (Amtsblatt 1882, S. 232),
50. Bestimmungen über den Schifffahrts- und Flößereiverkehr an den beiden Schleusen in Brandenburg a. H. vom 3. März 1883 (Amtsblatt 1883, S. 75),
51. Aenderung der Bestimmungen vom 3. März 1883 über den Schifffahrts- und Flößereiverkehr an den beiden Schleusen in Brandenburg vom 27. September 1883 (Amtsblatt 1883, S. 349),
52. Durchfahren der in Spandau über die Havel führenden Eisenbahnbrücken mit Fahrzeugen und Flößen vom 13. Juni 1884 (Amtsblatt 1884, S. 249),
53. das Durchfahren durch die Ruhlebener Spreebrücke vom 17. Juni 1884 (Amtsblatt 1884, S. 240),
54. Regelung des Verkehrs auf der Spreewasserstraße bei dem Charlottenburger Stau vom 31. März 1885 (Amtsblatt 1885, S. 163),
55. die über den Finowkanal führende Zugbrücke bei dem Hüttenwerk Eisenspalterei vom 30. Oktober 1851 (Amtsblatt 1851, S. 351),
56. die über den Finowkanal führenden Zugbrücken im Dorfe Zerpenschleuse vom 8. Juli 1862, (Amtsblatt 1862, S. 204),
57. die über den Finowkanal führende Zugbrücke bei Eberswalde vom 25. Juli 1862 (Amtsblatt 1862, S. 221),
58. die Rangordnung, welche das unterhalb der Lieper Schleuse ankommende Floßholz beim Durchschleusen einzunehmen hat, vom 5. Juni 1858 (Amtsblatt 1858, S. 283),
59. Ergänzungen des Reglements vom 5. Juni 1858 über die Rangordnung des Floßholzes bei der Lieper Schleuse hinsichtlich der Lagerfrist und der Abmeldung vom 8. August 1866 (Amtsblatt 1866, S. 321),
60. das Anlegen der Kähne und Holzflöße auf der Wasserstraße zwischen der Lieper Schleuse und Oberberg vom 13. Juni 1863 (Amtsblatt 1863, S. 168),
61. das Segeln auf dem Finowkanal vom 2. Juli 1870 (Amtsblatt 1870, S. 180),
62. Graben von Sand oder Erde aus den Wällen

Digitized by Google

des Oranienburger Kanals vom 17. Januar 1851 (Amtsblatt 1851, S. 24),

63. das Aufziehen der Havelbrücke bei Pinnow an Sonn- und Festtagen vom 3. Januar 1857 (Amtsblatt 1857, S. 12),
64. den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse vom 1. Oktober 1872 (Amtsblatt 1872, S. 336).
65. den Betrieb der Flößerei bei den Hohensaatener Schleusen (Länge der Flöße) vom 18. Oktober 1881 (Amtsblatt 1881, S. 412),
66. Verbot des Treidelns am rechten Ufer des Finowkanals u. s. w. vom 30. März 1875 (Amtsblatt 1875, S. 115),
67. das Treideln mit Pferden bei den Zugbrücken über den Finowkanal in Dorf und Vorwerk Zerpenschleuse vom 14. Mai 1875 (Amtsblatt 1875, S. 156),
68. Betrieb des unterhalb der Eisenbahnbrücke über die alte Oder bei Oderberg belegenen Mastenkrahns vom 31. August 1876 (Amtsblatt 1876, S. 327),
69. das Pferdetreideln auf der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße vom 17. Juni 1884 (Amtsblatt 1884, S. 237),
70. Schleppen von Floßholz mittelst des Kabeldampfers zwischen den Hohensaatener und Lieper Schleusen vom 21. März 1885 (Amtsblatt 1885, S. 133),
71. Schifffahrt auf der direkten Wasserstraße Sakrow-Paretz vom 28. Februar 1876 (Amtsblatt 1876, S. 87),
72. Anlanden von Fahrzeugen auf der Dahme bei Köpenick vom 27. August 1874 (Amtsblatt 1874, S. 288),
73. die durch die Woltersdorfer Schleuse nach dem Rüdersdorfer Mühlenfließ, dem Kalkgraben und den Bruchkanälen fahrenden Schiffer vom 27. März 1857 (Amtsblatt 1857, S. 129),
74. den Verkehr an der Schleuse in Woltersdorf vom 12. März 1884 (Amtsblatt 1884, S. 101),
75. den Niederneuendorfer Kanal vom 16. Juni 1839 (durch Anschlag an Ort und Stelle veröffentlicht),
76. die Benutzung der Schloßmühlenbaustelle bei Alt-Ruppin als Ablage und Anlandestelle vom 17. März 1843 (Amtsblatt 1843, S. 75),
77. Flößerei durch die Arche bei der Lentzker Mühle vom 21. August 1859 (Amtsblatt 1859, S. 353),
78. Schifffahrt auf der neuerbauten Schifffahrtsstraße vom Linumer Rhin bis Fehrbellin (Fehrbellinkanal) vom 26. März 1866 (Amtsblatt 1866, S. 115),
79. Schifffahrt auf der Wasserstraße des Schwarzen Grabens vom 27. Februar 1874 (Amtsblatt 1874, S. 82),
80. Ergänzung der Verordnung vom 5. Juli 1880 betreffs der Verpflichtung der Schiffer zum Vorzeigen der Ladescheine vom 30. August 1880 (Amtsblatt 1880, S. 335),
81. Verbot des Segelns auf dem Rhin von der Alt-Ruppiner Schleuse bis zum Ruppiner See vom 3. August 1883 (Amtsblatt 1883, S. 289),
82. den Schifffahrtsverkehr durch die Kummersdorfer Schleuse vom 26. Juni 1851 (Amtsblatt 1851, S. 195),
83. den Schifffahrtsverkehr durch die Schleuse bei Wendisch-Rietz vom 29. Oktober 1853 (Amtsblatt 1853, S. 403),
84. den Verkehr durch die Schleuse am Scharmützelsee bei Neue Mühle vom 6. Juni 1857 (Amtsblatt 1857, S. 211),
85. den Schifffahrtsverkehr durch die Storkower Schleuse im Storkower Kanal vom 23. März 1865 (Amtsblatt 1865, S. 137),
86. das Segeln auf dem Storkower Kanal vom 14. April 1869 (Amtsblatt 1869, S. 119),
87. Ausdehnung der Schifffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 auf die alte Oder von Wriezen bis Oderberg vom 13. Januar 1883 (Amtsblatt 1883, S. 26),
88. Floßholzlagerung auf der alten Oder von Wriezen bis Oderberg vom 31. März 1884 (Amtsblatt 1884, S. 142),
89. Ausdehnung der allgemeinen strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen auf die Wasserstraße des Landgrabens vom 30. Januar 1886 (Amtsblatt 1886, S. 137),
90. den Schifffahrtsverkehr auf der kanalisirten Emster von oberhalb Kaltenhausen bis zur Havel vom 16. September 1874 (Amtsblatt 1874, S. 312),
91. den Schifffahrtsverkehr auf dem Nottekanal und dessen Zuflüssen vom 27. November 1857 beziehungsweise 15. März 1858 (Amtsblatt 1858, Beilage zu Stück 14),
92. Ausdehnung der Schifffahrtspolizeiordnung vom 11. Mai 1852 auf den Rheinsberger, den Zehdenick-Liebenwalder und den Löcknitzkanal vom 16. Oktober 1883 (Amtsblatt 1883, S. 373),
93. den Verkehr auf den Teupitzer Schifffahrtsgewässern vom 29. April 1851 (Amtsblatt 1851 S. 131),
94. Ergänzung der Polizeiverordnung vom 29. April 1851, betreffend Verkehr auf den Teupitzer Schifffahrtsgewässern vom 21. Oktober 1851 (Amtsblatt 1851, S. 341),
95. Flößerei und Schifffahrt auf dem großen Hauptkanal und den Gräben des Havelländischen Luchs vom 12. September 1846 (Amtsblatt 1846, S. 289),
96. die Signale der Dampfschiffe vom 11. September 1851 (Amtsblatt 1851, S. 280),

Digitized by Google

97. Abänderung der Polizeiverordnung vom 11. September 1851 wegen der Signale der Dampfschiffe vom 3. Februar 1853 (Amtsblatt 1853, S. 39),
98. das Befahren der Schifffahrtskanäle mit Dampfschiffen vom 25. März 1870 (Amtsblatt 1870, S. 92),
99. den Betrieb der Ketten- beziehungsweise der Drahtseilschleppschifffahrt vom 23. Juni 1876 (Amtsblatt 1876, S. 210),
100. den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt vom 31. März 1884 (Amtsblatt 1884, S. 128).
101. das Befahren der Wasserstraßen mit Frachtdampfbooten und mit Dampfschleppzügen vom 31. März 1885 (Amtsblatt 1885, S. 177),
102. Lagerung von Floßholz auf dem Lieper See vom 19. Juni 1850 (Amtsblatt 1850, Beilage zum Stück 26),
103. Lagerung von Floßholz auf dem Oderberger See vom 20. April 1871 (Amtsblatt 1871, S. 125),
104. Lagerung von Floßholz auf der Oderberger Finow und der alten Oder vom 12. August 1874 (Amtsblatt 1874, S. 274),
105. das Lagern von Floßholz auf der Lieper Finow vom 1. Juli 1878, (Amtsblatt 1878, S. 213),
106. Deklaration und Ergänzung der Vorschriften für die Fähranstalten vom 28. August 1822 — vom 25. Juli 1827 (Amtsblatt 1827, S. 138),
107. Schutz der Staatstelegraphenleitungen durch die Havel neben den Eisenbahnbrücken bei Potsdam und Werder vom 14. Juni 1853 (Amtsblatt 1853, S. 237),
108. Schutz des Staatstelegraphentaues durch den Schleusenkanal bei Brandenburg unterhalb der Brücke am St. Annenthor vom 25. April 1857 (Amtsblatt 1857, S. 150),
109. Verhütung von Beschädigungen der Telegraphenleitung an der Homeyenbrücke bei Brandenburg vom 30. November 1863 (Amtsblatt 1863, S. 366),
110. die Fischwehre in der Spree von dem Hangelsberg bis zum Oberbaum bei Berlin vom 26. Januar 1834 (Amtsblatt 1834, S. 33),
111. die Erhaltung der Blechtafeln und der Nummern an den Fischwehren in der Havel von Spandau abwärts vom 19. August 1858 (Amtsblatt 1858, S. 299),
112. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift vom 23. Dezember 1833 über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 11. Juni 1845 (Amtsblatt 1845, S. 201),
113. Lagerung von Floßholz auf dem Lieper See vom 26. Dezember 1844 (Amtsblatt 1845, Beilage zum Stück 24),
114. Rangfahrtsordnung für die Wasserstraße von der Pinnower Schleuse bis zur Berlinerthorbrücke bei Spandau vom 5. Mai 1846 (Amtsblatt 1846, S. 225),
115. das Durchfahren der in Spandau über die Havel neu erbauten Charlottenbrücke vom 30. Mai 1886 (Amtsblatt 1886, S. 254),
116. die Bezeichnung des Eigenthümers an den Lastfahrzeugen vom 8. September 1886 (Amtsblatt S. 423),
117. die Ausdehnung der Polizeiverordnung über den Flößereibetrieb vom 1. April 1886 auf die Spree oberhalb Fürstenwalde und auf den Friedrich-Wilhelmskanal vom 8. September 1886 (Amtsblatt 1886, S. 423),
118. das Vorfahr- und Vorschleuserecht der Dampfschiffe und ihrer Anhänge vom 25. September 1886 (Amtsblatt 1886, Extrabeilage zum Stück 41),
119. die Bemannung der Schiffsgefäße vom 6. Juni 1893 (Amtsblatt S. 313),
120. Flößerei zwischen den Hohensaatener und den Lieper Schleusen u. s. w. vom 22. April 1887 (Amtsblatt S. 227),
121. die Beleuchtung der Fähranstalten der Elbe während der Nacht vom 17. August 1887 (Amtsblatt 1887 S. 358),
122. die Ergänzung der Verordnung vom 31. März 1884 über den Betrieb der Personendampfschifffahrt vom 20. Juli 1887 (Amtsblatt S. 294),
123. das Befahren der Havel und Spree mit Dampfschleppzügen vom 20. Mai 1888 (Amtsblatt S. 304),
124. die Flößerei zwischen den Hohensaatener und Lieper Schleusen u. s. w. vom 27. August 1888 (Amtsblatt S. 409),
125. Abänderung der Polizeiverordnung vom 4. März 1876 betreffend Stand- und Landungsplätze für Gondeln und Boote vom 30. April 1889 Amtsblatt S. 193),
126. die Regelung des Schifffahrtsverkehrs bei der neuen Langen Brücke zu Potsdam vom 28. Mai 1889 (Amtsblatt S. 240),
127. Abänderung der Verordnung über den Personentransport auf Booten und Gondeln u. s. w. vom 5. Juli 1890 (Amtsblatt S. 295),
128. die Ergänzung der Verordnung über den Betrieb der Personendampfschifffahrt vom 31. März 1884, sowie der Verordnung vom 31. März 1885 vom 4. Juli 1890 (Amtsblatt S. 295),
129. die Bemannung der Schiffsgefäße vom 6. Juni 1893 (Amtsblatt S. 313),
130. Schutz der Unterwasserkabel der Reichstelegraphenverwaltung vom 6. Juni 1893 (Amtsblatt S. 351),

Digitized by Google

131. das Durchfahren der Eisenbahnbrücken bei Spandau vom 24. Dezember 1894 (Amtsblatt 1895, S. 47),
132. Rangfahrtordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Fürstenwalder Schleuse vom 26. Oktober 1864 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt für 1864, S. 226),
133. den Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Spreeschleuse bei Fürstenwalde vom 3. Oktober 1865 (daselbst 1865, Stück 46),
134. Abänderung des § 30 der Polizeiverordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal und für die Spreeschleuse zu Fürstenwalde vom 3. Oktober 1865 — vom 26. April 1883 (daselbst 1883, S. 127),
135. die Dampfschifffahrt und die Beleuchtung der Fahrzeuge auf dem Friedrich-Wilhelmskanal und der Spree u. s. w. vom 4. April 1885 (daselbst 1885, S. 97),
136. die Bauten an und in öffentlichen Gewässern vom 21. April 1885 (daselbst 1885, S. 121).

§ 147. (Zeitpunkt des Inkrafttretens.) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. März 1896 in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Potsdam, Druck von A. W. Hayn's Erben.

Digitized by Google

Zweite Sonderausgabe des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 3. Februar 1896.

Bekanntmachung

(Druckfehlerberichtigung.)

Die in der Ersten Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896 enthaltene, **mit dem 1. März d. J.** in Kraft tretende **Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896** enthält in den §§ 35, 46, 106, 122, 129 und 134 beim Druck entstandene Unrichtigkeiten, welche nachstehend berichtigt werden:

a) § 35. In der Schlußzeile des ersten Absatzes muß es statt „entsprechenden Berichtigungen" heißen **„entspringenden Berechtigungen".**

b) § 46 Abs. 2 Zeile 3 fällt das Komma hinter Ortspolizeibezirke fort und ist nach „Kreises" zu setzen.

Abs. 2 muß daher so lauten:

„Je nachdem diese regelmäßigen Fahrten auf nur einen Ortspolizeibezirk, oder auf mehrere Ortspolizeibezirke innerhalb nur eines landräthlichen Kreises, oder auf mehr als einen landräthlichen Kreis sich erstrecken sollen, ist die Vorlage dem Polizeiverwalter, dem Landrath oder dem Regierungspräsidenten zu machen."

c) In § 106, Zeile 2, muß es statt „die" heißen **„bei".**

d) In § 122 Abs. 2 muß es auf Zeile 4 statt „Befestigungsvorrichtung" heißen: **„Befestigungsvorrichtungen".**

e) § 129 Abs. 1 letzte Zeile: hinter dem Worte „einander" fehlen die Worte: „anlegen. An dem anschließenden linksseitigen Seeufer dürfen Schiffsgefäße und Flöße nur in gestreckter Lage hinter einander".

Absatz 1 lautet also:

„In dem Schleusenkanal unterhalb der Lieper Schleusen müssen durchzuschleusende Schiffsgefäße am rechten (südlichen), durchzuschleusende Flöße — und zwar in Breite einer Plötze — am linken (nördlichen) Ufer in gestreckter Lage hintereinander anlegen. An dem anschließenden linksseitigen Seeufer dürfen Schiffsgefäße und Flöße nur in gestreckter Lage hintereinander angelegt werden."

f) § 134 Abs. 1. Auf Zeile 7 muß es statt „deren Flöße" heißen **„deren Hölzer".**

Der Regierungs-Präsident.

Potsdam. Druck von A. W. Hayn's Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 7. Februar **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

25. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Ratzenow Ober-Wasser Meter	Ratzenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1	32,22	30,58	2,62	0,60	1,01	2,18	1,14	1,26	0,80	1,18
2	32,26	30,40	2,64	0,64	1,02	2,10	1,22	1,30	0,38	1,22
3	32,28	30,56	2,56	0,60	1,02	2,10	1,26	1,40	0,56	1,30
4	32,28	30,54	2,55	0,63	1,02	2,12	1,24	1,52	0,80	1,60
5	32,30	30,58	2,56	0,70	1,03	2,08	1,28	1,52	0,90	1,68
6	32,28	30,58	2,60	0,80	1,09	2,02	1,28	1,52	0,98	1,66
7	32,28	30,60	2,60	0,86	1,12	1,90	1,22	1,52	0,94	1,66
8	32,28	30,58	2,68	0,87	1,19	2,04	1,18	1,54	0,94	1,72
9	32,30	30,68	2,66	0,94	1,21	2,12	1,22	1,52	0,96	1,78
10	32,30	30,80	2,64	1,06	1,22	2,22	1,30	1,52	0,98	1,96
11	32,24	30,72	2,66	1,06	1,25	2,20	1,30	1,52	0,98	2,12
12	32,28	30,74	2,66	1,04	1,27	2,28	1,38	1,52	1,00	2,22
13	32,28	30,76	2,66	1,04	1,27	2,34	1,38	1,52	1,02	2,39
14	32,24	30,70	2,66	1,05	1,28	2,34	1,44	1,52	1,04	2,52
15	32,22	30,70	2,66	1,00	1,30	2,36	1,44	1,56	1,08	2,62
16	32,24	30,64	2,66	1,04	1,29	2,32	1,50	1,58	1,10	2,62
17	32,26	30,58	2,66	0,98	1,29	2,30	1,54	1,60	1,14	2,56
18	32,28	30,58	2,66	0,92	1,26	2,26	1,60	1,62	1,16	2,52
19	32,28	30,58	2,66	0,94	1,25	2,26	1,64	1,64	1,18	2,48
20	32,30	30,56	2,66	0,94	1,23	2,24	1,64	1,60	1,20	2,44
21	32,30	30,62	2,66	0,96	1,22	2,22	1,64	1,70	1,24	2,38
22	32,28	30,64	2,66	0,92	1,22	2,28	1,62	1,70	1,26	2,34
23	32,28	30,62	2,66	0,98	1,22	2,22	1,64	1,62	1,28	2,30
24	32,28	30,64	2,66	0,94	1,22	2,24	1,68	1,62	1,28	2,26
25	32,26	30,56	2,66	0,80	1,20	2,38	1,48	2,00	0,94	2,22
26	32,22	30,72	2,66	0,94	1,21	2,32	1,58	1,28	0,98	1,76
27	32,20	30,70	2,62	1,00	1,24	2,16	1,64	1,28	1,00	1,70
28	32,22	30,56	2,58	0,98	1,26	2,14	1,70	1,54	1,02	1,76
29	32,24	30,52	2,58	0,88	1,25	2,18	1,76	1,54	1,08	1,82
30	32,24	30,52	2,56	0,91	1,25	2,20	1,76	1,56	1,18	1,90
31	32,24	30,52	2,53	0,90	1,23	2,20	1,80	1,60	1,22	1,92

Potsdam, den 30. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Portugiesisches Generalkonsulat.

26. Der bisherige Portugiesische Konsul Samuel Felix Eisenmann in Berlin ist zum Portugiesischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 31. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Chilenisches Konsulat.

27. In Folge Ablebens des bisherigen Chilenischen Konsuls in Berlin ist Herr Hermann Schmidt zum interimistischen Konsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 31. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg.

28. Der nächste Kursus beginnt am **Montag den 4. Mai d. J.** Anmeldungen werden von dem Generalsekretär, Königl. Landesökonomierath Dr. Freiherrn von Canstein, Berlin N.W., Werftstr. № 9 und dem Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand, Charlottenburg, Spreestr. № 42, entgegengenommen.

Potsdam, den 31. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Allerhöchster Erlaß.

29. Auf Ihren Bericht vom 9. Januar d. Js. will Ich, nachdem gemäß dem Antrage eines Komitees, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Löwenberg-Lindower-Kleinbahnaktiengesellschaft" gebildet hat, die Genehmigung zum Bau- und Betriebe einer Kleinbahn vom Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn nach Lindow (Mark) ertheilt ist, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die Veröffentlichung dieser Meiner Urkunde ist erst nach Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister zu bewirken. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt zurück.

Berlin, den 13. Januar 1896.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eintragung der „Löwenberg-Lindower Kleinbahn-Actien-Gesellschaft" in das bei dem Königlichen Amtsgericht zu Lindow geführte Genossenschaftsregister am 28. Dezember 1895 stattgefunden hat.

Potsdam, den 31. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

300 Mark Belohnung.

30. Meine gemüthskranke Tochter Clara ist am 9. d. M. ausgegangen und nicht zurückgekommen. Zuletzt ist sie um 10¾ Uhr Vormittags im Schillingsthore gesehen worden.

Sie ist 20 Jahre alt, etwas über mittelgroß und war mit braunem Hute, braunem Jaquet und dunkelblauem wollenen Rocke bekleidet.

Wer sie — lebend oder todt — mir zurückführt, dem verspreche ich eine Belohnung von 300 Mark. Posen, St. Adalbertstr. 14/15, den 18. November 1895.

gez. Pitsch, Senatspräsident.

* * *

Vorstehendes bringe ich mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, Nachforschungen anzustellen und von einem etwaigen Ergebnisse den Herrn Senatspräsidenten Pitsch unmittelbar zu benachrichtigen. Eine Photographie der Gesuchten kann im Bedarfsfalle von dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin erbeten werden. Potsdam, den 30. Januar 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

31. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Möthlow, Kreis Westhavelland, der Milzbrand bei einer Kuh des Ritterguts Selchow, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Alt-Hartmannsdorf, Kreis Beeskow, in Pausin, Rohrbeck, Amalienhof, Kreis Osthavelland, der Milzbrand auf dem Rittergute Rudow, Kreis Teltow, und in Falkenrehde, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 4. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterricht im Obstbau.

4. Wie im Vorjahre, soll auch im laufenden Jahre an der Acker- und Obstbauschule in Wittstock ein dreigliedriger Kursus im Obstbau für **ländliche** Volksschullehrer abgehalten werden.

Die Zahl der Theilnehmer ist für den Kursus auf 8 festgesetzt. Diesen wird auch dieses Mal eine Beihülfe zu dem für die Reise und den Aufenthalt erforderlichen Kostenaufwande gewährt werden.

Nur solche Lehrer unseres Bezirks sollen zur Theilnahme zugelassen werden, welche ihre Neigung und ein gewisses Verständniß für den Obstbau bereits bethätigt haben, und welchen die besonderen örtlichen Verhältnisse Gelegenheit bieten, das Gelernte und Geübte alsbald praktisch zu verwerthen. Dieses kann sowohl durch Anlegung von Baumschulen für die Unterweisung der Schuljugend des Ortes in der Aufzucht und Veredelung von Pflänzlingen, als auch durch Anlegung und Pflege von Gemeinde- und Privalpflanzungen und durch eine dem Obstbau förderliche Einwirkung auf die Bevölkerung durch Lehre und Beispiel geschehen.

Lehrer, die diesen Voraussetzungen entsprechen und bereit sind, sich an dem Kursus zu betheiligen, haben ihre Gesuche durch Vermittelung der Herren Orts- und Kreisschulinspektoren so zeitig hierher zu richten, daß sie uns mit deren gutachtlichen Aeußerung versehen **bis zum 10. Februar 1896** zugehen können. **In den Gesuchen ist die nächste Eisenbahnhaltestelle, von welcher ab die Eisenbahnfahrt nach Wittstock unternommen werden kann, sowie die Kilometerzahl des kürzesten nach dieser Eisenbahnhaltestelle führenden fahrbaren Landweges anzugeben.**

Potsdam, den 28. Januar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domänen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr.

5. Die den Besitzern von domänenrentenpflichtigen Grundstücken obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch bei der „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft in London, Direction für das deutsche Reich in Berlin"

Digitized by Google

bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe erfüllt werden.

Potsdam, den 25. Januar 1896.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

10. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegergesellen Wilhelm Dräger, Blücherstraße Nr. 14, und Paul Hermann Barsch, Simeonstraße Nr. 3, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Januar 1896 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 28. Januar 1896.

Königliches Polizei-Präsidium.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

9. Der Fernsprechverkehr mit Remscheid und Solingen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M. Berlin C., 1. Februar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

10. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Velten, Wannsee, Wittenberge (Bz. Pdm.), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 22. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde in Berlin.

4. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in demjenigen Stadtgebiete Berlins, welches umschrieben wird, **im Westen:** durch die Mittellinie der Koppenstraße von der Grenze gegen die St. Andreas-Kirchengemeinde bis zur Mittellinie der Großen Frankfurter-Straße, **im Norden:** durch die Mittellinie der Großen Frankfurter-Straße und der Frankfurter-Allee von der Mittellinie der Koppenstraße bis zur Mittellinie der Borhagener-Straße, **im Osten:** durch die Mittellinie der Borhagener-Straße bis zur Weichbildgrenze und durch die letztere Grenze südwärts, **im Süden bezw. Südwesten:** durch die Grenze gegen die St. Andreas-Kirchengemeinde, werden aus der St. Markus-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbständigen **Lazarus-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. Die bisherige vierte Pfarrstelle der St. Markus-Kirchengemeinde geht auf die Lazarus-Kirchengemeinde als deren Pfarrstelle über.

III. Für die Lazarus-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Markus-Kirchengemeinde.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1896 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1896.	Berlin, den 30. Januar 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, (L. S.) Abtheilung Berlin.	(L. S.) Der Königliche Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich werden folgende Festsetzungen bezw. Anordnungen bekannt gemacht:

A. Die St. Markus-Kirchengemeinde ist verpflichtet, das Mitbenutzungsrecht an dem Kirchhofe bei Hohenschoenhausen der Zweiggemeinde so lange zu gewähren, bis dieselbe in der Lage ist, einen eigenen Kirchhof zu eröffnen. Diese Verpflichtung soll jedoch nicht länger als sechs Jahre dauern, vom Tage der Errichtung der Zweiggemeinde an gerechnet. Letztere gilt, so lange sie von obigem Rechte Gebrauch macht, der St. Andreas-Kirchengemeinde gegenüber, die Miteigenthümerin des genannten Kirchhofs ist, als Theil der St. Markus-Kirchengemeinde.

Die Zweiggemeinde bezieht für die aus ihrer Mitte stattfindenden Beerdigungen die Stolgebühren und erhält ein Viertel derjenigen Ueberschüsse aus der Kirchhofs-Verwaltung, welche der St. Markus-Kirchengemeinde nach Ablauf des Rechnungsjahres laut § 4 des zwischen dieser und der St. Andreas-Kirchengemeinde abgeschlossenen Vertrages zufließen.

B. Der Inhaber der bisherigen vierten Pfarrstelle an der St. Maskuskirche, Prediger Köster, tritt mit dem 1. Februar 1896 als erster Pfarrer zur Lazarus-Kirchengemeinde über. Derselbe wird die Anmeldung

Digitized by Google

der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Lazaruskirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung entgegen nehmen.

Die ersten Erneuerungswahlen nach § 43 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung haben in der Lazarus-Kirchengemeinde im Herbst 1897 zu erfolgen.

Berlin, den 31. Januar 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
(L. S.) Abtheilung Berlin.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Samariter-Kirchengemeinde in Berlin.

5. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in demjenigen Stadtgebiete Berlins, welches umschrieben wird: **im Westen:** durch die Mittellinie der Borbagenerstraße von der Weichbildgrenze nordwärts und durch die Mittellinie der Tilsiterstraße bis zur Mittellinie der Zorndorferstraße, **im Norden:** durch die Mittellinie der Zorndorferstraße von der Mittellinie der Tilsiterstraße ostwärts bis zur Mittellinie der Thaerstraße und durch diese letztere Linie nordwärts bis zur Weichbildgrenze, **im Osten und Süden:** durch die Weichbildgrenze, werden aus der St. Markus-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbständigen **Samariter-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. Die bisherige fünfte Pfarrstelle der St. Markus-Kirchengemeinde geht auf die Samariter-Kirchengemeinde als deren Pfarrstelle über.

III. Für die Samariter-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Markus-Kirchengemeinde.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1896 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
(L. S.) Abtheilung Berlin.

Berlin, den 30. Januar 1896.
(L. S.)
Der Königliche Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich werden folgende Festsetzungen bezw. Anordnungen bekannt gemacht:

A. Die St. Markus-Kirchengemeinde ist verpflichtet, das Mitbenutzungsrecht an dem Kirchhofe bei Hohen-Schönhausen der Zweiggemeinde so lange zu gewähren, bis dieselbe in der Lage ist, einen eigenen Kirchhof zu eröffnen. Diese Verpflichtung soll jedoch nicht länger als sechs Jahre dauern, vom Tage der Errichtung der Zweiggemeinde an gerechnet. Letztere gilt, so lange sie von obigem Rechte Gebrauch macht, der St. Andreas-Kirchengemeinde gegenüber, die Miteigenthümerin des genannten Kirchhofs ist, als Theil der St. Markus-Kirchengemeinde.

Die Zweiggemeinde bezieht für die aus ihrer Mitte stattfindenden Beerdigungen die Stolgebühren und erhält ein Viertel derjenigen Ueberschüsse aus der Kirchhofs-Verwaltung, welche der St. Markus-Kirchengemeinde nach Ablauf des Rechnungsjahres laut § 4 des zwischen dieser und der St. Andreas-Kirchengemeinde abgeschlossenen Vertrages zufließen.

B. Der Inhaber der bisherigen fünften Pfarrstelle an der St. Markuskirche, Prediger Koch, tritt mit dem 1. Februar 1896 als erster Pfarrer zur Samariter-Kirchengemeinde über. Derselbe wird die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Samariter-Kirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung entgegen nehmen.

Die ersten Erneuerungswahlen nach § 43 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung haben in der Samariter-Kirchengemeinde im Herbst 1897 zu erfolgen. Berlin, den 31. Januar 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
(L. S.) Abtheilung Berlin.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde in Berlin.

6. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

I. Die Evangelischen in demjenigen Stadtgebiete Berlins, welches umschrieben wird: im **Westen** und **Norden:** durch die Mittellinie der Lebuser-Straße, durch die Mittellinie der Pallisaden-Straße von der vorgedachten Linie nordwärts bis zur Grenze gegen die St. Bartholomäus-Kirchengemeinde, durch die letztere Grenze und die Grenze gegen die Immanuel-Kirchengemeinde, im **Osten** und **Süden:** durch die Weichbildgrenze, durch die Mittellinie der Thaer-Straße südwärts bis zur Mittellinie der Zorndorferstraße, durch die letztere Linie bis zur Mittellinie der Tilsiter-Straße, durch die Mittellinie dieser Straße südwärts bis zur Mittellinie der Frankfurter-Allee, durch die letztere Linie westwärts und durch die Mittellinie der Großen Frankfurter-Straße bis zur Mittellinie der Lebuser-Straße, werden aus der St. Markus-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen **Auferstehungs-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. Für die Auferstehungs-Kirchengemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Auferstehungs-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Markus-Kirchengemeinde.

Digitized by Google

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1896 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1896.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Abtheilung Berlin.

Berlin, den 30. Januar 1896.
(L. S.)
Der Königliche Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich werden folgende Festsetzungen bezw. Anordnungen bekannt gemacht.

A. Die St. Markus-Kirchengemeinde ist verpflichtet, das Mitbenutzungsrecht an dem Kirchhofe bei Hohen-Schoenhausen der Zweiggemeinde so lange zu gewähren, bis dieselbe in der Lage ist, einen eigenen Kirchhof zu eröffnen. Diese Verpflichtung soll jedoch nicht länger als sechs Jahre dauern, vom Tage der Errichtung der Zweiggemeinde an gerechnet. Letztere gilt, so lange sie von obigem Rechte Gebrauch macht, der St. Andreas-Kirchengemeinde gegenüber, die Miteigenthümerin des genannten Kirchhofs ist, als Theil der St. Markus-Kirchengemeinde.

Die Zweiggemeinde bezieht für die aus ihrer Mitte stattfindenden Beerdigungen die Stolgebühren und erhält ein Viertel derjenigen Ueberschüsse aus der Kirchhofs-Verwaltung, welche der St. Markus-Kirchengemeinde nach Ablauf des Rechnungsjahres laut § 4 des zwischen dieser und der St. Andreas-Kirchengemeinde abgeschlossenen Vertrages zufließen.

B. Die interimistische Verwaltung der Pfarrstelle an der Auferstehungs-Kirchengemeinde wird vom 1. Februar 1896 ab bis auf Weiteres dem Superintendenten der Diözese Berlin I., Pfarrer Lic. Kreibig übertragen. Derselbe wird die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Auferstehungskirche und außerdem nach Möglichkeit wie nach seinem Ermessen zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung entgegennehmen.

Die ersten Erneuerungswahlen nach § 43 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung haben in der Auferstehungs-Kirchengemeinde im Herbst 1897 zu erfolgen.

Berlin, den 31. Januar 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
(L. S.) Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

2. Im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen unter einander und im Wechselverkehr zwischen Stationen der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen wird mit Gültigkeit vom 1. Februar d. Js. der Nothstandstarif für Düngemittel vom 20. Mai 1895 auf Seite 3 hinter dem Absatz: „Für halbe Ladungen der vorgenannten Düngemittel u. s. w." durch folgenden Zusatz erweitert:

„Bei der Vereinigung von Düngemitteln der vorgenannten Art mit Gütern des Spezialtarifs III. zu einer Wagenladung wird die Fracht für das Gesammtgewicht nach Spezialtarif III. — für halbe Wagenladungen nach Spezialtarif II. — berechnet und der Theil der Fracht des Spezialtarifs III. bezw. des Spezialtarifs II., welcher auf die dem Nothstandstarif angehörigen Düngemittel dem Gewichte nach entfällt, um 20 Prozent gekürzt. Für **Düngekalk, Mergel, Chilesalpeter** und **rohe Kalisalze** sind hierbei die Bestimmungen über den Verwendungsnachweis zu beachten. Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Frachtberechnung für gemischte Ladungen bei den Vorschriften im Theil I. des deutschen Gütertarifs (§§ 10 und 11 der allgemeinen Tarifvorschriften)".

Berlin, den 25. Januar 1896.
Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

3. Insoweit im Binnen-Verkehr der Deutschen Eisenbahnen sowie im Wechselverkehr derselben unter einander und mit den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Niederländischen Bahnen der Düngekalktarif (im Verkehr Preußischer Staatsbahnen: № 4) und der Nothstandstarif für Düngemittel vom 20. Mai 1895 in Geltung ist, wird mit Gültigkeit vom 1. Februar 1896 der Artikel „Kalkerde" in die Waarenverzeichnisse der vorgenannte Ausnahmetarife aufgenommen. Ausgenommen ist der Verkehr mit den Stationen der Braunschweigischen Landeseisenbahn oder der Hessischen Ludwigseisenbahn.

Berlin, den 29. Januar 1896.
Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Henschke in Lindow ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind der Gutsbesitzer Troll zu Bindow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 2 — Friedersdorf — und der Gutsbesitzer Hans zu Busch zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 12 — Görsdorf — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Gutsbesitzer, Amtmann Braumüller zu Zagelsdorf nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 9 — Rosenthal — ernannt worden.

Die durch den Tod des Kgl. Baurathes Orban erledigte Wasserbauinspector-Stelle zu Cüstrin ist vom 1. Januar d. J. ab dem Königl. Wasserbauinspector Graefinghoff ebendaselbst verliehen worden.

Digitized by Google

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission sind **allerhöchst verliehen:** dem Verwaltungsgerichts-Direktor Dr. Dippe und dem Ober-Buchhalter Buschberg der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, **überwiesen:** der Wasser-Bauinspektor Plathner, bisher bei der Königlichen Regierung zu Osnabrück, als technischer Hülfsarbeiter, **ernannt:** der Regierungs- und Baurath Werner zum Geheimen Baurath, der Wasserbauinspektor Plathner zum Baurath, der Thiergarten-Inspektor Geitner zum Gartendirektor, **angestellt:** der frühere Rentmeister Eckardt und der Sekretariats-Assistent Brinckmann als expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, der Büreaudiätar Schmidt I. und der Militäranwärter Piske als Sekretariatsassistenten, der Bote und Aktenheftet Hagemeister als Kassendiener, der Hülfsbote Preppernau als Bote, der provisorische Rentamtsdiener Gallina als Rentamtsdiener, der Schleusenwärtergehülfe auf Probe Eckebrecht als Schleusenwärtergehülfe, **angenommen:** der Militäranwärter Schreiber definitiv als Büreau-Diätar, der Primaner Kittel als Civil-Supernumerar, der Militäranwärter Arnstädt als Hülfsbote auf Probe, der ausgeschiedene Hülfsbote Schreiber als Strommeister auf Probe, **ausgeschieden:** der Baurath Kieschke infolge Ernennung zum Regierungs- und Baurath beim Königlichen Polizei-Präsidium hier, der Wasserbauinspektor Elze infolge Versetzung zur Bauinspektion in Eberswalde, der Sekretariatsassistent Schröder und der Büreaudiätar Jung infolge Anstellung als Geheime Registratoren im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Hülfsbote Wendt auf seinen Antrag wegen Uebertritts zum Unterbeamtendienst der Bauverwaltung.

Der bisherige Diakonus Erich Conrad Friedrich Curds in Golßen ist zum Pfarrer der Parochie Carmzow, Diözese Prenzlau II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Paul Gottfried Hülsen ist zum Pfarrer der Parochie Stechow, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Pöchbacker, Schuhmacher,	geboren am 24. März 1871 zu Reinsberg, Niederösterreich,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	3. Dezember 1895.
2	Jakob Potokar, Kaufmann,	geboren am 19. Januar 1871 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. November 1895.
3	Adolf Ripper, Bäckergeselle,	geboren am 15. Oktober 1848 zu Grudek, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	19. Dezember 1895.
4	Anna Marie Simon, Arbeiterin,	geboren am 10. Januar 1876 zu Habudingen, Lothringen, nicht Reichsangehörige,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Dezember 1895.
5	Franz Weinlig, Pferdewärter,	geboren im Jahre 1853 zu Lauterbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	20. Dezember 1895.

Hierzu Neun Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 14. Februar **1896.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Trebbin über Lüdersdorf bis zur Gadsdorf-Sperenberg'er Chaussee im Kreise Teltow.

Auf Ihren Bericht vom 16. Januar d. Js. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm erbaute Chaussee von Trebbin über Lüdersdorf bis zur Gadsdorf-Sperenberg'er Chaussee gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorangeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 22. Januar 1896.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag vom 29. Januar 1896 zur Landmesserprüfungsordnung

A. Die Bestimmungen im § 13 der Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser werden vom 1. Januar 1897 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Prüfungstermin.

§ 13.

1) Die Landmesserprüfungen finden regelmäßig im Frühjahre am Schlusse eines Studienjahres statt.
2) Außer diesem Haupttermin ist nach Bedarf im Herbst noch ein Nebentermin anzuberaumen, wozu in der Regel nur zuzulassen sind:
   a. die Kandidaten, die durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände an der Ablegung der Prüfung im Haupttermin verhindert gewesen sind, insoweit die Hinderungsgründe durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 3) als genügend anerkannt werden.
   b. die Kandidaten, die im Haupttermin die Prüfung ungenügend abgelegt haben, insoweit von der Oberprüfungskommission entschieden ist (§ 25 Nr. 1), daß sie die Prüfung schon nach einem halben Jahre wiederholen können.

Der Finanzminister.
Miquel.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
J. A. de la Croix.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
J. A. Sterneberg.

Bekanntmachung.

J. Auf Grund der Erfahrungen, welche seit Erscheinen der unterm 18. November 1887 in meinem Ministerium bearbeiteten Entwürfe zu ländlichen Volksschulen auf dem Gebiete der Volksschulbauten gemacht sind und unter Berücksichtigung der Wünsche, welche mir in Folge meines Runderlasses vom 7. Dezember 1893 — U. III. E. 6270 G. III. A. — vorgetragen wurden, habe ich in meinem Ministerium eine Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen ausarbeiten lassen. Mit derselben verfolge ich das Ziel, die Forderungen, welche vom gesundheitlichen, schultechnischen und bautechnischen Standpunkte gestellt werden müssen, um den Volksunterricht zu einem die geistige und körperliche Entwickelung der Kinder gleich förderlichen zu machen, mit den finanziellen Rücksichten in Einklang zu bringen, welche durch die wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen einerseits, die Beitragslasten des Staates andererseits geboten sind.

Außerdem sollen die im Text der Abhandlung gegebenen und durch die Entwurfsbeispiele im Atlas erläuterten Bestimmungen darauf hinwirken, daß alles, was in den einzelnen Landestheilen unter dem Einflusse klimatischer Verhältnisse und der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung sich im Schulbauwesen eigenartig entwickelt und als zweckmäßig bewährt hat, möglichst erhalten und weiter gepflegt werde.

Indem ich hierdurch alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft setze, ordne ich an, daß die in den genannten Abhandlungen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze hinfort in folgender Weise maßgebend sein sollen:

1) die aus gesundheitlichen Gründen an die Volksschulhäuser im allgemeinen und ihre Unterrichtsräume im besonderen gestellten Forderungen müssen bei allen Neubauten vollständig erfüllt

Digitized by Google

werden, sowohl wenn der Staat Beiträge leistet, als wenn die Entwürfe von der Regierung nur im Oberaufsichtswege geprüft, von den Gemeinden aber auf eigene Kosten ausgeführt werden. Es kommen hierfür vornehmlich in Betracht die Bestimmungen über die Lage, Bodenbeschaffenheit und die nachbarlichen Verhältnisse des Schulgrundstückes, sowie die Vorschriften über die Höhe und Beleuchtung der Schulzimmer,

2) den zur Sicherung des Verkehrs in Bezug auf die Lage und Abmessung der Thüren, Flure, Gänge und Treppen getroffenen Bestimmungen muß in allen Neubaufällen wie bei 1) vollständig genügt werden,

3) die zur Verhütung von Krankheitsübertragung geforderte Trennung des Schülerverkehrs vom Lehrerwohnungs-Verkehr muß bei allen Neubauten, zu denen der Staat Beiträge leistet, grundsätzlich durchgeführt werden. Für Neubauten, welche von den Gemeinden auf eigene Kosten ausgeführt werden, hat die Königliche Regierung bei Prüfung der Entwürfe im Oberaufsichtswege auf die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregel thunlichst hinzuwirken,

4) Ueber die Größe der Sitzplätze und die Grundfläche der Schulzimmer, sowie über den Umfang der Lehrerwohnungen haben die Königlichen Regierungen in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen Entscheidung zu treffen. Den Entwurfsbeispielen sind mittlere Durchschnittsmaße zu Grunde gelegt, welche ausnahmsweise auf die im Text der Denkschrift angegebenen Mindestmaße eingeschränkt werden dürfen, wenn Sparsamkeitsrücksichten dazu zwingen,

5) bei Umbauten vorhandener Schulhäuser sind die Bestimmungen der Denkschrift soweit zur Anwendung zu bringen, als es im einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen möglich und in wirthschaftlicher Beziehung gerechtfertigt erscheint. Dabei ist in erster Linie dahin zu wirken, daß den in Bezug auf die Beschaffenheit der Schulzimmer und auf die Verkehrssicherheit für Neubauten maßgebenden Bedingungen auch bei Umbauten möglichst vollständig genügt wird.

Die im Maßstab 1 : 150 dargestellten Atlastafeln sollen nicht als lediglich zum Abzeichnen bestimmte Normalien gelten, sondern an Beispielen zeigen, wie vielseitig im Grundriß und Aufbau sich Volksschulbauten gestalten lassen, und dadurch die Anregung geben, daß in jedem einzelnen Falle die den örtlichen Verhältnissen am besten entsprechende Lösung gesucht werde.

Die 30 Blätter sind vom Verleger Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung) in Berlin, Linkstr. 33/34, einzeln auf Whatman Papier gedruckt zum Preise von je 60 Pf. käuflich zu beziehen. Um den Baubeamten und den Gemeinden die Aufstellung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge zu erleichtern, können diese gedruckten Zeichnungen gegebenen Falles unter Eintragung der für das besondere Bauvorhaben erforderlichen Abänderungen unmittelbar als Vorentwürfe benutzt werden. Die ausführlichen Entwurfszeichnungen müssen aber stets, wenn Staatsbeiträge zum Bau verwandt werden, wie bisher, nach der im § 174 der Dienstanweisung für die Bauinspektoren der Hochbauverwaltung angezogenen Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten für die formelle Behandlung der speziellen Entwürfe zu Hochbauten im Maßstabe 1 : 100 angefertigt werden.

Berlin, den 15. November 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

3. An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Rausch zu Sorau ist der Standesherr Graf von Brühl auf Pförten zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Sorau gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 31. Januar 1896.

Der Oberpräsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

4. Das zweite Direktionsmitglied der Kurmärkischen Hülfskasse, Stadtrath Ehrenberg zu Frankfurt a. O., sowie das dritte stellvertretende Mitglied, Amtsvorsteher Wölke zu Warnitz, sind verstorben.

An Stelle derselben sind von dem diesjährigen Kommunallandtage der Kurmark der Bürgermeister Mertens zu Prenzlau, bisher zweites stellvertretendes Mitglied, zum zweiten ordentlichen Direktionsmitgliede und für diesen der Stadtrath Haupt in Neu-Ruppin zum zweiten stellvertretenden Directionsmitgliede sowie der Mühlenbesitzer und Schulze Spiegel zu Menz zum dritten stellvertretenden Directionsmitgliede für den Rest der Wahlperiode bis 1. Juli 1898 gewählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. Februar 1896.

Der Oberpräsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

5. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Januar 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1895 Seite 39) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh sowie für Weizen- und Roggenmehl für das

Digitized by Google

Jahr 1896/97 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normalmarktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mitenthalten.

Bei den Normalmarktorten für Berlin und Wittstock ist derselbe nicht mitberechnet, da dort die Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 4. Februar 1896. Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

*

Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin für die Jahre 1886 bis 1895 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1896 bis dahin 1897.

Preise für 100 Kilogramm.

Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadt Berlin, Normalmarktort für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow und Osthavelland, sowie für den Stadtkreis Spandau.													
16	85	16	67	14	83	6	14	5	25	18	87	20	00
												ohne Mahllohn.	
Stadt Prenzlau, Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin.													
16	39	13	68	13	64	4	69	4	60	20	03	18	22
Stadt Schwedt a. O., Normalmarktort für den Kreis Angermünde.													
17	33	14	43	14	55	5	46	4	67	21	00	18	82
Stadt Beeskow, Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
15	72	13	87	14	51	5	73	4	29	19	45	18	54
Stadt Luckenwalde, Normalmarktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
15	76	14	04	14	52	5	35	4	29	19	40	18	36
Stadt Potsdam, Normalmarktort für den Kreis Zauch-Belzig und für die Stadt Potsdam.													
16	81	14	30	15	38	5	70	4	94	20	26	18	46
Stadt Brandenburg a. H., Normalmarktort für den Kreis Westhavelland und die Stadt Brandenburg a. H.													
16	74	14	43	14	92	5	31	4	33	20	33	18	75
Stadt Neu-Ruppin, Normalmarktort für den Kreis Ruppin.													
18	00	13	95	14	39	5	16	4	77	21	85	18	42
Stadt Wittstock, Normalmarktort für den Kreis Ostprignitz.													
16	66	13	60	13	83	4	72	3	71	18	65	16	32
												ohne Mahllohn.	
Stadt Perleberg, Normalmarktort für den Kreis Westprignitz.													
16	69	13	93	14	19	5	98	4	79	20	35	18	51

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

32.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Januar 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	6	62	7	85	7	07	5	78	7	05	6	09	6	30	6	62	5	92	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	1	84	2	10	1	84	2	13	2	10	—	—	1	58	1	58	
3	Richtstroh	—	—	1	58	1	75	1	84	1	88	2	36	1	84	1	58	2	02	

Potsdam, den 7. Februar 1896. Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

33. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Kleinhandel		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu	im Großhandel	von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es	
														je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 72	11 99	11 56	11 30	26 50	26 50	33 —	3 25	3 75	2 25	2 75	115 —	1 35	1 20
2	Beeskow	— —	11 68	— —	12 33	22 50	27 50	45 —	— —	— —	— —	— —	100 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	14 55	12 07	11 93	13 66	19 50	26 —	25 50	3 —	2 75	— —	3 25	90 —	1 35	1 20
4	Dahme	13 52	11 90	11 42	12 —	30 —	35 —	40 —	3 —	3 —	2 —	4 50	100 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 19	11 99	12 04	11 66	21 —	22 —	23 —	3 —	3 50		3 —	120 —	1 40	1 20
6	Havelberg	14 10	11 95	11 94	11 50	24 63	28 81	38 —	3 25	2 50	1 25	2 75	109 38	1 30	1 —
7	Jüterbog	13 39	11 93	11 73	12 17	24 —	24 —	22 —	3 20	3 05	— —	4 50	129 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	13 70	12 04	12 14	12 50	35 —	35 —	45 —	3 80	3 17	— —	3 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	14 40	12 28	11 10	10 75	18 50	26 —	27 —	3 32	3 45	— —	3 45	130 —	1 50	1 10
10	Potsdam		11 63	— —	13 09	21 94	26 69	31 50	3 49	3 45	— —	3 73	104 31	1 50	1 30
11	Prenzlau	14 78	12 37	11 47	11 07	27 —	28 —	40 —	3 25	4 —	2 50	3 25	96 —	1 40	1 10
12	Pritzwalk	14 38	11 88	13 38	10 88	15 —	24 —	30 —	2 75	3 38	1 88	3 38	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 21	12 15	12 —	11 81	22 50	28 —	27 50	3 —	2 61	— —	2 50	100 —	1 30	1 06
14	Neu-Ruppin	— —	12 —	12 —	11 83	35 —	35 —	50 —	2 76	3 50	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	13 08	12 51	12 —	12 60	26 66	31 25	37 50	3 44	3 —	— —	3 —	110 —	1 40	1 20
16	Spandau	15 25	12 20	12 25	13 25	19 —	28 —	21 —	4 12	3 25	— —	3 50	115 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 —	11 50	12 —	13 50	23 50	32 —	38 —	2 65	4 12	2 50	4 50	95 —	1 50	1 10
18	Teltow		12 —	12 25	13 53	25 —	37 50	15 —	3 50	3 75	2 —	4 55	110 —	1 55	1 10
19	Templin	14 50	12 —	11 50	12 17	35 —	35 —	45 —	3 50	4 50	4 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	14 48	12 08	11 25	12 —	— —	— —	— —	3 —	2 70		3 —		1 40	1 20
21	Wittstock	14 60	12 29	13 —	11 16	24 —	30 —	10 —	2 48	3 83	2 80	3 —	95 —	1 05	— 99
22	Wriezen a. O.	13 97	11 51	12 97	11 75	22 —	29 —	23 50	2 75	3 54	2 84	3 66	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 27	11 58	12 —	12 11	— —	— —	— —	3 17	3 37	— —	3 55	106 33	— —	— —

Potsdam, den 7. Februar 1896.

Bekanntmachung.

34. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. M. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Prenzlau belegenen Gutsbezirke Wolfshagen, Amalienhof und Yorksthal zu einem selbstständigen Gutsbezirk mit dem Namen „Wolfshagen" vereinigt werden.

Potsdam, den 11. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

35. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den III. Wahlbezirk — Prenzlau Angermünde — des Regierungbezirks Potsdam, Landgerichtsrath Alisch in Prenzlau verstorben ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Herrn Landrath, Geheimen Regierungsrath von Winterfeldt in Prenzlau zum Wahlcommissar ernannt, die Stadt Prenzlau als Wahlort bestimmt — und den Tag der Wahlmännerwahlen auf den 12. März d. J. und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf den 19. März d. J. festgesetzt.

Potsdam, den 7. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Erhebung von Chausseegeld auf der Kreis-Chaussee von Weißensee nach Bernau.

36. Die in meiner Bekanntmachung vom 27. Februar 1892 — Amtsbl. S. 91 — getroffene Bestimmung, nach welcher bei der Hebestelle in Stat. 6,9 der Kreischaussee von Weißensee nach Bernau ein Chausseegeld von 1½ Meilen mit der Maßgabe erhoben werden soll, daß für Fuhrwerke ꝛc., welche nur zwischen Weißen-

Digitized by Google

Preise im Monat Januar 1896.

waaren.							II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monate.													
Fleisch.							Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten							Kaffee				
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Gehäufter	Eier		Weizen	Roggen	Grampe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (n gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweinefchmalz, hiesiges
kostet																		
Kilogramm						1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 30	1 25	1 80	2 30	4 40	— 30	24	45	30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 45	— 20	1 60
1 05	— 95	1 20	1 60	1 80	3 79	— 40	— 20	— 50	40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 23	1 40	2 23	4 60	— 32	— 28	— 50	50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 26	— 20	— 40	50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	4 75	— 22	— 19	— 30	25	— 35	— 30	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 —	1 30	1 20	1 36	1 98	3 66	— 26	— 21	— 41	— 38	— 45	— 44	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 45
1 18	1 20	1 40	1 80	2 23	4 80	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 60	2 10	4 20	— 27	— 19	— 50	50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 30	1 20	1 60	1 58	3 08	— 23	— 20	— 35	27	— 42	— 42	— 36	— 36	2 75	3 55	— 19	1 60
1 50	1 30	1 30	1 60	2 07	4 43	— 45	— 35	— 50	50	— 55	— 50	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 30
1 20	1 —	1 15	1 50	2 14	4 35	— 31	— 25	— 45	31	— 48	— 68	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 10	1 30	1 10	1 70	1 48	3 38	— 25	— 20	— 40	10	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 11	1 30	1 60	2 21	4 20	— 25	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 20
1 30	1 20	1 20	1 70	2 15	4 16	— 28	— 22	— 45	40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	1 73	4 80	— 25	— 20	— 50	30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 80	2 50	5 10	— 26	— 23	— 40	35	— 35	— 50	— 40	— 40	2 80	3 10	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 80	2 50	4 60	— 30	— 21	— 50	10	— 10	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 30	6 —	— 30	— 20	— 50	40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	5 —	— 30	— 25	— 60	70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	4 33	— 30	— 20	— 40	—	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60
— 91	— 71	1 03	1 60	1 67	3 63	— 22	— 19	— 45	25	— 45	— 15	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4 40	— 28	— 28	— 38	23	— 40	— 43	— 43	— 45	2 70	3 40	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

see und Malchow oder zwischen Weißensee und Lindenberg verkehren, Chausseegeld für eine halbe bezw. ganze Meile zu entrichten ist, findet fortan nur auf Fuhrwerke und Thiere der Einwohner von Weißensee, Neu-Weißensee, Malchow, Lindenberg und Karow Anwendung.

Potsdam, den 6. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

37. Auf Grund der § 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 — Amtsbl. S. 63 — setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssocietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig — Amtsblatt S. 257 — eintreten soll, für die Stadt Meyenburg auf **den 15. Februar d. J.** fest.

Potsdam, den 11. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

38. Die in die Stadt Storkow eingemeindeten Bezirke Rittergut Storkow, Amt Storkow, Gut Burglehn mit Colonie Sandfurt und Kietz-Storkow scheiden mit dem 1. März d. J. aus dem 12. Standesamtsbezirk „Amt Storkow" des Kreises Beeskow-Storkow aus und sind von diesem Tage ab dem 36. Bezirk „Stadt Storkow" desselben Kreises zugetheilt worden.

Potsdam, den 30. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

39. Prüfungs-Ordnung

behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus.

§ 1.

Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche

a. die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben,

b. nach dem Zeugniß des betreffenden Fachlehrers an einer deutschen Universität eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,

c. eine ausreichende psychiatrische Vorbildung erworben haben.

Letztere wird als nachgewiesen erachtet durch das Zeugniß des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität darüber, daß der Kandidat während seiner Studienzeit mindestens ein Halbjahr diese Klinik als Praktikant mit Erfolg besucht hat.

Diesem Zeugnisse wird gleich geachtet die Bescheinigung des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität oder einer öffentlichen, nicht ausschließlich für Unheilbare bestimmten Anstalt für Geisteskranke, welche mindestens 150 Betten und einen jährlichen Zugang von mindestens 150 Kranken hat, wonach der Kandidat als approbirter Arzt mindestens drei Monate hindurch regelmäßig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich betheiligt hat.

In besonderen Fällen können auch Zeugnisse und Bescheinigungen von anderen Anstalten für Geisteskranke als den im vorigen Absatze bezeichneten Kliniken und öffentlichen Anstalten als ausreichend angesehen werden.

§ 2.

Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „gut" oder „sehr gut" bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet. Von Letzterem wird die Zulassung an den Kandidaten verfügt.

§ 4.

Dem Zulassungsgesuche sind, außer den im § 1. geforderten Nachweisen, beizufügen:

die Approbation als Arzt,
ein Lebenslauf,
ein Abdruck des Doktordiploms und der Inaugural-Dissertation.

§ 5.

Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgelegt und zerfällt in

1) den schriftlichen,
2) den praktischen,
3) den mündlichen Prüfungs-Abschnitt.

§ 6.

Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege oder statt der letzteren aus dem Gebiete der Psychiatrie zu entnehmen sind.

Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingirten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obduktions-Protokoll und legalem Obduktionsbericht zu verlangen.

§ 7.

Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der Versicherung des Kandidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe angefertigt habe.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hülfsmittel, welche auch im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen zu citiren sind, enthalten.

§ 8.

Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen oder daß auf besonderen Antrag des betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist bezw. die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 9.

Die Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Beurtheilung vorgelegt und von derselben mit einer motivirten Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

§ 10.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird eine der Arbeiten „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Kandidaten je nach dem Ausfall der Censur eine Frist von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§ 11.

Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Kandidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten.

In der Regel müssen die Prüfungsabschnitte spä-

Digitized by Google

testens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktische und mündliche Prüfung wird in dem Charité-Krankenhause zu Berlin vor dazu bestimmten Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation möglichst an zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober finden keine Prüfungen statt.

§ 12.

In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1) a. vor einem Mitgliede der Wissenschaftlichen Deputation den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann über den Befund einen begründeten Bericht mit Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen unter Klausur im Beisein des Examinators abzufassen,

b. vor einem Psychiater, welcher Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation ist, an einem oder zwei Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und über einen dieser Fälle eine gutachtliche Aeußerung zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zwecke unter Klausur schriftlich zu erstatten.

Für jede der beiden schriftlichen Klausur-Arbeiten ist eine Frist von 1 Stunde inne zu halten.

2) Sodann hat er:

a. ein ihm vorgelegtes frisches Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstriren;

b. an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduktion zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren.

§ 13.

Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem im § 12 Nr. 2a. und b. erwähnten Theile der praktischen Prüfung von vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation, wovon eines der Psychiater ist, abgehalten. Es ist hierbei in der Staatsarzneikunde, Hygiene und gerichtlichen Psychiatrie zu prüfen. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie kann auch unmittelbar im Anschlusse an die praktische Prüfung, somit getrennt von den anderen Theilen der mündlichen Prüfung, aber in Anwesenheit des Leiters der letzteren vorgenommen werden.

§ 14.

Ueber beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß eines jeden Theils beider Prüfungen und die Schluß-Censur über das Gesammt-Ergebniß er Prüfung enthalten muß.

§ 15.

Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abtheilungen (§ 12 Nr. 1 und 2) der praktischen, oder der mündlichen Prüfung, oder aller zugleich ist entweder eine jede für sich oder es sind alle zusammen je nach der Censur nach 3 bis 6 Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der schon ein Mal nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

§ 16.

Es kommen bei der Physikats-Prüfung die Censuren:

sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend und schlecht

in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten das Zeugniß der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

§ 17.

Auf diejenigen Kandidaten, welche beim Erlaß dieser Prüfungs-Ordnung sich im letzten oder vorletzten Halbjahre ihres medizinischen Studiums befanden oder bereits als Aerzte approbirt waren, findet die Bestimmung im § 1 b. keine Anwendung.

§ 18.

Diese Prüfungs-Ordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Prüfungs-Reglement vom 10. Mai 1875, sowie die Cirkular-Verfügung vom 4. März 1880, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 2 dieses Reglements, außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

* * *

Vorstehende Prüfungsordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 4. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

40. Gemäß § 3 der Polizeiverordnung vom 3. November 1892, betreffend die amtlichen Druckproben von Gefäßen, welche zur Aufbewahrung von gasförmiger und flüssiger Kohlensäure bestimmt sind, habe ich den Ingenieuren des Dampfkesselrevisionsvereins „Berlin" Fritz Oelsner und Ernst Dickelmann die Befugniß zur Vornahme der genannten Druckproben widerruflich für den Umfang des diesseitigen Bezirks ertheilt.

Potsdam, den 6. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Generalkonsulat von Paraguay.

41. Der in Berlin, Händelstraße Nr. 9. I. wohnhafte Herr Richard Sprunck ist zum Generalkonsul von Paraguay in Berlin ernannt worden und ist ihm als Amtsbezirk das Königreich Preußen und die andern norddeutschen Staaten mit Ausnahme von Hamburg und Bremen zugewiesen.

Potsdam, den 11. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

42. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schneider- Kürschner- und Mützenmacher-Innung zu Freienwalde

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen
   a. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
   b. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
   c. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge,
   d. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden, auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. April d. Js. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Gemeinden Freienwalde, Alt-Kietz, Alt-Tornow, Alt-Ranft, Falkenberg, Broichsdorf, Röthen, Dannenberg, Wölsickendorf, Wollenberg, Steinbeck, Leuenberg im Kreise Oberbarnim, sowie die Gemeinden Neu-Ranft, Neu-Cüstrinchen, Adlich-Reetz, Königlich Reetz, Alt-Reetz, Neu-Tornow, Gabow, Alt-Glietzen, Neu-Glietzen, Bralitz, Neuenhagen und Hohenwutzen im Kreise Königsberg N.-M. umfaßt.

Potsdam, den 6. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

43. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem verendeten Pferde der 1. Lehrabtheilung der Feld-Artillerie-Schießschule in Jüterbog, bei einer nothgeschlachteten Kuh des Rittergutes Lentzke, bei einer verendeten Kuh des Bauergutsbesitzers Feindt in Staffelde, Kr. Osthavelland.

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Schenkenberg bei Prenzlau.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Baschin in Spreehagen, Kr. Beeskow-Storkow, des Dominiums Schwanenberg, Kr. Prenzlau.

Potsdam, den 11. Februar 1896.

Der Regierungs Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1896.

11. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	49	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	14	"	87	"
" " "	do.	(gering)	14	"	27	"
" " "	Roggen	(gut)	12	"	35	"
" " "	do.	(mittel)	12	"	10	"
" " "	do.	(gering)	11	"	88	"
" " "	Gerste	(gut)	16	"	05	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	10	"
" " "	do.	(gering)	12	"	20	"
" " "	Hafer	(gut)	14	"	12	"
" " "	do.	(mittel)	13	"	06	"
" " "	do.	(gering)	11	"	99	"
" " "	Erbsen	(gut)	16	"	10	"
" " "	do.	(mittel)	15	"	25	"
" " "	do.	(gering)	14	"	40	"
" " "	Richtstroh		3	"	75	"
" " "	Heu		4	"	44	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Januar	7,68 Mk.,	2,09 Mk.,	2,86 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		30	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)		37	"	29	"
" " "	Linsen		40	"	—	"
" " "	Kartoffeln		5	"	—	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	"	40	"
" 1 "	do.	(Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch		1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)		1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter		2	"	39	"
" 60 Stück	Eier		4	"	02	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)		29	"	33	"
" " "	Linsen		47	"	50	"
" " "	Kartoffeln		5	"	16	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	"	40	"
" 1 "	do.	(Bauchfleisch)	1	"	12	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	"	36	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	"	35	"

Digitized by Google

für 1 Klgr.	Hammelfleisch	1 Mark	30	Pf.,
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1 „	46	„
„ 1 „	Eßbutter	2 „	39	„
„ 60 Stück	Eier	5 „	—	„

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1896:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33	Pf.,
„ 1 „	desgl. a. Roggen		27	„
„ 1 „	Gerstengraupe		35	„
„ 1 „	Gerstengrütze		33	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		38	„
„ 1 „	Hafergrütze		38	„
„ 1 „	Hirse		38	„
„ 1 „	Reis (Java, mittler)		65	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10	Pf.,
„ 1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27	Pf.,
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	25	„

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38	Pf.,
„ 1 „	desgl. a. Roggen		25	„
„ 1 „	Gerstengraupe		43	„
„ 1 „	Gerstengrütze		40	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		40	„
„ 1 „	Hafergrütze		38	„
„ 1 „	Hirse		40	„
„ 1 „	Reis (Java, mittler)		63	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	45	Pf.,
„ 1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	20	Pf.,
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)		90	„

Berlin, den 8. Februar 1896.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung.

12. Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie des § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird für den Polizeibezirk Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes verordnet was folgt:

Der Absatz 4 des § 5 des Droschken-Polizei-Reglements für Berlin vom 20. Januar 1873 erhält folgende Fassung:

„Der Fußboden jedes Wagens muß mit einer reinlichen Decke belegt sein, welche mit Ausnahme der kalten Jahreszeit — 1. November bis 31. März — täglich sauber abzuwaschen ist."

Berlin, den 6. Februar 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

11. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Velten, Wannsee, Wittenberge (Bz. Pdm.), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 22. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. Aus Anlaß der Ingebrauchnahme der im Gebiete der evangelischen **Luisen-Parochie in Charlottenburg,** deren Anschluß an den Berliner Stadtsynodalverband zum 1. April 1896 bevorsteht, erbauten **Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirche** wird von den zuständigen Staats- und Kirchen-Behörden

1) die Errichtung eines selbstständigen evangelischen Kirchspiels für die gedachte Kirche,
2) die Vergrößerung der **Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin:**

beabsichtigt. Demgemäß sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

A. Festsetzungen betreffend die Errichtung einer evangelischen **Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde in Berlin:**

I. Die Evangelischen in denjenigen Gebieten von **Berlin, Charlottenburg** und **Deutsch-Wilmersdorf,** welche umschrieben werden:

im Osten durch die Mittellinien der Schill- und Nettelbeckstraße von der Herkulesbrücke bis zur Mittellinie der Kleiststraße, und durch die östliche Grenzlinie der Grundstücke auf der östlichen Seite der Lutherstraße von der Mittellinie der Kleiststraße südwärts bis zur Mittellinie der Motzstraße einschließlich sämmtlicher Eckgrundstücke, auch wenn sie nicht in der Lutherstraße gezählt werden,

im Süden durch die Mittellinien der Motz-, Geisberg- und Schaperstraße von der östlichen Grenzlinie der Grundstücke auf der östlichen Seite der Lutherstraße westwärts bis zur Mittellinie der Gravelottestraße,

im Westen durch die Mittellinien der Gravelotte- und Fasanenstraße von der Mittellinie der Schaperstraße nordwärts bis zur Mittellinie der Kurfürsten-Allee, und durch die Weichbildgrenze zwischen Berlin und Charlottenburg von der Mittellinie der

Digitized by Google

Kurfürsten-Allee nordwärts bis zur Mittellinie des Landwehr-Kanals,

im Norden durch die Mittellinie des Landwehr-Kanals von der Weichbildgrenze zwischen Berlin und Charlottenburg ostwärts bis zur Herkulesbrücke,

werden aus ihren bisherigen Parochien ausgepfarrt und zu einer selbstständigen **Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. In der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde werden drei Pfarrstellen errichtet.

Die Berufung der Pfarrer bleibt hinsichtlich der 1. Pfarrstelle dauernd, hinsichtlich der 2. und 3. Pfarrstelle für die erstmalige Besetzung derselben Allerhöchster Stelle vorbehalten.

III. Für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde gelten die Gebührenordnungen, welche für den Berliner Stadtsynodalverband einheitlich festgestellt sind, im Uebrigen bis auf Weiteres die bisherigen Gebührenordnungen der Luisen-Parochie von Charlottenburg.

IV. Als Ausstattung wird der zu gründenden Gemeinde von der Luisen-Gemeinde in Charlottenburg ein etwa 15 Morgen großes Grundstück für Beerdigungszwecke unentgeltlich übereignet.

B. Die Evangelischen in denjenigen Gebieten von **Charlottenburg** und **Schoeneberg**, welche umschrieben werden

im Osten durch die Mittellinie der Zietenstraße,

im Norden durch die Mittellinie der Kurfürstenstraße von der Mittellinie der Zietenstraße westwärts bis zur Mittellinie der Nettelbeckstr.,

im Westen durch die Mittellinie der Nettelbeckstraße bis zur Mittellinie der Kleiststraße und durch die östlichen Grenzlinien der Grundstücke auf den östlichen Seiten der Luther- u. der Heinrich-Kiepertstraße von der Mittellinie der Kleiststraße südwärts bis zur Mittellinie der Neue Winterfeldstraße,

im Süden durch die Mittellinien der Neue Winterfeldtstraße und der Winterfeldtstraße von der östlichen Grenzlinie der Grundstücke auf der östlichen Seite der Heinrich-Kiepertstraße ostwärts bis zur Mitellinie der Zietenstraße,

werden aus ihren bisherigen Parochien in die **Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde** umgepfarrt.

Indem wir diesen Parochialregulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 18. Februar d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße 26) bei dem Sekretariats-Assistenten Winter oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 1. Februar 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

7. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung haben wir nach Anhörung der Betheiligten genehmigt, daß die Kolonie Lamprechtswalde, — 35,9870 ha groß, Grundbuch von Klein-Mutz Band I. Blatt 24 Kartenblatt № 1 Parzellen 5 bis 14 und Kartenblat № 4 Parzellen 5 und 6 —, vom Gutsbezirk Amt Zehdenick abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Klein-Mutz vereinigt wird.

Templin, den 1. Februar 1896.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Wegener der Rittergutsbesitzer Borsig zu Gr. Behnitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 19 — Gr. Behnitz — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind der Rittergutsbesitzer von Winterfeldt zu Damerow und der Gutspächter Franz zu Niden nach Ablauf ihrer Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 30 — Damerow — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des verzogenen Amtmanns Strache zu Neukünkendorf der Gutsbesitzer Albrecht zu Wilhelmsfelde zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 10 — Neukünkendorf ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Gutsbesitzer Schade zu Buckow nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 19 — Buckow — ernannt worden.

Seitens der Königlichen Ministerial-, Militair- und Baukommission in Berlin sind im Laufe des 4. Kalenderquartals vorigen Jahres die Regierungs-Bauführer: Johannes August Lorenz Selmar Hatzky, Hubert Martin Scheck, Gustav Max Julius Mappes, Victor Hermann Prohl vereidigt worden.

Dem civilversorgungsberechtigten, früheren Schutzmann Otto Heinrich Gustav Schulz ist vom 1. Januar d. J. ab die Stelle eines Portiers am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen.

Der bisherige Pfarrer Traugott Johannes Hermann Péronne in Französisch-Buchholz ist zum Prediger an der französischen Luisenstadt-Kirche in Berlin bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Dr. phil. Hermann Alwin Eduard Johannes Kraetschell ist zum zweiten Diakonus der Parochie Weißensee, Diözese Berlin Land I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Hermann Loewe ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Rathenow und Kompastor bei der Tochtergemeinde Semlin, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Friedrich Kuntzen ist als Oberlehrer an der Realschule in Coepenick angestellt worden.

Digitized by Google

Die Lehrer Hermann Peters, Hermann Gerlich und Otto Dual sind als Vorschullehrer an der Realschule zu Gr.-Lichterfelde angestellt worden.

Der Oberlehrer Hacker von der Haupt-Kadettenanstalt ist in gleicher Eigenschaft an dem Gymnasium zu Gr.-Lichterfelde angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung betreffs des Schiffsregisters

333. Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ist nunmehr das nach §§ 120 flgde. des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 zu führende Schiffsregister angelegt worden. In dasselbe sind auf Anmeldung des Schiffseigenthümers einzutragen: a. Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15 000 Kilogramm beträgt, b. sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20 000 Kilogramm, welche ihren Heimathsort im Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts haben. Heimathsort eines Schiffes ist derjenige Ort, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird. Sind dies mehrere Orte, so gilt als Heimathsort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und beim Fehlen einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet; falls alles dies nicht festzustellen ist, gilt als Heimathsort derjenige Ort, wo der Schiffseigner zur Gewerbe- oder Einkommensteuer veranlagt wird. Bei Anmeldung der registerpflichtigen Schiffe muß angegeben und glaubhaft gemacht werden: 1) Die Gattung, das Material, der Name, die Nummer oder die sonstigen Merkzeichen des Schiffes, 2) Die Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors, 3) Die Zeit und der Ort der Erbauung, 4) Der Heimathsort, 5) Der Name und die nähere Bezeichnung des Eigenthümers oder der Miteigenthümer und im letzteren Falle die Größe des Antheiles eines jeden Miteigenthümers; bei Handelsgesellschaften genügt die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft, 6) Der Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile beruhen. Ueber die Eintragung in das Schiffsregister wird eine Urkunde (Schiffsbrief) ertheilt. Unter Vorlegung dieses Schiffsbriefes sind später anzumelden: a. jede Veränderung in den vorstehend zu 1—6 aufgeführten, in das Register eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen, b. falls das Schiff zu Grunde gegangen oder reparaturunfähig geworden ist, der Eintritt dieser Thatsache, c. jede Verpfändung eines registerpflichtigen Schiffes. Für letztere ist die Eintragung in das Register Voraussetzung der Rechtswirksamkeit. Auf Antrag sind ferner in das Schiffsregister einzutragen: d. der Uebergang einer eingetragenen Forderung auf einen Anderen, e. das Erlöschen des Pfandrechts. Die Betheiligten werden zu den ihnen obliegenden Anmeldungen durch Ordnungsstrafen von 15 bis 600 Mark angehalten werden. Alle auf das Schiffsregister bezüglichen Angelegenheiten werden bei der Abtheilung I. des unterzeichneten Gerichts durch den Amtsgerichtsrath Lobsee und den Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Walter, bearbeitet. Anmeldungen und Anträge werden werktäglich Vormittags von 10—12 Uhr in Zimmer № 20. (Hofeingang I., eine Treppe hoch) entgegengenommen.

Potsdam, den 8. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michaelina Adamczyg (Adamzig) Arbeiterin,	geboren im Jahre 1866 (1867) zu Dankowitz, Kreis Czenstochau, Rußland, russische Staatsangehörige,	Diebstahl in 2 Fällen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Dezember 1895.
2	Harald Peter Bastrup, Cigarrenmacher,	geboren am 17. August 1859 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	27. Dezember 1895.
3	Gustav Daly, Bierbrauer,	geboren am 28. Oktober 1851 zu Kairo, Aegypten, ortsangehörig zu Chur, Kanton Graubünden, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Dezember 1895.
4	Peter Glodt, Knecht,	geboren am 6. Dezember 1849, zu Canach, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	20. Dezember 1895.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Mina Hartenstein,	geboren am 9. Juni 1857 zu Wüppkingen, Kanton Zürich, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Straßburg i. E.,	28. Dezember 1895.
6	Franz Jaronek, Handlungsgehülfe,	geboren am 7. Februar 1859 zu Zlin, Bezirk Hradisch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen,
7	Wilhelm Knudlatsch, Tagearbeiter,	geboren am 30. November 1867 zu Reichenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. Dezember 1895.
8	Minna Franziska Lorenz,	geboren am 3. Januar 1865 zu Georgswalde, Bezirk Rumburg, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht und Erregung von Aergerniß durch unzüchtige Handlungen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	19. Juli 1895.
9	Johann Lorenz Mathies, Melker,	geboren am 10. August 1835 zu Warth-Hochkrumbach, Tirol,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	27. Dezember 1895.
10	Anton Mastnak, Bäcker,	geboren im Jahre 1862 zu Rattenberg, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig zu Preborje, Bezirk Rann, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Dezember 1895.
11	Franz Ludwig Techslin (Techslein), Schlosser,	geboren am 22. Juni 1845 zu Genf, Schweiz, ortsangehörig zu Schaffhausen ebendaselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Dezember 1895.
12	Rudolf Sacher, Friseurgehülfe,	geboren am 4. Mai 1852 zu Altdorf, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	27. Dezember 1895.
13	Johann Seidl, Buchbinder,	geboren am 15. Oktober 1855 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Franzensbad, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	24. Dezember 1895.
14	August Stefan Strasbach, Tagelöhner,	geboren am 26. Dezember 1841 zu Barenbach, Unterelsaß, nicht Reichsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	9. Dezember 1895.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belegblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 21. Februar **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 1.) № 2285. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend die Großherzoglich badische Gemeinde Büßingen. Vom 21. September 1895.

(Stück 2.) № 2286. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 29. Januar 1896.

№ 2287. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 19. Januar 1896.

№ 2288. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 27. Januar 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1.) № 9798. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 6. Januar 1896.

(Stück 2.) № 9799. Urkunde, betreffend die Stiftung des Wilhelm-Ordens. Vom 18. Januar 1896.

№ 9800. Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1895, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in denjenigen Gemeinden und Landestheilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, und die Feststellung der bezüglichen Tarife.

№ 9801. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Castellaun, Coblenz, Cochem, Sankt Goar, Simmern, Sinzig, Bergheim, Kerpen, Grevenbroich, Lebach, Grumbach, Daun, Hillesheim, Prüm, Neuerburg, Trier, Merzig und Hermeskeil. Vom 17. Januar 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

6. An Stelle des verstorbenen Landraths von Meyer in Arnswalde ist der Amtsrath Fleischer zu Plagow zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Arnswalde gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 11. Februar 1896.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schiffahrtssperre.

14. Wegen nothwendiger Ausbesserung der Schleuse im Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Schlaubehammer muß dieselbe bis zum 15. April d. J. gesperrt bleiben.

Potsdam, den 13. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Verlegung der Kontrollstelle am Oder-Spree-Kanal bei der Fürstenberger Schleuse.

15. Die Kontrollstelle für die aus dem Oder-Spree-Kanal nach der Oder gehenden Schiffe ist von der Unteren Schleuse bei Fürstenberg a. Oder nach der Mittleren Schleuse ebendaselbst verlegt. Schiffer und Flößer, die für die Fürstenberger Zollschleuse die Abgabe bereits an einer anderen Schleuse entrichtet haben, müssen ihre Anmeldung zur Eintragung in die Kontrolliste daher von jetzt ab an der Mittleren Schleuse vorlegen; diejenigen, die für die Untere Schleuse zu Fürstenberg die Abgabe erst noch zu entrichten haben, müssen den Zoll entrichten, bevor sie die Mittlere Schleuse durchfahren, da sie ohne Anmeldung nicht durch die letztgenannte Schleuse gelassen werden.

Potsdam, den 14. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

16. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Oktober 1894 anzuordnen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Brückermark im Kreise Zauch-Belzig aufgelöst wird.

Demzufolge hat der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 30. November 1894 in Gemäßheit des § 58 № 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 uns als diejenige Behörde bestimmt, welche über die Vereinigung der Grundstücke des aufgelösten Gutsbezirks Brückermark mit der Landgemeinde Wollin Beschluß zu fassen hat.

Auf Grund des § 2 № 1 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 haben wir nach Anhörung der Gemeindevertretung von Wollin und der betreffenden Grundstücksbesitzer beschlossen, daß folgende Grundstücke, aus denen der frühere Gutsbezirk Brückermark bestanden hat, mit dem Bezirk der Landgemeinde Wollin vereinigt werden.

Digitized by Google

Kb. Nr.	Artikel der Musterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha	a	qm
1	1	Lucke, August, früherer Schulze zu Wollin.	Brückermark.	1	11, 12, 13, 14, 105, 160, 161,			
				2	16, 17, 18, 19, 20, 120, 121, 145, 146,	19	18	20
		Derselbe.	Wollin.	2	18, 19, 20, 21, 22, 23 u. 90/17			
			Golzow.	4	3 u. 8,	13	51	98
			Krahne.	9	28/3,			
2	2	Görn, Karl, Bauer zu Wollin.	Brückermark.	1	17, 18, 107, 158,			
				2	116, 117, 149, 150, 220/14, 221/14, 222/114	9	68	10
	2	Derselbe.	Wollin.	2	15 u. 16,			
			Golzow.	4	31	6	51	—
			Krahne.	9	17/3			
3	3	Fabert, Gottfried, Bauer zu Wollin.	Brückermark.	1	9, 10, 104, 162			
				2	22, 23, 24, 122, 123, 143 u. 144	10	26	—
		Derselbe.	Wollin.	1	18			
			Golzow.	4	28	6	29	80
			Krahne.	9	23/3			
4	4	Siegel I., Karl, Bauer zu Wollin.	Brückermark.	1	96, 97, 98, 117, 143, 144, 145			
				2	36, 37, 38, 72, 73, 187, 188, 189 u. 190	12	09	10
			Golzow.	4	13	—	99	—
			Krahne.	9	20/3	—	19	60
5	5	Senft, Karl Friedrich Andreas, Bauer in Wollin.	Brückermark.	1	42, 43, 44, 45, 46, 126 u. 130	11	46	30
				2	65, 84, 85, 214 u. 215			
			Wollin.	2	13, 14	6	38	30
			Golzow.	4	32	1	09	40
			Krahne.	9	30/3	—	19	70
6	6	Gropler I., Johann Friedrich Karl, Ackermann zu Wollin, früher Bauer Johann Karl Gropler I. daselbst.	Brückermark.	1	85, 86, 87, 119, 137, 138, 139			
				2	29, 30, 31, 194, 195, 196, 223/99	9	63	
			Golzow.	4	23	1	40	80
			Krahne.	9	14/3	—	19	70
7	7	Geier, George Andreas, Bauer zu Wollin.	Brückermark.	1	29, 30, 31, 32, 33, 112, 153			
				2	2, 3, 4, 106, 107, 167, 168, 169	9	39	10
			Wollin.	1	3, 4	3	82	80
			Golzow.	4	18	1	13	60
			Krahne.	9	9/3	—	19	70
8	8	a. Lüdecke Louise geb. Jacob, Wittwe b. Steffen, Karl, Hausler c. Wagner, August, Handelsmann und Büdner d. Lex, Karl, Büdner e. Thiele, Karl, Häusler	Brückermark.	1	173/5, 176/6, 174/5, 175/6	2	81	60
			in Wollin.					

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha	a	qm
		f. Westerspors, Friedrich, Handelsmann g. Lucke, Eduard, Handelsmann h. Krüger, Arnold, Viehhändler } in Wollin früher Bauer Wilhelm Richter und dessen Ehefrau Friederike geb. Ritter in Wollin.						
9	9	Lüdecke, Karl Friedrich Andreas, Ackermann zu Wollin.	Brückermark.	1	59, 60, 61, 62, 63, 64, 128	10	68	80
				2	61, 62, 63, 80, 81, 218, 219			
			Wollin.	2	9 u. 10	2	27	—
			Golzow.	4	30	1	01	30
			Krahne.	9	29/3	—	19	70
10	10	Herm, Karl, Bauer und Miteigenthümer zu Wollin.	Brückermark.	1	65, 66, 67, 68, 69, 121, 135	11	30	80
				2	50, 51, 52, 53, 54, 55, 94, 95, 200, 201, 202			
			Wollin.	1	7 u. 8	5	35	90
			Golzow.	4	19/1	—	52	90
			Krahne.	9	24/3	—	19	60
11	11	Lucke, Eduard, Häusler zu Wollin, früher Bauer August Friedrich Wilhelm Turre daselbst.	Brückermark.	1	34, 35, 36, 37, 113 u. 152	9	71	60
				2	5, 6, 104, 105, 170, 171, 172, 173			
			Wollin.	1	16	3	59	50
			Golzow.	4	15	—	95	70
			Krahne.	9	10/3	—	19	70
12	12	a. Jeschow, Karl, Schmiedemeister, b. Wagner, August, Handelsmann c. Lenz, Wilhelm, Büdner d. Lange, Peter, Büdner e. Zinnecke, Karl, Kossath } in Wollin.	Brückermark.	1	111, 154	9	24	—
				2	1, 2, 108, 109, 164, 165 u. 166			
				1	177/25 bis 182/25, 183/26, 184/26, 185/26			
			Golzow.	4	22	1	04	20
			Krahne.	9	33/3	—	19	60
13	13	Lucke III., August Friedrich, Landwirth zu Wollin.	Brückermark.	1	22, 23, 24, 110, 155	11	04	40
				2	9, 10, 74, 75, 76, 96, 161, 162, 163			
			Wollin.	2	3	7	78	50
			Golzow.	4	14	—	97	—
			Krahne.	9	15/3	—	19	70
14	14	Stegemann, Karl, Oeconom zu Wollin.	Brückermark.	1	15, 16, 106 u. 159	9	53	30
				2	15, 118, 119, 147, 148			
			Wollin.	2	2	5	81	90
			Golzow.	4	29	1	17	—
			Krahne.	9	19/3	—	19	60
15	15	Feuerherdt, Karl, Bauer in Wollin.	Brückermark.	1	99, 100, 101, 109, 105	9	13	70
				2	11, 12, 77, 78, 79, 159 u. 160			
			Wollin.	1	1 u. 2	3	94	50
			Brückermark.	2	255/158, 227/102, 230/103	1	04	—
			Golzow.	4	12	1	02	60
			Krahne.	9	21/3	—	19	60

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha a qm
16	16	Goeritz, Wittwe, Wilhelmine geb. Wolf, zu Wollin.	Brückermark.	1	108, 157 u. 167	5 60 50
				2	114, 151 u. 152	
			Golzow.	4	9	— 95 80
			Krahne.	9	11/3	— 19 70
17	17	Lucke, August Friedrich Karl, Oekonom in Wollin.	Brückermark.	1	70, 71, 72, 73, 120, 136	8 92 40
				2	27, 28, 97, 98, 197, 198, 199	
			Wollin.	1	11 u. 12	3 48 20
			Golzow.	4	2	— 99 50
			Krahne.	9	8/3	— 19 70
			Brückermark.	2	256/26, 257/26, 258/26	1 66 70
18	18	Siegel II., Friedrich Karl, Halbbauer zu Wollin.	Brückermark.	1	1, 2, 92, 166	11 45 20
				2	32, 130, 131, 135, 136	
			Wollin.	1	5 u. 6	4 59 30
			Golzow.	4	25	1 07 40
			Krahne.	9	12/3	— 19 70
19	19	Lüdecke, Friedrich, Ackermann zu Wollin, früher Bauer Andreas Lüdecke II. daselbst.	Brückermark.	1	19, 20, 21, 115, 150	10 23 60
				2	34, 96, 112, 113, 179, 180, 181, 182	
			Wollin.	2	1	5 20 10
			Golzow.	4	7	— 95 20
			Krahne.	9	16/3	— 19 70
20	20	Woltersdorf, Johann Friedrich, Kossath zu Wollin.	Brückermark.	1	93, 165	8 44 90
				2	43, 44, 45, 128, 129, 137, 138	
			Wollin.	2	25, 26, 27, 67, 68	9 54 10
			Golzow.	4	16	1 02 20
			Krahne.	9	13/3	— 19 70
21	21	Lindemann, Karl, Kossath in Wollin.	Brückermark.	1	7, 8, 95, 163	10 49 00
				2	124, 125, 141, 142, 231/25	
			Wollin.	2	52, 53, 54	4 32 80
			Golzow.	4	1	1 01 60
			Krahne.	9	5/3	— 19 70
			Fr. Havelbruch.	1	81, 630/82, 631/82, 632/83	1 84 00
22	22	Iwe, Karl, Kossath in Wollin.	Brückermark.	1	78, 79, 80, 81, 125, 131	12 61 00
				2	66, 86, 87, 212, 213, 56	
			Fr. Havelbruch.	1	67, 68, 69, 70, 71	6 42 60
			Krahne.	9	18/3	— 19 70
23	23	Gropler, Karl, Kossath in Wollin.	Brückermark.	1	74, 75, 76, 77, 123, 133	15 73 70
				2	7, 8, 68, 90, 91, 206, 207, 208	
			Wollin.	2	7, 8, 47, 48	6 61 10
			Golzow.	4	27	1 19 20
			Fr. Havelbruch.	1	85, 86	6 38 30
			Krahne.	9	32/3	— 19 60

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha a qm
24	24	Gropler, Wilhelm, Oeconom in Wollin, früher Kossath Karl Benisch daselbst.	Brückermark.	1	47, 48, 49, 50, 51, 122 u. 134	11 35 40
				2	56, 57, 58, 59, 92, 93, 203, 204 u. 205	
			Golzow.	4	10	— 98 90
			Krahne.	9	25/3	— 19 60
25	25	Feuerherdt, August Gottfried, Kossath in Wollin.	Brückermark.	1	82, 83, 84, 116, 147, 148 u. 149	9 87 40
				2	35, 110, 111, 183, 184, 185 u. 186	
			Wollin.	2	58	2 32 10
			Golzow.	4	17	1 04 90
			Fr. Havelbruch.	1	62, 63, 64, 65 u. 66.	6 23 —
			Krahne.	9	6/3	— 19 70
26	26	Höpfner, Friedrich, Kossath zu Wollin, früher verwittwete Kossath Louise Höpfner geb. Herm daselbst.	Brückermark.	1	88, 89, 90, 91, 114, 124 u. 132	11 18 50
				2	67, 88, 89, 210, 211	
			Wollin.	2	63 u. 64	3 64 70
			Golzow.	4	4	
			Fr. Havelbruch.	1	38, 39, 40 u. 41	5 29 50
			Krahne.	9	27/3	— 19 60
27	27	Thiele, Karl, Häusler Jechow, Karl, Schmiedemeister Hoppe, Schuhmachermeister Güßow, Albert, Tischlermeister Krüger, Wittwe, Wilhelmine geb. Lindemann Letz, Fr., Maurer	Brückermark.	1	52 bis 58, 118, 140, 141 u. 142	12 52 70
				2	39 bis 42, 70, 71, 191, 192, 193	
		in Wollin.	Golzow.	4	5	1 03 40
			Krahne.	9	22/3	— 19 60
28	28	Zietzm, August, Oeconom in Wollin.	Brückermark.	1	102, 103, 127 u. 129	9 16 80
				2	64, 82, 83, 216, 217	
			Wollin.	2	69, 70, 71	1 92 30
			Golzow.	4	26	1 14 90
			Fr. Havelbruch.	1	27, 28	4 18 50
			Krahne.	9	31/3	— 19 70
29	29	Wagner, August, Büdner und Handelsmann in Wollin.	Fr. Havelbruch.	1	23 u. 24	1 42 30
30	30	Zinnecke, Johann Friedrich Karl, Kossath in Wollin, früher Kleinkossathen Andreas Zinnecke daselbst.	Brückermark.	2	13 u. 115	3 91 90
31	31	Träger, Friedrich, Schmiedemeister in Wollin, früher Schmiedemeister August Gorgaß gehörig.	Brückermark.	2	26/102	— 06 80
32	32	Weckewitz, Karl, Fleischermeister in Wollin.	Fr. Havelbruch.	1	643/25, 644/25	1 42 50
33	33	Herm, Friedrich, Häusler zu Wollin, früher Häusler Friedrich Lietze und Miteigenthümer daselbst.	Brückermark.	1	3 u. 4	2 92 20

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha	a	qm
34	34	Brennecke, Karoline geb. Schmidt, Wittwe in Wollin.	Fr. Havelbruch.	1	20		57	50
35	35	Schmidt, Andreas Friedrich, Stellmachermeister in Wollin.	Golzow.	1	20		54	10
			Fr. Havelbruch.	1	31	1	50	10
36	36	Kernchen, August, Arbeiter und Ehefrau Wilhelmine geb. Mannewitz, zu Wollin.	Fr. Havelbruch.	1	32	1	59	30
37	37	Letz, Karl August, Maurer in Wollin.	Fr. Havelbruch.	1	42 u. 43	1	52	90
38	38	Woehe, Wilhelm, Büdner in Wollin.	Fr. Havelbruch.	1	44 u. 45	1	48	30
39	39	Geue, Christian jun., Oeconom in Wollin.	-	1	55, 56 u. 57	1	48	60
40	30	Oeding, Friedrich, Büdner und Miteigenthümer zu Wollin.	-	1	58, 59, 60 u. 61	1	54	70
41	41	Siedler, Karl, Tischlermeister in Wollin.		1	2	2	71	60
			Wollin.	2	57	2	01	70
42	42	Henze, Karl, Kaufmann in Wollin.	-	2	72, 73, 74	1	79	50
43	43	Lange, Peter, Büdner und Ehefrau Friederike Dorothee geb. Lenz in Wollin.	Fr. Havelbruch.	1	5, 6 u. 7	1	55	90
44	44	Krüger, Arnold, Handelsmann in Wollin.	-	1	8, 9 u. 10	1	60	60
45	45	Lenz, Wilhelm, Büdner in Wollin, früher Häusler Peter Woltersdorf daselbst.	Golzow.	1	11	1	02	40
			Krahne.	9	73		19	70
46	46	Gericke, Wilhelmine geb. Wolf, jetzt wieder verehelichte Benke und deren Ehemann Benke, Heinrich, Büdner in Wollin.	Fr. Havelbruch.	1	72, 73, 74 u. 75	1	70	80
47	48	Lüdecke, August, Arbeiter in Wollin.	-	1	21 u. 22	1	52	20
48	49	Herrmann, Johann Gottlieb, Büdner zu Wollin.	-	1	76, 77, 78 u. 79	1	96	30
49	50	Schwarze, Friederike geb. Gergas, Wittwe in Wollin, früher Handelsmann Hermann Schwarze und Ehefrau geb. Gergas daselbst.	Fr. Havelbruch.	1	29 u. 30	3	73	80
50	51	Jechow, Karl jun., Schmiedemeister in Wollin.	-	1	50, 51, 52, 53 u. 54	2	59	20
			Wollin.	2	30, 31, 34 u. 35	1	68	70
51	52	Pfarre zu Wollin.	-	2	36, 37, 38, 39, 40	15	19	20
52	53	Schule daselbst.	-	2	41, 42 u. 43	3	02	30
53	54	Freund, Gebhard, Häusler in Wollin.	-	2	174, 175, 176, 177 u. 178	1	36	30
54	55	Kellermann in Wollin früher Kaufmann Aron Beer und dessen Ehefrau Friederike geb. Elias daselbst.		1	151		78	10
55	56	Thiele, Karl, Fuhrherr in Wollin.	Fr. Havelbruch.	1	46, 47, 48 u. 49	2	59	20
56	57	Greyler, Karl, Ackermann in Wenzlow.	Wollin.	2	11 u. 12	2	41	30
57	58	Krause, Hermann, Papierfabrikant und Ehefrau Emilie geb. Stern zu Friedorf.	Wollin.	2	46	3	86	80
58	59	Lindemann, Karl, Handelsmann zu Grüningen.	Brückermark.	2	228/102, 229/103	1	27	80
			Fr. Havelbruch.	1	639/16, 640/17, 641/16, 642/17	2	47	99
59	60	Lindemann, Karl Friedrich Christian, Büdner zu Brückermark.	Brückermark.	1	38, 39, 40, 41, 168	3	80	60
				2	134, 153		14	60

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha	a	qm
			Fr. Havelbruch.	1	11 u. 12	—	99	10
			Brückermark.	2	139/156, 262/154, 263/156	—	66	24
60	61	Jacob, Carl Friedrich August, Wirthschafter zu Brückermark.	Brückermark.	1	71	2	12	80
				2	132 u. 133			
			Fr. Havelbruch.	1	13, 14, 15, 18, 19	3	87	10
				2	237/55 u. 238/155			
61	62	Interessenten von Brückermark zu Wollin, früher Kossath Karl Bänsch und Miteigenthümer zu Wollin.	Brückermark.	1	35	12	71	80
				2	247/156, 249/156, 250/156, 251/156, 252/157	—	71	30
62	63	a. Gorgas, August, Grundbesitzer in Grüningen. b. Jhwe, Andreas, Büdner zu Wollin, früher Johann Gorgas'sche Erben zu Wollin.	Brückermark.	2	225/101	—	56	60
63	64	Bauern- und Kossathen-Genossenschaft in Wollin.	Wollin.	1	24	—	69	40
				2	4 u. 15			
			Golzow.	4	6	—	98	90
64	66	Siegel, August Ephraim Karl, Maurer in Wollin.	Wollin.	2	28 u. 29	—	89	40
65	67	Schwäricke, Karl, Bäckermeister zu Wollin.	"	2	32 u. 33	1	27	70
			Golzow.	4	21	1	04	40
66	68	Feuerherdt, August Ferdinand, Bauerngutsbesitzer zu Glöwen bei Havelberg.	Brückermark.	1	94, 164	8	77	60
				2	46, 47, 48, 49, 126, 127, 139, 140			
			Golzow.	4	24	1	14	60
			Krahne.	9	26/3	—	19	60
67	69	Gropler, Karl, Kossath in Wollin.	Wollin.	2	86/5 u. 87/6	1	85	30
68	72	Jhwe, Karl, Häusler zu Wollin, früher Häusler Andreas Jhwe, daselbst.	Fr. Havelbruch.	1	448/1	1	16	20
				2	55	1	88	20
69	73	Görn, Friedrich, Häusler in Wollin.	Wollin.	2	83/5	1	85	30
70	74	Raeck, Karl, Müllermeister in Wollin.	"	2	84/5,	1	85	30
71	75	Letz, Karl, Büdner zu Wollin, früher Häusler Karl Höpfner daselbst.	"	2	85/5, 88/6	1	85	30
72	76	Karnstedt, Friedrich, Häusler zu Brückermark, früher Häusler Wilhelm Karnstedt daselbst.	"	2	232/25	—	10	50
73	77	Dalies, Ernst, Häusler zu Brückermark.	"	2	233/154	—	03	—
74	78	Lindemann, Friedrich, Häusler daselbst.	"	2	236/154 u. 265/154	—	8	58
75	79	Jacob, Christian, Büdner daselbst.	"	2	247/156	—	5	80
76	80	Altenkirch, Karl, Häusler daselbst.	"	2	242/156	—	4	90
77	81	Jacob, August, Büdner daselbst.	"	2	243/156	—	5	60
78	82	Müller, Luise geb. Beelitz, Wittwe zu Brückermark, früher Häusler Karl Müller daselbst.	"	2	244/156	—	7	20
79	83	Dames, August, Häusler zu Brückermark, früher Häusler Karl Dames daselbst.	"	2	245/156	—	5	40
80	84	Gemeinde zu Wollin.	"	2	246/156	—	6	60
81	85	Spiesecke, Karl, Büdner zu Gr.-Briesen, früher Büdner Ephraim Lüdicke daselbst.	Fr. Havelbruch.	1	616/84	1	74	40

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha a qm
82	86	Woltersdorf, Karl, Büdner zu Gr.-Briesen.	Fr. Havelbruch.	1	617/84	1 70 —
83	87	Wilke, Anna, Fräulein, daselbst.	"	1	80	7 66 50
84	88	Königlich Preußischer Staat, Landestriangulation.	Wollin.	2	89/17	— — 02
85	89	Güßow, Friedrich, Büdner in Wollin.	"	1	26	1 45 80
86	90	Neumann, Friedrich, Schmiedemeister und Gastwirth in Wenzlow.	"	2	91/65, 92/66	2 41 42
87	91	Knönagel, Wilhelm, Mühlenbesitzer zu Bullenberg.	Fr. Havelbruch.	1	628/82, 629/83	2 55 30
88	92	Woltersdorff, Friedrich, Viehhändler in Wollin.	"	1	3 u. 4	1 72 60
89	93	Gropler, Wilhelm, Oeconom daselbst.	Wollin.	2	49, 50, 51	4 33 00
90	94	Lindemann, Christian, Büdner zu Wollin.	Brückermark.	1	188/169, 189/170, 190/170	1 69 50
91	95	Gorgas, Karl, Häusler zu Wollin.	"	1	186/169, 187/170	1 68 40
92	96	Zinnecke, Johann Friedrich Karl, Roßath zu Wollin.	Wollin.	1 2	33, 34, 35, 36 u. 37 75	7 03 60
93	97	Altenkirch, August, Häusler zu Brückermark.	Brückermark.	2	260/154, 261/156	— 43 99
94	98	Dalies, Ernst, Maurer daselbst.	"	2	264/154	— 4 79
95	99	Letz, Friedrich, Maurer in Wollin.	Fr. Havelbruch.	1	637/16, 638/17	1 01 39
96	100	Träger, Friedrich, Schmiedemeister in Wollin.	"	1	447/1	3 10 20
			Wollin.	2	44, 45	1 43 20
97	101	Gropler I., Karl, Ackermann in Wollin.	"	1	13	4 45 80
98	102	Strüber, Friedrich, Arbeiter in Wollin.	"	2	61 u. 62	2 13 70
99	103	Lindemann, Karl, Eigenthümer und Altenkirch, Karl, Eigenthümer in Brückermark.	"	1	9 u. 10	4 57 30
100	104	Woltersdorf, Friedrich, Schmiedemeister in Wollin.	"	2	59 u. 60	2 18 50
101	105	Liese, Friedrich, Büdner in Gr.-Briesen.	"	2	95/65 u. 96/66	1 17 14
102	106	Paul, Friedrich, Büdner in Gr.-Briesen.	"	2	93/65 u. 94/66	1 18 43
103	107	Feuerherdt, Wilhelm, Ackermann und Ehefrau Luise geb. Siegel in Wollin.	"	1	17	5 61 40

Burg, den 3. Oktober 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jerichow I.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

47. Festgestellt ist die Brustseuche bei 2 Offizierpferden in Spandau, der Milzbrand bei einer Kuh des Bauergutsbesitzers Franke in Rohrbeck, Kreis Osthavelland, bei einem verendeten Pferde der Feldartillerie-Schießschule in Jüterbog, bei je einer Kuh des Rittergutes Wulkow, Kreis Ruppin, des Bauergutsbesitzers Götsche in Götz, Kreis Zauch-Belzig.

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Schröder in Schmachtenhagen, Kreis Nieder-Barnim, des Rittergutes Blossin, Kreis Beeskow-Storkow, des Rittergutes Britz, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Prötzel, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Bar in Schönwerder, Kreis Prenzlau, die Influenza unter den Pferden des Rittergutsbesitzers von Bredow auf Landin, Kreis West-Havelland.

Potsdam, den 18. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

48. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1896 ist erschienen und wird den Betheiligten auf ihren Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 12. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

13. Eines der hiesigen Bezirksphysikate soll am 1. April d. J. neu besetzt werden. Geeignete Bewerber um diese Stelle, deren nicht pensionsfähiges Gehalt jährlich 900 Mark beträgt, wollen ihre Gesuche unter Beifügung einer Darstellung ihres Lebenslaufes, der Approbation als Arzt und des Befähigungs-Zeugnisses für die Verwaltung einer Physikatsstelle bis zum 24. d. M. an mich einreichen.

Hierbei wird bemerkt, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Denjenigen Bewerbern, welchen ihre auf die jüngst erfolgte Ausschreibung einer hiesigen Physikatsstelle bezüglichen Schriftstücke noch nicht zurückgestellt sind, wird es überlassen, auf dieselben in dem neuen Gesuche hinzuweisen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Der Polizei-Präsident.

14.

Statuten der Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1.

Die „Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist eine Actiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und, soweit nicht staatliche Concessionen eine Abweichung bedingen, auch ihren Gerichtsstand in Zürich.

Gesellschaftscapital.

§ 3.

Das Actiencapital der Gesellschaft besteht in 5000000 Franken, eingetheilt in 2000 Stammactien à 2000 Franken und 500 Prioritätsactien à 2000 Franken.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Prioritätsactien je auf Schluß eines Jahres, zum ersten Mal auf Ende 1900, unter 6monatlicher Voranzeige zur Rückzahlung zu kündigen. Falls sie von diesem Rechte Gebrauch macht, haben die Prioritätsactionäre die Wahl, entweder die Umwandlung ihres Besitzes in Stammactien oder die Rückzahlung des einbezahlten Capitals in Baar mit 10 % Zuschlag zu verlangen.

Die Actien lauten auf den Namen, und es ist Name und Wohnort des Actionärs in das Actienregister der Gesellschaft einzutragen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Actienbuche derselben eingetragenen Namensträger als Actionäre betrachtet.

Der Actionär haftet nur bis zum Nominalbetrag seiner Actien.

Der Besitz von Actien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 4.

Auf jede Actie sind 20 % oder 400 Franken in Baar einbezahlt.

Für den Rest von 80 % oder 1600 Franken hat der Actionär für jede Actie einen auf ihn lautenden Verpflichtungsschein mit Domicil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welcher im Archiv der Gesellschaft deponirt ist, und welcher von der Gesellschaft weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird deren Betrag von dem Verpflichtungsscheine abgeschrieben.

Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nie mehr als 20 % des Actienbetrages eingefordert werden dürfen.

Die Obligationen der Prioritätsactien dürfen nur dann eingezogen werden, wenn vorher diejenigen der Stammactien bis zum vollen Betrage einberufen worden sind.

§ 5.

Die Actien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Franken per Actie, wofür sich die Gesellschaft ausschließlich an den Cedenten hält.

Die Genehmigung kann ohne Begründung verweigert werden. Erstere muß jedoch erfolgen, wenn für den Obligationen-Betrag genügende Real-Caution geleistet worden ist.

Der Name und Wohnort des Cessionärs ist nach erfolgter Genehmigung der Uebertragung alsbald in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Die Actien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Actie nur einen Eigenthümer.

§ 6.

Nach dem 30. September 1895 dürfen auf einen Actionär, der bereits 50 Stammactien besitzt, keine weiteren Stammactien mehr übertragen werden.

§ 7.

Stirbt ein Actionär oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Actien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Actie statt.

Digitized by Google

Der Erlös nach Abzug der Verkaufskosten wird den Erben bezw. Rechtsnachfolgern ausbingegeben.

§ 8.

Geräth ein Actionär in Concurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präclusivfrist entweder Realcaution für den Obligationenbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Actien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Actien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausbingegeben.

§ 9.

Die Actionäre sind zu allen Einzahlungen mittelst recommandirten Briefes aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nach dreimaliger solcher Aufforderung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionär auf dem Executionswege zur Zahlung anzuhalten, oder die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Actionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seines Verpflichtungsscheines, gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

Organisation.

§ 10.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der Vorstand.
d) Die Direction.
e) Die Rechnungs-Revisoren (Controllstelle).

A. Generalversammlung.

§ 11.

Die Generalversammlung der Actionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft; ihre statut- und gesetzgemäßen Beschlüsse haben für alle Actionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversamulung wird alljährlich bis 15. Mai in Zürich abgehalten.

Spätestens 8 Tage vor dieser Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsberichte zur Einsicht der Actionäre aufzulegen.

Die Anzeige hiervon hat an die Actionäre durch recommandirte Briefe vorher zu geschehen.

§ 12.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit einberufen werden. Eine solche muß berufen werden auf Begehren von einem oder mehreren Actionären der Gesellschaft, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, oder auf Begehren der Rechnungs-Revisoren. Dieses Begehren ist schriftlich und unter Anführung des Zweckes an den Präsidenten des Verwaltungsrathes zu richten. In den beiden letzteren Fällen hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§ 13.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können in der betreffenden Generalversammlung Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung in der betreffenden Generalversammlung bedarf es keiner vorausgehenden Ankündigung.

§ 14.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actienbesitzer.

Das Stimmrecht wird vom Actionär persönlich oder durch Uebertragen mittelst schriftlicher Vollmacht auf einen anderen Aktionär in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Actie berechtigt zu einer Stimme: Niemand darf jedoch mehr als $^1/_5$ der vertretenen Stimmrechte direkt und in Vertretung auf sich vereinigen.

§ 15.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht für spezielle Gegenstände etwas anderes gesetzlich bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der in solcher vertretenen und zur Geltendmachung berechtigten Actienstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 16.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung derselben, sowie die Auflösung der Gesellschaft, können nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens die Hälfte sämmtlicher Actien vertreten sind.

Sollten jedoch in einer ersten Generalversammlung mit solcher Tagesordnung nicht die Hälfte sämmtlicher Actien vertreten sein, so kann auf einen späteren Termin, der mindestens auf 30 Tage von der ersten Generalversammlung an hinausgesetzt sein muß, eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche die fraglichen Beschlüsse mit absolutem Mehr der vertretenen Stimmen faßt.

§ 17.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Verhinderung ein Vicepräsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr.

Das betreffende Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

Digitized by Google

§ 18.

Der Generalversammlung kommt zu:

a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
b. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und Suppleanten derselben.
c. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
d. Festsetzung der Dividende.
e. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Decretirung von weitern Einzahlungen auf die Actien.
g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.
h. Beschlußfassung über Erhöhung des Gesellschaftscapitals.
i. Beschlußfassung über Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereiches (§ 16).

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht durch geheime, diejenige der Rechnungsrevisoren durch offene Abstimmung.

Anträge, welche von mindestens 10 Actionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrath.

§ 19.

Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe von neun bis zwölf Mitgliedern übertragen, welche die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren wählt.

Alljährlich tritt nach der Anciennität ein Drittel der Verwaltungsraths-Mitglieder aus dem Amte. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

§ 20.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat zehn auf seinen Namen eingetragene Actien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 21.

Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten aus seiner Mitte je auf ein Jahr.

Der Verwaltungsrath bestimmt seinen Protokollführer und den der Generalversammlung, welche weder Verwaltungsrath noch Actionär zu sein brauchen.

§ 22.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, in der Regel alle drei Monate; außerdem auf Beschluß des Vorstandes, oder auf Verlangen dreier Mitglieder.

Die Schlußnahmen erfolgen durch absolutes Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und ist seine Stimme bei Stimmengleichheit entscheidend.

§ 23.

Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a. Bestimmung der Termine für die Actieneinzahlungen (§§ 4 und 9).
b. Genehmigung von Actienübertragungen.
c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
d. Wahl und Entlassung des Directors, Subdirectors und der Prokuristen und Festsetzung ihrer Gehalte und Cautionen.
e. Vertheilung der Tantieme inclusive Festsetzung der Sitzungs- und Reisegelder.
f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Vorstand und die Direction.
g. Bestimmung der Grundsätze für die Geldanlagen.
h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die Versicherung und Rückversicherung, besonders auch Festsetzung der Maxima für eigene Rechnung.
i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Vorstandes und der Direction über den Geschäftsgang und Entscheidung diesfälliger Anträge.
k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Verwendung des Jahresnutzens.
l) Bestimmung der Blätter, in denen die Publicationen der Gesellschaft zu erscheinen haben.

C. Vorstand.

§ 24.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei Suppleanten, welche jeweilen auf ein Jahr vom Verwaltungsrath gewählt werden.

§ 25.

Der Vorstand übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung des Directors; speciell kommt ihm zu:

a. Die Genehmigung der Geldanlagen.
b. Die Wahl und Entlassung der Angestellten auf den Vorschlag der Direction.
c. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
d. Die Genehmigung von Concessionen, Verträgen jeder Art, sowie Bestellung und Aufhebung von Agenturen.
e. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen.
f. Die Miethe von Geschäftslocalen.
g. Die Verification der Bücher, Cassen und des Archivs.

§ 26.

Die Schlußnahmen des Vorstandes erfolgen durch Stimmenmehr, zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern nothwendig.

Die Protocolle des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

D. Direction.

§ 27.

Die Direction besteht aus einem Director und eventuell aus einem oder mehreren Subdirectoren. Sie

Digitized by Google

werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Cautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§ 28.

Die Direction besorgt auf Grundlage des Reglements und unter Aufsicht des Vorstandes, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung.

§ 29.

Der Director oder in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei.

E. Rechnungsrevisoren.

§ 30.

Die Rechnungsrevisoren, sowie deren Suppleanten, werden von der Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Denselben liegt die Prüfung der Gesellschaftsrechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob, und es haben dieselben ihren schriftlichen Bericht und Antrag dem Verwaltungsrathe zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Vertretung der Gesellschaft und Form von Publicationen.

§ 31.

Die Direction vertritt die Gesellschaft nach Außen. Der Verwaltungsrath bestimmt, in welcher Weise die Mitglieder der Ersteren für die Gesellschaft zeichnen. Ueberdies kann der Verwaltungsrath Einzel- oder Kollektiv-Unterschriften und Einzel- oder Kollectiv-Procuren bestellen.

§ 32.

Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen im Schweizerischen Handels-Amtsblatte und eventuell weiteren durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden Blättern.

Namens des Verwaltungsrathes zeichnet der Präsident, eventuell einer der Vicepräsidenten und der Protocollführer.

Jahresrechnung und Gewinn-Vertheilung.

§ 33.

Die Jahresrechnungen werden je auf den 31sten December geschlossen.

Bei Aufstellung der Jahresbilanz sollen:

a. für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen die entsprechende Prämienreserve,

b. für schwebende Schäden, insofern deren Betrag schon festgestellt ist, dieser Schadenbetrag, andernfalls aber eine reichlich zu bemessende Summe, als Passivum eingestellt werden.

Courshabende Papiere sind höchstens zu dem Courswerthe anzusetzen, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

Im Allgemeinen ist die Bilanz so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Actionäre einen möglichst sichern Einblick in die Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

§ 34.

Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung erhalten zuerst die Prioritätsactien eine Dividende von 5 % auf das einbezahlte Capital, dann die Stammactien eine solche von 5 %.

Sollte in einem Jahr die Dividende von 5 % an die Prioritätsactien ganz oder theilweise nicht zur Auszahlung gelangen, so ist der fehlende Betrag ohne Zinsvergütung in einem späteren Jahre vor Auszahlung einer Dividende an die Stammactien zu ergänzen.

Von dem verbleibenden Reste des Jahresgewinnes kommen zu:

40 % dem Reservefonds, und zwar so lange, als derselbe die Höhe von einer Million Franken nicht erreicht, resp. durch eintretende Verluste unter dieser Ziffer herabsinkt.

20 % als Tantieme dem Verwaltungsrath, Vorstand und der Direction.

der Rest bleibt zur Verfügung der Generalversammlung, doch muß eine etwaige Superdividende den Prioritäts- und Stammactien pro rata auf das einbezahlte Capital gleichmäßig ausgerichtet werden.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 35.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40 % des Actiencapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission.

Bei der Liquidation der Gesellschaft soll zur Tilgung der Verbindlichkeiten in erster Linie das einbezahlte Capital der Stamm-Actien, in zweiter dasjenige der Prioritäts-Actien verwendet werden. Ist die Einberufung von Einzahlungen nothwendig, so müssen zuerst die Obligationen der Stamm-Actien voll eingezogen werden, und nur im Falle, daß diese nicht genügen, sind die Obligationen der Prioritäts-Actien einzuziehen.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 36.

Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Vorstande oder der Direction, oder zwischen Mitgliedern dieser Collegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Im letzteren Falle wahlt jede Partei innert drei Wochen einen Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Wird seitens der einen Partei der Schiedsrichter nicht innert der bestimmten Frist bezeichnet, oder können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl eines Obmanns einigen, so ist der fehlende Schiedsrichter, be-

Digitized by Google

ziehungsweise der Obmann durch das Präsidium des Züricherischen Obergerichts zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 31. Mai 1895.

Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident:

Arthur Schoeller.

Die Protocollführer:

Escher-Hirzel. Karrer, Notar.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehendes, in der außerordentlichen General-Versammlung vom 31. Mai v. J. festgestelltes und von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 23. Dezember v. J. staatlich genehmigtes Statut der Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Konzession der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. Mai 1884 in der Extra-Beilage zum 24. Stück dieses Amtsblattes vom 13. Juni 1884 und das zuletzt gültige Gesellschafts-Statut in der Extra-Beilage zum 16. Stück dieses Amtsblattes vom 20. April 1888 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

12. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Velten, Wannsee, Wittenberge (Bz. Pdm.), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 22. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

1. Der Rechtsanwalt Dr. Ernst Grelling hier, Mollenmarkt 12/13, hat im Auftrage des Bankiers Hugo Wolff hier, Schillstraße 3, auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe vom 3. März 1877 Lit. F. № 17873 über 200 M. angetragen, weil sich auf der Rückseite dieser Urkunde folgender Vermerk befindet:

„Außer Cours.

Breslau d. 2. 8. 1877.

Königl. Stadt-Gericht."

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 24. August 1896

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem Antragsteller ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Vormund des Maurers Apel aus Birkungen, Maurer Friedrich Tischbein in Birkungen, Kreis Worbis, angeblich die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe

a. von 1876/79

Lit. D. № 5934 über 500 M.,

b. von 1880

Lit. F. № 116988 und 116989 über je 200 M.

verloren gegangen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. C. Usbeck in Nordhausen, Gr. Schützenstraße 8 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Februar 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Alexander Strich hier, Köpenickerstraße 30 wohnhaft, angeblich bei dem am 13ten Juni 1895 auf dem Grundstücke der Viktoria-Speicher-Aktien-Gesellschaft hier, Köpnickerstraße Nr. 24a. stattgehabten Brande die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe

a. von 1880 Lit. E. № 162823 über 300 M.,
b. = 1881 - F. № 156099 = 200 =
c. = 1885 - H. № 135107 = 150 =

vernichtet worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser

Digitized by Google

Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt H. Levy hier, C. Seydelstraße 3 1 Treppe, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Februar 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Apotheker Arthur Günther in Erfurt, Steigerstraße 67, die Schuldverschreibungen der consolidirten 4prozentigen Staatsanleihe

a. von 1876/79 lit. E. № 5588 über 300 M.,
b. von 1880 lit. F. № 125583 und 125584 über je 200 M.,
c. von 1882 lit. E. № 527357 über 300 M.

angeblich verloren gegangen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Günther anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 6. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 14.
Littr. J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 4 30.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in courssähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 10—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1906 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 12. Februar 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

4. Mit Gültigkeit vom 20. Februar 1896 wird die Aufnahme des Artikels „Kalkerde" in die Waarenverzeichnisse des Düngekalktarifs und des Nothstandstarifs für Düngemittel vom 20. Mai 1895 auf den Verkehr der Braunschweigischen Landeseisenbahn und Hessischen Ludwigsbahn ausgedehnt. Im Verkehr der übrigen Deutschen Eisenbahnen ist die Tarifmaßnahme schon am 1. Februar d. J. in Kraft getreten.

Berlin, den 14. Februar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachung.

3. Am 1. April d. J. treten zu dem Tarif für die Beförderung von Personen-Reisegepäck und -Expreßgut auf der Berliner Stadt- und Ringbahn und im Berliner Vorortverkehr — Gültig vom 1. April 1895 — neue Preistafeln in Kraft. Hierdurch erfährt der Berliner Vorortverkehr umfangreiche, zum größten Theil bereits im Verfügungswege eingeführte Verkehrserweiterungen. Ferner kommen in Folge Neuberechnung der Preistafeln neben einer großen Anzahl Preisermäßigungen auch unerhebliche Erhöhungen der bisherigen Preise zur Einführung. Nähere Auskunft ertheilen vom 15. März d. J. ab das Auskunftsbureau — Bahnhof Alexanderplatz — die Auskunftsstelle Anhalter Bahnhof hier und sämmtliche Fahrkarten-Ausgabestellen der Stadt-, Ringbahn- und Vorortstationen. Die neuen Preistafeln — das Stück zu 30 Pf. — können durch die vorbezeichneten Ausgabestellen bezogen werden.

Berlin, den 15. Februar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Madgeburg.

1. Nachstehende zur baaren Rückzahlung gekündigte Prioritäts-Obligationen sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

1) **Gekündigt zum 2. Januar 1887.**

4 % Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1851

(abzuliefern mit Anweisung)

№ 4614.

2) **Gekündigt zum 2. Januar 1890**

4 % Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1865

(abzuliefern mit Anweisung und Zinsscheinen Reihe IV. № 9 bis 20)

à 300 M. № 8693 17496 19222 20182 21391 22279 23626 23798 26626 26627 28919 37840 40140 42636.

Digitized by Google

Die Einlösung dieser Werthpapiere erfolgt durch die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Magdeburg und in Berlin (Königgrätzerstraße 132).

Gleichzeitig fordern wir die Inhaber derjenigen Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, welche entweder gegen Staatsschuldverschreibungen umgetauscht oder auf den ermäßigten Zinsfuß von 4 % abgestempelt werden müssen, hierdurch auf, diese Obligationen zum Umtausch bezw. zur Abstempelung an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg einzureichen.

Magdeburg, den 13. Februar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

8. **Erster Nachtrag**

zu dem unterm 12. September 1883 von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg bestätigten revidirten Statute für die Sparkasse des Kreises Nieder-Barnim vom 7. September 1883.

Der § 9, der Schlußsatz des § 29 und der § 30 erhalten die nachstehende veränderte Fassung:

§ 9.

Die Kasse wird monatlich durch den Vorsitzenden und ein Mitglied der Rechnungs-Commission (§ 8) oder des Kreis-Ausschusses (§ 4) revidirt. Wenigstens einmal in jedem Jahre hat eine außerordentliche Kassenrevision unter Zuziehung von mindestens zwei Mitgliedern der Rechnungs-Commission stattzufinden.

Schlußsatz des § 29.

Die Schuld-Dokumente (Hypothekenbriefe, Werthpapiere und Schuldverschreibungen) sind unter dreifachem Verschluß des Vorsitzenden, des Rendanten und desjenigen Mitgliedes der Rechnungs-Commission oder des Kreis-Ausschusses, das an den monatlichen Revisionen Theil nimmt (§ 9), aufzubewahren.

§ 30.

Der am Jahresschlusse rechnungsmäßig festzustellende Reingewinn der Kreis-Sparkasse fließt zu einem Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reservefonds unter Berücksichtigung des Kurswerthes des gesammten Bestandes eine Höhe von sieben und einhalb Procent der Passivmasse, also der Einlagen und Zinsen erreicht hat, kann die Hälfte des Reingewinnes, und wenn die Höhe demnächst zehn Procent der Passivmasse erreicht hat, der ganze weitere Reingewinn auf Beschluß des Kreistages unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken im Interesse des Kreises verwendet werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 29. November 1895.

Berlin, den 29. November 1895.

Der Kreis-Ausschuß
des Kreises Niederbarnim.
(Siegel.) von Waldow. Oppenheim. Witte.

* * *

Der vorstehende erste Nachtrag vom 29. November 1895 zu dem revirten Statut der Kreis-Sparkasse des Kreises Nieder-Barnim zu Berlin vom 7. September / 12. September 1893 wird hiermit bestätigt.

Potsdam, den 6. Dezember 1895.

(Siegel.)

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bestätigung.
O. P. 16424.

* * *

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch gemäß § 32 des revidirten Statuts der Kreis-Sparkasse des Kreises Niederbarnim vom 7./12. September 1883 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß derselbe am 1. März 1896 in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassenintereſſenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 26 a. a. O. gekündigt bezw. zurückgezogen haben sollten.

Berlin, den 12. Dezember 1895.

Der Kreis-Ausschuß
des Kreises Niederbarnim.
von Waldow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten in der 48. Verloosung gezogenen und durch die öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 1895 zur Baarzahlung per 2. Januar 1896 gekündigten **4 % Schlesischen Pfandbriefe lit. B.** № 52 203 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M., № 64 782 Poln. Krawarn über 100 Thlr. = 300 M., № 64 914 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 64 996 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 79459 Poln. Krawarn über 50 Thlr. = 150 M., № 82451 Poln. Krawarn über 25 Thlr. = 75 M. werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Institutenkasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatz) einzureichen und dagegen die Valuta in Empfang zu nehmen.

Sollte die Einreichung nicht bis zum 15. August 1896 erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Kgl. Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitalsvaluta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe lit. B. noch rückständig: **à 3½ %** aus der 20. Verloosung № 15 581 Hausdorf über 100 Thlr. = 300 M., **à 4 %** aus der 44. Verloosung № 45 070 Poln. Krawarn ꝛc. über 500 Thlr. = 1500 M., № 50401 Herrschaft Groß-Stein ꝛc. über 200 Thlr. = 600 M., aus der 47. Verloosung № 64 859 Poln. Krawarn ꝛc. über 100 Thlr. = 300 M., № 64 943

Digitized by Google

Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 65 003 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 65 110 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 79 286 Nikasdorf über 50 Thlr. = 150 M., № 82 452 Poln. Krawarn ꝛc. 25 Thlr. = 75 M., № 82 457 Ratibor über 25 Thlr. = 75 M., № 82 463 Ratibor über 25 Thlr. = 75 M.

Breslau, den 12. Februar 1896.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin sind der Gutsrendant von Putlitz zu Suckow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 7 — Suckow — und der Königliche Förster Sommerfeld zu Forsthaus Wolfsgarten zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 15 — Forsthaus Zehdenick — ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Königliche Forstmeister Koch zu Cunersdorf nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 18 — Cunersdorf — ernannt worden.

Den Küstern, Organisten und Lehrern Noack zu Flieth und Becker zu Haßleben, Diözese Prenzlau I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrer Hensel, Ebert, Sauer, Brosig, Elmer, Storeck, Günther, Paeplow, Otto, Habekost, Lange, Stahnke, Trettin, Handrock, Neller sind provisorisch als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Pfitzner in Strausberg (Stadt) im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind **ernannt zum Postkassirer** der Ober-Postdirektionssekretär Böger; **zum Ober-Postdirektionssekretär** der Telegraphensekretär Freytag; **zum Ober-Postassistenten** der Postassistent Rabe; **zum Ober-Telegraphenassistenten** der Telegraphenassistent Friedrich Schulze; **angestellt als Telegraphenassistent** die Telegraphenanwärter Buggisch, Rinke; **versetzt von Berlin** Postsekretär Hentschel nach Nakel (Netze), Ober-Postsekretär Meinhardt nach Schöneberg bei Berlin; **nach Berlin** Postdirektor Krischen von Barmen-Wupperfeld, Postsekretär Lompe von Trier, von Splawa-Neyman von Cöln (Rhein), Ober-Postassistent Kalacinski von Leipzig, Ober-Telegraphenassistent Habel von Cottbus; **in den Ruhestand getreten** Postdirektor Groß, Rechnungsrath Küppers (künftiger Wohnort Groß-Lichterfelde), Ober-Telegraphensekretär Hackethal, Ober-Telegraphenassistent Bahr; **gestorben** Ober-Postsekretär W. O. Th. Schmidt, Postsekretär Hüttner.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Bolebruch, Arbeiter,	geboren am 29. September 1877 zu Wien (Hernals), österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Dezember 1895.
2	Julius Brause, Steinmetz	geboren am 16. November (nach anderer Angabe im Februar) 1859 zu Ober-Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Januar 1896.
3	Karl Christl, Hafner,	geboren am 16. März 1863 zu Münchhof, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. Dezember 1895.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Anweisung des Finanzministers vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, sowie Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet)

Redigirt von der Königlichen Regierung in Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 4. November 1895

zur

Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

(Gesetz-Samml. S. 205.)

Vorbemerkung: Wo in der nachstehenden Anweisung nur von „Gesetz" ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, ist darunter das Gewerbesteuergesetz zu verstehen.

Erster Theil.

Abschnitt I.

Gegenstand der Besteuerung.

Artikel I.

Allgemeine Grundsätze.

(§§. 1, 7 des Gesetzes.)

1. Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 findet auf alle im Preußischen Staatsgebiete — mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — betriebenen stehenden Gewerbe Anwendung.

2. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetzsamml. S. 247).

Wegen der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 174) wird auf die bezügliche besondere Anweisung verwiesen.

3. Zum stehenden Gewerbe gehört in steuerlicher Hinsicht jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht nach den bestehenden Bestimmungen als Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf die Besteuerung zu behandeln ist.

4. Eine nähere Begriffsbestimmung darüber, was als „Gewerbe" anzusehen sei, ist in dem neuen Gewerbesteuergesetze ebensowenig wie in dem früheren oder in der Gewerbeordnung enthalten. Es bewendet in dieser Beziehung bei dem durch bisherige Entscheidungen Festgestellten. Bei einem auf die Erzielung von Einnahmen (Erwerb) gerichteten Geschäftsunternehmen macht es regelmäßig keinen Unterschied, ob dabei zugleich oder ausschließlich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (vergl. jedoch Abschnitt II, Artikel 5 und 7 dieser Anweisung).

5. Der Besteuerung sind die Gewerbe aller Gattungen unterworfen. Jedoch erleidet die Steuerpflicht bedeutende Einschränkungen.

6. Allgemein befreit von der Gewerbesteuer bleiben diejenigen Gewerbe, deren jährlicher Ertrag 1500 Mark und deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht.*) Wegen der weiteren ausdrücklichen Befreiung zahlreicher Betriebe wird auf Abschnitt II Bezug genommen.

*) Anm. Eine Ausnahme findet bei der Betriebssteuer statt (§. 60 Nr. 1 des Gesetzes).

Digitized by Google

Artikel 2.

Einheitliche Besteuerung in einer Hand befindlicher Betriebe.

(§. 17 Abs. 1, §. 20 des Gesetzes.)

1. Bei der Besteuerung sind alle einzelnen Betriebe derselben Person oder Personenmehrheit (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft, Verein u. s. w.) ohne Rücksicht auf ihre Zahl, Art, Lage oder Firma als ein Gewerbe zu behandeln.

Demgemäß sind die Erträge der einzelnen Betriebe beziehungsweise die Anlage- und Betriebskapitalien derselben zusammenzurechnen oder bei der Schätzung zusammenzufassen. Nach Maßgabe des Gesammtertrages beziehungsweise des Gesammtkapitals ist die Veranlagung zu dem entsprechenden Steuersatze nur an einer Stelle zu bewirken.

2. Außer Betracht sind jedoch bei der Zusammenrechnung zu lassen die Erträge beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitalien:

a) der nach §§. 3 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 des Kommunalabgabengesetzes von der Steuer befreiten Betriebe,
b) der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen (Artikel 3 Nr. 2),
c) des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebes im Umherziehen, da dieser bereits der besonderen Besteuerung unterworfen ist.

3. Die Anwendung des Grundsatzes unter Nr. 1 erfordert die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten diejenige aller Mitglieder.

Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebel zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter durchaus identisch sind, als ein Gewerbe zu veranlagen. Sollte aber ein Theilnehmer nur der einen, nicht auch der anderen von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu behandeln.

Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern.

4. Die Gewerbebetriebe von Eheleuten, welche nicht dauernd getrennt von einander leben, sind ebenfalls nur als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu behandeln.

5. Die steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer (vergl. Artikel 10) sind stets getrennt von den sonstigen Betrieben derselben zu veranlagen.

Artikel 3.

Nur zum Theil in Preußen betriebene Gewerbe.

(§§. 2, 21 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations- Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, welche entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen, oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen.

2. Die von inländischen (in Preußen domizilirten) Gewerben außerhalb Preußens unterhaltenen stehenden Betriebe im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 1 Abs. 2 kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als bei der Berechnung des Ertrages der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil an dem Ertrage des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist (vergl. Artikel 19).

Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Preußens, insbesondere derjenige vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

Digitized by Google

3. Ist ein und derselbe stehende Betrieb theils in Preußen, theils in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande belegen (indem z. B. einzelne Theile einer und derselben Fabrik (Spinnerei und Weberei) oder die Fabrik und das zugehörige Comptoir sich zum Theil außerhalb Preußens befinden oder umgekehrt), so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe des in Preußen befindlichen Betriebes und des schätzungsweise auf denselben zu rechnenden Anteils des Ertrages, beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals zu veranlagen.

Abschnitt II.

Befreiungen.

Artikel 4.

(§. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich;
2. der Preußische Staat, jedoch nur wegen der Staatseisenbahnen.

   Die bisherige Steuerfreiheit der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten ist fortgefallen.
3. die land- oder ritterschaftlichen Kredit-Verbände, -Institute und -Anstalten nebst ihren Zweiganstalten;
4. die öffentlichen Versicherungsanstalten.

Dagegen unterliegen die Privatversicherungsgesellschaften, soweit nicht nach ihren besonderen Einrichtungen die Annahme eines Gewerbebetriebes überhaupt ausgeschlossen ist, der Steuerpflicht. Insbesondere ist bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatversicherungsgesellschaften ein Gewerbebetrieb nicht vorhanden, wenn die Beiträge der Mitglieder (Prämien) lediglich zur Erfüllung der aus den Versicherungen entstandenen Verpflichtungen und zur Deckung der Geschäftsunkosten verwendet, die etwa überschießenden Beträge den Mitgliedern zurückerstattet oder angerechnet und daneben Erwerbszwecke (z. B. durch Bankiergeschäfte mit den verfügbaren Fonds) nicht verfolgt werden.

Artikel 5.

(§. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit die folgenden gewerblichen Unternehmungen, falls sie von Preußischen Kommunalverbänden betrieben werden:

1. alle zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, insbesondere Sparkassen, Landeskreditkassen, Landesbanken, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen u. s. w.;
2. die Kanalisationswerke;
3. die Wasserwerke, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt.

   Soweit jedoch die unternehmende Gemeinde in fremden Bezirken ein Wasserwerk gewerbsmäßig betreibt, ist sie in diesem Umfange der Steuerpflicht unterworfen. In Fällen dieser Art ist nach den obwaltenden besonderen Umständen zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerks in den fremden Bezirken sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Diese Frage wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlegung des Wasserwerkes von einer durch die Wasserleitung berührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist oder aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als eine Last der unternehmenden Gemeinde erscheint.
4. die Schlachthäuser und Viehhöfe;
5. die Markthallen;
6. die Volksbäder.

   Als Volksbäder sind solche Badeanstalten zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren. Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht benommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können.
7. die Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken, wie Leihhäuser, Leihämter u. s. w.

Digitized by Google

Artikel 6.

(§. 3 Abs. 2 des Gesetzes.)

Für andere, als die im Artikel 5 bezeichneten gewerblichen Betriebe, welche von Preußischen Kommunalverbänden im öffentlichen Interesse unternommen sind, kann von dem Finanzminister zeitweise oder dauernd Steuerfreiheit gewährt werden.

Die Bewilligung der Steuerfreiheit muß auf Antrag des Kommunalverbandes erfolgen, falls die Ertraglosigkeit solcher Betriebe für den bei der Veranlagung maßgebenden Zeitraum (Artikel 18) nachgewiesen ist.

Die Kommunalverbände haben die in Gemäßheit der Absätze 1 und 2 zu stellenden Anträge vor dem Beginne des jährlichen Veranlagungsgeschäfts, bei Zugängen im Laufe des Steuerjahres (§. 34 des Gesetzes) jedoch spätestens mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung, unmittelbar bei der Regierung schriftlich einzureichen und zu begründen. Die eingegangenen Anträge sind von den Regierungen, soweit dies erforderlich, weiter vorzubereiten und nebst den etwa entstandenen Verhandlungen in beschleunigter Weise dem Finanzminister mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Von den Entscheidungen des Finanzministers haben die Regierungen den Antragstellern und den zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse Kenntniß zu geben.

Artikel 7.

(§. 3 Abs. 3 des Gesetzes.)

Auf Grund der im §. 3 Abs. 3 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung wird hiermit für die nachbezeichneten gewerblichen Unternehmungen, welche von Korporationen, Vereinen oder Privatpersonen lediglich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, unter gänzlichem Ausschlusse eines Gewinnes der Unternehmer, betrieben werden, Befreiung sowohl von der Gewerbesteuer, als auch, soweit diese überhaupt in Betracht kommt, von der Betriebssteuer (§§. 59 ff. des Gesetzes) gewährt, nämlich für:

1. öffentliche Volksküchen, Suppenanstalten, Kaffeeschänken und ähnliche Anstalten, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen, unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, zum sofortigen Genusse zubereitete Speisen oder Getränke — letztere jedoch unter gänzlichem Ausschlusse geistiger Getränke — zu liefern;
2. öffentliche Volksbibliotheken, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den weniger bemittelten Volksklassen, unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, durch leihweise Ueberlassung von Büchern und Schriften einen guten und angemessenen Lesestoff zu bieten;
3. Wohlthätigkeits-Bazare, -Vorstellungen und -Konzerte.

Unter den im Eingange des Absatzes 1 bezeichneten Voraussetzungen kann von dem Finanzminister auch für andere als die unter Nr. 1 bis 3 gedachten Unternehmungen zeitweilig oder dauernd Befreiung sowohl von der Gewerbesteuer als auch von der Betriebssteuer gewährt werden.

Bezüglich der hierauf gerichteten Anträge gelten die Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 3 und 4.

Artikel 8.

(§. 4 Nr. 1 und 2, §. 5 Abs. 3, §. 67 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.)

I. 1. Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht und der Fischfang, der Obst- und Weinbau und der Gartenbau, letzterer mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei (Nr. 7).

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung auf eigenem, oder infolge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. s. w.) auf fremdem Grund und Boden geschieht (vergl. jedoch Nr. 5).

2. Die Befreiung erstreckt sich zugleich auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesammtbetrieb, einschließlich der für Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als

Digitized by Google

Betrieb der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. (Nr. 1) darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht dem land- und forstwirtschaftlichen u. s. w. Betriebe entschieden untergeordnet sind und im Verhältnisse zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w., des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich auf selbstgewonnene Erzeugnisse beschränkt.

Beispielsweise gilt dies von Zucker-, Stärke-, Konserven-, Krautfabriken, Brennereien, Holzschleifereien, Cellulose-, Papierfabriken, Fournier- und Parkettfußbodenfabriken u. s. w.

Die auf die Ausbeutung der Substanz des Grund und Bodens gerichteten, im §. 4 unter Nr. 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes aufgeführten Betriebe, nämlich der Bergbau mit den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und den bergbaulichen Nebenbetrieben, sowie die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, unterliegen nach §. 28 Nr. 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes der Steuerpflicht.

3. Die Beschränkung des Absatzes auf selbstgewonnene Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer den Voraussetzungen zu Nr. 2 entsprechenden Verarbeitung ist unbedingte Voraussetzung der Steuerfreiheit. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt der Betrieb nach Maßgabe des letzteren der Steuerpflicht.

Dagegen kommt es, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, auf den Ort und die Einrichtung des Vertriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einem hierzu bestimmten, offenen Verkaufslokale außerhalb der Produktionsstätte die Steuerpflicht nicht begründet.

4. Die Steuerfreiheit des Absatzes selbstgewonnener Erzeugnisse erstreckt sich nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle. Vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirthschaft) stets der Steuerpflicht.

Nur diejenigen Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirke ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genusse auf der Stelle verkaufen, bleiben steuerfrei. Die Ueberschreitung der Frist hat die Steuerpflicht vom Beginne dieses Betriebes an zur Folge.

5. Die Bestimmungen zu Nr. 1 finden keine Anwendung auf diejenigen, welche:

a) Vieh von erkauftem Futter*) gewerbsweise unterhalten, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der Milch zu handeln;

b) die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens oder einer Baumpflanzung und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;

c) die Fischerei in geschlossenen Gewässern (Landseeen, Teichen und dergleichen im Gegensatze zum Meere, zu Küstengewässern, Haffen und Strömen) abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten.

6. Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist, und bei gewerbsmäßiger Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse nur nach Maßgabe des letzteren.

7. Der Gartenbau (Blumenzucht, Gemüsebau, Betrieb von Baumschulen u. s. w.) unterliegt schon nach den Bestimmungen zu 3 der Steuerpflicht, insoweit ein gewerbsmäßiger Zukauf fremder Erzeugnisse des Gartenbaues zum Zwecke des weiteren Vertriebes in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung stattfindet.

Die Steuerpflicht trifft aber auch den auf die selbstgewonnenen Erzeugnisse beschränkten Gartenbau, welcher sich als Kunst- und Handelsgärtnerei darstellt und regelmäßig unter entsprechender Firma bezeichnet.

II. Die bisherige Steuerfreiheit der „landwirthschaftlichen" Branntweinbrennereien ist durch §. 28 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes aufgehoben.

---

*) Anm. Als erkauftes Futter gilt auch das auf einer ausschließlich zu obigem Zweck in Pacht genommenen Wiese der Weide gewonnene. Wer aber eine eigene selbständige Landwirthschaft betreibt, wird durch den Ankauf von Vieh zur Mästung nicht steuerpflichtig, wenn er auch zur Vermehrung des Futters noch Ländereien hinzupachtet.

Digitized by Google

Artikel 9.

(§. 4 Nr. 5 bis 7 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit:

1. der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten*);
2. der Betrieb derjenigen Eisenbahnen, welche
   a) der Eisenbahnabgabe unterliegen, oder
   b) sich im Besitze des Preußischen Staates befinden (§. 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes), oder
   c) auf Grund von Staatsverträgen Steuerfreiheit genießen.

   Die Kleinbahnen sind dagegen gewerbesteuerpflichtig (§. 40 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 — Gesetzsamml. S. 225).
3. die Ausübung eines amtlichen Berufes, einschließlich des Militärberufes, der Kunst (insbesondere der Malerei, der Bildhauerei, der Baukunst, der Musik und der dramatischen Kunst), einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, einschließlich des Berufes der approbirten Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Thierärzte u. s. w.) und Hebammen.

   Insbesondere genießen Steuerfreiheit Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, vereidete Land- und Feldmesser, Markscheider, sowie gerichtliche Auktionskommissarien, welche sich auf die Abhaltung gerichtlicher Auktionen beschränken.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

a) Wenn durch Vervielfältigung der Erzeugnisse der bildenden Kunst eine Waare für den Kauf hergestellt und hiermit Handel getrieben wird, so tritt die Steuerpflicht ein.

   Ist mit der Ausübung der Baukunst zugleich eine über die Grenze der Bauleitung hinausgehende Thätigkeit als Unternehmer der Ausführung verbunden, so wird gleichfalls die Steuerpflicht begründet.

b) Die gewerbsmäßige Verwerthung fremder künstlerischer oder wissenschaftlicher Erzeugnisse und Leistungen, wie der Handel mit Kunstwerken, die Veranstaltung von Konzerten, Theater- und Cirkusvorstellungen, Kunstausstellungen und Schaustellungen jeglicher Art begründet für den Unternehmer die Steuerpflicht.

   Auf Veranstaltungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken finden die Vorschriften im Artikel 7 Anwendung.

c) Die Steuerfreiheit der Lehrer erstreckt sich auf jede Art der unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit in Wissenschaften, Künsten und Fertigkeiten, wenn diese Thätigkeit auch nicht als die Ausübung eines Amtes erscheint (selbständige Sprach-, Musik-, Tanz-, Fecht-, Turn-, Schwimmlehrer u. s. w.).

   Durch die mit der Ausübung einer solchen Thätigkeit verbundene Unterbringung oder Beköstigung von Schülern wird die Steuerfreiheit der Lehrer nicht aufgehoben, sofern Erziehung oder Beaufsichtigung den Hauptzweck bilden. Pensionate, für welche letzteres nicht zutrifft, sind steuerpflichtig.

d) Die Steuerfreiheit der approbirten Aerzte umfaßt auch die Verabreichung von Heilmitteln und Arzeneien in dem ihnen gestatteten Umfange. Wenn aber solche Aerzte Heilmittel oder andere Gegenstände gewerbsmäßig verkaufen, z. B. wenn Zahnärzte Zähne, Zahntinkturen, Bürsten und dergleichen an Andere als ihre Patienten vertreiben, so unterliegt dieser Erwerbszweig der Steuerpflicht.

   Inwieweit die Unterhaltung von Heilanstalten (Privat-Kranken- und -Irrenanstalten, Sanatorien und dergleichen), auch wenn sie mit der Ausübung des ärztlichen Berufes verbunden ist, als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen, ist nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

---

*) Anm. Die Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247) und die hierauf bezüglichen Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 3. September 1876 bleiben in Kraft.

Digitized by Google

Die Ausübung der Heilkunde gegen Entgelt durch andere Personen, als approbierte Aerzte, ist steuerpflichtig. Insbesondere unterliegen Naturärzte, Zahntechniker, Heilgehülfen u. s. w. der Steuerpflicht.

Artikel 10.

(§. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.)

1. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, insbesondere die in der Form von Vereinen oder eingetragenen Genossenschaften bestehenden Konsum-, Vorschuß-, Kreditvereine, Darlehnskassen, Volksbanken u. s. w. sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie zugleich satzungsgemäß und thatsächlich:

a) ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken,
b) keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, und
c) durch ihre Satzungen eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Eine Ausdehnung des Verkehrs über den Kreis der Mitglieder hinaus ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Verein u. s. w. mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn der Verein u. s. w. Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt, zu deren Erreichung er gebildet worden ist.

Nach Maßgabe des Vorstehenden muß die Beschränkung des Verkehrs auf die Mitglieder nicht nur in den Satzungen (Statuten) des Vereins u. s. w. angeordnet sein, sondern auch thatsächlich ausgeübt werden.

Ebenso muß die Gewinnvertheilung nicht nur durch die Satzungen, sondern auch thatsächlich ausgeschlossen bleiben. Als Gewinnvertheilung gilt sowohl die baare Auszahlung, als auch die Gutschreibung der Gewinne (§. 19 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Reichs-Gesetzbl. S. 55 —).

2. Selbst wenn im Uebrigen die unter Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen der Steuerfreiheit zutreffen, so unterliegen doch Konsumvereine mit offenem Laden unbedingt der Besteuerung.

Als offener Laden ist nicht nur ein mit Waarenauslagen und sonstigen Einrichtungen zur Anziehung des Publikums (Schaufenster u. s. w.) versehenes Geschäft, sondern überhaupt jedes Verkaufslokal anzusehen, in welchem vorhandene Waarenvorräthe im Kleinverkehr an die erscheinenden Käufer ohne vorherige Bestellung und ohne daß ein physisches Hinderniß (Verschluß) für den Eintritt besteht, verabfolgt werden. (Vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1893, Entsch. in Steuersachen Band I Seite 300).

3. In gleicher Weise unterliegen der Steuerpflicht die Konsumanstalten mit offenem Laden, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden (vergl. §. 17 Abs. 1 des Gesetzes).

Artikel 11.

(§. 22 des Kommunalabgabengesetzes.)

Etwaige sonstige, auf besonderen Vorschriften oder Rechtstiteln beruhende Befreiungen von kommunalen Gewerbesteuern (vergl. §. 22 des Kommunalabgabengesetzes) sind bei der Gewerbesteuerveranlagung nicht zu berücksichtigen. Den Berechtigten bleibt es vielmehr überlassen, die ihnen zustehende Steuerfreiheit den betreffenden Gemeinden gegenüber selbst geltend zu machen.

Abschnitt III.

Die subjektive Steuerpflicht.

Artikel 12.

Subjekt der Steuerpflicht.

(§§. 18 bis 20, 41 Abs. 2 des Gesetzes.)

1. Für die Erfüllung der nach dem Gewerbesteuergesetze den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen haftet der Inhaber des Gewerbebetriebes ohne Unterschied, ob er denselben in eigener Person oder durch Beauftragte ausübt.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Steuerpflicht stehen Nichtpreußen den Preußen, juristische Personen (Korporationen, Gemeinden und Aktiengesellschaften) den physischen, Personenmehrheiten (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereine u. s. w.) den einzelnen Personen gleich.

Wegen der Vertretung der juristischen Personen und Personenmehrheiten, sowie der unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehenden Personen wird auf §. 18 Abs. 2, §. 19 Abs. 2, 3 und §. 56 des Gesetzes verwiesen.

Die Erfüllung der den solidarisch haftenden Theilnehmern eines gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes obliegenden Verpflichtung seitens eines Theilnehmers (Gesellschafters) befreit die übrigen von ihrer Verbindlichkeit (vergl. §. 19 Abs. 3 des Gesetzes).

2. Von gewerblichen Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben (Artikel 3 Nr. 1), kann die Bestellung eines in Preußen wohnhaften Vertreters gefordert werden, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet (§. 2 des Gesetzes).

Von dieser Befugniß hat der Vorsitzende des Steuerausschusses regelmäßig Gebrauch zu machen; nur wenn der Inhaber eines solchen Unternehmens oder — bei dem Vorhandensein mehrerer — einer derselben in Preußen einen Wohnsitz hat, kann von der Bestellung eines Vertreters abgesehen werden.

Die Uebertragung und die Annahme der Vertretung hat entweder zu Protokoll vor dem Vorsitzenden des Steuerausschusses oder schriftlich zu erfolgen. In letzterem Falle sind die Unterschriften von einer Behörde oder einem zur Führung eines Siegels berechtigten Beamten (Amts- oder Gemeindevorsteher, Notar, Gesandten, Konsul u. s. w.) zu beglaubigen.

3. Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben. Ueber den Betrag der laufenden Jahressteuer hinaus findet eine Haftung des Verpächters nicht statt.

Artikel 13.

Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

(§. 33 des Gesetzes.)

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird.

Ueber die Befugniß der Regierung, unabhängig von der Abmeldung die Steuer vom Beginne des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres in Abgang stellen zu lassen, ergiebt §. 58 Abs. 2 des Gesetzes das Nähere.

Die Regierung hat auf Antrag von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn die Abmeldung unverschuldeter Weise unterblieben beziehungsweise verspätet ist, oder rücksichtlich der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen in der Forterhebung der Steuer eine besondere Härte liegen würde.

2. Die Steuerpflicht umfaßt mindestens den Zeitraum eines Vierteljahres. Betriebe, welche in demselben Kalendervierteljahre an- und abgemeldet beziehungsweise begonnen und aufgegeben werden, sind daher für dieses Vierteljahr steuerpflichtig.

3. Die Bestimmung zu 1 findet analoge Anwendung auf solche Gewerbe, bei welchen ein gesetzlicher Befreiungsgrund (§§. 3 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit §. 28 des Kommunalabgabengesetzes) eintritt beziehungsweise in Fortfall kommt.

Bei Gewerben jedoch, welche wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals von der Steuer befreit sind, begründet eine Erhöhung des Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals auf 1 500 beziehungsweise 3 000 Mark und darüber die Steuerpflicht erst vom Beginne des nächsten Steuerjahres ab. Umgekehrt rechtfertigt eine Verminderung des Ertrages und des Anlage- und Betriebskapitals unter den die Steuerpflicht bedingenden Mindestbetrag die Steuerbefreiung erst vom nächsten Steuerjahre ab.

Wegen der sogenannten ruhenden Gewerbe, welche (wie z. B. das Bauhandwerk) regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres betrieben werden, vergl. Artikel 28 Nr. 6.

Artikel 14.

Uebergang der Steuerpflicht auf einen Anderen.

(§. 41 des Gesetzes.)

Wird ein Gewerbebetrieb ohne wesentliche Aenderungen von einer anderen Person als dem bisherigen Gewerbetreibenden fortgesetzt (z. B. im Falle der Veräußerung oder Vererbung), so findet keine

Digitized by Google

Neuveranlagung des Geschäftsnachfolgers statt, der Geschäftsnachfolger tritt vielmehr bis zum Ablaufe des Steuerjahres in die Steuerpflicht des Abgehenden nach Maßgabe der Veranlagung des letzteren ein. Für das Vierteljahr, in welchem der Personenwechsel erfolgt, kann die Steuer nur einmal und zwar zunächst von dem Abgehenden eingezogen werden.

Hat bei eingetretenem Personenwechsel der ausscheidende Gewerbetreibende die Abmeldung unterlassen, so ist er neben seinem Nachfolger zur Fortentrichtung der Steuer verpflichtet. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, die Steuer vom Beginne des auf den Personenwechsel folgenden Vierteljahres ab in Abgang stellen zu lassen, wenn der Nachfolger die Steuer entrichtet hat (§. 58 Abs. 2 des Gesetzes).

Abschnitt IV.

Maßstab der Besteuerung.

Artikel 15.

Allgemeines.

(§§. 6, 8, 9, 13, 14, 15 des Gesetzes.)

1. Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt in vier nach der Höhe des jährlichen Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 16 und 17) gebildeten Steuerklassen. Die als Anlage I beigefügte Zusammenstellung ergiebt das Nähere hierüber.

2. Der Umsatz und Betriebsumfang sowie äußere Merkmale sind zwar nicht von entscheidender Bedeutung weder für die Bildung der Klassen noch für die Bemessung des Steuersatzes innerhalb der betreffenden Klasse, immerhin ist aber darauf insoweit Rücksicht zu nehmen, als die Schätzung des Ertrages und insbesondere des Anlage- und Betriebskapitals dadurch erleichtert wird.

3. Für die Festsetzung des Steuersatzes innerhalb der Steuerklassen kommt in erster Linie der Ertrag (Artikel 16) in Betracht; daneben ist das Anlage- und Betriebskapital nur insofern von Einfluß, als dadurch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Steuerklasse und die Anwendung eines in dieser Klasse zulässigen Steuersatzes bedingt wird.

4. In der die größten Gewerbebetriebe (mit mindestens 50 000 Mark Ertrag oder 1 000 000 Mark Anlage- und Betriebskapital) umfassenden Klasse I wird für die einzelnen Gewerbetreibenden — ohne Vereinigung derselben zu einer Steuergesellschaft — die Steuer unter Beachtung der Abrundung auf die gesetzlich zulässigen Steuersätze auf Eins vom Hundert des jährlichen Ertrages festgesetzt. Ist die Zuweisung des Gewerbes zur Klasse I aber nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt, während der Ertrag 50 000 Mark nicht erreicht, so kommen

a) geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark in Anwendung (vergl. Anlage I), und es steht ferner

b) dem Steuerpflichtigen frei, wenn er nachweisen kann, daß der erzielte Ertrag 2 Jahre lang die Höhe von 30 000 Mark nicht erreicht hat, die Versetzung in die dem Ertrage entsprechende niedrigere Steuerklasse zu verlangen. Ohne einen dahingehenden Antrag des Steuerpflichtigen ist der Steuerausschuß nicht befugt, sofern das Anlage- und Betriebskapital 1 000 000 Mark erreicht, wegen eines 30 000 Mark nicht erreichenden Ertrages die Versetzung in eine niedrigere Steuerklasse vorzunehmen.

5. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 4 b) findet auch unter denselben Voraussetzungen auf die den Klassen II und III zugewiesenen Steuerpflichtigen Anwendung, wenn sie zwar nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu der betreffenden Klasse gehören, jedoch der Ertrag nachweislich 2 Jahre lang hinter 15 000 Mark in Klasse II beziehungsweise 3000 Mark in Klasse III zurückgeblieben ist.

Nur steuerpflichtige Konsumvereine und Konsumanstalten sind hiervon — und zwar auch in Klasse I — ausgeschlossen.

6. Für diejenigen Betriebe der Klassen II bis IV, welche nach der Höhe des Ertrages der betreffenden Klasse zugehören, gewährt das Gesetz ferner den Schutz, daß die Steuer ein Prozent des Ertrages (unter Berücksichtigung der Abstufung der zulässigen Steuersätze) nicht übersteigen soll.

Diese Steuerpflichtigen können im Wege der Rechtsmittel (vergl. Abschnitt VIII dieser Anweisung) Ermäßigung bis auf den Steuersatz, welcher Einem vom Hundert des Ertrages entspricht, verlangen.

7. Auf diejenigen Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Klassen II bis IV nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, finden die Bestimmungen unter Nr. 6 — unbeschadet der

Digitized by Google

Vorschriften unter Nr. 5 — insoweit sinngemäße Anwendung, als diese Steuerpflichtigen Ermäßigung bis auf den zulässigen geringsten Steuersatz der betreffenden Klasse verlangen können.

8. In den Gewerbesteuerklassen II, III und IV findet die Besteuerung nach Mittelsätzen statt. Der für jede dieser Klassen gesetzlich bestimmte Mittelsatz (300 Mark, 80 Mark, 16 Mark) ist nach dem muthmaßlichen durchschnittlichen Ertrage der Betriebe in der betreffenden Klasse bemessen. Die Steuerpflichtigen jeder der genannten Klassen bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft; der Mittelsatz multiplizirt mit der Anzahl der zu dieser Gesellschaft gehörigen Steuerpflichtigen ergiebt die Gewerbesteuersumme, welche die Gesellschaft aufzubringen, und durch ihre eigenen, aus ihrer Mitte von ihr gewählten Abgeordneten unter die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen hat (vergl. Artikel 37 und 38).

Die aufzubringende Steuersumme wird nöthigenfalls auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet, indem der überschießende Betrag außer Ansatz gelassen wird.

9. Behufs Vertheilung der festgestellten Steuersumme (Nr. 8) innerhalb der Steuergesellschaft ist eine Festsetzung des Ertrages für jeden einzelnen Steuerpflichtigen durch Beschluß der Veranlagungsorgane (Abgeordnete, beziehungsweise Steuerausschuß) — wie solche in Klasse I stattfinden muß, indem dort die Steuer mit einem vom Hundert zu berechnen ist — nicht vorgeschrieben.

Die Abgeordneten in den Klassen II, III und IV haben vielmehr die Steuersumme nach bestem Wissen und Gewissen nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Gewerbebetrieben unter die Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen, so daß die den Einzelnen auferlegten Steuersätze unter sich thunlichst in einem, dem Ertragsverhältnisse entsprechenden Verhältnisse stehen.

In sehr vielen Fällen wird dieser Aufgabe seitens der Abgeordneten genügt werden können, ohne daß überhaupt die Ausmittelung des bestimmten ziffermäßigen Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe nöthig würde.

Inwieweit die Abgeordneten von den gesetzlich zulässigen Befugnissen zur Anstellung von Ermittelungen Gebrauch zu machen, oder doch anderweite Erkundigungen einzuziehen haben, um Mißgriffe bei Schätzung des Ertragsverhältnisses zu vermeiden, wird sich nach dem Veranlagungsbezirke und der Klasse verschieden gestalten, und zunächst der Beurtheilung der zuständigen Veranlagungsorgane unterliegen (Artikel 24 Nr. 1).

10. Die Anordnung der höchsten und niedrigsten Steuersätze in den Klassen II, III, IV ist nicht etwa als eine zwingende in dem Sinne aufzufassen, daß diese Sätze bei jeder Steuervertheilung innerhalb eines Veranlagungsbezirks zur Anwendung kommen müssen, vielmehr bezeichnen dieselben nur die Grenzen, in denen sich die Abgeordneten bei der Steuervertheilung zu bewegen haben, indem sie einerseits oberhalb, andererseits unterhalb des Mittelsatzes der Klasse die durch das Verhältniß der Erträgnisse bedingten Steuersätze anwenden.

11. Gegen Mißgriffe in der Steuervertheilung sind den Mitgliedern der Gesellschaft die Rechtsmittel gegeben. Außerdem greift das unter 6 vorstehend Bemerkte wegen Abwehr einer ein Prozent des Ertrages übersteigenden Besteuerung Platz.

12. Tritt endlich der Fall ein, daß nach den besonderen, in einem Veranlagungsbezirke obwaltenden Umständen, ungeachtet einer durchaus vorschriftsmäßigen Vertheilung der Steuer, es sich nicht vermeiden lassen würde, diejenigen Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht, mit mehr als einem Prozent des Ertrages zu besteuern, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme für das betreffende Steuerjahr zu verfügen.

Derartige Fälle sind zunächst von der zuständigen Bezirksregierung sorgfältig zu untersuchen und, sofern sie als unbegründet abzuweisen sind und dadurch ihre Erledigung finden, mit gutachtlicher Aeußerung der Entschließung des Finanzministers zu unterbreiten.

In der Regel wird sich die Notwendigkeit der Herabsetzung der Steuersumme und das Maß der erforderlichen Herabsetzung erst bei der Vertheilung der Steuersumme durch den Steuerausschuß herausstellen und der Antrag auf Herabsetzung der Steuersumme alsdann zu stellen sein. In Veranlagungsbezirken, in denen die Notwendigkeit eines solchen Antrages zu vermuthen ist, ist, um Verzögerungen der Veranlagung möglichst zu vermeiden, auf thunlichst zeitige Zusammenberufung des Steuerausschusses Bedacht zu nehmen. Ausnahmsweise, wenn der Vorsitzende des Steuerausschusses und die Regierung, namentlich mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Veranlagung und der Rechtsmittel im laufenden Steuerjahre, die begründete Ueberzeugung haben, daß bei der nächsten Veranlagung die Aufbringung der vollen Steuersumme unmöglich sein würde, kann der Antrag auch vor dem Zusammentritt des Steuerausschusses

Digitized by Google

beziehungsweise vor Beginn der Veranlagung gestellt werden. In allen Fällen ist der Antrag eingehend zu begründen.

Nach Zustellung der Steuerzuschriften oder Offenlegung der Gewerbesteuerrollen kann eine Herabsetzung der Steuersumme für das laufende Steuerjahr nicht mehr erfolgen.

Artikel 16.

Ertrag.

(§. 22 des Gesetzes.)

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (Nr. II) und
2. der Abschreibungen (Nr. III)

von der gesammten Betriebsnahme (Roheinnahme [Nr. I]).

I. Zu der Roheinnahme gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Als Betriebskosten sind insbesondere abzugsfähig:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- u. dergl. Kassen;
8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern ist, sofern es sich nicht um rein gewerbliche Erwerbsgesellschaften handelt, unzulässig.*)

III. Von der Roheinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte (Artikel 17) entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen,

*) Anm. Der Abzug der Gewerbesteuer selbst ist nach dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1895 VI. 2909, zulässig

Digitized by Google

Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzverminderungen (z. B. beim Bergbau, bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen u. dergl.

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausscheidung verbliebenen Werthe abgezogen werden. Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht statthaft.

IV. Nicht abgezogen werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

   Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waaren), abzugsfähig;
2. Kapitalsverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze;*)
5. die Rücklagen in den Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungsanweisung;**)
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beköstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 17.

Anlage- und Betriebskapital.

(§. 23 des Gesetzes.)

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämmtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und

---

*) Anm. Obige Bestimmung lautet:

„Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden."

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

„Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-", oder „Dividenden-"Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

„Im Uebrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist."

Digitized by Google

Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;

2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realschankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seeen u. dergl.

Nur die laufenden (Artikel 16 IV Nr. 1 Abs. 2), nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre (Artikel 18) zu veranschlagen.

Artikel 18.

Maßgebender Zeitabschnitt.

(§. 24 des Gesetzes.)

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist für die Steuerveranlagung der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital des bei der Vornahme der Veranlagung „abgelaufenen Jahres" maßgebend.

Indem das Gesetz sich einer genaueren Zeitbestimmung enthält, gewährt es die Möglichkeit, den Verhältnissen der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechend der Ertrags- beziehungsweise Kapitalberechnung entweder das Geschäfts- oder das Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Bei Gewerbebetrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung ist demgemäß auf das letzte Geschäftsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung festgestellt werden können, bei den übrigen Gewerben auf das verflossene Kalenderjahr zurückzugehen.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

Artikel 19. **Besteuerung der nur zum Theil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe.**
(§§. 2, 21 des Gesetzes.)

Abschnitt V.

Bezirke und Organe der Veranlagung.

Artikel 20. **Veranlagungsbezirke.** (§§. 10 bis 12 des Gesetzes.)

Artikel 21. **Steuerausschüsse.** (§§. 10, 15 Nr. 1, §§. 46 bis 48 des Gesetzes.)

Artikel 22. **Geschäftsordnung der Steuerausschüsse.** (§. 15 Nr. 1 Abs. 2, §. 25 Abs. 1, §§. 48 bis 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Artikel 23. **Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.** (§§. 25, 27 des Gesetzes.)

Artikel 24. **Befugnisse der Steuerausschüsse.** (§§. 26, 27, 51 Abs. 2 des Gesetzes.)

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Abschnitt VI.

Gewerbe-An- und Abmeldung.

Artikel 25.

Anmeldung.

(§. 52 des Gesetzes.)

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande*) des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonders anzulegenden Spalte in Muster 1 zu Artikel 26).

2. Der Anmeldeverpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§. 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

3. Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand bescheinigt innerhalb dreier Tage die Anmeldung (§. 15 der Gewerbeordnung).

Artikel 26.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

(§. 53 des Gesetzes.)

Muster 1. Seite 31. 32.

1. Alle bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach Muster 1 zu führende Verzeichniß in der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.

2. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizei-Behörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird, und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

3 Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Nummer der namentlichen Nachweisung anzugeben, und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen") einzutragen.

4. Die Gemeinde- (Guts-) Vorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflicht der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Sie müssen deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. (Vergl. Anlage I zum ersten Theile dieser Anweisung.) Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihnen abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihnen

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,

die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,

die Erforderung der nach §. 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden (Artikel 29)

zu Gebote.

*) Anm. Wo bisher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen die Funktionen der Gemeindevorsteher in Gewerbesteuerangelegenheiten von den Amtmännern beziehungsweise Bürgermeistern wahrgenommen worden sind, wird durch die Bestimmungen dieser Anweisung hieran nichts geändert.

Digitized by Google

5. In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen haben die Gemeinde- (Guts-) Vorstände von allen innerhalb der Frist bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört, Mittheilung zu machen (vergl. Nr. 6).

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbebetrieben, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittelungen in Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach §. 7 des Gesetzes" und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach Muster 2 ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnisse mit dem Gutachten des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Aeußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen. Muster 2 Seite 32.

Ist der Gemeinde- (Guts-) Vorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. „Gutachten des Sachverständigen N. N.", „eigene Angabe des Steuerpflichtigen") in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

6. Die von den Regierungen anzuordnende Frist für die Mittheilung der Abschriften des Verzeichnisses der Anmeldungen und der Gutachten wird im Allgemeinen auf eine oder zwei Wochen in großen gewerbreichen Gemeinden, auf einen Monat in kleineren Gemeinden zu bestimmen sein.

Vakatanzeigen sind nicht zu fordern.

Artikel 27. Behandlung der Anmeldungen Seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.

Artikel 28.

Die Behandlung der Abmeldungen.

(§. 58 des Gesetzes.)

1. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses schriftlich anzuzeigen.

   In Berlin sind die Gewerbeabmeldungen auch künftighin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst zu bewirken.

2. Bei der Abmeldung ganzer Gewerbebetriebe — im Gegensatze zu Zweigniederlassungen u. s. w., vergl. Nr. 4 — haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse nach den erforderlichen Ermittelungen darüber, ob die Gewerbe eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen sind, die Abmeldungen in die Abtheilung I des Notizregisters unter Abgang einzutragen und die zum Bezuge der Steuer berechtigten Gemeinden von der Abgangstellung (beziehungsweise Umschreibung) zu benachrichtigen (vergl. Artikel 48 Nr. 4), welche ihrerseits den Abmeldenden von dem Verfügten Mittheilung machen.

3. Etwaige Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nicht in das Gewerbesteuer-Notizregister einzutragen, sondern zur etwaigen Berichtigung der Kontrole der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27 Nr 2c) zu benutzen und zu den Akten zu nehmen.

4. Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen u. s. w., sowie Anzeigen von der Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der betreffende Betrieb in einem auswärtigen Veranlagungsbezirke stattfand, bei dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses zu bewirken. Dieser hat zunächst darüber Ermittelungen anzustellen, ob die betreffende Zweigniederlassung u. s. w. oder das neben anderen Gewerben betriebene Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen ist.

   Im ersteren Falle hat er den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von diesem geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27 Nr. 2d) zu benachrichtigen

Digitized by Google

und die Abmeldung, falls sie eine gewerbliche Niederlassung betraf, auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen war, in die Abtheilung II des Notizregisters unter Abgang einzutragen, andernfalls aber nur die namentliche Nachweisung zu berichtigen.

Wird dagegen eine Zweigniederlassung u. s. w. oder eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben von einem Anderen ohne wesentliche Aenderung fortgesetzt (Personenwechsel), so findet die Umschreibung des Theilbetrages der Steuer auf den neuen Inhaber des Gewerbebetriebes durch Eintragung in die Abtheilung II des Zu- und Abgangs-Notizregisters statt. Für die Zwecke der nächstjährigen Veranlagung ist zu unterscheiden, ob der neue Inhaber der Zweigniederlassung bereits zur Gewerbesteuer veranlagt ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der Vorsitzende des Steuerausschusses, der den neuen Inhaber der Zweigniederlassung u. s. w. bisher veranlagt hatte, behufs Berücksichtigung des neu erworbenen Theilbetriebes bei der nächstjährigen Veranlagung zu benachrichtigen. Ist dagegen der neue Inhaber der betreffenden Zweigniederlassung u. s. w. bisher zur Gewerbesteuer nicht veranlagt, so erfolgt dessen Ueberweisung vom Beginn des nächsten Steuerjahres ab an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV in dem örtlich zuständigen auswärtigen Veranlagungsbezirk. Dieser hat mit der Ueberweisung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Artikel 27 Nr. 1 und 2 zu verfahren. Außerdem muß in jedem Falle die Benachrichtigung des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von ihm geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe erfolgen.

5. Betrifft die Abmeldung die Verlegung des Sitzes des Gewerbes in eine andere Gemeinde, so ist zu unterscheiden,

ob der neue Sitz in einem anderen Veranlagungsbezirke belegen ist oder nicht;

ferner,

ob nach der Verlegung des Sitzes an dem bisherigen Sitze überhaupt noch ein Gewerbebetrieb stattfindet oder nicht.

a) Liegt der neue Sitz des Gewerbes in einem anderen Veranlagungsbezirke und wird mit dem Sitze des Gewerbes der gesammte Betrieb in die andere Gemeinde verlegt, so ist die Abmeldung in die Abtheilung I des Notizregisters unter Abgang einzutragen und in Spalte „Bemerkungen" unter entsprechender Begründung zu vermerken, daß die Gemeinde, in der sich der bisherige Sitz befand, nicht mehr zum Bezuge der Steuer berechtigt ist. Bei der demnächst vorzunehmenden Ueberweisung der Steuer (vergl. Artikel 48 Nr. 5) ist der Vorsitzende des nunmehr zuständigen Steuerausschusses behufs Benachrichtigung der Gemeinde, wohin der Sitz des Gewerbes verlegt ist, hiervon ausdrücklich in Kenntniß zu setzen.

b) Findet nach der Verlegung des Sitzes des Gewerbes in einen anderen Veranlagungsbezirk an dem bisherigen Sitze noch ein Gewerbebetrieb statt, so bleibt der auf die betreffende Gemeinde entfallende Steuerbetrag derselben unverkürzt erhalten, und die Gemeinde, wohin die Verlegung erfolgt ist, erwirbt bis zum Ablauf des Steuerjahres keinen Anspruch auf Besteuerung des dorthin verlegten Betriebstheiles (vergl. Artikel 53 Nr. 3).

Wegen der Eintragungen in das Notizregister und der Ueberweisung der Steuer finden die Bestimmungen unter a mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß, falls der Betrieb bisher in einer der Klassen I, II oder III veranlagt war, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV von der Ueberweisung behufs Berichtigung des Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe Kenntniß zu geben ist.

War der Betrieb bisher in Klasse IV veranlagt, so hat der Vorsitzende im Falle der Ueberweisung der Steuer das gedachte Verzeichniß von Amts wegen zu berichtigen.

c) Liegt der neue Sitz des Gewerbes in demselben Veranlagungsbezirke und wird mit dem Sitze der gesammte Gewerbebetrieb in die andere Gemeinde verlegt, so wird wegen der nächstjährigen Steuerveranlagung die namentliche Nachweisung berichtigt, mit Rücksicht auf die Kommunalbesteuerung aber die Abmeldung in die Abtheilung II des Notizregisters unter Abgang eingetragen und hierdurch der auf den bisherigen Sitz des Gewerbes entfallene Steuerbetrag in Abgang gestellt. Letzterer ist gleichzeitig für den neuen Sitz durch Eintragung der angemeldeten Verlegung in die Abtheilung II des Notizregisters in Zugang zu stellen.

Digitized by Google

d) Wird nach der Verlegung des Sitzes eines Gewerbes in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks an dem bisherigen Sitze ein Gewerbebetrieb fortgesetzt, so findet keinerlei Eintragung in das Notizregister, sondern nur eine Berichtigung der namentlichen Nachweisung statt.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Verlegung des Wohnortes des für einen außerhalb Preußens domizilirten Gewerbebetrieb bestellten Vertreters zu verfahren (vergl. Artikel 12 Nr. 2 und Artikel 30 Absatz 2).

6. Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Gastwirthschaft in Bade- und Brunnenorten und das Bauhandwerk, regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, er nachträglich für die Zeit von der Abmeldung bis zum Wiederbeginne des Betriebes zur Kommunalsteuer herangezogen werden würde.

Artikel 29.

Verfahren bei der Abnahme von Erklärungen nach Maßgabe der §§. 54 und 55 des Gesetzes.

1. Zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes sind nur die Gemeinde- (Guts-) Vorstände und die Vorsitzenden der Steuerausschüsse, zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 55 daselbst ausschließlich die letzteren befugt.

2. Bei Abnahme dieser Erklärungen (zu 1) sind die anliegenden Muster 6, 7 und 8 zu benutzen. Muster 6. S. 35. 36.
Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

3. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann die gestellte Frist angemessen verlängert werden.

4. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

5. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung einer der gedachten Erklärungen ab, oder kommt er der Aufforderung zu 4 nur in ungenügender Weise nach, so ist — und zwar seitens der Gemeinde- (Guts-) Vorstände durch Vermittelung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses — der Regierung Bericht zu erstatten (Artikel 51 Nr. 2).

6. Bezüglich der Erklärungen nach Maßgabe des §. 55 des Gesetzes ist noch Folgendes zu beachten:

a) Steuerpflichtige, welche ein Gewerbe neu beginnen, können nur hinsichtlich des Anlage- und Betriebskapitals zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert werden.

b) Gehen auf §. 55 Absatz 4 des Gesetzes gestützte Anträge betreffs nur durch Schätzung zu ermittelnder Erträge ein, so finden die Vorschriften im Artikel 53 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze sinngemäße Anwendung, jedoch kann die Frist für die Beibringung der erforderten Nachweisungen auf eine Woche abgekürzt werden.

Bringt der Steuerpflichtige die Nachweisungen nicht bei, so steht dies der Nichtabgabe der Erklärung gleich (vergl. Nr. 5).

c) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Erklärungen geheim aufbewahrt werden.

Abschnitt VII.

Veranlagung.

Artikel 30.

A. Ort der Veranlagung.

(§. 17 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes.)

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Werden von einem Steuerpflichtigen in mehreren Veranlagungsbezirken stehende Betriebe unterhalten, so erfolgt die Besteuerung in dem Veranlagungsbezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens

Digitized by Google

ihren Sitz hat,*) bei Unternehmungen, deren Sitz außerhalb Preußens liegt, wo der in Preußen zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder falls ein Vertreter nicht bestellt ist und der Inhaber selbst in Preußen wohnt, wo dessen Wohnsitz sich befindet.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Ist es zweifelhaft, wo der Sitz der Geschäftsleitung sich befindet, z. B. bei mehreren von einander unabhängig betriebenen Gewerben desselben Steuerpflichtigen, oder entstehen sonst Bedenken über den Ort der Veranlagung, so ist zu unterscheiden, ob die in Frage kommenden Veranlagungsbezirke demselben Regierungsbezirke angehören oder nicht. Ersteren Falls bestimmt auf Antrag des Vorsitzenden eines betheiligten Steuerausschusses die Regierung und auf dagegen erhobene Beschwerde des Steuerpflichtigen der Finanzminister, letzteren Falls stets der Finanzminister den Bezirk, in welchem die Veranlagung zu erfolgen hat.

Die Veranlagung der Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank erfolgt in Berlin nach den besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1894 — $\frac{\text{II. } 17\,675}{\text{I. } 20\,276}$ — Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 30 S. 52.**) —

B. Veranlagung in Klasse I.

Artikel 31. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse I.**

Artikel 32. **Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I.**

Artikel 33. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse I.** (§. 30 des Gesetzes.)

C. Veranlagung in den Klassen II, III und IV.

Artikel 34. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.**

---

*) Anm. Vergleiche Artikel 35 Nr. 5 Absätze 2 und 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze.

Diese Bestimmung lautet:

„Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) . . . . .

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat."

**) Diese Bekanntmachung lautet:

„Gemäß §. 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) und §. 28 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage (Gesetzsamml. S. 152) hat sich vom 1. April 1895 ab die Gewerbesteuerveranlagung auch auf die Gewerbebetriebe des Staates zu erstrecken, welche nach §. 17 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagen sind.

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Besteuerung sämmtlicher Gewerbebetriebe des Staates erfolgt im Veranlagungsbezirk der Stadt Berlin.
2. Der zuständige Steuerausschuß für Berlin bewirkt die nach §. 32 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Zerlegung des Gesammtsteuersatzes des Staates in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge.
3. Die Vertretung des Staates bezüglich der Gewerbesteuerpflicht seiner Gewerbebetriebe gegenüber dem zuständigen Steuerausschusse erfolgt durch den Finanzminister, dem auch die Beschlüsse wegen Feststellung des Gesammtsteuersatzes und wegen Zerlegung desselben (Nr. 2) zuzustellen sind und die dagegen zulässigen Rechtsmittel zustehen.
4. Hinsichtlich der an den einzelnen Betriebsorten auf die Gewerbebetriebe des Staats zu legenden Zuschläge zur Gewerbesteuer beziehungsweise besonderen Kommunalgewerbesteuerbeträge wird in den bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden zur Vertretung der betreffenden Betriebe nichts geändert.

Sind jedoch in einer Gemeinde mehrere Betriebe des Staats zur Gewerbesteuer heranzuziehen, deren Vertretung nach den allgemeinen Bestimmungen verschiedenen Behörden obliegt, so ist dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand diejenige Behörde zu bezeichnen, welche den Staat bezüglich der Gewerbesteuerpflicht der betreffenden Betriebe vertritt.

Diese Bestimmungen finden auch auf weitere kommunale Verbände entsprechende Anwendung."

Digitized by Google

Artikel 35. **Feststellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.** (§. 29 des Gesetzes.)

Artikel 36. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse II, III und IV.** (§. 29 des Gesetzes.)

Artikel 37. **Berechnung der Steuersumme.** (§. 13 des Gesetzes.)

Artikel 38. **Steuervertheilung.** (§. 15 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes.)

Artikel 39.

D. Gewerbesteuerrolle.

(§. 31 des Gesetzes.)

1. Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellende Gewerbesteuerrolle ist für jede Gemeinde zu bilden.

2. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher sofort nach beendeter Veranlagung aus der namentlichen Nachweisung für die Gemeinden, in welchen die veranlagten Betriebe ihren Sitz haben, getrennte Auszüge (Steuerlisten) nach Maßgabe des anliegenden Musters 12 anzufertigen. Zur Vereinfachung des Verfahrens können in Veranlagungsbezirken, wo der Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klassen I und II beziehungsweise III und IV in einer Person vereinigt ist, die Steuerpflichtigen der Klassen I und II beziehungsweise III und IV in einer Liste nach Klassen getrennt aufgeführt werden.

Muster 12. Seite 37.

3. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III senden die Steuerlisten in den ersten 8 Tagen des März an die für die betreffenden Gemeinden zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, welche die Steuerlisten, sofern deren mehrere für dieselbe Gemeinde vorliegen, verbinden und nach Maßgabe des Musters 12 mit Titelblatt und laufender Nummer versehen. Die so für die einzelne Gemeinde gebildete Rolle ist in den Spalten 6 und 7 aufzurechnen, abzuschließen, von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV unterschriftlich zu vollziehen und spätestens bis zum 25. März der Gemeinde zuzufertigen.

Einer Mittheilung der Rollennummern an die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III bedarf es nicht.

Artikel 40.

E. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und Berechnung des Gewerbesteuersolls der Gemeinden. Offenlegung der Steuerrolle.

(§§. 31, 32 des Gesetzes.)

1. Nach Absendung der Steuerlisten beziehungsweise der Rollen lassen sämmtliche Ausschußvorsitzende die bereits vorher vorzubereitenden, nach dem Muster 13 angefertigten Steuerzuschriften den Steuerpflichtigen baldthunlichst, spätestens bis zum 15. April nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz in verschlossenem Zustande durch die Gemeindevorstände zustellen.

Muster 13. Seite 37.

2. Sofort nach Empfang der Rolle haben die Gemeindevorstände, in deren Bezirke auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, das auf ihre Gemeinde zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen (vergl. Muster 12 Seite 37).

Das Ergebniß der letzteren ist in den Landkreisen bis zum 1. April dem Landrath, und zwar unter Mittheilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen, anzuzeigen. In Gemeinden, in denen sich auswärts veranlagte Betriebe nicht befinden, hat sich diese Anzeige auf die Gesammtsumme der in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge und die auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen zu beschränken.

Den Landräthen bleibt es überlassen, wegen der Beschaffung des weiteren Materials, dessen sie für die Festsetzung der Kreissteuern einschließlich der Betriebssteuer bedürfen, ihrerseits die Gemeinden mit Anweisung zu versehen; nöthigen Falls ist im Kommunalaufsichtswege das Erforderliche dieserhalb zu veranlassen.

Digitized by Google

3. Die Gemeindevorstände haben die Rollen während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Artikel 41.

F. Sachliche Prüfung der Veranlagung durch die Regierung.

Abschnitt VIII.

Rechtsmittel.

Artikel 42. **Allgemeines.** (§§. 35, 36, 37, 79 des Gesetzes.)

Artikel 43. **Einspruch.** (§. 35 des Gesetzes.)

Artikel 44. **Berufung.** (§. 36 des Gesetzes.)

Artikel 45. **Beschwerde.** (§. 37 des Gesetzes.)

Dritter Theil.

Abschnitt IX.

Zu- und Abgänge.

Artikel 46.

Zu- und Abgangsfälle.

I. Steuerzugänge können entstehen:

1. durch Anmeldung
   a) der Eröffnung eines steuerpflichtigen Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist (Artikel 27 Nr. 2 und 3);
   b) der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14 und 27 Nr. 4);
   c) der Uebernahme eines Theils (einer einzelnen Betriebsstätte, Zweigniederlassung u. s. w.) eines bereits besteuerten Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und der übernommene Betriebstheil entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die Grenze der Steuerfreiheit (unter 1500 Mark Ertrag und unter 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital) überschreitet (Artikel 27 Nr. 5);
   d) der Eröffnung oder Uebernahme eines Gewerbes, dessen Ertrag 1500 Mark und dessen Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und das eröffnete beziehungsweise übernommene Gewerbe in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die angegebene Grenze der Steuerfreiheit überschreitet (Artikel 27 Nr. 6);
2. in Folge der Ermittelungen über unterlassene Anmeldungen der zu 1a bis d bezeichneten Art (Artikel 51);
3. durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener steuerpflichtiger Gewerbetreibender (vergl. Artikel 35 Nr. 6 Abs. 2 und Artikel 41 Abs. 3) oder durch Neuveranlagung im Falle mehrfacher Veranlagung desselben Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3);
4. durch Versetzung aus anderen Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5, Artikel 45 Nr. 2);

Digitized by Google

5. in Folge Verlegung des Betriebsorts oder des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters (Artikel 12 Nr. 2) aus einem anderen Veranlagungsbezirke (Artikel 27 Nr. 7);
6. in Folge Verlegung eines Gewerbebetriebes in seinem ganzen Umfange in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks (Artikel 27 Nr. 7 und Artikel 28 Nr. 5c);
7. in Folge Verlegung einer Zweigniederlassung u. s. w., auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist (Artikel 53 Nr. 4), in eine andere Gemeinde desselben oder eines anderen Veranlagungsbezirks;
8. in Folge unveränderter Fortsetzung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. durch eine andere Person (Artikel 28 Nr. 4);
9. durch anderweite Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Gemeinden im Rechtsmittelverfahren oder in Folge Veränderung des Gesammtsteuersatzes (Artikel 53 Nr. 6).

II. Steuerabgänge können entstehen:

1. durch Abmeldung eines gänzlich eingestellten oder auf einen Anderen übergegangenen Gewerbes (Artikel 28 Nr. 2).

   Die nur theilweise Aufgabe eines Gewerbes hat keine Abgangstellung zur Folge (Artikel 27 Nr. 5);
2. durch Aufhören des Gewerbebetriebes ohne Abmeldung, wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist, oder wenn die Regierung auf Grund des §. 58 Abs. 2 des Gesetzes die Abgangstellung der Steuer anordnet (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3);
3. durch Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie durch Versetzung in andere Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5 und 6, Artikel 45 Nr. 2);
4. in Folge mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3) oder in Folge irriger Veranlagung nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes steuerfreier Gewerbe (Artikel 42 Nr. 2 Abs. 2);
5. durch Verlegung des Betriebsorts, Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk (Artikel 27 Nr. 7);
6. in Folge Verlegung eines Gewerbebetriebes in seinem ganzen Umfange in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks (Artikel 27 Nr. 7 und Artikel 28 Nr. 5c);
7. in Folge Verlegung einer Zweigniederlassung u. s. w., auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist (Artikel 53 Nr. 4), in eine andere Gemeinde desselben oder eines anderen Veranlagungsbezirks;
8. in Folge gänzlicher Einstellung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. (7);
9. in Folge unveränderter Fortsetzung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. durch eine andere Person (Artikel 28 Nr. 4);
10. durch anderweite Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Gemeinden im Rechtsmittelverfahren oder in Folge Veränderung des Gesammtsteuersatzes (Artikel 53 Nr. 6).

Artikel 47.

Zeitpunkt der Zu- und Abgangstellung.

(§. 33 des Gesetzes.)

I. Die Zugangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 I

zu 1a bis d: vom Beginne des auf die Eröffnung oder Uebernahme des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab.

Erfolgt jedoch die Abmeldung in demselben Vierteljahre, in welchem der Betrieb begann, so ist die Zugangstellung für dasjenige Vierteljahr, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, zu bewirken;

zu 2: vom Beginne des auf die Einleitung der Untersuchung folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, falls aber die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres eingetreten ist, von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten ist;

Digitized by Google

zu 5, 6, 7 und 8: vom Beginne des auf die Verlegung des Betriebes (des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnortes des bestellten Vertreters) oder auf die Einstellung der Zweigniederlassung u. s. w. oder endlich auf den Personenwechsel folgenden Kalendervierteljahres ab.

Als Tag der Verlegung ist derjenige anzusehen, an welchem der Betrieb an dem bisherigen Betriebsorte eingestellt oder der bisherige Sitz der Geschäftsleitung beziehungsweise Wohnort aufgegeben worden ist;

zu 9: vom Beginne desjenigen Vierteljahres ab, von dem an der Gesammtsteuersatz veranlagt beziehungsweise in Zugang gestellt ist.

II. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 II

zu 1: vom Beginne des auf die Abmeldung des Gewerbes folgenden Kalendervierteljahres ab.

Erfolgt die Abmeldung jedoch in dem ersten Monate des auf die Betriebsbeendigung folgenden oder eines späteren Vierteljahres, so ist der Vorsitzende des Steuerausschusses befugt, die Steuer vom Beginne des Vierteljahres, in welchem die Abmeldung stattfindet, selbständig in Abgang zu stellen. In anderen Fällen einer verspäteten Abmeldung ist eine frühere Abgangstellung nur mit Ermächtigung der Regierung zulässig (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3). Für das Vierteljahr, in welchem das Gewerbe eingestellt ist, bleibt die Steuerpflicht bestehen;

zu 2: vom Beginne des auf die Einstellung des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab oder wenn die Steuerpflichtigkeit erst später eingetreten ist, vom Zeitpunkte des Beginnes derselben beziehungsweise der Zugangstellung ab;

zu 5, 6, 7, 8 und 9: vom Beginne des auf die Verlegung des Betriebes (des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnortes des bestellten Vertreters) oder auf die Einstellung der Zweigniederlassung u. s. w. oder endlich auf den Personenwechsel folgenden Kalendervierteljahres ab. Als Tag der Verlegung ist derjenige anzusehen, an welchem der Betrieb an dem bisherigen Betriebsorte eingestellt oder der bisherige Sitz der Geschäftsleitung beziehungsweise Wohnort aufgegeben worden ist;

zu 10: vom Beginne desjenigen Vierteljahres ab, von dem an der Gesammtsteuersatz veranlagt beziehungsweise in Zugang gestellt ist.

Artikel 48.

Verfahren bei der Zu- und Abgangstellung im Allgemeinen.

(§§. 34, 43 des Gesetzes.)

Wegen des Verfahrens bei den Zu- und Abgangstellungen wird auf die im Artikel 46 angezogenen Bestimmungen dieser Anweisung verwiesen.

Im Einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

1. Alle Zu- und Abgänge sind in das Gewerbesteuernotizregister (Muster 3) aufzunehmen.
2. Bezüglich der Behandlung der Zugänge in Klasse I enthält §. 34 des Gesetzes das Nähere (siehe auch Bestimmung 6 Muster 3).
3. In den Klassen II, III und IV sind Gewerbetreibende, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe neu anfangen, mit dem Mittelsatze in Zugang zu stellen. Fällt der Beginn des Gewerbes in die Zeit nach erfolgter Feststellung der namentlichen Nachweisung, aber vor Ablauf des Steuerjahres, so ist der Mittelsatz bis zum Schlusse des nächsten Jahres zu entrichten.
4. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben die Gemeindevorstände (beziehungsweise die von letzteren bezeichnete kommunale Verwaltungsstelle) von jeder sie betreffenden Zu- und Abgangstellung (beziehungsweise Umschreibung) der Steuer unter Benutzung des Musters 17 sofort in Kenntniß zu setzen. Diese Benachrichtigungen sind von den Gemeindevorständen als Belege aufzubewahren.

Muster 17. Beil. 39. 40.

Periodische Mittheilungen in Listenform sind zulässig.

Digitized by Google

5. Bei Verlegung des Betriebsorts oder Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende des Steuerausschusses, bei welchem der Abgang stattfindet, sofort nach erfolgter Abgangstellung der Steuer dieselbe dem Vorsitzenden des Steuerausschusses desjenigen Veranlagungsbezirks, in welchen der Betriebsort u. s. w. verlegt ist, unter Beifügung eines Auszuges aus der namentlichen Nachweisung oder dem Notizregister und aller sonstigen für die Besteuerung erheblichen Unterlagen zu überweisen. Der Vorsitzende des Steuerausschusses, an welchen die Ueberweisung erfolgt, hat die Uebernahme der Steuer unter Angabe der Nummer des Notizregisters dem überweisenden Vorsitzenden zu bestätigen.

Findet die Verlegung des Betriebsorts u. s. w. beziehungsweise die Anmeldung derselben im vierten Vierteljahre des Steuerjahres, aber vor Feststellung der namentlichen Nachweisung — in Klasse I vor der jährlichen Veranlagung — statt, so ist der Gewerbetreibende in der für das nächste Jahr aufgestellten namentlichen Nachweisung des bisherigen Veranlagungsbezirks zu streichen und in dem neuen Bezirke für das nächste Jahr zu veranlagen. Der Vorsitzende des Steuerausschusses des bisherigen Veranlagungsbezirks hat bei der Ueberweisung der Steuer den Vorsitzenden des neuen Veranlagungsbezirks davon in Kenntniß zu setzen, daß die Streichung in der namentlichen Nachweisung erfolgt ist.

Findet die Verlegung des Betriebsorts u. s. w. beziehungsweise die Anmeldung derselben erst nach erfolgter Feststellung der namentlichen Nachweisung — in Klasse I nach erfolgter Veranlagung — statt, so bewendet es zunächst hierbei, und die Ueberweisung der Steuer kann erst erfolgen, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

Die Beläge für die Zu- und Abgangstellungen sind nach der Nummer des Notizregisters geordnet aufzubewahren.

Artikel 49.

Behandlung der eingehenden Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres.

Für die Zeit nach dem 1. April 1895 ist die Befugniß zum Erlaß oder zur Ermäßigung der Gewerbesteuer (§. 44 des Gesetzes) auf die Gemeinden übergegangen. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher etwaige auf die Zeit nach dem 1. April 1895 bezügliche Erlaß- beziehungsweise Ermäßigungsanträge an die Vorstände der zum Bezuge der betreffenden Steuerbeträge berechtigten Gemeinden abzugeben.

Abschnitt X.

Hebewesen.

Artikel 50.

Hebestellen.

(§. 75 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes, §. 1 Nr. 2, §. 11 Abs. 1 und §. 30 Abs. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

Die Hebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer liegt den Gemeinden ob.

Soweit es sich um die Einziehung der am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände handelt, finden die betreffenden Bestimmungen der Artikel 82 und 83 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

1. an die Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission überall der Vorsitzende des Steuerausschusses tritt,
2. der Artikel 82 Nr. 5 Absatz 4 bis 6 a. a. O. auch bei Einsprüchen und Erlaßanträgen sinngemäße Anwendung findet und im Falle des Absatzes 6 a. a. O. die Regierung selbständig entscheidet,
3. statt der Muster XXI und XXII zu Artikel 83 Nr. 2 und 4 a. a. O. die anliegenden Muster 18 und 19 zu benutzen sind.

Muster 18 u. 19. Seite 41 f. ff.

Digitized by Google

Abschnitt XI.

Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung.

Artikel 51.

Zuwiderhandlungen und Strafverfahren.

(§§. 70, 71, 73 des Gewerbesteuergesetzes, §. 8 Abs. 1, §. 9, §. 14 Abs. 2 und §. 30 Abs. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Die Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung eines Gewerbes ist auf Grund des §. 70 des Gesetzes nur in den im Artikel 46 I 1 unter a bis d bezeichneten Fällen, d. h. wenn die Anmeldung eine Besteuerung zur Folge gehabt hätte, strafbar.

Enthält die hiernach strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen §. 147 der Reichs-Gewerbeordnung, so soll zwar wegen der Uebertretung der Steuergesetze nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber bei Zumessung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen. Eine vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung findet in diesem Falle nicht statt (vergl. Nr. 2 Abs. 3).

Sofern nach Absatz 1 die Nichtanmeldung eines Gewerbes auf Grund des §. 70 des Gesetzes nicht strafbar ist, finden lediglich die §§. 147 und 148 der Reichs-Gewerbeordnung Anwendung.

Die im §. 71 unter 1 des Gesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen unterliegen auch dann der Bestrafung, wenn das betreffende Gewerbe nach §. 7 des Gesetzes nicht steuerpflichtig sein sollte.

2. Sobald der begründete Verdacht einer in den §§. 70 und 71 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung vorliegt, hat der zuständige Vorsitzende des Steuerausschusses die zur Feststellung des Thatbestandes nothwendigen Ermittelungen zu veranlassen, nach Abschluß derselben die etwa erforderliche Zugangstellung — soweit nöthig unter Mitwirkung des Steuerausschusses — zu bewirken (vergl. Abs. 3 unter b und Nr. 5) und sämmtliche Verhandlungen mit seiner gutachtlichen Aeußerung der Regierung, und zwar in Klasse I, falls deren Bezirk mehrere Regierungsbezirke umfaßt, derjenigen Regierung, in deren Bezirke sich der Ort der Veranlagung (Art. 30) befindet, zur Beschlußfassung über die Einleitung des Strafverfahrens vorzulegen (siehe auch Nr. 5 Abs. 5). Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 28 des Gesetzes bedarf es dieser Vorermittelungen durch die Vorsitzenden der Steuerausschüsse nicht.

Bei anderen Behörden zur Kenntniß gelangende Kontraventionsfälle sind zunächst dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV mitzutheilen, welcher nach dem Ergebniß der anzustellenden Ermittelungen die entstandenen Verhandlungen an die zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III abgiebt, oder selbst das Weitere gemäß Absatz 1 veranlaßt.

Bezüglich des weiteren Verfahrens bewendet es bei den Vorschriften der Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuerunterſuchungen, mit der Maßgabe, daß

a) die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung auch dann zulässig ist, wenn der Beschuldigte in Haft ist (vergl. Nr. 3 Abs. 1 unter a a. a. O.);

b) bei Fortdauer der Steuerpflicht die laufende Zugangstellung vom Beginne des auf die Einleitung der Vorermittelungen (Abs. 1) folgenden Kalendervierteljahres zu erfolgen hat (vergl. Nr. 5 Abs. 1 der Anw. vom 30. August 1876);

c) in den Fällen des §. 71 des Gesetzes bei Bemessung der vorläufig festzusetzenden Geldstrafe in erster Linie der Beweggrund des strafbaren Verhaltens, insbesondere der Grad einer etwaigen betrügerischen Absicht, daneben aber auch die Vermögensverhältnisse des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind.

3. Die bei den gerichtlichen Entscheidungen der im §. 70 des Gesetzes vorgeschriebenen Geldstrafe zu Grunde zu legende Jahressteuer ist von der Regierung in der Weise festzusetzen, daß

a) in der Klasse I von den für die in Betracht kommenden Jahre nachträglich zu veranlagenden Steuersätzen (vergl. Nr. 5 Abs. 2 und 3) der höchste Satz;

b) in den Klassen II, III und IV regelmäßig der Mittelsatz, und wenn für mehrere Jahre verschiedene Klassen in Frage kommen, der Mittelsatz der höchsten Klasse, nur im Falle der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14) der veranlagte Steuersatz (vergl. Nr. 5 Abs. 4), dem Gerichte als maßgebend zu bezeichnen ist.

4. Die Regierung ist zur selbständigen Abstandnahme von der Einleitung eines Strafverfahrens befugt:

a) in denjenigen Fällen, in denen ein Gewerbetreibender den Beginn eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die die Steuerpflicht bedingende Ausdehnung eines bisher in steuerfreiem

Digitized by Google

Umfange betriebenen Gewerbes nicht rechtzeitig angemeldet, jedoch das in dieser Beziehung Versäumte später aus eigener Bewegung selbst nachgeholt hat, und wenn anzunehmen ist, daß er damit seinen Verpflichtungen in gewerbesteuerlicher Hinsicht genügt zu haben vermeint und nicht die Absicht gehabt hat, die Steuer zu umgehen,

b) dann, wenn ein Gewerbetreibender die auf Grund der §§. 54 und 55 des Gesetzes erforderten Erklärungen wissentlich unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, aber noch bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, aus eigener Bewegung seine Angaben bei dem zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses ergänzt oder berichtigt,

c) dann, wenn im Falle der Fortsetzung eines Gewerbebetriebes durch einen Anderen (Artikel 14), letzterer die Steuer fortentrichtet hat.

In anderen Fällen, in denen zwar nach den bestehenden Vorschriften eine Gewerbesteuerstrafe ebenfalls unzweifelhaft verwirkt, nach dem Ermessen der Regierung die letztere jedoch ausnahmsweise ganz zu erlassen sein dürfte, bleibt die Genehmigung des Finanzministers einzuholen.*)

Auch ist die Regierung nicht befugt, diejenigen Strafen selbst zu erlassen oder zu ermäßigen, welche durch ein von ihr abgefaßtes und bereits publizirtes Strafresolut festgesetzt sind.

5. Bei Festsetzung der Nachsteuer und Zugangstellung der laufenden Steuer ist zu unterscheiden, ob das Gewerbe erst nach Beginn der letzten jährlichen Veranlagung (Feststellung der namentlichen Nachweisung in den Klassen II, III und IV, Aufstellung der Steuerliste der Klasse I) neu angefangen ist oder nicht.

Ist das Gewerbe nach dem angegebenen Zeitpunkte neu begonnen, so ist in den Klassen II, III und IV der Mittelsatz der betreffenden Klasse sowohl der Festsetzung der Nachsteuer als auch der Zugangstellung der laufenden Steuer zu Grunde zu legen. In der Klasse I ist die laufende Steuer gemäß §. 34 des Gesetzes von dem Vorsitzenden der Klasse I vorläufig zu veranlagen und der veranlagte Steuersatz auch von der Regierung bei Festsetzung der Nachsteuer in Anwendung zu bringen.

Ist dagegen das Gewerbe schon früher betrieben worden, so hat in sämmtlichen Klassen die Zugangstellung mit einem vom Steuerausschusse zu veranlagenden Steuersatze nach Maßgabe des Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals während des abgelaufenen Jahres zu erfolgen (vergl. Artikel 18). Die Festsetzung der Nachsteuer findet für die einzelnen Steuerjahre, in denen das Gewerbe betrieben ist, gesondert nach Verhältniß des Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals in dem jedesmaligen Vorjahre statt. In den Klassen II, III und IV ist bezüglich der Zeit des Betriebsanfanges die Vorschrift im §. 34 Abs. 1 des Gesetzes zu beachten.

Im Falle der Uebernahme eines zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der veranlagte Steuersatz bei der Zugangstellung und Festsetzung der Nachsteuer zu Grunde zu legen.

Die zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben bei Abgabe der Untersuchungsverhandlungen (vergl. Nr. 2) begründete Vorschläge über die bei Festsetzung der Nachsteuer anzuwendenden Jahressteuersätze zu machen.

Gegen die Festsetzung der Nachsteuer findet nur die bei der Regierung anzubringende, an keine Frist gebundene Beschwerde an den Finanzminister statt.

6. Wegen der Befugniß der Regierungen, ermäßigte Nachsteuern festzusetzen und bei gerichtlich erkannten Steuerstrafen die Strafaussetzung zu beantragen, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden (vergl. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. August 1880, Mittheilungen Heft 14 Seite 60/61, die Verfügung vom 5. März 1884 — II 2244 —, Mittheilungen Heft 17 Seite 92 und die Cirkular-Verfügung vom 24. September 1889 — II 11870 —, Mittheilungen Heft 23 Seite 32).

Auch im Falle der Abstandnahme von der Strafverfolgung ist die Regierung zur Festsetzung einer ermäßigten Nachsteuer befugt.

7. Nur die für die Zeit vor dem 1. April 1895 festgesetzten Nachsteuern fließen in die Staatskasse. Bezüglich der Zeit nach dem 1. April 1895 hat die Regierung den betheiligten Gemeinden von jedem Fall

*) Uebrigens ist es selbstverständlich, daß die Genehmigung zur Einstellung der Untersuchung nicht eingeholt zu werden braucht, wenn ein Strutinialverfahren eingeleitet ist, welches nicht zur Feststellung eines Gewerbesteuervergehens geführt hat. Auch bedarf es der Einholung der ministeriellen Genehmigung nicht, wenn von der Amts- oder Staatsanwaltschaft, bei welcher die gerichtliche Verfolgung beantragt ist, Bedenken gegen die Erhebung der Anklage geltend gemacht und letztere seitens der Regierung für begründet erachtet werden, ohne Unterschied, ob jene Bedenken auf die materielle Rechtfertigung der gerichtlichen Verfolgung oder auf das formelle Verfahren, wie z. B. die unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten der Verfolgung geringfügiger Uebertretungen gegen Abwesende u. dergl., gerichtet sind.

Digitized by Google

einer Steuerhinterziehung oder Uebergehung (§. 70 des Gesetzes) Kenntniß zu geben und auf Ersuchen diejenigen Unterlagen mitzutheilen, deren letztere zur Erhebung der Nachsteuer bedürfen.

Die von der Regierung festgesetzten Strafen und Kosten fließen auch fernerhin in die Staatskasse.

8. Die Kontrolle, Ueberweisung und Verrechnung der von der Regierung festgesetzten Strafen und Kosten sowie der Nachsteuern aus der Zeit vor dem 1. April 1895 erfolgt nach Maßgabe der Anweisung vom 16. März 1895.

Artikel 52.

Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung.

(§. 78 des Gewerbesteuergesetzes, §. 84 des Kommunalabgabengesetzes).

Steuerpflichtige, welche bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des in der Zeit vor dem 1. April 1895 der Staatskasse beziehungsweise in der Zeit nach dem 1. April 1895 der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet, und zwar erstreckt sich die Verpflichtung auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind.

2. Stellt sich heraus, daß ein steuerpflichtiger Gewerbetreibender gänzlich übergangen oder in Folge unrichtiger Schätzung seines Anlage- und Betriebskapitals oder aus sonstigen Gründen irrthümlich steuerfrei gelassen ist, so hat der zuständige Vorsitzende des Steuerausschusses nach Feststellung des Thatbestandes und der etwa erforderlichen laufenden Zugangstellung die nachträgliche Heranziehung des Betreffenden und zwar für die ganze Dauer der Pflichtigkeit — soweit dieselbe nicht die dreijährige Verjährungsfrist übersteigt — unter begründeten Vorschlägen über die anzuwendenden Steuersätze bei der zuständigen Regierung (Artikel 51 Nr. 2 Abs. 1) zu beantragen.

3. Gegen die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist bei der Regierung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift folgenden Tage ab läuft.

Gegen die Entscheidung über die Berufung findet in Gemäßheit des §. 37 des Gesetzes (Artikel 45) die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Die Vorschriften im Artikel 51 Nr. 7 und 8 finden auf die Nachbesteuerungen auf Grund des §. 78 des Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Abschnitt XII.

Schlußbestimmungen.

Artikel 53.

Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes und §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere preußische Gemeindebezirke, so ist für die Zwecke der kommunalen Besteuerung — und zwar regelmäßig in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung —*) (Artikel 32 und 38) die Zerlegung des veranlagten Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge von dem veranlagenden Steuerausschusse von Amts wegen zu bewirken.**)

2. Die Vertheilung des Steuersatzes ist nach Maßgabe des Ertrages, und, falls in dem maßgebenden Zeitabschnitte (Artikel 18) ein solcher nicht erzielt ist, nach Maßgabe des Anlage- und Betriebskapitals vorzunehmen.

Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß zunächst unter analoger Anwendung der im Artikel 19 gegebenen Grundsätze festzustellen ist, wie sich der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital auf die betheiligten Gemeinden vertheilt. Nach dem so gefundenen Verhältnisse ist der Steuersatz zu zerlegen, wobei jedoch Bruchtheile in volle Markbeträge abzurunden sind. Wenn z. B. ein mit 620 Mark besteuertes Gewerbe einen Ertrag von 60 000 Mark erzielt und hiervon auf die Gemeinden A, B und C 25 000, 20 000 beziehungsweise 15 000 Mark entfallen, so ist nach dem Verhältniß von 5 : 4 : 3 der

*) Beziehungsweise sofort nach der Zugangstellung (vergl. Muster 8 und Bestimmung Nr. 8 Abs. 2 daselbst).

**) Diese Bestimmung findet auch auf die Betriebssteuer Anwendung, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, in welchen geistige Getränke verabfolgt werden (vergl. §. 60 Abs. 2 des Gesetzes).

Digitized by Google

Gemeinde A ein Theilbetrag von 258 Mark, der Gemeinde B von 207 Mark und der Gemeinde C von 155 Mark zu überweisen.

3. Da für die Bemessung des Gesammtsteuersatzes die Verhältnisse des Vorjahres maßgebend sind (vergl. §. 24 Absatz 2 des Gesetzes), so gewährt die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Laufe des Steuerjahres keinen Anspruch auf nachträgliche Zuweisung eines Theilbetrages der Gesammtsteuer. Ueberhaupt besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vertheilung des Steuersatzes nur, wenn und insoweit als der betreffende Theil des Gewerbebetriebes bei der staatlichen Veranlagung oder Zugangstellung berücksichtigt werden konnte. Später eingetretene Aenderungen im Betriebe, z. B. später eröffnete Zweigniederlassungen oder später eingetretene Vergrößerungen einzelner Betriebsstätten, müssen bei der Vertheilung für das laufende Steuerjahr außer Betracht bleiben.*)

4. Nach erfolgter Vertheilung des Steuersatzes hat der Vorsitzende des Steuerausschusses denjenigen Theilbetrag, welcher auf den Ort der Veranlagung entfällt, in die Spalte 7 der Steuerliste (Muster 12) einzutragen und den Beschluß des Steuerausschusses unter Benutzung des Musters 20 thunlichst bis zum 20. März allen betheiligten Gemeindevorständen**) zuzustellen. Muster 20. Seite 46. 47.

Dem Steuerpflichtigen ist dieser Beschluß, und zwar sofern die Vertheilung in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung erfolgt ist, gleichzeitig mit der Steuerzuschrift (Muster 13) in einem Schriftstück nach Muster 21, anderenfalls in besonderer Zuschrift, zu behändigen. Außerdem ist das Ergebniß der Vertheilung des Steuersatzes in der namentlichen Nachweisung***) in der Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonderen Anlage zu vermerken. Letzterenfalls ist in der gedachten Spalte auf die Anlage hinzuweisen. Muster 21. Seite 48. 49.

5. Auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster 21 haben die Gemeindevorstände nach Maßgabe des Musters 22 eine Nachweisung der auf die in ihrer Gemeinde belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge aufzustellen. Eine Aufrechnung und Abschließung dieser Nachweisung erfolgt erst nach Eingang der Rolle (Artikel 39). Die Benachrichtigungen nach Muster 20 sind als Beläge aufzubewahren. Muster 22. Seite 50—52.

6. Erfährt der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel oder infolge einer Neuveranlagung (vergl. Artikel 41 Absatz 4) eine Aenderung, so hat der Steuerausschuß von Amts wegen eine erneute Vertheilung des Steuersatzes vorzunehmen.

7. Den betheiligten Gemeindevorständen und den Steuerpflichtigen steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringende Berufung an die zuständige Bezirksregierung (§§. 29 und 30 des Gesetzes) und gegen die Berufungsentscheidung die bei der Regierung in gleicher Frist einzulegende Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (§. 37 des Gesetzes) zu.

Mit den eingegangenen Berufungen und Beschwerden ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verfahren:

a) Die gegen die Vertheilung des Steuersatzes eingelegten Berufungen hat der Vorsitzende des Steuerausschusses erst nach Ablauf der für den Einspruch gegen die Gewerbesteuerveranlagung zugelassenen Frist der Regierung einzureichen, vorher jedoch schon — soweit dies erforderlich — die für die Entscheidung erheblichen Thatsachen festzustellen.

b) Die Regierung hat vor Abänderung einer im Berufungswege angefochtenen Vertheilung des Gewerbesteuersatzes den Vorständen der betheiligten Gemeinden (beziehungsweise dem Steuerpflichtigen) unter abschriftlicher Mittheilung der Berufungsschrift und Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

c) Hat der Steuerpflichtige gegen die Gewerbesteuerveranlagung rechtzeitig Einspruch erhoben, so hat der Vorsitzende des Steuerausschusses hiervon der Regierung Anzeige zu erstatten, und ist alsdann die Entscheidung der Berufung gegen die Vertheilung des Steuersatzes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gewerbesteuerveranlagung auszusetzen.

---

*) Abweichungen von obigen, für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen können im Wege der besonderen Gewerbesteuer (§. 29 des Kommunalabgabengesetzes) eingeführt werden.

**) Das in dieser Anweisung bezüglich der Gemeinden und Gemeindevorstände Verfügte findet auf die Gutsbezirke und Gutsvorstände entsprechende Anwendung

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Funktionen der Gemeindevorsteher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen durch die Amtmänner beziehungsweise Bürgermeister bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (vergl. Anmerkung zu Artikel 25).

***) Falls es sich um einen im Laufe des Steuerjahres in Zugang gestellten Steuersatz handelt, im Notizregister (vergl. Muster 8 und Bestimmung Nr. 8 Abs. 2 daselbst).

Digitized by Google

In diesem Fall hat die Regierung den Berufungserheber mit entsprechendem Vorbescheid zu versehen und auf eine thunlichst schleunige Erledigung der gegen die Gewerbesteuerveranlagung eingelegten Rechtsmittel hinzuwirken.

d) Die Berufungsentscheidungen sind dem Steuerpflichtigen und allen betheiligten Gemeindevorständen in verschlossenem Schreiben zuzustellen.

Die Bestimmungen im Artikel 42 Nr. 3 Absatz 1 und 2, Nr. 4, 5, 6, 7 Absatz 2 und Artikel 45 Nr. 2 finden auf die gegen die Vertheilung des Steuersatzes eingelegten Rechtsmittel sinngemäße Anwendung.

Die gegen die Berufungsentscheidungen eingelegten Beschwerden sind jedoch ausnahmslos und zwar mit allen Belägen und den etwa erforderlichen Gegenerklärungen der Regierung dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.*)

Artikel 54.

Kosten.

(§§. 51, 74, 75 des Gewerbesteuergesetzes, §. 14 Abs. 1, §. 15 Abs. 1 und §. 16 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

I. 1. Die Kosten der Erhebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer sind von den Gemeinden zu tragen. Ein Anspruch auf Vergütung für die bei der Veranlagung dieser Steuer ihnen übertragenen Geschäfte (§. 75 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes) steht den Gemeinden nicht ferner zu.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden übertragenen Geschäfte entstehen, auch fernerhin aus der Staatskasse bestritten, p. p.

2. p. p.

3. p. p.

II. p. p.

III. Von den Gemeinden (Gutsbezirken) sind insbesondere auch zu bestreiten:

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):
diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 23 Nr. 1), die Anmeldung der Gewerbe (Artikel 25 und 26) und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse innerhalb deren Zuständigkeit ertheilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster 1, 2 und 6 dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen ein städtischer Beamter den Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klasse III oder IV führt:
die durch die Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Büreau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare.

Artikel 55. **Befugniß der Regierungen zum Erlaß ergänzender Vorschriften.**

Artikel 56.

Die bisherige Anweisung vom 10. April 1892 und die dazu ergangenen Zusatzbestimmungen treten fortan außer Kraft.

---

*) Cirkularerlaß vom 11. Oktober 1893, II 18 110 (Mittheilungen Heft 29 S. 13).

Der Finanzminister.

Miquel.

Digitized by Google

Anlage I.
zu Artikel 15 Nr. 1.

Zusammenstellung
der
zulässigen Gewerbesteuersätze.

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mittelsatz.	Zulässige Jahressteuersätze.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IV.	1 500	4 000	3 000	30 000	16	4 8 12 16 20 24 28 32 36
III.	4 000	20 000	30 000	150 000	80	32 36 40 48 56 64 72 80 88 96 108 120 132 144 156 168 180 192

Digitized by Google

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mittelsatz.	Zulässige Jahres-steuersätze.	
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
II.	20 000	50 000	150 000	1 000 000	300	156 168 180 192 228 264 300 336 372 408 444 480	
I.	50 000 oder mehr.		1 000 000 oder mehr.		.		
	50 000	54 800	.	.	.	524	
	54 800	59 600	.	.	.	572	
	59 600	64 400	.	.	.	620	
	u. s. w. in Stufen von je 4800 ℳ mehr.					u. s. w. um je 48 ℳ steigend.	
	Für Erträge unter 50 000 ℳ kommen geringere Steuersätze als 524 ℳ; jedoch nicht unter 300 ℳ in Anwendung.						
	48 000	50 000	.	.	.	480	
	44 400	48 000	.	.	.	444	
	40 800	44 400	.	.	.	408	
	37 200	40 800	.	.	.	372	
	33 600	37 200	.	.	.	336	
	weniger als	33 600	.	.	.	300	

Digitized by Google

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Gemeinde-(Guts-)Bezirk (Bürgermeisterei) *N.N.*

Muster 1
zu Artikel 26 Nr. 1.

Veranlagungsjahr 18—/—

Verzeichniß

der

Gewerbe-Anmeldungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die vorkommenden Anmeldungen sind nach der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in der Spalte 8 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Wenn seitens des Anmeldenden ein bereits bestehendes Gewerbe übernommen und unverändert fortgesetzt wird (Personenwechsel), so ist dies in Spalte 8 unter Angabe des Vorbesitzers zu bemerken.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag			Bemerkungen
	Name und Vorname.	Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)		der Anmeldung.	des Beginns des Gewerbebetriebes.	der Absendung des Auszuges aus dem Anmeldungsverzeichnisse an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*Gebrüder Schwarz (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz).*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*
2.	*Weiss, August*	*hierselbst Breitestr. 31.*	*Bankgeschäft.*	*2./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*August Weiss hat das Geschäft von seinem Vater Friedrich Weiss geerbt, welcher in Klasse II unter Nr. 32 der Rolle veranlagt ist.*
3.	*Roth, Oscar*	*hierselbst Königstr. 24. Wohnort und Sitz der Geschäftsleitung: Marienbad in Böhmen; Vertreter: Prokurist Heinrich Blau hierselbst, Königstr. 24 wohnhaft.*	*Handschuhverkaufsgeschäft.*	*3./4.*	*3./4.*	*8./4.*	*(gez.) Blau.*
4.	*Loewer, Viktor*	*hierselbst Friedrichstr. 81 Hauptgeschäft in Danzig.*	*Cigarren- und Tabakverkaufsgeschäft.*	*5./4.*	*15./4.*	*8./4.*	*Im Auftrage des Læser angemeldet vom Handlungsgehülfen Beer hierselbst, Friedrichstr. 81 wohnhaft. (gez.) Beer.*
5.	*Schulze, Theodor*	*hierselbst Karlstr. 6.*	*Pantoffelmacher.*	*8./4.*	*15./4.*	*15./4.*	*„Frei nach §. 7 des Gesetzes.“*

Digitized by Google

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Gemeinde-(Guts-)Bezirk (Bürgermeisterei) *N.N.*

Muster 2
zu Artikel 26 Nr. 5.

Veranlagungsjahr 18 /—

Auszug

aus

dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort, beziehungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag der Anmeldung.	Tag des Beginns des Gewerbebetriebes.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	***Schwarz**, Gebrüder. (Inhaber: Hermann und FriedrichSchwarz.)*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*

Gutachtliche Aeußerung

des

Gemeinde-(Guts-)Vorstandes.

1. Ist oder war
   a) der Anmeldende
oder b) der angemeldete Gewerbebetrieb bereits zur Gewerbesteuer, eventuell in welchem Orte, in welcher Steuerklasse und unter welcher Rollennummer veranlagt, beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab ist die frühere Gewerbesteuer in Abgang gestellt?

1.a) Die Anmeldenden waren früher unter der Firma Schwarz & Co. mit einem Eisenwaarengeschäfte (hierselbst Kurzestr. 11), welches am 1./4. d. J. auf Paul Müller übergegangen ist, in Klasse III unter Nr. 111 der Gewerbesteuerrolle veranlagt.

b) Das Gewerbe ist neu begonnen.

Digitized by Google

2. Iſt der angemeldete Betrieb das einzige Gewerbe ſeines Inhabers, eventuell in welchen Orten unterhält derſelbe ſonſt noch ſtehende Betriebe?

2. *In Hannover und Cöln sollen Verkaufsläden errichtet werden.*

3. Welches ſind die äußerlich erkennbaren Merkmale des angemeldeten Betriebes, insbeſondere:

a) welche Gattungen und wie viele Hülfsperſonen, Gehülfen und Arbeiter

und

3. a) *4 Handlungsgehülfen (Buchhalter),*
2 Reisende,
8 männliche, 2 weibliche Aufseher,
34 Handwerker (Schlosser, Dreher, Tischler u.s.w.),
132 männliche, 251 weibliche Arbeiter;

b) welche Gattung und wie viele Maſchinen, mechaniſche Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden im Gewerbebetriebe verwendet?

b) *4 Dampfkessel,*
5 Betriebsmaschinen,
5 Dynamomaschinen,
41 Werkzeug- und 322 Arbeitsmaschinen,
146 Hebel- und Schwungradpressen;

c) Welche äußerlich erkennbaren Beſteuerungsmerkmale des Betriebes ſind ferner anzuführen?

c) *Das Fabrikgrundstück ist 1½ ha gross; auf demselben befindet sich ausser der Fabrik und dem Maschinenhause ein 4 Stock hohes Gebäude, enthaltend die Verkaufs- und Lagerräume.*
Die Gebäude sind durchweg massiv und neu.

4. Auf wie hoch iſt:

a) das Anlage- und Betriebskapital,

b) der jährliche Ertrag

zu ſchätzen?

4. a) *500 000 bis 600 000 M.,*
b) *voraussichtlich über 20 000 M.*
} *Gutachten des Sachverständigen Henkel hierselbst.*

Ort und Datum.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorſtand.

(Unterſchrift.)

Digitized by Google

Muſter 6
zu Artikel 29 Nr. 2.

....., den ten ..... 189.....

Auf Grund des §. 54 des Gewerbeſteuergeſetzes vom 24. Juni 1891 — Geſetzſamml. S. 205 — werden Sie aufgefordert, binnen ..... (Friſt) ....., vom Tage der Zuſtellung dieſer Verfügung ab gerechnet, hierunter die nachſtehenden Fragen ſchriftlich zu beantworten und dem Unterzeichneten mit Ihrer Namensunterſchrift vollzogen frankirt einzuſenden.

Die Unterlaſſung der Beantwortung der Fragen, ſowie wiſſentlich unrichtige oder unvollſtändige Angaben ſind im §. 71 des Gewerbeſteuergeſetzes mit Strafe bedroht.

Der { Gemeinde-(Guts-)Vorſtand.
Vorſitzende des Steuerausſchuſſes der Gewerbeſteuerklaſſe .....

(Unterſchrift.)

An

den .....

.....

zu

P. D. S. frei!
(frei lt. Avers. Nr. 21.)

Fragen.	Antworten.
1. Welches oder welche Gewerbe treiben Sie oder beginnen Sie zu treiben?	
2. Welche Betriebsſtätten unterhalten Sie?	
3. Welche Gattungen und wie viele Hülfsperſonen, Gehülfen und Arbeiter werden in Ihrem Gewerbebetriebe, bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?	
4. Welche Gattung und wie viele Maſchinen, mechaniſche Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?	

(Fortſetzung auf der folgenden Seite.)

Digitized by Google

Fragen.	Antworten.
5. *)	

*) Weitere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen sind hier unter fortlaufender Nummer in bestimmter Form zu stellen.

Digitized by Google

Muſter 12
zu Artikel 89 Nr. 2.

Veranlagungsjahr 18__/__

Gewerbeſteuerrolle

des

Gemeinde-(Guts-)Bezirks *N. N.*

Auslegungsbeſcheinigung.

Dieſe Gewerbeſteuerrolle iſt zur Einſicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom __ten _____ bis ten _____ 18__ öffentlich ausgelegt geweſen. Die Auslegung iſt am __ten _____ 18__ (durch Nr. _____ des Gemeindeblatts) bekannt gemacht.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorſtand.
(Unterſchrift.)

Digitized by Google

Provinz _____
Regierungsbezirk _____
Veranlagungsbezirk _____

Muster 13
zu Artikel 40 Nr 1.

Veranlagungsjahr 18__/__

Steuerzuschrift.

(Gewerbesteuerveranlagung.)

An

den _____

zu

_____

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie für (Zeitraum) in der Klasse __ unter Nr. __ der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1ten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich _____ M. veranlagt sind.

Die Veranlagung ist lediglich für die Zwecke der kommunalen Besteuerung erfolgt. Die Erhebung dieser Steuer zur Staatskasse findet nicht statt.

Gegen diese Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(Zusatz bei Zugängen von Gewerbesteuerpflichtigen, welche das Gewerbe neu angefangen haben, soweit die Klassen II, III und IV in Betracht kommen.)

Bis zum Ablaufe des Steuerjahres kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Ermäßigung des Ihnen auferlegten Mittelsatzes der Steuerklasse nicht stattfinden, ein Rechtsmittel kann vielmehr nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse eingelegt werden.

(In sämmtliche Formulare aufzunehmen).

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Klasse und Nummer bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber, des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals bezw. der Betriebsstätten mitzutheilen.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ____

(Unterschrift)

Digitized by Google

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Veranlagungsbezirk .....

Muſter 17
zu Artikel 48 Nr. 4.

Gewerbeſteuer-Zugang (Abgang)

für 18 /..

An

den Gemeinde- (Guts-) Vorſtand

zu

N. N.

frei lt. Avers. Nr. 21.

1. (Im Falle der Verlegung oder der Einſtellung einer gewerblichen Niederlaſſung.)

Der unter Nr. ... der namentlichen Nachweiſung (des Notizregiſters) der Gewerbeſteuerklaſſe (II) im ..... (Bezeichnung des Veranlagungsbezirks, z. B. Regierungsbezirk *P*) mit einem Jahresſteuerſatze von ..... *M.* veranlagte ..... (*Bäcker Adolf Neumann*) hat am ..... (Datum) ſeine gewerbliche Niederlaſſung (Bäckerei) daſelbſt (oder in *O* .....) nach *O* ..... (oder dorthin) verlegt (eingeſtellt), und iſt in Folge deſſen unter Nr. ... des Notizregiſters (Abtheilung ...) für ... Vierteljahre hier in Zugang (Abgang) geſtellt.

Für die dortige Gemeinde kommen daher zum Zwecke der kommunalen Beſteuerung an Gewerbeſteuer ... Vierteljahre mit zuſammen ..... *M.* in Zugang (Abgang). (Falls es ſich um die Verlegung einer Zweigniederlaſſung handelt, auf welche nur ein Theilbetrag des Geſammtſteuerſatzes entfallen iſt, ſo iſt dies zur näheren Begründung des Zu- bezw. Abgangs hier anzugeben.)

Digitized by Google

2. (Im Falle der Neubegründung eines Gewerbes.)*)

Der ..... *(Schlächtermeister Oskar Blut)* hat am ..... (Datum) daselbst eine gewerbliche Niederlassung ..... (nähere Bezeichnung) begründet, und ist in Folge dessen unter Nr. ..... des Notizregisters (Abtheilung I) der Gewerbesteuerklasse ..... für ..... Vierteljahre mit zusammen ..... ℳ in Zugang gestellt.

Für die dortige Gemeinde kommen daher zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ..... Vierteljahre mit zusammen ..... ℳ in Zugang.

3. (Im Falle des Personenwechsels in einem Gewerbebetriebe oder einer Zweigniederlassung.)

Das unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse ..... im Veranlagungsbezirk ..... mit einem Jahressteuersatze von ..... ℳ veranlagte Gewerbe [Die dort belegene Zweigniederlassung des unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse ..... im Veranlagungsbezirk ..... mit einem Jahressteuersatze von ..... ℳ veranlagten Gewerbes, auf welche ein Theilbetrag von ..... ℳ entfallen war,] ist am ..... in Folge Vererbung, — Verpachtung, — Veräußerung von dem ..... auf den .....

.....

unter Beibehaltung — Veränderung — der bisherigen Firma übergegangen. Der Personenwechsel ist hierselbst unter Nr. ..... des Zugangs und Nr. ..... des Abgangs der Abtheilung ..... des Notizregisters vermerkt.

Für die dortige Gemeinde kommt zum Zwecke der kommunalen Besteuerung der Personenwechsel vom ..... ab in Betracht.

4. (Im Falle der anderweiten Vertheilung des Steuersatzes im Rechtsmittelverfahren.)

Die Gewerbesteuer des unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) veranlagten ..... *(Holzhändlers August Linde)* zu ..... (Wohnort) im Betrage von ..... ℳ ist durch ..... (rechtskräftige Berufungsentscheidung der Regierung zu .....) bezüglich der nachbenannten Betriebsgemeinden in folgende Theilbeträge zerlegt:

1. Gemeinde ..... = ... ℳ.,
2. Gemeinde ..... = ... ℳ,
3. u. s. w.

N. N., den ..... ten ..... 18..

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

*) Falls das neubegründete Gewerbe sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, ist das Muster 20 anzuwenden.

Digitized by Google

Muſter 18
zu Artikel 50 Nr. 8.

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Gewerbeſteuerklaſſe .....

Liſte

derjenigen

Steuerpflichtigen der Gemeinde .....
im Kreiſe .....,

deren rückſtändige Gewerbeſteuerbeträge aus der Zeit vor dem 1. April 1895 als unbeibringlich niederzuſchlagen ſind.

Feſtgeſtellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von ..... ℳ ..... ₰ buchſtäblich ..... Mark ..... Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forſten.
(Unterſchrift.)

Bemerkung.

Iſt die Königliche Kreiskaſſe die Hebeſtelle, ſo bedarf es bezüglich jeder Gewerbeſteuerklaſſe nur einer gemeindeweiſe und im Ganzen abzuſchließenden Liſte für den Kaſſenbezirk. Die Aufſtellung einer Hauptnachweiſung (Muſter 19) iſt in dieſem Falle nicht erforderlich.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste bezw. Seite und Nr. des Manuals.	Nr. der Gewerbesteuerrolle bezw. Zugangsliste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Vierteljährlicher Steuerbetrag. ℳ ₰	Betrag des Rückstandes. ℳ ₰	Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*210*	*8 der Rolle*	***Heine,** Theodor, Stubenmaler*	*Januar bis Ende März 18*	*2 —*	*2 —*	*Dass bei der am 15. März 1896 in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch etwa ausstehende Forderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt* ***Der Vollziehungsbeamte.*** *N. N.*
					Summe	*2 —*	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von 2 ℳ — ₰ buchstäblich: Zwei Mark — Pf., wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste, sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der { **Gemeindevorstand.** / **Rentmeister.** }

(Unterschrift.)

Digitized by Google

*)

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ——.

(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster 19) aufzustellen ist.

Digitized by Google

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

Muster 19.
Artikel 50 Nr. 8.

Gewerbesteuerklasse ....

Hauptnachweisung

von den

Ausfällen an Gewerbesteuer aus der Zeit vor dem 1. April 1895 im Kreise .....

für das .... Halbjahr 18 .../....

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesammtbetrage von .... ℳ .... ₰

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden (Gutsbezirke, Bürgermeistereien.)	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist. M	₰	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist. M	₰	Gesammtbetrag des Ausfalls. M	₰	
1.	2.	3.		4		5.		
1.	A.	4	—	—	—	4	—	
2.	B.	8	—	—	—	8	—	
3.	C.	2	—	—	—	2	—	
	Summe . . .	14	—	—	—	14	—	

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Veranlagungsbezirk .....

Muster 20
zu Artikel 58 Nr. 4

Vertheilung

des

Gewerbesteuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes und §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

An

den Gemeinde- (Guts-) Vorstand

zu

N. N.

frei lt. Avers. Nr. 21.

Der *(Bäckermeister Adolf Meyer)* zu (Wohnort), welcher daselbst einen stehenden Gewerbebetrieb (nähere Bezeichnung) unterhält (begründet hat), ist unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1sten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich ..... ℳ veranlagt.

Da der Gewerbebetrieb des (Name) sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist der auf denselben veranlagte Gewerbesteuersatz vom ..... ℳ zum Zwecke der kommunalen Besteuerung durch Beschluß des Steuerausschusses in die auf die nachbenannten Betriebsgemeinden entfallenden Theilbeträge zerlegt, wie folgt:

1. Gemeinde ..... = ... ℳ
   (Sitz der Geschäftsleitung und Verkaufsstelle.)
2. Gemeinde ..... = ... ℳ
   (Fabrik.)
3. u. s. w.

*)

*) Hier sind etwaige Mittheilungen über die Grundlagen der Zerlegung des Steuersatzes (nach Ertrag, Anlage- und Betriebskapital u. s. w.) aufzunehmen.

Digitized by Google

Gegen diese Vertheilung steht den betheiligten Kommunen und dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Obige Vertheilung verliert ihre Gültigkeit, wenn der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel eine Aenderung erfährt. In diesem Falle tritt eine neue Vertheilung ein.

(Bei der regelmäßigen Veranlagung ist gegenüber denjenigen Gemeinden, in welchen sich nicht der Ort der Veranlagung des betreffenden Gewerbebetriebes befindet, folgender Zusatz zu machen:)

In die Nachweisung der auf die in der Gemeinde (*N. N.*) ..... belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge ist der (Name) daher mit dem Theilbetrage von ..... *M* aufzunehmen.

(Im Falle der Zugangstellung im Laufe des Jahres ist allen betheiligten Gemeinden gegenüber folgender Zusatz zu machen:)

Für die dortige Gemeinde kommen nach Obigem zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ..... Vierteljahre mit zusammen ..... *M* in Zugang.

(Ort und Datum.)

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Veranlagungsbezirk .....

Muster 21
zu Artikel 53 Nr. 4.

Gewerbesteuerveranlagung

für das

Steuerjahr 18../..

An

den .....

zu

.....

frei lt. Avers. Nr. 21.

I. Steuerzuschrift.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie für (Zeitraum) in der Klasse ... unter Nr. ... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1ten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich ... *M.* veranlagt sind.

Die Veranlagung ist lediglich für die Zwecke der kommunalen Besteuerung erfolgt. Die Erhebung dieser Steuer zur Staatskasse findet nicht statt.

Gegen diese Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(Zusatz bei Zugängen an Gewerbesteuerpflichtigen, welche das Gewerbe neu angefangen haben, soweit die Klassen II, III und IV in Betracht kommen)

Bis zum Ablaufe des Steuerjahres ... kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Ermäßigung des Ihnen auferlegten Mittelsatzes der Steuerklasse nicht stattfinden, ein Rechtsmittel kann vielmehr nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse eingelegt werden.

Digitized by Google

(In sämmtliche Formulare aufzunehmen.)

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Klasse und Nummer bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber, des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals bezw. der Betriebsstätten mitzutheilen.

II. Vertheilung des Gewerbesteuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

Da Ihr Gewerbebetrieb sich über mehrere preußische Gemeindebezirke erstreckt, so ist der auf Sie veranlagte Gewerbesteuersatz von ____ M. durch Beschluß des Steuerausschusses zugleich in die auf die nachbenannten Betriebsgemeinden entfallenden Theilbeträge zerlegt, wie folgt:

1. Gemeinde ..... = ... M,
2. Gemeinde ..... = ... M,
3. u. s. w.

*)

Gegen diese Vertheilung steht Ihnen sowie den betheiligten Kommunen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Obige Vertheilung verliert ihre Gültigkeit, wenn der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel eine Aenderung erfährt. In diesem Falle tritt eine neue Vertheilung ein.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse

(Unterschrift.)

*) Hier sind etwaige Mittheilungen über die Grundlagen der Zerlegung des Steuersatzes (nach Ertrag, Anlage- und Betriebskapital u. s. w.) aufzunehmen.

Digitized by Google

Muſter 22
zu Artikel 53 Nr. 5

Veranlagungsjahr 18 /—

Nachweiſung

der

auf die in der Gemeinde *N. N.* belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Gewerbeſteuer-Theilbeträge.

(§. 38 des Gewerbeſteuergeſetzes, §. 32 des Kommunalabgabengeſetzes.)

Beſtimmung zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die Steuerpflichtigen ſind nach Gewerbeſteuerklaſſen getrennt einzutragen.
2. Wenn ein Gewerbebetrieb ſich über mehrere Gemeindebezirke erſtreckt, ſo iſt in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem ſich der Sitz der Geſchäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen beſtellte Vertreter ſeinen Wohnſitz hat.
3. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, ſo erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weiſe, daß die Firma und unter derſelben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Digitized by Google

Laufende Nr	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.
		Gewerbesteuerklasse I. *Fällt aus.*					
		Gewerbesteuerklasse II.					
1.	14.	**Krüger**, Gustav.	Mühlenpächter.	Fischerstrasse 5 (Geschäftsleitung in Z.).	180	60	
2.	20.	**Müller**, Heinrich.	Kunst- und Handelsgärtnerei.	Berlinerstrasse 2 (Geschäftsleitung in B.).	168	84	
		u. s. w.					
				Summe der Klasse II . . .	—		
		Gewerbesteuerklasse III.					
	8.	Meyer, Karl.	Materialwaarenhändler.	Marktplatz 6 (Geschäftsleitung in Z.).	40	20	
				Seite . .	—	20	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer).	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.
		Noch: ***Gewerbesteuerklasse III.***					
				Uebertrag . . .	—	*20*	
	15.	***Habel**, August.*	*Handel mit landwirthschaftlichen Maschinen.*	*An der Brücke 1 (Geschäftsleitung in B.).*	*96*	*24*	
		u. s. w.					
				Summe der Klasse III . . .	—		
		Gewerbesteuerklasse IV.					
			Fällt aus.				
		Wiederholung der Summen.					
				Gewerbesteuerklasse I . . .	—	—	
				„ II . . .	—		
				„ III . . .	—		
				„ IV . . .	—	—	
				Gesammtsumme . . .	—		

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 28. Februar **1896.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 20. Januar d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 6000000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Charlottenburg im Regierungsbezirke Potsdam durch das Privilegium vom 20. April 1885 (G.-S. S. 314) ermächtigt worden ist, von vier auf dreieinhalb Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die in dem Privilegium festgesetzte Tilgungsfrist innegehalten werde, sowie daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Magistrate zu Charlottenburg nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 3½ Prozent eingereicht werden.

Berlin, den 29. Januar 1896.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Miquel. Frhr. von der Recke.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

6. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. J. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff., veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßig'er Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin, den 10. Februar 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage Kügler.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staats-Anleihe vom 1886.

6. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. März 1896 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann,

Digitized by Google

wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 19. Februar 1896.

Königliche Regierung.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Erkner im Kreise Niederbarnim.

7. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen aus Erkner und den zur politischen Gemeinde Erkner gehörigen Ansiedlungen sowie aus Forsthaus Erkner, den Erkner'schen Eiswerken und Vorwerk Karutz im Kreise Niederbarnim scheiden, soweit sie bisher zur Kirchengemeinde Woltersdorf, Diözese Strausberg, gehört haben, aus dieser Kirchengemeinde aus und werden zu einer selbstständigen Kirchengemeinde Erkner vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Erkner bleibt mit der Kirchengemeinde Woltersdorf unter dem Pfarramt zu Woltersdorf verbunden.

§ 3. Die neue Einrichtung tritt mit dem 15. März d. J. in Kraft.

Berlin,	Potsdam,
den 14. Februar 1896.	den 20. Februar 1896.
Königliches Konsistorium	Königliche Regierung,
der Provinz Brandenburg.	Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betreffs die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1896.

49. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1896, wie folgt, festgesetzt worden sind:

März: 1. 2. 4. 8. 10. 11. 15. 16. 18. 22. 23. 25. 29.

April: 2. 3. 5. 6. 7. 12. 13. 15. 19. 21. 22. 26. 27. 29.

Mai: 3. 6. 7. 10. 13. 14. 17. 20. 23. 24. 25. 26. 31.

Juni: 3. 4. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 30.

Juli: 5. 8. 9. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.

August: 2. 3. 5. 9. 11. 15. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.

September: 1. 2. 6. 8. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.

Oktober: 1. 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 20. 21. 25. 26. 28.

November: 1. 2. 4. 8. 11. 12. 15. 17. 18. 22. 23. 25. 29.

Dezember: 1. 2. 6. 8. 10. 13. 15. 16. 20. 25. 26. 27. 30.

Potsdam, den 19. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung.

50. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 12ten Februar d. J. auf Antrag der Königlichen Regierung hierselbst als Vertreterin des Königlichen Forstfiskus nach Anhörung des Kreistages des Kreises Westhavelland und im Einverständniß mit den städtischen Körperschaften in Rathenow beschlossen, die in der Grundsteuermutterrolle Kartenblatt 6 Parzellen $^{339}/_{31}$ und $^{340}/_{33}$ und Kartenblatt 7 Parzelle $^{42}/_{3}$ verzeichneten Grundstücke mit einer Gesammtfläche von 21,0828 ha von dem Gemeindebezirk der Stadt Rathenow abzutrennen und mit dem forstfiskalischen Forstgutsbezirke Grünaue zu vereinigen.

Potsdam, den 20. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

51. Es ist eine neue Hochwassermeldeordnung für die Oder und ihre Nebenflüsse zusammengestellt worden und in Kraft getreten.

Die Meldeordnung ist im Verlage von Wilh. Gottl. Korn in Breslau erschienen und dort zum Preise von 3,40 M. zu haben; auch liegt dieselbe auf den Landrathsämtern in Angermünde und Freienwalde a. O. für die Betheiligten zur Einsicht aus.

Potsdam, den 17. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

52. An Stelle des verstorbenen Landgerichtsraths Alisch ist der Landgerichtsrath Dr. Wilke in Prenzlau zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst ernannt worden.

Potsdam, den 20. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

53. Der im Kreise Niederbarnim auf der Gemarkung des Dorfes Klein-Schönebeck etwa 3 km südlich desselben in der Nähe der Haltestelle Rahnsdorf (Schlesische Bahn) belegenen, zu Klein-Schönebeck gehörigen Kolonie wird der Name

„Fichtenau"

beigelegt.

Potsdam, den 21. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

31. Auf Anweisung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern wird hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom 26. Juni 1890.

In Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom 26. Juni 1890 bestimmen wir:

Sofern bei der Durchführung der Bestimmungen der §§ 104 und 127 des Gesetzes die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamte befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen. Hierbei finden die Vorschriften der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 11. Februar 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe. | Der Minister des Innern.

Viehseuchen.

33. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche bei dem Rindvieh des Guts- und Ziegeleibesitzers Ziem in Mögelin, Kreis Westhavelland, der Bauerhofsbesitzer Stümke in Seelübbe, Vieritz in Dauer, Witte in Kleptow, Kreis Prenzlau.

Ein Rind des Gutsbesitzers Richard Schmidt in Schmergow, Kreis Zauch-Belzig, ist an Milzbrand verendet, ausgebrochen ist die Brustseuche unter den Pferden der 1. reitenden und 4. fahrenden Batterie des Feldartillerie-Regiments № 3 in Brandenburg, sowie bei je einem Pferde des Hauptmanns Schuster, des Premier-Lieutenants Fehr, der Gebrüder Queißer in Spandau.

Erloschen ist der Milzbrand unter den Kühen des Rittergutes Selchow, Kreis Teltow, die Maul- und Klauenseuche in Priezen, Kreis Westhavelland, die Lungenseuche in Blumberg, Kreis Niederbarnim, die Brustseuche in Berge, in Ribbeck, Kreis Westhavelland.

Potsdam, den 25. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

13. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Füllemann, Karlsruhe (Baden),
- Füllebern, Berlin,
- Ackermann, Kolberg,
- Richter, Königsberg (Preußen),
- Kirsch, Goslar, Harz,
- Nebolsine, St. Petersburg,
- Hander, Bentschen.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Briefbeschwerer, Bücher, Bürsten, Brillen, Bohrer, Cigarrenspitzen, Fingerhüte, Garn, Geldtäschchen, Hammer, Handschuhe, Handkörbchen, Knöpfe, Kämme, Kleidungsstücke, künstliche Blumen, Lampentheile, Messer, Metalltheile, Mützen, Markttaschen, Medaillon, Noten, Portemonnaies, Perlen, Ringe, Schnur, Scheeren, Strümpfe, Taschentücher, Tabaksbeutel, Uhrketten, Werkzeugtheile, Zirkel, 1 Zahnzange.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirekton schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 18. Februar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

14. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände ꝛc., welche den Absendern, bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen.

1) № 1947 aus Königs-Wusterhausen vom 28sten September 1895 über 2 M. 35 Pf.
2) № 899 aus Joachimsthal (Uckerm.) vom 24sten Juli 1895 über 75 Pf.
3) № 125 aus Lenzen (Elbe) vom 4. November 1895 über 3 M.
4) № 450 aus Lenzen (Elbe) vom 12. November 1895 über 3 M.
5) № 3154 aus Potsdam 3 vom 28. Oktober 1895 über 30 M.
6) № 673 aus Templin vom 12. September 1895 über 2 M.
7) № 15108 aus Spandau 1 vom 30. Oktober 1895 über 6 M. 55 Pf.
8) № 374 aus Zossen vom 6. November 1895 über 5 M.
9) № 2022 aus Rathenow vom 16. November 1895 über 4 M. 60 Pf.

B. lose aufgefunden.

1) eine beschädigte Packetadresse mit einer Freimarke zu 50 Pf. am 15. November 1895 unter den von der Schaffnerbahnpost im Zuge 3 Wittenberge-Wittstock auf Perleberg abgewiesenen Packeten,
2) ein Zweimarkstück am 4. November 1895 bei der Zweigpostanstalt № 2 (Bahnhof) in Potsdam nach dem Ausladen der Packete aus dem von Sonntag auf Montag in dem Vorortzuge № 532 Berlin—Potsdam verkehrenden Packetbeiwagen,

Digitized by Google

3) ein Einmarkstück am 15. November 1895 auf dem Bahnhofe in Spandau beim Verladen der von der Bahnpost im Zuge 58 Berlin—Hamburg 1[33] N. in Spandau abgewiesenen Packete,
4) ein Einmarkstück am 18. Dezember 1895 bei dem Postamte in Gransee nach dem Verladen der für den Beiwagen im Zuge № 908 Stralsund—Berlin bestimmten Packete,
5) 2 M. 20 Pf. in baarem Gelde am 25. Dezember 1895 in der Packkammer der Bahnhofszweigstelle in Eberswalde,
6) ein Einmarkstück am 24. Dezember 1895 in der Packkammer des Postamts in Spandau,
7) zwei Fünfzigpfennigstücke am 23. Dezember 1895 in der Packkammer des Postamts in Luckenwalde unter den vom Zuge 12 Berlin—Leipzig abgewiesenen gewöhnlichen Packeten.

C. Gewöhnliche Briefe mit Wertbinhalt.

1) Aus Potsdam 1 vom 20. August 1895 an Frl. M. Müller in Brandenburg (Havel) mit einer Mark in Postwerthzeichen,
2) aus Königs-Wusterhausen mit Abdruck des Aufgabestempels vom 31. Juli 1895 der Bahnpost 2 im Zuge 63 Berlin-Dresden an Heinrich Höckler in Königs-Wusterhausen mit 2 M. 90 Pf. in Postwerthzeichen.

D. Einschreibbriefe.

1) aus Hohenfinow vom 23. September 1895 № 530 an Eduard Rose in Altona,
2) aus Potsdam 1 vom 1. November 1895 № 687 an den Invaliden Paul Schmidt in Liegnitz postl. (inl. ein Fünfmarkschein),
3) aus Potsdam 1 vom 21. Dezember 1895 № 639 an Frau Dr. M. Dolle in Cöln (Rhein),
4) aus Spandau 1 vom 25. Dezember 1895 № 252 an Louise Richard in Rathenow.

E. Packete.

1) aus Jüterbog 1 vom 13. August 1895 № 708 und 709 an Franz Rosemann, Schuhmacher in Magdeburg, Herberge zur Heimath;
2) aus Zinna vom 27. Mai 1895 № 60 an Robert Müller in Dresden postl.;
3) aus Potsdam 1 vom 11. Oktober 1895 № 696 an Georg Reinmann in Berlin;
4) aus Templin vom 19. August 1895 № 226 an Knoll in Friedenfelde bei Gerswalde (Uckerm.);
5) ein Päckchen Schürzenband, aufgefunden am 18ten Oktober 1895 im Packkammerraum des Postamts in Wittenberge (Bez. Pdm.) 2 (Bf.) bei der für den Zug 63 Wittenberge-Berlin bestimmten Ladung.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 19. Februar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

15. **Genehmigungs-Urkunde**

I. A. 11606.

Dem nachfolgenden neuen Statute der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin wird hierdurch die staatliche Genehmigung mit der Maßgabe ertheilt, daß es im § 17 № 4b. in der vierten Reihe heißen muß:

„von **öffentlichen** Corporationen".

Berlin, den 16. November 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. Haase.

Statut

der

Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Abtheilung I.

Firma, Sitz, Zweck und Forum.

Firma und Sitz.

§ 1.

Mit landesherrlicher Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft unter der Firma **Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft** zusammen, welche ihren Sitz zu Berlin hat.

Zweck.

§ 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung von Capitalien und Renten.

Forum.

§ 3.

Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist das Königliche Landgericht I. resp. das Königliche Amtsgericht I. zu Berlin. Wegen Ansprüche aus Versicherungsverträgen kann in denselben ein anderer Gerichtsstand, vor welchem die Gesellschaft Recht zu nehmen oder zu geben hat, bestimmt werden.

Geschäftsbeginn. Dauer.

§ 4.

Die Gesellschaft hat ihre Thätigkeit nach der unterm 26. Juli 1865 erfolgten landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts und nachdem die statutenmäßige Baareinzahlung und Wechselhinterlage für das Actien-Capital der Königlichen Staatsregierung nachgewiesen ist, bereits im Jahre 1865 begonnen.

Die Gesellschaft ist auf die Dauer von hundert Jahren, gerechnet vom Tage der ertheilten landesherrlichen Bestätigung, gegründet. Eine frühere Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Beschluß der Generalversamm-

Digitized by Google

lung der Actionaire nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfolgen.

Abtheilung II.

Grund-Capital. Actien und Actionaire.

Grund-Capital.

§ 5.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 1 Million Thaler = 3 Millionen Mark in 2000 auf den Namen lautenden Actien à 500 Thaler = 1500 Mk. jede. Es kann auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung durch neue Actien-Emissionen erhöht werden.

§ 6.

Die Actien sind nach Formular A. mit laufender Nummer im Namen des Aufsichtsrathes ausgefertigt.

Jede Actie erhält in dem von dem Vorstande zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welches Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthumsübertragungen eingetragen werden. Die Eintragung jeder Actie, sowie jede Eigenthumsübertragung ist auf derselben von dem Vorstande zu bescheinigen.

Von dem Nennwerthe werden 100 Thaler = 300 Mk. (= 20 Procent) baar eingezahlt und über 400 Thaler = 1200 Mk. (= 80 Procent) vier Solawechsel à 100 Thaler = 300 Mk. an die Ordre der Gesellschaft lautend und 1 Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular B.) ausgestellt, deren Einzahlung nur nach Maßgabe dieses Statutes gefordert werden kann.

Die Actionaire sind befugt, einzelne oder sämmtliche dieser Wechsel durch Einzahlung des Betrages einzulösen.

§ 7.

Ueber Annahme der ersten Actionaire hat das Gründungs-Comité entschieden, bei etwaigen späteren Emissionen entscheidet der Aufsichtsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Actien können, so lange sie nicht voll bezahlt sind, nur mit Genehmigung des Vorstandes an Andere übertragen werden.

Im Falle einer solchen Uebertragung wird von Seiten der Gesellschaft das Eigenthum einer nicht voll einbezahlten Actie nur dann für übertragen erachtet, wenn der bisherige Eigenthümer die Uebertragung schriftlich ausgesprochen, der neue Erwerber in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, und diese Eintragung von dem Vorstande auf der Actie selbst bescheinigt ist (§ 6).

Der bisherige Eigenthümer erhält seine Solawechsel zurück, nachdem der neue die seinigen eingelegt hat.

§ 8.

Mit den Actien werden Dividendenscheine für zehn Jahre nebst Talon (Formular C. und D.) ausgegeben. Nach Ablauf der ersten und jeder ferneren Periode von je 10 Jahren wird gegen Einreichung des Talons jedesmal eine neue zehnjährige Serie von Dividendenscheinen und ein neuer Talon verabfolgt. Dividendenscheine, deren Betrag innerhalb 4 Kalenderjahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Dividende fällig geworden, nicht erhoben ist, werden ungültig, und ihr Betrag verfällt, mit Ausnahme des im § 9 vorgesehenen Falles, der Capital-Reserve der Gesellschaft.

§ 9.

Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie jede auf gesetzlichem Wege für kraftlos erklärte Actie wird durch eine neue unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt, und letztere dem in dem Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last. Das Aufgebotsverfahren unterbricht nicht die Wechsel-Verbindlichkeit des Actionairs und hält die in nachstehendem § 14 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Kraftloserklärung von Dividendenscheinen oder Talons ist auch in Verbindung mit der Kraftloserklärung der betreffenden Actie nicht zulässig. Wird jedoch vor Ablauf der im § 8 bestimmten Präclusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei dem Vorstande schriftlich angemeldet, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf der Präclusivfrist, wenn bis dahin der Dividendenschein nicht zur Einlösung producirt worden ist. Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei dem Vorstande präsentirt ist, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen Vorzeigung derselben, bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Abtheilung III.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 10.

Wer als Eigenthümer einer Actie, oder mehrerer, in das Actienbuch eingetragen ist, ist Actionair.

§ 11.

Jeder Actionair hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Die in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actionaire haben, so lange sie nicht in einen der § 13 gedachten Zustände gerathen, in der Generalversammlung Stimmrecht. Kein Actionair haftet über den Nennwerth seiner Actie hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es können auf keinen Namen mehr als 100 Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

§ 12.

Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch das im § 43 bezeichnete Blatt veröffentlichten Aufforderung des Vorstandes zur ganzen oder theilweisen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Erneuerung der Solawechsel, sofort Folge zu leisten, widrigenfalls, je nach Gutbefinden des Aufsichtsrathes die Wechsel in Cours gesetzt werden,

Digitized by Google

oder das im § 14 für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitze von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der Solawechsel muß dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine stattfinden.

§ 13.

Es können in das Actienbuch als Eigenthümer von Actien, auf welchen eine Wechselverbindlichkeit ruht, nicht eingetragen werden.

a. Personen über deren Vermögen der Concurs schwebt;
b. Personen, gegen welche Zwangsvollstreckung wegen Forderungen fruchtlos ausgefallen ist, oder welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes oder der Revisions-Commission (§ 37) als zahlungsunfähig zu betrachten sind;
c. Personen, welchen die selbstständige unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht;
d. nicht wechselfähige Personen.

§ 14.

Wenn ein eingetragener Eigenthümer nicht voll bezahlter Actien in einen der im § 13 bezeichneten Zustände verfällt, so hat er oder sein Rechtsvertreter, auf Aufforderung des Vorstandes, in einer von letzterem zu bestimmenden Frist einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar einzubezahlen. Geschieht dies nicht, so erklärt der Aufsichtsrath durch dreimalige Insertion in das im § 43 bezeichnete Blatt die betreffende Actie oder Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieselben von dem Vorstande durch beeidigte Makler an der Berliner Börse verkaufen. Wenn der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair übersteigt, wird der Vorstand den Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Actionairs, und insoweit er diese übersteigt, baar gegen Einlieferung der ungültig erklärten Actien, zur Verfügung der Berechtigten halten; im Falle der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, macht der Vorstand die Wechsel geltend, und wenn Zahlung nicht erfolgt, klagt er dieselben ein, oder verkauft sie öffentlich mit dem Gire der Gesellschaft, aber „ohne Gewährleistung".

§ 15.

Im Falle des Ablebens eines Actionairs oder im Falle des Erlöschens einer Handlungsfirma, auf welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, tritt das im § 14 bezeichnete Verfahren ebenfalls ein, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Stellung eines annehmbaren Rechtsnachfolgers oder zur Einbezahlung der von dem Verstorbenen ausgestellten Wechsel nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung entsprechen. Sind dem Vorstande die Erben oder Rechtsnachfolger nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatte (§ 43). Die sechsmonatliche Frist läuft in diesem Falle von dem Tage, an welchem die zweite öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

§ 16.

Für den Betrag der in den Fällen der §§ 14 und 15 oder der etwa freiwillig (§ 6) eingezahlten Wechsel vergütet die Gesellschaft bis zu deren etwaigen Fälligkeit (cfr. § 12) 4 Procent Zins pro anno.

Abtheilung IV.
Geschäftskreis.

§ 17.

Die Gesellschaft ist befugt, in Erfüllung ihres Zweckes:

1) Capitalien oder Renten zu versichern, welche nach dem Eintritt eines mit dem Leben oder Sterben oder der Gesundheit bestimmter Personen im Zusammenhange stehenden Ereignisses oder nach Ablauf resp. während einer Reihe von Jahren zahlbar sind;
2) Versicherungen gegen Verluste durch Verschulden von Personen in Vertrauensstellungen (Kautionsversicherungen) abzuschließen.

Diese Geschäfte zu 1 und 2 können durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten, im Wege der Rück- oder Mitversicherung oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungsanstalten betrieben werden.

3) Sterbe-, Aussteuer-, Pensions- und Versorgungs-Kassen auch in Form gegenseitiger Verbände zu gründen und zu verwalten;
4) ihre Capitalien, insoweit diese nicht flüssig erhalten werden müssen, anzulegen:
   a. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe.

   Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie den für die Belegung von Mündelgeldern in dem Lande, in welchem das beliehene Grundstück liegt, geltenden Gesetzen entspricht. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur bei städtischen Grundstücken und auch bei diesen nur innerhalb der durch das angefügte Regulativ (Beilage E.) normirten Beleihungsgrenzen zulässig.

   Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehn gegeben werden.
   b. in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt oder unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von öffentlichen Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem festen Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in dessen Papieren erfordert werden;
   c. durch Ankauf von Wechseln und durch Lombard-Geschäfte nach den Grundsätzen der Reichsbank;

Digitized by Google

d. durch Beleihungen der von der Gesellschaft selbst ausgestellten Policen über Capital-Versicherungen innerhalb ihres nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft berechneten Zeitwerthes, auch darüber hinaus bis zu drei Viertheilen des Versicherungs-Kapitals, wenn und insoweit die Prämien- und Zinszahlung bis zur Fälligkeit des Versicherungs-Kapitals durch den Ertrag solcher Werthe, welche nach den vorstehend unter a., b. und c. vorgeschriebenen Bedingungen erworben und beliehen werden dürfen und innerhalb der Grenze, innerhalb welcher diese Beleihung zulässig ist, sicher gestellt sind;

e. durch Darlehne an Versicherte behufs Bestellung von Dienstcautionen.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um die Sicherung von ausstehenden Forderungen handelt.

Sobald für die Vermögensanlage der Versicherungs-Gesellschaften durch Reichs- oder Landesgesetze andere Normen festgestellt werden, treten diese an die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen.

Abtheilung V.
Geschäftsführung.

§ 18.

Organe der Gesellschaft sind:

a. der Aufsichtsrath,
b. der Vorstand,
c. die Generalversammlung,
d. die Revisions-Commission.

a. Aufsichtsrath.

§ 19.

Der Aufsichtsrath besteht aus 7 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Alljährlich zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung scheiden dasjenige Mitglied beziehentlich diejenigen Mitglieder aus, deren Amtsdauer vier Jahre oder darüber beträgt, und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt; unter einem Jahre ist hierbei der Zeitraum von einer ordentlichen bis zum Schlusse der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Für die durch Tod oder freiwillig ausscheidenden Mitglieder soll die Ersatzwahl, dafern noch mindestens vier Aufsichtsraths-Mitglieder vorhanden sind, erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen, sofern es nicht für nöthig erachtet wird, diese Ersatzwahl noch vorher durch eine außerordentliche Generalversammlung vornehmen zu lassen. In diesen Fällen währt das Amt eines gewählten Ersatzmannes nur bis zum Ablaufe derjenigen Zeit, bis zu welcher der Ausgeschiedene, an dessen Stelle er getreten, würde fungirt haben.

§ 20.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ueber die Wahl wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrathes, leitet die Verhandlungen und nimmmt nach Ermessen auch an den Conferenzen des Vorstandes Theil.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich und außerdem dann, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Vorstand der Gesellschaft verlangen.

§ 21.

Der Aufsichtsrath ernennt und entläßt den Vorstand, ebenso die Vorstandsstellvertreter und schließt mit denselben die Dienstverträge. Zur Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt von 3000 Mark und darüber ist seine Genehmigung nothwendig. Er überwacht die Ausführung der Statuten von Seiten des Vorstandes, controllirt dessen Thätigkeit und ertheilt demselben Instruction. Er ist befugt, einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Functionen gegen Entschädigungen, welche als Geschäftsunkosten zu buchen sind, zu beauftragen. Er prüft die vom Vorstande ihm übergebene Jahres-Rechnung und Bilanz und schlägt der Generalversammlung die Dividenvertheilung vor. Er hält jährlich mindestens einmal außerordentliche Kassen-Revision ab. Er autorisirt und beauftragt den Vorstand zum Einzug des ganzen oder theilweisen Betrages einzelner oder mehrerer der Actienwechsel und muß dies thun, wenn die Generalversammlung es beschließt, oder wenn in Folge von Verlusten das Vermögen außer den Actienwechseln und Prämien-Reserven nicht mehr die Hälfte der ursprünglichen Baareinzahlung repräsentiren sollte.

§ 22.

Der Aufsichtsrath beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn dieser den Vorsitz führt.

Der Aufsichtsrath kann gültig nur beschließen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet sein.

§ 23.

Der Aufsichtsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen eine Tantième (§ 40). Die Vertheilung derselben an die einzelnen Mitglieder regelt der Aufsichtsrath.

Die Generalversammlung kann jene Tantième erhöhen oder ermäßigen.

§ 24.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat während seiner Amtsdauer 10 Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu hinterlegen und kann über dieselben nicht verfügen, bis nach seinem Ausscheiden aus dem

Digitized by Google

Aufsichtsrathe diesem für die Geschäftsführung im Jahre des Austritts Decharge ertheilt ist.

§ 25.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende desselben legitimiren sich Dritten und Behörden gegenüber durch ein auf Grund der eingesehenen Wahlprotokolle ausgestelltes notarielles Attest.

b. **Vorstand.**

§ 26.

Der Vorstand besteht aus einem Director oder aus mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Director und die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrath mittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität gewählt. Ueber die Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Der Director, beziehentlich jedes Vorstandsmitglied müssen 10 Actien der Gesellschaft als Caution hinterlegen.

Zur Vertretung des Directors, beziehentlich der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrathe ein oder mehrere Vorstandsstellvertreter ernannt. Dieselben haben im Falle der Vertretung die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes, und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

Die Namen des Directors, beziehentlich der Vorstandsmitglieder, sowie die Namen der Vorstandsstellvertreter sind durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen.

§ 27.

Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutmäßigen Grenzen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, unter Zustimmung des Aufsichtsrathes einen oder mehrere Prokuristen der Gesellschaft zu ernennen, von denen jedoch jeder Einzelne nur ermächtigt wird, die Firma der Gesellschaft mit einem der Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsstellvertreter gemeinsam zu zeichnen.

Der Vorstand unterzeichnet die Firma der Gesellschaft und kann diese nur verpflichtet werden:

1) entweder durch die alleinige Unterschrift des Directors,
2) oder durch die gemeinschaftliche Unterschrift
   a. zweier Vorstandsmitglieder,
   b. eines Vorstands-Mitgliedes und eines Vorstandsstellvertreters,
   c. zweier Vorstandsstellvertreter,
   d. eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen,
   e. eines Vorstandsstellvertreters und eines Prokuristen.

Die Legitimation des Directors, der Vorstandsmitglieder, der Vorstandsstellvertreter und der Prokuristen, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolles.

§ 28.

Der Vorstand beruft die Generalversammlungen der Actionaire (§ 31), er ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, hat jedoch bei Anstellung von Beamten, welche 3000 Mark oder mehr Jahresgehalt beziehen sollen, die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen.

§ 29.

Die mit dem Vorstande oder den Vorstandsstellvertretern abzuschließenden Verträge müssen dem Aufsichtsrathe ausdrücklich das Recht verbehalten, den Vorstand beziehentlich die Vorstandsstellvertreter jederzeit auf Grund eines von wenigstens 6 bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Aufsichtsrathes in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Gegen solchen Beschluß steht jedoch dem Betreffenden Berufung an die Generalversammlung frei.

c. **Generalversammlung.**

§ 30.

An der Generalversammlung kann jeder Actionair theilnehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Es berechtigt der Besitz von ein bis fünf Stück Actien zu einer Stimme und der von jeden weiteren fünf Actien gleichfalls zu einer Stimme. Abwesende Actionaire können sich von einem stimmberechtigten Actionair vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich durch schriftliche Vollmacht. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Echtheit der Vollmacht zu prüfen und amtliche Beglaubigung der letzteren zu fordern. Ein Stimmrecht durch mehr als einen Vertreter ausüben zu lassen, ist nicht zulässig. Die Stimmen des vertretenen Actionairs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet. Niemand hat für sich oder für sich und Andere mehr als zwanzig Stimmen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser, Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch einen ihrer gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen.

Die Actionaire legitimiren sich durch Vorzeigung der von dem Vorstande zu gebenden Bescheinigung über die Zahl der am Tage vor der Generalversammlung auf ihren Namen in das Actienbuch eingetragenen Actien.

§ 31.

Die Generalversammlung der Actionaire findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres in Berlin statt. Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes, oder auf Antrag von Actionairen, deren Antheile zusammen den 20. Theil des Grundcapitals darstellen, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung der Actionaire anberaumen.

Jede Generalversammlung muß durch mindestens einmalige Bekanntmachung, welche spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen hat, in dem Gesellschaftsblatte (§ 43) berufen werden, unter gleich-

Digitized by Google

zeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Bei Berechnung dieser Frist sind das Datum des die Einberufung enthaltenden Blattes und das Datum des Versammlungstages selbst nicht mitzuzählen.

§ 32.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter event. ein vom Aufsichtsrathe zu bezeichnender Actionair; derselbe regelt die Tagesordnung, ertheilt das Wort und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden gerichtlich oder notariell beurkundet, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Vorstandsmitgliedern, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und allen stimmberechtigten Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 33.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt die Berichte des Aufsichtsrathes, des Vorstandes und der Revisions-Commission, Bilanz und Rechnungs-Abschluß des Vorjahres entgegen. Sie beschließt über die dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande von ihr zu ertheilende Decharge, über die vom Aufsichtsrathe vorgeschlagene Dividendenvertheilung und über alle Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung gilt als genehmigt, und die Dechargirung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes als erfolgt, soweit nicht einer der Fälle des Artikels 239a. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches eingetreten ist.

Sie erwählt die Mitglieder des Aufsichtsrathes (cfr. § 36) und der Revisions-Commission (cfr. § 37).

Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der Generalversammlung aufgenommen werden.

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt über diejenigen Anträge, welche ihre Berufung veranlaßt haben.

§ 34.

Anträge der Actionaire, welche in der Generalversammlung zur Beschlußfassung gelangen sollen, müssen mindestens 2 Wochen vor derselben bei dem Vorstande schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht und mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung in dem Gesellschaftsblatte angekündigt werden.

§ 35.

Zu den Beschlüssen der Generalversammlung ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich und in der Regel auch genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Statutenänderungen oder für Auflösung der Gesellschaft müssen sich jedoch drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundcapitals vereinigen, und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß mindestens die Hälfte des Grundcapitals in der beschließenden Generalversammlung vertreten sein.

Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionaire rechtsverbindlich.

Beschlüsse über Statutänderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 36.

Alle im Statute vorgesehenen, sowie überhaupt alle Wahlen, welche von den Gesellschaftsorganen ausgehen, erfolgen, soweit nicht Einstimmigkeit obwaltet, durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Vorstand giebt dem Gewählten Nachricht von der Wahl und der Gewählte muß innerhalb 4 Wochen nach Empfang dieser Benachrichtigung der Gesellschaft eine Erklärung über Annahme der Wahl zugehen lassen, sonst wird die Ablehnung der Wahl angenommen.

d. Revisions-Commission.

§ 37.

Die Revisions-Commission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach Ablauf des laufenden Rechnungsresp. Kalender-Jahres den Rechnungs-Abschluß und dessen Uebereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und insoweit dies nöthig, die Rechnungen, Belege, die Kasse und den Tresor einzusehen haben und zu diesem Zwecke spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe berufen werden müssen. Diese Revisoren haben spätestens acht Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrathe zur Mittheilung an die Generalversammlung ihren Revisionsbericht schriftlich einzureichen.

Die Revisions-Commissionen werden von der ordentlichen Generalversammlung aus den Actionairen, welche nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes sind, gewählt. Der Aufsichtsrath ernennt Ersatzmänner, wenn von den durch die Generalversammlung gewählten Revisoren einer oder mehrere verhindert sind, oder aufgehört haben, Actionaire der Gesellschaft zu sein.

Abtheilung VI.
Auflösung.

§ 38.

Außer auf Beschluß der Generalversammlung (§ 35) erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

Abtheilung VII.
Jahres-Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservefonds.
(Staats-Oberaufsicht. Bekanntmachungen.)

§ 39.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bilanz wird Ende jedes Geschäftsjahres aufgestellt.

Zu diesem Zwecke werden die nach Absetzung der

Digitized by Google

Verwaltungskosten und bezahlten Schäden verbleibenden Activa und Passiva zusammengestellt, und zwar:

die Activa:

a. Hypothekenforderungen höchstens zu ihrem Nominalwerthe;
b. Werthpapiere höchstens zum Course vom 31. Dezember des betreffenden Jahres, doch nicht über den Anschaffungspreis;
c. Grundstücke und Inventarien höchstens zum Acquisitionspreise, welchem überdies bei Grundstücken, mit Ausnahme des Grund und Bodens, mindestens 1 pCt. und bei Mobilien mindestens 5 pCt. jährlich abzuschreiben sind, oder ein, einer solchen Abschreibung entsprechender Betrag als Erneuerungs-Fonds in den Passiven gegenüberzustellen ist;
d. anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat;

die Passiva:

a. alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft;
b. die Capital-Reserve (§ 40);
c. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien;
d. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risikos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem auf die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von dem Versicherten noch zu leistenden Rentenprämien gleichkommen muß:
e. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages;
f. sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet das Vermögen der Gesellschaft, und, insoweit derselbe das Grund-Capital und den Reservefonds übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des § 40 vertheilt wird.

Im Fall der Ueberschuß der Activa über die Passiva dem Grund-Capital nicht gleichkommt, so ist der hierzu fehlende Betrag, soweit der Capital-Reservefonds hinreicht, aus diesem zu ergänzen.

§ 40.

Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst nicht unter 10 pCt. für die Capital-Reserve ausgeschieden, alsdann erhalten:

a. 5 Procent Tantième der Vorstand,
b. 8 Procent Tantième der Aufsichtsrath (§ 23),
c. den Rest, von welchem vorweg bis zu zwanzig Procent desselben je nach Beschluß des Aufsichtsrathes zur Bildung einer Gewinn-Reserve für spätere Jahre zurückgestellt werden können:
   1) bis zum Betrage von Zweiundsiebenzigtausend Mark und, sofern solche nicht mehr vorhanden, im ganzen Betrage die Actionaire als Dividende nach der Stückzahl ihrer Actien und abgerundet auf eine halbe Mark;
   2) den die Summe von Zweiundsiebenzigtausend Mark übersteigenden Betrag zu einem Zehntel, mindestens jedoch Achttausend Mark, die Actionaire als weitere Dividende nach der Stückzahl ihrer Actien und abgerundet auf eine halbe Mark und neun Zehntel, oder wenn die verbleibende Summe nicht mehr neun Zehntel beträgt, den ganzen Restbetrag die mit Gewinnantheil Versicherten der Gesellschaft und zwar nach Maßgabe der mit denselben abgeschlossenen Verträge.

Die Generalversammlung ist befugt, die Tantième des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Hat die Capital-Reserve den Betrag von 100,000 Thlr. = 300,000 Mark erreicht, so findet eine fernere Absetzung für dieselbe nur insoweit statt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig ist, wenn sie angegriffen worden sein sollte, oder der Aufsichtsrath solches beschließt. Desgleichen beschließt der Aufsichtsrath über die Verwendung der Gewinn-Reserve (oben c).

Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheines.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

Der Jahresabschluß wird, nachdem die Generalversammlung Decharge ertheilt hat, durch das Gesellschaftsblatt veröffentlicht.

§ 41.

Der Capital-Reservefonds hat den Zweck, Capitalverluste auszugleichen (vergl. § 39). Er wird gebildet durch den im § 40 bezeichneten Antheil am Jahresgewinn, durch diejenigen Dividenden, welche vier Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben sind (§ 8), und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Dividende übrig bleiben (§ 40). Der Bestand des Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des werbenden Vermögens der Gesellschaft.

Staats-Oberaufsicht.

§ 42.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes kann die Staats-Regierung einen Commissarius ernennen, welcher der Generalversammlung und allen Sitzungen des Aufsichtsrathes, ohne Stimmrecht, beiwohnen, von allen Büchern, Scripturen und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen kann.

Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§ 43.

Veröffentlichungen des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes haben für die Actionaire Rechtswirkung, wenn sie durch den „Deutschen Reichsanzeiger" oder ein in der Folge an dessen Stelle tretendes Blatt stattgefunden haben.

* * *

Digitized by Google

Beilage A.

Formular der Actie.

No. Baar-Einzahlung

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft
in **Berlin.**

Actie über Fünf Hundert Thaler.

Herr in hat in Gemäßheit des unterm landesherrlich genehmigten Statutes durch gegenwärtige Actie verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft die Genehmigung des Vorstandes der Gesellschaft.

Berlin, den

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.
N. N.

Die Eintragung in das Actienbuch bescheinigt

Der Vorstand.
N. N.

Eingetragen sub Fol. des Registers.

Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.

Beilage B.

Wechsel-Formular. (§ 6 des Statuts.)

Wechsel der Actie Nr.

Vier Wochen nach Sicht zahle gegen diesen Sola-Wechsel, insofern derselbe binnen längstens fünfzig Jahren von heute in dem unterzeichneten Domicil präsentirt wird, an die Ordre der **Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft** zu **Berlin** die Summe von

Dreihundert Mark

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf selbst

Zahlbar im Bureau der **Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft** zu **Berlin.**

Digitized by Google

Beilage C.

Formular der Dividendenscheine und des Talons.

Vorderseite.

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Anweisung zur Actie Nr. ____

Eingetragen sub Fol. _____

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Dividendenschein zu der Actie Nr. ____

Inhaber empfängt am _____ hiergegen an der Gesellschaftskasse in Berlin oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr _____

Berlin, den _____

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

Beilage D.

Rückseite.

Inhaber empfängt am _____

die II. Serie der Dividenden-Scheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Berlin, den _____

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

Alle Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren abgehoben sind, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Digitized by Google

Beilage E.

Regulativ

für Feststellung der Beleihungsgrenzen bei Bewilligung hypothekarischer Darlehen auf städtische Grundstücke Seitens der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Artikel 1.

Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke.

Als städtische Grundstücke nach Maßgabe dieses Regulativs sollen in der Regel nur solche beliehen werden, welche in Städten von wenigstens 10000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Berlin liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, wenigstens im Rohbau d. h. bis auf den inneren Ausputz fertiggestellt sind und einen Werth von wenigstens 20 000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

Artikel 2.

Feststellung des Werthes.

A.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1) des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes,
2) des reinen Mieths- resp. Nutzungswerthes,
3) des letzten Kaufpreises.

Zu 1.

a. Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft oder ein Königlicher (oder städtischer Baubeamter — zu welchem auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden —) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuerversicherungssumme.

Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

b. Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusehen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers (confr. zu 1a.) in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu 2.

Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

a. in Orten, wo Miths- oder Hausteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;
b. an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereideten Sachverständigen; nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Bautechniker (cfr. Ziffer 1) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern.

c. der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinssatze von 6 Procent capitalisirt.

Zu 3.

Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist und wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

a. der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe,
b. falls einer dieser Factoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann) der Durchschnitt aus den beiden anderen Factoren.

B.

Bei bloßen Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die Artikel 2 zu 1 sub b angegebenen Weise festgestellt.

Artikel 3.

Beleihungsgrenzen.

Die Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu $^{6}/_{10}$ des nach Artikel 2 ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a. des Feuerkassen- beziehentlich Bauwerthes und
b. der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes

ergiebt.

Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach Art. 2 B angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

Bekanntmachung.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde nebst dem darin erwähnten Statut bringe ich, nachdem die Eintragung der Abänderung des § 17 № 4b. des Statuts in das Handelsregister erfolgt ist, hierdurch mit

Digitized by Google

dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das alte Statut der Gesellschaft in der Extrabeilage zum 45. Stück dieses Amtsblattes vom 8. November 1889 und die seitherigen Nachträge dazu in demselben Amtsblatt, Stück 34 vom 24. August 1894, Stück 26 vom 28. Juni und Stück 34 vom 23. August v. J. veröffentlicht sind.

Berlin, den 15. Februar 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachung.

16. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 8. Februar dieses Jahres die Anlage zweier neuen Apotheken hierselbst und zwar:

1) in der Prinzenstraße, nahe der Dresdenerstraße oder in der Dresdenerstraße zwischen der Prinzen- und Alexandrinenstraße, und
2) in der Skalitzerstraße zwischen der Wrangel- und der Schlesischenstraße

genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 1. April d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

a. Approbation und sonstige physikatlich beglaubigte Zeugnisse,
b. Lebenslauf,
c. amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. polizeiliche Führungs-Atteste — siehe Schluß —.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1881** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Die Bewerber haben ihren Meldungen polizeiliche Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie in oder außerhalb ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind, beizufügen.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Wittwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen. Berlin, den 21. Februar 1896.

Der Polizei-Präsident.

Berichtigung.

In der Polizei-Verordnung vom 6. d. Mts. über die Einführung abwaschbarer Fußdecken in Droschken ist insofern eine Unrichtigkeit enthalten, als sich dort anstatt „der Absatz 4 des § 2 ꝛc." gedruckt findet: „der Absatz 4 des § 5 ꝛc.", was hiermit berichtigt wird.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

2. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bei den damit beauftragten Spezialkassen (Königlichen Kreiskassen ꝛc.) in Zukunft bereits am 26. des der Fälligkeit der Zinsen vorangehenden Monats beginnt.

Berlin, den 17. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pächter der domkapitularischen Güter Moetzow, Grabow nebst Müggenburg und Lünow im Kreise Westhavelland, Oberamtmann Erich Sander zu Moetzow, den Charakter als Amtsrath zu verleihen.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des Bauergutsbesitzers Meyer der Kaufmann Repke zu Ferchesar zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 8 — Ferchesar — ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim sind an Stelle des Amtsvorstehers Zenker, welcher sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Stellvertreter, Freiherr von Eckardstein-Leuenberg zum Amtsvorsteher und der Landwirth Paul Zenker zu Brunow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 9 — Brunow — ernannt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Heinrich Adolf Max Ulich ist zum Pfarrer in Schönefeld, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1895.

I. Richterliche Beamte.

Verstorben sind die Amtsgerichtsräthe Thilo vom Amtsgericht II. in Berlin und Heßler vom Amtsgericht I. daselbst.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Baerwolff, Dr. Bollert, Jacusiel, Dr. Junker, Loewenberg, Dr. Lubszynski, Marr, Otto Schwerin, Schacht, von Szymonski. Entlassen sind von Groß in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern, von Sanden in

Digitized by Google

Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amts.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Bürgermeister Ziehm zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Senftenberg, der Oberförster Kottmeier zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten in Coepenick und Alt-Landsberg, der Amtsvorsteher Redlich zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Trebbin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Justizrath König vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht; der Gerichtsassessor Dr. phil. Petong bei dem Amtsgericht in Spandau; der Gerichtsassessor Dr. Becherer beim Landgericht II. in Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Alfred Fuchs und Jade beim Landgericht I. in Berlin. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Block in Neu-Ruppin. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Ludwig Schmidt in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Ziegler, Metz, von Mutzenbecher, Wilhelm Müller, Karl Fischer, Seeger, Kuse, Preßel, Willy Müller, Reinhardt, Michael, von Reuthe, Kutter, Kelp, Westphal, Gumpert, Pistor. Uebernommen sind Dr. Marcks aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg a./S., Dr. Barg aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder. Entlassen ist Dr. Schroeder behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

(Schluß folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42., im Sommer-Semester 1896.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation, Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Oberförster Kottmeier: Waldbegründung und Waldpflege. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau. 2. Naturwissenschaften. a. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen. b. Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmoeger. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmoeger: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie. — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel, mit Demonstrationen und praktischen Uebungen. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kollequium über Bodenkunde. Geognostische Exkursionen. d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Repetitorium der systematischen Botanik. Botanische Exkursionen. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Repetitorium der Botanik. Grundzüge der Bakterienkunde. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. Zoologische Exkursionen. — Dr. Nörig: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere. 3. Veterinärkunde. Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner:

Digitized by Google

Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln, des Nervensystems und der Sinnesorgane. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre. 4. Rechts- und Staatswissenschaft. Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar. 5. Kulturtechnik. Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. 6. Geodäsie und Mathematik. Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und Analysis. Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik. Beginn des Sommersemesters am 16. April, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. April 1896. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten. Berlin, den 17. Januar 1896.

Der Rektor der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Sommersemester 1896.

Beginn am 9. April.

1) Direktor, Geheimer Regierungs-Rath, Medizinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags, 4stündig. Diätetik, Freitag von 8—9 Uhr und Sonnabend von 8—10 Uhr Vormittags, 3stündig. 2) Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Montag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, 6stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich von 10—11 Uhr Vormittags. Pflanzliche Parasiten, Mittwoch und Donnerstag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. Fleischbeschau, Montag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 1stündig. Fleischbeschau-Uebungen und Demonstrationen auf dem Schlachthofe, Dienstag von 4—6 Uhr Nachmittags, 2stündig. Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, täglich je nach vorhandenem Material. 3) Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Freitag von 9—10 Uhr und Sonnabend von 9—11 Uhr Vormittags, 3stündig. Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Dienstag von 9—10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 9—10 Uhr Vormittags und von 5—6 Uhr Nachmittags, 3stündig, Geschichte der Thierheilkunde, Donnerstag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 1stündig. Ambulatorische Klinik. 4) Professor Tereg: Physiologie I., täglich von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 6stünd. Arzneimittellehre und Toxikologie, Montag von 9—10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 2—3 Uhr Nachmittags und Donnerstag von 9—11 Uhr Vormittags, 4stündig. 5) Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags, 5stündig. Receptirkunde, Dienstag und Freitag von 10—11 Uhr Vormittags, 2stündig. Uebungen im chemischen Laboratorium, täglich Vormittags von 10—1 Uhr. Pharmaceutische Uebungen. 6. Professor Boerner: Histologie und Embryologie, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr Vormittags, 4stündig. Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Freitag und Sonnabend von 9—10 Uhr Vormittags, 2stündig. Anatomie der Sinnesorgane, Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags, 2stündig. Histologische Uebungen täglich Vormittags von 10—1 Uhr. 7. Dr. Malkmus: Allgemeine Chirurgie, Montag, Dienstag und Mittwoch von 7—8 Uhr Vormittags, 3stündig. Untersuchungsmethoden, Donnerstag von 7—8 Uhr Vormittags, 1stündig. Allgemeine Therapie, Freitag und Sonnabend von 7—8 Uhr Vormittags, 2stündig. Propädeutische Klinik, täglich von 10—11 Uhr Vormittags, 6stündig. Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10—1 Uhr. 8. Professor Dr. Heß: Botanik, Montag bis Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5stündig. Botanische Excursionen, Sonnabend von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig. 9. Beschlaglehrer Geiß: Uebungen am Huf, Freitag und Sonnabend von 5—6 Uhr Nachmittags, 2stündig. 10. Sanitätsrath Dr. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus, Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 1stündig. 11. Assistent Diedrichs: Thierische Parasiten, Montag von 5 bis 6 Uhr und Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags, 2stündig.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 6. März **1896.**

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow, im Betrage von 7000000 Mark.

ad. I. B. 1409.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Gemeindevertretung zu Schöneberg in der Sitzung vom 6. Januar 1896 beschlossen hat, die zur Erbauung von Volksschulen, einer Realschule, einer höheren Töchterschule, eines Feuerwehrdepots und Verwaltungsgebäudes, eines Armen- und Arbeitshauses, zur Erwerbung der hierzu und zu sonstigen öffentlichen Zwecken benöthigten Grundstücke, zur Herstellung von Ueberbrückungen der Wannseebahn, zur Ausführung der Neupflasterung mehrerer Straßen, sowie zur Tilgung älterer Schulden erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Gemeindevorstandes

> „zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 7000000 Mark ausstellen zu dürfen,"

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833, zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 7000000 Mark, in Buchstaben: „Sieben Millionen Mark", welche in folgenden Abschnitten:

3000000	Mark à	5000 Mark,
3000000	= à	2000 =
1000000	= à	500 =
zusammen 7000000	Mark,	

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, je nach Wahl der Gemeindebehörden mit dreieinhalb oder drei Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich mit eindreiviertel Prozent des Kapitals unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1896.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

ggez. Miquel. Freiherr von der Recke.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein

der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow.

III. Ausgabe.

Buchstabe . . . . № . . . .

über . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom . . ten . . . . . 1896 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 1896 Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 1896 Seite . . . . laufende № . . . .).

Auf Grund des von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Teltow am 7. Januar 1896 genehmigten Beschlusses der Gemeindevertretung zu Schöneberg vom 6. Januar 1896 wegen Aufnahme einer Schuld von 7000000 Mark bekennt sich der Gemeindevorstand zu Schöneberg Namens der Gemeinde Schöneberg durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von 7000000 Mark, welche an die Gemeinde Schöneberg baar gezahlt worden und mit . . . Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 7000000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1898 bis spätestens 1931 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit eindreiviertel Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Gemeinde Schöneberg bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Digitized by Google

Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Anleiheſcheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, in welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Schöneberger Wochenblatt. Geht eines dieſer Blätter ein, ſo wird an deſſen Statt von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräſidenten zu Potsdam ein anderes Blatt beſtimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten iſt, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober von heute an gerechnet, mit . . . . . Prozent jährlich verzinſet.

Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsſcheine bezw. dieſes Anleiheſcheines bei der Gemeindekaſſe zu Schöneberg und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleiheſcheine ſind auch die dazu gehörigen Zinsſcheine der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ſie fällig geworden, nicht erhobenen Zinſen verjähren zu Gunſten der Gemeinde Schöneberg.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleiheſcheine erfolgt nach Vorſchrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das deutſche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Geſetzblatt Seite 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgeſetzes zur deutſchen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Geſetz-Sammlung Seite 281).

Zinsſcheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden, doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinsſcheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei dem Gemeindevorſtand zu Schöneberg anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung des Anleiheſcheines oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieſem Anleiheſcheine ſind halbjährliche Zinsſcheine bis zum 1. Oktober 1906 einſchließlich ausgegeben, die ferneren Zinsſcheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsſcheinen erfolgt bei der Gemeindekaſſe zu Schöneberg gegen Ablieferung der, der älteren Zinsſcheinreihe beigedruckten Anweiſung. Beim Verluſte der Anweiſung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsſcheinreihe an den Inhaber des Anleiheſcheins, ſofern deſſen Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde Schöneberg mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Schöneberg, den . . . . . 189 . .

Der Gemeindevorſtand.

Anmerkung: Die Anleiheſcheine ſind außer mit den Unterſchriften des Gemeindevorſtehers und zweier Schöffen mit dem Siegel des Gemeindevorſtandes zu verſehen.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsſchein.

. . . . . Reihe

zu dem Anleiheſcheine der Gemeinde Schöneberg III. Ausgabe, Buchſtabe . . . № . . . über . . . . Mark zu . . . Prozent Zinſen über , ... Mark.

Der Inhaber dieſes Zinsſcheines empfängt gegen deſſen Rückgabe in der Zeit vom 1. April bezw. 1ſten Oktober 18 . . ab die Zinſen des vorbenannten Anleiheſcheins für das Halbjahr vom . .ten bis . .ten . . . . . mit . . . . . Mark . . Pf. bei der Gemeindekaſſe zu Schöneberg.

Schöneberg, den

Der Gemeindevorſtand.

Dieſer Zinsſchein iſt ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterſchriften können mit Lettern bezw. Facſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsſchein mit der eigenhändigen Namensunterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweiſung

zu dem Anleiheſcheine der Gemeinde Schöneberg III. Ausgabe, Buchſtabe . . . № . . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieſer Anweiſung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleiheſcheine die . . .te Reihe von Zinsſcheinen für die zehn Jahre 18 . . bis 19 . . bei der Gemeindekaſſe zu Schöneberg, ſofern nicht rechtzeitig von dem als ſolchen ſich ausweiſenden Inhaber des Anleiheſcheins dagegen Widerſpruch erhoben wird.

Schöneberg, den

Der Gemeindevorſtand.

Anmerkung: Die Namensunterſchriften können mit Lettern bezw. Facſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweiſung mit der eigenhändigen Unterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen ſein.

Digitized by Google

Die Anweisung ist zum Unterschiede von den Zinsscheinen auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . . .ter Zinsschein	. . . .ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

7. Nachdem die Wahlen zur Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg in allen Kreisen der Provinz vollzogen worden sind, lade ich die gewählten Herren Mitglieder gemäß § 23 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 ergebenst ein, Sich zur ersten konstituirenden Sitzung der Kammer **am Donnerstag den 12. März des Jahres Nachmittags 12½ Uhr** zu Berlin in dem Landeshause der Provinz Brandenburg, Matthäikirchstraße 20/21, einzufinden.

Auf die Tagesordnung der Sitzung ist die Konstituirung der Landwirthschaftskammer gesetzt worden.

Nach erfolgter Konstituirung der Kammer soll unter Leitung des erwählten Vorsitzenden derselben

1) über etwaige Abänderungen der durch Allerhöchste Verordnung vom 3. August vorigen Jahres festgestellten Satzungen der Landwirthschaftskammer,
2) über eine Geschäftsordnung,
3) über den Etat der Kammer,
4) über das künftige Verhältniß derselben zu dem landwirthschaftlichen Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz,

berathen beziehungsweise beschlossen werden.

Potsdam, den 2. März 1896.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Oeffentliche Ausspielung.

56. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins Zerbst im Herzogthume Anhalt die Erlaubniß ertheilt, zu der von dem Verein mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar außer in Kreisen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg auch im Kreise Zauch-Belzig Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 27. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Ausspielung.

57. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 2. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

58. Der Tarif zur Erhebung der Schleusenknechtgebühren an den beiden Schleusen und dem Schiffsdurchlaß (Trennelwehr) in der Spree unterhalb Charlottenburg vom 3. Februar 1886, veröffentlicht im Amtsblatt von 1886, Stück 8 Seite 79, wird dahin abgeändert, daß vom 1. März d. J. ab an Gebühren zu entrichten sind:

für Kähne und Dampfboote von 4,6 bis 6 m Breite einschließlich . . . . . 16 Pf.
für Kähne und Dampfboote von über 6 m bis 8 m Breite . . . . . 25 Pf.

Potsdam, den 28. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Errichtung einer Schiffervrüfungskommission für Elbschiffer.

59. Es wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß auch in Thorn nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 — abgedruckt im Amtsblatt von 1891 Stück 5 Seite 33/34 — eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen eingerichtet worden ist.

Potsdam, den 29. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

60. Wegen dringender Ausbesserungsarbeiten bleibt die Marienthaler Schleuse (Wentow-Kanal) für die Zeit vom 1. bis 15. März d. J. gesperrt.

Potsdam, den 29. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

61. Der Lehrer Conrad zu Alt-Geltow hat am 2. Februar d. Js. den auf der Havel eingebrochenen früheren Kaufmann Adolf Kannemann mit Muth und Entschlossenheit aus Lebensgefahr gerettet.

Ich bringe diese That hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

62. Dem an der von Kremmen nach Berlin führenden Chaussee, 3,2 km von der Stadt Kremmen und 2,2 km vom Dorfe Schwante entfernt belegenen, zu Kremmen gehörigen Gute des Gutsbesitzers Junker wird der Name

„Amalienfelde"

beigelegt.

Das Gut hat bisher, ohne daß es behördlich genehmigt war, die Bezeichnung Grabow geführt.

Potsdam, den 2. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

63. Die in meiner Bekanntmachung vom 26. November v. J. — Amtsbl. S. 463 — angeordneten Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche werden für die Kreise Templin und Ober-Barnim aufgehoben. Potsdam, den 3. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

64. Ausgebrochen ist der Milzbrand auf dem Rittergut Günterberg, Kreis Angermünde, in Wernitz, Kreis Ost-Havelland, in Päwesin, Kreis West-Havelland, in Brachwitz, Kreis Zauch-Belzig.

Auf den Gütern Stavenow und Nebelin, Kreis West-Prignitz, sind 6 Stück Ochsen an der Maul- und Klauenseuche erkrankt.

Festgestellt ist der Bläschenausschlag bei dem Bullen des Lehngutsbesitzers Treue in Streganz und bei einer Kuh des Arbeiters Werner in Streganz'er Ziegelei, Kreis Beeskow-Storkow.

Erloschen ist der Milzbrand in Börnicke, Lentzke und Dechtow, Kreis Ost-Havelland.

Potsdam, den 3. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

17. Die dem Prokuristen der Aktien-Gesellschaft „Norddeutscher Lloyd" in Bremen Franz Martin Fehrmann von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 29. Juli 1892 ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts im Preußischen Staate ist durch den Tod des Concessionars erloschen.

In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 sind damit auch die Concessionen seiner bisherigen Agenten erloschen.

An Stelle des Fehrmann ist auf Antrag der Direktion des „Norddeutschen Lloyd" von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 5. Februar d. J. dem Otto Friedrich August Brockenbaupt in Bremen für die Dauer seiner Anstellung bei der Gesellschaft die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, mit Ausnahme von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausschluß der Provinz Hannover, zu betreiben.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 22. Februar 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

18. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 32), des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom heutigen Tage an die **ortspolizeilichen** Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums **ausschließlich in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung"** mit rechtsverbindlicher Kraft veröffentlicht werden.

Die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1895, wonach derartige Veröffentlichungen einstweilen in anderen Zeitungen erfolgen sollten, wird hierdurch außer Kraft gesetzt. Die Veröffentlichung **landespolizeilicher** Verordnungen und Bekanntmachungen durch das „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin" wird jedoch hierdurch nicht betroffen.

Gleichzeitig bestimme ich für den Geschäftsbereich des Polizei-Präsidiums, daß überall da, wo bisher in Bekanntmachungen und Verordnungen das „Berliner Intelligenzblatt" für Veröffentlichungen bestimmt ist, nunmehr die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" an seine Stelle zu treten hat.

Berlin, den 25. Februar 1896.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Kirchenfabrik zu Kiffis bei Pfirt (Ober-Elsaß) gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe

a. von 1880 lit. E. № 425757
b. = 1882 - E. № 624957
c. = 1885 - E. № 1099482

über je 300 M.

angeblich am 6. Oktober 1895 dem Pfarrer A. Schlienger aus dem Pfarrhause in Kiffis entwendet worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kirchenfabrikrath zu Kiffis anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 18. Februar 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Rektor der 36. städtischen Gemeindeschule Paul Hoffmann I. hier, Gartenstraße 170 wohnhaft, gehörigen Schuldverschreibungen der consolidirten 4prozentigen Staatsanleihe

a. von 1880 lit. E. № 139869 über 300 M.,
b. = 1884 = C. = 473619 = 1000 =
= D. = 521048 = 500 =

angeblich am 9. d. M. gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser

Digitized by Google

Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Hoffmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Februar 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

4. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %tige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 187 Stück und zwar die Nummern 335 356 376 436 931 1133 1164 1253 1512 1997 2067 2177 2332 2523 2561 2588 3358 3386 3430 3750 4107 4242 4492 4543 4587 4846 4993 5890 5913 6413 6703 6767 6990 7163 7177 7304 7654 7801 7837 7936 8118 8312 8325 8414 8431 8508 8512 8613 8696 8879 8965 9153 9346 9526 9680 9688 9848 9859 10068 10136 10189 10204 10278 10281 10552 10586 10602 10615 10625 10669 10693 10778 10812 10836 10856 10946 10952 11012 11192 11196 11307 11318 11482 11801 11946 11953 12025 12181 12255 12302 12318 12328 12637 12743 12994 13009 13222 13295 13355 13413 13415 13420 13673 13720 13964 14003 14041 14087 14176 14335 14340 14407 14470 14602 14836 15036 15082 15107 15124 15141 15269 15294 15295 15333 15392 15403 15505 15542 15649 15774 15882 15897 15905 15925 15970 15978 15990 15995 16016 16061 16185 16230 16286 16312 16318 16328 16360 16396 16424 16473 16479 16517 16572 16700 16706 16751 16765 17157 17255 17261 17306 17367 17465 17511 17561 17668 17957 17997 18091 18143 18189 18206 18226 18250 18286 18290 18318 18400 18557 18627 18931 19022 19309 19373 19398 19443 19467.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 66 Stück und zwar die Nummern: 53 198 254 264 313 316 389 397 497 714 758 792 807 1110 1253 1311 1596 1666 1713 1749 1965 2072 2158 2259 2306 2505 2600 2740 2867 2972 3005 3072 3544 3684 3691 3741 3905 4029 4115 4301 4315 4418 4452 4484 4538 4658 4798 4902 4939 4958 4963 5114 5146 5437 5474 5566 5581 5755 5762 6078 6169 6192 6344 6628 6680 6736.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 253 Stück und zwar die Nummern: 65 124 273 520 580 595 756 774 792 1018 1088 1129 1147 1276 1289 1390 1701 1717 1734 2207 2371 2721 2803 3024 3110 3113 3227 3263 3359 3520 3567 3906 4007 4060 4378 4382 4472 4702 4704 4723 4888 4941 4994 5098 5302 5350 5529 5642 5708 5791 5802 5958 6055 6184 6783 6936 6998 7059 7162 7200 7336 7400 7434 7438 7492 7685 7914 8051 8100 8187 8196 8247 8336 8673 8762 9225 9423 9631 9753 10052 10124 10260 10305 10312 10402 10472 10523 10596 10752 10834 10859 10926 11005 11080 11092 11165 11177 11314 11321 11338 11351 11534 11806 11857 11924 11941 12128 12182 12228 12370 12374 12610 12686 12721 12776 12935 12993 13175 13351 13483 13537 13627 13726 13855 13920 14193 14358 14428 14513 14557 14581 14885 14947 14972 15007 15129 15136 15224 15783 15852 15898 15924 16004 16036 16157 16445 16543 16870 16923 17208 17224 17345 17367 17453 17569 17833 17896 18005 18171 18184 18243 18284 18341 18430 18483 18571 18722 18795 18841 18858 18927 18982 19003 19083 19304 19339 19573 19672 19838 19850 19877 20050 20085 20192 20319 20437 20487 20506 20541 20653 20774 20811 20831 20844 20884 20941 20970 21052 21066 21129 21179 21217 21262 21281 21332 21405 21419 21446 21499 21604 21697 21927 22128 22239 22265 22313 22488 22613 22617 22656 22663 22708 22927 23046 23162 23339 23480 23520 23524 28595 23791 23841 23982 24011 24021 24187 24244 24275 24316 24440 24475 24622 24642 24660 24703 24771 24792 24849 24879 25006 25219 25259 25292.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 213 Stück und zwar die Nummern: 45 207 226 318 349 469 526 769 1113 1135 1177 1382 1399 1517 1666 1868 1967 2354 2387 2427 2455 2696 2768 3123 3291 3294 3520 3706 3756 3856 4087 4150 4242 4367 4393 4657 4734 5623 5665 5768 5806 5849 6068 6134 6159 6284 6465 6515 6557 6953 7006 7061 7633 7785 7806 7953 8107 8139 8142 8144 8280 8303 8323 8395 8418 8420 8538 8693 8744 8811 8847 8848 8917 9066 9167 9214 9246 9268 9318 9395 9712 9823 9868 9886 10012 10054 10103 10119 10213 10238 10286 10325 10532 10545 10725 10763 10823 10963 11041 11126 11204 11283 11384 11397 11472 11590 11620 11659 11679 11838 11864 11869 11970 11999 12058 12172 12237 12258 12268 12327 12378 12487 12694 12863 12914 12967 13092 13148 13171 13193 13423 13478 13569 13581 13695 13857 14062 14095 14114 14173 14248 14355 14454 14538 14547 14620 14823 14883 15180 15287 15301 15524 15585 15619 15728 15771 15905 15923 16000 16079 16106 16153 16166 16212 16554 16643 16646 16689 16794 16982 16986 17076 17117 17177 17222 17288 17322 17423 17489 17496 17554 17566 17690 17727 17918 17946 18013 18016 18093 18172 18231 18289 18316 18469 18553 18700 18860 18993 19050 19070 19233 19333 19505 19600 19637 19814 20232 20280 20504 20588 20591 20692 20705.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9735 9762.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 10 17.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 13 18.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 5.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 12—16 beziehungsweise Ser. I. № 10—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße № 76 I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1906 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrnge eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 19. bis einschließlich den 24. März d. J. und
2) die ausgelooften, am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich den 24. März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 24. Februar 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nothstandstarif für Düngemittel.

6. Die laut unserer Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. in Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen unter einander und im Wechselverkehr mit den Oldenburgischen Staatseisenbahnen eingeführte Erweiterung des Nothstandstarifs für Düngemittel, welche die Frachtberechnung bei der Vereinigung von Düngemitteln mit Gütern des Spezialtarifs III. zu einer Wagenladung betrifft, wird mit Gültigkeit vom 1. März d. J. ab auf den Verkehr sämmtlicher am Nothstandstarif betheiligten Verwaltungen ausgedehnt.

Berlin, den 27. Februar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Bodenstein aus Magdeburg ist an die Königliche Regierung hierselbst als Dirigent der Finanzabtheilung in Angelegenheiten der Domänen- und Forstverwaltung versetzt worden.

Der Gerichtsreferendar Ernst Graf zu Rantzau ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Spezialkommissions-Büreaudiätar Timm ist von Berlin nach Köslin versetzt.

Der Königliche Eisenbahn-Stations-Assistent Siebert in Königs-Wusterhausen (Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Verkehrs-Inspektion 3 zu Berlin) ist zum Königlichen Eisenbahn-Gütererpedienten ernannt worden:

Der ordentliche Seminarlehrer Körner in Königsberg N.-M. ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrerseminar in Kyritz versetzt worden.

Die Lehrerinnen Graventin, Brechel, Brunzel, geb. Bischoff, und Viohl II. sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1895.

(Schluß.)

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehülfen Kluth in Charlottenburg bei dem Amtsgericht in Coepenick und Rubberg beim Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Rixdorf; zu Gerichtsschreibergehülfen die Aktuare Behrendt beim Landgericht I. in Berlin, Wedler, Lange, Lucke und Hey bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Schulze bei dem Amtsgericht in Forst N.-L., Graebenitz bei dem Amtsgericht in Rixdorf; zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Voelz bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsvollzieher Sommer von Meyenburg nach Freienwalde a./Oder, Geißler von Werder nach Müncheberg. Pensionirt ist der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Trojany in Wriezen. Verstorben sind der Gerichtsschreiber Scheffler bei dem Amtsgericht in Neuwedell, der Kanzlist Schröder beim Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Bohm in Havelberg.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. März 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

65. Mit Rücksicht auf die erhebliche Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Süddeutschland bestimme ich auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1. Aus Süddeutschland stammendes Rindvieh ist **vor** dem Entladen auf der Eisenbahn oder gegebenen Falls vor anderweitigem Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk durch den zuständigen beamteten Thierarzt der Entladestation bezw. des Eintrittsorts zu untersuchen.

Zu diesem Zweck haben die Besitzer der Thiere der Polizeibehörde der Ausladestelle bezw. des Eintrittsortes mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Transports Nachricht zu geben, damit die Besichtigung durch den beamteten Thierarzt rechtzeitig stattfinden kann.

Der beamtete Thierarzt hat über das Ergebniß der Untersuchung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes eine Bescheinigung zuzustellen, welche Stückzahl, Gattung der Thiere und Zeit der Untersuchung enthält.

§ 2. Sofern die eingeführten Thiere nicht zur Abschlachtung gelangen, sind sie einer 6tägigen Beobachtungszeit am Bestimmungsorte bezw. dem erstmaligen Aufenthaltsorte in einem abgesonderten Raume zu unterwerfen.

Während dieser Zeit dürfen die Thiere die für sie bestimmten Räume nicht verlassen und mit anderen Thieren weder in unmittelbare noch mittelbare Berührung oder Gemeinschaft treten.

§ 3. Vor Aufhebung der Beobachtung hat eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt stattzufinden, welcher der Ortspolizeibehörde einen kurzen Befundbericht mit dem Antrage auf Aufhebung oder Verlängerung der Beobachtung mittheilt.

§ 4. Die Kosten der Untersuchungen trägt nach § 23 des Gesetzes vom 12. März 1881 die Staatskasse.

§ 5. Uebertretungen dieser Anordnungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. nach § 328 St.-G.-B. bestraft.

Potsdam, den 8. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 13. März **1896.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an der Chaussee von Eisenhalterei nach Lichterfelde, Kreis Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. will Ich dem Kreise Oberbarnim im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Eisenhalterei nach Lichterfelde ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorangeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 24. Februar 1896.

gez. **Wilhelm R.**

gegz. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Brasilianisches Generalkonsulat.

66. Das Brasilianische General-Konsulat in Frankfurt a. M. ist aufgehoben und der die Königreiche Preußen und Sachsen umfassende Amtsbezirk desselben dem schon früher mit dem Reichsexequatur ausgestatteten Brasilianischen General-Konsul Dr. Arthur Teixeira de Macedo in Hamburg zugetheilt worden.

Potsdam, den 9. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

67. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Eröffnungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des

Digitized by Google

Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebotes in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

* * *

A. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten.

(Diese Bedingungen gelten nur für die Verdingung der Herstellung von Bauwerken einschließlich der Erdarbeiten).

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Der Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am

Digitized by Google

Bau, sowie die Entschädigung für Verhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und die darnach zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Ver-

Digitized by Google

tragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichtes zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeits-Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm anzuweisenden Orten die nöthigen Aborte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden

Digitized by Google

Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß § 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15ten Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auf für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§ 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien, außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung

Digitized by Google

anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 5 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kautionen angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Ein-

Digitized by Google

lösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten, gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführungen zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung derselben, der Behörde angezeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851–872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Die vorstehenden Bedingungen werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung, sowie im Bereiche der Königlichen Ministerien: des Innern, der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, bei letzterem Ministerium jedoch nur für die landwirthschaftliche und Gestüts-Verwaltung in Anwendung zu bringen sind.

Ferner wird mit Bezug auf § 6 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bemerkt, daß für den Verwaltungsbezirk Berlin eine Zuschlagsfrist von 28 Tagen festgesetzt ist.

Digitized by Google

B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

(Diese Bedingungen gelten nur für die Lieferung von beweglichen Sachen, soweit nicht die allgemeinen Vertragsbedingungen zu A. Anwendung finden.)

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung bezw. Lieferung.

Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.

Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen und Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen, unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Insoweit für Nebenleistungen, sowie für das Verhalten von Werkzeug und Geräthen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. Mehr-Leistungen bezw. Lieferungen gegen den Vertrag.

Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen lassen. Letzterer hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen; Verzugsstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist in demselben über den Beginn der Leistungen und Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der zuständigen Verwaltung bezw. deren Vertreter mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen.

Die Verwaltung ist berechtigt, eine verwirkte Verzugsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten. Dieselbe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Für die Berechnung einer Verzugsstrafe bei Leistungen und Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt bezw. die Anlieferung an dem in demselben bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Verzugsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen und Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 5. Hinderung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen bez. Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen höheren Genehmigung zu bewilligen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 6. Güte der Leistungen bezw. der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w.) entsprechen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen, sowie Vornahme von Material-

Digitized by Google

Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werke des Unternehmers oder in den Werkstätten bezw. Magazinen der Verwaltung vorzunehmen.

Entstehen zwischen letzterer und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind.

Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik ꝛc. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.

Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 7. Ort der Anlieferung und Versand.

Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

Hat die Anlieferung frei Waggon zu erfolgen, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahn-Wagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.

Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 8. Abnahme und Gewährleistung.

Die Abnahme der Leistungs- und Lieferungsgegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkte das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.

Ist die im § 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bezw. der gelieferten Gegenstände.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§ 6).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet:

a. sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern,
b. sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1) den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2) die Frachtkosten von dem Auslieferungsorte bezw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 9. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 16) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamten der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer

Digitized by Google

Ersatzleistung für zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselben auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§ 10. Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.

Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder
b. seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder
c. nach Maßgabe der verlaufenden Zeit nicht genügend gefördert sind.

Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 16).

§ 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehr-Leistungen und Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 12. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§ 13), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen bezw. im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der Behörde, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 13. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Kautionen gestellt werden.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Die Höhe der zu bestellenden Kaution beträgt (5) fünf Prozent der Vertragssumme.

Kautionen können in barem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Die als Kaution hingegebenen Werthpapiere oder Sparkassenbücher werden zum Faustpfand bestellt.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten

Digitized by Google

Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst.

Zinstragenden Werthpapieren sind die Zinsschein-Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zinsschein-Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel auf dem einfachsten Wege außergerichtlich veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt zu dreifünftel (3/5) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung und Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zweifünftel (2/5) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind.

§ 14. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 15. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 16 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 16. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Leistungen bezw. Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§ 851 bis 872, Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 17. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei gemacht.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Lieferanten erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Potsdam, den 6. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

68. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Großhandel	im Kleinhandel	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	den		von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 59	12 33	11 81	11 55	25 60	26 80	33 —	3 25	3 75	2 25	2 75	115 —	1 35	1 15
2	Beeskow	14 50	11 98	12 —	12 —	22 50	27 50	45 —	3 —	3 —	— —	4 25	100 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	15 36	12 34	12 —	13 48	19 50	25 —	25 —	3 01	2 75	— —	3 25	90 —	1 35	1 20
4	Dahme	14 41	12 20	11 42	12 —	30 —	35 —	40 —	3 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 75	12 27	12 09	11 84	22 11	22 —	23 —	3 —	3 50	— —	3 —	120 —	1 40	1 20
6	Havelberg	14 85	12 31	12 17	11 56	24 75	29 —	37 67	3 25	2 50	— —	2 75	109 —	1 30	1 —
7	Jüterbog	14 27	12 32	12 17	12 17	24 —	24 —	22 —	3 40	3 38	— —	4 50	120 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	13 70	12 24	12 14	12 18	35 —	35 —	45 —	3 60	3 17	— —	3 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 42	12 47	11 10	10 71	21 —	28 —	36 —	3 30	3 45	— —	3 45	117 50	1 50	1 20
10	Potsdam	— —	13 16	— —	13 15	21 83	26 77	31 72	3 59	3 39	— —	3 66	102 44	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 34	12 43	11 93	11 26	27 —	28 —	40 —	3 25	4 —	2 50	3 25	96 —	1 40	1 10
12	Pritzwalk	14 88	11 88	13 38	10 88	15 —	24 —	30 —	2 75	3 75	2 75	3 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 70	12 47	12 25	11 75	22 50	28 —	27 50	2 94	2 60	—	2 50	100 —	1 30	1 11
14	Neu-Ruppin	— —	11 93	— —	11 76	35 —	35 —	50 —	2 84	3 30	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	13 60	12 78	12 —	12 38	26 66	31 25	37 50	3 50	3 —	— —	3 —	110 —	1 40	1 20
16	Spandau	15 65	12 50	12 75	13 25	19 —	29 50	23 50	4 13	3 25	— —	3 50	115 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 40	11 88	12 40	13 50	23 50	32 —	38 —	2 85	4 —	2 50	4 50	95 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	12 16	13 33	13 40	25 —	30 —	37 50	3 50	3 30	2 —	4 30	110 —	1 55	1 10
19	Templin	15 50	12 —	12 —	12 50	35 —	35 —	45 —	4 —	4 50	4 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 17	12 44	11 25	12 —	— —	— —	— —	3 —	2 70	— —	3 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	— —	12 47	12 —	11 29	— —	— —	— —	2 43	3 09	2 80	2 88	90 —	1 05	— 96
22	Wriezen a. O.	14 45	11 60	12 43	11 75	22 —	29 —	23 50	2 75	3 50	3 —	3 50	102 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 86	12 28	12 13	12 11	— —	— —	—	3 20	3 31	—	3 60	105 70	— —	— —

Potsdam, den 7. März 1896.

Bekanntmachung.

69. Die dem Prokuristen der Aktien-Gesellschaft „Norddeutscher Lloyd" in Bremen Franz Martin Febrmann ertheilte Konzession zum Betriebe des Auswanderer-beförderungsgeschäfts im preußischen Staate ist durch den Tod des Febrmann erloschen.

Potsdam, den 4. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Ausspielung.

70. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. M. dem Komite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai d. J. dort stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Pommern und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin, Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 4. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

71. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des städtischen Rieselgutes

Digitized by Google

Preise im Monat Februar 1896.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-						Kaffee			
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Weizen	Roggen	Grütze	Graupe	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. (60 St.)	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 10	1 30	1 25	1 60	2 30	3 90	— 30	— 25	— 45	30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 05	— 95	1 20	1 70	1 83	2 97	— 40	— 20	— 50	40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 60
1 19	1 20	1 23	1 40	2 20	3 72	— 30	— 25	— 50	50	50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 26	— 20	— 40	50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 30	1 60	2 36	3 96	— 23	— 21	— 30	25	40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 —	1 30	1 20	1 35	2 —	3 01	— 26	— 21	— 41	— 38	— 45	— 44	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 45
1 10	1 20	1 33	1 80	2 20	3 92	— 30	— 24	— 50	50	50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 60	2 10	4 —	— 27	— 19	— 50	50	50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 25	1 60	1 77	3 —	— 26	— 24	— 35	28	— 36	— 36	— 36	— 42	2 75	3 55	— 19	1 60
1 45	1 30	1 30	1 60	1 99	3 92	— 45	— 35	— 50	50	— 45	— 50	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 30
1 20	1 —	1 15	1 50	2 10	3 62	— 31	— 25	— 45	31	— 48	— 68	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 10	1 30	1 10	1 70	1 74	2 63	— 25	— 20	— 40	40	40	— 50	40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 10	1 28	1 60	2 20	3 33	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 20
1 25	1 20	1 20	1 50	2 10	3 40	— 28	— 22	— 45	40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	1 66	3 49	— 25	— 20	— 50	30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 80	2 50	4 50	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 50	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	4 40	— 30	— 21	— 50	40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 30	4 80	— 30	— 20	— 50	40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 60	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 50	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 79	3 49	— 30	— 20	— 40	—	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60
— 91	— 92	1 05	1 80	1 72	2 90	— 24	— 22	— 45	— 25	— 45	— 45	— 30	— 39	2 50	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 35	— 28	— 28	— 38	— 23	— 40	— 43	— 43	— 45	2 70	3 40	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Falkenberg, des Gastwirths Sens in Schmachtenhagen, Bauern Bolle, Schulz und Kossäthen Stolzenburg ebendort, Kreis Niederbarnim, des Gutes Sydow, des Eigenthümers Lueben in Eichwerder, Kreis Oberbarnim, des Rittergutes Karzow, Kreis Osthavelland, des Gutspächters Bettac in Dauer, Kreis Prenzlau, des Rittergutsbesitzers von Platen auf Wutike, Kreis Ostprignitz, des Gutes Krampfer, des Händlers Rose in Rausdorf, Kreis Westprignitz, der Wittwe Albrecht in Britz, des Gutes Genshagen, Kreis Teltow.

Festgestellt ist die Räude bei je einem Pferde auf Gut Giesendorf, Kreis Beeskow-Storkow, des Bauergutsbesitzers Winkelmann in Mablow, Kreis Teltow, der Milzbrand beim Rindvieh auf Gut Güntenberg, Kreis Angermünde, und Gut Wesendahl, Kreis Oberbarnim.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche auf Rittergut Blossin, Kreis Beeskow-Storkow, Dominium Schenkenberg, Kreis Prenzlau, in Blüthen, Kreis Westprignitz, die Brustseuche in Spandau, der Milzbrand auf Jahnkeshof, Domaine Grünow, Domaine Drense, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 10. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

72. Nachweisung
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Februar 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis West Prignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Wittstock für Kreis Ost Prignitz M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6 30	7 72	6 67	5 71	7 02	6 15	6 30	6 50	5 96	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 36	1 84	2 10	1 84	2 06	2 10	— —	1 58	1 51	
3	Richtstroh	1 58	1 58	1 75	1 84	1 85	2 36	1 75	1 58	1 63	

Potsdam, den 7. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

19. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes verordnet, was folgt:

§ 1. Diejenigen Fuhrwerke, welche auf der Fahrt vom Leipziger Platz nach der Potsdamer-Straße und umgekehrt sowie diejenigen Fuhrwerke, welche im Zuge der Königgrätzer-Straße den Potsdamer Platz kreuzen, haben eine derartige Fahrrichtung einzuschlagen, daß der auf der Mitte des Potsdamer Platzes befindliche große Inselperron links von ihnen bleibt.

§ 2. Der Pferdebahnverkehr wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachung.

20. Das revidirte Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin vom 11. November vorigen Jahres ist auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 unterm 11. Januar dieses Jahres vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg bestätigt worden und wird daher fortan der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu Grunde gelegt werden.

Berlin, den 1. März 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

15. Zur Erleichterung für das Publikum bei Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete besteht im Einverständniß mit der Steuerverwaltung für Berlin die Einrichtung, daß auf Verlangen des Empfangers die zollamtliche Schlußabfertigung der gewöhnlichen Packete und der Werthsendungen im Einzelbetrage bis 1000 Mark **durch Vermittelung der Postbeamten** erfolgen kann.

Diese Sendungen werden nach der Verzollung wieder sorgfältig verpackt, amtlich verschlossen und den Empfängern mit der nächsten Packetbestellfahrt zugeführt.

Fur die Bestellung **und** die Erfüllung der Zollförmlichkeiten seitens der Post wird für jedes Packet bis zum Gewichte von 5 kg eine Gebühr von 20 Pf. erhoben; bei schwereren Packeten tritt dieser Gebühr das tarifmäßige Bestellgeld hinzu. Fur die Wiederverpackung der Sendungen kommt eine Gebühr nur in dem Falle in Ansatz, wenn dadurch baare Auslagen entstanden sind.

Von dem Eingange einer zollpflichtigen Postsendung wird der Empfänger bei der Bestellung der zugehörigen Begleitadresse in Kenntniß gesetzt. Wünscht er die zollamtliche Schlußabfertigung durch die Post bewirken zu lassen, so hat er eine — mit der Packetadresse zugestellte — gedruckte Erklärung zu vollziehen und beide Gegenstände dann dem Briefträger wieder zurückzugeben oder — soweit es sich um Zollpackete ohne Werthangabe handelt — unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „hierin Zolladressen" an die betreffende Postverzollungsstelle zu senden, wofür kein Porto berechnet wird.

Berlin C., 3. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

16. Am 1. April wird zu Südende im Hause Steglitzerstraße 21, Ecke der Lichterfelderstraße, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Postagentur ein

Digitized by Google

Postamt III. eingerichtet, bei welchem für den Verkehr mit dem Publikum folgende Dienststunden festgesetzt werden: a. an Wochentagen von 7 (im Sommer), 8 (im Winter) bis 12 Uhr Vormittags, von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; b. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage S. M. des Kaisers von 7 (im Sommer), 8 (im Winter) bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags; außerdem für den Telegrammannahmedienst von 12 bis 1 Uhr Mittags. Das Postamt ist ferner verpflichtet, auch außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden Telegramme entgegenzunehmen und zu befördern, sofern ohnehin ein Beamter in den Diensträumen anwesend ist.

Berlin C., 6. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

17. Vom 1. April 1896 ab wird das Postamt III. in Töpchin in eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb umgewandelt und in Bezug auf den Betriebsverband und die Rechnungslegung dem Postamte in Königs-Wusterhausen zugetheilt werden. Als Ueberweisungspostanstalten haben die Schaffnerbahnposten in den Zügen 3, 5, 9 und 2, 4, 8 der Kleinbahn Königs-Wusterhausen—Töpchin zu dienen.

Potsdam, den 2. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von dem Damenschneider George Lagrange hierselbst, Grünstraße 14/15, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 Lit. E. № 920571 und 1052077 über je 300 M., angeblich versehentlich verbrannt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn rc. Lagrange anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 27. Februar 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der der katholischen Kirche in Tiefenau (Kreis Marienwerder) gehörige 3½ prozentige Staatsschuldschein von 1842

Lit. G. № 5217 über 50 Thlr.

angeblich abhanden gekommen, wahrscheinlich gestohlen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Knoepfler in Marienwerder (Westpr.) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 4. März 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Nachstehender

Erster Nachtrag

zum Statut der Brandenburg'schen Feuerwehrunfallkasse vom 25. März / 29. Juli, 6. September 1890.

Art. I.

Die nachstehenden §§ des Statuts erhalten folgende Fassung:

§ 5.

Mitglieder der Kasse sind diejenigen städtischen oder ländlichen Gemeinden der Provinz Brandenburg, welche, um ihren Feuerwehren die nach diesem Statut zu gewährenden Entschädigungen zu sichern, unter Uebernahme der Beitragspflicht (§ 7) der Kasse beigetreten sind.

§ 7.

Diejenigen Gemeinden, welche ihre Feuerwehren an der Kasse betheiligen wollen (§ 5), haben für jedes Mitglied der zu betheiligenden Wehr

a. wenn die Wehr dem Verbande freiwilliger Feuerwehren der Provinz Brandenburg angehört, 50 Pf. jährlicher Beiträge,

b. wenn die Wehr jenem Verbande nicht angehört, 1 M. Eintrittsgeld und 75 Pf. jährlicher Beiträge zu entrichten. Die jährlichen Beiträge sind im Voraus für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Eine Vermehrung oder Verminderung der Mitgliederzahl einer Wehr im Laufe des Geschäftsjahres ändert die für das Jahr zu entrichtende Beitragssumme nicht. Solchen Gemeinden, die im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, kann für das Jahr des Beitritts ein verhältnißmäßiger Theil der Beiträge erlassen werden. Wenn aus der Verwaltung der Kasse sich Ueberschüsse ergeben (§ 4), können die jährlichen Beiträge mit Zustimmung des Provinzialausschusses vorübergehend ermäßigt oder auch erlassen werden.

§ 21.

Der Beirath wird vom Vorsitzenden berufen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder anwesend sind.

In eiligen Sachen kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

An der Berathung eines Unfalles ist diejenige-

Digitized by Google

Gemeinde, bei deren Feuerwehr der Unfall sich ereignet hat, durch einen auf ihre Kosten abzuordnenden Vertreter Theil zu nehmen berechtigt. Sie ist deshalb von der anberaumten Sitzung unter Mittheilung des bezüglichen Gegenstandes der Tagesordnung zu benachrichtigen.

Ein Stimmrecht steht dem Vertreter der Gemeinde nicht zu.

Im Uebrigen regelt der Beirath seinen Geschäftsgang durch eine von dem Provinzialausschuß zu bestätigende Geschäftsordnung.

Art. II.

Im § 10 zu a fallen die Worte „von 60 Pf." weg.

In den §§ 3 und 15 fallen bei der Bezugnahme auf § 5 die Buchstaben a. und b. weg.

In § 15 fällt der 1. Absatz ganz und im 2. Absatz das Wort „anderen" weg.

In § 22 zu b. lautet die in Bezug genommene Stelle § 15 Abs. 2.

Der vorstehende erste Nachtrag zum Statut der Brandenburgschen Feuerwehrunfallkasse ist vom Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung am 21sten Februar 1896 vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenen der Provinz Brandenburg beschlossen worden.

Berlin, den 26. Februar 1896.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Der vorstehende erste Nachtrag zum Statut der „Brandenburg'schen Feuerwehr-Unfallkasse in Berlin" vom 25. März / 29. Juli, 6. September 1890 wird hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 4. März 1896.

Der Ober-Präsident,
L. S. Staatsminister
von Achenbach.

Genehmigung
O. P. 3129.

---

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. März 1896.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath
von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. November v. J. bringen wir den Inhabern der von uns ausgegebenen Pfandbriefe lit. B. hierdurch zu Kenntniß, daß die Zinsscheine Serie XIII. über die Zinsen vom 1. Januar 1896 bis ult. Dezember 1900 zu den Schlesischen 4% Pfandbriefen lit. B. durch die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatze) fernerweit ausgereicht werden.

Breslau, den 3. März 1896.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist der Rittergutsbesitzer Schlange zu Schwaneberg nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 23 — Schmölln — ernannt worden.

Im Kreise Templin ist der Königliche Oberförster Fischer zu Reiersdorf nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 14 — Reiersdorf — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des verstorbenen Bauerhofbesitzers Krüger der Rentier Kampfmeyer zu Papendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 12 — Brietzig — ernannt worden.

Der Katasterkontroleur Werner aus Neuhaldensleben ist als Katastersekretär an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Der Katasterlandmesser Conradt ist der Königlichen Regierung in Königsberg, der Katasterlandmesser Raasch der Königlichen Regierung in Stettin überwiesen worden.

Der bisherige Pfarrer Wilhelm August Hans Wolff in Herzogswalde, Diözese Steruberg I., ist zum Diakonus der Parochie der Stadtkirche in Coepenick, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Wilhelm Rotber ist zum II. Diakonus an der Nazaretbkirche in Berlin, Diöcese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Conrad Lorenz Reinhold Requette in Königsberg i. Pr. ist zum Pfarrer der französisch-reformirten Gemeinde zu Schwedt a. O. bestellt worden.

Dem Rektor Block ist die Leitung der in der Entwickelung begriffenen Realschule in Cöpenick übertragen worden.

Der Königliche Eisenbahn-Stationsassistent Würfel in Groß-Lichterfelde (Berlin-Halle) ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats Februar sind **ernannt** zum Ober-Postdirektionssekretär der Postsekretär Prietzel; zum Kanzlisten der Postassistent Georg Otto; zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Bracht, Conen, Grünig, Korhammer, Löling, Plünsch, J. Gustav Voigt; zu Ober-Telegraphenassistenten die Ober-Postassistenten Rößler, R. A. Schumann, die Telegraphenassistenten Albrecht, Julius Lange, zum Telegraphenassistenten der Postassistent Rieß; **angestellt** als Postsekretäre die Postpraktikanten Backe aus Dresden, Fröhlich, Hellmann aus Eisenach, Henkel aus Coblenz, Kniepmeyer aus Stettin, Stöphasius, Stolle; als Telegraphensekretär der Ober-Telegraphenassistent Dahl; als Postverwalter der Postassistent Kneisel in Grunewald (Bz. Berlin); als Postassistenten

Digitized by Google

die Postassistenten Curwy, Lompa, Tecklenburg, Winkler; als Telegraphenassistent der Postassistent Burg aus Limburg (Lahn); **versetzt** von Berlin der Ober-Postdirektionssekretär Mittelstädt nach Giessen, der Postsekretär Amram nach Dar es Salaam, der Ober-Telegraphenassistent Ebeling nach Schneidemühl; nach Berlin der Ober-Postdirektionssekretär Bombe von Dortmund; **in den Ruhestand getreten** der Ober-Telegraphenassistent Redding (künftiger Wohnort: Friedrichshagen); **gestorben** der Ober-Postkassen-Rendant a. D. Rechnungsrath Amdohr, der Ober-Telegraphenassistent Guthmann.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Januar 1896.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Landgerichts-Direktor Gruenbagen vom Landgericht II. in Berlin zum Landgerichtspräsidenten beim Landgericht in Schneidemühl, der Landgerichtsrath Dr. Kronecker vom Landgericht I. in Berlin zum Kammergerichtsrath. Die Gerichtsassessoren Hoeler und Johannes Schneider zu Amtsrichtern bei dem Amtsgericht in Passenheim bezw. in Sprembergz, der Kaufmann Paul Kühne in Berlin zum Handelsrichter und der Kaufmann Josef Mayer daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Oberlandesgerichtsrath Spahn in Posen als Kammergerichtsrath an das Kammergericht, der Amtsrichter Hummel in Worbis an das Amtsgericht II. in Berlin. Pensionirt ist der Landgerichtsrath Bailleu vom Landgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Landgerichtsdirektor Brausewetter vom Landgericht I. in Berlin, die Landgerichtsräthe Alisch in Prenzlau und Elgnowski vom Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Riel, Dr. Graßhoff, Dr. Sadrozinski, Dr. Marwitz, Grauert, Schellbach, Engel. Entlassen ist Mücke in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Amtsanwälten der Bürgermeister Schlüter bei dem Amtsgericht in Sommerfeld, der Bürgermeister Henschke bei dem Amtsgericht in Lindow.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Justizrath Dr. Hirsch und Dr. Arthur Salomonsohn beim Kammergericht, Pischel, Justizrath Professor Dr. Jacobi, Saraun und Abramczyk beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwalte der Rechtsanwalt Dr. Kuznitzki aus Halle a. S., der Rechtsanwalt Felix Hirsch aus Stettin und der Gerichtsassessor Landsberger beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Saraun vom Landgericht I. in Berlin beim Amtsgericht in Sommenburg, der Rechtsanwalt Abramczyk vom Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsassessor Fleischer beim Landgericht II. in Berlin. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Meißner und Halle in Berlin, Dr. Schulze in Coepenick, Bernhardi in Borbagen-Rummelsburg. Dem Notar, Justizrath Professor Dr. Leonard Jacobi in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Schlink, Bergmann, Leitner, Boeckh, Daumiller, Klamroth, Wrede, Kapp, Kern, Laeuen, Grosser, Giseke. Entlassen ist Karl Fleischer behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Der Gerichtsdiener Mantenfel aus Luckenwalde ist zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Oderberg i. M. ernannt. Pensionirt ist der Kanzlist Julius Schmidt beim Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Sekretär Meyer bei der Staatsanwaltschaft II. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Basch in Forst i. Lausitz.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1896 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

A. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Spezielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Abschätzungslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften: Prof. Dr. Albert. — Einführung und Erläuterungen zu den Exkursionen: Ueber Art und Betrieb der zu besichtigenden Wirthschaften: Derselbe. — Die Gewinnung der Futterpflanzen und die Methoden der Heu- und Gährfutterbereitung: Derselbe. — Züchtung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, 2. Theil, mit Exkursionen und Uebungen: Dr. M. Fischer. — Rassenkunde und Viehzüchtung, 2. Theil, Schafe und Schweine, verbunden mit Wolluntersuchungen, Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. — Agrikulturphysiologie: Die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau, verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen: Obstbaulehrer Müller. — Veterinär-Chirurgie mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistung

Digitized by Google

vor, bei und nach der Geburt, sowie die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Die Hufe unserer Arbeitsthiere: Derselbe. — Ueber landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe: Prof. Dr. Lorenz. — Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelskunde: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschafts-Politik (2. praktischer Theil der National-Oekonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungspolitik und Armenwesen: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theoretische Nationalökonomie (National-Oekonomie, 1. Theil): Prof. Dr. Diehl. — Geschichte der National-Oekonomie: Derselbe. — Nationalökonomisches Repetitorium: Prof. Dr. Friedberg. — Deutsches Handelsrecht: Prof. Dr. Heck. — Wechselrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Lastig. — Experimentalphysik, 2. Theil (Elektrizität, Magnetismus, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 2. Theil, die Naturgesetze der thierischen Ernährung: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe. — Ueber Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln des Menschen: Dr. Baumert. — Geologie: Geh. Reg.-Rath-Prof. Dr. von Fritsch. — Geognosie Mittel-Deutschlands: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine: Prof. Dr. Lüdecke. — Geologische Lehrausflüge: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Ueber Gletscher und Eiszeit: Dr. Schenk. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Ueber Thallophyten (Pilze, Algen und Flechten): Prof. Dr. Zopf. — Ueber Bakterien, Hefe und Schimmelpilze mit besonderer Berücksichtigung ihrer industriellen Bedeutung: Derselbe. — Pflanzenpathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen: Geh. O.-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Anleitung zu kryptogamischen Untersuchungen im kryptogamischen Labatorium: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Säugethiere: Derselbe. — Die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Derselbe. — Aus Deutschlands Thierwelt: Derselbe. — Die Darwinsche Lehre: Dr. Brandes. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Vaihinger, Erdmann, Uphues, Lindner, von Heinemann, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchhoff, Schwarz ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen zur theoretischen Physik: Prof. Dr. Schmidt. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenbestimmungen, verbunden mit Exkursionen: Prof. Dr. Zopf. — Demonstrationen im botanischen Garten: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratium: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Demonstrationen und Exkursionen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Maschinenkunde: Prof. Dr. Lorenz. — Praktische Demonstrationen und Exkursionen im Obstbau: Obstbaulehrer Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk. Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung, Dresden 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1896.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Heinrich Deflou, Maurer,	geboren am 29. Januar 1860 zu Ladon, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	11. Januar 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Albert Dobesch, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1879 zu Brür, Böhmen, ortsangehörig zu Neylachow, Bezirk Wittingau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Dezember 1895.
3	Andreas Drobrywolski, Arbeiter,	geboren am 30. November 1875 zu Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	10. Januar 1896.
4	Josef Grünes, Schuhmacher,	geboren am 22. Juli 1866 zu Haid, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln u. Führung falscher Zeugnisse,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	24. Dezember 1895.
5	Franz Krause, Musiker und Gymnastiker,	geboren im Jahre 1865 zu Smirzov, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	9. Dezember 1895.
6	Franz Krause, ohne Stand,	geboren am 2. Mai 1882 zu Smirzov, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Francisco Luchini, Tagner,	geboren am 25. (27.) Juni (20. Juli) 1849 zu Oltrona al Lago, Provinz Como, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	11. Januar 1896.
8	Theodor Mückler, Drechsler,	geboren am 23. Oktober 1859 zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Januar 1895.
9	Josef Purkert, Fleischer,	geboren am 17. April 1846 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Niederölo, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	2. Dezember 1895.
10	Josef Rokyta, Schweineschneider und Handarbeiter,	geboren am 8. April 1861 zu Lipoma, Bezirk Ungarisch-Brod, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Dezember 1895.
11	Josef Strobl, Schweizer,	geboren am 15. März 1869 zu Wien, ortsangehörig zu Pybra, Bezirk Mistelbach, Niederösterreich,	Landstreichen, Betteln u. falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Dezember 1895.
12	Peter Debrassine, Kesselschmied,	geboren am 1. Januar 1851 zu Seraing, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst	Unterlassung der Unterhaltung seiner Angehörigen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	17. Januar 1896.
13	Stephan Elstner, Erdarbeiter,	geboren am 20. November 1864 zu Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	8. Januar 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		ortsangehörig zu Brezinka, Bezirk Münchengrätz, daselbst,			
14	Karl Evers (Ewers), Hutmacher,	geboren am 20. (21.) März 1875 zu Maastricht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	17. Januar 1896.
15	Pauline Förstler, Fabrikarbeiterin,	geboren am 31. Juli 1876 zu Paris, französische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. Januar 1896.
16	Karl Görisch, Glaser,	geboren am 26. Januar 1865 zu Graz, Steiermark,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	19. Dezember 1895.
17	Josef Guth, früherer Kaufmann,	geboren am 19. (20.) Juni 1843 zu Eisenberg, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	16. Januar 1896.
18	Anton Kunzmann, Handarbeiter,	geboren am 19. Februar 1868(1867) zu Sauersack, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Dezember 1895.
19	Karl Mar, Glasmachergehülfe,	geboren am 1. November 1857 zu Reichenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kummer, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. Dezember 1895.
20	Josef Karl Franz Piller, Typograph,	geboren am 23. Mai 1863 zu Prmurut (Kanton Bern) Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Januar 1896.
21	Franz Schachl, Tagelöhner,	geboren am 17. März 1873 zu Urfahr, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Lorch, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Januar 1896.

Hierzu eine Beilage, enthaltend den Vertheilungsplan über die Beiträge, welche auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194) und vom 11. Juni 1894 (Ges.-S. S. 109) von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 zu zahlen sind, sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 11ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. März 1896.

Vertheilungsplan

über

die Beiträge, welche auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194) und vom 11. Juni 1894 (Ges.-S. S. 109) von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 zu zahlen sind.

a. Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge ꝛc. nach dem Stande vom 1. Oktober 1895	216 097,—	M.
Remuneration des Kassenanwalts	600,—	„
Ruhegehälter der Lehrer an angeschlossenen mittleren Schulen	4 215,—	„
Voraussichtlicher Mehrbedarf pro 1896/7	26 000,—	„
	246 912,—	M.
Hierzu der aus dem Vorjahr (1895/6) zu deckende Vorschuß von .	5 361,—	M.
und ferner zur Abrundung . . .	1 580,60	„
Zusammen	253 853,60	M.

b. Das nach § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 der Vertheilung zu Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober 1895 nach Abzug von 800 Mark für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande nach unten auf volle Hunderte beträgt . . 2 723 100 M.

Dazu das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen .	66 500	„
Zusammen	2 789 600	M.

Es entfallen somit auf 100 M. des beitragspflichtigen Diensteinkommens $\frac{100.\ 253\,853{,}60}{2\,789\,600} = 9{,}10$ M.

Hiernach sind von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2.	3	4	
	Kreis Angermünde.			
1.	Angermünde	8500	773	50
2.	Greiffenberg	2100	191	10
3.	Joachimsthal	3900	354	90
4.	Oderberg	9900	900	90
5.	Schwedt			
	a. evangelischer Schulverband	22800	2074	80
	b. katholischer Schulverband	400	36	40
6.	Vierraden	3600	327	60
7.	Altenhof	300	27	30
8.	Berkholz	800	72	80
9.	Bertikow	300	27	30
10.	Biesenbrow	800	72	80
11.	Blankenburg	900	81	90
12.	Blumenhagen	700	63	70
13.	Völkendorf	700	63	70
14.	Briest	600	54	60
15.	Britz	400	36	40
16.	Brodowin	500	45	50
17.	Bruchhagen	700	63	70
18.	Chorinchen	400	36	40
19.	Criewen	300	27	30
20.	Crußow	400	36	40
21.	Dobberzin	800	72	80
22.	Felchow	500	45	50
23.	Nieder-Finow	300	27	30
24.	Flemsdorf	300	27	30
25.	Frauenhagen	400	36	40
26.	Fredersdorf	800	72	80
27.	Friedrichswalde	500	45	50
28.	Gatow	300	27	30

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk	Pf.
1	2.	3	4	
29.	Gellmersdorf	1000	91	00
30.	Glambeck	800	72	80
31.	Görlsdorf	500	45	50
32.	Golm	900	81	90
33.	Golzow	800	72	80
34.	Gramzow	4200	382	20
35.	Grimnitz	200	18	20
36.	Grünow	800	72	80
37.	Güntherberg	500	45	50
38.	Güstow	800	72	80
39.	Heinersdorf	900	81	90
40.	Herzsprung	300	27	30
41.	Hohenfelde	400	36	40
42.	Alt-Hüttendorf	700	63	70
43.	Kerkow	300	27	30
44.	Alt-Künkendorf	700	63	70
45.	Neu-Künkendorf	300	27	30
46.	Hohen-Landin	700	63	70
47.	Nieder-Landin	400	36	40
48.	Liepe	1100	100	10
49.	Lüdersdorf	800	72	80
50.	Lützlow	900	81	90
51.	Lunow	1100	100	10
52.	Meichow	800	72	80
53.	Neu-Meichow	300	27	30
54.	Melzow	400	36	40
55.	Mürow	700	63	70
56.	Neuendorf	300	27	30
57.	Parstein	400	36	40
58.	Parlow	300	27	30
59.	Passow	300	27	30
60.	Pinnow	800	72	80
61.	Polßen	400	36	40
62.	Hohen-Saathen	800	72	80
63.	Sandkrug	300	27	30
64.	Schmargendorf			
	a. deutsch-lutherische Volksschule	700	63	70
	b. frz. ref. V.-Sch.	300	27	30
65.	Schmiedeberg	400	36	40
66.	Schönermark	700	63	70
67.	Seehausen	900	81	90
68.	Senftenhütte	600	54	60
69.	Serwest	800	72	80
70.	Stecherichlense	200	18	20
71.	Steinhöfel	500	45	50
72.	Stendel	300	27	30
73.	Stolpe a/O.	600	54	60
74.	Stolzenhagen	400	36	40
75.	Stützkow	300	27	30
76.	Warnitz	300	27	30
77.	Welsow	800	72	80
78.	Wendemark	500	45	50
79.	Werbellin	400	36	40
80.	Wilmersdorf	600	54	60
81.	Wolletz	300	27	30
82.	Zehnebeck	700	63	70
83.	Zichow	300	27	30
84.	Groß-Zietben	1100	100	10
85.	Klein-Zietben	800	72	80
86.	Zützen	200	18	20

Kreis Nieder-Barnim.

1.	Alt-Landsberg	6600	600	60
2.	Bernau	16300	1483	30
3.	Liebenwalde	4200	382	20
4.	Oranienburg	11800	1073	80
5.	Ahrensfelde	1000	91	00
6.	Basdorf	500	45	50
7.	Bergfelde	500	45	50
8.	Bernöwe	800	72	80
9.	Biesdorf	1400	127	40
10.	Birkenwerder	1300	118	30
11.	Birkholz	400	36	40
12.	Blankenburg	1000	91	00
13.	Blankenfelde	1000	91	00
14.	Blumberg	1400	127	40
15.	Börnicke	900	81	90
16.	Bollensdorf	600	54	60
17.	Borgsdorf	300	27	30
18.	Borhagen—Rummelsburg	34100	3103	10
19.	Buch	700	63	70
20.	Franz.-Buchholz	2600	236	60
21.	Caulsdorf	1400	127	40

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2.	3	4	
22.	Dahlwitz	400	36	40
23.	Dalldorf	2500	227	50
24.	Eggersdorf	800	72	80
25.	Eiche	800	72	80
26.	Eichhorst	400	36	40
27.	Erkner	5500	500	50
28.	Falkenberg	1100	100	10
29.	Fredersdorf	800	72	80
30.	Freienhagen	700	63	70
31.	Friedrichsfelde	16700	1519	70
32.	Friedrichshagen	16400	1492	40
33.	Friedrichsthal	700	63	70
34.	Friedrichsthaler (Glashütte	300	27	30
35.	Germendorf	400	36	40
36.	Glinicke	800	72	80
37.	Grünheide (Werlsee)	700	63	70
38.	Hammer	600	54	60
39.	Heiligensee (mit Tegelort)	800	72	80
40.	Heinersdorf	700	63	70
41.	Hellersdorf	300	27	30
42.	Hennickendorf	1100	100	10
43.	Hermsdorf	1500	136	50
44.	Herzfelde	2300	209	30
45.	Hoenow	600	54	60
46.	Kagel	800	72	80
47.	Karow	800	72	80
48.	Kienbaum	600	54	60
49.	Klandorf	500	45	50
50.	Klosterfelde	700	63	70
51.	Kreuzbruch	400	36	40
52.	Krummensee	700	63	70
53.	Lanke	600	54	60
54.	Lichtenberg	50200	4568	20
55.	Lichtenberg-Friedrichsberg	3600	327	60
56.	Lichtenow	800	72	80
57.	Liebenthal	300	27	30
58.	Lindenberg	1300	118	30
59.	Löhme	400	36	40
60.	Lübars (Waidmannslust)	1400	127	40
61.	Malchow	1400	127	40
62.	Mahlsdorf	800	72	80
63.	Malz	700	63	70

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2.	3	4	
64.	Marienwerder	1100	100	10
65.	Marzahn	700	63	70
66.	Mehrow	1000	91	00
67.	Neu-Mönchwinkel	300	27	30
68.	Mühlenbeck	900	81	90
69.	Münchehofe	800	72	80
70.	Nassenheide	300	27	30
71.	Hohen-Neuendorf	700	63	70
72.	Neudörfchen	200	18	20
73.	Neuenhagen	1200	109	20
74.	Neuhelland	500	45	50
75.	Pankow	22500	2047	50
76.	Petershagen	900	81	90
77.	Prenden	300	27	30
78.	Rahnsdorf	800	72	80
79.	Neu-Rahnsdorf	900	81	90
80.	Rehfelde	600	54	60
81.	Reinickendorf	25600	2329	60
82.	Rosenthal (mit Nordend)	2100	191	10
83.	Rüdersdorf	2100	191	10
84.	Kalkberge-Rüdersdorf	6700	609	70
85.	Ruhlsdorf	600	54	60
86.	Sachsenhausen	300	27	30
87.	Schildow	800	72	80
88.	Schluft	500	45	50
89.	Schmachtenhagen	300	27	30
90.	Groß-Schönebeck	2000	182	00
91.	Klein-Schönebeck	1100	100	10
92.	Schöneiche	600	54	60
93.	Schönerlinde	700	63	70
94.	Schönfließ	800	72	80
95.	Hohen-Schönhausen	1700	154	70
96.	Nieder-Schönhausen	5300	482	30
97.	Schönholz	900	81	90
98.	Schoenow	1000	91	00
99.	Schönwalde	1400	127	40
100.	Oberschönweide	1400	127	40
101.	Schwanebeck	900	81	90
102.	Seeberg	500	45	50
103.	Seefeld	900	81	90
104.	Sophienstädt	200	18	20
105.	Stolpe	1000	91	00

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abrundung von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4	
106.	Stolzenhagen	300	27	30
107.	Stralau	2800	254	80
108.	Summt	300	27	30
109.	Tasdorf	2100	191	10
110.	Tegel	4900	445	90
111.	Vogelsdorf	900	81	90
112.	Wandlitz	600	54	60
113.	Wartenberg	600	54	60
114.	Weißensee	5300	482	30
115.	Neu-Weißensee	59800	5441	80
116.	Wensickendorf	500	45	50
117.	Werder	400	36	40
118.	Woltersdorf	2000	182	00
119.	Zehlendorf	800	72	80
120.	Zepernick	900	81	90
121.	Alt-Zerpenschleuse	500	45	50
122.	Neu-Zerpenschleuse	900	81	90
123.	Zinndorf	700	63	70
124.	Zühlsdorf	400	36	40
	Kreis Ober-Barnim.			
1.	Biesenthal	6700	609	70
2.	Eberswalde	40700	3703	70
3.	Freienwalde a./O.	11900	1082	90
4.	Strausberg	14800	1346	80
5.	Werneuchen	2400	218	40
6.	Wriezen	22200	2020	20
7.	Alaunwerk	500	45	50
8.	Amalienhof	200	18	20
9.	Groß-Barnim	400	36	40
10.	Neu-Barnim	1000	91	00
11.	Batzlow	400	36	40
12.	Beauregard	600	54	60
13.	Beerbaum	100	9	10
14.	Beiersdorf	400	36	40
15.	Biesdorf	400	36	40
16.	Alt-Bliesdorf	400	36	40
17.	Neu-Bliesdorf	300	27	30
18.	Broichsdorf	700	63	70
19.	Brunow	700	63	70
20.	Buchholz	800	72	80
21.	Closterdorf	400	36	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abrundung von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
22.	Cötzen	500	45	50
23.	Cunersdorf	900	81	90
24.	Danewitz	600	54	60
25.	Dannenberg	700	63	70
26.	Eichwerder	300	27	30
27.	Eisenspalterei	500	45	50
28.	Falkenberg i. M.	400	36	40
29.	Hohen-Finow	300	27	30
30.	Frankenfelde	300	27	30
31.	Freudenberg	400	36	40
32.	Alt-Friedland	400	36	40
33.	Neu-Friedland	300	27	30
34.	Garzau	300	27	30
35.	Neu-Gaul	200	18	20
36.	Alt-Gersdorf	800	72	80
37.	Gielsdorf	200	18	20
38.	Gottesgabe	100	9	10
39.	Grünthal	700	63	70
40.	Grunow	400	36	40
41.	Harnekamp	300	27	30
42.	Haselberg	500	45	50
43.	Heckelberg	300	27	30
44.	Heegermühle	1600	145	60
45.	Herzhorn	100	9	10
46.	Heinrichsdorf	200	18	20
47.	Hirschfelde	700	63	70
48.	Hohenstein-Rudlesdorf	800	72	80
49.	Iblow	800	72	80
50.	Kerstenbruch	600	54	60
51.	Klobbicke	600	54	60
52.	Kupferhammer	400	36	40
53.	Ladeburg	900	81	90
54.	Leuenberg	800	72	80
55.	Alt-Lewin	800	72	80
56.	Neu-Lewin	1200	109	20
57.	Lichterfelde	900	81	90
58.	Lüdersdorf	700	63	70
59.	Alt-Medewitz	700	63	70
60.	Neu-Medewitz	800	72	80
61.	Melchow	700	63	70
62.	Messingwerk	900	81	90
63.	Metzdorf	300	27	30

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk	Pf.
1	2	3	4	
64.	Möglin	500	45	50
65.	Prädikow	800	72	80
66.	Pritzhagen	900	81	90
67.	Prötzel	400	36	40
68.	Alt-Ranft	1200	109	20
69.	Rathsdorf	700	63	70
70.	Reichenberg	800	72	80
71.	Reichenow	300	27	30
72.	Ringenwalde	400	36	40
73.	Rüdnitz	900	81	90
74.	Schönfeld	400	36	40
75.	Schönholz	100	9	10
76.	Schöpfurth	600	54	60
77.	Schulzendorf	200	18	20
78.	Sietzing	200	18	20
79.	Sommerfelde	300	27	30
80.	Sonnenburg	100	9	10
81.	Spechthausen	200	18	20
82.	Steinbeck	500	45	50
83.	Steinfurth	1200	109	20
84.	Sternebeck	400	36	40
85.	Tempelfelde	700	63	70
86.	Torgelow	100	9	10
87.	Tornow	500	45	50
88.	Trampe	600	54	60
89.	Alt-Trebbin	200	18	20
90.	Neu-Trebbin	2400	218	40
91.	Tuchen	800	72	80
92.	Vevais	600	54	60
93.	Wegendorf	800	72	80
94.	Wesow	800	72	80
95.	Wesendahl	500	45	50
96.	Wilkendorf	200	18	20
97.	Wilmersdorf	400	36	40
98.	Wölsickendorf	700	63	70
99.	Wollenberg	400	36	40
100.	Alt-Wriezen	1100	100	10
101.	Wuschewier	400	36	40
	Kreis Beeskow-Storkow.			
1.	Beeskow	3300	300	30
2.	Wendisch-Buchholz	2700	245	70
3.	Storkow	6300	573	30
4.	Arensdorf	200	18	20
5.	Bindow	300	27	30
6.	Bloßin	200	18	20
7.	Braunsdorf	200	18	20
8.	Briesicht	600	54	60
9.	Bugk	300	27	30
10.	Buckow	300	27	30
11.	Cablow	800	72	80
12.	Cöthen	600	54	60
13.	Coßenblatt	300	27	30
14.	Diensdorf	600	54	60
15.	Dolgenbrodt	500	45	50
16.	Falkenberg	100	9	10
17.	Friedersdorf	500	45	50
18.	Friedrichshof	200	18	20
19.	Glienicke	500	45	50
20.	Göreborf b. Beeskow	600	54	60
21.	Görsdorf b. Storkow	800	72	80
22.	Görzig	400	36	40
23.	Neu-Golm	300	27	30
24.	Gosen	400	36	40
25.	Alt-Hartmannsdorf,	400	36	40
26.	Hermsdorf	100	9	10
27.	Herzberg	300	27	30
28.	Kehrigk	200	18	20
29.	Ketschendorf	700	63	70
30.	Kirchhofen	200	18	20
31.	Kohlsdorf	800	72	80
32.	Krausnick	700	63	70
33.	Krügersdorf	800	72	80
34.	Langewahl	200	18	20
35.	Leibsch	100	9	10
36.	Limsdorf	600	54	60
37.	Lindenberg	700	63	70
38.	Nieder-Lehme	500	45	50
39.	Neu-Lübbenau	560	45	50
40.	Alt-Markgrafwiese	800	72	80
41.	Neu-Markgrafwiese	300	27	30
42.	Merz	200	18	20
43.	Münchehofe	300	27	30
44.	Neubrück	200	18	20

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
45.	Neuendorf b./Buchh.	200	18	20
46.	Petersdorf	300	27	30
47.	Pfaffendorf	600	54	60
48.	Pieskow	900	81	90
49.	Prieros	400	36	40
50.	Radinkendorf	300	27	30
51.	Ragow	500	45	50
52.	Rauen	1300	118	30
53.	Reichenwalde	1100	100	10
54.	Rieplos	700	63	70
55.	Groß-Rietz	500	45	50
56.	Wendisch-Rietz	800	72	80
57.	Sauen	300	27	30
58.	Alt-Schadow	600	54	60
59.	Neu-Schadow	400	36	40
60.	Schneeberg	200	18	20
61.	Selchow	800	72	80
62.	Spreenhagen	600	54	60
63.	Alt-Stahnsdorf	300	27	30
64.	Stremmen	200	18	20
65.	Tauche	400	36	40
66.	Trebatsch	400	36	40
67.	Groß-Wasserburg	700	63	70
68.	Werder	400	36	40
69.	Wernsdorf	800	72	80
70.	Wilmersdorf	400	36	40
71.	Wolzig	200	18	20
72.	Wulfersdorf	200	18	20
73.	Neu-Zittau	400	36	40
	Kreis Ost-Havelland.			
1.	Cremmen	7500	682	50
2.	Fehrbellin	5200	473	20
3.	Ketzin	6200	564	20
4.	Nauen	22700	2065	70
5.	Bärenklau	700	63	70
6.	Beetz	600	54	60
7.	Betzin	300	27	30
8.	Börnicke	600	54	60
9.	Bötzow	400	36	40
10.	Bornim	2400	218	40
11.	Bornstädt	2100	191	10

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
12.	Bredow	1100	100	10
13.	Brunne	600	54	60
14.	Buchow-Carzow	900	81	90
15.	Carwesee	400	36	40
16.	Cladow	1000	91	00
17.	Dalgow	400	36	40
18.	Dechtow	900	81	90
19.	Dyrotz	900	81	90
20.	Eiche	1100	100	10
21.	Eichstädt	700	63	70
22.	Egin	400	36	40
23.	Fahrland	700	63	70
24.	Falkenhagen	900	81	90
25.	Falkenrehde	800	72	80
26.	Flatow	900	81	90
27.	Gatow	600	54	60
28.	Alt-Geltow	700	63	70
29.	Groß-Glienicke	300	27	30
30.	Golm	700	63	70
31.	Grube	300	27	30
32.	Grünefeld	800	72	80
33.	Hakenberg	1600	145	60
34.	Hasselhorst	1700	154	70
35.	Hennigsdorf	400	36	40
36.	Hertefeld	100	9	10
37.	Hohenbruch	400	36	40
38.	Hoppenrade	400	36	40
39.	Kartzow	200	18	20
40.	Kienberg	200	18	20
41.	Knoblauch	600	54	60
42.	Königshorst	300	27	30
43.	Kuhhorst	100	9	10
44.	Lenzke	700	63	70
45.	Linum	2500	227	50
46.	Markau	500	45	50
47.	Markee	400	36	40
48.	Marquardt	700	63	70
49.	Marwitz	1300	118	30
50.	Nieder-Neuendorf	200	18	20
51.	Paaren i. Gl.	600	54	60
52.	Paaren a. Wublitz	200	18	20
53.	Paretz	400	36	40

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk	Pf.
1	2	3	4	
54.	Pausin	300	27	30
55.	Perwenitz	700	63	70
56.	Pichelsdorf	400	36	40
57.	Priort	800	72	80
58.	Rohrbeck	1000	91	00
59.	Sacrow	800	72	80
60.	Satzkorn	300	27	30
61.	Schönwalde	500	45	50
62.	Schwante	500	45	50
63.	Seeburg	300	27	30
64.	Seegefeld	800	72	80
65.	Sommerfeld	400	36	40
66.	Staaken	1200	109	20
67.	Staffelde	700	63	70
68.	Tarmow	800	72	80
69.	Tiefwerder	800	72	80
70.	Tietzow	400	36	40
71.	Uetz	400	36	40
72.	Vehlefanz	800	72	80
73.	Velten	9800	891	80
74.	Verbitz	200	18	20
75.	Wansdorf	600	54	60
76.	Wernitz	800	72	80
77.	Wolfslake	300	27	30
78.	Wustermark	1600	145	60
79.	Zeestow	300	27	30
80.	Groß-Ziethen	700	63	70
	Kreis West-Havelland.			
1.	Friesack	7000	637	00
2.	Plaue a/H.	1900	172	90
3.	Pritzerbe	2800	254	80
4.	Rathenow	39100	3558	10
5.	Rhinow	1800	163	80
6.	Bagow	500	45	50
7.	Bamme	500	45	50
8.	Barnewitz	400	36	40
9.	Groß-Behnitz	700	63	70
10.	Klein-Behnitz	300	27	30
11.	Berge	1400	127	40
12.	Bradikow	400	36	40
13.	Dom Brandenburg	3700	336	70
14.	Brielow	1100	100	10
15.	Briest	400	36	40
16.	Buckow	400	36	40
17.	Buschow	400	36	40
18.	Butzow	300	27	30
19.	Damme	800	72	80
20.	Döberitz	900	81	90
21.	Ferchesar b. Brandenburg	300	27	30
22.	Ferchesar b. Rathenow	400	36	40
23.	Fohrde	1000	91	00
24.	Neu-Friedrichsdorf	300	27	30
25.	Garlitz	1200	109	20
26.	Görne	300	27	30
27.	Gohlitz	500	45	50
28.	Gortz	800	72	80
29.	Gräningen	300	27	30
30.	Grabow	300	27	30
31.	Gülpe	800	72	80
32.	Haage	500	45	50
33.	Hohennauen	700	63	70
34.	Ketzür	300	27	30
35.	Kietz	100	9	10
36.	Klessen	400	36	40
37.	Ketzen	1000	91	00
38.	Klein-Kreutz	600	54	60
39.	Kriele	400	36	40
40.	Landin	400	36	40
41.	Liepe	1000	91	00
42.	Lietzow	700	63	70
43.	Lünow	200	18	20
44.	Marzahne	1100	100	10
45.	Mögelin	600	54	60
46.	Möthlow	900	81	90
47.	Mötzow	700	63	70
48.	Mützlitz	300	27	30
49.	Neuhausen	1600	145	60
50.	Neuendorf	300	27	30
51.	Neuwerder	400	36	40
52.	Niebede	500	45	50
53.	Guten-Paaren	200	18	20
54.	Parey	400	36	40
55.	Paulinenaue	100	9	10

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2.	3	4	
56.	Päwesin	700	63	70
57.	Pessin	400	38	40
58.	Premnitz	900	81	90
59.	Prietzen	200	18	20
60.	Radewege	300	27	30
61.	Retzow	400	36	40
62.	Ribbeck	1000	91	00
63.	Riewend	800	72	80
64.	Roskow	1000	91	00
65.	Saaringen	300	27	30
66.	Selbelang	300	27	30
67.	Semlin	300	27	30
68.	Senzke	300	27	30
69.	Spaatz	700	63	70
70.	Stechow	500	45	50
71.	Stölln	300	27	30
72.	Strodehne	700	63	70
73.	Tiekow	200	18	20
74.	Tremmen	1400	127	40
75.	Vietznitz	500	45	50
76.	Wachow	900	81	90
77.	Wagenitz	1000	91	00
78.	Warsow	400	36	40
79.	Wasserfuppe	300	27	30
80.	Weseram	1100	100	10
81.	Witzke	200	18	20
82.	Wolfier	200	18	20
83.	Zachow	700	63	70

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

1.	Baruth	5300	482	30
2.	Dahme	19900	1810	90
3.	Jüterbog	6500	591	50
4.	Luckenwalde	30700	2793	70
5.	Zinna	3400	309	40
6.	Ahrensdorf	700	63	70
7.	Bardenitz	400	36	40
8.	Berkenbrück	400	36	40
9.	Blankensee	300	27	30
10.	Bochow	300	27	30
11.	Bollensdorf	200	18	20
12.	Borgisdorf	500	45	50
13.	Buckow	300	27	30
14.	Charlottenfelde	400	36	40
15.	Clasdorf	600	54	60
16.	Clausdorf	300	27	30
17.	Dennewitz	700	63	70
18.	Dobbrikow	700	63	70
19.	Dornswalde	200	18	20
20.	Dümde	300	27	30
21.	Felgentreu	800	72	80
22.	Frankenfelde	600	54	60
23.	Frankenförde	200	18	20
24.	Friedrichshof	600	54	60
25.	Fröhden	400	36	40
26.	Gebersdorf	600	54	60
27.	Glau	200	18	20
28.	Glashütte b. Baruth	200	18	20
29.	Glienig	200	18	20
30.	Görsdorf	800	72	80
31.	Hohen-Görsdorf	500	45	50
32.	Nieder-Görsdorf	300	27	30
33.	Gottow	200	18	20
34.	Gottsdorf	600	54	60
35.	Grüna	700	63	70
36.	Heinsdorf	300	27	30
37.	Hennickendorf	800	72	80
38.	Holbeck	300	27	30
39.	Iblow	300	27	30
40.	Ilmersdorf	500	45	50
41.	Jänickendorf	800	72	80
42.	Kaltenborn	600	54	60
43.	Kemlitz	400	36	40
44.	Kemnitz	400	36	40
45.	Kolzenburg	100	9	10
46.	Körbitz	400	36	40
47.	Liebätz	300	27	30
48.	Liepe	200	18	20
49.	Lindow	200	18	20
50.	Linow	100	9	10
51.	Langen-Lipsdorf	300	27	30
52.	Ließen	400	36	40
53.	Löwendorf	700	63	70
54.	Mahlsdorf	300	27	30

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
55.	Malmerhausen	300	27	30
56.	Mertensmühle	200	18	20
57.	Mehlsdorf b. Dahme	200	18	20
58.	Mehlsdorf b. Luckenwalde	200	18	20
59.	Meinsdorf	1000	91	00
60.	Merzdorf	300	27	30
61.	Mietgendorf	200	18	20
62.	Mückendorf	200	18	20
63.	Nettgendorf	400	36	40
64.	Neuhoff b. Zinna	200	18	20
65.	Neuhoff b. Barnim	400	36	40
66.	Neumarkt	1200	109	20
67.	Paplitz	600	54	60
68.	Pechüle	700	63	70
69.	Petkus	400	36	40
70.	Prensdorf	200	18	20
71.	Radeland	700	63	70
72.	Reinsdorf	800	72	80
73.	Rinow	200	18	20
74.	Rietdorf	700	63	70
75.	Rohrbeck	300	27	30
76.	Rosenthal	800	72	80
77.	Rublsdorf	300	27	30
78.	Scharfenbrück	600	54	60
79.	Schlenzer	300	27	30
80.	Schöbendorf	200	18	20
81.	Schönefeld	700	63	70
82.	Schönhagen	300	27	30
83.	Hohen-Seefeld	1000	91	00
84.	Nieder-Seefeld	400	36	40
85.	Sernow	300	27	30
86.	Stangenhagen	200	18	20
87.	Stülpe	700	63	70
88.	Wahlsdorf	300	27	30
89.	Waltersdorf	600	54	60
90.	Welsigkendorf	300	27	30
91.	Werbig	500	45	50
92.	Werder	500	45	50
93.	Wiesdorf	400	36	40
94.	Wildau	300	27	30
95.	Woltersdorf	900	81	90
96.	Zech	200	18	20
97.	Groß-Ziescht	700	63	70
98.	Klein-Ziescht	300	27	30
99.	Dorf Zinna	600	54	60
100.	Zülichendorf	600	54	60

Kreis Prenzlau.

1.	Brüssow	3200	291	20
2.	Prenzlau	19700	1792	70
3.	Prenzlau (Katholischer Schulverband)	1000	91	00
4.	Strasburg U. M.	13500	1228	50
5.	Alexanderhof	600	54	60
6.	Arendsee	800	72	80
7.	Bagemühl	700	63	70
8.	Bandelow	800	72	80
9.	Battin	300	27	30
10.	Baumgarten	300	27	30
11.	Beenz	400	36	40
12.	Berghölz (luth. Gemde.)	400	36	40
13.	Berghölz (fr. ref. Gemde.)	600	54	60
14.	Bietikow	600	54	60
15.	Blumow	600	54	60
16.	Blumenhagen	300	27	30
17.	Briezig	800	72	80
18.	Brüssau	800	72	80
19.	Carmzow	300	27	30
20.	Creutzow	300	27	30
21.	Christianshof	200	18	20
22.	Damerow	400	36	40
23.	Damme	200	18	20
24.	Dauer	800	72	80
25.	Dedelow	400	36	40
26.	Drense	700	63	70
27.	Eickstedt	300	27	30
28.	Ellingen	300	27	30
29.	Fahrenwalde	900	81	90
30.	Falkenhagen	600	54	60
31.	Falkenwalde	400	36	40
32.	Ferdinandshorst	700	63	70
33.	Fürstenwerder	1400	127	40
34.	Görig	700	63	70
35.	Gollmitz	500	45	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen aus den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk	Pf.
1	2	3	4	
36.	Greuz	400	36	40
37.	Grimme	300	27	30
38.	Grüneberg	500	45	50
39.	Grünow	500	45	50
40.	Güstow	600	54	60
41.	Güterberg	700	63	70
42.	Hexdorf	300	27	30
43.	Hildebrandsbagen	800	72	80
44.	Hindenburg	400	36	40
45.	Holzendorf	500	45	50
46.	Jagow	500	45	50
47.	Alt-Kleinow	300	27	30
48.	Kleptow	700	63	70
49.	Klinkow	400	36	40
50.	Klockow	400	36	40
51.	Kraap	700	63	70
52.	Kutzerow	500	45	50
53.	Lauenhagen	200	18	20
54.	Lemmersdorf	600	54	60
55.	Lübbenow	800	72	50
56.	Groß-Luckow	200	18	20
57.	Klein-Luckow	200	18	20
58.	Malchow	400	36	40
59.	Meukin	200	18	20
60.	Milow	500	45	50
61.	Nechlin	400	36	40
62.	Neuenfeld	800	72	80
63.	Neuensund	300	27	30
64.	Nieden	500	45	50
65.	Pappendorf	300	27	30
66.	Pelzow	800	72	80
67.	Rittgarten	200	18	20
68.	Röpersdorf	800	72	80
69.	Roggow	200	18	20
70.	Rollwitz	900	81	90
71.	Rossow (lutherische Schule)	800	72	80
72.	Rossow (frz. ref. Schule)	800	72	80
73.	Schapow	300	27	30
74.	Schenkenberg	200	18	20
75.	Schlepkow	300	27	30
76.	Schmarsow	400	36	40
77.	Schmölln	500	45	50
78.	Schönermark	600	54	60
79.	Schönfeld	300	27	30
80.	Schönwerder	800	72	80
81.	Schwanenberg	600	54	60
82.	Schwarzensee	300	27	30
83.	Seelübbe	900	81	90
84.	Groß Sperrenwalde	100	9	10
85.	Groß-Spiegelberg	300	27	30
86.	Sternhagen	300	27	30
87.	Tornow	200	18	20
88.	Trampe	300	27	30
89.	Trebenow	800	72	80
90.	Wallmow	300	27	30
91.	Werbelow	600	54	60
92.	Wesekitz	500	45	50
93.	Wetzenow	800	72	80
94.	Wilhelmshof	700	63	70
95.	Wilsikow	700	63	70
96.	Wismar	300	27	30
97.	Wittstock	200	18	20
98.	Woddow	800	72	80
99.	Wolfshagen	300	27	30
100.	Wollin	700	63	70
101.	Wollschow	300	27	30
102.	Zerrenthin	800	72	80
103.	Zienkendorf	100	9	10
104.	Zolchow	800	72	80
105.	Züsedom	900	81	90
106.	Zernikow	200	18	20
	Kreis Ost-Priquitz.			
1.	Freyenstein	3500	318	50
2.	Kyritz	12000	1092	00
3.	Meyenburg	3300	300	30
4.	Prizwalk	10900	991	90
5.	Wittstock	10800	982	80
6.	Babitz	600	54	60
7.	Bantikow	300	27	30
8.	Barenthin	700	63	70
9.	Berlinchen	800	72	80
10.	Berlitt	200	18	20
11.	Beveringen	500	45	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
12.	Bläsendorf	300	27	30
13.	Biesen	200	18	20
14.	Blandikow	500	45	50
15.	Blumenthal	200	18	20
16.	Boddin	800	72	80
17.	Bölzke	300	27	30
18.	Berk	500	45	50
19.	Breddin	800	72	80
20.	Breitenfelde	200	18	20
21.	Brügge	300	27	30
22.	Brüsenhagen	400	36	40
23.	Buchholz	300	27	30
24.	Buckow	200	18	20
25.	Buddenhagen	100	9	10
26.	Christdorf	200	18	20
27.	Dahlhausen	400	36	40
28.	Damelack	600	54	60
29.	Dannenwalde	1000	91	00
30.	Darsikow	200	18	20
31.	Demerthin	300	27	30
32.	Döllen	400	36	40
33.	Dossow	500	45	50
34.	Dranse	300	27	30
35.	Drewen	200	18	20
36.	Eichenfelde	100	9	10
37.	Falkenhagen	800	72	80
38.	Frehne	800	72	80
39.	Fretzdorf	500	45	50
40.	Gadow	700	63	70
41.	Gantikow	800	72	80
42.	Garz	800	72	80
43.	Gerdshagen	300	27	30
44.	Giesensdorf	700	63	70
45.	Göricke	300	27	30
46.	Grabow b. Frehne	400	36	40
47.	Grabow b. Herzsprung	300	27	30
48.	Gränzow	600	54	60
49.	Gumtow	300	27	30
50.	Hakenbeck	400	36	40
51.	Klein-Haßlow	600	54	60
52.	Heinrichsdorf	100	9	10
53.	Helle	500	45	50
54.	Herzsprung	200	18	20
55.	Holzhausen	800	72	80
56.	Jakel	200	18	20
57.	Jacobsdorf	100	9	10
58.	Jaennersdorf	300	27	30
59.	Joachimsdorf	200	18	20
60.	Kehrberg	200	18	20
61.	Kemnitz	500	45	50
62.	Königsberg	200	18	20
63.	Köslin	300	27	30
64.	Kolrep	200	18	20
65.	Krams	200	18	20
66.	Krempendorf	100	9	10
67.	Alt-Krüssow	700	63	70
68.	Neu-Krüssow	500	45	50
69.	Kuhbier	300	27	30
70.	Kuhsdorf	800	72	80
71.	Kunow	400	36	40
72.	Langnow	300	27	30
73.	Lellichow	600	54	60
74.	Liebenthal	700	63	70
75.	Lindenberg	300	27	30
76.	Lohm	900	81	90
77.	Lubine	200	18	20
78.	Maulbeerwalde	500	45	50
79.	Mechow	800	72	80
80.	Mertensdorf	500	45	50
81.	Mesendorf	800	72	80
82.	Nettelbeck	300	27	30
83.	Niemerlang	300	27	30
84.	Groß-Pankow	700	63	70
85.	Papenbruch	300	27	30
86.	Preddöhl	300	27	30
87.	Rapsbagen	900	81	90
88.	Reckenthin	300	27	30
89.	Redlin	400	36	40
90.	Rehfeld	300	27	30
91.	Reddahn	200	18	20
92.	Reklsdorf	400	36	40
93.	Rosenwinkel	200	18	20
94.	Sadenbeck	700	63	70
95.	Sarnow	800	72	80

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
96.	Schmolde	1100	100	10
97.	Schönebeck	300	27	30
98.	Schönermark	200	18	20
99.	Schönhagen b. Dölln	400	36	40
100.	Schönhagen bei Pritzwalk	300	27	30
101.	Schrepkow	200	18	20
102.	Schweinrich	800	72	80
103.	Sechszehneichen	300	27	30
104.	Sewekow	500	45	50
105.	Siebmannshorst	800	72	80
106.	Silmersdorf	200	18	20
107.	Sophiendorf	100	9	10
108.	Steffenshagen	200	18	20
109.	Stepenitz	500	45	50
110.	Stüdenitz	300	27	30
111.	Techow-Heiligengrabe	1800	163	80
112.	Teetz	800	72	80
113.	Telschow	800	72	80
114.	Triglitz	200	18	20
115.	Tychen	200	18	20
116.	Vehlin	300	27	30
117.	Vehlow	800	72	80
118.	Vettin	300	27	30
119.	Groß-Welle	400	36	40
120.	Wernikow	400	36	40
121.	Wilmersdorf	300	27	30
122.	Groß-Welzelsdorf	300	27	30
123.	Klein-Welzelsdorf	200	18	20
124.	Wulfersdorf	800	72	80
125.	Wulkow	200	18	20
126.	Wutikow	200	18	20
127.	Zaatzke	800	72	80
128.	Dorf Zechlin	400	36	40
129.	Flecken Zechlin	1200	109	20
130.	Zechliner Hütte	300	27	30
131.	Zempow	200	18	20
132.	Klein-Zerlang	600	54	60
133.	Zernitz	800	72	80
134.	Zootzen	700	63	70
	Kreis West-Prignitz.			
1.	Havelberg	17500	1592	50
2.	Lenzen	14100	1010	40
3.	Perleberg	12100	1101	10
4.	Putlitz	3800	345	80
5.	Wilsnack	6000	546	00
6.	Wittenberge (ev. Schulverband).	22700	2065	70
7.	Wittenberge (kath. Schulverband).	700	63	70
8.	Abbendorf	800	72	80
9.	Baarz	700	63	70
10.	Bäck	500	45	50
11.	Baelow	200	18	20
12.	Bendelin	200	18	20
13.	Bendwisch	800	72	80
14.	Groß-Berge	700	63	70
15.	Bernheide	200	18	20
16.	Bluetzen	500	45	50
17.	Boberow	600	54	60
18.	Bochin	500	45	50
19.	Groß-Breese	300	27	30
20.	Klein-Breese	600	54	60
21.	Bresch	500	45	50
22.	Groß-Buchholz	800	72	80
23.	Burgbagen	200	18	20
24.	Cumlosen	700	63	70
25.	Dallmin	400	36	40
26.	Damerow	100	9	10
27.	Dargardt	700	63	70
28.	Deibow	200	18	20
29.	Dergenthin	200	18	20
30.	Düpow	800	72	80
31.	Eldenburg	500	45	50
32.	Gandow	700	63	70
33.	Garlin	700	63	70
34.	Garsedow	100	9	10
35.	Glöwen	300	27	30
36.	Glöwzin	700	63	70
37.	Guevsdorf	100	9	10
38.	Görnitz	100	9	10
39.	Groß-Gottschow	600	54	60
40.	Klein-Gottschow	300	27	30
41.	Grube	300	27	30

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abrundung von 300 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
42.	Gühlitz	800	72	80
43.	Gublow	300	27	30
44.	Gublsdorf	200	18	20
45.	Hinzdorf	400	36	40
46.	Hohenvier	200	18	20
47.	Hüfsebeck	200	18	20
48.	Jägel	500	45	50
49.	Jeberitz	1000	91	00
50.	Karstädt	300	27	30
51.	Kietz	700	63	70
52.	Kleeste	100	9	10
53.	Kleinow	200	18	20
54.	Klezke	900	81	90
55.	Krampfer	300	27	30
56.	Kreuzburg	700	63	70
57.	Kribbe	200	18	20
58.	Kritzitz	200	18	20
59.	Kuhblank	700	63	70
60.	Laaslich	700	63	70
61.	Lanz	600	54	60
62.	Legde	500	45	50
63.	Lennewitz	200	18	20
64.	Lenzerfilge	–	–	
65.	Groß-Leppin	800	72	80
66.	Groß-Linde	700	63	70
67.	Lochstädt	400	36	40
68.	Groß-Lüben	400	36	40
69.	Klein-Lüben	300	27	30
70.	Lübzow	200	18	20
71.	Lütgendorf	200	18	20
72.	Lütkenwisch	200	18	20
73.	Mankmuß	200	18	20
74.	Mansfeld	800	72	80
75.	Mesekow	400	36	40
76.	Milow	200	18	20
77.	Mödlich	500	45	50
78.	Moor	400	36	40
79.	Motrich	700	63	70
80.	Müggendorf	300	27	30
81.	Nausdorf	200	18	20
82.	Nebelin	200	18	20
83.	Netzow	300	27	30
84.	Neubauten	400	36	40
85.	Nitzow	1000	91	00
86.	Pinnow	200	18	20
87.	Pirow	700	63	70
88.	Postlin	500	45	50
89.	Premslin	700	63	70
90.	Prötlin	500	45	50
91.	Quitzöbel	200	18	20
92.	Quitzow	200	18	20
93.	Rambow b. Pekerow	300	27	30
94.	Rambow b. Perleberg	300	27	30
95.	Reckenzin	300	27	30
96.	Reetz	800	72	80
97.	Reddahn	200	18	20
98.	Rohlsdorf	700	63	70
99.	Rosenhagen	300	27	30
100.	Rühstädt	500	45	50
101.	Sagast	100	9	10
102.	Sargleben	700	63	70
103.	Schilde	800	72	80
104.	Schönfeld	300	27	30
105.	Schweinekosen	100	9	10
106.	Seddin	400	36	40
107.	Seedorf	400	36	40
108.	Sellenthin	400	36	40
109.	Spiegelhagen	500	45	50
101.	Stavenow	300	27	30
111.	Steesow	100	9	10
112.	Streblen	200	18	20
113.	Sückow	700	63	70
114.	Tacken	300	27	30
115.	Toppel	900	81	90
116.	Uenze	800	72	80
117.	Vehlgast	400	36	40
118.	Verbitz	300	27	30
119.	Viesecke	300	27	30
120.	Warnow	200	18	20
121.	Weisen	400	36	40
122.	Wentdorf	400	36	40
123.	Groß-Werzin	800	72	80
124.	Groß-Woos	500	45	50
125.	Wustrow	300	27	30

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk	Pf.
1	2	3	4	
	Kreis Ruppin.			
1.	Neu-Ruppin	18100	1647	10
2.	Alt-Ruppin	6000	546	00
3.	Rheinsberg	6800	618	80
4.	Neustadt a. D.	1200	109	20
5.	Wusterhausen a. D.	8000	728	00
6.	Grauſee	8100	737	10
7.	Lindow	4100	373	10
8.	Banzendorf	300	27	30
9.	Barſikow	800	72	80
10.	Basdorf	200	18	20
11.	Bartſchendorf	300	27	30
12.	Baumgarten	800	72	80
13.	Bechlin	600	54	60
14.	Blankenberg	500	45	50
15.	Braunsberg	800	72	80
16.	Brunn	200	18	20
17.	Buberow	800	72	80
18.	Bückwitz	400	36	40
19.	Burow	300	27	30
20.	Buskow	200	18	20
21.	Campehl	800	72	80
22.	Cantow	800	72	80
23.	Cleviſche Hauier	800	72	80
24.	Dabergotz	300	27	30
25.	Darritz	200	18	20
26.	Deſſow	400	36	40
27.	Dierberg	500	45	50
28.	Dollgow	400	36	40
29.	Dreetz	1700	154	70
30.	Frankendorf	600	54	60
31.	Friedrichsdorf	500	45	50
32.	Alt-Frieſack	100	9	10
33.	Gantzer	900	81	90
34.	Gartow	700	63	70
35.	Garz	700	63	70
36.	Alt-Gartz	300	27	30
37.	Guten-Germendorf	400	36	40
38.	Gieſenhorſt	200	18	20
39.	Glambeck	600	54	60
40.	Gühlen-Glienicke	200	18	20
41.	Alt-Globſow	200	18	20
42.	Neu-Globſow	100	9	10
43.	Gnevikow	300	27	30
44.	Gottberg	400	36	40
45.	Grieben	300	27	30
46.	Grüneberg	900	81	90
47.	Heinrichsdorf	200	18	20
48.	Herzberg	400	36	40
49.	Hindenberg	400	36	40
50.	Hohenoſen	900	81	90
51.	Hoppenrade	400	36	40
52.	Kagar	500	45	50
53.	Karwe	900	81	90
54.	Katerbow	400	36	40
55.	Keller	400	36	40
56.	Kerzlin	800	72	80
57.	Kloſterheide	100	9	10
58.	Königſtädt	600	54	60
59.	Köritz	1100	100	10
60.	Koppenbrück (Alt- u. Neu-)	300	27	30
61.	Kraatz	700	63	70
62.	Krangen	900	81	90
63.	Krenzlin	700	63	70
64.	Küdow	200	18	20
65.	Laeſikow	300	27	30
66.	Langen	1100	100	10
67.	Leddin	800	72	80
68.	Lichtenberg	800	72	80
69.	Linde	300	27	30
70.	Linow	700	63	70
71.	Lögow	800	72	80
72.	Neu-Lögow	400	36	40
73.	Löwenberg i. M.	1700	154	70
74.	Ludwigsaue (Alt- u. Neu-)	500	45	50
75.	Lüchfeld	200	18	20
76.	Lüderedorf	600	54	60
77.	Manker	700	63	70
78.	Menz	1300	118	30
79.	Meſeberg	400	36	40
80.	Megelthin	300	27	30
81.	Molchow	800	72	80
82.	Groß-Mutz	500	45	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abrundung von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
83.	Nackel	1100	100	10
84.	Nietwerder	300	27	30
85.	Pfalzheim	700	63	70
86.	Plänitz	300	27	30
87.	Protzen	1600	145	60
88.	Radensleben	200	18	20
89.	Rägelin	300	27	30
90.	Rönnebeck	200	18	20
91.	Rohrlack	500	45	50
92.	Rübehorst	1000	91	00
93.	Rüthenick	800	72	80
94.	Schönberg	300	27	30
95.	Schönermark	800	72	80
96.	Schulzendorf	200	18	20
97.	Schwanow	800	72	80
98.	Seebeck	300	27	30
99.	Segeletz	300	27	30
100.	Sieversdorf	1900	172	90
101.	Sonnenberg	400	36	40
102.	Spiegelberg	300	27	30
103.	Stöffin	500	45	50
104.	Storbeck	400	36	40
105.	Strubbensee	400	36	40
106.	Teschendorf	1300	118	30
107.	Tramnitz	700	63	70
108.	Treskow	200	18	20
109.	Vichel	700	63	70
110.	Vietitz	500	45	50
111.	Walchow	1900	172	90
112.	Wallitz	300	27	30
113.	Walsleben	500	45	50
114.	Werder	400	36	40
115.	Wildberg	1200	109	20
116.	Groß-Wolterersdorf	300	27	30
117.	Wulkow	800	72	80
118.	Wustrau	800	72	80
119.	Wutbenow	300	27	30
120.	Wutzetz	300	27	30
121.	Zechow	400	36	40
122.	Groß-Zerlang	200	18	20
123.	Zernikow	300	27	30
124.	Zühlen	900	81	90

Kreis Teltow.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abrundung von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
1.	Cöpenick	35300	3212	30
2.	Mittenwalde	4100	373	10
3.	Teltow	9900	900	90
4.	Teupitz	800	72	80
5.	Trebbin	6200	564	20
6.	Zossen	9800	891	80
7.	Adlershof	7600	691	60
8.	Ahrensdorf	400	36	40
9.	Groß-Beeren	1400	127	40
10.	Klein-Beeren	700	63	70
11.	Groß-Besten	900	81	90
12.	Klein-Besten	400	36	40
13.	Groß-Beuthen	400	36	40
14.	Blankenfelde	900	81	90
15.	Bohnsdorf	900	81	90
16.	Britz	17400	1583	40
17.	Brusendorf	500	45	50
18.	Buckow	1500	136	50
19.	Callinchen	200	18	20
20.	Christinendorf	300	27	30
21.	Clausdorf	500	45	50
22.	Cliestow	700	63	70
23.	Cummersdorf	700	63	70
24.	Dabendorf	800	72	80
25.	Dahlewitz	300	27	30
26.	Dergischow	700	63	70
27.	Diedersdorf	800	72	80
28.	Drewitz	1200	109	20
29.	Egsdorf	100	9	10
30.	Eichwalde	700	63	70
31.	Fahlhorst	800	72	80
32.	Freidorf	100	9	10
33.	Friedenau	8800	800	80
34.	Gadsdorf	600	54	60
35.	Gallun	800	72	80
36.	Gensbagen	300	27	30
37.	Glasow	800	72	80
38.	Glienicke b. Zossen	800	72	80
39.	Alt-Glienicke	4500	409	50
40.	Klein-Glienicke	1300	118	30

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. M.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. M.	Pf.
1	2	3	4	
41.	Grabendorf	500	45	50
42.	Gräben	900	81	90
43.	Grünau	2900	263	90
44.	Gütergotz	900	81	90
45.	Gussow	300	27	30
46.	Halbe	1000	91	00
47.	Heinersdorf	400	36	40
48.	Hoherlehme	400	36	40
49.	Jachzenbrück	200	18	20
50.	Johannisthal	2300	209	30
51.	Jühnsdorf	800	72	80
52.	Jütchendorf	300	27	30
53.	Kerzendorf	800	72	80
54.	Kiekebusch	400	36	40
55.	Groß-Kienitz	500	45	50
56.	Klein-Kienitz	200	18	20
57.	Groß-Köritz	300	27	30
58.	Klein-Köritz	800	72	80
59.	Krummensee	600	54	60
60.	Laufwitz	4200	382	20
61.	Lichterade	1100	100	10
62.	Groß-Lichterfelde	22300	2029	30
63.	Löpten	100	9	10
64.	Löwenbruch	600	54	60
65.	Lüdersdorf	300	27	30
66.	Groß-Machnow	400	36	40
67.	Klein-Machnow	1100	100	10
68.	Mahlow	400	36	40
69.	Mariendorf	7700	700	70
70.	Marienfelde	4700	427	70
71.	Mellen	500	45	50
72.	Miersdorf	400	36	40
73.	Mogen	800	72	80
74.	Müggelsheim	200	18	20
75.	Neuendorf b. Potsdam	7000	637	00
76.	Neuendorf b. Teupitz			
77.	Neuendorf b. Trebbin	300	27	30
78.	Fern-Neuendorf	800	72	80
79.	Nächst-Neuendorf	500	45	50
80.	Neuhoff b. Zossen	200	18	20
81.	Nicolskoe	1100	100	10
82.	Nowawes	18400	1674	40
83.	Rudow	600	54	60
84.	Runsdorf	400	36	40
85.	Paetz	400	36	40
86.	Philippsthal	300	27	30
87.	Ragow	400	36	40
88.	Rangsdorf	500	45	50
89.	Rebbagen	400	36	40
90.	Rirdorf	112200	10210	20
91.	Rixio	600	54	60
92.	Rudow	1300	118	30
93.	Rublsdorf	300	27	30
94.	Saalow	100	9	10
95.	Schenkendorf b. Gr.-Beeren	300	27	30
96.	Schenkendorf b. Königs-Wusterh.	900	81	90
97.	Schmargendorf	5200	473	20
98.	Schmöckwitz	800	72	80
99.	Schöneberg	97700	8890	70
100.	Schönefeld	1000	91	00
101.	Schöneiche	800	72	80
102.	Schönweide	400	36	40
103.	Nieder-Schönweide	4600	418	60
104.	Schönow	1100	100	10
105.	Schünow	500	45	50
106.	Schulzendorf	900	81	90
107.	Groß-Schulzendorf	500	45	50
108.	Klein-Schulzendorf	600	54	60
109.	Schwerin	200	18	20
110.	Selchow	400	36	40
111.	Senzig	300	27	30
112.	Siethen	800	72	80
113.	Sperenberg	1200	109	20
114.	Sputendorf b. Teltow	700	63	70
115.	Staakow	100	9	10
116.	Steglitz	32300	2939	30
117.	Stolpe	2400	218	40
118.	Telz	300	27	30
119.	Tempelhof	15400	1401	40
120.	Thyrow	800	72	80
121.	Töpchin	900	81	90
122.	Ternow	500	45	50
123.	Treptow	4400	400	40

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des zubegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk	Pf.
1	2	3	4	
124.	Waltersdorf	900	81	90
125.	Waßmannsdorf	800	72	80
126.	Deutsch-Wilmersdorf	17500	1592	50
127.	Wendisch-Wilmersdorf	300	27	30
128.	Wietfeck	900	81	90
129.	Wünsdorf	700	63	70
130.	Deutsch-Wusterhausen	800	72	80
131.	Königs-Wusterhausen	2400	218	40
132.	Zeesen	800	72	80
133.	Zehlendorf	9500	864	50
134.	Zehrensdorf	200	18	20
135.	Zernsdorf	200	18	20
136.	Zeuthen	600	54	60
137.	Groß-Ziethen	1360	118	30
	Kreis Templin.			
1.	Lychen	5400	491	40
2.	Templin	17900	1628	90
3.	Zehdenick	9200	837	20
4.	Ahrensdorf	300	27	30
5.	Annenwalde	300	27	30
6.	Arminsbain	500	45	50
7.	Badingen	700	63	70
8.	Beenz	300	27	30
9.	Bergsdorf	800	72	80
10.	Berkholz	900	81	90
11.	Beutel	300	27	30
12.	Boytzenburg	1700	154	70
13.	Bredereiche	1100	100	10
14.	Brusenwalde	300	27	30
15.	Buchholz	200	18	20
16.	Camy	2100	191	10
17.	Cappe	500	45	50
18.	Claushagen	800	72	80
19.	Cleesterwalde	600	54	60
20.	Crewelin	600	54	60
21.	Curtschlag	400	36	40
22.	Cüstrinchen	200	18	20
23.	Damm-Hast	2900	263	90
24.	Dargersdorf	700	63	70
25.	Denjow	700	63	70
26.	Groß-Dölln	300	27	30
27.	Falkenthal	500	45	50
28.	Fergis	300	29	30
29.	Flieth	1300	118	30
30.	Groß-Fredenwalde	500	45	50
31.	Friedenfelde	400	36	40
32.	Funkenhagen	300	27	30
33.	Gandenitz	400	36	40
34.	Gerswalde	1700	154	70
35.	Gollin	800	72	80
36.	Grunewald	300	27	30
37.	Hammelspring	1000	91	00
38.	Hardenbeck	900	81	90
39.	Haßleben	700	63	70
40.	Herzfelde	400	36	40
41.	Himmelpfort	400	36	40
42.	Hindenberg	200	18	20
43.	Jakobshagen	400	36	40
44.	Kaalsiedt	400	36	40
45.	Krehnhorst	200	18	20
46.	Krechlendorf	900	81	90
47.	Kubz	900	81	90
48.	Liebenberg	1200	109	20
49.	Marienthal	400	36	40
50.	Megeltbin	300	27	30
51.	Mildenberg	400	36	40
52.	Milmersdorf	700	63	70
53.	Mittenwalde	500	45	50
54.	Klein-Mutz	400	36	40
55.	Naugarten	800	72	80
56.	Nezow	300	27	30
57.	Parmen	200	18	20
58.	Petersdorf	600	54	60
59.	Pegnick	300	27	30
60.	Pinnow	200	18	20
61.	Porap	500	45	50
62.	Poglow	900	81	90
63.	Ravensbruck	300	27	30
64.	Rezow	300	27	30
65.	Ribbeck	800	72	80
66.	Ringenwalde	1100	100	10
67.	Röddelin	700	63	70
68.	Rojenow	800	72	80

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk	Pf.
1	2	3	4	
69.	Rutenberg	200	18	20
70.	Stegelitz	1100	100	10
71.	Storkow	300	27	30
72.	Streblow	400	36	40
73.	Tangersdorf	400	36	40
74.	Alt-Temmen	800	72	80
75.	Thomsdorf	400	36	40
76.	Alt-Thymen	200	18	20
77.	Groß-Väter	300	27	30
78.	Vietmannsdorf	500	45	50
79.	Wartbe	500	45	50
80.	Weggum	400	36	40
81.	Wesendorf	500	45	50
82.	Wichmannsdorf	300	27	30
83.	Zabelsdorf	500	45	50
84.	Zootzen	300	27	30
	Kreis Zauch-Belzig.			
1.	Beelitz	7700	710	70
2.	Belzig	8400	764	40
3.	Brück	2800	254	80
4.	Niemegk	1400	400	40
5.	Treuenbrietzen	14700	1337	70
6.	Werder	12700	1155	70
7.	Baitz	500	45	50
8.	Benken	200	13	20
9.	Bergholz	700	63	70
10.	Blieſendorf	200	18	20
11.	Bochow	800	72	80
12.	Deutsch-Bork	400	36	40
13.	Wendisch-Bork	700	63	70
14.	Borne	800	72	80
15.	Boßdorf	200	18	20
16.	Brackwitz	300	27	30
17.	Groß-Briesen	400	36	40
18.	Buchholz b./M.	700	63	70
19.	Buchholz b./Tr.	200	15	20
20.	Cammer	600	54	60
21.	Camin	400	36	40
22.	Caputh	3200	291	20
23.	Damelang	300	27	20
24.	Damsdorf	500	45	50
25.	Dahnsdorf	700	63	70
26.	Deetz	1100	100	10
27.	Derwitz	500	45	50
28.	Dietersdorf	200	18	20
29.	Dippmannsdorf	800	72	80
30.	Elsholz	600	54	60
31.	Ferch	500	45	50
32.	Fredersdorf	800	72	80
33.	Frehsdorf	300	27	30
34.	Freienthal	200	18	20
35.	Garrei	200	18	20
36.	Klein-Glien	800	72	80
37.	Glindow	1900	172	90
38.	Gohlsdorf	800	72	80
39.	Götzin	600	54	60
40.	Götz	400	36	40
41.	Gollwitz	400	36	40
42.	Golzow	800	72	80
43.	Grebs	600	54	60
44.	Grube	200	18	20
45.	Haseloff	600	54	60
46.	Jeserig b. Wbg.	600	54	60
47.	Jeserig b./Brbg.	600	54	60
48.	Kahnsdorf	100	9	10
49.	Kemnitz	300	27	30
50.	Klepzig	500	45	50
51.	Körzin	400	36	40
52.	Krahne	1200	109	20
53.	Kraneubl	300	27	30
54.	Groß-Kreutz	900	81	90
55.	Krielow	600	54	60
56.	Neu Langerwisch	300	27	30
57.	Lehnin	5100	464	10
58.	Lintbe	1100	91	00
59.	Lobbese	800	72	80
60.	Letzschke	500	45	50
61.	Lühnitz	500	45	50
62.	Lüdendorf	200	18	20
63.	Lüßdorf	200	18	20
64.	Lüße	400	36	40
65.	Lütte	700	63	70
66.	Groß-Marzahne	500	45	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle hundert gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge. Mk	Pf
1	2	3	4	
67.	Medewitz	500	45	50
68.	Michelsdorf	500	45	50
69.	Michendorf	800	72	80
70.	Mörz	800	72	80
71.	Mützdorf	400	36	40
72.	Rahmitz	800	72	80
73.	Reichholz	500	45	50
74.	Retzen	800	72	80
75.	Neuendorf b. R.	300	27	30
76.	Neuendorf b. Br.	200	18	20
77.	Nichel	500	45	50
78.	Niebel	600	54	60
79.	Pernitz	300	27	30
80.	Petzow	300	27	30
81.	Phöben	400	36	40
82.	Plessow	200	18	20
83.	Plessin	200	18	20
84.	Preußnitz	600	54	60
85.	Prützke	300	27	30
86.	Raben	200	18	20
87.	Rädel	600	54	60
88.	Rädigke	500	45	50
89.	Ragösen	700	63	70
90.	Räbsdorf	600	54	60
91.	Reckahn	600	54	60
92.	Reetz	800	72	80
93.	Reetzerhütten	400	36	40
94.	Reppinchen	300	27	30
95.	Rieben	600	54	60
96.	Rietz b. Br.	500	45	50
97.	Rietz b. Trb.	300	27	30
98.	Rousted	600	54	60
99.	Saarmund	700	63	70
100.	Salzbrunn	700	63	70
101.	Schäpe	300	27	30
102.	Schlalach	400	36	40
103.	Schlamau	800	72	80
104.	Schlunkendorf	700	63	70
105.	Schmergow	1000	91	00
106.	Schmerzke	700	63	70
107.	Schönefeld	800	72	80
108.	Schwanebed	800	72	80
109.	Schwina	500	45	50
110.	Seddin	300	27	30
111.	Stücken	700	63	70
112.	Alt-Töplitz	700	63	70
113.	Neu Töplitz	400	36	40
114.	Trechwitz	200	18	20
115.	Tremsdorf	700	63	70
116.	Hohen-Werbig	400	36	40
117.	Nieder Werbig	400	36	40
118.	Wiesenburg	1100	1000	10
119.	Wildenbruch	300	27	30
120.	Wilhelmsdorf	200	18	20
121.	Wittbrietzen	800	72	80
122.	Wust	500	45	50
123.	Zauchwitz	700	63	70
124.	Zeuden	900	81	90

Stadtkreis Brandenburg a. H.

1.	Brandenburg	58200	5296	20

Stadtkreis Charlottenburg.

1.	Charlottenburg	280100	25489	10

Stadtkreis Potsdam.

1.	Potsdam	107900	9818	90

Stadtkreis Spandau.

1.	Spandau	99600	9063	60

Von den Schulverbänden ꝛc. für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen W[illegible]schulen sind zu zahlen:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1896/97 zu zahlenden Beiträge Mk. Pf.
1	2	3	4
	Kreis Beeskow-Storkow.		
1.	Beeskow	15300	1392 30
	Kreis Oberbarnim.		
1.	Freienwalde a. O.	20600	1874 60
2.	Strausberg	2900	263 90
	Kreis Jüterbog-Luckenwalde		
1.	Luckenwalde	27700	2520 70

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 28. Februar 1896.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 20. März **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

Für 1895:

(Stück 45.) № 2284. Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen vom 14ten Oktober 1890, betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu § 1 der Ausführungsbestimmungen und die Aenderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen. Vom 16. Juli 1895.

Für 1896:

(Stück 3.) № 2289. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 9. Februar 1896.

(Stück 4.) № 2290. Bekanntmachung, betreffend eine III. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 6. Februar 1896.

(Stück 5.) № 2291. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringsfischerei. Vom 6. Februar 1896.

(Stück 6.) № 2292. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896.

№ 2293. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 4. März 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 3.) № 9802. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz. Vom 20. November/12. September 1893.

№ 9803. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben. Vom 6. November 1895.

№ 9804. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Heinsberg, Euskirchen, Waldbroel, Wiehl, Eitorf, Geldern, Adenau, Andernach, Coblenz, Cochem, Kirchberg, Mayen, Münstermaifeld, Sinzig, Sobernheim, Zell, Wipperfürth, Cöln, Bergheim, Neuß, Opladen, Sankt Wendel, Baumholder, Saarlouis, Saarburg, Perl, Rhaunen, Neumagen, Berncastel, Trarbach, Trier und Wittlich. Vom 18. Februar 1896.

(Stück 4.) № 9805. Gesetz, betreffend den Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau—Nikrisch in das Eigenthum des Sächsischen Staates. Vom 28. Januar 1896.

№ 9806. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnlinie Zittau-Nikrisch. Vom 7./12. Juni 1895.

№ 9807. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn. Vom 12. November 1895.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

73. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. M. zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Niederbarnim belegene selbstständige Gutsbezirk Friedrichsfelde mit der Landgemeinde Friedrichsfelde in demselben Kreise vereinigt werde.

Potsdam, den 13. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

74. Die in § 1 meiner Bekanntmachung vom 8. März 1896 — Extrablatt vom 9. März d. J. — enthaltene Vorschrift, nach welcher das aus „Süddeutschland stammende" Rindvieh vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder gegebenen Falls vor anderweitigem Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk durch den beamteten Thierarzt untersucht werden muß, ändere ich dahin ab, daß sich diese Bestimmung nur auf das aus nachgenannten Regierungsbezirken des Königreichs Bayern kommende Rindvieh bezieht: Regierungs-Bezirk Oberbayern, Regierungs-Bezirk Pfalz, Regierungs-Bezirk Ober-Pfalz, Regierungs-Bezirk Oberfranken, Regierungs-Bezirk Mittelfranken, Regierungs-Bezirk Unterfranken, Regierungs-Bezirk Schwaben.

Potsdam, den 17. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

75. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Lehmann in Puhlsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Bauerhofsbesitzers Schulz in Blindow, unter dem Rindvieh in Cramzow, Kreis Prenzlau, auf dem Gute Roblsdorf, Kreis Westprignitz.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Königlichen Landraths von Bethmann-Hollweg auf

Digitized by Google

Hohenfinow, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Gutes Ziemkendorf, Kreis Prenzlau.

Erloschen ist die Brustseuche unter den Pferden des Bauerhofsbesitzers Samuel in Göritz, Kreis Prenzlau, der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Franke in Rohrbeck, Mäker in Flatow, Bäckermeisters Leue in Perwenitz, Kreis Osthavelland, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Stümke in Seelübbe, Vieritz in Dauer, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 17. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

21. Bekanntmachung.

Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Erlaubniß zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen für die Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn sowie ein Auszug aus dem Statut der genannten Gesellschaft beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Gesellschaft zu ihrem General-Bevollmächtigten für Preußen den Herrn W. Mathaei hierselbst, Markgrafenstraße № 46 (vom 1. April dss. Js. Mohrenstraße № 11/12), bestellt hat.

Berlin, den 5. März 1896.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

18. Der Fernsprechverkehr mit Darmstadt ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 11. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

19. Der Fernsprechverkehr mit Delitzsch und Eilenburg ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 11. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

20. Für die Zeit vom 1. April bis einschließlich 20. Oktober wird aus Anlaß der 1896 hier stattfindenden Gewerbeausstellung auf dem Ausstellungsplatze im Treptower Park eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle mit der Bezeichnung „Postamt der Berliner Gewerbeausstellung 1896" eingerichtet. Dieses Postamt ist für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet: a. vom 1. bis 30. April, sowie vom 16. bis 20. Oktober nur an den Werktagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags; b. vom 1. Mai bis 15. Oktober 1) an Werktagen: von 9 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags, 2) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für den **Postverkehr** von 9—10 Uhr Vormittags, von 12—2 Uhr und von 5—7 Uhr Nachmittags, für den **Telegraphenverkehr** von 9 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags. Die Thätigkeit des Postamts erstreckt sich 1) auf die Annahme von Postsendungen mit Ausnahme der Packete und Geldbriefe, sowie von Telegrammen und Rohrpostsendungen, 2) auf die Ausgabe von gewöhnlichen und Einschreibbriefen, Postanweisungen, Telegrammen und Rohrpostsendungen, soweit sie den Vermerk: „postlagernd Postamt der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896" tragen, 3) auf den Verkauf von Postwerthzeichen jeder Art, von Wechselstempelzeichen und Versicherungsmarken, sowie von Formularen zu Postkarten, Postanweisungen, Postpacketadressen, Postaufträgen und Telegramm-Aufgabeformularen; 4) auf die Besorgung der Bestellung der nach dem Ausstellungsplatze gerichteten Briefsendungen, Postanweisungen nebst Geldbeträgen und Telegramme; 5) auf die Bedienung der öffentlichen Fernsprechstelle.

Berlin C., 12. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verlegung des Postamts 43 (Neue Königsstraße).

21. Am 31. März Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 43 (Neue Königsstraße) von dem Hause Neue Königsstraße 67 nach dem Hause Neue Königsstraße 70 verlegt.

Berlin C., 14. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

8. **Verfügung,**

betreffend den Anschluß der evangelischen Luisenkirchengemeinde zu Charlottenburg an den Berliner Stadtsynodalverband.

I. Die evangelische Luisenkirchengemeinde zu Charlottenburg wird nach Zustimmung ihrer Organe und mit Einwilligung der Berliner Stadtsynode dem Verbande der letzteren angeschlossen.

Zugleich verfügen wir die Eingliederung der gedachten Kirchengemeinde in den Verband der Berliner Kreissynode Friedrichswerder, sowie mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths die Vereinigung derselben mit der Diözese gleichen Namens.

II. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

9. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Wietstock, Diözese Zossen, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schmilinsky, zum 1. Oktober 1896 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — R. Ges. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungsgesuche an den Gemeinde-Kirchenrath sind bei dem Königlichen Konsistorium schriftlich einzureichen (§ 6 a. a. O.).

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

3. Die am 1. April 1896 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Tauben-straße Nr. 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. April 1896 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen **dem 18. März und 8. April** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 26sten März** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 10 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 15 Pf. zu beziehen sind.

Berlin, den 4. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Büreau-Assistent Bräsicke Maria geb. Riese in Pankow bei Berlin, Görschstraße 4, angeblich im November v. Js bei einem Umzuge in Potsdam die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884

Lit. E. № 889147 über 300 M.

abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau ꝛc. Bräsicke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. März 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

2. Die früher von dem Kaufmann Louis Vater hier im Hause Werderscher Markt № 9 verwaltete Stempelvertheilerstelle ist dem Kaufmann Wilhelm Rosenthal hier widerrufflich übertragen worden.

Berlin, den 7. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

3. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. Februar d. J., § 126 der Protokolle, Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein in der nachstehenden Fassung mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April d. Js. in Kraft treten, und daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, die in Ziffer 2 der Bestimmungen vorgeschriebenen Anzeigen **bis zum 20. März d. Js.** einzureichen haben. Als „Steuerbehörde" im Sinne der Ziffer 2 und 5 der Bestimmungen ist das zuständige Hauptsteuer- oder Hauptzollamt anzusehen.

Berlin, den 11. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

* * *

Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§ 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 27. Juni 1887 / 16. Juni 1895 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.
2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.
3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.
4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

Digitized by Google

a. denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten,

b. aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer-, sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im § 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

1. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 7. Januar 1896 mit Präsentationsvermerk versehenen Mutbung wird dem Bergwerksdirektor a. D. Eduard Schaefer zu Potsdam, Charlottenstraße 100, unter dem Namen Herzberg XXIII. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. h. i. k. a. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2188947,4 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzigtausend neunhundert siebenundvierzig $^4/_{10}$ Quadratmeter umfassend, in der Gemarkung Herzberg im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. März 1896.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

7. Im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen unter einander und im Wechselverkehr mit den Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird mit Gültigkeit vom 12ten März d. Js. ab der Artikel „**Salpeterabfall**" (gewonnen durch Verarbeitung des salpeterhaltigen Seewassers aus Salpeterschiffen) in den Nothstandstarif für Düngemittel vom 20. Mai 1895 auf den Seiten 1 und 2 hinter „Chilesalpeter" aufgenommen.

Berlin, den 9. März 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Bekanntmachung.

1. In Folge der am 1. April v. J. eingetretenen anderweiten Abgrenzung der Königlichen Eisenbahndirektionsbezirke tritt für den diesseitigen Direktionsbezirk vom 1. Juni d. J. ab ein neuer Staatsbahn-Personentarif in Kraft.

In einzelnen Verkehrsbeziehungen sind ganz unbedeutende Erhöhungen, in vielen anderen Ermäßigungen der seitherigen Tarifsätze eingetreten.

Näheres ist auf dem diesseitigen Verkehrs-Büreau hier — Lindenstraße Nr. 20 — zu erfahren.

Stettin, den 12. März 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Gerichtsassessor von Buch in Angermünde zum Landrathe zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landrathsamt im Kreise Angermünde endgültig übertragen worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Schütze zu Heinsdorf der Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirter Schwitzke zu Wahlsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 11 — Heinsdorf ernannt worden.

Der bisherige Provinzial-Vikar Hugo Friedrich Otto Hermann Liesegang ist zum Pfarrer der Parochie Glienik, Diözese Zossen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer an der französisch-reformirten Gemeinde zu Schwedt a. O., Charles Etienne Guy Louis de Bordeaux ist zum Pfarrer bei den französisch-reformirten Gemeinden zu Französisch-Buchholz und Bernau bestellt worden.

Digitized by Google

Der ordentliche Lehrer an der Margarethenschule in Berlin Dr. Willert ist als Oberlehrer an die Luisenschule ebenda berufen worden.

Der ordentliche Lehrer an der Luisenschule in Berlin Dr. Goerlitzer ist als Oberlehrer an die Margarethenschule ebenda berufen worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Albert Küppers ist als Oberlehrer an der Realschule zu Groß-Lichterfelde angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Wilhelm Müller ist als Gesanglehrer an der 4. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Luigi Cardinali, Handelsmann,	geboren am 31. Dezember 1855 zu Torsogne-Ternolo, Provinz Parma, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. November 1893),	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	8. November 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Stephan Bonevent (Bonnevent), Arbeiter (Deserteur),	geboren am 26. Oktober 1874 zu St. Jean-Bonnefond, Departement Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	grober Unfug, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i Els.,	29. Januar 1896.
2	Anton Ducruet, Glaser und Tagelöhner (Deserteur),	geboren am 29. Januar 1874 zu Lyon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
3	Josef Hönig, Weber und Maurer,	geboren am 21. Juli 1864 zu Niederlichtenwalde, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Seifersdorf, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. Dezember 1895.
4	Julius Leitner, Kellner,	geboren am 7. Februar 1861 zu Lichten, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	23. Januar 1896.
5	Sigmund Trenk, Metzgergehülfe,	geboren am 15. Januar 1877 zu Frimburg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	21. Dezember 1895.
6	Heinrich Wiersma, Arbeiter,	geboren am 23. März 1842 zu Osterlettens, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizeikommission des Senats in Bremen,	25. Januar 1896.
7	Enrico Conci, Arbeiter,	geboren am 31. März 1871 zu Pergine (Bezirk Trient, Tirol), österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	6. Februar 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	August Donnat, Gütler,	geboren am 16. März 1855 zu Wolfersdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	16. Januar 1896.
9	Heinrich Heynen, Metzgergeselle,	geboren am 25. Oktober 1864 zu Bergen, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. Februar 1896.
10	Leonhard Pietrzik, Schlossergeselle,	geboren am 6. November 1848 zu Dmin, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln und Sachbeschädigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	31. Januar 1896.
11	Franz Pohl, Müllergeselle,	geboren am 21. August 1868 zu Hüttenberg, Gemeinde Deschney, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig zu Deschney,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Januar 1896.
12	Hilda Swensdotter, Dienstmagd,	geboren am 9. September 1865 zu Malmö, Schweden,	Diebstahl im Rückfalle und gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	26. Sept. 1895.
13	Cornelius Werkhoven, Kommis,	geboren am 7. November 1860 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	7. Februar 1896.
14	Adolf Buresch, Schneidergeselle,	geboren am 16. Mai 1837 zu Sechenic, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	22. Dezember 1895.
15	Maria Dällenbach,	geboren am 22. November 1876 zu Otterbach, Kanton Bern, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. Els.,	8. Februar 1896.
16	Adolf Hahn, Steinmetzgehülfe und Maurer,	geboren am 4. September 1864 zu Botenwald, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. Februar 1896.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 24. Oktober 1892 verfügte Ausweisung des Steinhauers Josef Knenp aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Herrn Finanzministers, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 13. Februar 1896,
eine Beilage, enthaltend die Erlaubniß zum Betriebe des Transport-Versicherungs-Geschäfts in Preußen für die Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn und einen Auszug der Statuten dieser Gesellschaft,
sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belegblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Stempelsteuergesetzes.

Vom 13. Februar 1896.

Zur Ausführung des am 1. April 1896 in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 413) wird vom Finanzminister im Einverständniß mit den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern Folgendes bestimmt:*)

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Zu §. 5 des Gesetzes.

1. Ueber die Zulässigkeit der im zweiten und dritten Absatz erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet der Finanzminister.

Zu §. 6 des Gesetzes.

2. Wegen der Stempelerstattungen des zweiten Absatzes kommt die Ziffer 18 Absatz 1 dieser Bekanntmachung zur Anwendung.

3. Die in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen werden nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrath festgesetzten Mittelwerthen umgerechnet.**)

Zu §. 7 des Gesetzes.

4. Wenn der Werth des Gegenstands einer Urkunde sich nach dem Lebensalter einer Person berechnet, so sind die die Versteuerung vornehmenden Behörden und Beamten einschließlich der Notare verpflichtet, die Betheiligten über das Lebensalter zu befragen und dasselbe, falls sie eine genügende Auskunft erlangen können, auf der Urkunde zu vermerken.

---

*) Anmerkung. Die Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, welches in einer besonderen allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers geregelt ist, sind hier nur insoweit aufgenommen, als sie sich auf Auflassungen (Tarifstelle 8 des Gesetzes) und auf Eintragungsanträge (Tarifstelle 2 Absatz 4 bis 8 und Tarifstelle 58 III des Gesetzes) beziehen.

**) Anmerkung. Gegenwärtig sind folgende Mittelwerthe zu Grunde zu legen:

1 süddeutscher Gulden sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 M.	1 portugiesischer Milreis	4,50 M.
1 Mark Banko	1,50 "	1 türkischer Piaster	0,18 "
1 österreichischer Gulden Gold	2,00 "	1 rumänischer Piaster	0,30 "
1 österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70 "	1 rumänischer Leu	0,80 "
1 österreichische Krone	0,85 "	1 polnischer Gulden	0,33 "
1 Pfund Sterling	20,40 "	1 russischer Silberrubel	2,25 "
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 "	1 russischer Goldrubel	3,20 "
1 spanischer Piaster	4,00 "	100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 "
100 spanische Realen	21,00 "	1 dänischer Rigsdaler	2,25 "
		1 schwedischer Riksdaler	1,125 "
		1 Spezies Riksdaler	4,50 "
		1 amerikanischer Dollar	4,25 "

Digitized by Google

5. Die Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafen des zweiten Absatzes erfolgt nach fruchtloser Androhung im Wege der Verfügung durch die Hauptämter. In denjenigen Fällen, in denen das Ermittelungsverfahren vor den Stempelsteuerämtern schwebt, setzen diese die Ordnungsstrafen fest und überweisen sie den Hauptämtern zur Einziehung. Die im §. 15 des Gesetzes erwähnten Behörden und Beamten haben unter Mittheilung der Verhandlungen das zuständige Hauptamt um Festsetzung der Ordnungsstrafen zu ersuchen. Sie sind von dem Ergebniß durch die Hauptämter zu benachrichtigen.

Gegen die Straffestsetzungen findet Beschwerde an den Provinzial-Steuerdirektor statt.

6. Bei der Ermittelung der für die Berechnung der Stempelsteuer erforderlichen Grundlagen ist die Entstehung von Kosten thunlichst zu vermeiden.

7. Die Bestimmung über die Aussetzung der Zahlung des streitig gebliebenen Stempels in Folge Beschreitung des Rechtsweges findet nur Anwendung auf diejenigen Beträge, welche wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerbehörden und Steuerpflichtigen über die Höhe des Werths des Gegenstandes streitig geblieben sind, nicht aber auf diejenigen Stempelbeträge, welche streitig sind, weil die Steuerpflichtigen ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung überhaupt bestreiten.

Die Aussetzung der Einziehung des Stempels hat zur Voraussetzung, daß die Steuerpflichtigen die Zustellung der Klage überzeugend nachweisen.

Zu §. 8 des Gesetzes.

8. Eine Aussetzung der Versteuerung wegen Unbestimmtheit des Werthes des Gegenstandes ist dann nicht zulässig, wenn es möglich ist, den Werth des Gegenstandes des Geschäfts, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen. Nur wenn ein Geschäft seinem Inhalte nach so unbestimmt ist, daß sich der Werth desselben auch nicht annähernd schätzen läßt, ist die Erhebung des Stempels bis zur erfolgten Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder wenn es sich um fortlaufende oder, zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen handelt, von Zeit zu Zeit — etwa alljährlich — vorzunehmen. Die Berechnung des Stempels bei Urkunden über Geschäfte der letzteren Art richtet sich nach dem Gesammtwerthe des Gegenstandes, dergestalt, daß auch die bei Vornahme der einzelnen Versteuerungen 150 ℳ. oder weniger betragenden Werthe nicht außer Betracht bleiben dürfen, sondern den bereits versteuerten Werthen behufs der Nachversteuerung hinzuzurechnen sind. Wenn beispielsweise bei einem Lieferungsvertrage der nach Ablauf des ersten Vertragsjahres auf 450 ℳ. festgestellte Lieferungspreis mit $^1/_3$ v. H., also mit 1,50 ℳ. versteuert worden ist und sich nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres ein Preis von 150 ℳ. ergiebt, so sind diese 150 ℳ. nicht steuerfrei, sondern sie unterliegen einem Stempel von 50 ₰, weil der stempelpflichtige Gesammtpreis am Schluß des zweiten Jahres 600 ℳ. (450 + 150 ℳ.) und der davon zu entrichtende Stempel 2 ℳ. beträgt.

Zu Urkunden, aus welchen ein bestimmter Werth sogleich ersichtlich ist, in denen aber außerdem Leistungen von unbestimmten, erst später schätzbaren Werthen ausbedungen sind, ist der Stempel von dem ersichtlichen Werthe sogleich zu verwenden, die Beibringung des übrigen Stempels aber nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu bewirken.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörden sind hinsichtlich der von ihnen mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge, bei denen der Werth des Gegenstandes unbestimmt ist, von der Pflicht zur Vorlegung an die Steuerbehörde entbunden und befugt, die Versteuerung dieser Urkunden ohne Mitwirkung der Steuerbehörden vorzunehmen.

Zu §. 10 des Gesetzes.

9. Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände in der Urkunde das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist (also beispeilsweise in einer den Verkauf eines Grundstücks nebst Beilaß enthaltenden Kaufurkunde nicht besondere Werthe für das Grundstück und den Beilaß angegeben sind oder ein Werkverdingungsvertrag nichts darüber enthält, wieviel von dem bedungenen Gesammtpreise auf den Materialienwerth und wieviel auf Arbeitsvergütung entfällt), so haben die Steuerbehörden die Werthe der einzelnen Gegenstände auf der Urkunde zu vermerken, sofern es von den Urkundenausstellern oder einem derselben oder deren Vertretern oder Bevollmächtigten bei der Versteuerung verlangt wird und die im §. 16 des Gesetzes angegebenen Fristen noch nicht abgelaufen sind. Der bezügliche Vermerk ist von dem Antragsteller zu unterschreiben und von dem aufnehmenden Beamten mit dem Datum, der Bezeichnung der Amtsstelle und seiner Namensunterschrift zu versehen.

Geben die gemachten Werthangaben bezüglich ihrer Richtigkeit zu Bedenken Anlaß, so hat die Steuerbehörde aus der Vertragsurkunde einen Auszug, soweit er für die Stempelpflichtigkeit von Belang

Digitized by Google

ist, oder auch nur einen Vermerk zu den Akten zu fertigen und demnächst das Erforderliche wegen Ermittelung und Versteuerung des wirklichen Werthes nach den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu §§. 14 und 15 des Gesetzes.

10. Der Verkauf von Stempelmaterialien (Stempelpapier, Stempelmarken, Stempeldruckformularen, Stempeldruckbogen) erfolgt durch die Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, nämlich die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die diesen nachgeordneten Nebenzoll- und Steuerämter (Unterämter). Außerdem sind zum Verkauf die Stempelvertheiler befugt, jedoch nur innerhalb der in ihren Anstellungsverfügungen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen. Diese Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur in den ihnen gestatteten Grenzen — sind ferner verpflichtet, zu schriftlichen Urkunden jeder Art je nach den Wünschen der Steuerpflichtigen das erforderliche Stempelpapier oder statt desselben Stempelmarken in entsprechendem Werthe nach der Vorschrift der Ziffer 15 A I und II Nr. 1 dieser Bekanntmachung zu entwerthen.

Außer den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Steuerstellen sind alle anderen Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, ertheilten Ausfertigungen u. s. w. das erforderliche Stempelpapier oder die erforderlichen Marken nach der Vorschrift der Ziffer 15 A I und II Nr. 2 bis 4 dieser Bekanntmachung zu entwerthen. Schiedsmänner sind zur Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken befugt, ohne für die Richtigkeit der Stempelberechnung verantwortlich zu sein.

In gewissen Fällen (vergl. Ziffer 15 B dieser Bekanntmachung) ist es auch Privatpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. gestattet, Stempelmarken bis zu einem bestimmten Betrage ohne amtliche Ueberwachung zu entwerthen.

11. Die Haupt- und Unterämter sowie die Stempelvertheiler haben sich der Prüfung der ihnen zur Versteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit zu unterziehen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerthen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerpflichtigen bezw. die die Urkunde Vorlegenden eine Prüfung verlangen oder nicht. Wenn die Prüfung unterbleiben muß, weil der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme nicht gestattet, so ist die Weigerung durch die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert" auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Entstehen über die Rechtmäßigkeit der Stempelforderung oder die Höhe des Stempels bei der die Entwerthung vornehmenden Steuerstelle Zweifel, so hat sie den nach ihrer Ansicht zum Mindesten erforderlichen Stempel zu erheben und zu entwerthen und demnächst die Entscheidung des vorgesetzten Hauptamtes bezw. des zuständigen Stempelsteueramtes darüber einzuholen, ob der berechnete Betrag der richtige oder welcher andere Betrag zu verbrauchen sei. Hat nach dieser Entscheidung eine Ueberhebung von Stempelgebühren stattgefunden, so ist die Erstattung des zuviel geforderten Betrages von Amtswegen zu veranlassen, während zu wenig entrichtete Stempel einzuziehen und nachträglich zu entwerthen sind, ohne daß bei inzwischen erfolgter Ueberschreitung der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen ein Strafverfahren eingeleitet wird.

12. Werden Urkunden, welche in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt sind, zur Versteuerung vorgelegt, so ist die Versteuerung durch denjenigen Beamten, welcher der betreffenden Sprache mächtig ist, zu bewirken. Ist ein solcher Beamter bei der Steuerbehörde, welche die Verstempelung vorzunehmen hat, nicht vorhanden und entstehen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen über den Urkundeninhalt Bedenken, so ist die Urkunde oder eine von der Steuerbehörde zu fertigende Abschrift derselben an den Provinzial-Steuerdirektor einzureichen. Letzterer läßt durch einen Beamten seines Verwaltungsbezirks, welcher der Sprache, in welcher die Urkunde abgefaßt ist, mächtig ist, eine Uebersetzung fertigen und auf Grund dieser Uebersetzung den erforderlichen Stempel einziehen. Fehlt es an einem solchen Beamten, so kann die Uebersetzung, sofern es sich um Urkunden handelt, welche im steuerlichen Interesse von Wichtigkeit sind, auch anderweitig auf Kosten der Steuerverwaltung beschafft werden.

13. Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten und bis zum 1. April 1896 in Gebrauch befindlichen Stempelwerthzeichen (mit Ausnahme der gestempelten Formulare zu Reisepässen und zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen) treten mit diesem Tage außer Gebrauch. Der Umtausch dieser Stempelmaterialien ist bis zum 1. April 1897 zulässig und erfolgt nach der in der Ziffer 17 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung.

Digitized by Google

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben das Publikum auf die den Umtausch der am 1. April 1896 außer Gebrauch tretenden Stempelmaterialien betreffenden Bestimmungen durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern rechtzeitig aufmerksam zu machen.

14. Vom 1. April 1896 ab werden die nachstehend bezeichneten Stempelmaterialien in folgenden Sorten zum Verkauf gestellt bezw. abgestempelt:

A. Stempelpapier.

Der Bogen zum Preise von — ℳ 50 ₰; 1 ℳ.; 1 ℳ. 50 ₰; 2 ℳ.; 2 ℳ. 50 ₰; 3 ℳ.; 3 ℳ. 50 ₰; 4 ℳ.; 4 ℳ. 50 ₰; 5 ℳ.; 6 ℳ.; 10 ℳ.; 15 ℳ.; 20 ℳ.; 25 ℳ.; 30 ℳ.; 40 ℳ.; 50 ℳ.; 60 ℳ.; 70 ℳ.; 80 ℳ.; 90 ℳ.; 100 ℳ.; 150 ℳ.; 200 ℳ.; 300 ℳ.; 400 ℳ.; 500 ℳ.; 600 ℳ.; 700 ℳ.; 800 ℳ.; 900 ℳ. und 1000 ℳ.

Stempelbogen zum Preise von mehr als 1000 ℳ. werden auf besonderen schriftlichen Antrag von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern ausgefertigt. Solche Bogen sind mit folgendem Ausfertigungsvermerk zu versehen:

Nr. . . . . .

Gültig über . . . . ℳ. . . . ₰ Stempel

buchstäblich

. . . . . .

. . . . . .

Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr in Buchstaben).

Das Hauptsteuer-(Hauptzoll-)Amt.

Schwarzstempel. Unterschrift.

B. Stempelmarken.

Das Stück zum Preise von 10 ₰; 20 ₰; 50 ₰; 1 ℳ.; 1½ ℳ.; 2 ℳ.; 2½ ℳ.; 3 ℳ.; 3½ ℳ.; 4 ℳ.; 4½ ℳ.; 5 ℳ.; 6 ℳ.; 10 ℳ.; 15 ℳ.; 20 ℳ.; 25 ℳ.; 50 ℳ.; 100 ℳ.

C. Stempeldruckformulare und -Bogen.

1. Nachstehende nur mit einem preußischen Werthstempel (kleineren Formats) in Schwarzdruck versehene Stempeldruckformulare bezw. -Bogen werden von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, den Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt:

a) zu Gewerbelegitimationskarten das Stück zum Preise von 1 ℳ. (Tarifstelle 26);
b) zu Pässen zu Reisen das Stück zum Preise von 1½ ℳ. und ½ ℳ. (Tarifstelle 49);
c) zu Paßkarten das Stück zum Preise von 1½ ℳ. und ½ ℳ. (Tarifstelle 49);
d) zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen das Stück zum Preise von 1½ ℳ. (Tarifstelle 77).

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen das Stück zum Preise von 1½ ℳ. und ½ ℳ. von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39).

Die Versteuerung der vorbezeichneten Schriftstücke hat ausschließlich durch die Verwendung von abgestempelten Formularen und Bogen zu erfolgen, dergestalt, daß die Verwendung von Stempelpapier und Stempelmarken nicht zulässig ist.

Der Verkauf der vorstehend aufgeführten Stempeldruckformulare und -Bogen darf nur gegen Empfangsbescheinigung der zur amtlichen Ausfertigung dieser Formulare und Bogen befugten Behörden stattfinden.

2. Auf Ansuchen von Behörden, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Privatunternehmungen werden gedruckte Formulare oder auch beschriebene Bogen bei dem Haupt-Stempel-Magazin gestempelt.

Abgestempelt können insbesondere folgende Schriftstücke werden:

a) Bestallungen (Tarifstelle 12);
b) Approbationen (Tarifstelle 22b);
c) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln oder Aenderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (Tarifstelle 22e);
d) Erlaubnißertheilungen zum Betrieb des Pfandleihgeschäfts (Tarifstelle 22f);
e) Genehmigungen zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen (Tarifstelle 22i Abs. 2);

Digitized by Google

f) Kuxscheine (Tarifstelle 34);
g) Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler (Tarifstelle 40);
h) Naturalisationsurkunden (Tarifstelle 43);
i) Offizierpatente (Tarifstelle 47);
k) Pässe zum Transport von Leichen (Tarifstelle 49 Abs. 3 und 4);
l) amtliche Zeugnisse in Privatsachen, Prüfungszeugnisse 2c. (Tarifstelle 77).

Die Stempelung der Formulare 2c. erfolgt durch Aufdruck des preußischen Werthstempels in Schwarzdruck und des Borussia-Trockenstempels, jedoch ohne den für das weiße Stempelpapier vorgeschriebenen farbigen Unterdruck.

Anträge auf Stempelung sind unter Einzahlung des Steuerbetrages und Beifügung der abzustempelnden Formulare 2c. an das Hauptamt des Bezirks mittelst einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung zu richten. Handelt es sich um die Stempelung gedruckter Formulare, so ist für je 20 Stück derselben ein überschüssiges Stück als Ersatz für etwa bei der Stempelung verdorbene Stücke beizufügen. Die Anmeldung ist nach dem anliegenden Muster a aufzustellen und mit der Bezeichnung des Orts, dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers zu versehen. Muster a.

Eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Quittung über den eingezahlten Steuerbetrag versehen, wird von dem Hauptamte dem Antragsteller zurückgegeben. Die andere Ausfertigung ist mit der Bescheinigung des Hauptamtes über die Einzahlung des Steuerbetrages nebst den zugehörigen Stücken dem Haupt-Stempel-Magazin zu übersenden, welches nach Erledigung des Stempelungsgeschäfts sämmtliche Stücke mit den etwa verstempelten und unbrauchbar gemachten überschüssigen Stücken an das Hauptamt zur Aushändigung an den Antragsteller zurücksendet.

Für das Stempelungsgeschäft selbst ist eine Gebühr nicht zu entrichten; jedoch hat der Antragsteller die entstehenden Portokosten zu tragen.

15. Für die Entwerthung der Stempelbogen und Stempelmarken kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Entwerthung von Stempelbogen und Stempelmarken durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler sowie andere Behörden und Beamte einschließlich der Notare und Schiedsmänner.

I. Stempelbogen.

Soweit die stempelpflichtigen Erklärungen auf ganzen Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwerthung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des gesetzlichen Betrages des Stempels erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen und einzeln zu entwerthen, d. h. mit einem Vermerk zu versehen, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Werth des Gegenstandes sowie die Namen der Urkundenaussteller enthalten muß, z. B.:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem . . . . . zu . . . . . und dem . . . . . ebendaselbst geschlossenen Kaufvertrage über das Grundstück . . . . . .

Berlin, den zehnten April eintausendachthundert und sechsundneunzig.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

oder:

Entwerthet zu der von dem . . . . . zu . . . . . am 1. April 1896 ausgestellten Schuldurkunde über ein von dem . . . . . zu . . . . . erhaltenes Darlehn von . . . . . Mark.

Berlin u. s. w. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu bewirken, daß jeder derselben mit der Verhandlung durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden (welches jedoch nicht vermittelst gummirter Siegelmarken geschehen darf) verbunden wird. Derart umgeschlagene Stempelbogen stehen dem im §. 14 Buchst. a des Gesetzes erwähnten gestempelten Papier gleich, auf welches die stempelpflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird.

Soweit zu stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner der Stempel von den Parteien in

Digitized by Google

Form von Stempelbogen beigebracht ist, hat der auf jeden einzelnen Bogen zu setzende Vermerk etwa, wie folgt, zu lauten:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem . . . . . zu . . . . . und dem . . . . . zu . . . . . Seite 80 Nummer 61 des Protokollbuches geschlossenen Vergleiche.

Berlin u. s. w. wie oben.

Die entwertheten Stempelbogen sind von den Schiedsmännern zu besonderen Belagsakten zu nehmen.

In den Fällen, in denen von dem Steuerpflichtigen die Urkunde nicht vorgelegt werden kann, ist nach der Vorschrift des vorletzten Absatzes der Nummer II 1 dieser Ziffer zu verfahren.

II. Stempelmarken.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 ℳ unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche eines höheren Stempels bedürfen, muß, insoweit der Betrag durch 100 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken in möglichst geringer Zahl entwerthet werden können. Die Marken sind links auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunde fest und sorgfältig aufzukleben. Marken, durch deren Verwendung der Werth eines Stempelbogens auf den erforderlichen Betrag ergänzt werden soll, sind in derselben Art auf der ersten Seite des Bogens und erforderlichen Falles auf den nächstfolgenden Seiten aufzukleben. Die auf die Marken zu setzenden Entwerthungsvermerke (vergl. Nr. 2b, Nr. 3 und Nr. 4 unten) müssen in allen Fällen mit haltbarer Tinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein; insbesondere muß der Name deutlich und lesbar sein.

Hinsichtlich der Entwerthung von Stempelmarken seitens der einzelnen Behörden und Beamten ist Folgendes zu beachten:

1. Entwerthung durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler.

Das Aufkleben der Marken muß derart erfolgen, daß dieselben ohne Zwischenraum neben oder untereinander zu stehen kommen. Jede einzelne Marke ist mit mehrmaligen Abdrücken des amtlichen Schwarzstempels zu versehen, dergestalt, daß diese Abdrücke nicht nur jede Marke bedecken, sondern auch auf dem die einzelnen Marken von allen Seiten umgebenden Papier zu stehen kommen. Zur Veranschaulichung dient der nachstehende Abdruck:

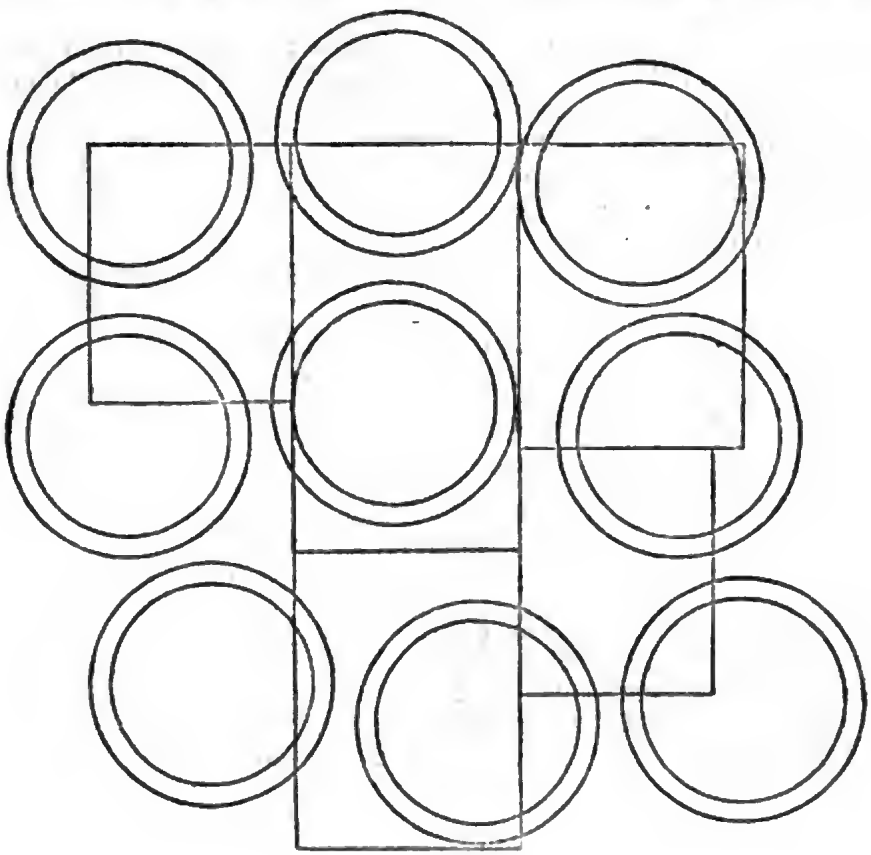

Digitized by Google

Die aufgedruckten Stempel müssen auf jeder einzelnen Marke völlig deutlich und erkennbar sein und insbesondere die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

Außerdem ist auf jeder Urkunde unter Angabe der Amtsstelle, mit Amtsstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken entwerthet worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 55 ℳ 50 ₰ auf einen Kaufvertrag geklebt und entwerthet sind, muß der Vermerk lauten:

55 ℳ. 50 ₰ in Marken entwerthet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstelle.
Amtsstempel. Unterschrift.

Wenn 55 ℳ 50 ₰ in einem umgeschlagenen Stempelbogen von 50 ℳ, einer Marke von 5 ℳ. und einer Marke von 50 ₰ verbraucht sind, hat der auf die Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 ℳ. 50 ₰ und zwar 50 ℳ in Papier und 5 ℳ. 50 ₰ in Marken entwerthet.
Berlin u. s. w. wie oben.

Werden Marken aufgeklebt, um den Werth eines Stempelbogens, auf welchem die Urkunde niedergeschrieben ist, oder niedergeschrieben werden soll, auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Werth eines Stempelbogens zu 50 ℳ. durch Aufkleben einer Marke zu 5 ℳ auf 55 ℳ. zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

Zur Ergänzung auf 55 ℳ. eine Marke zu 5 ℳ entwerthet.
Berlin u. s. w. wie oben.

Die Versteuerung der Nebenausfertigungen erfolgt in der Weise, daß nach Entwerthung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung und welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwerthet ist, z. B.:

Zur Nebenausfertigung 1,50 ℳ entwerthet. Zur Hauptausfertigung 105 ℳ (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstelle.
Amtsstempel. Unterschrift.

Kann die stempelpflichtige Urkunde nicht vorgelegt werden, so ist von den Steuerpflichtigen die Einreichung der den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige zu erfordern oder auf Verlangen dieser Inhalt sogleich zu Protokoll zu nehmen und zu der Anzeige bezw. zu einer von dem Protokoll zu fertigenden beglaubigten Abschrift die Entwerthung des Stempels in der vorgeschriebenen Art zu bewirken. Findet sich die stempelpflichtige Urkunde später wieder vor und wird sie der Steuerbehörde eingereicht, so ist, sobald die Uebereinstimmung des Inhalts derselben mit demjenigen der Anzeige oder des Protokolls festgestellt ist, auf der Urkunde die früher stattgefundene Stempelverwendung unter Angabe des Betrages zu vermerken.

Es ist den Steuerstellen untersagt, von Privatpersonen etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben mit irgend welchen Vermerken versehen sind. Sind die Marken dagegen unversehrt und erregt ihre Beschaffenheit nicht den Verdacht, daß sie bereits auf einem anderen Schriftstück aufgeklebt gewesen seien, so haben die Steuerstellen die Verpflichtung, dergleichen Marken zu entwerthen.

2. Entwerthung durch andere Behörden und Beamte ausschließlich der Notare und Schiedsmänner.

Die vorgedachten Behörden und Beamten können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen u. s. w. sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempelmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a) Das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, daß zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das Uebergreifen der unter b angeordneten Entwerthungsvermerke auf das Papier zu gestatten.

b) Die Entwerthung der Marken und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in dem unteren Theil der Marke, dergestalt, daß die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke

Digitized by Google

selbst einzutragen sind, der übrige Theil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier hinübergreift.

Beamte, welche kein Geschäftsverzeichniß führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Theil der Marke zu setzen.

Außerdem haben die Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit dem Entwerthungsvermerke nicht versehenen Theile der Marke (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Zur Veranschaulichung dienen nachstehende Abdrücke:

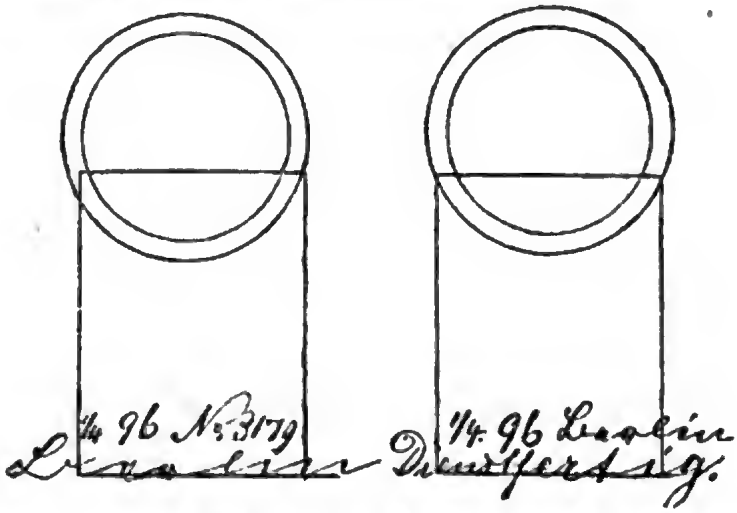

Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

c) Hinsichtlich der Versteuerung der Nebenausfertigungen finden die oben unter A II 1 Abs. 3 für Steuerbehörden und Stempelvertheiler gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

3. Entwerthung durch Notare.

Die Entwerthung der Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II 2 vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß auch die Nummer des Notariatsregisters (Repertoriums) in der Marke einzutragen ist.

Nachstehender Abdruck veranschaulicht den Entwerthungsvermerk:

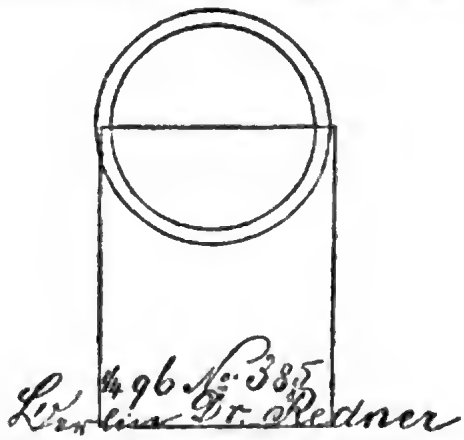

Notare haben zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen einschließlich der vor ihnen dem Inhalt nach anerkannten und innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen eingereichten Verhandlungen, ferner zu denjenigen Urkunden, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch

Digitized by Google

die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, sowie zu allen von ihnen ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen u. s. w. das erforderliche Stempelmaterial zu verwenden.

Außerdem sind die Notare befugt zur Verwendung von Stempeln zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten, sowie zu Privaturkunden, zu welchen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften beglaubigt haben. Die Verpflichtung der Parteien, für die gehörige Versteuerung der Urkunden Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt, so daß dieselben für die richtige und rechtzeitige Verwendung des gesetzlichen Stempels persönlich verhaftet bleiben.

Die Verwendung des Stempels erfolgt bei Notariatsverhandlungen zur Urschrift, bei unterschriftlich beglaubigten Urkunden, deren Entwürfe von den Notaren angefertigt sind, ferner bei Privaturkunden u. s. w. auf den betreffenden Urkunden selbst. Die Verwendung des Stempels ist in Fällen der letzteren Art von den Notaren zu den Akten bezw. zu den nach §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229) zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften zu vermerken.

Auf der ersten Ausfertigung der Notariatsverhandlung ist die Stempelfreiheit derselben sowie der zur Urschrift verwendete Stempel vom Notar zu bescheinigen, z. B.

Als erste Ausfertigung stempelfrei.
Zur Urschrift 500 ℳ (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Der Königliche Notar.
Stempel. Unterschrift.

Handelt es sich um die Versteuerung von weiteren Ausfertigungen, so entwerthet der Notar den Ausfertigungsstempel und vermerkt auf der Nebenausfertigung den zur Urschrift verwendeten Stempel, z. B.

Zur Nebenausfertigung 1,50 ℳ entwerthet.
Zur Urschrift 500 ℳ (in Worten) verwendet.
Berlin u. s. w. wie vorstehend.

4. Entwerthung durch Schiedsmänner.

Die Entwerthung der Stempelmarken auf dem Protokoll erfolgt in derselben Weise, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II 2a und b vorgeschrieben ist. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung.

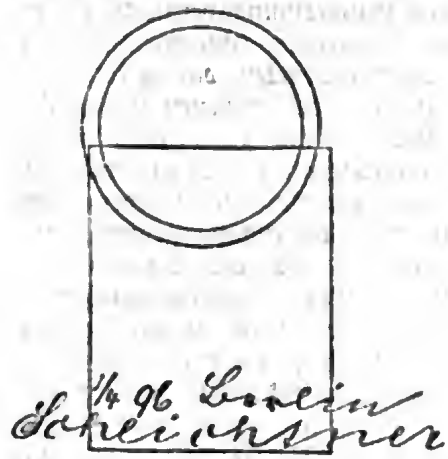

B. Entwerthung von Stempelmarken durch Privatpersonen, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. ohne amtliche Ueberwachung.

Ohne amtliche Ueberwachung ist die Entwerthung von Stempelmarken, welche von allen Haupt- und Unterämtern sowie allen Stempelvertheilern — von letzteren nur innerhalb der ihnen für den Verkauf von Stempelmaterialien vorgeschriebenen Grenzen — käuflich entnommen werden können, gestattet:

a) den Ausstellern von
Kuxscheinen (Tarifstelle 34);
Verfügungen von Todeswegen (Tarifstelle 66);
Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen (Tarifstelle 70);

Digitized by Google

b) Auktionatoren (beeidigten und nicht beeidigten) hinsichtlich der Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen (Tarifstelle 9);

c) Rechtsanwälten hinsichtlich der von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten (Tarifstelle 73).

Außerdem kann der Finanzminister Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten, gewerblichen Unternehmungen u. s. w. für gewisse Gattungen in ihrem Geschäftsverkehr häufig wiederkehrender Urkunden die Selbstentwerthung der Stempelmarken auf Widerruf gestatten. Diese Erlaubniß kann sich nicht nur auf die von den betreffenden Gesellschaften u. s. w. selbst ausgestellten, sondern auch auf die von Dritten zu Gunsten der Gesellschaften u. s. w. ausgestellten Urkunden beziehen. Die bezüglichen Anträge, in denen die Art der Geschäfte, für welche die Selbstentwerthung beansprucht wird, bestimmt zu bezeichnen ist und die zur Entwerthung der Marken und Führung des nachstehend unter 2 erwähnten Stempelsteuerbuchs berechtigten Personen namhaft gemacht werden müssen, sind an den zuständigen Provinzial-Steuerdirektor zu richten, welcher sie mit gutachtlicher Aeußerung versehen, dem Finanzminister zur Entscheidung zu überreichen hat.

Die Entwerthung der Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. die Entwerthungsbefugniß ist auf Urkunden, welche einen Stempel von nicht mehr als 30 ℳ (bei Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen von nicht mehr als 50 ℳ) erfordern, beschränkt;
2. die Verwendungsberechtigten haben über die Versteuerung der Schriftstücke, insoweit es sich nicht um Verfügungen von Todeswegen oder Vollmachten handelt, ein Stempelsteuerbuch nach dem anliegenden Muster b zu führen, in welches alle zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempel nach der Reihenfolge der Verwendung (Haupt- und Nebenausfertigung unter einer Nummer) einzeln einzutragen sind. Diese Verzeichnisse unterliegen, auch wenn sie von Personen ausgestellt werden, welche nach §. 31 Abs. 2 des Gesetzes nicht revisionspflichtig sind, der Einsichtnahme und der Prüfung der Vorstände der Stempelsteuerämter. Die Verzeichnisse können von allen Haupt- und Unterämtern gegen Zahlung der Herstellungskosten bezogen werden. Die zur Führung der Stempelsteuerbücher Verpflichteten haben dieselben, von der letzten Eintragung an gerechnet, fünf Jahre lang aufzubewahren;

Muster b.

3. hinsichtlich der Art und Weise des Aufklebens der Marken auf die stempelpflichtige Urkunde und der Deutlichkeit des Entwerthungsvermerks finden die oben unter A II getroffenen allgemeinen Bestimmungen sinngemäße Anwendung jedoch mit der Maßgabe, daß zwischen den nebeneinander aufzuklebenden Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, welcher das Uebergreifen der unter 4 beschriebenen Entwerthungsvermerke gestattet;
4. die Entwerthung der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt durch den Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, der Nummer des Stempelsteuerbuches (insoweit über die Versteuerung der Schriftstücke ein solches zu führen ist) und des Orts, an welchem die Verwendung geschehen ist. Dieser Vermerk ist in dem unteren Theile der Marke einzutragen und zwar dergestalt, daß das Datum und die Nummer des Stempelsteuerbuches in der Marke niedergeschrieben wird und der Ortsname auf das umgebende Papier übergreift. Außerdem ist auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des umgebenden Papiers der Vor- und Zuname, bezw. die Firma niederzuschreiben. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung:

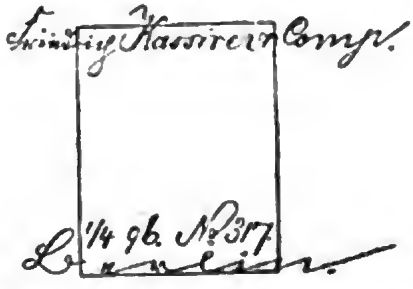

Versicherungsgesellschaften, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften können statt der Eintragung des Gesellschaftsnamens die Marken mit einem schwarzen oder

Digitized by Google

farbigen Abdruck eines den Gesellschaftsnamen enthaltenden Stempels dergestalt versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Dieselbe Befugniß kann auch anderen Gesellschaften u. s. w. in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubniß zur Selbstentwerthung besonders nachgesucht werden muß, ertheilt werden. Die Stempelabdrücke müssen mit haltbarer Farbe hergestellt sein und auf jeder einzelnen Marke den Namen bezw. den Geschäftsnamen deutlich erkennen lassen. Die Art der Entwerthung ergiebt sich aus dem nachstehenden Abdruck:

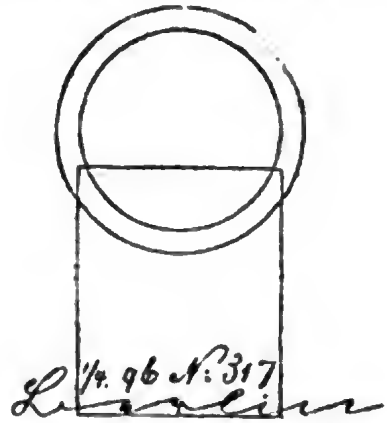

5. Duplikate stempelpflichtiger Urkunden werden in der Weise versteuert, daß der Duplikatstempel zu dem Duplikat entwerthet und auf diesem außerdem vermerkt wird, welcher Stempel zum Duplikat und welcher Betrag zum Hauptexemplar entwerthet ist, z. B.:

Zum Duplikat 1,50 ℳ entwerthet. Zum Hauptexemplar 5 ℳ (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Friedrich Kassirer & Comp.

6. In den Fällen zu a, b und c mit Ausnahme der Versicherungsverträge, Policen und deren Verlängerungen darf die Entwerthung der Stempelmarken und die Führung des Stempelsteuerbuchs nur durch die Urkundenaussteller und in den vom Finanzminister besonders genehmigten Fällen nur durch diejenigen Personen, welchen die Befugniß zur Entwerthung der Marken und Führung des Stempelsteuerbuches verliehen ist, erfolgen. Versicherungsgesellschaften können die Entwerthung der Marken und Führung der Verzeichnisse ohne besondere Genehmigung durch Generalagenten oder sonstige Geschäftsangestellte bewirken lassen. Doch bleiben in allen Fällen die Vorstände der betreffenden Gesellschaften, Genossenschaften, Banken u. s. w. für die Stempel und die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

16. Die Stempelpflicht wird, abgesehen von dem Verbrauch von gestempeltem Papier, Stempelmarken, gestempelten Formularen und Stempeldruckbogen, noch durch Baarzahlung erfüllt, nämlich durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Versteuerung im Einzelnen (Aversionalversteuerung). Die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung ist nur zulässig, wenn es sich um die Besteuerung von Beurkundungen gleichartiger, häufig wiederkehrender Rechtsgeschäfte handelt, beispielsweise um Versicherungsverträge, Policen u. s. w. Da diese Versteuerungsart nur dem Zwecke dient, den Steuerpflichtigen die Mühewaltungen und Umstände, wie sie mit der Einzelversteuerung verbunden sind, zu ersparen, nicht aber ihnen Vermögensvortheile durch Zahlung geringerer Stempelabgaben zuzuwenden, so muß bei der Versteuerung mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welchen der Steuerpflichtige bei der Einzelbesteuerung zu zahlen gehabt haben würde. Der voraussichtliche Verbrauch an Stempeln bei der Zahlung dieser Abgabe im Einzelnen hat daher für die Bemessung der jährlichen Abfindungssumme den entscheidenden Maßstab abzugeben.

Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w., welche Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung entwerthet und über den gesammten Stempelverbrauch das in der Ziffer 15 B Nr. 2 dieser Bekanntmachung bezeichnete Stempelsteuerbuch ein Jahr lang geführt haben, kann nach Ablauf dieses

Digitized by Google

Jahres die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung gestattet werden. Der aus dem Stempelsteuerbuch hervorgehende, während eines Jahres gezahlte Gesammtstempelbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der für die einzelnen Jahre zu zahlenden Abfindungssummen. Stellt sich nach Beendigung des einzelnen Jahres, für welches das Steuerabkommen läuft, heraus, daß der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte ein höherer ist, als der Gesammtwerth der Geschäfte desjenigen Jahres, in welchem die Anschreibungen im Stempelsteuerbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnißmäßige Erhöhung der zu zahlenden Summe statt. Sollen beispielsweise die Policen einer Feuerversicherungsgesellschaft mittelst Abfindung versteuert werden und ergiebt sich für die Dauer eines Jahres bei einer Gesammtversicherungssumme von 10 Millionen aus dem Stempelsteuerbuch ein Stempelverbrauch von 160 ℳ, so würde dieser Betrag um ein Viertel — also um 40 ℳ — zu erhöhen sein, wenn die Gesammtversicherungssummen während des Bestehens des Steuerabkommens jährlich die Summe von 10 Millionen um $2^1/_2$ Millionen übersteigen. Ebenso findet eine Ermäßigung der zu zahlenden Abfindungsbeträge in demjenigen Verhältnisse statt, in welchem sich der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren, in welchen das Steuerabkommen läuft, verringert.

Die vorerörterten Grundsätze enthalten nur allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung der Abfindungssummen, so daß Abweichungen und Erleichterungen in der Ermittelung dieser Summen überall da zulässig sein sollen, wo sich dieselben aus der Eigenart des in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs und dem Vorhandensein besonderer Umstände rechtfertigen lassen. Auch kann Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w. schon vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab, und ohne daß sie ein Stempelsteuerbuch geführt haben, die Versteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen gestattet werden, sofern sie die zur Ermittelung dieser Summen erforderlichen Unterlagen aus ihren Geschäftsbüchern oder in irgend einer anderen Weise zu beschaffen vermögen.

Der Steuerpflichtige ist verbunden, seine Geschäftsbücher und sonstigen Verhandlungen, welche für die Ermittelung der Abfindungssummen, sowie für die amtliche Ueberwachung der Besteuerung von Bedeutung sind, den Beamten des zuständigen Stempelsteuer- oder Hauptamtes jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Der zur Versteuerung Verstattete hat alle in seinem Geschäftsverkehr errichteten, an sich stempelpflichtigen Urkunden, auf welche sich die Abfindung erstreckt, mit einem die Abfindung erkennen lassenden kurzen Vermerk, z. B.: **Stplfr: l: Abf:** (statt: Stempelfrei laut Abfindung), mit einer ihm vom Finanzminister mitgetheilten Nummer, sowie mit seinem Vor- und Zunamen bezw. der vollen Firma und der Bezeichnung des Wohnorts zu versehen. Dieser Vermerk kann, wenn er nicht niedergeschrieben wird, durch Stempelaufdruck hergestellt werden, muß aber in jeder Form den Namen, die Firma und den Ort deutlich erkennen lassen.

Zur Veranschaulichung dient nachstehender Abdruck:

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Zu §. 24 des Gesetzes.

17. Der Antrag auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen ist bei dem Hauptamt des Bezirks anzumelden.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Stempelmaterialien, welche vom 1. April 1896 ab außer Gebrauch treten, sowie bezüglich der Stempel zu Policen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, in Folge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungssuchenden aber nicht ausgehändigt worden sind.

Digitized by Google

Zu §. 25 des Gesetzes.

18. Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwerthet worden sind. Behörden und Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare verauslagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges, gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem Antrage auf Erstattung verauslagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, daß die versuchte Beitreibung von dem zur Errichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist.

19. Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Geschäftsausführung sind bei demjenigen Provinzial-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist.

Zu §. 26 des Gesetzes.

20. Die Steuerbehörden sind verbunden, in allen von ihnen ausgehenden Verfügungen, durch welche Stempelsteuerforderungen geltend gemacht oder Einsprüche dagegen zurückgewiesen werden, diejenige Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher gegen die betreffende Verfügung Beschwerde im Verwaltungswege erhoben werden kann oder gegen welche die gerichtliche Klage zu richten ist.

Zu §. 29 des Gesetzes.

21. Alle Postsendungen, welche durch die von den Vorständen der Stempelsteuerämter auszuführenden Stempelrevisionen oder in Folge derselben entstehen, sind an die revidirten Stellen portofrei abzulassen.

Zu §. 30 des Gesetzes.

22. Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Stempelsteuerämter, die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die den Hauptämtern nachgeordneten Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter), ferner durch die Provinzialsteuerbehörden (Provinzial-Steuerdirektoren) und in höchster Instanz durch den Finanzminister geführt. Außerdem sind an geeigneten Orten mit dem Verkauf und der Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkauf von Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten, sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Formularen zu Pacht-, Mieth- und Antichrese-Verzeichnissen Stempelvertheiler beauftragt.

23. In Stempelsteuersachen sind die im Verwaltungswege eingelegten Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen

a) der Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter) sowie der Stempelvertheiler an das vorgesetzte Hauptamt,
b) der Stempelsteuer- sowie der Hauptämter an den Provinzial-Steuerdirektor,
c) der Provinzial-Steuerdirektoren an den Finanzminister

zu richten.

Bezüglich der Anfechtung der Strafbescheide der Hauptämter und Provinzial-Steuerdirektoren kommen die besonderen, für das Zollstrafverfahren geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

24. Alle Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter haben gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto entstandenen Kosten den Steuerpflichtigen auf deren Anfragen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels sowie darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht, Auskunft zu ertheilen. Die Anfragen sind an dasjenige Stempelsteuer- bezw. Hauptamt zu richten, in dessen Bezirk der Anfragende seinen Wohnort hat. Gesuche um Auskunftsertheilung von Personen 2c., welche nicht im Bezirke des Stempelsteuer- oder Hauptamtes wohnen, sind der zuständigen Behörde unter entsprechender Benachrichtigung des Gesuchstellers zur Erledigung zu überweisen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht. Die vorbezeichneten Steuerstellen sind vielmehr mit Rücksicht auf den Grundsatz des §. 3 Abs 1 des Gesetzes, wonach die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, nur verbunden, auf Anfragen Auskunft zu geben, welche sich auf bestimmte, mit dem Antrage vorzulegende Urkunden beziehen. Behörden und Beamte einschließlich der Notare haben mit den Anfragen zugleich eine

Digitized by Google

Erörterung der Zweifel, welche zu denselben Anlaß gegeben haben, zu verbinden. Auch kann den Steuerbehörden nicht zugemuthet werden, für die Steuerpflichtigen zeitraubende und umständliche Berechnungen über den zu zahlenden Stempel aufzustellen, sondern es genügt, wenn sie den Anfragenden die allgemeinen Grundsätze angeben, nach welchen die Aufstellung der Berechnung vorzunehmen ist.

Die Antworten auf Anfragen über den zu verwendenden Stempel sind des Schleunigsten zu ertheilen und müssen den Anfragenden so frühzeitig zugehen, daß sie noch in der Lage sind, die tarifmäßigen Stempel innerhalb der zweiwöchigen Stempellösungsfrist beizubringen, vorausgesetzt, daß die Anfrage rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche der zweiwöchigen Frist bei der Steuerbehörde eingereicht ist. Wenn die Anfrage rechtzeitig erfolgt ist, die Beantwortung sich aber aus irgend einem Grunde verzögert hat, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die gesetzliche Stempellösungsfrist zwar überschritten, der Stempel aber bis zu einem bestimmten, von der Steuerbehörde anzugebenden Tage beigebracht ist.

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Anordnungen durch die unterstellten Steuerbehörden auf das Gewissenhafteste beobachtet werden, und ihnen die bezüglich der Auskunftsertheilung bestehenden Vorschriften von Zeit zu Zeit — etwa alle 3 Jahre — durch eine allgemeine Verfügung in Erinnerung zu bringen.

Zu §. 31 des Gesetzes.

25. Die Geschäftsbezirke der Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter sind im Einzelnen in der Beilage 1 aufgeführt. Beilage 1.

26. Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände gehört die Vornahme der Stempelrevisionen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithilfe ihrer Beamten bedienen können.

Ob den Revisionen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu revidirenden Anstalten, Behörden, Beamten u. s. w. ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind, eine Anmeldung vorauszugehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen.

Die revisionspflichtigen Behörden und Anstalten haben, sobald sie von dem Vorstande des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Revision in Kenntniß gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Revision ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Revisor alle Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Bilanzen, Jahresberichte sowie überhaupt alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche für die Revision von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu ertheilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten u. s. w., welche nicht von besonderem Werthe sind und deshalb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Revisor auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabfolgen und falls sie nicht durch Beamte oder Angestellte der revidirten Stellen befördert werden können, vor der Verabfolgung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten behufs der Revision nach dem Amtssitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als dieselbe ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bei der revidirten Stelle stattfinden kann.

Ueber das Ergebniß der Revision ist eine von dem Revidirten nicht zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, von welcher die revidirte Stelle eine Abschrift unter dem Ersuchen erhält, die Abgabensumme der von ihr anerkannten Erinnerungen in vorschriftsmäßig entwertheten Stempelmaterialien einzusenden und, wenn nur ein Theil der Erinnerungen anerkannt wird, die Nummern der betreffenden Erinnerungen sowie den auf die einzelne Erinnerung entfallenden Betrag besonders anzugeben. Die revidirte Stelle legt mit der Abschrift der Revisionsverhandlung ein Aktenstück an und veranlaßt wegen Erledigung der aufgestellten Erinnerungen sowie wegen Einziehung und nöthigenfalls zwangsweiser Beitreibung der nachgeforderten Stempel das Erforderliche. Die Abwickelung der Revisions-Erinnerungen liegt in allen Fällen den Vorständen der Stempelsteuerämter ob, bei welchen die revidirten Stellen ihre Einwendungen zunächst anzubringen haben. Erst wenn Beide sich nicht zu einigen vermocht haben, ist die Beschwerde an den vorgesetzten Provinzial-Steuerdirektor und gegen dessen Entscheidung an den Finanzminister zu richten. Die bei dem Provinzial-Steuerdirektor bezw. bei dem Finanzminister eingelegte Beschwerde hemmt die zwangsweise Beitreibung der nachgeforderten Stempel.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben der revidirten Stelle den Eingang der entwertheten Stempelmaterialien, welche bei den Akten der Stempelsteuerämter verbleiben, sowie die Erledigung der

Digitized by Google

Erinnerungen zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigungen vermerken Behörden und Beamte einschließlich der Notare auf den betreffenden Urkunden, soweit sie im Besitz derselben sind, die nachentrichteten Beträge.

Zu §. 32 des Gesetzes.

27. Die Bestimmung, wonach die von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendeten Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es hat durch dieselbe nur der Thatbestand einer nach den §§. 17 und fg. des Gesetzes zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden sollen.

Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung eines Strafverfahrens bedarf es daher nur der nachträglichen ordnungsmäßigen Entwerthung der vorschriftswidrig verwendeten Stempelmarken.

Stempeltarif.

Zur Tarifstelle 2.

28. Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (Abs. 4 bis 8 der Tarifstelle) finden die Vorschriften der Ziffer 30 dieser Bekanntmachung Anwendung. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Antrages auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung des als Gerichtsgebühr zu berechnenden Stempels (und der Kosten) abhängig gemacht werden (§. 15 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895; §. 11a der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden in der Fassung der allg. Verfügung des Justizministers vom 18. September 1895 zu §. 11a — Just.-Min.-Bl. S. 278 —).

Hinsichtlich der Anrechnung des zu dem Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, ist die Ziffer 32 dieser Bekanntmachung sinngemäß anzuwenden. Es bleibt zu beachten, daß der feste Stempel, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht des Werthstempels bedurft hätte (z. B. bei einem notariellen Eintragungsantrage der Notariatsurkundenstempel von 1,50 ℳ., Tarifstelle 45), nicht auf den Stempel zu der späteren Urkunde angerechnet werden darf. Es sind mithin bei einem in der Form einer Notariatsurkunde abgefaßten, mit einem Werthstempel von 30 ℳ. versehenen Eintragungsantrage nur 28,50 ℳ. auf den Stempel zu der späteren Urkunde anrechnungsfähig.

In Betreff des Vermerks, mit welchem die in der Befreiungsvorschrift dieser Tarifstelle erwähnten Abtretungsurkunden zu versehen sind, ist nach der Ziffer 51 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

Zur Tarifstelle 8.

29. Auflassungserklärungen sind wie gegenseitige Verträge zu behandeln, insbesondere sind wegen der sachlichen und persönlichen Stempelsteuerbefreiungen die Vorschriften der §§. 4 und 5 des Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

Die Werthstempelabgabe berechnet sich nach §. 6 des Gesetzes von dem gemeinen Werthe des veräußerten Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels — wobei der Werth des mitveräußerten beweglichen Beilasses außer Betracht bleibt — ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, insbesondere also auch ohne Berücksichtigung der Schätzungsgrundsätze ritterschaftlicher Kreditanstalten. Der mündlich verabredete Kaufpreis oder die noch sonst mündlich verabredete Gegenleistung sind, sofern sie niedriger sind als der gemeine Werth, für die Berechnung des Werthstempels nicht maßgebend. Wenn jedoch der Kaufpreis oder der Gesammtwerth der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen oder vorbehaltenen Nutzungen den gemeinen Werth übersteigt, so ist der Werthstempel vom Kaufpreise bezw. vom Gesammtwerth der Gegenleistung zuzüglich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten (§. 17 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes).

30. Im Einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

a) Die Werthstempelabgabe bleibt unerhoben, wenn bei Aufnahme oder Einreichung der Auflassungserklärung die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) versteuert oder unversteuert in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechts-

Digitized by Google

geschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist.

Die vorzulegenden Urkunden müssen in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßt sein; es genügt also nicht die Beibringung eines steuerfreien Briefwechsels und dergl.

Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Urkunden mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Versteuerung sorgfältig zu prüfen. Ist eine die Erhebung des Werthstempels ausschließende Urkunde nicht oder nicht ausreichend versteuert, so hat er zunächst auf Grund des §. 57 Ziffer 6 Pr. G.-K.-G. zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist, und nöthigenfalls das Erforderliche wegen der Sicherstellung nach der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 15. September 1895 (Just.-Min.-Bl. S. 272) zu veranlassen. Der zu der Urkunde nicht oder zu wenig verwendete Stempel ist in Gemäßheit des §. 31 Abs. 1 Pr. G.-K.-G. nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen. Wenn die Einreichung der nicht oder nicht genügend versteuerten Urkunden bei Gericht erst nach Ablauf der in §. 16 des Gesetzes angegebenen Fristen stattgefunden hat, so ist zugleich unter Mittheilung des Eingangstages und einer Abschrift der Urkunde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen, welches das Weitere wegen einer etwa erforderlich erscheinenden Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen hat.

Ist in der vorgelegten Urkunde das Entgelt für die Grundstücksveräußerung in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld, ausländischen Geldsorten oder in Werthpapieren der unter Nummer 1, 2 und 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) bezeichneten Art verabredet, so ist insoweit die Urkunde dem Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes unterworfen, dagegen nach §. 18 des bezeichneten Gesetzes vom Landesstempel befreit. An Stelle des wegfallenden landesgesetzlichen Urkundenstempels der Tarifstelle 32 ist aber, wenn der Auflassung die Urkunde zu Grunde gelegt wird, nach der Vorschrift des zweiten Satzes des Absatzes 3 der Tarifstelle 8 der Auflassungsstempel zu erheben, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle 32 vorhanden sind. Es unterliegt also beispielsweise in Verträgen über die Gründung von Aktiengesellschaften das Entgelt, welches für die Einbringung von Grundstücken in solche Gesellschaften dem Einbringenden durch Zutheilung von Aktien gewährt wird, dem Werthstempel für Auflassungen, wenn das eingebrachte Grundstück unter Zugrundelegung des Gründungsvertrages an die neu errichtete Aktiengesellschaft aufgelassen wird.

Wenn die vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde, so ist die Urkunde oder eine einfache Abschrift derselben dem zuständigen Hauptamt wegen der vorgekommenen Steuerhinterziehung zur weiteren Veranlassung nach §. 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes zu übersenden. Steht der nach Inhalt der vorgelegten Urkunde verabredete Kaufpreis zu dem gemeinen Werth in einem so offenbaren Mißverhältniß, daß der Verdacht der Stempelsteuerhinterziehung gerechtfertigt erscheint, so hat der Grundbuchrichter von den Parteien eine nähere Erklärung über die Gründe, welche für die Festsetzung des Kaufpreises maßgebend gewesen sind, zu erfordern. Bezüglich der Versteuerung sind diese Fälle nach den Vorschriften unter c dieser Ziffer und so zu behandeln, als wenn eine Urkunde überhaupt nicht vorgelegt worden wäre.

b) Ist eine Urkunde zwar nicht eingereicht, von den Betheiligten aber das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft vor dem Grundbuchrichter zugleich in der Auflassungsverhandlung zu Protokoll erklärt, so finden die Bestimmungen unter a entsprechende Anwendung. Der erforderliche Stempel wird als Urkundenstempel zu der Auflassungsverhandlung auf Grund des §. 55 Pr. G.-K.-G. in Verbindung mit den einschlägigen Tarifvorschriften des Stempelsteuergesetzes erhoben.

c) Wird eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht vorgelegt und das Veräußerungsgeschäft bei der Auflassung nicht protokollarisch aufgenommen, so hat der Grund-

Digitized by Google

buchrichter die Betheiligten darüber zu vernehmen, ob sie eine Urkunde überhaupt nicht vorlegen wollen, und sie über die Folgen der Nichtvorlegung, insbesondere auch darüber zu belehren, daß der Entrichtung des Auflassungsstempels ungeachtet zu der Urkunde der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Es ist Pflicht des Grundbuchrichters zu prüfen, ob im Falle der Beurkundung des Abkommens der Urkundenstempel niedriger sein würde, als der Auflassungsstempel. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei Tauschverträgen, bei Kaufverträgen, in denen eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist, bei Verträgen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände und bei Verträgen, durch welche Grundstücke von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden (Tarifstelle 32 Abs. 2 und Ermäßigungen und Befreiungen Ziffer 1 und 2), ferner bei Schenkungen zwischen Ascendenten und Descendenten oder zwischen Ehegatten (Tarifstelle 56 dieses Gesetzes und Befreiungsvorschriften Ziffer 2 Buchstabe a, b und c des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{30. \text{ Mai } 1873}{19. \text{ Mai } 1891}$ — Gesetz-Samml. 1891 S. 78 —) u. s. w. Die Belehrung des Grundbuchrichters und die Erklärung der Betheiligten über die Vorlegung oder Nichtvorlegung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

Wenn der Auflassung ein Kauf- oder Tauschgeschäft oder überhaupt ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft im Sinne der Tarifstelle 32 des Gesetzes zu Grunde liegt, so muß das Protokoll ferner eine Belehrung der Betheiligten darüber enthalten, daß der anzugebende Werth nicht geringer sein darf, als der nach dieser Tarifstelle berechnete Betrag der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Hinzurechnung der vorbehaltenen Nutzungen ausschließlich des für den beweglichen Beilaß festgesetzten Preises und daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung nach §. 17 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des hinterzogenen Stempels nach sich zieht.

Der Grundbuchrichter hat sodann wegen der etwa erforderlich werdenden Sicherheitsleistung das Weitere wie unter a zu bestimmen, den Veräußerer und Erwerber zur Angabe des Werthes des veräußerten Gegenstandes aufzufordern und die gemachten Angaben im Protokoll zu vermerken.

In der Kostenrechnung oder einer Anlage zu derselben ist den Kostenschuldnern anheim zu geben, die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde binnen einer mit dem Tage der Zustellung der Kostenrechnung beginnenden Frist von zwei Wochen einzureichen und ihnen zugleich nochmals eine Belehrung über die Folgen der unterlassenen Einreichung insbesondere auch darüber zu ertheilen, daß zu der etwa errichteten Urkunde im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlegung derselben ungeachtet der Zahlung des Auflassungsstempels der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Geht während der angegebenen Frist die Urkunde ein, so ist wie unter a dieser Ziffer zu verfahren. Sind dem Grundbuchrichter die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts auf irgend eine Weise glaubwürdig bekannt geworden, und übersteigt der aus diesen Bedingungen sich ergebende Werth den seitens der Betheiligten angegebenen, so ist der Auflassungsstempel von dem aus dem Veräußerungsgeschäfte sich ergebenden Werthe einzuziehen, vorausgesetzt, daß dieser nicht niedriger ist, als der gemeine Werth des veräußerten Gegenstandes. Dem zuständigen Hauptamt ist behufs Erwägung, ob nach §. 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes ein Strafverfahren einzuleiten ist, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

In allen anderen Fällen veranlaßt der Grundbuchrichter, wenn er Bedenken trägt, die gemachten Werthangaben als richtig anzunehmen, die Werthermittelung in Gemäßheit des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes nach seinem Ermessen, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise. Die Hauptämter haben etwaigen Ersuchen der Grundbuchrichter um Ermittelung des Werthes ungesäumt zu entsprechen.

31. Außerdem findet auf Grund der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer eine allgemeine Prüfung des Werths des veräußerten Gegenstandes bei denjenigen Auflassungen, deren Versteuerung auf Grund einer Werthangabe (Tarifstelle 8 Abs. 1 und 2, Ziffer 30 Buchstabe c dieser Bekanntmachung) erfolgt ist, durch die Provinzial-Steuerdirektoren statt. Dieselben setzen, wenn sie die ange-

Digitized by Google

gebenen Werthe für zu niedrig erachten, die zu entrichtenden Stempelbeträge anderweitig fest und erlassen wegen der von dem Amtsgericht zu bewirkenden Einziehung des Mehrbetrages die weitere Anordnung.

Die Beschwerde gegen die Festsetzungsverfügung ist zunächst an den Provinzial-Steuerdirektor und gegen die darauf ergehende Entscheidung desselben an den Finanzminister zu richten, welcher im Einverständniß mit dem Justizminister die weitere Entscheidung trifft. Wird gegen diese Entscheidungen der Rechtsweg beschritten, so ist die Klage gegen den durch den Oberstaatsanwalt vertretenen Justizfiskus zu erheben.

32. Wird bei einem Hauptamt, Steueramt, Zollamt oder einem Notar die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung gezahlten Gerichtskostenstempels auf denjenigen Stempel verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung oder Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Bescheinigung über die Erlegung des Gerichtskostenstempels vorzulegen. Es findet alsdann die Prüfung der Uebereinstimmung des in der Urkunde enthaltenen Geschäfts mit dem der Auflassungserklärung oder der Umschreibung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft statt. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird auf der Urkunde der bereits entrichtete Gerichtskostenstempel bescheinigt und nur der etwa überschießende Betrag in Stempelzeichen verwendet. Die beigebrachte Bescheinigung über die Entrichtung des Werthstempels ist in der Regel der Urkunde beizuheften, andernfalls bei der Behörde bezw. den Notariatsakten zurückzubehalten. Von den Notaren ist die Bescheinigung über die Anrechnung auf die Urschrift zu setzen und die erste Ausfertigung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Da die Anrechnung sich nur auf den zu der Urkunde erforderlichen Werthstempel bezieht, so muß der feste Stempel, dessen die Urkunde, wenn sie nicht dem Werthstempel unterworfen wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Abfassung bedarf, von der Urkunde erhoben werden. Ist also beispielsweise eine in Höhe von 300 *M.* werthstempelpflichtige Urkunde in der Form einer Notariatsurkunde errichtet, und beträgt der bereits entrichtete Auflassungsstempel ebenfalls 300 *M.*, so muß mindestens der Stempel von 1,50 *M.* nach der Tarifstelle 45 zur Urkunde verwendet werden.

Zur Tarifstelle 10.

33. Die Stempelpflicht ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken eingeschränkt, sodaß, wenn nicht eine andere Tarifstelle, (z. B. Nr. 22, 39 ꝛc.) Anwendung findet, Steuerfreiheit in allen denjenigen Fällen eintritt, in denen es an einer Urkunde fehlt, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen ist. Alle Behörden und Beamten einschließlich der Notare sind verpflichtet, auf den von ihnen stempelfrei ertheilten Ausfertigungen, insoweit sie nicht unter die Befreiungen zu a und b fallen, den Grund der Stempelfreiheit zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift".

Zur Tarifstelle 22.

34. Den Steuersätzen dieser Tarifstelle unterliegen die aufgeführten Erlaubnißscheine ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie ertheilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen u. s. w.

Zur Tarifstelle 22a.

35. Behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes vererblicher und veräußerlicher Konzessionen ist zunächst der die Konzession Nachsuchende zur Werthangabe und zur Vorlegung des über den Verkauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrages aufzufordern. Falls ein solcher Vertrag vorhanden ist, so ist aus ihm festzustellen, ob und was die Vertragschließenden über die Vergütung für den Uebergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Werth für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Werth, falls ihn die die Konzession ertheilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter Beachtung der Vorschrift der Ziffer 6 dieser Bekanntmachung anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den Ober-Präsidenten bleibt es überlassen, zur Ermittelung der Konzessionswerthe die Mitwirkung der Provinzial-Steuerdirektoren in Anspruch zu nehmen.

Insoweit der Werthstempel unstreitig ist, muß seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im §. 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwerth später auf der Urkunde zu entwerthen ist.

Digitized by Google

Zur Tarifstelle 22c.

36. Die Erlaubnißertheilungen sind vor der Aushändigung mit einem Stempel von 1,50 ℳ. zu versehen, sofern nicht der die Erlaubniß Nachsuchende die Verwendung eines höheren Stempels selbst beantragt (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes). Durch die Verwendung eines Stempels von 1,50 ℳ. gilt die Versteuerung derjenigen Erlaubnißscheine als erledigt, welche zum Betriebe von Gewerben ertheilt werden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 ℳ. noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 ℳ. erreicht.

Hinsichtlich aller übrigen Erlaubnißscheine, insoweit zu ihnen nicht der höchste Steuersatz von 100 ℳ. sogleich entrichtet worden ist, bedarf es einer Ueberwachung der weiteren Versteuerung. Zu diesem Behuf ist dem Steuerpflichtigen die Wiedereinreichung der Urkunde nebst den im §. 15 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Schriftstücken innerhalb der dort bestimmten Fristen und zwar unter Hinweis auf die Strafen des §. 18 des Gesetzes für den Fall der unterlassenen oder nicht fristgerechten Wiedervorlegung des Erlaubnißscheines schriftlich aufzugeben. Auf dem Erlaubnißschein ist die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie die Frist zur Wiedervorlegung der Urkunde behufs endgültiger Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 1,50 ℳ. Nr. 8609.

Wieder vorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung oder, wenn eine Verlängerung nicht stattgefunden hat, binnen Jahresfrist.

Ort. Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift."

Nach Wiedereinreichung des Erlaubnißscheines ist die Nachverwendung des etwa nachzuzahlenden Stempels zu bewirken und die endgültige Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Durch Nachzahlung von 48,50 ℳ. Stempel endgültig versteuert.

Ort. Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift."

Der Vermerk der endgültigen Versteuerung muß auch in denjenigen Fällen auf den Erlaubnißschein gesetzt werden, in denen eine Nachzahlung nicht stattfindet.

In Betreff der zur endgültigen Besteuerung nicht wieder vorgelegten, unter den vorhergehenden Absatz fallenden Erlaubnißscheine stellt die Behörde durch Anfrage bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV fest, welcher Steuerklasse der Erlaubnißscheininhaber zugewiesen worden ist, und veranlaßt die Nachversteuerung in der vorangegebenen Weise. Von den Fällen der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Wiedervorlegung der Erlaubnißscheine hat die ausstellende Behörde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen.

Zur Tarifstelle 22d.

37. Behufs Versteuerung der unter d aufgeführten Genehmigungen ist der die Genehmigung Beantragende aufzufordern, vorerst den muthmaßlich entstehenden Kostenbetrag anzugeben und sodann innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage unter Wiedereinreichung der Urkunde den wirklich gezahlten Kostenbetrag anzuzeigen, wobei er für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Frist auf die Strafen des §. 18 des Gesetzes hinzuweisen ist. Der Erlaubnißschein ist vorläufig mit einem dem muthmaßlichen Werth entsprechenden Stempel zu versteuern und mit einem Vermerk über die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie über die Pflicht zur Wiedereinreichung zu versehen, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 50 ℳ. Nr. 8609.

Wieder vorzulegen behufs endgiltiger Versteuerung binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage.

Ort. Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift."

Digitized by Google

Werden die Urkunden demnächst wieder vorgelegt, so ist wegen der Nachverwendung des fehlenden Stempels und des Vermerks der endgiltigen Versteuerung nach der Vorschrift des zweiten Absatzes der Ziffer 36 dieser Bekanntmachung zu verfahren. Geben die von den Steuerpflichtigen bezüglich des Kostenbetrages gemachten Angaben zu Bedenken Anlaß, so wird die Vorlegung der über den Kostenaufwand vorhandenen Belege (Kostenanschläge, Abrechnungen, Quittungen u. s. w.) zu verlangen sein.

Gegen diejenigen Erlaubnißscheininhaber, welche die Urkunden zur endgiltigen Versteuerung nicht wieder vorgelegt haben, kann, abgesehen von der Einziehung des zu wenig entrichteten Stempels, die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 18 Abs. 3 des Gesetzes bei dem zuständigen Hauptamt beantragt werden.

Zur Tarifstelle 22g.

38. Die Steuerbefreiungen, sowie die ermäßigten Sätze der Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermäßigungen und Befreiungen aus dem Inhalt der Genehmigungsurkunden hervorgehen.

Entstehen im einzelnen Falle darüber, ob die Zwecke der Versicherungsanstalt auf Gewinn gerichtet sind oder nicht, Zweifel, so bedarf es zur Entscheidung der Frage des Einverständnisses des Finanzministers.

Zur Tarifstelle 22l.

39. Wegen der Versteuerung dieser Genehmigungen finden die Bestimmungen der Ziffer 37 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung.

Zur Tarifstelle 22m.

40. Die Versteuerung der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Buchstaben m dieser Tarifstelle richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 36 dieser Bekanntmachung.

Zur Tarifstelle 22n.

41. Für die Bemessung des Steuersatzes dieser Tarifstelle ist festzuhalten, daß der höchste Satz von 20 ℳ zur Anwendung zu kommen hat, sobald der jährliche Gewerbeertrag auf etwa 3000 ℳ zu veranschlagen ist, und daß bei muthmaßlich niedrigeren Erträgen der Stempel entsprechend zu ermäßigen ist.

Zur Tarifstelle 32.

42. Anträge auf Erstattung des Werthstempels in den Fällen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle sind an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet ist.

Anträge auf Abstandnahme von der Einziehung des Werthstempels in den vorbezeichneten Fällen sind bei demjenigen Provinziat-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk die Vertragsurkunde errichtet ist oder, wenn es sich um Urkunden, die im Auslande ausgestellt sind, handelt, in dessen Bezirk die inländischen Vertragstheilnehmer wohnen, bezw. der Stempel nach §. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu erheben sein würde. Ueber die Anträge entscheidet der Provinzial-Steuerdirektor nach Prüfung des Sachverhalts.

Anträge auf Erstattung bereits verwendeter Werthstempel oder auf Abstandnahme von der Einziehung von Werthstempeln in den Fällen des achten Absatzes dieser Tarifstelle sind an die Provinziat-Steuerdirektoren zu richten, welche die Anträge dem Finanzminister zur Entscheidung einzureichen haben.

Zur Tarifstelle 42.

43. Der für den Fall der Bedürftigkeit auf 5 ℳ ermäßigte Steuersatz darf nur dann zugestanden werden, wenn der die Namensänderung Nachsuchende ein von der obrigkeitlichen Behörde seines Wohnorts ausgestelltes, stempelfrei auszufertigendes Zeugniß darüber beibringt, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Dieses Zeugniß oder eine Abschrift desselben ist zu den Akten zurückzubehalten.

Zur Tarifstelle 43.

44. Bei der Versteuerung der Naturalisationsurkunden bildet die Anwendung des Steuersatzes von 50 ℳ die Regel; die ermäßigten Stempel bis zu 5 ℳ dürfen ausnahmsweise nur dann zur Erhebung kommen, wenn der zu Naturalisirende durch eine amtliche, stempelfrei zu ertheilende Bescheinigung

Digitized by Google

nachweist, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Die Bemessung der Höhe des zu entrichtenden Stempels erfolgt nach dem Grade der Bedürftigkeit.

Zur Tarifstelle 48.

45. Das für die Eintragungen bestimmte Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß) ist nach dem in der Beilage 2 enthaltenen Muster, welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in der Form von Bemerkungen vorangestellt sind, zu führen und kann, sofern die Steuerpflichtigen dasselbe nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden. Beilage 2.

Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken belegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerung für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten erfolgen nach dem Muster des in dem Vordruck der Beilage 2 enthaltenen ausgefüllten Formulars und sind am Schluß mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchst. a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
>
> Ort. Datum.
>
> Unterschrift des Verpächters u. s. w.

Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

46. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

- eines förmlich schriftlichen Vertrages,
- eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
- einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
  daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 ℳ. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 ℳ. oder weniger (vergl. §. 4a des Gesetzes) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 ℳ. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 ℳ.) bedarf, während andrerseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 ℳ. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

Wenn Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von

Digitized by Google

6000 ℳ. verabredeter Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 ℳ. (also mit 3 ℳ.) zu versteuern ist.

Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

47. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der vorbezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

48. Die eingegangenen Verzeichnisse sind in rechnerischer Hinsicht von den Steuerbehörden zu prüfen. Insoweit die Verzeichnisse augenscheinliche Unrichtigkeiten enthalten oder ihr Inhalt bei der Durchsicht den Steuerbehörden auf Grund ihrer Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse noch sonst zu Bedenken Anlaß giebt, sind die gemachten Angaben durch Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen richtig zu stellen und auf Grund dieser Ermittelungen die Stempel anderweit zu berechnen, auch, sofern Zuwiderhandlungen vorliegen, die erforderlichen Anordnungen wegen Einleitung des Strafverfahrens zu treffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptämter, Zoll- und Steuerämter sowie der Stempelvertheiler bleibt es überlassen, die Verzeichnisse hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben einer weiteren Prüfung zu unterziehen, soweit es der Dienstbetrieb gestattet.

Die Stempelmarken sind von den vorgedachten Steuerbehörden nach der Vorschrift der Ziffer 15 A II Nr. 1 dieser Bekanntmachung unmittelbar hinter der vorgeschriebenen Versicherung oder, wenn die betreffende Seite keinen genügenden Raum bietet, auf der folgenden Seite oder, wenn eine solche Seite nicht vorhanden ist, auf einem mit dem Verzeichniß in festen Zusammenhang zu bringendem Blatt zu entwerthen, jedoch mit der Maßgabe, daß es der im zweiten Absatz der Ziffer 15 A II Nr. 1 vorgeschriebenen Vermerke nicht bedarf. Sollen die Angaben zu Protokoll erklärt werden, so ist hierzu das vorgeschriebene Formular zu benutzen und hinter der Versicherung von dem betreffenden Beamten ein von dem Steuerpflichtigen zu unterschreibender Vermerk über die Protokollirung aufzunehmen, z. B.

Vorstehende, zu Protokoll erklärte Angaben nach Vorlesung g. u. u.

Namensunterschrift des Steuerpflichtigen.

Stand und Wohnort desselben.

Datum.

Amtsstelle.
Name des Beamten.

Die durch die Post eingesendeten Verzeichnisse sind dem Steuerpflichtigen, wenn er nicht die amtliche Aufbewahrung beantragt hat, binnen 3 Tagen mit den entwertheten Stempelzeichen ohne Anschreiben mittelst eingeschriebenen unfrankirten Briefes wieder zuzustellen, nachdem über die stattgefundene Entwerthung ein Vermerk zu den Akten gemacht ist. Wird die amtliche Aufbewahrung verlangt, so ist der Antragsteller von der Entwerthung zu benachrichtigen.

49. Die den Haupt- und Unterämtern zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse sind in übersichtlicher Weise und in einer sich entweder aus den Namen der Verpächter, Vermiether u. s. w. oder aus der ortsüblichen Bezeichnung der Grundstücke (Straße, Hausnummer ꝛc.) ergebenden Reihenfolge oder in irgend einer anderen bestimmten Ordnung aufzubewahren, so daß jedes einzelne Verzeichniß ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgefunden werden kann. Ueber die Hinterlegung der Verzeichnisse ist den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Zur Tarifstelle 54.

50. Wenn die Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Werthstempels auf denjenigen Stempel verlangt wird, welchem eine auf Grund der Punktation aufgenommene, mit ihr im Wesentlichen

Digitized by Google

übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, so ist von dem Steuerpflichtigen bei der Versteuerung dieser Vertragsurkunde die mit dem Werthstempel versehene Punktation (bei notariellen Punktationen die mit der Bescheinigung des zur Urschrift verwendeten Stempels versehene Ausfertigung) vorzulegen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der Ziffern 28 Absatz 2 und 32 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung. Da die Anrechnung sich nur auf den zur Punktation verwendeten Werthstempel bezieht, so bleiben die festen Stempel, welche die Punktation, wenn sie nicht mit dem Werthstempel versteuert wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Errichtung erfordern würde (Notariatsurkundenstempel u. s. w.) oder welche zu ihr wegen der darin enthaltenen Nebenverträge (vergl. Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes) noch besonders verwendet worden sind, von der Anrechnung ausgeschlossen.

Zur Tarifstelle 58.

51. Die zu Gunsten von Kommunalverbänden, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen, welche auf Grund der demnächstigen Ausreichung reichsstempelpflichtiger Renten- und Schuldverschreibungen nach der Befreiung d unter I dieser Tarifstelle von der Entrichtung des landesgesetzlichen Schuldverschreibungsstempels frei sind, müssen mit einem den Grund der Stempelfreiheit erkennen lassenden Vermerk versehen sein, z. B.

> Stempelfrei, da auf Grund dieser Verschreibung reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden.
>
> Ort. Datum.
>
> Unterschrift.

Dieser Vermerk ist von dem Verbande oder der Bank, zu deren Gunsten die Urkunde lautet, unterschriftlich zu vollziehen. Ist die Schuldurkunde von Behörden oder Notaren aufgenommen, so kann der Vermerk auch von diesen auf die Urkunde gesetzt werden.

52. Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder wiederkehrenden Geldleistung sowie wegen der Anrechnung der zu diesen Anträgen entrichteten Stempel auf diejenigen Stempel, welchen die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichteten Urkunden unterliegen, finden die Vorschriften der Ziffern 28 und 32 dieser Bekanntmachung Anwendung.

Zur Tarifstelle 73.

53. Wenn zum Gebrauch im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren vor den Gewerbegerichten bestimmte Vollmachten ohne den vorgeschriebenen Stempel bei den genannten Behörden eingereicht werden, so haben die Behörden denselben einzuziehen und zu den Akten zu entwerthen. Die Aussteller der Vollmachten sind von Stempelstrafe frei, wenn die Urkunden innerhalb der Stempelverwendungsfristen des §. 16 des Gesetzes eingereicht sind. Ist diese Frist bei der Einreichung bereits überschritten, so haben die Verwaltungs- bezw. Gewerbegerichte das zuständige Hauptamt von der vorgekommenen Zuwiderhandlung zu benachrichtigen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Der Finanzminister.

Digitized by Google

Muster a.

(Zu §§. 14 und 32 des Gesetzes und Ziffer 11 C Nr. 2 der Bekanntmachung.)

Anmeldung zur Abstempelung von Formularen oder beschriebenen Bogen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der abzustempelnden Formulare oder Bogen.	Stückzahl der abzustempelnden Formulare oder Bogen.	Stückzahl der überschüssigen Formulare oder Bogen.	Stempelbetrag für das einzelne Stück ℳ	₰	Stempelbetrag im Ganzen. ℳ	₰	Bemerkungen (insbesondere über die Herstellung eines Aufdrucks oder Vordrucks auf den abzustempelnden Formularen oder Bogen).
1	2.	3.	4	5.		6		7.

Muster b.

(Zu §§. 14 und 32 des Gesetzes und Ziffer 15 B Nr. 2 der Bekanntmachung.)

Stempelsteuerbuch de ..... in .....

betreffend die Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung.

Laufende Nummer.	Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Art des beurkundeten Geschäfts.	Bezeichnung der Tarifstelle (Nummer, Ziffer, Buchstabe).	Werth des Gegenstandes ℳ	₰	Verwendeter Stempel. ℳ	₰	Datum der Entwerthung.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.

Digitized by Google

Beilage 1.

(Zu §. 31 des Gesetzes und Ziffer 25 der Bekanntmachung.)

Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

Für die Stempel- und Erbschaftssteuerämter bestehen die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke:

I. Provinz Ostpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Königsberg
für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Königsberg
für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu 1 genannten 4 Kreise des Regierungsbezirks Königsberg.

II. Provinz Westpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Danzig
für den rechts der Weichsel gelegenen Theil der Provinz, soweit er nicht zum Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des auf dem linken Weichselufer gelegenen Theiles des Kreises Thorn;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Danzig
für den übrigen Theil der Provinz.

III. Provinz Brandenburg:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III, IV und V in Berlin
für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg.

IV. Provinz Pommern:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Stettin
für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Stettin
für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

V. Provinz Posen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Posen
für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum, Meseritz und Schwerin a./W.;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Posen
für den übrigen Theil der Provinz.

Digitized by Google

VI. Provinz Schlesien:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III in Breslau
für die Provinz Schlesien.

VII. Provinz Sachsen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausschluß der Kreise Wanzleben, Aschersleben, Calbe a./S., Jerichow I und Jerichow II, ferner den Bezirk des bisherigen Amts Elbingerode im Kreise Ilfeld in der Provinz Hannover und die Revisionsstellen in Braunschweig;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausschluß der Kreise Sangerhausen, Mansfelder Gebirgs- und Seekreis und für die Revisionsstellen in Anhalt, Altenburg und Gera;

3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Erfurt, ferner für die Kreise Wanzleben, Aschersleben, Calbe a./S., Jerichow I und Jerichow II des Regierungsbezirks Magdeburg, den Kreis Sangerhausen und den Mansfelder Gebirgs- und Seekreis des Regierungsbezirks Merseburg, sowie für die zu den Provinzen Hessen-Nassau bezw. Hannover gehörigen Kreise Schmalkalden und Ilfeld mit Ausschluß des Bezirks des bisherigen Amts Elbingerode, außerdem für die Revisionsstellen in Coburg, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Altona
für die Provinz Schleswig-Holstein.

IX. Provinz Hannover:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Hannover
für die Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und die Kreise Osterode a./H., Duderstadt, Göttingen (Stadt- und Landkreis), Münden, Uslar, Einbeck, Northeim und Zellerfeld des Regierungsbezirks Hildesheim;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Hannover
für die Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Aurich und die Kreise Peine, Hildesheim (Stadt- und Landkreis), Marienburg, Gronau, Alfeld und Goslar des Regierungsbezirks Hildesheim.

X. Provinz Westfalen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Münster
für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Rinteln;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Münster
für den Regierungsbezirk Arnsberg.

XI. Provinz Hessen-Nassau:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Cassel
für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der dem Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg bezw. I in Münster unterstellten Kreise Schmalkalden und Rinteln;

Digitized by Google

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a./M.

für den Regierungsbezirk Wiesbaden und den zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wetzlar.

XII. Rheinprovinz:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Aachen

für den Regierungsbezirk Aachen und die Kreise München-Gladbach (Stadt- und Landkreis), Grevenbroich und Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Coblenz

für den Regierungsbezirk Coblenz mit Ausschluß des dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a./M. unterstellten Kreises Wetzlar;

3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Cöln

für die Kreise Cöln (Stadt- und Landkreis), Bergheim, Bonn, Euskirchen, Mülheim a./Rhein, Rheinbach und Sieg-Kreis;

4. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Düsseldorf

für die Stadtkreise Crefeld, Düsseldorf und Duisburg, die Landkreise Crefeld und Düsseldorf, die Kreise Cleve, Geldern, Mörs, Neuß, Rees und Ruhrort, sowie für den preußischen Gerichtsbezirk der ehemaligen Bundesfestung Mainz;

5. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Elberfeld

für die Stadtkreise Barmen, Elberfeld, Essen und Remscheid, den Landkreis Essen und die Kreise Lennep, Mettmann, Mülheim a. d. Ruhr und Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, sowie die Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth des Regierungsbezirks Cöln;

6. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Trier

für den Regierungsbezirk Trier.

Digitized by Google

Beilage 2.

(Tarifstelle 48 des Gesetzes und Ziffer 45 der Bekanntmachung.)

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß

betreffend d . . Grundstück . . .

in	Nummer	d	Straße (Platzes)
=	=	=	= =
=	=	=	= =
=	=	=	= =
=	=	=	= =

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 ℳ beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 ℳ oder weniger (vergl. §. 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 ℳ verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 ℳ) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 ℳ festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 ℳ. geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 ℳ (also mit 3 ℳ.) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

Digitized by Google

Beilage

zum 12ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. März 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

Der Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Erlaubniß zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (№ 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen nur das wirklich gezeichnete Antheilscheinkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansessigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

6) Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Cours jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

7) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

8) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9) Die Erlaubniß wird nur für den Transportversicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges und der nach ihren Statuten zulässigen Rückversicherungsgeschäfte beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10) Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht er-

Digitized by Google

theilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 23. Dezember 1895.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
(gez.) von Wendt.

Erlaubniß
zum Betriebe des Transport-Versicherungs-Geschäfts in Preußen für die Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn.
A. 5196.

* * *

Auszug aus den Statuten
der
Heilbronner Versicherungsgesellschaft in Heilbronn.

Firma und Sitz der Gesellschaft.
§ 1.

Unter der Firma:
Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft
wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktien-Gesellschaft mit dem Sitz in Heilbronn errichtet.

Gegenstand des Unternehmens.
§ 2.

Gegenstand ihres Unternehmens ist die Versicherung und Rückversicherung gegen die Gefahren der Schifffahrt, sowie des Land-Transportes.

Grundkapital und dessen Vertheilung.
§ 4.

Das Grundkapital wird auf Zweieinhalb Millionen Mark festgesetzt, eingetheilt in 2500 Aktien zu je Mark 1000,—.

Mit der Ausgabe von Zwei Millionen Mark ist die Gesellschaft konstituirt.

Die Ausgabe des restlichen Aktienkapitals von M. 500000,— ist nach Maßgabe des Beschlusses der konstituirenden General-Versammlung dem Vorstande unter Ueberwachung des Aufsichtsrathes in der Art überlassen, daß jeweils nach Zeichnung von mindestens 100 Stück Aktien Eintrag in das Handelsregister zu erfolgen hat. Die Ausgabe der Aktien erfolgt mindestens zum Nennbetrage. Es kann aber auch die Leistung eines höheren Betrages festgesetzt werden.

Das Aufgeld fließt dem Kapital-Reserve-Fonds zu.

Ein Aktionär darf nicht über 100 Aktien besitzen.

Die weitere Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft ist vor der vollen Einzahlung desselben zulässig.

Art der Einzahlung.
§ 5.

Von den Aktionären ist auf jede Aktie eine baare Einlage zu machen von 25 %, also von M. 250,—
worüber auf Namen lautende Interimsscheine ausgestellt werden. Für die auf jede Aktie weiter entfallenden M. 750,— sind von den Aktionären Schuldscheine einzulegen, durch welche jeder derselben sich verpflichtet, 8 Tage nach erfolgter durch Postschein nachzuweisenden Anforderung einzubezahlen . . . . . M. 250,—
und 14 Tage nach jener Anforderung die restlichen . . . . . M. 500,—
M. 1000,—

Die Echtheit der Unterschrift auf diesen Schuldurkunden ist gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

Eigenschaft der Aktien. Dividendenscheine. Talons.
§ 6.

Die Aktien sind untheilbar und auf Namen lautend. Sie können sowohl auf eine Person, als auch auf eine Firma, sowie auf eine Körperschaft oder juristische Person ausgestellt werden. Sie werden nach Formular A. mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, beziehungsweise seines Stellvertreters, sowie derjenigen des Vorstandes ausgefertigt und mit einer fünfjährigen Reihe von Dividendenscheinen nach Formular B. mit einem Talon nach Formular C. ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Dividendenscheinen erfolgt nach Einreichung des Talons von fünf zu fünf Jahren.

Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre.
§ 9.

Jeder Aktionär hat nach Verhältniß seines Aktienbesitzes Antheil an dem Eigenthume, dem Gewinn und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft. Ueber den Nennbetrag hinaus ist derselbe für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet.

Verlust oder Beschädigung von Dividendenscheinen und Talons.
§ 15.

Dividenden, welche innerhalb drei Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden, nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Organe der Gesellschaft.
§ 16.

In den Angelegenheiten der Gesellschaft sind thätig:
1) die Generalversammlung der Aktionäre,
2) der Aufsichtsrath,
3) der Vorstand,
4) die Revisionskommission.

Generalversammlungen.
§ 17.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die

Digitized by Google

Generalversammlung vertreten, zu welcher die ersteren insgesammt zu berufen sind.

Die Beschlüsse der Anwesenden haben für alle Mitglieder der Gesellschaft bindende Kraft.

§ 18.

Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens im Monat Mai eines jeden Jahres durch den Vorstand an einem von dem Aufrichtsrathe festzusetzenden und mindestens zwei Wochen vorher anzukündigenden Tage berufen.

Weitere Generalversammlungen hat der Aufsichtsrath zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und so oft der Vorstand es für nöthig erachtet oder sobald es von einer Anzahl von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zu den Generalversammlungen ist unter Bezeichnung der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen werden, mindestens 2 Wochen vor der Tagfahrt in den Gesellschaftsblätt rn zu erlassen.

Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitales (§ 10), so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

§ 19.

An den Generalversammlungen können nur diejenigen Aktionäre theilnehmen, welche zur Zeit der Berufung der Generalversammlung und auch noch am Tage derselben in dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen sind.

Jeder Aktionär oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, als er Aktien besitzt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte anwesende Aktionäre ausgeübt werden. Die Vollmachten bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Mehr als 150 Stimmen, eigene und fremde zusammengerechnet, kann ein Aktionär nicht abgeben.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hiebei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingebung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Die Verhandlung über die Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitales darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

§ 21.

Jede in statutengemäßer Weise berufene General-Versammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in § 23 gedachten mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Wahlen werden mit Ausnahme der gegentheiligen Bestimmungen in § 20 vermittelst schriftlicher Abstimmung und ebenfalls nach einfacher Stimmen-Mehrheit vollzogen. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 22.

Zur Tagesordnung der ordentlichen General-Versammlung gehören:

1) der Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrathes über die Lage des Geschäftes im allgemeinen, sowie insbesondere über das Geschäftsergebniß des verflossenen Jahres;
2) Bericht und Anträge der Revisions-Kommission;
3) der Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes;
4) Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes sowie einzelner Aktionäre, welch' letztere mindestens 20 Tage vor der General-Versammlung mit ihrer Begründung schriftlich dem Vorstande und von diesem sofort dem Aufsichtsrathe vorzulegen sind;
5) die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Revisions-Kommission, sowie ihrer Ersatzmänner.

§ 23.

Die Beschlußfassung über:

1) Erhöhung oder Herabsetzung bezw. theilweise Zurückbezahlung des Aktienkapitales der Gesellschaft;
2) Abänderung der Statuten;
3) Abänderung bezw. Erweiterung des Gegenstandes der Unternehmung;
4) Auflösung der Gesellschaft;

kann nur in außerordentlicher General-Versammlung und unter Zustimmung von mindestens 1251 Stimmen, die jedoch wenigstens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals repräsentiren müssen, erfolgen. Im Falle eine erste Generalversammlung diese Stimmenzahl nicht repräsentirt, so wird eine zweite berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales beschlußfähig ist.

Aufsichtsrath.

§ 24.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath durch die Generalversammlung bestellt. Von diesen müssen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Heilbronn haben.

Die Wahl des Aufsichtsrathes gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres bezw. bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung. Später wird derselbe auf einen Zeitraum von 4 Jahren, welcher je von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern zu rechnen ist, gewählt, und die Wahlen so eingerichtet, daß ordentlicher Weise alle zwei Jahre abwechselnd für den

Digitized by Google

Aufsichtsrath die Wahl von drei oder vier Mitgliedern stattfindet. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das höhere Lebensalter unter den Gewählten. Ihre Legitimation erhalten sie durch die Protokolle über die Verhandlungen der betreffenden Generalversammlungen, bezw. durch Auszüge, welche die Eintragung ihrer Wahlen in das Handelsregister bestätigen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Tritt ein Mitglied im Laufe seiner Wahlperiode aus, so findet in der darauf folgenden Generalversammlung für die Restzeit eine Neuwahl statt.

§ 26.

Der Aufsichtsrath wählt den Vorstand und regelt die Verträge mit demselben.

Vorstand.

§ 30.

Der von dem Aufsichtsrath bestellte Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Dieselben legitimiren sich durch den ihre Eintragung in das Handelsregister bestätigenden Auszug.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden, mit Ausnahme der von den Agenten ausgestellten Policen, für welche die Unterschrift des betreffenden Agenten genügt, müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem derselben und einem von dem Aufsichtsrathe hiefür bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterzeichnet sein, und zwar in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben eine von dem Aufsichtsrathe zu bestimmende Kaution zu leisten.

Der Vorstand muß in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 31.

Der Vorstand, welcher die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertritt, hat sich bei der Geschäftsführung an die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlungen und die Instruktionen des Aufsichtsrathes zu halten.

Er bedarf insbesondere der genehmigenden Zustimmungen des Aufsichtsrathes:

1) bei Anstellung und Entlassung von Beamten der Gesellschaft;
2) bei Bewilligung von Tantièmen, Gratifikationen und Pensionen an Beamte der Gesellschaft;
3) bei Festsetzung der Normen für Police-Bedingungen, Prämiensätze und Verträge mit anderen Versicherungsgesellschaften;
4) bei Anlage der Kapitalien der Gesellschaft;
5) zur Theilnahme als Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglied an einer andern Gesellschaft.

Der Vorstand wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme bei, und hat dem Aufsichtsrathe vierteljährlich eine Uebersicht über den Stand des Geschäftes vorzulegen.

Revisions-Kommission.

§ 33.

Die Revisions-Kommission, welche in jeder ordentlichen General-Versammlung behufs der Funktion bei dem nächstfolgenden Rechnungsabschlusse zu wählen ist, besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft. Außer denselben sind drei Ersatzmänner zu wählen.

§ 34.

Sie ist dazu berufen, die Bilanz und den Verschlag bezüglich Verwendung des Gewinnes zu prüfen, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft sich zu unterrichten, auch die auf die Nutzbarmachung der disponiblen Fonds bezüglichen Dokumente einer Durchsicht zu unterwerfen, zu welchem Zwecke ihr Einsichtnahme von den Büchern und sämmtlichen Dokumenten der Gesellschaft freisteht.

Wenn die Tagfahrt für die Generalversammlung nach Abschluß der Bilanz bestimmt sein wird, hat der Vorstand die Mitglieder der Kommission zum Zusammentritt am Sitze der Gesellschaft einzuladen.

Kosten, welche aus Veranlassung dieser Funktion erwachsen, werden den Mitgliedern aus der Gesellschaftskasse vergütet.

Rechnungs-Abschluß und Dividenden-Vertheilung. Reservefonds.

§ 35.

Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 1896, und ist von dem Vorstande nach Maßgabe des Art. 239b. des deutschen Handelsgesetzbuches und nach soliden kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen.

In die Passiva ist namentlich auch die Reserve für schwebende Schäden, sowie die Reserve für die noch laufenden Risiken und etwaige sonstige Bedürfnisse aufzunehmen. Die Höhen dieser Reserven, sowie die Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien bestimmt der Aufsichtsrath auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, zu welch letzteren auch die Reservefonds des letzten Jahres und das Aktienkapital gehören, bilden den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 36.

Von diesem Reingewinn kommen in Abzug:

1) 10 % zur Zuweisung an den Reservefonds, und zwar insolange und insoweit als es nöthig ist, um das Vermögen dieses Fonds auf der Höhe von

Digitized by Google

10 % des ausgegebenen Aktienkapitals zu erhalten. Auf den Antrag des Aufsichtsrathes kann die Generalversammlung die Schaffung weiterer Reservefonds beschließen.

2) Die Tantièmen des Aufsichtsrathes (§ 28) und des Vorstandes (§ 32).

Aus dem alsdann verbleibenden Restgewinne wird nach dem im Geschäftsbericht gemachten Vorschlag durch die Generalversammlung die Dividende bestimmt, deren Ausbezahlung am 1. Juni des laufenden Jahres zu erfolgen hat.

Ergiebt der Abschluß der Bilanz einen Verlust, so wird dieser zunächst aus dem gesetzlichen Reservefonds, insoweit dieser dazu ausreicht, ersetzt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 37.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen oder verfügt, so wird die Liquidation durch Beschluß der Generalversammlung dem Vorstande oder einer besonderen Kommission übertragen.

Ihre Legitimation erhalten die Liquidatoren durch das Protokoll über ihre Wahl, bezw. beglaubigte Auszüge aus demselben.

Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen.

Die Aktionäre müssen bei Stellung des Antrages auf Auflösung mindestens 6 Monate im Besitze der Aktien sein.

§ 38.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiken bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf auch nach Ablauf der Frist des Art. 245 des deutschen Handelsgesetzbuches nur so weit vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

§ 39.

Auf Anordnung der Liquidations-Kommission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen statutenmäßigen Geldzuschüsse zu leisten.

Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§ 40.

Bekanntmachungen, welche der Aufsichtsrath oder der Vorstand Namens der Gesellschaft oder eintretenden Falles eine Liquidations-Kommission in öffentlichen Blättern zu erlassen hat, sind in die Neckar-Zeitung und in den Schwäbischen Merkur, und, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, in den deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, diese Blätter durch andere zu ersetzen oder hinzuzufügen, wenn er es von den Verhältnissen geboten erachtet, vorbehältlich des in dem Handelsregister hierüber zu veranlassenden Eintrages.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 27. März **1896.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 4. Februar 1896 will Ich den anliegenden Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß ist mit dem Nachtrage im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Februar 1896.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und den Justizminister.

* * *

Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

I. Alle gewählten Beamten bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut (Art. 1. des Nachtrags vom 12. Mai 1877 — G.-S. S. 214) haben nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte ihres bisherigen Amtes unter Fortbezug ihres Diensteinkommens bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fortzuführen, wenn nicht hierüber nach Lage der Umstände einzelner Fälle von der Haupt-Ritterschafts-Direktion anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

II. In Verfolg der Allerhöchsten Erlasse vom 7. Juli 1886 — G.-S. S. 300 — und 20. Februar 1888 — G.-S. S. 74 — wird die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion ermächtigt, die Fortentrichtung des bei einer Pfandbriefe-Umwandlung ersparten Zinsbetrages auch schon vor vollständiger Zurückerstattung des gewährten Kursdifferenz-Zuschusses beziehungsweise Vorschuß-Darlehns auf Antrag des Grundbesitzers in Wegfall kommen zu lassen, wenn der Tilgungsfonds des betreffenden Grundstücks mindestens 20 Prozent des darauf haftenden Pfandbrief-Darlehns erreicht hat.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

8. Seitens der Herren Minister der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der Königlichen Rentenbank zu Berlin vom 1. März d. Js. ab dem bisherigen Rentenbankbuchhalter Behrens verliehen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 17. März 1896.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft eine Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.

76. Die Anerkennung als öffentliche Anstalt zur Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen für den Kreis Niederbarnim, welche unterm 2. Juni 1894 (Amtsblatt Stück 23 Seite 237/238) dem vom Kreise Niederbarnim auf Grund eines Vertrages mit dem Chemiker Dr. Stelzner in Berlin unterhaltenen chemischen Untersuchungsamte geworden ist, wird zurückgenommen.

Potsdam, den 12. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

77. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887), mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf; sowie daß **während der nicht freigegebenen Zeit,** d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht freigegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den

Digitized by Google

Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 24. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

78. Sämmtliche in meiner Bekanntmachung vom 26. November 1895 — Amtsblatt S. 463 — für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche angeordneten Maßregeln werden nunmehr für den Kreis Teltow bis auf Weiteres in Kraft gesetzt.

Potsdam, den 24. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

79. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Gustav Lehmann in Ruhlsdorf, des Guts Kaltenhausen, Kr. Jüterbog-Luckenwalde, des Dominiums Schwanebeck, Kr. Prenzlau, des Gutes Strigleben, des Schmiedemeisters Orthmann und Nachtwächters Podein in Deibow, Kr. Westprignitz, des Gutes Kerzendorf, Viehhändlers Relun in Mariendorf, Büdners Noack in Lüdersdorf, Büdners Schumann, Viehhändlers Heidler in Neuhof, Kr. Teltow, der Zuchtviehgenossenschaft in Treuenbrietzen, Kr. Zauch-Belzig.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Ritterguts Günterberg, Kr. Angermünde, der Domaine Kienberg, Kr. Osthavelland, die Brustseuche unter den Pferden der 6. fahrenden Batterie Feldartillerie-Regiments № 3 in Brandenburg a. H.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Mötblow, Kr. Westhavelland, des Bauerhofsbesitzers Witte in Kleptow, Kr. Prenzlau, des Gutes Britz und der Bauerwittwe Albrecht in Britz, Kr. Teltow.

Erloschen ist der Milzbrand in Falkenhagen, Kr. Osthavelland, die Brustseuche in Spandau bei Queißer.

Potsdam, den 24. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

22. Alljährlich müssen Personen, welche das zulässige Alter (jetzt 30 Jahre) überschritten haben, diesseits mit ihren Anträgen, die Hebammenkunst zu erlernen, abgewiesen werden. Vielfach versuchen dann die abschlägig Beschiedenen ihre Ausbildung auf einer außerpreußischen Hebammen-Lehr-Anstalt zu gewinnen, in der Hoffnung, nachträglich die Genehmigung zu erlangen, vor einer preußischen Prüfungs-Kommission sich prüfen zu lassen. Da eine derartige Genehmigung jetzt nicht mehr ertheilt wird, bringe ich dies behufs Warnung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. März 1896.

Der Polizei-Präsident.

Genehmigungsurkunde.

23. Zur Herstellung und zum Betriebe einer der Beförderung von Personen dienenden elektrischen Hochbahn von der Warschauerstraße nach dem Nollendorfplatz mit einer Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe beziehungsweise der Königgrätzerstraße wird der Firma Siemens und Halske hierselbst auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion hierselbst vorbehaltlich der Rechte Dritter auf die Zeitdauer von 90 Jahren unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung ertheilt.

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in dieser Genehmigungsurkunde bezw. den zugehörigen Plänen oder Erläuterungen vorgeschrieben sind oder auf Grund des Planfeststellungsverfahrens angeordnet werden sollten.

Die Prüfung und Genehmigung der Sonderentwürfe für die Herstellung der Bahnanlagen einschließlich der Ueberschreitungen bezw. der Inanspruchnahme der Wasserläufe, sowie der Betriebsmittel wird vorbehalten.

Nach Ausführung des Unternehmens darf bei Ergänzung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahn-Direktion hierselbst von den Festsetzungen dieser Genehmigung und den bei Prüfung der Sonderentwürfe im Einzelnen zu treffenden Bestimmungen nicht abgewichen werden.

2.

Soweit es sich um die Benutzung eisenbahnfiskalischen Geländes oder die Ueberschreitung eisenbahnfiskalischer Anlagen handelt, hat die Unternehmerin die Verpflichtungen genau zu erfüllen, welche sie in den bezüglichen, mit dem Eisenbahnfiscus abgeschlossenen Verträgen übernommen hat.

3.

Für die Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und der Polizeiverwaltung dienenden Telegraphenanlagen sinngemäße Anwendung finden.

1. Für den Betrieb der elektrischen Bahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Wenn die Anordnung für die Zuführung der Betriebskraft zu den Motorwagen nicht die Möglichkeit ausschließt, daß die in der Nähe der Bahn ver-

Digitized by Google

laufenden Schwachstromleitungen beim Niederfallen auf den Bahnkörper mit Strom erfüllten Theilen der Kraftzuführung in Berührung kommen, so sind an diejenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn stromlose Schutzdrähte zu ziehen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, durch welche eine Berührung der Schwachstromleitungen mit leitenden Theilen der Stromzuführungsanlage der Bahn vermieden wird.

Sofern die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von der Schienenoberkante mindestens 5 m und falls besondere Schutzdrähte gezogen werden müssen, von diesen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dies durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Bahnverwaltung zu erfolgen.

4. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern es nach Lage der Verhältnisse nothwendig erscheint, behufs Beseitigung der Störungen Aenderungen an den vorhandenen Schwachstromleitungen vorzunehmen, werden seitens der Ober-Postdirektion die hierzu nöthigen Schritte eingeleitet werden, sobald der Unternehmer sich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

5. Sollten die Zuleitungen für den Betrieb der Bahn streckenweise unterirdisch angebracht werden, so müssen dieselben thunlichst entfernt von den unterirdischen Reichs-Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden.

Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichstelegraphen- oder Fernsprechkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Rohren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 m hinausragen, umgeben und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Wenn die Starkstromkabel in Verbindungskästen eingeführt werden und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- oder Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabelröhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen; bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Beton-Halbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

6. Wenn die Anordnung für die Zuführung der Betriebskraft zu den Motorwagen nicht die Möglichkeit ausschließt, daß die in der Nähe der Bahn verlaufenden Schwachstromleitungen beim Niederfallen auf den Bahnkörper mit stromerfüllten Theilen der Kraftzuführung in Berührung kommen, so sind in diejenigen Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen, welche die Starkstromleitungen kreuzen, oder bei welchen zu befürchten ist, daß sie im Falle des Reißens oder des Umbruchs eines Gestänges mit der Starkstromleitung in Berührung kommen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen, von der Reichstelegraphenverwaltung auf Kosten der Bahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten.

7. Soweit die elektrische Bahn als Niveaubahn oder Untergrundbahn ausgeführt wird, dürfen die Geleise, außer bei Kreuzungen, nicht über den Reichs-Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen hergestellt werden. Läßt sich der Traktus der Geleise nicht anders anordnen, so sind die unterirdischen Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen durch die Reichspost- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen.

Soweit die Anlage der elektrischen Bahn als Hochbahn erfolgt, sind die Fundamente der Pfeiler derartig anzuordnen, daß sich dieselben in einem horizontalen Abstand von mindestens 1 m von den benachbarten Reichs-Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen befinden. Sollte es nicht angängig sein, dieser Bedingung zu entsprechen, so werden die unterirdischen Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Bahnverwaltung umgelegt.

Ob und in welcher Weise die unterirdischen Reichs-Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen bei

Digitized by Google

Herstellung der Fundamente der Bahn ummauert werden dürfen, unterliegt in jedem einzelnen Falle der besonderen Vereinbarung zwischen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Bahnverwaltung.

8. Durch die elektrische Bahnanlage wird die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen jederzeit vorzugehen.

Sache der Bahnverwaltung ist es in solchen Fällen, für ihre Rechnung diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Bahn während der Arbeiten an den unterirdischen Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen erforderlich und gleichzeitig geeignet sind, die Ausführung jener Arbeiten an den Reichsanlagen ohne Aufenthalt zu ermöglichen, derartige Arbeiten werden jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorgenommen werden, in welchen der elektrische Betrieb der Bahn ruht.

Beabsichtigt die Bahnverwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln oder Rohrpostanlagen versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphie- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, so sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphen-Verwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

Beabsichtigt die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung Aufgrabungen in der Nähe der Anlagen der Bahn vorzunehmen, so wird dieselbe ebenfalls vorher der Betriebsleitung der Bahn Nachricht geben.

9. Falls Störungen in den Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen eintreten, welche nachweislich von Fehlern in der Starkstromanlage herrühren, so ist der elektrische Betrieb der Bahn auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin in dem Umfange und so lange einzustellen, wie dies zur Beseitigung der Fehler nothwendig ist. Kommt die Bahnverwaltung dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Telegraphen-Verwaltung die Vermittlung der Polizei-Verwaltung beziehungsweise der Aufsichtsbehörde anrufen.

10. Diese Bestimmungen gelten nur für den Betrieb der elektrischen Bahn nach dem Gleichstromsystem von Siemens und Halske.

11. Alle Kosten, welche durch Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen, sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigten oder dieselben benutzenden Personen gegen Gefahren oder zur Fernhaltung induktorischer Beeinflussungen durch die Starkströme, oder welche durch Aenderungen oder sonstige Arbeiten an den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung der Unterhaltung oder des Betriebes der elektrischen Bahn entstehen, sind von der Bahnverwaltung der Postkasse zu ersetzen.

Sollte über die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen und Aenderungen Streit entstehen, so wird über die Kostenerstattungspflicht im Rechtswege entschieden.

12. Spätere wesentliche Aenderungen oder Erweiterungen der elektrischen Bahnanlage sollen im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin ausgeführt werden. Der Unternehmer verpflichtet sich, der genannten Behörde von derartigen Plänen rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben.

4.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

5.

Der Viaduct ist an den Straßenkreuzungen in einer lichten Höhe von mindestens 4,55 m aufzuführen, sofern nicht eine geringere Höhe ausdrücklich zugelassen ist. Soweit Straßenterrain in Anspruch genommen wird, ist der Viadnct mit einer undurchlässigen Abdeckung und Abfallrohren zu versehen, die an die Kanalisation anzuschließen sind. Der Unternehmerin wird anheimgestellt, das Lichtweite-Maß für die Entfernung der Wagenwand von einzelnen Stützen und Trennungsgeländern (Bl. 16. der Pläne) auf 350 mm zu vermehren. Wird die projektirte Entfernung von 240 mm festgehalten, so sind die Wagen mit festen Fenstern oder, wenn bewegliche Fenster vorgezogen werden, die Fensteröffnungen mit einem starken Drahtnetz zu versehen.

Bei der Konstruktion des Viaducts und der Wagen sind Einrichtungen zu treffen, durch welche das Betriebsgeräusch möglichst vermieden wird.

Es sind geeignete Maßnahmen zur Verhütung von vagabondirenden Erdströmen zu treffen.

Die Breite jedes Sitzes in den Wagen hat mindestens 49 cm zu betragen. Dieselben sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche während der kalten Jahreszeit ihre Erwärmung ermöglichen; die letztere zu fordern wird vorbehalten.

Im übrigen sind die Bauwerke, Brücken, Eisenkonstruktionen ꝛc. nach den für die Aufstellung derartiger Entwürfe im Bereich der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung geltenden Grundsätzen zu entwerfen und auszuführen, namentlich unter sinngemäßer Anwendung der ministeriellen Vorschriften für die Berechnung der eisernen Brücken vom September 1895 (Centralblatt der Bauverwaltung № 46a.)

6.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zwei Jahren nach Genehmigung der sämmtlichen Einzelentwürfe für die Bauausführung der Bahn nebst Zubehör erfolgen.

Die Einzelentwürfe müssen spätestens 18 Monate nach Zustellung der Genehmigungsurkunde eingereicht werden. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingungen ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 50 000 Mark mit der Maßgabe

Digitized by Google

verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der unter 8 und 10 bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 50 000 M. in Baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Auslooſung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

7.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege gelten die hierüber mit den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden Berlin, Charlottenburg und Schöneberg vereinbarten Bestimmungen, welchen die Unternehmerin mit der Maßgabe nachzukommen verpflichtet ist, daß Bestimmungen, welche mit den Gesetzen und Bestimmungen dieser Genehmigung im Widerspruch stehen, keine Gültigkeit haben.

8.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Konzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

9.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert werden.

Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegebaupolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu geben. Für die Beschädigungen, welche durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht werden, ist die Unternehmerin verantwortlich.

10.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der fahrplanmäßigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 50000 Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

11.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde, sowie der Königlichen Eisenbahndirektion namhaft zu machen. Ebenso ist derselben von einer jeden hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

12.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagen- bezw. Zugführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher, Fahrkartenverkäufer u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Ueber die gesammten Umstände, welche für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten Behörde und der Eisenbahndirektion Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten. Diejenigen, welche sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Behörde oder der Eisenbahndirektion aus der Beschäftigung in dem Betriebe zu entlassen.

13.

Zu Wagen- bezw. Zugführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben. Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Die tägliche Beschäftigungszeit der Wagen- bezw. der Zugführer ist nach den, bei der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätzen zu bemessen.

14.

Die Wagen- und Zugführer, sowie die sonstigen, zum Verkehr mit dem Publikum bestimmten Beamten der Bahn müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine Nummer tragen.

15.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 50 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Digitized by Google

Es wird vorbehalten, an einzelnen Stellen eine bestimmte Geschwindigkeit vorzuschreiben.

16.

Die Einrichtung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan, auch innerhalb der ersten drei Jahre, ist der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Eisenbahnbehörde mitzutheilen.

17.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin sieben Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung ab gerechnet, zu.

Von jeder Festsetzung und Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Vom 8. Betriebsjahre an hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 Gesetzes vom 28. Juli 1882.

18.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitungen, welche für die amtlichen Bekanntmachungen in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg und im Kreise Teltow bestimmt sind, sowie durch Aushang auf den Endhaltestellen und Wartehallen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

19.

Die Eisenkonstruction der Brücken und Viaducte sind periodischen Prüfungen nach Art der im Bereiche der Königlichen Eisenbahnverwaltung stattfindenden Prüfungen von Eisenkonstructionen zu unterziehen. Diese Prüfungen müssen auf Verlangen der unterzeichneten Behörde und der Eisenbahn-Direction Berlin unter Aufsicht einer dieser beiden oder beider Behörden erfolgen.

20.

Die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Wagen hat alljährlich, auf Verlangen unter Aufsicht der unterzeichneten Behörde bezw. der Eisenbahn-Direktion Berlin stattzufinden. Beiden Behörden bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

21.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus welchen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Berlin, den 15. März 1896.

(L. S.)

Der Polizei-Präsident.

gez. von Windheim.

I. C. 4430./95.

I. C. 716. 96.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1896.

24. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	16	Mark 08	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	15	" 52	"
" " "	do.	(gering)	14	" 96	"
" " "	Roggen	(gut)	12	" 54	"
" " "	do.	(mittel)	12	" 28	"
" " "	do.	(gering)	12	" 03	"
" " "	Gerste	(gut)	16	" —	"
" " "	do.	(mittel)	14	" 08	"
" " "	do.	(gering)	12	" 19	"
" " "	Hafer	(gut)	14	" 07	"
" " "	do.	(mittel)	13	" 01	"
" " "	do.	(gering)	11	" 97	"
" " "	Erbsen	(gut)	16	" —	"
" " "	do.	(mittel)	15	" 19	"
" " "	do.	(gering)	14	" 38	"
" " "	Richtstroh		3	" 69	"
" " "	Heu		4	" 46	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Februar	7,65 Mk.,	2,07 Mk.,	2,88 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		30	Mark —	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)		37	" 50	"
" " "	Linsen		40	" —	"
" " "	Kartoffeln		5	" —	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	" 40	"
" 1 "	do.	(Bauchfleisch)	1	" 05	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	" 20	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	" 20	"
" 1 "	Hammelfleisch		1	" 20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)		1	" 40	"
" 1 "	Eßbutter		2	" 21	"
" 60 Stück	Eier		3	" 83	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		34	Mark 75	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)		35	" —	"
" " "	Linsen		49	" 44	"
" " "	Kartoffeln		5	" 11	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	" 40	"
" 1 "	do.	(Bauchfleisch	1	" 12	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	" 35	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	" 35	"

Digitized by Google

für 1 Klgr.	Hammelfleisch	1 Mark	30	Pf.,
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1 „	46	„
„ 1 „	Eßbutter	2 „	20	„
„ 60 Stück	Eier	4 „	45	„

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1896:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33	Pf.,
„ 1 „	desgl. a. Roggen		27	„
„ 1 „	Gerstengraupe		35	„
„ 1 „	Gerstengrütze		33	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		38	„
„ 1 „	Hafergrütze		38	„
„ 1 „	Hirse		38	„
„ 1 „	Reis (Java, mittler)		65	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10	Pf.,
„ 1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27	Pf.,
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	25	„

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		48	Pf.,
„ 1 „	desgl. a. Roggen		28	„
„ 1 „	Gerstengraupe		40	„
„ 1 „	Gerstengrütze		40	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		45	„
„ 1 „	Hafergrütze		38	„
„ 1 „	Hirse		48	„
„ 1 „	Reis (Java, mittler)		55	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	60	Pf.,
„ 1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	10	Pf.,
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	05	„

Berlin, den 10. März 1896.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

25. Dem Herrn Friedrich Montanus hierselbst, Invalidenstraße Nr. 93, als durch Vollmacht vom 21. Februar d. J. bestellten Hauptagenten des an Stelle des verstorbenen Franz Martin Fehrmann concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Otto Friedrich August Brockenhaupt in Bremen, ist auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern innerhalb des preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover behufs deren Beförderung nach überseeischen Ländern mit Ausnahme von Brasilien unter dem heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden.

Der Genannte ist auch befugt, Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung über Antwerpen und Rotterdam zu vermitteln.

Berlin, den 19. März 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

22. Am 1. April wird in dem Hause Friedrich Karlstraße 34 unter der Bezeichnung: „Berlin O. 112" eine neue Postanstalt eingerichtet, bei welcher der Verkauf von Postwerthzeichen u. s. w. stattfinden wird und Postsendungen jeder Art — mit Ausnahme von Packeten mit und ohne Werthangabe — zur Auslieferung gelangen können. Die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen und die Ausgabe von Zeitungen findet daselbst nicht statt.

Für den Verkehr mit dem Publikum ist das Postamt O. 112 werktäglich von 8 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachm. geöffnet, an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am Geburtstage S. M. des Kaisers dagegen geschlossen.

Berlin C., 16. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Postagentur in Baumschulenweg.

23. Am 1. April tritt in der Colonie Baumschulenweg (Station der Berlin-Görlitzer Eisenbahn) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche sich mit der Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art, sowie von Telegrammen befassen wird. Die Dienststunden der neuen Postagentur werden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt: 1) **an Wochentagen** von 7 (im Winter von 8) bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 7 Uhr Nachmittags, 2) **an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers:** von 7 (im Winter von 8) bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, außerdem von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr Nachmittags nur für den Telegraphenverkehr. Die Verwaltung der Postagentur wird dem Kaufmann Staß, Baumschulenstraße Nr. 84, übertragen.

Berlin C., 19. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verlegung des Postamts III. in Friedrichsberg bei Berlin.

24. Am 27. März Abends nach Dienstschluß wird das Postamt III. in Friedrichsberg bei Berlin von dem Hause Frankfurterallee Nr. 176 (Ecke Jungstraße) nach dem Hause Frankfurterchaussee Nr. 89 verlegt.

Berlin C., 21. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer fünften Pfarrstelle in Schöneberg.

10. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. In der Kirchengemeinde Schöneberg, Diöcese Cöln Land II., wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Die Einrichtung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1896.	Potsdam, den 25sten Februar 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1882—1895 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

11. Dieselben betragen für das Hektoliter in

Jahre	Niederbarnim zu Berlin	Oberbarnim zu Strausberg a. O.	Teltow-Storkow zu Teltow	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog	Osthavelland zu Potsdam	Westhavelland zu Brandenburg a. H.	Ruppin zu Neu-Ruppin	Ostprignitz zu Wittstock	Westprignitz zu Perleberg	Prenzlau zu Prenzlau	Angermünde zu Schwedt a. O.	Teltow zu Berlin	Templin bis 1894 zu Templin, von 1895 ab zu Prenzlau	Stadt Potsdam zu Potsdam
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1882	9 82	9 44	10 46	10 80	9 84	10 30	9 38	9 28	9 52	9 60	10 30	9 82	8 76	9 84
1883	11 12	10 82	11 68	10 74	10 88	11 16	11 12	10 96	10 60	10 28	11 80	11 12	10 74	10 88
1884	9 98	9 88	10 34	10 54	10 32	10 08	10 36	9 52	9 70	9 46	10 34	9 98	10 08	10 32
1885	9 90	9 74	9 74	10 74	10 36	10 08	9 70	8 78	9 06	9 26	9 84	9 90	10 44	10 36
1886	9 30	9 14	9 34	9 62	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
1887	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
1888	11 02	11 34	12 44	12 28	11 10	11 84	11 06	11 96	11 26	11 30	11 80	11 02	11 26	11 10
1889	11 88	12 20	12 70	12 72	11 78	12 46	11 66	12 08	11 18	12 08	12 34	11 88	11 62	11 78
1890	12 76	12 60	12 66	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
1891	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
1892	9 86	9 60	9 78	9 46	9 76	9 94	9 58	9 32	9 06	9 72	10 28	9 86	9 —	9 76
1893	8 98	9 02	9 40	9 06	9 58	9 36	9 46	9 02	8 68	8 74	9 22	8 98	8 64	9 58
1894	7 84	7 84	8 48	7 72	7 78	8 18	8 44	8 38	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
1895	8 32	9 20	8 26	8 28	8 14	8 62	8 52	8 92	8 32	9 —	8 74	8 32	9 —	8 14
in diesen Jahren:	145 80	145 82	151 78	150 26	146 00	150 12	145 84	143 18	139 64	141 24	151 44	145 80	141 84	146 00
hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:														
	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
	12 76	12 60	12 78	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
	7 84	7 84	8 26	7 72	7 78	8 18	8 44	7 72	7 74	7 68	8 32	7 84	7 84	7 78
	8 24	8 12	8 48	8 28	8 14	8 62	8 52	8 38	8 12	7 92	8 74	8 24	7 92	8 14
zusammen:	45 62	45 44	47 28	45 60	44 78	46 66	45 86	44 56	43 22	42 86	47 42	45 62	44 02	44 78
bleiben für 10 Jahre:	100 18	100 38	104 50	104 66	101 22	103 46	99 98	98 62	96 42	98 38	104 02	100 18	97 82	101 22
Es beträgt daher der Martini-Durchschnittspreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreideernte des Jahres 1895 in baarem Gelde zu vergüten ist:	10 02	10 04	10 45	10 47	10 12	10 35	10 00	9 86	9 64	9 84	10 40	10 02	9 78	10 12

Berlin, den 17. März 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

4. Die Verwaltungsgeschäfte bezüglich

a. der 3½%igen Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn vom 22. Juli 1886,

b. der 3½%igen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Januar 1895 — an Stelle der I. und II. Emission getreten —,

c. der 4%igen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Juli 1890, IV. Emission — 2. Theil —,

gehen vom 1. April d. J. ab von der Königlichen Eisenbahn-Direction in Erfurt auf uns über.

Die Einlösung der fälligen Zinsscheine und verlooften Schuldverschreibungen dieser Anleihen erfolgt in Zukunft bei den bisher hierzu benutzten Stellen.

Berlin, den 16. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

5. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung von 3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1896 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1896 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fälligen Zinsscheine Reihe XXII. № 4 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1896 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1896 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,

wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe**, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-Slg. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 2. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. Eduard Viehmann in Cassel, Louisenplatz Nr. 2, die seiner Tochter, Therese Viehmann, ebendaselbst wohnhaft, gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1890

Lit. E. № 629574 über 300 M.,

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welche sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. Viehmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. März 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Förster Liske zu Colpin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IV. — Alt-Markgrafpieske — ernannt worden.

Der Königliche Oberförster Graf Brühl zu Grünau ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 42, Königliche Köpnicker Forst, Teltower Antheil, ernannt worden.

Der Regierungsbauführer Tiefelstorf, z. Zt. in Fürstenwalde, ist als solcher vereidigt worden.

Digitized by Google

Der Buchhalter Rechnungsrath Behrens ist zum Provinzial-Rentmeister und der Sekretär Klose zum Buchhalter bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Gustav August Ludwig Weber in Angermünde ist zum Pfarrer der Parochie Gerswalde, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und 1. Lehrer Hermann Mathias zu Bornstedt, Diözese Potsdam I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Auszug aus dem Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1896—1897.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1896—97. M.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse.		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung v. 12. September 1877)	1 549 077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 a. a. O.)	1 335 047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 a. a. O.)	7 548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.)	5 400	—
		Summe I.	2 897 072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1.—2.	Zinsen	86 000	—
III.		Aus den Neben-Fonds der Provinz.		
	1.—11.	Zinsen	224 000	—
IV.		An Provinzialabgabe	2 140 000	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung.		
	1.—9.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbaubeamten, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstigen Einnahmen	61 600	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens.		
	1.—3.	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten, sowie sonstige Einnahmen	61 010	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	1.—4.	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten, sowie sonstige Einnahmen (Gesetz vom 11. Juli 1891)	1 002 600	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder. (Gesetz vom 13. März 1878 bezw. 27. März 1881 und 23. Juni 1884.)		
	1.—2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	50 910	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens. (Reichs-Gesetz vom 23. Juni 1880 und Gesetz vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)	3 200	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	34 535	—
XI.		Insgemein	2 873	—
		Summa A.	6 563 800	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler	88	34
	2.	Rechnungs-Ueberschuß des Jahres 1894/95	147 457	06
	3.	Aus dem Dotationskapital die demselben zugeführten Abfindungen für Erweiterung der Chausseeunterhaltungslast	39 154	60
		Summa B.	186 700	—
		Hierzu Summa A.	6 563 800	—
		Summa der Einnahmen	6 750 500	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1896—97. M.	Pf.
		Ausgabe.		
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.		
	1.—2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	37 100	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.		
	1.	Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths	600	—
	2.	Kosten der Gewerbekammer der Provinz	8 000	—
		Summa II.	8 600	—
III.		Kosten der Landesdirektion.		
	1.	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	180 300	—
	2.—10.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	69 083	—
		Summa III.	249 383	—
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung (§ 5 № 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	287 915	92
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 a. a. O.) . . .	650 000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. a. a. O.)		
	1.—14. u. 17.	Gehälter der Baubeamten und Chausseeaufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	206 023	57
	15.	Für die Unterhaltung einzelner Chaussee-Strecken durch die betreffenden Gemeinden	9 176	43
	16.	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (etwa 1408 km)	997 800	—
		Summa VI.	1 213 000	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 a. a. O.)	180 000	
VIII.	1.—3.	Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 a. a. O.)	120 000	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1892), (Verstärkung des Eisenbahnfonds durch dessen Revenüen)	72 900	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 № 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	367 500	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . .	373 000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	18 000	—
	5.	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6 000	—
	6.	Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	12 000	—
	2. u. 7.	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	4 900	—
		Summa X.	781 400	—
XI.		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 № 4 a. a. O. und Ges. v. 11. Juli 1891)		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	1 493 100	—
	2.	Aufwendungen für Geisteskranke und Idiote in Privatanstalten . . .	240 000	—
	3.—6.	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke, sowie sonstige Ausgaben	48 700	—
		Summa XI.	1 781 800	—
XII.	1.—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. vom 13. März 1878)	100 800	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1896—97. M.	Pf.
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. vom 8. Juli 1875)	15000	—
XIV.	1.—2.	Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine und für Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 a. a. O.)	7200	—
XV.		Für das Hebammenwesen (§ 13 a. a. O., § 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1875)	18606	49
XVI.	1.—9.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Schöllnitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg Nmk., Prenzlau, Crossen a. O. und Schwiebus	30200	—
XVII.	1.—9.	Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen	36748	44
XVIII.	1.—2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses	4800	—
XIX.	1.—6.	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	99400	—
XX.		Zur Disposition des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
XXI.		Insgemein	46	15
		Summa A.	5 713 000	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Für den Bau einer Leichenhalle für das Wilhelmstift und die Anstalt für Epileptische zu Potsdam und für Einfriedigung und Bepflanzung des Kirchhofes, sowie Anlegung von Wegen auf denselben	12 800	—
	2.	Für den Bau einer Turnhalle der vorgenannten beiden Anstalten	13 500	—
	3.	Einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzialchausseen innerhalb der Stadtgebiete Spandau, Charlottenburg und Cottbus	110 243	46
	4.	Für die Landirrenanstalt zu Neu-Ruppin V. Rate	900 956	54
		Summa B.	1 037 500	—
		Hierzu Summa A.	5 713 000	—
		Summa der Ausgabe	6 750 500	—
		Die Einnahme beträgt	6 750 500	—

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen v. 20. bezw. 25. Februar d. J. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. März 1896.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 6. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Liter. C. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 14.

Liter. E. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 4 30.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 10—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1906 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfangers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern

Digitized by Google

es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckfehler-Berichtigung.

In der in Stück 10 dieses Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg vom 16. November 1895 ist zu lesen bei Angabe der ausgelooften Rentenbriefe

Litt. C.
nach № 20884 statt 20941 die № 20951,
nach № 23524 statt 28595 die № 23595,
Litt. D.
nach № 16000 statt 16079 die № 16077.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Wenzel Hoffmann, Bergmann,	geboren am 7. Oktober 1870 zu Dunkelthal, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Albendorf, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Januar und 23. August 1892),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	2. Januar 1896.
2	Martin Brunnstein, Gärtner,	geboren am 9. Juli 1846 zu Kinzheim, Kreis Schlettstadt, Unter-Elsaß, französischer Staatsangehöriger durch Option,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. März 1893),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	15. Februar 1896.
3	August Günther, Steinmetz und Weber,	geboren am 13. August 1855 zu Schanzendorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Krombach, ebendaselbst,	gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen und Widerstand gegen einen Forstbeamten (4 Jahre Gefängniß, laut Erkenntniß vom 28. Januar 1892),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Januar 1896.
4	Josef Knoll, Kellner,	geboren am 29. Januar 1853 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Bandendiebstahl und einfacher Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. September 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Februar 1896.
5	Johann Punt, Schlosser,	geboren am 10. November 1852 zu Hillesluis, Gemeinde Charlois bei Rotterdam, Niederlande,	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. Dezemb. 1891),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	11. Februar 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Matthias Slavin, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1854 zu Ibenic, Bezirk Pisek, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen, falsche Namensangabe und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	4. Februar 1896.
2	August Horatz, Tuchmacher,	geboren am 26. Juli 1850 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	17. Dezember 1895.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Jakob Josef Jacobs, Erdarbeiter,	geboren am 12. August 1864 zu Bassenge, Kreis Tongres, Belgien, ortsangehörig zu Esch a. d. Alzette, Luxemburg,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. Februar 1896.
4	Oskar Pischa, Glaser,	geboren am 18. Juli 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Schelletau, Bezirk Datschitz, Mähren,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Januar 1896.
5	Josef Stadler, Gärtner,	geboren am 8. Februar 1867 zu Gleichenberg, Bezirk Feldbach, Steiermark, ortsangehörig in Feldbach,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	dieselbe,	30. Januar 1896.
6	Johann Steemeyer, (Steinmeyer), Hausirer,	geboren am 28. Juni 1856 zu Assen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Bedrohung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	10. Februar 1896.
7	Mathäus Verhounig, Kommis,	geboren am 13. September 1858 zu Dier, Bezirk Völkermarkt, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	8. Februar 1896.
8	Josef Bednarz, Böttcher,	geboren im Jahre 1856 zu Kameoznica, Bezirk Sayduich, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Januar 1896.
9	Rudolf Beiner, Eisendreher,	geboren am 1. Januar 1844 zu Diesse, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Februar 1896.
10	Leonhard Gluck, Schneider,	geboren am 15. Oktober 1865 zu Ostermiething, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	31. Januar 1896.
11	Karl Palla, Schmiedegeselle,	geboren im Oktober 1875 zu Venlo, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	13. Februar 1896.
12	Hendrek Slot, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1827 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	21. Januar 1896.
13	Nicolaus Sroka, Arbeiter,	geboren am 19. März 1870 (nach anderer Angabe 15. April 1872) zu Jankowitz, Bezirk	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. Februar 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		Chrzanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,			
7	Robert Hubert Sunkovsky, Gürtler und Metallgießer,	geboren am 3. November 1843 zu Nirdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	13. Januar 1896.
8	Franz Weinlich, Musiker,	21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. November 1895.
9	Josef Wenzel, Oelmaler,	geboren am 19. März 1853 zu Reichenau, Bezirk Gablonz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	20. Januar 1896.
10	Alois Wicha, Weber und Tagelöhner,	geboren am 1. November 1858 (1857) zu Bennisch, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Januar 1896.
11	Anton Zjulkowski, Bauer,	23 Jahre alt, geboren zu Kamenitza, Kreis Czechanow, Gouvernement Plock, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	29. Januar 1896.
12	Julian Boogaerts, Metzger,	geboren am 7. Juni 1869 zu St. Gilles-les-Bruxelles, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Februar 1896.
13	Johann Dominik Cousseau, Erdarbeiter,	geboren am 27. April 1867 zu Boissi, Departement des Landes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	17. Februar 1896.
14	Josef Danuschat, Arbeiter,	26 Jahre alt, geboren zu Greineithen, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	25. Januar 1896.
15	Josef Gedreitis, Arbeiter,	33 Jahre alt, geboren zu Georgenburg, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
16	François Marie Hérlan, Ackerbauer,	geboren am 12. April 1861 zu St. Thégonnec, Arrondissement Morlaix, Departement Finistère, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Februar 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		ortsangehörig ebendaselbst,			
17	Josef Langer, Arbeiter,	geboren am 9. März 1878 zu Liebesdorf, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Nieder-Ullischen, ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Januar 1896.
18	Andreas Larmet, Posamentier,	geboren am 9. Oktober 1858 zu St. Etienne, Departement Loire, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Februar 1896.
19	Thomas Lyzurek (Lyzury), Arbeiter,	geboren am 9. März 1876 (9. Mai 1875) zu Wenglowitz (Lepki), Bezirk Czenstochau, Polen, ortsangehörig zu Lugi, Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Januar 1896.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen und einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, sowie Sieben Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 3. April **1896.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1896.

7. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	5.	Juni	Angermünde	8 Uhr,
"	17.	"	Paulinenaue, Bahnhof,	8 Uhr,
"	18.	"	Neustadt a. D.	8½ Uhr,
"	19.	"	Kyritz	9 Uhr,
"	20.	"	Wittstock	8 Uhr,
"	22.	"	Meyenburg	8 Uhr,
"	24.	"	Lenzen a. Elbe	8 Uhr,
"	25.	"	Wilsnack	8 Uhr.

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	6.	Juni	Bärwalde N.-M.	9 Uhr,
"	8.	"	Züllichau	8 Uhr,
"	9.	"	Crossen a. Oder	9 Uhr,
"	10.	"	Guben	9 Uhr,
"	11.	"	Driesen	8 Uhr,
"	12.	"	Friedeberg N.-M.	8 Uhr,
"	13.	"	Vietz a. Ostbahn	8 Uhr,
"	16.	"	Müncheberg	9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Kopfhengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Fullenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kouviren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mäßiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

80. Vom 1. April d. J. ab wird das Amtszimmer der Gewerbeinspektion Berlin I. (Potsdam) von Berlin W. Neue Winterfeldstraße 1 nach Elsholzstraße 20 verlegt.

Die Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer finden daselbst an Wochentagen von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags, außerdem an jedem Montag Abends von 7 bis 9 Uhr, und an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat Nachmittags von 12 bis 2 Uhr statt.

Potsdam, den 31. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im III. Wahlkreis (Ruppin-Templin) betreffend.

81. Durch den am 17. d. Mts. erfolgten Tod des Reichstagsabgeordneten für den III. Wahlkreis, Bauergutsbesitzers Bohm in Brunne, ist eine Ersatzwahl erforderlich geworden.

Auf Grund der §§ 2 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wahlerlisten zu beginnen hat, auf

den 20. April d. J.

und den Tag der Wahl eines Reichstagsabgeordneten selbst auf

den 21. Mai d. J.

fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrath Herrn Geheimen Regierungsrath von Arnim in Templin ernannt.

Potsdam, den 30. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

82. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1896 beobachteten Wasserstande.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,24	30,52	2,53	0,80	1,25	2,20	1,80	1,68	1,30	1,96
2	32,24	30,52	2,53	0,88	1,20	2,20	1,80	1,62	1,32	1,96
3	32,26	30,54	2,54	0,87	1,19	2,20	1,80	1,66	1,32	1,94
4	32,28	30,50	2,53	0,78	1,17	2,18	1,78	1,64	1,32	1,90
5	32,28	30,50	2,58	0,74	1,16	2,20	1,76	1,68	1,30	1,90
6	32,30	30,50	2,56	0,77	1,15	2,16	1,74	1,70	1,36	1,90
7	32,24	30,68	2,66	0,80	1,14	2,14	1,74	1,68	1,36	1,92
8	32,32	30,46	2,64	0,94	1,16	2,16	1,76	1,68	1,36	1,98
9	32,28	30,56	2,64	0,80	1,16	2,18	1,74	1,72	1,40	2,04
10	32,28	30,60	2,66	0,84	1,17	2,18	1,76	1,72	1,40	2,10
11	32,28	30,58	2,66	0,87	1,16	2,20	1,74	1,72	1,40	2,06
12	32,28	30,54	2,66	0,86	1,17	2,30	1,68	1,74	1,46	1,98
13	32,28	30,60	2,62	0,79	1,19	2,24	1,70	1,70	1,42	1,98
14	32,28	30,64	2,66	0,94	1,20	2,24	1,70	1,68	1,44	1,98
15	32,24	30,68	2,66	0,94	1,21	2,22	1,72	1,68	1,46	1,98
16	32,22	30,70	2,64	1,04	1,24	2,22	1,70	1,68	1,44	2,00
17	32,22	30,60	2,62	0,99	1,27	2,22	1,70	1,68	1,46	1,98
18	32,24	30,60	2,63	0,94	1,26	2,26	1,70	1,70	1,48	1,98
19	32,24	30,60	2,67	1,02	1,25	2,36	1,62	1,70	1,48	2,00
20	32,24	30,64	2,66	1,02	1,25	2,30	1,70	1,80	1,56	2,04
21	32,26	30,64	2,62	1,00	1,27	2,28	1,68	1,76	1,52	2,06
22	32,26	30,64	2,66	0,98	1,27	2,28	1,70	1,74	1,50	2,10
23	32,24	30,64	2,66	1,00	1,28	2,26	1,70	1,68	1,46	2,20
24	32,24	30,68	2,66	1,02	1,29	2,28	1,72	1,70	1,46	2,30
25	32,26	30,68	2,66	1,02	1,29	2,28	1,72	1,70	1,48	2,36
26	32,24	30,70	2,65	1,01	1,29	2,36	1,66	1,68	1,42	2,36
27	32,22	30,72	2,66	0,98	1,30	2,32	1,70	1,70	1,36	2,40
28	32,20	30,70	2,66	1,06	1,30	2,30	1,70	1,70	1,26	2,44
29	32,20	30,68	2,64	1,02	1,30	2,26	1,72	1,72	1,38	2,36
30	32,20	30,66	2,64	1,02	1,30	2,20	1,70	1,74	1,42	2,34
31	32,18	30,66	2,66	1,01	1,31	2,20	1,70	1,72	1,42	2,30

Potsdam, den 24. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

83. Durch Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 17. Februar 1896 ist ein neues Muster zum Antrage auf Wittwen- und Waisengelder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 vorgeschrieben worden.

Gleichzeitig sind auch einige Aenderungen in den beizubringenden Belagsstücken eingetreten.

Unter Bezugnahme auf die in der Extrabeilage zum 30. Stück des Amtsblatts für 1888 Seite 34 veröffentlichte Bekanntmachung vom 17. Juli 1888 ersuche ich zum Zwecke der Festsetzung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von inactiven Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Heeresverwaltung hinfort folgende Schriftstücke an mich einzureichen:

1) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind, oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird);
2) die Heirathsurkunde oder, wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heirathsurkunden;
3) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, falls die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau;
4) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;
5) amtlicher Nachweis darüber, ob die Ehe bis zum Todestage eines der Ehegatten ungetrennt war, oder von wann das rechtskräftig gewordene Ehescheidungserkenntniß datirt, ferner darüber, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militär-Erziehungsanstalt, oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist, oder, wenn sie in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind: Angabe der

Digitized by Google

Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages; (als Militär-Erziehungsanstalten gelten: die Kadettenanstalten, die Unteroffizierschulen, die Unteroffiziervorschulen, das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und die von diesem errichteten Zweiganstalten in den Waisenhäusern in Pöhle i. W., in Breslau, Erfurt und Grünhof i. P., sowie die Schiffsjungen-Abtheilung).

6) amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind;

7) Anzeige

a. ob der Verstorbene im Zivildienst des Reiches, eines Bundesstaates, im Kommunal- oder Institutendienste angestellt war; ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieser Stellen Gnadengebührnisse und welche Beträge an Wittwen- und Waisengeld **aus Zivilfonds** zu gewähren sind;

b. ob und für welchen Monat die Gnadenpension abgehoben worden ist und

c. an welchen Orten die Wittwe oder der Vormund — welcher namhaft zu machen ist — das Wittwen- oder Waisengeld zu erheben wünscht.

Potsdam, den 28. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Abhaltung von Schießversuchen auf dem Schießplatze bei Cummersdorf.

84. Unter Hinweis auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 17. Dezember 1895 — Stück 52 für 1895 und Stück 9 für 1896 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 29. April d. J. auf dem Schießplatze bei Cummersdorf Schießversuche stattfinden werden. Dafür bleibt der 2. Mai d. J. schießfrei.

Potsdam, den 25. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Wilsnack.

85. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizeiverwaltung in Wilsnack zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach außer in das Kreisblatt in die im Verlage von Ferdinand Prahm in Wilsnack erscheinende „Wilsnacker Zeitung" aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts).

Potsdam, den 25. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

86. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Rühle in Bamme, Kreis Westhavelland, mehrerer Besitzer in Blindow, des Rittergutes Grünberg, Kreis Prenzlau, des Bauern Sommer in Steffenshagen, Kreis Ostprignitz, des Gutes Bahrnow, der Wittwe Hildebrandt in Pyrow, Kreis Westprignitz.

Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer Kuh des Rittergutes Günterberg, Kreis Angermünde, Sydow, Kreis Oberbarnim, des Amtsraths Sander in Mötzow, Kreis Westhavelland, des Büdners Sauerwald in Schulzendorf, Rittergutes Selchow, Kreis Teltow, der Bläschenausschlag bei dem Hengst der Zuchtgenossenschaft in Gerswalde, Kreis Templin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rieselgutes Falkenberg, Kreis Niederbarnim, des Gutspächters Bettac in Dauer, Kreis Prenzlau, des Gutes Krampfer, Kreis Westprignitz, des Gutes Genshagen, Kreis Teltow, die Pferde-Räude auf dem Gute Giesensdorf, Kreis Beeskow-Storkow, die Rotzkrankheit unter den Pferden des Pferdeeisenbahn-Depots Pankow bei Berlin, der Bläschenausschlag in Streganz und Streganzer Ziegelei, Kreis Beeskow-Storkow, die Influenza auf dem Dominium Göritz, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 31. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

8. Zum 1. April d. Js. tritt die hiesige Regierungshauptkasse in den Reichsbankgiroverkehr unter den dafür geltenden Bestimmungen ein.

Von jenem Zeitpunkt ab können für Inhaber von Girokonten Zahlungen aus der hiesigen Regierungshauptkasse, sowie Zahlungen an diese im Girowege stattfinden.

Potsdam, den 26. März 1896.

Königliche Regierung.

Berichtigung.

9. In dem in der Extrabeilage zum 11. Stück des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten Vertheilungsplane der Lehrerruhegehaltskasse des Bezirks muß es heißen:

Kreis Westhavelland, № 57, Pessin, statt 38,40 M. = **36,10 M.**

Kreis Prenzlau, № 55, Lübbenow, statt 72,50 M. = **72,80 M.**

Kreis Templin, № 28, Fergitz, statt 29,30 M. = **27,30 M.**

Kreis Zauch-Belzig, № 1, Berlitz, statt 710,70 M. = **700,70 M.**

Kreis Zauch-Belzig, № 8, Benken, statt 13,20 M. = **18,20 M.**

Kreis Zauch-Belzig, № 19, Buchholz b. Tr., statt 15,20 M. = **18,20 M.**

Kreis Zauch-Belzig, № 23, Damelang, statt 27,20 M. = **27,30 M.**

Potsdam, den 26. März 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

1. Die Aktiengesellschaft Ostbavelländische Kreisbahnen beabsichtigt die normalspurige Kleinbahn Nauen—Ketzin nach Nordosten durch Herstellung der Linie Nauen—Oranienburg und nach Südosten durch die Linie Ketzin—Wildpark zu verlängern.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird deshalb hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 27. März 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses der Vorsitzende.

In Vertretung. v. Meusel.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

26. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hierselbst hat durch Erlaß vom 5. März d. J. — A. 758 — die Concession der Berlin-Phosphat-Sewage and Manure Company Limited — Berliner Aktiengesellschaft für Abfuhr und Phosphat-Dünger-Fabrikation — in London zum Geschäftsbetriebe in Preußen, wie in № 6 der Concessions Urkunde vom 17. Juni 1873 vorbehalten ist, zurückgenommen und für erloschen erklärt. Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 23. März 1896.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

27. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Inhaber eines offenen Geschäftslokals ist verpflichtet, an seinem Geschäftslokal in einer von der Straße aus deutlich erkennbaren Schrift entweder seinen vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen oder die Bezeichnung seiner im Handels- oder Genossenschafts-Register eingetragenen Firma anzubringen.

§ 2. Die im § 1 angeordnete Bezeichnung des Geschäftslokals hat mit der Neueröffnung eines Geschäfts zu erfolgen.

Bestehende offene Geschäfte haben den Vorschriften dieser Verordnung bis zum 1. Mai 1896 zu genügen.

§ 3. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa erforderlichen Aenderungen der Aufschrift sind spätestens eine Woche nach Eintritt des Ereignisses, welches die Aenderung erforderlich macht, zu bewirken.

§ 4. Für die Befolgung der in § 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen ist neben dem Inhaber auch derjenige, welcher die Verwaltung des Geschäfts führt, verantwortlich.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachung.

28. Die dem Herrn Friedrich Montanus hierselbst, Invalidenstraße 93, als durch Vollmacht vom 18. September 1895 bestellten Hauptagenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Franz Martin Fehrmann zu Bremen, unter dem 7. Oktober 1895 diesseits ertheilte Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern innerhalb des preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover behufs deren Beförderung nach überseeischen Ländern mit Ausnahme von Brasilien ist durch den Tod des Fehrmann erloschen.

Wegen Freigabe der seiner Zeit von dem Montanus zur Sicherung der ihm aus dieser Konzession erwachsenden Verpflichtungen bei der Königlichen Polizei-Haupt-Kasse hierselbst hinterlegten Kaution in Höhe von 3000 M. wird Solches in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist vom heutigen Tage an bei dem Polizei-Präsidium hierselbst angemeldet werden müssen.

Berlin, den 19. März 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

29. Der praktische Arzt Dr. Stüler hierselbst, Rathenowerstraße 82 wohnhaft, ist zum Bezirksphysikus des 9. Physikatsbezirks ernannt worden; dem bisherigen Physikus des 9. Physikatsbezirks Dr. Leppmann ist das erledigte 5. Bezirksphysikat übertragen worden.

Berlin, den 27. März 1896.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

30. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), des § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Polizei-

Digitized by Google

Verordnung vom 10. Juni 1893 für den Stadtkreis Berlin

zur Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen

Folgendes verordnet:

§ 1. Die städtischen Markthallen in Berlin sind zu Marktzwecken für Jedermann geöffnet, für Verkäufer, Händler, Vermittler, Miether von Geschäftsräumen indessen nur gegen den Nachweis der Zahlung der von der städtischen Verwaltung festgesetzten Gebühren und Standmiethen.

§ 2. 1) Die vorbezeichneten Markthallen sind täglich geöffnet, und zwar:

a. die Zentral-Markthallen (I. und Ia.) für die Einbringung von Marktgut in die Stände:
im Winter wie im Sommer von 1 Uhr Nachts ab; für den Großhandel im Winter von 4 Uhr und im Sommer von 3 Uhr Morgens;
für den Kleinhandel im Winter von 7 Uhr und im Sommer von 6 Uhr Morgens ab;

b. die übrigen Markthallen:
für den Großhandel:
im Winter von 5 Uhr Morgens,
im Sommer von 4 Uhr Morgens;
für den Kleinhandel:
im Winter von 7 Uhr Morgens,
im Sommer von 6 Uhr Morgens ab.

2) für den Verkehr des Publikums werden geschlossen:
die in der Zentral-Markthalle I. für den Großhandel bestimmten Abtheilungen, sowie die Zentral-Markthalle Ia. ganz um 10 Uhr Vormittags;
die in der Zentral-Markthalle I. für den Kleinhandel bestimmten Abtheilungen und alle übrigen Markthallen zu jeder Jahreszeit Nachmittags um 1 Uhr.

3) An den Wochentagen werden dieselben für den Marktverkehr mit Ausschluß des Fleischgroßhandels
Nachmittags 5 Uhr
wieder eröffnet und bleiben dann zu jeder Jahreszeit für den Groß-Handel in den Zentral-Markthallen
bis 7 Uhr Abends,
für den Kleinhandel überhaupt
bis 8 Uhr Abends,
an den Sonnabenden
bis 9 Uhr Abends
geöffnet.

4) An Sonn- und Festtagen schließt der Verkehr in allen Markthallen pünktlich um 9 Uhr Vormittags.

5) Die verschiedenen Eröffnungszeiten des Marktverkehrs in den Markthallen werden durch Glockenzeichen signalisirt.

6) Der Schluß erfolgt durch Glockenzeichen.

§ 3. In den Verkaufsständen der Markthallen, sowie in allen sonstigen verfügbaren bedeckten Räumen der letzteren und mit der Einschränkung des § 4 ist der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs (§ 66 Satz 1 und № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) gestattet. In den Kellerräumen darf ein Marktverkehr nur insoweit stattfinden, als dieselben von der Markthallen-Verwaltung hierzu eingerichtet und ausdrücklich bestimmt sind.

Das Feilbieten von Waaren, welche nicht zu den Gegenständen des Marktverkehrs oder zu den durch die zuständige Verwaltungsbehörde außerdem ausdrücklich im Marktverkehr zugelassenen Gegenständen gehören, darf in den Markthallen nicht stattfinden.

§ 4. Gewerbetreibenden, welche mit Gegenständen des Marktverkehrs handeln, einen eigentlichen Marktstand aber nicht besitzen, können, soweit der Verkehr dies nach dem Ermessen des Kommissars für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten gestattet, auch außerhalb der Marktstände, insbesondere in den breiten Durchfahrten feste Handelsstellen angewiesen werden. Unter allen Umständen ausgeschlossen von der Besetzung mit derartigen Handelsstellen sind diejenigen Gänge in den Markthallen, welche nicht mehr als 2,00 m breit sind.

§ 5. Jeder Gewerbebetrieb im Umhergehen in den Markthallen ist verboten.

Personen, welche ihre Dienste als Markträger anbieten wollen, müssen von der Direktion der städtischen Markthallen ausgestellte nummerirte Legitimationskarten und mit gleicher Nummer versehenes Tragegeräth bei sich führen, oder, nach näherer Anweisung der Direktion, auf der linken Brustseite ein weißes Blechschild gleichfalls mit der Legitimations-Nummer tragen.

§ 6. Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1) rohe Natur-Erzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;

2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

3) frische Lebensmittel aller Art.

Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Gemeindebehörde noch andere, als die vorgenannten Gegenstände zum Marktverkehr in den Markthallen zuzulassen.*)

---

*) Der Bezirksausschuß zu Berlin hat unterm 18. September und 20. November 1888 bestimmt, daß zu den Wochenmarktsartikeln in Berlin außer den oben aufgeführten Gegenständen nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auch die nachstehenden gehören: Konserven, gewöhnlicher Kuchen, Sardinen, Sardellen, Kaviar, Austern, Spreisöl, Mastrich, Stoffschuhe, Pantoffeln mit Kork- und Lederfohlen, Schürzen aus Kattun und anderen billigen Stoffen, gewöhnliche Strümpfe, kleine Posamenten, wie Band, Zwirn und ähnliche Artikel, Abstäuber, Federbesen, Zylinderputzer, Fensterleder, Scheuertücher, Haarbesen, Handfeger, Kleiderbürsten aus Leder, gewöhnliche Hausseife, Wichse, Bürsten aus Borsten, Waschfässer, Holzeimer, Blechlöffel, Schaumschläger, Abschäumer, Kohlenlöffel, Topfdeckel von Blech, polirte Haus und Küchengeräthe geringerer Art, Waschleinen, Marktlaschen aus Hanf, Bunzlauer Geschirr und gewöhnliches Steingut, Waschwannen, Badewannen, Füllfässer und Brühfässer.

Digitized by Google

§ 7. Das Mitbringen von rohen Thierfellen in die Markthallen, sowie das Lagern derselben und der Handel mit denselben in den Markthallen ist im gesundheitspolizeilichen Interesse verboten.

Eine Ausnahme von diesem Verbot findet nur statt bezüglich des Ausschlachtens und Zerlegens von Kälbern, Lämmern und Wild aus dem ganz frischen Fell; jedoch ist das Ausschlachten von Wild, Lämmern und Kälbern aus dem Fell während der Marktzeit nur an dem besonders dazu bestimmten Ort gestattet.

Das Rupfen von Federvieh und das Ausnehmen desselben ist in den Markthallen verboten.

§ 8. Unreifes Obst ist von dem reifen gesondert zu halten und als solches durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „Unreifes Obst" kenntlich zu machen.

§ 9. Wer Roßfleisch zum Verkauf stellt, darf nicht auf demselben Verkaufsstand anderes Fleisch feilhalten und muß an dem Verkaufsstand eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Roßfleisch" führen.

§ 10. Kunstbutter und Mischbutter ist von Naturbutter gesondert zu halten und als solche durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Kunstbutter", Mischbutter" kenntlich zu machen.*)

§ 11. Die Vertheilung der Marktstände und alles sonstigen in den Markthallen vorhandenen nutzbaren Raumes und Gelasses erfolgt unter Berücksichtigung der im § 4 gegebenen Vorschriften durch die städtische Direktion der Markthallen.

§ 12. Den Anordnungen der von dem Magistrat zur Beaufsichtigung des Markthallen-Verkehrs angestellten Beamten ist ebenso unbedingte Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutivbeamten der Marktpolizei.

§ 13. Den Beamten des Königlichen Polizei-Präsidiums steht jederzeit der Zutritt zu den Markthallen in allen deren Theilen zu.

§ 14. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen. Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage gehindert und bei etwaiger Ruhestörung der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

Sollte ein Streit bis zur Thätlichkeit ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres aus den Markthallen verwiesen und dürfen letztere an diesem Tage von denselben nicht wieder betreten werden.

Die Bestrafung des schuldigen Theiles bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Markthallen ist sowohl den Verkäufern, als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen auch in den Markthallen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleichfalls nicht in den Markthallen gelassen werden.

§ 16. Zu den Markthallen zurückgelassene Marktwaaren und Geräthe, für welche weder Stand- noch Lagergeld bezahlt ist, läßt die Inspektion der betreffenden Markthalle auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers nach dem Keller schaffen und dort gegen die tarifmäßigen Gebühren lagern.

Leicht verderbliche Waaren werden am nächsten Tage verkauft, die anderen Waaren und Geräthe aber erst, wenn der Eigenthümer die Rückgabe nicht binnen 8 Tagen gegen Erstattung sämmtlicher Gebühren nachsucht.

Der Verkauf kann freihändig oder meistbietend zu dem der Inspektion angemessen erscheinenden Preise geschehen.

Falls sich binnen 4 Wochen der Eigenthümer nicht gemeldet hat, wird der Erlös nach Abzug der Lagergebühr und etwaiger sonstiger Kosten an die Armen-Direktion abgeführt.

§ 17. Verboten ist den Standinhabern:

I. in sämmtlichen Räumen aller Markthallen:
   a. der Gebrauch von Kohlenbecken zum Erwärmen der Hände und Füße, sofern diese Becken nicht aus Eisen, Blech, Messing oder Kupfer hergestellt sind und die erforderliche Oeffnung nur an der Seite haben; (das Kohlenfeuer in den Becken muß nach der Benutzung sofort vollständig ausgelöscht werden),
   b. die Verwendung von Gasäther, Ligroine, Naphtalin und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen zur Beleuchtung der Verkaufsstände;
   c. die Benutzung von Petroleum- und Spiritus-Kochapparaten;

II. auf den zum Keller führenden Treppen und in den Kellerräumen:
   a. die Beleuchtung mit Petroleum und überhaupt mit jeder anderen Lichtquelle als Gas, elektrischem, oder in Laternen verschlossenem Kerzen- oder Rüböl-Licht; das Gaslicht muß mit einer stets brennenden, mittels Regulirstifts verstellbaren Flamme versehen sein;
   b. das Anzünden von Licht;
   c. jeder Gebrauch von Streichhölzern und Feuerzeugen jeder Art;

III. in den vorstehend unter II. benannten Räumen, sowie auf dem Eisenbahnperron der Zentral-Markthallen und in dem daselbst befindlichen Eisenbahnwagen:
   a. das Tabakrauchen;
   b. das Arbeiten bei ungeschütztem Licht.

§ 18. Die Notirung der Marktpreise zum Zweck des Marktberichtes erfolgt durch die Markthallen-Verwaltung und die Königliche Marktpolizei gemeinschaftlich.

§ 19. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern dieselben nicht nach anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark,

*) Siehe das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 375) und die Bekanntmachungen, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes vom 26. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 383) und vom 12. November 1887 (R.-G.-Bl. S. 521).

Digitized by Google

im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachung.

31. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Paul Krafft, Flemmingstraße 5, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Januar 1896 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 16. März 1896.

Königliches Polizeipräsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

3. Britisch-Betschuanaland ist, als zur Kap-Kolonie gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbegriffen worden.

Der Briefverkehr mit Britisch-Betschuanaland regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., 21. März 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

25. Vom 1. April ab wird an den Nachmittagen der Sonntage und gesetzlichen Feiertage, sowie des Geburtstages S. M. des Kaisers der Schalterdienst für den Verkehr mit dem Publikum beim Hofpostamt, Briefpostamt, Packetpostamt, bei den Postämtern 4—21, 23—31, 33—45, 67, 68 und 87 hier nur in der Zeit von 5 bis 6 Uhr Nachmittags stattfinden. In den übrigen Schalterdienststunden tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin C., 24. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

26. Das Postamt auf dem Rennplatze Carlshorst wird an den Renntagen in demselben Umfange wie im Vorjahre in Wirksamkeit treten.

Berlin C., 24. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

27. Am 1. April wird bei den Kaiserlichen Postämtern in Friedrichsberg und Südende und bei der Kaiserlichen Postagentur Baumschulenweg der Unfallmeldedienst eingerichtet worden.

Zur Herbeirufung des Beamten bei Auslieferung von Unfallmeldungen während der Nachtzeit ist die durch ein Schild kenntlich gemachte Nachtglocke zu benutzen.

Berlin C., 26. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

28. Vom 1. April ab werden auch die Theilnehmer an dem verstaatlichten Wiener Lokal-Telephonnetz zum Fernsprechverkehr mit Berlin zugelassen. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 3 M. Für dringende Gespräche gelangt die dreifache Gebühr zur Erhebung.

Berlin C., 25. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Musiker Wilh. Wenigmann in Aachen, Kasinostraße 9, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882

Lit. D. № 367635 über 500 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welche sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn v. Wenigmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 23. März 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

12. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Halleschen Bank-Verein von Kulisch, Kaempf & Co. in Halle (Saale) die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1881

Lit. C. № 212319 über 1000 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem vorbezeichneten Bank-Verein anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 23. März 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

3. In dem seit dem 1. Februar 1896 gültigen Staatsbahn-Personen- und Gepäck-Tarif, Theil II., sind am 1. April 1896 folgende Aenderungen und Ergänzungen zu bewirken:

1) Auf der Seite 10 ist die besondere Bestimmung 1 für Arbeiter wie folgt zu fassen:

Es werden ausgegeben:

1. Arbeiter-Wochenkarten für 6 auf-

Google

einander folgende Arbeitstage entweder zu einer täglichen Hin- und Rückfahrt oder zu einer täglichen einfachen Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle. Die Ausgabe derselben kann an jedem beliebigen Tage erfolgen".

2. Auf der Seite 13 tritt hinter 1 d. zu § 12 folgende neue besondere Bestimmung:

e. Inhabern von einfachen Fahrkarten, Rückfahrkarten, festen Rundreisekarten, Sommerfahrkarten und Anschluß-Rückfahrkarten ist gestattet, die Reise auch von einer Zwischenstation aus anzutreten, wenn die Fahrkarte durch Vermittelung der Fahrkartenausgabestelle der Zwischenstation von der Ausgabestation bezogen wird.

Die Fahrkarte gilt alsdann zur Reise von der Zwischenstation bis zur Zielstation und zurück bis zu der betreffenden Ausgabestation, nicht dagegen zur Rückfahrt von der Ausgabe- nach der Zwischenstation.

Die Bestellung einer solchen Fahrkarte seitens der Reisenden bei der Fahrkartenausgabestelle der Zwischenstation muß rechtzeitig vor Antritt der Reise erfolgen.

Auf Wunsch wird auch das Gepäck des Reisenden und zwar, soweit direkte Gepäckfrachtsätze von der Zwischenstation aus nicht bestehen, zu dem Gepäckfrachtsatze der Ausgabestation der Fahrkarte abgefertigt. Der Reisende hat bei der Aufgabe der Bestellung zu erklären, ob auf die Fahrkarte Gepäck und nach welcher Station dasselbe abgefertigt werden soll.

Eine Erstattung von Fahrgeld oder Gepäckfracht für die nicht benutzte Strecke zwischen der Ausgabe- und der Antrittsstation der Reise findet nicht statt.

Auf Sonntags-Rückfahrkarten findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Vorstehende besondere Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I. (²) genehmigt worden.

Bromberg, den 23. März 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

9. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke:	Bezeichnung der seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke:	Bezeichnung der künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke:
das der Frau Landrath Kühne, Martha Louise Julie geb. Thym zu Wreschen gehörige Grundstück von 12 ha 65 ar 90 qm, Kartenblatt 2 Parzelle № 79 und 80 der Gemarkung Wutzetz;	Gemeindebezirk Wutzetz;	Gutsbezirk Segeletz.

Neu-Ruppin, den 19. März 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland sind der Rentier Hey zu Gatow und der Rittergutsbesitzer Wollank zu Gr.-Glienicke nach Ablauf ihrer Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 20 — Gr.-Glienicke — ernannt worden.

An Stelle des am 1. April nach Nienburg, Regierungsbezirk Hannover, versetzten Gewerbeinspektors Dr. Rieth ist der Gewerbeinspektor Jäger, bisher in Lüneburg, Regierungsbezirk Hannover, zur Gewerbeinspektion Berlin I. (Potsdam) versetzt worden.

Der Kanzleibote am Königlichen Charité-Krankenhause Gottfried Witte ist vom 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Fabienke ist als Oberlehrer an der 3. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der städtische Oberlehrer Dr. Cauer in Berlin ist als Königlicher Oberlehrer an dem Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Risop am Victoria-Gymnasium in Potsdam ist als Oberlehrer an der 2. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer August Wüster ist als Zeichenlehrer an dem Leibniz-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Wahrnehmung der nach § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbe-Gerichte, vom 29. Juli 1890 dem Gemeinde-Vorsteher obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten dem Herrn Stadtrath Hübner hier auf ein ferneres Jahr, und zwar für die Zeit vom **1. April d. J. bis 31. März 1897** übertragen worden ist.

Berlin, den 20. März 1896.

Der Ober-Bürgermeister Zelle.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 10. April **1896.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886.

10. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. März 1896 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 19. Februar 1896.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Diphtherieheilserum betreffend.

87. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. März 1895 — Amtsblatt Stück 12, Seite 101 — betreffend das Diphtherieheilserum, wird hierdurch mitgetheilt, daß das Diphtherie-Heilserum mit der Controlnummer 40 von den Höchster Farbwerken wegen der im Verlaufe von 9 Monaten eingetretenen Verminderung seines ursprünglichen Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt ist. Fläschchen mit dieser Controlnummer dürfen hinfort nicht mehr in den Apotheken abgegeben werden und können nach den Vereinbarungen mit der Fabrikationsstätte franco gegen franco gegen einwandsfreies Serum umgetauscht werden.

Potsdam und Berlin, den 4. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

88. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Gasthofbesitzerin Lips in Grebs, des Schneiders Wolter und der Wittwe Eilert zu Krahne, des Gastwirths Kaußmann in Rotscherlinde und unter den Bullen der Zuchtstiergenossenschaft zu Treuenbrietzen im Kreise Zauch-Belzig, unter dem Rindvieh des Erbsitzers Friedrich Barnick zu Kreuzbruch, Kreis Nieder-Barnim, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers A. Schulz in Albertsheim, Kreis Westhavelland, unter den Kühen und Schweinen des Eigenthümers Johann Sellahn und dem Rindvieh des Bauern Johann Jahnke zu Steinberg und unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Wilhelm Rochow zu Lenzen, Kreis Westprignitz.

Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer

Digitized by Google

Kuh des Kossäthen Bertz und der Gutsbesitzerin Bertz in Phöben, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Eichwerder, Kreis Oberbarnim, und unter dem Rindvieh des Guts- und Ziegeleibesitzers Ziem in Mögelin, Kreis Westhavelland, der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Bauern Wilhelm Feindt zu Staffelde, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 7. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

---

89. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1896 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,20	30,66	2,66	1,04	1,31	2,20	1,74	1,70	1,40	2,28
2	32,24	30,66	2,66	0,98	1,29	2,30	1,72	1,70	1,42	2,32
3	32,24	30,68	2,66	1,04	1,29	2,24	1,74	1,68	1,42	2,32
4	32,26	30,66	2,66	1,05	1,29	2,20	1,78	1,68	1,44	2,32
5	32,26	30,66	2,64	1,04	1,29	2,20	1,78	1,68	1,44	2,34
6	32,26	30,70	2,66	1,00	1,29	2,18	1,78	1,70	1,44	2,34
7	32,24	30,72	2,68	1,08	1,29	2,20	1,76	1,68	1,42	2,36
8	32,26	30,72	2,64	1,08	1,29	2,20	1,78	1,68	1,44	2,36
9	32,24	30,76	2,64	1,04	1,30	2,24	1,78	1,72	1,44	2,36
10	32,20	30,76	2,61	1,09	1,31	2,24	1,76	1,70	1,46	2,32
11	32,20	30,76	2,64	1,10	1,32	2,24	1,74	1,68	1,46	2,32
12	32,20	30,74	2,66	1,09	1,33	2,20	1,76	1,66	1,44	2,32
13	32,26	30,48	2,70	1,06	1,35	2,24	1,78	1,66	1,44	2,32
14	32,26	30,52	2,67	0,99	1,33	2,26	1,78	1,66	1,42	2,34
15	32,32	30,62	2,65	1,00	1,30	2,30	1,80	1,76	1,38	2,36
16	32,24	30,74	2,64	1,07	1,30	2,32	1,76	1,78	1,40	2,36
17	32,24	30,74	2,64	1,10	1,31	2,26	1,76	1,78	1,40	2,40
18	32,24	30,74	2,62	1,10	1,32	2,28	1,78	1,78	1,42	2,46
19	32,24	30,74	2,58	1,07	1,32	2,30	1,80	1,72	1,44	2,50
20	32,20	30,86	2,60	1,06	1,31	2,32	1,80	1,70	1,46	2,54
21	32,18	30,84	2,64	1,08	1,28	2,32	1,82	1,68	1,46	2,56
22	32,10	30,64	2,64	1,04	1,27	2,32	1,72	1,60	1,38	2,56
23	32,18	30,54	2,60	0,88	1,29	2,28	1,72	1,54	1,34	2,26
24	32,22	30,64	2,58	1,05	1,28	2,24	1,74	1,52	1,32	2,32
25	32,22	30,68	2,58	1,02	1,28	2,20	1,76	1,56	1,28	2,18
26	32,22	30,66	2,58	1,06	1,27	2,20	1,78	1,58	1,24	2,12
27	32,22	30,66	2,58	0,98	1,27	2,18	1,80	1,60	1,20	2,12
28	32,22	30,66	2,62	1,04	1,26	2,18	1,80	1,68	1,38	2,14
29	32,20	30,54	2,60	1,00	1,28	2,20	1,80	1,80	1,48	2,16

Potsdam, den 30. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

29. Zur bequemen Einlieferung von Packeten ist in Berlin, abgesehen von den zahlreichen Stadtpostanstalten, auch durch die Packet-Bestelleinrichtungen und Packetwagen der Post Gelegenheit geboten.

Sämmtliche im Dienst befindlichen Packetbesteller sind zur Entgegennahme gewöhnlicher Packete behufs Weiterbeförderung zur Post verpflichtet. Sie nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung oder Abholung betreten, oder an dem Postwagen entgegen.

Auf schriftliche Bestellung mittels Bestellschreibens oder Bestellkarte an das Kaiserliche Packet-Postamt in Berlin N. (Oranienburgerstraße Nr. 70) findet die Abholung von Packeten auch **aus den** in den Verlangschreiben bezeichneten **Wohnungen** statt.

Die Bestellschreiben und Bestellkarten werden unentgeltlich befördert; für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten Packete kommt außer dem Porto allgemein eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Berlin C., 2. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der evangelischen Christuskirche in Berlin.

12. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische Christus-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1896.	Berlin, den 31. März 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde in Berlin.

13. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in denjenigen Gebieten von **Berlin, Charlottenburg** und **Deutsch-Wilmersdorf,** welche umschrieben werden:

im Osten durch die Mittellinien der Schill- und Nettelbeckstraße von der Herkulesbrücke bis zur Mittellinie der Kleiststraße, und durch die östliche Grenzlinie der Grundstücke auf der östlichen Seite der Lutherstraße von der Mittellinie der Kleiststraße südwärts bis zur Mittellinie der Motzstraße einschließlich sämmtlicher Eckgrundstücke, auch wenn sie nicht in der Lutherstraße gezählt werden,

im Süden durch die Mittellinien der Motz-, Geisberg- und Schaperstraße von der östlichen Grenzlinie der Grundstücke auf der östlichen Seite der Lutherstraße westwärts bis zur Mittellinie der Gravelottestraße,

im Westen durch die Mittellinien der Gravelotte- und Fasanenstraße von der Mittellinie der Schaperstraße nordwärts bis zur Mittellinie der Kurfürsten-Allee, und durch die Weichbildgrenze zwischen Berlin und Charlottenburg von der Mittellinie der Kurfürsten-Allee nordwärts bis zur Mittellinie des Landwehr-Kanals,

im Norden durch die Mittellinie des Landwehr-Kanals von der Weichbildgrenze zwischen Berlin und Charlottenburg ostwärts bis zur Herkulesbrücke,

werden aus ihren bisherigen Kirchengemeinden ausgepfarrt und zu einer selbständigen **Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. In der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde werden drei Pfarrstellen errichtet.

III. Für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde gelten die Gebührenordnungen, welche für den Berliner Stadtsynodalverband einheitlich festgestellt sind, im Uebrigen bis auf Weiteres die bisherigen Gebührenordnungen der Luisen-Kirchengemeinde von Charlottenburg.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1896.	Berlin, den 27. März 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Potsdam, den 30. März 1896.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
II. Nr. 3008 3.

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Die Stammgemeinden sind verpflichtet, die Benutzung ihrer Begräbnißplätze für Beerdigungen, soweit frühere Mitglieder von ihnen in Frage kommen, der neuen Gemeinde gegen Zahlung der üblichen Gebühren solange zu gestatten, bis der letzteren die Ingebrauchnahme ihres eigenen Begräbnißplatzes möglich ist.

B. Der mit der interimistischen Verwaltung der ersten Pfarrstelle an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirche betraute Prediger, Ober-Konsistorial-Rath Köhler, bezw. sein Vertreter, wird die Anmeldungen der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Kirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung entgegen nehmen.

C. Die ersten Erneuerungswahlen nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung haben in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde im Herbst 1897 zu erfolgen.

Berlin, den 31. März 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Umpfarrungsurkunde,

betreffend die evangelischen Kirchengemeinden der Zwölf-Apostel-Kirche in Berlin, der Luisen-Kirche in Charlottenburg und der Apostel-Paulus-Kirche in Schöneberg.

14. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in denjenigen Gebieten von **Charlottenburg** und **Schöneberg,** welche umschrieben werden

im Osten durch die Mittellinie der Zietenstraße,

im Norden durch die Mittellinie der Kurfürstenstraße von der Mittellinie der Zietenstraße westwärts bis zur Mittellinie der Nettelbeckstraße,

Digitized by Google

im Westen durch die Mittellinie der Nettelbeckstraße bis zur Mittellinie der Kleiststraße und durch die östlichen Grenzlinien der Grundstücke auf den östlichen Seiten der Luther- und der Heinrich-Kiepertstraße von der Mittellinie der Kleiststraße südwärts bis zur Mittellinie der Neuen Winterfeldtstraße,

im Süden durch die Mittellinien der Neuen Winterfeldtstraße und der Winterfeldtstraße von der östlichen Grenzlinie der Grundstücke auf der östlichen Seite der Heinrich-Kiepertstraße ostwärts bis zur Mittellinie der Zietenstraße,

werden aus ihren bisherigen Kirchengemeinden in die **Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde** umgepfarrt.

II. Vorstehende Bestimmung tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, den 27. März 1896.
Der Königliche Polizei-Präsident.

Potsdam, den 30. März 1896.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Umpfarrungsurkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 31. März 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

8. Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 9. März d. J. wird hierdurch bekannt gegeben, daß der Artikel **„Salpeterabfall** (gewonnen durch Verarbeitung des salpeterhaltigen Seewassers aus Salpeterschiffen)" mit Gültigkeit vom 1. April 1896 in den Nothstandstarif für Düngemittel auf den Seiten 1 und 2 hinter „Chilesalpeter" im Verkehr **sämmtlicher** am Tarif betheiligten Verwaltungen aufgenommen wird.

Berlin, den 30. März 1896.
Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Schließung der Station Grunewald für den öffentlichen Güterverkehr.

9. Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1896 wird die Station Grunewald für den öffentlichen Güterverkehr geschlossen. Von dem genannten Tage ab wird nur die Abfertigung von Eil- und Frachtgütern zugelassen, welche in Station Grunewald unfrankirt werden oder welche für die Hauptwerkstatt, die Betriebswerkmeisterei, die Fettgasanstalt und die Bahnmeisterei daselbst bestimmt sind bezw. von denselben aufgegeben werden.

Berlin, den 27. März 1896.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im 1. Quartal 1896 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

10. Bezeichnung des Grundstücks: die zur fiscalischen Dorfstraße in Briest gehörige Parzelle Kartenblatt 1 № 258/92 in einer Größe von 56 qm; Name des Erwerbers: Landwirth Friedrich Rehse, Briest; künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband: Gemeinde Briest.

Angermünde, den 27. März 1896.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Landrath v. Buch.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Forstrath Schwadt in Gumbinnen ist unter Uebertragung der Inspektionsgeschäfte der Forstinspektion Potsdam-Eberswalde an die hiesige Regierung versetzt.

Die bei dem Königlichen Oberpräsidium hierselbst beschäftigten Regierungs-Sekretariats-Assistenten Köller und Krüger sind zu Regierungs-Sekretären ernannt worden.

Der Stadtsekretär Muhlack in Havelberg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Königliche Eisenbahn-Stations-Assistent Henning I. in Berlin, welchem ab 1. April 1896 die Verwaltung der Güter-Abfertigungsstelle Weißensee übertragen ist, ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Paul Geest ist als Oberlehrer an der 2. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Lehramts, Dr. Heinrich Wulf ist als Oberlehrer an der 12. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Böttger ist als Oberlehrer an der Realschule in Wriezen angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats März 1896 sind **ernannt zum Postkassirer** der Ober-Postdirectionssecretair Fuchs, **zu Ober-Postdirectionssecretairen** die Postsecretaire Fleischer und R. G. Klein, **zum Ober-Postsecretair** der Postsecretair Krenkel; **angestellt als Postassistent** der Postanwärter Perschau; **versetzt von Berlin** der Ober-Postdirectionssecretair Hoffmann nach Hamburg; **in den Ruhestand getreten** der Postsecretair Gäbler; **gestorben** der Postdirector a. D. Groß, der Postsecretair a. D. Schwellach in Pankow bei Berlin, der Ober-Telegraphenassistent Eickhoff.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 17. April **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 7.) № 2294. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1895/96. Vom 4ten März 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 9808. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 4. März 1896.

(Stück 6.) № 9809. Gesetz, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Binnenschiffe. Vom 14. März 1896.

№ 9810. Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen, im Regierungsbezirk Cassel. Vom 23. März 1896.

№ 9811. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1894. Vom 23sten März 1896.

№ 9812. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1896, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirke.

№ 9813. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Gemünd, Jülich, Bonn, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Euskirchen, Adenau, Andernach, Boppard, Castellaun, Cochem, Simmern, Sobernheim, Tholey, Saarlouis, Bitburg, Wittlich, Prüm, Warweiler, Berncastel, Neuerburg, Hillesheim, Wadern, Daun, Merzig und Neumagen. Vom 18. März 1896.

№ 9814. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahn-Direktionsbezirken. Vom 25. März 1896.

(Stück 7.) № 9815. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1896/97. Vom 30. März 1896.

№ 9816. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97. Vom 30. März 1896.

(Stück 8.) № 9817. Gesetz, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für die Provinz Ostpreußen. Vom 23. März 1896.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf den Chausseestrecken 1) vom Gentzroder Chausseehause bei Neu-Ruppin bis zur Kreischaussee Rheinsberg-Zechlin bei Kunkelberg, 2) vom Gentzroder Chausseehause bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Fretzdorf im Kreise Ostprignitz, 3) von Neu-Ruppin bis zum Gentzroder Chausseehause.

Auf Ihren Bericht vom 5. März d. Js. will Ich dem Kreise Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, welcher Chausseen 1) vom Gentzroder Chausseehause bei Neu-Ruppin über Kunsterspring, Gühlen-Glienicke, Wallitz bis zur Kreischaussee Rheinsberg-Zechlin bei Kunkelberg, 2) vom Gentzroder Chausseehause über Storbeck, Katerbow und Ragelin bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Fretzdorf im Kreise Ostprignitz erbaut und 3) die von der Stadt Neu-Ruppin erbaute Chaussee von Neu-Ruppin bis zum Gentzroder Chausseehause in seine Unterhaltung übernommen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung auch der unter 1 und 2 aufgeführten Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 11. März 1896.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1896.

8. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	5.	Juni	Angermünde	8 Uhr,
"	17.	"	Paulinenaue, Bahnhof,	8 Uhr,
"	18.	"	Neustadt a. D.	8½ Uhr,
"	19.	"	Kyritz	9 Uhr,
"	20.	"	Wittstock	8 Uhr,

Digitized by Google

am	22. Juni	Meyenburg	8	Uhr,
"	24. "	Lenzen a. Elbe	8	Uhr,
"	25. "	Wilsnack	8	Uhr.

k. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	6. Juni	Bärwalde N.-M.	9	Uhr,
"	8. "	Züllichau	8	Uhr,
"	9. "	Crossen a./Oder	9	Uhr,
"	10. "	Guben	9	Uhr,
"	11. "	Driesen	8	Uhr,
"	12. "	Friedeberg N.-M.	8	Uhr,
"	13. "	Vietz a./Ostbahn	8	Uhr,
"	16. "	Müncheberg	9	Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Kloppengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Berliner Gewerbeausstellung in Treptow.

90. Gemäß § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 ist der Polizeipräsident von Berlin zum Kommissar für die Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Funktionen auf dem Gebiete der in diesem Jahre in Treptow stattfindenden Gewerbeausstellung für die Dauer derselben ernannt worden.

Potsdam, den 13. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Genehmigung

für die Herstellung und den Betrieb einer elektrischen Bahn auf dem Gelände der Berliner Gewerbeausstellung 1896 im Treptower Park.

91. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Bahn auf dem Gelände der Berliner Gewerbeausstellung 1896 im Parke bei Treptow wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Berlin dem Fabrikbesitzer Emil Naglo in Treptow, Inhaber der Firma „Gebrüder Naglo" auf die Zeit bis zum 1. November 1896 vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus:

1) einem Lageplane,
2) einem Höhenplane,
3) einer Oberbauzeichnung,
4) einer Wagenzeichnung,
5) einer Zeichnung der neuen Ueberführung des Heidekampgrabens in Station 10,3

und dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte, Beschreibung vom 3. Januar 1896, unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen herzustellen.

Insbesondere ist der Unternehmer verpflichtet, die Bahnanlage nach den im Planfeststellungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 17, 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu treffenden Anordnungen auszuführen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2.

1) Bei unwesentlichen Abänderungen der Linienführung dürfen die Kurven nicht mit einem kleineren Radius als 45 m angelegt werden.
2) Von der Brücke in Station 17,5 ist eine Zeichnung und statische Berechnung zur besonderen Genehmigung vorzulegen.
3) Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis an die Masten, Bäume, Laternenpfähle und sonstige feststehende Gegenstände muß mindestens 1,75 m betragen. Dieses Maß ist für die Einfriedigungen der Bahn, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, auf 2,25 m zu erweitern.
4) Für den Oberbau sind für Schienenlänge 10 Schwellen zu legen und ist die Theilung so zu

Digitized by Google

bestimmen, daß die Stoßschwellen mindestens 0,80 m von Mitte zu Mitte entfernt liegen.

5) Die Berührung der Unterbettung des Gleises mit den Schienen ist thunlichst zu vermeiden.

6) In den Kurven ist eine Erweiterung der Spurweite um höchstens 25 mm zulässig.

7) Der Betriebsstrom der Anlage darf 500 Volt nicht übersteigen.

8) Unternehmer ist verpflichtet, für die Kraftlieferung aus der Station in einem zum Betriebe der Bahn ausreichenden Maaße zu sorgen. Die Prüfung der Anlage der Kraftstationen bleibt bis zur Abnahme der Bahn vorbehalten.

9) An den Stromzuführungsdrähten zur Bahnanlage sind über den Wagen, welche von den Drähten gekreuzt werden, Schutznetze anzubringen.

10) Die Bahn muß zu beiden Seiten eingefriedigt werden. Die Einfriedigungen sind während des Betriebes geschlossen zu halten, soweit sie geöffnet werden können.

11) Die Streckenausschalter sind der Feuerwehr zugänglich zu halten.

12) Die Prüfung der Wagen in Bezug auf ihre Bauweise, Bremswirkung und Betriebssicherheit wird der technischen Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Zur Erzielung einer entsprechenden Bremswirkung muß an jedem Wagen außer der Ausschaltevorrichtung eine von derselben unabhängige Radbremsvorrichtung angebracht sein, welche es ermöglicht, daß bei der größten nach № 11 dieser Genehmigung zulässigen Fahrgeschwindigkeit die vollständige Wirkung der Bremse auf 8 m eintritt.

13) Jeder Wagen ist von einem Wagenführer zu bedienen.

14) Während des Bestehens der Anlage ist das Grabenprofil unterhalb der Brücke in Station 10,3 beständig frei zu halten. Die Böschungen sind dauerhaft mit Rasen zu bekleiden. Nach Beseitigung der Bahnanlage ist das Grabenprofil ordnungsmäßig herzustellen.

3.

a. Für den Betrieb der Bahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

b. Da eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt werden wird und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten des Unternehmers der elektrischen Bahn stromlose Schutzdrähte gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

c. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten des Unternehmers der elektrischen Bahn zu erfolgen.

d. Sind in Folge des parallelen Verlaufes der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der vorhandenen, in den Lageplan eingezeichneten Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint, behufs Beseitigung der Störungen Aenderungen an den vorhandenen Schwachstromleitungen vorzunehmen, werden seitens der Oberpostdirektion in Berlin die hierzu nöthigen Schritte eingeleitet werden, sobald der Unternehmer sich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

e. Die auf dem Ausstellungsplatz neu herzustellenden Leitungen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden derart ausgeführt, daß einer Störung der Leitungen durch die elektrische Bahn thunlichst vorgebeugt ist. Treten trotzdem Störungen in den bezeichneten Schwachstromleitungen durch die Bahn ein, so sind die Kosten, welche durch die Beseitigung der Störungen entstehen, zur Hälfte von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und zur Hälfte von dem Unternehmer der Bahn zu tragen.

f. Zum weiteren Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen, werden in letzteren von der Reichstelegraphenverwaltung auf Kosten des Unternehmers Schmelzsicherungen eingeschaltet werden.

g. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so sind die Fehler auf Verlangen der Telegraphenanstalt des Ausstellungsplatzes sofort zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so ist die Entscheidung der technischen Aufsichtsbehörde (der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin) über die Beseitigung der Fehler und event. über die Einstellung des Betriebes der Bahn einzuholen.

h. Diese Bestimmungen gelten nur für den Betrieb der elektrischen Bahn nach dem Gleichstromsystem.

i. Alle Kosten, welche durch die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen

Digitized by Google

sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigten oder diese benutzenden Personen gegen Gefahren oder zur Fernhaltung induktorischer Beeinflussungen durch die Starkströme oder welche durch Aenderungen oder sonstige Arbeiten an den Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung, der Unterhaltung oder des Betriebes der elektrischen Bahn entstehen, sind von dem Unternehmer der Bahn der Postkasse zu ersetzen.

Sollte über die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen Streit entstehen, so wird über die Kostenerstattungspflicht von den genehmigenden Behörden entschieden werden.

4.

Die Bahn muß bis zum 15. Mai 1896 betriebsfähig hergestellt sein.

Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er eine Conventionalstrafe bis zu 100 Mark, in Worten: „ein Hundert Mark" für jeden Tag zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 6, 7 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat der Unternehmer bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam den Betrag von 5000 Mark, in Worten:

„Fünf Tausend Mark"

in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen. Diese Caution kann von dem Unternehmer den den Arbeitsausschuß der Berliner Gewerbeausstellung 1896 bildenden Herren: Kühnemann, Felisch, Goldberger mit verpfändet werden. Die Aufsichtsbehörden haben jedoch wegen ihrer Ansprüche an die Caution unter allen Umständen den Vorrang.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat der Unternehmer die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge ohne jede Förmlichkeit einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern des Unternehmers nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Kaution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird. Die Ueberwachung der Auslosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache des Unternehmers.

5.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

6.

Der Unternehmer hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig, wenigstens aber während der Dauer der Gewerbeausstellung im Treptower Parke zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten sowie in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter № 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt der Unternehmer die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 100 Mark für jeden Tag an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, unter Ausschluß des Rechtsweges, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Unternehmer die nach № 4 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Caution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen.

7.

Die nach № 4 bestellten Cautionen sind von dem Unternehmer durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

8.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert.

Insbesondere muß jeder Wagenführer der Fahreinrichtung und deren Anwendung durchaus kundig sein. Vor der Indienststellung jedes Wagenführers hat der Unternehmer dessen Fähigkeit zur Wagenführung durch wiederholte Probefahrten zu prüfen. Als Wagenführer dürfen unter 21 Jahre alte Personen nicht verwendet werden.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter und über die Befähigung namentlich bei den Probefahrten und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind sofort von dem

Digitized by Google

Unternehmer aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

10.

Die Wagenführer sowie die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und mit einer an der vordern Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 15 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

In den Krümmungen der Bahn und an unübersichtlichen Stellen sowie dann, wenn sich Wagen mehr wie 50 m nähern, ist die Geschwindigkeit auf 10 Kilometer in der Stunde zu ermäßigen.

12.

Die Beförderungspreise sind vor ihrer Einführung an den Haltestellen durch Anhang zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

13.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, zu jeder Zeit Prüfungen der Anlage auf ihre betriebsfähige Beschaffenheit vorzunehmen.

14.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

15.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für den in der Einleitung genannten Unternehmer.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes, insbesondere, soweit durch jene die Reichstelegraphenanlage berührt werden, die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

16.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

17.

Diese Genehmigung tritt in Kraft mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 14. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Zuzug fremder Mädchen nach Hamburg.

92. Nach einer Mittheilung des Vorstandes der Hamburger Stadtmission kommen alljährlich aus der Provinz Brandenburg hunderte junger Mädchen nach Hamburg, um dort eine Stellung anzunehmen. Nach der Volkszählung des Jahres 1896 haben sich in Hamburg 3700 Brandenburgerinnen befunden. Um diese jungen Mädchen, wenn sie fremd nach Hamburg kommen, vor den Gefahren der Großstadt zu bewahren, hat es die Hamburger Stadtmission in die Hand genommen, durch eine eigens dafür angestellte Berufsarbeiterin und freiwillige Hülfskräfte die dort mit IV. Klasse ankommenden Bahnzüge besuchen zu lassen, um die fremden ankommenden Mädchen in Empfang zu nehmen und sie in gute Herbergen (Mädchenheim, Bahnstraße 6, Martahstiftung, Baustraße 6) zu geleiten.

Ich ersuche die Herren Landräthe und die Ortsvorstände, die Bevölkerung auf diese Einrichtung hinzuweisen und daran die Bitte zu knüpfen, daß die Ankunft der nach Hamburg ziehenden Mädchen dem Vorstande der Hamburger Stadtmission entweder von den Eltern oder Angehörigen der Mädchen oder von den letzteren selbst mitgetheilt werde.

Potsdam, den 8. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

93. Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 pCt. Aufschlag im Monat März 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Preutzlau für die Kreise Preutzlau und Templin.		Neu Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	6	30	7	62	7	07	5	78	7	13	6	38	6	61	6	41	6	15	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	1	95	1	84	2	10	1	84	2	04	2	10	—	—	1	58	1	64	
3	Richtstroh	1	58	1	58	1	58	1	84	1	80	2	36	1	84	1	58	1	80	

Potsdam, den 11. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

94. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Großhandel	im Kleinhandel	
														von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 1	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt	Kommis-	Heu			
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 60	12 12	11 75	11 75	25 —	27 —	33 —	3 —	4 25	2 75	3 25	115 —	1 35	1 15
2	Beeskow	— —	11 72	— —	11 75	22 50	27 50	45 —	2 86	3 —	— —	3 73	100 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	15 19	11 93	11 75	13 35	19 50	25 —	25 —	2 75	2 75	— —	3 25	90 —	1 35	1 20
4	Dahme	14 70	12 20	11 42	12 50	24 —	30 —	35 —	3 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 59	11 94	12 50	11 73	21 —	23 —	22 —	3 —	3 —	— —	3 50	120 —	1 40	1 20
6	Havelberg	15 48	12 25	12 13	12 15	24 75	29 —	37 —	3 25	2 50	— —	2 75	109 —	1 30	1 —
7	Jüterbog	14 33	11 93	12 17	12 17	24 —	24 —	22 —	3 20	3 20	— —	4 50	120 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	13 11	12 —	12 14	12 50	35 —	35 —	45 —	3 20	2 91	— —	3 50	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 60	12 18	11 —	10 90	21 —	26 —	26 —	3 30	3 45	— —	3 45	120 —	1 50	1 20
10	Potsdam	— —	12 11	— —	13 27	22 —	27 38	31 —	3 47	3 29	— —	3 58	100 06	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 40	12 34	11 96	11 45	27 —	28 —	40 —	3 25	4 —	2 50	3 25	96 —	1 40	1 10
12	Pritzwalk	15 75	11 63	13 38	10 88	15 —	24 —	30 —	2 56	3 75	2 75	3 75	— —	1 40	1 20
13	Ratbenow	14 68	12 23	12 38	11 94	21 50	26 50	26 25	2 32	2 63	—	2 78	100 —	1 30	1 15
14	Neu-Ruppin	— —	12 —	— —	12 34	35 —	35 —	45 —	2 71	3 50	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	14 —	12 80	12 —	12 20	26 66	31 25	37 50	3 —	3 —	— —	3 —	110 —	1 30	1 15
16	Spandau	15 84	13 —	13 —	13 92	27 50	30 —	26 50	4 25	3 10	2 40	4 25	115 —	1 60	1 30
17	Strausberg	14 45	12 10	12 42	13 42	23 50	32 —	38 —	3 —	4 —	2 50	4 12	95 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	12 10	13 50	13 —	30 —	37 50	40 —	3 75	3 25	2 —	4 25	115 —	1 55	1 10
19	Templin	15 50	12 —	12 —	12 50	35 —	35 —	45 —	4 —	4 50	4 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 30	12 35	12 25	12 —	— —	— —	— —	3 —	2 70	— —	3 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	— —	12 38	12 80	11 54	— —	— —	— —	2 29	3 41	— —	3 13	95 —	1 05	— 95
22	Wriezen a. O.	15 28	11 84	13 46	12 34	22 —	26 —	23 50	2 75	3 —	2 —	4 —	98 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 05	12 14	12 32	12 25	— —	— —	— —	3 09	3 28	— —	3 67	106 —	— —	— —

Potsdam, den 11. April 1896.

Bekanntmachung.

95. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk „Jagdschloß Mühlenbeck" im Kreise Niederbarnim mit der in demselben Kreise belegenen Landgemeinde Mühlenbeck zu einer Landgemeinde unter dem Namen „Mühlenbeck" vereinigt werde.

Potsdam, den 10. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Die Schutzpockenimpfung betreffend.

96. Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 6. April 1886, betreffend die Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts, werden die als Anlage I. zu derselben gegebenen Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, in dem § 19 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) auf Grund des § 18 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 von uns, wie folgt, abgeändert:

„Die Impfung wird der Regel nach an einem der Oberarme vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen an dem rechten, bei Wiederimpfungen an dem linken Arme. Jede Impfung muß mit mindestens vier seichten Schnitten von 1 cm Länge oder ebenso vielen oberflächlichen Stichen ausgeführt werden."

Bei der Einführung dieser das Impfgeschäft erleichternden Bestimmungen unterlassen wir nicht darauf hinzuweisen, daß zur Erzielung eines genügenden Impf-

Digitized by Google

Preise im Monat März 1896.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten						Kaffee			
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck hiesiger	Butter hiesiger	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java roh mittlerer	Java gebrannt in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges
kostet																	
Kilogramm					1 Schd. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 —	1 30	1 25	1 40	2 20	3 20	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 05	— 95	1 20	1 70	1 94	2 50	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 15	1 20	1 23	1 40	2 20	3 15	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	3 60	— 24	— 22	— 30	— 30	— 40	— 40	— 30	— 40	2 80	3 60	— 20	1 60
1 —	1 30	1 20	1 35	2 04	2 59	— 26	— 21	— 41	— 38	— 45	— 44	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 40
1 10	1 20	1 30	1 80	2 20	3 15	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 60	2 20	3 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 50
1 15	1 35	1 20	1 60	1 88	2 75	— 26	— 24	— 35	— 28	— 36	— 42	— 36	— 36	2 75	3 55	— 19	1 80
1 45	1 30	1 30	1 60	2 06	3 17	— 45	— 35	— 50	— 50	— 45	— 50	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 30
1 20	1 —	1 15	1 50	2 10	3 10	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 68	— 55	— 55	2 28	3 40	— 20	1 60
1 10	1 30	1 10	1 70	1 86	2 30	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 10	1 30	1 60	2 23	3 20	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 —
1 25	1 20	1 20	1 50	2 10	3 11	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	1 93	3 15	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 35	1 35	1 45	1 70	2 25	3 —	— 30	— 24	— 37	— 35	— 35	— 38	— 38	— 35	2 40	3 —	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	4 40	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 30	3 50	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 60	2 10	3 20	30	25	— 60	— 70	60	50	50	50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 75	2 90	— 30	— 20	— 40		— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60
— 91	— 84	1 02		1 72	2 51	— 24	— 22	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 80	— 28	— 28	— 38	— 23	— 40	— 43	— 43	— 45	2 70	3 40	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

schutzes auf die Nachachtung der Bestimmungen in § 20, wonach die Erstimpfung erst als erfolgreich gilt, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind, und in Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden hat, hinfort mit ganz besonderem Nachdruck seitens der Behörden gehalten werden muß.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Bekanntmachung, die Schutzpockenimpfung betreffend, in der Extrabeilage zum 21. Stück des Amtsblatts vom 21. Mai 1886 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 9. April 1896.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

97. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Ochsen des Vorwerks Torgow im Kreise Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Gutes Albrechtshof, des Gutes Wollin, des Bauerhofbesitzers Weyer in Wollin, der Bauernhofbesitzer Zeggenhagen, Stühmke, Grapenthin, Wegener, Walk und Rossow in Schmölln, des Bauerhofbesitzers Mandelkow in Schwaneberg, des Bauerhofbesitzers Stühmke und der Bauerhofbesitzerin Lenz in Ellingen, unter den Schweinen des Gutes Grünberg im Kreise Prenzlau, unter dem Rindvieh des Bauern Pankow in Berge, der Bauern Gericke I. und Schumacher in Hülsebeck, des Bauern Pump in Steesow, verschiedener Kolonisten in Wüsten-Sabrnow, unter den Kühen des

Digitized by Google

Bauern Treptow in Bresch im Kreise Westprignitz, unter den Kühen des Bauern Schadebrodt in Bamme im Kreise Westhavelland, unter den Kühen des Landwirths Wublert in Zehlendorf (Schönow) im Kreise Teltow, unter dem Rindvieh des Büdners Kluth in Grüneiche und des Bauern Hagen in Wittbrietzen im Kreise Zauch-Belzig.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Büdners Fielekind in Heinersdorf, Kreis Niederbarnim, bei einem Pferde des Rittergutsbesitzers Spieckermann in Rangsdorf im Kreise Teltow, einem Ochsen der Domäne Grünow, einer Kuh auf dem Gute Schönfeld, in dem Rindviehbestande des Dominiums Ziemkendorf im Kreise Prenzlau.

Bläschenausschlag hat sich gezeigt bei einer Stute des Bauern Trebbin in Naugarten und bei zwei Deckhengsten der Beschälstation Kubz im Kreise Templin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche bei dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers von Platen auf Wutike im Kreise Ostprignitz und des Viehhändlers Rehm in Mariendorf im Kreise Teltow, der Bläschenausschlag bei einem Hengst der Zuchtgenossenschaft in Gerswalde im Kreise Templin.

Potsdam, den 14. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1896.

32. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	95	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	15	"	38	"
" " "	do.	(gering)	14	"	83	"
" " "	Roggen	(gut)	12	"	19	"
" " "	do.	(mittel)	11	"	93	"
" " "	do.	(gering)	11	"	68	"
" " "	Gerste	(gut)	16	"	05	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	10	"
" " "	do.	(gering)	12	"	20	"
" " "	Hafer	(gut)	14	"	14	"
" " "	do.	(mittel)	13	"	09	"
" " "	do.	(gering)	12	"	05	"
" " "	Erbsen	(gut)	15	"	70	"
" " "	do.	(mittel)	15	"	—	"
" " "	do.	(gering)	14	"	30	"
" " "	Richtstroh		3	"	81	"
" " "	Heu		4	"	62	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer	Stroh	Heu
im Monat März 7,69 Mk.,	2,13 Mk.,	2,98 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		30	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)		37	"	50	"
" " "	Linsen		40	"	—	"
" " "	Kartoffeln		5	"	—	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	"	40	"
" 1 "	do.	(Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	"	19	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	"	29	"
" 1 "	Hammelfleisch		1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)		1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter		2	"	20	"
" 60 Stück	Eier		3	"	17	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		33	Mark	88	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)		36	"	75	"
" " "	Linsen		49	"	13	"
" " "	Kartoffeln		4	"	74	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	"	40	"
" 1 "	do.	(Bauchfleisch	1	"	11	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	"	32	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	"	33	"
" 1 "	Hammelfleisch		1	"	27	"
" 1 "	Speck (geräuchert)		1	"	46	"
" 1 "	Eßbutter		2	"	19	"
" 60 Stück	Eier		4	"	—	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1896:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	33	Pf.,		
" 1 "	desgl.	a. Roggen	27	"		
" 1 "	Gerstengraupe		35	"		
" 1 "	Gerstengrütze		33	"		
" 1 "	Buchweizengrütze		38	"		
" 1 "	Hafergrütze		38	"		
" 1 "	Hirse		38	"		
" 1 "	Reis (Java, mittler)		65	"		
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)		3	Mark	20	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)		4	Mark	40	Pf.,
" 1 "	Speisesalz		20	"		
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)		1	Mark	25	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	36	Pf.,		
" 1 "	desgl.	a. Roggen	25	"		
" 1 "	Gerstengraupe		45	"		
" 1 "	Gerstengrütze		45	"		
" 1 "	Buchweizengrütze		38	"		
" 1 "	Hafergrütze		38	"		
" 1 "	Hirse		40	"		
" 1 "	Reis (Java, mittler)		55	"		
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)		2	Mark	50	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)		3	Mark	10	Pf.,
" 1 "	Speisesalz		20	"		
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)		—	Mark	90	"

Berlin, den 10. April 1896.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß.

33. Auf Ihren Bericht vom 18. Juli d. J. will Ich unter der Voraussetzung, daß die Eintragung der betreffenden Beschlüsse in das Handelsregister erfolgt, hierdurch genehmigen, daß das der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin nach den Erlassen vom $\frac{\text{3. April 1872}}{\text{3. April 1875}}$ gewährte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die vorgelegte, von der ordentlichen General-Versammlung vom 31. März 1894, respective auf Grund der durch diese ertheilten Ermächtigung von der Bankdirektion beschlossene Neufassung des Gesellschafts-Statuts bezeichnet sind.

Das vorgelegte Statuten-Exemplar folgt anbei zurück.

Neues Palais, den 31. Juli 1895.

gez. **Wilhelm** R.

Für den Finanz-Minister und den Minister des Innern.	Zugleich für den Justiz-Minister.
ggez. Bosse.	ggez. Frh. von Hammerstein.

An die Minister der Finanzen, des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz.

* * *

Statut
der
Deutschen Hypothekenbank
(Aktien-Gesellschaft).

Privilegirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordres vom 3. April 1872, 3. April 1875 u. 26. Aug. 1885.
Eingetragen in das Gesellschafts-Register des Königlichen Amtsgerichts I. zu Berlin unter Nr. 3835.

Das nachfolgende abgeänderte Statut der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin tritt an die Stelle des durch Allerhöchstes Privilegium vom 3. April 1872 und die Allerhöchsten Erlasse vom 3. April 1875 und 26. August 1885 genehmigten früheren Statuts.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma

Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft)

ist eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat und berechtigt ist, Zweig-Anstalten und Agenturen innerhalb des Deutschen Reiches zu errichten.

Dieselbe ist ihrer Zeitdauer nach unbeschränkt.

§ 2.

Zweck der Bank ist: Förderung des Realkredits durch Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Betrieb der im § 13 bezeichneten Geschäfte.

§ 3.

Alle seitens der Bank zu erlassenden Bekanntmachungen gelten für gehörig erfolgt, wenn dieselben

1. im Deutschen Reichsanzeiger,
2. in der Berliner Börsen-Zeitung,
3. im Börsen-Courier

einmal erfolgt sind. Wenn eines oder mehrere der unter 2 und 3 bezeichneten Blätter unzugänglich werden, eingehen oder die Aufnahme verweigern oder verzögern, ist die Bekanntmachung durch den Deutschen Reichsanzeiger genügend.

Grundkapital.

§ 4.

Das Grundkapital der Bank ist auf Neun Millionen Reichsmark (9000000) festgesetzt. Eine Erhöhung kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals sind die Aktienzeichner, falls sie überhaupt noch Aktionäre sind, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen die eine Hälfte und die übrigen jeweiligen Aktionäre nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die andere Hälfte der neu auszugebenden Aktien zum Ausgabepreis zu übernehmen berechtigt. Der Ausgabepreis wird vom Aufsichtsrathe — jedoch nicht unter dem Nennwerth — festgesetzt. Die Erklärung wegen Uebernahme der Aktien muß binnen einer vom Aufsichtsrathe bekannt zu machenden, auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden Frist abgegeben werden, widrigenfalls das eingeräumte Vorrecht erlischt. Die etwa nothwendig werdenden Ausgleichungen bei Uebernahme der Aktien werden vom Aufsichtsrathe vorgenommen, dessen Entscheidung für den Berechtigten bindend ist.

§ 5.

Die Aktien, jede im Betrage von Sechshundert Mark, sowie die Interimsscheine lauten auf den Inhaber und werden mit Dividendenscheinen und einem Talon versehen.

§ 6.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes. Die Aufforderung zur Zahlung jeder einzelnen Theilzahlung muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstag bekannt gemacht werden.

§ 7.

Auf die Aktien sind bisher 75 % eingezahlt und auf den Inhaber lautende Interimsscheine ausgegeben. Durch Beschluß des Aufsichtsrathes vom 9. Juni 1872 sind die ersten Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit worden.

§ 8.

Die Aushändigung der Aktien erfolgt erst nach der letzten Theilzahlung. Gegen Aushändigung derselben sind die ausgegebenen Interimsscheine und Talons, sowie die noch nicht fälligen Dividendenscheine zurückzuliefern.

§ 9.

Aktionäre, welche die eingeforderten Theilzahlungen nicht rechtzeitig leisten, sind zur Zahlung von 6 % Verzugszinsen vom Verfalltage an gerechnet und zur Entrichtung einer Conventionalstrafe von 10 % des

Digitized by Google

rückständigen Betrages verpflichtet. Die säumigen Aktionäre aber können auch durch Beschluß des Aufsichtsraths nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen gemäß Artikel 219 u. 184 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Bank verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht und es werden neue Interimsscheine für die erloschen erklärten ausgegeben.

§ 10.

Für den Fall des Verlustes oder der Vernichtung von Aktien oder Interimsscheinen erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen Ausschlußurtheils die Anfertigung und Ausreichung neuer Aktien oder Interimsscheine unter neuen Nummern auf Kosten des Antragstellers.

§ 11.

Eine Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 34) bei dem Vorstand anmeldet und den statigehabten Besitz glaubhaft macht, soll nach Ablauf jener Frist der Betrag der als verloren angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 12.

Auch verlorene und vernichtete Talons können nicht aufgeboten werden.

Ist ein Talon abhanden gekommen, so ist die neue Reihe der Dividendenscheine nach Ablauf des Verfalltages des dritten Scheines an den Vorzeiger der betreffenden Aktie oder des betreffenden Interimsscheines gegen Quittung auszuhändigen, falls nicht vorher ein Widerspruch bei dem Vorstande angemeldet worden ist.

Für diesen Fall wird die Reihe zurückgehalten, bis die Ansprüche gütlich oder im Wege des Rechtsstreites erledigt sind.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Inhaber der Aktie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabfolgung derselben an den Vorzeiger des Talons widerspricht.

Geschäftskreis.

§ 13.

Die Bank ist befugt, zur Erreichung ihres Zweckes sowie zur Verwaltung ihres Vermögens, alle Geschäfte zu betreiben, welche die Gewährung, Vermittelung und Tilgung von hypothekarischen oder Grundschuld-Darleben, den Erwerb, die Beleihung, die Versicherung oder den Umsatz von hypothekarischen und Grundschuldforderungen, den Umsatz der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe oder die Gewährung von Darleben an Gemeinden, öffentliche Körperschaften und öffentliche Genossenschaften zum Gegenstande haben; insbesondere:

1. a) auf Grund erworbener Hypotheken und Grundschulden unkündbare Hypothekenpfandbriefe auszugeben;
   b) auf Grund der an Gemeinden, öffentliche Körperschaften und öffentliche Genossenschaften gegebenen Darleben Communal-Obligationen auszugeben, insoweit die betreffenden Körperschaften durch Gesetz oder gesetzmäßige Genehmigung der zuständigen Behörden zur Aufnahme von Darleben befugt sind. Auf diese Darleben und Communal-Obligationen finden die von den Hypothekendarleben und den Hypothekenpfandbriefen handelnden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung, insofern nicht jene Bestimmungen auf der Voraussetzung einer hypothekarischen Grundlage beruhen;
2. von landschaftlichen Vereinen oder sonstigen landesherrlich genehmigten Grundcredit- oder Hypotheken-Anstalten, die von ihnen auf Grund ihres Privilegs ausgegebenen Pfand- oder Hypothekenbriefe oder die zu deren statutenmäßiger Deckung dienenden Hypothekenforderungen und Grundschulden zu erwerben oder zu beleihen oder sonst Geschäftsverträge mit diesen Anstalten abzuschließen, Inhalts deren die Bank Hypothekenpfandbriefe ausgiebt, jene Anstalten dagegen die entsprechenden Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung übernehmen.
3. Kassenbestände nutzbar zu machen durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankanstalten durch Ankauf und Beleihung der von der Bank ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe, ferner durch Ankauf und Verkauf von Wechseln und Werthpapieren, sowie im Lombardgeschäft nach den Grundsätzen der Reichsbank.
4. Gelder verzinslich anzunehmen:
   a) zu dem Zwecke, den Erwerb von hypothekarischen oder Grundschuldforderungen zu vermitteln oder dafür Hypothekenpfandbriefe auszuhändigen;
   b) mit mindestens vierwöchentlicher Kündigungsfrist; jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden.
5. Die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und Werthpapieren zu besorgen. Der Ankauf und die Beleihung der eigenen Aktien ist der Bank untersagt.

§ 14.

Grundstücke zu erwerben ist der Bank nur gestattet:

a. zum Zwecke der Benutzung zu Geschäftslokalen;
b. zum Zwecke der Sicherstellung oder Verwerthung von Gesellschafts-Forderungen.

Hypothekarische Darlehen.

§ 15.

Die Bank gewährt sowohl unkündbare als kündbare hypothekarische Darlehen, und zwar stets in baarem Gelde. Jeder Darlehnsschuldner ist berechtigt, spätestens zum Ablauf des zehnten Jahres nach der Darlehnsaufnahme seine Schuld nach vorangegangener Kündigung ganz oder theilweise in baar zurückzuzahlen. Die Kündigungsfrist darf die Zeit von 9 Monaten, bei kündbaren Darlehen die der Bank selbst eingeräumte Kündigungsfrist, nicht übersteigen. Abschlagszahlungen

Digitized by Google

von weniger als 1000 Mark ist die Bank anzunehmen nicht verpflichtet, sie ist auch befugt, angebotene Abschlagszahlungen nach ihrem Belieben um höchstens 1000 Mark zu erhöhen oder zu ermäßigen und braucht Theilzahlungen überhaupt nur unter Vorbehalt des Vorrechts für den ungetilgten Betrag der Schuld anzunehmen.

In Ansehung einer nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Rückzahlung dürfen Rückzahlungs-Provisionen Seitens der Bank nicht erhoben und die Bestellung einer Rückzahlungs-Kaution nicht gefordert werden. Die von der Bank ausgegebenen Darlehens-Prospekte und Antragsformulare müssen sämmtliche vom Schuldner zu übernehmende Baarverpflichtungen, namentlich auch in Ansehung der sogenannten Nebenleistungen und einer etwaigen Hinausschiebung der Tilgung (§ 16 Abs. 2) klar ersehen lassen.

Unkündbare Darlehne.

§ 16.

Unkündbare Darlehen werden in Beträgen von mindestens Tausend Mark bewilligt. Die Tilgung erfolgt mit jährlich wenigstens ½ % des Darlehnsbetrages. Der Beginn der Tilgung darf auf höchstens 10 Jahre hinausgeschoben werden. Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind ohne Rücksicht auf die Tilgung bis zur Beendigung derselben von der ganzen ursprünglichen Darlehnssumme zu bezahlen. Die Zinsen und diesen rechtlich gleichstehende Leistungen des Schuldners, insbesondere die unter Bezeichnung „Verwaltungskosten-Beiträge" oder einer ähnlichen, vom Schuldner zu entrichtenden Beiträge, dürfen nur in Prozenten des jeweiligen Darlehnsrestes erhoben werden.

Auf Verwaltungskosten-Beiträge und ähnliche Leistungen, welche insgesammt den Betrag von einem viertel Prozent der Schuld nicht übersteigen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Der Schuldner ist berechtigt, außerordentliche Zahlungen zur weiteren beziehentlich gänzlichen Tilgung des Darlehens zu leisten. Die Bank ist verpflichtet, nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag des Darlehns am Schlusse des vorangegangenen Geschäftsjahres getilgt war.

Die Bank ist verpflichtet, sobald 10 % oder bei eingetretener Veräußerung des Pfandgrundstücks 5 % der Schuld getilgt sind, auf Verlangen des Schuldners Quittung und Löschungsbewilligung für den getilgten Betrag unter Vorbehalt des Vorzugsrechtes für den Ueberrest auf seine Kosten zu ertheilen.

Die Verpflichtung zur Fortzahlung der nach dem ursprünglichen Tilgungsplan zu entrichtenden Jahresleistungen bleibt hierbei unberührt, sofern nicht mit Zustimmung beider Theile für den verminderten Schuldbetrag ein neuer Tilgungsvertrag abgeschlossen wird.

§ 17.

In folgenden Fällen können die unkündbaren Darlehen ausnahmsweise Seitens der Bank gekündigt werden:

a. wenn nicht innerhalb zweier Monate nach dem Fälligkeitstermine die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen nebst etwaigen Conventionalstrafen und sonstigen Kosten an die Bank abgeführt sind;

b. wenn das verpfändete Grundstück oder ein Theil desselben zur Zwangsversteigerung oder unter Zwangsverwaltung gestellt worden ist;

c. wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek vom Schuldner bestritten wird;

d. wenn der Schuldner in Konkurs verfällt, oder auch außergerichtlich seine Zahlungen einstellt oder eine Zwangsvollstreckung fruchtlos gegen ihn ausgefallen ist;

e. wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes in Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehns angenommenen Werthe so gesunken ist, daß der nicht getilgte Theil des Darlehns nicht mehr als genügend gesichert erscheint.

Falls jedoch der Werthverminderung ein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, oder falls Abveräußerungen stattfinden sollten, deren Unschädlichkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (Ges.-S. S. 145) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, so ist die Bank zur Kündigung des Darlehns nur in dem Betrage berechtigt, welcher in dem Werthe des verbleibenden Theils des Pfandgrundstückes nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehens aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht:

f. wenn das Unterpfand theilweise veräußert, oder unter mehrere Eigenthümer getheilt wird, ohne daß wegen Theilung der Hypothek ein Abkommen mit der Bank getroffen wird;

g) wenn verpfändete Gebäude und Beilaß nicht nach den von dem Aufsichtsrathe festgesetzten Vorschriften gegen Feuersgefahr versichert sind.

Wenn diese Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen; im Falle g genügt jedoch eine vierzehntägige Kündigung und bei eintretender Zwangsversteigerung ist die Hypothek oder Grundschuld ohne Kündigung auf Verlangen der Bank rückzahlbar.

Kündbare Darlehne.

§ 18.

Kündbare hypothekarische Darlehen werden in Beträgen von nicht unter Mk. 3000 unter vereinbarten Bedingungen, namentlich über die Kündigungsfristen gewährt.

Hypotheken-Pfandbriefe.

§ 19.

Die Bank giebt in Höhe der ihr zustehenden, durch Hypothek oder Grundschuld gesicherten Forderungen (§ 13 Nr. 1a, 2) Hypotheken-Pfandbriefe aus, welche verzinslich sind und auf den Inhaber

Digitized by Google

lauten. Dieselben sind seitens der Inhaber unkündbar. Die Bank darf ihrerseits auf das Recht der Kündigung der Hypothekenpfandbriefe nur insoweit verzichten, als ihr gegenüber die Kündbarkeit der zur Unterlage dienenden Hypotheken und Grundschuldforderungen ausgeschlossen ist. Demgemäß darf die Kündbarkeit der Hypotheken-Pfandbriefe keinesfalls für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgeschlossen werden. Für die Hypotheken-Pfandbriefe sind bisher die Zinssätze fünf, viereinhalb, vier und dreieinhalb Prozent genehmigt. Die Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen zu anderen Zinssätzen kann vom Aufsichtsrath beschlossen werden, ist jedoch durch die Ermächtigung der Minister der Finanzen und der Landwirthschaft, Domainen und Forsten bedingt.

Stücke unter Einhundert Mark sollen nicht ausgegeben werden.

§ 20.

Der Gesammtbetrag der Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunalobligationen darf den 15fachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals, und wenn letzteres im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals den Betrag von 10 Millionen Mark erreichen oder übersteigen sollte, den 20fachen Betrag dieses eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten.

Der Syndikus der Bank bescheinigt unter den Hypotheken-Pfandbriefen, daß die in den Statuten vorgeschriebene Sicherheit vorhanden ist.

§ 21.

Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwerthes jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckt sein und zwar mindestens zur Hälfte durch unkündbare (Amortisations-) Hypotheken oder Grundschulden.

In dem Betrage, in welchem die zur Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe dienenden Forderungen sich vermindern, müssen daher entweder die ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe aus dem Verkehr gezogen oder durch andere statutenmäßige Forderungen gedeckt werden; jedoch dürfen bei vorzeitiger Rückzahlung unkündbarer Darlehen an Stelle derselben bis zum Ablauf der planmäßigen Tilgungsperiode kündbare Hypotheken und Grundschulden oder solche mit fester Rückzahlungszeit zur Deckung benutzt werden.

Die auf Grund des alten Statuts ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe brauchen nicht zur Hälfte durch Tilgungsdarlehen gedeckt zu sein.

§ 22.

Aus dem Hypotheken-Pfandbrief muß das Wesentliche des zwischen der Hypothekenbank und dem Inhaber bestehenden Rechtsverhältnisses insbesondere in betreff der Kündbarkeit der Hypotheken-Pfandbriefe ersichtlich sein. Derselbe trägt die Unterschriften des Vorstandes, des Syndikus und des Kontrolbeamten und ein Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes.

§ 23.

Die Einlösung der Hypotheken-Pfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch baare Zahlung nach vorgängiger Kündigung Seitens der Bank bezw. nach Bestimmung durch das Loos. Die gekündigten oder gezogenen Stücke, sowie der Ort und die Zeit der Rückzahlung werden durch die Gesellschaftsblätter 3mal in angemessenen Zeiträumen bekannt gemacht, das erste Mal wenigstens 3 Monate vor dem Verfalltage.

Mit dem Rückzahlungstage hört die Verzinsung auf. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, für die erst später zur Rückzahlung vorgelegten Hypotheken-Pfandbriefe eine Zinsentschädigung bis zur Höhe von 2 % zu gewähren.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Lieferung der Hypotheken-Pfandbriefe und der am Verfalltag nicht fälligen Zinsscheine und des Talons.

§ 24.

Die Zinsen der Hypotheken-Pfandbriefe verjähren in 4 Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

Dies ist auf den Zinsscheinen zu vermerken.

§ 25.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 bezüglich verlorener oder vernichteter Aktien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf verlorene oder vernichtete Hypotheken-Pfandbriefe, Zinsscheine und Talons Anwendung.

Sicherheiten.

§ 26.

Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit die Hypotheken- und Grundschulden als Unterlagen für Hypotheken-Pfandbriefe benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

Die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig; sie darf

a. bei ländlichen Grundstücken zwei Drittel,
b. bei städtischen Grundstücken die Hälfte, bei besonders gut gelegenen Grundstücken in größeren Städten mit normal fortschreitender Entwickelung sechs Zehntel,
c. bei Weinbergen, Wäldern und solchen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht und deren Werth unter Berücksichtigung dieser Anpflanzungen abgeschätzt ist, ein Drittel des ermittelten Werthes

nicht übersteigen.

Im Falle zu c. kann, wenn die dauernde wirthschaftliche Unterhaltung der Anpflanzungen rechtlich sicher gestellt ist, die Beleihung bis auf zwei Drittel des Werthes erfolgen.

§ 27.

Die bei der Beleihung angenommene Sicherheit muß sowohl durch den Ertragswerth, als durch den Verkaufswerth des beliehenen Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein. Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des zu beleihenden Grundstücks und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei gewöhnlicher Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berück-

Digitized by Google

sichtigen. Insbesondere ist bei der Beleihung von Fabriken und gewerblichen Anlagen nur der von der jeweiligen Benutzungsart unabhängige dauernde Werth zu berücksichtigen.

§ 28.

Bergwerke, Steinbrüche, Torfstiche und ähnliche einen dauernden Ertrag nicht gewährende Grundstücke, sowie Bauplätze sind von der Beleihung überhaupt auszuschließen.

§ 29.

Darlehen auf Neubauten dürfen zur Unterlage von Hypotheken-Pfandbriefen erst dann benutzt werden, wenn die beliehenen Baulichkeiten vollkommen fertig gestellt und ertragsfähig sind.

Jahresabschluß.

§ 30.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am 31. Dezember jeden Jahres ist der Jahresabschluß zu machen und nebst der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der drei nächsten Monate von dem Vorstand aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

Für die Aufstellung des Abschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung kommen die Vorschriften der Art. 31 und 185a. des H. G. B. (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 R. G. Bl. S. 123) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) In der Gewinn- und Verlustrechnung ist in getrennten Ansätzen der Betrag der eingegangenen Hypothekenzinsen, der Verwaltungskostenbeiträge und der etwaigen sonstigen Leistungen der Schuldner, (Provisionen u. s. w.), soweit sie nicht Kapitalsabtrag sind, aufzuführen, ebenso die Höhe der von der Anstalt gezahlten Hypothek-Pfandbriefszinsen.
2) In dem Abschluß sind in gesonderten Ansätzen anzugeben:

A. unter den Activen:

a. der Betrag der zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmten hypothekarischen und Grundschuldforderungen,
b. die Höhe der rückständigen Jahresleistungen der Schuldner,
c. die der Bank gehörigen Grundstücke nach ihrer Gesammtzahl und unter Ansatz des nach den Vorschriften des H. G. B. (Art. 31, 185a., 239b.) zu berechnenden Werthes.

B. unter den Passiven:

Die ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe nach ihrem Nennwerthe.

3) Das gesammte, im Berichtsjahre bei Begebung von Hypotheken-Pfandbriefen entstandene Disagio und die durch diese Begebung erwachsenden Unkosten sind zu Lasten des Berichtsjahres zu verrechnen.
4) Wenn im Falle der Hinausrückung der Tilgung (§ 16 Abs. 1) die Tilgungsbeiträge vorübergehend zu Gunsten der Hypothekenbank verrechnet werden, dürfen diese Forderungen in den Abschluß nur als besondere Aktivposten eingestellt werden. Dasselbe gilt von sonstigen von den Darlehnsnehmern besonders übernommenen Nebenleistungen (für die Herstellung, Abstempelung und Begebung der Hypotheken-Pfandbriefe, Provision u. s. w.). Diese Beträge dürfen den Schuldnern höchstens auf 10 Jahre gestundet werden.

§ 31.

Aus dem Abschluß oder dem Geschäftsbericht muß hervorgehen:

1) der Gesammtbetrag der der Hypothekenbank zustehenden ländlichen und der der städtischen Hypotheken bezw. Grundschulden;
2) der Gesammtbetrag der Tilgungs-, sowie der ohne Tilgung gewährten Darlehen;
3) die Zahl der bestehenden Darlehen;
4) die Zahl der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen (getrennt nach ländlichen und städtischen), an denen die Gesellschaft im Berichtsjahre betheiligt war;
5) Die Zahl der Grundstücke, die die Gesellschaft im Berichtsjahre hat übernehmen müssen, sowie die Verluste oder Gewinne, die beim Wiederverkauf von erstandenen Grundstücken eingetreten sind;
6) die einzelnen Buchwerthe der von der Gesellschaft erstandenen und noch nicht wieder verkauften Grundstücke.
7) die von den, der Gesellschaft zu entrichtenden Jahresleistungen vorhandenen Rückstände, getrennt nach den Jahren der Fälligkeit;
8) die im Berichtsjahre im Wege der regelmäßigen Tilgung, sowie die aus anderen Gründen erfolgten Rückzahlungen.

§ 32.

Der Abschluß und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ohne Verzug im Deutschen Reichs-Anzeiger und den anderen im § 3 des Statuts angegebenen Blättern bekannt zu machen. Von dem Geschäftsbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist jedem Aktionär unentgeltlich und jedem Inhaber eines Hypothekenpfandbriefes, welcher dies unter Vorlegung des Stückes oder des Talons bis zum Schluß desjenigen Geschäftsjahres, in welchem der Bericht gegeben wird und später so lange der Vorrath reicht, verlangt, gegen Zahlung von höchstens 50 Pfg. und Erstattung der Portokosten, ein Abdruck zu verabfolgen.

Vertheilung des Gewinnes.

§ 33.

Von dem nach dem Abschluß festgesetzten Reingewinn werden vorweg nach näherer Bestimmung des § 35 10 % zum Reservefonds abgesetzt.

Von dem verbleibenden Ueberrest erhalten die Aktionäre zuvörderst 4 % auf das eingezahlte Grundkapital.

Von dem dann verbleibenden Ueberschusse werden:

a. 10 % Gewinnantheil an den Aufsichtsrath,
b. 10 % Gewinnantheil an den Vorstand und die

Digitized by Google

Beamten der Bank, nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes,

c. der Rest als weitere Dividende an die Aktionäre vertheilt, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

§ 34.

Alljährlich spätestens am 1. Juli wird die Dividende nach Feststellung des Abschlusses gegen Einlieferung der Dividendenscheine in Berlin und an sonst bekannt zu machenden Stellen bezahlt.

Die Dividendenscheine verjähren in vier Jahren, vom letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, zu Gunsten der Bank.

Reservefonds.

§ 35.

Dem gesetzlichen Reservefonds (Art. 239 b. 185 b.) des Allg. Deutsch. Hand.-Ges.-Buches sind, so lange die derselbe die gesetzliche Höhe erreicht hat, 10 % des jährlichen Reingewinns, sowie der Gewinn, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennwerth erzielt wird, zu überweisen.

Der zweite Reservefonds und die anderen Rücklagen dienen zur Deckung außerordentlicher Schäden oder für die besonderen Zwecke, für welche dieselben gelegt sind.

Durch Beschluß der General-Versammlung kann jederzeit die Verstärkung eines oder beider Reservefonds erfolgen.

Beide Reservefonds werden mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu.

Vorstand.

§ 36.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren von dem Aufsichtsrath mit Stimmenmehrheit zu ernennenden Mitgliedern (Direktoren).

Für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung kann der Aufsichtsrath für die Mitglieder des Vorstandes Stellvertreter auch aus der Zahl seiner Mitglieder und der Gesellschaftsbeamten für einen Zeitraum von nicht über 6 Monaten ernennen.

Ueber die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Stellvertreter ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Aufsichtsrathe in den Geschäftsblättern veröffentlicht.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat als Sicherheit für die aus seiner Geschäftsführung etwa erwachsenden Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft 50 Aktien (Interimsscheine) mit den dazu gehörigen Dividendenscheinen bei einer vom Aufsichtsrath zu bestimmenden Kasse niederzulegen, welche bei derselben bis zur Erledigung der auf seine Geschäftsführung bezüglichen Rechnungen zu verwahren sind.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrath festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erweisen ihre Bestallung durch Auszüge aus dem Handelsregister. Die Beamten der Bank erweisen ihre Ernennung durch eine vom Vorstande der Bank ausgestellte, gerichtlich oder notariell beglaubigte Bescheinigung.

§ 37.

Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank, in Gemäßheit der Bestimmungen Art. 227 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Für die Bank verbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von zwei Direktoren oder einem Direktor und einem Stellvertreter oder Prokuristen.

Die Mitglieder des Vorstandes bezw. deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsraths mit berathender Stimme Theil.

§ 38.

Der Vorstand ist zur selbstständigen Anstellung und Entlassung von Agenten berechtigt, sofern dieselben nicht ein festes Gehalt beziehen.

Ferner stellt er diejenigen Beamten an, welche ein Gehalt von nicht über 2400 Mark beziehen und nicht auf längere als dreimonatliche Kündigung angenommen werden.

§ 39.

Durch Beschluß des Aufsichtsrathes können die Mitglieder des Vorstandes vom Amte vorläufig enthoben werden.

Die Entlassung kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

Die Gehaltsansprüche bestimmt der zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrathe geschlossene Dienstvertrag.

Syndikus.

§ 40.

Der Syndikus wird von dem Aufsichtsrathe ernannt. Der Syndikus kann aus der Zahl der Aufsichtsräthe gewählt werden.

Er muß die Befähigung zum Richteramte haben. Ihm liegt die rechtliche Prüfung der von der Bank erworbenen Hypotheken, sowie der Darlehnsforderungen der Bank an Provinzen, Kreise, Gemeinden, öffentliche Körperschaften und öffentliche Genossenschaften ob, und die Aufsicht darüber, daß die statutenmäßige Deckung für die ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe stets vorhanden sei. Er ertheilt die hierüber abzugebenden Bescheinigungen. Er hat allmonatlich dem Aufsichtsrathe einen Bericht über die Summe der ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe und Communal-Obligationen und die dafür vorhandenen Deckungen zu erstatten.

Aufsichtsrath.

§ 41.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens 7 und höchstens 12 Mitgliedern, aus der Zahl der Aktionäre,

Digitized by Google

von welchen mindestens 5 ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden von der General-Versammlung auf drei Jahre bis zum Schluß der ordentlichen General-Versammlung für das dritte Jahr gewählt.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, so scheidet es aus.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bilden die übrigen Mitglieder den Aufsichtsrath, so lange die Zahl derselben nicht unter 5 sinkt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat 10 Aktien der Bank als Kaution bei derselben zu hinterlegen.

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes sind mit den Worten

„Der Aufsichtsrath der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)"

unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen.

§ 42.

Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

§ 43.

Der Aufsichtsrath übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsbetrieb aus, mit den in Artikel 225 ff. des Handelsgesetzbuches angegebenen Rechten und Pflichten.

Er faßt bindende Beschlüsse über alle Gegenstände, welche weder der General-Versammlung noch dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten sind. Er kann nur durch eine besondere Vollmacht seine Befugnisse für bestimmte Gegenstände an einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 44.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Auch muß auf Antrag des Vorstandes eine Sitzung anberaumt werden.

Den Vorsitz führt, wenn weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend ist, das den Lebensjahren nach älteste Mitglied.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

§ 45.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter kann den Sitzungen des Vorstandes beiwohnen und die Bücher, Urkunden und Schriften derselben jederzeit einsehen.

Er prüft monatlich mindestens einmal gemeinschaftlich mit einem Mitgliede des Vorstandes die Kasse und den Wechselbestand. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen. Er ist befugt, ein Mitglied des Aufsichtsrathes mit dieser Prüfung zu beauftragen.

§ 46.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten zusammen, außer der Erstattung ihrer Auslagen, den § 33 festsetzenden Gewinnantheil. Der letztere wird an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Theilnahme an den Sitzungen vertheilt. Der Vorsitzende jeder Sitzung erhält 2 Antheile.

Generalversammlung.

§ 47.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in einem der ersten sechs Monate des Jahres statt; eine außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Vorstand als nothwendig erachtet. Auf Beschluß des Aufsichtsrathes, oder wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, es verlangen, muß der Vorstand eine außerordentliche General-Versammlung einberufen.

Das Verlangen der Aktionäre muß in der Art. 237 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches bezeichneten Weise erfolgen.

Die Berufung der Aktionäre geschieht durch den Vorstand mittelst einer Bekanntmachung, welche die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände enthalten muß, und welche dergestalt zu erlassen ist, daß zwischen dem Ausgabetage desjenigen Blattes, welches die Einberufungs-Bekanntmachung enthält, und dem Versammlungstage, beide Tage nicht mit eingerechnet, ein Zeitraum von mindestens 17 Tagen liegt.

§ 48.

Je fünf Aktien geben eine Stimme: es kann jedoch kein Aktionär, weder für sich, noch als Stellvertreter anderer Aktionäre im Ganzen mehr als sechzig Stimmen führen.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Behörden und Körperschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Pfleger.

In allen übrigen Fällen kann ein Aktionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten werden.

Die Vertreter haben die ihren Auftrag nachweisenden Urkunden spätestens drei Tage vor der General-Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Nur diejenigen Aktionäre sind stimmberechtigt, welche spätestens zwei Tage vor der General-Versammlung bei dem Vorstand ihre Aktien niederlegen oder den Besitz derselben dem Vorstand bescheinigen.

Den hiernach stimmberechtigten Aktionären und Vertretern werden Karten mit der Angabe der ihnen gebührenden Stimmenzahl ausgehändigt.

§ 49.

Die Vorlagen zu der ordentlichen General-Versammlung sind:

a) der Geschäftsbericht,
b) der Jahres-Abschluß,
c) Bericht der Revisoren,
d) Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrath,

Digitized by Google

e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren,
f) Anderweitige Vorlagen des Aufsichtsrathes und des Vorstandes.

Anträge der Aktionäre dürfen nur dann zur Beschlußfassung gebracht werden, wenn sie von Aktionären, welche mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals besitzen, unterzeichnet und mindestens 21 Tage vor dem Zusammentritt der General-Versammlung bei dem Vorstande eingebracht worden sind. Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Im Uebrigen ist Art. 238 des Handelsgesetzbuches maßgebend.

§ 50.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter.

Beschlüsse über Statuten-Aenderungen, über Aenderungen des Gegenstandes des Unternehmens, über Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von mindestens $^3/_4$ der vertretenen Stimmen beschlossen werden, in allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Wahlen erfolgen, insofern sie nicht auf Antrag durch einstimmigen Zuruf (Akklamation) vollzogen werden, durch geheimes Skrutinium. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen jenen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und es wird in diesem Falle die doppelte Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Verhandlungen ist durch einen Richter oder Notar ein Protokoll aufzunehmen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von dem Vorstand zu vollziehendes Verzeichniß dem Protokoll beigefügt. In dem Protokoll sind die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebniß der Wahlen, sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken. Die Begründung der Vorlagen und Abstimmungen sind in dem Protokoll nicht aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und des Vorstandes und von mindestens zwei der anwesenden Aktionäre zu unterzeichnen.

Revisoren.

§ 51.

Die General-Versammlung hat alljährlich drei Revisoren und zwei Stellvertreter aus der Zahl der Aktionäre zu wählen, welche den Abschluß des nächsten Geschäftsjahres zu prüfen haben. Dieselben sind befugt, in die Bücher, Rechnungen und Belege der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Sie haben der nächsten General-Versammlung Bericht über den Befund abzustatten.

Zu Revisoren dürfen keine Personen bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Staatsaufsicht.

§ 52.

Die Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Bank für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, die Geschäftsorgane, einschließlich der General-Versammlung, giltig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

§ 53.

Insbesondere hat der Staats-Kommissarius das Recht zur Prüfung darüber, daß der Betrag der von der Gesellschaft ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe bezw. Communal-Obligationen den zulässigen Gesammtbetrag, sowie den Betrag der von derselben erworbenen Hypothekenforderungen bezw. der Darlehnsforderungen an Provinzen, Kreise, Gemeinden, öffentliche Genossenschaften und Körperschaften nicht übersteigt, auch die in §§ 26—29 vorgeschriebene Beleihungsgrenze nicht überschritten wird.

Auflösung. Liquidation.

§ 54.

Die Auflösung der Bank kann durch Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

In einer General-Versammlung, welche über die Auflösung Beschluß fassen soll, müssen wenigstens Zweidrittel sämmtlicher Aktien vertreten sein und es wird in diesem Falle jeder Aktie eine Stimme gewährt.

Sofern die erste zur Fassung des Auflösungs-Beschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig ist, wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. In der Einladung der zweiten General-Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auflösungs-Beschluß kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen giltig gefaßt werden.

Die Liquidation erfolgt durch die Direktion, unter Aufsicht des Aufsichtsrathes.

* * *

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli v. Js. nebst dem neuen Statute der deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) hierselbst bringe ich, nachdem die Eintragung der betreffenden Beschlüsse in das hiesige Handelsregister erfolgt ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. März 1896.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

6. Der Rechtsanwalt Dr. Ernst Grelling hier, Molkenmarkt 12/13, hat im Auftrage des Bankiers Hugo Wolff hier, Schillstraße 3, auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe vom 3. März 1877 Lit. F. № 17873 über 200 M. angetragen, weil sich auf der Rückseite dieser Urkunde folgender Vermerk befindet:

„Außer Cours.
Breslau d. 2. 8. 1877.
Königl. Stadt-Gericht."

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 27. August 1896

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem Antragsteller ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Bekanntmachung.

7. Die sämmtlichen 3½ %igen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Januar 1895 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern zum 1. August 1896 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst W., Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsabschnitte (Zinsscheine) № 3 bis 20 nebst Zinsleiste (Zinsscheinanweisung) zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Obligationen werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die vier Monate April bis einschließlich Juli 1896 gezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Obligationen nebst den zugehörigen Zinsabschnitten (Zinsscheinen) und Zinsleisten (Zinsscheinanweisungen) einer dieser Kassen schon vom 1. Juli d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. August d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsabschnitte (Zinsscheine) wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. August d. J. ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

8. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen 3½ prozentigen Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn vom 22. Juli 1886 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hiermit zum 1. November 1896 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die Besitzer werden aufgefordert, die Nennbeträge der Schuldverschreibungen vom 2. November 1896 ab bei einer der nachbezeichneten Stellen und zwar:

a. in Leipzig bei der Königlichen Eisenbahn-Stationskasse, Th. Bahnhof,
b. in Frankfurt a./M. und in Erfurt bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,
c. in Berlin bei dem Bankhause von Jacob Landau und bei der Berliner Handelsgesellschaft,
d. in München bei dem Bankhause von Merck, Finck & Co.

gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe I. № 20 nebst Zinsscheinanweisungen zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Schuldverschreibungen werden gleichzeitig noch Stückzinsen für die vier Monate Juli bis einschließlich Oktober 1896 gezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen können einer der vorbezeichneten Stellen schon vom 1. Oktober d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. November d. J. ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. November 1896 ab hört die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 21. März d. J. auf den 9. April d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumte Verloosungstermin ist aufgehoben.

Zugleich werden die früher ausgelooseten, zum 1. Juli 1895 gekündigten noch rückständigen Schuldverschreibungen № 893, 2675 und 3372 zu 500 M., mit welchen die Zinsscheine Reihe I. № 18 bis 20 nebst Zinsscheinanweisungen unentgeltlich zurückzuliefern sind, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß deren Verzinsung aufgehört hat, und daß dieselben werthlos werden, wenn sie während 10 Jahre jährlich einmal öffentlich aufgerufen und dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung eingereicht werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengenannten Stellen, sowie von der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

4. Bekanntmachung.

1) Zur Erleichterung des Besuchs der vom 1. Mai d. J. ab in Berlin stattfindenden Gewerbeausstellung werden auf den Stationen des diesseitigen Bezirks, mit Ausnahme derjenigen Haltepunkte, auf welchen der Verkauf der Fahrkarten durch die Zugführer erfolgt, Sonderrückfahrkarten nach Berlin zu ermäßigten Preisen ausgegeben.

2) Die Ausgabe der Sonderrückfahrkarten erfolgt während der Dauer der Ausstellung an jedem **Dienstage** und **Freitage** mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Tage: 22. Mai, 16. und 19. Juni, 3. und 7. Juli.

Außerdem bleibt der Ausschluß weiterer Tage während der Manöverzeit vorbehalten.

3) Es werden 2 Arten von Sonderrückfahrkarten ausgegeben, die eine mit Gültigkeit für alle Züge mit Ausschluß der D-Züge 3 und 4, die andere mit Gültigkeit nur für Personenzüge.

Bei Benutzung der für den Verkehr auf Sonderrückfahrkarten der ersteren Art frei gegebenen D-Züge 1, 2, 71 und 72 tritt die tarifmäßige Platzgebühr hinzu.

4) Die Gültigkeitsdauer der Sonderrückfahrkarten beträgt 10 Tage, einschließlich des Lösungstages. Die Rückfahrt muß spätestens am letzten Tage der Gültigkeitsdauer bis um 12 Uhr Mitternacht angetreten und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

5) Fahrunterbrechung ist einmal auf der Rückreise gegen Bescheinigung des Stationsbeamten gestattet. Auf der Hinreise nach Berlin ist Fahrunterbrechung ausgeschlossen. Findet eine solche dennoch statt, so verliert die Fahrkarte sowohl für die weitere Hinreise, als auch für die Rückreise ihre Gültigkeit.

6) Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre, sowie jüngere Kinder, für welche ein besonderer Platz beansprucht wird, werden zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert.

7) Auf eine Sonderrückfahrkarte zum vollen Preise werden 25 kg, auf eine solche zum halben Preise (Kinderfahrkarte) 12 kg Freigepäck gewährt.

Nähere Auskunft ertheilen die Fahrkarten-Ausgabestellen.

Bromberg, den 2. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

2. Für diejenigen Pferde, welche auf dem am 5. und 6. Mai d. Js. in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarkt für edlere Pferde ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgut-Abfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Stettin, Altona, Berlin und Bromberg frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt. Stettin, den 8. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

11. Nachweisung

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 4. Vierteljahre 1895/96 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Parzellen-Nummer 219/100 und 213/100 des Kartenblatts 3 vom Gutsbezirk Dahlwitz in Größe von 3,76 ar bezw. 8,63 ar; bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Dahlwitz; künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Dahlwitz.

Berlin, den 8. April 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Dr. Möller in Eberswalde ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte in Eberswalde für den Forstbezirk Eberswalde und Stellvertreter für die Königlichen Forstamtsanwälte für die Forstbezirke Biesenthal und Grimnitz ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind der Rittergutsbesitzer von Arnim zu Criewen und der Hofspediteur Wegener zu Liepe nach Ablauf ihrer Amtsperioden von Neuem zu Amtsvorstehern der Amtsbezirke 8 — Criewen — bezw. 14 — Liepe — ernannt worden.

Die bisherigen Regierungssekretariatsassistenten Thiemann und Paul in Berlin und Hubert in Nauen sind vom 1. April d. J. ab zu Königlichen Kreissekretären ernannt worden.

Der Civilanwärter Arthur Ihlenfeldt bei der Veranlagungskommission für den Kreis Niederbarnim in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) Der Regierungs-Rath von Zakrzewski ist vom 1. Mai d. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

2) Für ihn ist der Regierungs-Assessor Dr. Jacob der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

3) Der Regierungs-Secretär Kuhne und der Civil-Supernumerar Bernhardt sind verstorben.

4) Der Civil-Supernumerar Gericke und der Civil-Anwärter Seeger sind als Civil-Supernumerare angenommen.

Die mit dem Ephoralamte verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, kommt durch die Versetzung des Superintendenten und Oberpfarrers Zander in nächster Zeit zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Die erste Pfarrstelle an der Auferstehungs-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., deren Jahreseinkommen auf 4500 M. und 1500 M. Miethsentschädigung ver-

Digitized by Google

anschlagt wird, ist erledigt. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 28. März 1892 (K. G. u. V. Bl. S. 115).

Der Schulamtskandidat Dr. Julius Ries ist als Oberlehrer am Humboldts-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer am Realprogymnasium in Nauen, Carl George, ist als Oberlehrer an dem Königlichen Gymnasium in Freienwalde a. O. angestellt worden.

Der Oberlehrer Herrmann am Königlichen Gymnasium in Freienwalde a. O. ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg versetzt worden.

Die wissenschaftliche Hilfslehrerin Fräulein Spielhagen ist als ordentliche Lehrerin an der Margarethenschule in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Ernst Grünenthal zu Blankenburg, Diözese Gramzow, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem civilversorgungsberechtigten früheren Oberlazarethgehilfen Carl Ernst Steinhorst ist vom 1. April d. J. ab die Stelle eines Kanzleiboten am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Bartl, Schneider,	geboren am 25. April 1876 zu Weipert, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Februar 1896.
2	Karl Bockreiß, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. August 1871 zu Kossut, Bezirk Galanta, Ungarn, ortsangehörig zu Német-Dioszeg, ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe,	11. Februar 1896.
3	Leopold Cerbak, Eisengießer,	geboren am 28. September 1876 zu Simmering bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	19. Februar 1896.
4	Lorenz Cordenons, Erdarbeiter,	geboren am 10. August 1852 zu Portia, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. Februar 1896.
5	Rudolf Johann Linke, Tischlergeselle,	geboren am 2. Februar 1859 zu Wernstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Pankraz, Bezirk Gabel, ebendaselst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. Februar 1896.
6	Maria Mayr, Näherin und Dienstmagd,	geboren am 14. März 1876 zu Neustift, Bezirk Freising, Bayern, ortsangehörig zu Jenbach, Bezirk Schwaz, Tirol,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Januar 1896.
7	Gerhard Pohl, Knecht,	geboren am 28. April 1840 zu Almelo (nach anderer Angabe am 26. April 1835 zu Weerselo), Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	17. Dezember 1895.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Giovanni Antonio Stok, Erdarbeiter,	geboren im Jahre 1876 zu Villabruna, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	17. Februar 1896.
9	Josef Sloup, Tischler,	geboren am 10. August 1854 zu Winterberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	8. Februar 1896.
10	Wilhelm Smetzal, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. Mai 1874 zu Trzebicze, Bezirk Podklasterscha, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	23. Januar 1896.
11	Ludwig Sonnweber, Drechsler,	geboren am 25. August 1845 zu Ehrwald, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	15. Februar 1896.
12	Anton Spinka, Bergmann,	geboren am 10. Januar 1854 zu Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Januar 1896.
13	Pietro Paolo Brejolin, Schreiner,	geboren am 26. Juni 1852 zu Pederobba, Provinz Treviso, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. März 1896.
14	Josef Dittrich, Drechslergeselle,	geboren am 29. Juni 1871 zu Groß-Ullersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. März 1896.
15	Martin van Dyk, Fabrikarbeiter,	geboren am 31. Oktober 1844 zu Helmond, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	26. Februar 1896.
16	Karl Hettl, Tagelöhner,	geboren am 13. November 1874 zu Königswart, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Februar 1896.
17	Peter Jensen, Böttcher,	geboren am 18. December 1857 zu Kopenhagen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Februar 1896.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 16. März 1892 verfügte Ausweisung der Margarethe Schabe (richtig Schaab) geborenen Wiesen aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. April 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Regulativ,

betreffend den Schutz der Laichschonreviere im Kreise Ruppin.

98. Auf Grund des § 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 197) wird für die in den Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 13. Februar 1888 (Amtsblatt Seite 57) und vom 25. Juni 1888 (Amtsblatt Seite 255) zu Laichschonrevieren erklärten Wasserstrecken des Kreises Ruppin für die Dauer der Frühjahrschonzeit (10. April bis 9. Juni einschließlich) das nachstehende Regulativ erlassen:

§ 1. In den Laichschonrevieren ist die Räumung, das Mähen von Schilf, Rohr, Gras und Binsen, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm und ähnlichen Gegenständen, sowie jede anderweite die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung, insbesondere der Verkehr mit Dampfern, Motorbooten, Segel- und Ruderbooten, Kähnen und sonstigen Fahrzeugen jeder Art, verboten.

§ 2. Es ist verboten, Enten und Gänse auf die Laichschonreviere zu setzen oder auslaufen zu lassen.

§ 3. In einer von der Grenze der Laichschonreviere gemessenen Entfernung von 30 m und darunter dürfen Dampfer und Motorboote mit einer größeren Schnelligkeit als 4 km in der Stunde nicht fahren.

§ 4. Weitere Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen kann in besonderen Fällen der Regierungspräsident zulassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 50 № 5 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Potsdam, den 15. April 1896.

Der Bezirks-Ausschuß.
von Meusel.

* * *

Regulativ,

betreffend den Schutz der Laichschonreviere im Kreise Teltow.

Auf Grund des § 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsammlung Seite 197) wird für die in der Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam vom 23. März 1895 (Amtsblatt Seite 110) zu Laichschonrevieren erklärten Wasserstrecken des Kreises Teltow, nämlich:

1) die große Krampe im Langen-See nördlich von Schmöckwitz bis Müggelsheim mit 50 m breiten im Langen-See davorliegenden Schutzstreifen von der Krampenbude bis zur Fischerhütte,
2) die kleine Krampe zwischen dem Langen-See und dem Seddin-See mit 50 m breiten Schutzstreifen davor von der Fischerhütte bis zum Windwall,
3) die nordwestliche Ecke (Gosener Bruch) des Seddin-Sees von der Schweineecke bis zur Binde (drei Weiden) mit 50 m breiten Schutzstreifen vor dem Gelege,
4) die südliche Spitze des Crossin-Sees, vom Ziegenhals bis zur Ausmündung des Crossin-Sees in den großen Zug (sogenannte Storke'sche Lanke),
5) den zwischen der Unterförsterei Müggelsee und dem Rahnsdorfer Mühlenfließ belegenen Theil des Müggel-Sees mit einer Breite von 50 m vor dem Gelege,

das nachstehende Regulativ für die Dauer der Frühjahrschonzeit (10. April bis 9. Juni einschließlich) erlassen.

§ 1. In den Laichschonrevieren ist die Räumung, das Mähen von Schilf, Rohr, Gras und Binsen, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm und ähnlichen Gegenständen, sowie jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung, insbesondere der Verkehr mit Dampfern, Motorbooten, Segel- und Ruderbooten, Kähnen und sonstigen Fahrzeugen jeder Art, unbeschadet der im § 4 getroffenen besonderen Bestimmung verboten.

§ 2. Es ist verboten, Enten und Gänse auf die Laichschonreviere zu setzen und auslaufen zu lassen.

§ 3. In einer von der Grenze der Laichschonreviere gemessenen Entfernung von 30 m und darunter dürfen Dampfer und Motorboote mit einer größeren Schnelligkeit als 4 km in der Stunde nicht fahren.

§ 4. Die sogenannte „große Krampe" im Langen-See nördlich von Schmöckwitz bis Müggelsheim mit 50 m breiten davorliegenden Schutzstreifen im Langen-See von der Krampenbude bis zur Fischerhütte (№ 1 der obengenannten Bekanntmachung) darf von Fahrzeugen jeder Art nur in der Mitte und mit der in § 3 festgesetzten Fahrgeschwindigkeit befahren werden.

Ein Anlegen sämmtlicher Fahrzeuge ist nur an der Ablage in Müggelsheim gestattet.

§ 5. Weitere Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen kann in besonderen Fällen der Regierungspräsident zulassen.

Digitized by Google

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 50 № 5 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Potsdam, den 15. April 1896.

Der Bezirks-Ausschuß.

von Menjet.

* * *

Vorstehende Regulative bringe ich zur allgemeinen Kenntniß. Potsdam, den 17. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Schiffahrtssperre.

99. Die Sperre der Schleuse zu Schlaubehammer wird bis zum 30. April d. J. verlängert.

Potsdam, den 15. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 24. April **1896.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

9. Auf Grund des § 93 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (G.-S. S. 409) wird hierdurch die Zustimmung zu der Genehmigung, welche der Bezirksausschuß der von einem Kreise beschlossenen Hundesteuer-Ordnung ertheilt hat, auf den zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten übertragen.

Berlin, den 24. März 1896.

Der Finanz-Minister. gez. Miquel.
Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Braunbehrens.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
Fr.-M. II. 3797. M. d. J. I. B. 3016.

Bekanntmachung.

10. Die im Jahre 1896 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 25. August beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 20. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11ten Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 30. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 21. März 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

9. An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Horn zu Gr.-Neuendorf ist der Landrath v. d. Marwitz zu Seelow zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Lebus gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 14. April 1896.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Gummersdorf für 1896.

100. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Gummersdorf für das Jahr 1896, wie folgt, festgesetzt worden sind:

April: 26. 27. 29.
Mai: 3. 6. 7. 10. 13. 14. 17. 20. 23. 24. 25. 26. 31.
Juni: 3. 4. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 30.
Juli: 5. 8. 9. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.
August: 2. 3. 5. 9. 11. 15. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.
September: 1. 2. 6. 8. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.
Oktober: 1. 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 20. 21. 25. 26. 28.
November: 1. 2. 4. 8. 11. 12. 15. 17. 18. 22. 23. 25. 29.
Dezember: 1. 2. 6. 8. 10. 13. 15. 16. 20. 25. 26. 27. 30.

Potsdam, den 18. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Allerhöchster Erlaß.

101. Auf den Bericht vom 4. März d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die in der wiederbeifolgenden Nachweisung vom 20. März v. J. unter Nummer 1 und 3—11 aufgeführten, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde belegenen Flächen im Gesammtinhalte von 3236 Hektar 55 Ar und 65 Quadratmetern aus den Kommunalverbänden, zu welchen sie gegenwärtig gehören, ausgeschieden und zu einem selbständigen Gutsbezirke mit dem Namen „Schießplatz Jüterbog" vereinigt werden. Diesem Gutsbezirke tritt die unter Nummer 2 der Nachweisung aufgeführte Fläche 86 Hektar 53 Ar und 10 Quadratmetern unter Abtrennung von der Stadt Treuenbrietzen und dem Kreise Zauch-Belzig hinzu.

Berlin, den 9. März 1896.

gez. **Wilhelm.** R.
gez. Frhr. von der Recke.

An den Minister des Innern.

* * *

Digitized by Google

Tabellarische Zusammenstellung der zu einem selbstständigen Gutsbezirke zu vereinigenden Grundstücke des Reichs-Militair-Fiskus bei Jüterbog.

Laufende Nummer	Nummer: Artikel der Mutterrolle	Nummer: Bezeichnung nach dem Grundbuch	Nummer: des Kartenblatts	Nummer: der Parzelle	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten	Bisheriges Gemeindeverhältniß	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9	10.
1	1280	I. 1. Artillerie-Schießplatz	1	240/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 183/35, 184/35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 185/45, 186/46 187/47, 188/48, 244/71, 196/72, 73, 74	Artillerie-Schießplatz	Deutsches Reich, vertreten durch das Königlich Preußische Kriegsministerium und die Kommandantur des Uebungsplatzes	Stadtgemeinde Jüterbog	Blatt 118 119 122 123 179 182 184	
			2	325/26, 324/27, 319/27, 322/28, 327/31, 328/32, 329/33, 326/34, 320/35, 278/39, 321/40, 330/40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 337/40, 339/37, 348/47					
2	1	I. 1. Artillerie-Schießplatz	1	14/1, 15/2, 16/2, 17/2, 18/2, 19/2, 20/2, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 10	Artillerie-Schießplatz	Desgleichen	Stadtgemeinde Treuenbrietzen	Blatt 52 bis 55 57	
3	1365	I. 1. Titel 7 Artillerie-Schießplatz	38	8/1, 9/1, 10/1	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen	Blatt 52 bis 56 58	
4	5	I. 1. Artillerie-Schießplatz	1	104/22 101/23, 100/24	Früher Malterhausen'er Trift Vom Plan 106 b	Desgleichen	Gut Cappan	Blatt 108 109	Blatt 232
5	31	I. 1. Artillerie-Schießplatz	3	6, 29/2, 30/5, 35/18, 20 26, 33/25, 36/27, 37/27, 38/27	Vom Plan 72, 73, 84, 86 Schießplatz	Desgleichen	Landgemeinde Clausdorf	Blatt 64 bis 66 175 176 177	Blatt 233

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
6	56	III. 56	6	15	Plan № 119	Wie vor	Landgemeinde Dennewitz	Blatt 60 bis 62	Blatt 233
			7	1	120				
				2	" "				
7	36	Ohne	1	20/1, 21/1, 22/1, 23,1, 24/1, 25/1, 26,1 27/1		Desgleichen	Landgemeinde Nieder-Görsdorf	Blatt 105 106 107	Blatt 233
				28/1	An der Dresden'er Chaussee				
8			5	159/1	An der Grenze mit D. Zinna von Plan 152	Desgleichen	Landgemeinde Grüna	Blatt 83 bis 87	Blatt 233
				160/2	Daselbst von Plan 151				
				3, 4	Zum Artillerie-Schießplatz				
				161/5	An der Grenze mit D. Zinna von Plan 150				
				162/7	An der Grenze mit D. Zinna von Plan 149 b.				
				8, 9	Zum Artillerie-Schießplatz				
				163/10	An der Grenze mit D. Zinna von Plan 149 a.				
				166/65, 167/66	Hedecken an der Grenze mit Zinterbog				
				168/67	vom Plan 200				
				65, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129	Artillerie-Schießplatz				
				164/130	Die Garten von D. 11 unweit der				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.
					Grenze von Dorf Zinna				
				165/131	daselbst von D. 10				
				179/51	Vom Wege litt. a. r. 1				
			5	152, 153, 154	Zum Artillerie-Schießplatz	Wie vor	Landgemeinde Grüna		
				181/155	Vom Wege litt. a. 8				
				180/156	Vom Wege litt. a. 7				
9	38	I. 1 Artillerie-Schießplatz	1	236/155, 237/157, 238/160, 264/163	Aus Plan 49, 48, 47, 46	Desgleichen	Landgemeinde Mehlteuer	Blatt 68 bis 71	Blatt 233
				265/165	Aus Plan 45				
			3	2, 30/3, 31/4, 34/7	Aus Plan 14, 15, 16, 3		k. 3.		
			4	37/1, 38/1					
				5, 6, 7	Plan № 1, 62, 4				
				26/8, 27/8, 9	= № 5				
				10, 11, 12, 13, 14, 15, 16	= № 6, 7, 9				
				17, 31/18, 19	= № 10a., 10b.				
				20, 21	Plan № 11				
				33/22	Aus Plan 12				
				23	Plan 12				
				34/24, 25	Aus Plan 13				
			5	1	Plan 49				
				2, 3, 147/4, 5, 113/6, 90/6, 81/14, 89/14, 114/18, 115/18	Aus Plan 48, 47, 38, 36, 39p, o, n, m, l				
				116/18, 117/18,	Plan 37				
				118/18, 20, 85/21, 88/21, 87/22, 86/22, 134/23, 135/23, 136/24, 137/24, 145/26, 138/29, 30, 31, 139/32, 33, 140/34, 141/35, 142/36, 143/37, 144/39	Aus Plan 31, 33, 32, 31, 30, 29, 28				
10	79		3	2, 5, 12	Schießplatz	Desgleichen	Landgemeinde Pechüle	Blatt 75 bis 82, 169, 170, 171	Blatt 233
				14, 15	Plan № 167, 168				
				17, 19, 33, 34, 35, 36, 37	Schießplatz				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten
1	2.	3.	4.	5.	6.	7	8	9.	10.
	79		7	4, 6, 9, 11, 14, 16, 18, 19		Wie vor	Landgemeinde Pechüle		
		I. 1 Große Güter	3	3, 4, 6					
				7	Plan 158				
				27, 28	= 161				
				29	Planstück 160				
				87/55, 88/55	Plan 150				
				56, 57, 58, 60	= 149, 148, 147, 146,				
			2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 128/9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 113/26, 114/26, 115/26 116/26, 117/26, 118/26, 119/26, 120/26, 121/26, 122/26, 123/26, 124/27, 125/27, 126/27, 127/27	124, 128, 127, 115, 114, 113, 112, 111, 100, 109, 116, 117b., 126, 125, 124, 123, 122, 121, 120, 119, 118, 117a., 101				
				31, 32	Plan № 108				
				105/33, 106/33	= = 107				
				107/33, 108/34, 109/34, 110/34, 111/34, 112/34,					
				35	= = 106				
				36					
				131/40	vom Plan 105				
			3	16, 18, 20, 24	= = 166, 165, 164, 163				
				25					
				26, 30, 38	vom Plan 162, 160, 172				
				39					
				40	Plan № 171				
				41, 42					
				44	= № 170				
				45					
				46	= № 169				
				47					
				48, 85/49	= № 157, 156				
				86/49					
				50, 51, 52, 53, 54, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69,	155, 154, 153, 152, 151, 147, 145, 144, 143,				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage. Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	79	I. 1 Große Güter		71, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 83	142, 141, 140, 139, 138, 137, 136, 134, 135, 135, 133, 132, 131, 130, 129	Wie vor	Landgemeinde Pechüle		
			4	175/13, 176/15, 177/20, 21	79, 80, 81, 81				
				178/30, 179/35, 180/39	Vom Plan 197, 98, 99				
			6	370, 371, 372, 373	Abth. I. № 19, 18, 17, 16				
				374, 375, 376, 377	Abth. I. № 15, 14, 13, 12				
				378, 379, 381, 382 574/383	Abth. I. № 11, 10, 9, 8, 7				
				575/383, 384, 385	Abth. I. № 7, 6, 5				
				613/386, 614/386	Abth. I. № 4				
				615/387	Abth. I. № 3				
				391, 392, 394, 395	Abth. II. № 1, 2, 3, 4				
				396, 397, 398, 399, 400	Abth. II. № 5, 6, 7, 8, 9				
				401, 402, 403, 404, 405	Abth. II. № 10, 11, 12, 13, 14,				
				406	Abth. II. № 15				
				570/407, 571/407	Abth. II. № 16				
				408, 409, 410	Abth. II. № 17, 18, 19				
				412, 413, 414, 415	Abth. III. № 1, 2, 3, 4				
				416, 417, 418, 419, 420	Abth. III. № 5, 6, 7, 8, 9				
				421, 422, 423, 424, 425	Abth. III. № 10, 11, 12, 13, 14				
				426, 427, 428, 572/429	Abth. III. № 15, 16, 17, 18				
				573/429, 430	Abth. III. № 18, 19				
			6	521, 522	Plan № IV., V.				
				618/523, 619/524	Von Plan VI., III.				
			2	11, 25	Holzweg				
				29	Grenzweg				
				134/60	Weg im Schießplatzterrain				
			3	9	Feldweg				
				10	Abzugegraben				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	79	I. 1 Große Güter		11	Weg von Jüterbog	Wie vor	Landgemeinde Pechüle		
				13	Weg von Jüterbog nach Bardenitz				
				22, 23	Abzugsgraben				
				78	Weg im Holze				
				84	Grenzgraben				
				91/1, 92/21	Weg im Schießplatzterrain				
			4	184/41	Weg im Schießplatzterrain				
			6	369	Weg im Holze				
				624/390, 625/431	Weg im Schießplatzterrain				
			7	5	Abzugsgraben				
				7	Grenzgraben				
				8, 10	Abzugsgraben				
				12	Weg von Mehlsdorf nach Malterhausen				
				15	Weg von Pechüle				
11	90	III. 46 Große Güter	1	24	Auf Studewitz	Desgleichen	Landgemeinde Zinna	Blatt 90 bis 102 173 176	Blatt 233
		I. 1 Artillerie-Schießplatz		47/2	Aus Plan № 18				
				3					
				4	" " " 17				
				48/5					
				49/7	" " " 16				
				8					
				50/9, 51/10, 52/11, 53/12, 54/13	Aus Plan № 15, 14, 13, 12, 11				
				55/14, 56/15, 57/16, 58/17, 59/18, 60/19, 61/20, 62/21	Aus Plan № 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 2				
				23	Auf Studewitz				
				30/1	Plan 18				
				31/5, 32/6	" 17				
				33/7, 34/9, 35/10, 36/11, 37/12, 38/13, 39/14	" 16, 15, 14, 13, 12, 11, 10				
				40/15, 41/16, 42/17, 43/18, 44/19, 45/20, 46/21	Plan 9, 8, 7, 6, 5, 4, 2				
				22	" 1				
				25	Auf Studewitz				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten	Bisheriges Gemeindeverhältniß	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-			litt. k früher Weg	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
				26, 27	daselbst litt. l, m				
		Schießplatz	2	1, 2, 3, 4	Plan 19, 16, 15, 14				
				5, 6	= 13				
				7	frühere Tränke				
				8, 9	Plan 12				
				10, 11, 12, 13	= 11				
				14, 15, 16, 17	= 10				
				18, 19, 20, 21, 22	= 9				
				23	= 8				
				24, 25, 26, 27	= ad 8				
				28	= 7				
				29, 30, 31	= ad 7				
				32, 33	= 6				
				34, 35	= ad 6				
				36	= 5				
				37, 38, 39	= ad 5				
				40	= 43				
				41	= 4				
				42, 43, 44	= ad 4				
				45	= 3				
				46	= ad 3				
				47	= 44				
				48	= 2				
				49, 50	= ad 2				
				51, 52, 53	= 1				
				54, 55	Auf Studewitz litt. g früher Weg, a				
				58, 59, 61	desgl. h				
				62, 63, 64	= e, m, l				
		III. 46 Große Güter	3	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	Schießplatz				
		I. 1 Artillerie- Schießplatz		19					
				20, 85/21	Plan 12				
		IV. 167		84/21	= 12				
		I. 1		22, 23, 24	= 13				
		Artillerie-		25	= 14				
				26, 27	= 15a				
		Schießplatz		28, 29	= 15b				
				30, 31	= 15c				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-Schießplatz	3	32, 33, 34	Plan 16	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
				86/35, 87/36, 88/37, 89/37, 90/36, 91/35	= 17				
				38, 39, 40	= 18				
				41, 42, 43	= 19				
				44, 45, 46	= 20				
				47, 48, 49, 50	= 11				
				101/51, 52	= 10				
				53, 102/54	= 9				
				103/55, 56	= 8				
				57, 104/58	= 7				
				109/59, 60	= 6				
				92/61, 114/61	= 5				
				112/62	= 3a				
				105/51, 106/54, 107/55, 108/58	Aus Plan. № 10, 9, 8, 7				
				110/59, 111/59	Aus Plan. № 6				
				115/61, 113/62	= = = 5, 3a				
				126/62, 129/63	Schießplatz				
		III. 46 Große Güter	3	64, 65	Plan. № 17				
		I. 1 Artillerie-Schießplatz		117/66	Aus Plan. № 4				
				116/66	= 4				
				118/67	= 3				
				119/67	= = = 3				
				120/68	= 2				
				121/68	= = = 2				
				122/69	= 1				
				123/69	= = = 1				
				72	Auf Schladewitz littr. g früher Weg				
				124/73, 125/73	Auf Schladewitz littr. d früher Weg				
				74	Auf Schladewitz littr. f früher Weg				
				128/81, 127/82	Schießplatz				
				83	Weg littr. e				
			4	187/1, 188/2, 189/3	Vom Plan 41, 42, 43				
				190/4, 170/4	Vom Plan 18				
				139/23, 191/23, 140/23	= = 44				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kärtenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-Schießplatz	4	144/24, 143/25, 192/25	Vom Plan 45	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
				145/49, 193/49, 146/49	= 46				
				149/50	= 48				
				150/50, 194/50	Plan № 48				
				151/67, 152/67, 195/67	= 50				
				156/68, 196/68, 197/68	= 51				
				198/84	= 54				
				160/85, 199/85	= 56				
				200/112, 161/113, 114	= 58				
				163/115, 164/115, 165/116, 166/117	= 60				
				118	Vom =				
				119, 201/120, 202/122	= 61				
				207/131	litt. p Dorfmark, früher Weg				
				168/132	litt. q Dorfmark, früher Weg				
				203/134	Plan 61				
			5	128/16, 129/17, 130/18	= 39, 40, 41				
				131/103	frühere Trift				
			6	1	Plan 60				
				207/2, 208/2	= 65				
				3, 4, 209/5, 210/	= 66				
				211/6, 212/6, 213/7, 214/8, 215/9	= 64				
				216/10, 217/11	= 64				
				218/12, 13	= 68, 67				
				202/14	= 69 (Rübleneck)				
				219/14, 15	= =				
				16, 17, 18 249/19, 250/20, 251/32	= 18, 17, 16, 70, 71, 72				
				252/36, 253/37, 254/38	= 63				
				263/179, 264/180	frühere Trift				
				181	früherer Weg				
			7	2, 3, 4, 5, 6	Plan 36				
				7	frühere Tränke Plan III.,				
				8, 9	Plan 25, 32				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Anmerkungen über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Anmerkungen über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-Schießplatz	7	10 11	Plan 33	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
				12, 13	= 39				
				14, 15	= 40				
				16	= 41				
				17, 18	= 38a.,				
				19, 20	= 38				
				21	= 42				
				22, 23, 24	= 45				
				25, 26, 27	= 46, 47, 48				
				28	frühere Lehmgrube Plan II.				
				29	Plan 44				
				96/30, 97/30, 98/30, 99/30, 101/30	= 43				
				31, 32, 33, 34	= 37				
				108/36, 109/36	= 50				
				37, 38	= 51, 52				
				39 I., 39 II., 40	49				
				41, 42, 43	= 55				
				44, 126/45	= 53, 54				
				46, 47, 48	= 56				
				49, 50	= 69, 64				
				110/51, 111/51	= 57				
				52, 53, 54, 55, 56, 57	= 58, 59, 60, 61, 62, 63				
				58, 59	Plan 65, 70				
				60, 61	= 71				
				62, 63	= 72				
				64, 65	= 73				
				66, 67	= 74				
				68, 69	= 75				
				114/70, 115/70	= 76b., 76a.				
				71 72	= 76				
				73	67				
				117/74, 118/74, 119/74, 120/74, 121/74	66				
				75	= 68				
				76	Weg littr. t				
				78	littr. r früherer Weg auf Schladewitz				
				79, 80	daselbst littr. bb. p				
			3	75	= = n				
			7	81 II., 82, 83, 85, 86	= = q, o, e, k, n				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-Schießplatz	7	87, 88, 90, 91, 93, 122/94 95	daselbst littr. m, l, x, w, cc vom Wege littr. a littr. v, früherer Weg auf Schladewitz	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
			8	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	Plan 21				
				11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	= 22				
				19, 20, 21	= =				
				24, 25, 26, 104/27, 105/27, 106/28	= 23				
				116/29, 30, 31, 32, 33, 34	= =				
				35, 36, 37, 38, 39	= 24				
				40	= 23				
				107/41, 108/42, 109/42, 43, 44, 45, 46,	= 26				
				49, 50	= 27				
				51, 52, 53, 54, 55, 56, 110/57	= 28				
				58, 59	= 30				
				60, 61	= 31				
				62, 63, 64, 65	= 29				
				66	frühere Lehmgrube, Plan I.				
				68	Plan 36				
				69, 70, 71, 72, 73	= 34				
				74, 75, 76, 77, 78, 79	= 25				
				80, 81	=				
				82	früherer Weg				
				83	littr. n, früherer Weg auf Schladewitz				
				84	littr. d, dito				
				85, 86, 87	- f, -				
				111/57	- y, -				
				112/88, 113/42	- h II., =				
				114/88, 89	- h I., y, -				
				90, 91, 92	- i, -				
				93, 94	- e,				
				95, 96, 99	- z, aa, v, -				
			1	29	Weg nach Bardenitz u. Clausdorf				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Nachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung	Nachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-Schießplatz	3	75, 79, 80	Weg am Schießplatz	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
12	—	—	—	—	Chaussee neben dem neuen Barackenlager	Provinz Brandenburg	Desgleichen		
13	3	I. 1 Artillerie-Schießplatz	5	126/20 127/21 120/18, 119/19, 118/22, 124/32, 33, 34	Ziebes Land Thieles Zum Artillerie-Schießplatz	Deutsches Reich, vertreten durch das Königlich Preußische Kriegsministerium und die Kommandantur des Uebungsplatzes	Forstgut Zinna	Blatt 97 110 Blatt 111 209 233	

Jüterbog, den 20. März 1895.

Der Landrath v. Cossel.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 9. März d. J. und die dazu gehörige Nachweisung vom 20sten März 1895 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

Serbisches Generalkonsulat betreffend.

102. Der in Berlin, Französischestraße Nr. 11/12, wohnhafte Bankier Richard Levy, Theilhaber der Firma Max Heymann & Co., ist zum Konsul bei dem Königlich Serbischen Generalkonsulat in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 14. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

Lotterie betreffend.

103. Des Königs Majestät haben dem Komite der in diesem Jahre in Stuttgart stattfindenden Ausstellung für Elektrotechnik und Kunstgewerbe mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Württembergischen Regierung genehmigten Lotterie mit 200 000 Loosen zu je 3 Mark auch im preußischen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben. Die Gewinne bestehen theils in Geld, theils in Gegenständen, die auf der Ausstellung angekauft werden.

Potsdam und Berlin, den 14. April 1896.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Diphtheriheilserum betreffend.

104. Das Diphtheriheilserum mit der Kontrolnummer 114 ist von den Höchster Farbwerken wegen der eingetragenen Verminderung seines ursprünglichen Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt. Fläschchen mit dieser Kontrolnummer dürfen hinfort nicht mehr in den Apotheken abgegeben werden und können nach den Vereinbarungen mit der Fabrikationsstätte franco gegen franco gegen einwandfreies Serum umgetauscht werden.

Potsdam und Berlin, den 21. April 1896.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Digitized by Google

105. **Nachweisung**

der Zeiten, zu welchen die Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Berlin-Hamburger und der Berlin—Lehrter Eisenbahn für den Schifffahrtsverkehr geöffnet sind.

Gültig vom 1. Mai 1896 bis 30. September 1896.

I. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

lfd. Nr.	ist für den Schifffahrtsverkehr geöffnet von Std.	Min.	bis Std.	Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen (in der Pause zwischen den Zügen)
	Vormittags					
1	12	28	12	49	21	226 — 9 L.
2	1	04	4	59	235	9 L. — 2055
3	6	00	6	25	25	202 — 11 L.
4	7	22	7	39	17	203 — 204
5	7	54	8	10	16	204 — 2 L.
6	8	46	9	02	16	63 - 207 nur wenn v. Z. 2 nicht verk.
7	9	20	9	31	11	2 — 19 L.
8	10	32	11	00	28	Bis 1 a., nur wenn B. 60 nicht verk.
	Nachmittags.					
9	12	47	12	52	5	1 — 4
10	2	09	2	22	13	213 — B 34
11	3	21	3	42	21	803 — 55
12	4	56	5	03	7	9 L. — 803 a. L.
13	6	5	6	27	22	wenn 4073 u. B. 63 nicht verkehren.
14	6	52	7	8	16	2178 — 12 a. L. nur wenn B. 38 u. 39 nicht verkehren.
15	8	13	8	17	4	12 L. — 5 D. nur wenn 220 S. nicht verkehrt.
16	9	1	9	29	28	219 — 219 S.
17	10	9	10	27	18	3 L. — 6 L.
18	11	12	11	20	8	3 a. — 802 L.

II. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin-Lehrter Eisenbahn.

lfd. Nr.	ist für den Schifffahrtsverkehr geöffnet von Std.	Min.	bis Std.	Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen (in der Pause zwischen den Zügen)
	Vormittags.					
1	1	47	2	05	18	2053 — B. 1
2	2	32	2	39	7	2059 — 819 L.
3	3	58	4	05	7	4803 — 848 L.
4	4	40	5	01	21	B 3. — 825 L.
5	5	16	5	22	6	825 L. — B. 4
6	6	05	6	25	20	B. 21 — 819 L.
7	6	51	7	15	24	819 a. — 848 a. L.
8	7	50	8	02	12	5009 — B. 22
9	8	17	8	21	4	B. 22 — 827 L.
10	8	36	8	46	10	827 L. — 810 L.
11	9	25	9	37	12	B. 5 — 2062
12	10	01	10	07	6	2073 — 812 L.
13	10	49	11	07	18	823 — 2060
14	11	40	11	48	8	844 L. — 4016
	Nachmittags.					
15	12	03	12	10	7	4016 — B. 7
16	12	35	12	45	10	4027 — 807 L.
17	1	00	1	14	14	807 L. — B. 8
18	1	45	2	16	31	2074 — 2054
19	3	28	3	37	9	816 L. — B. 10
20	4	15	4	46	31	B. 11 — B. 24
21	5	37	5	51	14	4054 — 818 L.
22	6	06	6	20	14	818 L. — 809 L.
23	6	45	7	28	43	2071 — 830 L.
24	8	16	8	23	7	B. 13 — 813 L.
25	8	47	9	03	16	824 L. — 822 L.
26	10	25	10	40	15	2056 — 4075 nur wenn B. 15 nicht verkehrt.
27	10	55	11	14	19	4075 — 828 L.
28	11	50	12	35	45	B. 16 — 2052.

Bemerkungen. Die Schließung der Brücken erfolgt 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen der Züge in Spandau; für die Wiedereröffnung nach Durchfahrt der Züge sind 5 Minuten in Ansatz gebracht.

Den vorstehenden Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- bezw. Durchfahrtszeiten der Züge zu Grunde gelegt. Bei Zugverspätungen, sowie Ablassung von Sonderzügen (Maschinen), ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücken für den Schifffahrtsverkehr zu öffnen sind, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes.

Potsdam, den 17. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Personen-Dampfschifffahrt auf der Oberspree zwischen der Berliner Weichbildgrenze und Treptow einschließlich während der diesjährigen Berliner Gewerbeausstellung.

106. Auf Grund der §§ 138, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) verordne ich, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, hinsichtlich des Verkehrs auf der Oberspree zwischen der Berliner Weichbildgrenze und Treptow einschließlich für die Zeit bis zum Schlusse der diesjährigen Berliner Gewerbeausstellung das Folgende:

§ 1. Jedes Personendampfschiff muß, wenn es die Oertlichkeit gestattet, rechts fahren und rechts ausweichen.

Digitized by Google

§ 2. Kein Personendampfschiff darf andere in derselben Richtung fahrende Personendampfschiffe überholen, auch ist das Nebeneinanderfahren zweier Dampfschiffe verboten.

§ 3. Personendampfschiffe müssen bei Fahrten in derselben Richtung von einander einen Abstand von mindestens 125 Meter innehalten.

Bei zwei zu gleicher Zeit und in gleicher Richtung abfahrenden, oder an einem Punkte zusammentreffenden Personendampfschiffen hat das zur rechten Hand befindliche den Vorrang.

§ 4. Auf Motorboote jeder Art, welche zur Personenbeförderung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen in gleicher Weise Anwendung.

§ 5. Uebertretungen der vorgeschriebenen Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Landesgesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße von 5 bis zu 30 M., oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Für die von der Mannschaft begangenen Uebertretungen ist der Schiffsführer verantwortlich.

§ 6. Die den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften der §§ 20, 21, 22, 23 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) werden für die Gültigkeitsdauer der gegenwärtigen Verordnung für deren Geltungsgebiet außer Kraft gesetzt.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 20. April 1896.

Der Regierungspräsident.
Graf Hue de Grais.

Bekanntmachung.

107. Sämmtliche in meiner Bekanntmachung vom 26. November 1895 — Amtsbl. Seite 463 — für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche angeordneten Maßregeln werden nunmehr für den Kreis Westprignitz bis auf Weiteres in Kraft gesetzt.

Potsdam, den 20. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

108. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche bei einer Kuh des Ziegeleibesitzers Schmidt, unter dem Rindvieh des Bauern Frensche II. und unter den Schweinen des Molkereipächters Wyrsch in Zachow, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Zimmermann in Grünow, Kreis Prenzlau, und der Strasburger Zuckerfabrik in Prenzlau, unter den Rindern und Schweinen des Rittergutsbesitzers Roloff in Bantikow, dem Rindvieh der Bauern Jaap (Gemeindevorsteher) und Mehser in Triplitz, Jach in Mertensdorf, Wolf in Steffensbagen, Schumann und Gericke in Jakobsdorf, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Vollbauern Treu, des Halbbauern Schultz und des Viehhändlers Ahmer in Groß-Lüben, des Gastwirths Mubs in Neetz, unter dem Rindvieh und den Schweinen der Kolonisten Maaß, Hinze, Runge und Reimke in Wüsten-Babrnow, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh von Wolff in Dreetz, Kreis Ruppin, des Rittergutes Groß-Ziethen, Kreis Teltow, des Gastwirths Andert, des Büdners Höhne und des Halbkossäthen Kelch in Golzow, des Bauern Heuser und der Büdner Friedrich Schmidt und Paperoth in Göttin b. Br., des Bauern August Kausmann und der Wittwe Seeger in Prützke, Kreis Zauch-Belzig.

Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer Kuh des Bauern Friedrich Regling in Golzow, Kreis Angermünde, des Rittergutsbesitzers Grafen von der Schulenburg auf Grünthal, Kreis Oberbarnim, des Bauern Julius Lemke in Tremmen, Kreis Westhavelland und bei einem Ochsen in Battin, Kreis Prenzlau.

Bläschenausschlag hat sich gezeigt bei einem Bullen der Hütungsgenossenschaft in Brück, Kreis Zauch-Belzig, bei einem Bullen des Kossäthen Meng in Damenreich und bei drei von diesem gedeckten Kühen in Friedrichshof, Kreis Beeskow-Storkow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Gutes Rohlsdorf, Kreis Westprignitz, des Gastwirths Kaußmann in Rotscherlinde, des Schneiders Wolter und der Wittwe Eilert in Krahne, Kreis Zauch-Belzig, der Milzbrand unter den Kühen des Rittergutes Selchow und des Büdners Sauerwald in Schulzendorf bei Waltersdorf, Kreis Teltow, die Lungenseuche auf dem Rittergute Blumberg, Kreis Niederbarnim.

Potsdam, den 21. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

11. Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Kgl. Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 wird genehmigt, daß der bei der Kgl. Forstkasse in Erkner beschäftigte Lieutenant a. D. Fritz von Schimmelpfennig, genannt von der Oye, Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 15. April 1896.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

12. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Oberförsterei Neuendorf (bezw. Liebenwalde, Alt-Ruppin und Neu-Glienicke) eine Vermessung unter Anschluß an das trigonometrische Dreiecknetz ausgeführt wird.

Nach § 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 sind die Angrenzer verpflichtet, die Legung von Messungslinien über ihr Eigenthum außerhalb des forstfiskalischen Geländes zu gestatten. Hierbei etwa entstehender Flurschaden wird ersetzt werden und ist unverzüglich dem Revierverwalter zur Feststellung anzumelden.

Potsdam, den 12. April 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. B.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

34. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. November 1894 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher in der Wienerstraße abgehaltene Getreide-, Heu- und Strohmarkt vom 22. April dss. Js. ab nach den nördlich und südlich des Ostbahnhofes gelegenen Vorplätzen verlegt wird.

Die Anfahrt der Wagen hat vom Küstrinerplatz aus, die Aufstellung derselben nach Anweisung der Marktpolizei-Beamten zu erfolgen.

Berlin, den 12. April 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

35. Nachdem der in der XI. ordentlichen Generalversammlung der Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft in Mannheim vom 12. Oktober 1895 beschlossene Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statute die Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe erhalten hat, bringe ich den Statut-Nachtrag im Auftrage des Herrn Ministers nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Die Gesellschaft führt ab 1. Januar 1896 die Firma:

„Continentale Versicherungsgesellschaft"

In der Ueberschrift des Statuts und in dessen § 2 treten demzufolge die Worte „Continentale Versicherungsgesellschaft" an Stelle der Worte „Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft".

Berlin, den 12. April 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Paraguay.

4. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Paraguay auf dem Wege über Bremen oder Hamburg und Argentinien versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt 4 M. 10 Pf. für jedes Packet. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., 10. April 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

30. In Zernikow wird am 20. April eine mit der Posthülfstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfstelle in Wirksamkeit treten.

Potsdam, 18. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

31. Von der wiederholt empfohlenen Anbringung von Briefkasten an den Wohnungen wird hier immer noch nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, wie in anderen großen Städten. Den hiesigen Einwohnern wird daher im eigenen Interesse von Neuem anempfohlen, Briefkasten an den Eingangsthüren anbringen zu lassen. Die Wirkung einer größeren Beschleunigung im Briefbestellgeschäft und die gesicherte Wahrung des Brief- und des Geschäfts-Geheimnisses wird alsdann nicht ausbleiben.

Berlin C., 16. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

32. In dem im Kreise Osthavelland belegenen Dorfe Alt-Geltow wird am 1. Mai eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten. Diese Postagentur erhält Postverbindung mit dem Kaiserlichen Postamte in Werder (Havel) durch eine werktäglich **zwei**mal, an Sonn- und Feiertagen **ein**mal verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen und mit nachstehendem Gange:

w*		km		w*	
7 50	Vm. 2 00 Nm.	0	Werder (Havel)	11 55	Vm. 5 55 Nm.
8 45	Vm. 2 55 Nm.	3	Alt-Geltow	11 00	Vm. 5 00 Nm.

*verkehrt nur an Werktagen.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Alt-Geltow werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Werder gehörigen Ortschaften rc. Neu-Geltow, Franzensberg Villenkolonie und Baumgartenbrück zugetheilt. Die Posthülfstelle in Alt-Geltow tritt mit dem 1. Mai außer Wirksamkeit. Potsdam, 15. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

9. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1894: 15 897 über 949 412 450 M. Kapital,
1895: 16 998 „ 994 816 600 „ „

sie ist bis zum 31. März 1896 auf

18 037 über 1 058 733 800 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,6 % auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 15,4 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März 1896 — 11986 Konten über 499 154 450 M., für juristische Personen — 2870 Konten über 354 986 500 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1128 auf 1191 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 10 268 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Post-

Digitized by Google

anweisung direkt zusenden, 2630 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 8813 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 15 204 in Preußen, 2598 in anderen Staaten Deutschlands, 183 in den übrigen Staaten Europas, 14 in Asien, 9 in Afrika, 28 in Amerika und 1 in Australien.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag — Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 8. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse der in Burgsteinfurt wohnhaft gewesenen Jenny Reinhardt die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882

Lit. D. № 320898 über 500 M.

angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Rausnitz hierselbst, W. Charlottenstraße 28, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. April 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

10. Am 1. Mai d. J. wird der zwischen den Stationen Charlottenburg und Grunewald neuerrichtete Haltepunkt „Eichkamp" für den Personenverkehr eröffnet werden. Die Entfernungen betragen: zwischen Eichkamp und Charlottenburg 2,1 km, zwischen Eichkamp und Grunewald 1,5 km.

Berlin, den 14. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11. Am 27. April d. J. wird der an der Bahnstrecke Berlin, Görlitzer Bahnhof — Königswusterhausen zwischen den Stationen Berlin, Görlitzer Bahnhof und Baumschulenweg neuerrichtete provisorische Haltepunkt Bahnhof: „Ausstellung" für den Personenverkehr eröffnet werden. Die Entfernungen betragen zwischen Berlin, Görlitzer Bahnhof und Bahnhof „Ausstellung" 2,8 km, zwischen Treptow (Ringbahn) und Bahnhof „Ausstellung" 1,4 km, zwischen Baumschulenweg und Bahnhof „Ausstellung" 2,4 km. Die zur Einführung gelangenden Beförderungspreise sind gleichgehalten mit denjenigen der Station Treptow (Ringbahn).

Berlin, den 14. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

12. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die von dem Königlichen Forstfiskus erworbenen, im Grundbuche von Menz Band 6 Blatt 206 Seite 321 auf den Namen des Gutsbesitzers Otto Albert Emil August Schalk zu Neu-Roofen eingetragenen, Kartenblatt 1 № 2, 10, 11, 36/13, 14 26/15, 27/15, 17, 24, 39/25, Kartenblatt 5 № 3, 21, 25, 27, 29, 57/39, 62/39, 40, 41, 58/42, 63/62, 59/43, 60/43, 64/43, 61/44, 65/44, 45, Kartenblatt 6 № 3, 6, 8—12, Kartenblatt 8 № 89/16 der Gemarkung Menz von 250,792 ha Größe. Bezeichnung der seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke: Gemeindebezirk Menz. Bezeichnung der künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke: Gutsbezirk Menz.

Neu-Ruppin, den 13. April 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Baupolizeigebühren-Ordnung für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg.

§ 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren zur Staatskasse zu entrichten:

I. beim Neubau von Gebäuden, mit Ausnahme der unter II. aufgeführten, von Hofkellern und sonstigen selbstständigen Kelleranlagen
   für 100 cbm Rauminhalt 2 Mk.
   jedoch mindestens 30 Mk.

II. beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. von Stallgebäuden, mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit-, Fuhr-, Pensions- und Verkaufsstallungen, von Waschhäusern, Scheunen, Schuppen, Gewächshäusern, Kegelbahnen, Verbindungsballen u. dgl., sowie von ballenartigen Gebäuden einfachster Construktion

Digitized by Google

für 100 cbm Rauminhalt 1 Mk.
jedoch mindestens 10 Mk.

III. bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie zu I. und II., mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, um deren Neuanlage oder Umgestaltung es sich handelt.

IV. bei allen sonstigen baulichen Herstellungen 5 Mk.

Gebührenfrei ist die Genehmigung der Anlegung oder Umänderung von Heiz- und Kochöfen, von Asch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, von Zäunen und von Baubuden nebst zugehörigen Aborten.

§ 2. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt. Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudetheile, sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet. Bei Hofkellern und sonstigen selbstständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die für ein volles Hundert überschießenden cbm werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

§ 3. Außer den Sätzen des § 1 werden erhoben:

I. für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten wesentlich abweichen, die Mindestsätze des § 1 unter I. bis III.

II a. für jede gesonderte Rohbau-Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile, sowie für jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbauabnahmetermins die Mindestsätze des § 1 unter I. bis III.

b. für jede gesonderte Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile, sowie für die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Gebrauchsabnahmetermins die Hälfte der Mindestsätze des § 1 unter I. bis III.

III. für Verlängerung des Bauscheines oder der Baugenehmigung jedesmal ein Fünftheil der Sätze des § 1 unter I. bis IV.

§ 4. Gebührenfrei sind

1) die Bauten für Rechnung der Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,

2) die Bauten des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches, erstere einschließlich derjenigen Bauten, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnadengeschenken oder sonstigen Beihülfen betheiligt ist.

§ 5. Die Gebühren sind in den Fällen des § 1 und des § 3 unter 1 bei Aushändigung des Bauscheines oder der Baugenehmigung, in den Fällen des § 3 unter II. bei Aushändigung des Rohbau- bezw. des Gebrauchsabnahmescheines und in dem Falle des § 3 unter III. bei Wiederaushändigung des mit dem Verlängerungsvermerke versehenen Bauscheines oder der Baugenehmigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung zu entrichten.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. April d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des § 1 auf diejenigen Bauten keine Anwendung finden, für welche die Genehmigung spätestens am Tage der Veröffentlichung der Gebührenordnung beantragt wird. Entscheidend ist dabei der Tag des Einganges des Baugenehmigungs-Gesuches bei der Baupolizeibehörde. Dagegen unterliegen vom 1. April d. J. ab auch die bereits vor diesem Tage genehmigten Bauten den Bestimmungen des § 3.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung kommen die bisher erhobenen Gebühren in Fortfall. Insbesondere werden besondere Gebühren für die Mitwerkung der Rathsmaurer- und Zimmermeister, sowie für die Thätigkeit der Stadtwachtmeister nicht mehr erhoben.

Berlin, den 27. März 1896.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Baupolizei-Gebühren-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenniß gebracht.

Charlottenburg, den 31. März 1896.

Königliche Polizei-Direktion.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 27 der Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Charlottenburg vom 24. Juni 1887 wird in Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachung vom 29. Juni 1887, zur Ausführung der Baupolizei-Gebühren-Ordnung für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg vom 27. März 1896 für den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes bestimmt:

1) Bei Nachsuchung der baupolizeilichen Genehmigung zum Neubau von Gebäuden u. s. w., welche unter die Nr. I. und II. des § 1 der Bau-Polizei-Gebühren-Ordnung fallen, ist auf dem in 3 Exemplaren einzureichenden Lageplan außer der Berechnung der ganzen Fläche des Grundstücks und der Berechnung der davon zu bebauenden Fläche auch die Berechnung des Rauminhalts der zu errichtenden Gebäude einzutragen. Hierbei ist jedes selbstständige Gebäude für sich zu berechnen. Haben die einzelnen Teile eines und desselben Gebäudes verschiedene Höhe, so ist jeder einzelne Theil desselben Gebäudes für sich zu berechnen. Die Annahme einer Durchschnittshöhe für die sämmtlichen, thatsächlich verschieden hohen Gebäudetheile ist unzulässig.

Zur Ermittelung des Rauminhalts ist zu multipliciren die im Sinne der Bau-Polizei-Ordnung bebaute Grundfläche, wie sie sich aus dem Lageplan nach Abzug der nach dem Hofe zu belegenen Balkone und Erker ergiebt, d. h. also die in Höhe der Erdoberfläche quer durch das Gebäude gelegte

Digitized by Google

Fläche, mit der Höhe — gemessen von der Oberkante des Kellerfußbodens bezw. wo kein Keller vorhanden ist, von der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses.

2) Eine nach denselben Grundsätzen aufgestellte Rauminhaltsberechnung ist jedem Antrage auf Verlängerung eines vor dem 1. April 1896 ertheilten Bauscheines beizufügen.

3) Bei Nachsuchung der baupolizeilichen Genehmigung zu erheblichen Um- und Erweiterungsbauten ist auf dem Bauplane eine Berechnung des kubischen Inhaltes derjenigen Räume einzutragen, um deren Neuanlage oder Umgestaltung es sich handelt.

Charlottenburg, den 31. März 1896.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Oppen ist dem Landrathsamte des Kreises Ober-Barnim in Freienwalde zur Hülfeleistung in den landrätbl. Geschäften zugetheilt worden.

Der Kammergerichtsreferendar Graf Clairon d'Haussonville ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des Rechnungsführers Damm, welcher aus dem Bezirk verzieht, der Rentmeister Thiele zu Hohenfinow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 2 — Hohenfinow — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Inspektors Mussehl, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Rentier, Premier-Lieutenant der Garde-Landwehr-Artillerie Freiherr von Rheinbaben zu Adlershof zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 22 — Alt-Glienicke — ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des Rittergutsbesitzers von Kähne zu Petzow, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Premier-Lieutenant a. D. Karl von Kähne zu Petzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 16 — Petzow — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Landwirths Jansa zu Rirdorf, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Gemeindebaumeister Weigand zu Rirdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 24 — Rirdorf — ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist der Gutspächter Rittmeister d. L. Benary zu Neu-Cöln zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 23 — Freyenstein — ernannt worden.

Die Verwaltung der Eisenbahnstation Jüterbog ist bis auf Weiteres dem Stationsassistenten Hümmer übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Hermann Gottlieb Lütow zu Falkenhagen, Diözese Frankfurt a./O. II., ist zum Pfarrer der Parochie Beetz, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige zweite Prediger an der St. Andreas-Kirche in Berlin Dr. Otto Ludwig Bitthorn ist zum ersten Prediger an genannter Kirche, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige dritte Prediger an der Dorotheenstadt-Kirche in Berlin, August Rudolf Wilhelm Hagenau, ist zum Pfarrer an der Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirche, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige dritte Prediger an der St. Andreaskirche in Berlin, Gottlob Ernst Richard Nauck, ist zum zweiten Prediger an genannter Kirche, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Friedrich Theodor Emil Heinrich Holland ist zum dritten Prediger an der St. Andreas-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Wilhelm Böttcher ist als Oberlehrer an der 11. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Thekla Dittrich ist die Erlaubniß zur Eröffnung und Leitung einer Privat-Mittel-Mädchenschule im Stadttheile Moabit ertheilt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats April 1896 sind **ernannt zu Postkassirern:** der Ober-Postdirektionssekretär Hohnbaum und der Ober-Postsekretär Helbing; **zum Ober-Postsekretär:** der Postsekretär Radtke; **zu Büreauassistenten:** die Ober-Postassistenten von Laszewski und Franz Oestreich, die Ober-Telegraphenassistenten Girod, Meivers, Ernst Rohr und Steinhausen, die Postassistenten Klose, Skoruppa und Zierenberg, die Telegraphenassistenten Funk, Villig und Rauschning; **zu Kanzlisten:** der Ober-Postassistent Hempel, der Postassistent Karl Bartelt, der Telegraphenassistent Damerau; **versetzt von Berlin:** Postkassirer Wiese nach Posen, Ober-Telegraphensekretär Hoß nach Charlottenburg, die Postsekretäre Amlong nach Bremen, Gerst nach Frankfurt (Main), Hammer nach Erfurt, Heß nach Minden (Westfalen), Köstermann nach Hannover, Hugo Schäffer nach Oppeln, Scholle nach Essen (Ruhr), G. L. Schulze nach Bromberg, Siegwardt nach Königsberg (Pr.), Steindorf nach Leipzig, Friedr. Wulff nach Dortmund, die Ober-Postassistenten Espenner nach Posen, Kather nach Herzberg (Harz), Stürtz nach Ortelsburg, die Ober-Telegraphenassistenten Aug. Brandt nach Minden (Westfalen), Drangosch nach Cottbus, Oelze nach Bromberg, die Postassistenten Hammer nach Halle (Saale), Mieling nach Wilhelmshaven und Telegraphenassistent Gorschlüter nach Münster (Westfalen); **nach Berlin:** Postrath Hencker von Coblenz, die Ober-Postdirektionssekretäre Ernst von Braunschweig, Grzedziewski von Dortmund, die Ober-Postsekretäre Kaulfuß von Posen, Kiesbauer von Eydtkuhnen nach Rirdorf, Knittel von Lissa (Bz. Posen), Röder von Insterburg, Ober-Telegraphensekretär Schellack von Flensburg, die Postsekretäre Breuer von Rybnik, Adolf Buchholz von Deutsch-

Digitized by Google

Krone, Pech von Leipzig, Schilp von Düsseldorf, die Ober-Postassistenten Hesse von Ruhla, Alfred Schröder von Freienwalde (Oder), Ober-Telegraphenassistent Otto Meyer von Bromberg, Postassistent Euen von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Weißensee bei Berlin, Telegraphenassistent Glasow von Rathenow, Postverwalter Seeger von Seegefeld nach Südende.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: Die Postassistenten Buchholz in Prenzlau, Edel in Werder (Havel), Ehlert in Friedrichshagen, Grüneberg in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.), Karow in Spandau, Kiese in Brandenburg (Havel), Lange in Jüterbog, Lehmann in Wittenberge (Bz. Potsdam) 2 (Bhf.), Lüdecke in Potsdam, Mackel in Königs-Wusterhausen, Neumann in Werder (Havel), Ohlsberg in Wriezen, Petersen in Gransee, Rückert in Spandau, Schröder in Potsdam, Schulze in Nowawes-Neuendorf, Schultz in Neuruppin, Wachsel in Zossen und Weyer in Eberswalde als Postassistenten, der Postassistent Richter in Potsdam als Telegraphenassistent, die Postassistenten Orjoleck in Jüterbog-Schießplatz und Suter in Zechlin als Postverwalter.

Ernannt sind: Die Postsekretaire Großkurth und Müllenberg in Potsdam zu Ober-Postdirektionssekretairen, die Postassistenten Eichberg in Wittenberge (Bz. Potsdam) 2 (Bhf.), Garisch in Zehdenick, Herrgott in Beeskow, König in Spandau, Kümpel in Neuruppin, Künkel in Eberswalde, Lehmann in Angermünde, Schröder in Eberswalde, Stein in Jüterbog und Ufer in Cöpenick zu Ober-Postassistenten, die Telegraphenassistenten Becker in Brandenburg (Havel), Köppen in Potsdam, Leue in Eberswalde, Mallwitz in Steglitz und Kroll in Prenzlau zu Ober-Telegraphenassistenten, der Postverwalter Richter aus Seehausen (Uckermark) zum Kanzlisten bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Unkündbar angestellt sind: Die Postverwalter Ketel in Zerpenschleuse und Kettlitz in Schöpfurth.

Zunächst probeweise übertragen sind: Dem Postkassirer Elbrechter aus Cöln (Rhein) eine Postinspektorenstelle für den Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam, dem Postassistenten Dettmann eine Büreaubeamtenstelle II. Klasse bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind: Der Postrath Bester von Bromberg nach Potsdam, der Postbaurath Wendt als Direktor der Reichsdruckerei in Berlin von Potsdam nach Berlin, der Postbauinspektor Waltz als Postbauraath von Berlin nach Potsdam, der Postinspektor Severin von Potsdam nach Bromberg, der Postmeister Schneider von Gostyn nach Werder (Havel), der comm. Postmeister Rennhack von Krenz (Ostbahn) nach Nowawes-Neuendorf, die Postsekretaire Hinze von Brandenburg (Havel) nach Potsdam, Ristow von Rathenow nach Insterburg und Weise von Dresden nach Brandenburg (Havel), die Ober-Postassistenten Köhler von Jüterbog nach Nowawes-Neuendorf, Moritz von Spandau nach Bremen, Schröder von Freienwalde (Oder) nach Berlin und Waßmannsdorf von Bernau (Mark) nach Spandau, der Ober-Telegraphen-Assistent Fritzsche von Jüterbog nach Spandau, die Postassistenten Bunge von Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.) nach Spandau, Euen von Wittenberge (Bz. Potsdam) 2 (Bhf.) nach Weißensee bei Berlin und Stöwe von Spandau nach Bernau (Mark), der Telegraphenassistent Glasow von Rathenow nach Berlin, die Postverwalter Ebert von Nowawes-Neuendorf nach Werneuchen, Kettlitz von Töpchin nach Schöpfurth, Schlösser von Werder (Havel) nach Seegefeld und Seeger von Seegefeld nach Südende bei Berlin.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 1. Vierteljahr 1896 im Bezirke der Königlichen Regierung in Potsdam.

Bei der Königlichen Berginspection in Rüdersdorf wurde der Bureauassistent Bach zum Schichtmeister ernannt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Andreas Mispichel, Schmiedegeselle und Schreiner,	geboren am 6. Januar 1867 zu Marberg, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Raub (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Februar 1888),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	24. Februar 1896.
2.	Giuseppe Rimoldi, Maurer,	geboren am 4. Oktober 1866 zu Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Oktbr. 1894),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	16. März 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	John Harden (Harrington), Kommissionar,	geboren am 10. September 1865 zu New-York, amerikanischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl in 2 Fällen und versuchter schwerer Diebstahl (zwei Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Januar 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. März 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Jenak, Schornsteinfeger und Handarbeiter,	geboren am 22. Dezember 1868 zu Erpet, Bezirk Horowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. Februar 1896.
2	Karl Kiesenbauer, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. (19. oder 9.) November 1877 zu Feuerbach, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	13. Februar 1896.
3	David Levkovicz, Schreiner und Kaufmann,	geboren am 31. Dezember 1878 zu Bendzien, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	31. Dezember 1895.
4	Anton Rusitzka, Zigeuner,	geboren im Jahre 1873 zu Chrudim, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. März 1896.
5	Wilhelm Rust, Arbeiter,	geboren am 15. März 1850 zu Röbel, Mecklenburg-Schwerin, jetzt niederländischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Terbergh, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	24. Februar 1896.
6	Anton Sieber, Fleischergeselle,	geboren am 13. Mai 1853 zu Ober-Kostelitz, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. März 1896.
7	Ignaz Woitschack, Stubenmaler,	geboren am 4. Juli 1858 zu Hermannstadt, Siebenbürgen, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich sächsischer Bezirksdirektor zu Apolda,	5. März 1896.
8	Anton Bauer, Bäcker und Metzger,	36 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schauz, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. März 1896.
9	Wilhelm Bauer, Drechsler,	geboren am 25. September 1846 zu Bischheim, Landkreis Straßburg, Elsaß, durch	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. März 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Josef Camsceg, Maler,	Option französischer Staatsangehöriger, geboren am 29. Dezember 1852 zu Görz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. März 1896.
11	Anton Fait, Metzger,	geboren am 16. April 1869 zu Poric, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	1. März 1896.
12	Abraham Grundowski, Ziegeleiarbeiter,	56 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lomscha, Polen,	Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	9. März 1896.
13	Antoni Malisani, Steinmetz,	geboren am 4. Mai 1864 zu Gradiskutta, Provinz Udine, Italien,	Betteln und Diebstahl,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	22. Februar 1896.
14	Berisch Reger, Vorsänger,	geboren im Jahre 1839 zu Peczenizyn, Bezirk Kolomea, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. März 1896.
15	Rubin Schubkäwitsch, Ziegeleiarbeiter,	33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Stawisk, Polen,	Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	9. März 1896.
16	Jaroslaw Slissig, Schlosser,	geboren am 7. Februar 1872 zu Miletin, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. März 1896.
17	Ladislaus Szibiga, Arbeiter,	geboren am 13. Januar 1875 zu Ulanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Februar 1896.
18	Simon Tannenbaum, Kaufmann,	geboren am 7. November 1864 zu Tarnow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	11. März 1896.
19	Alois Hauer, Hausbursche,	geboren am 5. August 1875 zu Schrofen, Gemeinde Oetz, Bezirk Imst, Tirol, ortsangehörig zu Oetz,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei Direktion München,	6. März 1896.
20	Hermann Alfons Maria van den Bogaert, Kellner,	geboren am 6. März 1869 zu Herzogenbusch, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	dieselbe,	25. Februar 1896.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 1. Mai **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 8.) № 2295. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97. Vom 29. März 1896.

№ 2296. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 29. März 1896.

№ 2297. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97. Vom 29. März 1896.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

11. In Folge vielfacher Anträge von Versicherungs-Gesellschaften will ich hierdurch allgemein genehmigen, daß das von Versicherungs-Gesellschaften nach der Ziffer 15 Nummer 2 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes zu führende Stempelsteuerbuch mit dem Versicherungsverzeichniß verbunden werden kann. Voraussetzung ist aber, daß das Versicherungsverzeichniß besondere Spalten für die laufende Nummer, unter welcher der verwendete Stempel im Einzelnen einzutragen ist, sowie für den Betrag des verwendeten Stempels und für das Datum der Entwerthung (Spalte 1, 6 und 7 des Musters b) erhält und daß aus dem Verzeichniß hervorgeht, welche Stempelbeträge im Einzelnen zu den Haupt- und Nebenausfertigungen (Duplikaten u. s. w.) verbraucht worden sind. Auch darf das Verzeichniß nicht verschiedene Arten von Versicherungen (Feuer-, Hagel-, Lebens- u. s. w. Versicherungen) umfassen, sondern es muß über jede Versicherungsart ein besonderes Verzeichniß geführt werden.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon zur Nachachtung und weiteren Mittheilung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß ich das Erforderliche wegen der Veröffentlichung dieser Verfügung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, im Centralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung und in den Regierungsamtsblättern veranlaßt habe.

Berlin, den 3. April 1896.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an den General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath von Schmidt Hochwohlgeboren zu Erfurt.

III. 4711.

Ankauf von Remonten für 1896.

12. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	5.	Juni	Angermünde	8 Uhr,
„	17.	„	Paulinenaue, Bahnhof,	8 Uhr,
„	18.	„	Neustadt a. D.	8½ Uhr,
„	19.	„	Kyritz	9 Uhr,
„	20.	„	Wittstock	8 Uhr,
am	22.	Juni	Meyenburg	8 Uhr,
„	24.	„	Lenzen a. Elbe	8 Uhr,
„	25.	„	Wilsnack	8 Uhr.

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	6.	Juni	Bärwalde N.-M.	9 Uhr,
„	8.	„	Züllichau	8 Uhr,
„	9.	„	Crossen a./Oder	9 Uhr,
„	10.	„	Guben	9 Uhr,
„	11.	„	Driesen	8 Uhr,
„	12.	„	Friedeberg N.-M.	8 Uhr,
„	13.	„	Vietz a./Ostbahn	8 Uhr,
„	16.	„	Müncheberg	9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopfhengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht,

Digitized by Google

daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Abänderung der Transportkosten-Ordnung für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin vom 16. März 1894.

10. Mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Justiz erhält der Abschnitt III. des § 4 der Transportkosten-Ordnung für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin vom 16. März 1894 (Stück 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam / Frankfurt a. O. für das Jahr 1894) folgenden Zusatz:

„Mit derselben Einschränkung sind, wenn bei einem Transporte ein Omnibus benutzt wird, dem Begleiter die Omnibuskosten auch für die Rückfahrt zu erstatten.

Potsdam, den 18. April 1896.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im III. Wahlkreis (Ruppin-Templin) betreffend.

109. An Stelle des behinderten Königl. Landraths, Geheimen Regierungsraths von Arnim in Templin, habe ich für die am 21. Mai d. J. stattfindende Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten den Königlichen Landrath Freiherrn von dem Knesebeck in Neu-Ruppin zum Wahlcommissar ernannt.

Potsdam, den 23. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung

110. Dem im Kreise Angermünde, etwa 4½ km südwestlich vom Dorfe Steinhöfel entfernt, am Schönbergsee in der Gräflich von Redern'schen Görlsdorfer Forst belegenen, zum Gutsbezirke Görlsdorf gehörenden, früheren Sägemühlen-, jetzigen Fischereigehöft, welches im Volksmunde unter dem Namen Sternmühle bekannt ist, habe ich die Bezeichnung **„Heinrichshagen"** beigelegt.

Potsdam, den 23. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

111. Die unterm 26. November v. Js. — Amtsblatt Seite 463 — angeordneten und durch Verfügung vom 24. März d. Js. — Amtsblatt Seite 132 — auf den Kreis Teltow ausgedehnten Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche werden, soweit sie die Feldmarksperre betreffen, für diesen Kreis aufgehoben.

Potsdam, den 23. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Maikäferplage.

112. Voraussichtlich findet in diesem Jahre ein sogenanntes **Flugjahr** der Maikäfer statt.

Am erfolgreichsten ist bisher die Vertilgung der Maikäfer da durchgeführt, wo Gemeinden und Gutsbezirke oder auch größere kommunale Verbände und landwirthschaftliche Vereine für die Ablieferung einer gewissen Anzahl von Maikäfern eine entsprechende Belohnung bezahlt und die Vernichtung der abgelieferten Maikäfer beaufsichtigt haben. Da die Sammlung der Maikäfer erfolgreich nur **während eines kurzen, wenige Tage umfassenden Zeitraums** in den frühen Morgenstunden stattfinden kann, hat die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, mit Rücksicht auf das bevorstehende Flugjahr genehmigt, daß auf den an den Lokalschulinspektor gerichteten Antrag der Amts- oder Ortsvorsteher den größeren Schulkindern, welche sich an der Maikäfereinsammlung betheiligen wollen, in **diesem Jahre** während der Flugzeit hierzu Gelegenheit gegeben werde.

Der Einsicht der betheiligten Behörden wird vertraut, daß einerseits keine unbegründeten Anträge gestellt, andererseits durch die Nothlage gerechtfertigte Anträge auf das bereitwilligste berücksichtigt werden.

Potsdam, den 25. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

113. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Kleinschmidt in Lützlow, Kreis Angermünde, der Erbsitzer Christian Schneider und Franz in Neuholland, des Molkereibesitzers Schüler in Heinersdorf, Kreis Niederbarnim, des Bauern Paasch in Carwesee, Kreis Osthavelland, des Ackerbürgers Binzelberg in Rathenow — Jederitzerfeld, Abbau bei Hohennauen — des Gutsbesitzers Kreusler in Plauerhof, des Rittergutspächters Lüdicke in Stölln, Kreis Westhavelland, des Viehhändlers Schurig in Wittenberge, Kreis Westprignitz, der Zuckerfabrik in Prenzlau, des Rittergutes Dedelow, des Gutes Auguststelde, Kreis Prenzlau, des Bauern Ehlert und des Gemeindevorstehers Voß in Jakobsdorf, des Gemeindevorstehers Pöhls und des Bauern Gragert in Steffenshagen, des Gemeindevorstehers Dahl in Schönhagen bei Pritzwalk, des Gutsbesitzers Hoppe in Felsenhagen, Gemeinde Preddöhl, des Rittergutsbesitzers von Kröcher auf Babe, Kreis Ostprignitz, unter den Viehbeständen der Ortschaften Barsikow, Segeletz, Sieversdorf, Gartow, Schwartzwasser, Dreetz, Bückwitz und Leddin, Kreis Ruppin, unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Eilert in Krahne, des Schulzen Andert und des Büdners Thiede in Grüneiche und des Schulzen Grothe in Golzow, Kreis Zauch-Belzig.

Digitized by Google

Festgestellt ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des Rittergutes Günterberg und des Fischermeisters Schütte in Petzig, Kreis Angermünde, bei einer Kuh des Kossäthen Grütte in Germendorf, Kreis Niederbarnim, bei einer Kuh des Kossäthen Nauen in Falkenhagen und bei einem Bullen des Gemeindevorstehers Schütze in Zeestow, Kreis Osthavelland, bei einem Stier des Gutspächters Seer in Neuhof, Kreis Ostprignitz.

Bläschenausschlag hat sich gezeigt bei je einer Kuh des Kossäthen Miethe und des Häuslers Fischer in Premsdorf, Kreis Beeskow-Storkow.

Die Rothlaufseuche ist ausgebrochen unter den Pferden der 2. Eskadron des Husaren-Regiments von Zieten (No 3) in Rathenow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Erbsitzers Barnick in Kreuzbruch und in der Gemeinde Schmachtenhagen, Kreis Niederbarnim, auf dem Rittergute Kartzow, Kreis Osthavelland, in Carmzow, Kreis Prenzlau, unter den Rindviehbeständen des Büdners Schumann und des Viehhändlers Heidler in Neuhof, des Gutes Kerzendorf, des Büdners Noack in Lüdersdorf, Kreis Teltow, der Gasthofsbesitzerin Lips in Grebs, des Bauern Klaußmann und der Wittwe Seeger in Prützke, Kreis Zauch-Belzig, der Milzbrand unter den Pferden des Rittergutsbesitzers Spielermann in Rangsdorf, Kreis Teltow, die Brustseuche unter den Pferden der 1. reitenden Batterie des Feld-Artillerie-Regiments No 3 und die Rothlaufseuche unter den Pferden der 2. Eskadron des Kürassier-Regiments No 6 in Brandenburg, der Bläschenausschlag bei den beiden Deckhengsten „Rückert" und „Thormann" der Beschälstation Rubz, Kreis Templin.

Potsdam, den 28. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

36. Der praktische Arzt Dr. Petersen in Kiel ist zum Bezirks-Physikus des 4. Physikats-Bezirks in Berlin ernannt worden; dem bisherigen Physikus dieses Bezirks, Sanitätsrath Dr. Becker ist das erledigte 10. Bezirks-Physikat übertragen worden.

Berlin, den 22. April 1896.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Beleuchtung der Schifffahrtszeuge und Flöße.

37. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für die mir unterstellten Wasserstraßen, was folgt:

A. Beleuchtung der Schifffahrtszeuge und Flöße während der Fahrt.

Bei Nacht, d. h. während der Zeit von eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang müssen Schiffsgefäße und Flöße während der Fahrt, wie folgt, beleuchtet sein:

1) Jedes nicht geschleppte Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rothes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vordertheile des Schiffs so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden, auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können. Außerdem hat jedes Schiff der bezeichneten Art am Steuer ein mattes weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.

2) Jedes nicht geschleppte Segelschiff von weniger als 30 Tonnen Tragfähigkeit hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht in angemessener Höhe zu führen.

3) Jedes Dampfschiff hat eben solche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen wie ein nicht geschlepptes Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit (No 1).

Diese Seitenlichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkasten, bei andern Dampfschiffen am Vordertheile so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jedes Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vorderstevен oder im Vordertheile des Schiffes und mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

Ein Dampfschiff, welches ein oder mehrere andere Schiffe oder Flöße schleppt, muß ½ m senkrecht über oder unter diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites eben solches Licht führen.

4) Motorboote, d. h. Boote, welche durch Elektricität oder mittels Petroleum oder ähnlichen Stoffen bewegt werden, haben dieselbe Beleuchtung zu führen wie Dampfschiffe ohne Seitenräder.

5) Jedes von einem Dampfschiffe geschleppte Schiff, mit Ausnahme der angehängten Handkähne, hat in seinem Vordertheile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares mattes weißes Licht zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes, sowie das letzte von mehreren geschleppten Schiffen, hinten am Steuer ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht führen.

6) Bezüglich der Beleuchtung der Handkähne (Boote, Gondeln,) sind die Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage maßgebend.

7) Jedes Floß muß an seinem vorderen und hinteren Theile ein hoch angebrachtes mattes weißes Licht führen. Vorschriftsmäßig nebeneinandergekuppelte Flöße gelten hierbei als **ein** Floß.

B. Beleuchtung stilliegender Fahrzeuge.

8) Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahr-

Digitized by Google

wasser liegende Baggermaschinen und Fahrzeuge jeder Art, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrirunfähige Schiffsgefäße und Flöße haben bei Nacht zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rothes und ein helles weißes zu führen, von denen das weiße die Seite anzudeuten hat, an welcher vorbeizufahren ist.

Im Uebrigen muß, solange Schifffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, auf der Oberspree von der Berliner Weichbildgrenze bis zur Waisenbrücke, auf der Unterspree von der Moabiter Brücke bis zur Charlottenburger Eisenbahnbrücke jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe liegende Schiffsgefäß ein vom Fahrwasser her gut sichtbares helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen.

Bei mehreren auf den angegebenen Strecken am Ufer nebeneinander liegenden Schiffsgefäßen genügt es, wenn das dem Fahrwasser zunächst liegende das Licht führt.

9) Bei Fähranstalten ist der Fährkahn mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen, welche auf der dem Fahrzeuge zugekehrten Seite geblendet ist.

C. Strafbestimmungen.

10) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

11) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der § 11 der Polizei-Verordnung vom 30. März 1865, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Spree (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 15 vom Jahre 1865) werden aufgehoben.

12) Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Handkähnen (Booten, Gondeln).

38. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für die mir unterstellten Wasserstraßen, was folgt:

§ 1. Wer gewerbsmäßig gegen Entgelt auf öffentlichen Gewässern Personenbeförderung mit Handkähnen oder Booten betreiben, oder solche Fahrzeuge dem Publikum zur Benutzung auf Zeit überlassen will, bedarf hierzu einer Erlaubniß des Polizei-Präsidiums.

§ 2. Vor Eröffnung des Gewerbebetriebes muß der Unternehmer die hierzu bestimmten Kähne und Boote dem hiesigen Polizei-Schifffahrts-Büreau zur Prüfung auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit und zur Festsetzung ihrer Tragfähigkeit vorstellen.

§ 3. Die zum Gewerbebetrieb zuzulassenden Fahrzeuge müssen mindestens 3,75 m lang und 1,25 m breit und nebst ihrem Zubehör (Ruder, Steuerruder, Sitzbänke u. s. w.) von guter Beschaffenheit sein.

Ueber die fernere Benutzung der schon vorhandenen Boote von geringerer als die vorgeschriebene Länge und Breite entscheidet in jedem einzelnen Falle das Polizei-Schifffahrts-Büreau.

§ 4. Die Bezeichnung der polizeilich festgesetzten Tragfähigkeit (Personenzahl) nebst dem Namen des Bootseigenthümers und die Nummer des Bootes muß in deutlichen schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde unlöschbar angeschrieben und jedes Fahrzeug mit dem eingebrannten Stempel des Polizei-Präsidiums versehen sein.

§ 5. Sind die in den §§ 3 und 4 genannten Erfordernisse vorhanden, so ertheilt das Polizei-Präsidium die auf ein Jahr lautende Bescheinigung, daß die betreffenden Fahrzeuge zum Gewerbebetrieb zugelassen sind. Ohne diese Bescheinigung darf der Unternehmer die Fahrzeuge nicht zum öffentlichen Gebrauch hergeben.

§ 6. Während derjenigen Zeit, die ich öffentlich bekannt machen werde, ist der Unternehmer gehalten, die Fahrzeuge entweder selbst zu führen oder hierfür zuverlässige und geschäftskundige anderweitige Führer zu bestellen. In jedem Falle dürfen die Führer als solche nur thätig sein, wenn ihnen vom Polizei-Schifffahrts-Bureau ein bezüglicher Erlaubnißschein ertheilt ist. Diesen sowie einen Abdruck dieser Verordnung muß der Führer während seines Gewerbebetriebes stets bei sich führen, und den Fahrgästen und Polizei-Beamten auf Verlangen vorzeigen.

Die Führer haben sich gegen die Fahrgäste anständig zu betragen, ihre Fahrzeuge in brauchbarem Zustande zu erhalten und diese vorsichtig zu leiten.

Bei Vernachlässigung ihrer Pflichten haben sie, abgesehen von ihrer Bestrafung, die Entziehung ihres Erlaubnißscheines zu gewärtigen.

§ 7. Die Ueberlassung von Fahrzeugen an das Publikum zur selbständigen Benutzung ist nur mit der Einschränkung gestattet, daß Kindern unter 14 Jahren, angetrunkenen und des Fahrens unkundigen Personen Kähne oder Boote nicht vermiethet werden dürfen.

§ 8. Eine größere als die polizeilich festgesetzte Personenzahl (§ 4) einschließlich des Führers darf in Kähnen oder Booten nicht aufgenommen werden.

Segel dürfen nicht geführt werden.

§ 9. Handkähne (Boote, Gondeln), soweit sie nicht als Anhänge geführt werden, haben am Vordertheile in angemessener Höhe eine dreifarbige, nach hinten und seitwärts derartig abgeblendete Laterne zu führen, daß diese nach vorn helles weißes, nach vorn und nach links rothes, nach vorn und nach rechts grünes Licht zeigt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark für jeden einzelnen Fall, oder an deren Stelle im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Digitized by Google

§ 11. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1sten Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Personen-Dampfschifffahrt auf der Oberspree.

39. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung, Seite 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Verkehr auf der Oberspree zwischen dem Mühlendamm und der Weichbildgrenze was folgt:

§ 1. Jedes Personen-Dampfschiff muß, wenn es die Oertlichkeit gestattet, rechts fahren und rechts ausweichen.

§ 2. Kein Personen-Dampfschiff darf andere in derselben Richtung fahrende Personen-Dampfschiffe überholen, auch ist das Nebeneinanderfahren zweier Dampfschiffe verboten.

§ 3. Personen-Dampfschiffe müssen bei Fahrten in derselben Richtung von einander einen Abstand von mindestens 125 Meter innehalten.

Bei zwei zu gleicher Zeit und in gleicher Richtung abfahrenden, oder an einem Punkte zusammentreffenden Personen-Dampfschiffe hat das zur rechten Hand befindliche den Vorrang.

§ 4. Den in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit und Wegsamkeit auf der Wasserstraße ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Auf Motorboote jeder Art, welche zur Personenbeförderung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen in gleicher Weise Anwendung.

§ 6. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Landesgesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße von 5 bis zu 30 Mark bestraft.

Für die von der Mannschaft begangenen Uebertretungen ist der Schiffsführer verantwortlich.

Abgesehen von den hiernach verwirkten Strafen wird in den geeigneten Fällen den Schuldigen der Fahrschein entzogen. Die Entziehung erfolgt durch Verfügung des Polizei-Präsidenten.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Nachnahmedienst im Verkehr mit Frankreich.

5. Vom 1. Mai ab sind auf eingeschriebenen Briefsendungen wie auf Briefen und Kästchen mit Werthangabe nach Frankreich mit Einschluß von Monaco und Algerien Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig. Die Höhe der Nachnahme ist auf der Adreßseite der Sendungen in der Frankenwährung in Ziffern und Buchstaben anzugeben; darunter hat sich der Absender in lateinischer Schrift deutlich zu bezeichnen. Für die Einziehung der Nachnahme vom Adressaten kommt eine Gebühr von 10 Centimen, und für die Uebermittelung des Betrages an den Absender durch Postanweisung außerdem die tarifmäßige Postanweisungsgebühr zur Erhebung.

Berlin W., 20. April 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

33. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Berg Liebschütz in Warschau mit 20 M. vom 15. September 1895.
2) An Oskar Kern in Buenos-Aires mit 20 M. vom 24. September 1895.
3) An Emma Thieme in Berlin, Flottwellstr., mit 1 M. vom 9. November 1895.
4) An Frau E. Kelm in Berlin, Fidizinstraße 19, mit 10 M. vom 28. November 1895.
5) An S. v. T. hier, P. A. 62 postlagernd mit 1 M. 10 Pf. vom 2. Dezember 1895.
6) An Antocha Sujela hier, Blumenstraße 33, mit 5 M. vom 7. Dezember 1895.
7) An Victor Platz in Antwerpen mit 10 M. vom 18. Dezember 1895.
8) An Marie Lehmann in Wriezen, Kanalstraße 11, mit 10 M. vom 22. Dezember 1895.
9) An Ww. Burgwitz hier, Choriner Straße 12, mit 20 M. vom 23. Dezember 1895.
10) An Ww. Rossow hier, Stegliterstraße 40, mit 15 M. vom 23. Dezember 1895.
11) An Frau Vogler in Bremerhaven, Rampenstraße, mit 5 M. vom 24. Dezember 1895.
12) An Berthold Ender in Stuttgart mit 1 M. 50 Pf. vom 26. Dezember 1895.
13) An August Dionysius in Dahlhausen (Ruhr) mit 100 M. vom 30. Dezember 1895.
14) An Premier-Lt. Reinisch hier, Luckenwalderstr. 1. l. l. mit 9 M. 60 Pf. vom 3. Januar 1896.
15) An Johann Böhm in Görlitz mit 3 M. vom 3. Januar 1896.
16) An Frau v. Windheim in Ratibor, Bahnhofstr., mit 80 Pf. vom 11. Januar 1896.
17) An Herm. Schwalm, Inf.-Rgt. 4. in Allenstein, mit 3 M. vom 30. Januar 1896.
18) An Arnold Schmidt in London, St. Martin le Grand, mit 1 M. vom 2. Februar 1896.
19) An Kellner N 3 Keller hier, Lützowstraße 89, mit 1 M. 50 Pf. vom 12. Februar 1896.
20) An Frau Schulz in Charlottenburg, Schillerstraße 51, mit 1 M. vom 24. Februar 1896.
21) An Frau B. Steinert hier, Mariendurgerstr. 25, mit 1 M. vom 27. Februar 1896.

Digitized by Google

22) An Institut Reichsschutz in Dresden mit 2 M. 20 Pf. vom 28. Februar 1896.

II. Postanweisungen.

1) Nach Emmerich 2 über 1 M. 70 Pf. vom 9. November 1893.
2) Nach Rotterdam über 1 M. 15 Pf. vom 11. Februar 1895.
3) Nach Chrast (Böhmen) über 8 M. vom 17. Februar 1895.
4) Nach London über 8 M. 18 Pf. vom 30sten März 1895.
5) Nach Berlin C. 25 über 3 M. vom 11. September 1895.
6) Nach Vegesack über 14 M. 55 Pf. vom 23. Oktober 1895.
7) Nach Csurgo über 10 M. vom 18. Dezember 1895.
8) An Strahsburger in Mannheim über 10 M. vom 23. Oktober 1895.
9) An Thilbe, Gefangen-Aufseher in Plötzensee über 6 M. vom 10. Dezember 1895.
10) An W. Rossow hier, SW. 68. postlgd., über 22 M. 19 Pf. vom 23. Dezember 1895.
11) An Expedition der Angermünder Zeitung in Angermünde über 10 M. 20 Pf. vom 27. Januar 1896.
12) An Amalie Holzmann hier, Lottumstraße 13, über 75 Pf. vom 28. Januar 1896.
13) An Carl Finke hier, Ackerstraße 103, über 4 M. 50 Pf. vom 28. Januar 1896.
14) An Gohlke & Neumann hier, Danzigerstr. 13, über 5 M. vom 13. Februar 1896.
15) An Gerichtsvollz. Gaerisch hier, Oranienstr. 191, über 5 M. 50 Pf. vom 13. Februar 1896.
16) An Louis Königsdorf in Braunschweig über 3 M. 32 Pf. vom 14. Februar 1896.
17) An C. Pfaff Ww. in Hamburg über 6 M. vom 17. Februar 1896.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Pestunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., den 20. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

31. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin.

An A. Steinkamp, Burgstr. 19, vom 18. Juli 1895; an Schuckert, Ostbahnhof 20, vom 18. Oktober 1895; an Lehmann, Paulstr. 5, vom 7. November 1895; an Willi Korsch, Fehrbellinerstr. 96, vom 14. November 1895; an Fr. Händel, Gr. Frankfurterstr. 93, vom 15. November 1895; an Reichsgraf von Oppersdorf, Palast-Hotel, vom 15. November 1895; an Eugen Chlebus, Gipsstr. 17, vom 19. November 1895; an Wilhelm Schwietzke, Wienerstr. 20, vom 25. November 1895; an Dr. W. Scholz, P. A. 76 postlg., vom 7. Dezember 1895; an Elise Brandt, Kurfürstenstr. 128, vom 9. Dezember 1895; an Carl Francke, Behrenstr. 54, vom 11. Dezember 1895; an Frau Schumann, Leipzigerstr. 41., vom 11. Dezember 1895; an C. Wiener & Co., Leipzigerstr. 134, vom 12. Dezember 1895; an W. Anklam, Beusselstr. 78, vom 14. Dezember 1895; an Frisch & Metz, Glogauerstr. 30, vom 27. Dezember 1895; an A. Pflanz, Glogauerstr. 30, vom 28. Dezember 1895; an L. Thiele, Gubenerstr. 61 I., vom 28. Dezember 1895; an R. Bredow, Oderbergerstr. 60, vom 28. Dezember 1895; an Jahn, Naunynstr. 7, vom 28. Dezember 1895; an Ww. Braatz, Weitenweg 96, vom 29. Dezember 1895; an Wunsch, Flensburgerstr. 12, vom 29. Dezember 1895; an F. Mertens, Frankfurter Allee 65, vom 30. Dezember 1895; an Adolph Müller, Kochstr. 1, vom 30. Dezember 1895; an Dr. Frd. Lorenz, Oranienburgerstr. 43, vom 30. Dezember 1895; an Erbe & Tietz, Palisadenstr. 105, vom 31. Dezember 1895; an Wittkofsky, Gerichtstr. 71, vom 31. Dezember 1895; an Carl Bülow, Brunnenstraße 117, vom 31. Dezember 1895; an M. Morgenstern, Blücherstr. 37a., vom 3. Januar 1896; an Louis Neumann, Alexanderstr. 30, vom 8. Januar 1896; an Marie Kube, Golzstr. 38, vom 10. Januar 1896; an Frau Ober, Borsigstr. 24, vom 18. Januar 1896; an Otto Clott, Central-Markthalle, vom 24. Januar 1896; an Grömig, Schulstr. 14, vom 25. Januar 1896; an Frau Hanier, Koppenstr. 31, vom 28. Januar 1896; an Karl Pohl, Friedrich- und Französischestr.-Ecke, vom 1. Februar 1896; an Selma Jäckel, Grünerweg 119, vom 6. Februar 1896; an Julius Kramer, Seydlitzstr. 56, vom 8. Februar 1896; an Paul Hinze, Brunnenstr. 22, vom 9. Februar 1896; an Gg. Paegelow, Zossenerstr. 6, vom 11. Februar 1896; an Brose, Schliemannstr. 3a., vom 14. Februar 1896; an Dr. George, Wilhelmstraße 92, vom 14. Februar 1896; an Frau Goldschmidt, Körnerstr. 26/27, vom 18. Februar 1896; an Zimmermeister Lehmann, Rigaerstr., vom 19. Februar 1896; an Hillsmann, Polizei-Präsidium, vom 19. Februar 1896; an Agnes Gutman, Schweriner-straße 13, vom 19. Februar 1896; an M. Goldstein, Neue Schönhauserstr. 1, vom 24. Februar 1896.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten.

An Olga Hebbel in Valparaiso vom 21. März 1895; an Maria Behrmann in Petersburg vom 13. August 1895; an Fritz Kipp in Niagara Falls (Amerika) vom 28. August 1895; an Mary Kenzie in Chicago vom 26. September 1895; an Cäcilie Chwalla in Wien vom 26. September 1895; an E. Dornberg in Lemberg vom 6. Oktober 1895; an F. C. de Prengal in Brüssel vom 7. Oktober 1895; an Expedition der Odessaer Zeitung in Odessa vom 18. Oktober 1895; an B. Link in Dar-es-salaam vom 23. Oktober 1895;

Digitized by Google

an M. Adolf Brösche in Prag vom 24. Oktober 1895; an Carl Matthäi in Warschau vom 24. Oktober 1895; an L. se de Sanpaio in Toulon vom 5. November 1895; an Paul Marggraff in Petersburg vom 10. November 1895; an Wilhelm Rönig in Schweigern vom 21. November 1895; an Rajcsak Istvan in Csécs vom 22. November 1895; an M. Anschitz in Charlottenburg vom 24. November 1895; an Frau Paula Doberschinsky in Weißwasser (Oesterr.) vom 27. November 1895; an Rajcsak Istvan in Csécs vom 27. November 1895; an Dr. Geiß in Halle a. S. vom 28. November 1895; an A. T. V. Suevia in Breslau vom 29. November 1895; an stud. med. Käplunoff in Tomsk vom 30. November 1895; an Otto Werk in Eberswalde vom 3. Dezember 1895; an Edmund Grünfeld in Thorn vom 4. Dezember 1895; an Herbst in Linum vom 5. Dezember 1895; an J. A. Kertense in Heidelberg vom 9. Dezember 1895; an Achilles in Hamburg vom 9. Dezember 1895; an Marc. Léon & Co. in Paris vom 17. Dezember 1895; an G. Glaß in Petersburg vom 17. Dezember 1895; an Ludwig in Südende vom 20. Dezember 1895; an Eugen Steuer in Hohenschönhausen vom 21. Dezember 1895; an Carl Weiß in Wien vom 22. Dezember 1895; an Carl Denker in Dochlewitz vom 23. Dezember 1895; an Ruscha in Leipzig postl. vom 23. Dezember 1895; an Emil Fleischbauer in Stendal vom 23. Dezember 1895; an Alfred Koch in Leipzig vom 24. Dezember 1895; an Elise Eimler in Hamburg vom 27. Dezember 1895; an G. Handwerker in Leipzig vom 27. Dezember 1895; an C. Schmidt in Schöneberg, Gr.-Görschenstr. 6, vom 28. Dezember 1895; an Ludwig Kriesel in Egarsee b. Templin vom 28. Dezember 1895; an Bauer & Co. in Lichtenfels vom 31. Dezember 1895; an Robert Eisenberg in Magdeburg vom 31. Dezember 1895; an Julius Eckmann in Hannover vom 31. Dezember 1895; an T. Leopold in Hamburg vom 2. Januar 1896; an Wilhelm Koker in Schöneberg b. Berlin vom 4. Januar 1896; an Ww. Schröder in Frankfurt (Oder) vom 6. Januar 1896; an Zwetkowski in Petersburg vom 6. Januar 1896; an Gertrud Schnak in Friedenau vom 10. Januar 1896; an J. Schöller in Düren vom 11. Januar 1896; an Ant. Beritz in Siegburg vom 18. Januar 1896; an Carl Lützow in München vom 20. Januar 1896; an Frau Schulzenburg in Pankow vom 21. Januar 1896; an Joseph Glaß in Breslau vom 23. Januar 1896; an Lucia Schulz in Huy (Belgien) vom 24. Januar 1896; an Emil Nickels in Elberfeld vom 30. Januar 1896; an Neumann Hofer in Charlottenburg, Carmerstr. 10, vom 1. Februar 1896; an J. Mössinger in Groningen (Holland) vom 4. Februar 1896; an Ad. Maulkopf in Potsdam vom 6. Februar 1896; an Ed. v. Skorzewski in Ostrowo vom 6. Februar 1896; an R. Bursch in Prestau vom 7. Februar 1896; an Ida Haßenstein in Königsberg, Pr., vom 10. Februar 1896; an Carl Braatz in Stettin vom 11. Februar 1896; an Frau Schulz in Danzig vom 11. Februar 1896; an Gastwirth Schmidt in Leobschütz vom 12. Februar 1896; an Wilhelm Ponnier in Reinickendorf vom 14. Februar 1896; an G. Friedmann in Wilna vom 14. Februar 1896; an Fantaska Lindner in Krakau vom 19. Februar 1896; an H. Neumann in Gut Erkull b. Lemsel vom 19. Februar 1896; an Karl Klau in Gardone Riviera vom 27. Februar 1896.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert Weißensee an Georg Schmidt in Weißensee Königschaussee 74 vom 21. November 1895; aufgeliefert Schöneberg an Töpferinstr. Pietscher in Friedenau Rheinstr. 6 vom 28. November 1895; aufgeliefert Charlottenburg 1 an Georg Storz in Tuttlingen vom 14. Dezember 1895; aufgeliefert Friedrichsberg an Rob. Rusua in Friedrichsberg vom 17. Dezember 1895; aufgeliefert Friedrichsberg an Maurermstr. Schulz in Berlin Rummlerstr. 16 vom 17. Dezember 1895; aufgeliefert Friedrichsberg an E. Rösler in Friedrichsberg vom 26. Dezember 1895; aufgeliefert Charlottenburg 1 an Bennemann in Berlin Frankfurterallee 82 vom 28. Dezember 1895; aufgeliefert Friedrichsberg an Schlächtermstr. Leopold Hape in Friedrichsberg vom 29. Dezember 1895; aufgeliefert Charlottenburg 1 an Frl. Seligsohn in Dresden A. vom 30. Dezember 1895; aufgeliefert Schöneberg an A. Rasch in Berlin Prenzlauerstr. 50 vom 6. Januar 1896; aufgeliefert Weißensee an Peters in Berlin Christburgerstr. vom 7. Januar 1896; aufgeliefert Friedrichsberg an E. Lange in Friedrichsberg b. Berlin vom 11. Januar 1896; aufgeliefert Charlottenburg 1 an Georg Storz in Tuttlingen vom 22. Januar 1896; aufgeliefert Charlottenburg 1 an Ed. Ritter v. Herbert in Burgberg b. Nagy Szeben vom 6. Februar 1896.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 20. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

33. Für die Zeit vom 1. Mai bis Ende September wird aus Anlaß der Internationalen Kunstausstellung Berlin 1896 auf dem Landesausstellungsplatze am hiesigen Lehrter Bahnhof eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten. Diese Postanstalt erhält die Bezeichnung „Postamt der Internationalen Kunstausstellung Berlin 1896" und wird für den Verkehr mit dem Publikum werktäglich von 11 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für den Postdienst von 5 bis 7 Uhr Nachmittags, für den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb dagegen von 12 bis 9 Uhr Nachmittags geöffnet sein. Die Geschäfte des neuen Postamts werden sich erstrecken:

Digitized by Google

1) auf den Verkauf von Postwerthzeichen, sowie von unbeklebten Formularen zu Postkarten, Postanweisungen, Postaufträgen, Telegrammen und Zustellungs-Urkunden;
2) auf die Annahme von Postsendungen jeder Art (mit Ausnahme der Packete), sowie von Telegrammen und Rohrpostsendungen;
3) auf die Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Telegrammen und Rohrpostsendungen mit dem Vermerk: „postlagernd Postamt der Internationalen Kunstausstellung Berlin 1896";
4) auf die Bestellung von Telegrammen an Aussteller.
5) Ferner kann die beim Postamt eingerichtete Fernsprechstelle gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr benutzt werden.

Berlin C., 22. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

36. Am 30. April Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 63 aus dem Hause „Neue Friedrichstraße 14" nach dem Hause „Neue Friedrichstraße 12" verlegt worden.

Berlin C., 25. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

37. In dem im Kreise Osthavelland gelegenen Kirchdorfe Staaken wird am 1. Mai eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Postverbindung mit dem Kaiserlichen Postamte in Spandau durch eine werktäglich zweimalige, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen einmalige Botenpost zu Fuß mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen und mit folgendem Gange:

w*		km		w*	s**	w*
7 30	V. 2 00 N.	0	Spandau	12 30 N. 3 00 N.	8 20 N.	
8 30	V. 3 00 N.	5	Staaken	11 30 N. 2 00 N.	7 20 N.	

w* Werktags.
s** an Sonn- und Feiertagen.

Dem Bestellbezirk der neuen Postagentur werden die bisher zum Bezirk des Kaiserlichen Postamts in Spandau gehörigen Wohnstätten rc. Neu-Staaken, Albrechtshof, Fort Hahneberg, Amalienhof (Ziegelei, Gut und Kolonie), Neu-Seeburg, Seeburg Dorf und Vorwerk zugetheilt.

Potsdam, 23. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

38. In dem im Kreise Teltow gelegenen Dorfe Eichwalde (Station Schmöckwitz der Eisenbahnstrecke Berlin—Görlitz) wird am 1. Mai eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Postverbindung mit den Schaffnerbahnposten in den zwischen Berlin und Königs-Wusterhausen verkehrenden Vorortzügen № 357, 360, 379 und 378 — in Schmöckwitz 9 12 Uhr Vorm., 11 05 Uhr Vorm., 7 12 Uhr Nchm. und 8 05 Uhr Nchm. — sowie durch Vermittelung dieser Schaffnerbahnpost mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Grünau (Mark). Außerdem fertigt die neue Postagentur auf das Postamt in Berlin SO. 36 (am Görlitzer Bhf.) Briefkartenschlüsse, welche mit den Vorortzügen 356, 364 und 372 — in Schmöckwitz 9 05 Uhr Vorm., 1 05 Uhr Nchm. und 5 05 Uhr Nchm. — zur Absendung gelangen (bei dem Zuge 356 daneben auch einen Briefkartenschluß auf das Postamt in Grünau, (Mark), und erhält von dem Briefpostamte in Berlin C 2, sowie von dem Postamte in Berlin SO. 36 (am Görlitzer Bhf.) Briefkartenschlüsse, welche mit den Vorortzügen 349 (in Schmöckwitz 5 12 Uhr früh, nur vom 1. April bis 30. September), 353 (in Schmöckwitz 7 12 Uhr Vorm., nur vom 1. Oktober bis 31. März) und 369 (in Schmöckwitz 3 12 Uhr Nchm.) für Eichwalde eingehen. Mit dem Zuge 369 empfängt die Postagentur außerdem einen Briefkartenschluß von dem Postamte in Grünau.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Eichwalde werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Grünau gehörigen Ortschaften rc. Schmöckwitz und Carolinenhof, sowie die beiden zwischen Eichwalde und Grünau liegenden, bewohnten Bahnwärterhäuser zugetheilt.

Die Posthülfstelle in Eichwalde tritt mit dem 1. Mai außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 21. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

15. Das unter magistratualischem Patronate stehende Archidiakonat zu Treuenbrietzen, Diözese Treuenbrietzen, kommt durch die Versetzung des Archidiakonus Kobts zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der 3½prozentige Staatsschuldschein von 1842 Lit. II. № 33 275 über 25 Thlr.

angeblich in dem Nachlasse des Dekans M. Zbierski zu Slesin vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Andreas Jagodzinski in Nakel (Netze) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 17. April 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

15. **Liste**
der im Laufe des Etatsjahres 1895/96 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nach gewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.
Serie 806 № 80562 über 100 Thlr.
" 1290 " 128950 " 100 "

II. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.
Serie 492 № 12284 I. Abtheilung über 20 Thlr.
" 1237 " 30925 über 40 Thlr.
" 3824 " 95585 " 40 "
" 3887 " 97151 " 40 "
" 6569 " 164211 " 40 "

III. Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie.
№ 43702 über 100 Thlr.
" 68881 " 100 "

IV. Konsolidirte 4 prozentige Staatsanleihe:
von 1876/79.
Lit. F. № 63248 über 200 M.
von 1880.
Lit. A. № 38412 über 5000 M.
- B. " 63407 " 2000 "
- B. " 70298 " 2000 "
- D. " 101773 " 500 "
- D. " 101774 " 500 "
- E. " 223362 " 300 "
von 1882.
Lit. A. № 92467 über 5000 M.
- C. " 300594 bis 300611
über je 1000 M.
- D. " 278533 über 500 M.
- D. " 295271 " 500 "
- D. " 365816 " 500 "
- D. " 382844 " 500 "
- D. " 382845 " 500 "
- D. " 382847 bis 382849
über je 500 M.
Lit. F. № 194065 über 200 M.
- F. " 203142 " 200 "
- F. " 212685 " 200 "
- F. " 235736 " 200 "
von 1883.
Lit. D. № 399955 über 500 M.
- D. " 451552 " 500 "
- D. " 453740 " 500 "
- E. " 722855 " 300 "
- F. " 276487 " 200 "
von 1884.
Lit. A. № 170789 bis 170792
über je 5000 M.
- A. № 173583 über 5000 M.
- B. " 327642 " 2000 "
- C. " 524668 " 1000 "
- D. " 543438 " 500 "
- D. " 543461 " 500 "
- D. " 558272 bis 558310
über je 500 M.
- D. " 612416 über 500 M.
- D. " 617096 " 500 "
- D. " 638373 " 500 "
- E. " 758678 " 300 "
- E. " 786422 " 300 "
- E. " 786423 " 300 "
- E. " 799426 " 300 "
- E. " 806001 bis 806010
über je 300 M.
- E. " 876422 über 300 M.
- F. " 333456 " 200 "
- F. " 336072 " 200 "
- H. " 69074 bis 69091
über je 150 M.

V. 4prozentige Reichsanleihe:
von 1878.
Lit. D. № 5348 über 500 M.
von 1880.
Lit. E. № 11761 über 200 M.
von 1884.
Lit. D. № 6857 über 500 M.

VI. 3½prozentige Reichsanleihe von 1885.
Lit. E. № 6954 über 200 M.

Berlin, den 4. April 1896.
Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

7. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 16. Mai 1896 Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hierselbst, die Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Zinsscheinen ꝛc. unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars erfolgen.

Berlin, den 22. April 1896.
Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

4. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26. v. M. — § 197 der Protokolle — den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die im § 43 c. Absatz 2 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom $\frac{24.\ \text{Juni}\ 1887}{16.\ \text{Juni}\ 1895}$ vorgeschriebene Revision der Brennsteuervergütungssätze wird jährlich im Laufe des Quartals Juli/September vorgenommen. Die hierbei sich ergebenden, **sofort** zu veröffentlichenden Aenderungen der Vergütungssätze treten am 1. April des folgenden Jahres in Kraft."

Berlin, den 18. April 1896.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

3. In Gemäßheit des § 5 des Rotzkrankheit- und Lungenseuchen-Reglements vom $\frac{\text{18. Januar 1876}}{\text{10. März 1885}}$ — Amtsblatt — Potsdam Seite 47/217, Frankfurt a. O. Seite 43/149 und §§ 11 ff. des Milzbrand-Reglements vom $\frac{\text{4. März 1893}}{\text{25. Februar 1895}}$ — Amtsblatt Potsdam Seite 188/174 und Frankfurt a. O. Seite 143/182, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November 1895 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung 259281 Pferde und 751972 Rinder ergeben hat.

I. Die im Jahre **1895** gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt für **rotzkranke Pferde** 10167,50 M.
während für **lungenseuchekranke Rinder nichts** gezahlt worden ist, mithin auch für letztere Entschädigungsbeiträge nicht einzuziehen sind.

Hierzu treten als Verwaltungskosten 3 % mit	305,03 M.
Von diesen	10472,53 M.
kommen in Abzug die aus dem Vorjahre 1894 für Pferde zu berücksichtigenden 2028,76 M., welche durch Abgänge anderweit festgesetzt sind auf	1971,67 M.
so daß verbleiben	8500,86 M.

Die zur Deckung dieser Summe zu erhebenden Beiträge sind vom Provinzialausschuß für das Pferd auf 4 Pfennig oder . . . . . 10371,24 M. festgesetzt worden.

Nach Abzug der hiervon den Ortsbehörden ꝛc. zustehenden Hebegebühr von 3 % mit	311,13 M.	
bleiben also baar an die Brandenburgsche Landeshauptkasse abzuführen		10060,11 M
Dies ergiebt gegen die obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von		1559,25 M.
welcher unter Hinzurechnung des verbliebenen Mehrbetrages bei Rindern aus dem Jahre 1894 von		3474,15 M.
im Ganzen in Höhe von		5033,40 M.

bei dem Ausschreiben der Beiträge für **1896** Berücksichtigung finden wird.

II. Die für Viehverluste durch **Milzbrand** im Jahre 1895 gezahlten Entschädigungen betragen insgesammt . . . . . 110676,25 M.
und zwar für Pferde . . . . . 20359,75 M.
und für Rinder . . . . . 90316,50 M.

Diesen Beträgen treten hinzu 3 % Verwaltungskosten mit	610,79 M.	2709,50 M. =	3320,29 M.
ergiebt insgesammt	20970,54 M.	93026,00 M. =	113996,54 M.
Hiervon kommen in Abzug die aus dem Vorjahre 1894 zu berücksichtigenden Mehrbeträge von 605,83 M. bezw. 1814,57 M., welche durch Abgänge anderweit festgestellt sind auf	585,14 M.	1702,10 M. =	2287,24 M.
so daß verbleiben	20385,40 M.	91323,90 M. =	111709,30 M.

Die zur Deckung dieser Summen zu erhebenden Beiträge sind vom Provinzialausschuß für
das Pferd auf 9 Pfennig = 23335,29 M.
das Rind auf 13 Pfennig = 97756,36 M. } = 121091,65 M.
festgesetzt worden.

Nach Abzug der hiervon den Ortsbehörden ꝛc. zustehenden Hebegebühr von 3 % mit	700,06 M.	2932,69 M. =	3632,75 M.
bleiben also baar an die Brandenburgsche Landeshauptkasse abzuführen	22635,23 M.	94823,67 M. =	117458,90 M.
Dies ergiebt gegen die obige Bedarfssumme Mehrbeträge von	2249,83 M.	3499,77 M. =	5749,60 M.

welche bei dem Ausschreiben für das Jahr **1896** Berücksichtigung finden werden.

III. Demgemäß sind für das Jahr **1895** im Ganzen für jedes Pferd und jedes Rind — bei letzterem ist nur die einfache Stückzahl zu Grunde zu legen — und zwar je 13 Pfennig als Entschädigungsbeitrag einzuziehen.

Berlin, den 10. April 1896.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

13. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Kommunal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	Bezeichnung des jetzigen Gemeindeverbandes	Bezeichnung des künftigen Gemeindeverbandes	Bemerkungen (Größe des Grundstücks) ha	ar	qm
18. Dezember 1895.	Kolonistenstelle.	Krüger, Auguste geb. Schüler, verehel. Schiffer,	Neu-Hartmannsdorf.	Alt-Hartmannsdorf.	—	78	24
"	"	Hamann, Wilhelm, Schiffseigenthümer und Ehefrau Ernestine, geb. Mohr,	"	"	—	95	92
"	"	Lehmann, Friedrich Wilhelm Erdmann, Schiffseigenthümer,	"	"	—	92	72
"	"	Henkel, Wilhelm, Schiffseigenthümer, und Ehefrau Bertha, geb. Buley,	"	"	—	31	78
"	"	Pischel, Ludwig, Schiffer,	"	"	—	19	81
"	"	Krüger, Karl Wilhelm August, Maurer,	"	"	—	94	91
"	"	Haase, Elise geb. Ramm,	"	"	—	7	95
"	"	Löhnwitz, Gustav, Kolonist und Maurer,	"	"	—	36	91
"	"	Grunow, Heinrich, Schuhmachermeister,	"	"	—	85	88
"	"	Prengemann, Gustav, Schiffseigenthümer und Ehefrau Marie geb. Schiemann,	"	"	—	43	45
"	"	Zwink, Johann Friedrich, Schiffbauer und Kolonist,	"	"	—	43	98
"	"	derselbe,	"	"	—	1	26
"	"	Köckeritz, Johann, Kolonist, und Ehefrau Louise, geb. Piesker,	"	"	—	41	43
"	"	dieselben,	"	"	—	17	24
"	"	Schiemann, Friedrich, Kolonist,	"	"	—	26	08
"	"	Junker, Johann Friedrich, Kolonist und Ehefrau Emilie, geb. Graßnick,	"	"	—	49	80
"	"	Wagener, Karl Wilhelm Ludwig, Schiffer,	"	"	—	34	13
"	"	Beetz, Friedrich, Arbeiter,	"	"	—	52	74
"	"	Buley, Karl Ernst Theodor, Kolonist,	"	"	—	57	34
"	"	derselbe,	"	"	1	34	92
"	"	Graßnick, Karl Ludwig August, Schiffbauergeselle und Frau Karoline Friederike Louise, geb. Rasch,	"	"	—	23	75
"	"	Buley, verehel. Bäckermeister, Louise geb. Knoblich,	"	"	—	4	60
"	"	Krüger, Ferdinand Eduard Julius, Schuhmacher,	"	"	—	70	19
"	"	Schulze, Karl, Schiffseigenthümer,	"	"	—	43	70
"	Begräbnißplatz.	Kolonist Krüger und Gen.,	"	"	—	34	58
"	Oeffentliche Wege,		"	"	—	8	40

Beeskow, den 15. April 1896.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

12. Mit dem 15. Mai d. J. treten für den Fernverkehr der diesseitigen Stationen unter einander sowie für den direkten Verkehr von diesseitigen Stationen nach Stationen der übrigen Preußischen Staatsbahnen neue Preistafeln in Kraft, durch welche die am 1. April 1889 herausgegebenen Preistafeln des Bezirks Berlin, sowie die bisher gültig gewesenen diesbezüglichen Preistafeln der früheren Direktionsbezirke Altona, Bromberg, Erfurt, Frankfurt a. M. und Magdeburg aufgehoben werden.

Digitized by Google

Preiserhöhungen gelangen durch diesen Tarif nicht zur Einführung. Dagegen weist derselbe in einzelnen Verkehrsbeziehungen Ermäßigungen auf. Nähere Auskunft ertheilt unser Verkehrsbüreau.

Berlin, den 20. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nothstandstarif für Düngemittel.

18. Am 15. Juni d. J. wird der Nothstandstarif für Düngemittel neu herausgegeben. Derselbe enthält neben den bisher veröffentlichten Aenderungen und Ergänzungen die neue Bestimmung, daß die ermäßigte Fracht (mit Ausnahme der im Tarif vorgesehenen Fälle) bei der Abfertigung nur dann berechnet wird, wenn die Inhaltsangabe im Frachtbrief den Zusatz enthält: **„zur Verwendung als Düngemittel im Inlande"**, während beim Fehlen dieses Zusatzes die Frachtermäßigung erst im Wege der Rückvergütung nach erbrachtem Verwendungsnachweise binnen längstens 6 Monaten nach der Aufgabe der Sendungen gewährt wird.

Ferner ist im Abschnitt I. der Artikel „Kalkerde (erdiger kohlensaurer Kalk)" gestrichen worden.

Abzüge des Tarifs sind durch die Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau hier, Bhf. Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 21. April 1896.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

In Stelle des zum 1. Mai d. J. in den Ruhestand tretenden Regierungs- und Schulraths, Geheimen Regierungsraths Dr. Dittmar, ist der Regierungs- und Schulrath Tarony aus Königsberg an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Im Kreise Teltow ist der Rittergutsbesitzer Neubauß zu Selchow nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 33 — Selchow — ernannt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Paul Wilhelm August Buller in Hermsdorf ist zum dritten Pfarrer der Parochie Rosenthal, Diözese Berlin — Land II., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Richard Eugen Georg Pohl zu Meyenburg ist zum Pfarrer der Parochie Halenbeck, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1896.

I. Richterliche Beamte.

Versetzt sind die Amtsgerichtsräthe Hans Wagner und Dr. Felix Meyer vom Amtsgericht I. in Berlin an das Landgericht I. in Berlin, die Amtsgerichtsräthe Renschler in Genthin und Bach in Magdeburg an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Bode in Halbau als Landrichter an das Landgericht in Prenzlau. Verstorben sind der Landgerichtsrath Collmann am Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Wille in Lenzen. Der Landrichter Dr. Jensen in Cottbus ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Amte geschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Holländer, Keilhack, Dr. Silberstein, Meyerowitz, Blumberg, Dr. phil. Meyer, von Buchholtz, Dümcke, Dr. Lehmann, Dr. Schüler, Zoblen, Jamrath. Dem Gerichtsassessor Rbode ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Ausgeschieden ist Dr. Holtz in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Polizeisekretär Henoch in Sommerfeld ist zum Amtsanwalts-Stellvertreter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Friedrich (Fritz) Friedmann und Geheimer Justizrath Teichert, beide beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Jacusiel, Dr. Rozanski und Dr. Murwitz bei dem Landgericht I. in Berlin, der frühere Gerichtsassessor Schnitzker und der Gerichtsassessor Loewenberg bei dem Amtsgericht II. in Berlin, letzterer mit dem Wohnsitze in Schöneberg, der Gerichtsassessor Dr. Riel bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Gerichtsassessor Klein bei dem Amtsgericht in Cöpenick.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Mode, Bahn, Heudtlaß, von der Hagen, Paechter, von Heyden. Uebernommen sind Bobrecker, Holtzheuer, Max Meyer, Veitz und Korte aus den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Breslau, bezw. Naumburg, Königsberg, Hamm, Cöln. Uebergetreten ist Westhaus in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln. Entlassen sind Bodenstedt, Dr. Erich Hoffmann, Dr. Abicht, Dr. Haniel behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Hermann Janck, Merensky, Uebel auf ihren Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Militäranwärter Harms zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a./D., die Kanzleidiätare Woldeck und Pusch zu Kanzlisten bei dem Landgericht I. in Berlin. Pensionirt ist der Oberbuchhalter, Rechnungsrath Eichberg bei der Gerichtskasse I. in Berlin. Verstorben sind der Sekretär Taege bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Märkisch in Baerwalde N./M.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Regel mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung in Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 8. Mai **1896.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 25. März 1896 will Ich den mit demselben vorgelegten, anbei zurückfolgenden Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß ist mit dem Nachtrage im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen. An Bord Meiner Yacht „Hohenzollern" vor Palermo, den 4. April 1896.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Nachtrag

zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute.

I. Der im Allerhöchst genehmigten III. Nachtrage vom 19. Februar 1890 № I. zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute für die Aufnahmefähigkeit von Grundstücken in den Verband dieses Kredit-Instituts festgesetzte Reinertrag von mindestens 100 M. jährlich nach der gemäß des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgten Abschätzung, wird für ländliche Grundstücke, sofern sie den Charakter selbstständiger Ackernahrungen tragen, auf den Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 75 M. jährlich herabgesetzt.

II. § 16. des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 wird dahin ergänzt:

„Das Neue Brandenburgische Kredit-Institut kann verlangen, daß sich der Schuldner bezüglich der ihm obliegenden pünktlichen Zahlungen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft."

III. Zur Durchführung der Pfandbriefs-Beleihung, sowie der Operationen behufs Umwandlung landschaftlicher Central-Pfandbriefe in landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem geringeren Zinssatze kann den bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute associirten Grundbesitzern auf deren Antrag aus den disponiblen eigenen Fonds und Amortisations-Fonds dieses Kredit-Instituts bis auf Höhe von 3 Procent des Nennwerthes der zu verausgabenden landschaftlichen Central-Pfandbriefe nach dem Ermessen der Direction des Neuen Brandenburgischen Kredit-Institutes ein baares Vorschuß-Darlehen bewilligt werden, dessen Sicherstellung, Verzinsung, Tilgung und Zurückerstattung gleichartig wie bei Gewährung eines Pfandbriefs-Kursdifferenz-Zuschusses nach den hierüber bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute und der Central-Landschaft bestehenden statutarischen Bestimmungen erfolgt, jedoch mit der Maßgabe, daß der bei der Pfandbriefs-Umwandlung ersparte Zinsbetrag als regelmäßige Amortisationsrate zur Verzinsung und Tilgung des gedachten Vorschuß-Darlehns fort zu entrichten ist und nach Zurückerstattung desselben in Wegfall kommt.

Im Falle der Verbindung dieses Vorschuß-Darlehns und des Pfandbriefs-Kursdifferenz-Zuschusses darf deren Gesammtbetrag bei einem Grundstück 10 Prozent des Nennwerthes der betreffenden Pfandbriefe nicht übersteigen.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee 1) von der Berlin—Pasewalker Provinzialchaussee bis zur Kreisgrenze in der Richtung an Falkenthal, 2) von Bernau bis an die Berlin—Pasewalker Provinzialchaussee, 3) von Tasdorf über Petershagen und Bahnhof Fredersdorf nach der Stadt Alt-Landsberg, 4) von Herzfelde über Hennickendorf nach Bahnhof Strausberg, 5) vom Bahnhof Hermsdorf (Nordbahn) nach Schloß Tegel, 6) von der Rummelsburg—Köpenicker Kreischaussee bei Ober-Schönweide über Friedrichsfelde nach Marzahn.

Auf Ihren Bericht vom 2. April d. J. will Ich dem Kreise Nieder-Barnim im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm erbauten Kreischausseen 1) von der Berlin—Pasewalker Provinzialchaussee an der Kanalbrücke bei Zerpenschleuse über Hammer, Liebenwalde und Neuholland bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenthal, 2) von Bernau bis an die Berlin—Pasewalker Provinzialchaussee in Station 28,1 mit Anschluß an Wandlitz, 3) von Tasdorf über Petershagen und Bahnhof Fredersdorf nach Stadt Alt-Landsberg, 4) von Herzfelde über Hennickendorf nach Bahnhof Strausberg (Ostbahn), soweit dieselbe innerhalb des Kreises Nieder-Barnim belegen ist, 5) von Bahnhof Hermsdorf (Nordbahn) nach Schloß Tegel, 6) von der Rummelsburg—Coepenicker Kreischaussee bei Ober-Schönweide über Friedrichsfelde nach Marzahn, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifes vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestim-

Digitized by Google

mungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Karlsruhe, den 16. April 1896.

(gez.) Wilhelm, R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(gegengez.) Schönstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

11. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschusse hierselbst genehmigt, daß der Gemeindebezirk Dallgow und der Gutsbezirk Ferbitz von dem Amtsbezirke Döberitz im Kreise Osthavelland abgetrennt und der Gemeindebezirk Dallgow dem Amtsbezirke Falkenhagen, der Gutsbezirk Ferbitz dem Amtsbezirke Fahrland in demselben Kreise zugelegt werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderung der Amtsbezirkseintheilung des Kreises Osthavelland mit dem 1. Mai 1896 in Wirksamkeit tritt.

Potsdam, den 29. April 1896.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

109. An Stelle der vom 1. Mai d. J. ab dem Forstrathsbezirk Potsdam—Eberswalde anzuschließenden Oberförsterei Coepenick ist die Oberförsterei Zinna dem Forstrathsbezirk Potsdam—Beelitz zugelegt werden.

Potsdam, den 25. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

110. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1896 beobachteten Wasserstande.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,26	30,64	2,57	0,97	1,27	2,26	1,72	1,82	1,46	2,16
2	32,24	30,76	2,58	1,08	1,27	2,24	1,76	1,78	1,48	2,20
3	32,28	30,80	2,54	1,10	1,29	2,26	1,78	1,76	1,50	2,22
4	32,26	30,86	2,56	1,14	1,29	2,26	1,76	1,76	1,50	2,28
5	32,22	30,84	2,60	1,14	1,30	2,26	1,76	1,78	1,50	2,30
6	32,22	30,84	2,62	1,12	1,33	2,26	1,75	1,76	1,46	2,34
7	32,12	30,88	2,62	1,18	1,35	2,08	1,74	1,76	1,46	2,32
8	32,20	30,70	2,66	1,16	1,42	2,30	1,68	1,72	1,46	2,44
9	32,26	30,72	2,66	1,20	1,40	2,36	1,74	1,72	1,44	2,54
10	32,26	30,76	2,66	1,14	1,40	2,36	1,80	1,74	1,42	2,66
11	32,24	30,78	2,66	1,20	1,39	2,30	1,80	1,76	1,44	2,78
12	32,14	30,82	2,66	1,24	1,40	2,20	1,80	1,74	1,44	2,88
13	32,22	30,72	2,62	1,18	1,46	2,28	1,84	1,72	1,42	3,02
14	32,24	30,72	2,66	1,14	1,43	2,32	1,82	1,76	1,44	3,18
15	32,26	30,70	2,66	1,12	1,42	2,36	1,82	1,78	1,44	3,32
16	32,28	30,72	2,66	1,18	1,39	2,30	1,86	1,84	1,42	3,42
17	32,20	30,74	2,62	1,20	1,42	2,22	1,82	1,86	1,42	3,48
18	32,26	30,72	2,66	1,18	1,41	2,30	1,86	1,80	1,48	3,64
19	32,24	30,72	2,66	1,18	1,41	2,32	1,85	1,80	1,46	3,62
20	32,24	30,72	2,64	1,18	1,40	2,32	1,90	1,80	1,46	3,58
21	32,24	30,72	2,63	1,14	1,39	2,32	1,90	1,78	1,46	3,52
22	32,26	30,72	2,64	1,10	1,39	2,36	1,86	1,88	1,52	3,48
23	32,24	30,72	2,64	1,12	1,38	2,32	1,88	1,86	1,54	3,48
24	32,26	30,70	2,64	1,10	1,37	2,32	1,88	1,86	1,54	3,50
25	32,24	30,70	2,64	1,08	1,36	2,32	1,88	1,84	1,54	3,54
26	32,24	30,66	2,66	1,08	1,35	2,30	1,86	1,82	1,54	3,58
27	32,22	30,68	2,63	1,08	1,35	2,28	1,86	1,84	1,52	3,62
28	32,20	30,70	2,66	1,10	1,35	2,22	1,84	1,84	1,52	3,58
29	32,26	30,70	2,64	1,08	1,38	2,30	1,82	1,84	1,52	3,66
30	32,26	30,70	2,66	1,10	1,36	2,30	1,88	1,84	1,54	3,68
31	32,24	30,70	2,68	1,10	1,37	2,30	1,90	1,84	1,54	3,66

Potsdam, den 29. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

111. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat für die Gewerbeaufsichtsbeamten Ausweiskarten herstellen lassen. Indem ich den Inhalt dieser Karten zur Kenntniß bringe, verweise ich besonders auf die auf der zweiten Seite befindlichen gesetzlichen Bestimmungen, wonach den Gewerbeaufsichtsbeamten, die von jetzt ab in der ganzen Monarchie Karten derselben Art zu führen haben, **zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht,** während des Betriebes der Zutritt zu den gewerblichen Anlagen, bei Vermeidung von Strafe zu gestatten ist.

Ausweiskarte

für den .....

.....

Herrn .....

aus .....

in seiner Eigenschaft als

Gewerbeaufsichtsbeamter

für .....

.....

Potsdam, den ..... 189 ..

Der Königliche Regierungs-Präsident
(Name)

(L. S.)

Nach den Bestimmungen in § 139b. der Gewerbeordnung stehen den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes **alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden,** insbesondere das **Recht zur jederzeitigen Revision gewerblicher Anlagen** zu. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur **Geheimhaltung** der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet.

Die amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber **zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht,** während des Betriebes gestatten. Wer die Gewerbeaufsichtsbeamten an der Ausübung der ihnen obliegenden Revisionen hindert, wird, sofern er nicht nach §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches schwerere Strafen verwirkt hat, mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark** und im Unvermögensfalle **mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.**

Potsdam, den 1. Mai 1896.

Der Regierungspräsident Graf Hue de Grais.

Betrifft Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

112. Die an Straßen und anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich, welche nicht selten zu schweren Erkrankungen führen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben.

Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Potsdam, den 4. Mai 1896.

Der Regierungspräsident.

113. Durch reichsgerichtliches Erkenntniß vom 20. Januar 1896 ist der Reichs-(Militär-)Fiskus verurtheilt worden, einem invaliden ehemaligen Sergeanten, jetzigen Geheimen Registrator der Reichshauptbank St. die zuständige Invalidenpension zukünftig und für die rückliegende Zeit in Grenzen der gesetzlichen Verjährung zu zahlen, indem ausgeführt ist, daß — obwohl der Betreffende Reichsbeamter sei und sein Gehalt aus der Reichsbankkasse beziehe — dennoch die zur Anwendung des § 106 M. P. G. vom 27. Juni 1871 bez. des Artikels 11 (§ 106) des Gesetzes vom 22. Mai 1893 erforderliche Voraussetzung nicht vorliege, da die Zahlung nicht aus dem Reiche gehörigen Geldern, sondern aus dem der Reichsbank gehörigen, aus Privatmitteln aufgebrachten Vermögen erfolge.

Demgemäß ist allen im Bereiche der Reichsbank angestellten Militär-Invaliden, welche sich in gleichen oder gleichartigen Beamtenstellen befinden, die Invalidenpension neben dem Civileinkommen zu gewähren und für die rückliegende Zeit in Grenzen der gesetzlichen Verjährung nachzuzahlen.

Die Königliche Regierung wird ergebenst ersucht, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 16. April 1896.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

An
alle Königliche Regierungen, das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen zu **Straßburg i. E.,** die Königliche Intendantur des XIV. Armeekorps zu **Karlsruhe**
und
das Königliche Polizei-Präsidium **hier.**

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Potsdam, den 29 April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Viehseuchen.

114. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Rittergutes Polßen, des Bauerhofbesitzers Lipke in Lützlow und des Ackerbürgers Kelter in Vierraden, Kreis Angermünde, des Halbbauern Silberberg in Malchow, des Lehngutbesitzers Ewald und des Bauern Lehmann in Zinndorf, des Bauern Maynus zu Schildow, des Gastwirths Iden zu Mühlenbeck und des Gutes Mühlenbeck, Kreis Niederbarnim, auf zwei Gehöften in Dallgow, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Bauerhofbesitzers Wölle in Schönwerder, des Krügers Lucht und des Stellmachers Schulz in Grünow, des Dominiums Clausthal, des Dominiums Trampe, des Dominiums Bietikow, unter dem Jungvieh des Dominiums Gollmitz, dem Rindvieh der Domäne Grünow, des Gastwirths Herz, des Tagelöhners Kunow, des Arbeiters Tausch und des Arbeiters Buth in Wallmow, der Bauerhofsbesitzer Sy und Berthe in Roßow, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Eigenthümers Loßow in Sechszehneichen, des Gemeindevorstehers Wittkopf in Klein-Haßlow, der Bauern Tretow und Jach und des Hofbesitzers Kalkstein in Triglitz, des Rittergutspächters Seer in Helenenhof und des Bauern Palatz in Jakobsdorf, unter den Schweinen des Kolonisten Mußfeld in Silmersdorf, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen des Gastwirths Garz in Rosenhagen und der Bauergutsbesitzerin Muhs in Gühlitz, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Ritterguts Plänitz, des Büdners Ebel in Friedrichsdorf, des Schulzen Kröcher in Garz und der Halbbauern Schröder und Pein in Sieversdorf, Kreis Ruppin, unter dem Rindvieh des Viehhändlers Bliße in Deutsch-Wilmersdorf und des Gutsbesitzers Berlinicke in Laukwitz, Kreis Teltow, auf dem Rittergute Ringenwalde und Vorwerke Ahlimbsmühle, Kreis Templin, unter den Kühen des Büdners Herz in Krahne und unter dem Rindvieh auf der zu Schmergow gehörigen Aktienziegelei, Kreis Zauch-Belzig, unter den Schweinen des Handelsmanns Woltersdorf im Stalle des Gasthofs zum Stern in Brandenburg a./H.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh im Schlachthause des Schlächters Grube in Reinickendorf, Kreis Nieder-Barnim, bei einer Kuh des Bauern Börnicke in Knoblauch, Kreis Osthavelland, bei drei Kühen des Rittergutsbesitzers Ebeling in Strigleben, Kreis Westprignitz.

Ausgebrochen ist die Schafräude auf dem Rittergute Neu-Galow, Kreis Angermünde.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche auf dem Gute Sydow, Kreis Oberbarnim, unter den Schweinen des Gutes Grünberg, Kreis Prenzlau, in Deibow und Nausdorf, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Krügers Paatz in Oberjünne, des Bauergutsbesitzers Hagen in Wittbrietzen, des Bauergutsbesitzers Heuser und des Büdners Schmidt in Göttin b./Br., unter den Bullen der Zuchtstiergenossenschaft in Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig, der Milzbrand unter dem Rindvieh des Kassäthen Vollensdeer in Wernitz, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 5. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der Auferstehungskirche in Berlin.

16. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, den 22. April 1896.
Der Königliche Polizei-Präsident.

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der Lazaruskirche in Berlin.

17. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische Lazarus-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, den 22. April 1896.
Der Königliche Polizei-Präsident.

18. Die unter magistratualischem Patronat stehende erste Predigerstelle an der Luisenstadtkirche in Berlin, Diözese Cöln-Stadt, kommt durch die Emeritirung des Predigers, Ober-Konsistorial-Raths Noël, am 1. November d. Js. zur Erledigung.

19. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Golgatha-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., ist durch den Abgang des Pfarrers Witte zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — G. Ges. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pfarrer bei St. Sebastian Herrn Reuber

Digitized by Google

hierselbst N., Feldstraße 4, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1886 Lit. D. № 49284 und 49285 über je 500 M. angeblich vor einigen Jahren abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pfarrer Neuber anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 22. April 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

5. Die bisher in Lyck befindliche Stempelvertheilungsstelle ist aufgehoben.

Berlin, den 29. April 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

5. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1896, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 27. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

4. In besonderer Anlage zu diesem Stück des Amtsblatts wird das von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 21. Februar d. Js. beschlossene, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 24. März d. Js. genehmigte revidirte Reglement der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1896.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die noch nicht zur Einlösung gekommenen Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt.

A. Steuer-Credit-Kassenscheine vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864 2208.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine.

Lit. E. à 47 Thlr. № 7933 8093 8101 8563 8608 8630 8697 8717 8753 9187 9299 9489 9941 10100 10479 10563 10624 10742 10906 12482 14412 14483 14601 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272 1240 1725 3242 3244 3782 4100 4390 5357 5599 5600 5685 6160 6161 6333 6899 8216 8447 8457 8473 8686 9041 9259 9439 9451 10235 10343 11417 12385 12515 14289 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 22. April 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Nach dem Tarif für die Benutzung des Winterhafens zu Lauenburg vom 11. März d. Js. sind Fahrzeuge, welche in einem anderen preußischen fiskalischen Winterschutzhafen an der Elbe Hafengeld für die ganze Winterliegezeit entrichtet haben, bei der Benutzung des Lauenburg'er Hafens während derselben Winterperiode abgabenfrei, jedoch mit der Maßgabe, daß der Differenzbetrag nachzuentrichten ist, sofern in dem vorher benutzten Hafen die Abgabe weniger betragen hatte.

Diese bedingt zugestandene Abgabenfreiheit wird fortan gleichermaßen in den fiskalischen Elbhäfen zu Mühlberg, Wittenberg, Aken, Magdeburg, Tangermünde und Wittenberge solchen Fahrzeugen gewährt werden, die in derselben Winterperiode bereits das Hafengeld für die ganze Winterliegezeit im Lauenburger Hafen entrichtet haben.

Magdeburg, den 16. April 1896.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsassessor von Oppen ist die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes in Freienwalde übertragen worden.

Seitens der Kgl. Ministerial-Baukommission in Berlin sind im Laufe des 1. Kalenderquartals dieses Jahres die Regierungsbauführer: Dietrich Otto Karl Meyer, Victor Taubner, Erich Blunck, Paul Ludwig Schiricke vereidigt worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Knöfel von Massow, Oberförsterei Staakow, nach Gramenz in Pommern versetzt und der bisherige Forstaufseher Menzel zu Motzen zum Königlichen Förster in Massow ernannt.

Digitized by Google

Der bisherige Mittelschulrektor Block in Cöpenick ist zum Oberlehrer der Realschule daselbst berufen und mit deren Leitung beauftragt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Viereck ist als Oberlehrer am Königlichen Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer am Gymnasium in Neu-Ruppin Dr. Carl Schauer ist als ordentlicher Lehrer an der Sophienschule zu Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1896 sind

angestellt als Postassistenten: die Postassistenten Andrick, Autermann, Babich, Emil Börner, Bohn, Brandtner, Reinhold Braun, Bressel, Bubholz, Drawe in Weißensee bei Berlin, Joh. Dreyer, Gippe, Golle, Haake, Wilhelm Haupt, Wilhelm Henning, Karl Heuschel, Hentschel, Henze in Wilmersdorf bei Berlin, Hohberg, Johannes, Jurk, Klietmann, Rudolf Koch, Kohn, Kußmann in Charlottenburg, Herm. Lange, Arthur Lange, Arthur Leonhardt, Leppin, Lobbes, Mahling, Maurer, Albert Meyer, Mielke, Milske, Berthold Moritz, Neese, Oskar Nitschke, Rich. Otto, Päsler, Pfille, Rathenow, Redeker, Rengel, Rogge in Schöneberg bei Berlin, Mar Sauer, Schädlich, Scharmberg, Schlich, Georg Schmidt, Reinhold Schmidt, Gustav Schneider, Schömmel, Schöpe, Schuchmiloki, Schuffenbauer, Joh. Schwarz in Friedenau, Sylvester, Tegtmeier, Themlitz, Tiedemann, Herm. Wagner, Friedr. Walter, Wichmann, Wilhelm, Winterfeldt, Wolfram, Zeitz, Ziemann; die Telegraphenassistenten Abraham, Adler, Albrecht, Bartke, Beilke, Birr, Boos, Bünger, de Clerc, Donati, Duda, Ebeling, Eckstein, Ehricke, Engelmann, v. Euen, Ewald, Alfred Gallina, Gierke, Giermann, Globitz, Glogau, Göldner, Gräser, Großmann, Groth, v. Häußler, Hansen, Hehlemann, Heyer, Hillwig, Hofer, Herm. Hoffmann, Karl Hoppe, Paul Hoppe in Rixdorf, Kinzer, Kochrübe, Kottonau, Kürwitz, Labschies, Laugner, Lerchner, Lüder, Mewes, Mielitz in Charlottenburg, Milarg, Möbius, Mylius, Reichsner in Charlottenburg, Niedergesäß, Nordheim, Oley in Charlottenburg, Palis, Paul, Pauli, Peckel, Dr. Peretz, Herm. Richter, Riemer, Ruloff, Schack, Gust. Schäfer, Scheel, Ferd. Schmidt, Friedr. Schmidt, Schmidtke, Emil Schröder, Christian Schröder, Schütte in Rixdorf, Paul Schultz, Otto Schulz, Otto Schulze, Herm. Siebert, Otto Siebert, Simch, Stiege, Teltow, Theiler, Thiemann, Rich. Tiede in Charlottenburg, Wilh. Timm, Ulemann, Wagandt, Wagenführ, Friedr. Walther, Webisch, Wegel, Weidner, Wietzky, Herm. Wilke, Zänker, Ziege, der Postanwärter P. Herrmann; **als Telegraphenassistenten:** die Telegraphenassistenten Blumenroth, Brosky, Dühring, Entrop, Fahrenwald, Ad. Fischer, Arthur Gallina, Grulke, Hackbarth, Hatscher, Klitzke, Kuntze, Laden, Marschel, Nonnast, Rathenow, Emil Schmidt, Rich. Schmidt, Simon, Voß und Zech.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat März 1896.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Landgerichtsdirektoren die Landgerichtsräthe Loebker in Landsberg a. W. bei dem Landgericht II. in Berlin, Kaeller vom Landgericht I. in Berlin bei diesem Landgericht; zu Amtsrichtern der Staatsanwalt Oppermann in Stettin bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Draeger bei dem Amtsgericht in Schivelbein; zu Handelsrichtern der Kaufmann Robert Landsberg, der Kaufmann Julius Martin Friedländer, der Kaufmann Julius Valentin und der Kaufmann Heinrich Haukohl, sämmtlich in Berlin, und zum stellvertretenden Handelsrichter der Kaufmann Theodor Schück in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Landrichter Wiener in Ratibor an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Böttticher in Cüstrin an das Amtsgericht in Frankfurt a. O. Pensionirt sind der Kammergerichtsrath Wichert und der Amtsgerichtsrath Reußner in Friedeberg N.-M. Verstorben ist der Amtsgerichtsrath Lücke vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Wolfgang Schultz, Nahde, Konrad Schulze, Morgenroth, Magendantz. Entlassen ist von Buch in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Angermünde.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind die Staatsanwälte Dr. Romen in Gnesen und Filbry in Saarbrücken an das Landgericht I. in Berlin, Weizmann in Stettin und Wentzel in Gleiwitz an das Landgericht II. in Berlin. Der Lehrer a. D. Walter ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a. O., der Stadtsekretär Mublack zum Amtsanwalts-Stellvertreter bei dem Amtsgericht in Havelberg ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der frühere Gerichtsassessor Prochownik bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Kempner bei dem Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Regely bei dem Kammergericht. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Averdunk in Potsdam. Dem Notar Geheimen Justizrath Teichert in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Verstorben

Digitized by Google

sind der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Deves in Friedeberg N.-M., der Rechtsanwalt Franz Wolff in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Mathias, von Böttticher, Brandhart, Marcus, Voigt, Hermes, Student, Hermann Wolff, Walter Hoffmann, Richard Landsberger, Munk, Schocken, Kurt Wolff, Jooki.

Uebernommen sind Dr. Redlich aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau, Rintelen und Henrichs aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm, Bab aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen, Schmull und Buchhorn aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg, Dr. Teichmüller aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S. Uebergetreten ist: von Oppen in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau. Entlassen sind: Helmuth Freiherr von Maltzahn, Wehlmann und Hans Stubenrauch behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Maurer behufs Uebertritts in den Dienst des Polizei-Präsidiums zu Berlin.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Winkler bei dem Amtsgericht in Müncheberg, Gustav Zimmermann bei dem Amtsgericht in Werder, Karl Reinecke bei dem Amtsgericht in Havelberg; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Weiß beim Amtsgericht I. in Berlin, Frank beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Vetter in Sorau an das Amtsgericht in Lieberose, der Gerichtsschreiber von Gülich in Zielenzig an das Amtsgericht in Wriezen, der Gerichtsschreibergehülfe Gährich vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Fürstenberg a. O., die Gerichtsvollzieher Treffkorn von Rathenow nach Crossen, Schwerdfeger von Triebel nach Forst, Dreger von Lychen nach Triebel. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Wesenfeld bei dem Landgericht in Guben, Georg Ludwig Krüger bei dem Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Behrens in Schwedt, Feld in Crossen, Geisler in Müncheberg. Verstorben sind der Gerichtsschreiber Ludwig David Hoffmann bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Eichholz bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W., der Gerichtsvollzieher August Friedrich Hermann Müller in Eberswalde.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

Angermünde: der Kirche zu Völkendorf von Fräulein Kraatz und Genossen: Altardecke und Velum; der Kirche zu Senftenhütte von der Ortsgemeinde: Kronleuchter.

Belzig: der Kirche zu Lotzschke von der Gemeinde: Kanzelbehang, Altar- und Taufsteinbekleidung, 2 Altarleuchter; der Kirche zu Medewitz vom Verein „Germania": Altarkerzen, vom Holzhändler Wieland: desgleichen.

Berlin-Land II.: der Kirche zu Niederneuendorf von der Gemeinde: Altarbekleidung; der Kirche zu Pankow von der Wittwe Schippel: 600 M. zur Grabpflege.

Bernau: der Kirche zu Werneuche von Ungenannt: Kanzelbibel.

Altst. Brandenburg: der St. Gotthardtkirche von Ww. Leide: 300 M. zum Instandhalten der Orgel, von Fräulein Wuthenow: 1500 M. zur Erneuerung der Kirche; der Kirche zu Lünow vom Gemeinde-Vorsteher Rohrschneider: Taufsteindecke, von Gemeindegliedern: Altarbekleidung, von Fräulein Beese-Grabow: Kanzelpultdecke.

Cöln-Land I.: der Kirche zu Deutsch-Wilmersdorf vom Gutsbesitzer Bliffe: 30000 M. zum Kirchenneubau.

Cöln-Land II.: der Kirche zu Deutsch-Rixdorf von Frau Hegemeister Kosa-Neuendorf: 18000 M.

Gramzow: der Kirche zu Lützlow von Ungenannt: Taufsteindecke; der Kirche zu Schmiedeberg von Frau Rittergutsbesitzer v. d. Hagen: Altarteppich; der Kirche zu Gramzow durch Sammlung: 200 M. zur Brunnen-Anlage auf dem Kirchhofe.

Kyritz: der Kirche zu Bantikow vom Lehrer Dräger: Altarbibel; der Kirche zu Bendelin vom Pfarrer em. Schwechten: broncene Taufschale, der Kirche zu Kötzlin von der Gräfin Königsmarck-Berlitt: Altarteppich, von Frau Amtmann Mewes: Taufschdecke; der Kirche zu Berlitt von Frau Pfarrer Hindenberg: Altarbibel und Ciborium, von der Gräfin Pandolfi: Taufkanne; der Kirche zu Demerthin von Frau von Klitzing: Teppich, Altar- und Kanzelbekleidung, Altardecke; der Kirche zu Kyritz von Frauen der Gemeinde: Altarteppich und Altar- und Kanzelbekleidung, von Eltern der Konfirmanden Palmsonntag 1893: Ciborium, von Frau Superintendent Niemann: Velum, Taufsteindecke, Bibelpult, von Bremer Freunden: 2 goldbroncirte Altarleuchter, von Konfirmanden des Jahres 1893 und 1895: 80 M. zur Beschaffung einer Weinkanne; der Kirche zu Lohm vom Patron und Gemeinde: Kirchenteppich, aus dem Nachlaß der Diakonissin Marie von Kröcher: Abendmahlsgeräthe für Krankenkommunion; der Kirche zu Grabow von Ungenannt: 100 M. zur Anschaffung eines Harmoniums, vom Rittergutsbesitzer Gruner: 100 M. desgleichen; der Kirche zu Wutike von Frau v. Platen: Kanzelbibel, von Frau v. Kriegstein: Kniebank für Trauungen, vom Pfarrer Nagel und Frau: Liedertafeln mit Nummern.

Lenzen: der Kirche zu Garlin vom Oberstlieutenant a. D. v. Petersdorff-Bootz: Altarteppich.

Luckenwalde: der St. Johanniskirche von Herrn Friedrich Steinberg: 3000 M. zum inneren Ausbau der Kirche, von Herrn Böticke-Berlin: 3000 M. desgleichen.

Digitized by Google

Nauen: der Kirche zu Nauen vom Zimmermeister Kluge: Kanzelbekleidung.

Potsdam I.: der Heiligengeistkirche zu Potsdam vom Rentier Heck: 500 M. zur inneren Ausstattung der Kirche; der Kirche zu Bergholz vom Gesangverein: Taufstein.

Potsdam II.: der Kirche zu Wustermark vom Gutsbesitzer Gericke: 2 Wandleuchter, von Ungenannt: Kronleuchter, Taufstein und Taufbecken, der Kirche zu Hoppenrade von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: 2 Altar- und Kanzelantependien, vom Bauergutsbesitzer A. Lieske: Kronleuchter, vom Bauergutsbesitzer W. Stahl und Rentier Fr. Stahl: Kronleuchter, vom Baurath Techow-Steglitz: Kruzifix, vom Pfarrer Couard-Wustermark: 3 gemalte Glasfenster. (Schluß folgt.)

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Bromegger, Seiler,	geboren am 17. März 1874 zu Wildbad Gastein, Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	27. Dezember 1895.
2	Magdalena Engelbrecht, geb. Kestler, Tagelöhnersfrau,	geboren am 4. Oktober 1847 zu Eger, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Februar 1896.
3	Gustav Adolf Krieger, Bäcker,	geboren am 18. April 1840 zu Klösterle, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	12. März 1896.
4	Wilhelm Mohl, Posamentierer und Bandmacher,	geboren am 15. Januar 1840 zu Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	13. März 1895.
5	Georg Muhr, Maler und Anstreicher,	geboren am 11. April 1849 zu Heimschuh, Bezirk Leibnitz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	8. März 1896.
6	Martin Röschenthaler, Schreiner,	geboren am 7. Dezember 1834 zu Purschau, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	12. März 1896.
7	Marie Rougier, Stickerin,	geboren am 9. November 1853 zu Celles sur Plaine, Bezirk St. Dié, Frankreich, französische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	20. März 1896.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend das Revidirte Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Regel nach mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage
zum 19. Stück des Amtsblatts 1896
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Revidirtes Reglement

der

Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

A. Umfang, Zweck und Berechtigungen der Societät.

§ 1.

Das Societätsgebiet umfaßt sämmtliche innerhalb der Provinz Brandenburg belegenen Städte.

In den zufolge § 1 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 aus dem provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz ausgeschiedenen Städten sind zwar die bei der Societät Versicherten aus derselben auszutreten nicht genöthigt, doch dürfen daselbst von der Societät Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr nicht mehr aufgenommen, auch Erhöhungen bestehender Versicherungen nicht mehr zugelassen werden.

So lange in diesen Städten Versicherungen noch fortbestehen, behalten daselbst die Magistrate die ihnen nach § 21 obliegenden Geschäfte.

§ 2.

Zweck der Societät ist die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr in der Weise, daß jedes Mitglied sich zugleich in dem Verhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§ 3.

Die der Societät auf Grund der früheren Reglements zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, wie auf Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht der Zwangsbeitreibung bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.*)

*) Das revidirte Reglement von 1871 bestimmt:

§ 3.

Die Verhandlungen, welche die Verwaltung der Societät betreffen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, sowie zwischen den Behörden der Societät und anderen öffentlichen Behörden, die Beschreibungen der zu versichernden Gebäude, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Schadensvergütung sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Bei Prozessen ist die Societät von der Zahlung der Gerichtskosten und Vorschüsse unter der im § 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 622) bestimmten Maßgabe befreit.

§ 21.

Die Einzahlung dieser Beiträge ist innerhalb vier Wochen nach der Ausschreibung zu bewirken. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Stück des Amtblattes, das die Ausschreibung enthält, ausgegeben ist.

Wird dieselbe nicht inne gehalten, so findet die exekutivische Einziehung der Beiträge in gleicher Art, wie bei den öffentlichen Steuern, statt.

§ 68.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Societät erfolgt unter Aufsicht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg durch eine Direktion, welche in Berlin ihren Sitz hat.

Unter ihr werden die einschlagenden Geschäfte von Amtswegen durch die Magistrate besorgt.

§ 74.

In Betreff dieser Lagerbuchsführung und der den Magistraten obliegenden sonstigen Societätsgeschäfte, zu welchen auch die Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge und deren Einsendung an die Städte-Feuer-Societäts-Hauptkasse gehört, ertheilt die Direktion denselben eine Instruktion.

§ 75.

Außer einer Hebegebühr von 5 % der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge wird den Magistraten keine Entschädigung für die Besorgung der Societätsgeschäfte zu Theil.

Digitized by Google

B. Verfassung und Verwaltung der Societät.

§ 4.

Die Societät wird von dem Provinzialverbande von Brandenburg als ein Provinzialinstitut nach den Bestimmungen der Provinzialordnung verwaltet und hat ihren Sitz am Sitze des Provinzialverbandes.*)

§ 5.

Die unmittelbare Verwaltung der Societät wird am Sitze des Provinzialverbandes unter dem Namen „Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg" von einem Direktor geführt, welcher die Societät nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen, vertritt. Derselbe steht zu dem Provinzialverbande in dem Verhältniß eines Provinzialkommissars (§ 99 Provinzialordnung).

§ 6.

Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf zwölf Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. In dringenden Fällen erfolgt die Wahl durch den Provinzialausschuß an Stelle des Provinziallandtages. Alsdann ist dem letzteren bei seinem nächsten Zusammentritt von der erfolgten Wahl Kenntniß zu geben.

§ 7.

Für den Fall einer Behinderung des Direktors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben, bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Direktor.

---

*) cfr. Allerh. Erlaß vom 11. Mai 1878 (Gesetz-Samml. S. 221).

Auf den Bericht vom 6. Mai d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des Provinziallandtages der Provinz Brandenburg vom 15. März cr. aufgestellten

Ersten Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 11. Mai 1877. gez. Wilhelm.

An den Minister des Innern. ggz. Graf Eulenburg.

Erster Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871,

de conf. 18. September 1871 (Gesetz-Samml. S. 413 ff.)

§ 1.

Die Societät heißt fortan:

Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

§ 2.

Zur Societät gehören sämmtliche innerhalb der Provinz Brandenburg belegenen Städte.

§ 3.

In den zufolge § 1 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 aus dem provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz ausgeschiedenen Städten dürfen von der Societät Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr nicht mehr aufgenommen, auch Erhöhungen bestehender Versicherungen nicht mehr zugelassen werden.

So lange in diesen Städten solche Versicherungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Nachtrages (§ 4 des Gesetzes vom 10. April 1872 Gesetz-Samml. S. 357) bereits abgeschlossen waren, fortbestehen, behalten daselbst die Magistrate die ihnen nach § 68 Al. 2 des Reglements obliegenden Funktionen.

§ 4.

Die Verwaltung der Societät wird dem Provinzialverbande der Provinz Brandenburg nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 übertragen.

Die nach dem Reglement den Provinziallandtagsabgeordneten der associirten Städte (§§ 14, 31, 70, 72), sowie den Kommunallandtagen der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz obliegenden Funktionen (§ 78) gehen auf den Provinziallandtag der Provinz Brandenburg über.

Die Städte-Feuer-Societäts-Direktion bleibt bis zur Beschlußfassung des Provinziallandtages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in der bisherigen Verfassung mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß von ihren Mitgliedern nur zwei Associrte sein müssen.

Dieselbe tritt jedoch zu dem Provinzialverbande in das Verhältniß einer nach § 99 der Provinzialordnung eingesetzten Kommission.

Im Uebrigen bleibt bis zum Erlaß eines neuen Reglements das bestehende Reglement in Geltung.

Digitized by Google

§ 8.

Dem Direktor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Societät ein vom Provinzialausschuß auf sechs Jahre zu wählender Syndikus mit berathender Stimme zugeordnet, welchem zugleich — bis zur Bestimmung des Provinzialausschusses (§ 7) — die Vertretung des Direktors obliegt.

§ 9.

Der Direktor und der Syndikus haben die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten. Die Bestimmungen des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, im § 14 Absatz 1 und 2, § 15 Absatz 7, § 24, § 40 finden jedoch auf den Syndikus, dessen Amt nur als Nebenamt anzusehen ist, keine Anwendung. Ihre Geschäftsanweisung empfangen sie von dem Provinzialausschusse.

Der Direktor und der Syndikus werden von dem Landesdirektor in ihr Amt eingeführt und vereidigt. Sie erhalten Tagegelder und Fuhrkosten für auswärtige Dienstgeschäfte gleich den oberen Provinzialbeamten (§ 23 Nr. 2 a. a. O.)

§ 10.

Zur Mitwirkung in der Verwaltung der Societätsangelegenheiten wird ein Direktorialrath — als Provinzialkommission (§ 99 Prov.-Ordn.) — bestellt, welcher außer dem Direktor als Vorsitzenden und dem Syndikus aus fünf von dem Provinziallandtage zu wählenden Associirten besteht. Für diese Mitglieder sind in gleicher Weise fünf Stellvertreter zu wählen, welche nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuberufen sind. Die Gewählten werden von dem Landesdirektor durch Handschlag verpflichtet und in ihre Stellen eingeführt.

§ 11.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 12.

Wählbar sind nur solche Associirte, welche zum Mitgliede des Provinziallandtages wählbar sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, darüber hat der Provinzialausschuß endgültig zu beschließen.

Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzialausschusse ihrer Stellen enthoben werden. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet die Beschwerde an den Provinziallandtag statt.

§ 13.

Der Direktorialrath versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens zweimal. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Direktor. Der Direktorialrath kann nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

§ 15.

Der Landesdirektor, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten oberen Beamten sind befugt, den Sitzungen des Direktorialrathes mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 16.

Der Direktorialrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzialausschusses.

Digitized by Google

§ 17.

Der Direktorialrath hat zu beschließen:

1. auf Beschwerden über den Direktor (§ 33) und gegen den schiedsrichterlichen Spruch (§ 100 Absatz 8),
2. über die Grenzen, innerhalb welcher dem Direktor Rückversicherung für die Societät zu nehmen gestattet ist (§ 119),
3. über die Gebühren der Sachverständigen für die Aufnahme der Gebäudebeschreibungen und für die Abschätzung der Schäden (§ 24),
4. über die Höhe der auszuschreibenden Societätsbeiträge (§ 67),
5. über Abänderung des Verzeichnisses der von der Versicherung ausgeschlossenen Gebäude und Anlagen (§ 37), sowie über Abänderung der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen (§ 55),
6. über die Ermäßigung und die Erhöhung der Beiträge in den einzelnen Städten bezw. Stadtbezirken (§ 62),
7. über die Gewährung von Zuschüssen an Feuerwehren (§ 113),
8. über die Niederschlagung von Forderungen der Societät,
9. über die Verstärkung des eisernen Bestandes aus dem laufenden Bestande (§ 29),
10. über die Anstellung von Geschäftsführern (§ 21),
11. über die Städte, auf welche die jährlichen Revisionen sich erstrecken sollen (§ 80, Absatz 4),
12. über die ihm vom Direktor überwiesenen Societätsangelegenheiten.

§ 18.

Der Direktorialrath hat sein Gutachten abzugeben:

1. über den vom Direktor entworfenen Haushaltsetat, sowie über Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben (§ 30),
2. über die gelegten Jahresrechnungen (§ 31),
3. über Abänderungen des Reglements,
4. über alle ihm zu dem Ende vom Provinzialausschuß überwiesenen Societätsangelegenheiten.

§ 19.

In den Sitzungen des Direktorialrathes hat der Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem Gange der Geschäfte zu erhalten.

Der Direktorialrath ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher der Societätsverwaltung Kenntniß zu nehmen. Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§ 32) ist zunächst dem Direktorialrathe vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzialausschuß einzureichen.

§ 20.

Die Wahlen des Direktors, bezw. seines Stellvertreters, des Syndikus und der übrigen Mitglieder des Direktorialrathes sind von dem Landesdirektor durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 21.

Die örtlichen Geschäfte der Societät mit Einschluß der Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge und deren Einsendung an die Hauptkasse werden in den Städten des Societätsgebiets nach Maßgabe der vom Provinzialausschuß ertheilten Geschäftsanweisung durch die Magistrate von Amtswegen besorgt. Insbesondere haben dieselben Duplikate der Lagerbücher zu führen, welche bei dem Direktor behufs Eintragung aller bei der Societät genommenen Versicherungen gehalten werden.

Durch Beschluß des Direktoralrathes und mit Genehmigung des Provinzialausschusses können die auf die Versicherungsnahme und den Austritt der Versicherten bezüglichen örtlichen Geschäfte (§§ 40, Absatz 2, 56 Absatz 1, 57 Absatz 1 u. 71) in einzelnen Städten Geschäftsführern übertragen werden, über deren Anstellung und Besoldung der Provinzialausschuß eine Anweisung erläßt. Die bestellten Geschäftsführer sind dem Magistrate anzuzeigen und durch das für die Bekanntmachungen des letzteren bestimmte Blatt sowie durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Digitized by Google

§ 22.

Für die Aufnahme der Gebäudebeschreibungen und Taxen (§§ 40, 56) werden vom Direktor, für jede Stadt oder für mehere benachbarte Städte, Sachverständige widerruflich angestellt und vereidigt (§ 27).

Sie sind für die Städte, in welchen Geschäftsführer nach § 21 Absatz 2 nicht bestellt worden, dem Magistrate anzuzeigen.

Der § 23 Absatz 3 findet auch auf sie Anwendung.

§ 23.

Zur Ermittelung und Abschätzung der Schäden (§§ 94, 99), sowie für die in den §§ 63 und 75 vorgesehenen Geschäfte wird von den Magistraten eine ständige Kommission (Ortskommission) gebildet, bestehend aus einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden, zwei zu den Gemeindegliedern gehörigen Societätsgenossen und zwei Sachverständigen. Für jedes Mitglied ist für den Behinderungsfall ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Sachverständigen sind von den Magistraten aus der Zahl der selbständigen Bauhandwerker — möglichst der geprüften Maurer- und Zimmermeister des Ortes — ein für alle Male eidlich zu verpflichten. Dieselben sind dem Direktor zu bezeichnen und auf dessen Antrag, wenn sie sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig machen, ihres Amtes zu entheben. Mit den Geschäften der Sachverständigen können auch technische Beamte der Gemeindeverwaltung betraut werden.

Wer mit dem Versicherten verlobt oder verheirathet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder wer Bruder desselben oder seines Ehegatten oder Ehemann seiner Schwester ist, darf nicht als Mitglied der Ortskommission thätig sein.

§ 24.

Die Sachverständigen erhalten für ihre Mühewaltung Entschädigung nach einer vom Direktorialrath aufgestellten (§ 17 Nr. 3) und vom Provinzialausschuß zu genehmigenden Gebührentaxe und ebenso wie die Mitglieder der Kommission (§ 23) für ihre etwaigen baaren Auslagen (Fuhrkosten) Entschädigung.

§ 25.

Das mit der Bearbeitung der Societätsgeschäfte betraute Magistratsmitglied, die Mitglieder der Ortskommission, sowie die zur Aufnahme der Gebäudebeschreibungen und Taxen bestellten Sachverständigen (§§ 22, 23) dürfen nicht als Agenten oder in anderer Eigenschaft an der Verwaltung einer Privatfeuerversicherungsgesellschaft betheiligt sein.

§ 26.

Für die Besorgung ihrer örtlichen Geschäfte hat die Societät den Magistraten 5 % — wo aber nach § 21 Absatz 2 ein Geschäftsführer bestellt ist, 4 % — der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beträgei zu gewähren.

§ 27.

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der Societätsverwaltung erforderlichen Beamten werden nach Maßgabe des Haushaltsetats der Societät (§ 30) vom Provinzialausschuß nach Anhörung des Direktors besetzt. Die Beamten werden als Provinzialbeamte von dem Direktor als ihrem Dienstvorgesetzten in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Ihre Geschäftsanweisungen werden vom Provinzialausschuß nach Anhörung des Direktors erlassen. Hülfsarbeiter im Bureau- und Kassendienst sind von dem Direktor auf Zeit, auf Kündigung oder unter Vorbehalt des Widerrufs anzunehmen und zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Dienstgeschäfte mittelst Handschlags zu verpflichten. Soll ihnen die einstweilige Verwaltung einer erledigten Dienststelle oder die Vertretung behinderter Beamten übertragen werden, so ist zu ihrer Annahme die Genehmigung des Landesdirektors einzuholen.

§ 28.

Die Geschäfte der Hauptkasse der Societät werden als Kassengeschäfte des Provinzialverbandes nach den für diese geltenden Bestimmungen von der Landeshauptkasse verwaltet. Dieselbe hat die zeitweilig entbehrlichen Bestände gleich ihren sonstigen Beständen zu belegen.

Die hierfür an den Provinzialverband alljährlich abzuführende Entschädigung wird von dem Provinziallandtage festgesetzt.

Digitized by Google

§ 29.

Die Verwaltungskosten werden nach Maßgabe des Haushaltsetats aus den Zinsen des eisernen Bestandes der Societät bestritten. Dieser Bestand, der nach den für die Belegung der Provinzialbestände geltenden Bestimmungen anzulegen ist, wird von dem Direktor abgesondert von den übrigen Einnahmen und Ausgaben der Societät — dem laufenden Bestande — verwaltet. Demselben verbleiben die sich ergebenden Ueberschüsse, wogegen das etwa Fehlende aus dem laufenden Bestande zu decken ist.

Werden bisher aus dem laufenden Bestande geleistete Ausgaben auf den Etat des eisernen Bestandes übernommen, so sind diesem die entsprechenden Beträge aus dem laufenden Bestande zuzuführen. Zur Ausgleichung solcher Zuschüsse kann jedoch vom Direktorialrath (§ 17 Nr. 9), unter Genehmigung des Provinzialausschusses, eine Verstärkung des eisernen Bestandes aus dem laufenden Bestande beschlossen werden.

§ 30.

Der Haushaltsetat wird von drei zu drei Jahren vom Direktor entworfen und mit den Aeußerungen des Direktorialraths dem Provinzialausschuß eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinziallandtag. Der festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung des neuen Etats in Kraft.

Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt der Societät nach dem Etat geführt werde. Er erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Hauptkasse, welche dem Landesdirektor zur Kenntnißnahme vorzulegen sind.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtags.

§ 31.

Die Jahresrechnungen der Societät sind nach erfolgter Prüfung durch den vom Provinzialausschuß dazu bestimmten Provinzialbeamten dem Direktor vorzulegen, welcher dieselben alsdann mit den gutachtlichen Aeußerungen des Direktorialrathes dem Provinzialausschuß einzureichen hat. Die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Rechnungen erfolgt durch den Provinziallandtag.

§ 32.

Sobald die Ergebnisse des Geschäftsjahres zu übersehen sind, hat der Direktor über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten der Societät dem Provinzialausschuß Bericht zu erstatten.

Nach dem Abschluß der Jahresrechnungen sind Auszüge aus denselben mit einer Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Societät von dem Direktor durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 33.

Auf Beschwerden über das Verfahren der Magistrate in Societätsangelegenheiten entscheidet der Direktor, auf Beschwerden über den Direktor der Direktorialrath (§ 17 Nr. 1).

Entscheidungen des Direktorialrathes, welche die Ablehnung oder Beschränkung einer beantragten Versicherung oder die Versetzung versicherter Gebäude in eine andere Klasse betreffen, sowie Beschlüsse desselben nach § 17 Nr. 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 11 sind endgültig; im Uebrigen entscheidet auf Beschwerde über den Direktorialrath endgültig der Provinzialausschuß.

Die Verhandlungen des Direktorialrathes über Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Direktors sind von einem aus der Zahl der gewählten Mitglieder von dem Direktorialrath für die Dauer der Wahlperiode (§ 11) zu wählenden Vorsitzenden zu leiten, welcher von der Zeit der Verhandlung über die Beschwerde den Beschwerdeführer mit dem Anheimstellen benachrichtigt, seine Beschwerde selbst oder durch einen Bevollmächtigten in der Verhandlung zu vertreten. Die Berathung und Entscheidung erfolgt nach dem Schluß der Verhandlung unter Ausschluß des Direktors und des Syndikus sowie des Beschwerdeführers oder seines Vertreters. Der Direktorialrath ist nur beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende eröffnet die Entscheidung.

An der Beschlußfassung im Direktorialrath oder im Provinzialausschuß darf nicht Theil nehmen, wer in der Sache amtlich thätig gewesen, oder an der Vorentscheidung Theil genommen hat, oder wer selbst oder durch Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie an der Sache betheiligt ist.

§ 34.

Beschwerden über Verfügungen des Direktors sind bei demselben binnen 2 Wochen ausschließender Frist nach Empfang der angefochtenen Verfügung anzubringen.

Digitized by Google

Beschwerden im Berufungsfalle — weitere Beschwerden — sind binnen 2 Wochen ausschließender Frist nach Empfang der Entscheidung bei dem Direktor anzubringen. Dies ist dem betheiligten Societätsgenossen bei der Zustellung der Entscheidung zu eröffnen. Zur Rechtfertigung solcher Beschwerden kann eine weitere Frist bis zu 4 Wochen bewilligt werden und zwar bei Berufung gegen eine Entscheidung des Direktors von dem gewählten Vorsitzenden des Direktorialrathes und bei Berufung gegen eine Entscheidung des Letzteren von dem Landesdirektor. Der Direktor hat die Berufungsschrift und seine Gegenerklärung mit den Akten dem gewählten Vorsitzenden des Direktorialrathes bezw. dem Landesdirektor vorzulegen.

Die angefochtenen Verfügungen und Entscheidungen bleiben so lange in Kraft, bis dieselben im Beschwerdewege endgültig abgeändert werden.

Wird im Beschwerdewege eine andere Entscheidung über die Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherung oder die Klasseneintheilung der versicherten Gebäude herbeigeführt, so ist sie auch für die Zwischenzeit maßgebend, sowohl hinsichtlich der Entschädigung für einen in dieser Zeit etwa vorgefallenen Brandschaden, als auch der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge.

Wird eine Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, so sind die dadurch veranlaßten Kosten vom Beschwerdeführer zu tragen.

§ 35.

Der ordentliche Rechtsweg ist nur zulässig gegen solche Verfügungen des Direktors, durch welche die von einem Societätsgenossen verlangte Entlassung aus der Societät oder die Vergütung eines eingetretenen Brandschadens verweigert worden ist, und in dem letzteren Falle nur dann, wenn die Klage darauf gestützt wird, daß rücksichtlich des Brandschadens das Bestehen einer Versicherung des Klägers bei der Societät überhaupt zu Unrecht verneint oder bei bestehender Versicherung des Klägers die Gewährung der Brandschadenvergütung überhaupt zu Unrecht versagt worden.

Die Klage muß zur Vermeidung der Ausschließung innerhalb sechs Monate nach dem Empfange der angefochtenen Verfügung bei dem zuständigen Gericht angebracht sein. Ist in einem Falle, in welchem die Klage zulässig ist, die Beschwerde einmal eingelegt, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

C. Betheiligung an der Societät.

1. Versicherungsfähigkeit der Gebäude.

§ 36.

Nur innerhalb des Sozietätsgebiets belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Die Versicherung muß angenommen werden, soweit nicht die folgenden Bestimmungen die Ablehnung zulassen.

§ 37.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1. Pulverfabriken (Pulvermühlen und Pulvermagazine), desgleichen Feuerwerkslaboratorien;
2. Fabriken und Niederlagen für andere Sprengstoffe, als Sprengöl (Nitroglycerin), Dynamit, Schießbaumwolle, auch Patronen daraus, Zündhütchen und deren Füllungsmittel (Knallquecksilber), auch Knallsilber;
3. Glashütten;
4. Rußhütten;
5. Cichorienfabriken;
6. Fabriken und Niederlagen feuergefährlicher chemischer Erzeugnisse, als Aether, ätherischer Essenzen, Benzin und anderer flüchtiger Destillationsprodukte aus Theer und Mineralöl, Schwefelkohlenstoff, Anlagen zur Extraktion fetter Oele mit Schwefelkohlenstoff oder Benzin, Niederlagen von Terpentin, von Petroleum aller Art, von Spiritus, Spritfabriken, Lack- und Firnißfabriken, Zündwaarenfabriken und Lager von Zündwaaren aller Art;
7. Flachs- und Hanfdarren;
8. Gebäude, welche nach ihrer Bauart zur 4. Hauptklasse gehören würden, aber wegen ihrer Benutzungsart eine Herabsetzung um eine ganze Klasse erfahren müßten — § 53 —;
9. Gebäude, welche mit den vorgedachten im Zusammenhange stehen oder, ohne gegen dieselben durch eine Brandmauer vollständig gedeckt zu sein, nicht mindestens 11 m von ihnen entfernt liegen.

Digitized by Google

Das vorstehende Verzeichniß kann von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung durch den Direktorialrath unterworfen werden. Dabei beschlossene Aenderungen unterliegen der Genehmigung des Provinzialausschusses und sind nach Vorschrift des § 122 öffentlich bekannt zu machen.

Nimmt der Versicherte hinsichtlich eines versicherten Gebäudes solche Veränderungen vor, daß dessen Versicherung bei der Societät unzulässig wird, so erlischt die Versicherung. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Schadenvergütung im Falle eines vor der Löschung der Versicherung etwa erfolgten Brandes, jedoch bis zum Ablauf des Halbjahrs, in welchem die Löschung von ihm beantragt oder ohne seinen Antrag verfügt worden ist, den vollen Beitrag zu zahlen.

In gleicher Weise erlischt die Versicherung, wenn der Versicherte von solchen Veränderungen auf nachbarlichen Grundstücken, nach welchen die Versicherung bei der Societät unzulässig wird, nicht binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntniß von denselben dem Magistrat Anzeige gemacht hat.

Im Uebrigen ist die Societät, sobald sie Kenntniß von solchen Veränderungen erhält, zur Aufhebung der Versicherung gemäß § 73 befugt.

§ 38.

Der Direktor ist befugt, Versicherungen abzulehnen, oder dem Versicherungsnehmer einen Selbstversicherungsantheil aufzuerlegen,

A. wenn ein Gebäude
   a) durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen oder durch sonstige Umstände — welche auch in der Persönlichkeit oder in der Handlungsweise des Versicherten bezw. der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können — einen außergewöhnlichen Grad von Feuersgefahr oder des Verfalls darbietet,
   b) zum Abbruch bestimmt ist,
   c) zu einem zur Zwangsversteigerung gestellten Grundstücke oder zu einer Konkursmasse gehört,
   d) zu einem Gehöfte gehört, von welchem andere Gebäude bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert sind,
   e) zu einem Gehöfte gehört, auf welchem ein fabrikmäßiger, die Feuersgefahr bedeutend erhöhender Betrieb stattfindet,

B. während der Zeit eines über das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges, d. i. vom Erlaß der Kriegserklärung oder vom Beginne der Feindseligkeiten bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses. In dieser Zeit kann auch die Erhöhung einer bestehenden Versicherung abgelehnt werden.

§ 39.

Kein Gebäude, welches bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert ist, darf bei der Societät aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Societät versichert ist, bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert werden.

Findet sich, daß ein bei der Societät versichertes Gebäude anderweit versichert ist, so hat der Versicherte aus der Versicherung bei der Societät gegen diese keine Rechte, ist jedoch verpflichtet zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Bedingungen für den freiwilligen Austritt eines Versicherten nach § 69 ff. erfüllt sind.

Auch darf ohne Genehmigung des Direktors kein Gebäude innerhalb eines Gehöfts, von welchem ein anderes Gebäude bei der Societät versichert ist, bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert werden. Ist dies dennoch geschehen, so tritt die Befugniß der Societät ein, die Versicherung gemäß § 73 aufzuheben.

Ist in diesen Fällen der Verdacht eines versuchten Betruges nicht ausgeschlossen, so hat der Direktor der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

§ 40.

Jedes einzelne Gebäude, welches bei der Societät versichert oder dessen Versicherungssumme bei der Societät erhöht werden soll, muß zuvor auf Kosten des Versicherungsnehmers abgeschätzt werden.

Der Taxator ist, auf Antrag des Versicherungsnehmers, vom Magistrat — wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Absatz 2 bestellt ist, von diesem — aus der Zahl der nach § 22 verpflichteten Sachverständigen zu bestimmen.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers ist der Direktor befugt, auch die Taxe eines nicht für die Societät verpflichteten Sachverständigen zuzulassen.

Digitized by Google

§ 41.

Die Abschätzung der Gebäude ist auf den zeitigen gemeinen Werth zu richten. Zu dem Ende ist zunächst mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Materialien und Bauarbeiten der Werth zu ermitteln, welchen die Gebäude im neuen Zustande zur Zeit der Abschätzung haben würden und sodann der Theil des Neubauwerths, welcher der Abnutzung des Gebäudes zur Zeit der Abschätzung entspricht, festzustellen und in Abzug zu bringen.

Die von allen Seiten in der Erde befindlichen Grundmauern gelten als von der Versicherung ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer sie nicht ausdrücklich mit versichert hat.

§ 42.

Ist der Eigenthümer eines abzuschätzenden Gebäudes berechtigt, im Falle eines Brandes zum Wiederaufbau Bauholz oder andere Baumaterialien, ingleichen Fuhren oder ähnliche Hülfsleistungen unentgeltlich oder gegen eine den wirklichen Werth nicht erreichende Vergütung in Anspruch zu nehmen, so ist das Maß und die Art dieser Erleichterungen zu ermitteln und der Geldwerth derselben von der Taxe in Abzug zu bringen.

Wer im Falle eines Brandes für den Wiederaufbau eines Gebäudes zur Gewährung von Baumaterialien oder zu anderweiten Leistungen verpflichtet ist, kann den Schätzungswerth seiner aufgewendeten Leistungen bei der Societät versichern, wenn und so lange das Gebäude bei derselben versichert ist.

Scheidet ein solches Gebäude bei der Societät aus, so ist gleichzeitig die Versicherung der Leistungen zu löschen und dem Versicherungsnehmer hiervon Kenntniß zu geben.

§ 43.

Der Abschätzung muß eine Beschreibung des abzuschätzenden Gebäudes zu Grunde liegen, deren Form der Direktor vorschreibt. In dieser Beschreibung, zu welcher die Vordruckblätter unentgeltlich von der Societät geliefert werden, ist namentlich die Größe des Gebäudes nach Länge, Tiefe und Höhe, ingleichen das Material, woraus es gebaut ist, die Art seiner Bedachung und endlich — unter Bezeichnung der Anlagen in der Umgebung, welche auf die Feuersgefahr von Einfluß sind — seine Bestimmung oder Benutzungweise genau anzugeben und sodann die Klasse vorzuschlagen, in welche das Gebäude nach §§ 46—53 zu setzen ist.

§ 44.

Der aus der Abschätzung sich ergebende Werth bildet die höchste zulässige Versicherungssumme.

Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudeeigenthümer bei der Societät Versicherung nehmen will, vorbehaltlich der durch § 38 dem Direktor beigelegten Befugniß zur Auferlegung eines Selbstversicherungsantheiles, von ihm selbst ab; nur muß die Summe in Beträgen, welche durch die Zahl hundert theilbar sind, abgerundet und in Reichswährung ausgedrückt sein.

§ 45.

Die versicherungsfähigen Gebäude werden, nach ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage, ihrer inneren Einrichtung und Benutzung, mit Rücksicht auf ihre größere oder geringere Feuergefährlichkeit in verschiedene Klassen getheilt. Nach dieser Klasseneintheilung richten sich die Beiträge, welche von dem Versicherten zur Bestreitung der Aufwendungen der Societät zu leisten sind (§ 61 ff).

§ 46.

Nach ihrer Bauart zerfallen die Gebäude in 4 Klassen. Es gehören

I. zur ersten Klasse

a) Gebäude mit feuersicherer Bedachung, wenn dieselben
   aa) ganz massiv erbaut sind,
   bb) in den Frontwänden massiv erbaut und an den Giebelseiten entweder durch eigene auf mindestens einen halben Stein verblendete Giebel ohne Oeffnungen, oder durch angrenzende zur ersten Klasse gehörige Gebäude vollständig gedeckt sind,
   cc) in den Frontwänden aus Fachwerk bestehen und entweder durch eigene Brand- oder auf mindestens einen halben Stein verblendete Giebel ohne Oeffnungen, oder durch Brandmauern angrenzender Gebäude vollständig gedeckt werden,

b) Dampfschornsteine;

Digitized by Google

II. zur zweiten Klasse

a) Gebäude der unter Ia beschriebenen Bauart, wenn dieselben mit hölzernen Geschoßüberbauten oder an den Außenwänden mit besonders feuergefährlichen, hölzernen Gallerien oder solchen hölzernen Freitreppen versehen, oder wenn die äußeren Wände ganz oder theilweise mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — oder offen sind, oder wenn das zu ihrem Bau verwendete Material nicht den Bestimmungen im § 47 entspricht,
b) Gebäude mit feuersicherer Bedachung, wenn dieselben in den Giebelwänden aus Fachwerk erbaut sind und nicht unter Ia^{bb} oder Ia^{cc} fallen,
c) Treibhäuser mit massiver Hinterwand, massiven Giebeln und Glasbedachung;

III. zur dritten Klasse

a) Gebäude der unter IIb bezeichneten Art, wenn bei denselben die unter IIa aufgeführten, gefahrerhöhenden Umstände zutreffen,
b) Gebäude mit feuersicherer Bedachung, welche hölzerne oder mit Holz unterstützte Schornsteine haben,
c) Treibhäuser mit Fachwerkswänden und Glasbedachung;

IV. zur vierten Klasse

Gebäude, die mit Rohr, Stroh, Holz oder einem anderen nicht feuersicheren Materiale gedeckt sind.

§ 47.

Als massiv im Sinne des § 46 gelten Gebäude, wenn dieselben in den Front- und den Giebelwänden von Feld-, Bruch- oder gebrannten Ziegelsteinen mit Kalkmörtel gemauert sind. Handelt es sich um Ziegelsteine, so ist eine Stärke von mindestens 1 Stein vorausgesetzt.

Für die Frontwände ist auch Kalkpisé gestattet.

Fachwerkswände sind solche, deren hölzerne Fachwerke mit Mauer- oder Luftsteinen ausgemauert oder gestaakt und gelehmt sind.

§ 48.

Ein Dach wird für feuersicher erachtet, wenn es mit Ziegeln, Metall, Schiefer oder einem anderen Material gedeckt ist, dessen Feuersicherheit von der Landespolizeibehörde festgestellt oder vom Direktor anerkannt ist.

§ 49.

Unter Brandmauern (§ 46 Ia^{cc}, 52) sind solche Mauern und unter Brandgiebeln (§ 46 Ia^{cc}) solche Giebel zu verstehen, die von Grund auf durchweg massiv und mindestens 1 Stein stark aus Feld-, Bruch- oder gebrannten Ziegelsteinen ohne Oeffnungen aufgeführt und mit Kalkmörtel gemauert sind.

An Stelle des Steinmauerwerkes ist bis zur Dachbalkenlage auch Kalkpisé gestattet.

Die Verblendung eines Giebels (§ 46 Ia$^{bb\ cc}$) muß aus gebrannten Ziegelsteinen mit Kalkmörtel durchweg in Stärke eines halben Steines aufgeführt sein.

Als Abmessungen des Ziegelsteines sind hierbei mindestens diejenigen des Normalformates (25 cm lang, 12 cm breit) angenommen.

§ 50.

Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§ 51.

Wenn ein Gebäude wegen seiner oder seiner Nachbargebäude ungebräuchlichen Bauart einen erhöhten Grad von Feuersgefahr darbietet, so kann es auf die Unterstufe (§ 53) derjenigen Klasse, zu welcher es an sich gehört, oder auch in die nächstschlechtere Klasse gesetzt werden. Dagegen kann ein Gebäude, wenn seine bauliche Beschaffenheit den Erfordernissen des § 46 nicht vollkommen entspricht, dieser Mangel aber durch andere, gefahrmindernde, Umstände als ausgeglichen zu betrachten ist, in diejenige Klasse, zu der es ohne jenen Mangel gehören würde, oder auch in die Unterstufe dieser Klasse oder in die Oberstufe der Klasse, in welche es gehört (§§ 53, 52), gesetzt werden.

§ 52.

Von den nach ihrer Bauart zur I ten oder II ten Klasse gehörenden Gebäuden werden die Wohngebäude — das sind Gebäude, welche hauptsächlich zu Wohnzwecken dienen — zur Oberstufe ihrer Klasse (IA bezw. IIA) gerechnet, wenn sie

Digitized by Google

a) entweder mindestens 5,50 m, sofern sie zur I ten Klasse gehören, und mindestens 11 m, sofern sie zur II ten Klasse gehören, von jedem anderen Gebäude entfernt sind,
b) oder gegen jedes nähere Gebäude durch eine Brandmauer vollständig gedeckt sind.

Der Direktor ist jedoch befugt, unter Berücksichtigung besonderer, die Ansteckungsgefahr erhöhender oder vermindernder Verhältnisse die Versicherung eines Gebäudes in der Oberstufe abzulehnen oder schon bei geringerer Entfernung desselben von anderen Gebäuden zuzulassen.

Den Wohngebäuden gleichgestellt sind:
a) öffentliche oder Privatgebäude, deren Räume zum Schulunterricht oder als Schreibstuben, Sitzungssäle und dergleichen dienen,
b) Turn-, Rede- und Leichenhallen, Spritzenhäuser und derartige, vermöge der Art ihrer Benutzung ausnahmsweise gefahrlose Gebäude.

Findet aber in einem Wohn- oder diesem gleichgestellten Gebäude entweder ein die Feuersgefahr erhöhender Gewerbebetrieb statt, oder werden in demselben feuergefährliche Stoffe, sei es in größeren Mengen, sei es aus Anlaß eines Gewerbebetriebes, aufbewahrt, so gehört das Gebäude nicht in die Oberstufe (vgl. § 53). — Welche Gewerbe, wenn sie in einem Gebäude betrieben, und welche Stoffe, wenn sie darin aufbewahrt werden, die Feuersgefahr erhöhen, bestimmt der Direktor.

§ 53.

In die Unterstufe der durch ihre Bauart bedingten Klasse (IB, IIB, IIIB, IVB) gehören diejenigen Gebäude, welche
a) entweder einem fabrikmäßigen Gewerbbetriebe,
b) oder zur Lagerung oder Aufbewahrung von feuergefährlichen Stoffen in größerer Menge, insbesondere zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken

dienen oder in feuergefährlicher Nähe von einem diesen Zwecken dienenden Gebäude liegen.

Ist in diesen Fällen (a und b) die Feuersgefahr erhöht, sei es durch die Art des Betriebes oder die Beschaffenheit der benutzten, bearbeiteten oder gewonnenen Stoffe, sei es durch die Gefährlichkeit oder die Menge der aufbewahrten Stoffe, oder durch die baulichen Einrichtungen, gefährliche Nachbarschaft oder aus anderen Gründen, so ist das Gebäude in die nächstschlechtere Klasse zu versetzen.

Unter Berücksichtigung der die Feuersgefahr erhöhenden oder vermindernden Verhältnisse jedoch ist der Direktor befugt, das Gebäude in eine ungünstigere Klasse oder Klassenstufe zu versetzen, oder von der Versetzung in die Unterstufe bezw. die nächstschlechtere Klasse Abstand zu nehmen, oder auch statt der Versetzung in die nächstschlechtere Klasse die Versetzung in die Oberstufe derselben zu bewirken, jedoch dürfen Gebäude, welche zu einem fabrikmäßigen, die Feuersgefahr bedeutend erhöhenden Gewerbebetriebe dienen und nach ihrer Bauart zur I ten Klasse gehören, niemals günstiger als in der Oberstufe IIA versichert werden.

§ 54.

Der Versicherungsnehmer ist zur wahrheitsgemäßen Beantwortung der zum Zwecke der Klasseneinordnung über Benutzung und Einrichtung seiner Gebäude gestellten Fragen verpflichtet.

§ 55.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung (§ 46—53) und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen und Stufen (§ 61) können von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung durch den Direktorialrath (§ 17 Nr. 5) unterworfen werden.

Dabei beschlossene Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Provinzialausschusses und sind nach Vorschrift des § 122 öffentlich bekannt zu machen.

3. Abschluß der Versicherung.

§ 56.

Der Versicherungsantrag, sowohl für Neuversicherung als für Erhöhung einer bestehenden Versicherung, ist von dem Versicherungsnehmer, mit der nach §§ 40 ff. aufgenommenen Gebäudebeschreibung und Taxe dem Magistrat — wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Absatz 2 bestellt ist, diesem — einzureichen.

Der Antrag muß von dem Versicherungsnehmer unterschrieben sein und die gewünschte Versicherungssumme sowie die Erklärung enthalten, ob die Versicherung zum nächsten regelmäßigen Aufnahmetermin (§ 57) oder zu einem anderen Zeitpunkte bezw. sogleich in Kraft treten soll.

Digitized by Google

Der Magistrat bezw. der Geschäftsführer übersendet den Antrag, mit seinen etwaigen Bemerkungen, ungesäumt dem Direktor.

§ 57.

Der regelmäßige Zeitpunkt für den Eintritt in die Societät ist der Tagesbeginn des 1. Januar eines jeden Jahres. Soll jedoch die beantragte Versicherung zu diesem Zeitpunkte beginnen, so muß der Versicherungsantrag (§ 56) spätestens am 30. November beim Magistrat — wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Absatz 2 bestellt ist, bei diesem — eingegangen sein.

Für Versicherungen, welche nicht zu diesem Zeitpunkte in Kraft treten, ist der volle Beitrag für das Halbjahr zu entrichten, innerhalb dessen die Versicherung beginnt.

Der Direktor ist befugt, ausnahmsweise den Beitrag für das laufende Halbjahr bis auf denjenigen Betrag zu ermäßigen, welcher auf die Zeit der Versicherung entfällt.

§ 58.

Ueber die Feststellung und Annahme der Versicherung entscheidet der Direktor.

Durch die Vollziehung der Annahmeverfügung, welche den Zeitpunkt enthalten muß, von welchem ab die Versicherung läuft, seitens des Direktors in der Urschrift wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Der Versicherte erhält über die Annahme der Versicherung kostenfrei eine Bescheinigung des Direktors.

§ 59.

Hat der Direktor die Versicherung unter Abänderung des Antrages angenommen, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen 2 Wochen nach dem Tage der Zustellung der Entscheidung des Direktors die beantragte Versicherung zurückzunehmen. In dem Falle können für die Zeit des Bestandes der Versicherung die Beiträge, in der Höhe des letzten Ausschreibens nach der Festsetzung der Versicherung durch den Direktor, gefordert werden.

§ 60.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert bestehen, so daß alle Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der bisherige, sowie der neue Eigenthümer sind verpflichtet, den Wechsel bei dem Magistrate binnen 14 Tagen anzuzeigen und nachzuweisen. So lange dies nicht geschieht, bleibt der bisherige Eigenthümer für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

4. Beitragsleistung der Versicherten.

§ 61.

Das Beitragsverhältniß der einzelnen Klassen und Stufen zu einander wird durch folgende Zahlen ausgedrückt:

1. Oberstufe I A . . .	0,60
2. Klasse I	1
3. Unterstufe I B . . .	1,80
4. Oberstufe II A . . .	2
5. Klasse II	3
6. Unterstufe II B . .	6
7. Klasse III	7
8. Unterstufe III B . .	10
9. Klasse IV	14
10. Unterstufe IV B . .	22

Kirchen und Kirchthürme sind nur mit der Hälfte der Beiträge derjenigen Klasse, zu welcher sie nach ihrer Bauart gehören, heranzuziehen (während ihnen ein Anspruch auf die Oberstufe nicht zusteht).

§ 62.

In Städten, welche eine, nach dem Ermessen des Direktors, gut organisirte und tüchtige, von der Gemeinde entweder selbst unterhaltene, oder mit erheblichen Beiträgen dauernd unterstützte Feuerwehr haben, wird den Associirten ein Nachlaß an den Beiträgen in Höhe von 10% gewährt. Der Nachlaß

Digitized by Google

kann mit Zustimmung des Direktorialrathes bis auf 20% erhöht werden, je nachdem auch der Nachtdienst bei der Feuerwehr gesichert ist.

Dagegen können durch Beschluß des Direktorialraths, für die Gebäude einer Stadt oder eines Stadtbezirkes, oder für einzelne Klassen derselben die regelmäßigen Beiträge erhöht werden, wenn nachweislich in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuerschäden das gewöhnliche Maß, welches für einen Zeitraum von 10 Jahren durch vergleichende Berechnung festzustellen ist, erheblich übersteigen.

Solche Beitragserhöhungen sind in den betreffenden Städten in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 63.

Treten hinsichtlich eines versicherten Gebäudes Veränderungen ein, nach welchen dasselbe in eine günstigere oder ungünstigere Klasse oder Stufe zu versetzen ist, so hat der Magistrat die Versetzung zu beantragen.

Zur Begründung des Antrages genügt die von dem Magistrate beglaubigte Bescheinigung der Ortskommission über die stattgehabte Veränderung.

§ 64.

Dasselbe gilt, wenn sich herausstellt, das die Klassifikation eines Gebäudes beim Abschluß der Versicherung auf thatsächlich unrichtigen Voraussetzungen beruht. Die Societät ist berechtigt, von dem Versicherten jederzeit die Vorlegung der in seinem Besitze befindlichen Situationspläne und Bauzeichnungen, sowie sonstige Mittheilungen über Einrichtung und Benutzung seiner Gebäude zu fordern und deren Richtigkeit nöthigenfalls prüfen zu lassen.

§ 65.

Nimmt ein Versicherter in dem baulichen Zustande oder der Bestimmung seiner Gebäude oder bezüglich des in diesen Gebäuden stattfindenden Gewerbebetriebes eine Veränderung vor, oder wird in der Nachbarschaft eine Veränderung oder Anlage gemacht, welche eine Versetzung der Gebäude in eine minder günstige Klasse oder Stufe bedingt, so ist derselbe verpflichtet, binnen 2 Wochen, nachdem die Veränderung von ihm ausgeführt, bezw. ihm bekannt geworden ist, dem Magistrate — wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Absatz 2 bestellt ist, diesem — davon Anzeige zu machen.

§ 66.

Die durch die Klassenversetzung bedingte Erhöhung der Beiträge tritt ein in den Fällen der §§ 63 und 65 mit dem Beginne des Halbjahres, in welchem die Veränderung, die zur Klassenversetzung geführt hat, erfolgt ist, im Falle des § 64 mit dem Halbjahre, in welchem die Versicherung abgeschlossen worden.

Die Minderung der Beiträge in Folge der Versetzung eines Gebäudes in eine günstigere Klasse oder Stufe tritt von dem Beginn des Halbjahres an ein, in welchem die Klassenversetzung vom Magistrat beantragt worden ist. Von einem solchen Antrage ist dem Versicherten sofort Anzeige zu machen.

§ 67.

Die Beiträge der Associirten sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Societät, welche nicht aus dem eisernen Bestand zu bestreiten sind (§ 29) bezw. aus diesem nicht bestritten werden können, bestimmt.

Dieselben werden unmittelbar nach dem Ablaufe eines jeden Halbjahres, nach Maßgabe des Bedarfs, welcher sich in demselben herausgestellt hat, unter Zugrundelegung des am Schlusse des Halbjahres vorhandenen Versicherungsbestandes, nach dem durch die §§ 61, 62 bestimmten Verhältnisse festgesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz — in den nicht zur Provinz Brandenburg gehörigen Städten, in welchen Versicherungen bei der Societät noch bestehen (§ 1), durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Mittheilung an die einzelnen Versicherten — ausgeschrieben. Außerdem sind die Ausschreiben den Magistraten sämmtlicher Städte, in welchen Versicherungen bei der Societät bestehen, im Auszuge zuzustellen.

Die Beiträge müssen binnen 4 Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung bezw. der Zustellung des Ausschreibens bei dem Magistrate eingezahlt werden. Die nach Ablauf dieser Frist noch rückständigen Beiträge sind im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Digitized by Google

5. Beendigung der Versicherung.

§ 68.

Die Versicherung eines Gebäudes wird ganz oder zum Theil beendigt durch

1. Austritt des Versicherten oder freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme — §§ 69 ff. —
2. Aufhebung der Versicherung oder Herabsetzung der Versicherungssumme Seitens der Societät — §§ 73 ff. —
3. Untergang des versicherten Gebäudes — §§ 77 ff. —

Mit dem freiwilligen wie mit dem unfreiwilligen Ausscheiden aus der Societät verliert der Ausscheidende jeden Anspruch an das Vermögen derselben.

§ 69.

Der Versicherungszeitraum bei der Societät ist ein dreijähriger. Er beginnt für bestehende Versicherungen mit dem Tage, an welchem dieses Reglement in Kraft tritt.

Wer demnächst in die Societät eintritt, ist verpflichtet, derselben bis zum Ablaufe desjenigen Versicherungszeitraumes, in welchem der Eintritt erfolgt ist, anzugehören.

Wird ein versichertes Gebäude in eine ungünstigere Klasse versetzt (§ 63) oder in der Versicherungssumme herabgesetzt (§§ 75, 80), so ist dem Versicherten, vorbehaltlich der Vorschrift im § 81, gestattet, mit Ablauf des Halbjahres, in welchem diese Veränderung stattgefunden hat, aus der Societät auszutreten.

Ausnahmsweise kann der Direktor den Austritt sofort gestatten, sofern demselben Hindernisse nicht entgegenstehen.

Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr hat jedoch der Austretende in jedem Falle zu entrichten.

§ 70.

Die den Austritt des Versicherten beschränkende Vorschriften des § 69 beziehen sich auch auf die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme.

§ 71.

Der Versicherte hat seinen Austritt bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme unter genauer Bezeichnung seiner Versicherung, vor dem 1. November des Jahres, mit dessen Ablauf das Eine oder das Andere in Kraft treten soll, dem Magistrate — wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Abs. 2 bestellt ist, diesem — zu Protokoll oder schriftlich zu erklären.

Sind Realgläubiger bei der Societät angemeldet (§ 81), so sind, und zwar vor dem 1. Dezember desselben Jahres, die von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten bescheinigten Einwilligungserklärungen derselben bezw. deren Rechtsnachfolger beizubringen. Der Zustimmungserklärung eines angemeldeten Gläubigers bedarf es nicht, wenn von der Ortsbehörde seines im Lagerbuche der Societät vermerkten Wohnsitzes bescheinigt ist, daß er dort seinem Aufenthalte nach unbekannt ist.

§ 72.

Alle Abmeldungen, welche diesen Vorschriften (§§ 69 bis 71) nicht entsprechen, sind wirkungslos.

Die Zurückweisung sowohl wie die Genehmigung des Austritts oder der Ermäßigung der Versicherung ist dem Versicherten mittelst eingeschriebenen Briefes oder zu Protokoll zu eröffnen.

§ 73.

Zur Aufhebung einer Versicherung, jedoch erst nach vorausgegangener vierwöchentlicher Kündigung, ist die Societät berechtigt,

a) wenn die Versicherung nach § 37 Absatz 5 unzulässig geworden ist,
b) aus eben den Gründen, aus welchen sie nach § 38 A die Annahme der Versicherung abzulehnen befugt wäre,
c) wenn die Vorschrift des § 39 Abs. 3 verletzt ist,
d) wenn der Versicherte diejenigen Angaben, welche die Societät nach § 64 von ihm zu verlangen befugt ist, trotz wiederholter Aufforderung zu machen verweigert,
e) wenn die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Beiträge fruchtlos ausgefallen ist (§ 67), unbeschadet des Rechtes der Societät zur Geltendmachung ihrer Beitragsforderung (§ 74) bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück (§ 28 Ges. v. 13. Juli 1883).

Digitized by Google

§ 74.

Die Versicherung erlischt mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Kündigungsfrist, in welche der Tag der Zustellung nicht eingerechnet wird.

Der Ausgeschlossene hat jedoch noch für das laufende Halbjahr die zur Ausschreibung gelangenden Beiträge zu zahlen.

§ 75.

Tritt eine Verminderung des Werthes eines versicherten Gebäudes ein, so ist deren Feststellung durch die Ortskommission (§ 23), danach aber die Herabsetzung der Versicherungssumme auf das nach § 44 zulässige Maß bezw. die Löschung des Gebäudes im Lagerbuch zu bewirken.

Die Beiträge sind in diesen Fällen für das laufende Halbjahr unverändert fortzuzahlen.

Wenn der Versicherte der Herabsetzung der Versicherungssumme bezw. der Löschung des Gebäudes widerspricht und von der ihm durch § 69 Absatz 3 gegebenen Austrittsbefugniß nicht Gebrauch machen will oder kann, so wird auf seinen Antrag die zulässige Versicherungssumme im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß § 100 festgestellt. Der Schiedsspruch ist in diesem Falle endgültig.

§ 76.

Nimmt ein Versicherter in dem baulichen Zustande seiner Gebäude eine Veränderung vor, welche eine Herabsetzung der Versicherungssumme begründet, so muß er binnen zwei Wochen nach Ausführung der Veränderung dem Magistrate davon Anzeige machen.

§ 77.

Wenn ein bei der Societät versichertes Gebäude abbrennt, einstürzt oder abgetragen wird, so erlischt die Versicherung:

1. wenn der Versicherte auf deren Löschung anträgt,
2. wenn das an die Stelle tretende neue Gebäude von der Versicherung bei der Societät ausgeschlossen ist (§ 37) oder wegen seiner Beschaffenheit oder Lage nach § 38 zurückgewiesen werden kann,
3. wenn das neue Gebäude weder auf demselben Grundstück noch auf einem andern, in gleicher Weise wie die Brand- oder frühere Baustelle den bei der Societät angemeldeten Gläubigern der II. und III. Abtheilung des Grundbuchs verhafteten Grundstücke errichtet wird.

Wird jedoch ein Gebäude, welches zum Abbruch verkauft, oder mit dessen Abbruch begonnen worden ist von einem Braude betroffen, so wird nur der Werth der vernichteten Baumaterialien des Gebäudes nach Abrechnung der Abbruchskosten vergütet.

Der Versicherte hat in allen Fällen die bisherigen Beiträge bis zum Ablauf des Halbjahres zu zahlen, in welchem die Löschung der Versicherung von ihm beantragt oder ohne seinen Antrag verfügt worden ist, wenn nicht der Direktor aus Billigkeitsgründen eine Ausnahme zuläßt.

§ 78.

Ist die Versicherung nicht gemäß § 77 erloschen, so tritt das an Stelle des abgebrannten, eingestürzten oder abgetragenen Gebäudes errichtete Gebäude, mit Vorbehalt der später zu regelnden neuen Versicherung ohne Rücksicht auf seine Größe, Bauart und Benutzungsart in die Versicherung des früheren Gebäudes ein. Wenn das neue Gebäude daher vor seiner anderweitigen Versicherung abbrennt, so wird dafür, insoweit der Bauwerth den des früheren Gebäudes erreichte oder überstieg, die frühere Versicherungssumme nach Maßgabe der §§ 86 ff. vergütigt.

§ 79.

Nach diesen Vorschriften wird auch bei fortbestehender Versicherung nach dem Braude, dem Einsturz oder der Abtragung eines Gebäudes, wenn die zum Wiederaufbau desselben angeschafften, auf der Baustelle selbst oder auf einem Bauplatze im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Materialien verbrennen, deren erweislicher Werth in soweit vergütigt, als er die frühere Versicherungssumme nicht übersteigt.

§ 80.

Der Direktor ist befugt, jederzeit eine örtliche Nachprüfung der bei der Societät versicherten Gebäude durch einen von ihm abzuordnenden Bauverständigen vorzunehmen.

Digitized by Google

Die Nachprüfung erstreckt sich darauf,

a) ob ein Gebäude als von der Versicherung bei der Societät ausgeschlossen (§§ 37, 75) zu löschen,
b) ob eine Versicherung aufzuheben oder herabzusetzen (§§ 73 ff.),
c) oder ob ein versichertes Gebäude in eine andere Klasse zu versetzen ist (§§ 63 ff.).

Wenn der Versicherte der Herabsetzung der Versicherungssumme, oder der durch völlige Entwerthung des Gebäudes bedingten Löschung desselben widerspricht, so findet § 75 Absatz 3 Anwendung.

Mit örtlichen Nachprüfungen soll alljährlich in einer vorher durch den Direktorialrath zu bestimmenden Reihe von Städten in der Weise verfahren werden, daß die Associirten durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung, unter Hinweis auf die aus einer zu hohen Versicherung ihnen entstehenden Nachtheile (§ 98) aufgefordert werden, ihre Gebäude zur Revision binnen einer bestimmten ausschließenden Frist beim Magistrate — wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Absatz 2 bestellt ist, bei diesem — anzumelden. Die fristzeitig angemeldeten Gebäude werden innerhalb Jahresfrist der Nachprüfung unterzogen. In einem Zeitraum von 10 Jahren soll in dieser Weise allen Associirten Gelegenheit gegeben werden, ihre Gebäude nachprüfen zu lassen.

Die Kosten der Nachprüfung trägt die Societät; diejenigen des schiedsrichterlichen Verfahrens im Falle des Absatz 3 und des § 75 Absatz 3 werden nach Maßgabe des § 100 vertheilt. Zur Sicherstellung des hiernach dem Versicherten zur Last fallenden Kostenantheils kann von demselben vor Einsetzung des Schiedsgerichtes ein entsprechender Kostenvorschuß erfordert werden.

7. Besondere Bestimmungen in Betreff der Realgläubiger.

§ 81.

Zum freiwilligen Austritt und zur freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme — außer dem Falle des § 77 Nr. 1 — ist die Zustimmung derjenigen in der II. und der III. Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Gläubiger erforderlich, welche sich bei der Societät angemeldet haben (§ 71).

Dieselben sind ungesäumt mittelst eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen, wenn die Versicherung als unzulässig gelöscht (§§ 37, 77 Nr. 2 und 3) oder gemäß §§ 73 ff. gekündigt oder herabgesetzt wird.

Die Anmeldung muß bei dem Direktor unter Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs, bezw. der amtlichen Benachrichtigung von der Eintragung im Grundbuch, und, falls der Gläubiger in das Grundbuch nicht eingetragen ist, unter Vorlegung der Erwerbungsurkunde, erfolgen. Sie ist im Lagerbuch und auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbriefe zu vermerken. Von der Eintragung in das Lagerbuch erhalten der angemeldete Gläubiger und der Versicherte Nachricht mittelst eingeschriebenen Briefes.

In den nicht zur Provinz Brandenburg gehörigen Städten (§ 1 Absatz 2, 3) kommt der Anmeldung der Realgläubiger die Wirkung einer Austrittsbeschränkung der Versicherten nicht zu.

§ 82.

Wenn der Versicherte des Anspruchs auf die Brandschadenvergütung ganz oder zum Theil verlustig geht (§§ 90, 91), so ist die letztere den zur Zeit des Brandes in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubigern, sowie den angemeldeten Gläubigern der II. Abtheilung des Grundbuchs auf ihren Antrag gegen Abtretung ihrer Rechte insoweit zu gewähren, als sie aus dem Pfandgrundstück ihre Befriedigung nicht erlangen können.

Der Antrag muß zur Vermeidung der Ausschließung binnen drei Jahren nach dem Tage des Brandes gestellt werden.

Die Zahlung erfolgt nach dem den Gläubigern zustehenden Vorzugsrecht oder, wenn sich die Societät mit der Prüfung nicht befassen will, zur gesetzlichen Hinterlegungsstelle für Berlin. Zinsen von der Brandschadenvergütung zu zahlen ist die Societät nicht verpflichtet.

§ 83.

In gleicher Weise (§ 82) wird die Brandschadenvergütung den in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubigern, sowie den angemeldeten Gläubigern der II. Abtheilung des Grundbuchs gewährt, wenn ein bei der Societät versichertes Gebäude, dessen Versicherung als unzulässig zu löschen ist (§§ 37, 39 Absatz 2), ehe die Löschung verfügt ist, vom Feuer zerstört oder beschädigt worden ist.

§ 84.

Ist eine Versicherung als unzulässig gelöscht (§§ 37 Abs. 3 und 4, 39 Absatz 2, 77 Nr. 2 und 3) oder von der Societät gekündigt worden (§ 73), so bleibt dieselbe dennoch zu Gunsten der bei der

Digitized by Google

Societät angemeldeten Gläubiger bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Tage der Zustellung der Mittheilung (§ 81 Absatz 2) mit der Wirkung bestehen, daß im Falle eines Brandschadens die Vergütung nach der Bestimmung des § 82 zu gewähren ist.

Innerhalb dieser Frist steht es jedem dieser Gläubiger frei, unter der Verpflichtung zur Zahlung der etwa rückständigen und der weiteren Beiträge für sein Interesse, als welches das eingetragene Kapital nebst zweijährigen Zinsen und die voraussichtlichen Beitreibungskosten angenommen wird, die Versicherung fortzusetzen. Der Direktor kann jedoch die sofortige Kündigung und Beitreibung der Forderung den Gläubigern zur Bedingung machen. Wird die Versicherung von mehreren Gläubigern fortgesetzt, so wird ihnen die Brandschadenvergütung in der Reihenfolge ihres Vorzugsrechts nach dem Grundbuch gemäß § 82 gewährt.

§ 85.

Will der Versicherte die Brandschadenvergütung erheben, ohne dieselbe zur Wiederherstellung der durch den Brand vernichteten oder beschädigten Gebäude auf demselben Grundstück oder einem anderen in gleicher Weise wie die Brandstelle den Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs verhafteten Grundstücke zu verwenden, so muß er durch Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes nachweisen, daß zur Zeit des Brandes in der III. Abtheilung des Grundbuchs Gläubiger nicht eingetragen waren oder die beglaubigten Erklärungen (§ 71) der zu dieser Zeit eingetragenen Gläubiger beibringen, daß sie in die Auszahlung willigen.

Unter der gleichen Voraussetzung bedarf es der Einwilligung der angemeldeten Gläubiger der II. Abtheilung des Grundbuchs.

Die beizubringende beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes muß nach dem Tage des Brandes ausgefertigt sein. Ist die Hypothek oder Grundschuld auf einen in das Grundbuch nicht eingetragenen Gläubiger übergegangen, so muß mit dessen Einwilligungserklärung der Hypotheken- oder Grundschuldbrief und die Erwerbungsurkunde vorgelegt werden.

Der Einwilligungserklärung eines Gläubigers bedarf es nicht, wenn von der Ortsbehörde seines im Grundbuch bezw. im Lagerbuch der Societät vermerkten Wohnsitzes bescheinigt ist, daß er dort seinem Aufenthalte nach unbekannt ist.

D. Schadenvergütung Seitens der Societät.

1. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§ 86.

Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gegenstände, welche durch Feuerausbruch oder in Folge der von den Leitern der Löschanstalten Behufs der Löschung oder zur Verhütung der Weiterverbreitung eines ausgebrochenen Feuers getroffenen Anordnungen entstanden ist.

§ 87.

Auch die durch einen Krieg veranlaßten Feuerschäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob sie durch den Feind oder befreundete Truppen veranlaßt sind, werden reglementsmäßig vergütigt.

§ 88.

Beschädigungen, welche durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ohne Weiteres eingeschlossen ist auch der durch eine Explosion irgend welcher Art verursachte Brandschaden und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte, oder anderswo sich ereignet hat.

Ein durch Explosion entstandener Trümmerschade ist nur insoweit in die Versicherung eingeschlossen, als derselbe von dem begleitenden Brandschaden nicht getrennt werden kann.

Ohne Rücksicht aber auf diese Trennbarkeit wird jeder Brand- und Trümmerschade vergütet, der durch Explosion von Gas, welches im Hausgebrauch oder im Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient, verursacht ist.

Reine Trümmerschäden, welche durch Explosion von gespanntem Dampf, heißem Wasser oder heißer gespannter Luft verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn die Explosionsgefahr ausdrücklich — gegebenen Falles unter Vereinbarung eines Zuschlages zu den sonstigen Versicherungsbeiträgen — übernommen worden ist. Verpflichtet zu dieser Uebernahme ist die Societät nicht.

Digitized by Google

§ 89.

Für unversicherte Gegenstände, welche während eines Brandes in Folge der von den Leitern der Löschanstalten getroffenen Anordnungen beschädigt worden sind, kann von der Societät eine Entschädigung gewährt werden, wenn jene Anordnungen den Schutz bei der Societät versicherter Gegenstände zum Zweck gehabt haben und aus den Umständen nicht hervorgeht, daß der entstandene Verlust oder Nachtheil auch ohne die getroffenen Anordnungen durch das Feuer selbst würde herbeigeführt worden sein. Auch kann für Zugthiere, die erweislich bei der Löschung eines Brandes durch Heranschaffung der Löschgeräthschaften erheblich beschädigt worden, eine Entschädigung nach billigen Grundsätzen gewährt werden.

Feuerlöschgeräthe bleiben von der Entschädigung ausgeschlossen.

§ 90.

Ist das Feuer von dem Versicherten vorsätzlich verursacht oder auf sein Geheiß oder nur mit seinem Willen und Wissen von einem Dritten angelegt, so hat die Societät dem Versicherten eine Brandschadenvergütung nicht zu gewähren. Eine gerichtliche Verurtheilung des Versicherten ist in dieser Beziehung maßgebend.

Ebenso geht der Versicherte des Anspruchs auf Brandschadenvergütung verlustig, wenn er den Brand durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Eine solche wird angenommen, wenn der Versicherte deshalb wegen fahrlässiger Brandstiftung mit Gefängniß bestraft worden ist.

Ist der Versicherte wegen fahrlässiger Brandstiftung mit einer Geldstrafe belegt worden, so kann die Brandschadenvergütung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Hat der Versicherte durch Verletzung einer feuerpolizeilichen Vorschrift den Brand herbeigeführt, so kann die Brandschadenvergütung um ein Zehntel gekürzt werden.

§ 91.

Bezüglich der Haftung des Versicherten, gegenüber der Societät für die Handlungen dritter Personen, sowie bezüglich des Verlustes der Brandschadenvergütung in Folge von unterlassenen oder wahrheitswidrigen Angaben des Versicherten bewendet es bei den landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 92.

So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Brandentschädigung zurückgehalten werden, sofern nicht der Versicherte eine Erklärung des Staatsanwalts beibringt, daß die Untersuchung weder gegen ihn, noch gegen diejenigen Personen, für welche er gesetzlich zu haften hat (§ 91), gerichtet ist.

§ 93.

Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zu dem Betrage der von der Societät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Societät über.

2. Anzeige und Feststellung der Brandschäden.

§ 94.

Von einem eingetretenen Brandschaden, sowie von einem durch Blitzschlag oder Explosion verursachten Schaden, für welchen Vergütung verlangt wird, hat der Versicherte unverzüglich dem Magistrat Anzeige zu machen.

Der Letztere bewirkt ebenso unverzüglich die Besichtigung und die Abschätzung des Schadens durch die Ortskommission (§ 23) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Wo nach § 21 Absatz 2 ein Geschäftsführer bestellt ist, hat der Magistrat diesen zur Besichtigung und Abschätzung des Schadens durch die Ortskommission zuzuziehen.

§ 95.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor beendeter Schadensfestsetzung ohne Erlaubniß des Direktors keine unnöthigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Als schuldbare Vernachlässigung dieser Pflichten ist insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht; wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und

Digitized by Google

Willen durch Andere ungerechtfertigte Zerstörungen an den versicherten Gegenständen während oder nach dem Brande absichtlich vorgenommen; wenn Ueberbleibsel derselben bei Seite geschafft, oder bei der Abschätzung verheimlicht werden.

Der Versicherte, welcher diesen Bestimmungen zuwider handelt, oder die Anzeige von dem stattgehabten Brande über 24 Stunden verzögert, erleidet von der festgesetzten Schadenvergütung einen Abzug, welcher bis zu 25% der letzteren betragen darf.

§ 96.

Ist ein versichertes Gebäude vollständig zerstört (Vollschade), so ist die Versicherungssumme unter Anrechnung des die Kosten der Schuttaufräumung und der Ebenung der Brandstätte übersteigenden Werthes der verbliebenen Materialien zu zahlen.

§ 97.

Ist dagegen ein versichertes Gebäude nur theilweise zerstört, sind also zur Wiederherstellung desselben noch verwendbare Gebäudetheile erhalten (Theilschade), so müssen, unter Zugrundelegung des Preises der Baumaterialien und Arbeitslöhne zur Zeit des Brandes, der Neuwerth des beschädigten Gebäudes und die Höhe der Wiederherstellungskosten des letzteren ermittelt werden. Das Verhältniß der Wiederherstellungskosten zu dem Neuwerthe des Gebäudes ergiebt denjenigen Theil der Versicherungssumme, welcher dem Beschädigten zu zahlen ist.

Auf die Vergütung anzurechnen ist der Werth der verbliebenen Materialien — bezw. der zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht verwendbaren Gebäudetheile — insoweit derselbe die Kosten der Schuttaufräumung übersteigt.

§ 98.

Die Versicherungssumme kommt bei dieser Berechnung (§§ 96, 97) nur insoweit in Betracht, als sie den gemeinen Bauwerth (§§ 41 ff.) zur Zeit des Brandes nicht übersteigt.

Hat aber innerhalb der letzten 10 Jahre, vom Tage des Brandes zurückgerechnet, eine Werthfeststellung bezüglich des beschädigten Gebäudes durch die Societät stattgefunden (§§ 75, 80), so gilt die Vermuthung, daß die danach für zulässig erkannte Versicherungssumme den gemeinen Bauwerth nicht übersteige, dergestalt, daß der Beweis des Gegentheils der Societät zur Last fällt.

§ 99.

Ist die Abschätzung unversicherter Gegenstände (§ 89) nicht von der Ortskommission bei Abschätzung des Schadens an den versicherten Gebäuden erfolgt (§ 94), so ist dieselbe, wenn es sich um Baulichkeiten handelt, durch einen Sachverständigen der Ortskommission (§ 23), sonst aber durch einen anderen Sachverständigen, der, soweit möglich, aus der Zahl der am Orte wohnenden Societätsgenossen zu entnehmen ist, zu bewirken.

§ 100.

Der Direktor ist befugt, einen Bauverständigen zur Theilnahme an den Schadenabschätzungsverhandlungen (§ 94) abzuordnen. Dieser tritt in solchem Falle der Ortskommission als berathendes Mitglied hinzu.

Das Ergebniß der Abschätzung ist dem Versicherten durch den Magistrat unverzüglich bekannt zu machen.

Uebersteigt die für einen Versicherten von der Ortskommission ermittelte Schadenvergütung nicht den Betrag von 300 Mark, so bewendet es bei dem Ergebniß dieser Ermittelung.

Ist der Betrag ein höherer, so steht demjenigen Theile (dem Versicherten wie dem Direktor), welcher mit dem Ergebniß nicht einverstanden ist, die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung innerhalb einer ausschließenden Frist von zwei Wochen zu. Diese nimmt ihren Anfang für den Versicherten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm das Ergebniß der Abschätzung durch den Magistrat bekannt gemacht worden ist (Absatz 2), für den Direktor mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Abschätzungsverhandlungen durch den Magistrat zugegangen sind (§ 101).

Das Schiedsgericht wird gebildet aus einem von dem Versicherten und einem von dem Direktor zu bestellenden Bauverständigen, welche beiden, wenn sie sich nicht einigen können, einen dritten Bauverständigen als Obmann wählen. Kommt diese Wahl nicht zu Stande, so ernennt den Obmann der Landesdirektor. Der Obmann entscheidet nur über die streitig gebliebenen Punkte. Der Schiedsspruch wird schriftlich mit Gründen abgefaßt. Die Kosten des Verfahrens werden so vertheilt, daß jeder Theil

Digitized by Google

die Kosten seines Bauverständigen allein, die des Obmannes aber zur Hälfte trägt. Der dem Versicherten danach zur Last fallende Kostenbeitrag wird an der ihm zukommenden Brandschadenvergütung gekürzt. Im Uebrigen wird das schiedsrichterliche Verfahren durch eine auf Antrag des Direktorialrathes vom Provinzialausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

Auf die Schiedsrichter findet § 23 Absatz 3 Anwendung.

Ist das Schiedsgericht nur von einem der beiden Theile (dem Versicherten oder dem Direktor) angerufen worden, so darf dasselbe keine geringere bezw. keine höhere Schadenvergütung festsetzen als diejenige ist, deren Abänderung der Versicherte bezw. der Direktor durch die Anrufung des Schiedsgerichtes hat herbeiführen wollen.

Der Spruch des Schiedsgerichtes ist endgültig. Er wird dem Direktor durch Vorlegung der Verhandlungen, dem Versicherten mit Gründen durch den Direktor mitgetheilt. Lediglich auf dem Grunde unrichtiger Anwendung gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen kann derselbe, ebenso wie das Ergebniß der Ermittelungen der Ortskommission im Falle des Absatz 3, von jedem Theile (dem Versicherten wie dem Direktor) durch Beschwerde beim Direktorialrathe bezw. dem Provinzialausschusse angefochten werden. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ausschließender Frist und zwar von Seiten des Direktors bei dem gewählten Vorsitzenden des Direktorialrathes (§ 33 Absatz 3) anzubringen. Die Frist beginnt für den Direktor mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Verhandlungen des Schiedsgerichtes vorgelegt sind, für den Versicherten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Schiedsspruch bekannt gemacht worden ist. Im Uebrigen finden die §§ 33 und 34 für das Beschwerdeverfahren sinngemäße Anwendung.

§ 101.

Gleichzeitig mit den Schadenermittelungsverhandlungen hat der Magistrat festzustellen, was über die Entstehung, Entdeckung, Ausbreitung und Löschung des Brandes, die Anwesenheit und Thätigkeit der Spritzen, die Versicherung des Beschädigten bei anderen Feuerversicherungsanstalten, den Werth der zerstörten Gebäude vor dem Brande und den baulichen Zustand derselben, sowie über sonstige die Societät angehende Gegenstände bekannt ist. Mit den Abschätzungsverhandlungen ist auch das Ergebniß dieser Feststellungen einzusenden.

3. Auszahlung der Brandschadenvergütung.

§ 102.

Die Entschädigungsgelder für Brandschäden an Gebäuden sind zunächst zur Wiederherstellung der durch den Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude oder doch zum Wiederaufbau wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf demselben Grundstücke zu verwenden.

§ 103.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues.

Das erste Drittel wird gezahlt, sobald Anstalten zur Wiederherstellung des Gebäudes getroffen sind, das zweite Drittel, wenn der Neubau unter Dach gebracht, bezw. das theilweise zerstörte Gebäude zu zwei Dritteln fertig gestellt ist und das letzte Drittel, wenn der Bau beendet und der ganze Betrag der Entschädigungsgelder zu demselben verwendet worden ist.

Der Nachweis über das Fortschreiten bezw. die Beendigung des Baues und die Verwendung der Entschädigungsgelder zu dem letzteren wird durch Erklärungen des Magistrats geführt.

§ 104.

In außerordentlichen Fällen können Vorschüsse auf die Vergütungsgelder, sowohl bei Voll- als Theilschäden, gegen eine von dem Direktor als annehmlich anerkannte Sicherheit geleistet werden.

Es bleibt jedoch lediglich der Beurtheilung des Direktors überlassen, welche Fälle er zu dergleichen Vorschußzahlungen für geeignet hält.

§ 105.

Will der Besitzer das Gebäude überhaupt nicht, oder nicht auf demselben Grundstücke wieder aufbauen, oder wird demselben der Wiederaufbau überhaupt oder auf demselben Grundstück von der zuständigen Behörde untersagt, so erfolgt die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder nach Maßgabe der Bestimmung des § 85.

Digitized by Google

§ 106.

Von den Auszahlungsbeschränkungen der §§ 103 und 105 kann der Direktor absehen, wenn die Schadenvergütung nicht mehr als 5 % der Gesammtsumme beträgt, mit welcher die Gebäude auf dem vom Brande betroffenen Grundstücke bei der Societät versichert sind und eine Schädigung der Realgläubiger ausgeschlossen erscheint.

§ 107.

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt an den jedesmaligen Eigenthümer des versicherten Gebäudes.

Geht das Eigenthum des Grundstücks, auf welchem das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen über, so gelten damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Societät ist berechtigt, an den im Lagerbuche eingetragenen Versicherten zu zahlen, so lange ihr der Nachweis des Eigenthumsüberganges an einen Dritten nicht geführt ist.

§ 108.

Der Beschädigte hat die ihm zustehenden Vergütungsgelder binnen zehn Jahren, vom Tage der Beschädigung ab, zu erheben. Unterläßt er dies, so erlischt sein Anspruch darauf.

E. Bewilligung von Belohnungen und Vergütungen Seitens der Societät.

§ 109.

Für Wasserwagen und fahrbare Feuerspritzen aus einem nicht zum Stadtbezirke gehörigen Orte, welche zuerst auf der Brandstelle erschienen und demnächst beim Löschen des Feuers erweislich ordnungsmäßig zum Vortheil der Societät thätig gewesen sind, kann der Direktor Belohnungen bewilligen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung bei dem Leiter der Löschanstalten, und zwar für

a) die erste Spritze 18 Mark,
b) die zweite Spritze 12 Mark,
c) die dritte Spritze 6 Mark,
d) den ersten Wasserwagen 9 Mark,
e) den zweiten Wasserwagen 6 Mark,
f) den dritten Wasserwagen 3 Mark.

Diese Belohnungen werden an die Vorsteher derjenigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke, zu welchen die Spritzen oder Wasserwagen gehören, gezahlt, und es bleibt denselben überlassen, darüber herkömmlich oder nach Gemeindebeschluß weiter zu bestimmen.

§ 110.

Sind bei einem Brande noch andere Versicherungsanstalten oder unversicherte Gebäude betheiligt, so kann der Direktor die Belohnungen nach Maßgabe der betheiligten Werthe herabsetzen.

§ 111.

Der Direktor ist befugt, Personen, welche sich zum Vortheil der Societät die Entdeckung von Brandstiftern zur Aufgabe gestellt haben, aus Mitteln der Societät für ihre Bemühungen zu entschädigen und für diesen Zweck einen Betrag bis zu 3000 Mark jährlich zu verwenden, auch Prämien bis zu 1000 Mark für die Entdeckung eines Brandstifters auszusetzen und zur Zahlung anzuweisen, sobald der letztere wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Auch Personen, welche sich zum Vortheil der Societät bei einem Brande durch Hülfsleistung mit Gefahr für Leib und Leben auszeichnen, können Belohnungen bis zu 150 Mark bewilligt werden.

§ 112.

Sind bei der Löschung eines Brandes, die den Schutz bei der Societät versicherter Gegenstände zum Zweck hatte, Personen erheblich verunglückt, so können denselben Kur- und Versäumnißkosten nach billigen Grundsätzen gewährt werden.

Digitized by Google

§ 113.

Der Direktorialrath ist befugt, Zuschüsse zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren aus Societätsmitteln zu bewilligen.

F. Versicherung beweglicher Sachen.

§ 114.

Die Societät versichert innerhalb ihres Gebietes auch bewegliche Sachen.

Eine Verpflichtung hierzu besteht indessen für die Societät nicht, sondern der Direktor entscheidet über die Annahme nach freiem Ermessen.

Ausgeschlossen sind: Urkunden, Werthpapiere, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, unverarbeitetes Gold und Silber.

§ 115.

Die der Societät für die Gebäudeversicherung zustehenden, im § 3 aufgezählten Vorrechte finden auf die Versicherung beweglicher Sachen keine Anwendung.

§ 116.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät bewegliche Sachen versichert, werden unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Gesetz-Samml. S. 102) vom Provinzialausschuß auf Antrag des Direktorialraths festgesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Der Direktor ist befugt, neben diesen allgemeinen Bedingungen noch besondere Bedingungen in jedem einzelnen Falle, insbesondere für landwirthschaftliche, Fabrik- und Mühlenversicherungen, mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren.

§ 117.

Die Vermittelung der Versicherung beweglicher Sachen geschieht durch Geschäftsführer, über deren Anstellung und Besoldung auf Antrag des Direktorialraths der Provinzialausschuß eine Anweisung erläßt.

§ 118.

Soweit für die Versicherung beweglicher Sachen keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, finden auf dieselbe die für die Gebäudeversicherung gegebenen Vorschriften des Reglements sinngemäße Anwendung.

G. Schlußbestimmungen.

§ 119.

Der Direktor ist unter Zustimmung des Direktorialraths befugt, bei Versicherungsanstalten, welche zu dergleichen Geschäften im Preußischen Staate ermächtigt sind, Rückversicherung zu nehmen, auch die Societät an dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 531) genehmigten Rückversicherungsverbande der öffentlichen Societäten Deutschlands zu betheiligen.

§ 120.

Die Bestimmungen des Reglements sind in zweifelhaften Fällen stets zu Gunsten des Beschädigten auszulegen.

In allen Fällen, in denen ein Versicherter durch Versäumniß oder Verletzung der ihm nach dem Reglement obliegenden Verpflichtungen in Konventionalstrafe verfallen oder der Entschädigung verlustig gegangen ist, kann der Provinzialausschuß auf Antrag des Direktorialraths aus Billigkeitsrücksichten die Strafe ganz oder theilweise erlassen, oder die Entschädigung ganz oder theilweise gewähren.

§ 121.

Das vorstehende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1897 an die Stelle des Revidirten Reglements von 1885 und aller zu demselben ergangenen Nachträge.

Unter den aus den Bestimmungen des ersteren sich ergebenden Bedingungen bleiben alle bisherigen bei der Societät bestehenden Versicherungen in voller Wirksamkeit.

Die Versicherten haben das Recht, zum 1. Januar 1897 auszuscheiden, sofern sie ihre Absicht bis zum 1. November 1896 bei dem Magistrate ihrer Stadt anzeigen.

Digitized by Google

§ 122.

Abänderungen des vorstehenden Reglements sind den Magistraten mitzutheilen und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen. Sie treten 14 Tage nach der Veröffentlichung durch die Amtsblätter in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt worden ist. Betreffen die Abänderungen des Reglements die Bestimmungen über die Betheiligung an der Societät (C) oder die Vergütigung des Brandschadens (D), so sind die Versicherten binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten der Abänderungen auszutreten berechtigt, insofern in dieser Frist ihre Austrittserklärung bei dem Magistrate ihrer Stadt eingeht. Die Versicherung gilt als erloschen mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Austrittserklärung beim Magistrate eingegangen ist.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatte und auf die durch vorstehende Vorschrift gewährte Austrittsbefugniß sind die Versicherten in den einzelnen Städten auf Kosten der Societät entweder durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch besondere Mittheilung aufmerksam zu machen.

§ 123.

Im Falle des Austritts nach den Bestimmungen der §§ 121, 122 sind die Beiträge nur für die Zeit bis zum Ablauf der Versicherungen nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften und des letzten Ausschreibens zu zahlen.

Vorstehendes revidirtes Reglement ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 21. Februar 1896 — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern — beschlossen worden.

Berlin, den 25. Februar 1896.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Das vorstehende, seitens des Provinziallandtages der Provinz Brandenburg in der Sitzung vom 21. vorigen Monats beschlossene

Revidirte Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg

wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 24. März 1896.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Haase.

Genehmigung
I. A. 2998.

Digitized by Google

Druck: Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.) in Berlin,
SW, Königgrätzer Straße 41/42.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 15. Mai **1896.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Alergestell-Chaussee über Alt-Glienicke bis zur Schönefeld-Bohnsdorfer Chaussee.

Auf Ihren Bericht vom 24. März d. Js. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Kreischaussee von der Alergestell-Chaussee über Alt-Glienicke bis zur Schönefeld-Bohnsdorfer Chaussee ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseegeldpolizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Karlsruhe, den 16. April 1896.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896.

13. Auf Grund des § 120e. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1) Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Verteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2) Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3) Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a. an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b. außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens

Digitized by Google

neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a.) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
   a. eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b. stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
   b. eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I. bis V.) wiedergiebt.

5) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c. der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e. und 105f. a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I. gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn der Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I. finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I. finden ferner keine Anwendung:
1) auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2) auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I. Ziffer 3a. für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV. Ziffer 2. für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I. Ziffer 3b. an höchstens zehn Tagen stattfinden

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

* * *

Anweisung

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55.).

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I. 4a. der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der **Ortspolizeibehörde** unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die **Ortspolizeibehörde** hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1) Von den Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:

Digitized by Google

a. Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,

b. Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur **am Tage** — zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV., 2 der Bekanntmachung).

c. Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (IV. 1 der Bekanntmachung).

2) Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1 a. bis c. aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:

a. ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht. (I. 1 und 2 der Bekanntmachung.)

b. ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine **ununterbrochene** Ruhezeit von 8 Stunden, dem Lehrling eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird. (I., 1 und 2 der Bekanntmachung.)

c. ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist. (I., 4 der Bekanntmachung.)

d. ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind. (I., 3 b. und 4 der Bekanntmachung.)

3) In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Den **Gewerbeaufsichtsbeamten** steht gemäß § 139 b. der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei-Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I., 4 a. der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die **Ortspolizeibehörde** die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I., 3 a. der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die **untere Verwaltungsbehörde** befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in **einzelnen** Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfniß hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I., 3 b. der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich **nach eigener Wahl** zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV., 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage

Digitized by Google

— zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I. der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfniß nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V. getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

* * *

Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers bemerke ich noch Folgendes:

1) Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergiebt sich aus der von dem Herrn Minister des Innern und mir erlassenen Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min.-Blatt f. d. g. innere Verw. S. 115).

2) Den Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen und Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden — die „gemischten" Betriebe. — Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaaren herstellen — die „reinen" Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3) Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten" Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen" Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III. der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehülfen und -Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Verrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crêmes u. dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4) In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs, abgesehen hiervon aber **bei der Herstellung von Waaren** überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen, also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

Als **gelegentliche** Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5) Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als **Fabriken** anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a. der Gewerbeordnung.

6) An **Sonn- und Festtagen** darf nach I. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c. der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e. und 105f. a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I., 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbart ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 bezw. 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I. 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagsschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an der von den Herren Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 105e. der Gewerbeordnung für Sonn- und Festtage vorgeschriebene Ruhezeit von 14 Stunden. Nur an solchen Sonn- und Festtagen, für welche etwa die Herren Regierungs-Präsidenten ausnahmsweise ausgedehntere Sonntagsarbeit gestattet haben (vergl. B. III. 7 der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbetriebe vom 11. März 1895), wird auch während der vierzehnstündigen Ruhezeit Ueberarbeit stattfinden dürfen, sofern nur den Arbeitern gemäß den Vorschriften

Digitized by Google

unter I. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8, bezw. 9 und 10 Stunden verbleibt.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

Ankauf von Remonten für 1896.

14. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	5.	Juni	Angermünde	8 Uhr,
"	17.	"	Paulinenaue, Bahnhof,	8 Uhr,
"	18.	"	Neustadt a. D.	8½ Uhr,
"	19.	"	Kyritz	9 Uhr,
"	20.	"	Wittstock	8 Uhr,
am	22.	Juni	Meyenburg	8 Uhr,
"	24.	"	Lenzen a./Elbe	8 Uhr,
"	25.	"	Wilsnack	8 Uhr.

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	6.	Juni	Bärwalde N.-M.	9 Uhr,
"	8.	"	Züllichau	8 Uhr,
"	9.	"	Crossen a./Oder	9 Uhr,
"	10.	"	Guben	9 Uhr,
"	11.	"	Driesen	8 Uhr,
"	12.	"	Friedeberg N.-M.	8 Uhr,
"	13.	"	Vietz a./Ostbahn	8 Uhr,
"	16.	"	Müncheberg	9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Diphtherieheilserum.

115. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. April 1896 im Amtsblatt Stück 15 Seite 155, das Diphtherieheilserum betreffend, wird hierdurch mitgetheilt, daß das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrolnummern 173 und 207 von den Höchster Farbwerken wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt ist.

Potsdam und Berlin, 9. Mai 1896.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

116. Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 pCt. Aufschlag im Monat April 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis Westprignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ostprignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	— —	7 62	7 07	5 78	7 11	6 55	6 54	6 36	6 34	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 10	1 84	2 10	1 84	2 13	2 10	— —	1 58	1 58	
3	Richtstroh	1 58	1 58	1 58	1 84	1 86	2 36	1 84	1 58	2 00	

Potsdam, den 11. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

117. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Großhandel	im Kleinhandel	
														von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 1	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-	Kraut-	Heu			
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 48	12 08	11 85	11 68	25 —	27 —	33 —	3 —	3 50	2 75	3 25	115 —	1 35	1 15
2	Beeskow	— —	11 75	—	— —	22 50	27 50	45 —	2 40	3 —	—	4 —	100 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	15 20	11 89	11 60	13 33	19 50	25 —	25 —	2 68	2 75	—	3 25	87 —	1 35	1 20
4	Dahme	14 70	11 90	11 42	12 50	24 —	30 —	35 —	3 —	3 —	2 —	5 —	90 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 77	11 97	12 38	12 85	21 —	22 75	22 75	3 —	3 —	—	3 —	120 —	1 40	1 20
6	Havelberg	15 50	12 06	12 26	13 02	25 28	29 —	37 —	2 92	2 50	—	2 75	109 —	1 30	1 —
7	Jüterbog	14 44	11 77	12 17	12 17	24 —	24 —	22 —	3 —	3 20	—	4 50	120 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	13 56	12 —	12 14	12 50	35 —	35 —	45 —	3 —	2 91	—	3 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 32	11 98	10 98	10 94	21 —	33 —	27 —	3 28	3 45	—	3 45	117 50	1 50	1 20
10	Potsdam	— —	11 38	— —	13 30	22 —	27 39	31 —	3 46	3 40	—	3 69	103 06	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 40	12 27	12 23	11 87	27 —	28 —	40 —	3 25	4 —	2 50	3 25	96 —	1 40	1 10
12	Pritzwalk	16 38	11 63	13 38	10 88	15 —	24 —	30 —	2 30	3 75	2 75	3 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 75	12 06	12 45	12 19	23 25	25 —	25 —	2 36	2 65	—	2 90	100 —	1 30	1 15
14	Neu-Ruppin	— —	— —	— —	12 17	35 —	35 —	45 —	2 83	3 50	—	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	14 36	12 60	12 —	12 11	26 66	31 25	37 50	3 —	3 —	—	3 —	110 —	1 20	1 10
16	Spandau	15 75	12 50	12 83	13 —	27 50	31 —	26 50	3 75	3 25	2 40	4 25	115 —	1 60	1 30
17	Strausberg	14 40	12 —	12 40	13 40	23 50	32 —	38 —	3 —	4 —	2 50	4 50	95	1 50	1 10
18	Teltow	— —	12 13	13 50	12 83	30 —	37 50	40 —	3 50	3 25	2 -	4 25	110 —	1 55	1 15
19	Templin	15 50	12 50	12 —	13 —	35 —	35 —	45 —	3 —	4 —	3 —	4 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 30	11 94	11 25	12 39	— —	— —	— —	3 —	2 70	—	3 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	16 —	12 21	14 —	11 73	18 —	30 —	40 —	2 09	2 83	2 50	3 —	95 —	1 04	— 94
22	Wriezen a. O.	15 27	11 83	13 46	12 34	22 —	26 —	23 50	2 75	3 25	2 25	4 —	98 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 17	12 02	12 33	12 39	— —	— —	— —	2 94	3 22	—	3 64	105 13	— —	— —

Potsdam, den 11. Mai 1896.

Polizei-Verordnung.

118. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie des § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) und des § 4 Abs. 4, § 5 und § 14 Abs. 5 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin vom 8. August 1887 (G. S. S. 397) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Während der Frühjahrsschonzeit in der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr ist auf der Havel, Spree, Dahme und Nebengewässern, soweit diese Flußläufe und Gewässer in den Kreisen Teltow, Niederbarnim, Spandau und Osthavelland belegen sind, innerhalb der Gelege (beispielsweise der Schaars, Einbuchtungen, Schlänken, Lanken, am Rande der Wiesen, der Rohre, Schilf- und Binsenkämpe u. s. w.) jede Art des Fischfanges verboten. Außerhalb der Gelege kann die sogenannte stille Fischerei, d. h. das Fischen mit folgenden feststehenden Vorrichtungen: Reusen, Aalkörben, Aalschnur, Aalstott, sowie das Angeln ausgeübt werden.

Das Klappern, Jagen und Schlagen zwecks Zusammentreibens der Fische ist hierbei verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das im § 1 ausgesprochene Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark

Digitized by Google

Preise im Monat April 1896.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.													
Fleisch.			Geräucherter Speck (theilweise)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 —	1 30	1 25	1 40	2 20	3 20	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 05	— 95	1 20	1 70	2 09	2 40	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 40
1 15	1 20	1 23	1 40	2 20	3 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 60	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	3 30	— 23	— 21	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 —	1 30	1 20	1 35	2 16	2 44	— 26	— 20	— 41	— 38	— 45	— 45	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 40
1 —	1 20	1 30	1 60	2 20	3 —	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 10	1 60	2 20	3 —	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 40
1 05	1 40	1 23	1 60	1 91	2 40	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 39	— 43	2 75	3 55	— 19	1 60
1 45	1 30	1 30	1 60	2 11	3 91	— 45	— 35	— 50	— 50	— 45	— 50	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 30
1 20	1 —	1 15	1 50	2 10	3 10	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 58	— 55	— 55	2 28	3 40	— 20	1 60
1 10	1 30	1 10	1 70	1 82	2 35	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 10	1 30	1 60	2 25	2 01	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 —
1 25	1 20	1 20	1 50	2 10	2 91	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	2 —	2 89	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 35	1 55	1 45	1 75	2 25	2 75	— 30	— 24	— 37	— 35	— 33	— 40	— 38	— 35	2 40	3 —	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	4 40	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 20	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 50	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	2 80	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60
— 90	— 82	— 96	1 30	1 81	2 42	— 24	— 21	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 50
1 —	1 20	1 20	1 40	2 20	2 70	— 28	— 28	— 38	— 23	— 40	— 43	— 43	— 45	2 70	3 40	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

oder verhältnißmäßiger Haft bestraft. Zugleich kann auf Einziehung der bei Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

Bekanntmachung.

119. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der der Nord-West-Deutschen Versicherungsgesellschaft in Hamburg ertheilten Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen und ihres Gesellschaftsstatutes, beigefügt.

Potsdam, den 7. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend Tarif für die Erhebung von Bollwerks- und Ufergeld in der Stadt Spandau.

120. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Finanz-Minister haben unter dem 10. März d. J. III b. 2058 I. Ang. Min. d. ö. Arb. III. 1726 F.-M. genehmigt, daß der nachstehende Abgabentarif für die Erhebung von Bollwerks- und Ufergeld in der Stadt Spandau Anwendung finde.

Der Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 17ten Oktober 1891 vom 1. Mai d. J. ab in Kraft.

Potsdam, den 7. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Tarif

für die Erhebung von Bollwerks- und Ufergeld in der Stadt Spandau.

Es sind zu entrichten:

A. Bollwerksgeld für jede Aus- oder Einladung

1) von Kaufmannsgütern, Getreide und Hülsenfrüchten im Gewichte

von	100	Tonnen und mehr		24	M.,
"	50	bis 100	Tonnen ausschließlich	12	"
"	25	" 50	" "	6	"
"	12½	" 25	" "	3	"
"	5	" 12½	" "	1,50	"
"	2½	" 5	" "	1	"
"	1	" 2½	" "	0,40	"
von	weniger als 1 Tonne			0,20	"

2) a. von Brennholz und Stubben für 1 Raummeter 0,05 "
b. von anderem Holz, soweit es nicht unter Nr. 9 oder 10 fällt, für 1 Raummeter 0,10 "

3) von Torf für das Raummeter 0,08 "

4) von Holz, Braun- und Steinkohlen für 100 Kilogramm 0,01 "

5) von Mauer-, Form- und Streusand, Füllboden, Thonerde, Lehm, Kies, Gartenerde und dergleichen für das Kubikmeter 0,20 "

6) a. von Mauersteinen und Dachziegeln für das Tausend 0,30 "
b. von Schieferplatten für das Tausend 1,00 "

7) von Feldsteinen und zugerichteten (behauenen) Pflastersteinen für das Kubikmeter 0,15 "

8) von Obst, Mehl, Kleie, Kartoffeln, Rüben, Bollen, Borke, Heu, Stroh, Dünger im Gewichte

von	100	Tonnen und mehr		24	"
"	50	bis 100	Tonnen ausschließlich	12	"
"	25	" 50	" "	6	"
"	12½	" 25	" "	3	"
"	5	" 12½	" "	1,50	"
"	1	" 5	" "	0,30	"

kleinere Mengen sind abgabenfrei,

9) von Bau- und Nutzhölzern für das Festmeter
a. im abgebundenen Zustande 1,00 "
b. im rohen Zustande 0,50 "

10) von Brettern für das Schock
a. im bearbeiteten Zustand 1,00 "
b. " unbearbeiteten Zustande 0,50 "

11) von Granitplatten, Stufen, Werkstücken, Mühlsteinen, Dampfkesseln und sonstigen großen Gegenständen von Stein, Metall u. s. w. im Gewicht

von	100	Tonnen und mehr		24	"
"	50	bis 100	Tonnen ausschließlich	12	"
"	25	" 50	" "	6	"
von	12½	bis 25	Tonnen ausschließlich	3	M.
"	5	" 12½	" "	1,50	"
"	1	" 5	" "	0,30	"

kleinere Mengen sind abgabenfrei,

12) von allen vorstehend nicht aufgeführten Gegenständen

für	50 Kilogramm	0,05 "
"	das Raummeter	0,50 "
"	" Kubikmeter	0,50 "
"	" Hektoliter	0,05 "
"	1000 Stück	0,50 "

Die Zahlung des Bollwerksgeldes hat beim Beginn des Ein- oder des Ausladens zu erfolgen und berechtigt das Fahrzeug zu einer Liegezeit bei Gütern der Tarifpositionen

3, 4, 5, 9 von 7 Tagen,
der Positionen 6, 7, 8 " 5 "

bei allen übrigen Tarifpositionen zu einer solchen von 3 Tagen.

Nach Ablauf der Liegezeit tritt gegen wiederholte Bezahlung der tarifmäßigen Abgabe eine neue Liegezeit, anderenfalls die Fortweisung des Fahrzeuges ein. Für die durch Regen leicht verderbenden Güter, wie Mehl, Getreide, Hülsenfrüchte, Cement, Bretter u. s. w. wird die Liegezeit um so viele Tage verlängert, als das Regenwetter anhält.

Angefangene Erhebungseinheiten werden für voll gerechnet.

Befreiungen.

Bollwerksgeld wird nicht erhoben für die Benutzung des Bollwerks beim Ein- oder Ausladen von Gegenständen, welche Königliches, Staats- oder Reichs-Eigenthum sind oder welche lediglich für Königliche, Staats- oder Reichs-Rechnung befördert werden.

B. Ufergeld von den auf der Anlegestelle Handeltreibenden.

1) a. für ein mit Holz, Torf, Braun- oder Steinkohlen beladenes Fahrzeug von 100 Tonnen und mehr Tragfähigkeit
für die erste Woche 30 M
für jede folgende Woche 15 "
b. für ein solches Fahrzeug bis zu 100 Tonnen Tragfähigkeit
für die erste Woche 20 "
für jede folgende Woche 10 "

2) für ein mit Garten- und Feldfrüchten oder Obst beladenes Fahrzeug von 50 Tonnen und mehr Tragfähigkeit
für die erste Woche 20 "
für jede folgende Woche 10 "

3) für sonstige Fahrzeuge, Schuten, Boote, Dräbel
für die erste Woche 10 "
für jede folgende Woche 5 "

C. Bollwerksgeld von Dampfschiffen für den Personenverkehr.

1) von Dampfern bis einschließlich 120 Personen Tragfähigkeit für die Woche 5 M.

Digitized by Google

2) von Dampfern über 120 Personen Tragfähigkeit für die Woche 7 M.

Die Zahlung des Ufer- und des Bollwerksgeldes gemäß Abschnitt B. und C. erfolgt im Voraus nach Wahl entweder je für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum; angefangene Wochen werden für voll gerechnet.

Viehseuchen.

121. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Försters Clausius in Lehnitz, Kreis Niederbarnim, des Bauern Falkenberg in Carwesee, des Gutsbesitzers Albrecht in Ketzin, der Domäne Bornim, Kreis Osthavelland, des Dominiums Menkin, des Dominiums Weselitz, des Dominiums Kleinow, des Rittergutes Klein-Sperrenwalde, des Gutes Wittstock, der Bauerhofsbesitzer Kolberg, Spouholz, Eickmann und Wölle in Güstow, Rollin, Schulz, Tourbier und Gombert in Bergholz, Tancré und Wrege in Grimme, Kreis Prenzlau, des Bauern Krauel in Steffenshagen, des Hofbesitzers Neubauer in Preddöhl, des Kossäthen Frahn in Mertensdorf, des Gastwirths Michael in Schönhagen bei Pritzwalk, des Rittergutsbesitzers von Wartenberg auf Luggendorf, des Eigenthümers Schröder in Jakobsdorf und unter den Schafen des Bauern Schmidt in Triplitz, Kreis Ostprignitz, der Rittergüter Bichel und Robrlack, Kreis Ruppin, unter dem Rindvieh des Bauern Turre in Schmertzke, des Rittergutes Krahne, des Halbbauern Tabbert in Krahne, unter dem Rindvieh und Schweinen des Kossäthen Fischbeck, des Gastwirths Koppehl und des Büdners Eschholz in Cammer, Kreis Zauch-Belzig.

Festgestellt ist der Milzbrand unter den Pferden des Kaufmanns Grell in Greiffenberg, Kreis Angermünde, bei einer Kuh des Rittergutes Schönfließ, Kreis Niederbarnim, bei zwei Hammeln des Rittergutes Kleptow, Kreis Prenzlau, die Räude unter den Schafen des Lehnschulzengutsbesitzers Seefeld in Knoblauch, Kreis Osthavelland.

Bläschenausschlag hat sich gezeigt bei einem Bullen und einer Kuh des Bauern Mathan in Selchow, Kreis Beeskow-Storkow, bei einer Stute des Bauerhofsbesitzers Streetz in Schönermark, bei den Stuten der Bauerhofsbesitzer Gaude in Brietzig, Gaude in Rieden, Sewekow in Werbelow, Köhn in Milow, des Dominiums Lübbenow und des Gutspächters Flügge in Rechlin, des Pastors Ideler daselbst, des Gastwirths Schulz und des Gemeindevorstehers Döring in Milow, des Gutes Lindenhöhe, der Bauerhofsbesitzer Witthahn und Friese in Bandelow, Kr. Prenzlau.

Die Rothlaufseuche ist ausgebrochen unter den Schweinen des Gärtnereibesitzers Gerich in Potsdam, Neue Königstraße 100.

Erloschen ist die Rotzkrankheit in Lichtenberg, Kr. Niederbarnim, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Zuckerfabrik Prenzlau, der Bläschenausschlag bei der Stute des Bauerguts-besitzers Trebbin in Naugarten, Kr. Templin.

Potsdam, den 12. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

13. Es soll darauf gehalten werden, daß die Lieferanten ꝛc. zu ihren Kostenrechnungen für fiskalische Lieferungen ꝛc. Druckformulare mit Anweisungen verwenden. Zu diesem Zwecke haben wir Formulare und zwar auf halben Bogen für kleinere Rechnungen und auf ganzen Bogen für größere Rechnungen entworfen, welche in der Buchdruckerei von Paul Brandt hier, Nauenerstraße 9., gegen mäßigen Preis zu beziehen sind.

Die Lieferanten werden daher aufgefordert, sich nur dieser Rechnungsformulare zu bedienen.

Potsdam, den 9. Mai 1896.

Königliche Regierung.

Urkunde

betreffend die Errichtung eines zweiten Diakonats an der Friedenskirchengemeinde in Potsdam.

14. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Für die evangelische Friedenskirchengemeinde in Potsdam wird ein zweites Diakonat errichtet.

§ 2. Diese Einrichtung tritt am 15. Mai d. Js. in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1896.	Potsdam, den 9. Mai 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1896.

40. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	16	Mark	06	Pf.,
"	"	"	do.	(mittel)	15	"	40	"
"	"	"	do.	(gering)	14	"	77	"
"	"	"	Roggen	(gut)	12	"	11	"
"	"	"	do.	(mittel)	11	"	90	"
"	"	"	do.	(gering)	11	"	71	"
"	"	"	Gerste	(gut)	16	"	03	"
"	"	"	do.	(mittel)	14	"	04	"
"	"	"	do.	(gering)	12	"	11	"
"	"	"	Hafer	(gut)	13	"	98	"
"	"	"	do.	(mittel)	12	"	96	"
"	"	"	do.	(gering)	11	"	98	"
"	"	"	Erbsen	(gut)	15	"	70	"
"	"	"	do.	(mittel)	15	"	—	"
"	"	"	do.	(gering)	14	"	30	"
"	"	"	Richtstroh		3	"	99	"
"	"	"	Heu		4	"	66	"

Digitized by Google

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat April	7,59 Mk.,	2,26 Mk.,	2,99 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	— Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	37	"	50 "
" " "	Linsen	40	"	— "
" " "	Kartoffeln	5	"	— "
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40 "
" 1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	05 "
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	16 "
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	30 "
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20 "
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	40 "
" 1 "	Eßbutter	2	"	20 "
" 60 Stück	Eier	2	"	96 "

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	36	Mark	50 Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	37	"	50 "
" " "	Linsen	45	"	— "
" " "	Kartoffeln	4	"	35 "
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40 "
" 1 "	do. (Bauchfleisch	1	"	11 "
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	33 "
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	36 "
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	28 "
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	46 "
" 1 "	Eßbutter	2	"	20 "
" 60 Stück	Eier	3	"	59 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1896:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	33	Pf.,
" 1 "	desgl.	a. Roggen	27	"
" 1 "	Gerstengraupe		35	"
" 1 "	Gerstengrütze		33	"
" 1 "	Buchweizengrütze		38	"
" 1 "	Hafergrütze		38	"
" 1 "	Hirse		38	"
" 1 "	Reis (Java, mittler)		65	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)		3 Mark 20	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)		4 Mark 40	Pf.,
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)		1 Mark 15	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	37	Pf.,
" 1 "	desgl.	a. Roggen	30	"
" 1 "	Gerstengraupe		40	"
" 1 "	Gerstengrütze		40	"
" 1 "	Buchweizengrütze		40	"
" 1 "	Hafergrütze		38	"
" 1 "	Hirse		43	"
" 1 "	Reis (Java, mittler)		53	"
für 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler, roh)		2 Mark 50	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)		2 Mark 95	Pf.,
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)		— Mark 90	"

Berlin, den 7. Mai 1896.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

11. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der Langen Brücke hierselbst den Namen Kurfürsten-Brücke beizulegen.

Berlin, den 9. Mai 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

12. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 13. April d. J. angeordnet, daß von jetzt ab sämmtliche Gewerbeaufsichtsbeamte der preußischen Monarchie nach Form und Inhalt übereinstimmende Ausweiskarten zu führen haben. Diese Ausweiskarten enthalten auf dem Umschlag den Preußischen Adler, auf der linken Innenseite den Amtscharakter und den Namen der betreffenden Beamten, sowie die nähere Bezeichnung des Aufsichtsbezirks, für welchen sie zuständig sind, auf der rechten Innenseite in Typendruck folgenden Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten:

„Nach der Bestimmung in § 139b. der Gewerbeordnung stehen den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes **alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden,** insbesondere das **Recht zur jederzeitigen Revision gewerblicher Anlagen** zu. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur **Geheimhaltung** der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet.

Die amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber **zu jeder Zeit, namentlich auch in in der Nacht,** während des Betriebes gestatten. Wer die Gewerbeaufsichtsbeamten an der Ausübung der ihnen obliegenden Revisionen hindert, wird, sofern er nicht nach §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches schwerere Strafen verwirkt hat, mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark** und im Unvermögensfalle **mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.**"

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich noch besonders darauf hin, daß gemäß § 139b. der Gewerbeordnung den Gewerbeaufsichtsbeamten der Zutritt zu den gewerblichen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch **in der Nacht** während des Betriebes bei Vermeidung von Strafe zu gestatten ist.

Berlin, den 4. Mai 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung,

betreffend Anbringung und Benutzung von Fahrpreis-Anzeigern mit Zuschlagsvorrichtung im Droschkengewerbe.

43. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 256) und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den Fuhrherren (§ 1 des Polizei-Reglements vom 20. Januar 1873) wird gestattet, an ihren Droschken den von den Ingenieuren Westendarp und Pieper unter der Bezeichnung „Taxameter" hergestellten oder einen ähnlichen, vom Königlichen Polizei-Präsidium durch Bekanntmachung als geeignet bezeichneten Fahrpreis-Anzeiger anzubringen und zum öffentlichen Fuhrbetriebe zu benutzen.

Soweit die gegenwärtige Polizei-Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden auf die Einstellung und den Betrieb von Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern die Vorschriften des Droschkenpolizei-Reglements vom 20. Januar 1873 und die zu demselben ergangenen und später ergehenden polizeilichen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Inbetriebsetzung und Ausrüstung der Droschken.

§ 2. Der Fahrspreis-Anzeiger ist auf der Rückseite des Kutscherbockes anzubringen.

Jede mit einem Fahrpreis-Anzeiger ausgestattete Droschke ist vor ihrer Inbetriebsetzung dem Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen zur Prüfung vorzustellen.

Die Zulässigkeit ihrer Inbetriebsetzung wird auf dem Erlaubnißschein (§ 1 des Droschkenpolizei-Reglements vom 20. Januar 1873) amtlich vermerkt.

Ist dies geschehen, so gehört der Fahrpreis-Anzeiger zur Ausrüstung der Droschke, darf also ohne die amtliche Löschung dieses Vermerks aus der Droschke weder dauernd noch im Falle seiner Schadhaftigkeit länger als zu seiner ordnungsmäßigen Herstellung erforderlich ist, entfernt werden.

§ 3. Im Falle des Ersatzes des Fahrpreis-Anzeigers durch einen andern muß die erneute Vorstellung der Droschke vor ihrer Wiederinbetriebsetzung erfolgen.

Dasselbe gilt, wenn die Droschke mit Hinterrädern von anderem Durchmesser versehen wird.

§ 4. Die in den öffentlichen Betrieb gestellten Fahrpreis-Anzeiger eines und desselben Verfertigers müssen mit fortlaufenden unlöslichen (eingegossenen oder eingemeißelten) Nummern versehen und dem verschiedenartigen Radumfange entsprechend besonders gekennzeichnet sein.

Fahrpreis-Anzeiger, welche von dem Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen für nicht oder nicht mehr tauglich befunden sind, dürfen im öffentlichen Betriebe nicht verwandt werden.

§ 5. Jede mit einem Fahrpreis-Anzeiger ausgerüstete Droschke muß versehen sein mit

a. einer in Verbindung mit dem Fahrpreis-Anzeiger stehenden, am Kutscherbock befestigten, aus Eisenblech gefertigten Fahne mit der Aufschrift „frei" auf beiden Seiten,

b. einer am Kutscherbock bezw. an der Fahne verstellbar angebrachten Laterne mit grünen Scheiben.

Besondere Pflichten der Droschkenfuhrherren.

§ 6. Der Droschkenfuhrherr (Besitzer oder Pächter der Droschke) ist dafür verantwortlich, daß der Fahrpreis-Anzeiger richtig funktionirt.

Ist eine Funktionsstörung des Fahrpreis-Anzeigers eingetreten, so hat er die Droschke unverzüglich und bis zur Beseitigung der Funktionsstörung oder erforderlichen Falles bis zu ihrer Ausrüstung mit einem anderen Fahrpreis-Anzeiger (§§ 2 und 3) aus dem Betriebe zu ziehen. Diejenige Werkstätte, welcher die Reparatur eines Fahrpreis-Anzeigers überwiesen wird, ist von dem betreffenden Fuhrherrn der Polizeibehörde namhaft zu machen. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Letzteren ist es gestattet, außerhalb von Berlin belegene Werkstätten hierfür in Anspruch zu nehmen.

Besondere Pflichten der Leiter von Reparatur-Werkstätten für Fahrpreis-Anzeiger.

§ 6a. Ueber die an einem Fahrpreis-Anzeiger aus dem öffentlichen Fuhrbetriebe vorgenommenen Beseitigungen von Funktionsstörungen hat der Leiter der betreffenden Reparatur-Werkstätte ein Buch zu führen und darin über die Art der Störung unter Angabe der Zeit, in der die Beseitigung erfolgte, in laufender Folge sachgemäße Eintragungen zu machen.

Das Buch ist den Beamten der Polizei auf Erfordern zu jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Besondere Pflichten des Kutschers.

§ 7. Wird die Droschke zur Fahrt angenommen, so hat der Kutscher den Fahrpreis-Anzeiger auf die zur Anwendung kommende Taxe zu schalten bezw. den Zuschlagszeiger auf den tarifmäßig zur Hebung kommenden Zuschlag (§ 13) einzurücken.

Wartezeiten vor Beginn der Fahrt oder Wege der etwa durch Dritte herbeigeholten Droschke bis dorthin, wo dieselbe von dem Fahrgast bestiegen worden, kommen auf den Fahrpreis in Anrechnung.

Kommt während der Fahrt eine andere Taxe zur Anwendung, z. B. durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, beim Uebertritt aus der Tages- in die Nachtzeit (siehe Tarif), beim Ueberschreiten der Grenzen des Droschken-Polizei-Bezirks Berlin (§ 11) oder bei der Rückkehr in denselben, u. s. w., so hat er den Fahrpreis-Anzeiger sofort auf diese Taxe umzuschalten und gleichzeitig den Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung der Fahrpreisscheibe besonders aufmerksam zu machen.

Treten während der Fahrt aber Umstände ein, welche die Erhebung eines Zuschlages oder die Erhöhung

Digitized by Google

desselben (siehe Tarif) erfordern, so hat der Kutscher sofort den Zuschlagszeiger auf den entsprechenden Betrag einzurücken.

Bei eintretender Dunkelheit hat er die verstellbare Laterne (§ 5) zu erleuchten und für ihre genügende Helligkeit zu sorgen.

Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt hat er den Fahrpreis-Anzeiger auf Kasse zu schalten und die Fahne senkrecht zu stellen, den Betrag des Fahrpreises einschließlich etwaiger Zuschläge aber laut und deutlich dem Fahrgast anzusagen.

Bei Fahrten nach den Theatern, den Eisenbahnhöfen, größeren Vergnügungslokalen und sonstigen Orten, an welchen ein größerer Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher den Fahrpreis kurz vor dem Ziele und so einzuziehen, daß er den Verkehr nicht hindert.

Im Uebrigen gilt die in der amtlich redigirten Beschreibung des Fahrpreisanzeigers erläuterte Handhabung desselben durch den Kutscher bei Ausübung des öffentlichen Fuhrbetriebes als Theil dieser Verordnung.

§ 8. Die Zeigerscheiben des Fahrpreis-Anzeigers und der Zuschlagsvorrichtung müssen den Fahrgästen beständig sichtbar bleiben und dürfen insbesondere durch überhängende Kleidungsstücke des Kutschers nicht verdeckt werden. Ebensowenig ist es gestattet, den im Innern der Droschke angebrachten Tarif während des Betriebes der Droschke zu verdecken.

§ 9. Der Kutscher ist verpflichtet, während des Betriebes neben den im § 23 des Droschkenpolizei-Reglements vom 20. Januar 1873 aufgeführten Gegenständen ein Exemplar dieser Verordnung nebst Anhang, bestehend aus Tarif (§ 13) und einer (vom Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen) amtlich redigirten Beschreibung des Fahrpreis-Anzeigers seiner Droschke, sowie ein Exemplar der dieselben etwa abändernden Bestimmungen mit sich zu führen, in sauberem und stets leserlichem Zustande zu erhalten und dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern behufs der Kontrole sowie dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Mehr als 5 erwachsene Personen (siehe auch Tarif) darf der Kutscher nicht gleichzeitig mit seiner Droschke befördern.

Zur Beförderung von Gepäckstücken im Gesammtgewicht von mehr als 100 kg sind die Führer der Droschken I. Klasse nicht verpflichtet.

Droschken-Polizei-Bezirk Berlin.

§ 11. Der Droschken-Polizei-Bezirk Berlin für die Ausübung des Droschken-Fuhrgewerbes mittelst der mit Fahrpreis-Anzeigern ausgerüsteten Droschken umfaßt außer dem Weichbilde Berlin's die im § 40 Absatz 3 des Droschkenpolizei-Reglements vom 20. Januar 1873 näher bezeichneten Straßen und Straßentheile.

Störungen im Betriebswerk des Fahrpreis-Anzeigers.

§ 12. Tritt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreis-Anzeigers ein, während sich die Droschke im Betriebe befindet, so hat der Kutscher unverzüglich auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren.

Tritt eine solche Störung bei einer Fahrt mit von Fahrgästen besetzter Droschke ein, so hat er auf Bezahlung des Fahrgeldes keinen Anspruch.

Verlangt jedoch in solchem Falle der Fahrgast die Beendigung der Fahrt, so hat der Kutscher diesem Verlangen nachzukommen, sofern sich die Droschke sonst in vorschriftsmäßigem Zustande befindet. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt alsdann nach Maßgabe der allgemeinen Tarifbestimmungen für Droschkenfahrten.

Bezahlung der Droschkenfahrten.

§ 13. In allen übrigen Fällen erfolgt die Bezahlung der Droschkenfahrten auf Grund der dieser Verordnung beigefügten besonderen Tarife nach dem Fahrpreis-Anzeiger und dem Zeigerstande der Zuschlagsvorrichtung.

Die Bezahlung etwaiger Brücken- und Wege-(Chaussee-)gelder fällt dem Fahrgast besonders zur Last.

§ 14. Der Kutscher darf von dem Fahrgast nur den durch die Fahrpreis-Scheibe bezw. die Zuschlagsvorrichtung angezeigten Fahrpreis für geleistete Fahrt oder Wartezeit (§ 13) fordern.

In keinem Fall darf er Zuschläge, welche in dem Tarif für die Benutzung von Droschken mit Fahrpreis-Anzeiger nicht vorgesehen bezw. auf der Zuschlagsvorrichtung nicht eingerückt sind, fordern oder erheben.

Fahrmarken.

§ 15. Die Vorschrift des § 47 des Droschken-Polizei-Reglements vom 20. Januar 1873 findet keine Anwendung.

Dagegen ist der Kutscher verpflichtet, bei Empfangnahme des Fahrgeldes (§ 14) sowie im Falle des § 12 dem Fahrgast auf dessen Verlangen Fahrmarken (§ 46 des Droschken-Reglements vom 20. Januar 1873) über den gesammten erhobenen Betrag als Empfangbescheinigung auszuhändigen.

Fahrmarken, welche nicht die Nummer der von ihm geführten Droschke tragen, darf er während des Betriebsdienstes nicht mit sich führen.

Strafbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Gültigkeitstermin der Verordnung.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 15. Juni d. J. in Kraft.

Die Polizei-Verordnung vom 8. November 1892 verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Den Droschkenfuhrherren bleibt es jedoch überlassen, die Fahrpreis-Anzeiger schon vor dem bezeichneten Termine nach Maßgabe der neuen Vorschriften ändern zu lassen und, sobald dies geschehen ist, die in dem neuen Tarife festgesetzten Fahrpreise und Zuschläge zu berechnen.

Berlin, den 28. April 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

* * *

Digitized by Google

Tarif
für Droschken I. Klasse mit Fahrpreis-Anzeiger.

Droschke I. Klasse leistet bei Beförderung	Für die Grundtaxe von 50 Pfennige	Für je fernere 10 Pfennige
	I.	
von 1—2 Personen innerhalb des Droschken-Polizeibezirks Berlin am Tage	Einfache Taxe bis 800 Meter Wegstrecke	bis 400 Meter Wegstrecke
	II.	
von 3—5 Personen innerhalb, 1—5 Personen außerhalb des Droschken-Polizeibezirks Berlin am Tage	Erhöhte Taxe bis 800 Meter Wegstrecke	bis 300 Meter Wegstrecke
	III.	
von 1—5 Personen Nachts	Doppelte Taxe bis 400 Meter Wegstrecke	bis 200 Meter Wegstrecke

Tarif
für Droschken II. Klasse mit Fahrpreis-Anzeiger.

Die Droschke II. Klasse leistet bei Beförderung	Für die Grundtaxe von 50 Pfennige	Für je fernere 10 Pfennige
	I.	
von 1—2 Personen innerhalb des Droschken-Polizeibezirks Berlin am Tage	Einfache Taxe bis 1600 Meter Wegstrecke	bis 400 Meter Wegstrecke
	II.	
von 3—5 Personen innerhalb, 1—5 Personen außerhalb des Droschken-Polizeibezirks Berlin am Tage	Erhöhte Taxe bis 1200 Meter Wegstrecke	bis 300 Meter Wegstrecke
	III.	
von 1—5 Personen Nachts	Doppelte Taxe bis 800 Meter Wegstrecke	bis 200 Meter Wegstrecke.

Für Wartezeit berechnet der Fahrpreis-Anzeiger vor Beginn der Fahrt für 8 Minuten 50 Pfennige, im übrigen aber bei allen Fahrten für je angefangene 4 Minuten 10 Pfennige, für die volle Stunde demnach 1,50 Mark.

a. Für ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier Kinder aber zwei erwachsenen Personen gleich.

b. Die Nachtzeit umfaßt:
1) in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens;
2) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 12 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens.

c. Gepäck bis zu 10 kg ist frei.

An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Taxe erhoben:

A.	Für Gepäck von 10 bis 25 kg . .	25 Pfennige.
	für je weitere wenn auch nur angefangene 25 kg	25 Pfennige.
B.	Für Mitnahme eines Hundes . .	25 Pfennige.
C.	Für Fahrten von Bahnhöfen, wenn die Droschke daselbst durch Blechmarke erlangt ist (§ 28 der Polizei-Verordnung von 20. Januar 1873)	25 Pfennige.
D.	Für das Auf- und Zubauen einer Droschke II. Klasse auf Wunsch des Fahrgastes, ohne daß der Eintritt von Regen und Schneefall dieses erfordert (Polizei-Verordnung vom 19. Mai 1880 zu K.)	25 Pfennige.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

39. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Friedenau ist heute eine öffentliche Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Für die Benutzung der Sprechstelle kommen die allgemein gültigen Bedingungen in Anwendung.

Berlin C., 6. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

40. Die **Briefpostsendungen nach dem Großherzogthum Luxemburg** werden von den deutschen Absendern **häufig unrichtig** nur nach der deutschen Portotaxe, statt nach den Weltpostsätzen, **frankirt** und unterliegen dann in Luxemburg einem erhöhten, vom Adressaten zu zahlenden Nachschußporto. Es folgen daraus für die Betheiligten noch weitere Uebelstände, als Beschwerden, Annahmeverweigerungen u. dergl. Es wird empfohlen, auf die richtige Frankirung der Briefsendungen nach Luxemburg zu achten, welche zu bewirken ist für Briefe mit 20 Pf. für je 15 g, für Postkarten mit 10 Pf., für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere mit 5 Pf. für je 50 g, jedoch mit dem Mindestsatze von 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere.

Berlin C., den 8. Mai 1896.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

41. In dem im Kreise Westhavelland gelegenen Dorfe Wagenitz wird am 16. Mai eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Postverbindung mit dem Postamte in Paulinenaue durch eine werktäglich zweimalige Landpostfahrt, an deren Stelle an den Sonntagen eine einmalige Botenpost zu Fuß tritt. Die Posten verkehren mit folgendem Gange:

Digitized by Google

*	w	km		*	w
8 10 V.	3 30 N.	0	Paulinenaue	12 55 N.	7 05 N.
8 55 V.	4 05 N.	5	Brädikow Brief	11 35 V.	6 25 N.
9 15 V.	4 25 N.	7	Wageniß Ag.	10 15 V.	5 25 N.

w an Wochentagen.

* Sonntags Botenpost.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Paulinenaue gehörigen Ortschaften ꝛc. Brädikow (Dorf, Mühle und Ziegelei), Bernhardinenhof Vorwerk und Karlsaue Abbau zugetheilt.

Die Post- und Telegraphenhülfstelle in Wageniß tritt mit dem 16. Mai außer Wirksamkeit.

Potsdam, 3. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

42. In Stahnsdorf wird am 13. Mai in Verbindung mit der daselbst bestehenden Postagentur eine Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Potsdam, 9. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend das Ausscheiden der evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Schönhausen, Diözese Berlin Land II., aus der bisherigen pfarramtlichen Verbindung mit der evangelischen Kirchengemeinde Pankow gleicher Diözese, sowie die Errichtung einer Pfarrstelle in der erstgenannten Kirchengemeinde.

20. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelische Kirchengemeinde Nieder-Schönhausen, Diözese Berlin Land II., scheidet aus der bisherigen pfarramtlichen Verbindung mit der evangelischen Kirchengemeinde Pankow, gleicher Diözese, aus.

§ 2. In der Kirchengemeinde Nieder-Schönhausen wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1896. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Potsdam, den 29. April 1896. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

21. Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Rheinsberg, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Richter demnächst zur Erledigung.

22. Die unter magistratualischem Patronate stehende Ober-Pfarrstelle zu Coepenick, Diözese Cöln-Land II., ist durch das Ableben des Oberpfarrers von Hanstein am 17. März d. J. zur Erledigung gekommen.

23. Die unter Königlichem Patronate stehende 2. Predigerstelle zu Oranienburg, Diözese Bernau, ist durch die Versetzung des Pastors Mirbt am 1. Mai d. J. zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

1. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und und Zeichenlehrerinnen findet in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 **am Montag den 20. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** und an den folgenden Tagen bis zum 28. Juli in der Königlichen Kunstschule zu Berlin, Klosterstraße, statt. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind uns bis zum 13. Juni d. J. einzureichen.

Berlin, den 8. Mai 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Jacob Schloß in Offenbach (Main), Markt 9, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1885

Lit. D. № 23605 und 23606 über je 500 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaufmann Schloß anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

3. Für diejenigen Gegenstände, als: lebende Bienen, Bienenwohnungen, bienenwirthschaftliche Geräthe, Honig und Honigprodukte, Wachs, roh und verarbeitet, welche auf der vom 31. Juli bis 3. August d. Js. in Pyritz stattfindenden Ausstellung ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgutabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der Königlichen Eisenbahndirektionen Stettin, Bromberg, Berlin und Breslau frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 8. Mai 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

3. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz für das Etatsjahr 1895/96 veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1895/96 erforderlichen Betrages von 2 140 000 Mark die aufzubringende Provinzialabgabe — unter Berücksichtigung der noch schwebenden Berufungen u. s. w. und

Digitized by Google

der noch für das Vorjahr zu leistenden Erstattungen auf 10,8 vom Hundert der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Darnach vertheilen sich die Provinzial-Abgaben für das Jahr 1895/96 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

Nr.	Kreis	Steueraufkommen Mk.	Provinzialabgabe rund Mk.
1	Angermünde	465 076	50 228
2	Nieder-Barnim	1 480 388	159 882
3	Ober-Barnim	648 641	70 053
4	Beeskow-Storkow	193 373	20 884
5	Ost-Havelland	428 387	46 266
6	West-Havelland	362 103	39 107
7	Jüterbog-Luckenwalde	360 190	38 901
8	Lebus	588 178	63 523
9	Prenzlau	508 666	54 936
10	Ost-Prignitz	391 478	42 280
11	West-Prignitz	545 507	58 915
12	Ruppin	469 912	50 751
13	Teltow	3 303 112	356 736
14	Templin	238 651	25 774
15	Zauch-Belzig	383 859	41 457
16	Brandenburg a./H.	343 249	37 071
17	Charlottenburg	2 501 887	270 204
18	Frankfurt a./O.	543 477	58 696
19	Potsdam	717 539	77 494
20	Spandau	422 933	45 677
21	Arnswalde	195 473	21 111
22	Cottbus (Land)	185 095	19 990
23	Crossen	258 291	27 895
24	Friedeberg N./M.	300 537	32 458
25	Königsberg N./M.	590 162	63 738
26	Landsberg a./W (Land)	277 593	29 980
27	Soldin	276 659	29 879
28	Ost-Sternberg	215 939	23 321
29	West-Sternberg	196 400	21 211
30	Züllichau-Schwiebus	216 103	23 339
31	Cottbus (Stadt)	398 309	43 017
31	Landsberg a./W. (Stadt)	230 130	24 854
33	Calau	274 524	29 649
34	Guben (Land)	187 858	20 289
35	Luckau	296 860	32 061
36	Lübben	127 472	13 767
37	Sorau	627 480	67 768
38	Spremberg	133 823	14 453
39	Guben (Stadt)	237 665	25 668

Berlin, den 30. April 1896.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachung.

6. Morgen scheide ich aus dem Amte des Landesdirektors unserer Provinz, welches ich über 20 Jahre verwaltet habe. Unausgesetzt habe ich des Entgegenkommens und der wohlwollenden Beurtheilung aller Königlichen und kommunalen Behörden und der gesammten Einwohnerschaft der Provinz mich zu erfreuen gehabt, wofür hierdurch öffentlich zu danken mir Herzensbedürfniß ist.

Berlin, den 30. April 1896.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
v. Levetzow,
Wirklicher Geheimer Rath.

7. Mit dem heutigen Tage habe ich das Amt des Landes-Direktors unserer Provinz angetreten.

Berlin, den 1. Mai 1896.

von Manteuffel,
Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. Nachstehender

Dritter Nachtrag
zum
Reglement der Brandenburgschen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt vom $\frac{\text{8. März}}{\text{14. September}}$ 1883.

(I. Nachtrag vom $\frac{\text{10. März}}{\text{12. Mai}}$ 1886.)

(II. Nachtrag vom $\frac{\text{23. Februar}}{\text{19. März}}$ 1895.)

Absatz 2 zu § 9.

„An Stelle des so berechneten Einkaufsgeldes kann die Zahlung eines Zuschlages zu den Wittwen- und Waisengeldbeiträgen in Höhe von 2 vom Hundert der denselben zu Grunde liegenden Gehälter auf die Dauer von 20 Jahren übernommen werden."

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung genehmigt worden.

Berlin, den 24. Februar 1896.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Der vorstehende, von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen am 18. und 24. Februar d. J. beschlossene dritte Nachtrag zu dem Reglement der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt vom $\frac{\text{8. März}}{\text{14. September}}$ 1883 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 16. April 1896.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung	Im Auftrage
(gez.) Meinecke.	(gez.) Braunbehrens.

Genehmigung.
F.-M. I. 5510.
M. d. J. I. A. 3593.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1896.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
Freiherr von Manteuffel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

14. Nachweisung der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für das 1. Quartal 1896

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks	Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks
Folgende von der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten in Potsdam vom Rittergutsbesitzer Beußel in Haus Zossen erworbenen Theile des Rittergutes Haus Zossen a. der Gemarkung Zossen Kartenblatt 10, Theilstück № 1, 3, 4, 6 bis 9, 11, 12, 14, 18/15, Kartenblatt 11, Theilstück № 37, 38, 42, 45, 46 in Größe von zusammen 228 h 40 a 28 qm, b. der Gemarkung Schöneiche, Kartenblatt 6, Theilstück 26II., 27I.—IV., 28I., Kartenblatt 7, Theilstück 2—10, 50/11I.—II., 12I.—II., 13I. bis II., 53/14, 54/15, 56/18, 59/19, 20I., 61/22, 62/23, 65/24, 66/25I.—II., 26, 27I.—II., 28I.—II., 29I.—II. in von zusammen 204 h 30 a 10 qm, c. der Gemarkung Töpchin, Kartenblatt 4, Theilstück 283/1, 282/6, Kartenblatt 5, Theilstück 35II., 36 in Größe von zusammen 84 h 91 a 52 qm, d. der Gemarkung Wünsdorf, Kartenblatt 2, Theilstück № 84/50I.—II., 91/50I.—II., 93, in Größe von zusammen 100 h 50 a 50 qm, e. der Gemarkung Zehrensdorf, Kartenblatt 1, Theilstück 2, 3, Kartenblatt 4, Theilstück 1—10 in Größe von zusammen 46 h 82 a 60 qm, f. der Gemarkung Zossen, Kartenblatt 8, Trennstück 413/137, 414/136, Kartenblatt 9, Trennstück 200/72 in Größe von zusammen 18 h 15 a 40 qm.	Gutsbezirk Haus-Zossen.	Forstgutsbezirk Kummersdorfer Forst.
Die Parzellen № 135/16, 136/16, 141/16, 149/16 und 153/16 des Kartenblatts 9 der Gemarkung Zehlendorf in Größe von zusammen 64 a 17 qm, der Terrain-Gesellschaft in Gr. Lichterfelde gehörig.	Gemeindebezirk Zehlendorf.	Gemeindebezirk Gr.-Lichterfelde.
Die Parzellen № 1554/192, 1555/192, 1606/192, 1607/192, 1612/192, 1614/192, 1615/192, 1624/192, 1626/192 und 1629/192 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Groß-Lichterfelde in Größe von zusammen 64 a 02 qm, der Terrain-Gesellschaft in Gr. Lichterfelde gehörig.	Gemeindebezirk Groß-Lichterfelde.	Gemeindebezirk Zehlendorf.
Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Malermeister Heiland in Kgs.-Wusterhausen veräußerten Parzellen № 1373/143, 1374/142 und 1371/139 Kartenblatt 1 der Gemarkung Kgs.-Wusterhausen in Größe von zusammen 11,36 a.	Hausfideikommiß-Amtsgut Kgs.-Wusterhausen.	Gemeindebezirk Kgs.-Wusterhausen.
Die an den Kossäthen Adolf Noack in Rumsdorf zu veräußernde fiskalische Dorfauenparzelle № 491/333 Kartenblatt 1 der Gemarkung Rumsdorf in Größe von 1 a 75 qm.	Domainen-Fiskus.	Gemeindebezirk Rumsdorf.
Die an die Bauern Gottfried Schinke und Friedrich Schinke in Rumsdorf zu veräußernden fiskalischen Dorfstraßenparzellen № 482/332 und 483/332 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rumsdorf in Größe von zusammen 3 a 25 qm.	Domainen-Fiskus,	Gemeindebezirk Rumsdorf.
Das im Gemeindebezirke Cladow belegene Grundstück (Cladow Band IV. Blatt № 92) in Größe von 3387 qm.	Gemeindebezirk Cladow,	Gemeinbezirk Zehlendorf.
Die Parzellen № 541/99, 544/99, 545/99 und 546/99 Kartenblatt 1 der Gemarkung Miersdorf.	Gutsbezirk Kgs.-Wusterhausener Forst.	Gemeindebezirk Zeuthen.

Berlin, den 22. April 1896.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Digitized by Google

15. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Guts-Bezirksgrenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1	Die nach dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Flatow im Grundbuche Band I. Blatt 5 verzeichneten, den Besitzern des Rittergutes Flatow gehörigen Parzellen № 7 und 45 Kartenblatt № 3 der Gemarkung Forstrevier Falkenhagen № 40 von zusammen 17 ha 1 ar Flächeninhalt.	Gutsbezirk Flatow;	Gutsbezirk Falkenhagen Königliche Forst
2	Die in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen des Gutsbezirks Falkenhagen Forst unter Kartenblatt 3 № 56/33, 57/34 und 58/54 verzeichneten Parzellen von zusammen 17 ha 1 ar Flächeninhalt.	Gutsbezirk Falkenhagen Königliche Forst	Gutsbezirk Flatow

Nauen, den 4. Mai 1896. Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist der kommissarische Gemeinde-Vorsteher Röbn zu Herzfelde zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks 11 — Herzfelde — ernannt worden, nachdem der bisherige Amtsvorsteher, Ziegeleibesitzer Schultze, und der bisherige Stellvertreter Behne, ihre Aemter niedergelegt haben.

Der Regierungsbauführer Friedrich Sprotte in Erkner ist als solcher vereidigt worden.

Der Pfarrer Alexander Otto Pleß in Gielsdorf, Diözese Strausberg, ist auf die Dauer dieses Amtes zugleich zum Pfarrer der Gemeinde Hirschfelde, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Heinrich Rudolf Herbrechtsmeier in Reinickendorf ist zum vierten Pfarrer der Parochie Reientbal, Diözese Berlin-Land II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Hinz ist als ordentlicher Lehrer an der Victoriaschule in Berlin und der wissenschaftliche Hilfslehrer Ernst Kühne ist als ordentlicher Lehrer an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Dem Schulvorsteher, Pfarrer a. D. Dr. Wilhelm Hermanni zu Pankow ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisherigen Grimmschen höheren Privat-Knabenschule zu Berlin, Elisabethstraße 50/51, ertheilt worden.

Der Lehrer Henkel ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Schreiber ist als Oberlehrer an Gymnasium zu Schwedt a./O. angestellt worden.

Der Lehrer Karl Schacht ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Therese Köppen ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Kunstschule für Musik (Gesang) und Handarbeiten in Berlin ertheilt worden.

Der Gemeindeschullehrer Steinbrück ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Gruber ist als Oberlehrer an der Realschule in Schöneberg angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Friedrich Rudolf Gericke zu Postlin, Diözese Putlitz, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Karl Robert Heinig zu Schmolde, Diözese Pritzwalk, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die bisherigen Bureau-Assistenten bei dem Provinzial-Schulkollegium in Berlin Lehmann, Hesselbarth, Blisse, Wulff und Gaße sind zu Provinzial-Schul-Sekretären ernannt worden.

Der Königliche Eisenbahn-Stations-Einnehmer Seckt in Berlin (Lehrter Hauptbahnhof) und der Königliche Eisenbahn-Güterexpedient Ziekursch in Berlin (Stationskasse Potsdamer Bahnhof) sind zu Königlichen Eisenbahn-Stationskassen-Rendanten ernannt worden.

Der Königliche Stationsassistent Hinzmann (Fahrkarten- und Gepäckausgabestelle auf dem Wannseebahnhofe) in Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmer ernannt worden.

Der Königliche Eisenbahn-Stationsassistent Kraumn in Berlin (Güterabfertigungsstelle Potsdamer Bahnhof) und der Stations-Assistent Fischer in Berlin (Güterbahnhof Potsdamer Bahnhof) sind zu Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission sind **ernannt:** die Schleusenwärtergehülfen Bredlow und Schicke zu Schleusenmeistern; **angestellt:** die Secretariats-Assistenten Brandt, Remus, Seidel, Rabitz, Koerber, Theyl, Fechtner, Piete als expedirende Sekretäre, desgl. Neumann, Macht, Heinze, Schoenwetter, Albrecht, Koch, Annicheck, Gaddow, Dillmann, Liese, Voß, Neymanne, Borstorff, Wolff, Grimm, Schmidt als expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, der Pote Maaß als Bauaufseher, der Hülfsbote Wendt als Strommeister, der Büreaugehülfe Müller und der

Digitized by Google

Bauschreiberanwärter Giesecke als Bauschreiber; **angenommen:** der Militäranwärter Babeliowsky als Büreaudiätar, desgleichen Hoffmann und Droescher als Büreaudiätare auf Probe, der frühere Hülfsbote Arnstaedt als Schleusenmeister auf Probe, der Militäranwärter Alt als Hülfsbote; **übernommen:** der Büreaudiätar Feige und der Civil-Supernumerar Kurtzhalß vom Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst; **entlassen:** die Civil-Supernumerare Krüger und Bohmhardt auf ihren Antrag; **ausgeschieden:** die expedirenden Secretäre und Kalkulatoren Gaddow und Neymanns in Folge Anstellung als Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator bezw. als Büreau-Assistent im Auswärtigen Amt.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1896 sind **ernannt zum Telegraphenamtskassirer:** der Ober-Postdirektionssekretär Rosenbayn; **zum Ober-Postsekretär:** der Postsekretär Püschel; **zu Ober-Postassistenten:** die Postassistenten Andreseck, Barth, Becherer, Bieschke, Bischof, Hermann Böhm, Boleska, Bruchmann, Wilh. Buchholz, Dettmann, Eiling, Fischbach, Förster, Frank, Friesdorf, Gastell, Glasow, Gräfe, Albert Günther, Händel, Hammelmann, Reinhold Höst, Joh. Höpfner, Joh. Hoffmann, Hohmann, Josef Hoppe, Kautz, Arthur Keller, Kluge, Knoll, Adam Kropp, Reinhold Krüger, Kunisch, Kurzynski, Lassig, Lietz, Lubrecht, Lüth, Meerbothe, Miekley, Hellmuth Möller, Opielinski, Peschke, Heinr. Plath, Plaumann, Friedr. Ribbe, Emil Rohde, Karl Schäfer, Schlunke, Schnelle, Schrader, Schreck, Paul Schreiber, Hermann Schulz, Albert Schumann, Schwant, Seng, Stabe, Otto Stahl, von Steinwehr, Tinius, Ungerecht, Wiedenroth und Witter; **zu Ober-Telegraphenassistenten** die Telegraphenassistenten Berger, Brzezinski, Eberius, Grzeschek, Gunsch, Hentschel, Höde, Jolisch, Klamert, Albert Koch, Krampe, Lammert, Louis Lange, Gustav Lemke, Michelsen, Mohr, Müggenburg, Niederstraßer, Parnitzke, Wilhelm Peters, Pilster, Piper, Nagotzky, Röseler, Rosin, Sachse, Jakob Schäfer, Scholle, Paul Schulz, Ferdinand Schulze, Karl Thiele, Richard Weber und Zimmerling, **zum Postassistenten:** der Telegraphenassistent Poblen; **angestellt als Postsekretäre:** die Postpraktikanten Breyer, Spiegel, Stahlmann aus Hannover; **als Rohrpostmaschinisten:** die Postschaffner Eichhorn, Fiehn und Winkelmann; **in den Ruhestand getreten:** die Postsekretare Schnitter und Zuchold (künftiger Wohnort Charlottenburg), der Telegraphensekretär Niewerth, die Ober-Telegraphenassistenten Große, Lenz und Stolper; **gestorben:** der Postsekretär Langhammer, der Ober-Postassistent Blumhagen, der Telegraphenassistent Rathenow und der Büreauassistent a. D. von Schildt.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postanwärter Auerbach in Brandenburg (Havel), Heber in Eberswalde, Lüder in Prenzlau, Sellien in Spandau, Teßmann in Wriezen und Weber in Bernau (Mark) als Postassistenten. **Ernannt sind:** der Hauptmann a. D. Senger in Wriezen zum Postdirektor und der Postassistent Hetzer in Potsdam zum Kanzlisten. **Unkündbar angestellt ist:** der Postverwalter Gaedke in Pfaffendorf (Mark). **Zunächst probeweise übertragen ist:** dem Postsecretair Wandel aus Berlin eine Ober-Postsecretairstelle bei dem Postamte in Jüterbog. **In den Ruhestand getreten ist:** der Ober-Postassistent Schulze in Pritzwalk. **Versetzt sind:** der Postinspector Köhler von Potsdam nach Dresden, der Ober-Postsecretair Backe von Jüterbog nach Berlin, der Ober-Postassistent Kierstedt von Wittenberge (Bz. Potsdam) 2 (Bhf.) nach Potsdam, der Ober-Telegraphenassistent Meyer von Spandau nach Oranienburg und der Postassistent Lange von Neuruppin nach Frankfurt (Oder).

Geschenke an Kirchen ꝛc.

(Schluß.)

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

Prenzlau II.: der Kirche zu Brüssow von Frau Oberamtmann Nitsch: Kanzelbekleidung.

Pritzwalk: der Kirche zu Pritzwalk von Lithograph Schumburg'sche Erben: 1000 M. zur Armen- und Krankenpflege.

Neu-Ruppin: der Kirche zu Garz vom Patron von Quast: Altardecke.

Spandau: der Kirche zu Staaken von den Dubring'schen Eheleuten: 1200 M., von Frauen der Gemeinde: Krankenkanne, Besteck, 2 Opferteller, von der Schwester des Pfarrers Pfautsch: Bordüre für die Sakristei; der Kirche zu Eichstädt vom Bildhauer Bissing-Berlin: Medaillonbild, von Frau Nagel-Meran: 900 M. zur Grabpflege: der Kirche zu Velten von Gliedern der Gemeinde: 461,65 M. zur Weihnachtsbescheerung und kirchlichen Armen-Pflege, von Geschäftsleuten: Bekleidungs-Gegenstände, von Frauen und Nähverein: desgl.

Strasburg U. M.: der Kirche zu Klein-Luckow von Fräulein Keibel: Kronleuchter; der Kirche zu Briesig vom Rittergutsbesitzer Collin: Altardecke.

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Schulzendorf von Fräulein Emma Schulz-Berlin und Ungenannt: Kanzelbibel.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelm Julius Ullrich, Geschäftsgehülfe,	geboren am 12. März 1866 zu Lobositz, Böhmen, ortsangehörig zu Grünwald, Bezirk Gablonz, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (acht Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. März 1888),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	18. Februar 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Walburga Bucher, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 25. Februar 1850 zu Absam, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	5. März 1896.
3	Johann Degenhart, Tagelöhner,	geboren am 21. September 1841 zu Telfs, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.
4	Katharina Frana, Schreinerswittwe und Tagelöhnerin,	geboren am 18. August 1844 zu Stevanic, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Rothsaifen, ebendaselbst,	Diebstahl, Betteln und Gebrauch eines falschen Arbeitszeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Amberg,	18. Februar 1896.
5	Anton Hilmar, Handarbeiter,	geboren am 22. Januar 1875 zu Höflitz, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Hochstadt a. d. Iser, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Februar 1896.
6	Johann Luska, Bahnarbeiter,	geboren im Jahre 1853 zu Pisek, Böhmen, ortsangehörig zu Novosedlo, Bezirk Pisek, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	21. März 1896.
7	Franz Prikryl, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1877 zu Waschbach, ortsangehörig zu Lösch, Bezirk Brünn, Mähren,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	5. März 1896.
8	Johann Tkacs, Arbeiter,	geboren am 15. April 1842 zu Gecse, Komitat Abanj-Torna, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	27. Februar 1896.
9	Mathias Tumler, Strumpfwirker,	geboren am 12. April 1854 zu Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	24. Februar 1896.
10	Aron Weißberg, Tempeldiener,	geboren im Jahre 1847 zu Tarnow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg i. Br.,	27. März 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Julius Colenne, Spielmann,	geboren am 23. November 1868 zu Domèvre sur Avière, Bezirk Epinal, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. April 1896.
12	Wilhelm Herrmann, Müllergeselle,	geboren am 12. April 1862 zu Hoyenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. März 1896.
13	Friedrich Langlais, Schneidergeselle,	geboren am 11. Dezember 1863 zu Luxemburg,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	31. März 1896.
14	Israel Lisner, Vorbeter,	geboren am 3. Mai 1824 zu Diskowolla, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	28. März 1896.
15	Paul Malik, Arbeiter,	geboren am 29. Juni 1863 zu Czaniec, Gemeinde Kety, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. März 1896.
16	Wilhelm Adolf Muth, Tagelöhner,	geboren am 28. Februar 1857 zu Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. März 1896.
17	Viktor Nowak, Kommis,	geboren am 16. Oktober 1874 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. März 1896.
18	Emanuel Schaub, Küfer,	geboren am 19. Juli 1864 zu Basel, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	23. März 1896.
19	Katharina Schöpf, Händlerin,	geboren am 16. Januar 1868 zu Terlan, Bezirk Bozen, Tirol, ortsangehörig zu Stilfs, Bezirk Meran, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	22. März 1896.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend die Erlaubniß zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen für die in Hamburg unter der Firma „Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft" bestehende Actien-Gesellschaft und das Statut dieser Gesellschaft,
sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra=Beilage zum Amtsblatt.

Erlaubniß

zum Betriebe des Transportversicherungs=Geschäfts in Preußen für die in Hamburg unter der Firma „Nord=West=Deutsche Versicherungs=Gesellschaft" bestehende Actien=Gesellschaft.

Der in Hamburg unter der Firma „Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft" bestehenden Actiengesellschaft wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Erlaubniß zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. In allen Prospecten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundcapital nur das wirklich gezeichnete Antheilschein-Capital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle Verträge mit preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

6. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals, enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, sofern dieser Cours jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

7. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

8. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9. Die Erlaubniß wird nur für den Transport-Versicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10. Durch die Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 6. Januar 1896.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

(gez.) **von Wendt.**

A. 5346.

Digitized by Google

Statut

der

Nord-West-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

1895.

I. Firma, Zweck und Capital der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: „Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft" wird auf Grund des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft mit dem Sitze in Hamburg errichtet, unter Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Preußen und andere Staaten.

§ 2. Gegenstand des Unternehmens ist die Versicherung gegen jede Art der See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr.

§ 3. Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt ℳ 3 000 000, vertheilt über 750 auf Namen lautende Actien, eine jede zum Belaufe von ℳ 4 000, worauf 25 % eingezahlt sind.

Eine Erhöhung des Capitals auf ℳ 4 000 000 bleibt vorbehalten (vergl. § 25).

Für jede Actie bezw. Interimsschein zeichnet der Eigenthümer eine Obligation, durch welche er sich zu weiteren Einzahlungen laut § 4 verpflichtet.

Ueber die geleisteten Einzahlungen wird auf dem Interimsschein quittirt.

§ 4. Etwaige weitere Einschüsse sind zu leisten, sobald solche vom Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung (§ 27), sowie durch Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes eingefordert werden. Die vom Aufsichtsrath festzusetzende Einzahlungsfrist soll mindestens einen Monat betragen. Eine Compensation mit Gegenforderung ist unzulässig.

Die Actionaire unterwerfen sich hinsichtlich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Gerichtsbarkeit der Hamburgischen Gerichte und Instanzen.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen. Uebertragungen derselben von einem Eigenthümer auf den anderen können nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths geschehen.

Derselbe ist berechtigt, seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Ertheilt er seine Zustimmung und wird demgemäß die Actie auf einen anderen Eigenthümer übertragen, so ist dadurch der frühere Eigenthümer seiner Verbindlichkeit zur Leistung weiterer Einzahlungen — vorbehältlich jedoch der gesetzlich vorgeschriebenen subsidiären Haftbarkeit — befreit. Die Uebertragung geschieht durch Umschreibung der Actien.

§ 6. Wenn ein Actionair seine Zahlungen einstellt, bezw. zahlungsunfähig geworden ist, bevor die Actie voll eingezahlt worden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, falls nicht binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zahlungseinstellung die Actie oder Actien auf eine von ihm genehmigte Person übertragen werden, dieselben ohne Weiteres für dessen Rechnung öffentlich zu verkaufen. Wegen ihr zuständiger Forderungen hat die Gesellschaft — unbeschadet ihrer weiteren Gerechtsame — ein Retentions- und Compensationsrecht an dem Werth der Actien.

§ 7. Stirbt ein Actionair, bevor die Actie voll eingezahlt worden, so haben die Erben desselben binnen sechs Monaten nach dem Todestage die Uebertragung der Actien auf eine von dem Aufsichtsrath genehmigte Person zu bewirken, widrigenfalls der Aufsichtsrath berechtigt ist, mit den Actien, wie im § 6 angegeben, zu verfahren.

§ 8. Wenn auf deßfalls ergehende Aufforderung des Aufsichtsraths, in den in §§ 6 und 7 bezeichneten Fällen, die betreffenden Interimsscheine nicht innerhalb 14 Tage von den Inhabern ausgeliefert werden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, dieselben durch öffentliche Bekanntmachung zu annulliren und an deren Stelle neue Interimsscheine unter denselben Nummern auszugeben. Verlorene Actien bezw. Interimsscheine sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Beendigung des Proclamverfahrens werden dem Eigenthümer — auf seine Kosten — neue Actien bezw. Interimsscheine ausgefertigt.

§ 9. Die Dauer der Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit nicht beschränkt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endigt mit dem 31. December 1896.

§ 10. Eine Auflösung und Liquidation der Gesellschaft muß eintreten:

1. sobald die Jahresbilanz nach Absorbirung sämmtlicher Reserven einen Verlust von 40 % des gezeichneten Actien-Capitals ergiebt. Der Vorstand resp. der Aufsichtsrath hat dann sofort eine General-Versammlung behufs Beschlußfassung zu berufen;
2. auf Antrag des Aufsichtsraths durch Beschluß der General-Versammlung, wenn der Aufsichtsrath in Folge erheblicher Capital-Verluste zu solchem Antrage Anlaß findet.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, der nächsten ordentlichen General-Versammlung die Liquidationsfrage zu stellen, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 25 % des gezeichneten Actien-Capitals ausweist, nach Absorbirung sämmtlicher Reserven.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können durch Mehrheitsbeschluß der General-Versammlung weder aufgehoben noch abgeändert werden.

II. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft

§ 11. Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,
der Aufsichtsrath,
die General-Versammlung.

Digitized by Google

1. Vorstand

§ 12. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.

Als Vorstandsmitglieder (Directoren) fungiren zunächst Herr Arthur Duncker und Herr Otto Schulze.

Es bleibt dem Beschlusse des Aufsichtsraths vorbehalten, außerdem einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen und deren Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Wird die Stelle eines der Vorstandsmitglieder erledigt, so erwählt der Aufsichtsrath dessen Nachfolger.

Die Legitimation der neuerwählten Vorstandsmitglieder bezw. die der stellvertretenden Vorstandsmitglieder wird durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths beschafft.

§ 13. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Gesellschaft durch Hinzufügung ihrer Unterschrift zu der Firma derselben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Firma einzeln zu zeichnen und zwar durch Hinzufügung seiner Unterschrift zu der Firma.

§ 14. Der Vorstand organisirt und führt das Geschäft der Gesellschaft. Insbesondere schließt er Versicherungsverträge und Rückversicherungsverträge ab, ernennt nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsraths Agenten der Gesellschaft, regulirt die Schäden, cassirt die Prämien ein, belegt die Gelder und beschafft die Anstellung sowie eventuell die Entlassung der Beamten und Agenten. Er vertritt die Gesellschaft vor allen Behörden und Gerichten, insbesondere vor dem Hypothekenbureau.

§ 15. Die Directoren und deren Stellvertreter dürfen keine Versicherungsgeschäfte für eigene Rechnung machen und sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, sich der vom Aufsichtsrath ihnen ertheilten Instruction gemäß zu verhalten.

Die Remuneration (Gehalt und Tantième) der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wird durch Vertrag zwischen ihnen und dem Aufsichtsrathe geregelt.

2. Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens fünf von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire zu erwählenden Mitgliedern. Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres.

Von dem alsdann neugewählten Aufsichtsrath scheidet alljährlich ein Mitglied aus, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 191, 3 des H.-G.-B.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Loos. Ausscheidende sind wieder wählbar.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat alle gesetzlich normirten Rechte und Pflichten; ihm liegt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung ob; er ernennt und entläßt eventuell den oder die Liquidatoren.

§ 18. Dem Aufsichtsrath liegt ob, die jährliche Abrechnung und Bilanz nach den Vorlagen des Vorstandes und nach geschehener Prüfung derselben durch die Rechnungsrevisoren festzustellen.

Er erstattet der General-Versammlung Bericht über den Gang und die Ergebnisse des Geschäfts.

§ 19. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsraths ist die Zustimmung mindestens dreier Mitglieder erforderlich. In den Sitzungen des Aufsichtsraths ist ein Protokoll zu führen.

Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung und der inneren Organisation des Aufsichtsraths demselben überlassen.

§ 20. Die Bücher, Cassen und Belege der Gesellschaft werden durch einen oder zwei alljährlich von der General-Versammlung aus einem vom Aufsichtsrathe vorzulegenden Wahlaufsatze zu erwählende, vorzugsweise der Zahl der Bücherexperten zu entnehmende kaufmännische Revisoren controlirt. Dieselben werden aus der Casse der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsraths honorirt.

3. General-Versammlung.

§ 21. Die General-Versammlung wird vom Vorstande oder vom Aufsichtsrath berufen; Ort, Zeit und Zweck der Versammlung sind mindestens zwei Wochen vorher öffentlich anzuzeigen.

Bei der jährlichen ordentlichen General-Versammlung ist die Jahresabrechnung und Bilanz sowie der Jahresbericht zwei Wochen vorher den Actionairen zuzusenden, bezw. in dem Geschäftslocale der Gesellschaft auszulegen.

§ 22. Alljährlich, vor Ablauf des Monats Juni, findet eine ordentliche General-Versammlung statt.

Der Aufsichtsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen; er ist zu solcher Berufung verpflichtet, sobald ein oder mehrere Actionaire, welche zusammen den zwanzigsten Theil des Grund-Capitals besitzen, solches verlangen. Der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-Versammlung kann jeder Actionair beiwohnen, sich dabei auch unter Ertheilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

§ 23. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Statut oder das Gesetz ein anderes bestimmt (§ 25).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer Majorität. Bei Wahlen entscheidet das Loos im Falle der Stimmengleichheit.

In der General-Versammlung führt ein öffentlicher Notar das Protokoll.

§ 24. Auf die Tages-Ordnung der General-Versammlung sind außer dem Geschäftsbericht, den statutenmäßigen Wahlen und den Anträgen des Aufsichtsraths alle Anträge zu bringen, welche von einem oder mehreren im Besitze des zwanzigsten Theils des Grundcapitals befindlichen Actionairen so rechtzeitig bei dem Aufsichtsrath angemeldet werden, daß dieser sie mindestens eine Woche vor der General-Versammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt machen kann.

Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht zur Beschlußfassung gelangen, den Antrag auf

Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Wenn sämmtliche Actionaire in der General-Versammlung vertreten sind und es einstimmig gutheißen, daß von den Vorschriften der §§ 21 und 24 für ihre Berufung oder in Betreff der Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung abgewichen worden und abgewichen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 25. Der Beschlußfassung der General-Versammlung vorbehalten sind:

1. die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisoren, sowie eventuell
2. die Erledigung etwaiger Monituren der letzteren;
3. Abänderung der Statuten;
4. die Vermehrung des Actiencapitals auf ℳ 4 000 000 (§ 3);
5. die Erhöhung des Actiencapitals über ℳ 4 000 000 hinaus;
6. Erweiterung des Gesellschaftszwecks auf andere als die im § 2 verzeichneten Geschäfte;
7. Auflösung der Gesellschaft;
8. die Uebertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft und die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen.

Die unter 5 bis 8 erwähnten Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen General-Versammlung und nur auf Antrag des Aufsichtsraths, oder auf Antrag von Actionairen, welche im Besitze von mindestens dem zwanzigsten Theile des Grundcapitals sind, bei Anwesenheit von Actionairen, welche mindestens zwei Drittel desselben vertreten, mit einer Majorität von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. — Ist jedoch eine zu solchem Zwecke angesetzte General-Versammlung beschlußunfähig, weil weniger als zwei Drittel des Grundcapitals in ihr vertreten sind, so können die Anwesenden mit einfacher Majorität beschließen, daß zu demselben Zwecke eine neue General-Versammlung berufen werde, welche frühestens vier Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Diese zweite Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien mit Dreiviertel-Majorität der abgegebenen Stimmen die sub 5 bis 8 erwähnten Beschlüsse fassen.

III. Bilanz und Gewinn-Vertheilung.

§ 26. Die Jahresrechnung wird mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen. Die Bilanz wird nach den gesetzlichen und im Versicherungsfach üblichen Grundsätzen festgestellt und, nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren, der General-Versammlung vorgelegt.

Der dieselbe genehmigende Beschluß der General-Versammlung enthält zugleich die Entlastung der Betheiligten.

Von dem aus der Bilanz ersichtlichen Geschäftsgewinn, welcher sich ergiebt nach Abzug eines vom Aufsichtsrathe auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmenden Betrages als Reserve für Schäden und laufendes Risiko, erhält der Vorstand die ihm contractlich zukommende Tantième und der Capital-Reservefonds die gesetzlichen 5 %, so lange derselbe nicht die Höhe des eingezahlten Actien-Capitals erreicht.

Sodann erhalten die Actionaire 4 % auf das von ihnen eingezahlte Capital.

Von dem verbleibenden Saldo werden mindestens weitere 20 % dem Capital-Reservefonds überwiesen.

Der Rest wird, nach Abzug von 10 % Tantième für den Aufsichtsrath und 5 % für einen Beamten-Unterstützungsfonds, unter die Actionaire pro rata ihres Actienbesitzes vertheilt, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 224 des H.-G.-B.

Hat der Capital-Reservefonds die Höhe des eingezahlten Actien-Capitals erreicht, so fällt dessen weitere Dotirung fort; bei etwaigen Entnahmen ist derselbe den Statuten entsprechend wieder zu completiren. Die General-Versammlung kann die Bildung weiterer Reserve- oder Sparfonds beschließen.

Der Capital-Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Derselbe ist zinstragend zu belegen und abgesondert zu verwalten. Die Erträgnisse desselben fließen in die Casse der Gesellschaft.

Die Zuwendung der 5 % des Reingewinns an den Beamten-Unterstützungsfonds fällt weg, sobald derselbe zuzüglich ihm zu vergütender 4 % p. a. Zinsen die Höhe von ℳ 100 000.— erreicht. Dieser Unterstützungsfonds bleibt Eigenthum der Gesellschaft, die Verfügung über denselben steht dem Aufsichtsrathe zu auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 27. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter deren Firma in der Form von Zeitungsinseraten, welche von dem Vorstande, die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Bekanntmachungen in der Form von Zeitungsinseraten, welche von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths unterzeichnet werden.

Die Bekanntmachungen sind im „Deutschen Reichsanzeiger" zu veröffentlichen und gelten dann als öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Gesetzes und dieser Statuten.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§ 28. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen dieser Statuten, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister erforderlich erscheinen möchten, mit bindender Wirkung für die Actionaire festzusetzen.

Zur Beurkundung solcher Abänderungen genügt ein notariell beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths.

Vorstehender Abdruck der Erlaubniß für die Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen, sowie des Statuts der Gesellschaft wird hierdurch als mit den Originalen übereinstimmend beglaubigt.

Schleswig, den 13. März 1896.

(L. S.) **Der Regierungs-Präsident.**

Zimmermann.

I. A. 22159.

Druck von Gebr. Junge in Flensburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 22. Mai **1896.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886.

13. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. März 1896 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 19. Februar 1896.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr

122. Der 18 Jahre alte Eigenthümersohn Gustav Hildebrandt in Wuschewier hat am 27. Februar d. Js. einen auf dem Eise des Lettin-Sees eingebrochenen Schulknaben mit Entschlossenheit und Ausdauer aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe dies hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 9. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

betr. die Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irren-Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten vom 20. September 1895. S. Beilage zum Amtsblatt Stück 46 vom Jahre 1895.

123. Zur Ergänzung der Anweisung vom 20. September 1895 über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irren-Anstalten (M.-Bl. f. d. inn. V. 1895 S. 272 ff.) bestimmen wir, um hervorgetretene Bedenken zu beseitigen, **für Idioten und Epileptische, die noch nicht 18 Jahre alt sind,** Folgendes:

1) Die Aufnahme (§ 6 Abs. 1) darf innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses erfolgen.
2) Beurlaubungen (§ 11 Satz 1) dürfen bis zur Dauer von 3 Monaten stattfinden.
3) Die Bestimmungen des Abschnitts III. gelten mit nachstehenden Maßgaben:
   a. die Genehmigung zur Aufnahme (§ 15) kann

Digitized by Google

auf einer Anstalt ertheilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt nicht wohnt;

b. zur Aufnahme ist die Einwilligung des Kranken (§ 16 № 2) nicht erforderlich;

c. bei Kranken im Alter unter 15 Jahren besteht eine Verpflichtung des Anstaltsvorstandes, im Falle der Ablehnung eines Entlassungsantrages (§ 17 Abs. 1 Satz 2) das im § 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten nur dann, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter des Kranken gestellt wird.

4) Die Bestimmungen des § 18 № 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.

Berlin, den 24. April 1896

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

Der Justiz-Minister. Schönstedt.

Der Minister des Innern. In Vertretung. Braunbehrens.

* * *

Vorstehender Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Mai 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

124. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Schmidt in Kaulsdorf, der Erbsitzer Bartel und Kelch, der Wittwen Behrend und Saland in Neuholland, bei einer Kuh des Kossäthen Krüger in Marzahn, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer F. Tasche und C. Tasche in Dallgow, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh- und Schweinebestande des Holländers Hoppe in Neuwerder, Kr. Westhavelland, des Eigenthümers Bimge in Prenzlau, des Dominiums Güterberg, unter dem Rindvieh der Bauerhofsbesitzer Schütt in Trebenow, Krause in Seelübbe, Wölle in Grenz, des Rittergutes Gneisenau und unter den Schafen des Vorwerks Lauenhof, Kr. Prenzlau, unter dem Rindvieh des Gutes Kammermark, der Bauern Hülsebeck in Triglitz, Krüger in Teetz, Drenkow in Mertensdorf, des Eigenthümers Dittmann in Sadenbeck, des Rittergutsbesitzers von Platen auf Wntike, des Hofbesitzers Grabow in Preddöhl, des Büdners Dunkelmann in Falkenhagen, unter dem Viehbestande der Bauern Filter in Silmersdorf und Hacker in Mertensdorf, unter den Kühen und Schafen des Bauern Stahl II. in Stepenitz, unter den Schafen des Gutsbesitzers Hoppe in Gut Triglitz, Kr. Ostprignitz, unter dem Viehbestande des Ackerbürgers Trieloff in Wusterhausen a. Dosse und unter dem Rindvieh des Bauern Ribbe in Rohrlack, Kr. Ruppin, unter den Rindviehbeständen der Besitzer Schöps, Herzsprung, Bliße, Kohl, Bolze, Ortmann, Kübler, Dühmert, Mühle, des Viehhändlers Gericke und der Ww. Borde in Dt.-Wilmersdorf, des Eigenthümers Schmidt in Schmargendorf, der Gutsbesitzer Lüdicke und Sachs in Lankwitz, des Kossäthen Schulz und der Wittwe Grunack in Gr.-Ziethen, Kr. Teltow, des Bauergutsbesitzers Hübner und des Büdners Semmel in Krahne, Kr. Zauch-Belzig.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Ochsen des Gutes Ketschendorf, Kr. Beeskow-Storkow, bei je einer Kuh der Städtischen Anstalt zu Wuhlgarten bei Biesdorf, Kr. Niederbarnim, und des Bauern Reinicke in Staaken, Kr. Osthavelland.

Ausgebrochen ist die Lungenseuche unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Dechtow, Kr. Osthavelland, die Brustseuche bei den Pferden des Gemeinde-Vorstehers Herm in Glöwen, Kr. Westprignitz.

Festgestellt ist die Rothlaufseuche bei den Schweinen des Molkereibesitzers Neye in Bückwitz und des Besitzers Träger in Ganzer, die Schweineseuche bei einem Schweine des Besitzers Albrecht in Wilhelminenaue, Kr. Ruppin.

Bläschenausschlag ist festgestellt bei dem Bullen des Gutes Selchow und bei einer Kuh des Kossäthen Richter in Schwerin, Kr. Beeskow-Storkow, bei je einer Stute der Bauerhofbesitzer Munzel in Falkenhagen, Müller und Schütt zu Falkenhagen-Ausbau, Müller in Basedow, Müller, Bade und Matzdorf in Güstow, Moor in Schlepkow-Ausbau, W. und Chr. Kühl sowie der Wittwe Kühl in Schönwerder, der Bauerhofbesitzer Streetz in Schönermark und Schröder in Falkenhagen und des Rittergutes Dedelow, Kr. Prenzlau.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Molkereibesitzers Schüler in Heinersdorf, Kr. Nd.-Barnim, der Bauergutsbesitzer Schadebrodt und Rühle in Bamme, des Gutsbesitzers Schulze in Albertsheim, des Ackerbürgers Binzelberg in Rathenow, Kr. Westhavelland, in Bäck, Bresch, Gr. Berge, Reetz, Wittenberge und auf dem Rittergute Strigleben, Kr. Westprignitz, unter dem Rindvieh des Schulzen Kröcher in Garz, Kr. Ruppin, des Rittergutes Gr. Ziethen, Kr. Teltow und des Büdners Herz in Krahne, Kr. Zauch-Belzig. Der Milzbrand ist erloschen unter dem Rindvieh des Domänenpächters Schröder in Kienberg, Kr. Osthavelland, die Rothlaufseuche in dem Gehöft des Gärtnereibesitzers Gerich in Potsdam, Neue Königstraße 100.

Potsdam, den 19. Mai 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

44. Der § 7 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 — Amtsblatt Seite 441 ff. — erhält mit Zustimmung der hiesigen Gemeindebehörde folgende Fassung:

„Die Anstellung und Entlassung (§ 19) der Bezirks-Schornsteinfeger ist in dem Amtsblatte der

Digitized by Google

Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin sowie in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung gemeinsam vom Magistrat und dem Polizei-Präsidium bekannt zu machen."

Berlin, den 8. Mai 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

13. Die bisherigen Hebammenschülerinnen a. Frau Emilie Fellenberg geborene Richter, Stephanstraße 45, b. Frau Marie Michaelis geborene Obls, Unterbaumstraße 7, c. Frau Anna Mattke geborene Brinner, Koppenstraße 47, d. Frau Elise Buhlmann geborene Marr, Fruchtstraße 21, e. Frau Minna Müller geborene Pflesser, Beusselstraße 27, f. unverehelichte Emma Mosentbin, Stallschreiberstr. 27/28, g. Frau Bertha Muentz geborene Michling, Quitzowstraße 109, h. Frau Toni Streim geborene Falkenhagen, Zionskirchstraße 42, sind nach bestandener Prüfung als Hebammen zugelassen worden.

Berlin, den 13. Mai 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

13. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird wiederum am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit, und zwar bis einschließlich 15. September, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung Freienwalde (Oder) 2 erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind wie folgt festgesetzt worden:

An den Werktagen:

von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 7 Uhr Nachmittags.

An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:

von 7 bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Nachmittags (nur für den Telegraphendienst).

Die neue Verkehrsanstalt erhält werktäglich fünfmalige, Sonntags dreimalige Postverbindung mit dem Postamte in der Stadt Freienwalde (Oder).

Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamte in der Stadt, die dorthin gerichteten Telegramme dagegen von der Zweig-Postanstalt bestellt.

Potsdam, 16. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der evangelischen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde in Berlin.

24. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde in Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 16. Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, den 3. Mai 1896.
Der Königliche Polizei-Präsident.

25. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Seefeld, Diözese Bernau, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Oehme am 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung bleibt dem Kirchenregimente vorbehalten.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

18. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein F. A. Charlton, 28 Grosvenor Park Tunbridge Wells (England) wohnhaft, angeblich die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876/79

lit. F. № 59595 über 200 M.

vermuthlich in Berlin verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herren Mar Meerbothe & Co., Bankgeschäft hier, Friedrichstraße Nr. 11, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

7. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der am 20. Mai d. J. in Greifswald stattfindenden Zuchtvieh-Ausstellung der Baltischen Herdbuchgesellschaft verbunden mit einer Ausstellung von Gegenständen für Viehhaltung, Viehzucht, Thierschutz und Thierpflege ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgutabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der Königlichen Eisenbahndirektionen Stettin und Berlin die frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 11. Mai 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Amtsstunden der Königlichen Katasterämter für die Stadt Berlin sind gemäß § 49 № 2 der Geschäftsanweisung (V.) vom 21. Februar 1896 für die

Digitized by Google

Katasterkontroleure auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags wochentäglich von uns festgesetzt worden.

Berlin, den 7. Mai 1896.

Königliche Direktion
für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Personal-Chronik.

Der dem Königlichen Oberpräsidium überwiesene Oberpräsidialrath von Bethmann-Hollweg ist zum Mitgliede des Provinzialraths der Provinz Brandenburg auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten an Stelle des aus dem Staatsdienste geschiedenen Oberpräsidialraths von Buch ernannt worden.

Der Königliche Amtsanwalt Wiebe in Coepenick ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für den Forstbezirk Coepenick ernannt worden.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter Freiherr von Rheinbaben in Adlershof ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Coepenick ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland sind an Stelle des Rittergutsbesitzers von der Hagen, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Rittergutspächter Müller zu Wassersuppe zum Amtsvorsteher Amtsbezirks 2 — Hohennauen — und ferner der Lieutenant a. D. von Jaeckel zu Gräningen nach Ablauf seiner Dienstzeit von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 9 — Nennhausen — ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist der Administrator Möring zu Gr. Behnitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 19 Gr. Behnitz ernannt worden.

Dem bisherigen Kreissekretär Ehrecke in Berlin ist eine etatsmäßige Büreaubeamtenstelle bei dem Königlichen Oberverwaltungsgericht verliehen und an seiner Stelle der bisherige Regierungssekretär Wittenberg zum Königlichen Kreissekretär bei dem Landrathsamt des Kreises Niederbarnim ernannt worden.

Der bisherige Militär-Oberpfarrer, Konsistorial-Rath Friedrich Christoph Kriebitz zu Münster i. W., ist zum Pfarrer der Parochie Deutsch-Wilmersdorf, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der bisherige zweite Diakonus an der St. Nikolai-Kirche in Berlin D. Dr. Otto Friedrich Riemann ist zum Archidiakonus an derselben Kirche, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Emil Schneider ist als Oberlehrer am Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Der Mittelschullehrer Oskar Sommerfeld ist als Lehrer an der Realschule in Coepenick angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Fritz Seewang ist als Lehrer an der Realschule in Steglitz angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mathias Kallny, Korbmacher,	geboren am 25. Februar 1873 zu Nenntbal, Bezirk Salzburg, ortsangehörig zu Bukovnik, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. November 1894),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	10. Februar 1896.
2	Rudolf Prokop, Former,	geboren am 17. (30.) April 1871 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Pankratz, Bezirk Gabel, ebendaselbst,	Diebstahl und Hehlerei (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Januar 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Februar 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Fritz Sippel, Kellner,	geboren am 25. April 1861 zu Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	20. Februar 1896.
2	Maria Zünderer, Dienstmagd,	geboren am 10. April 1877 zu Galtenhof, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. März 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4	5.	6.
3	Alois Constantini, Schneider,	geboren am 27. Mai 1867 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Cortina, Bezirk Ampezzo, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. März 1896.
4	Gustav Johann Czemba, Schlosser-geselle,	geboren am 21. Juli 1863 zu Unterjetrzan, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Sirb, Bezirk Bischofteinitz, ebendaselbst,	Landstreichen, Führung falscher Legitimations-papiere ꝛc.,	Königlich sächsische Kreishauptmann-schaft Zwickau,	22. Februar 1896.
5	Peter Delage, Tagelöhner,	geboren am 20. September 1856 zu Villac, Departement Dordogne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	9. April 1896.
6	Johann Karl Oskar Eckmann, Matrose,	29 Jahre alt, geboren zu Wisby, Schweden, schwedischer Staats-angehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	2. April 1896.
7	Jean Engels, Tapezierer,	geboren am 14. Oktober 1843 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. März 1896.
8	Peter Paul Falger, Geschirrhandler,	geboren am 25. Januar 1875 zu Mieming, Bezirk Imst, Tirol, österreichischer Staats-angehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberndorf,	27. März 1896.
9	Michael Jakob Goldberg, Cigarrenmacher,	geboren am 29. Juni 1829 zu Krakau, Galizien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	11. April 1896.
10	Hermann John, Bergarbeiter,	geboren am 16. Oktober 1865 zu Böhmisch Pokau, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsange-hörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	1. April 1896.
11	Ladislaus Juwan, Schuhmacher,	geboren am 1. Juni 1879 zu Warschau, Russisch-Polen, orts-angehörig zu Leibach, Krain, Oesterreich,	Landstreichen und Füh-rung falscher Legitima-tionspapiere,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. März 1896.
12	Otto Kirsch, Arbeiter,	geboren am 6. Januar 1871 zu Brunnersdorf, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Reisch-dorf, Bezirk Kaaden, ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	9. April 1896.
13	Franz Klade, Schuh-macher,	geboren am 21. Dezember 1862 zu Lading, Be-zirk Wolfsberg (Kärn-ten, Oesterreich), orts-angehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	13. März 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Karl Lanz, Kellner,	geboren am 3. August 1869 zu Ullrichsberg, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	26. März 1896.
15.	Karl Majal, Barbier,	geboren am 20. Oktober 1861 zu Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	9. April 1896.
16.	Franz August Oeser, Erdarbeiter,	geboren am 4. April 1844 zu Steingrub, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	desgleichen,
17.	Karl Rezniczek, Bäckergeselle,	geboren am 10. August 1873 zu Trübau, Mähren, ortsangehörig zu Schubirow, Bezirk Trübau,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. März 1896.
18.	Otto Schackl, Maurergeselle,	geboren am 17. Oktober 1876 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	19. März 1896.
19.	Johann Scheffler, Messerschmied,	geboren am 6. Dezember 1859 zu Nirdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. März 1896.
20.	Franz Schilhan (Silhan), Kommis und Musiker,	geboren am 10. Oktober 1867 zu Přibam, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug, schwere Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	7. Februar 1896.
21.	Josef Schmidt, Arbeiter,	geboren am 4. Februar 1854 zu (Neu-) Harzdorf (Gemeinde Alt-Harzdorf), Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	13. April 1896.
22.	Ludwig (Lajos) Tasnádi, Bäckergehülfe,	geboren am 20. Mai 1869 zu Szabadszállás, Komitat Pest, Ungarn, ortsangehörig, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerische Polizei Direktion München,	3. Februar 1896.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung in Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. Mai 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizeiverordnung.

125. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und des § 4 Absatz 4 § 5 und § 14 Absatz 5 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin vom 8. August 1887 (G.-S. S. 397), wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 11. Mai 1896, Amtsblatt Seite 228, betreffend die Beschränkung des Fischfangs auf der Havel, Spree, Dahme und Nebengewässern während der Frühjahrsschonzeit wird auf nachstehende Wasserstrecken ausgedehnt:

a. die Havel und ihre Nebengewässer in den Stadtkreisen Potsdam und Brandenburg, in den Landkreisen Zauch-Belzig und Westhavelland, soweit nicht die Verordnung vom 5. April 1894 (Amtsblatt Seite 146) Anwendung findet;
b. die Spree und Dahme und ihre Nebengewässer innerhalb des Kreises Beeskow-Storkow, soweit dieser von den Kreisen Niederbarnim und Teltow begrenzt wird.

Potsdam, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 29. Mai **1896.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1896.

13. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	5.	Juni	Angermünde	8 Uhr,
"	17.	"	Paulinenaue, Bahnhof,	8 Uhr,
"	18.	"	Neustadt a. D.	8½ Uhr,
"	19.	"	Kyritz	9 Uhr,
"	20.	"	Wittstock	8 Uhr,
"	22.	"	Meyenburg	8 Uhr,
"	24.	"	Lenzen a. Elbe	8 Uhr,
"	25.	"	Wilsnack	8 Uhr.

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	6.	Juni	Bärwalde N.-M.	9 Uhr,
"	8.	"	Züllichau	8 Uhr,
"	9.	"	Crossen a. Oder	9 Uhr,
"	10.	"	Guben	9 Uhr,
"	11.	"	Driesen	8 Uhr,
"	12.	"	Friedeberg N.-M.	8 Uhr,
"	13.	"	Vietz a. Ostbahn	8 Uhr,
"	16.	"	Müncheberg	9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopfhengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Fahrpreisermäßigungen für blöde Kinder auf Eisenbahnen.

125. Nach einem Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. April 1896 erhält die im Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Theil I. vom 1. April 1895 auf Seite 11 unter B. 1 c. enthaltene Vorschrift mit Geltung für die Preußischen Staatseisenbahnen vom 15. April 1896 ab folgenden Wortlaut:

c. „Unbemittelten Zöglingen der öffentlichen Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie unbemittelten Pfleglingen der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten für epileptische Kranke, endlich unbemittelten blöden Kindern, welche zur Pflege und Erziehung in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten für Blöde untergebracht sind oder untergebracht werden sollen, für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen oder zum Zwecke der erstmaligen Verbringung in eine der genannten Anstalten."

Hiernach genießen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 23. März d. Js. auf den Preußischen Staatsbahnen auch unbemittelte blöde Kinder als Pfleglinge öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für Blöde die Fahrpreisermäßigung (Militärfahrpreis) zur Fahrt in III. Klasse aller Züge gegen Vorzeigung einer Empfehlung des Vorstandes der Anstalt.

Die gleiche Ermäßigung wird auch bei nothwendiger Begleitung einem Begleiter gewährt.

Oeffentliche Anstalten dieser Art bestehen z. Zt. nur in Dalldorf bei Berlin, in Berlin, in Elberfeld, in Lübben und in Marsberg.

Potsdam, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

126. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1896 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,26	30,70	2,66	1,14	1,37	2,28	1,92	1,84	1,52	3,66
2	32,28	30,70	2,66	1,18	1,37	2,26	1,92	1,84	1,54	3,68
3	32,28	30,70	2,68	1,14	1,37	2,34	1,88	1,84	1,52	3,68
4	32,22	30,80	2,66	1,20	1,37	2,30	1,90	1,86	1,54	3,64
5	32,22	30,80	2,66	1,12	1,38	2,36	1,88	1,92	1,56	3,60
6	32,22	30,80	2,68	1,12	1,38	2,38	1,86	1,94	1,56	3,54
7	32,22	30,80	2,70	1,16	1,37	2,30	1,92	1,86	1,56	3,48
8	32,18	30,74	2,70	1,16	1,39	2,24	1,92	1,84	1,52	3,40
9	32,24	30,68	2,70	1,15	1,39	2,26	1,96	1,84	1,54	3,36
10	32,24	30,68	2,70	1,13	1,38	2,26	1,96	1,84	1,52	3,30
11	32,26	30,66	2,68	1,12	1,37	2,24	1,98	1,86	1,54	3,26
12	32,26	30,66	2,70	1,08	1,37	2,28	1,94	1,86	1,54	3,24
13	32,28	30,66	2,68	1,14	1,37	2,24	1,98	1,88	1,56	3,24
14	32,28	30,68	2,67	1,20	1,36	2,22	1,96	1,88	1,56	3,24
15	32,26	30,70	2,64	1,16	1,36	2,24	1,94	1,88	1,56	3,28
16	32,26	30,70	2,63	1,16	1,36	2,24	1,96	1,88	1,56	3,34
17	32,26	30,70	2,62	1,14	1,35	2,24	1,94	1,88	1,56	3,34
18	32,24	30,68	2,60	1,14	1,34	2,24	1,94	1,88	1,56	3,32
19	32,24	30,68	2,62	1,06	1,35	2,28	1,88	1,90	1,56	3,30
20	32,26	30,62	2,62	1,08	1,33	2,26	1,94	1,88	1,56	3,28
21	32,26	30,62	2,62	1,04	1,31	2,24	1,94	1,86	1,54	3,24
22	32,26	30,62	2,63	1,02	1,30	2,22	1,94	1,86	1,54	3,16
23	32,24	30,62	2,63	1,06	1,29	2,20	1,92	1,86	1,54	3,10
24	32,24	30,64	2,64	1,00	1,28	2,22	1,92	1,84	1,52	3,06
25	32,24	30,62	2,60	1,01	1,27	2,18	1,90	1,84	1,52	3,00
26	32,26	30,62	2,64	0,96	1,26	2,24	1,84	1,84	1,52	2,96
27	32,24	30,64	2,62	0,98	1,25	2,18	1,86	1,84	1,52	2,92
28	32,24	30,66	2,64	0,98	1,24	2,18	1,86	1,82	1,50	2,90
29	32,26	30,62	2,64	1,00	1,25	2,16	1,84	1,82	1,50	2,88
30	32,28	30,62	2,64	0,98	1,25	2,18	1,86	1,80	1,48	2,84

Potsdam, den 23. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

127. Dem im Kreise Angermünde, auf der Gutsfeldmark Peetzig, etwa 220 m südlich des Bahnhofes Greiffenberg U./M. belegenen, zum Gutsbezirke Peetzig gehörigen Sägewerk des Grafen Wilhelm von Redern wird hiermit der Name **„Marienmühle"** beigelegt.

Potsdam, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

128. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Domäne Wendemark, der Güter Stolzenhagen, Zichow und Güstow, des Bauerhofsbesitzers Kolberg in Güstow, unter den Schafen des Gutes Golm, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Gutes Friedenthal, Kreis Niederbarnim, des Bauern Wegener in Wegendorf und des Gutes Alt-Gaul, Kreis Oberbarnim, der Wittwe Fredrich in Retzin, Kreis Osthavelland, auf dem Gute Güblitz, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh der Bauern Eplert in Steffenshagen und Thiel in Bantikow, des Kolonisten Müller in Silmersdorf, des Standesbeamten Jach und des Bauern Steffen in Mertensdorf, Kreis Ostprignitz, des Ackerbürgers Wilhelm Schirmeister in Prenzlau, des Gutes Rechlin, unter dem Klauenvieh des Bauerhofsbesitzers Ohlbrecht in Basedow, unter den Schafen und Schweinen des Gutes Kl.-Sperrenwalde, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Bauern Pein und der Halbbauern Moritz und Beutler in Sieversdorf, Kreis Ruppin, des Bauern Jeserich in Krahne, Kreis Zauch-Belzig, seucheverdächtig sind die Schafe des Rittergutsbesitzers Ketter in Bullendorf, Kreis Ostprignitz.

Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer Kuh des Rittergutes Günterberg, Kreis Angermünde, und des Magdalenenstifts in Plötzensee, bei einem Stier

Digitized by Google

in Forsthaus Bismark bei Liebenwalde, Kreis Niederbarnim, bei je einer Kuh des Gutsbesitzers Zechlin in Dyrotz, des Bauern Knütter in Schönwalde, Kreis Osthavelland, des Büdners Schumacher in Bietznitz, Kreis Westhavelland, des Dominiums Neuenfeld und des Pastors Boll in Schönfeld, Kreis Prenzlau.

Bläschenausschlag hat sich gezeigt bei je einer Stute der Bauerhofsbesitzer Gudenschwager in Röpersdorf, Kreis Prenzlau, und Nedorn in Wichmannsdorf (Ausbau), Kreis Templin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Magnus in Schildow, Kreis Nieder-Barnim, in Pirow, Steesow und auf dem Gute Bahrnow, Kreis Westprignitz, in Blindow, Clausthal und dem Rittergute Trampe, Kreis Prenzlau, unter den Kühen des Landwirths Wuhlert in Zehlendorf (Schönow), Kreis Teltow, des Büdners Paperoth in Göttin, Kreis Zauch-Belzig, und in dem Stalle des Gasthofs zum goldenen Stern in Brandenburg.

Bläschenausschlag ist erloschen bei je einer Kuh des Kossäthen Miethe und des Häuslers Fischer in Premsdorf, Kreis Beeskow-Storkow.

Potsdam, den 26. Mai 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verordnung,

betreffend eine Ergänzung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892.

46. Mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern verordne ich auf Grund des § 105e der Reichs-Gewerbeordnung für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Den Gast- und Schankwirthen ist an Sonn- und Festtagen außerhalb der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit der Ausschank von Wein und Bier **vom Faß** unbeschränkt, d. h. an Ort und Stelle sowie über die Straße gestattet.

§ 2. Jeder andere Verkauf über die Straße unterliegt den beschränkenden Vorschriften, die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erlassen worden sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachung.

47. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. (Amtsblatt Seite 503) wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die verbindliche Kraft zur Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Charlottenburg der unter dem Titel „Charlottenburger Zeitung" in Charlottenburg erscheinenden Zeitung unter dem Vorbehalt des Widerrufs hierdurch beigelegt.

Berlin, den 23. Mai 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

44. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

an Berger in Leipzig,
" Wollbrück u. Co. in Magdeburg,
" Erasu in Brüssel,
" Krause in Berlin,
" Stührmann in Dortmund,
" Haller in Schöneberg bei Berlin,
" v. Pückler in Putbus,
" Hammer in Berlin.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, Cigarrenspitzen, Fingerhüte, Fächer, Gurtband, Garn, Gabeln, Handschuh, Instrumentenwirbel, Knöpfe, Kleidungsstücke, künstliche Blumen, Lampenbeile, Messer, Metalltheile, Manschetten, Medaillons, Nadeln, Portemonnaies, Perlen, Posamenten, Pelzkragen, Strümpfe, Schuhe, Scheeren, Schürzen, Seife, Schnur, Schleier, Schirmgriffe, Tabak, Taschentücher, Uhrlapseln, Uhrketten, alte Uhren, Werkzeugtheile, alte Wäsche, Wolle.

Die unbekannten Eigenthümer der verbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirekten schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 20. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

45. In dem im Kreise Westhavelland gelegenen Dorfe Kotzen wird am 1. Juni eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält ihre Postverbindung mit der Postagentur in Nennhausen durch eine an Werktagen zweimal, an Sonntagen rc. einmal verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung und mit folgendem Gange:

w*					w*
6 45 V.	4 15 N.	km	Nennhausen Ag.	A 3 00 N.	8 50 N.
7 35 V.	5 05 N.	4,2	Kotzen Ag.	* 2 10 N.	8 00 N.

* nur an Werktagen.

Außerdem tritt die künftige Postagentur durch Vermittelung der Bahnposten bz. Schaffnerbahnposten in den Eisenbahnzügen 29, 13, 26 und 30 der Strecke Berlin-Hannover über Nennhausen mit dem Postamte in Rathenow in unmittelbare Postverbindung. Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Kotzen werden folgende Ortschaften und Wohnstätten zugetheilt: Ferchesar (Dorf und Gut), die Ziegeleien Knoblauch und Reple, Lochow (Dorf und Forsthaus), Neu-Lochow, bisher zum

Digitized by Google

Bezirk des Postamts in Rathenow gehörig; Rhinsmühlen (Vorwerk), Stechow (Dorf und Gut), bisher zum Bezirk der Postagentur in Neuhausen gehörig.

Die Posthülfstelle in Kotzen tritt mit dem 1. Juni außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 16. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

46. In den nachbenannten Orten des Kreises Angermünde: Spring (Schorfheide), Schorfheide, Altenhof (Schorfheide), Joachimsthaler Mühle, Voigtswiese und Althüttendorf werden am 23. Mai Telegraphen-Hülfstellen eröffnet werden.

Potsdam, den 20. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

47. In den Orten **Stolpe (Nordbahn)** und **Waidmannslust** sind in Verbindung mit den daselbst bestehenden Postagenturen Telegraphenanstalten eröffnet worden. Potsdam, den 20. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der evangelischen St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin.

26. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 16. Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1896. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, den 6. Mai 1896. Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der General-Kommission der Provinzen Brandenburg und Pommern.

Berichtigung.

1. Die im Stück 51 des Amtsblattes unterm 20. Dezember 1895 auf Ersuchen der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern zu Frankfurt a./O. vom 13. Dezember 1895 veröffentlichte „Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1895" — ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 — ändert sich bezüglich des Normal-Marktortes Treuenbrietzen insofern, als der für „Große Gerste" zum Abdruck gelangte Preis für 1 Neuscheffel nicht 4 M. 43 Pf., sondern nur 3 M. 43 Pf. beträgt. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a./O., den 13. Mai 1896.

Königliche Generalkommission.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 225 Stück und zwar die Nummern: 38 430 515 536 579 586 1156 1296 1470 1473 1486 1493 1531 1559 1629 1885 1953 2066 2070 2296 2519 2751 2963 3364 3459 3638 3655 3753 3775 4077 4207 4272 4279 4404 4426 4461 4462 4483 4539 4894 5173 5268 5348 5365 5386 5462 5499 5708 5831 5868 5882 6013 6300 6516 6518 6643 6729 6968 7443 7459 7500 7797 7867 7912 8072 8113 8160 8171 8180 8373 8389 8438 8503 8568 8604 8670 8901 8924 8987 9008 9129 9178 9207 9213 9244 9370 9386 9541 9696 9763 9888 9933 9942 10019 10028 10126 10158 10217 10249 10262 10299 10316 10335 10350 10382 10398 10457 10551 10580 10597 10620 10773 10924 10978 11167 11180 11181 11344 11550 11568 11744 11853 11984 12277 12316 12740 12901 12907 12920 12992 13050 13084 13209 13233 13262 13272 13578 13667 13668 13726 13757 13761 13774 14133 14258 14347 14389 14412 14418 14674 14754 14789 14834 14879 14893 14921 14974 15004 15192 15197 15275 15381 15596 15603 15657 15721 15722 15731 15898 16238 16293 16402 16414 16450 16496 16654 16866 16883 16904 16905 16940 16997 17004 17018 17083 17087 17118 17172 17338 17340 17466 17507 17563 17566 17639 17840 17886 17956 18065 18105 18178 18440 18461 18472 18567 18576 18642 18643 18688 18731 18751 18877 18884 18894 18897 18923 19001 19268 19272 19463 19478 19479 19485 19489 19495.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 79 Stück und zwar die Nummern: 11 35 165 251 513 547 622 839 879 997 1278 1412 1591 1684 1744 1746 1754 1813 1827 1828 1941 1974 1987 2125 2175 2248 2314 2392 2511 2610 2656 2840 3012 3069 3397 3566 3639 3689 3749 3900 3963 4143 4320 4592 4692 4754 4800 4825 4829 4937 5018 5051 5270 5346 5426 5444 5497 5558 5569 5716 5744 5787 5823 5880 5888 5929 5970 6036 6054 6088 6381 6426 6469 6541 6635 6645 6729 6829 6935.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 302 Stück und zwar die Nummern: 332 368 394 491 836 979 1110 1150 1238 1306 1313 1315 1352 1639 1860 1951 1969 2128 2162 2218 2249 2346 2588 2634 2735 2837 2904 2958 3201 3264 3406 3551 3559 3687 3775 3785 3811 3816 3866 3989 4003 4021 4030 4119 4223 4264 4357 4447 4595 4696 4725 4830 4917 5146 5576 5622 5910 6031 6174 6650 6709 6761 6895 7106 7191 7192 7353 7437 7474 7667

Digitized by Google

7736 8016 8111 8566 8664 8804 8852 8358 9160
9231 9293 9315 9555 9739 9784 9828 9955 10024
10289 10409 10776 11277 11313 11316 11417
11423 11479 11487 11512 11539 11588 11620
11761 11954 11978 12034 12045 12066 12117
12172 12226 12319 12334 12403 12414 12503
12546 12575 12797 12932 13036 13065 13072
13109 13197 13254 13274 13347 13555 13572
13575 13622 13657 13672 13866 13872 13919
13937 13957 13963 14062 14158 14161 14290
14494 14654 14691 14696 14786 14895 15000
15025 15049 15164 15196 15229 15239 15315
15370 15385 15443 15463 15486 15580 15696
15697 15728 15790 15865 15939 15979 16139
16417 16508 16525 16584 16643 16691 16819
16847 17082 17135 17177 17210 17311 17359
17434 17439 17498 17675 17686 17913 18014
18105 18109 18130 18300 18448 18526 18543
18546 18586 18735 18861 18920 18972 19011
19057 19142 19148 19192 19214 19238 19240
19311 19576 19674 19714 19942 19953 20003
20094 20152 20208 20235 20395 20416 20612
20740 20770 20907 20917 20963 20983 21093
21175 21177 21200 21296 21364 21370 21401
21456 21461 21589 21709 21757 21800 21832
21936 22010 22049 22066 22124 22179 22217
22394 22431 22520 22533 22571 22621 22678
22769 22871 22883 22989 23060 23088 23128
23192 23347 23607 23621 23627 23793 23953
23960 23980 24039 24112 24226 24242 24295
24314 24352 24357 24573 24597 24603 24760
24770 24845 24937 24947 24957 24969 24974
25015 25037 25045 25192.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 255 Stück und zwar die Nummern: 266 650 876 1022 1192 1312 1372 1381 1435 1640 1850 1858 1951 1986 2088 2221 2417 2711 2904 2989 3189 3199 3344 3686 3857 3910 3950 3965 4107 4146 4220 4228 4280 4411 4435 4492 4683 4726 4744 4864 4891 4895 5008 5064 5092 5352 5775 5893 5926 6178 6367 6446 6545 6691 6769 6876 7224 7302 7380 7444 7467 7624 7707 7926 7962 7968 7997 8102 8244 8281 8306 8430 8541 8554 8726 8878 9228 9417 9462 9501 9591 9678 9740 9760 9761 9985 10058 10097 10206 10456 10603 10630 10689 10797 10867 10900 10965 11075 11086 11109 11147 11173 11224 11230 11239 11441 11446 11478 11530 11553 11712 11742 11810 11848 11901 11974 11998 12051 12057 12136 12334 12369 12384 12388 12399 12480 12509 12638 12719 12764 12789 12832 12835 12859 12932 13011 13032 13147 13216 13227 13249 13258 13452 13473 13524 13659 13680 13698 13749 13804 13947 13948 13975 14006 14209 14225 14244 14246 14331 14379 14404 14436 14455 14513 14603 14612 14613 14655 14741 14887 14960 15102 15355 15385 15404 15459 15494 15496 15681 15710 15714 15735 15834 15910 15963 16103 16130 16150 16225 16244 16318 16358 16428 16584 16625 16669 16721 16944 16968 16989 16990 17393 17509 17640 17729 17769 17788 17806 17902 18006 18021 18217 18222 18313 18445 18574 18776 18777 18809 18813 18967 19009 19055 19093 19133 19209 19220 19243 19290 19305 19311 19557 19626 19633 19811 19809 19975 20020 20043 20072 20077 20184 20226 20344 20394 20426 20521 20621 20653 20718 20795 20850 20856 20866 20944.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9697 9752.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 14 22 24.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in courfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 13–16 beziehungsweise Ser. I. № 11–16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Von den früher ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4prozentige Rentenbriefe.

1. April 1886: Litt. D. 3082.
1. April 1891: - A. 14628.
- C. 8001.
- D. 284 1410 18221 20513.
1. Oktober 1891: - B. 2712.
- C. 1217 3634 4852 24208.
- D. 2085 3881 5652 7316 14237.
1. April 1892: - C. 1046 7816 18738.
- D. 2503 6954 10215 11035 11513 15634.
1. Oktober 1892: - B. 1364.
- C. 8513 15847 20212.
- D. 763 3802 11480 13606.
1. April 1893: - C. 1784 9961 17540 22762.
- D. 3639 4528 4659 7199 9310 9348 12519 13451.
1. Oktober 1893: - A. 11988.
- B. 930.
- C. 837 2250 10385 10485 11095 15095 15228.
- D. 5481 5765 6191 9061 16739 19227.
1. April 1894: - A. 1244 6864.
- B. 1608 5721.
- C. 2930 7153 7882 10195

Digitized by Google

14688 18059 18182
19156.

Littr. D. 11479 15126 17255
17265.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Koupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 — § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich nun Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 16. Mai 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande der Wittwe Schmidt hierselbst Bismarckstr. 43 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Charlottenburg, den 22. Mai 1896.

Königliche Polizei-Direction.

Bekanntmachung.

Unter dem Ziegenbestande des Arbeiters Granat hierselbst, Straße 1 — Haus Hagemann — ist die Maul und Klauenseuche ausgebrochen.

Charlottenburg, den 24. Mai 1896.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Kuhnke ist vom 1. Juni d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Nauen ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Gutsbesitzers Karl Paschke, welcher aus dem Bezirk verzogen ist, der Gutsbesitzer Hermann Paschke zu Görsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 16 — Ahrensdorf — ernannt worden.

Im Kreise Nieder-Barnim ist der Fabrikbesitzer Henniger zu Neu-Weißensee nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 24 — Weißensee — ernannt worden.

An Stelle des am 1. April ausgeschiedenen Regierungsbaumeisters Stobbe ist der Gewerbe-Inspektions-Assistent Dr. Rasch der Gewerbe-Inspektion Potsdam zugetheilt.

Der Rittergutspächter Hugo Irmer zu Klein-Leppin ist zum Kreisverordneten für den Kreis West-Prignitz gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Spezialkommissions-Sekretär von Osten ist von Stettin nach Berlin versetzt.

Die Lehrerin Köppen ist als technische Lehrerin an der städtischen Anstalt für Epileptische Wuhlgarten angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anton Woslitsch, Rothgerber,	geboren am 20. März 1836 zu Marcendorf, Gemeinde St. Hemma, Bezirk Cilli, Steiermark, ortsangehörig zu St. Hemma,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. März 1896.
2	Franz Ziegler, Schuhmachergeselle,	geboren am 15. Februar 1858 zu Kladrau, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	9. April 1896.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 5. Juni **1896.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1896.

16. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	17. Juni	Paulinenaue, Bahnhof,	8	Uhr,
"	18. "	Neustadt a. D.	8½	Uhr,
"	19. "	Kyritz	9	Uhr,
"	20. "	Wittstock	8	Uhr,
"	22. "	Meyenburg	8	Uhr,
"	24. "	Lenzen a./Elbe	8	Uhr,
"	25. "	Wilsnack	8	Uhr.

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	6. Juni	Bärwalde N.-M.	9	Uhr,
"	8. "	Züllichau	8	Uhr,
"	9. "	Crossen a./Oder	9	Uhr,
"	10. "	Guben	9	Uhr,
"	11. "	Driesen	8	Uhr,
"	12. "	Friedeberg N.-M.	8	Uhr,
"	13. "	Vietz a./Ostbahn	8	Uhr,
"	16. "	Müncheberg	9	Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopfhengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg.

129. Der nächste Kursus beginnt am **Montag den 29. Juni d. Js.** Anmeldungen werden von dem Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße Nr. 42, entgegen genommen.

Potsdam, den 26. Mai 1896.

Der Regierungspräsident.

Staatsstipendium zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule betreffend.

130. Das für den Regierungsbezirk bestimmte Staatsstipendium von jährlich 600 M. zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin wird am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar.

Bewerber, welche die in der Bekanntmachung vom 10. April 1855 (Amtsblatt Seite 173) vorgeschriebenen Nachweise beizubringen im Stande sind, haben ihre Gesuche bis spätestens zum 1. August d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 29. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

131. Die Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind für den Sommer 1896 wie folgt festgesetzt:

1) von 4 25 Uhr bis 4 40 Uhr Vorm.
2) " 11 15 " " 11 30 " "
3) " 6 45 " " 7 05 " Nachm.

Potsdam, den 1. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

132.

Tarif

zur Erhebung von Ufer-Anlage-, Krahn- und Wiegegebühren in Charlottenburg für die Benutzung der öffentlichen städtischen Ausladestellen

an der Spree in der Uferstraße zwischen der Schloßbrücke und Spreestraße, an dem Schifffahrtskanal in der Ladestraße am Charlottenburger Ufer.

Gültig bis 31. März 1898.

A. Anlagegebühren für Schiffe und Kähne.

I. In der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober.

Laufende Nr.	Bei einer Ladung in Tonnen	Für Ziegel- und andere Bausteine, Mauersand ꝛc. sowie für Plastermaterialien aller Art		Für alle übrigen Gegenstände		Anlage-Gebühr M.	Anlagegebühr in Reichsmark für jeden weiteren Arbeitstag und zwar für den 1	2	3	4	u. s. w.
		für Tage		für Tage							
1.	1—50	1—4	aus-	1—7	aus-	4,—	2	6	9	12	bis längstens 14 Tage.
2.	über 50—100	1—4	schließlich	1—7	schließlich	6,—	2	6	9	12	
3.	„ 100—150	1—5	der	1—7	der	8,—	2	6	9	12	
4.	„ 150—200	1—5	Sonn-	1—7	Sonn-	10,—	3	8	12	16	
5.	„ 200 für je 50 Tonnen mehr	1—5	und Festtage	1—7	und Festtage	2,50 Zuschlag z. 4	3	8	12	16	

II. In der Zeit vom 1. November bis 14. März.

Laufende Nr.	Bei einer Ladung in Tonnen	Für alle Gegenstände ohne Ausnahme		Anlage-Gebühr M.	Anlagegebühr in Reichsmark für jeden weiteren Arbeitstag und zwar für den 1	2	3	4	u. s. w.
		für Tage							
1	1—50	1—7	aus-	4,—	2	6	9	12	bis längstens 14 Tage.
2	über 50—100	1—7	schließlich	6,—	2	6	9	12	
3	„ 100—150	1—7	der	8,—	2	6	9	12	
4	„ 150—200	1—7	Sonn-	10,—	3	8	12	16	
5	„ 200 für je 50 Tonnen mehr	1—7	und Festtage.	2,50 Zuschlag zu 4	3	8	12	16	

III. Für Theil- und Restladungen.

Für einen halben Arbeitstag (1—6 Stunden) 1,50 M.
Für einen ganzen Arbeitstag (über 6 Stunden) 3,00 M.

B. Krahngebühren.

Minimalsatz für Benutzung des Krahnes
pro 100 Kilogramm 0,015 M.
oder für die Benutzung auf Zeit pro Stunde 0,75 M.
pro Tag 9,00 M.

C. Wiegegeld.

1) Auf der Schenkelwaage für ein Gewicht von 25 Kilogramm brutto 0,05 M.
2) Auf der Brückenwaage,
   a. für ein Gewicht von 50 Kilogramm bei Kohlen netto (ausschließlich Wagen) 0,01 M.
   b. für ein Gewicht von 50 Kilogramm netto bei allen anderen Gegenständen 0,02 M.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Der städtische Ausladeplatz, sowie die Krahn- und Wiege-Anlage ist für das Publikum wochentäglich geöffnet und zwar:
   vom 1. April bis einschließlich 30. September von 7 bis 12 Uhr Vormittags und 1 bis 7 Uhr Nachmittags, vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 1 bis 5 Uhr Nachmittags.
2) Den Anordnungen der städtischen Verwaltung über das Anlegen der Fahrzeuge, Ein- und Ausladen, sowie Verwiegen der Güter ist unbedingt Folge zu leisten. Kein Fahrzeug darf über 14 Tage hinaus an der Ladestraße liegen.
3) Die aus- und einzuladenden Güter sind täglich und längstens binnen 24 Stunden vom Ausladeplatz eventl. auf Kosten und Gefahr des Empfängers resp. Versenders zu entfernen.
4) Auf der Schenkelwaage werden für jede angefangenen 25 Kilogramm des Gewichts 5 Pfg. Gebühren entrichtet.

   Auf der Brückenwaage werden für den jedesmaligen Gebrauch derselben, falls durch das Gewicht 20 Pfg. Gebühren nicht erreicht werden, 20 Pfg. Gebühren Minimalsatz entrichtet. Jede angefangenen 50 Kilogramm des Gewichts werden für voll gerechnet. Der Wagen, auf welchem die Fracht zur Brückenwaage kommt, oder die Tara, deren Richtigkeit der Kontrole der Interessenten überlassen bleibt, werden ohne besondere Vergütigung gewogen. Für die Ausfertigung eines Duplicats der zu verabfolgenden Wiegescheine werden an besonderen Gebühren 10 Pfg. erhoben.
5) Sämmtliche zu erhebende Gebühren sind sofort und vor Fortschaffung der betreffenden Güter zu entrichten.
6) Wird der Ausladeplatz und die Erhebung der Gebühren von der Stadtgemeinde verpachtet, so gehen

Digitized by Google

vorstehende Berechtigungen und Verpflichtungen auf den Pächter über.

7) Etwaige Streitigkeiten über die Höhe der berechneten Gebühren entscheidet zunächst der Magistrat in Charlottenburg.

Außerdem nur für die Lade-Straße am Charlottenburger Ufer allein.

8) Von dem Anlegen an die Lade-Straße in ihrer ganzen Länge sind diejenigen Schiffe ausgeschlossen, deren Breite über 5,60 Meter beträgt.

Das Anlegen der Fahrzeuge und das Verhalten derselben auf der Wasserstraße wird nach den bestehenden polizeiligen Bestimmungen durch Beamte der Königlichen Strombehörde geregelt.

Charlottenburg, den 9. Februar 1896.

Der Magistrat.

* * *

Vorstehender Tarif wird hierdurch für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1898 genehmigt.

Potsdam, den 18. Mai 1896.

Der Regierungspräsident.

Betr. Waagen für Jodoform in den Apotheken.

133. Bei Gelegenheit der Revision der Waagen und Gewichte in den Apotheken hat sich ergeben, daß alle Eisen- und Stahltheile, also Schneiden und Pfannen, an Jodoformwaagen, sofern dieselben in dem für die Aufbewahrung des Arzneimittels bestimmten Kasten mit aufbewahrt wurden, vollständig durchgerostet waren und daß die Waagen deshalb als unbrauchbar ausgeschieden werden mußten. Die für die Abgabe von Jodoformium bestimmten besonderen Waagen und Gewichte sind daher in Zukunft in einem besonderen Kästchen außerhalb des Jodoformbehältnisses unterzubringen.

Potsdam, den 30. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

134. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Günterberg, des Büdners Pahl in Wildbahn, des Bauerhofsbesitzers Wolf in Blankenburg, des Ackerbürgers Menanteau in Vierraden, Kr. Angermünde, des Gemeindevorstehers Bartel in Neuhollnd, Kr. Niederbarnim, des Kleinbürgers Krause in Ketzin, des Bauern Becker in Tarmow, Kr. Osthavelland, des Ackerbürgers Rieck in Wittenberge, Kr. Westprignitz, des Rittergutsbesitzers Lucassen in Gr. Langerwisch, des Ackerbürgers Kobow und des Kalkhändlers Buchholz in Wittstock, des Kossäthen Kleemann in Stepenitz, der Hofbesitzer Gädke und Frick in Preddöhl, Prieß in Steffenshagen, Schlätte in Falkenhagen, der Bauern Otte in Stepenitz und Hegermann in Bantikow, Kr. Ostprignitz, der Zuckerfabrik in Prenzlau, der Rittergüter Kleisthöhe und Grünberg, des Dominiums Dreesch, der Bauerhofsbesitzer Flaßhaar, Albert Duckwitz und Heinrich Duckwitz in Wollschow, Wolff in Drense, unter den Schafen des Gutes Yorksthal, Kr. Prenzlau, unter dem Rindvieh des Lehngutsbes. Dambeck in Lichtenberg, Kr. Ruppin, des Bauern Ide und des Schmiedemeisters Spillker in Krahne, Kr. Zauch-Belzig, der Milzbrand bei einer Kuh des Tischlermeisters Neue in Wansdorf, Kr. Osthavelland, die Schweineseuche bei zwei Schweinen des Besitzers Neye in Bückwitz und bei einem Schwein des Besitzers Bührend in Rohrlack, Kr. Ruppin, der Bläschenausschlag bei je einer Stute der Bauerhofsbesitzer Brandenburg und Fernow in Schönwerder, Kr. Prenzlau.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Bietikow, des Dominiums Clausthal, in Schmölln und Albrechtshof, unter dem Klauenvieh in Bergholz, Kr. Prenzlau, unter dem Rindvieh des Halbbauern Silberberg in Malchow, des Gastwirths Iden in Mühlenbeck, Kr. Niederbarnim, auf dem Vorwerk Tortz, Kr. Oberbarnim, des Rittergutes Bantikow, Kr. Ostprignitz, in Rosenhagen, Kr. Westprignitz, des Gutsbesitzers Kreusler in Plauerhof, Kr. Westhavelland, in den Gemeinden Gartow und Kampehl, Kr. Ruppin, in Grüneiche und Golzow, des Bauern Turre in Schmerzke, der Bauergutsbesitzer Eilert und Hübner, des Halbbauergutsbesitzers Tappert in Krahne, Kr. Zauch-Belzig, der Milzbrand in Schlenzer, Kr. Jüterbog-Luckenwalde, der Bläschenausschlag bei dem Bullen des Kossäthen Meng in Dannenreich und bei drei von diesem gedeckten Kühen, in Friedrichshof, Kr. Beeskow-Storkow, bei einer Stute des Bauerhofsbesitzers Streetz in Schönermark, Kr. Prenzlau, unter dem Rindviehbestande der Hütungsgenossenschaft in Brück, Kr. Zauch-Belzig, die Brustseuche unter den Pferden der 4. fahrenden Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Generalfeldzeugmeister (1. Brandenburgisches) № 3), sowie die Rothlaufseuche unter den Pferden der 3. Eskadron des Kürassier-Regiments Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) № 6 in Brandenburg.

Potsdam, den 2. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

2. Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. März 1896 die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Stettin mit der Anfertigung von Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Pritz über Templin nach Fürstenberg i./M. beauftragt worden ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen lassen muß.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Ein-

Digitized by Google

willigung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 29. Mai 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

18. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Oskar Klein, Swinemünderstraße 139 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes für den Stadt-Bezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. April 1896 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 19. Mai 1896.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

19. **Genehmigung**
für die elektrische Straßenbahn Berlin (Behrenstraße) bis Treptow (Neue Krugallee).

Der Kommanditgesellschaft Siemens und Halske wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Kleinbahn mit folgender Linienführung:

Von der Ecke der Behren- und Wilhelmstraße in Berlin durch die Behren-, Mauer-, Schützen-, Markgrafen-, Linden-, Hollmann-, Alexandrinen- und Wasserthorstraße, über die Wasserthorbrücke, durch die Britzerstraße, über den Platz an der Kottbuser Brücke, an dem Kottbuser Ufer entlang durch die Grünauer- und Wienerstraße, über die Wienerbrücke durch den Lohmühlenweg bis zur Anilinfabrik, von dort durch den im Schlesischen Busche neu anzulegenden Weg nach der Köpenicker Landstraße, auf dieser bis zur Parkstraße und von dort nach der Neuen Krugallee, für die Zeit während welcher die Unternehmerin das Recht erhalten hat bezw. erhalten wird, die von der Anlage in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen und Plätze zu benutzen, unter nachstehenden Bedingungen längstens auf die Dauer von 45 Jahren die Genehmigung ertheilt.

1.

Auf der Strecke von der Ecke der Behren- und Wilhelmstraße bis zur Ecke der Linden- und Hollmannstraße ist die oberirdische Stromzuführung und die Rückleitung des Stroms durch die Schienen zu vermeiden. Im Uebrigen sind die Bahnanlagen und die Betriebsmittel nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen, sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen. Von den hiernach getroffenen Festsetzungen darf nach Ausführung des Unternehmens bei Erneuerungen bezw. Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst nicht abgewichen werden.

Die Prüfung der Anlagen der Krafterzeugungsstation darauf, daß die Kraftlieferung für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolgt, wird bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

2.

Die Unternehmerin ist gehalten, nach Aufforderung der nnterzeichneten Behörde hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, insbesondere solche, welche die Beseitigung der oberirdischen Stromzuführung und Schienenrückleitung auf der Strecke Hollmannstraße—Treptow ermöglichen, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche gleichfalls öffentlichen Verkehrsinteressen dienen sollen und auf die theilweise Benutzung der durch die Conzessionsurkunde genehmigten Gleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Derselbe ist ohne Einfluß auf die Erfüllung der genannten Verpflichtung.

4.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der Königlichen Eisenbahn-Direktion oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b. Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten, doch wird für die erstmalige Bauausführung eine Rillenbreite von 32,5 mm ausnahmsweise zugelassen.

c. Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

Digitized by Google

d. Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e. Die Kanäle der unterirdischen Stromzuführung sind behufs ihrer Entwässerung an die städtische Kanalisation anzuschließen. Für die Ausführung des Anschlusses sind die Bestimmungen der Kanalisationsbauverwaltung einzuholen und zu beachten.

f. Die Form der Rohrmaste für die oberirdische Stromzuführung und die Art der Aufstellung derselben hat den genehmigten bezw. noch zu genehmigenden Detailzeichnungen zu entsprechen. Die Einreichung dieser Zeichnungen hat durch die Hand der Wegepolizei-Behörde zu erfolgen.

Die Forderung einer Umstellung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

g. Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

h. Wird die Arbeitsleitung oberirdisch geführt, so muß ihre Entfernung vom Straßendamm, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern, mindestens 5,2 Meter betragen.

i. Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

k. Die in der Mauerstraße zwischen der Leipzigerstraße und der Dreifaltigkeitskirche, sowie in der Lindenstraße zwischen der Hollmannstraße und der Markgrafenstraße neben den Gleisen der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktien-Gesellschaft genehmigten neuen Gleise müssen beim Hervortreten unzulässiger Verkehrsstörungen verlegt werden.

l. Sollte im Zuge der Grünauerstraße eine Brücke über den Landwehrkanal gebaut werden, so hat die Unternehmerin ihre Gleise und dazugehörigen Anlagen nach der veränderten Höhenlage der Straße umzulegen.

5.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen,

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum sowie Schaffner und Wagenführer sich untereinander Signal geben können,

d. einer Ausschalte- und einer von derselben unabhängigen Bremsvorrichtung. Die letztere muß vom Wagenführerplatze leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß bei einer Fahrgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde die vollständige Wirkung auf 8 Meter eintritt,

e. mit Vorrichtungen, welche ihre Beheizung in kalten Tagen ermöglichen,

f. mit einer Einrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden.

Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizeiverwaltung dienenden Telegraphenanlagen sinngemäße Anwendung finden.

1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Inductionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2) Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Geleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Trageliţen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden eisernen Gitterpfosten, welche zur Unterstützung der Trageliţen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, oder Arbeitsleitung,

Digitized by Google

oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4) An denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, müssen die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke hin mit geeigneten Schutzvorrichtungen zur Verhinderung der Berührung mit den Schwachstromleitungen versehen werden. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen, auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5) Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen oder Fernsprechleitungen zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint, behufs Beseitigung der Störungen Aenderungen an den vorhandenen Schwachstromleitungen vorzunehmen, werden Seitens der Ober-Postdirektion die hierzu nöthigen Schritte eingeleitet werden, sobald der Unternehmer sich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

6) Sollten die Zuleitungen für den Betrieb der Straßenbahn streckenweise unterirdisch angebracht werden, so müssen dieselben thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden.

Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Rohren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 m hinausragen, umgeben und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, bz. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bz. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist. In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Beton-Halbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

7) Zum weiteren Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen, werden in letzteren von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten des Unternehmers Schmelzsicherungen eingeschaltet werden.

8) Die Geleise der elektrischen Bahn dürfen, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinie hergestellt werden. Läßt sich der Traktus der Geleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen.

9) Durch die elektrische Bahnanlage wird die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten werden jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorgenommen werden, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahn-Verwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

10) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen

Digitized by Google

des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so ist der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige der von der Störung betroffenen Kaiserlichen Verkehrsanstalt an die Betriebsleitung der Straßenbahn daselbst in dem Umfange und so lange einzustellen, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist. Kommt die Bahnverwaltung dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Telegraphenverwaltung die Vermittelung der Polizeiverwaltung bz. der Aufsichtsbehörde anrufen.

11) Diese Vereinbarungen gelten nur für den Betrieb der elektrischen Bahn nach dem Gleichstromsystem von Siemens und Halske.

12) Alle Kosten, welche durch die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigten oder dieselben benutzenden Personen gegen Gefahren, oder zur Fernhaltung inductorischer Beeinflussungen durch die Starkströme, oder welche durch Aenderungen und sonstige Arbeiten an den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung, der Unterhaltung oder des Betriebes der elektrischen Bahn entstehen, sind von der Straßenbahnverwaltung der Postkasse zu ersetzen. Ueber die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

13) Die Genehmigung etwaiger späterer wesentlicher Aenderungen oder Erweiterungen der elektrischen Bahnanlage erfolgt nach § 8 Absatz 2 Kleinbahngesetzes nach Anhörung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion. Der Unternehmer verpflichtet sich, der genannten Behörde von derartigen Plänen rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben und im Einvernehmen mit derselben vorzugehen.

14) Auf derjenigen Bahnstrecke, auf welcher eine unterirdische Zuführung der Betriebskraft zu den Motorwagen eingerichtet wird, bedarf es der in **Punkt 2, 4 und 7** vorgesehenen Schutzvorrichtungen bz. der Einschaltung von Schmelzsicherungen in die Schwachstromleitungen nicht, sofern die Anordnung der Stromzuführung derart getroffen wird, daß beim Niederfallen von Fernsprechleitungen ꝛc. auf den Bahnkörper die Möglichkeit einer Berührung derselben mit stromerfüllten Theilen der Kraftzuführungseinrichtung ausgeschlossen ist.

7.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

8.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die hierüber mit den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden Berlin und Treptow vereinbarten Bestimmungen, und zwar der Vertrag vom 17./26. August 1895 (Berlin) und vom 17./23. März 1896 (Treptow), welchen die Unternehmerin mit der Maßgabe nachzukommen hat, daß Bedingungen, die mit den Gesetzen und den Vorschriften dieser Genehmigung in Widerspruch stehen, keine Gültigkeit haben.

9.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Konzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörde wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

10.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

11.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten;

b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c. die Wagen und die Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der № 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

12.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht.

Im Uebrigen hat die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Bahn und der Betriebsmittel alljährlich, auf Verlangen unter Aufsicht der unterzeichneten Behörde bezw. der Eisenbahndirektion Berlin stattzu-

Digitized by Google

finden. Beiden Behörden bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

13.

Ueber Verwendung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Behörde die Bestimmung vor.

14.

Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Behörde erfolgen, die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet.

15.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie Wärter oder Posten aufzustellen.

16.

Die Unternehmerin ist auf Erfordern verpflichtet, die zum Kappen der Starkstromdrähte erforderlichen Werkzeuge und Schutzvorrichtungen der Feuerwehr in einer angemessenen Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei Unbrauchbarwerden gegen gebrauchsfähige Werkzeuge und Schutzvorrichtungen kostenlos umzutauschen.

17.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 Kilometer in der Stunde bezw. das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Während der Fahrt müssen zwei aufeinanderfolgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 Kilometer in der Stunde einen Abstand von mindestens 15 Meter, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 Kilometer in der Stunde mindestens 50 Meter zu betragen hat.

18.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften zu 17 bleibt die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Eisenbahnbehörde rechtzeitig einzureichen.

19.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 Gesetz vom 28. Juli 1892.

20.

Die Fahrpläne und die Tarife sind in den Wagen, sowie in etwa zu errichtenden Wartestellen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitungen, welche für die amtlichen Bekanntmachungen in dem Stadtkreise Berlin und in dem Kreise Teltow bestimmt sind, zu veröffentlichen.

21.

Ueber alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, ist der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde umgehend Anzeige zu erstatten. Etwaige von den genannten Behörden zur Beseitigung der Störungen ergebenden Anordnungen sind ungesäumt auszuführen.

22.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde, sowie der Königlichen Eisenbahndirektion namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

23.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontroleure, Expeditoren ꝛc.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, welche für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten Behörde und der Eisenbahndirektion Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, welche sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Behörde oder der Eisenbahndirektion zu entlassen.

24.

Die Thätigkeit der zu 23 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

25.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

26.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung

Digitized by Google

und durch Probefahrten nachgewiesen haben. Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Maximum der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer zu bestimmen.

27.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Identificirung seiner Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstbekleidung sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung derselben an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

28.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus welchen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, welcher von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist.

29.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung.

Sollte der ordnungsgemäße Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so wird die Verhängung einer Konventionalstrafe von 50 000 Mark mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter Ausschluß des Rechtswegs zusteht.

30.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Polizei-Haupt-Kasse den Betrag von 50 000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Haupt-Kasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 23. April 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

50. Genehmigung

für die elektrische Straßenbahn Zoologischer Garten—Treptow

Der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktien-Gesellschaft wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Kleinbahn mit folgender Linienführung:

Vom Zoologischen Garten aus durch die Kurfürsten- und Maaßenstraße, über den Nollendorfplatz, durch die Bülow-, York- und Belle-Alliance-Straße, über den Blücherplatz und die Belle-Alliance-Brücke, durch die Gitschiner-, Skalitzer-, Schlesischestraße und die Treptower Chaussee nach dem Treptower Park nebst einer Anschlußkurve von der Haltestelle Kurfürstenstraße nach dem Bahnhof in der Nürnbergerstraße für die Zeit, während welcher die Unternehmerin das Recht erhalten hat bezw. erhalten wird, die von der Anlage in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen und Plätze zu benutzen, längstens jedoch auf die Zeitdauer von 45 Jahren, unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

1.

Auf dem Dennewitzplatz (200 m Doppelgleis) ist die oberirdische Stromzuführung und die Rückleitung des Stromes durch die Schienen zu vermeiden. Für die Strecken vom Zoologischen Garten bis einschließlich zum Nollendorfplatz (1350 m Doppelgleis), auf dem Kottbuser Thorplatz (200 m Doppelgleis) und auf dem Platz, an welchem die Skalitzer-, Oranien-, Wiener- und Manteuffelstraße zusammenstoßen (150 m Doppelgleis), gilt dieselbe Verpflichtung mit der Maßgabe, daß die oberirdische Stromzuführung für die Dauer der Gewerbeausstellung und längstens bis zum 1. Oktober 1897 zugelassen wird.

Auf dem Blücherplatz, der Belle-Alliance-Brücke und dem Platz vor dem Halleschen Thor (150 m Doppelgleis) ist ebenfalls die oberirdische Stromzuleitung nebst Schienenrückleitung zu vermeiden. Die Herstellung und der Betrieb derselben wird jedoch widerruflich bis zum Schlusse der Gewerbe-Ausstellung genehmigt.

Im Uebrigen sind die Bahnanlagen und die Betriebsmittel nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung

Digitized by Google

der hierbei vorgenommenen Aenderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen. Von den hiernach getroffenen Festsetzungen darf nach Ausführung des Unternehmens bei Erneuerungen bezw. Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahn-Direktion hierselbst nicht abgewichen werden.

Die Prüfung der Anlagen der Krafterzeugungsstation darauf, daß die Kraftlieferung für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolgt, wird bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

2.

Die Unternehmerin ist gehalten, nach Aufforderung der unterzeichneten Behörde hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, insbesondere solche, welche die Beseitigung der oberirdischen Stromzuführung und Schienenrückleitung ermöglichen, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derartig erheblich sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche gleichfalls öffentlichen Verkehrsinteressen dienen sollen, und auf die theilweise Benutzung der durch die Conzessionsurkunde genehmigten Gleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Derselbe ist ohne Einfluß auf die Erfüllung der genannten Verpflichtung.

4.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Die Lag der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der Königlichen Eisenbahn-Direktion oder der Wegepolizei-Behörde (Oertliche Straßenbau-Polizei-Verwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzungen der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b. Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten, doch wird für die erstmalige Bauausführung eine Rillenbreite von 32,5 mm ausnahmsweise zugelassen.

c. Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d. Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e. Die Kanäle der unterirdischen Stromzuführung sind behufs ihrer Entwässerung an die städtische Kanalisation anzuschließen. Für die Ausführung des Anschlusses sind die Bestimmungen der Kanalisations-Bauverwaltung einzuholen und zu beachten.

f. Die Form der Rohrmasten für die oberirdische Stromzuführung und die Art der Aufstellung derselben hat den genehmigten bezw. noch zu genehmigenden Detailzeichnungen zu entsprechen. Die Einreichung dieser Zeichnungen hat durch die Hand der Wegepolizei-Behörde zu erfolgen. Die Forderung einer Umstellung der Rohrmasten bleibt vorbehalten. In der Bülow-, Gitschiner- und Skalitzerstraße ist das Gestränge nach Fertigstellung des Viadnets der elektrischen Hochbahn an diesen heranzuführen und mit demselben zu verbinden. Der Firma Siemens und Halske wird erforderlichen Falls eine entsprechende Auflage gemacht werden.

g. Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzubringen.

h. Wird die Arbeitsleitung oberirdisch geführt, so muß ihre Entfernung vom Straßendamm mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

i. Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

5.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann. Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen,

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum sowie Schaffner und Wagenführer sich unter einander Signal geben können,

d. mit einer Ausschalte- und einer von derselben unabhängigen Bremsvorrichtung. Die letztere muß vom Wagenführerplatze leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß bei einer Fahrgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde die vollständige Wirkung auf 8 m eintritt,

e. mit Vorrichtungen, welche ihre Beheizung in kalten Tagen ermöglichen,

Digitized by Google

f. mit einer Vorrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden.

Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphenanlagen sinngemäße Anwendung finden:

1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Inductionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2) Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Geleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden eisernen Gitterpfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, oder Arbeitsleitung, oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4) An denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, müssen die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke hin mit geeigneten Schutzvorrichtungen zur Verhinderung der Berührung mit den Schwachstromleitungen versehen werden. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen, auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5) Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint, behufs Beseitigung der Störungen Aenderungen an den vorhandenen Schwachstromleitungen vorzunehmen, werden Seitens der Ober-Postdirektion die hierzu nöthigen Schritte eingeleitet werden, sobald der Unternehmer sich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

6) Sollten die Zuleitungen für den Betrieb der Straßenbahn streckenweise unterirdisch angebracht werden, so müssen dieselben thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden.

Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Rohren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 m hinausragen, umgeben und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Digitized by Google

Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen.

Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

7) Zum weiteren Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Stromleitungen in die Schwachstromleitungen werden in letzteren von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten des Unternehmers Schmelzsicherungen eingeschaltet werden.

8) Bei der aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes der Straßenbahnen in den elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegung bestehender oder bei der Herstellung neuer Geleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinie hergestellt werden. Läßt sich der Traktus der Geleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen.

9) Durch die elektrische Bahnanlage wird die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlage jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten werden jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorgenommen werden, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

10) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so ist der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige der von der Störung betroffenen Kaiserlichen Verkehrsanstalt an die Betriebsleitung der Straßenbahn daselbst in dem Umfange und so lange einzustellen, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Kommt die Bahnverwaltung dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Telegraphenverwaltung die Vermittelung der Polizeiverwaltung bezw. der Aufsichtsbehörde anrufen.

11) Diese Vereinbarungen gelten nur für den Betrieb der elektrischen Bahn nach dem Gleichstromsystem Thomson-Houston.

12) Alle Kosten, welche durch die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigten oder dieselben benutzenden Personen gegen Gefahren, oder zu Fernhaltung inductorischer Beeinflussungen durch die Starkströme, oder welche durch Aenderungen und sonstige Arbeiten an den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung der Unterhaltung oder des Betriebes der elektrischen Bahn entstehen, sind von der Straßenbahnverwaltung der Postkasse zu ersetzen. Ueber die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

13) Die Genehmigung etwaiger späterer wesentlicher Aenderungen oder Erweiterungen der elektrischen Bahnanlage erfolgt nach § 8 Absatz 2 Kleinbahnengesetzes nach Anhörung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der genannten Behörde von derartigen Plänen rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben und im Einvernehmen mit derselben vorzugehen.

14) Auf denjenigen Bahnstrecken, auf welchen eine unterirdische Zuführung der Betriebskraft zu den Motorwagen eingerichtet wird, bedarf es der in Punkt 2, 4 und 7 vorgesehenen Schutzvorrichtungen bezw. der Einschaltung von Schmelzsicherungen in die Schwachstromleitungen nicht.

7.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

8.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die hierüber mit den Wegeunterhaltungsgemeinden Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Treptow vereinbarten Bestimmungen und zwar hinsichtlich der Stadtgemeinde Berlin die der Zustimmungserklärung vom 12. Juli 1895 zu Grunde gelegten Verträge vom $\frac{\text{26. Juli}}{\text{15. August}}$ 1880 und 6./17. November 1884, hinsichtlich der Stadtgemeinde Charlottenburg der Vertrag vom 10./30. März 1896, hinsichtlich der Gemeinde Schöneberg der in Verfolg der Zustimmungserklärung

Digitized by Google

vom 30. Juni 1895 bereits abgeschlossene aber noch nicht formell ausgefertigte Vertrag, sowie hinsichtlich der Gemeinde Treptow die Zustimmungserklärung vom 24. März 1896, welchen die Unternehmerin mit der Maßgabe nachzukommen hat, daß Bedingungen, die mit den Gesetzen und den Vorschriften dieser Genehmigung im Widerspruche stehen, keine Gültigkeit haben.

9.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Konzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

10.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden, den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

11.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet,

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten,
b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen, dieselben auch auf Erfordern ausreichend zu beleuchten,
c. die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der № 5 Absatz 3 dieser Genehmigung sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

12.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht.

Im Uebrigen hat die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Bahn und der Betriebsmittel alljährlich, auf Verlangen unter Aufsicht der unterzeichneten Behörde bezw. der Eisenbahndirektion Berlin stattzufinden. Beiden Behörden bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

13.

Ueber Verwendung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Behörde die Bestimmung vor.

14.

Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Behörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet.

15.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie Wärter oder Posten aufzustellen.

16.

Die Unternehmerin ist auf Erfordern verpflichtet, die zum Kappen der Starkstromdrähte erforderlichen Werkzeuge und Schutzvorrichtungen der Feuerwehr in einer angemessenen Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei Unbrauchbarwerden gegen gebrauchsfähige Werkzeuge und Schutzvorrichtungen kostenlos umzutauschen.

17.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo es die Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet, auf 10 km in der Stunde bezw. auf das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 15 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

18.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften zu 16 bleibt die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre der Unternehmerin überlassen.

Nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Eisenbahnbehörde rechtzeitig einzureichen.

19.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Digitized by Google

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

20.

Die Fahrpläne und die Tarife sind in den Wagen, sowie in etwa zu errichtenden Warteräumen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitungen, die für die amtlichen Bekanntmachungen in dem Stadtkreise Berlin und in dem Kreise Teltow bestimmt sind, zu veröffentlichen.

21.

Ueber alle Vorkommnisse, die den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, ist der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde umgehend Anzeige zu erstatten. Etwaige von den genannten Behörden zur Beseitigung der Störungen ergehende Anordnungen sind ungesäumt auszuführen.

22.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königlichen Eisenbahn-Direktion namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

23.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontroleure, Expeditoren ꝛc.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten Behörde und der Eisenbahn-Direktion Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Behörde oder der Eisenbahn-Direktion zu entlassen.

24.

Die Thätigkeit der unter № 23 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

25.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

26.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben. Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Maximum der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer zu bestimmen.

27.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Identifizierung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

28.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

29.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Sollte der ordnungsgemäße Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so wird die Verhängung einer Konventionalstrafe von 50000 Mark mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter Ausschluß des Rechtsweges zusteht.

30.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betriebe hat die Unternehmerin bei der Polizei-Haupt-Kasse den Betrag von 50000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen. Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Auslosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell

Digitized by Google

beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibunden zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

51. Genehmigung

für die elektrische Straßenbahn Dohnhoffplatz—Reichenbergerstraße (Ecke der Glogauerstraße).

Der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktien-Gesellschaft wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Kleinbahn mit folgender Linienführung:

Von der Krausenstraße durch die Kommandanten-, Linden-, Ritter- und Reichenbergerstraße nach der Glogauerstraße nebst einer Abschlußkurve auf dem Kottbuser Thorplatz vom nordwestlichen Theile der Reichenbergerstraße nach dem östlichen Theile der Skalitzerstraße

für die Zeit, während welcher die Unternehmerin das Recht erhalten hat bezw. erhalten wird, die von der Anlage in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen und Plätze zu benutzen, längstens jedoch auf die Zeitdauer von 45 Jahren, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt.

1.

Für die Strecke vom Dönhoffplatz bis zum Eingang in die Ritterstraße (650 m Doppelgleis) ist die oberirdische Stromzuführung und die Rückleitung des Stromes durch die Schienen zu vermeiden.

Im Uebrigen sind die Bahnanlagen und die Betriebsmittel nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen, sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen. Von den hiernach getroffenen Festsetzungen darf nach Ausführung des Unternehmens bei Erneuerungen bezw. Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahn-Direktion hierselbst nicht abgewichen werden.

Die Prüfung der Anlagen der Krafterzeugungsstation darauf, daß die Kraftlieferung für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolgt, wird bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

2.

Die Unternehmerin ist gehalten, nach Aufforderung der unterzeichneten Behörde hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, insbesondere solche, welche die Beseitigung der oberirdischen Stromzuführung und Schienenrückleitung ermöglichen, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erheblich sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche gleichfalls öffentlichen Verkehrsinteressen dienen sollen, und auf die theilweise Benutzung der durch die Konzessionsurkunde genehmigten Gleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Derselbe ist ohne Einfluß auf die Erfüllung der genannten Verpflichtung.

4.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der Königlichen Eisenbahn-Direktion oder der Wegepolizei-Behörde (Oertliche Straßenbau-Polizei-Verwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzungen der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b. die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten, doch wird für die erstmalige Bauausführung eine Rillenbreite von 32,5 mm ausnahmsweise zugelassen.

c. Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d. Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

e. Die Kanäle der unterirdischen Stromzuführung sind behufs ihrer Entwässerung an die städtische Kanalisation anzuschließen. Für die Ausführung des Anschlusses sind die Bestimmungen der Kanalisations-Bauverwaltung einzuholen und zu beachten.

f. Die Form der Rohrmasten für die oberirdische Stromzuführung und die Art der Aufstellung derselben hat den genehmigten bezw. noch zu genehmigenden Detailzeichnungen zu entsprechen. Die Einreichung dieser Zeichnungen hat durch die Hand der Wegepolizei-Behörde zu erfolgen. Die Forderung einer Umstellung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

g. Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeits-

Digitized by Google

leitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzubringen.

h. Wird die Arbeitsleitung oberirdisch geführt, so muß ihre Entfernung vom Straßendamm mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

i. Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

k. Es wird vorbehalten, zu verlangen, daß die Endhaltestelle in die Glogauerstraße gelegt wird.

5.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann. Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen,

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum sowie Schaffner und Wagenführer sich untereinander Signal geben können,

d. mit einer Ausschalte- und einer von derselben unabhängigen Bremsvorrichtung. Die letztere muß vom Wagenführerplatze leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß bei einer Fahrgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde die vollständige Wirkung auf 8 m eintritt,

e. mit Vorrichtungen, welche ihre Beheizung in kalten Tagen ermöglichen,

f. mit einer Vorrichtung, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden.

Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphenanlagen sinngemäße Anwendung finden:

1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Inductionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2) Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Geleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitungen von den Schutzdrähten und Trageliţen mindestens 1 m betragen.

Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden eisernen Gitterpfosten, welche zur Unterstützung der Trageliţen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, oder Arbeitsleitung, oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4) An denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, müssen die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke hin mit geeigneten Schutzvorrichtungen zur Verhinderung der Berührung mit den Schwachstromleitungen versehen werden. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen, auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5) Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Digitized by Google

Sofern es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint, behufs Beseitigung der Störungen Aenderungen an den vorhandenen Schwachstromleitungen vorzunehmen, werden Seitens der Ober-Postdirektion die hierzu nöthigen Schritte eingeleitet werden, sobald der Unternehmer sich zur Tragung der Kosten verflichtet hat.

6) Sollten die Zuleitungen für den Betrieb der Straßenbahn streckenweise unterirdisch angebracht werden, so müssen dieselben thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden.

Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Rohren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 m hinausragen, umgeben und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden.

Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere eben so wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen.

Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- und Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabel-Röhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen. Bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Betonhalbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

7) Zum weiteren Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Stromleitungen in die Schwachstromleitungen werden in letzteren von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten des Unternehmers Schmelzsicherungen eingeschaltet werden.

8) Bei der aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes der Straßenbahnen in den elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegung bestehender oder bei der Herstellung neuer Geleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinie hergestellt werden. Läßt sich der Tractus der Geleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen.

9) Durch die elektrische Bahnanlage wird die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlage jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten werden jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorgenommen werden, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin rechtzeitig vor dem Beginne der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

10) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so ist der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige der von der Störung betroffenen Kaiserlichen Verkehrsanstalt an die Betriebsleitung der Straßenbahn daselbst in dem Umfange und so lange einzustellen, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Kommt die Bahnverwaltung dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Telegraphen-Verwaltung die Vermittelung der Polizei-Verwaltung bezw. der Aufsichtsbehörde anrufen.

11) Diese Vereinbarungen gelten nur für den Betrieb der elektrischen Bahn nach dem Gleichstromsystem Thomson—Houston.

12) Alle Kosten, welche durch die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigten oder dieselben benutzenden Personen gegen Gefahren, oder zu Fernhaltung inductorischer Beeinflussungen durch die Starkströme, oder welche durch Aenderungen und sonstige Arbeiten an den

Digitized by Google

Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung der Unterhaltung oder des Betriebes der elektrischen Bahn entstehen, sind von der Straßenbahnverwaltung der Postkasse zu ersetzen. Ueber die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

13) Die Genehmigung etwaiger späterer wesentlicher Aenderungen oder Erweiterungen der elektrischen Bahnanlage erfolgt nach § 8 Absatz 2 Kleinbahnengesetzes nach Anhörung der Königlichen Ober-Postdirektion.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der genannten Behörde von derartigen Plänen rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben und im Einvernehmen mit derselben vorzugehen.

14) Auf denjenigen Bahnstrecken, auf welchen eine unterirdische Zuführung der Betriebskraft zu den Motorwagen eingerichtet wird, bedarf es der in Punkt 2, 4 und 7 vorgesehenen Schutzvorrichtungen bezw. der Einschaltung von Schmelzsicherungen in die Schwachstromleitungen nicht.

7.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

8.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die hierüber mit der Wegeunterhaltungsgemeinde Berlin vereinbarten Bestimmungen und zwar die der Zustimmungserklärung vom 12. Juli 1895 zu Grunde gelegten Verträge vom 26. Juli—15. August 1880 und 6./17. November 1884, welchen die Unternehmerin mit der Maßgabe nachzukommen hat, daß Bedingungen, die mit den Gesetzen und den Vorschriften dieser Genehmigung im Widerspruche stehen, keine Gültigkeit haben.

9.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Konzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

10.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden, den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

11.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet,

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten,
b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen, dieselben auch auf Erfordern ausreichend zu beleuchten,
c. die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der № 5 Absatz 3 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von der unterzeichneten Behörde ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

12.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht.

Im Uebrigen hat die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Bahn und der Betriebsmittel alljährlich, auf Verlangen unter Aufsicht der unterzeichneten Behörde bezw. der Eisenbahndirektion Berlin stattzufinden. Beiden Behörden bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

13.

Ueber Verwendung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Behörde die Bestimmung vor.

14.

Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Behörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet.

15.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie Wärter oder Posten aufzustellen.

16.

Die Unternehmerin ist auf Erfordern verpflichtet, die zum Kappen der Starkstromdrähte erforderlichen Werkzeuge und Schutzvorrichtungen der Feuerwehr in einer angemessenen Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei Unbrauchbarwerden gegen gebrauchsfähige

Digitized by Google

Werkzeuge und Schutzvorrichtungen kostenlos umzutauschen.

17.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können, oder wo es die Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet, auf 10 km in der Stunde bezw. auf das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 15 Meter, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 50 Meter zu betragen hat.

18.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften zu 16 bleibt die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre der Unternehmerin überlassen.

Nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Eisenbahnbehörde rechtzeitig einzureichen.

19.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

20.

Die Fahrpläne und die Tarife sind in den Wagen sowie in etwa zu errichtenden Warteräumen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitung, die für die amtlichen Bekanntmachungen in dem Stadtkreise Berlin bestimmt sind, zu veröffentlichen.

21.

Ueber alle Vorkommnisse, die den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, ist der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde umgehend Anzeige zu erstatten. Etwaige von den genannten Behörden zur Beseitigung der Störungen ergehende Anordnungen sind ungesäumt auszuführen.

22.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königlichen Eisenbahn-Direktion namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

23.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontroleure, Expeditoren ꝛc.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, die für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten Behörde und der Eisenbahn-Direktion Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, die sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Behörde oder der Eisenbahndirektion zu entlassen.

24.

Die Thätigkeit der unter № 23 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

25.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde.

26.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Maximum der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer zu bestimmen.

27.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Identifizirung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung, sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

28.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücher-

Digitized by Google

revisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

29.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Sollte der ordnungsgemäße Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so wird die Verhängung einer Konventionalstrafe von 50 000 Mark mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter Ausschluß des Rechtsweges zusteht.

30.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betriebe hat die Unternehmerin bei der Polizei-Haupt-Kasse den Betrag von 50 000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und den Talons zu hinterlegen. Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheim gegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Haupt-Kasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 16. Mai 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

48. Der Fernsprechverkehr mit Oeynhausen (Bad) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., 26. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

49. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände ꝛc., welche den Absendern, bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 603 aus Havelberg vom 10. Februar 1896 über 3 M.,
2) № 4518 aus Rathenow vom 31. Oktober 1895 über 50 Pf.,
3) № 3932 aus Prenzlau vom 18. Oktober 1895 über 10 M. 5 Pf.,
4) № 3516 aus Spandau 1 vom 19. Oktober 1895 über 3 M. 30 Pf.,
5) № 123 aus Kremmen vom 2. Oktober 1895 über 7 M.,
6) № 658 aus Steglitz vom 5. Februar 1896 über 5 M.

B. lose aufgefunden:

1) zwei Fünfzigpfennigstücke am 1. Februar 1896 in der Packkammer des Postamts in Spandau,
2) 55 Pf. im Laufe des Monats Januar und Februar 1896 in den in Zossen aufgestellten Briefkästen,
3) am 18. Februar 1896 bei der Zweigpostanstalt Nr. 2 (Bhf.) in Potsdam im Güterpostwagen Nr. 3098 nach dem Ausladen der Packete von Potsdam 1 auf die Bahnpost 1 im Zuge 42 Berlin-Magdeburg-Holzminden zwei Zehnpfennig- und zwei Fünfpfennigstücke, sowie am 7. März 1896 nach dem Ausladen der Packete von der Schaffnerbahnpost Berlin-Potsdam (Zug 158) in einem Bahnsteigwagen ein Fünfzigpfennigstück.

C. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt.

1) aus Potsdam 2 vom 9. Januar 1896 an Frl. Marie Rateicsack in Schöneberg bei Berlin, Gothenstraße 26 bei Frau Schmidt mit 10 M.,
2) aus Spandau 1 vom 5. Februar 1896 an Frl. Becker in Spandau, Breitestraße 47 mit 60 Pf.,
3) aus Steglitz (Berlin W. 9) vom 28. Februar 1896 an Frau Kapellmeister Clara Lindauer z. Z. i. d. Klinik des Professors Lazar in Berlin, Karlstraße mit 10 M.,
4) aus Steglitz vom 4. März 1896 an den Pastor Rau z. Zt. Schmalkalden Th. mit 1 M. 70 Pf.

D. Einschreibbriefe:

1) aus Prenzlau vom 21. Januar 1896 № 780 an Baron von Cohn in Dessau,
2) aus Fehrbellin vom 22. Januar 1896 № 622 an Fritz Dörge in Budapest,
3) aus Prenzlau vom 23. Januar 1896 № 829 an Fritz Dörge in Budapest,
4) aus Perleberg vom 3. März 1896 № 977 an von Plessen in Perleberg,
5) aus Brandenburg (Havel) 2 (Bhf.) vom 27. Januar 1896 № 969 an Comtessa Viola von Konski in Trient in Tirol Kastel.

E. Packete:

1) aus Spandau 1 vom 12. Dezember 1895 № 344 an Oskar Müller in Berlin N., Chausseestr. 112.

F. sonstige Gegenstände:

1) am 24. Dezember 1895 in der Packkammer des Postamts in Spandau zwei Taschenmesser mit Hornschalen, zwei Klingen und Korkenzieher,

Digitized by Google

2) am 10. Februar 1896 1 Päckchen Zinnfolie beim Verladen der von der Bahnpost 3 im Zuge 52 Berlin-Hamburg um 11 Uhr N. in Spandau abgewiesenen Packete.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 29. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

50. In dem im Kreise Ostprignitz gelegenen Dorfe Kuhbier wird am 4. Juni eine Postagentur eingerichtet. Dieselbe erhält ihre Postverbindung durch die Schaffnerbahnposten in den Zügen № 2 und 4 der Kleinbahn Pritzwalk—Putlitz (in Kuhbier 8^{32} Uhr Vorm. und 1^{12} Uhr Nachm.) und in den Zügen № 1, 3 und 5 der Richtung Putlitz—Pritzwalk (in Kuhbier 7^{29} Uhr Vorm., 12^{9} Uhr Mittags und 8^{44} Uhr Abends), sowie durch Vermittelung dieser Schaffnerbahnposten mit dem zur Abrechnungspostanstalt bestimmten Postamte in Pritzwalk.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Pritzwalk gehörigen Ortschaften: Gr. Langerwische, Kl. Langerwische, Neudorf-Langerwische, Voßberg und Holzländer Abbau, sowie die bisher der Postanstalt in Groß-Pankow (Prignitz) zugetheilt gewesenen Wohnstätten: Horst (Forsthaus und Vorwerk), Kuhbier Ziegelei und die Abbauten Streitfelde und Freienfelde zugetheilt.

Die Posthülfstelle in Kuhbier tritt mit dem 4. Juni außer Wirksamkeit.

Zu demselben Zeitpunkte wird das Postamt in Groß-Pankow (Prignitz) in eine Postagentur umgewandelt.

Potsdam, 27. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

27. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Raedigke, Diözese Belzig, ist durch das am 21. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ullmann zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregimente zu.

28. Die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a. H. stehende Pfarrstelle zu Schmerzke, Diözese Dom Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Petrenz in nächster Zeit zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits verfügt.

29. Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Königsberg, Diözese Wittstock, ist durch das am 29. März d. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Hirschberg zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

2. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird vom **29. August d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **1. August d. J. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. Mai 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

3. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 21. und 22. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **31. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Scheibner einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 28. Mai 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

4. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird vom **20. Oktober d. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum **21. September d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbstständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. Mai 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

16. **Nachweisung**

der von dem Kreisausschusse des Kreises Jüterbog-Luckenwalde auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Bezirksveränderungen.

Eigenthümer.	Bezeichnung	Größe	Bisheriger Bezirk	Künftiger Bezirk
Gemeinde Hohen-Seefeld	Blatt 4 № 40/20 Hälfte eines öffentlichen Weges	40,55 ar	Hohen-Seefeld	Waltersdorf
Vierhüfner Hecht zu Waltersdorf	Blatt 4 № 29/14 " " " 30/14 Trig. Punkt 84.6/7	35,28 ar 0,02 ar	Waltersdorf	Hohen-Seefeld
Gemeinde Waltersdorf	Blatt 4 Parz. 20	12,30 ar halb	Waltersdorf	Hohen-Seefeld
Gemeinde Illmersdorf	Blatt 2 № 22 theilweise öffentlicher Weg	17,08 ar	Illmersdorf	Hohen-Seefeld
Kossäth Fried. Hannemann zu Iblow	Blatt 2 297/14	03,90 ar	Iblow	Hohen-Seefeld
Dreihüfner J. H. G. Mittag zu Iblow	Blatt 2 298/12	15,30 ar	Iblow	Hohen-Seefeld
Hüfner Schuster zu Iblow	Blatt zu 317/2	05,05 ar	Iblow	Hohen-Seefeld
Derselbe	Blatt zu 323/1	22,60 ar	Iblow	Hohen-Seefeld
Kossäth Fr. Hannemann-Iblow	Blatt 2 zu 324 0.12	03,28 ar	Hohen-Seefeld	Iblow
Dachdecker W. Hannemann zu Iblow	Blatt 2 324 0.12	18,36 ar	Hohen-Seefeld	Iblow
Hüfner Schuster zu Iblow	Blatt 2 zu 317.2 2	05,05 ar	Hohen-Seefeld	Iblow
Derselbe	zu 323/1	22,60 ar	Hohen-Seefeld	Iblow
Gemeinde Iblow	Oeffentliches Gewässer Bl. 2 № 231	12,20 ar	Iblow	theilw. Iblow theilw. Hohen-Seefeld.

Jüterbog, den 19. Mai 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von der Wittwe des Vorarbeiters Jacob Aßmer, Conradine geb. Wöhlert aus Sierße, jetzt in Timmerlah, die Schuldverschreibung der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1880

Lit. D. № 138097 über 500 M.

angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Herrn Justizrath Semler in Braunschweig, Wilhelmithorpromenade 5 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 21. Mai 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 6. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 14.

Littr. J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 4 30.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 10—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren

Digitized by Google

mit dem Schlusse des Jahres 1906 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 12. Februar 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

11. Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 16., 17. und 18. Juni in der Rinderhalle des städtischen Central-Viehhofs statt und wird von der Direktion des Vieh- und Schlachthofes geleitet.

Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von der Station Central-Viehhof wird neben der tarifmäßigen Fracht für diese Station eine Anschlußgebühr von 7,20 M. für jeden Wagen erhoben. Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Central-Viehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von letzteren aufgegeben sein.

Berlin, den 22. Mai 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Königsberg i. Pr.

1. Vom 10. Juni d. J. wird der auf der Strecke Osterode i./Ostpr.—Hohenstein i./Ostpr. zwischen den Stationen Kraplau und Geierswalde gelegene Personen-Haltepunkt Steffenswalde, welcher bisher nur dem beschränkten Personen- und Gepäck-Verkehr diente, für den unbeschränkten Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet werden.

Nach Maßgabe des Verkehrs-Bedürfnisses wird vorerst direkter Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen Steffenswalde einerseits und den Stationen Berlin, Bromberg, Elbing, Danzig lege Thor, Dirschau, Graudenz, Marienburg, Soldau, sowie den Stationen der Strecken Allenstein—Soldau, Osterode i. Ostpr.—Elbing, Allenstein—Güldenboden, Allenstein—Königsberg i. Pr., Maldeuten—Marienburg, Allenstein—Rudczanny, sowie der Strecke Insterburg—Osterode i. Ostpr.—Thorn Hauptbahnhof andererseits eintreten.

Die Kilometer für den Verkehr von und nach Steffenswalde sind im Nachtrag 1 zum Güter-Tarif Gruppe I. vom 1. August 1895 enthalten.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen der oben bezeichneten Stationen zu erfahren.

Königsberg i. Pr., den 20. Mai 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich im Namen der betheiligten Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

5. Mit Gültigkeit vom 1. Juli d. J. gelangt ein Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten zur Einführung. Soweit Erhöhungen eintreten, bleiben die bisherigen Preise bis 15. Juli d. J. in Kraft.

Durch diesen Tarif werden aufgehoben:

a. der Tarif für Sommerreisen von Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Breslau und von den Stationen Breslau Freiburger Bhf. und Breslau Märk. Bhf. des Eisenbahndirektionsbezirks Berlin nach Ostseebadeorten vom 1. Juni 1892 nebst Nachtrag I.;
b. der Tarif, betreffend die Ausgabe von Sommerkarten mit 45tägiger Gültigkeitsdauer von Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Berlin, Bromberg, Danzig, Königsberg i. Pr. und Stettin nach Ostseebädern und Schlesischen Badeorten, gültig bis auf Weiteres vom 1. Mai bis 30sten September jedes Jahres, mit Ausnahme des Verkehrs nach Schlesischen Badeorten;
c. der Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Berlin und Stationen der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen über Großenhain, Görlitz, Kamenz und Elsterwerda vom 1. Juli 1889 nebst Nachtrag I. bis III. hinsichtlich der Bestimmungen und der normal berechneten Preise für die Sommerfahrkarten von Leipzig Bayer. Bhf. nach Bergen (Rügen), Stralsund Bhf. und Swinemünde;
d. der Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarif Theil II., enthaltend Besondere Bestimmungen für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Breslau sowie Bromberg einerseits und Stationen der Königl. Sächsischen Staatseisenbahnen andererseits nebst Tariftabellen vom 1. Mai 1894 und Nachtrag I. hinsichtlich der Bestimmungen und der normal berechneten Preise für die Sommerfahrkarten von Leipzig Bayer. Bhf. nach Colberg;
e. der Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Theil II., enthaltend Besondere Bestimmungen für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Erfurt sowie den Thüringischen Privatbahnen einerseits und Stationen der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen andererseits nebst Tariftabellen vom 1. Dezember 1894 und die Nachträge I.—V. hinsichtlich der Bestimmungen und Preise für die Anschluß-Rückfahrkarten von Chemnitz, Dresden-Altst. und Dresden-Neust. Leipzig Bhf., sowie der normal berechneten Preise dieser Karten von Leipzig Bayer. Bhf. nach Berlin;
f. die Bestimmungen und Preise für Sommerkarten nach Ostseebädern, soweit dieselben in den Personentarifen Theil II. der Preußischen Staatseisenbahnen enthalten sind;

Digitized by Google

g. die in dem Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen des Bezirks der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin einerseits und Stationen des Deutsch-Nordischen Lloyds, der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-, der Lübeck-Büchener und der Wismar-Rostocker Eisenbahn über Neustrelitz- bezw. Neubrandenburg-Laleudorf andererseits, gültig vom 1. Mai 1889, enthaltenen Bestimmungen und Preise für Sommerkarten nach Ostseebädern;

h. die Bestimmungen und Preise für Sommerkarten nach Ostseebädern von den Stationen Berlin Stettiner Bhf., Frankfurt a./O., Königszelt, Liegnitz und Schweidnitz, soweit Schiffs- und Fuhrwerksstrecken betheiligt sind;

i. der Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Hamburg-Mecklenburgischen Eisenbahn-Verbande vom 1. Juni 1893 hinsichtlich der Bestimmungen und Preise für Sommerkarten nach Ostseebädern.

Die in den Tarif aufgenommenen besonderen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I[2] genehmigt worden.

Nähere Auskunft ertheilt das diesseitige Verkehrsbüreau hierselbst Lindenstraße Nr. 18.

Stettin, den 23. Mai 1896.

Königliche Eisenbahndirektion,
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen, Schiffs- und Fuhrunternehmer.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist der Rittergutsbesitzer Reihe zu Annenwalde nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 23 — Annenwalde — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Oberamtmann Becker zu Friedrich Wilhelms-Gestüt nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 3 — Friedrich Wilhelms-Gestüt ernannt worden.

Die Kanzleidiätare Becker und Messerschmidt sind zu Regierungskanzlisten ernannt worden.

Die Revier-Försterstelle Cappe in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Barnewitz zu Deutschboden, Oberförsterei Zehdenick, vorläufig probeweise übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger, Forstaufseher Schröder zu Zerpenschleuse in der Oberförsterei Liebenwalde ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Deutschboden in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger und Forstaufseher Gülzow, welcher die Försterstelle Chorin in der Oberförsterei Chorin probeweise verwaltet hat, ist zum Königlichen Förster ernannt und es ist demselben diese Försterstelle vom 1. Juli d. J. ab endgültig übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Herzbruch zu Dierberg in der Oberförsterei Alt-Ruppin ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Prelelow in der Oberförsterei Zechlin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Waldwärterstelle Hagen in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist vom 1. Juni d. J. ab dem Hülfsjäger Kellner übertragen worden.

Der zum Oberpfarrer in Luckenwalde berufene bisherige Superintendent der Diözese Lindow-Gransee, Oberpfarrer Breitbaupt in Gransee, ist zum Superintendenten der Diözese Luckenwalde ernannt worden.

Der bisherige vierte Diakonus an der St. Nikolai-Kirche in Berlin, Arnold Anton Seydel, ist zum zweiten Diakonus an derselben Kirche, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Wilhelm Gustav Karl Woock ist zum ersten Diakonus der Parochie D. Nixdorf, Diözese Cöln—Land II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Hermann Engel ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Vorschullehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium, Kandidat des höheren Lehramts Dr. Paul Richert, ist als Oberlehrer an der 3. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Ruck ist als Oberlehrer an der 1. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. John Pierson ist als Oberlehrer an der 11. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hilfslehrer im Berliner Gemeindeschuldienst Friedrich Briest ist als Vorschullehrer am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Lamprecht ist als Oberlehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Spandau angestellt worden.

Der Lehrer Klaaß ist als Vorschullehrer am Realgymnasium in Charlottenburg angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Zuckert ist als Zeichenlehrer an der 11. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Biesenthal, Braudenburg, Burow, Glock, Groomann, Hamann, Henschgen. Lewedag, Schröder, Tamanti, Taube, Winkler, Plath und Pröhle sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der zweite Arzt an der städtischen Irrenanstalt in Talldorf, Oberarzt Dr. König, ist zum Medizinal-Assessor bei dem Königlichen Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg angestellt worden.

Der Königliche Eisenbahn-Stationsassistent Ernst Braeckow in Berlin (Zollgüterkasse auf dem Schlesischen Bahnhofe) ist vom 1. Juni 1896 zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1896.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Senatspräsidenten beim Kammer-

Digitized by Google

gericht die Kammergerichtsräthe Bouvier und Lehweß; zu Kammergerichtsräthen der Amtsgerichtsrath Mugdan vom Amtsgericht I. in Berlin, der Landgerichtsrath Hetzell in Cottbus, der Landgerichtsrath Dr. Freusberg in Bochum, der Amtsgerichtsrath Lohsee in Potsdam, der Landgerichtsrath Dr. Leske vom Landgericht I. in Berlin; zu Landgerichtsdirektoren der Amtsgerichtsrath Merscheim in Wetzlar, der Landgerichtsrath Stüber in Potsdam, der Landgerichtsrath Ernst Meyer vom Landgericht II. in Berlin bei dem Landgericht II. daselbst; zu Landrichtern der Staatsanwalt Buchholz in Thorn unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath bei dem Landgericht in Cottbus, der Gerichtsassessor Heymann beim Landgericht in Dortmund, der Staatsanwalt Traugott Schultze vom Landgericht II. in Berlin mit dem Charakter als Landgerichtsrath und der Staatsanwalt Straehler vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Zeige, Dr. Henneberg und von Arnim bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Betcke bei dem Amtsgericht in Rixdorf, Hempel bei dem Amtsgericht in Spandau, Ecke bei dem Amtsgericht in Coepenick; zu stellvertretenden Handelsrichtern der Fabrikbesitzer Carl Ludwig August Thieme, der Bankier Karl Ehrambach und der Fabrikbesitzer Ferdinand von Gartzen in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Oberlandesgerichtsrath Kindel in Breslau als Kammergerichtsrath an das Kammergericht; die Landgerichtsräthe Dr. Kruttge in Hirschberg, Hamburger in Cottbus, und der Amtsrichter Dr. Hirsch in Charlottenburg als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Landgerichtsrath Weber in Stettin, der Landrichter Dr. Kanold in Landsberg a./W. und die Amtsrichter Oertel in Roßla, Kruspi in Wilhelmshaven, Krahmer in Cottbus, Jaeger vom Amtsgericht I. in Berlin, Dr. Hirsch in Alt-Landsberg, Albert in Oderberg als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Gadow in Fürstenwalde an das Amtsgericht in Potsdam, die Amtsgerichtsräthe Pollack in Swinemünde, Partisch in Stargard i./Pomm., Dr. Hoffmeister in Landsberg a./W., Berg in Tempelburg, die Amtsrichter Behrendt in Herzberg a./E., Gaulke in Pasewalk, Wilde in Thorn, Dunkelberg in Stuhm, Dr. Ampach in Rathenow und der Landrichter Langer in Allenstein als Amtsrichter an das Amtsgericht I. in Berlin; die Amtsrichter Dupuis in Bitterfeld, Schochow in Alt-Landsberg, Heinrich Mühlbach in Zielenzig und Rochel in Beuthen O.-Schl. an das Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Dr. Rünger in Landsberg a./W. als Landrichter an das Landgericht daselbst, der Amtsrichter Fähndrich in Luckenwalde als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Greiff vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Fürstenwalde. Pensionirt ist der Senatspräsident beim Kammergericht Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Eggeling.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Petzall, Brüggemann, Kehrl, Dr. Sochaczewer. Wiederaufgenommen als Assessor ist der Rechtsanwalt Dr. Salman vom Landgericht I. in Berlin. Ausgeschieden ist: Flügel in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amts.

III. Staatsanwaltschaft.

Zum Staatsanwalt ist ernannt der Gerichtsassessor Nölting beim Landgericht I. in Berlin. Der Gefängniß-Inspektor, Major a. D. Henning, vom Stadtvoigteigefängnisse in Berlin ist zum Direktor des Gerichtsgefängnisses in Danzig — Oliva ernannt. Der Oberförster Dr. Möller in Eberswalde ist zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht daselbst ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Ziemssen beim Amtsgericht in Treuenbrietzen, Wasserfall und Dr. Salman beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Dr. Holländer, Dr. Kirschbaum, Hallensleben, Dr. Bollert und Bielschowsky beim Landgericht I. in Berlin; Dr. Graßhoff beim Amtsgericht in Belzig, Teuscher beim Amtsgericht in Treuenbrietzen; der Rechtsanwalt Ziemssen aus Treuenbrietzen beim Amts- und Landgericht in Potsdam, der frühere Rechtsanwalt Barkow bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Rechtsanwalt Wasserfall vom Landgericht I. in Berlin beim Landgericht II. daselbst, der frühere Landrichter Dr. Jensen beim Landgericht in Prenzlau. Den Notaren Justizrath Grieben in Angermünde und Ziemssen in Treuenbrietzen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Verstorben sind der Rechtsanwalt und Notar Walter in Charlottenburg und der Rechtsanwalt Jenker in Potsdam.

V. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten Eichelkraut, Beutel, Siegfried Meyer, Wrede, Volmer, Ludwig. Uebernommen sind: Schulze aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S., von Hertzberg und Kiesel aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau. Entlassen sind: Hans von Veltheim behufs Uebertritts in den Herzoglich Braunschweig'schen Justizdienst, Graf Clairon d'Haussonville behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Joachim auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zum Oberbuchhalter bei der Gerichtskasse I. in Berlin der Gerichtsschreiber Eger vom Amtsgericht I. daselbst; zum Rechnungsrevisor beim Amtsgericht I. in Berlin der Gerichtsschreiber Pipping von derselben Behörde; zum Gerichtskassenrendanten in Cottbus der Gerichtsschreiber Lehmann in Charlottenburg; zu Gerichtsschreibern die bei den nachbezeichneten Behörden angestellten Gerichtsschreibergehülfen: beim Kammergericht: Worgitzky, Flachshaar,

Digitized by Google

Schneider, Rösner, Beßer, Rojahn und Kuhlmey; bei dem Landgericht I. in Berlin; Haase, Limbach, Lüdke, Degebrodt, Jachmann und Behrendt; bei dem Landgericht II. in Berlin: Gadow; bei dem Landgericht in Frankfurt a./O.: Carl Otto Adolf Freyer; bei dem Landgericht in Guben: Spindler; bei dem Amtsgericht I. in Berlin: Piepkorn, Gleiche, Siegel, Loska, Päsler, Beyer, Koblenberg, Schlockermann, Koschulla, Hildebrand, Löppke, Möller, Otto Schröder, Dräger, Ernst Hermann Georg Freyer, Hesselbarth, Trosien, Rüdel, Fleck, Ziesche, Eichberg, Repschläger, Menzel und Balla; bei dem Amtsgericht II. in Berlin: Sägebarth, Friedrichowicz und Beun; bei den Amtsgerichten in Wittstock: Stapelberg; in Sorau: Erbe; in Luckau: Neumann; in Pritzwalk: Winckler; in Luckenwalde: Delahon; in Soldin: Schneido; in Charlottenburg: Zacharias, Wedler, Lange, Lucke und Hey; in Prenzlau: Sprung; in Fürstenberg a./O.; Buschow und Gährich; in Rathenow: Peters, in Beeskow: Grandke; in Dahme: Degenhard; in Peitz: Lange; in Oranienburg: Regenstein; in Oderberg i./M.: Schapke; in Lübbenau: Neutzsch; in Fürstenwalde: Wrzesinski; in Guben: Nosky; in Alt-Landsberg: Schmidt; in Forst i./L.: Schulze; in Rixdorf: Graebenitz; in Brandenburg a./H.: Roseutreter; in Woldenberg: Hackrath; in Meyenburg: Züchner; in Schwedt: Weinstein; ferner die Aktuare Jacobi bei dem Landgericht I. in Berlin; Cramer, Krug und Böhm bei dem Amtsgericht I. in Berlin; Voß bei dem Amtsgericht II. in Berlin; Ferse und Schröder bei dem Amtsgericht in Charlottenburg; Motzkau bei dem Amtsgericht in Sorau; Schilling bei dem Amtsgericht in Zielenzig; Hickmann bei dem Amtsgericht in Neuwedell; zu Sekretären die bei den nachbezeichneten Staatsanwaltschaften angestellten Assistenten: bei der Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht: Zimmermann; bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin: Schlobach und Richter; bei der Staatsanwaltschaft II. in Berlin: Schlese, Beyer und Kabisch; bei den Staatsanwaltschaften in Potsdam: Heinsch und Gragert; in Prenzlau: Bergmann; in Landsberg a./W.: Marchand und Korge; ferner der Aktuar Münch bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin; zu Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter Jagusch bei dem Amtsgericht in Sonnenburg und Gathmann bei dem Amtsgericht in Luckenwalde; zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Richter bei dem Amtsgericht in Lychen. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Heunig in Ruhland an das Landgericht in Guben, der Gerichtsschreiber Schilling in Zielenzig als Sekretär an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin. Der Gerichtsschreiber Jahn in Zossen ist in Folge seiner Uebernahme in den Reichsdienst aus dem Preußischen Justizdienst geschieden. Pensionirt ist der Gerichtsschreiber Betcke bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Erste Gerichtsschreiber Pötter bei dem Landgericht in Landsberg a./W.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Angerer, Tagner,	geboren am 26. Februar 1855 zu Stilfs, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. April 1896.
2	Johann Cherdler, Porzellanmaler,	geboren am 15. April 1871 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	16. April 1896.
3	Salomon Fränkel, Buchbinder,	geboren am 6. April 1873 zu Choschoschel, Gouvernement Plozk, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. April 1896.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung in Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 12. Juni **1896.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1896.

17. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	17.	Juni	Paulinenaue, Bahnhof,	8 Uhr,
"	18.	"	Neustadt a. D.	8½ Uhr,
"	19.	"	Kyritz	9 Uhr,
"	20.	"	Wittstock	8 Uhr,
"	22.	"	Meyenburg	8 Uhr,
"	24.	"	Lenzen a./Elbe	8 Uhr,
"	25.	"	Wilsnack	8 Uhr.

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	12.	Juni	Friedeberg N.-M.	8 Uhr,
"	13.	"	Vietz a./Ostbahn	8 Uhr,
"	16.	"	Müncheberg	9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Kloppengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

12. An Stelle des aus dem Staatsdienste geschiedenen früheren Oberpräsidialraths von Buch habe ich den Oberpräsidialrath von Bethmann-Hollweg hierselbst unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs der Direktion der Kurmärkischen Hülfskasse als viertes Mitglied und zur Besorgung der Syndikatsgeschäfte zugeordnet.

Potsdam, den 31. Mai 1896.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

135. Das von dem Geheimen Regierungsrath von Wichert verfaßte Handbuch „Die Polizeiverordnungen des Regierungsbezirks Potsdam", welches infolge der neueren Gesetzgebung, des Erlasses zahlreicher neuer und der dadurch bedingten Aufhebung und Abänderung älterer polizeilicher Verordnungen veraltet war, ist von dem Regierungssekretär Rößler hierselbst unter Benutzung amtlicher Quellen umgearbeitet worden und unter der Bezeichnung

„Sammlung der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Potsdam"

in dem Verlage von A. W. Hayns Erben in Berlin S. W. Zimmerstraße Nr. 29 erschienen.

Das Buch kostet ungebunden 10 Mark und gebunden 12 Mark, und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Ich mache die Polizeibehörden auf dieses Handbuch aufmerksam.

Potsdam, den 8. Juni 1896.

Der Regierungspräsident Graf Hue de Grais.

Digitized by Google

136. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Kleinhandel		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen weiße	Linsen	Eßkartoffeln	Richt	Krumm-	Heu	im (Kreis) handel	von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 52	11 88	11 96	12 15	25 —	27 —	33 —	2 75	3 50	2 75	3 55	115 —	1 35	1 15
2	Beeskow	— —	11 74	— —	12 75	22 50	27 50	45 —	2 63	3 —	— —	4 17	100 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	15 34	11 73	11 90	13 56	19 50	25 —	25	2 60	2 75	— —	3 15	87 —	1 35	1 20
4	Dahme	15 —	11 90	11 42	13 —	24	30	35	3 —	3 —	2 —	5 —	90 —	1 20	— 90
5	Eberswalde	15 78	11 75	12 —	12 42	21 —	22 —	22 —	3 —	3 —	— —	3 —	120 —	1 40	1 20
6	Havelberg	15 47	12 —	12 27	13 09	25 50	29 —	37 —	2 81	2 50	— —	2 75	109 —	1 30	1 —
7	Jüterbog	15 28	11 82	12 17	12 17	24 —	24 —	22 —	2 80	3 20	— —	4 50	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 78	12 —	12 14	13 46	35 —	35 —	45 —	3 10	3 09	— —	3 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 36	11 62	11 02	11 46	21 —	33 —	27 —	2 75	3 45	— —	3 45	117 50	1 50	1 20
10	Potsdam	— —	12 —	— —	13 43	22 —	25 25	28 33	3 33	3 35	— —	3 66	99 33	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 33	12 —	12 71	12 28	25 —	26 50	34 —	3 —	4 —	2 50	3 25	96 —	1 40	1 10
12	Pritzwalk	16 38	11 38	14 18	11 38	15 —	24 —	30 —	2 22	3 75	2 75	3 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 75	11 75	12 60	12 25	20 50	25 —	25 —	2 45	2 62	— —	2 90	100 —	1 30	1 15
14	Neu-Ruppin	— —	11 70	12 90	12 18	35 —	35 —	45 —	2 50	— —	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	15 18	12 32	12 11	12 —	26 66	31 25	37 50	3 —	3 17	— —	3 33	110 —	1 20	1 10
16	Spandau	15 75	11 90	12 —	13 —	19 25	30 —	24 25	3 92	3 25	2 40	3 50	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 48	12 08	12 14	13 50	23 50	32 —	38 —	3 —	4 —	2 50	4 40	95 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	11 80	13 —	12 83	25 —	36 50	40 —	3 50	3 25	2 —	4 25	110 —	1 55	1 10
19	Templin	16 —	13 —	12 50	13 50	35 —	35 —	45 —	3 —	4 —	3 —	4 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 30	11 98	11 25	12 67	— —	— —	— —	3 —	2 70	— —	3 02	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	— —	12 08	12 80	12 30	— —	— —	— —	2 02	1 —	— —	3 06	95 —	1 05	— 94
22	Wriezen a. O.	15 35	11 52	13 33	12 —	22 —	26 —	23 50	4 —	4 50	3 60	5 50	98 —	1 30	1 —
	Durchschnitt	15 24	11 91	12 34	12 61	— —	— —	— —	2 93	3 34	— —	3 71	103 84	— —	— —

Potsdam, den 9. Juni 1896.

137. Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 pCt. Aufschlag im Monat Mai 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis West-Prignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	6 69	7 80	7 57	6 16	7 28	6 83	6 43	6 30	6 47	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 28	1 84	2 10	1 84	2 06	2 10	— —	1 75	1 61	
3	Richtstroh	1 58	1 58	1 67	1 84	1 96	2 36	— —	1 66	2 10	

Potsdam, den 9. Juni 1896. Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Preise im Monat Mai 1896.

waaren.						II. Lebenspreise an einem der letzten Tage des Monats.													
Fleisch.			Geräucherter Speck (ohne Knochen)	Schmalz	Speisefett	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweinefchmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe						Rohe mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					Schock Eier	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
95	1 30	1 25	1 40	2 20	3 —	— 30	— 25	— 45	30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 20
1 05	— 95	1 20	1 70	2 00	2 50	— 40	— 20	— 50	40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 23	1 40	2 20	3	— 30	— 25	— 50	50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	2 20	2 60	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 20
1 24	1 40	1 30	1 60	2 40	3 20	— 25	— 23	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 —	1 30	1 20	1 35	2 18	2 49	— 27	— 20	— 41	— 38	— 45	— 45	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 30
1 —	1 20	1 30	1 —	2 40	3 —	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
— 90	1 —	1 10	1 40	2 10	3 —	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 05	1 55	1 25	1 70	1 88	2 20	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 39	— 43	2 75	3 55	— 19	1 70
1 45	1 30	1 30	1 60	2 00	2 68	— 28	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 30
1 10	1 10	1 15	1 30	2 20	3 10	— 29	— 25	— 45	— 31	— 48	— 50	— 55	— 55	2 28	3 40	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	1 84	2 30	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 15	1 30	1 60	2 25	2 80	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 —
1 25	1 20	1 20	1 50	2 10	2 93	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 50	1 98	2 90	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	2 80	— 30	— 24	— 37	— 35	— 33	— 40	— 38	— 35	2 40	3 —	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 71	2 40	3 56	— 50	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 50	4 —	— 30	— 20	— 50	— 10	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 50	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	2 80	— 30	— 20	— 40	—	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60
— 90	— 87	— 95	1 —	1 87	2 34	— 24	— 22	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 50
1 —	1 20	1 20	1 40	2 20	2 80	— 28	— 25	— 38	— 23	— 40	— 43	— 43	— 45	2 70	3 40	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

138. Der 17jährige Gustav Miethe und der 13jährige Karl Gnädig, beide zu Neuendorf im Kreise Beeskow Storkow wohnhaft, haben am 1sten Dezember v. J. einen Knaben unter erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 2. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

139. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bäckermeisters Bertag in Vierraden, des Fischereibesitzers Strache in Stolzenhagen, der Domäne Gramzow und unter den Schafen des Vorwerks Zehnebeck, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Krug in Liebenwalde, Kreis Niederbarnim, der Bauern Schubert, Rönnefahrt, H. Prützkow, der Bauerwittwe Rohrlack und der Kossäthen Prützkow in Tarmow, des Bauern W. Nieter in Carwesee, unter den Schafen des Schäfers Neue in Rohrbeck, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Vorwerksbesitzers Quadfasel in Stölln, der Ackerbürger Carl Krause und Aug. Wittig in Friesack, Kreis Westhavelland, unter dem Jungvieh der Rittergüter Wilsickow und Werbelow, unter dem Rindvieh der meisten Besitzer in Vaselow, Kreis Prenzlau, des Schuhmachers Lemke, des Schneiders Pelzer, des Maurers Jaap, des Kossäthen Müller und des Vollbauern Schulz in Stepenitz, des Ackerbürgers Albert Wegner in Wittstock, des Kossäthen Sell in Falkenhagen, der Hofbesitzer Pohnsack, Hartmann und Neumann in Prebe-

Digitized by Google

döhl, unter dem Rindvieh und den Schafen des Rittergutsbesitzers Ketter in Bullendorf, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Rittergutes Kletzke, des Eigenthümers Ebel in Premslin, des Schuhmachermeisters Schulz in Garlin, unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Otto in Quitzow, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh einiger Besitzer in Darritz, Kreis Ruppin, der Rittergüter Marienfelde und Heinersdorf, der Domäne Dahlem, des Oberamtmanns Schmidt in Carlshof, des Landwirths Ferd. Lüdicke in Lankwitz, des Molkereibesitzers Haupt in Schmargendorf, Kreis Teltow, des Rittergutes Arnimshain, des Bauergutsbesitzers Nackow in Hardenbeck, Kreis Templin, des Bauern Karl Schulz in Krahne, Kreis Zauch-Belzig; der Milzbrand bei einer Kuh des Tischlers Busch in Kehrigk, Kreis Beeskow-Storkow, bei einem Bullen der Kossäthenwittwe Bergemann in Markee, bei je einer Kuh des Rittergutes Eichstädt, der Bauergutsbesitzer Wiggert in Etzin und Schrobsdorf in Markee, bei 3 Kühen des Gutsbesitzers Zechlin in Dyrotz, Kreis Osthavelland, bei je einer Kuh des Dominiums Tornow und des Gutsbesitzers Eichel in Linow, Kreis Prenzlau, bei einer Kuh des Kossäthen Oelschläger in Gentz, Kreis Ruppin; der Bläschenausschlag bei einem Bullen des Rittergutsbesitzers Vielhaack, bei je einer Kuh des Schäfers Reinke, der Tagelöhner Schmidt, Wittkopp, Hinz und des Försters Lipsky in Darsikow, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Bauerhofsbesitzer Kleinschmidt und Lipke in Lützlow, des Ackerbürgers Keller in Vierraden und der Rittergüter Bertikow und Polßen, Kreis Angermünde, der Erbsitzer Chr. Schneider, Franz, Georg Bartel und der Wittwe Voigt in Neu-Holland, des Försters Clausius in Lebnitz und in Zinndorf, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Gutes Wollin und des Bauerhofsbesitzers Weyer daselbst, des Gutes Kleinow, des Bauerhofsbesitzers Wölle in Schönwerder, in Greuz, Schwaneberg und Ellingen, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh in Schönhagen, des Bauern Krüger in Teetz, des Gutsbesitzers Hoppe in Felsenhagen, des Gem.-Vorstehers in Wittkopf in Kl. Haßlow, Kr. Ostprignitz, in Wüsten-Vahrnow, Groß-Lüben und Hülsebeck, Kreis Westprignitz, in Ganzer und Rohrlack, Kreis Ruppin, auf dem Rittergute Ringenwalde und dem Vorwerke Ablimbswalde, Kreis Templin, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Berlinicke in Lankwitz, Kreis Teltow, des Büdners Semmel, der Bauern Jeserig und Ide und des Schmiedemeisters Spillker in Krahne, des Ziegeleiinspektors Jülicher in Schmergow, unter den Rindvieh- und Schweinebeständen des Kossäthen Fischbeck, des Gastwirths Koppehl und des Büdners Eschholz in Cammer, Kreis Zauch-Belzig; der Milzbrand auf dem Gute Vattin, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 9. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

52. Bei Gelegenheit der Revision der Waagen und Gewichte in den Apotheken hat sich ergeben, daß alle Eisen- und Stahltheile, also Schneiden und Pfannen, an Jodoformwaagen, sofern dieselben in dem für die Aufbewahrung des Arzneimittels bestimmten Kasten mit aufbewahrt wurden, vollständig durchgerostet waren und daß die Waagen deshalb als unbrauchbar ausgeschieden werden mußten.

Die für die Abgabe von Jodoformium bestimmten besonderen Waagen und Gewichte müssen deshalb in Zukunft in einem besonderen Kästchen außerhalb des Jodoformbehältnisses untergebracht werden.

Berlin, den 3. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

51. Außer mit den bisher zugelassenen dänischen Orten Kopenhagen und Odense ist vom 1. Juni ab der Fernsprechverkehr mit Esbjerg, Kolding, Fredericia, Veile, Horsens, Aarhuus, Svendborg, Faaborg, Assens, Middelfart, Vogense, Kierteminde, Nyborg und Korsör eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit Kopenhagen und Korsör 3 M., mit den übrigen dänischen Orten 2,50 M.

Berlin C., 2. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

52. In Neuenhagen (Neumark) wird am 7. Juni in Verbindung mit der daselbst bestehenden Postagentur eine Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Potsdam, den 3. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

53. In Friedrichsdorf (Kr. Ruppin) wird am 7. Juni in Verbindung mit der daselbst bestehenden Postagentur eine Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Potsdam, den 5. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

54. In Altrebbin wird am 9. Juni in Verbindung mit der Postbülfstelle daselbst eine Telegraphenbülfstelle in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 6. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

55. In Werder (Havel) wird **am 13. Juni** für die Zeit der diesjährigen Kirschen- und Beerenernte in der Nähe des Bahnhofs eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese dem Postamte in Werder zugetheilte Dienststelle hat sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen

Digitized by Google

und der Annahme gewöhnlicher Brief- und Packetsendungen, sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen zu befassen; sie erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende, zur Postsachenbeförderung bereits benutzte Straßenbahn. Potsdam, 3. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Parochie Dt.-Wilmersdorf.

30. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. In der Parochie Dt.-Wilmersdorf, Diöcese Cöln-Land I., wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Sitze in Dt.-Wilmersdorf errichtet.

§ 2. Die bisherige ständige Hülfspredigerstelle in Dt.-Wilmersdorf wird aufgehoben.

§ 3. Die neue Einrichtung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1896.	Potsdam, den 24. Mai 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

31. Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer zu Berlin stehende Oberpfarrstelle zu Schwedt, welche bisher mit dem Ephoralamte der Diözese Schwedt a./O. verbunden war, wird durch Emeritirung des Oberpfarrers und Superintendenten Niedergesäß am 15. Oktober 1896 erledigt.

32. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Guten-Germendorf, Diözese Zehdenick, wird durch Emeritirung des Pfarrers Sauber am 1. November d. Js. erledigt. Ueber die Wiederbesetzung ist seitens des Patronates bereits verfügt.

33. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Wernikow, Diözese Wittstock, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Stöphasius, zum 1. Oktober d. Js. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — R. Ges.- u. V.-Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

34. Das unter magistratualischem Patronat stehende vierte Diakonat an der St. Nikolai-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., ist durch Aufrücken des Predigers Seydel am 1. April d. J. zur Erledigung gekommen.

35. Die unter Königlicher Kollatur stehende Oberpfarrstelle zu Gransee, Diözese Lindow—Gransee, kommt durch die Versetzung des Superintendenten und Oberpfarrers Breithaupt demnächst zur Erledigung. Ueber die Besetzung ist bereits Verfügung getroffen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

5. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 9. und 10. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 20. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Schneider einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 1. Juni 1896.

Königliches Provinzial-Schul Kollegium.

Bekanntmachung.

6. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer Seminar zu Oranienburg wird **vom 26. Oktober d. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind bis **zum 28. September d. J.** durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 1. Juni 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

7. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom 3. September d. Js. an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen.

Die Anmeldungen sind bis zum **6. August d. Js. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probe-

Digitized by Google

zeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat.

Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 1. Juni 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

10. Der Rechtsanwalt Dr. Ernst Grelling hier, Mollenmarkt 12/13, hat im Auftrage des Bankiers Hugo Wolff hier, Schillstraße 3, auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe vom 3. März 1877 Lit. F. № 17873 über 200 M. angetragen, weil sich auf der Rückseite dieser Urkunde folgender Vermerk befindet:

„Außer Cours.
Breslau d. 2. 8. 1877.
Königl. Stadt-Gericht."

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 24. August 1896

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem Antragsteller ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nothstandstarif für Düngemittel.

15. Dem Nothstandstarif für Düngemittel sind ferner beigetreten: 1) die Nebenbahn Ostrowo-Skalmierzyce, 2) die Bentheimer Kreis-Bahn und 3) die Meppen-Haselünner Eisenbahn (für die Station Haselünne). Im Verkehr von und nach Stationen der Börßum-Hornburger Kleinbahn und der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn werden die Antheile der an dem Tarife betheiligten Verwaltungen im Rückvergütungswege um 20% ermäßigt. Nähere Auskunft ertheilen die Abfertigungsstellen.

Berlin, den 7. Juni 1896.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Gemeinde-Vorsteher Krüger zu Prieros zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 12 — Görsdorf — ernannt worden.

Der Hülfsbote Richard Hoth ist als Bote bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und den Gewerbesteuerausschüssen des Kreises Teltow etatsmäßig angestellt worden.

Der Rentmeister, Rechnungsrath Schulenburg in Kyritz wird auf seinen Antrag vom 1. September 1896 ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem versorgungsberechtigten Jäger, Forstaufseher Gundlach zu Cummersdorf in der Oberförsterei gleichen Namens ist die Verwaltung der Försterstelle Zossen in der Oberförsterei Cummersdorf vom 1. Juli d. Js. ab zunächst probeweise übertragen worden.

Der Pfarrer Persius, bisher Inhaber der ehemahls reformirten Pfarrstelle an der Heiligengeist-Kirche zu Potsdam, Diözese Potsdam I., ist zum Inhaber der ehemals lutherischen Pfarrstelle an derselben Kirche bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Rheinsberg, Diözese Neu-Ruppin, Julius Werner Richter, ist zum Pfarrer der Parochie Schwanebeck, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Gudersleben, Provinz Sachsen, Ernst Albert Heinrich Riemschneider, ist zum zweiten Pfarrer an der Friedenskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Markgraf ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Rache, Woite, Köhler IV., Furcht und Kupfernagel sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Emil Schwartz ist als Vorschullehrer an der Realschule in Schöneberg angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Lehramts Dr. Kube ist als Oberlehrer an der 11. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Kohn, Lüers, Meyer VI., Rathke und Stark II. sind provisorisch als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Goldammer, Langner, Behling, Bergmann, Binsel, Bonson, Evenius, Kachru, Keck, Kolberg, Kretschmar, Krieger, Kühn, Pankow, von Papen, Paul, Roenspieß, Rohde, Süß, Wernicke und Lange sind provisorisch als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: Der Bautechniker Wegner in Potsdam als Postbausecretair, der Postassistent Klaetsch in Groß-Lichterfelde als Postassistent und der Telegraphenanwärter Decker in Jüterbog als Telegraphenassistent. **Ernannt sind:** Die Postassistenten Bock in Wittenberge (Bz. Potsdam) und Lücke in Pritzwalk zu Ober-Postassistenten, der Telegraphenassistent Göttert in Eberswalde zum Ober-Telegraphenassistenten und der Postverwalter Binkowsky aus Groß-Pankow (Prignitz) zum Postassistenten unter gleichzeitiger Versetzung nach Brandenburg (Havel). **In den Ruhestand tritt:** Der Postsecretair Körner in Eberswalde. **Uebertragen ist:** Dem Postrath Landbeck in Potsdam die einstweilige Verwaltung der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Dortmund.

Digitized by Google

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats Mai 1896 sind: **ernannt** zum Ober-Telegraphenassistenten: der Telegraphenassistent Jurke, zum Telegraphenassistenten: der Postassistent Emil Schröder; **angestellt** als Postassistenten: die Postassistenten Otto Berger, Halbedel und Röpke, als Telegraphenmechaniker: der Telegraphenhülfsmechaniker Schrefeld; **versetzt** von Berlin: der Ober-Postdirektionssekretär Fleischer nach Dar-es-Salaam, die Postsekretäre Friedrichs nach Magdeburg, Häffke nach Cöslin, Schnake nach Dar-es-Salaam und Wandel nach Jüterbog; nach Berlin: der Ober-Postdirektionssekretär Bastian von Dar-es-Salaam, der Ober-Postsekretär Backe von Jüterbog; **in den Ruhestand getreten:** der Postsekretär Beeck (künftiger Wohnort Oderberg, Mark), der Ober-Postassistent Szabelski; **gestorben:** die Postsekretäre Buch und Hermann Rothe, der Postsekretär a. D. August Hardt und der Ober-Postassistent a. D. Morgen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Raimund Frieser, Färber,	geboren am 17. Juli (Juni) 1871 zu Krombach, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. April 1896.
2	Julius Joseph Gilniat, Arbeiter,	31 Jahre alt, geboren zu Nalinnes, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	17. April 1896.
3	Eduard Lehmann, Buchdrucker,	geboren am 5. September 1875 zu Mühleberg, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Riggisberg, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. April 1896.
4	Karl Lutz, Flaschner,	geboren am 9. September 1852 zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	20. April 1896.
5	Heinrich Karl Raynard, Schreiner,	geboren am 15. Juli 1873 zu Tarare, Departement du Rhône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	17. April 1896.
6	Marie Ruzek (Ruzkao-Ruschkawa), unverheirathet,	geboren am 20. August 1870 zu Prosec, Bezirk Ledec, Böhmen, ortsangehörig zu Unter-Rapotitz, Gemeinde Schetejowitz, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	26. Februar 1896.
7	Johann Wünsche, Handarbeiter u. Kutscher,	geboren im Jahre 1838 zu Röhrsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. April 1896.
8	Magdalena Diedrich, Dienstmagd,	geboren am 2. April 1874 zu Schlengen, Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	23. April 1896.
9	Hilda Johannesdotter, genannt Johannsen, ohne Stand,	geboren am 29. Dezember 1873 zu Nyalund bei Carlskrona,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	desgleichen,

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Josef Justic, Kammmacher,	Schweden, ortsangehörig ebendaselbst, geboren am 20. Juni 1872 zu Naceradec, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. April 1896.
11	Vinzenz Kranzelbauer, Pferdeschmuser,	geboren am 16. März 1865 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	6. Februar 1896.
12	Eduard Josef Langer, Bergmann,	geboren am 16. Juni 1875 zu Prahn, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig zu Lindenau, Bezirk Leipa, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	5. März 1896.
13	Josef Meier, Knecht,	geboren im Jahre 1873, aus Altrognitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. April 1896.
14	Bernhard Meierring, Tagelöhner,	geboren am 25. Dezember 1867 zu Rotterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	23. April 1896.
15	Moses Nier, Schneider und Kellner,	geboren am 6. November 1851 zu Sniatyn, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. April 1896.
16	Emanuel Rosenkranz, Kellner,	geboren am 24. Dezember 1872 zu Marburg, Steiermark, ortsangehörig zu Agram, Kroatien,	Landstreichen, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere,	dieselbe,	14. April 1896.
17	Anton Seibt, Tagearbeiter,	geboren am 10. Juni 1850 zu Neuhabendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. April 1896.
18	Johann Skarif, Klempner und Handarbeiter,	geboren am 27. Dezember 1849 zu Pursuken, Ungarn,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. April 1896.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 19. Juni **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 9.) № 2298. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 16. April 1896.

№ 2299. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 20. April 1896.

№ 2300. Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen, vom 8. April 1896.

(Stück 10.) № 2301. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2ten Mai 1896.

(Stück 11.) № 2302. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 16. Mai 1896.

№ 2303. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 17. Mai 1896.

(Stück 12.) № 2304. Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 27. Mai 1896.

№ 2305. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zuckersteuergesetzes. Vom 28. Mai 1896.

(Stück 13.) № 2306. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896.

№ 2307. Gesetz, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 27. Mai 1896.

№ 2308. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 20. Mai 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 9.) № 9818. Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Vom 18. März 1896.

№ 9819. Verordnung, betreffend die Kaution des Lootsenkommandeurs in Geestemünde. Vom 23sten März 1896.

(Stück 10.) № 9820. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. März 1896.

№ 9821. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 30. Oktober 1895, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode (Gesetz-Samml. S. 551). Vom 26. April 1896.

№ 9822. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Wegberg, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Waldbroel, Wiehl, Eitorf, Düllen, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Wipperfürth, Grevenbroich, Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Neunkirchen, Ottweiler, Berncastel, Trier, Hermeskeil, Neuerburg, Perl und Warweiler. Vom 25. April 1896.

(Stück 11.) № 9823. Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 25. April 1896.

№ 9824. Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte. Vom 27. April 1896.

(Stück 12.) № 9825. Gesetz, betreffend die Dauer der Wahlperioden für die weltlichen Mitglieder der Propsteisynoden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 25. April 1896.

№ 9826. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Hennef, Siegburg, Geldern, Adenau, Andernach, Castellaun, Cochem, Mayen, Münstermaifeld, Bergheim, Kerpen, Odenkirchen, Rheydt, Sankt Wendel, Tholey, Wittlich, Prüm, Saarburg, Daun, Wadern und Trier. Vom 15. Mai 1896.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 5. Mai d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihescheine, zu deren Ausgabe der Kreis Teltow im Regierungsbezirke Potsdam durch das Allerhöchste Privilegium vom 25. Mai 1881 ermächtigt worden ist, gemäß dem Kreistagsbeschlusse vom 30. Dezember v. J. von vier auf dreieinhalb Prozent herabgesetzt werde. Alle sonstigen Bestimmungen dieses Privilegiums, insbesondere auch hinsichtlich der Tilgungsfristen, bleiben unberührt. Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Ge-

Digitized by Google

setzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) zu veröffentlichen.

Wiesbaden, den 12. Mai 1896.

gez. **Wilhelm** R.

gez. Miquel, von der Recke.

An den Finanzminister und den Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 21 „Postnachnahmesendungen" erhält der Absatz I. folgende veränderte Fassung:

   I. Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

   Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV., wie folgt, abzuändern:

   Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§ 45).

2. Der § 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen" wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist im Absatz V. unter Aa) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten" bezw. „Landbestellbezirk der Postanstalten" zu setzen:

   „Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten" bezw. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten."

4. Im § 29 „Ort der Einlieferung" ist im Absatz III. unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalten rc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete" zu setzen:

   „gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete,"

5. Im § 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe rc."

   erhält der Absatz V. nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

   3. wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;

   Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Berlin, 19. März 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1896.

18. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	19.	Juni	Kyritz	9 Uhr,
"	20.	"	Wittstock	8 Uhr,
"	22.	"	Meyenburg	8 Uhr,
"	24.	"	Lenzen a./Elbe	8 Uhr,
"	25.	"	Wilsnack	8 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

140. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerks im Verwaltungsbereiche der Regierungen bestimmen wir:

1) Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen von Behörden an Behörden tragen auf der ersten Seite des Schriftstückes

Digitized by Google

in der oberen rechten Ecke die Orts- und Zeitangabe, in der oberen linken Ecke den Namen der schreibenden Behörde und darunter die Journalnummer, in der unteren linken Ecke, soweit erforderlich, die Angabe der empfangenden Behörde.

2) Berichte sind nur auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu beschreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Berichtseite ist außer der kurzen Angabe des Inhalts die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken und unmittelbar darunter sind die zurückfolgenden und die neu eingereichten Anlagen so zu bezeichnen, daß über ihre Identität kein Zweifel entstehen kann. Anlagen von größerer Anzahl sind, soweit es angeht, zu einem größeren Anlagenhefte zu vereinigen, zu paginiren und mit einem Umschlage zu versehen, auf dem die Stücke des Heftes einzeln aufzuführen sind.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind, geeigneten Falls durch Vordruck, mit der Ueberschrift zu versehen:

Zum Schreiben — Bericht — vom . . . . . Nr. . ."

3) In den Berichten und in den Erwiderungen selbst unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung der im Rubrum enthaltenen Angaben, die Anwendung der Curialien „gehorsamst, ergebenst, geneigtest, gefälligst u. s. w.", die Anrede mit „Ew. Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren", der Submissionsstrich und bei der Unterschrift die Wiederholung der am Eingange des Schriftstückes bereits erfolgten Bezeichnung der Behörde.

Die Schriftstücke sind rein sachlich, in klarer und knapper Ausdrucksweise zu fassen. Die Bezugnahme auf Anlagen erfolgt lediglich nach der Nummer, mit der sie im Rubrum des Berichts oder in dem Anlageheft aufgeführt sind, z. B. „Nach Anlage 3 S. 9 ist . . . ."

4) Bei den auf urschriftliche Verfügungen einer vorgesetzten Behörde zu erstattenden Berichten ist jede Einleitung fortzulassen und ohne Weiteres mit der sachlichen Berichterstattung zu beginnen. Kurze Berichte können auf die Vorlage selbst gesetzt werden.

5) Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten und Nachweisungen unterbleiben alle Begleitberichte, wofern sie nicht einen besonderen selbständigen Inhalt haben; es genügt der auf das mit entsprechender Aufschrift über den Inhalt des Verzeichnisses ꝛc. zu versehende Schriftstück oder auf einen Umschlag zu setzende Vermerk „Verfügung vom . . . . . ."

6) Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vorstellen, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten desselben handelt.

7) Für periodisch wiederkehrende gleichartige Fälle sind in möglichster Ausdehnung Formulare in der Art zu verwenden, daß die Erledigung der Sache nach dem betreffenden Formulare verfügt, vom Expedienten die Ausfüllung des letzteren sofort als Reinschrift bewirkt, diese also gleichzeitig zur Durchsicht und Vollziehung vorgelegt und nach Erledigung der Sache nur ein entsprechender Vermerk zu den Akten gemacht wird.

8) Soweit irgend angängig, ist die urschriftliche Form der Geschäftserledigung zu wählen und wo dabei die Zurückbehaltung einer Abschrift angezeigt erscheint, deren Herstellung durch eine Copirpresse in Erwägung zu nehmen. Bei der Genehmigung von Anträgen wird es meist genügen, den Antrag mit dem einfachen, eventuell durch Stempel herzustellenden Vermerke „Genehmigt" dem Berichterstatter unter Rückerbittung wieder zugehen zu lassen und dann beim Wiedereingange ohne neue Journalnummer zu den Akten zu nehmen.

Berlin, den 20. Mai 1896.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
Miquel.	von der Recke.

Der obige Auszug wird den der Regierung untergeordneten Behörden und Beamten mit folgendem Bemerken zur Befolgung bekannt gemacht:

1) Der Gebrauch der üblichen Höflichkeitsformeln im Geschäftsverkehre mit außerpreußischen Behörden, den nicht den Behörden zuzuzählenden Stellen und den Privatpersonen bleibt in der nöthigen Begrenzung bestehen.

2) Die Adresse — Abs. 6 — ist von persönlichen Angelegenheiten des Empfängers abgesehen auf das Wort: „Herr", die Amtsstellung und den Wohnort zu beschränken und, falls mehrere Beamte gleicher Gattung den Wohnsitz theilen, die Amtsstellung näher zu bezeichnen. Z. B.:

An

den Herrn Landrath des Kreises Nieder-Barnim

in

. . . . . .

3) Die Kosten der Formulare — Abs. 7 — sind, soweit nicht abweichende Bestimmungen Anwendung finden, von den Staatsbeamten, die eine Entschädigung für Dienstaufwand beziehen, aus dieser zu bestreiten. In Ermangelung der letzteren ist die Beschaffung bei der Regierung zu beantragen.

Potsdam, den 13. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung betreffend.

111. Die bisher dem Königlich Preußischen Hausfideikommiß gehörige, im Grundbuche der Rittergüter unter Band III. № 15 eingetragene Grundstücksfläche Kartenblatt 10 Parzelle 98 Mutterrollen-Artikel 1 des Gutsbezirks Herrschaft Rheinsberg in Größe von 14 ar

Digitized by Google

80 qm, durch Kauf dem Fuhrmann Hermann Boest zu Rheinsberg übereignet und im Grundbuche von Rheinsberg Band 11 Blatt 501 eingetragen, ist durch Beschluß des Bezirksausschusses hierselbst vom 6. Mai d. J. von dem Gutsbezirk Rheinsberg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Rheinsberg vereinigt worden.

Potsdam, den 10. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung betreffend.

142. Die dem Forstfiskus bisher gehörige, durch Tauschvertrag vom $\frac{14.\text{ November}}{12.\text{ Dezember}}$ 1894 dem Mühlenbesitzer Hermann Kausmann zu Neuendorf bei Brück übereignete Grundstücksfläche von 18 ar 60 qm Größe, welche in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen des Königl. Katasteramtes in Belzig vom 25. Oktober 1894 Kartenblatt 1 Parzelle 39/1 der Gemarkung Linther Oberbusch verzeichnet steht, ist durch Beschluß des Bezirksausschusses hierselbst vom 6. Mai d. J. von dem Gutsbezirke Königliche Forst Lehnin abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke der Stadt Brück vereinigt worden.

Potsdam, den 10. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

143. An Stelle des Gendarmen Pohlenz habe ich im Kreise Ruppin a. über den westlich der Seebecker Abbauten belegenen mittleren Theil des Vielitz-Sees, b. den nördlich des kleinen Strubben-Sees belegenen mittleren Theil des Watz-Sees den Gendarmen Thießen zu Lindow zum Fischerei-Aufseher ernannt.

Potsdam, den 14. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

144. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai d. J. dem katholischen Pfarrer Jende in Potsdam zur Annahme und Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Ritterkreuzes des Empfängniß-Ordens die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht. Potsdam, den 12. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

145. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter einem großen Theil des Rindviehbestandes der Ackerbürger in Vierraden, unter dem Rindvieh des Fischereibesitzers Kühnke in Schwedt, Kr. Angermünde, unter dem Rindvieh und den Schafen des Rittergutes Vogelsdorf und auf dem Hofe des Gastwirths Renz in Vogelsdorf, Kr. Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Gutes Wesentahl, Kr. Oberbarnim, der Bauern Heise, Eggert, Stein, Schwampe, des Kossäthen Pankow, des Landwirths Stolle, der Landwirthin Nennefarth, der Bauerwittwe Ene und des Handelsmannes Erstling in Tarmow, Kr. Osthavelland, des Gutsbesitzers Ernesch in Dreyershof, des Gemeinde-Vorstehers Krüger in Metzdorf, unter dem Rindvieh in Schmarsow und Rollwitz, Kr. Prenzlau, unter dem Klauenvieh des Rittergutsbesitzers Lucassen in Gr. Langerwisch, unter dem Rindvieh der Colonie Neudorf-Langerwisch, unter den Viehbeständen der Bauern Prützmann, Westphal, Knaack, des Arbeiters Brockmann, des Schneiders Thormann, der Wittwe Schulz, des Pastors Schmidt in Stepenitz, Kreis Ostprignitz, unter dem Klauenvieh des Bauern Guhl in Blüthen, Kr. Westprignitz, unter dem Rindvieh der Rittergutsbesitzer Wölle in Wiedebusch, von Arnim in Gr. Fredenwalde, des Rittergutspächters Collin in Brüsenwalde, des Amtmannes Walsleben in Neudorf, Kreis Templin.

Festgestellt ist Bläschenausschlag bei je einer Stute des Gemeindevorstehers Mandelkow in Ellingen und der Bauerhofsbesitzer Bethge und Rossow in Grünow, Kreis Prenzlau, bei dem Bullen des Büdners Miethe und bei je einer Kuh des Kossäthen Schüler, des Gutsbesitzers Paschke und des Büdners Schulze in Görsdorf, sowie bei einer Kuh des Häuslers Wehlisch in Premsdorf, Kreis Beeskow-Storkow.

Die Brustseuche ist ausgebrochen unter den Pferden der Leib-Eskadron des Leib-Garde-Husaren-Regiments hier.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Lipke in Lützlow, Kreis Angermünde, auf dem Rittergute Buggendorf, bei den Kolonisten Mußfeld und Müller, dem Bauern Filter in Silmersdorf, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Eigenbümers Bunge und des Ackerbürgers Schirmeister in Prenzlau, unter dem Klauenvieh des Rittergutes Gneisenau, Kreis Prenzlau, der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauern Börnicke in Knoblauch, des Kossäthen Nauen in Falkenhagen, Kreis Osthavelland, des Dominiums Grünow und in Schönfeld, Kreis Prenzlau, der Bläschenausschlag bei der Stute des Rittergutes Dedelow, Kreis Prenzlau und des Bauerhofsbesitzers Redorn in Wichmannsdorf, Kreis Templin.

Potsdam, den 16. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

3. Durch Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten hierselbst vom 27. Mai d. J. I. 2474 5 ist der Lokalbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Bering & Waechter zu Berlin Hohenzollernstraße № 1 die Erlaubniß zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für die Herstellung einer mit elektrischer Betriebskraft geplanten Schienenverbindung (Straßenbahn) von Treptow über Schönweide, Wilhelmineuhof, Ostend, Coepenick, Müggelschlößchen, Müggelberge nach Grünau, von Coepenick über Hirschgarten nach Friedrichshagen, von Coepenick nach Adlershof und von Coepenick nach dem Fährhause gegenüber Grünau ertheilt.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird deshalb hiermit angeordnet, daß

Digitized by Google

jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 9. Juni 1896.

Der Bezirksausschuß. v. Meusel.

Oeffentliche Aufforderung.

4. Durch Beschluß des unterzeichneten Bezirks-Ausschusses vom 30. November 1889 — B. 4948 — ist dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig die Genehmigung zur Anlage eines Dammes für die Kreischaussee von Groß-Kreutz über Schmergow bis an die Havel, soweit dieselbe durch das Ueberschwemmungsgebiet der Havel gehen soll, ertheilt worden.

Von den seiner Zeit vorgesehenen zwei Brücken ist die im Fluthprofil der Havel projektirt gewesene Brücke an der Kreisgrenze von 4,5 m Lichtweite nicht zur Ausführung gelangt.

Nach dem Gutachten des Königlichen Wasserbauinspektors zu Rathenow ist die Brücke nicht erforderlich und wird daher von dem nachträglichen Einbau derselben in strompolizeilicher Beziehung abgesehen.

Bevor wir die Genehmigung zu dieser Abänderung des ursprünglichen Dammprojekts ertheilen, fordern wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) in Verbindung mit § 96 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes hierdurch diejenigen Personen, welche sich zur Erhebung von Einwendungen gegen die Abänderung der Dammanlage für befugt erachten, öffentlich auf, innerhalb vier Wochen ihre Einwendungen bei uns schriftlich anzubringen.

Diejenigen, welche sich binnen der bezeichneten Frist nicht gemeldet haben, werden mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Potsdam, den 9. Juni 1896.

Der Bezirks-Ausschuß. v. Meusel.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

33. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der Straße 60 der Abtheilung I. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins den Namen „Oberbaum-Straße", der Straße 2a. der Abtheilung II. des Bebauungsplanes den Namen „Müllenhoff-Straße", der Straße 12a. derselben Abtheilung den Namen „Am Urban", dem neuen Hafen unweit des Urban den Namen „Urban-Hafen", dem östlichen Theile der Wilmsstraße zwischen dem Platz am Urban und der Straße 14a. der Abtheilung II. des Bebauungsplanes den Namen „Plan-Ufer", der nördlichen Kanaluferstraße zwischen der Bärwald-Brücke und der Einmündung in die Gitschiner-Straße den Namen „Sedan-Ufer", den beiden Straßenzügen 1a. und 7 der Abtheilung VIII. des Bebauungsplanes den Namen „Wiclef-Straße", der Straße 86a. der Abtheilung IX. des Bebauungsplanes den Namen „Volta-Straße", der Straße 69 der Abtheilung X[3] des Bebauungsplanes den Namen „Stockholmer-Straße", dem Platze K. derselben Abtheilung den Namen „Brunnen-Platz", der Straße 13a. der Abtheilung XII. des Bebauungsplanes den Namen „Gneist-Straße", der Straße 14c. derselben Abtheilung den Namen „Schliemann-Straße", dem Platz A. derselben Abtheilung den Namen „Senefelder-Platz", der im Nordosten der Gethsemane-Straße geschaffenen platzartigen Erweiterung den Namen „Gethsemane-Straße", der Straße 16a. der Abtheilung XIII[1] des Bebauungsplanes den Namen „Werneuchener-Straße", der Straße 58b. der Abtheilung XIII[2] des Bebauungsplanes den Namen „Schreiner-Straße", der Straße 41 der Abtheilung XIV. des Bebauungsplanes den Namen „Stralauer-Allee", der Straße 45 derselben Abtheilung den Namen „Hohenlohe-Straße" der Straße 46 derselben Abtheilung den Namen „Caprivi-Straße", dem Platze L. derselben Abtheilung den Namen „Warschauer-Platz", dem Platze H. derselben Abtheilung den Namen „Rudolf-Platz" dem Platze vor der Waisen-Brücke am linken Spreeufer den Namen „Märkischer Platz", endlich der im Zuge der Wiener Straße neuerbauten Brücke über den Kanal den Namen „Wiener-Brücke" beizulegen.

Berlin, den 7. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

34. Der Inhaber des 4. Physikats-Bezirks, Bezirksphysikus Dr. Petersen, hat seine Wohnung nach Stalitzerstraße Nr. 25. verlegt.

Berlin, den 10. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident.

In der Bekanntmachung des Tarifs für Droschken I. Classe mit Fahrpreisanzeiger in der **zweiten Spalte zu II.** im Stück 20 des Amtsblattes muß es heißen **„Erhöhte Taxe bis 600 Meter Wegstrecke"** statt „Erhöhte Tare bis 800 Meter Wegstrecke".

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

36. Das unter Königlichem Patronate stehende Diakonat zu Storkow und die mit demselben verbundene Predigerstelle zu Groß-Schauen, Diözese Storkow, kommt durch die Versetzung des Diakonus und Pfarrers Schultze demnächst zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

37. Die unter magistratualischem Patronat stehende zweite Predigerstelle an der Luisenstadtkirche in Berlin, Diözese Cöln-Stadt, kommt durch das Aufrücken des Predigers Knauert in die erste Predigerstelle an genannter Kirche am 1. November 1896 zur Erledigung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

11. Die am 1. Juli 1896 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße Nr. 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 22. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1896 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 22. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen **dem 17. Juni und 8. Juli** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 26sten Juni** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 10 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 15 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 3. Juni 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen

Berlin, den 16. Mai 1896.

Auf Grund der §§ 46, 47 u. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

192	Stück	Littr.	A.	zu 3000 M.	=	576 000 M.
71	"	"	B.	" 1500 "	=	106 500 "
263	"	"	C.	" 300 "	=	78 900 "
216	"	"	D.	" 75 "	=	16 200 "
1	"	"	E.	über		30 "
1	"	"	G.	"		1 500 "
1	"	"	H.	"		300 "
3	"	"	J.	zu 75 M.		225 "
3	"	"	N.	" 300 "		900 "
2	"	"	O.	" 75 "		150 "
1	"	"	P.	über		30 "
754	Stück	über				780 735 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 3909 Coupons und 754 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Witte als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

gez. von Veltheim als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

gez. Conrad Toeffling, Rechtsanwalt als amtlich bestellter Vertreter des Notars König.

gez. Behrens, Provinzial-Rentmeister.

gez. Klose, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1896.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

6. Nach Paragraph 113 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 können vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, vom Eingangszolle freigelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß **dieselben** Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind.

Um die erforderlichen Grundlagen für die Entscheidung über die nachgesuchte Zollfreiheit der sogenannten Retourwaaren zu gewinnen, werden diejenigen, welche den Antrag auf zollfreie Ablassung der Gegenstände stellen, sowie die Verfertiger derselben oder ihre Bevollmächtigten durch die Steuerbehörde zur Abgabe von mündlichen oder schriftlichen Erklärungen veranlaßt, die sich unter Beachtung der in dem Finanz-Ministerial-

Digitized by Google

Erlasse vom 6. Juli 1870 — Centralblatt der Abgaben- ꝛc. Verwaltung für 1870 S. 327 — gegebenen Vorschriften im Wesentlichen auf den Ursprung und Versandt der Waaren zu beziehen haben.

In letzter Zeit sind wiederholt Versuche gemacht worden, die gedachte Vergünstigung in der Behandlung von Retourwaaren dadurch zu erlangen, daß seitens der Betheiligten der Steuerbehörde unwahre Angaben gemacht oder Schriftstücke unrichtigen Inhalts eingereicht wurden. Ich sehe mich daher veranlaßt darauf hinzuweisen, daß derartige Angaben und Erklärungen die Einleitung des Strafverfahrens gegen die dazu Aufgeforderten zur Folge haben, wenn diese den von der Steuerbehörde verlangten Nachweis der Glaubwürdigkeit der bekundeten Thatsachen nicht zu erbringen vermögen. Soweit nicht schwerere Strafen verwirkt sind, trifft den Beschuldigten in solchem Falle gemäß § 152 Vereinszollgesetzes eine Geldstrafe bis zu 150 M.

Berlin, den 9. Juni 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

18. Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg zu Potsdam ist in Gemäßheit des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Ortschaft Alt-Globsow mit Wirkung vom 1. Juli d. J. von dem Standesamtsbezirk Zernickow abgezweigt und mit dem Standesamtsbezirk Menz vereinigt worden.

Neu-Ruppin, den 6. Juni 1896.

Der Landrath von dem Knesebeck.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist der Fabrikbesitzer Buchholz in Bredereiche zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirk 20 — Himmelpfort — ernannt worden.

Der Beigeordnete, Ziegeleibesitzer Fritze in Werder ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Regierungssupernumerar Strothotte hierselbst ist zum Regierungshauptkassen-Buchhalter ernannt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer August Hermann Senger zu Glasow, Diözese Cöln-Land I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Warnstedt, Provinz Sachsen, Lic. Dr. Hermann Gelderblom, ist zum vierten Pfarrer an der Zionskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Hubert Hermann Schütte in Friedrichsdorf ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde in Wilsnack, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hermann Johannes Seidemann ist zum Pfarrer der Parochie Garlin, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Wilhelm Friedrich Knacke ist zum Pfarrer der Parochie Gr. Breese, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hermann Silckenstädt ist zum Diakonus in Mepenburg und Pfarrer von Penzlin, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Mittelschullehrer Wagner ist als Lehrer an der Realschule in Coepenick angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Mai 1896.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Landgerichtsrath Mende vom Landgericht I. in Berlin zum Kammergerichtsrath; zu Landrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Ritter Liebermann von Wahlendorf bei dem Landgericht zu Landsberg a. W., Moritz Knapp bei dem Landgericht zu Cottbus; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Fritze bei dem Amtsgericht in Ratzebuhr, Dr. Eugen Jacoby und Dr. phil. Wetzstein bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, Dr. Wer und Alexander Schneider bei dem Amtsgericht in Cottbus, Nimbach bei dem Amtsgericht in Zielenzig, Belgardt bei dem Amtsgericht in Rathenow, Bachmann bei dem Amtsgericht in Friedeberg N.-M., Prost bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W., Scheller bei dem Amtsgericht in Oderberg, Bennewitz bei dem Amtsgericht in Lenzen. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Müller in Schwerin a. W. als Landgerichtsrath an das Landgericht in Cottbus, der Amtsrichter Ganz in Forst N.-L. als Landrichter an das Landgericht in Potsdam, der Amtsrichter Wendeler in Schroda an das Amtsgericht in Landsberg a. W., der Amtsrichter Bernhardi-Grisson in Peitz an das Amtsgericht in Potsdam; der Kammergerichtsrath Dr. Mencke ist in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Justizdienste geschieden. Pensionirt ist der Kammergerichtsrath Geheime Justizrath Schubert. Verstorben sind der Landgerichts-Präsident Geheime Ober-Justizrath Bergmann in Neu-Ruppin, der Landgerichts-Präsident Schellbach in Guben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Ricks, Bruckner, Dr. Broh, Braß, Großkreutz. Ausgeschieden sind: Dr. Nitschke behufs Uebertritts zur provinzialständischen Verwaltung, Dietert behufs Uebertritts zur Communalverwaltung, Wolfgang Schultz in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

III. Staatsanwaltschaft.

Die Versetzung des Staatsanwalts Weizmann in Stettin an das Landgericht II. in Berlin ist zurückgenommen. Der Staatsanwalt Chrzescinsky vom Landgericht Cöln ist an das Landgericht II. in Berlin versetzt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Anbuth bei dem Landgericht in Frankfurt a. O. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Schiff aus Neumittelwalde bei dem Amtsgericht in Peitz, die Gerichtsassessoren Carl Hamburger, Paul Rosenfeld, Dr. Lubszynski und Petzall bei dem Landgericht I. in Berlin; der Gerichts-

Digitized by Google

assessor Pinn bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitze in Tempelhof. Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte Bry, Dr. Bonk und Tichauer in Berlin.

V. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten Franz Wolff, Brückmann, Pilch, Waldemar Becker, Franz Scholz, Emil Becker, Knorr, Senckpiehl, Schreier, Frederichs, Dobert. Wieder aufgenommen ist: Dr. Fritz Koenig. Uebernommen sind Dr. Brandus und Dr. Knoblauch aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S. Entlassen sind: Wilkins und Oesterreich behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Dr. Sobernheim auf seinen Antrag. Verstorben ist: von Böttticher.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsschreiber Herfarth bei dem Landgericht in Landsberg a. W. zum Rechnungsrevisor bei derselben Behörde; zum Gerichtsschreiber der Aktuar Senfft bei dem Amtsgericht in Belzig; der Kanzleidiätar Jacob von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Potsdam. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Koppe in Eberswalde an das Amtsgericht I. in Berlin, Kayhengst in Friedeberg N.-M. an das Amtsgericht in Eberswalde, Sparfeld in Senftenberg als Sekretär an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin, die Gerichtsschreibergehülfen Wittrock vom Landgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Luckau, Sienang in Luckau an das Landgericht I. in Berlin, die Kanzlisten Gabel beim Landgericht in Guben an das Landgericht I. in Berlin, Schreiber vom Landgericht I. in Berlin an das Landgericht in Guben; der Gerichtsvollzieher Lausche in Dahme an das Amtsgericht in Eberswalde. Der Gerichtsschreiber Wenzel in Sorau ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Pensionirt sind der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Kedor in Landsberg a. W., der Kanzlist, Kanzlei-Sekretär Ganzer bei dem Landgericht in Potsdam. Verstorben ist der Assistent Lipkau bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Erner, Schäfer und Bergmann,	geboren am 10. Dezember 1837 zu Huttendorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Beleidigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	22. April 1896.
2	Josef Hauk, Schmied,	geboren am 18. April 1877 zu Mittel-Lipka, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Herrnsdorf, ebendaselbst.	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	30. März 1896.
3	Johann Prikryll, Tagelöhner,	geboren am 13. Mai 1868 zu Ausfelden, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, falsche Namensangabe, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Gebrauch eines gefälschten Arbeitszeugnisses und falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	5. Dezember 1895.
4	Gustav Adolf Reinhardt, Hammer- und Zeugschmied,	geboren am 26. Oktober 1875 zu Ranshofen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Gilgenberg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. April 1896.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 26. Juni **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung

betreffend die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirthschaftlichen Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten.

146. Auf Grund der §§ 137 Absatz 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 30. April 1889 (Amtsbl. für 1889 St. 25 S. 230) und der Polizeiverordnung vom 29. Juli 1889 (Amtsblatt für 1889 St. 31 S. 288) für den Umfang des Regierungsbezirkes nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

1) Landwirthschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a. bis e. ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

a. An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Theile, welche in Folge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betriebe gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Theile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

Diese Bestimmung gilt auch für die Räder der Göpelwerke, die zum Triebwerke gehörigen Treibstangen (Leitungswellen) sowie für alle Uebertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke und andere Betriebsvorrichtungen mit der Maschine in Verbindung stehen.

b. Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.

c. Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugthiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe, auch im Falle eines Sturzes beim Auf- und Absteigen ausgeschlossen ist.

d. Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlagevorrichtungen versehen oder mit anderweitigen von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen. Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e. Bei Maschinen, welche zum Schneiden von Langfutter, sei es grün oder trocken, bestimmt sind, und bei welchen das Einlegen des Futters durch Menschenhände erfolgt, muß der zum Einlegen des Futters dienende Behälter (Futterlade) an der Oberfläche mit einer Decke aus Holz oder Metall verschlossen sein und zwar von der Schnittfläche der Messer abgerechnet bis auf eine Länge von mindestens 0,6 Meter.

Die kreisenden und gehenden Theile dieser Maschine (Schwungrad, Scheiben, Räder und Messer) müssen durch einen an der Maschine befestigten Schirm aus Holz, Blech oder Drahtgeflecht dergestalt umschlossen sein, daß weder der Körper noch die Kleidung der bei dem Betriebe beschäftigten oder sonst an die Maschine herantretenden Menschen durch jene beweglichen Theile erfaßt werden kann.

f. Die Fahrräder der durch einen Elementarmotor in Bewegung gesetzten Maschinen müssen, bevor diese in Betrieb gesetzt werden, durch Bremsvorrichtungen festgestellt werden.

2. Bei Dampfdreschmaschinen ist der allgemeine Arbeiterverkehr in nächster Nähe der Dampfmaschine und Haupttreibriemen durch entsprechende Absperrungen zu verhindern.

3. Jede in einer Höhe bis zwei Meter über dem

Digitized by Google

Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile ꝛc.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung in Berührung zu kommen verhindert sind.

4. Der Betrieb jeder landwirthschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschine direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden. Mit solchen Verrichtungen dürfen Personen unter 16 Jahren nicht beauftragt werden.

Mit der Führung von Göpelwerken können dagegen Personen unter 16 Jahren, jedoch niemals unter 14 Jahren betraut werden.

5. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen u. s. w.) sowie bei solchen Arbeiten (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugthiere abzuhängen.

6. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel oder einem Tretwerk besteht.

7. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ohne Gefährdung der Arbeiter vor sich gehen kann.

8. Bevor die Maschine in Thätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

9. Der Betrieb der Maschine darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

10. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (Vergl. Ziffer 1 d. 2. Absatz), verboten. Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

11. Auf feststehende Kraftmaschinen, Locomobilen, Wind- und Wassermühlen finden die Bestimmungen Ziffer 4 bis 9 dieser Verordnung Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die für dieselben bestehenden Vorschriften unberührt.

12. Jeder Arbeitgeber hat den Wortlaut dieser Polizei-Verordnung an einer in die Augen fallenden Stelle des Wirthschaftshofes dauernd durch Aushang bekannt zu machen.

13. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirthschaftlichen Maschinen unbefugt entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört.

14. Sind beim Betriebe der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles derselben oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

15. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1sten Juli 1896 mit der Maßgabe in Kraft, daß die unter Ziffer 1 b. vorgeschriebenen Vorrichtungen an landwirthschaftlichen Maschinen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon im Gebrauche stehen, bis zum 1sten Juli 1899 und bei Maschinen, welche nach dem 1sten Juli 1896 zur erstmaligen Benutzung gelangen, bis zum 1. Juli 1897 angebracht sein müssen.

Potsdam, den 18. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Die Mecklenburgische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betreffend.

147. Die Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung vom 2. März d. Js. eine Aenderung des Statuts dahin beschlossen, daß Absatz 3 und 4 des Artikels 4 fortfallen und dafür gesetzt werden soll:

„Diese Kapitalien sind vom Direktorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen".

Nachdem diese Statutänderungen die Genehmigung der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen erhalten haben, wird der genannten Gesellschaft nach Maßgabe des hiernach abgeänderten Statuts der Betrieb der Versicherung gegen Hagelschaden im Königreich Preußen in dem bisherigen Umfange und unter den seitherigen Bedingungen auch fernerhin widerruflich gestattet.

Berlin, den 4. Juni 1896.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: gez. Sterneberg.

Genehmigungs-Urkunde.

I. B. 3803.

* * *

Digitized by Google

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Betr. Taxe für Aerzte und Zahnärzte.

148. Der Geheime Oberregierungsrath Dr. Förster, Justitiar in der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat bei Richard Schötz in Berlin Luisenstr. 36 unter dem Titel:

Die Preußische Gebühren-Ordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896

eine Schrift erscheinen lassen, welche einen Kommentar zu der am 1. Januar 1897 in Kraft tretenden ärztlichen und zahnärztlichen Gebühren-Ordnung, sowie eine Abhandlung über den ärztlichen Gebührenanspruch und seine gerichtliche Geltendmachung enthält.

Die Schrift ist im Buchhandel zum Preise von 1 Mark 50 Pf. zu haben.

Potsdam, den 16. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1896.

149. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1896, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Juni: 28. 29. 30.
Juli: 5. 8. 9. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.
August: 2. 3. 5. 9. 11. 15. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.
September: 1. 2. 6. 8. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.
Oktober: 1. 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 20. 21. 25. 26. 28.
November: 1. 2. 4. 8. 11. 12. 15. 17. 18. 22. 23. 25. 29.
Dezember: 1. 2. 6. 8. 10. 13. 15. 16. 20. 25. 26. 27. 30.

Potsdam, den 18. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Chilenisches Konsulat.

150. Der bisherige interimistische Konsul von Chile in Berlin, Herr Hermann Schmidt, ist nunmehr zum Chilenischen Konsul ernannt worden.

Potsdam, den 22. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

151. Der Fischersohn Friedrich Baar in Wustrau hat am 26. April d. J. zwei beim Bootfahren auf dem Ruppiner See verunglückte Personen mit Muth und Entschlossenheit aus Lebensgefahr errettet. Ich bringe dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

152. Behufs leichterer Durchführung der Bestimmungen des § 25 Abs. 3 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar d. J. gewähre ich zur gänzlichen Beseitigung der an den Schiffen befindlichen eisernen Streichleisten ꝛc. eine Frist bis zum 1. April 1897.

Bis dahin sind die eisernen Streichleisten in den Kanten zu brechen bezw. abzurunden. Die Schrauben oder Bolzenköpfe, mit denen die Schienen auf den Reibhölzern befestigt sind, müssen vollständig eingelassen sein oder es müssen stärkere Streichleisten von Holz neben den eisernen angebracht werden, welche die Berührung derselben mit den Schleusenthoren und Wänden ausschließen.

Sollten aber durch etwa gelöste Schrauben ꝛc. dennoch Beschädigungen der Schleusen herbeigeführt werden, so haftet der Schiffseigner dafür.

Potsdam, den 17. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

153. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Grünow, Kreis Angermünde, des Gutes Sydow, Kreis Oberbarnim, der Wittwe Schmidtsdorf, des Kossäthen Reide und des Bauern Schwanebeck in Tarmow, der Kolonisten Mauerhoff und Pape in Nattwerder, Kreis Osthavelland, des Rittergutes Wittenhof, des Gutes Polzow, des Vorwerks Heinrichshof, der Bauerhofsbesitzer Erdmann in Rechlin und Arel in Grenz, Kreis Prenzlau, des Ackerbürgers Meyer in Kyritz, des Halbbauern Riek in Preddöhl, Kreis Ostprignitz, des Gutsbesitzers Sommer in Lenzen, des Schweinehändlers Pagunk, bei 1 Kuh und 4 Schweinen des Eigenthümers Gäde in Eldenburg, unter den Schafen des Rittergutsbesitzers von Winterfeld in Neuhof, und den Kühen des Eigenthümers Brüssow in Postlin, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Hofstellenbesitzers Neter in Lichtenberg, der Gastwirthe Kieback in Garz und Bührend in Vichel, des Pfarrgutsbesitzers Heise in Lichtenberg, der Domäne Dreetz, Kreis Ruppin, des Molkereipächters Setzermann in Deutsch-Wilmersdorf, bei einer Kuh des Gutes Neu-Lichterfelde, bei den Ziegen und Schweinen der Pferdeknechte Krüger, Kühne und Baranowski, der Tagelöhner Binder und Franke, des Ochsenfütterers Kühne und der Wittwe Gottschlink in Heinersdorf, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Pächters Natorp in Steinrode und des Rittergutspächters Türke in Krohnhorst und Herrenstein, Kreis Templin.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Ochsen des Vorwerks Trappenfelde, Kreis Niederbarnim, bei je einer Kuh des Schmiedemeisters Elsholtz in Falkenhagen, Kreis Osthavelland, und des Bauergutsbesitzers Buge in Retzow, Kreis Westhavelland, die Rothlaufseuche unter den Pferden der 2. und 4. Eskadron des Husaren-Regiments von Zieten in Rathenow, Kreis Westhavelland, bei einem Schwein des Schuhmachermeisters Schreiber in Gransee, Kreis Ruppin, die Brustseuche unter den Pferden des Gemeinde-Vorstehers Hannemann in Alt-Glienicke,

Digitized by Google

Kreis Teltow, und bei einem Pferde des Hauptmanns Graf zu Pappenheim in Spandau, der Bläschenausschlag bei zwei Stuten und einem Wallach des Bauerhofsbesitzers Völk in Gollmitz, Kreis Prenzlau, einem Bullen des Bauern Schwarz, je einer Kuh des Gastwirths Garz und des Halbbauern Pieft in Rosenhagen, sowie des Eigenthümers Knuft in Lübzow, Kreis Westprignitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes und der bäuerlichen Besitzer in Lützlow, des Gutes und des Bauern Kolberg in Güstow, des Bauern Wolff in Blankenburg, der Rittergüter Stolzenhagen, Zichow und Günterberg und der Domäne Wendemark, Kreis Angermünde, der Erbsitzer Kelch und Saland, der Wittwe Behrendt und des Gemeindevorstehers Bartel in Neuholland, Kreis Nieder-Barnim, des Gutes Bornim und in Ketzin, Kreis Osthavelland, unter dem Jungvieh des Dominiums Gollmitz, unter dem Rindvieh der Zuckerfabrik Prenzlau auf Schirmershof, des Gutes Nechlin, des Rittergutes Kleisthöhe, der Bauerhofsbesitzer Sy und Berthe in Rossow, unter dem Klauenvieh in Güstow, Lauenhof, Trebenow, Güterberg und Karolinenthal, des Rittergutes Dedelow und der Domäne Grünow, Kreis Prenzlau, unter den Viehbeständen in Gemeinde und Gut Triglitz, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh der Gutsbesitzer Lüdicke und Sachs in Lankwitz, des Kossäthen Schulz und der Wittwe Grunack in Gr.-Ziethen, des Eigenthümers Schmidt in Schmargendorf, Kreis Teltow, des Rittergutes und des Bauern Schulz in Krahne, Kreis Zauch-Belzig, der Milzbrand unter den Schafen des Rittergutes Kleptow, Kreis Prenzlau, die Räude unter den Schafen des Lehnschulzengutsbesitzers Seefeld in Knoblauch, Kreis Osthavelland, bei dem Pferde des Bauergutsbesitzers Winkelmann in Mahlow, Kreis Teltow, die Brustseuche unter den Pferden des Regiments der Gardes du Corps in Potsdam, die Rothlaufseuche unter den Pferden der 5. Eskadron des Kürassier-Regiments № 6 in Brandenburg, der Bläschenausschlag bei den Deckhengsten in Kuhz, Kreis Templin, und bei den von diesen infizirt gewesenen 24 Stuten.

Potsdam, den 23. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Oeffentliche Aufforderung.

5. Durch Beschluß des unterzeichneten Bezirks-Ausschusses vom 30. November 1889 — B. 4948 — ist dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig die Genehmigung zur Anlage eines Dammes für die Kreischaussee von Groß-Kreutz über Schmergow bis an die Havel, soweit dieselbe durch das Ueberschwemmungsgebiet der Havel gehen soll, ertheilt worden.

Von den seiner Zeit vorgesehenen zwei Brücken ist die im Flutbprofil der Havel projektirt gewesene Brücke an der Kreisgrenze von 4,5 m Lichtweite nicht zur Ausführung gelangt.

Nach dem Gutachten des Königlichen Wasserbauinspektors zu Rathenow ist die Brücke nicht erforderlich und wird daher von dem nachträglichen Einbau derselben in strompolizeilicher Beziehung abgesehen.

Bevor wir die Genehmigung zu dieser Abänderung des ursprünglichen Dammprojekts ertheilen, fordern wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) in Verbindung mit § 96 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes hierdurch diejenigen Personen, welche sich zur Erhebung von Einwendungen gegen die Abänderung der Dammanlage für befugt erachten, öffentlich auf, innerhalb vier Wochen ihre Einwendungen bei uns schriftlich anzubringen.

Diejenigen, welche sich binnen der bezeichneten Frist nicht gemeldet haben, werden mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Potsdam, den 9. Juni 1896.

Der Bezirks-Ausschuß. v. Meusel.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1896.

55. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	16	Mark	17	Pf.,
"	"	"	do.	(mittel)	15	"	62	"
"	"	"	do.	(gering)	15	"	08	"
"	"	"	Roggen	(gut)	11	"	96	"
"	"	"	do.	(mittel)	11	"	71	"
"	"	"	do.	(gering)	11	"	47	"
"	"	"	Gerste	(gut)	16	"	02	"
"	"	"	do.	(mittel)	14	"	02	"
"	"	"	do.	(gering)	12	"	06	"
"	"	"	Hafer	(gut)	14	"	37	"
"	"	"	do.	(mittel)	13	"	43	"
"	"	"	do.	(gering)	12	"	49	"
"	"	"	Erbsen	(gut)	15	"	59	"
"	"	"	do.	(mittel)	14	"	93	"
"	"	"	do.	(gering)	14	"	28	"
"	"	"	Richtstroh		4	"	06	"
"	"	"	Heu		4	"	95	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Mai	7,77 Mk.,	2,31 Mk.,	3,19 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		30	Mark	—	Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)		37	"	50	"
"	"	"	Linsen		40	"	—	"
"	"	"	Kartoffeln		4	"	75	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	"	40	"
"	1	"	do.	(Bauchfleisch)	1	"	05	"
"	1	"	Schweinefleisch		1	"	15	"
"	1	"	Kalbfleisch		1	"	30	"
"	1	"	Hammelfleisch		1	"	20	"

Digitized by Google

für 1 Klgr.	Speck (geräuchert)	1	Mark	40	Pf.,
" 1 "	Eßbutter	2	"	17	"
" 60 Stück	Eier	2	"	86	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	36	Mark	50	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	37	"	54	"
" " "	Linsen	45	"	19	"
" " "	Kartoffeln	4	"	11	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch	1	"	11	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	34	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	28	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	20	"
" 60 Stück	Eier	3	"	60	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1896:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33	Pf.,		
" 1 "	desgl. a. Roggen	27	"		
" 1 "	Gerstengraupe	35	"		
" 1 "	Gerstengrütze	33	"		
" 1 "	Buchweizengrütze	38	"		
" 1 "	Hafergrütze	38	"		
" 1 "	Hirse	38	"		
" 1 "	Reis (Java, mittler)	65	"		
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	20	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4	Mark	40	Pf.,
" 1 "	Speisesalz	20	"		
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	15	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,		
" 1 "	desgl. a. Roggen	25	"		
" 1 "	Gerstengraupe	38	"		
" 1 "	Gerstengrütze	40	"		
" 1 "	Buchweizengrütze	35	"		
" 1 "	Hafergrütze	38	"		
" 1 "	Hirse	35	"		
" 1 "	Reis (Java, mittler)	45	"		
für 1 Klgr	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	50	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	Mark	20	Pf.,
" 1 "	Speisesalz	20	"		
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	—	Mark	88	"

Berlin, den 8. Juni 1896.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Venezuela.

6. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Venezuela versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg und mittels directer Postdampfer. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 M. für jedes Packet. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., 15. Juni 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

56. Aus Anlaß der Feier zur Einweihung des Kaiser Wilhelm-Denkmals auf dem Kyffhäuser ist ein sehr reger telegraphischer Verkehr zu erwarten.

Zur Bewältigung desselben sind bei der Telegraphenanstalt auf dem Kyffhäuser umfangreiche telegraphendienstliche Einrichtungen getroffen worden. Es wird sich daher namentlich für die Herren Vertreter der Presse empfehlen, ihre telegraphischen Berichte bei der Telegraphenanstalt auf dem Kyffhäuser aufzuliefern, von wo aus dieselben unmittelbar nach Berlin und anderen größeren Orten ihre Beförderung erhalten. Auch bei den Postanstalten der umliegenden Orte haben die telegraphischen dienstlichen Betriebseinrichtungen entsprechende Erweiterung erfahren.

Berlin C., 16. Juni 1896.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.

Bekanntmachung.

57. Der Fernsprechverkehr mit Zörbig und Erkner ist eröffnet werden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit Zörbig 1 M., im Verkehr mit Erkner für die Orte Berlin, Friedenau, Friedrichsberg, Nieder-Schöneweide, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg, Schöneberg bei Berlin, Stralau, Tempelhof, Weißensee bei Berlin und Wilmersdorf 50 Pf., für die Orte Charlottenburg, Reinickendorf und Westend 1 M.

Berlin C., 16. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

58. Am 1. Juli wird in dem Hause Große Frankfurterstraße 6 unter der Bezeichnung „Berlin O. 94" eine neue Postanstalt eingerichtet, bei welcher der Verkauf von Werthzeichen u. s. w. und die Annahme von Postsendungen jeder Art — mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe, sowie der Telegramme und Rohrpostsendungen — stattfinden werden. Die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen und die Ausgabe von Zeitungen erfolgen daselbst nicht. Für den Verkehr mit dem Publikum ist das neue Postamt werktäglich von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet, an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers dagegen geschlossen.

Berlin C., 18. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

38. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde für die zwischen der Alt-Moabit- und Thurmstraße am kleinen Thiergarten in Berlin gelegene **Heilands-Kirche** beabsichtigt. De—

Digitized by Google

gemäß sollen nach Anhörung der Organe der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit folgende Festsetzungen getroffen werden.

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umschrieben wird

im Osten von der Lessingbrücke nordwärts durch die Mittellinien der Strom- und Putlitzstraße, sowie der im Bebauungsplan vorgesehenen Verlängerung der Putlitzstraße bis zur Weichbildgrenze,

im Norden und Westen durch die Weichbildgrenze von der Mittellinie der verlängerten Putlitzstraße west- und südwärts bis zur Spree,

im Süden durch die Spree von der verlängerten Mittellinie der Beusselstraße bis zur Lessingbrücke,

werden aus der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit ausgepfarrt und zu einer selbständigen Heilands-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Das Archidiakonat der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit geht als erste Pfarrstelle mit seinem derzeitigen Inhaber als Pfarrer auf die Heilands-Kirchengemeinde über. In der letzteren wird außerdem eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Die Heilands-Kirchengemeinde hat, so lange sie noch keinen eigenen Kirchhof besitzt, jedoch nicht länger als sechs Jahre vom Tage der Errichtung an das Recht der Mitbenutzung der Kirchhöfe der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit mit der Maßgabe, daß

a. die Verwaltung dieser Kirchhöfe allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,
b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder bezieht, während alle übrigen Gebühren einschließlich derjenigen für Grabgitter und Denkmäler der Stammgemeinde zufließen.

Indem wir diesen Parochialregulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 11. Juli d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße Nr. 26) bei dem Konsistorial-Sekretär Winter oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 15. Juni 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

39. Die unter Königlichem Patronat stehende dritte Predigerstelle an der Sophienkirche in Berlin, Diözese Berlin II., ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Thiele, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges.- und V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Malerin Fräulein Marie Helene Noack in Dresden, Lüttichaustraße № 1, die Schuldverschreibungen der Preußischen consolidirten 4 %igen Staatsanleihe

a. von 1880 Lit. D. № 99803 über 500 M.,
b. „ 1883 „ D. „ 404514 „ 500 „

angeblich abhanden gekommen, vermuthlich verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Noack anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 22. Juni 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

11. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe.

Littr. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 225 Stück und zwar die Nummern: 38 430 515 536 579 586 1156 1296 1470 1473 1486 1493 1531 1559 1629 1885 1953 2066 2070 2296 2519 2751 2963 3364 3459 3638 3655 3753 3775 4077 4207 4272 4279 4404 4426 4461 4462 4483 4539 4894 5173 5268 5348 5365 5386 5462 5499 5708 5831 5868 5882 6013 6300 6516 6518 6643 6729 6968 7443 7459 7500 7797 7867 7912 8072 8113 8160 8171 8180 8373 8389 8438 8503 8568 8604 8670 8901 8924 8987 9008 9129 9178 9207 9213 9244 9370 9386 9541 9696 9763 9888 9933 9942 10019 10028 10126 10158 10217 10249 10262 10299 10316 10335 10350 10382 10398 10457 10551 10580 10597 10620 10773 10924 10978 11167 11180 11181 11344 11550 11568 11744 11853 11984 12277 12316 12740 12901 12907 12920 12992 13050 13084 13209 13233 13262 13272 13578 13667 13668 13726 13757 13761 13774 14133 14258 14347 14389 14412 14448 14674 14754 14789 14834 14879 14893 14921 14974 15004 15192 15197 15275 15351 15596 15603 15657 15721 15722 15731 15898 16238 16293 16402 16414 16450 16496 16654 16866 16883 16904 16905 16940 16997 17004 17018 17083 17087 17118 17172 17338 17340 17466 17507 17563 17566 17639 17840 17886 17956 18065 18105 18178 18440 18461 18472 18567 18576 18642 18643 18688 18731 18751 18877 18884 18894

Digitized by Google

18897 18923 19001 19268 19272 19463 19478 19479 19485 19489 19495.

Littr. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 79 Stück und zwar die Nummern: 11 35 165 251 513 547 622 839 879 997 1278 1412 1591 1684 1744 1746 1754 1813 1827 1828 1941 1974 1987 2125 2175 2248 2314 2392 2511 2610 2656 2840 3012 3069 3397 3566 3639 3689 3749 3900 3963 4143 4320 4592 4692 4754 4800 4825 4829 4937 5018 5051 5270 5346 5426 5444 5497 5558 5569 5716 5744 5787 5823 5880 5888 5929 5970 6036 6054 6088 6381 6426 6469 6541 6635 6645 6729 6829 6935.

Littr. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 302 Stück und zwar die Nummern: 332 368 394 491 836 979 1110 1150 1238 1306 1313 1315 1352 1639 1860 1951 1969 2128 2162 2218 2249 2346 2588 2634 2735 2837 2904 2958 3201 3264 3406 3551 3559 3687 3775 3785 3811 3816 3866 3989 4003 4021 4030 4119 4223 4264 4357 4447 4595 4696 4725 4830 4917 5146 5576 5622 5910 6031 6174 6650 6709 6761 6895 7106 7191 7192 7353 7437 7474 7667 7736 8016 8111 8566 8664 8804 8852 8958 9160 9231 9293 9315 9555 9739 9784 9828 9955 10024 10289 10409 10776 11277 11313 11316 11417 11423 11479 11487 11512 11539 11588 11620 11761 11954 11978 12034 12045 12066 12117 12172 12226 12319 12334 12403 12414 12503 12546 12575 12797 12932 13036 13065 13072 13109 13197 13254 13274 13347 13555 13572 13575 13622 13657 13672 13866 13872 13919 13937 13957 13963 14062 14158 14161 14290 14494 14654 14691 14696 14786 14895 15000 15025 15049 15164 15196 15229 15239 15315 15370 15385 15443 15463 15486 15500 15696 15697 15728 15790 15865 15939 15979 16139 16417 16508 16525 16584 16643 16691 16819 16847 17082 17135 17177 17210 17311 17359 17434 17439 17498 17675 17686 17913 18014 18105 18109 18130 18300 18448 18526 18543 18546 18586 18735 18861 18920 18972 19011 19057 19142 19148 19192 19214 19238 19240 19311 19576 19674 19714 19942 19953 20003 20094 20152 20208 20235 20395 20416 20612 20740 20770 20907 20917 20963 20983 21093 21175 21177 21200 21296 21364 21370 21401 21456 21461 21589 21709 21757 21800 21832 21936 22010 22049 22066 22124 22179 22217 22394 22431 22520 22533 22571 22621 22678 22769 22871 22883 22989 23060 23088 23128 23192 23347 23607 23621 23627 23793 23953 23960 23980 24039 24112 24226 24242 24295 24314 24352 24357 24573 24597 24603 24760 24770 24845 24937 24947 24957 24969 24974 25015 25037 25045 25192.

Littr. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 255 Stück und zwar die Nummern: 266 650 876 1022 1192 1312 1372 1381 1435 1640 1850 1858 1951 1986 2088 2221 2417 2711 2904 2989 3189 3199 3344 3686 3857 3910 3950 3965 4107 4146 4220 4228 4280 4411 4435 4492 4683 4726 4744 4864 4891 4895 5008 5064 5092 5352 5775 5893 5926 6178 6367 6446 6545 6691 6769 6876 7224 7302 7380 7444 7467 7624 7707 7926 7962 7968 7997 8102 8244 8281 8306 8430 8541 8554 8726 8878 9228 9417 9462 9501 9591 9678 9740 9760 9761 9985 10058 10097 10206 10456 10603 10630 10689 10797 10867 10900 10965 11075 11086 11109 11147 11173 11224 11230 11239 11441 11446 11478 11530 11553 11712 11742 11810 11848 11901 11974 11998 12051 12057 12136 12334 12369 12384 12388 12399 12480 12509 12638 12719 12764 12789 12832 12835 12859 12932 13011 13032 13147 13216 13227 13249 13258 13452 13473 13524 13659 13680 13698 13749 13804 13947 13948 13975 14006 14209 14225 14244 14246 14331 14379 14404 14436 14455 14513 14603 14612 14613 14655 14741 14887 14960 15102 15355 15385 15404 15459 15494 15496 15681 15710 15714 15735 15834 15910 15963 16103 16130 16150 16225 16244 16318 16358 16428 16584 16625 16669 16721 16944 16968 16989 16990 17393 17509 17640 17729 17769 17788 17806 17902 18006 18021 18217 18222 18313 18445 18574 18776 18777 18809 18813 18967 19009 19055 19093 19133 19209 19220 19243 19290 19305 19311 19557 19626 19633 19811 19899 19975 20020 20043 20072 20077 20184 20226 20344 20394 20426 20521 20621 20653 20718 20795 20850 20856 20866 20944.

Littr. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9697 9752.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Littr. N. zu 300 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 14 22 24.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 13—16 beziehungsweise Ser. I. № 11—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4 prozentige Rentenbriefe.

1. April 1886: Littr. D. 3082.
1. April 1891: - A. 14628.
- C. 8001.
- D. 284 14410 18221 20513.
1. Oktober 1891: - B. 2712.

Digitized by Google

	Littr.	C. 1217 3634 4852 24208.
	-	D. 2085 3881 5652 7316 14237.
1. April 1892:	-	C. 1046 7816 18738.
	-	D. 2503 6954 10215 11035 11513 15634.
1. Oktober 1892:	-	B. 1364.
	-	C. 8513 15847 20212.
	-	D. 763 3802 11480 13606.
1. April 1893:	-	C. 1784 9961 17540 22762.
	-	D. 3639 4528 4659 7199 9310 9348 12519 13451.
1. Oktober 1893:	-	A. 11988.
	-	B. 930.
	-	C. 837 2250 10385 10485 11095 15095 15228.
	-	D. 5481 5765 6191 9061 16739 19227.
1. April 1894:	-	A. 1244 6864.
	-	B. 1608 5721.
	-	C. 2930 7153 7882 10195 14688 18059 18482 19156.
	-	D. 11479 15126 17255 17265.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Koupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 — § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 16. Mai 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

12. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betr. Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, 27. Mai 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

7. Die nachstehenden, vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Juni 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

* * *

Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97.

§ 1. Nach Vorschrift des § 70 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 ist die Kontingentirung für 1896/97 unmittelbar nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes, dem 30. Mai 1896, in Angriff zu nehmen.

Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle Zuckerfabriken — Rübenzuckerfabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und, soweit das Gesetz keine Ausnahme enthält (vergl. § 67 des Gesetzes), auch Raffinerien —, welche vor dem Tage der Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe gewesen oder an diesem Tage betriebsfertig waren, gleichviel ob die Fabriken im laufenden Jahre betrieben werden sind und ob ihr Betrieb für das Jahr 1896/97 in Aussicht steht oder nicht.

Ebenso sind bei der Kontingentirung alle diejenigen Betriebsstätten zu berücksichtigen, welche vor dem 1sten Dezember 1895 bereits in der Herstellung begriffen waren. Hierzu sind ohne Weiteres die Fabriken zu rechnen, bei denen mit dem Bau des Fabrikgebäudes vor dem 1. Dezember 1895 der Anfang gemacht ist. Inwieweit hiervon abgesehen eine Fabrik als in der Herstellung begriffen angesehen werden kann, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Beispielsweise wird das Vorliegen dieses Erfordernisses dann angenommen werden können, wenn alle Vorbereitungen für den Beginn des Baues getroffen sind, sowie ferner, wenn zwar noch nicht mit der Errichtung des Fabrikgebäudes, wohl aber mit anderen, mit der Errichtung der Fabrik in unmittelbarem Zusammenhange stehenden baulichen Anlagen, z. B. mit einem etwa erforderlichen Anschlußbahngeleise, begonnen worden ist.

Fabriken, welche bis zum 1. Juli 1896 steueramtlich nicht angemeldet sind, werden bei der Kontingentirung nicht berücksichtigt.

§ 2. Für die im § 1 bezeichneten Fabriken ist seitens der Haupt-, Zoll- und Steuerämter, sogleich nachdem den Aemtern diese Bestimmungen zugegangen sind, der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesammtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll, (der Kontingentsfuß) zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind zunächst sämmtliche Zuckerfabriken aufzufordern, binnen zehn Tagen anzuzeigen, welche Vergünstigungen des Gesetzes (§ 67, § 72 Absatz 2, § 73) sie für sich in Anspruch nehmen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß spätere Ansprüche bei

Digitized by Google

der amtlichen Feststellung des Kontingentsfußes unberücksichtigt bleiben.

Diejenigen Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus § 72 Absatz 2 des Gesetzes zur Seite steht, haben gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung (§ 3 Absatz 1) aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Falls eine Fabrik gemäß § 73 Absatz 2 oder 3 kontingentirt werden will, hat sie zugleich die hierfür geltend zu machenden Thatsachen anzuführen.

§ 3. Nach Ablauf der im § 2 Absatz 2 bezeichneten Frist ist bezüglich der Fabriken, welche von der Vergünstigung des § 72 Absatz 2 des Gesetzes Gebrauch machen, für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich der übrigen Fabriken für jedes der Jahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96 die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers festzustellen.

Bei den Fabriken, welche noch im Betriebe sind oder in denen sich noch Zucker oder schwimmende Produkte vorfinden, ist die Feststellung der Produktion für 1895/96 bis nach Ablauf des Betriebsjahres auszusetzen.

Die sonst erforderlichen Ermittelungen dürfen hierdurch nicht aufgehalten werden.

§ 4. Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§ 5. Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren — 1893/94, 1894/95, 1895/96 — im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im § 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamte eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittelung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.

§ 6. Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§ 7. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§ 8. Beansprucht eine Fabrik eine gleiche Art der Einschätzung aus dem Grunde, weil sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage der Fabrik nicht vorherzusehende, unabänderliche Verhältnisse — hierin würde etwa der Fall gehören, daß die bei Errichtung der Fabrik in sicherer unmittelbarer Aussicht stehende, für einen lohnenden Fabrikbetrieb erforderliche Eisenbahnverbindung nicht oder verspätet her-

Digitized by Google

gestellt ist — an der ordnungsmäßigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sei, so ist alsbald die bezügliche Ausführung der Fabrik zu prüfen und die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 9. Das Gleiche gilt, wenn bezüglich einer Fabrik behauptet wird, daß sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sei oder durchweg neue maschinelle Einrichtungen erhalten habe.

Theilweise Umbauten oder Erneuerungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 10. Wird seitens einer Fabrik gemäß § 73 Absatz 3 des Gesetzes beantragt, ihrer Jahreserzeugung für eines der Jahre 1893/94 bis 1895/96 die Jahreserzeugung einer eingegangenen Fabrik hinzuzurechnen, so ist zu prüfen, ob die beiden Fabriken nicht mehr als 30 Kilometer — nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt gelegen sind, sowie, ob der Betrieb der eingegangenen Fabrik auf Grund eines rechtsverbindlichen Vertrages zum Zweck der Vergrößerung der antragstellenden Fabrik aufgegeben ist, ferner, ob die Vergrößerung thatsächlich stattgefunden hat und ob dieselbe eine unmittelbare Folge der Betriebseinstellung der eingegangenen Fabrik gewesen ist. Von dem Erforderniß des Vorliegens eines Vertrages ist abzusehen, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sich zur Zeit der Betriebseinstellung in der Hand eines und desselben Besitzers befunden haben.

Treffen die obigen Voraussetzungen zu, worüber die Direktivbehörden zu befinden haben, so ist durch die letzteren die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks der eingegangenen Fabrik darüber einzuholen, ob gegen die erfolgte Zusammenlegung der Fabriken vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus (§ 73 Absatz 3 des Gesetzes) Bedenken geltend zu machen sind.

Welche Behörden im Sinne dieser Vorschrift als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§ 11. Ist die Entscheidung im Sinne der antragstellenden Fabrik erfolgt, so ist für die eingegangene Fabrik bezüglich derjenigen Jahre, in welchen die Vereinigung der beiden Fabriken noch nicht erfolgt war, vorschriftsmäßig die Jahreserzeugung zu ermitteln und der Betrag der letzteren der Produktion der antragstellenden Fabrik für die betreffenden Jahre hinzuzurechnen.

§ 12. Sind mehrere Fabriken zu Gunsten einer anderen, zu vergrößernden Fabrik eingegangen, so ist den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu verfahren. Ist eine Fabrik zu Gunsten mehrerer anderer Fabriken eingegangen, so bestimmt die Direktivbehörde nach Anhörung der Betheiligten, welche Quote der Jahreserzeugung der eingegangenen Fabrik den einzelnen anderen Fabriken anzurechnen ist.

§ 13. Soll die Vereinigung mehrerer Fabriken in der vorgedachten Weise noch im Laufe des Betriebsjahres 1895/96 erfolgen, so ist die bezügliche Feststellung der Jahreserzeugung vorläufig auszusetzen, ohne daß die sonst etwa erforderlichen Ermittelungen hierdurch aufgehalten werden dürfen.

§ 14. Von den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden anderen Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung des § 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die von ihnen bezeichnete Jahreserzeugung (§§ 2, 3), falls diese nicht über den Betrag von 40 000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; geht dieselbe über jenen Betrag hinaus, so ist der Kontingentsfuß auf 40 000 Doppelzentner anzunehmen.

§ 15. Zuckerfabriken, welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs allein oder in Verbindung mit Melasse verarbeiten (Raffinerien), sind nur zu kontingentiren, wenn sie auch andere als selbstgewonnene Melasse entzuckern.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei Jahre 1893/94 bis 1895/96 die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik.

Von diesen Ermittelungen kann Abstand genommen werden, wenn die Raffinerie erklärt, im Jahre 1896/97 nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Bestimmung des § 72 Absatz 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

§ 16. Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind unmittelbar nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamte angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landesfinanzbehörden sind endgültig.

§ 17. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die Landesfinanzbehörden dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die muthmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesammtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 Kilogramm des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Betheiligten Kenntniß gegeben.

§ 18. Bei Berechnung des Kontingentsfußes

Digitized by Google

oder des Kontingents der einzelnen Fabriken sich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners sind unberücksichtigt zu lassen.

§ 19. Die im § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Aufforderung an die Fabriken ist sogleich nach Veröffentlichung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Die erforderlichen Abschätzungen und sonstigen Ermittelungen sowie die Berechnung des Kontingentsfußes der im § 3 Absatz 2 bezeichneten Fabriken sind seitens der Hauptämter so schleunig zu bewirken, daß sämmtlichen Fabriken die Mittheilung gemäß § 16 noch vor dem 8. August gemacht werden kann. Etwaige Beschwerden sind seitens der Direktivbehörden bis 25sten August zu erledigen.

Die im § 17 Absatz 1 vorgesehene Mittheilung hat seitens der obersten Landesfinanzbehörden bis zum 10. September zu erfolgen. Nach Kenntnißgabe des Verhältnisses des Kontingentsfußes zum Kontingent und Feststellung der Einzelkontingente sind den Fabriken ohne Verzug die entsprechenden Eröffnungen zu machen.

Anfang November ist — zum Zwecke der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontingentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die definitiv festgestellten Kontingentsfußziffern von den muthmaßlichen Ziffern (§ 17 Absatz 1) abweichen, beziehungsweise welche Zahlen nunmehr muthmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später definitiv festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Herabsetzung der Ent- und Beladefristen am Nottekanal in Königs-Wusterhausen.

16. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden vom 20. Juni d. J. ab bis auf Weiteres die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter am Nottekanal in Königs-Wusterhausen von 12 auf 6 Tagesstunden herabgesetzt. Berlin, den 17. Juni 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nothstandstarif für Düngemittel.

17. Im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen unter einander und im Wechselverkehr zwischen Stationen der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen, sowie mit Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird mit sofortiger Gültigkeit der Artikel: „**Schlempekompostdünger** (Gemisch von Schlempe und Torfmull)" unter Ziffer I. des Nothstandstarifs für Düngemittel vom 15. Juni 1896 und zwar in der letzten Zeile vor Walkhaare" aufgenommen. Berlin, den 18. Juni 1896.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 15. Juli d. J. ab wird die Zahl der wöchentlich zur Einfuhr zugelassenen russischen lebenden Schweine anderweit wie folgt festgesetzt:

a. für das Schlachthaus zu Beuthen auf 500 Stück,
b. für das Schlachthaus zu Kattowitz auf 460 Stück,
c. für das Schlachthaus zu Myslowitz auf 250 Stück,
d. für das Schlachthaus zu Tarnowitz auf 150 Stück.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß vom 1. Juli d. Js. ab für Schweinesendungen aus den Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg, sowie dem Regierungsbezirk Marienwerder nach Stationen der Kreise Beuthen Stadt und Land, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, sowie den Städten Gleiwitz und Nicolai bis auf Weiteres eine Ermäßigung der tarifmäßigen Eisenbahnfrachtgebühr in Höhe von 50 Prozent stattfinden wird.

Oppeln, den 15. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Wittwe Schmidt, Bismarckstraße 43, ist erloschen.

Charlottenburg, den 18. Juni 1896.

Königliche Polizei-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1895/96 an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen

vereinnahmt	157039	M. 68	Pf.
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds	1777	„ 65	„
zusammen	158817	M. 33	Pf.,
dagegen an Wittwen- und Waisen-Geldern gezahlt	52560	„ 56	„
sodaß als Ueberschuß dem **eisernen** Fonds zu überweisen waren.	106256	M. 77	Pf.
Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31sten März 1895 von	1790284	M. 59	Pf.
außerdem zugeflossen:			
1) an Zinsen von seinen Beständen	64874	„ 58	„
2) an Eintrittsgeldern	16	„ 68	„
3) an nachträglichen Beiträgen	4336	„ 22	„
4) Cursgewinn für verkaufte und ausgeloste Werthpapiere	14558	„ 11	„
sodaß der eiserne Fonds am **31. März 1896** eine Höhe erreichte von	1980326	M. 95	Pf.
Ergiebt dem Bestande am 31. März 1895 von	1790284	„ 59	„
gegenüber eine **Vermehrung** von	190042	M. 36	Pf.

Google

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

424600	M.	4 % Preußische consolidirte Staatsanleihe	438079	M. —	Pf.,
15000	"	3½ % desgl.	14889	" —	"
42000	"	3 % desgl.	41672	" 40	"
851900	"	3 % Landschaftliche Centralpfandbriefe	825496	" 05	"
30700	"	3 % Westpreußische Pfandbriefe	29910	" 55	"
18000	"	4 % Posensche Rentenbriefe	18000	" —	"
118000	"	3½ % Ostprignitzer Kreisanleihe	114181	" 89	"
99600	"	4 % Templiner Kreisanleihe	100605	" 46	"
16000	"	3½ % Oschersleber Kreisanleihe	16161	" 18	"
75600	"	3½ % Anleihe des Kreises Jerichow II.	74286	" 89	"
27100	"	3½ % Köpenicker Stadtobligationen	27103	" 10	"
11400	"	3½ % Zossener Stadtobligationen	11401	" 25	"
250000	"	3⅘ % Hypothek	250000	" —	"
1800	"	3½ % Amortisationsdarlehn (Mittenwalde)	1800	" —	"
2392	"	3½ % desgl. (Zossen)	2392	" —	"
1984092	M.		1966878	M. 77	Pf.
		und baar	13448	" 18	"
		Summe	1980326	M. 95	Pf.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Juni 1896.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Personal-Chronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungs-Assessor von Aschoff hat seine Dienstgeschäfte heute übernommen.

Der Regierungs-Assessor Dr. Badewitz ist dem Landrathe des Kreises Teltow zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Oberförster von Brauchitsch zu Neu-Glienicke zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 16 — Neu-Glienicke — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Gutsbesitzer Garitz zu Paarstein zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 11 — Lüdersdorf — ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland sind der Bauergutsbesitzer Beuthin und der Gemeindevorsteher Falkenberg zu Flatow von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 5 Staffelde ernannt worden.

Die Waldwärterstelle Marienthal in der Oberförsterei Lüdersdorf ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Forstaufseher Luda zu Malz, Oberförsterei Neuholland, übertragen worden.

Der bisherige Privat-Sekretär Oberjürgen ist als Supernumerar bei der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin angenommen worden.

Der mit der Verwaltung der Station Jüterbog beauftragte Stationsassistent Hümmer ist vom 1. Juli d. J. ab zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher 2. Klasse ernannt worden.

Der bisherige Archidiakonus zu Delitzsch, Provinz Sachsen, Carl Friedrich Wüst, ist zum zweiten Pfarrer an der Lutherkirche in Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige dritte Prediger an der Sophienkirche zu Berlin, Bernhard Gottlob Wilhelm Thiele, ist zum zweiten Diakonus bei der evangelischen Friedenskirchengemeinde in Potsdam, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Dia[illegible]us Paul Martin Gottschick in Wilsnack ist zum Pfarrer der Parochie Legde, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Otto Schultze ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Mädchenschule in Charlottenburg angestellt worden.

Die wissenschaftlichen Hilfslehrerinnen Müllner und Draeger sind als ordentliche Lehrerinnen an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.

In der 49. Verloosung von 4 % Schlesischen Pfandbriefen lit. B. sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar:

über 1000 Thaler (3000 Mark)

№ 41 166, 41 176, 41 195, 41 219, 41 231 Ratibor;

über 500 Thaler (1500 Mark)

№ 45 113, 45 137, 45 147, 45 188, 45 205, 45 241, 45 278, 45 280 Ratibor;

über 200 Thaler (600 Mark)

№ 52 072, 52 077, 52 084, 52 087, 52 124, 52 140, 52 143, 52 157, 52 164, 52 199, 52 200, 52 217, 52 227, 52 235, 52 243, 52 258 Ratibor.

über 100 Thaler (300 Mark)

№ 64 908, 64 951, 64 958, 64 963, 64 968, 65 032, 65 045 65 088 Ratibor;

über 50 Thaler (150 Mark)

№ 79 468 Ratibor.

Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 13 050 Thaler = 39 150 Mark werden ihren Inhabern mit

Digitized by Google

dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerthes derselben **vom 2. Januar 1897 ab** bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatz) gegen Rückgabe der gekündigten Stücke und der dazu gehörigen Zinsscheine Serie XIII. Nr. 3 bis 10 erfolgen wird, sowie daß die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom genannten Tage ab aufhört.

Breslau, den 12. Juni 1896.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Wilhelm Keßler, Arbeiter,	geboren am 28. Januar 1868 zu Hillersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Petersdorf, ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Mai 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. Februar 1896.
2	Albert Makovsky, Schlossergehülfe,	geboren am 4. Juni 1868 zu Pedetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Dezember 1893),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	20. März 1896.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Alois Nereisen, Schlosser,	geboren am 3. Mai 1879 zu Altenmarkt, Bezirk St. Johann, Salzburg, ortsangehörig zu Mauterndorf, Bezirk Tamsweg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. April 1896.
2	Josef Smorgol, Arbeiter,	geboren am 23. April 1872 zu Swiatniki, Bezirk Slupce, Russisch Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	29. April 1896.
3	Johann Terk, Arbeiter,	geboren am 18. Dezember 1838 zu Bantsch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. Mai 1896.
4	Anton Wawrinetz, Lackirer,	geboren am 13. Februar 1865 zu Wien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	30. April 1896.
5	Moritz Ambort (Amboth), Kellner,	geboren am 25. Mai 1865 zu Grengiols, Bezirk Raron, Kanton Wallis, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Mai 1896.
6	Maria Bul, ledig,	geboren am 12. Juli 1873 zu Hochdorf, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	2. Mai 1896.
7	Johann Fort, Schuhmacher,	geboren am 3. Mai 1876 zu Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	10. April 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Luise Gaechter, Fabrikarbeiterin,	geboren am 11. Januar 1871 zu Dornach, Ober-Elsaß, schweizerische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Oberriet, Kanton St. Gallen, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	13. Mai 1896.
9	Josef Jreuscheck, Maurer,	geboren am 9. März 1874 zu Eiselsteigergraben, ortsangehörig zu Pumperle, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	2. Mai 1896.
10	Peter Petioki, Fabrikarbeiter,	geboren am 6. November 1874 zu Kolbermoor, Bezirk Traunstein, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Pepkovice, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	20. April 1896.
11	Anton Zatlukal, Tischler,	geboren am 15. Juni 1865 zu Surany, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	9. Mai 1896.
12	Karoline Aßanger, Tagelöhnerin,	geboren am 16. August 1875 zu Füßen, Bayern, ortsangehörig in Pürach, Bezirk Perch, Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mindelheim,	29. April 1896.
13	Johannes Baale, Buchdruckergehülfe,	geboren am 31. Januar zu Leyden, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	16. Mai 1896.
14	Franziolo Carboni, Erdarbeiter,	geboren am 10. Oktober 1861 zu Campo-Maggiore bei Neapel, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. Mai 1895.
15	Josef Fröschel, Hutmacher,	geboren am 12. November 1875 zu Eisenstadt, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	18. Mai 1896.
16	Meyer Jßkowitz, Lumpensammler,	50 Jahre alt, geboren zu Saleschin bei Landsberg, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Mai 1896.
17	Moriz Makowski, Schuhmacher,	34 Jahre alt, geboren zu Saleschin, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 3. Juli **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Aufhebung der wegen Choleragefahr gegen Herkünfte aus Rußland noch bestehenden Einfuhrverbote und Desinfektionsmaßregeln.

154. Da Cholerafälle seit vorigem Jahr in Preußen nicht mehr aufgetreten sind und die Cholera in diesem Jahre auch in Rußland erloschen ist, werden die durch Bekanntmachung vom 28. Juli 1892 (Amtsblatt S. 315) gegen Herkünfte aus Rußland vorgeschriebenen Einfuhrverbote und Desinfektionsmaßregeln, auch soweit sie durch die Bekanntmachungen vom 11. März 1893 (Amtsbl. S. 104) und vom 26. August 1893 (Amtsbl. S. 360) noch nicht berührt worden sind, also gänzlich aufgehoben.

Potsdam, den 26. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

155. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1896 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,26	30,68	2,64	0,98	1,24	2,18	1,86	1,80	1,48	2,80
2	32,24	30,66	2,61	0,98	1,24	2,18	1,86	1,78	1,46	2,80
3	32,24	30,60	2,62	0,88	1,23	2,22	1,80	1,78	1,46	2,76
4	32,22	30,58	2,60	0,90	1,22	2,20	1,84	1,76	1,44	2,72
5	32,24	30,56	2,56	0,90	1,20	2,10	1,80	1,76	1,44	2,70
6	32,24	30,56	2,54	0,90	1,19	2,12	1,78	1,82	1,40	2,70
7	32,24	30,58	2,50	0,88	1,18	2,12	1,80	1,82	1,40	2,76
8	32,24	30,58	2,48	0,87	1,16	2,12	1,78	1,78	1,40	2,90
9	32,26	30,56	2,44	0,82	1,15	2,12	1,78	1,74	1,42	3,06
10	32,26	30,56	2,43	0,77	1,14	2,14	1,72	1,74	1,42	3,26
11	32,26	30,56	2,42	0,78	1,11	2,12	1,70	1,76	1,44	3,58
12	32,24	30,56	2,40	0,80	1,10	2,04	1,70	1,74	1,42	4,06
13	32,22	30,54	2,38	0,76	1,11	2,04	1,68	1,74	1,40	4,16
14	32,22	30,54	2,37	0,74	1,08	2,06	1,60	1,82	1,38	4,16
15	32,24	30,50	2,36	0,76	1,08	2,00	1,56	1,76	1,44	4,12
16	32,28	30,46	2,36	0,70	1,09	2,02	1,56	1,78	1,44	4,08
17	32,26	30,48	2,34	0,66	1,05	2,08	1,50	1,80	1,30	4,00
18	32,26	30,54	2,32	0,72	1,04	2,06	1,52	1,68	1,36	3,90
19	32,24	30,56	2,35	0,72	1,04	2,04	1,52	1,66	1,32	3,80
20	32,24	30,58	2,34	0,75	1,05	2,04	1,52	1,64	1,30	3,68
21	32,24	30,58	2,34	0,75	1,05	2,04	1,50	1,64	1,30	3,54
22	32,24	30,56	2,33	0,68	1,05	2,04	1,52	1,60	1,30	3,42
23	32,24	30,54	2,36	0,66	1,04	2,04	1,52	1,58	1,26	3,32
24	32,24	30,54	2,38	0,62	1,02	2,10	1,42	1,64	1,20	3,20
25	32,24	30,50	2,42	0,62	1,00	2,10	1,40	1,60	1,18	3,06
26	32,24	30,50	2,40	0,64	1,00	2,04	1,44	1,54	1,20	2,96
27	32,26	30,52	2,38	0,62	0,99	2,02	1,44	1,54	1,20	2,86
28	32,24	30,50	2,38	0,62	0,97	2,02	1,42	1,54	1,20	2,80
29	32,24	30,52	2,36	0,60	0,97	2,02	1,38	1,54	1,18	2,74
30	32,24	30,52	2,36	0,62	0,96	2,00	1,34	1,50	1,14	2,78
31	32,24	30,54	2,34	0,54	0,90	2,06	1,28	1,50	1,18	2,8[illegible]

Potsdam, den 19. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident

Digitized by Google

Bekanntmachung,
die Mecklenburgische Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.

156. Den von der Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg vom 2. März d. Js. gefaßten, seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen unter dem 4. April und 5. Mai d. Js. bestätigten Beschlüssen, nach welchen

a. der Artikel 4 der Statuten **beider** Gesellschaften dahin abgeändert wird, daß Absatz 2 und 3 desselben fortfallen und dafür in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen über die Belegung der Reservefonds in Artikel 4a. folgender Absatz an die Stelle tritt:

„Diese Kapitalien sind vom Direktorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen,"

und

b. der Artikel 10 der Statuten der **Feuer**-Versicherungs-Gesellschaft den Zusatz erhält:

„die Gesellschaft kann einen Theil ihrer Geschäfte einer Zweigniederlassung im Preußischen übertragen,"

wird die in den Conzessionen vom 21. Dezember 1863 und 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 8. Juni 1896.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage gez. Sterneberg.	Der Königlich Preußische Minister des Innern. Im Auftrage gez. Haase.

Genehmigungsurkunde

M. f. L. 2c. I. B. 4138.

M. d. J. I. A. 5219.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Rettung aus Lebensgefahr.

157. Der Arbeiter Franz Theil aus Clausdorf hat am 1. Juni v. Js. eine Person aus der Gefahr des Ertrinkens im Mellensee opfermüthig errettet.

Ich bringe dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

158. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung zu Freienwalde,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen
   a. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
   b. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
   c. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge,
   d. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden,

   auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. September d. Js. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Städte Freienwalde und Wriezen, die Landgemeinde Falkenberg im Kreise **Oberbarnim**, die Städte Angermünde, Oderberg und Greiffenberg, sowie die Landgemeinden des Kreises **Angermünde** mit Ausnahme von Liepe und Gramzow, die Gemeinden Alt-Reetz und Neu-Rüdnitz im Kreise **Königsberg N./M.** umfaßt.

Potsdam, den 23. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung.

159. Der Bezirksausschuß hier hat in der Sitzung am 6. Mai d. J. beschlossen,

1) die Parzelle № 151/74 des Kartenblatts 1 vom Gutsbezirk Potsdam-Bornim-Wildpark Forst mit einer Flächengröße von 0,3269 ha, verzeichnet im Grundbuch von den Umgebungen Potsdams Band VI. Blatt № 57,
2) die unter Kartenblatt 1 des Gemeindebezirks Nedlitz unter Parzelle 150/75 mit einer Flächengröße von 2,7395 ha, Parzelle 76 mit einer Flächengröße von 7,8540 ha, Parzelle 114 mit einer Flächengröße von 0,0900 ha, Parzelle 77 mit einer Flächengröße von 0,2140 ha, beziehungsweise in Band VI. Blatt 57 und Band IA. Blatt 45 des Grundbuchs von den Umgebungen Potsdams verzeichneten Grundstücke,

von dem erwähnten Guts- und Gemeindebezirke abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Potsdam zu vereinigen.

Potsdam, den 27. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

160. Für den Umfang der neu errichteten Strommeisterstelle der Wasserbauinspektion Fürstenwalde und zwar für den Theil des Oder-Spree-Kanals von Große Tränke bis Buschschleuse — km Station 24,0 bis 51,1 des vorgenannten Kanals — habe ich dem Strommeister Schwiegk zu Fürstenwalde zum Fischereiaufseher ernannt.

Potsdam, den 18. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

161. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Haselberger in Zichow, des Büdners Schröder in Günterberg, Kreis Angermünde, der Bauern Bertel und Schulz in Stepenitz, Knack und Lange in Telschow, des Gastwirths Hohenstein in Bantikow, des Eigenthümers Grabow in Giesensdorf, des Handelmanns Krüger in Warnsdorf, Kreis Ostprignitz, der Bauergutsbesitzer Wickboldt, Schulz I., Wilh. Schulz in Seddin, Gerloff in Garlin, des Gemeindevorstehers Nagel, des Arbeiters Harstmann, des Eigenthümers Schulz in Karstädt, der Bauern Fester und Struk in Tacken, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Bauern Bammert in Tarmow, des Gemeindevorstehers Rhinow in Rohrbeck, des Oberamtmanns Keppler in Amt Fehrbellin, Kreis Osthavelland, der Bauerhofsbesitzer C. und F. Bandelow, Heiden, Lorenz, des Rentiers Kampfmeyer, des Büdners G. Bandelow in Papendorf, des Gutsbesitzers Stark in Britzig-Abbau, der Domäne Brüssow, bei einem Stier des Ackerbürgers Nobiling in Prenzlau, unter dem Klauenvieh der Bauerhofsbesitzer Hurtienne, Rossow und Gaude in Niden, des Dominiums Neuenfeld, unter den Schafen des Dominiums Caselow, Kreis Prenzlau.

Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer verendeten Kuh des Försters Zemmlin in Schmachtenhagen Kreis Nieder-Barnim, des Rittergutes Rudow, Kreis Teltow, die Rotzkrankheit bei einem Pferde des Roßschlächters Schulz in Brandenburg a. H., und unter den Pferden im Depot der „Neuen Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft" zu Rixdorf, Kreis Teltow, der Bläschenausschlag bei einer Kuh des Restbauern Baschin in Rieplos, Kreis Beeskow-Storkow, und bei einer Stute des Bauern Wißmann in Naugarten, Kreis Templin, die Rothlaufseuche unter dem Schweinebestand des Gärtners Liesegang in Potsdam, Lennéstraße 30.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Pahl in Wildbahn, Kreis Angermünde, des Bauergutsbesitzers Schmidt in Kaulsdorf, des Kossäthen Krüger in Marzahn, Kreis Nieder-Barnim, in Dallgow, Kreis Osthavelland, unter den Schafen des Gutes Yorksthat, unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Wolff in Drense, in Grünberg, Kreis Prenzlau, in Helenenhof, Babe, auf dem Gute Kammermark, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Gutes Bichel, Kreis Ruppin, des Ackerbürgers Riek in Wittenberge, des Eigenthümers Ebel in Premslin, des Bauergutsbesitzers Busse und des Schuhmachers Schulz in Garlin, Kreis Westprignitz, des Landwirths Lüdicke in Lankwitz, des Viehhändlers Blisse in Otsch.-Wilmersdorf, der Domäne Dahlem, Kreis Teltow, der Milzbrand unter dem Viehbestande des Gemeindevorstehers Schütze in Zeestow, Kreis Osthavelland, der Bläschenausschlag bei der Stute des Bauerhofsbesitzers Gudenschwager in Röpersdorf, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 30. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung, die Ferien des Bezirksausschusses betreffend.

6. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung in der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten. Eilige Gesuche sind als solche zu begründen und mit „Feriensache" zu bezeichnen.

Potsdam, den 1. Juli 1896.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

57. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Der § 4 der Polizei-Verordnung vom 3. Dezember 1875, betreffend den Betrieb des Dienstmannsgewerbes, erhält unter 1 e., und der § 8 derselben Verordnung erhält unter 5 folgenden Zusatz:

mit einer gedruckten Standplatzliste, welche mit der vom Polizei-Präsidium aufgestellten Standplatzliste übereinstimmen und gemäß den etwa angeordneten Aenderungen berichtigt werden muß.

§ 2. Der erste Satz des § 10 der oben genannten Polizei-Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Dienstmänner dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an solchen Orten zum Zwecke des Ausbietens ihrer Dienste aufstellen, welche als Standplätze in der vom Polizei-Präsidium aufgestellten Standplatzliste aufgeführt sind oder durch Maueranschlag durch das Polizei-Präsidium als solche kenntlich gemacht sind.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Polizei-Verordnung.

58. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli

Digitized by Google

1883, der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Der § 27 des Polizei-Reglements vom 20. Januar 1873, betreffend den Betrieb des Droschkenfuhrgewerbes zu Berlin erhält folgende Fassung:

Diejenigen Plätze, auf welchen die Droschken unbestellt, um Fahrgäste zu erwarten, auffahren dürfen, werden von dem Polizei-Präsidium bestimmt.

Eine Liste dieser Halteplätze wird am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres vom Polizei-Präsidium aufgestellt. Dieselbe ist an einer vom Commissariat für öffentliches Fuhrwesen zu bezeichnenden Stelle gegen Erstattung der Druckkosten zu entnehmen.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Polizei-Verordnung.

59. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes verordnet, was folgt:

§ 1. Diejenigen Fuhrwerke, welche auf der Fahrt nach und von der Skalitzerstraße den Platz am Schlesischen Thore kreuzen, haben eine derartige Fahrrichtung einzuschlagen, daß der auf diesem Platze, zwischen der Skalitzer- und Oppelnerstraße, befindliche große Inselperron links von ihnen bleibt.

§ 2. Der Straßenbahnverkehr wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachung.

60. Der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft wird behufs Ausdehnung ihres Betriebes die Genehmigung zum Bau und zum Betriebe einer der Personenbeförderung dienenden Bahn in Deutsch-Wilmersdorf

von der Augsburgerstraße durch die Nürnberger-, die Spichernstraße, die Kaiser-Allee, die Rosbergerstraße, über den Nikolsburgerplatz, durch die Lipaer-, die Güntzel-, die Holsteiner-, die Gasteiner-, die Sigmaringen-, die Brandenburgische und die Westphälische Straße einerseits bis zu deren Einmündung in den Kurfürstendamm (Ringbahnstation Halensee); andrerseits von der Westphälischen Straße abzweigend in die Paulsborner Straße bis zu deren Kreuzung mit der Ringbahnstraße

gemäß § 2 des Gesetzes über Kleinbahnen ꝛc. vom 28. Juli 1892 von Landespolizeiwegen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

§ 1.

Die Bahn ist nach Maßgabe der Spezialpläne vom 8. Januar 1896 herzustellen. Die Pläne sind mit dem Identificirungs-Vermerk vom heutigen Tage versehen.

§ 2.

Die für die Ausführung dieser Bahn und für die mit derselben zusammenhängenden Straßenarbeiten resp. Anlagen von der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf unterm 27. Juni 1895 gestellten Bedingungen werden, so weit sie gesetzlich zulässig sind und durch die nachstehenden Bestimmungen keine Abänderungen oder Modificationen erleiden, für die vorliegende Genehmigung übernommen.

§ 3.

Für Erfüllung dieser der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen, insbesondere für die Unterhaltung der in Anspruch genommenen Straßen und Plätze und die Wiederherstellung derselben beim Wegfall der Genehmigung haften die dem Polizei-Präsidium gemäß der Verfügung vom 22. Juli 1886 gestellte Kaution von 10000 Mark, außerdem die gemäß § 31 des Vertrages mit der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf vereinbarte Kaution von 10000 Mark, welche, sobald sie in Anspruch genommen sind, in Staats- oder anderen pupillarisch sicheren Werthpapieren immer wieder auf den angegebenen Betrag ergänzt werden müssen.

§ 4.

Bei der Ausführung des Baues bezw. bei etwaigen späteren Reparaturen hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, daß die Benutzung der in Anspruch genommenen Straßen durch die Bauarbeiten möglichst wenig behindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den dieserhalb getroffenen polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum etwa verursachten Beschädigungen ist die Gesellschaft verantwortlich.

§ 5.

Die Gesellschaft hat die Bahn ordnungsgemäß zu betreiben.

Der Betrieb mittelst Pferden wird fürs erste zugelassen, ist jedoch binnen drei Jahren von der Ausstellung der Genehmigung ab gerechnet, in einen elektrischen umzuwandeln, wozu rechtzeitig die erforderliche Genehmigung nachzusuchen ist.

Die Bestimmung des zu wählenden Stromzuführungssystems bleibt der unterzeichneten Behörde vorbehalten.

§ 6.

Die Gesellschaft unterliegt bei dem Betriebe dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, den nachstehenden Bedingungen und, soweit dieselben keine Modificationen bestimmen, der

Digitized by Google

Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdeeisenbahnen, vom 27. Mai 1865 nebst den dazu ergangenen Abänderungen und Zusätzen. Etwaige später zu erlassende, den Betrieb betreffende Polizei-Verordnungen bleiben selbstverständlich vorbehalten.

§ 7.

Die Bahnanlagen und Betriebsmittel sind fortgesetzt dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und zu unterhalten. Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten,
b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den einzelnen Haltestellen zu sorgen,
c. den durch das Verkehrs-Interesse gebotenen Anordnungen des Polizei-Präsidiums hinsichtlich der Größe und Bespannung der einzelnen Wagen zu genügen,
d. in und an den Wagen, sowie an deren Bespannung diejenigen Einrichtungen zu treffen, die im Interesse der Betriebssicherheit, Bequemlichkeit und Gesundheit der Fahrgäste vom Polizei-Präsidium gefordert werden.

§ 8.

Machen außergewöhnliche Zufälle (z. B. Naturereignisse) die Fortsetzung des Betriebes unmöglich oder eine Beschränkung desselben nothwendig, so hat die Unternehmerin hiervon sofort dem Polizei-Präsidium schriftliche Anzeige zu machen und die von demselben zur Beseitigung der Hindernisse ergehenden Anordnungen ungesäumt auszuführen.

§ 9.

Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung des Polizei-Präsidiums erfolgen; die polizeiliche Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten.

§ 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Erfordern des Polizei-Präsidiums zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie Wärter oder Posten aufzustellen.

§ 11.

Etwaige in der Betriebsleitung eintretende Personal-Veränderungen sind dem Polizei-Präsidium anzuzeigen. Auch ist demselben über die dienstlichen Verhältnisse der im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Personen (Conducteure, Kutscher, Controleure, Expeditoren ꝛc.) jederzeit auf Erfordern Auskunft zu geben.

Alle von der Direction an die im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Personen ergehenden, den Straßenverkehr betreffenden allgemeinen Anweisungen (Betriebs-Reglements ꝛc.) sind dem Polizei-Präsidium ungesäumt mitzutheilen.

§ 12.

Die Unternehmerin, sowie das Betriebs-Personal haben den auf den Betrieb der Linie bezüglichen, in Gemäßheit der Gesetze, Polizei-Verordnungen und Conzessionsbedingungen an sie ergehenden Vorladungen und Anweisungen des Polizei-Präsidiums bezw. der von diesem besonders beauftragten Organe unbedingt Folge zu leisten.

§ 13.

Der Fahrplan ist vor der Betriebseröffnung auf der genehmigten Linie, während des Betriebes aber jährlich mindestens einmal und außerdem, sobald Veränderungen eingeführt werden sollen, spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Gültigkeitstermin dem Polizei-Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Vor Ertheilung dieser Genehmigung und darauffolgender Publikation derselben darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplane sind ohne polizeiliche Ermächtigung nur im Falle des § 9 Absatz 4 der Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1865 gestattet.

§ 14.

Für die Aufstellung des Tarifes, der in jedem Falle gleichzeitig mit dem Fahrplane eingereicht werden muß, ist die diesseitige Verfügung vom 4. Mai 1893 — I. C. 1234/1471 — maßgebend, deren Revision am 15. Mai 1898 und von da ab in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren vorbehalten wird.

§ 15.

Die Veröffentlichung des Fahrplanes und Tarifs erfolgt auf Kosten der Unternehmerin bis auf Weiteres in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung.

§ 16.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden die in dem Gesetze über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Für den Fall, daß der ordnungsgemäße Betrieb nicht aufrecht erhalten werden sollte, wird auf Grund des § 11 Absatz 3 des Kleinbahngesetzes eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 000 Mark (Zehntausend Mark) vorbehalten. Hierbei können die im § 3 erwähnten Kautionen nach Maßgabe der dort festgesetzten Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 17.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche anderweiten Verkehrsinteressen dienen sollen und auf die theilweise Benutzung der durch die Concessions-Urkunde genehmigten Geleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten. Die letztere kann im Streitfalle von der unterzeichneten Behörde vorbehaltlich des Rechtsweges vorläufig festgesetzt werden.

§ 18.

Hinsichtlich der von der Unternehmerin gegenüber der Post- und Telegraphen-Verwaltung gemäß § 42 des Gesetzes über Kleinbahnen ꝛc. vom 28. Juli 1892 zu erfüllenden Verpflichtungen finden im Allgemeinen die

Digitized by Google

in den Verträgen vom 14./20. Dezember 1892 getroffenen Festsetzungen Anwendung.

Außerdem werden der Gesellschaft im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung noch folgende Bedingungen auferlegt.

a. Sollte durch die Anlegung der Bahn sich die Nothwendigkeit einer Veränderung oder Verlegung der von ihr berührten Telegraphen-Anlagen ergeben oder eine Beschädigung derselben herbeigeführt werden, so hat die Unternehmerin die dadurch entstehenden Kosten zu tragen bezw. der Postkasse zu erstatten.

b. Für die Nachtheile, welche der Unternehmerin etwa dadurch erwachsen, daß Besichtigungen, Ausbesserungen, Verlegungen oder Vermehrungen der vorbezeichneten Anlagen stattfinden, und daß dadurch die Benutzung der Bahn zeitweilig verhindert oder erschwert oder der Betrieb gestört wird, kann die Unternehmerin Entschädigung nicht verlangen.

Die entsprechenden Bestimmungen finden auch auf die den Zwecken der Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Kabel Anwendung.

Berlin, den 24. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Genehmigungs-Urkunde
J. № I. C. 1958.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, 24. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachung.

61. Der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft wird behufs Ausdehnung ihres Betriebes die Genehmigung zum Bau und zum Betriebe einer der Personen-Beförderung dienenden Bahn in Deutsch-Wilmersdorf

von der Hagenauerstraße über den Straßburger Platz, durch die Königsbergerstraße und über den Olivaerplatz bis zum Kurfürstendamm

gemäß § 2 des Gesetzes über Kleinbahnen ꝛc. vom 28. Juli 1892 von Landespolizeiwegen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

§ 1.

Die Bahn ist nach Maßgabe der eingereichten Pläne herzustellen. Die Pläne sind mit dem Identificirungs-Vermerk vom heutigen Tage versehen.

§ 2.

Die für die Ausführung dieser Bahn und für die mit derselben zusammenhängenden Straßenarbeiten resp. Anlagen von der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf unterm $\frac{\text{10. Oktober 1894}}{\text{26. Januar 1895}}$ gestellten Bedingungen werden, soweit sie gesetzlich zulässig sind und durch die nachstehenden Bestimmungen keine Abänderung oder Modificationen erleiden, für die vorliegende Genehmigung übernommen.

§ 3.

Für Erfüllung dieser der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen, insbesondere für die Unterhaltung der in Anspruch genommenen Straßen und Plätze und die Wiederherstellung derselben bei Wegfall der Genehmigung haften die dem Polizei-Präsidium gemäß der Verfügung vom 22. Juli 1886 gestellte Kaution von 10 000 M., außerdem die gemäß § 16 des Vertrages mit der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf vereinbarte Kaution von 3000 Mark, welche, sobald sie in Anspruch genommen sind, in Staats- oder anderen pupillarisch sicheren Werthpapieren immer wieder auf den angegebenen Betrag ergänzt werden müssen.

§ 4.

Bei der Ausführung des Baues bezw. bei etwaigen späteren Reparaturen hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, daß die Benutzung der in Anspruch genommenen Straßen durch die Bauarbeiten möglichst wenig behindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Den dieserhalb getroffenen polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum etwa verursachten Beschädigungen ist die Gesellschaft verantwortlich.

§ 5.

Die Gesellschaft hat die Bahn ordnungsgemäß zu betreiben.

Der Betrieb mittelst Pferden wird fürs erste zugelassen, ist jedoch binnen drei Jahren von der Ausstellung der Genehmigung ab gerechnet, in einen elektrischen umzuwandeln, wofür rechtzeitig die erforderliche Genehmigung nachzusuchen ist.

Die Bestimmung des zu wählenden Stromzuführungssystems bleibt der unterzeichneten Behörde vorbehalten.

§ 6.

Die Gesellschaft unterliegt bei dem Betriebe dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, den nachstehenden Bedingungen und, soweit dieselben keine Modificationen bestimmen, der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdeeisenbahnen, vom 27. Mai 1865 nebst den dazu ergangenen Abänderungen und Zusätzen. Etwaige später zu erlassende, den Betrieb betreffende Polizei-Verordnungen bleiben selbstverständlich vorbehalten.

§ 7.

Die Bahnanlagen und Betriebsmittel sind fortgesetzt dem jeweiligen Verkehrbedürfnisse entsprechend auszurüsten und zu unterhalten.

Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten,

b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den einzelnen Haltestellen zu sorgen,

c. den durch das Verkehrs-Interesse gebotenen An-

Digitized by Google

ordnungen des Polizei-Präsidiums hinsichtlich der Größe und Bespannung der einzelnen Wagen zu genügen,

d. in und an den Wagen, sowie an deren Bespannung diejenigen Einrichtungen zu treffen, die im Interesse der Betriebssicherheit, Bequemlichkeit und Gesundheit der Fahrgäste vom Polizei-Präsidium gefordert werden.

§ 8.

Machen außergewöhnliche Zufälle (z. B. Naturereignisse) die Fortsetzung des Betriebes unmöglich oder eine Beschränkung desselben nothwendig, so hat die Unternehmerin hiervon sofort dem Polizei-Präsidium schriftliche Anzeige zu machen und die von demselben zur Beseitigung der Hindernisse ergehenden Anordnungen ungesäumt auszuführen.

§ 9.

Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung des Polizei-Präsidiums erfolgen; die polizeiliche Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten.

§ 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Erfordern des Polizei-Präsidiums zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie Wärter oder Posten aufzustellen.

§ 11.

Etwaige in der Betriebsleitung eintretende Personal-Veränderungen sind dem Polizei-Präsidium anzuzeigen. Auch ist demselben über die dienstlichen Verhältnisse der im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Personen (Condukteure, Kutscher, Controleure, Expeditoren ꝛc.) jederzeit auf Erfordern Auskunft zu geben.

Alle von der Direktion an die im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Personen ergehenden, den Straßenverkehr betreffenden, allgemeinen Anweisungen (Betriebs-Reglements ꝛc.) sind dem Polizei-Präsidium ungesäumt mitzutheilen.

§ 12.

Die Unternehmerin sowie das Betriebs-Personal haben den auf den Betrieb der Linie bezüglichen, in Gemäßheit der Gesetze, Polizei-Verordnungen und Conzessionsbedingungen an sie ergehenden Vorladungen und Anweisungen des Polizei-Präsidiums bezw. der von diesem besonders beauftragten Organe unbedingt Folge zu leisten.

§ 13.

Der Fahrplan ist vor der Betriebseröffnung auf der genehmigten Linie, während des Betriebes aber jährlich mindestens einmal und außerdem, sobald Veränderungen eingeführt werden sollen, spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Gültigkeitstermin dem Polizei-Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Vor Ertheilung dieser Genehmigung und darauffolgender Publikation derselben darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplane sind ohne polizeiliche Ermächtigung nur im Falle des § 9 Absatz 4 der Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1865 gestattet.

§ 14.

Für die Aufstellung des Tarifes, der in jedem Falle gleichzeitig mit dem Fahrplane eingereicht werden muß, ist die diesseitige Verfügung vom 4. Mai 1893 — I. C. 1234/1471 — maßgebend, deren Revision am 15. Mai 1898 und von da ab in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren vorbehalten wird.

§ 15.

Die Veröffentlichung des Fahrplanes und Tarifs erfolgt auf Kosten der Unternehmerin bis auf Weiteres in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung.

§ 16.

Bei nicht Innehaltung der Conzessionsbedingungen finden die in dem Gesetze über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Für den Fall, daß der ordnungsgemäße Betrieb nicht aufrecht erhalten werden sollte, wird auf Grund des § 11 Absatz 3 des Kleinbahngesetzes eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10000 Mark (Zehntausend Mark) vorbehalten. Hierbei können die im § 3 erwähnten Kautionen nach Maßgabe der dort festgesetzten Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 17.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche anderweiten Verkehrsinteressen dienen sollen und auf die theilweise Benutzung der durch die Conzessions-Urkunde genehmigten Geleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten. Die letztere kann im Streitfalle von der unterzeichneten Behörde vorbehaltlich des Rechtsweges vorläufig festgesetzt werden.

§ 18.

Hinsichtlich der von der Unternehmerin gegenüber der Post- und Telegraphenverwaltung gemäß § 42 des Gesetzes über Kleinbahnen ꝛc. vom 28. Juli 1892 zu erfüllenden Verpflichtungen finden im Allgemeinen die in den Verträgen vom 14./20. Dezember 1892 getroffenen Festsetzungen Anwendung.

Außerdem werden der Gesellschaft im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung noch folgende Bedingungen auferlegt:

a. Sollte durch die Anlegung der Bahn sich die Nothwendigkeit einer Veränderung oder Verlegung der von ihr berührten Telegraphen-Anlagen ergeben oder eine Beschädigung derselben herbeigeführt werden, so hat die Unternehmerin die dadurch entstehenden Kosten zu tragen bezw. der Postkasse zu erstatten.

b. Für die Nachtheile, welche der Unternehmerin etwa dadurch erwachsen, daß Besichtigungen, Ausbesserungen, Verlegungen oder Vermehrungen der vorbezeichneten Anlagen stattfinden, und daß dadurch die Benutzung der Bahn zeitweilig verhindert oder

Digitized by Google

erschwert oder der Betrieb gestört wird, kann die Unternehmerin Entschädigung nicht verlangen.

Die entsprechenden Bedingungen finden auch auf die den Zwecken der Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Kabel Anwendung.

Berlin, den 24. Juni 1896.

L. S.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Genehmigungs-Urkunde.

№ I. C. 795.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 24. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

59. Nachdem der bisherige Posthülfstellen-Inhaber, Kaufmann Boecker in Neubritz auf seinen Antrag von den Postdienstgeschäften mit Ablauf dieses Monats entbunden ist, wird die Posthülfstelle in Neubritz vom 1. Juli ab aufgehoben.

Berlin C., 25. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

60. Zum 1. Juli werden die in Wittenberge (Bz. Potsdam) bestehenden beiden Postämter II. Klasse zu einem Postamt I. Klasse vereinigt, welches in dem neuen Postdienstgebäude am Bahnhof untergebracht wird und die Bezeichnung „Wittenberge (Bz. Potsdam) 1" erhält. Gleichzeitig tritt in der Stadt eine nicht selbstständige Zweigstelle des Postamts 1 mit der Bezeichnung „Wittenberge (Bz. Potsdam) 2" in Wirksamkeit. Von der Hauptpostanstalt ist künftig außer dem Annahme-, inneren, Telegraphen- und Bahnhofsdienst der gesammte **Bestellungsdienst** für Wittenberge mit Einschluß der Eilsendungen und Telegramme wahrzunehmen, während bei der Zweigstelle die Ausgabe der Sendungen für Abholer sowie der postlagernden Gegenstände und ebenfalls die **Annahme** von Postsendungen und Telegrammen stattfindet. Bei der Hauptpostanstalt gelangen nur solche Sendungen zur Ausgabe, welche eine entsprechende Aufschrift (bahnhofslagernd oder dergl.) tragen. Die Hauptpostanstalt und die Zweigstelle treten miteinander durch Kariol- und Botenposten in Verbindung.

Potsdam, 21. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

8. Die bisher in Baruth von dem Kaufmann August Lehmann verwaltete Stempelvertheilungsstelle ist aufgehoben.

Berlin, den 24. Juni 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde für die zwischen der Alt-Moabit- und Thurmstraße am kleinen Thiergarten in Berlin gelegene **Heilands-Kirche** beabsichtigt. Demgemäß sollen nach Anhörung der Organe der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit folgende Festsetzungen getroffen werden.

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umschrieben wird

im Osten von der Lessingbrücke nordwärts durch die Mittellinien der Strom- und Putlitzstraße, sowie der im Bebauungsplan vorgesehenen Verlängerung der Putlitzstraße bis zur Weichbildgrenze,

im Norden und Westen durch die Weichbildgrenze von der Mittellinie der verlängerten Putlitzstraße west- und südwärts bis zur Spree,

im Süden durch die Spree von der verlängerten Mittellinie der Beusselstraße bis zur Lessingbrücke,

werden aus der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit ausgepfarrt und zu einer selbständigen Heilands-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Das Archidiakonat der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit geht als erste Pfarrstelle mit seinem derzeitigen Inhaber als Pfarrer auf die Heilands-Kirchengemeinde über. In der letzteren wird außerdem eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Die Heilands-Kirchengemeinde hat, so lange sie noch keinen eigenen Kirchhof besitzt, jedoch nicht länger als sechs Jahre vom Tage der Errichtung an das Recht der Mitbenutzung der Kirchhöfe der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit mit der Maßgabe, daß

a. die Verwaltung dieser Kirchhöfe allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder bezieht, während alle übrigen Gebühren einschließlich derjenigen für Grabgitter und Denkmäler der Stammgemeinde zufließen.

Indem wir diesen Parochialregulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 11. Juli d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße Nr. 26) bei dem Konsistorial-Sekretär Winter oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 15. Juni 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Digitized by Google

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der evangelischen Nazareth-Kirchengemeinde in Berlin.

41. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische Nazareth-Kirchengemeinde in Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 16. Juni 1896 in Kraft.

Berlin, 3. Juni 1896. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, 11. Juni 1896. Der Königliche Polizei-Präsident,

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Staatsbahn-Vieh- rc. Verkehr.

16. Vom 1. Juli d. J. ab wird in dem nachbenannten Verkehrsgebiet bis auf Weiteres für die Beförderung von Schweinen in Wagenladungen eine Frachtermäßigung in Höhe von 50 % der tarifmäßigen Gesammtfrachtsätze gewährt. Die Schweine müssen auf den Empfangsstationen entladen und vom Bahnhofe abgetrieben bezw. dem Schlachthause zugeführt werden.

Die Ermäßigung wird gewährt im Verkehr:
von sämmtlichen Staatsbahnstationen in den Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg sowie in dem Regierungsbezirk Marienwerder nach den in den Kreisen Tarnowitz, Tost, Gleiwitz, Zabrze, Beuthen O. S. Kattowitz und Pleß gelegenen Stationen: Beuthen O. S. E. u. R. O. U. E., Borsigwerk, Brzezinka, Chorzow, Friedrichshütte, Georgenberg, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte Oberschlesien, Ludwigsglück, Morgenroth, Myslowitz, Naklo, Nicolai, Ruda, Scharley, Schoppinitz R. O. U. E., Schwientochlowitz, Tarnowitz und Zabrze.

Berlin, den 26. Juni 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten in der 48. Verloosung gezogenen und durch die öffentliche Bekanntmachung vom 8. Juni 1895 zur Baarzahlung per 2. Januar 1896 gekündigten **4 % Schlesischen Pfandbriefe lit. B.** № 52 203 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M., № 64 782 Poln. Krawarn über 100 Thlr. = 300 M., № 64 914 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 64 996 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 79459 Poln. Krawarn über 50 Thlr. = 150 M., № 82451 Poln. Krawarn über 25 Thlr. = 75 M. werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Institutenkasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Leisingplatz) einzureichen und dagegen die Valuta in Empfang zu nehmen.

Sollte die Einreichung nicht bis zum 15. August 1896 erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Kgl. Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitalsvaluta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe lit. B. noch rückständig: à 3½ % aus der 20. Verloosung № 15 581 Hausdorf über 100 Thlr. = 300 M., à 4 % aus der 44. Verloosung № 45 070 Poln. Krawarn rc. über 500 Thlr. = 1500 M., № 50401 Herrschaft Groß-Stein rc. über 200 Thlr. = 600 M., aus der 47. Verloosung № 64 859 Poln. Krawarn rc. über 100 Thlr. = 300 M., № 64 943 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 65 003 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 65 110 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 79 286 Nieladorf über 50 Thlr. = 150 M., № 82 452 Poln. Krawarn rc. 25 Thlr. = 75 M., № 82 457 Ratibor über 25 Thlr. = 75 M., № 82 463 Ratibor über 25 Thlr. = 75 M.

Breslau, den 12. Februar 1896.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe lit. B. haftend auf den Gütern Poln. Krawarn und Mackau, Kreis Ratibor, und zwar:

№ 41137 und 41142 à 1000 Thaler = 3000 Mark,

№ 45031 45041 45042 45067 45079 45086 und 45099 à 500 Thlr. = 1500 Mark,

№ 51958 51962 52000 52013 52038 und 52039 à 200 Thlr. = 600 Mark,

№ 64819 und 64868 à 100 Thlr. = 300 Mark,

№ 79456 und 79461 à 50 Thlr. = 150 Mark,

№ 82450 über 25 Thaler = 75 Mark,

werden hiermit aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinsscheinen bis zum **15. August 1896** zum Umtausch gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Leisingplatze) einzureichen.

Breslau, den 22. Juni 1896.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Bei der am 1. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1896 1897

Digitized by Google

sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

№ 48 164 207 208 316 435 659 über je 1000 Thlr. Gold und № 718 974 1000 1128 1228 1330 1411 1571 1618 1678 1891 2022 2031 2084 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1897 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf **Gold** und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger № 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger № 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1897 fälligen Zinsscheinen Reihe VI. № 3 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Wertbangabe muß **portofrei** geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen,** Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 6. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verzeichniß
der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %

auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thaler Gold,

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thaler Gold.

Lit. El. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thaler Kurant.

Lit. Fl. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thaler Gold.

Lit. Gl. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Thaler Kurant.

Lit. Hl. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thaler Kurant, Nr. 1320 über 100 Thaler Kurant.

Bekanntmachung.

Vom 1. August d. Js. ab wird die durch den Tod des Strommeisters Clausing in Wittenberge erledigte Strommeisterstelle für den Baudienst dem Strommeister Gödicke daselbst und die hierdurch freiwerdende Strommeisterstelle für den Aufsichtsdienst dem Strommeister Kirschner zu Rogätz übertragen.

Magdeburg, den 20. Juni 1896.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen
von Pommer-Esche.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind der Gemeindevorsteher Springer zu Ruhlsdorf und der Lehngutsbesitzer Kalbe ebenda zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 43 Ruhlsdorf ernannt worden.

Der bisherige Königliche Regierungs-Baumeister Häuser in Beeskow ist zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt. Demselben ist die bisher auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle daselbst vom 1. April 1896 ab endgiltig verliehen worden.

Der Apotheker Viktor Donsée hat in Steglitz Schloßstraße 79 auf Grund der unterm 21. November v. Js. erhaltenen Konzession eine neue Apotheke errichtet und eröffnet.

Der Konsistorialrath Dr. Reicke, bisher Hülfsarbeiter im Evangelischen Ober-Kirchenrath, ist als Mitglied in das hiesige Konsistorium versetzt worden.

Der Konsistorial-Assessor Dr. Bacmeister ist in Folge seiner Berufung als Hülfsarbeiter in den Evangelischen Ober-Kirchenrath aus dem Konsistorium der Provinz ausgeschieden.

Digitized by Google

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Esberts ist als ordentlicher Lehrer an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Schmidt ist als Oberlehrer an der Realschule in Steglitz angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Karl Gattwinkel ist als Zeichenlehrer an der 10. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Paul Gurland ist als Gesanglehrer an der XI. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Hugo Holdgrün ist als Gesanglehrer an der 10. Realschule in Berlin angestellt worden.

Dem Bürgermeister Krumpa zu Lenzen ist das Amt eines Spezial-Baukassen-Rendanten der Elbstrom-Bauverwaltung übertragen.

Dem Postdirektor Rumler ist das Amt eines Spezial-Baukassen-Rendanten der Elbstrom-Bauverwaltung zu Wittenberge übertragen.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Königliche Hegemeister Popplow zu Wildbahn, Kronfideicommiß-Oberförsterei Heinersdorf und der Königliche Förster Busch zu Groß-Köriß Hausfideicommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen, letzterer unter Verleihung des Charakters als „Königlicher Hegemeister" in den Ruhestand getreten, der Königliche Förster Grußdorf I. ist von Birkbusch in der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg nach Wildbahn versetzt, der bisherige Forstaufseher Clausius zum Königlichen Förster in Birkbusch und der bisherige Forstaufseher Saegert zum Königlichen Förster in Groß-Köriß ernannt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ole Nielsen, Seemann,	geboren am 4. Oktober 1877 zu Hylke bei Horsens, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	20. Mai 1896.
2	Anton Sindelar, Bäckergehülfe,	geboren am 17. Juni 1869 zu Chrudim, Böhmen, ortsangehörig zu Kraskow, Bezirk Caslau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. Mai 1896.
3	Johann Wosatka, Schneider,	geboren am 18. Mai 1852 zu Wien, ortsangehörig zu Diwischau, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Diebstahl und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	6. März 1896.
4	Dominik Bertoffa, Erdarbeiter,	geboren am 5. Februar 1846 zu Sardagna, Bezirk Trient, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Mai 1896.
5	Josef Johann Davids, Färber,	geboren am 13. Dezember 1859 zu Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Mai 1896.
6	Karl Dworak, Schneider,	geboren am 27. September 1867 zu Podscheplitz, Bezirk Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	15. Mai 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Beanstandung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Josef Hinterwallner, Kellner und Seiltänzer,	geboren am 15. Mai 1874 zu Stollberg, Gemeinde Brand, Bezirk Hietzing, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Anzbach, Bezirk St. Pölten, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Mai 1896.
8	Anton Holicka, Arbeiter,	23 Jahre alt, geboren zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	21. Mai 1896.
9	Friedrich Just, Bäckergeselle,	geboren im Oktober 1851 zu Kiew, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	28. Mai 1896.
10	Johann Kreuta, Kellner,	geboren am 8. Februar 1877 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Mai 1896.
11	Albin Melcher, Bäckergeselle,	geboren am 23. März 1860 zu Lamperoderi, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	desgleichen,
12	Maria Schenkisch (alias Senkyr), geb. Eder, Tagelöhnerin,	geboren am 15. August 1837 zu Pilgram, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	einfacher Diebstahl im Rückfalle und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	9. April 1896.
13	Mar Sibbol, Arbeiter,	geboren am 22. (3.) September 1865 zu Dorpat, Gouvernement Livland, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Beleidigung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	28. Mai 1896.
14	Wenzel Srnad, Buchdrucker,	43 Jahre alt, geboren zu Groß-Meseritsch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	4. Mai 1896.

Hierzu zwei Beilagen,
die erste enthaltend die Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Gebühren-Ordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte,
die zweite enthaltend die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in London unter der Firma Babcock und Wilcox, Limited, bestehende Aktiengesellschaft, den Gesellschaftsvertrag und die Statuten dieser Gesellschaft,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Erste Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Juli 1896.

Bekanntmachung,

betreffend den Erlaß einer Gebühren-Ordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte.

Auf Grund des § 80 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177 ff.) setze ich hierdurch Folgendes fest:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§ 29 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiter-Krankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen ꝛc., zu bemessen.

§ 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gezahlt werden, zu vergüten.

§ 5. Die gegenwärtige Gebühren-Ordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

Die in folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken	2—20 M.
2. Jeder folgende im Verlauf derselben Krankheit	1—10 „
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . .	1—10 „
4. Jede folgende Berathung in derselben Krankheit	1—5 „

5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 2—5 Mark besonders berechnet werden.

6. Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vergl. Nr. 10), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieser Gebühren-Ordnung eine Gebühr von mehr als 10 Mark zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden.

7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50—3 Mark zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumniß berechnet wird.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.

9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1 und 2.

Es stehen ferner zu:

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1—4 und zu Nr. 7. Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht unter 3 Mark zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 1 und 2.

12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschließlich des Besuches)	5—30 M.
13. Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende	5—20 „
14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen pp.) hinzugezogenen anderen Arzt	5—20 „

15. Für die Verrichtungen zu Nr. 12, 13, 14 bei Nacht (vergl. Nr. 10) das Doppelte.

16. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg

Digitized by Google

zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu; doch können die vorbenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 1 und 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung der Fuhrkosten, sowie für Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 Mark berechnet werden.

18. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desselben und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch, den Ersatz der für die Reise erwachsenen Kurkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

19. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der 2. Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiff die der ersten Kajüte und außerdem für Ab- und Zugang 1,50 Mark zu vergüten.

20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumniß, und zwar 1,50—3 Mark für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

21. Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet außer der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 30—150 Mark für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumniß einschließt. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

22. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke (Nr. 18) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

23. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Nr. 18, 19, 20, 21, 22 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Nr. 1 und 3 zu.

24. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit seines Menschen	2—5	M.
b) Ein ausführlicher Krankheitsbericht	3—10	„
c) Ein begründetes Gutachten .	9—30	„
25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief . .	2—10	„
26. Die Besichtigung einer Leiche, auch mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung, außer der Gebühr für den Besuch	3—6	M.
27. Die Sektion einer Leiche in Folge Privatauftrags	10—30	„
28. Ein schriftlicher Sektionsbericht	3—10	„
29. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung)	4—20	„
30. Impfung der Schutzpocken (einschließlich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins)	3—6	„
31. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede Person	1—2	„
32. Die Leitung eines Bades . .	2—10	„
33. Ausführung der Narkose . . Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 Mark zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose eine besondere Gebühr zu berechnen.	5—15	„
34. Massage	2—5	„
35. Eine hydrotherapeutische Einwickelung	2—5	„
36. Anwendung des constanten oder inducirten Stromes	2—10	„
37. Subcutane Einspritzung von Medikamenten (außer dem Betrage für letztere), Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier	1—3	„
38. Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Verrichtungen . .	2—10	„
39. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres	3—10	„
40. Letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens	5—10	„

41. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

42. Werden die Verrichtungen zu Nr. 35—40 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 Mark.

43. Ein Aderlaß	2—6	„

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde	2—10	„

Digitized by Google

45. Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses . . . . . 10—50 M.
46. Anwendung des scharfen Löffels 2—10 „
47. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde . . . . . 1—10 „
48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde . . . . . 2—10 „
49. Naht und erster Verband einer größeren Wunde . . . . . 10—30 „
Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.
50. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes, jedesmal . . . 5—20 „
51. Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst . . 20—100 „
52. Eine Sehnendurchschneidung . 10—30 „
53. Eine Sehnennaht . . . . . 10—50 „
54. Eine Nerven-Isolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht 10—50 „
55. Entfernung fremder Körper
a) aus den natürlichen Oeffnungen . . . . . 2—10 „
b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre . . . . . 6—50 „
56. Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde . 5—10 „
57. Entleerung von Flüssigkeit mittels Einstichs
a) aus dem Wasserbruch . . 5—10 „
b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock . . . . . 15—30 „
58. Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen . . . . . 3—15 „
59. Entfernung größerer complicirter Geschwülste . . . . . 20—200 „
60. Kathetrismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung. . . . . 3—6 „
61. Ausstopfung der Nase . . . 2—5 „
62. Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter . . . . . 3—30 „
63. Kleine Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . . 2—10 „
64. Schwierige Operation am Mittelohr vom Gehörgange aus . . . . . 15—30 „
65. Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes. . . . . 15—100 „
66. Entfernung
a) einer Mandel . . . . . 3—15 „
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen . . . . . 10—30 „
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume . . . . . 10—50 „
67. Kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergl. . . . . 2—10 M.
68. Andere große Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf . . . . . 20—300 „
69. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen . . . . . 2—10 „
b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes 3—10 „
c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes . . . . . 6—10 „
d) des Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms . . . . . 10—20 „
e) des Unterarms, des Unterschenkels . . . . . 10—25 „
f) des Oberschenkels . . . . 15—30 „
g) des Oberschenkelhalses . . 20—50 „
h) der Kniescheibe . . . . . 15—30 „
i) Naht der Kniescheibe . . . 20—100 „
70. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu Nr. 69 um . . . . . 10—50 „
71. Absetzung oder Auslösung von Gliedern und zwar:
a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- oder Unterschenkels . . . . . 30—200 „
b) des Fußes oder der Hand 20—150 „
c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . . . . . 10—30 „
72. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels . . . . . 3—10 „
73. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen . . . . . 5—30 „
74. Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität . . . 30—150 „
75. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers . . . . 30—300 „
76. Resektion einer Rippe . . . 20—150 „
77. Eröffnung der Schädelhöhle . 30—200 „
78. Eröffnung der Oberkieferhöhle . 5—30 „
79. Gewaltsames Gradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches . . . . . 10—50 „
80. Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . . . . . 10—100 „
81. Knochenaufmeißelung . . . . 20—100 „
82. Osteotomie . . . . . 15—100 „

Digitized by Google

83. Dieselbe an der Hüfte	30—200 M.
84. Operation des Klumpfußes	30—100 „
85. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder und zwar:	
a) des Unterkiefers	10—20 „
b) des Oberarms	10—30 „
c) des Oberschenkels	30—60 „
d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenkes	15—30 „
e) der Finger oder der Zehen	2—10 „
86. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.	
87. Größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der complicirten Hasenscharte	20—200 „
88. Operation der einfachen Hasenscharte	10—100 „
89. Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge	20—200 „
90. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre	20—200 „
91. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes	30—500 „
92. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre	30—200 „
93. Operation des Empyems durch Schnitt	20—150 „
94. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte	5—20 „
95. Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes	15—100 „
96. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle	50—500 „
97. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles	3—10 „
98. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches	10—50 „
99. Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters	30—200 „
100. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten	10—100 „
101. Ausrottung des Mastdarms	50—300 „
102. Katheterismus der Harnblase beim Mann	3—15 „
103. Derselbe bei der Frau	1,50—5 „
104. Werden die Operationen zu Nr. 102 und Nr. 103 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 Mark.	
105. Operation der Phimose oder Paraphimose	6—20 M.
106. Zurückbringung der Paraphimose	1—10 „
107. Harnröhrenschnitt	10—100 „
108. Operation einer Harnröhrenfistel	20—100 „
109. Absetzung des Penis	15—50 „
110. Spiegelung der Blase als selbstständige Operation	5—20 „
111. Ausspülung der Blase desgl.	2—5 „
112. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen)	60—500 „
113. Operation des Blutaderbruchs	10—30 „
114. Heftpflaster-Einwickelung des Hodens	1—5 „
115. Schnittoperation des Wasserbruchs	20—100 „
116. Ausrottung eines oder beider Hoden	30—100 „
117. Transfusion	30—60 „
Augenärztliche Verrichtungen.	
118. Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.)	3—15 M.
119. Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte	5—30 „
120. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel	20—100 „
121. Operation des auswärts gewandten Lidrandes	10—50 „
122. Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung	3—10 „
123. Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen	10—100 „
124. Katheterismus der Thränenwege	2—20 „
Bei Wiederholung die ersten 3 Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.	
125. Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsen-Fistel	20—50 „
126. Ausrottung der Thränendrüse	20—80 „
127. Entfernung des Flügelfelles	10—50 „
128. Entfernung von Fremdkörpern und zwar	
a. aus der Bindehaut	2—10 „
b. „ „ Hornhaut	3—20 „
c. „ „ Augenhöhle	5—50 „
d. aus dem Innern des Augapfels	20—150 „
129. Schiel-Operation	15—150 „
130. Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut	3—20 „

Digitized by Google

131. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen . . . 20—50 M.
132. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . . . . . 10—50 „
133. Iridektomie, Pupillenbildung 20—150 „
134. Operation des grauen Staares oder des Glaucoms . . . . . 50—300 „
135. Nachstaar-Discision in einer oder mehreren Sitzungen . . . . . 30—150 „
136. Entfernung des Augapfels . 30—150 „
137. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges . . . . . 2—5 „
138. Ansetzen künstlicher Blutegel . 2—3 „

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

139. Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane . . . . . 2—10 M.
140. Beistand bei einer natürlichen Entbindung . . . . . 10—40 „
141. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.
142. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr . . . . 1,50—3 „
143. Künstliche Entbindung:
a. durch Manual-Extraktion . 15—50 „
b. durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange . . . . . 15—100 „
c. durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie . . . . . 30—150 „
d. bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem . . . . 10—50 „
144. Beistand bei einer Fehlgeburt 6—50 „
145. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus . . . . . 10—50 „
146. Kaiserschnitt bei einer Lebenden 50—500 „
147. Desgleichen bei einer Verstorbenen . . . . . 20—50 „
148. Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung . . . . . 10—20 „
149. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung . . . . 10—100 „
150. Operation eines frischen Dammrisses . . . . . 5—20 „
151. Operation eines veralteten Dammrisses . . . . . 20—200 „
152. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . . . . . 30—300 „
153. Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiter-Scheidenfistel oder Aehnliches . . 30—500 „
154. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittels des Mutterspiegels . . . . . 3—10 M.
155. Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter 2—20 „
156. Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . . . . 10—100 „
157. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses . . 3—20 „
158. Blutige Erweiterung des Muttermundes . . . . . 5—50 „
159. Naht alter Mutterhalsrisse . 20—50 „
160. Ausschabung der Gebärmutterhöhle . . . . . 10—100 „
161. Theilweise Entfernung der Gebärmutter . . . . . 20—100 „
162. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter . . . . . 50—500 „
163. Untersuchung einer Amme . 3—10 „

III. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken, einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung
a) in der Wohnung des Zahnarztes . . . . . 1—5 M.
Nachts . . . . . 2—10 „
b) in der Wohnung des Zahnkranken . . . . . 2—6 „
Nachts . . . . . 4—15 „

2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.
3. Reinigung aller Zähne . . . 5—10 M.
4. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel . . . . . 1—5 „
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.
5. Für die Füllung einer Zahnhöhle
a) mit plastischem Material . 3—10 M.
b) mit Gold je nach der Größe 10—30 „
c) mit Zinn und Gold . . . 5—15 „
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa . . . 2—4 „
Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.
7. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals 1—2 „
8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operation im Munde . . . . 2— „

Digitized by Google

9. Für größere blutige Operationen im Munde	5—30	M.
10. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne	1—3	"
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.		
11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation	2—5	"
12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation	5—10	"
13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation	2—4	"
14. Findet eine der unter Nr. 4 bis 10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um	3—10	"
Nachts um	5—15	"
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz	8—10	"
16. Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.		
17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn	5—10	"
Für Blockzähne mehr um je . .	2—5	"

18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte	5—10	M.
19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet	20—30	"
20. Für jeden an einer solchen Platte (Nr. 19) befestigten Zahn	10—15	"
21. Für Ansetzung eines Stiftzahnes	10—20	"
22. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß . .	20—30	"

Der Preis für die Anfertigung von Okturatoren, von Schienen-Verbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brücken-Arbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Berlin, den 15. Mai 1896.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, 23. Juni 1896.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Juli 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

56. Der in London unter der Firma Babcock und Wilcox, Limited, bestehenden Aktiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22sten Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetzblatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 16. Mai 1896.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
gez. von Wendt.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in London unter der Firma Babcock und Wilcox, Limited, bestehende Aktiengesellschaft.
A. 1770.

34289 C. N. L. 33360/2

(Stempelmarke) Registrirt 19271 26. Juni 1891.

Gesellschaftsgesetze von 1862—1890

Aktiengesellschaft.

Gesellschaftsvertrag

von

Babcock & Wilcox Limited.

1. Der Name der Gesellschaft ist Babcock & Wilcox Limited.

2. Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft soll in England belegen sein.

3. Die Zwecke, für die die Gesellschaft begründet wird, sind:

a. der Erwerb und die Uebernahme des von der Babcock & Wilcox Company in New-York bisher in London, Glasgow, sowie sonstwo — abgesehen von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Insel Cuba — betriebenen Geschäfts und Unternehmens, so wie es steht und liegt; die Uebernahme aller Activa und Passiva sowie des ideellen Geschäftsinteresses der Eigenthümer dieses Geschäfts und Unternehmens; in Verbindung hiermit der Abschluß des in § 3 der Gesellschaftsstatuten erwähnten Abkommens und die Verwirklichung desselben mit oder ohne Modifikationen.

Digitized by Google

b. Der Geschäftsbetrieb als Fabrikanten von Wasserröhren, Dampfkesseln und sonstigen Kesseln und Maschinen irgend welcher Art: und überhaupt der Betrieb als Ingenieure und Fabrikanten von Maschinen irgend welcher Art: der Kauf, Verkauf, Fabrikation, Bearbeitung und Verkehr (en gros und en détail) in Erzen, Metallen, Eisenstein und Materialien und Vorrichtungen jeder Art, über welche die Gesellschaft im Zusammenhange mit dem einen oder anderen ihrer Zwecke in zweckentsprechender Weise verfügen kann.

Der Kauf, die Beantragung oder sonstige Erwerb von Patenten oder Patentanrechten oder Licenzen in England oder sonstwo, der Kauf oder sonstige Erwerb, die Benutzung und Eintragung von Waarenzeichen; der Betrieb von irgend welchen anderen Geschäften — sei es als Fabrikanten oder sonstwie — die in zweckentsprechender Weise in Verbindung mit dem einen oder anderen der Gesellschaftszwecke ausgeführt werden können oder welche direkt oder indirect darauf berechnet sind, den Werth von Besitzthümern oder Rechten der Gesellschaft, die ihr jeweilig zustehen oder die zu erlangen oder zu erwerben für die Gesellschaft für vortheilhaft erachtet werden mag, zu heben oder nutzbar zu machen.

c. Der Kauf oder sonstige Erwerb und die Uebernahme der Gesammtheit oder eines Theils der Geschäfte, des Besitzthums, der Privilegien, Rechte und Verbindlichkeiten von Personen oder Gesellschaften, die Geschäfte betreiben, zu deren Betrieb die Gesellschaft ermächtigt ist oder die ein für die Zwecke der Gesellschaft passendes Besitzthum haben.

d. Der Abschluß von Abkommen mit Regierungen und Behörden in irgend einem Theile der Welt, sei es mit den obersten, städtischen, Lokal- oder sonstigen Behörden, sowie der Erwerb von allen Rechten, Concessionen und Privilegien von diesen Regierungen und Behörden, die den Zwecken der Gesellschaft oder einzelner derselben dienlich sein mögen.

e. Der Abschluß von Gesellschaftsverträgen oder Abkommen auf Theilung von Gewinn, Interessengemeinschaft, wechselseitige Concession, oder Zusammenarbeiten mit Personen oder Gesellschaften, die in irgend einem Theile der Welt Geschäfte oder Transactionen betreiben oder im Begriff sind zu betreiben oder worauf sie sich eingelassen haben, die diese Gesellschaft betreiben oder womit sie sich beschäftigen darf oder die möglicherweise so geführt werden können, daß sie direct oder indirekt dieser Gesellschaft zum Vortheil gereichen;

sowie ferner die Uebernahme oder sonstige Erwerb und Besitz von Actien, Kapitalsantheilen oder Obligationen solcher Gesellschaften und die Unterstützung oder sonstige Beihilfe für solche Person und Gesellschaft; der Verkauf, der Besitz, die Wiederausgabe mit oder ohne Garantie oder sonstige Verfügungen bezüglich dieser Aktien oder Obligationen; sowie ferner die Ertheilung von Gebrauchslicenzen oder sonstigen Verfügungslicenzen über Patente und sonstige Rechte;

f. Generell der Kauf, die Uebernahme in Pacht oder gegen Tausch, die Miethe oder sonstige Erwerb von unbeweglichem oder beweglichem Eigenthum in England, Schottland oder sonstwo, sowie von Rechten oder Privilegien, welche der Gesellschaft bezüglich des einen oder anderen dieser Zwecke nothwendig oder zweckdienlich erscheinen mögen oder von denen sie annimmt, daß sie vortheilhaft in Verbindung mit den jeweiligen Besitzthümern und Rechten der Gesellschaft verwendet werden können. Dies bezieht sich insbesondere auf Grund und Boden, Baulichkeiten, Gießereien, Werkstätten, Schuppen, Licenzen, Patente, Maschinen, Betriebsmaterial, Inventar, Waarenlager, Utensilien, Werkzeuge und Läden. Sowie ferner die Herstellung, der Bau, die Erweiterung, Construction von Gebäuden, Häusern, Fabriken, Werkstätten, Maschinenanlagen, Utensilien und Vorrichtungen jeder Art.

g. Die Maßnahmen für die Wohlfahrt von Personen, welche von der Gesellschaft oder deren Geschäftsvorgängern angestellt sind oder gewesen sind, von Wittwen und den Familien dieser Personen; und zwar insbesondere die Errichtung, Versorgung, Erhaltung und Unterstützung, sowie Hilfeleistung durch Beiträge von Versicherungsfonds, Krankenhäusern und Apotheken, Bibliotheken, Vorlesungen, Bäder, Erholungsstätten, Kaffeehäusern und sonstigen Instituten oder Bequemlichkeiten, sowie die Gewährung von Pensionen und Belohnungen. Ferner die Subscription auf oder die Verbürgung von Geldern zu wohlthätigen, religiösen, wissenschaftlichen, erziehlichen oder barmherzigen und generell zu irgend welchen allgemeinen oder nützlichen Zwecken.

h. Der bedingungslose oder bedingte Verkauf des Unternehmens der Gesellschaft oder eines Theils davon, sowie von den jeweiligen Besitzthümern, Rechten oder Privilegien der Gesellschaft gegen solche Valuta, wie dies die Gesellschaft für angebracht halten mag, insbesondere für Aktien, Schuldverschreibungen oder Obligationen von anderen Gesellschaften, welche ganz oder zum Theil ähnliche Zwecke verfolgt wie diese Gesellschaft. Die Gründung, Bildung oder Unterstützung einer anderen Gesellschaft zu dem Zwecke, daß dieselbe die Gesammtheit oder Theile des Besitzthums, der Rechte und Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft erwirkt oder zu irgend einem anderen Zwecke, welcher direct oder indirect darauf berechnet ist, dieser Gesellschaft Vortheile zu verschaffen; die Fusion mit anderen Gesellschaften, welche ganz oder theilweise ähnliche Zwecke haben wie diese Gesellschaft.

i. Die Anlage und Verfügung über die nicht unmittelbar für die Zwecke der Gesellschaft erforderlichen

Digitized by Google

Gelder, in solchen Obligationen und Anlagepapieren und in derjenigen Art und Weise, wie dies jeweilig bestimmt werden mag.

k. Das Ausleihen von Geld an solche Personen und unter solchen Bedingungen, wie dies zweckdienlich sein mag, sowie die Uebernahme von Bürgschaften für die Erfüllung von Verträgen seitens derjenigen Personen, welche geschäftliche Verbindung mit der Gesellschaft haben; sowie generell das Unternehmen von solchen Finanzgeschäften oder Operationen, die zweckdienlich erscheinen.

l. Die Einziehung, das Borgen, sowie die Sicherstellung der Zahlung von Geldern in derjenigen Weise und unter denjenigen Bedingungen, wie dies zweckdienlich erscheinen mag; insbesondere durch Ausgabe von Schuldscheinen und Obligationen entweder dauernden Characters oder sonstwie und entweder unter Belastung oder Nichtbelastung der Gesammtheit oder eines Theils des gegenwärtigen und zukünftigen Unternehmens, Besitzthums und der Rechte der Gesellschaft einschließlich des noch nicht nachgeforderten Aktienkapitals.

m. Die Uebernahme und Vollziehung von Vertretungen und jede Art von Agenturgeschäften, deren Uebernahme für die Gesellschaft angemessen sein mag.

n. Die Zahlung in Baar, in Aktien oder sonstwie, wie dies für zweckdienlich erachtet werden mag, für Geschäfte oder Besitzthum, das von der Gesellschaft erworben wird. Das Ziehen, Ausstellen, Vollziehen, Acceptiren und Giriren von eigenen oder gezogenen Wechseln oder sonstigen Handelspapieren.

o. Die Eintragung der Gesellschaft oder ihre Begründung resp. Inkorporirung als Aktien- oder sonstige Gesellschaft in irgend einem Lande.

p. Die Ausgabe von neuen oder Originalaktien der Gesellschaft als voll oder theilweise aufgezahlt mit der Befugniß, das Kapital durch die Schaffung neuer Actien zu vergrößern.

q. Die Zahlung aller mit der Begründung und in Betriebsetzung der Gesellschaft verbundenen Ausgaben; die Entschädigung von Personen für Dienste, die sie bei Unterbringung oder bei der Theilnahme an der Unterbringung oder der Garantie dafür, oder dem Zeichnen von Aktien, Obligationen oder Schuldverschreibungen der Gesellschaft oder bei der Gründung oder Bildung der Gesellschaft oder der Führung der Geschäfte derselben, geleistet haben oder leisten sollen.

r. Der Verkauf, die Verbesserung, Leitung, Entwickelung, Vertauschung, Entlassung, Vermiethung, Verpfändung, Verfügung, Realisirung oder sonstige Disposition über das jeweilig von der Gesellschaft besessene bewegliche und unbewegliche Vermögen und ihrer Rechte.

s. Die Vornahme aller oder etwelcher der vorgedachten Sachen in irgend einem Theile der Welt, sei es als Hauptcontrahent, Agent, Unternehmer oder sonstwie, entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen, entweder mit oder durch Agenten, Subunternehmern, Bevollmächtigten oder sonstwie.

t. Die Vornahme aller anderen Dinge, die mit Erreichung der vorgedachten Zwecke in Zusammenhang stehen oder dazu dienlich sind.

Es wird hiermit erklärt, daß das Wort „Gesellschaft" in diesem Paragraphen so auszulegen ist, daß es Handelsgesellschaften oder sonstige Personengemeinschaften, ob korporirt oder nicht, ob im vereinigten Königreich oder sonstwo domizilirt, einschließen soll und daß die in jedem Absatz dieses Paragraphen specificirten Zwecke in keiner Weise durch Bezugnahme auf einen anderen Absatz eingeschränkt werden, es sei denn, daß dies in dem betreffenden Absatz ausdrücklich hervorgehoben ist.

4. . . . . .

5. Das Kapital der Gesellschaft beträgt Lstr. 240000, eingetheilt in 10000 Vorzugsaktien à Lstr. 10. Mit den gedachten Vorzugsactien soll eine feste zusätzliche Vorzugsdividende von 6 % jährlich des jeweilig darauf eingezahlten Kapitals verbunden sein und sollen sie, was das Kapital anlangt, vor den gewöhnlichen Aktien rangiren.

Die vorerwähnten Vorzugs- und gewöhnlichen Antheile an dem ursprünglichen Kapital und etwaige neue Aktien können in verschiedenen Aktienklassen mit geänderten oder sonstigen bevorzugten, anwachsenden, qualifizirten und speziellen Rechten und Privilegien oder ohne solche Vorzugsrechte inter se getheilt werden, wie dies in Gemäßheit der jeweilig in Kraft stehenden Statuten der Gesellschaft angeordnet werden mag.

. . . . . .

(Stempel.) Unterschrift, Registrirungsbeamter für Aktien-Gesellsch.

34 289 C. N. L. 33360/3

(4 Stempelmarken.) Registrirt 19272 26. Juni 1891.

Gesellschaftsgesetze von 1862—1890.

Aktiengesellschaft.

Statuten

von

Babcock & Wilcox Limited.

Einleitung.

Auslegung.

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .
7. . . . . .
8. . . . . .
9. . . . . .
10. . . . . .
11. . . . . .

Digitized by Google

12. . . . . .
13. . . . . .

Nachforderungen.

Nachforderungen.

14. Die Directoren können von Zeit zu Zeit bezüglich derjenigen Aktien, die nicht als voll eingezahlt ausgegeben werden, die ihnen geeignet erscheinenden Nachforderungen an die Aktionäre bezüglich aller auf die von ihnen innegehaltenen Actien und bezahlt gebliebenen Beträge machen, sofern nicht nach den Zuweisungsbedingungen der Aktien die Zahlungen zu im Voraus bestimmten Zeiten zu machen sind. Jeder Aktionär soll den Betrag einer solchen an ihn gerichteten Nachforderung an diejenigen Personen und zu denjenigen Zeiten und an denjenigen Orten leisten, wie die Directoren dies bestimmen mögen. Eine Nachforderung kann in Raten zahlbar gemacht werden. Eine Nachforderung soll zu derjenigen Zeit als erfolgt angesehen werden, zu der der Beschluß der Directoren, der die betreffende Nachforderung zuläßt, gefaßt ist. Keine Nachforderung soll mehr betragen als den fünften Theil einer Aktie, auch soll zwischen zwei auf einanderfolgende Nachforderungen mindestens ein Zwischenraum von zwei Monaten liegen.

Benachrichtigung von der Nachforderung.

15. Eine vorgängige vierzehntägige Benachrichtigung von jeder Nachforderung soll ertheilt werden; in derselben ist die Zeit und der Ort der Zahlung und die Person, an die die Zahlung zu leisten ist, anzugeben. Wenn die bezüglich einer Nachforderung oder Rate zu zahlende Summe nicht an oder vor dem zur Zahlung bestimmten Tage gezahlt wird, so soll der jeweilige Inhaber der Aktie, bezüglich welcher die Nachforderung erhoben oder die Rate zahlbar ist, Zinsen darauf zum Satze von 10% jährlich von dem Tage, der für die Zahlung bestimmt war, bis zu der Zeit der wirklichen Zahlung, bezahlen.

16. . . . . .
17. . . . . .
18. . . . . .
19. . . . . .
20. . . . . .
21. . . . . .
22. . . . . .
23. . . . . .
24. . . . . .
25. . . . . .
26. . . . . .
27. . . . . .
28. . . . . .

Umwandlung von Aktien in Kapital.

Umwandlung von Aktien in Kapital.

29. Die Gesellschaft kann durch Specialbeschluß Aktien, die voll eingezahlt sind, in Kapitalantheile umwandeln. Wenn Aktien in Kapitalantheile umgewandelt sind, können die verschiedenen Inhaber dieser Kapitalantheile ihre betreffenden Anrechte daran, oder Theile davon in derselben oder annähernd derselben Weise und unter denselben Beschränkungen und Bestimmungen übertragen, wie dies bei Gesellschaftsaktien vorgesehen ist. Die Directoren können jedoch von Zeit zu Zeit, wenn sie es für angebracht erachten, den Minimalbetrag der übertragbaren Kapitalantheile festsetzen und anordnen, daß über Bruchtheile eines Pfundes nicht verfügt werden darf, Sie haben indessen die Befugniß, nach ihrem Ermessen in besonderen Fällen von diesen Anordnungen abzugehen.

Rechte der Kapitalinhaber.

30. Der Kapitalantheil soll auf die betreffenden Inhaber derselben dieselben Privilegien und Vortheile bezüglich der Theilnahme am Gewinn, der Abstimmung auf Gesellschaftsversammlungen und sonstwie übertragen, wie dies bei Gesellschaftsaktien von gleichem Betrage der Fall wäre; indessen soll keines dieser Privilegien und Vortheile — abgesehen von der Theilhabe am Gewinn der Gesellschaft — durch einen solchen aliquoten Theil des Gesellschaftskapitals übertragen werden, welcher, wenn er in Aktien bestehen würde, diese Privilegien oder Vortheile nicht übertragen würde; und abgesehen von dem Vorgesagten sollen alle in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen, soweit die Umstände dies gestatten, sich sowohl auf Kapitalantheile, wie auf Aktien beziehen. Keine derartige Conversion soll irgend welche Vorzugs- oder sonstige specielle Privilegien berühren oder beeinflussen.

Prioritäts- und Vorzugsaktien.

31. Die Gesellschaft kann durch Spezialbeschluß Kapitalantheile in Prioritäts- und Vorzugskapital theilen und kann dem auf Grund einer solchen Theilung bevorzugten Kapital irgend welche Vorzugs- oder Special-Rechte bezüglich der Dividenden, Rückzahlung von Kapital oder sonstwie, wie es zweckmäßig erscheinen mag, zuweisen.

32. . . . . .
33. . . . . .

Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals.

Befugniß Kapital zu erhöhen.

34. Die Gesellschaft kann auf einer General-Versammlung durch Specialbeschluß von Zeit zu Zeit das Kapital durch Schaffung neuer Aktien zu einem Betrage, der für angemessen erachtet werden mag, erhöhen. Die neuen Aktien sollen unter denjenigen Bedingungen und Bestimmungen und mit denjenigen damit verbundenen Rechten und Privilegien ausgegeben werden, wie die Generalversammlung, welche den Beschluß über ihre Creirung faßt, bestimmen mag, und wenn keine derartige Bestimmung getroffen wird, wie die Directoren anordnen mögen. Insbesondere können solche Aktien mit einem Vorzugs- oder qualificirten Rechte auf Dividenden und bei Vertheilung der Activa der Gesellschaft versehen werden, und Specialrechte oder überhaupt keine Rechte bei den Abstimmungen erhalten.

35. . . . . .
36. . . . . .

In welchem Verhältniß rangiren neue Aktien zu Antheilen am ursprünglichen Kapital.

37. Soweit nichts anderes durch die Ausgabe-

Digitized by Google

bedingungen oder diese Statuten vorgeschrieben ist, sollen Kapitalien, die durch die Schaffung neuer Aktien aufgebracht werden, als Theil des ursprünglichen Kapitals angesehen werden und sollen bezüglich der Zahlung von Nachforderungen, Raten, der Uebertragung, des Uebergangs, Verfalls, Pfandes, Uebergabe und sonstwie den in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen sein.

Herabsetzung des Kapitals ꝛc.

38. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch Spezialbeschluß ihr Kapital durch Abzahlung von Kapital oder Annulirung von Kapital, das verloren oder nicht durch verfügbare Activa vertreten ist oder durch Herabsetzung der auf den Aktien ruhenden Verbindlichkeit oder sonstwie, wie dies angemessen erscheinen mag, herabsetzen; Kapital kann mit der Maßgabe abbezahlt werden, daß es wieder eingefordert wird, oder sonstige Verfügung darüber getroffen wird. Die Gesellschaft kann auch ihre Aktien oder einzelne derselben in Theile zerlegen oder zusammenlegen.

Untertheilung in Prioritäts-, Vorzugs- oder gewöhnlichen Actien.

39. Der Specialbeschluß, durch welchen eine Aktie in Theile zerlegt wird, kann bestimmen, daß im Verhältniß der Inhaber der Aktien, die aus solcher Untertheilung hervorgehen, unter einander, die eine Aktie im Vorzugsrecht vor der resp. vor den anderen haben und daß die Gewinne, die zur Zahlung von Dividenden darauf verwendbar sind, dementsprechend vertheilt werden.

Schuldverschreibungen und Obligationen.

Befugniß zu borgen.

40. Die Directoren können von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen Geld durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Obligationen der Gesellschaft erheben oder borgen, so jedoch, daß der Betrag, der darauf zu irgend einer Zeit geschuldet wird, ohne Genehmigung einer General-Versammlung nicht den jeweiligen Nominalbetrag des Kapitals der Gesellschaft übersteigen darf.

41. . . . . .

42. . . . . .

43. . . . . .

Generalversammlungen.

Wann die erste Generalversammlung abzuhalten ist.

44. Die erste Generalversammlung soll zu derjenigen Zeit und an demjenigen Orte, wie die Directoren bestimmen mögen, abgehalten werden (jedoch nicht später als 4 Monate nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft).

Wann die späteren Generalversammlungen abzuhalten sind.

45. Spätere Generalversammlungen sollen einmal im Jahre 1892 und in jedem folgenden Jahre zu derjenigen Zeit und an demjenigen Orte abgehalten werden, wie die Gesellschaft dies auf ihren Generalversammlungen vorschreibt. Wenn keine andere Zeit und kein anderer Ort vorgeschrieben wird, können die Directoren dies thun.

Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

46. Die vorerwähnten Generalversammlungen sollen ordentliche Generalversammlungen genannt werden; alle anderen Versammlungen der Gesellschaft sollen außerordentliche genannt werden.

Wann sind außerordentliche Generalversammlungen zu berufen.

47. Die Directoren können, wenn sie es für angebracht halten und sollen auf Antrag von Aktionären, die insgesammt ein Fünftel des ausgegebenen ordentlichen Kapitals innehalten, eine außerordentliche Versammlung berufen.

Form des Antrags auf Berufung einer Versammlung.

48. Jeder solche Antrag soll den Zweck der zusammenzuberufenden Versammlung näher angeben, von den antragstellenden Aktionären unterzeichnet und im Bureau niedergelegt werden. Er kann aus mehreren Urkunden in gleicher Form bestehen, von denen eine jede von dem oder den Antragstellern zu unterzeichnen ist. Die Versammlung muß für die im Antrag specificirten Zwecke abgehalten werden und wenn sie von anderen Personen als den Directoren zusammenberufen wird, für diese Zwecke allein.

Wann die Antragsteller die Versammlung berufen dürfen.

49. Wenn die Directoren es 14 Tage nach einer solchen Niederlegung unterlassen, eine außerordentliche 21 Tage nach der Niederlegung abzuhaltende Versammlung einzuberufen, so können die Antragsteller oder sonstige Aktionäre, die den gleichen Bruchtheil des Kapitals innehalten, selbst eine Versammlung berufen, die innerhalb 6 Wochen nach der Niederlegung abzuhalten ist.

Benachrichtigung von der Versammlung.

50. Mindestens sieben volle Tage zuvor soll eine Benachrichtigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung anzugeben hat und wenn es sich um ein Special-Geschäft handelt, die allgemeine Natur des Geschäfts enthalten muß, entweder durch Annonce oder durch Postzustellung oder sonstwie nach Maßgabe der späteren Bestimmungen gegeben werden.

51. . . . . .

Verfahren auf Generalversammlungen.

Geschäfte der ordentlichen Versammlung.

52. Die Geschäfte einer ordentlichen Versammlung sollen darin bestehen, den Bericht über die Einnahmen und Ausgaben, die Bilanz, sowie die Berichte der Directoren und Revisoren entgegenzunehmen; die Directoren und andere Beamte an Stelle der im Wechselgang ausscheidenden zu erwählen; Dividenden festzusetzen, und solche anderen Geschäfte zu erledigen, die nach diesen Statuten auf einer ordentlichen Generalversammlung zu erledigen sind.

Digitized by Google

Specialgeschäfte.

Alle anderen auf einer ordentlichen Generalversammlung erledigten Geschäfte, sowie die auf einer außerordentlichen Versammlung erledigten sollen als Specialgeschäfte angesehen werden.

Beschlußfähige Zahl.

53. Drei persönlich anwesende stimmberechtigte Aktionäre sollen für die Wahl eines Vorsitzenden und die Vertagung einer Versammlung eine beschlußfähige Zahl bilden. Für alle anderen Zwecke soll die beschlußfähige Zahl für eine Generalversammlung durch mindestens 10 persönlich anwesende oder vertretene Aktionäre gebildet werden. Kein Geschäft soll auf einer Generalversammlung erledigt werden, wenn nicht die erforderliche beschlußfähige Zahl bei Beginn des Geschäftes anwesend ist.

Vorsitzender der Generalversammlung.

54. Der Vorsitzende der Directoren (wenn ein solcher vorhanden ist) soll befugt sein, den Vorsitz auf jeder Generalversammlung zu übernehmen. Wenn ein solcher Beamte nicht ernannt ist oder wenn er auf einer Versammlung nicht zu der für die Abhaltung derselben festgesetzten Zeit anwesend ist, sollen die gegenwärtigen Directoren oder, falls keine gegenwärtig sind, die gegenwärtigen Aktionäre einen anderen Director zum Vorsitzenden wählen und wenn kein Director anwesend ist oder alle anwesenden Directoren es ablehnen, den Vorsitz zu übernehmen, so sollen die anwesenden Aktionäre einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden erwählen.

55. . . . . .

Wie Fragen auf den Versammlungen zu entscheiden sind.

Ausschlaggebende Stimme.

56. Jede Frage, die einer Versammlung unterbreitet wird, soll zunächst durch Erheben der Hände entschieden werden und wenn Stimmengleichheit vorliegt, soll der Vorsitzende der Versammlung sowohl bei der Handerhebung wie bei der Stimmabgabe eine ausschlaggebende Stimme, abgesehen von der oder den Stimmen, zu denen er als Aktionär befugt sein mag, haben.

Wie ist der Nachweis über das Fassen eines Beschlusses, wenn namentliche Abstimmung nicht verlangt ist.

57. Auf jeder Versammlung soll, wenn nicht namentliche Abstimmung von mindestens 5 Aktionären oder von einem oder mehreren Aktionären, die selbst oder durch ihre Vertreter mindestens ein Fünftel des auf der Versammlung repräsentirenden Kapitals innehalten resp. in dieser Höhe zur Stimmabgabe berechtigt sind, verlangt wird, eine Erklärung seitens des Vorsitzenden der Versammlung, daß ein Beschluß durchgegangen oder durch eine bestimmte Majorität gefaßt oder abgelehnt oder durch eine bestimmte Majorität abgelehnt ist, sowie eine diesbezügliche Eintragung in dem Verhandlungsbuch der Gesellschaft als vollständiger Beweis der Thatsache angesehen werden, ohne daß es auf den Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der für oder gegen den Beschluß abgegebenen Stimmen ankommt.

Namentliche Abstimmung.

58. Wenn wie vorgedacht eine namentliche Abstimmung verlangt wird, soll dieselbe in derjenigen Art und Weise und zu der Zeit und an dem Ort vorgenommen werden, wie der Vorsitzende der Versammlung anordnet und zwar sofort oder nach einem Intervall oder einer Vertagung. Das Resultat der namentlichen Abstimmung soll als der Beschluß derjenigen Versammlung, auf der die Abstimmung verlangt wurde, angesehen werden.

59. . . . . .

Geschäfte können fortgesetzt werden, wenn auch namentliche Abstimmung verlangt wird mit Ausnahme des Falls der Vertagung.

60. Das Verlangen nach namentlicher Abstimmung soll die Fortsetzung einer Versammlung für die Erledigung von anderen Geschäften als die Frage, über welche eine namentliche Abstimmung verlangt wurde, nicht hindern. Jedes ordnungsmäßig gestellte Verlangen auf namentliche Abstimmung über die Wahl des Vorsitzenden einer Versammlung oder eine Vertagungsfrage soll sofort auf der Versammlung und ohne Vertagung erledigt werden.

Stimmen der Aktionäre.

61. Jeder Aktionär soll eine Stimme für jede von ihm innegehaltene Vorzugs- oder gewöhnliche Aktie haben, bei Abstimmung durch Handerhebung soll jeder Aktionär jedoch nur eine Stimme haben.

62. . . . . .

63. . . . . .

Stimmen können entweder persönlich oder durch Stellvertreter abgegeben werden.

64. Stimmen können entweder persönlich oder durch Stellvertreter abgegeben werden.

Urkunde, die einen Vertreter ernennt, muß schriftlich sein.

65. Die einen Stellvertreter bestellende Urkunde muß schriftlich sein und von dem Bestellenden unterschrieben resp. wenn der Bestellende eine Corporation ist, unter deren Geschäftssiegel ausgestellt werden und soll von einem oder mehreren Zeugen beglaubigt werden. Niemand soll zum Stellvertreter bestellt werden, der nicht Aktionär der Gesellschaft und zur Stimmabgabe befugt ist.

66. . . . . .

67. . . . . .

68. . . . . .

69. . . . . .

Directoren.

Zahl der Directoren.

70. Die Zahl der Directoren soll nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben betragen, die Directoren dürfen jedoch trotz einer Lücke in ihrer Mitte fungiren.

71. . . . . .

Befugniß der Directoren weitere Directoren zu ernennen.

72. Die Directoren sollen die Befugniß haben,

Digitized by Google

von Zeit zu Zeit und jederzeit andere Personen zu Directoren zu bestellen, jedoch soll die Gesammtzahl der Directoren niemals die vorstehend festgesetzte Maximalzahl übersteigen und soll keine derartige Ernennung wirksam sein, wenn nicht drei Viertel der Directoren sich daran betheiligen

73. . . . . .
74. . . . . .
75. . . . . .
76. . . . . .

Wechselgang der Directoren.

Wechselgang und Ausscheiden der Directoren.

77. Auf der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1892 und der ordentlichen Generalversammlung jedes folgenden Jahres soll ein Drittel der Directoren oder wenn ihre Zahl nicht durch drei theilbar ist, dann die einem Drittel am nächsten kommende Zahl aber nicht mehr als ein Drittel aus dem Amte ausscheiden. Ein ausscheidender Director soll sein Amt bis zur Beendigung oder Vertagung der Versammlung, auf welcher sein Nachfolger erwählt ist, behalten.

78. . . . . .
79. . . . . .
80. . . . . .
81. . . . . .
82. . . . . .
83. . . . . .

Geschäftsleitender Director.

Befugniß, geschäftsleitenden Director zu ernennen.

84. Die Directoren können von Zeit zu Zeit einen oder mehrere aus ihrer Mitte oder andere Personen zu geschäftsleitenden Directoren der Gesellschaft ernennen, entweder für eine bestimmte Zeit oder ohne eine Zeitgrenze, während welcher sie das Amt innehalten sollen, sie können den resp. dieselben von Zeit zu Zeit aus dem Amte entlassen oder entfernen und einen oder mehrere andere an seiner resp. ihrer Stelle einsetzen.

85. . . . . .
86. . . . . .
87. . . . . .

Geschäftsgang des Directoriums.

Versammlungen der Directoren.
Beschlußfähige Zahl ꝛc.

88. Die Directoren können zur Erledigung von Geschäften zusammenkommen, sich vertagen und sonstwie ihre Versammlungen ordnen, wie sie es für angebracht halten, sie können die für Erledigung von Geschäften erforderliche beschlußfähige Zahl feststellen. Sofern keine andere Bestimmung getroffen wird, sollen drei Directoren eine beschlußfähige Zahl bilden. Zwei Direktoren können jederzeit und der Secretär soll auf Antrag von zwei Directoren eine Versammlung der Directoren berufen.

89. . . . . .
90. . . . . .
91. . . . . .
92. . . . . .

Wann sind Acte der Directoren giltig, trotz mangelhafter Ernennung ꝛc.

93. Alle Acte, die von einer Versammlung von Direktoren oder einer Commission oder einer Person, die als Director auftritt, ausgehen, sollen, auch wenn sich nachher herausstellen sollte, daß ein Mangel bei der Ernennung dieser Direktoren oder Personen, die als solche fungiren, vorlag, oder daß sie oder der eine oder der andere von ihnen nicht qualificirt war, ebenso giltig sein, als ob diese Person ordnungsmäßig zum Director ernannt und als solcher qualificirt gewesen wäre.

94. . . . . .
95. . . . . .
96. . . . . .

Befugnisse der Directoren.

97. Die Leitung der Geschäfte und die Controlle der Gesellschaft soll den Directoren obliegen, welche, abgesehen von den ihnen durch diese Statuten ausdrücklich übertragenen Befugnissen und Machtvollkommenheiten, alle diejenigen Befugnisse ausüben und solche Acte und Dinge vornehmen dürfen, die von der Gesellschaft ausgeübt und gethan werden können und bei denen nicht durch die Gesetze oder diese Statuten ausdrücklich verlangt oder vorgeschrieben ist, daß sie von der Gesellschaft auf einer Generalversammlung ausgeübt werden sollen; all dies vorbehaltlich der Gesetze und Statuten und solcher mit dieser Urkunde nicht in Widerspruch stehenden Regulative, die von Zeit zu Zeit durch außerordentlichen Beschluß erlassen werden mögen; indessen soll kein Regulativ irgend einen vorgängigen Rechtsact der Directoren, welcher giltig gewesen sein würde, wenn das Regulativ nicht erlassen wäre, ungiltig machen.

98. Ohne Präjudiz für die allgemeinen Befugnisse, die durch den vorgehenden Paragraphen übertragen sind und ohne Präjudiz für die anderweiten ihnen vorstehend auferlegten Befugnisse und Machtvollkommenheiten, wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß den Directoren folgende Befugnisse zustehen sollen, nämlich:

1. für die Gesellschaft irgend welches Besitzthum, Patente, Rechte oder Privilegien, die die Gesellschaft erwerben darf, zu denjenigen Preisen und allgemein unter denjenigen Bedingungen und Abmachungen zu erwerben und zu kaufen, wie sie es für angebracht halten; ferner unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen und Abmachungen, Besitzthum, Rechte oder Privilegien, auf welche die Gesellschaft Anspruch haben mag, zu verkaufen, zu verpachten, aufzugeben, Licenzen dafür zu gewähren oder sonstwie darüber zu verfügen.
2. nach ihrem Ermessen für Besitzthum oder Rechte, die seitens der Gesellschaft erworben werden oder für Dienste, die ihr geleistet werden, Zahlung in Baar oder in ganz oder theilweise aufgezahlte Actien oder Kapitalantheilen, in Obligationen, Schuldverschreibungen oder anderen Unterlagen der Gesellschaft zu leisten; diese Obligationen, Schuldverschreibungen und sonstigen Unterlagen

Digitized by Google

können entweder durch die Gesammtheit oder einen Theil des Besitzthums und ihres noch nicht eingeforderten Kapitals gesichert werden oder nicht.

3. Die Erfüllung von Verträgen der Gesellschaft und von Verbindlichkeiten, die dieselbe eingegangen ist, durch Verpfändung oder Belastung der Gesammtheit oder eines Theils des Eigenthums und der Rechte der Gesellschaft einschließlich des jeweilig noch nicht eingeforderten Kapitals zu sichern oder in anderer ihnen geeignet erscheinenden Weise die Sicherung vorzunehmen.
4. Geschäftsführer, Secretaire, Beamte, Buchhalter, Diener, Agenten, — gleichgiltig ob Privatpersonen oder Corporationen — für dauernde, zeitweilige oder spezielle Dienste, wie sie dies von Zeit zu Zeit für angebracht halten, zu ernennen und sie nach ihrem Ermessen zu suspendiren oder aus dem Amte zu entfernen, diese Personen mit den ihnen zweckdienlich erscheinenden Befugnissen zu bekleiden, ihre Obliegenheiten zu bestimmen, ihr Gehalt oder ihre Bezüge festzusetzen und in denjenigen Fällen, in denen sie es für angebracht halten, eine Sicherheitsleistung oder deren Betrag zu bestimmen.
5. Von Actionären oder sonstigen anderen Personen, die Anspruch auf Actien oder Kapitalantheile haben, die Uebergabe der Gesammtheit oder eines Theils ihrer Aktien oder Kapitalantheile, wie sie es für angebracht halten, anzunehmen und zwar unter solchen Bedingungen und Abreden, wie dies vereinbart werden mag.
6. eine oder mehrere Personen zu ernennen, welche Eigenthum, das der Gesellschaft gehört oder woran sie betheiligt sein mag, in Administrationsbesitz (trust) nehmen und halten sollen sowie alle Acte und Dinge zu vollziehen und zu thun, welche zur Uebertragung dieser Befugnisse auf diese Person oder Personen erforderlich sind;
7. namens und für die Gesellschaft solche Verpfändungserklärungen, Belastungen und sonstige Sicherungen auf das gegenwärtige oder zukünftige Besitzthum der Gesellschaft einschließlich ihres noch nicht eingeforderten Kapitals zu Gunsten von Directoren, Geschäftsführern und sonstigen Beamten der Gesellschaft, die zum Besten der Gesellschaft eine persönliche Verbindlichkeit eingehen oder einzugehen im Begriff sind, so wie es ihnen gut dünkt, zu vollziehen. Solche Urkunden können eine Verkaufsbefugniß sowie solche anderweiten Rechte, Abreden und Bestimmungen enthalten, wie dies vereinbart sein mag.
8. Rechtsstreitigkeiten, die seitens und gegen die Gesellschaft oder ihre Beamten angestellt werden oder die sonst die Geschäfte der Gesellschaft betreffen, einzuleiten, zu führen, zu vertreten, durch Vergleich zu beendigen und aufzugeben, sowie auch bei Außenständen, Forderungen und Ansprüchen für oder gegen die Gesellschaft Vergleiche zu schließen, sowie Frist zur Zahlung oder Erledigung zu gewähren.
9. Ansprüche und Forderungen für oder gegen die Gesellschaft einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen und die Schiedssprüche zu beachten und innezuhalten; eigene und gezogene Wechsel und sonstige Handelspapiere zu ziehen, zu acceptiren, zu giriren, auszustellen und zu vollziehen.
10. Quittungen, Befreiungen und sonstige Entlastungen mit Bezug auf Gelder, die an die Gesellschaft zahlbar sind, und mit Bezug auf Forderungen und Ansprüche der Gesellschaft, auszustellen und zu ertheilen, und zwar mit der Wirkung, daß die Quittung eines Geschäftsführers, Beamten oder des Secretairs der Gesellschaft eine wirksame Entlastung bezüglich aller an ihn zum Besten oder für Rechnung der Gesellschaft bezahlten Beträge sein soll;
11. in allen auf Konkurse und Insolvenzen bezüglichen Angelegenheiten für die Gesellschaft aufzutreten;
12. Gelder der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die Zwecke derselben gebraucht werden, in denjenigen Effecten und in derjenigen Art und Weise anzulegen, wie sie dies für angebracht halten, auch von Zeit zu Zeit diese Anlagen zu verändern und zu realisiren;
13. Beamte, Agenten oder andere Personen, Firmen oder Corporationen, die von der Gesellschaft engagirt werden, eine Provision an dem Gewinn aus einem bestimmten Geschäft oder einer bestimmten Transaktion oder einen Antheil an dem allgemeinen Gewinn der Gesellschaft zu geben; dieses Interesse, diese Provision oder Gewinnantheil soll als Theil der Geschäftsausgaben der Gesellschaft behandelt werden; Provision zu zahlen und Vortheile zu gewähren an solche Personen, die der Gesellschaft Geschäfte zuführen oder sonstwie ihr Interesse fördern;
14. vor Empfehlung einer Dividende aus den Gewinnen der Gesellschaft eine ihnen geeignet erscheinende Summe als Reservefonds bei Seite zu legen, um Zufällen zu begegnen, Dividenden auszugleichen, Besitzthum der Gesellschaft zu repariren, zu verbessern und zu erhalten, oder zum Schutz der Gläubiger oder sonstige anderweiten Zwecke, wie die Direktoren dies in ihrem unbeschränkten Ermessen den Interessen der Gesellschafter für förderlich erachten mögen; die verschiedenen reservirten Beträge, vorbehaltlich von § 4 dieser Urkunde, im Namen der Gesellschaft oder von Administratoren (Trustees) oder sonstwie, in den ihnen geeignet erscheinenden Anlagen anzulegen und von Zeit zu Zeit darüber zu verfügen und sie umzuändern und über die Gesammtheit oder einzelner Theile des Fonds zum Besten der Gesellschaft zu verfügen, auch den Reservefonds in solche Specialfonds, wie sie es für angebracht halten, einzutheilen und denselben oder Theile davon für die Geschäfte der Gesellschaft zu verwenden und zwar ohne hierbei verpflichtet zu sein, denselben von den übrigen Activis getrennt zu halten;
15. Von Zeit zu Zeit Satzungen für die Ordnung der

Digitized by Google

Geschäfte der Gesellschaft, ihrer Beamten und Bediensteten, sowie der Aktionäre oder eines Theils derselben zu erlassen, abzuändern und zu widerrufen.

16. Namens und für die Gesellschaft solche Verhandlungen und Contracte einzugehen, und solche Verträge aufzuheben und abzuändern, sowie alle solche Handlungen, Acte und Sachen vorzunehmen und zu vollziehen, wie sie dies für oder in Bezug auf die vorgedachten Angelegenheiten für zweckdienlich erachten oder für sonstige Zwecke der Gesellschaft.

17. Vorkehrungen für die Aufbewahrung des Siegels zu treffen und zwar derart, daß dasselbe niemals ohne vorgängige Genehmigung der Directoren und außer in Gegenwart von mindestens zwei Directoren, die jede Urkunde, welcher das Siegel beigefügt wird, zeichnen sollen, benutzt werden kann.

Jede solche Urkunde soll von dem Secretair oder einer anderen dazu von den Directoren bestellten Person gegengezeichnet werden.

Oertliche Geschäftsführung.

99. Die Directoren können von Zeit zu Zeit Vorschriften für die Leitung und Erledigung der Geschäfte der Gesellschaft außerhalb in solcher Art und Weise geben, wie sie es für angebracht halten; die in den drei nächsten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sollen den generellen ihnen durch diesen Paragraphen eingeräumten Befugnissen nicht präjudiziren.

100. . . . . .

101. Die Direktoren können jederzeit und von Zeit zu Zeit durch Vollmacht, die mit dem Siegel der Gesellschaft zu versehen ist, eine oder mehrere Personen zu Vertretern der Gesellschaft bestellen, für solche Zwecke und mit solchen Befugnissen, Machtvollkommenheiten und Ermessen (sofern dieselben nicht die den Directoren auf Grund dieser Statuten zukommenden und ausübbaren überschreiten) und für solche Zeitdauer und unter solchen Bedingungen, wie die Directoren dies jeweilig für angebracht erachten. Eine jede solche Ernennung kann, (wenn die Direktoren es für angebracht erachten) zu Gunsten der Mitglieder eines wie vorgedacht errichteten örtlichen Vorstandes oder des einen oder anderen von ihnen oder zu Gunsten irgend einer Gesellschaft, der Mitglieder, Directoren, Bevollmächtigten, oder Geschäftsleiter einer Gesellschaft oder Firma oder sonstwie zu Gunsten einer schwankenden Personengemeinschaft, gleichgiltig, ob dieselbe direct oder indirect von den Directoren benannt wird, erfolgen. Jede solche Vollmacht kann Befugnisse zum Schutz oder zur Bequemlichkeit von Personen enthalten, die sich mit diesen Vertretern einlassen, all dieses, wie die Directoren es für angebracht erachten.

102. . . . . .

103. . . . . .

104. . . . . .

Dividenden.

Rechte auf Gewinn.

105. Der Gewinn der Gesellschaft soll, abgesehen von Beträgen, welche zum Reservefonds abgeführt werden, in erster Reihe zur Zahlung der festgesetzten oder Vorzugs-Dividende von 6 % jährlich auf die Vorzugs-Aktien (welche Dividende kumulativ sein soll) und in zweiter Linie zur Zahlung von Dividenden auf die gewöhnlichen Aktien verwandt werden.

106. . . . . .

Beschränkung bezüglich des Betrages der Dividende.

107. Die Gesellschaft kann auf einer Generalversammlung eine Dividende festsetzen, jedoch keine höhere, als von den Directoren empfohlen wird, die Gesellschaft kann jedoch auf einer Generalversammlung eine geringere Dividende festsetzen.

108. . . . . .

109. . . . . .

110. . . . . .

Wirkung der Uebertragung.

111. Eine Uebertragung von Aktien oder Kapitalantheilen soll kein Recht auf die darauf festgesetzten Dividenden übertragen, bevor die Eintragung der Uebertragung erfolgt ist.

112. . . . . .

Dividende an gemeinschaftliche Inhaber.

113. Falls mehrere Personen als gemeinschaftliche Inhaber von Actien oder Kapitalantheilen eingetragen sind, kann jede dieser Personen wirksame Quittungen für alle Dividenden und à Conto-Zahlungen von Dividenden bezüglich dieser Aktien oder Kapitalantheile ausstellen.

114. . . . . .

Rechnungsabschlüsse.

Geschäftsbücher zu halten.

115. Die Direktoren sollen genaue Geschäftsbücher über alle von der Gesellschaft in Empfang genommenen und verausgabten Geldbeträge, sowie über die Angelegenheiten, bezüglich deren diese Einnahmen und Ausgaben stattfinden, und über die Activa, die Guthaben und Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen lassen. Die Contobücher sollen in dem eingetragenen Geschäftssitz oder an demjenigen Orte oder denjenigen Orten, die die Direktoren für angebracht halten, geführt werden.

Einsichtnahme durch Aktionäre.

116. Die Directoren sollen von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und in welchem Umfang und an welchen Orten und zu welchen Zeiten, unter welchen Bedingungen und Bestimmungen die Conten und Bücher der Gesellschaft oder einzelner von ihnen der Besichtigung seitens der Aktionäre offen stehen sollen; kein Aktionär soll ein Recht haben, ein Conto, Buch oder Schriftstück der Gesellschaft einzusehen außer auf Grund der Gesetze, einer Ermächtigung durch die Directoren oder eines Beschlusses der Gesellschaft auf einer Generalversammlung.

Jahresbericht und Bilanz.

117. Auf der ordentlichen Generalversammlung jeden Jahres sollen die Directoren der Gesellschaft einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie eine Bilanz vorlegen, die eine Uebersicht über die Activa

Digitized by Google

und Passiva der Gesellschaft enthalten soll; diese Bilanz muß mit einem Tage, der höchstens 4 Monate vor der Versammlung liegt, abschließen und muß mit der Zeit beginnen, von der der vorangegangene Bericht und die vorangegangene Bilanz datiren; falls es sich um den ersten Bericht und die erste Bilanz handelt, beginnt der Bericht vor der Inkorporation der Gesellschaft.

Jahresbericht der Directoren.

118. Jeder solcher Bericht soll von einem Resumé der Directoren über die Lage der Gesellschaft und einen Bericht über den Betrag, welchen sie aus dem Gewinn als Dividende an die Aktionäre empfehlen, und über den eventuellen Betrag, den sie nach den diesbezüglichen vorstehenden Bestimmungen dem Reservefonds übertragen wollen, begleitet sein. Der Bericht, das Resumé und die Bilanz sollen von zwei Directoren unterzeichnet und von dem Secretair gegengezeichnet werden.

119. . . . . .

Revision.

Rechnungsbücher jährlich zu revidiren.

120. Einmal mindestens im Jahre müssen die Contobücher der Gesellschaft geprüft und die Richtigkeit des Berichtes und der Bilanz von einem oder mehreren Revisoren festgestellt werden.

121. . . . . .

122. . . . . .

Wann Conten als endgiltig erledigt anzusehen sind.

123. Jede Rechnungslegung der Directoren, sobald sie revidirt und von einer Generalversammlung genehmigt ist, soll vollen Beweis bilden, es sei denn, daß binnen drei Monaten nach der Genehmigung ein Irrthum darin entdeckt wird, so soll die Rechnung sofort verbessert werden und alsdann beweiskräftig sein.

124. . . . . .

125. . . . . .

126. . . . . .

127. . . . . .

128. . . . . .

129. . . . . .

130. . . . . .

131. . . . . .

132. . . . . .

133. . . . . .

Liquidation.

Vertheilung der Activa in specie.

134. Wenn die Gesellschaft liquidirt wird, sollen die überschießenden Activa nach Zahlung aller Schulden und Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft in erster Linie dazu verwandt werden, den Inhabern von Vorzugsaktien oder Kapitalantheilen, die darauf bezahlten Beträge zurückzuzahlen; der Rest soll dazu benutzt werden, den Inhabern der gewöhnlichen Aktien oder Kapitalantheile die darauf bezahlten Beträge zurückzuzahlen; ein eventuell verbleibender schließlicher Ueberrest soll unter die Inhaber der gewöhnlichen Aktien oder Kapitalantheile nach Verhältniß des darauf gezahlten Kapitals vertheilt werden.

135. Wenn die Gesellschaft liquidirt werden soll, können die freiwilligen oder amtlichen Liquidatoren auf Grund eines außerordentlichen Beschlusses und vorbehaltlich der Rechte der Vorzugsaktionäre, jeden einzelnen Theil der Activa unter die solidarisch haftbaren Aktionäre (contributories) in specie vertheilen und können mit der gleichen Genehmigung einzelne Theile der Activa der Gesellschaft auf Administratoren unter denjenigen Auflagen zum Besten der solidarisch haftbaren Aktionäre übertragen, wie die Liquidatoren dies mit der gleichen Genehmigung für angebracht halten.

136. . . . . .

137. . . . . .

138. . . . . .

139. . . . . .

Auf einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der vorgedachten Gesellschaft, die ordnungsmäßig zusammenberufen ist und am 11. März 1892 114 Newgate Street in der Stadt London abgehalten wurde, ward der folgende Beschluß ordnungsmäßig gefaßt; auf einer nachfolgenden außerordentlichen General-Versammlung der Actionäre der Gesellschaft, die ebenfalls ordnungsmäßig zusammenberufen und am 30. März 1892 № 114 Newgate Street in der Stadt London abgehalten wurde, wurde dieser Beschluß als Specialbeschluß bestätigt:

Die Statuten der Gesellschaft sind wie folgt zu ändern:

a. . . . . .

b. . . . . .

c. . . . . .

d. die Worte „auf einer Generalversammlung" zwischen den Worten „Gesellschaft" und „kann" auf Reihe 1 in § 29 einzurücken.

e. . . . . .

f. die Worte „ein Zehntel" für „ein Fünftel" auf Reihe 3 des ursprünglich § 47 bezifferten Paragraphen zu setzen.

g. die Worte „vorbehaltlich § 4" hinter das Wort „geeignet" auf Reihe 3 von Absatz 12 des ursprünglich § 98 umnumerirten Paragraphen einzurücken.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehende Erlaubniß nebst dem Auszuge aus den Statuten der in London unter der Firma Babcock und Wilcox, Limited, bestehenden Aktiengesellschaft bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 20. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 10. Juli **1896.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an der Ringchaussee im Kreise Teltow.

Auf Ihren Bericht vom 23. März d. Js. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Kreischaussee von der sogenannten Ringchaussee längs der Späth'schen Baumschule über Johannisthal bis zum Fuße der südwestlichen Rampe der Eisenbahnüberführung bei Nieder-Schönweide ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Karlsruhe, den 16. April 1896.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Genehmigung

für Herstellung und den Betrieb der elektrischen Hochbahn „Nordpol" auf dem Gelände der Berliner Gewerbeausstellung in Treptow.

I. 1475 6.

162. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Hochbahn auf dem Gelände der Berliner Gewerbeausstellung 1896 in Treptow wird auf Grund des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirection Berlin dem Konsortium für den Bau und Betrieb der elektrischen Hochbahn „Nordpol", vertreten durch den Oberingenieur Paul Döhlert Berlin NW. Gerhardstr. 11 auf die Zeit bis zum 1. Januar 1897 vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt.

§ 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Plänen und Zeichnungen, bestehend aus einem Lageplan vom 12. Mai 1896, einer Wagenzeichnung vom 29. Februar 1896 und dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte unter Beobachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen herzustellen.

Insbesondere ist der Unternehmer verpflichtet, die Bahnanlage nach den in der Verfügung des Amtsvorstehers zu Treptow vom 24. April 1896 zu treffenden Anordnungen auszuführen. Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruction nicht abgewichen werden.

§ 2.

Der Betrieb wird an die Bedingung geknüpft, daß bei jeder Rückfahrt zu Berg die Schleifklotzbremse an dem Schlitten auf das Gleis herabgelassen wird und außerdem eine Armirung an den Kufenhälsen durch Eisenbeschlag zur Ausführung gebracht wird.

§ 3.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Auf Erfordern der zuständigen Wegepolizeibehörde hat der Unternehmer an Stelle der durch die Bauarbeiten verkehrsunfähig werdenden oder gewordenen öffentlichen Wege oder Wegetheile Nothwege anzulegen.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat der Unternehmer bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

§ 4.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen, sowie der Mitglieder des Konsortiums für den Bau und Betrieb der elektrischen Hochbahn „Nordpol" sind der unterzeichneten Behörde sowie dem Amtsvorsteher in Treptow anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

§ 5.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit

Digitized by Google

sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert.

§ 6.

Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch die Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

§ 7.

Die Beförderungspreise sind durch Aushang vor den Eingängen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 8.

Der Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, außerordentliche Prüfungen der ganzen Einrichtung, insbesondere in Bezug auf die betriebsfähige Beschaffenheit der Wagen vorzunehmen.

§ 9.

Der Unternehmer hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der Reinertrag mit Sicherheit ersehen werden kann. Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§ 10.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für das Konsortium zum Bau und Betrieb der elektrischen Hochbahn „Nordpol", vertreten durch den Oberingenieur Paul Döhlert zu Berlin. Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen. Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Anordnungen des Unternehmers, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

§ 11.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

§ 12.

Diese Genehmigung tritt in Kraft mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 24. Juni 1896.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Speßhardt.

Bekanntmachung.

163. An Stelle des Regierungsraths Stolle ist der Regierungsrath von Nostitz in Potsdam zum Vorsitzenden

1) des Schiedsgerichts für die Sektion II. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
2) des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung in Potsdam,
3) der Schiedsgerichte der landwirthschaftlichen Unfallversicherung in Potsdam,
4) des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, die für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, sofern diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind,
5) des Schiedsgerichts für die Sektion III. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft in Potsdam

ernannt worden.

Potsdam, den 30. Juni 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung Patow.

Bolivianisches Konsulat.

164. Herr Max Richard Seifert ist zum Bolivianischen Konsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 6. Juli 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

165. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Stegemann in Lützlow, Kreis Angermünde, des Rittergutsbesitzers Kelch in Bollensdorf, Kreis Nieder-Barnim, des Bauergutsbesitzers Müller in Staffelde, unter den Schafen des Rittergutes Staffelde, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Kossäthen Bertz in Weseram, Kreis Westhavelland, unter dem Klauenvieh der Wittwe Scherping in Damme, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh der Bauern Grabow und Michaelis in Groß-Pankow, Dase in Sadenbeck und Schulz in Stepenitz, Kreis Ostprignitz, des Bauerhofsbesitzers Spieker und des Kossäthen Schulze in Legde, den Schafen auf dem Gutshof Putlitz-Burghof, dem Klauenvieh des Gutspächters Lüdecke in Möwenwerder, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Oberamtmanns Schmidt in Hoherlehme, Kreis Teltow, des Rittergutes Radensleben, des Gutsbesitzers Katsch in Löwenberg, des Bauern Deter in Lichtenberg, Kreis Ruppin, des Büdners Eschholz in Damelang, Kreis Zauch-Belzig.

Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer Kuh des Rittergutes Sydow und des Gutes Brunow, Kreis Oberbarnim, bei 3 Kühen des Bauergutsbesitzers Buge in Retzow, Kreis Westhavelland, der Bläschenausschlag bei einem Bullen des Gemeindevorstehers Zimmermann in Wendisch-Wilmersdorf und einer Kuh des Gutes daselbst, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Fischereibesitzers Kühnke in Schwedt, Kreis Angermünde, des Gutes Friedenthal, Kreis Niederbarnim, in Carwesee, Kreis Osthavelland, beim Bauergutsbesitzer Frensche II., beim Büdner Schmidt und beim Molkereipächter Wyrsch in Zachow, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Kröcher in Metzdorf, der Bauerhofsbesitzer Wrege und Trancé in Grimme, Arel in Grenz, Krause in Seelübbe, des Dominiums Weselitz, des Gutes Wittstock, in Schmölln, unter dem Klauenvieh des Dominiums Kl. Sperrenwalde

und in Wallmow, Kreis Prenzlau, in Falkenhagen, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Trieloff in Wusterhausen a. D., Kreis Ruppin, des Molkereibesitzers Haupt in Schmargendorf, des Oberamtmanns Schmidt in Carlshof, der Besitzer Schöps, Herzsprung, Blisse, Kohl, Bolze, Ortmann, Kübler, Dühmert, Mühle, des Viehhändlers Gericke und der Wittwe Borde in Deutsch-Wilmersdorf, sowie des Gutes Heinersdorf, Kreis Teltow, der Milzbrand unter den Kühen des Tischlers Busch in Kehrigk, Kreis Beeskow-Storkow, des Bauergutsbesitzers Schrobsdorf in Markee, des Gutsbesitzers Zechlin in Dyrotz, Kreis Osthavelland, auf dem Rittergute Rudow, Kreis Teltow, der Bläschenausschlag bei den Bullen des Rittergutsbesitzers von Löschebrandt und des Bauern Mathan in Selchow, sowie bei den Kühen des letzteren und des Gemeindevorstehers Richter in Schwerin, Kreis Beeskow-Storkow, die Brustseuche bei dem Pferde des Hauptmanns Graf zu Pappenheim in Spandau, Stresowplatz 16, die Rothlaufseuche auf dem Gehöft des Gärtners Liesegang in Potsdam, Lennéstraße 30.

Potsdam, den 7. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

16. **Die Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1894/95**

wird gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dieselbe ist durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

lf. Nr.	Näherer Nachweis	Kapitalvermögen einschl. der Werthpapiere Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1893/4	1 092 108	90		
	B. An laufenden Einnahmen				
1	Antrittsgelder				
2	Gehaltsverbesserungsgelder				
3	Kapitalzinsen			44 117	53
4	Jahresbeiträge der Kassenmitglieder			1 145	
5	Gemeindebeiträge			43 512	
6	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	134			
7	Sonstige Einnahmen				
8	Zuschuß aus der Staatskasse			63 891	57
	Summe der Einnahmen	1 092 242	90	152 666	10
	Ausgabe.				
1	Verwaltungskosten				
2	Pensionen			152 514	10
3	Neubelegung bezw. zurückgezahlte Kapitalien			134	
4	Sonstige Ausgaben			18	
	Summe der Ausgaben			152 666	10
	Wiederholung.				
	Die Einnahme beträgt	1 092 242	90	152 666	10
	Die Ausgabe beträgt			152 666	10
	Bestand am 1. April 1895	1 092 242	90		

Potsdam, den 6. Juli 1896.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

7. Der unterzeichnete Bezirks-Ausschuß für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1896.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 15 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 (I. Sonderbeilage zum 13. Stück des Potsdamer Amtsblattes von 84 Seite 3 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1896.

Der Bezirks-Ausschuß für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachung.

8. Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. Mai 1896 die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg mit der Anfertigung der allgemeinen Vorarbeiten für die Nebenbahnen

Digitized by Google

1) von Treuenbrietzen über Brandenburg a./Havel nach Rathenow,
2) von Rathenow nach Neustadt a./D.

beauftragt worden ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens dienen, geschehen lassen muß.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 6. Juli 1896.

Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

62. Da Cholerafälle seit vorigem Jahre in Preußen nicht mehr aufgetreten sind, auch in Rußland die Cholera in diesem Jahre erloschen ist, habe ich zufolge höherer Anweisung unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 10. März 1893 (№ 61 des Amtlichen Anzeigers zum Intelligenz-Blatt vom 12. März 1893 und Stück 11 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 17. März 1893) und vom 25. August 1893 (№ 202 des Amtlichen Anzeigers zum Intelligenz-Blatt vom 29. August 1893 und Stück 35 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 1. September 1893) das am 3. August 1892 wegen der Choleragefahr für die Stadtbezirke Berlin und Charlottenburg erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, Leib- und Bettwäsche aus Rußland, sowie die bezüglich des Gepäcks und Umzugsguts der aus Rußland kommenden Reisenden noch in Kraft befindlichen Beschränkungen und Desinfektionsvorschriften hiermit auf.

Berlin, den 1. Juli 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

63. Das Ziehen der Brückenklappen der Oranienbrücke über den Luisenstädtischen Kanal erfolgt vom 10. d. Mts. ab nur in der Zeit von 3 bis 7 Uhr Morgens.

Berlin, den 2. Juli 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

61. Der Fernsprechverkehr mit Burg (Bez. Magdeburg) und Gollnow ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., 1. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

62. In dem Orte Eggersdorf, (Bz. Potsdam) wird am 2. Juli eine Telegraphenhülfstelle eröffnet.

Potsdam, den 1. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

42. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde für die zwischen der Alt-Moabit- und Thurmstraße am kleinen Thiergarten in Berlin gelegene **Heilands-Kirche** beabsichtigt. Demgemäß sollen nach Anhörung der Organe der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit folgende Festsetzungen getroffen werden.

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umschrieben wird

im Osten von der Lessingbrücke nordwärts durch die Mittellinien der Strom- und Putlitzstraße, sowie der im Bebauungsplan vorgesehenen Verlängerung der Putlitzstraße bis zur Weichbildgrenze,

im Norden und Westen durch die Weichbildgrenze von der Mittellinie der verlängerten Putlitzstraße west- und südwärts bis zur Spree,

im Süden durch die Spree von der verlängerten Mittellinie der Beusselstraße bis zur Lessingbrücke,

werden aus der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit ausgepfarrt und zu einer selbständigen Heilands-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Das Archidiakonat der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit geht als erste Pfarrstelle mit seinem derzeitigen Inhaber als Pfarrer auf die Heilands-Kirchengemeinde über. In der letzteren wird außerdem eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Die Heilands-Kirchengemeinde hat, so lange sie noch keinen eigenen Kirchhof besitzt, jedoch nicht länger als sechs Jahre vom Tage der Errichtung an das Recht der Mitbenutzung der Kirchhöfe der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit mit der Maßgabe, daß

a. die Verwaltung dieser Kirchhöfe allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,
b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder bezieht, während alle übrigen Gebühren einschließlich derjenigen für Grabgitter und Denkmäler der Stammgemeinde zufließen.

Indem wir diesen Parochialregulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 11. Juli d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße

Digitized by Google

Nr. 26) bei dem Konsistorial-Sekretär Winter oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 15. Juni 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

43. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rosenthal, Diözese Dahme, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Morgenroth, zum 1. Oktober d. Js. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886. — Kirchl. Ges. u. Verordn. Bl. de 1886 S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Meline Schrumpf in Schiltigheim (Elsaß) der 3½ %ige Staatsschuldschein von 1842

Lit. G. № 38731 über 50 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Oberrheinischen Bank vormals C. Schwarzmann in Straßburg (Elsaß) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 3. Juli 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

9. Die in Treuenbrietzen bestehende Stempelvertheilungsstelle ist dem Kaufmann und Cigarrenhändler H. G. Michaelis in Treuenbrietzen widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 30. Juni 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

6. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1896, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Ziegenbestande des Arbeiters Granat hierselbst, Straße 1, Haus Hagemann, ist erloschen.

Charlottenburg, den 30. Juni 1896.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Stolle zu Potsdam ist zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialraths der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der Beigeordnete, Ziegeleibesitzer Juncker in Kremmen, ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Amtmanns Schönermark zu Voßberg, welcher verzogen ist, der Amtmann Flügge zu Stegelitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 7 — Suckow — ernannt worden.

Der Civilanwärter Marzilger ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Dr. Friedrich Hermann Victor Eduard Hubert, ist zum Pfarrer an der Waisenerziehungs-Anstalt des großen Friedrichs-Waisenhauses zu Rummelsburg, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der Eisenbahn-Stationsassistent Blume in Potsdam ist zum Königlichen Eisenbahn-Gütererpedienten ernannt worden.

Der Geheime Baurath Loenartz ist vom 1. Juli d. J. ab mit dem Amtscharakter als Elbstrom-Baudirektor in die durch Versetzung des Geheimen Baraths von Doemming erledigte Stelle des Regierungs- und Baraths beim Königlichen Ober-Präsidium in Magdeburg versetzt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats Juni 1896 sind

ernannt zum Telegraphendirektor: der Telegraphenamtskassirer Preisigke;

zu Ober-Postdirektionssekretären: die Postsekretäre Lompe und von Splawa-Neyman;

zu Büreauassistenten: der Ober-Postassistent Heimke, Ober-Telegraphenassistent Müggenburg, die Postassistenten Horlbog, Martin;

zu Oberpostassistenten: die Postassistenten Waldemar Fritze, Hempe, Krampfl, Georg Müller, Nicht, Pfeffer, v. Restorff, Herm. Sauer, Skowronski, Stariß, Tonn, Widiger, Joh. Witt;

Digitized by Google

zum Ober-Telegraphenassistenten: der Büreauassistent Lillig;
angestellt als Postsekretär: der Postpraktikant Hultzsch aus Karlsruhe (Baden);
als Postassistenten: die Postassistenten Herzig, Friedr. Decker, die Postanwärter Gersdorff, Jaster, Jennrich, Küßner, Langhans, Mlasowsky, Richard Müller, Franz Schmidt, Schostak, Wendt, Willner, Zenke;
als Telegraphenassistenten: der Postassistent Alb. Thiel, die Telegraphenanwärter Brötz, Camin, Fellert, Funke, Gerbsch, Kulke, Mohrhauer, Preyssing, Quakatz, Rehländer, Rudolph, Witsch;
versetzt von Berlin: die Postsekretäre Knab nach Stettin, Quabeck nach Kiel, der Ober-Postassistent Tolz nach Wolgast, Postassistent Lotz nach Mainz;
in den Ruhestand getreten: der Postsekretär Sommer, die Telegraphengehülfin Simon;
gestorben: der Postsekretär Boldin, Ober-Postassistent a. D. Sauerland in Niederschönhausen, Ober-Telegraphenassistent Siebert.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Ernannt sind: Der Postsecretair Lachmann in Potsdam zum Ober-Postdirektions-Secretär und der Postassistent Karl Müller in Potsdam zum Kanzlisten.

Zunächst probeweise übertragen sind: Dem Postinspector Stichling aus Oppeln die Vorsteherstelle des Kaiserlichen Postamts I. in Rathenow und dem Postkassirer Buchholz aus Berlin eine Postinspectorenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind: Der Postrath Landbeck von Potsdam nach Dortmund, der Postdirector Rumler von Rathenow nach Wittenberge (Bz. Potsdam), der Postmeister Tschornia von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Gransee, der Ober-Telegraphenassistent Fick von Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahn) nach Zossen, der Postassistent Aler von Brandenburg (Havel) nach Königs-Wusterhausen und der Postassistent Henkel von Schalke nach Brandenburg (Havel).

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Cäsar Canzi, Maurer,	geboren am 1. November 1871 zu Biassono, Bezirk Monza, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Versuch des schweren Diebstahls (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Oktober 1894),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	20. Mai 1896.
2	Anton Fischer, Holzhändler,	geboren am 2. Mai 1836 zu Zwollen, Bezirk Kralowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchtes Münzverbrechen (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. November 1893),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	10. April 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Weiß, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 29. November 1869 zu Viehdorf, Bezirk Amstetten, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	28. März 1896.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 17. Juli **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

166. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai d. Js. (§ 293 der Protokolle) beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger vom 12ten Dezember 1891 (№ 293 1. Beilage) und im Amtsblatt von 1891 Stück 52 Seite 444 u. folg., abzuändern.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuches erlasse ich die folgenden Vorschriften zur Nachachtung; die Aenderungen sind durch fetten Druck kenntlich gemacht:

Vorschriften,
betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§ 1. Die in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vgl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9 — **und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 455).**

§ 3. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,**

1) **insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder**
2) **wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem nachfolgenden Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.**

§ 4. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.**

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.**

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf **Anweisungen der Thierärzte** zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der

Digitized by Google

vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften über den **Handel** mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B. des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C. ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineral-Säuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11. **Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.**

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere **die Verfügung vom 4. Dezember 1891 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 217** — werden aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten **am 1. Oktober 1896** in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1896.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum ausgenommen	Karbolsäure zum äußeren Gebrauch;	0,1 g
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitin derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	Die Aethylenpräparate	0,5 g
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
Aqua Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum ausgenommen zum äußeren Gebrauch;	Silbernitrat	0,03 g
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
(Liquor Kalii arsenicosi	**Fowler'sche Lösung 0,5 g)**	
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	**Bromoform**	**0,3 g**
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides ausgenommen zum äußeren Gebrauch;	Spanische Fliegen	0,05 g
Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	Chloroform	0,5 g
Cocaïnum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;	Koffein und dessen Salze	0,5 g
Colchicinum	Kolchicin	0,001 g

Digitized by Google

Coniinum et ejus salia	Koniin und deſſen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupferſalicylat	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupferſulfophenolat	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfuricum	Kupferſulfat	1,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Curare et ejus praeparata	Curare und deſſen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und deſſen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
- Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
ausgenommen in Pflaſtern und Salben;		
Extractum Calabar Seminis	Calabarſamenextrakt	0,02 g
Extractum Cannabis Indicae	Indiſchhanfextrakt	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Extractum Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
Extractum Colocynthidis compositum	Zuſammengeſetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
Extractum Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Hydrastis	Hydraſtisextrakt	0,5 g
Extractum Hydrastis fluidum	Hydraſtis-Fluidextrakt	1,5 g
Extractum Hyoscyami	Bilſenkrautextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
Extractum Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
Extractum Opii	Opiumextrakt	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Pulsatillae	Küchenſchellenextrakt	0,2 g
Extractum Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
Extractum Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
Extractum Secalis cornuti fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
Extractum Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
Extractum Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflaſtern und Salben und als Zuſatz zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
Folia Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
Fructus Colocynthidis praeparati	Präparierte Koloquinthen	0,5 g
Fructus Papaveris immaturi	Unreiſe Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflaſtern und Salben und als Zuſatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilſenkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflaſtern und Salben und als Zuſatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und deſſen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Queckſilberpräparate, welche hierunter nicht beſonders aufgeführt ſind	0,1 g
ausgenommen als graue Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Queckſilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, ſowie Queckſilberpflaſter;		
Hydrargyrum bichloratum	Queckſilberchlorid	0,02 g
Hydrargyrum bijodatum	Queckſilberjodid	0,02 g
Hydrargyrum chloratum	Queckſilberchlorür	1,0 g
Hydrargyrum cyanatum	Queckſilbercyanid	0,02 g
Hydrargyrum jodatum	Queckſilberjodür	0,05 g
Hydrargyrum nitricum (oxydulatum)	Queckſilber-(=orydul) nitrat	0,02 g
Hydrargyrum oxydatum	Queckſilberoxyd	0,02 g
ausgenommen als rothe Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Queckſilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Queckſilberpräcipitat	0,5 g
ausgenommen als weiße Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 **Gewichts**theilen Salbe;		
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboiſin) und deſſen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboiſin) und deſſen Salze	0,0005 g
Jodum	Jod	**0,02 g**
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
Kreosotum	Kreoſot	0,2 g
ausgenommen zu äußeren Gebrauch in Löſungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreoſot in 100 **Gewichts**theilen Löſung enthalten;		
Lactucarium	Giftlattichſaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	**Fowler'ſche Löſung**	**0,5 g**
Morphinum et ejus salia	Morphin und deſſen Salze	0,03 g

Digitized by Google

Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;		
Nitroglycerinum	**Nitroglycerin . .**	**0,001 g**
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;		
Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
Oleum Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver . .	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel . . .	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für die Thiere;		
Santoninum	Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Scopolaminum hydrobromicum	**Skopolaminhydrobromid . . .**	**0,0005 g**
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
Semen Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	**2,0 g**
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Theobrominum natriosalicylicum	**Diuretin . . . . . .**	**1,0 g**
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
- Belladonnae	Belladonnatinktur . . .	1,0 g
- Cannabis Indicae	Indischhanftinktur . . .	2,0 g
Tinctura Cantharidum	Spanischfliegentinktur .	0,5 g
- Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
- Colocynthides	Koloquinthentinktur . .	1,0 g
Tinctura Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
- Digitalis aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
Tinctura Gelsemii	Gelsemiumtinktur . . .	1,0 g
- Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur . . .	1,0 g
- Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
Tinctura Jodi	Jodtinktur	0,2 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;		
Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur .	1,5 g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;		
Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur . . .	2,0 g
- - kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
- Secalis cornuti	Mutterkorntinktur . . .	1,5 g
Tinctura Strammonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
- Strophanthi	Strophanthustinktur . .	0,5 g
- Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
- Strychni aetherea	Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
Tinctura Veratri	Nieswurzeltinktur . . .	3,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch:		
Trionalum	**Trional . . . . . .**	**1,0 g**
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
- Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
- Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein . . .	5,0 g
- stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
- chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
- lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen, hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat . . .	0,05 g
Zincum sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.		

* * *

Digitized by Google

Bei Veröffentlichung des vorstehenden Erlasses wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnung der Standgefäße nach Maßgabe des § 10 der Vorschriften ebenfalls bis zum 1. Oktober laufenden Jahres bewirkt sein muß.

Potsdam und Berlin, den 4. Juli 1896.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

167. Auf Grund des § 100e. Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler- und Korbmacher-Innung zu Luckenwalde, daß Arbeitsgeber, die ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, der Innung aber nicht angehören, vom 1. September d. Js. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Luckenwalde und die Ortschaften Jänickendorf, Stülpe, Gottow, Frankenfelde, Berkenbrück, Dobbrikow, Hennickendorf, Felgentreu, Frankenförde, Woltersdorf, Rublsdorf, Mertensmühle, Liebätz, Kolzenburg und Gottsdorf umfaßt.

Potsdam, den 6. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

168. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindviehbestande des Gemeindevorstehers Berckholz und des Bauergutsbesitzers H. Rieter zu Hakenberg, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen verschiedener Besitzer in Vietznitz und Warjow, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh der Bauerhofsbesitzer Ernst Lindemann zu Wismar und Stoll zu Werbelow, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Rittergutes Karwe und den Schweinen des Rittergutes Bootz, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Rittergutes Largen und des Landwirths Gutschmidt zu Neu-Ruppin, Kreis Ruppin und unter den Rindviehbeständen der Bauern Karl Bathe und Wilhelm Lorenz zu Stahnsdorf, Kreis Teltow.

Der Milzbrand ist festgestellt bei einem Ochsen auf Gut Criewen, Kreis Angermünde, bei einer Kuh der Bauernwittwe Scheik zu Wegendorf, Kreis Oberbarnim, bei zwei Kühen des Bauergutsbesitzers Buge in Reetzow, Kreis Westhavelland, und bei einer Kuh auf Gut Schulzendorf, Kreis Teltow.

Unter den Pferden der 6. Lehrbatterie der Feldartillerie-Schießschule im Barackenlager 1 bei Jüterbog ist die Brustseuche ausgebrochen.

Bei einer getödteten Kuh des Bauergutsbesitzers C. Dühl in Dechtow, Kreis Osthavelland, ist die Lungenseuche festgestellt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Grünow und des Bauerhofsbesitzers Haselberger zu Zichow, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Erdmann zu Rechlin, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Rittergutes Gühlitz, Kreis Westprignitz, unter dem Rindviehbestande des Gutes Marienfelde und unter den Ziegen und Schweinen verschiedener Besitzer in Heinersdorf, Kreis Teltow, und endlich unter dem Rindvieh des Büdners Friedrich Eschholz in Damelang-Theerofen, Kreis Zauch-Belzig.

Der Milzbrand ist erloschen unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Eichstädt und der Kossäthenwittwe Bergemann zu Markee, Kreis Osthavelland, der Bläschenausschlag unter den Pferden in Werbelow, Lübbenow, Nieden, Milow, Bandelow, Brietzig, Rechlin und Linchensböhe, Kreis Prenzlau.

Die über das Grundstück des Gasthofsbesitzers Otto Martin in Brandenburg a. H. infolge Rotz- und Wurmkrankheit verhängte Stallsperre ist wieder aufgehoben.

Potsdam, den 13. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

169. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 60 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis Westprignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ostprignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	7 25	7 66	7 57	6 26	7 31	6 83	6 58	6 30	6 66	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 63	1 84	2 10	2 15	2 39	2 10	— —	2 95	1 63	
3	Richtstroh	1 58	1 68	1 58	1 84	2 01	2 36	— —	2 10	2 10	

Potsdam, den 11. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

170. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte.	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-								
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.	
													Rind- im Kleinhandel	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Häckerling	Heu	im Großhandel	vom der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 1 Kilogramm	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 19	11 57	12 05	12 27	25 —	27 —	33 —	3 25	3 50	2 75	3 25	115 —	1 35	1 15
2	Beeskow	— —	11 52	— —	13 74	22 50	27 50	15 —	3 03	3 —	— —	5 —	100 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	14 85	11 32	11 38	13 26	19 50	25 —	25 —	2 68	2 80	— —	3 —	87 —	1 35	1 20
4	Dahme	15 29	11 90	11 42	13 50	24 —	30 —	35 —	3 —	3 —	2 —	5 —	90 —	1 20	— 90
5	Eberswalde	15 16	11 53	12 17	12 42	21 —	22 —	22 —	3 50	3 89	— —	5 44	120 —	1 40	1 20
6	Havelberg	15 47	11 90	12 27	12 67	25 50	29 —	36 38	2 91	2 50	— —	2 75	109 —	1 30	1 —
7	Jüterbog	14 73	11 65	12 17	12 17	24 —	24 —	22 —	3 18	3 20	— —	4 50	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 78	11 53	12 14	13 46	35 —	35 —	45 —	3 —	2 92	— —	3 50	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 40	11 29	11 —	11 68	21 —	33 —	27 —	3 21	3 45	— —	3 97	120 —	1 50	1 20
10	Potsdam	— —	11 75	— —	13 41	22 —	23 56	28 —	3 41	3 65	— —	4 13	97 —	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 17	11 92	12 47	12 44	25 —	26 50	34 —	3 —	4 —	2 50	3 25	96 —	1 40	1 10
12	Pritzwalk	16 —	10 88	14 38	12 13	15 —	24 —	30 —	2 39	3 75	2 75	4 —	— —	1 40	1 20
13	Ratzeburg	14 50	11 60	12 15	12 25	20 50	25 —	25 —	2 79	2 60	— —	2 90	100 —	1 30	1 15
14	Neu-Ruppin	— —	11 80	13 —	12 54	35 —	35 —	45 —	3 08	— —	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	15 32	12 —	12 47	12 —	26 66	31 25	37 50	4 37	4 —	— —	5 62	110 —	1 20	1 10
16	Spandau	15 84	12 —	11 84	13 67	19 50	29 50	24 58	4 30	3 75	2 75	4 50	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 47	12 12	12 35	13 30	25 50	32 —	35 —	3 —	4 —	2 50	4 37	95 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	11 41	12 18	13 31	25 —	37 50	42 50	3 75	3 25	2 —	4 50	110 —	1 55	1 10
19	Templin	15 50	12 50	12 —	13 50	35 —	55 —	45 —	2 59	4 —	3 —	4 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 30	12 04	11 25	15 13	— —	— —	— —	3 —	2 70	— —	3 20	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	— —	11 93	— —	12 10	— —	— —	— —	2 30	4 —	— —	3 10	95 —	1 05	— 95
22	Wriezen a. O.	15 05	11 48	13 17	12 43	22 —	24 —	25 —	4 50	3 50	2 75	5 50	49 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 06	11 71	12 20	12 89	— —	— —	— —	3 18	3 41	— —	4 07	101 40	— —	— —

Potsdam, den 11. Juli 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

64. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1896 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 23. November d. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Oktober d. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Oktober d. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. Oktober d. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur denn Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Juni 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, ihre Meldungen zur Prüfung

Digitized by Google

Preise im Monat Juni 1896.

waaren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (fetteiger)	Eisbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweinefettmalz, flüssiges
Schweine-	Kalbs-	Hammels-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java, mittlerer (roh)	Java geb. (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					Schock	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 95	1 30	1 25	1 40	2 20	3 20	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 20
1 05	— 95	1 20	1 70	1 96	2 53	— 40	— 20	— 50	40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 18	1 20	1 23	1 40	2 05	3 —	— 28	— 25	— 50	50	40	— 50	— 40	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	2 —	2 60	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 20
1 20	1 40	1 30	1 60	2 40	3 31	— 25	— 23	— 40	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 —	1 30	1 20	1 35	2 11	2 65	— 27	— 20	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 20
1 —	1 20	1 30	1 40	2 23	3 —	— 30	— 20	— 50	50	— 50	— 50	40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
— 90	1 —	1 10	1 50	2 —	3 20	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 10	1 30	1 25	1 60	1 72	2 31	— 27	— 20	— 35	— 27	— 35	— 48	— 35	— 43	2 75	3 55	— 19	1 60
1 15	1 30	1 30	1 60	2 18	2 67	— 38	— 28	— 50	— 50	40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 30
1 10	1 15	1 15	1 30	2 10	3 —	— 29	— 25	— 45	— 31	— 48	— 50	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	1 91	2 50	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 10	1 30	1 60	2 25	3 48	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 —
1 25	1 20	1 20	1 50	2 10	3 11	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 50	1 95	2 92	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	3 50	— 30	— 24	— 37	— 35	— 33	— 40	— 38	— 35	2 40	3 —	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —	— 30	— 21	— 50	40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 10	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 50	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	2 93	— 30	— 20	— 40	—	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60
— 85	— 85	1 04	1 — 3	1 80	2 58	— 23	— 18	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 58
1 —	1 20	1 20	1 40	2 20	2 90	— 28	— 23	— 43	— 35	— 40	— 38	— 43	— 45	2 70	3 40	— 20	1 10

Der Regierungs-Präsident.

so zeitig hier anzubringen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem angesetzten Schlußtermin erledigt sein können.

Berlin, den 5. Juli 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

65. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegergesellen Theodor Flick, Zimmerstraße 11, und Georg Kellner, Klödenstraße 1, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 **vom 1. Juli 1896** ab als Bezirks-Schornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 1. Juli 1896.

Königl. Polizei-Präsidium.
In Vertretung.
Friedheim.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt
Zelle.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1896.

66. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	57 Pf.,
"	"	"	do.	(mittel)	15	"	04 "
"	"	"	do.	(gering)	14	"	52 "
"	"	"	Roggen	(gut)	11	"	67 "
"	"	"	do.	(mittel)	11	"	38 "
"	"	"	do.	(gering)	11	"	11 "
"	"	"	Gerste	(gut)	15	"	98 "
"	"	"	do.	(mittel)	13	"	99 "
"	"	"	do.	(gering)	12	"	02 "
"	"	"	Hafer	(gut)	14	"	38 "
"	"	"	do.	(mittel)	13	"	48 "
"	"	"	do.	(gering)	12	"	58 "

Digitized by Google

für 100 Klgr.	Erbsen	(gut)	15	Mark	32	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	14	"	74	"
" " "	do.	(gering)	14	"	22	"
" " "	Richtstroh		4	"	09	"
" " "	Heu		5	"	17	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juni	7,77 Mk.,	2,32 Mk.,	3,54 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		30	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)		37	"	50	"
" " "	Linsen		42	"	12	"
" " "	Kartoffeln		4	"	92	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	"	40	"
" 1 "	do.	(Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	"	15	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch		1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)		1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter		2	"	10	"
" 60 Stück	Eier		2	"	80	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		37	Mark	72	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)		38	"	72	"
" " "	Linsen		45	"	—	"
" " "	Kartoffeln		4	"	95	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)		1	"	40	"
" 1 "	do.	(Bauchfleisch	1	"	11	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	"	33	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	"	31	"
" 1 "	Hammelfleisch		1	"	26	"
" 1 "	Speck (geräuchert)		1	"	46	"
" 1 "	Eßbutter		2	"	20	"
" 60 Stück	Eier		3	"	40	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1896:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	33	Pf.,		
" 1 "	desgl.	a. Roggen	27	"		
" 1 "	Gerstengraupe		35	"		
" 1 "	Gerstengrütze		33	"		
" 1 "	Buchweizengrütze		38	"		
" 1 "	Hafergrütze		38	"		
" 1 "	Hirse		38	"		
" 1 "	Reis (Java, mittler)		65	"		
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)		3	Mark	10	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)		4	Mark	27	Pf.,
" 1 "	Speisesalz		20	"		
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)		1	Mark	10	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	38	Pf.,		
" 1 "	desgl.	a. Roggen	30	"		
" 1 "	Gerstengraupe		55	"		
für 1 Klgr.	Gerstengrütze		40	Pf.,		
" 1 "	Buchweizengrütze		40	"		
" 1 "	Hafergrütze		38	"		
" 1 "	Hirse		45	"		
" 1 "	Reis (Java, mittler)		65	"		
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)		2	Mark	50	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)		3	Mark	55	Pf.,
" 1 "	Speisesalz		20	"		
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)		1	Mark	10	"

Berlin, den 8. Juli 1896.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

63. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Velten, Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1897 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 9. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

44. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Digitized by Google

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath aus ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juli 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

8. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 25. November d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 24. August d. J.** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 4. Juli 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

9. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 2. November d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 3. Oktober d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 6. Juli 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

10. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 3. November bis 7. November d. J.** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch **vom 8.—12. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis **zum 1. September d. J.** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 3. Juli 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

11. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Elisabeth-Schule, Kochstraße Nr. 65, **vom 9. November d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 10. Oktober d. J. pünktlich** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der Anmeldungstermin ist genau einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 4. Juli 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

12. Die Rektorats-Prüfung wird hier am **10ten und 11. November d. J.** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch am **15ten und 16. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. September d. J. einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.

Berlin, den 3. Juli 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

13. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschule wird in Berlin in der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstr. 16/19, **vom 27. November d. Js. ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 28. Oktober d. Js.** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1. ein selbst-

Digitized by Google

gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2. ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4. ein amtliches Führungszeugniß, 5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 3. Juli 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

14. Die Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. wird **vom 22. September d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **24. August d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberinnen anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolie mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Berlin, den 3. Juli 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bäckermeister Karl Wehner in Brotterode bei dem daselbst am 10. Juli v. J. stattgehabten Brande die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. C. № 133615 über 1000 M.

angeblich verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. Alb. Strupp in Meiningen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 8. Juli 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

10. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Steuer-Amt I. Klasse zu Rheinsberg vom 1. Juli d. J. ab in ein Steuer-Amt II. Klasse umgewandelt worden ist. In den Hebe- und Abfertigungsbefugnissen des Steuer-Amts hat sich dadurch nichts geändert. Berlin, den 4. Juli 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Posen.

1. Am 1. September d. J. treten im Personen- und Gepäckverkehr zwischen einzelnen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Posen, sowie im direkten Verkehre zwischen diesen und Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Breslau, Kattowitz, Bromberg, Danzig, Königsberg i./P., Berlin, Stettin und Halle a./S. neue Preise in Kraft, durch welche die bisherigen zum Theil geringe Erhöhungen, zum Theil geringe Ermäßigungen erfahren. Nähere Auskunft ertheilen die Verkehrsbüreaus der genannten Königlichen Eisenbahn-Direktionen. Posen, den 10. Juli 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der übrigen betheiligten Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im 1. Quartal 1896/97 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

19. Bezeichnung des Grundstücks: Die zum Forstgutsbezirk Grimnitz gehörigen Flächen Artikel 8, Kartenblatt 10, Parcellennummer 265/37, 266/38, 270/38, 271/41, jetzt Artikel 21, Kartenblatt 10, Parcellennummer 274/37, 275/37, 270/38, 276/38, 277/38, 278/38, 279/38, 280/38, 271/41 in einer Größe von 16,250 ha.

Name des Erwerbers: Der Büdner Adolf Schulze und der Handelsmann August Heyde in Altenhof.

Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband: Gemeinde Altenhof.

Angermünde, den 27. Juni 1896.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachung.

20. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 haben wir nach Zustimmung aller Betheiligten genehmigt, daß die in den Besitz des Forstfiskus übergehende Grundstücksfläche von 50 ha Größe, welche auf Kartenblatt 6 als Parzelle 15, 18, 19, 20, 54/14, 55/17, 56/21, auf Kartenblatt 7 als Parzelle 8, 9, 10, 11, 12, 47/13, 48/7 der Gemarkung Rutenberg verzeichnet steht, von dem Gemeindebezirk Rutenberg abgetrennt und mit dem fiskalischen Gutsbezirk Neuthymen vereinigt wird. Templin, den 20. Juni 1896.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Digitized by Google

21. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Prenzlau auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Guts-Bezirksgrenzen für das II. Quartal 1896.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1	Die in der Gemarkung Schönermark belegenen Grundstücke des Vorwerks Dühnhof, und zwar: Kartenblatt 1 Parzellennummer 79 I., 79 IIa., 79 IIb., 79 IIIa., 79 IIIb., 80, 81, 82, 83, 133/178, 134/85 a., 134/85 b. und 137/77 und Kartenblatt 1 Parzellennummer 130/77 a., 130/77 c., 132/78, 135/85 b. mit einem Flächeninhalt von resp. 52 ha 83 ar 88 qm, bezw. 29 ha 44 ar 89 qm, zusammen 82 ha 28 ar 77 qm.	Gemeindebezirk Schönermark.	Gutsbezirk Horst.
2	Die in der Gemarkung Gneisenau belegenen Grundstücke des Vorwerks Yorkstbal Kartenblatt 1 Parzellennummer 47/9, 48/10 und 49/14 mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 6 ha 19 ar 23 qm.	Gutsbezirk Wolfsbagen.	Gutsbezirk Schlepkow.
3	Das in der Gemarkung Gneisenau belegene Grundstück Kartenblatt 1 Parzellennummer 56/17 mit einem Flächeninhalt von 4 ha 11 ar 58 qm.	Gutsbezirk Gneisenau.	Gutsbezirk Schlepkow.
4	Die in der Gemarkung Schlepkow belegenen Grundstücke des Gutes Schlepkow Kartenblatt 3 Parzellennummer 72/4, 73/6, 74/6 und 75/7 mit einem Gesammt Flächeninhalt von 10 ha 30 ar 81 qm.	Gutsbezirk Schlepkow.	Gutsbezirk Gneisenau.
5	Die in der Gemarkung Grünow belegene Dorfaltenparzelle Kartenblatt 2 Parzellennummer 165/158 mit einem Flächeninhalt von 40 qm, gehörig dem Schmiedemeister Markgraf zu Grünow.	—	Gemeindebezirk Grünow.

Prenzlau, den 3. Juli 1896.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Prenzlau.

Personal-Chronik.

Der Landwirth Paul Stubenrauch in Lychen ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Kämmerer Brüning in Meyenburg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Königliche Oberförster Graf von Brühl, früher in Grünau (Mark), hat vom 5ten d. Mts. ab seinen Wohnsitz nach Carolinenhof bei Eichwalde, Kreis Teltow, verlegt.

Die Verwaltung der Rentmeisterstelle in Kyritz ist dem Regierungssekretär, Rentmeister z. D. Trettner, vom 1. August 1896 ab vertretungsweise, vom 1. September 1896 ab endgültig übertragen.

In Fürstenberg a. O. ist eine Hafenpolizeiaufseherstelle eingerichtet worden. Diese wird bis auf Weiteres durch den Strommeisteranwärter Weiche kommissarisch verwaltet.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten: 1) der Regierungs-Assessor von Schipp ist zur Königlichen Regierung in Oppeln versetzt; 2) für ihn ist der Regierungs-Assessor Dr. Soeblke der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen. 3) Die Königlichen Rentmeister z. D. Ender aus Marienberg und Böhm aus St. Goarshausen sind zur Direktion versetzt und zu Regierungs-Sekretären ernannt. 4) Die Militär-Supernumerare Mohs, Hollenfer, Schwirner, Kieselbach II., Gerlach, Grosse II., Stadel, Schmidt VI., Hellwig, Gottwaldt, Gohr, Knispel und Buchholz und die Civil-Supernumerare: Schirmer, Rebenstein, Robert Busse, Herwig, Gustke, Raabe II., Eisenach II., Rabe III. und Dr. jur. Liebnitz sind zu Regierungs-Sekretären ernannt. 5) Der Regierungs-Sekretär Schlömer ist als Steuer-Sekretär nach Lübbecke versetzt und der Regierungs-Sekretär Müller II. vom 1. September d. J. ab pensionirt. 6) Den Regierungs-Sekretären Rüdel und Herwig ist eine etatsmäßige Bureaubeamtenstelle bei dem Oberverwaltungsgericht und dem Civil-Super-Supernumerar Heinze die Stelle eines Geh. expedirenden Sekretärs und Kalkulators bei dem auswärtigen Amt verliehen worden. 7) Der Militär-Supernumerar Fleischer und der Civil-Supernumerar Nimz sind ausgeschieden. 8) Die Militär-Anwärter Milde, Ulbrich, Kapellusch, Schlosser, Fitzke, Salinger, Hensel, Nicke, Albrecht, Stöbsand und Meißner sind als Supernumerare übernommen.

Der bisherige Diakonus in Storkow und Pfarrer zu Groß-Schauen, Diözese Storkow, Werner Schultze, ist zum zweiten Pfarrer an der St. Philippus-Apostel-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Digitized by Google

Der Lehrer Wilhelm Miethge ist als Lehrer an der Realschule in Cöpenick angestellt worden.

Beim Oberbergamte zu Halle wurde dem Geheimen Bergrath von Rohr der Kronenorden II. Klasse mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Kanalisationsordnung.

Ordnung der Stadtgemeinde Charlottenburg betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Schwemmkanalisation und von Gebühren für die Benutzung derselben.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten Versammlung vom $\frac{\text{12. Februar}}{\text{6. Mai}}$ 1896 wird gemäß §§ 4, 9 Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) folgende Ordnung erlassen.

A. Beiträge.

§ 1.

Von allen im Gemeindebezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken wird für das laufende Meter Grundstücksstraßenfront ein Beitrag von 50 (in Buchstaben Fünfzig) Mark zu den Kosten der Herstellung der Schwemmkanalisation nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

Bei Grundstücken, welche an zwei oder mehreren Straßen liegen, sind die Beiträge für sämmtliche kanalisirten Straßenfronten zu entrichten.

§ 2.

Diejenigen Grundstücke, vor welchem bis zum 31. März 1895 die Schwemmkanalisation anschlußfähig hergestellt ist, werden für die bereits kanalisirten Straßenfronten zu dem im § 1 dieser Ordnung festgesetzten Beitrage nur herangezogen, wenn und sobald mit der Errichtung eines Neubaues oder Anbaues auf dem Grundstück begonnen wird. In diesem Falle ist der Beitrag, ohne Rücksicht auf den Umfang des Neubaues (Anbaues), für die ganze Straßenfront des Grundstücks, unter Anrechnung der bis zum 31. März 1895 fällig gewordenen „einmaligen Kanalisationsabgabe", sowie der auf Grund des Ortsstatuts betreffend die Anlegung und Umänderung der Straßen vom 7./23. Februar 1877 gezahlten Entwässerungsbeiträge zu entrichten.

§ 3.

Die Beiträge sind am Tage nach Ablauf desjenigen Kalendermonats fällig, in welchem vor den Grundstücksstraßenfronten die Schwemmkanalisation anschlußfähig hergestellt ist.

Die gemäß § 2 zu zahlenden nachträglichen Beiträge sind am Tage nach Ablauf desjenigen Kalendermonats fällig, in welchem mit der Neuerrichtung der Baulichkeiten begonnen wird.

B. Gebühren.

§ 4.

Die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Schwemmkanalisation einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals (der Bedarf) werden durch Gebühren gedeckt.

Die Stadtgemeinde ist befugt, zur Deckung des Bedarfs einen Zuschuß aus Kämmereimitteln zu leisten. Dieser Zuschuß darf den zwanzigsten Theil des Bedarfs nicht übersteigen.

§ 5.

Die Gebühr wird von jedem an die Schwemmkanalisation angeschlossenen Grundstücke nach dem Maßstabe der kanalisirten Grundstücksstraßenfront (§ 6) und nach dem Maßstabe des Nutzungswerthes der auf dem Grundstücke vorhandenen Gebäude (§§ 7 u. 8) erhoben.

§ 6.

Für das laufende Meter kanalisirte Grundstücksstraßenfront sind jährlich 2 (zwei) Mark als Gebühr zu zahlen. Dieser Satz wird für die Grundstücke, welche nach der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892 der landhausmäßigen Bebauung vorbehalten sind, auf 0,60 Mark ermäßigt.

Bei Grundstücken, welche an zwei oder mehreren Straßen liegen, ist die Gebühr für sämmtliche kanalisirten Straßenfronten zu zahlen. Jedoch wird bei Eckgrundstücken, d. h. solchen Grundstücken, welche am Treffpunkte zweier kanalisirten Straßen liegen, für das laufende Meter Frontlänge bis auf je 30 Meter Frontlänge von dem betreffenden Treffpunkt aus nur 1,50 Mark und bei den im Satz 2 des ersten Absatzes bezeichneten Grundstücken nur 0,30 Mark erhoben.

§ 7.

Durch Gemeindebeschluß ist alljährlich festzusetzen, welcher Prozentsatz des Gebäudenutzungswerthes für das betreffende Etatsjahr als Gebühr zu erheben ist.

Der Prozentsatz ist so zu bemessen, daß durch das Aufkommen der Bedarf (§ 4 Absatz 1) insoweit gedeckt wird, als er nicht bereits durch das Aufkommen gemäß § 6, und durch den nach § 4 Absatz 2 zulässigen Kämmereizuschuß seine Deckung findet.

§ 8.

Der Gebäudenutzungswerth der einzelnen Grundstücke wird von dem Magistrat alljährlich unter Zugrundelegung der für die staatliche Veranlagung zur Gebäudesteuer maßgebenden Grundsätze festgesetzt. Bei der Berechnung der Gebühr wird ein angefangenes Hundert des Gebäudenutzungswerthes für voll gerechnet, wenn der überschießende Betrag die Summe von 50 Mark übersteigt, anderen Falles aber außer Ansatz gelassen.

§ 9.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht, sobald nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Abnahme der inneren Entwässerungsanlage erfolgt ist, 2 Monate verstrichen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr erlischt mit Ablauf desjenigen Kalendermonats, in welchem bei dem Magistrat die Anzeige von der Beseitigung des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation eingegangen ist.

C. Anschlußkosten.

§ 10.

Nach § 1 der Polizeiverordnung vom 20. Juni 1885 betreffend die Schwemmkanalisation in Charlottenburg ist in denjenigen Straßen, welche bei Ausführung

Digitized by Google

der Schwemmkanalisation mit unterirdischer Entwässerungsanlage versehen werden, jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsrohr) an das Straßenrohr bezw. den Straßenkanal anzuschließen. Die Legung dieses Hausableitungsrohres bis zu der in dem Rohr befindlichen selbstthätigen Klappe innerhalb der Gebäude (vergl. § 5 b. der Polizei-Verordnung), sowie die Herstellung dieser Klappe erfolgt durch den Magistrat. Die dadurch erwachsenden Kosten sind der Stadtgemeinde nach Maßgabe eines jährlich von dem Magistrat bekannt zu machenden Tarifs zu vergüten. Die Feststellung des Tarifs erfolgt gemäß § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Zur Bezahlung der in den §§ 1 bis 9 festgesetzten Beiträge und Gebühren sowie der nach § 10 zu erhebenden Anschlußkosten ist derjenige persönlich verpflichtet, welcher zur Zeit des Eintritts der Zahlungsverpflichtung im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist. Mehrere Miteigenthümer haften solidarisch.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und Gebühren ruht dinglich auf dem betreffenden Grundstücke dergestalt, daß auch jeder spätere Eigenthümer für die Bezahlung mit dem Grundstücke haftet.

§ 12.

Außer der ersten Veranlagung zur Zahlung der Gebühren ist den Zahlungspflichtigen jährlich vor oder nach Beginn des neuen Etatsjahres eine diesbezügliche neue Veranlagung zuzustellen.

Die Gebühren sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage ist gestattet.

§ 13.

Jeder Eigenthümer eines beitrags- oder gebührpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat anzuzeigen, wenn in den Eigenthumsverhältnissen des Grundstücks ein Wechsel eintritt, widrigenfalls er bis zum Ablauf des Vierteljahres, in welchem die Anzeige erfolgt, neben dem neuen Eigenthümer zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet ist.

§ 14.

Grundstücksstraßenfront im Sinne dieser Ordnung bedeutet die Längenausdehnung der Grundstücke in den sie berührenden bebauungsplanmäßigen Straßenfluchtlinien ohne Rücksicht auf die Zugänglichkeit von der Straße her.

Grundstück im Sinne dieser Ordnung ist ein zusammenhängendes unbewegliches Besitzthum, welches eine wirthschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung.

§ 15.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Gebühren werden bereits vom 1. April 1896 ab nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

Charlottenburg, den 6. Mai 1896.

Der Magistrat.

(L. S.)

Matting. Schulze.

* * *

I. Der Beschluß der städtischen Behörden in Charlottenburg vom $\frac{12. \text{ Februar}}{6. \text{ Mai}}$ 1896, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwemmkanalisation, wird auf Grund des § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich auch auf die Bestimmung, daß zur Deckung des Bedarfs ein Zuschuß aus Kämmereimitteln, welcher den zwanzigsten Theil des Bedarfs indessen nicht übersteigen darf, geleistet werden kann, sowie auf die weitere Bestimmung, daß die Erhebung von Gebühren bereits vom 1. April 1896 ab erfolgen soll.

Potsdam, den 7. Mai 1896.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß.

von Gneist.

* * *

II. Der Beschluß der städtischen Behörden in Charlottenburg vom 12. Februar 1896 betr. die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Schwemmkanalisation wird auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt und werden die dagegen erhobenen Einwendungen zurückgewiesen.

Potsdam, den 7. Mai 1896.

Der Bezirks-Ausschuß.

von Meusel.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Moritz Blum, Bürstenmacher,	geboren am 22. Januar 1862 zu Kalisch, Polen,	Landstreichen, Führen eines falschen Namens und gefälschter Legitimationspapiere,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	3. Juni 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Die Eheleute: a. Jakob Julius Descombes, Tagner,	geboren am 12. Juni 1861 zu Besançon, Frankreich, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	3. Juni 1896.
	b. Emilie Luise Descombes geb. Knüß,	geboren am 29. August 1859 zu St. Immer (Jnnier), Bezirk Courtelary, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,		
3	Maria Grimmler, ohne Stand,	33 Jahre alt, geboren zu Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	30. Mai 1896.
4	Rudolf Hahn, Kellner,	geboren am 15. August 1879 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Mai 1896.
5	Hildegard (Hilda) Hansson, Stewardeß,	geboren am 18. Februar 1862 zu Wedeby bei Karlskrona, Schweden, schwedische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht, Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	30. Mai 1896.
6	Gottlieb Kaelin, Landarbeiter,	geboren am 26. Dezember 1870 zu Trachslau bei Einsiedeln, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Juni 1896.
7	Marianne Krzemien, Arbeiterin,	geboren am 1. Dezember 1865 zu Jelino bei Chlinowo, Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	7. Mai 1896.
8	Franz Rinke, Schlosser,	geboren am 12. November 1876 zu Nieder-Mohren, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Mai 1896.
9	Albert Savaton, Fabrikarbeiter,	19 Jahre alt, geboren zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	29. Mai 1896.
10	Josef Schlosser, Musiker,	geboren am 10. August 1877 zu Preßnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	10. März 1896.
11	Ludwig Steiner, Tischler,	20 Jahre alt, geboren zu Schweinitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	3. Juni 1896.
12	Eduard Wazda, Strumpfwirker,	geboren am 25. Februar 1849 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Juni 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	a. Corea Czazadewo, Arbeiterin,	69 Jahre alt,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Juni 1896.
	b. Cza Czudewi, Gymnastiker,	48 " "			
	c. dessen Ehefrau Katharina Czudewi,	50 " "			
	d. Karolka Dewi, Arbeiterin,	21 " "			
	e. Valeska Fridrika, Arbeiterin,	15 " "			
	f. Pauline Fridrika, Arbeiterin,	24 " "			
	g. Belesna Kosno, Arbeiterin,	15 " "			
	h. Dewel Purano, Arbeiter,	27 " " sämmtlich angeblich in einem Orte bei Oderberg in Oesterreichisch-Schlesien geboren und österreichische Staatsangehörige,			
14	a. Jakob Hauer, Gymnastiker,	geboren im Mai 1872, Geburtsort unbekannt, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	30. Mai 1896.
	b. Johann Hoffmann, Gymnastiker,	geboren im Jahre 1876, Geburtsort unbekannt, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,		
	c. Karoline Pfaffner, unverehelicht,	geboren im Jahre 1876, Geburtsort unbekannt, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,		
	d. Karl Wuchinger, Gymnastiker,	geboren im Jahre 1876 im Kreise Frankenstein, Preußen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,		
	e. Franziska Wuchinger, unverehelicht,	geboren im Jahre 1872 zu Niklasdorf, Bezirk Kaaden, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,		
15	Wenzel Vesely, Rothgerber,	geboren am 17. Mai 1856 zu Karolinenthal bei Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mellingen,	desgleichen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 24. Juli **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 14.) № 2309. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97. Vom 8. Juni 1896.

(Stück 15.) № 2310. Börsengesetz. Vom 22sten Juni 1896.

(Stück 16.) № 2311. Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 20. Juni 1896.

№ 2312. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. Juni 1896.

(Stück 17.) № 2313. Gesetz, enthaltend Aenderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. Vom 28. Juni 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 9827. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 20. Mai 1896.

№ 9828. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern. Vom 3. Juni 1896.

(Stück 14.) № 9829. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Juni 1896, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 3. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 100) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

(Stück 15.) № 9830. Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 8. Juni 1896.

(Stück 16.) № 9831. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites (Gesetz-Samml. S. 310). Vom 8. Juni 1896.

№ 9832. Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern. Vom 8. Juni 1896.

№ 9833. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97. Vom 8. Juni 1896.

(Stück 17.) № 9834. Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 8. Juni 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

171. Dieser № des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die neuen genehmigten Statuten der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur, beigefügt, worauf ich mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachungen vom 23. Januar 1879 — Amtsblatt von 1879 Stück 5 S. 38 — und vom 10ten Februar 1885 — Amtsblatt von 1885 Stück 8 S. 73 — aufmerksam mache.

Potsdam, den 8. Juli 1896.

Der Regierungspräsident.

Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

172. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmerien tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3)

Digitized by Google

das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe der ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 15. Juli 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

173. Nach einer Mittheilung des Stadtvoigtkontors zu Korsör, ist im dortigen Walde am 18. Juni d. Js. die Leiche einer erhängten etwa 67" großen, gut gebauten Mannsperson gefunden worden. Die Leiche war in sehr aufgelöstem Zustande und daher völlig unkenntlich. Wie sich herausgestellt hat, ist der Strick am 7. d. Mts. bei einem Seiler in Korsör von einem Ausländer, vermuthlich einem Deutschen, gekauft worden. Die Leiche hatte helles röthliches Haar und war bekleidet mit schwarzem, nadelgestreiftem Jackenzeug, Cheviot, Leinenhemd, Vorhemd mit losem Kragen, grauen wollenen Strümpfen, Springschuhen, schwarzem Filzhut und leinenen Manschetten mit viereckigen Knöpfen aus Perlmutter; im Ganzen gut gekleidet.

Bei der Leiche hat man eine Cylinderuhr in gelbem Metallgehäuse und eine gelbe Uhrkette, ein Portemonnaie mit deutschem und dänischem Geld, ein Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln, eine Scheere zum Abschneiden von Cigarrenspitzen und ein Paar schwarze Handschuhe, aber keine Papiere gefunden. In der Uhr steht der Name: „Louis Knutzen, Meundam, Afrika" eingeritzt. Die Marke des Hutes ist „Sensation Federleicht".

Die unterstellten Behörden ersuche ich, über die Heimaths- und persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen Ermittelungen anstellen zu lassen und von deren etwaigem Ergebnisse mich unverzüglich zu benachrichtigen.

Potsdam, den 20. Juli 1896.

Der Regierungspräsident.

Die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken betr.

174. Zur Erleichterung der den Apothekenvorständen aus den Bestimmungen in der Bekanntmachung über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 (Amtsbl. S. 321) erwachsenden Mühe und Kosten sind folgende die Bekanntmachung ergänzende im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichte Bestimmungen erlassen, durch welche genehmigt wird, daß die in den Apotheken vorhandenen Handelswaagen und Handelsgewichte auch bei dem nächstgelegenen Gemeindeaichungsamt zur Nachaichung gelangen können.

In der Bekanntmachung über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 (Ministerialblatt ꝛc. 1895 № 8 S. 194) ist die alle zwei Jahre zu wiederholende Vorlegung sämmtlicher in den Apotheken und in den übrigen Geschäftsräumen befindlichen Waagen und Gewichte zur Nachaichung an das nächstgelegene Königliche Aichungsamt vorgesehen. Zur Erleichterung der den Apothekenvorständen hieraus erwachsenden Mühe und Kosten wird gestattet, daß die Handelswaagen und Handelsgewichte dem nächstgelegenen Gemeinde-Aichungsamte zur Nachaichung vorgelegt werden können. Auch ist es zulässig, daß diese Nachaichung in den Räumen der Apotheken selbst durch den Aichmeister des betreffenden Aichamts stattfindet, wofür jedoch außer der Aichgebühr die Diäten und Reisekosten sowie die Kosten des Transportes der zur Ausführung der Nachaichung erforderlichen Hülfsmittel gemäß Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen der Aichgebühren-Taxe vom 28. Dezember 1884 zu zahlen sind. Im Uebrigen gelten die in der angezogenen Bekanntmachung vom 10. Juli 1895 erlassenen Bestimmungen.

Bei der Versendung von Waagen zur Nachaichung dürfen in keinem Falle solche Theile zurückgehalten werden, welche Pfannen enthalten. Es sind also die Schalen, Gehänge und die Ständer, sofern sie Pfannen tragen, mitzusenden. Dagegen sind Stative, welche zum Aufhängen von Waagen dienen, deren Balken in einer Scheere spielt, nicht mit vorzulegen, ebensowenig Gegenstände wie Tuch, Pinzetten u. s. w."

Berlin, den 25. Juni 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe. | Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Die Betheiligten werden hierauf aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 14. Juli 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

175. Der Bundesrath hat auf Grund des § 105d. der Gewerbeordnung für die Molkereibetriebe besondere Ausnahmebestimmungen von dem Verbote der Sonntagsarbeit getroffen, die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. v. M. (Reichs-Gesetzbl. № 16 S. 177) veröffentlicht worden sind. Danach soll in Molkereien — mit Ausnahme der Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse — bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb an Sonn- und Festtagen während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags und bei täglich zweimaliger Milchlieferung **außerdem** noch während einer Nachmittagsstunde gestattet sein; indessen muß den Arbeitern mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben werden. Den Betrieben zur Herstellung fetter Hartkäse wird während der Zeit **vom 1. März bis 31. Oktober** der Betrieb auch an Sonn- und Festtagen ohne Beschränkung auf bestimmte Stunden gestattet, sofern jeder Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntag von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freigelassen oder ihm

Digitized by Google

für jeden dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vollen 30 Stunden gewährt wird. Für die Zeit von Anfang November bis Ende Februar sind die Hartkäsereien auch fernerhin auf die Ausnahmebestimmungen des § 105c angewiesen.

Die Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten weise ich auf vorstehende Bestimmungen noch besonders hin. Potsdam, den 14. Juli 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

176. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Welsow und unter dem Rindviehbestande des Bauern August Sydow daselbst (Kreis Angermünde); unter dem Rindvieh des Schmiedemeisters Lindemann, des Gemeindevorstehers Hornemann und des Rittergutsbesitzers Blecken von Schmeling zu Staffelde und unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Lenzker Mühle (Kreis Osthavelland); unter dem Rindvieh verschiedener Besitzer in Dauer, Grenz, Damerow, Dominium Schönfeld und Schönwerder, und Tiemkendorf (Kreis Prenzlau); unter dem Rindvieh verschiedener Besitzer in Jämersdorf, des Ackerbürgers August Pohlmann in Kyritz (Kreis Ostprignitz) und verschiedener Besitzer in Mansfeld und Streesow (Kreis Westprignitz), sowie bei einer Kuh des Maurers August Kelch zu Lichtenberg (Kreis Ruppin).

Der Milzbrand ist festgestellt bei einem Zugochsen der Domäne Hammer und einer Kuh auf Rittergut Schöneiche (Kreis Niederbarnim).

Am Bläschenausschlag sind verschiedene Rindviehstücke in Kyritz erkrankt.

Die Brustseuche ist ausgebrochen unter den Pferden der 1. und 2. reitenden Batterie des Feldartillerie-Regiments Generalfeldzeugmeister (1. Brandenburgisches) № 3 und unter dem Pferdebestande des Ritterguts Falkenrehde (Kreis Osthavelland).

Bei 2 getödteten Pferden des Ackerbürgers Wilhelm Rohrschneider in Pritzerbe (Kreis Westhavelland) ist Rotz festgestellt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Stegemann in Lützlow, unter dem Rindvieh der Domäne Granzow und den Schafen des Vorwerks Zehnebeck (Kreis Angermünde), auf dem Rittergut Sydow (Kreis Oberbarnim), unter dem Rindvieh in Nattwerder, dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Rhinow und den Schafen des Schäfers Neue zu Rohrbeck (Kreis Osthavelland), unter verschiedenen Rindviehbeständen in Friesack (Kreis Westhavelland), unter dem Rindvieh auf Vorwerk Dreyershof bei Prenzlau und des Gutsbesitzers Nobiling in Prenzlau, ferner in Basedow, Dreesch, Gollmitz, Grünow und Menkin (Kreis Prenzlau), unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Bullendorf, verschiedener Besitzer in Jakobsdorf, desgleichen in Mertensdorf, Predöhl, Sodenbeck, Steffenshagen, Stepenitz, Wittstock und Rittergut Gr. Langerwisch (Kreis Ostprignitz), unter dem Rindvieh des Landwirths Gutschmidt in Neu-Ruppin, sowie endlich in Arnimsbain und Neudorf (Kreis Prenzlau).

Der Milzbrand ist in Staaken (Kreis Osthavelland) erloschen.

Erloschen ist ferner der Bläschenausschlag in Premsdorf und Görsdorf (Kreis Beeskow-Storkow), in Grünow und Schönwerder (Kreis Prenzlau) und in Wendisch-Buchholz (Kreis Teltow).

Die Rothlaufseuche unter den Pferden der 1. Eskadron des Husaren-Regiments von Zieten (№ 3) ist gleichfalls erloschen.

Potsdam, den 21. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung

betreffend die innerhalb des Stadtkreises Berlin betriebenen elektrischen Straßenbahnen.

67. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 42, 43, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin sowie unter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg verordnet was folgt:

I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Straßenbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Polizei-Präsidenten im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin erlassenen Betriebsvorschriften. Insoweit nicht die Betriebsvorschrift oder die gegenwärtige Polizeiverordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

II. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 2. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichenvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu befassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Beim Ertönen der Warnungssignale haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen soweit Raum zu geben, daß weder die Letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften

Digitized by Google

fahren, für geschlossene marschirende Militär-Abtheilungen, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 6. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht berühren.

§ 7. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 8. Das eigenmächtige Oeffnen der Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Tritbrettern sowie das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 9. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabtheilen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 10. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen derselben ist untersagt.

§ 11. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 12. Die Mitnahme von Hunden sowie von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 13. Das Hinauslehnen des Körpers aus den Wagen und das Befassen der an den elektrischen Wagen angebrachten, die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen ist verboten.

§ 14. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

§ 15. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der von der Straßenbahn angestellten Schaffner Folge zu leisten. Wer dieselben unbeachtet läßt, kann, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§ 16. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 17. Die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber höflich und bescheiden aufzutreten. Das Anrufen, um Jemand zur Mitfahrt zu veranlassen, sowie das Tabakrauchen während der Ausübung des Fahrdienstes ist ihnen untersagt.

Während der Dienststunden hat das Betriebspersonal die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung zu tragen.

Sofern die Zulässigkeit der Beschäftigung im Betriebsdienste nach der Betriebsvorschrift (§ 1) von der Ertheilung eines Fahrscheins abhängig gemacht ist, hat jeder Bedienstete den für ihn ausgestellten Schein stets bei sich zu führen und darf ihn keinem Andern zur Benutzung überlassen.

§ 18. Der Zug- bezw. Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und die vorschriftsmäßigen Fahrgeschwindigkeiten innezuhalten und darf die Führung des Wagens Unbefugten nicht überlassen.

§ 19. Langsam ist zu fahren beim Passiren unübersichtlicher Streckenbiegungen oder Straßenkreuzungen.

§ 20. Zum Signalgeben ist der Wagenführer verpflichtet beim Abgehen des Wagens von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen sowie kurz vor dem Passiren unübersichtlicher Straßenbiegungen oder Straßenkreuzungen.

§ 21. Wenn Fuhrwerke, Reiter und Fußgänger sich in der Fahrtrichtung befinden oder derselben nähern, so hat der Wagenführer rechtzeitig Signal zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen und Sachen zu vermeiden.

§ 22. Kreuzen die im § 5 bezeichneten Wagen und Züge die Fahrtrichtung, so hat der Wagenführer in der Fahrt innezuhalten.

§ 23. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen:

a. die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält,
b. während der Dunkelheit sowohl im Innern, als nach Außen vollständig erleuchtet ist,
c. während der Fahrt reinlich erhalten wird.

§ 24. Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen zur Fahrt nicht aufnehmen.

§ 25. Nur an den Haltestellen ist der Schaffner verpflichtet, zum Aufnehmen und Absetzen von Personen anzuhalten.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf er nicht früher geben, als bis der Einsteigende den Wagen bestiegen und der Aussteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§ 26. Der Schaffner hat auf die Beobachtung der in den §§ 8 bis 13 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichen Falls von der ihm durch § 15 verliehenen Befugniß Gebrauch zu machen.

§ 27. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbel oder Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

Digitized by Google

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 360 № 10 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 29. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1896.

Der Polizei-Präsident. In Vertretung Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

64. Der Fernsprechverkehr mit Neusalz (Oder) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 17. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

65. Am 1. August tritt in Charlottenburg im Hause Kantstraße 50 eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung Charlottenburg 4 (Kantstraße) erhält.

Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art, sowie Telegramme und Rohrpostsendungen eingeliefert werden.

Die Bestellung erstreckt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Drucksachen, Waarenproben, Briefsendungen mit Nachnahme und Zustellungsurkunden und Zeitungen. Die Bestellung der Packete, Postanweisungen, Geldbriefe und Postaufträge für den Bezirk des neuen Postamts erfolgt von dem Postamt 2 (Götheстraße), bei welchem auch die Abholung von Postanweisungen, Ablieferungsscheinen zu Geldbriefen, Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und zu Werthpacketen stattzufinden hat. Die Bestellung von Telegrammen, Rohrpostsendungen und telegraphischen Postanweisungen erfolgt im Bezirk des Postamts 4 nach wie vor durch das Postamt 1 (Berlinerstr.)

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

a. **an Wochentagen** von 7 (im Winterhalbjahr von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags für den Post- und Telegraphendienst, von 8 bis 9 Uhr Nachmittags für den Telegraphendienst,

b. **an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers** von 7 bz. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags für den Post- und Telegraphendienst, außerdem von 12 bis 1 Uhr Nachmittags für den Telegraphendienst. Ferner ist das Postamt verpflichtet, außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden Telegramme vom Publikum anzunehmen und zu befördern, sofern ein Beamter in den Diensträumen anwesend ist.

Die bisherige Postzweigstelle Charlottenburg 4 (Wilmersdorferstraße 57) tritt mit Ablauf des 31. Juli außer Wirksamkeit. Berlin C., 16. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

66. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Velten, Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1897 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 9. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

67. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die **Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, 17. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 22. August d. J. Mittags**

Digitized by Google

12 Uhr in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 3½ proc. Rentenbriefen unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 11. Juli 1896.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

17. Am 1. August d. J. wird voraussichtlich die neue, zwischen den Stationen Zoologischer Garten und Charlottenburg belegene Stadtbahnstation Savignyplatz für den Personen-Verkehr eröffnet werden. Die Entfernungen betragen: zwischen Zoologischer Garten und Savignyplatz 1,06 km, zwischen Charlottenburg und Savignyplatz 1,19 km.

Berlin, den 17. Juli 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

11. Die in Friedenau im Kreise Teltow bestehende Stempelvertheilerstelle ist dem Kaufmann Ferdinand Hartwig daselbst Handjerystraße № 76/77 widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 13. Juli 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
von Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

22. Nachweisung der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für das II. Quartal 1896

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks	Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks
Die Katasterparzellen 667/6, 670/6, 671/7, 672/95 Kartenblatt 2 der Gemarkung Canne in Größe von 1 ha 46 a.	Gemeindebezirk Kietz bei Köpenick.	Gemeindebezirk Nieder-Schönweide.
Katasterparzellen 512/100, 528/100, 529/0,100, 526/100, 527/100 und 586/0,100 Kartenblatt 2 der Gemarkung Grünau in Größe von 1 ha 55 a 41 qm.	Gemeindebezirk Kietz	Gemeindebezirk Grünau.
Katasterparzelle 38 Kartenblatt 1 der Gemarkung Grünau in Größe von 3 ha 16 a 80 qm.	Gemeindebezirk Kietz	Gutsbezirk Köpenicker Forst Teltower Antheil (Grünau Dahmer Forst der Oberförsterei Grünau-Dahme).
Katasterparzellen № 1 bis 8 Kartenblatt 1 der Gemarkung Köpenick in Größe von 8 ha 88 a.	Gemeindebezirk Kietz	Gutsbezirk Köpenicker Forst Kr. Nieder-Barnim.
Katasterparzellen 11/8, 15/8, 16/8 und 18/8 Kartenblatt 11 der Gemarkung Köpenick Stadt in Größe von 1 ha 66 a 70 qm.	Gemeindebezirk Kietz	Gemeindebezirk Friedrichshagen Kr. Nieder-Barnim.
Die von der Königlichen Hofkammer an den Kommerzienrath Karl Spindler in Spindlersfeld veräußerten Grundstücke Kartenblatt 1 Parzelle № 421/119 und 440/119 der Gemarkung Miersdorf in Größe von zusammen 32 a 62 qm.	Hausfideikommiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen.	Gemeindebezirk Miersdorf.

Berlin, den 8. Juli 1896.

Der Landrath des Kreises Teltow.

23. **Nachweisung**

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 1. Vierteljahr 1896/97 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Pfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk. Bisheriger.	Künftiger.
1.	Parzellen-Nummer 1104/38, 1105/38, 1106/38, 1107/38, und 48 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Gutsbezirk Neuenhagen in Größe von resp. 10,78 ar, 38,24 ar, 12,76 ar, 6,44,42 ha und 17,10 ar.	Gutsbezirk Neuenhagen.	Gemeindebezirk Neuenhagen.
2.	Parzellen-Nummer 216/96 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Heinersdorf in Größe von 06 qm.	Gutsbezirk des Domainen-Amtes Mühlenhof.	Gemeindebezirk Heinersdorf.

Berlin, den 9. Juli 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim. von Waldow.

Digitized by Google

24. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im 1. Halbjahr 1896 genehmigten Communal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Bemerkungen (Größe des Grundstücks) ha	ar	qm
12. Febr.	Abbau	Domainenfiskus	Gemeinde Bahrensdorf	Gutsbezirk Amt Beeskow	—	22	98
dito	Dorfauenparzelle	dito	Domainenfiskus	Gemeinde Ketschendorf	—	—	13
23. April	Forstschutzbez. Cossenblatt	Königliche Hofkammer	Gutsbezirk Schwenower Forst	Gutsbezirk Trebatsch	257	18	68
dito	Parzelle	Büdner Karl Görsdorf	desgl.	Gemeinde Cossenblatt	—	9	40
dito	—	Oeffentliche Wege und Gewässer	"	Gutsbezirk Trebatsch	1	61	70

Beeskow, den 11. Juli 1896.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

25. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Guts-Bezirksgrenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk
1.	Die nach dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Priort im Grundbuche Band I. Blatt 17 verzeichneten, dem Rittergutsbesitzer Freiherrn von Monteton gehörigen Parzellen № 4a., 4b., 10, 135/12, 137/12, 22, 23, 37, 95 und 96 Kartenblatt № 1 der Gemarkung Priort von zusammen 28 ha 52 ar 70 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Priort.	Gutsbezirk Priort.
2.	Die zum Gemeindebezirk Fahrland gehörigen, in den Katasterbüchern unter Kartenblatt I. № 44 bis 60, 66 und 83 bis 94 verzeichneten Parzellen von zusammen 10 ha 26 ar 20 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Fahrland.	Gemeindebezirk Crampnitz.

Nauen, den 14. Juli 1896.

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1896.

Für das erste Halbjahr 1896 sind von der Societät überhaupt zu zahlen:

a.	Brand-Entschädigungsgelder einschließlich Abschätzungskosten für Immobiliar . .	763 511	M. 28	Pf.
b.	desgleichen für Mobiliar . .	27 197	" 18	"
c.	Spritzen-Prämien	6 987	" —	"
d.	Wasserwagen-Prämien	2 118	" —	"
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	2 612	" 57	"
f.	Verwaltungskosten	61 551	" 17	"
g.	Extraordinarien	18 761	" 41	"
	zusammen:	882 738	M. 61	Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten für das I. Halbjahr 1896	46 214	M. 88	Pf.
b.	an extraordinären Einnahmen	1 562	" 99	"
	zusammen	47 777	M. 87	Pf.
	so daß noch aufzubringen bleiben	834 960	M. 74	Pf.

Digitized by Google

Da zur Deckung dieser Summe die im § 54 des Societäts-Reglements festgesetzten regelmäßigen Beiträge nicht ausreichend sind, auch der Fehlbetrag nicht vollständig aus dem Reserve-Fonds entnommen werden kann, müssen gemäß § 59 des Reglements die Beiträge mit 50 % Zuschlag zur Hebung kommen und sind demnach aufzubringen für Gebäude in:

Klasse	IA.	für	100	M.	6	Pf.	ergiebt für	5 114 100	M.	Versicherungs-Summe	=	3 068	M.	46	Pf.
"	IB.	"	"	"	9	"	"	276 573 150	"	"	=	248 915	"	84	"
"	IC.	"	"	"	12	"	"	2 218 400	"	"	=	2 662	"	08	"
"	IIA.	"	"	"	18	"	"	110 606 425	"	"	=	199 091	"	56	"
"	IIB.	"	"	"	24	"	"	3 182 475	"	"	=	7 637	"	94	"
"	IIIA.	"	"	"	63	"	"	48 918 675	"	"	=	308 187	"	65	"
"	IIIB.	"	"	"	84	"	"	1 136 950	"	"	=	9 550	"	38	"
"	IV.	"	"	"	108	"	"	173 025	"	"	=	1 868	"	67	"
				zusammen für			. .	447 923 200	M.	Versicherungs-Summe	=	780 982	M.	58	Pf.
				gegen die Bedarfssumme von			. . . . .					834 960	M.	74	Pf.
				ein Fehlbetrag von			. . . . .					53 978	M.	16	Pf.

welcher aus dem Reservefonds entnommen ist.

Die Sozietätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, bezw. der Ortserheber, ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1896.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Schlemann in Baruth ist zum Stellvertreter des Amtsanwaltes bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind der Gutspächter Knoop zu Wahlendorf und der Administrator Klingenberg zu Gartow von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 15 — Walsleben — bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 8 — Dessow — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind der Gemeinde-Vorsteher Gliese zu Neubrück, der Lehngutsbesitzer Wulff zu Neu-Golm und der Oberamtmann Bernau zu Münchehofe von Neuem zu Amtsvorsteher-Stellvertretern der Amtsbezirke Sauen, Pfaffendorf und Münchehofe ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Amtmanns Classe der Amtmann Schmidt in Boitzenburg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Boitzenburg ernannt worden.

Die dem ehemaligen Lehrer Schürmann, zuletzt in Forsthaus Blumenthal bei Prötzel, unterm 17. März 1896 — II. 1641/3 — ertheilte Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam wird hiermit aufgehoben.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Neuholland, Diözese Zehdenick, ist durch die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Wipprecht am 1. Juli d. J. zur Erledigung gekommen.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Karl Hoerenz ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend die Statuten der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 31. Juli **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Genehmigung

für die Herstellung und den Betrieb einer Straßenbahn von der Stadt Jüterbog nach dem Bahnhofe Jüterbog (Berlin Anhalter Eisenbahn)

177. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahn mit Pferdebetrieb von der Stadt Jüterbog nach dem Bahnhofe Jüterbog an der Berlin-Anhalter Eisenbahn wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 der Jüterbog'er Straßenbahn-Aktiengesellschaft auf 40 Jahre und zwar bis zum 1. Juli 1936 vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus

a. einer Uebersichtskarte,
b. drei Höhen- und Lageplänen,
c. vier Oberbauzeichnungen,
d. einer Wagenzeichnung,
e. einer Brückenzeichnung für die Brücken in den Stationen 0,414 und 1,118,
f. einem Hefte Querprofilzeichnungen

und dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte von Steglitz im April 1895 unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen herzustellen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2.

a. Im Zuge der bestehenden Wege, welche von der Treuenbrietzen-Jüterbog'er Chaussee zwischen dem Bahnhofe Jüterbog und der Ortslage der Gemeinde Damm nach den an der Chaussee liegenden Ländereien führen, sind Ueberwege in der Breite der bestehenden Wege anzulegen.

Die Ueberwege sind zwischen den Schienen und zu beiden Seiten der Schienen so anzulegen und zu befestigen, daß sie ohne Behinderung insbesondere ohne Stöße überfahren werden können.

b. Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis an die Bäume, Telegraphenstangen, Laternenpfähle und sonstige feststehende, über das Straßenniveau höher als 0,80 m hinausragende Gegenstände muß mindestens 1,75 m betragen.

c. An den Wagen sind sogenannte Bahnräumer anzubringen.

d. Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen (Verlegungen u. s. w.) zu erstatten, welche aus Anlaß des Baues der Straßenbahn an den Reichstelegraphen- und Telephonanlagen nach dem Gutachten und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion erforderlich und von dieser ausgeführt werden, um den Telegraphen- rc. Betrieb zu sichern und Störungen von demselben abzuhalten.

3.

Die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Regierungsamtsblatte erfolgen.

Kommt die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie eine Konventionalstrafe bis zu 1000 M., in Worten:

„Eintausend Mark"

zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 4, 6 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam den Betrag von 2000 Mark in Worten:

„Zweitausend Mark"

in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat die Unternehmerin die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die ver-

Digitized by Google

fallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf jedesmaliges Erfordern der Unternehmerin nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Kaution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

Die Ueberwachung der Auslooſung der etwa niedergelegten Werthpapiere ist Sache der Unternehmerin.

4.

Für die Benutzung der öffentlichen Wege gelten die Bestimmungen

a. des zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahn-Direktion in Halle a./S. und dem Bürgermeister von Seehausen in Jüterbog abgeschlossenen Vertrages vom 2./7. Dezember 1895,
b. des zwischen dem Landesbauinspektor Techow und Bürgermeister von Seehausen vereinbarten Vertrages vom 23. Oktober 1895, genehmigt durch den Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg am 15. Januar 1896,
c. des zwischen dem Magistrat und dem Bürgermeister von Seehausen abgeschlossenen Vertrages vom 24. Juli 1895.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Unternehmer an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller auf den durch die Bahn benutzten Wegen befindlichen Anlagen die Wege durch entsprechende Pflasterungs- und Chaussirungsarbeiten nach Anweisung des Wegeunterhaltungspflichtigen oder der Wegepolizeibehörde wieder ordnungsmäßig herzustellen, soweit diese Arbeiten durch die Beseitigung der Anlage nothwendig werden.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die von der Unternehmerin nach № 3 dieser Genehmigung bestellte Caution mitverhaftet.

5.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Namentlich hat die Unternehmerin alle Abänderungen und Ausbesserungen an Kanälen, Gräben, Gas- und Wasserleitungen ꝛc., welche durch den Bau und Betrieb der Bahn veranlaßt werden, auf ihre Kosten nach Anweisung der zuständigen Behörden oder der Eigenthümer der Anlagen derart auszuführen, daß die Benutzung und der Zweck der Anlagen gegenüber dem bestehenden Zustande nicht beeinträchtigt wird.

Den dieserhalb getroffenen behördlichen Anordnungen hat die Unternehmerin bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

6.

Die Unternehmerin hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten, sowie in einem solchen Zustande zu erhalten. Insbesondere sind nur Wagen in gutem Zustande im Betriebe zu belassen und dürfen nur kräftige Pferde verwendet werden, die zu den nothwendigen Leistungen vollkommen tüchtig sind.

Unzureichende und mangelhafte Betriebsmittel sind sofort aus dem Betriebe zu entfernen.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt die Unternehmerin die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 500 Mark an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin die nach № 3 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Caution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen.

7.

Die nach № 3, 4, 6 bestellten Cautionen sind von der Unternehmerin durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

8.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sowie der Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft sind der unterzeichneten Behörde, dem Königlichen Landrath des Kreises Jüterbog-Luckenwalde sowie der Polizeiverwaltung der Stadt Jüterbog anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen (Schaffner, Controlleure und dergl.) sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige, die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der unterzeichneten Behörde, sowie dem Königlichen Landrathe des Kreises Jüterbog-Luckenwalde und der Polizeiverwaltung der Stadt Jüterbog vorzulegen. Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen

Digitized by Google

haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Behörde sofort von der Unternehmerin aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

10.

Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

12.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre bleibt der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten 3 Jahre — ist der unterzeichneten Behörde, sowie dem Königlichen Landrathe des Kreises Jüterbog-Luckenwalde und der Polizeiverwaltung in Jüterbog rechtzeitig einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 6ten Betriebsjahres an hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

13.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise für den Personenverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen des Königlichen Landraths des Kreises Jüterbog-Luckenwalde und der Polizeiverwaltung in Jüterbog benutzten Zeitungen, sowie durch Aushang in jedem für die Personenbeförderung benutzten Wagen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

14.

Die Bahnanlage einschließlich der Betriebsmittel unterliegt einer wenigstens alljährlich sich wiederholenden Prüfung.

Außerordentliche Prüfungen der Betriebsmittel (Wagen und Pferde) auf ihre betriebstüchtige Beschaffenheit werden vorbehalten.

15.

Die Unternehmerin hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann. Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

17.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für die Jüterbog'er Straßenbahn-Aktiengesellschaft.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

18.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

19.

Die Zeitdauer der Genehmigung über den 1. Juli 1936 kann verlängert werden.

20.

Diese Genehmigung tritt in Kraft, nachdem der Nachweis über die Eintragung der Jüterbog'er Straßenbahn-Aktiengesellschaft in das Handelsregister der unterzeichneten Behörde erbracht und auf Grund dieses Nachweises ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam erfolgt ist.

Potsdam, den 27. April 1896.

(L. S.)

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

178. Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 3. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern, im § 1 unter № 1. lit. a. vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben und zwar: 1) der Eisenbahn von Löwenhagen nach Gerdauen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 2) der Eisenbahn von Schönsee nach Strasburg i. Westpr. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 3) der Eisenbahnen: a. von Berent nach Carthaus, b. von Konitz nach Lippusch, c. von Bütow nach Leba der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig, 4) der Eisenbahn von Jellowa nach Kreuzburg i. Oberschl. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz, 5) der Eisenbahn von Koberwitz nach Heidersdorf der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 6) der Eisenbahn von Britz nach Fürstenberg i. Meckl. der Königlichen Eisenbahndirektion zu

Digitized by Google

Stettin, 7) der Eisenbahn von Frankenhausen a. Kyffhäuser nach Sondershausen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt, 8) der Eisenbahnen: a. von Soltau nach Buchholz, b. von Sulingen nach Bassum, c. von Paderborn nach Brackwede der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, 9) der Eisenbahnen: a. von Corbach nach Frankenberg i. Hessen-Nassau, b. von Weidenhausen nach Herborn der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel, 10) der Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. Main, 11) der Eisenbahn von Wipperfürth nach Marienheide der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 12) der Eisenbahn von Simmern einerseits nach Kirchberg i. Hunsrück andererseits nach Castellaun der Königlichen Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, 13) der Eisenbahn von Kreuzau nach Heimbach der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für die unter 1 bis 6 und 8 bis 13 bezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter 9a. und 10 aufgeführten Linien von Corbach nach Frankenberg i. Hessen-Nassau und von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theile derselben — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 8. Juni 1896.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Veröffentlicht

Potsdam, den 24. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

179. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1896/97 ist erschienen und wird den Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 24. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Lehrschmiede zu Charlottenburg.

180. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern beginnt am **Montag den 2. November 1896.** Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Potsdam, den 22. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

181. Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh des Schlächtermeisters Wald in Fredersdorf (Kreis Angermünde), des Halbbauern Karl Hornemann in Staffelde, unter den Schafen des Bauern Liepe, der Kossäthen Hübner, Krause, Friedr. Hornemann und des Schäfers Paasche ebenda, sowie des Gutsbesitzers Els in Etzin (Kreis Osthavelland), unter den Ochsen des Gutes Alexanderhof und unter dem Rindvieh des Gutes Baumgarten (Kreis Prenzlau), unter dem Rindvieh und den Schafen des Gemeindevorstehers Quirling in Kleeste, bei der Kuh der Ww. Rambow in Neckenzin, sowie unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Pagel in Müggendorf (Kreis Westprignitz), unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Schröder in Grabow b. F. (Kreis Ostprignitz), des Müllers Rahn in Buskow, des Mühlenbesitzers Voigt in Löwenberg und des Bauergutsbesitzer Kröcher in Walchow (Kreis Ruppin), unter den Schafen des Rittergutes Wendisch-Wilmersdorf (Kreis Teltow).

Milzbrand ist festgestellt bei einer verendeten Kuh des Rittergutsbesitzers Reuter in Buckow (Kreis Oberbarnim) und bei zwei Ochsen des Dominiums Damerow b. N. (Kreis Prenzlau).

Rothlaufseuche ist ausgebrochen unter den Schweinen im Gehöfte des Restaurateurs Wege hier, Lindenstr. 53, und unter den Pferden der 3. Eskadron des Husaren-Regiments № 3, während dieselbe Seuche unter den Pferden der 2. Eskadron desselben Regiments erloschen ist.

Erloschen ist ferner die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Fischergutsbesitzers Strache in Stolzenhagen, des Büdners Schröder in Günterberg (Kr. Angermünde), auf dem Amte Fehrbellin und in Tarmow (Kr. Osthavelland), unter den Viehbeständen des Rittergutspächters Lüdicke und des Bauergutsbesitzers Quadfasel in Stölln, des Holländers Hoppe in Neuwerder (Kr. Westhavelland), der Hofbesitzer Neumann und Bohnsack in Preddöhl, sowie der Bauern Berthel und Aug. Schulz in Stepenitz (Kr. Ostprignitz), in Garlin, Gühlitz und auf dem Rittergute Kletzke (Kr. Westprignitz), unter dem Rindvieh des Molkereipächters Setzermann in Deutsch-Wilmersdorf, unter den in Neu-Lichterfelde untergebrachten Kühen des Gutes Dahlem (Kr. Teltow), ferner in Hardenbeck und Steinrode, sowie unter den Rindviehbeständen des Rittergutsbesitzers Wölle in Wiedebusch (Kr. Templin).

Der Milzbrand ist erloschen unter dem Rindvieh des Bauern Knütter in Schönwalde, des Tischlermeisters Neue in Wansdorf (Kr. Osthavelland), in Schönfeld und Neuenfeld (Kr. Prenzlau) und unter den Kühen des Gutes Schulzendorf (Kr. Teltow).

Potsdam, den 28. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

17. Wir bestimmen hiermit in Ergänzung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Corps vom 1. Oktober 1893 Folgendes:

Digitized by Google

Der § 16 Absatz 1 a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Die Oberjäger der Klasse A., die durch Dienst bei der Fahne neben dem Forstversorgungsanspruch auch den Civilversorgungsschein sich erwerben wollen, oder aus sonstigen Gründen über den Zeitpunkt der Erlangung des Forstversorgungsscheins hinaus im aktiven Militärdienst verbleiben, können, wenn besondere Umstände dafür sprechen, in einem späteren, als dem 8. oder 9. Dienstjahre — und zwar im 10. bis zum 12. Dienstjahre — zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militärgebührnisse auf 6 Monate behufs Verwendung im Forstschutzdienste beurlaubt werden".

Berlin, den 21. Mai 1896.

Der Kriegsminister.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

Diese Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Juli 1896.

Königliche Regierung.

Quittungen über widerrufliche Staatsbeihülfen.

18. Die zur Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen gewährten widerruflichen Staatsbeihülfen — Stellenzulagen — sollen nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Juni 1896 — U. III. E. 3219 — fortan nicht mehr unmittelbar an die Lehrpersonen, sondern an die Schulverbände beziehungsweise in gleicher Weise, wie die gesetzlichen Staatsbeiträge, an diejenigen Kassen gezahlt werden, aus denen die Schulunterhaltungskosten bestritten werden. Den Schulverbänden liegt es alsdann ob, ihrerseits das volle Stelleneinkommen an die Lehrer zu zahlen.

Die Quittungen der Schulverbände bezw. Kassen, soweit solche sich auf widerruflich laufende Beihülfen zu Lehrer- und Lehrerinnen-Besoldungen beziehen, sind mit einer Bescheinigung des Schulvorstandes rc. darüber zu versehen, daß die Stellen, für welche die Besoldungsbeihülfen aus der Staatskasse gewährt werden, während des Zeitraumes, für den diese Zahlung geleistet worden, **ordnungsmäßig** besetzt waren.

Seitens der Empfangsberechtigten ist im Falle der Erledigung einer Lehrer- oder Lehrerinnenstelle, für die eine Beihülfe gezahlt wird, behufs Abgangstellung des antheiligen Betrages der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, Anzeige zu erstatten, worauf die Kreiskasse mit anderweiter Zahlungsanweisung versehen wird.

Potsdam, den 22. Juli 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

9. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und Wachteln **Freitag der 21. August** und auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen **Dienstag der 15. September** festgesetzt.

Potsdam, den 22. Juli 1896.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1893, betreffend die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen.

68. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Berlin unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph:

Der § 7 der Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1893, betreffend die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Erfolgt der Bierausschank mittels eines Stechers, welcher der im § 6 Absatz 5 gegebenen Erläuterung entgegen über den Spundaufsatz verlängert ist, so muß das Stecherrohr mit einer Vorrichtung versehen sein, die eine Abstellung des Bieres zuläßt, so daß während des Bierausschankes der über dem Spundaufsatz befindliche Theil des Stecherrohres auf seinen inneren Zustand geprüft werden kann. Eine Bierabstellungsvorrichtung ist nicht erforderlich, wenn in das Stecherrohr eine vorschriftsmäßige Kontrolvorrichtung (Kontrolhahn rc.) eingeschaltet ist.

Berlin, den 17. Juli 1896.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

7. Die Kaiserlich Deutsche Postagentur in Apia (Samoa-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an.

Der Postbezugs-Preis der Zeitungen u. s. w. setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Berlin W., 19. Juli 1896.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

68. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Adolfine Stoepke in Rostock mit 2 Mark — Pfg. vom 12. Februar 1896.

Digitized by Google

2) An Lokal-Anzeiger hier, Zimmerstraße 40/41, mit — M. 70 Pfg. vom 25. Februar 1896.
3) An Gustav Petermann in Lübkerheim mit 1 M. — Pfg. vom 2. März 1896.
4) An W. Publmann hier, Stallschreiberstraße 55, mit 3 M. — Pfg. vom 2. März 1896.
5) An Emil Werner in Liegnitz, Bahnhofstgd., mit 3 M. 90 Pfg. vom 13. März 1896.
6) An Exped. des Berliner Lokal-Anzeigers, Zimmerstraße 41, mit 1 M. 20 Pfg. vom 16. März 1896.
7) An Paul Kluge III. in Coblenz postlgd. mit 2 M. — Pfg. vom 20. März 1896.
8) An Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes Dtsch. Handlungsgehülfen in Leipzig mit 2 M. 40 Pfg. vom 25. März 1896.
9) (Ohne Adresse) mit 1 M. — Pfg. vom 26sten März 1896.
10) An Auguste Fröhlich in Frankfurt a./O. mit 4 M. — Pfg. vom 29. März 1896.
11) An Elisabeth Müller in Breslau, Hirschstr. 10, mit 1 M. — Pfg. vom 1. April 1896.
12) An Martha Rößler in Hamburg mit 1 M. 50 Pfg. vom 4. April 1896.
13) An Johanna Jürgens hier, Yorkstraße 18, mit — M. 70 Pfg. vom 14. April 1896.
14) An Loedron, Belle-Allianceplatz 8, mit 1 M. 30 Pfg. vom 27. April 1896.
15) An Auguste Schleminat, Joachimsthalerstr. 12, mit 10 M. — Pfg. vom 6. Mai 1896.
16) An Leschert, Schönleinstr. 5, mit 5 M. — Pfg. vom 6. Mai 1896.
17) An Anna Bechter in Schönebeck (Elbe) mit 25 M. — Pfg. vom 16. Mai 1896.
18) An Max Grützner, Auguststraße 81, mit 3 M. — Pfg. vom 21. Mai 1896.
19) An Sanger in Reichenbach (Schles.) mit — M. 50 Pfg. vom 28. Mai 1896.
20) An A. Baumgarte hier, Winterfeldtstr. 30b., mit — M. 70 Pfg. vom 31. Mai 1896.

II. Postanweisungen.

1) An Eugene Fastow in Amerika über 21 M. 20 Pfg. vom 31. Dezember 1894.
2) An Amtsgericht II. in Berlin, Werftstraße 7, über 10 M. — Pf. vom 31. Januar 1896.
3) An C. Knorr hier, Landsbergerstraße 60, über 1 M. — Pfg. vom 8. Februar 1896.
4) An Frau Geßler in Löcknick bei Sechserben über 15 M. — Pfg. vom 26. Februar 1896.
5) An P. Richter hier, Kesselstraße 21, über 10 M. 50 Pfg. vom 2. März 1896.
6) An Kgl. Artillerie-Prüfungs-Kommission hier, Möckernstraße 52, über 9 M. 10 Pfg. vom 6ten März 1896.
7) An Gewerbe-Ausstellung Berlin über 1 M. 70 Pfg. vom 7. März 1896.
8) An Direktor Drenker in Schöneberg über 14 M. 80 Pfg. vom 8. März 1896.
9) An Max Lauer in Friedenau über 2 M. — Pfg. vom 9. März 1896.
10) An Th. Lappe in Neudietendorf über 52 M. 25 Pfg. vom 24. März 1896.
11) An Richter hier, Kesselstraße 21, über 10 M. 50 Pfg. vom 2. April 1896.
12) An Frau Hönnicke hier, Friedrichstraße 202 III., über 2 M. 50 Pfg. vom 8. April 1896.
13) An Kreis-Kommunalkasse in Berlin, Kochstr. 24, über 3 M. — Pfg. vom 9. April 1896.
14) An E. Erzgräber in Templin über 15 M. Pfg. vom 10. April 1896.
15) An A. Krüger, Mittelstraße 27 I., über 20 M. Pfg. vom 21. April 1896.
16) An Gerichtskasse 2 Berlin über 4 M. 20 Pfg. vom 27. April 1896.
17) An W. Reinhardt, Oranienstraße 103, über 3 M. Pfg. vom 1. Mai 1896.
18) An Kriminalgefängniß über 3 M. — Pfg. vom 1. Mai 1896.
19) An Emma Wolfgast, Reichenbergerstraße 93a., über 6 M. — Pfg. vom 2. Mai 1896.
20) An Martha Müller, Antwerpen, über 30 M. 46 Pfg. vom 3. Mai 1896.
21) An Hellberg, Magdeburg, über — M. 75 Pfg. vom 6. Mai 1896.
22) An C. Meyer, Schöneberg, über 5 M. 80 Pfg. vom 7. Mai 1896.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 18. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

69. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin.

1) An Hausbesitzer, Wienerstraße 56a., vom 7. Februar 1896, 2) an Frau Emilie Schroeder, Beusselstraße 11, vom 27. Februar 1896, 3) an Kucklenz & Sohn, Jägerstraße 20, vom 2. März 1896, 4) an A. Mayer, Invalidenstraße 145, vom 13. März 1896, 5) an M. Mackowski, Alsenstraße 12, vom 14. März 1896, 6) an E. C. Leuenberg & Co., Koppenstraße 26, vom 14. März 1896, 7) an Agnes Bergner, Kottbuserdamm 32, vom 18. März 1896, 8) an Robt. Thams, Concerthaus Sanssouci, vom 18. März 1896, 9) an Engel, Scharnhorststraße 2, vom 19ten März 1896, 10) an A. Günther, Willibald Alexisstraße 21, vom 19. März 1896, 11) an Isidor Labaschin, Brunnenstraße 146, vom 24. März 1896, 12) an Clemens Gercke, Chausseestraße 95, vom 27. März 1896, 13) an v. Andrae, Eisenacherstraße 1, vom 31. März 1896, 14) an Benske, Schönholzer-

Digitized by Google

straße 6, vom 2. April 1896, 15) an Dr. Speier, Königin-Augustastraße 41 III., vom 2. April 1896, 16) an Adolf Fischer, Soldinerstraße 26, vom 2. April 1896, 17) an Emilie Rabt, Gleditschstraße 41, vom 4. April 1896, 18) an Franz Tropfke, Marienstraße 14, vom 4. April 1896, 19) an Elfriede Grauwald, Friedrichstraße 242, vom 4. April 1896, 20) an W. v. Stolzenburg, Wöhlertstraße 9, vom 13. April 1896, 21) an Rechtsschutzbüreau Berl. Aerzte, vom 14. April 1896, 22) an Zabel & Söhne, Schlesischestraße 18, vom 15. April 1896, 23) an Paula Poserski, P. A. 39 postlr., vom 21. April 1896, 24) an Hartmann, Georgenkirchstraße 37a., vom 1. Mai 1896, 25) an Klack, Invalidenstraße 15, vom 1. Mai 1896, 26) an Walter, Luisenstraße 59, vom 2. Mai 1896, 27) an Aster, Linienstraße 166, vom 2. Mai 1896, 28) an Clemens Egidy, Elisabethufer 3, vom 5. Mai 1896, 29) an v. Schirmeister, Lutherstraße 13, vom 7. Mai 1896, 30) an B. v. Stern, Potsdamerstraße 131, vom 8. Mai 1896, 31) an Hinz, Dragonerstraße 49a., vom 9. Mai 1896, 32) an Scholz, Lübbenerstraße 13, vom 15. Mai 1896, 33) an L. Munckel, Potsdamerstraße 9, vom 20. Mai 1896, 34) an Werkmeister, Großbeerenstraße 64, vom 27. Mai 1896, 35) an Frau Wwe. Engel, Köpnickerstraße 101 I., vom 2. Juni 1896, 36) an W. Müller, Buchholzerstraße 5, vom 27. Juni 1896, 37) an Fiebeck, Schönhauser-Allee 122, vom 27sten Juni 1896.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten.

1) An Enrico Luigi in Altos, Paraguay, vom 29. Juni 1895, 2) an Bernardo Cavestri in Port Chester (Amerika), vom 27. Juli 1895, 3) an Dr. W. Mickwitz in Livland vom 29. November 1895, 4) an D. Levin in Pinsk vom 3. Dezember 1895, 5) an Grünfeld in Kronstadt vom 28. Dezember 1895, 6) an R. Harrison in Rom vom 15. Januar 1896, 7) an George Ott in Brooklyn vom 20. Januar 1896, 8) an Vanderbild in New-York vom 10. Februar 1896, 9) an Jacob Weiß in Wien vom 12. Februar 1896, 10) an de Gradowsky in Warschau vom 17. Februar 1896, 11) an Frau J. Lebaudy in St. Cloud bei Paris vom 18. Februar 1896, 12) an F. Guzesilowski in Kuchaz vom 25. Februar 1896, 13) an Alphonse Butze in Barr (Elsaß) vom 1. März 1896, 14) an Fritz Dörge in Budapest vom 7. März 1896, 15) an Zahnarzt Aug. Kielmann in Suchum Kale, Kaukasien, vom 8. März 1896, 16) an J. Haardt in Cöln (Rh.) vom 11. März 1896, 17) an G. Moriame in Milano vom 11. März 1896, 18) an Theodor Guilleaume in Mülheim (Rh.) vom 12. März 1896, 19) an A. Brunemann in Bremen vom 12. März 1896, 20) an H. v. Surmondt in Cassel vom 14. März 1896, 21) an Frau Müller in Köpenick vom 20. März 1896, 22) an Schmidt in Ludenburg Mgb. vom 21. März 1896, 23) an Dr. M. Melik in Beglaroff in Tiflis vom 22. März 1896, 24) an Carl Juszczik in Beuthen vom 22. März 1896, 25) an Schüler in Dahme i./M. vom 23. März 1896, 26) an Fritz Dörge in Budapest vom 23. März 1896, 27) an Ludwig Müller in Schwerin i./M. vom 25. März 1896, 28) an Agence artistique Rosinsky in Paris vom 4. April 1896, 29) an Fritz Dörge in Budapest vom 5. April 1896, 30) an Gebr. Rosch in Leipzig vom 6. April 1896, 31) an v. Eckerstein in Karlsruhe Bad. vom 9. April 1896, 32) an Siebert in Friedrichsberg b. Bln. vom 21. April 1896, 33) an Friedrich Hanf in Harburg vom 22. April 1896, 34) an Reichelt in Treptow vom 28. April 1896, 35) an Postauftrag nach Prag vom 30. April 1896, 36) an Rector Reißmann in Gumbinnen vom 1. Mai 1896, 37) an Tschaftseka in Odessa vom 4. Mai 1896, 38) an Schütze in Crimmitschau vom 4. Mai 1896, 36) an Förster jr. in Schöneberg vom 6. Mai 1896, 40) an Krug in Kuttlan, Kr. Gr. Glogau, vom 7. Mai 1896, 41) an Riens in Klandorf bei Zerpenschleuse vom 7. Mai 1896, 42) an Prof. Schott in New-York vom 12. Mai 1896, 43) an Gohsemann in Hamburg vom 18. Mai 1896, 44) an Frederico Nauck in Santiago, Chile, vom 18. Mai 1896, 45) an Lina Fischer in Dresden vom 25. Mai 1896.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

1) Aufgeliefert: Reinickendorf an Hoffmann in Reinickendorf vom 9. März 1896, 2) aufgeliefert: Charlottenburg an Schiffsbaumeister Bartz in Bleiern b. Cüstrin vom 14. März 1896, 3) aufgeliefert: Charlottenburg an Andefort in Charlottenburg vom 28sten März 1896, 4) aufgeliefert: Charlottenburg an Emil Kubalski in Stanislau vom 3. April 1896, 5) aufgeliefert: Nirdorf an Kläße in Berlin, Schulzendorferstraße, vom 8. April 1896, 6) aufgeliefert: Weißensee an G. Blumehagen in Schwedt a./O. vom 14. April 1896, 7) aufgeliefert: Charlottenburg an Architect S. Lemnitz in Charlottenburg vom 15. April 1896, 8) aufgeliefert: Friedrichsberg an Buchhalter Ries in Berlin, Weberstraße 46, vom 29. April 1896, 9) aufgeliefert: Friedrichsberg an Schneidermeister Roßbach in Berlin, Weberstraße 46, vom 29. April 1896, 10) aufgeliefert: Westend an Bessert in Charlottenburg vom 14. Mai 1896.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 18. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

70. Der Fernsprechverkehr mit Petersdorf (Riesengebirge) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 (Eine) M.

Berlin C., den 25. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

71. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Velten, Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1897 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 9. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1896 zu entrichtenden Beiträge.

Für das 1. Halbjahr 1896 sind aufzubringen:

1.	Vergütungen für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien	289 585	M.
2.	Vergütungen für Brandschäden an Mobiliar	6 905	"
3.	Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen, Zuschüsse an die Feuerwehren und an die Unfallkasse, Postgeld u. s. w.	27 035	"
4.	Rückversicherungsbeiträge	80 200	"
	zusammen	403 725	M.
	Durch Rückversicherung, durch Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt	99 148	"
	Mit Bedarf	304 577	M.

Auf Grund des Beschlusses des Directorialrathes vom heutigen Tage werden ausgeschrieben:

von	54 470 150 M.	Versicherungssumme in Kl.	IA.	zu	2,1 Pf.	v. Hundert	11 438 M. 73 Pf.
"	356 826 850 "	" "	I.	"	3 "	" "	107 048 " 05 "
"	26 203 675 "	" "	IB.	"	3,9 "	" "	10 219 " 43 "
"	7 336 950 "	" "	IIA.	"	6 "	" "	4 402 " 17 "
"	130 428 850 "	" "	II.	"	9 "	" "	117 385 " 97 "
"	16 375 150 "	" "	IIB.	"	12 "	" "	19 650 " 18 "
"	13 563 375 "	" "	III.	"	21 "	" "	28 483 " 09 "
"	4 926 275 "	" "	IIIB.	"	30 "	" "	14 778 " 82 "
"	2 186 825 "	" "	IV.	"	42 "	" "	9 184 " 67 "
"	1 563 600 "	" "	IVB.	"	66 "	" "	10 319 " 76 "

überhaupt

von 613 881 700 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme		332 910	M. 87 Pf.
Dazu von 1 099 325 M. Explosions-Versicherungssumme	zu 1 Pf.	109	" 93 "
500 600 " " "	zu 2 Pf.	100	" 12 "
		333 120	M. 92 Pf.
Auf Grund des § 65 des Reglements sind hiervon erlassen		19 529	" 44 "
		313 591	M. 48 Pf.
dagegen werden an Zuschlägen erhoben		1 968	" 29 "
	ergeben sich	315 559	M. 77 Pf.
Hiervon stehen den Magistraten 5 bezw. 4 Procent zu mit		15 286	" 86 "
so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind		300 272	M. 91 Pf.
Der letztere beträgt		304 577	" — "
	mithin mehr	4 304	M. 09 Pf.

welche dem Betriebsfonds entnommen werden.

Die Magistrate der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 des Reglements — an die Brandenburgische Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 7. Juli 1896. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung,

betreffend Theater- und ähnliche Vorstellungen.

In weiterer Ausführung der Ober-Präsidial-Verordnung vom 14. Juni 1892 über „Oeffentliche Lustbarkeiten und Besuch der Schankstätten" und auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges. S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) wird für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Nachstehendes verordnet:

§ 1. Keine öffentliche Theater-Vorstellung darf im Polizei-Bezirk von Charlottenburg ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei-Direktion stattfinden.

§ 2. Zu den Theater-Vorstellungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung werden insbesondere alle dramatischen, deklamatorischen, musikalischen, pantomimischen und plastischen Vorstellungen gerechnet, welche entweder in Kostümen oder in einem Lokale veranstaltet werden, welches mit Koulissen, Vorhang oder anderen dieselben ersetzenden Apparaten versehen ist, oder in welchen mehrere Personen als Darsteller auftreten.

§ 3. Als öffentlich wird jede Theater-Vorstellung (§§ 1 und 2) betrachtet, an welcher außer den von dem Unternehmer ausdrücklich eingeladenen Personen oder außer den Mitgliedern einer geschlossenen Gesellschaft auch Andere theilnehmen können, mithin auch alle, in einem öffentlichen Lokale veranstalteten Vorstellungen, wenn von dem Lokale während der Vorstellung nicht jeder Nichteingeladene resp. jedes Nichtmitglied der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann. Die von Vereinen zur Erbeiterung ihrer Mitglieder veranstalteten Theater-Vorstellungen sind daher öffentliche, wenn die Theilnahme an denselben auch anderen Personen als Mitgliedern des Vereins gestattet wird, oder wenn die Vorstellung in einem auch für Nichtmitglieder des Vereins zugänglichen Lokale stattfindet. Ob ein an dergleichen Vorstellungen Theil nehmendes Nichtmitglied mit einem Mitgliede im verwandtschaftlichen Verhältnisse steht oder nicht, begründet hierbei keinen Unterschied.

§ 4. Die Unternehmer von gewerbsmäßig betriebenen Theater-Vorstellungen (§ 2), wenngleich sie sich im Besitze der nach § 32 der Reichs-Gewerbe-Ordnung erforderlichen Konzession befinden, haben dennoch für die einzelnen Vorstellungen die Erlaubniß der Polizei-Direktion nachzusuchen, soweit nicht § 9 dieser Verordnung eine Ausnahme hiervon gestattet.

§ 5. Die Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Theater-Vorstellung muß von dem Unternehmer unter Angabe der zur Aufführung bestimmten Zeit zeitig bei der Königlichen Polizei-Direktion schriftlich nachgesucht werden. Dem Gesuche muß, wenn nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme hiervon aus besonderen Gründen gestattet wird, das zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmte Stück oder Gedicht, bei musikalischen Darstellungen das Textbuch, bei mimischen oder plastischen Vorstellungen eine genaue Beschreibung des Gegenstandes derselben in zwei gleichlautenden Exemplaren beigefügt werden. Der Unternehmer hat ferner das Lokal, in welchem die Vorstellung stattfinden soll, namhaft zu machen und anzuzeigen, ob und in welchem Betrage Eintrittsgeld erhoben und zu welchen Zwecken dasselbe verwendet werden soll.

Endlich ist der Unternehmer verpflichtet, der Königlichen Polizei-Direktion auf Verlangen jede auf die Vorstellung bezügliche Auskunft zu ertheilen, namentlich auch die Zulassung eines Beamten zur Generalprobe zu gestatten.

§ 6. Die Königlichen und die konzessionirten Theater (§ 4) sind bei Nachsuchung der Erlaubniß von der Anzeige des Lokals, sofern die Vorstellung nicht in einem anderen, als dem gewöhnlich benutzten stattfinden soll, und von jeder Erklärung über das Eintrittsgeld befreit.

§ 7. Die Königliche Polizei-Direktion prüft demnächst, ob nach den hierüber vorhandenen Bestimmungen sicherheits-, sitten-, ordnungs- oder gewerbepolizeiliche Bedenken der beabsichtigten Vorstellung entgegenstehen, und wird, je nach Befund, die Erlaubniß ertheilen, versagen oder von Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen. Als eine derartige Bedingung kann dem Unternehmer namentlich die Aufnahme einer Feuerwache zur Pflicht gemacht werden, deren Stärke sich nach der größeren oder geringeren Feuersgefahr der Lokalität richtet und deren Kosten der Unternehmer zu tragen hat. Die Feuerwache erhält eine von der Königlichen Polizei-Direktion zu bestätigende Instruktion und der Unternehmer, sowie jeder bei der Vorstellun Mitwirkende ist verpflichtet, den Anordnungen, welche die Feuerwache auf Grund ihrer Instruktion trifft, unweigerlich Folge zu leisten.

§ 8. Wenn die Erlaubniß ertheilt wird, so wird die Königliche Polizei-Direktion beide eingereichte Exemplare mit ihrer Unterschrift versehen und das eine dem Unternehmer zurückgeben.

§ 9. Die Königlichen und die konzessionirten Theater sind bei Wiederholungen von Vorstellungen, zu deren Aufführung einmal die polizeiliche Erlaubniß durch die Königliche Polizei-Direktion Charlottenburg ertheilt ist, von der ferneren Nachsuchung derselben befreit, so lange an dem Stücke keine Veränderung vorgenommen und keine Zusätze demselben beigefügt werden, und so lange die Königliche Polizei-Direktion von dem ihr jederzeit freistehenden Rechte, die Erlaubniß zurückzunehmen, keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10. Bei der öffentlichen Vorstellung müssen die Bedingungen, unter welchen die Erlaubniß ertheilt ist, genau erfüllt werden, auch darf kein Darsteller in Wort oder Handlung von dem Inhalte des polizeilich gezeichneten Exemplars abweichen. Wenn daher auf einer Königlichen oder konzessionirten Bühne, bei Wiederholung einer bereits genehmigten Vorstellung, eine Abweichung von dem Texte des polizeilich gezeichneten Exemplars oder ein Zusatz zu demselben beabsichtigt wird, so muß die Abänderung oder der Zusatz recht-

Digitized by Google

zeitig der Königlichen Polizei-Direktion in zwei gleichlautenden Exemplaren eingereicht werden, mit denen dann, wie in den §§ 7 bis 9 angegeben, verfahren wird.

§ 11. Wer ohne Genehmigung eine öffentliche Theater-Vorstellung veranstaltet, oder die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet, wird mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft. Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche bei einer nicht erlaubten Theater-Vorstellung als Darsteller mitgewirkt haben und den Unternehmer, wenn er der Königlichen Polizei-Direktion unrichtige Auskunft ertheilt hat (§ 5).

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Charlottenburg, den 18. Juli 1896.

Königliche Polizei-Direktion.

von Saldern.

Comm. S. 486 zu I. Pr. L. 1494.

Bekanntmachung.

Nachdem es im Deichamt des Deichverbandes im Herzogthum Magdeburg zur Sprache gekommen ist, daß für den Verband ein **Deichkataster zur Tragung der außerordentlichen Deichlasten** noch nicht besteht, hat der Herr Regierungs-Präsident die Wiederaufnahme der schon vor einer Reihe von Jahren begonnenen, aber nicht zu Ende geführten Verhandlungen angeordnet und den unterzeichneten Deich-Regulirungs-Commissarius mit der Leitung derselben beauftragt.

Die einschlägigen Bestimmungen sind nach §§ 7 und 8 des unter dem 31. März 1873 ergangenen Allerhöchsten Erlasses zur Abänderung der Deichschauordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721 im Wesentlichen folgende:

> Zu den außerordentlichen Deichlasten tragen die Besitzer aller ertragsfähigen Grundstücke der eingedeichten Niederung nach einem besonderen Deichkataster bei. Für dieses Kataster ist der für die Grund- und Gebäudesteuer festgesetzte Reinertrag und Nutzungswerth der Grundstücke und Gebäude maßgebend, jedoch dergestalt, daß der Ertrags- und Nutzungswerth der Gebäude nur mit 50 % zur Anrechnung kommt.
>
> Für die zur Grund- und Gebäudesteuer nicht veranlagten Grundstücke wird der Reinertrag beziehentlich Nutzungswerth nach den für die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung maßgebenden Grundsätzen besonders festgestellt.
>
> Das Kataster wird von dem Deich-Regulirungs-Commissar aufgestellt und von dem Regierungs-Präsidenten in Magdeburg nach Anhörung des Deichamts festgestellt.

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen und unter Beobachtung des für die Aufstellung von Deichkatastern allgemein gebräuchlichen Verfahrens habe ich die Spezialkataster des Gemeinde- und Gutsbezirks Plaue, welche beide zu der eingedeichten Niederung gehören, den Vorständen derselben behufs Auslegung binnen einer Frist von 4 Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung übersandt.

Die etwa gegen das Kataster zu erhebenden Beschwerden sind binnen dieser vom Tage der Auslegung ab zu rechnenden Frist **bei mir** anzubringen.

Beschwerden über eine behauptete ungerechtfertigte Heranziehung von Grundstücken werden im Allgemeinen nur dann als begründet angesehen werden können, wenn der Nachweis geführt wird, daß die in Anspruch genommenen Grundstücke sich außerhalb der eingedeichten Niederung befinden oder daß sie nicht ertragsfähig sind. **Alle** Grundstücke, welche innerhalb der eingedeichten Niederung liegen und einen, wenn auch noch so geringen Katastralreinertrag haben, sind beitragspflichtig für die außerordentliche Deichlast.

Die eingegangenen Beschwerden werden, soweit sie sich nicht im Wege der schriftlichen Verhandlung beseitigen lassen, seiner Zeit von mir unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eventuell eines Deichamtsdeputirten und zweier Sachverständiger an Ort und Stelle geprüft und der Entscheidung des Herrn Regierungs-Präsidenten unterbreitet.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben die Beschwerdeführer. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Herrn Minister für Landwirthschaft zulässig.

Magdeburg, den 25. Juli 1896.

Der Deich-Regulirungs-Commissar.

Winkel,

Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Hehn ist vom 1. September d. J. ab zum Forstamtsanwalt bei den Königlichen Amtsgerichten in Gransee und Zehdenick für den Forstbezirk Lüdersdorf ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist der Gemeindevorsteher Kraatz zu Markee nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 29 — Bredow — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Rentiers Fehlow sen. der Baurgutsbesitzer B. Fehlow zu Taschendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 28 — Löwenberg — ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer in Gransee, Superintendent August Ferdinand Breithaupt, ist zum Oberpfarrer der Parochie Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Heinrich Gustav Johannes Hanschke in Deutsch-Wilmersdorf ist zum dritten Pfarrer der Parochie Deutsch-Wilmersdorf, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Die Lehrer Meißner, Reinsbacher, Krüger XXXII., Hartwig II., Weinrich, Noack VII., Berger, Emmerich und Siebert V. sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Supel, Schlepper,	geboren am 19. November 1872 zu Bobrowniki, Kreis Bendzin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Straßenraub (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Mai 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. März 1896.
2	Franz Götz, Glaser- und Tischlergeselle,	geboren am 21. Februar 1854 zu Wien, ortsangehörig zu Außig, Böhmen,	versuchter Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. Juni 1895),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	8. Mai 1896.
3	Marianna Piczka, geb. Posnanski Arbeiterewittwe,	geboren am 26. Juli 1849 zu Liborz, Galizien, ortsangehörig zu Jelen, Bezirk Chrzanow, ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Dezember 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	21. Mai 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anna Biebounek (Bebounek) Zimmermädchen,	geboren am 3. Oktober 1877 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Mörischau, Bez. Pilgram, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Mai 1896.
2	Gaston de Charpentier, Arbeiter (Kaufmann),	geboren am 14. Juli 1876 zu Lille, Departement du Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	5. Juni 1896.
3	Johann Dörfler, Eisendreher,	geboren am 13. April 1875 zu Wien, ortsangehörig zu Stefansbart, Bezirk Amstetten, Nieder-Oesterreich,		Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	15. Juni 1896.
4	Max Ehrlich, Tischler,	geboren am 1. Februar 1870 zu Friedeberg, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	7. Juni 1896.
5	Reinhold Fiedler, Gärtner,	geboren am 12. Mai 1849 zu Schönfeld, Bezirk Rumburg Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	15. Mai 1896.
6	Viktor Franz Xaver Jacquot, Händler,	geboren am 10. Dezember 1862 zu Senones, Departement Vogesen, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	10. Juni 1896.
7	Johann Karl, Handlanger,	geboren am 21. Mai 1863 zu Pintheville, Departement Meuse, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	13. Juni 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	August Kinzel, Handlanger,	geboren am 29. März 1860 zu Ditterobach, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. Mai 1896.
9 a.	Robert Lauenburger, Gymnastiker,	24 Jahre alt, angeblich aus Spreeg bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Mai 1896.
b.	Franz Lauenburger, Gymnastiker,	18 Jahre alt, geboren in einem Dorfe bei Troppau,			
c.	Anna Lauenburger, Seiltänzerin,	23 Jahre alt, angeblich geboren zu Skriv bei Troppau,			
d.	Pauline Lauenburger, Seiltänzerin,	16 Jahre alt, angeblich geboren zu Skriv,			
e.	Mathilde Lauenburger, unverehelicht,	40 Jahre alt, geboren zu Skriv, sämmtlich österreichische Staatsangehörige,			
10	Peter Tesar, Schuhmacher,	geboren am 24. Februar 1861 zu Rostock, Böhmen, ortsangehörig zu Priolak, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. Juni 1896.
11	Franz Tölg, Mangler,	geboren am 9. September 1857 zu Braunau, Bezirk Königgratz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Juni 1896.
12	Franz Bartsch, genannt Becker, Müllergeselle,	geboren am 27. August 1844 zu Bärnwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Unterschlagung u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Juni 1896.
13	Vincent Feige, Drechsler,	geboren am 6. Juni 1861 zu Raatsch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	26. Mai 1896.
14	Gustav Hajatz, Töpfergeselle,	geboren am 4. Juni 1849 zu Politz, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Auscha, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. April 1896.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 7. August **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

13. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 und § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin auf

Freitag den 21. August

festgesetzt.

Potsdam, den 30. Juli 1896.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

182. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1896 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,26	30,58	2,32	0,55	0,95	2,06	1,26	1,64	1,00	2,82
2	32,26	30,54	2,32	0,56	0,94	2,06	1,26	1,44	1,12	2,76
3	32,26	30,54	2,32	0,58	0,93	2,06	1,24	1,42	1,08	2,68
4	32,26	30,54	2,33	0,54	0,92	2,02	1,22	1,40	1,06	2,58
5	32,26	30,54	2,32	0,56	0,92	2,02	1,20	1,36	1,02	2,52
6	32,24	30,54	2,35	0,58	0,92	2,04	1,18	1,42	0,98	2,50
7	32,22	30,50	2,35	0,58	0,93	2,08	1,14	1,38	0,94	2,44
8	32,24	30,52	2,33	0,68	0,96	2,08	1,14	1,34	0,92	2,38
9	32,26	30,50	2,34	0,58	0,96	2,08	1,14	1,32	0,90	2,32
10	32,22	30,54	2,34	0,60	0,95	2,04	1,16	1,32	0,88	2,28
11	32,26	30,46	2,33	0,55	0,95	2,04	1,16	1,32	0,88	2,26
12	32,24	30,44	2,38	0,64	0,97	2,04	1,18	1,32	0,88	2,28
13	32,24	30,44	2,35	0,58	0,98	2,04	1,18	1,32	0,86	2,28
14	32,24	30,44	2,36	0,52	0,97	2,06	1,14	1,32	0,86	2,26
15	32,26	30,44	2,35	0,56	0,94	2,06	1,16	1,32	0,86	2,22
16	32,28	30,48	2,34	0,54	0,93	2,06	1,16	1,32	0,84	2,18
17	32,28	30,46	2,32	0,50	0,91	2,04	1,14	1,32	0,84	2,12
18	32,28	30,46	2,32	0,48	0,90	2,00	1,12	1,32	0,82	2,08
19	32,24	30,46	2,33	0,52	0,90	1,98	1,08	1,32	0,80	2,08
20	32,26	30,46	2,34	0,48	0,89	2,02	1,06	1,36	0,74	2,04
21	32,24	30,48	2,32	0,46	0,89	2,04	1,00	1,36	0,62	2,02
22	32,22	30,50	2,30	0,50	0,90	1,96	0,98	1,36	0,62	2,00
23	32,20	30,58	2,32	0,54	0,91	1,96	0,96	1,36	0,60	1,96
24	32,22	30,46	2,30	0,58	0,90	2,00	0,96	1,36	0,58	1,92
25	32,22	30,48	2,30	0,50	0,90	2,00	0,94	1,36	0,58	1,86
26	32,22	30,50	2,30	0,50	0,89	2,02	0,92	1,38	0,56	1,84
27	32,22	30,48	2,30	0,50	0,89	2,00	0,92	1,38	0,54	1,82
28	32,22	30,48	2,33	0,44	0,89	2,06	0,90	1,38	0,52	1,86
29	32,20	30,44	2,33	0,54	0,89	1,98	0,86	1,36	0,52	1,90
30	32,22	30,44	2,32	0,48	0,89	2,00	0,86	1,36	0,50	1,92

Potsdam, den 27. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident

Digitized by Google

183. Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Spar-

A. Städtische

Laufende Nummer	Sparkassen.	Zahl der				An Sparkassen-				
		Sparkassen	Filial- oder Nebenkassen	Sammel- oder Annahmestellen	Verkaufsstellen von Sparmarken	wurden im Laufe des Jahres ausgegeben	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen	befanden sich am bis 60 M.	befanden sich am über 60 bis 150 M.	befanden sich am über 150 bis 300 M.
						Stück	Stück	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Angermünde	1	—	—	12	138	74	358	108	59
2	Belzig	1	—	—	1	198	102	485	297	197
3	Biesenthal	1	—	—	—	133	72	448	232	247
4	Charlottenburg	1	—	3	—	3689	1260	4910	2152	1515
5	Dahme	1	—	—	—	227	156	739	403	309
6	Eberswalde	1	—	—	14	833	377	3165	1140	907
7	Fehrbellin	1	—	—	—	265	213	580	462	433
8	Havelberg	1	—	—	4	714	637	2404	1410	1118
9	Jüterbog	1	—	—	—	262	147	355	243	161
10	Ketzin	1	—	—	—	193	138	328	268	213
11	Lenzen	1	—	—	—	186	169	525	311	274
12	Lindow	1	—	—	—	70	19	86	53	26
13	Luckenwalde	1	—	—	—	359	169	868	485	422
14	Oranienburg	1	—	4	—	155	55	281	127	115
15	Potsdam	1	—	4	19	3343	1989	8898	4444	3506
16	Prenzlau	1	—	—	—	364	160	588	382	268
17	Pritzwalk	1	—	—	—	207	87	583	318	229
18	Putlitz	1	—	—	—	113	37	124	106	70
19	Neu-Ruppin	1	—	—	—	130	74	316	138	82
20	Schwedt	1	—	—	—	710	395	1247	866	751
21	Spandau	1	—	—	—	2871	1703	5998	3217	2629
22	Strasburg U.-M.	1	—	—	—	270	196	725	337	307
23	Strausberg	1	—	—	—	380	302	921	469	457
24	Werder	1	—	—	—	205	90	466	251	185
25	Wittstock	1	—	—	—	464	315	1974	964	804
26	Wriezen a. O.	1	—	—	—	190	127	455	274	221
27	Wusterhausen a. D.	1	—	—	—	176	74	416	216	148
28	Zehdenick	1	—	—	—	380	191	896	506	388
	Zusammen	28	—	11	50	17225	9328	39139	20179	16041
										B. Kreis-
1	Angermünde	1	—	9	—	1097	519	3691	2060	1709
2	Berlin (Nieder-Barn.)	1	—	19	—	2949	1713	6153	4167	3381
3	Freienwalde a. O.	1	—	12	—	1551	1054	4494	2473	1981
4	Jüterbog	1	—	6	—	1897	1391	5970	3834	3579
5	Prenzlau	1	—	2	—	1019	743	2580	2113	1866
6	Kyritz	1	—	7	—	890	469	2058	1313	1097
7	Berlin (Teltow)	1	—	21	24	7107	3519	12315	7320	5825
8	Templin	1	—	—	—	397	216	1217	720	634
	Zusammen	8	—	76	24	16907	9624	38478	24000	20072
										Haupt-
A.	Städtische Sparkassen	28	—	11	50	17225	9328	39139	20179	16041
B.	Kreis-Sparkassen	8	—	76	24	16907	9624	38478	24000	20072
	Zusammen	36	—	87	74	34132	18952	77617	44179	36113

Digitized by Google

Kassen im Regierungsbezirke Potsdam für das Rechnungsjahr 1894.
Sparkassen.

bücher						Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres		Zuwachs während des Rechnungsjahres			
Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen								durch Zuschreibung von Zinsen		durch Neueinlagen	
über 300 bis 600 M.	über 600 bis 3000 M.	über 3000 bis 10000 M.	über 10000 M.	überhaupt	darunter gesperrte Sparkassenbücher	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stück											
12	13	14	15	16	17	18		19		20	
65	68	8	1	667	2	163227	85	6228	42	124705	06
221	209	24	1	1434	—	503742	40	16167	70	178607	41
257	372	30	2	1588	—	788406	86	25730	44	113402	07
1539	1424	89	8	11637	30	2652233	03	84556	81	1624310	06
295	448	77	5	2276	—	1167928	31	38932	30	224151	85
929	1294	188	20	7643	—	3510126	54	95701	53	1491534	37
372	341	8	—	2196	—	663723	14	21414	11	134565	70
1181	1632	186	—	7931	232	3850339	98	107986	23	1247006	31
173	202	31	—	1165	—	428453	80	14965	12	186658	90
189	175	6	—	1179	—	371333	32	10297	13	88318	05
352	558	3	—	2023	—	815858	91	24726	21	123381	13
24	20	—	—	209	11	35376	69	1641	83	36557	49
415	490	40	3	2723	—	1033275	14	34120	35	266875	84
125	86	6	—	740	6	180469	70	6214	32	75413	21
3362	3668	—	—	23878	196	6171255	48	186902	04	2097693	47
272	228	4	—	1742	257	448497	82	15088	94	165810	77
230	222	31	2	1615	—	526926	78	12749	—	288245	29
90	115	15	—	520	—	223376	69	7863	67	82041	76
74	87	5	—	702	—	156670	95	5288	09	67109	76
947	1582	155	8	5556	—	3222461	70	88615	45	739888	86
2979	4055	—	—	18878	—	6393770	86	206907	98	1296515	74
329	394	—	—	2092	—	661400	45	20470	34	151781	34
475	706	49	1	3078	61	1372124	52	40005	63	337479	58
176	181	—	—	1259	—	340187	29	10864	97	149128	20
720	705	33	1	5201	—	1492676	67	42346	16	549978	35
224	242	17	—	1433	15	514262	52	15425	34	123608	63
183	204	—	—	1167	54	385567	88	13148	20	122256	12
355	401	40	1	2587	—	904926	61	20121	68	339991	72
16553	20109	1045	53	113119	864	38978601	89	1174479	99	12427017	04
Sparkassen.											
1576	1021	133	2	10192	—	5120918	66	173182	97	1097374	89
3566	4072	278	7	21624	—	8208970	06	241285	33	1693594	91
2222	3498	330	10	15008	—	7086553	72	239384	21	1789844	02
3909	5487	523	15	23317	—	11708242	26	375941	77	1976106	07
1969	2558	172	5	11263	—	5182200	37	166135	97	854603	88
1008	1189	80	2	6747	—	2628604	67	78363	15	731689	14
5853	6887	371	21	38592	60	13315571	34	392700	94	4503218	31
646	715	30	—	3962	3	1368247	44	39771	34	268314	18
20749	25427	1917	62	130705	63	54619308	52	1706765	68	12914745	40
Zusammenstellung.											
16553	20109	1045	53	113119	864	38978601	89	1174479	99	12427017	04
20749	25427	1917	62	130705	63	54619308	52	1706765	68	12914745	40
37302	45536	2962	115	243824	927	93597910	41	2881245	67	25341762	44

Digitized by Google

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Spar-

A. Städtische

Laufende Nummer	Sparkassen.	Betrag der Rückzahlungen im Rechnungsjahre M.	Pf.	Betrag der Einlagen am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres M.	Pf.	Betrag des Separat- oder Sparfonds M.	Pf.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Rechnungsjahres zu Buche stand M.	Pf.	Aus dem Reservefonds bezw. den Ueberschüssen der Rechnungsjahre sind zu öffentlichen Zwecken verwendet seit dem Bestehen der Kassen M.	Pf.
1	2	21		22		23		24		25	
1	Angermünde	90869	27	203292	06	—	—	6192	35	—	—
2	Belzig	160944	39	537573	12	—	—	14080	81	—	—
3	Biesenthal	121204	48	806334	89	—	—	51106	39	—	—
4	Charlottenburg	911956	57	3449143	33	—	—	49418	28	—	—
5	Dahme	242184	45	1188828	01	—	—	87774	98	—	—
6	Eberswalde	1401494	15	3695868	29	—	—	183661	44	—	—
7	Fehrbellin	99428	41	720274	54	—	—	55902	51	—	—
8	Havelberg	1275535	48	3929797	04	—	—	436355	08	394912	—
9	Jüterbog	122605	38	507472	44	—	—	30505	64	—	—
10	Ketzin	80264	60	389683	90	—	—	17370	37	—	—
11	Lenzen	146826	73	817139	52	—	—	76188	80	100801	62
12	Lindow	28630	29	44945	72	—	—	560	88	—	—
13	Luckenwalde	199964	65	1134306	68	—	—	63073	40	—	—
14	Oranienburg	44583	69	217513	54	—	—	4107	11	—	—
15	Potsdam	1663267	92	6792583	07	—	—	658439	42	139059	50
16	Prenzlau	95359	62	534037	91	—	—	11835	32	—	—
17	Pritzwalk	207051	84	620869	23	—	—	13953	41	—	—
18	Putlitz	51382	62	261899	50	—	—	2717	25	—	—
19	Neu-Ruppin	43427	35	185641	45	—	—	4221	10	—	—
20	Schwedt	535766	44	3515199	57	—	—	231230	61	326163	05
21	Spandau	1078260	38	6818934	20	—	—	652824	12	220082	—
22	Strasburg U.-M.	149001	76	684650	37	—	—	16828	54	—	—
23	Strausberg	309687	87	1439921	86	—	—	119762	93	—	—
24	Werder	112873	52	387306	94	—	—	11773	43	—	—
25	Wittstock	525989	61	1559011	57	—	—	154576	43	78767	64
26	Wriezen a. O.	86346	70	566949	79	—	—	27114	23	—	—
27	Wusterhausen a. D.	84619	31	436352	89	—	—	7316	48	—	—
28	Zehdenick	275726	77	989313	24	—	—	43308	85	—	—
	Zusammen	10145254	25	42434844	67	—	—	3032200	16	1259785	81

B. Kreis-

1	Angermünde	929130	53	5462345	99	—	—	315775	11	—	—
2	Berlin (Nieder-Barn.)	1319006	19	8824844	11	—	—	796385	45	—	—
3	Freienwalde a. O.	1471483	30	7644298	65	—	—	615747	—	140000	—
4	Jüterbog	1942108	93	12118181	17	—	—	1304754	56	246959	32
5	Prenzlau	720146	22	5482794	—	—	—	343081	21	135790	17
6	Kyritz	731854	32	2706802	64	—	—	253841	07	—	—
7	Berlin (Teltow)	3414478	30	14797012	29	—	—	795130	57	72419	87
8	Templin	238689	16	1437643	80	—	—	100753	04	—	—
	Zusammen	10766896	95	58473922	65	—	—	4525468	01	595169	36

Haupt-

A.	Städtische Sparkassen	10145254	25	42434844	67	—	—	3032200	16	1259785	81
B.	Kreis-Sparkassen	10766896	95	58473922	65	—	—	4525468	01	595169	36
	Zusammen	20912151	20	100908767	32	—	—	7557668	17	1854955	17

Digitized by Google

kassen im Regierungsbezirke Potsdam für das Rechnungsjahr 1894.

Sparkassen.

Aus dem Reservefonds bezw. den Ueberschüssen der Rechnungsvorjahre sind zu öffentlichen Zwecken verwendet im letzten Rechnungsjahre		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen		Betrag der			Betrag der Verwaltungskosten der Sparkassen im Rechnungsjahre		Von dem Vermögen der Sparkassen sind zinsbar angelegt			
				Zins-Einnahmen		Zins-Ausgaben		Zins-überschüsse		in Hypotheken oder Grundschulden und zwar auf		
										städtische Grundstücke		ländliche Grundstücke	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
26		27		28		29		30		31		32		33	
—	—	—	—	8488	25	6423	54	2064	71	150	—	143550	—	12200	—
—	—	—	—	22415	39	16691	86	5723	53	2113	42	118612	50	358649	60
—	—	—	—	35236	81	25730	44	9506	37	—	—	405675	—	82950	—
—	—	—	—	124320	17	92569	57	31750	60	9915	37	2520350	—	—	—
—	—	—	—	51337	88	40226	84	11111	04	1919	55	775368	—	211624	90
—	—	—	—	150591	83	118112	08	32479	75	16021	03	1724292	—	89603	16
—	—	—	—	28885	60	22191	63	6693	97	1581	45	222650	—	294018	64
34060	—	—	—	167350	16	113176	56	54173	60	6591	31	1023864	11	1019851	38
—	—	—	—	19815	13	15551	79	4263	34	1189	80	271457	58	76475	—
—	—	—	—	16278	80	11974	08	4304	72	1025	37	145825	—	18500	—
7000	—	—	—	38358	75	26042	34	12316	41	1273	05	119247	—	381550	50
—	—	—	—	1730	09	1263	03	467	06	167	14	21950	—	6100	—
—	—	—	—	48506	30	34862	41	13643	89	800	33	989190	—	83525	—
—	—	—	—	8637	83	6470	36	2167	47	42	03	110200	—	32000	—
—	—	—	—	261631	93	186902	04	74729	89	12954	39	2455225	—	—	—
—	—	—	—	19183	35	15088	94	4094	41	272	83	378325	—	36700	—
—	—	—	—	16515	32	13413	97	3101	35	1035	82	243750	—	77450	—
—	—	—	—	11726	30	9879	74	1846	56	571	04	52048	26	84430	—
—	—	—	—	6955	28	5694	37	1260	91	19	90	123280	—	1200	—
9450	—	—	—	137581	34	109649	11	27932	23	5206	39	2140234	95	111775	—
—	—	—	—	308707	98	213523	29	95184	69	11094	30	3891881	94	434675	—
—	—	—	—	26683	68	21473	14	5210	54	2310	02	446151	21	—	—
—	—	—	—	60137	11	45137	54	14999	57	5460	—	829138	32	250041	—
—	—	—	—	16588	21	11293	18	5295	03	100	—	117250	—	51500	—
—	—	550	—	67966	99	43253	72	24713	27	2685	25	800200	—	148230	—
—	—	—	—	21785	92	17448	30	4337	62	870	97	197025	—	34200	—
—	—	—	—	16493	23	13682	05	2811	18	1040	20	242497	—	107822	—
—	—	600	—	37987	16	26674	—	11313	16	2633	98	449478	—	185200	—
50510	—	1150	—	1731896	79	1264399	92	467496	87	89044	94	20959015	87	4190271	18

Sparkassen.

—	—	—	—	214808	35	173182	97	41625	38	6766	37	1872350	—	1052500	—
—	—	—	—	362099	05	249037	54	113061	51	23739	48	757350	—	2314641	66
20000	—	—	—	311582	57	239384	21	72198	36	9536	62	2852250	—	1752250	—
—	—	—	—	509945	93	387734	52	122211	41	20006	61	4537937	80	2286158	48
—	—	—	—	207351	69	174393	66	32958	03	20993	85	232340	—	130860	—
—	—	—	—	113910	10	86477	40	27432	70	7118	90	519130	—	250070	—
2332	—	—	—	549028	03	406590	84	142437	19	33018	98	626250	—	1035805	99
—	—	—	—	57848	49	41231	89	16616	60	2498	—	75550	—	122400	—
22332	—	—	—	2326574	21	1758033	03	568541	18	123678	81	11473157	80	8944686	13

Zusammenstellung.

50510	—	1150	—	1731896	79	1264399	92	467496	87	89044	94	20959015	87	4190271	18
22332	—	—	—	2326574	21	1758033	03	568541	18	123678	81	11473157	80	8944686	13
72842	—	1150	—	4058471	—	3022432	95	1036038	05	212723	75	32432173	67	13134957	31

Digitized by Google

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Spar-

A. Städtische

Laufende Nummer	Sparkassen.	Von dem Vermögen der Spar-						
		in Inhaberpapieren zum Tageskurse bei Abschluß des Rechnungsjahres, oder wenn der Ankaufswerth niedriger, zu diesem	der		auf Schuldscheine		gegen Wechsel	
			Ankaufswerth dieser Papiere beträgt	Nominalwerth dieser Papiere beträgt	ohne Bürgschaft	mit Bürgschaft		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	2	34	35	36	37	38	39	
1	Angermünde	424 —	431 20	400 —	— —	44460 —	—	—
2	Belzig	— —	— —	— —	— —	11100 —	—	—
3	Biesenthal	286389 —	286389 —	280775 —	— —	42449 30	—	—
4	Charlottenburg	843573 15	844789 90	918100 —	— —	— —	—	—
5	Dahme	422 —	422 —	500 —	— —	— —	58631	01
6	Eberswalde	1470207 95	1470207 95	1470850 —	— —	394650 —	59060	—
7	Fehrbellin	149213 10	149213 10	140900 —	— —	30081 —	—	—
8	Havelberg	1364923 25	1366500 30	1340000 —	— —	58788 —	33600	—
9	Jüterbog	113497 —	113749 50	108100 —	— —	— —	51625	—
10	Ketzin	64948 70	64972 50	65300 —	— —	— —	63680	—
11	Lenzen	337044 50	337044 50	323100 —	— —	21869 50	—	—
12	Lindow	— —	— —	— —	— —	6560 —	—	—
13	Luckenwalde	85040 —	85040 —	89000 —	1130 —	— —	8100	—
14	Oranienburg	77282 25	77834 15	74300 —	— —	— —	—	—
15	Potsdam	3958077 45	3970664 55	3898150 —	— —	— —	—	—
16	Prenzlau	99434 —	99434 —	98300 —	— —	— —	—	—
17	Pritzwalk	169213 75	170692 70	164900 —	— —	44506 84	—	—
18	Putlitz	51979 87	52871 57	49350 —	23500 —	— —	35616	—
19	Neu-Ruppin	61799 50	62137 —	58500 —	— —	— —	50	—
20	Schwedt	1410389 55	1410389 55	1393025 —	— —	— —	—	—
21	Spandau	2584475 35	2595329 60	2485900 —	— —	17450 —	—	—
22	Strasburg U.-M.	219482 20	219482 20	208600 —	— —	17050 —	—	—
23	Strausberg	223388 —	223406 —	225000 —	— —	— —	74158	—
24	Werder	167414 35	167436 85	161500 —	— —	1600 —	6000	—
25	Wittstock	542115 01	545036 51	527210 —	— —	600 —	—	—
26	Wriezen a. O.	299064 —	302876 —	284700 —	— —	— —	3800	—
27	Wusterhausen a. D.	36862 20	36862 20	37200 —	— —	— —	42380	—
28	Zehdenick	312404 40	312404 40	310800 —	— —	— —	7000	—
	Zusammen	14929064 53	14965617 23	14714460 —	24630 —	691164 64	443700	01

B. Kreis-

1	Angermünde	2108083 25	2108083 25	2082725 —	— —	295450 —	—	—
2	Berlin (Nieder-Barn.)	4277117 —	4282321 —	4107800 —	— —	— —	—	—
3	Freienwalde a. O.	2637298 85	2637846 05	2661700 —	— —	— —	—	—
4	Jüterbog	3708274 45	3709260 60	3685600 —	— —	— —	243250	—
5	Prenzlau	5436262 58	5442396 43	5496200 —	— —	18700 —	—	—
6	Kyritz	1708850 25	1724990 —	1646700 —	— —	244575 —	—	—
7	Berlin (Teltow)	8104437 76	8104437 76	8065105 —	— —	— —	—	—
8	Templin	959244 03	962702 35	954550 —	— —	— —	—	—
	Zusammen	28939568 17	28972037 44	28700380 —	— —	558725 —	243250	—

Haupt-

A.	Städtische Sparkassen	14929064 53	14965617 23	14714460 —	24630 —	691164 64	443700	01
B.	Kreis-Sparkassen	28939568 17	28972037 44	28700380 —	— —	558725 —	243250	—
	Zusammen	43868632 70	43937654 67	43414840 —	24630 —	1249889 64	686950	01

Digitized by Google

kassen im Regierungsbezirke Potsdam für das Rechnungsjahr 1894.

Sparkassen.

kassen sind zinsbar angelegt										Anzahl	
gegen Faustpfand		bei öffentlichen Instituten und Korporationen		in sonstigen Anlagen		zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 34 eingestellt)		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwerth)			der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen	davon im Berichtsjahre erworben
								des Deutschen Reiches		Preußens		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
40		41		42		43		44		45		46	47
—	—	—	—	—	—	200634	—	400	—	—	—	—	—
39079	90	10240	—	—	—	537682	—	—	—	—	—	—	—
—	—	19450	—	—	—	836913	30	—	—	96000	—	—	—
—	—	—	—	112605	55	3476528	70	—	—	635500	—	—	—
31323	—	150825	—	—	—	1228193	91	—	—	500	—	—	—
20120	—	57703	52	—	—	3815636	63	165300	—	238400	—	—	—
10750	—	49058	—	—	—	755770	74	—	—	140900	—	—	—
—	—	785529	78	—	—	4286556	52	300000	—	885000	—	—	—
—	—	—	—	—	—	513054	58	—	—	63660	—	—	—
15375	—	94000	—	—	—	402328	70	15000	—	10800	—	—	—
1300	—	16379	72	—	—	877391	22	8000	—	315100	—	—	—
8300	—	560	88	—	—	43470	88	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1166985	—	6000	—	20000	—	—	—
—	—	—	—	—	—	219482	25	—	—	55300	—	—	—
—	—	1034150	—	—	—	7447452	45	236400	—	2313100	—	—	—
—	—	—	—	21000	—	535459	—	—	—	—	—	—	—
20305	—	56190	—	—	—	611415	59	—	—	141200	—	—	—
1100	—	—	—	—	—	248674	13	—	—	42000	—	—	—
—	—	—	—	—	—	186329	50	—	—	58000	—	—	—
—	—	82000	—	—	—	3744399	50	—	—	828700	—	—	—
434800	—	25700	—	—	—	7388982	29	—	—	2312500	—	4	—
—	—	—	—	—	—	682983	41	—	—	180600	—	—	—
6000	—	155265	—	—	—	1537990	32	—	—	32000	—	—	—
—	—	32900	—	8000	—	384664	35	20000	—	34000	—	—	—
27670	—	170566	84	—	—	1689381	85	115500	—	373900	—	—	—
300	—	40000	—	—	—	574389	—	—	—	247200	—	—	—
—	—	—	—	—	—	429561	20	—	—	37200	—	—	—
—	—	45505	—	—	—	999587	40	40000	—	72800	—	—	—
616422	90	2826023	74	141605	55	44821898	42	906600	—	9134360	—	4	—
Sparkassen.													
77250	—	262431	18	—	—	5668064	43	6000	—	446400	—	—	—
—	—	2215202	50	—	—	9564311	16	116955	—	3564540	—	—	—
—	—	959610	—	—	—	8201408	85	40000	—	600000	—	—	—
5510	—	2418799	49	—	—	13199930	22	771000	—	1227000	—	1	—
—	—	—	—	—	—	5818162	58	—	—	852800	—	—	—
88100	—	91279	—	—	—	2902004	25	—	—	1300700	—	—	—
—	—	5659167	75	—	—	15425661	50	—	—	2571600	—	—	—
—	—	321320	—	—	—	1478514	03	—	—	49150	—	—	—
170860	—	11927809	92	—	—	62258057	02	933955	—	10612190	—	1	—
Zusammenstellung.													
616422	90	2826023	74	141605	55	44821898	42	906600	—	9134360	—	4	—
170860	—	11927809	92	—	—	62258057	02	933955	—	10612190	—	1	—
787282	90	14753833	66	141605	55	107079955	44	1840555	—	19746550	—	5	—

Digitized by Google

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen im Regierungsbezirke Potsdam für das Rechnungsjahr 1894.

A. Städtische Sparkassen.

Laufende Nummer	Sparkassen.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder M.	Pf.	Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre M.	Pf.	Betrag des baaren Kassenbestandes in allen Abtheilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres M.	Pf.	Bemerkungen (Hierher gehören auch Hinweise auf Differenzen gegen die Angaben des Vorjahres.)
1	2	48		49		50		51
1	Angermünde	—	—	—	—	8850	41	
2	Belzig	—	—	—	—	13971	93	
3	Biesenthal	—	—	—	—	16409	98	Zu 3: Im Vorjahre war die Zahl der Bücher unrichtig angegeben.
4	Charlottenburg	—	—	—	—	17835	41	
5	Dahme	—	—	—	—	48409	08	
6	Eberswalde	—	—	—	—	118032	35	
7	Fehrbellin	—	—	—	—	19467	21	Zu 7: Berichtigung der Vortragssumme (Sp. 18) in Folge früherer Rechnungsfehler.
8	Havelberg	—	—	—	—	79595	60	
9	Jüterbog	—	—	—	—	24437	85	
10	Ketzin	—	—	—	—	4725	57	Zu 9: Wie vor.
11	Lenzen	—	—	—	—	8145	75	Zu 11: Wie vor, in Folge früherer unrichtiger Buchungen.
12	Lindow	—	—	—	—	1672	67	
13	Luckenwalde	—	—	—	—	30395	08	
14	Oranienburg	—	—	—	—	2128	40	
15	Potsdam	—	—	—	—	3570	04	
16	Prenzlau	—	—	—	—	10414	23	
17	Pritzwalk	—	—	—	—	23407	05	
18	Putlitz	—	—	—	—	13474	90	
19	Neu-Ruppin	—	—	—	—	3458	65	
20	Schwedt	—	—	—	—	13532	68	Zu 20: Wie zu 7.
21	Spandau	45100	—	—	—	172890	72	Zu 21: Wie zu 7.
22	Strasburg U.-M.	—	—	—	—	17972	50	
23	Strausberg	—	—	—	—	19844	39	
24	Werder	—	—	—	—	13408	52	
25	Wittstock	—	—	—	—	24206	15	
26	Wriezen a. O.	—	—	—	—	19378	32	
27	Wusterhausen a. D.	—	—	—	—	11381	94	
28	Zehdenick	—	—	—	—	32701	59	
	Zusammen	45100	—	—	—	773718	97	

B. Kreis-Sparkassen.

1	Angermünde	—	—	—	—	125932	17	
2	Berlin (Nieder-Barn.)	—	—	—	—	56918	40	
3	Freienwalde a. O.	—	—	—	—	37152	30	
4	Jüterbog	8900	—	—	—	215022	31	
5	Prenzlau	—	—	—	—	7712	63	Zu 5: Berichtigung der Vortragssumme (Sp. 18) in Folge früherer Rechnungsfehler.
6	Kyritz	—	—	—	—	58639	46	
7	Berlin (Teltow)	—	—	—	—	88925	15	
8	Templin	—	—	—	—	58062	31	
	Zusammen	8900	—	—	—	648364	73	

Haupt-Zusammenstellung.

A.	Städtische Sparkassen	45100	—	—	—	773718	97	
B.	Kreis-Sparkassen	8900	—	—	—	648364	73	
	Zusammen	54000	—	—	—	1422083	70	

Digitized by Google

Vorstehende Nachweisung wird veröffentlicht.
Potsdam, den 17. Juli 1896.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

184. Zur Beförderung eines einheitlichen und zweckmäßigen Geschäftsganges ordne ich für die von Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden ausgehenden portopflichtigen Postsendungen hiermit Folgendes an:

1. Alle Sendungen an Staats-, Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaates sind zu frankiren.
2. Dasselbe gilt von allen Sendungen an Preußische Gemeinde- und Kommunalbehörden.
3. Hinsichtlich der Sendungen an Preußische Staatsbehörden behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Daß auf eine etwa zulässige Wiedereinziehung des veranslagten Portos überall grundsätzlich verzichtet wird, darf ich als selbstverständlich voraussetzen. Es spricht hierfür schon die Rücksicht auf die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Wiedereinziehungsverfahrens, abgesehen hiervon aber die Erfahrung, daß im Laufe der Zeit sich die von der einen und der anderen Seite veranslagten Portokosten annähernd auszugleichen pflegen, sowie die Ausdehnung des im Jahre 1890 bereits über 25000 Stadt- und Landgemeinden umfassenden Portoverbandes, der auf dem Grundsatze der gegenseitigen Frankirung und des Verzichts auf die Wiedereinziehung des Portos beruht. Indem ich noch bemerke, daß in sämmtlichen Bundesstaaten in Folge diesseitiger Anregung die Gegenseitigkeit verbürgt und die Inkraftsetzung entsprechender Bestimmungen vom 1. Juli d. Js. ab in Aussicht genommen ist, ersuche ich Ew. Hochgeboren ergebenst, die Ihnen unterstellten Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. Juli 1896.

Ministerium des Innern.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß und mache seine Befolgung den betheiligten Behörden zur Pflicht. Potsdam, den 31. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

185. Aufforderung
zur Bewerbung um Stipendien
der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilungen III., IV. und V. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober dieses Jahres ab drei Stipendien im Betrage von je 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1861 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und, nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3) ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der III., IV. oder V. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 7. Juli 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Meldungen bis zum 20. August d. Js. bei mir einzureichen sind.

Potsdam, den 29. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

186. Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Spar-
A. Städtische

Laufende Nummer	Sparkassen.	Zahl der: Sparkassen	Filial- oder Neben-kassen	Sammel- oder Annahme-stellen	Verkaufs-stellen von Sparmarken	An Sparkassen-Einlagen wurden im Laufe des Jahres: ausgegeben	zurück-genommen	Es befanden sich am Jahres-schlusse: bis 60 M.	über 60 bis 150 M.	über 150 bis 300 M.
						Stück	Stück	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Brandenburg	1	—	—	2	3226	2513	4285	3171	2851
2	Kremmen	1	—	—	—	298	58	547	318	213
3	Kyritz	1	—	—	—	60	18	95	65	40
4	Nauen	1	—	—	—	782	568	2539	1768	1472
5	Niemegk	1	—	—	—	93	54	346	216	181
6	Perleberg	1	—	—	6	835	593	2325	1410	1025
7	Plaue	1	—	—	—	75	66	299	163	142
8	Rathenow	1	—	2	—	330	238	1220	614	446
9	Treuenbrietzen	1	—	—	—	368	228	708	565	558
10	Wilsnack	1	—	—	—	244	113	671	374	393
11	Wittenberge	1	—	—	16	628	192	1892	778	622
	Zusammen	11	—	2	24	6939	4641	14927	9442	7943
										B. Landgemeinde-
1	Velten	1	—	—	—	208	64	431	280	216
	Summa für sich.									
										C. Kreis-
1	Beeskow	1	3	—	—	842	461	2578	1513	1278
2	Rathenow	1	11	—	—	860	480	2729	1544	1274
3	Neu-Ruppin	1	—	6	13	2460	1556	5114	3923	3532
4	Belzig	1	—	2	—	448	352	844	810	845
	Zusammen	4	14	8	13	4610	2849	11265	7790	6929
										Haupt-
A.	Städtische Sparkassen	11	—	2	24	6939	4641	14927	9442	7943
B.	Landgemeindesparkassen	1	—	—	—	208	64	431	280	216
C.	Kreissparkassen	4	14	8	13	4610	2849	11265	7790	6929
	Hauptsumme	16	14	10	37	11757	7554	26623	17512	15088

Bekanntmachung.

187. An Stelle des Strommeisters Gaedicke zu Wittenberge habe ich dem Strommeister Kirschner die Fischereiaufsicht über die Elbe von der Havelmündung bis zur Alandmündung bei Schnackenburg übertragen.

Kirschner gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 20. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

188. Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Viehbestande des Molkereibesitzers Schröder in Lichtenberg (Kr. Nd.-Barnim), unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Mäker und Beuthin in Flatow, Böttcher in Wustermark (Kr. Osthavelland), unter den Ochsen des Gutes Hansfelde (Kr. Prenzlau), unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Mertens in Mödlich und Hann in Wendorf (Kr. Westprignitz), des Schmiedemeisters Grieser in Wend.-Wilmersdorf, der Bauern Busse und Pardemann sowie der Wittwe Busse in Stahnsdorf (Kr. Teltow), des Schmiedemeisters Schönberg in Lichtenberg, des Hofstellenbesitzers Remer in Linde, des Bauern Bredikow und des Schulzen Etzien in Radensleben (Kr. Ruppin), des Bauergutsbesitzers Götsche, der Wittwe Gericke sowie des Lehnschulzenguts in Götz (Kr. Zauch-Belzig).

Milzbrand ist festgestellt bei einer verendeten Kuh des Erbsitzers Calies in Neuholland (Kr. Nd.-Barnim), bei einem verendeten Ochsen des Gutsbesitzers Braumüller in Zagelsdorf (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) und bei einem gefallenen Rinde des Dominiums Nieden (Kr. Prenzlau).

Digitized by Google

kassen im Regierungsbezirke Potsdam für das Rechnungsjahr 1894/95.

Sparkassen.

bücher						Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres		Zuwachs während des Rechnungsjahres			
Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen								durch Zuschreibung von Zinsen		durch Neueinlagen	
über 300 bis 600 M.	über 600 bis 3000 M.	über 3000 bis 10000 M.	über 10000 M.	überhaupt	darunter getrennte Sparkassenbücher	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stück											
12	13	14	15	16	17	18		19		20	
2867	2909	77	3	16163	30	5399777	71	162160	48	1690738	75
210	241	3	1	1533	10	407472	18	14353	71	158518	84
47	46	7	—	300	—	106930	48	3871	03	106181	13
1160	1366	42	—	8347	3	2612477	78	84337	35	496273	33
121	113	2	—	979	—	221045	50	6911	18	55061	56
1007	980	—	—	6747	—	2153053	96	63103	06	541801	46
103	93	—	—	800	—	173233	82	4935	81	43656	61
429	436	—	—	3145	—	832093	83	27212	87	204726	83
559	583	13	—	2986	6	1059305	02	35184	65	234323	30
333	185	17	—	2273	—	765782	40	25365	88	203786	76
633	592	1	—	4568	—	1216866	03	41728	34	409317	88
7469	7844	212	4	47841	49	14948038	71	469164	36	4144386	45
Sparkassen.											
185	**153**	**38**	—;	**1303**	—|	**351966**	**21**	**12216**	**88**	**113047**	**30**
Sparkassen.											
1519	1852	153	4	8897	—	3869344	65	126239	90	746929	96
1153	1043	53	4	7800	—	2250150	53	76416	08	714754	48
3053	3038	—	—	18660	1	6121396	48	197942	27	1441771	41
824	810	18	1	4152	—	1539186	64	49783	63	262137	86
6549	6743	224	9	39509	1	13780078	30	450381	88	3165593	71
Zusammenstellung.											
7469	7844	212	4	47841	49	14948038	71	469164	36	4144386	45
185	153	38	—	1303	—	351966	21	12216	88	113047	30
6549	6743	224	9	39509	1	13780078	30	450381	88	3165593	71
14203	14740	474	13	88653	50	29080083	22	931763	12	7423027	46

Die Brustseuche (Influenza) ist ausgebrochen unter den Pferden der Remonte-Vorwerke Bärenclau und Leegebruch (Kr. Osthavelland), bei je einem Pferde des Fuhrherrn Gärtner und des Ackerbürgers Turley in Treuenbrietzen (Kr. Zauch-Belzig.)

Die Rothlaufseuche ist ausgebrochen unter den Schweinebeständen in Niederfinow und Stechertschleuse (Kr. Angermünde.)

Bläschenausschlag hat sich gezeigt bei dem Gemeindebullen und bei je einer Kuh des Thiele, Wildgrube und Grund in Haseloff (Kr. Zauch-Belzig.)

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Vierraden (Kr. Angermünde), in Liebenwalde (Kr. Nd.-Barnim), in Wegendorf (Kr. Ob.-Barnim), unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Wiggert in Etzin (Kr. Osthavelland), Kienscherf und Borchmann sowie des Kossäthen Melle in Bietznitz und des Bauergutsbesitzers Thiele in Warsow (Kr. Westhavelland), in Schönwerder und Nieden (Kr. Prenzlau), des Rittergutsbesitzers von Platen in Wutike, bei der Kuh des Handelsmanns Krüger in Warnsdorf (Kr. Ostprignitz), unter dem Klauenvieh des Rittergutes Quitzow, des Eigenthümers Gäde und des Viehhändlers Ragunk in Eldenburg (Kr. Westprignitz), unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Katsch in Löwenberg, des Rittergutes Radensleben, sowie in Garz (Gemeinde und Gut), Kr. Ruppin.

Ferner ist erloschen der Milzbrand unter dem Rindvieh des Schmiedemeisters Elsholtz in Falkenhagen, Kr. Osthavelland), der Rotz unter den Pferden des Rittergutes Hirschfelde (Kr. Ob.-Barnim), die Brustseuche — Influenza — unter den Pferden des 3. Garde-Ulanen-Regiments hier und des Gemeindevorstehers Hannemann in Alt-Glienicke (Kr. Teltow),

Digitized by Google

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Spar-

A. Städtische

Laufende Nummer	Sparkassen.	Betrag der Rückzahlungen im Rechnungsjahre M.	Pf.	Betrag der Einlagen am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres M.	Pf.	Betrag des Separat- oder Sparfonds M.	Pf.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Rechnungsjahres zu Buche stand M.	Pf.	Aus dem Reservefonds bezw. den Ueberschüssen der Rechnungsjahre sind zu öffentlichen Zwecken verwendet seit dem Bestehen der Kassen M.	Pf.
1	2	21		22		23		24		25	
1	Brandenburg	1478695	57	5773981	37	—	—	626670	87	346344	24
2	Kremmen	114398	18	465940	55	—	—	6588	54	—	—
3	Kyritz	80495	29	136487	35	—	—	3355	69	—	—
4	Rauen	463286	99	2729801	47	—	—	300134	60	76124	95
5	Niemegk	38824	98	244193	26	—	—	5741	88	—	—
6	Perleberg	503851	35	2254107	13	—	—	254257	10	181373	64
7	Plaue	37949	03	183877	21	—	—	14843	68	—	—
8	Rathenow	178228	78	885801	75	—	—	69078	90	51376	21
9	Treuenbrietzen	187761	37	1141051	60	—	—	119440	62	50443	20
10	Wilsnack	166682	46	828252	58	—	—	67608	07	—	—
11	Wittenberge	278452	07	1389460	18	—	—	80527	97	24162	65
	Zusammen	3528626	07	16032963	45	—	—	1548247	92	729824	89
										B. Landgemeinde-	
1	Velten	60689	62	416540	77	—	—	5062	63	—	—
	Summe für sich.										
										C. Kreis-	
1	Beeskow	626193	47	4116321	04	—	—	429485	58	60000	—
2	Rathenow	586742	09	2454579	—	—	—	126848	70	—	—
3	Neu-Ruppin	1179392	93	6581717	23	—	—	474411	25	42083	93
4	Belzig	215652	—	1635456	13	—	—	157425	28	—	—
	Zusammen	2607980	49	14788073	40	—	—	1188170	81	102083	93
										Haupt-	
A. Städtische Sparkassen		3528626	07	16032963	45	—	—	1548247	92	729824	89
B. Landgemeindesparkassen		60689	62	416540	77	—	—	5062	63	—	—
C. Kreissparkassen		2607980	49	14788073	40	—	—	1188170	81	102083	93
	Hauptsumme	6197296	18	31237577	62	—	—	2741481	36	831908	82

die Rothlaufseuche auf dem Gehöft des Restaurateurs Wege hier, Lindenstraße 53, der Bläschenausschlag bei dem Bullen des Bauern Schiemann und den Rüben des Restbauern Baschin in Rieplos, sowie der Büdner Schulze und Mulack in Alt-Stahnsdorf (Kr. Beeskow-Storkow).

Potsdam, den 4. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

69. Polizei-Verordnung,

betreffend den Viehabtrieb vom städtischen Viehhof.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes angeordnet:

§ 1. Die dem städtischen Viehhofe zugeführten Rinder, Schafe und Schweine dürfen vom Viehhofe erst dann wieder entfernt werden, nachdem sie unmittelbar vor der Fortschaffung thierärztlich untersucht und frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

§ 2. Ueber das Ergebniß der Untersuchung erhält der Eigenthümer der Thiere, bezw. der von ihm mit dem Transport derselben betraute Treiber ꝛc. von dem untersuchenden Thierarzt eine Bescheinigung („Ausfuhrschein"), welche bei Verladungen auf der Eisenbahn dem die Verladung leitenden Eisenbahnbeamten, beim Abfahren der Thiere auf Wagen oder beim Wegtreiben dem den Ausgang des Viehhofes überwachenden Schutzmann, in dessen Abwesenheit dem am Ausgange stationirten Pförtner

Digitized by Google

kassen im Regierungsbezirke Potsdam für das Rechnungsjahr 1894/95.

Sparkassen:

Aus dem Reservefonds bezw. den Ueberschüssen der Rechnungsvorjahre sind zu öffentlichen Zwecken verwendet im letzten Rechnungsjahre		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen		Betrag der				Betrag der Verwaltungskosten der Sparkassen im Rechnungsjahre		Von dem Vermögen der Sparkassen sind zinsbar angelegt			
				Zins-Einnahmen		Zins-Ausgaben		Zinsüberschüsse		in Hypotheken oder Grundschulden und zwar auf			
										städtische Grundstücke		ländliche Grundstücke	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
26		27		28		29		30		31		32		33	
53915	30	—	—	215600	27	163468	58	82131	69	11549	20	2969974	90	438458	66
—	—	—	—	18846	55	14353	71	4492	84	1074	83	35300	—	220975	—
—	—	—	—	5694	54	4179	08	1515	46	116	30	101910	—	4450	—
—	—	—	—	115889	24	86803	04	29086	20	5266	51	959141	99	374805	—
—	—	—	—	9784	42	7442	33	2342	09	552	01	89546	52	84210	55
—	—	—	—	91173	92	69283	55	21890	37	3524	53	969000	—	348575	—
—	—	—	—	7556	69	5153	21	2403	48	620	10	132050	—	5550	—
23025	—	—	—	37554	87	27212	87	10342	—	2697	92	336200	—	4500	—
15000	—	—	—	56800	10	35184	65	21615	45	2411	91	218125	—	182525	—
—	—	—	—	32587	45	25365	88	7221	57	758	70	199930	—	490590	—
—	—	—	—	52470	09	41728	34	10741	75	4201	90	935670	—	—	—
91940	30	—	—	673958	14	480175	24	193782	90	32773	91	6946848	41	2154639	21
Sparkassen:															
—	—	—	—	**18235**	**71**	**12216**	**88**	**6018**	**83**	**886**	**70**	—	—	**150900**	—
Sparkassen:															
—	—	—	—	172332	53	124629	69	47702	84	6908	—	450550	—	357973	—
—	—	—	—	97429	19	76416	08	21013	11	6484	32	682350	—	187550	—
—	—	—	—	255364	49	209439	62	45924	87	13921	63	905300	—	1403570	—
—	—	—	—	70018	77	51394	19	18624	58	5889	90	226980	86	602539	86
—	—	—	—	595144	98	461879	58	133265	40	33203	85	2265180	86	2551632	86
zusammenstellung:															
91940	30	—	—	673958	14	480175	24	193782	90	32773	91	6946848	41	2154639	21
—	—	—	—	18235	71	12216	88	6018	83	886	70	—	—	150900	—
—	—	—	—	595144	98	461879	58	133265	40	33203	85	2265180	86	2551632	86
91940	30	—	—	1287338	83	954271	70	333067	13	66864	46	9212029	27	4857172	07

ner, abzugeben ist. Zur Ueberführung der Thiere vom Viehhofe zum Schlachthofe bedarf es in der Regel eines Ausfuhrscheines nicht.

§ 3. Das Abfahren von Vieh aller Art auf Wagen und das Wegtreiben von Schafen vom Viehhofe nach der Straße (Eldenaerstraße) ist auf folgende Tagesstunden beschränkt:

in den Monaten Januar und Dezember auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmitt.,
in den Monaten Februar und November auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmitt.,
in den Monaten März und Oktober auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
in den Monaten April bis September auf die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

§ 4. Das Entfernen von Thieren vom Viehhofe ohne vorhergegangene thierärztliche Untersuchung oder außerhalb der vorstehend in § 3 angegebenen Stunden wird, falls nicht seitens der Veterinär-Polizei für den besonderen Fall die schriftliche Erlaubniß ertheilt worden ist, mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Berlin, den 25. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

72. Der Fernsprechverkehr mit Sarstedt ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., den 28. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Digitized by Google

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Spar-

A. Städtische

Laufende Nummer	Sparkassen.	Von dem Vermögen der Spar-					
		in Inhaberpapieren zum Tageskurse bei Abschluß des Rechnungsjahres, oder wenn der Ankaufswerth niedriger, zu diesem	der		auf Schuldscheine		gegen Wechsel
			Ankaufswerth dieser Papiere beträgt	Nominalwerth	ohne Bürgschaft	mit Bürgschaft	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	2	34	35	36	37	38	39
1	Brandenburg	2608942 85	2613514 65	2582200 —	— —	— —	— —
2	Kremmen	67854 —	67854 —	69700 —	— —	— —	45050 —
3	Kyritz	23259 60	23323 60	22100 —	— —	— —	— —
4	Nauen	1090461 25	1092796 75	1069000 —	— —	24378 —	— —
5	Niemegk	36021 —	36277 —	35000 —	— —	23567 68	5625 —
6	Perleberg	795521 —	795521 —	780900 —	— —	— —	— —
7	Plaue	55007 —	55007 —	53600 —	— —	— —	1200 —
8	Rathenow	402750 —	404153 —	387600 —	— —	— —	— —
9	Treuenbrietzen	834350 —	834350 —	803850 —	— —	— —	— —
10	Wilsnack	126218 70	126218 70	124450 —	— —	3100 —	— —
11	Wittenberge	258145 23	258210 03	251500 —	— —	— —	— —
	Zusammen	6298530 63	6307225 73	6179900 —	— —	51045 68	51875 —
							B. Landgemeinde-
1	Belten	11730 20	11799 70	11000 —	— —	165300 —	58353 76
	Summe für sich.						
							C. Kreis-
1	Beeskow	2507219 60	2508252 —	2528400 —	— —	168500 —	— —
2	Rathenow	1047458 80	1053153 20	1039200 —	— —	69050 —	— —
3	Neu-Ruppin	3314453 10	3314453 10	3316000 —	128195 50	2350 —	33890 —
4	Belzig	647526 01	647526 01	639075 —	— —	— —	— —
	Zusammen	7516657 51	7523384 31	7522675 —	128195 50	239900 —	33890 —
							Haupt-
A.	Städtische Sparkassen	6298530 63	6307225 73	6179900 —	— —	51045 68	51875 —
B.	Landgemeindesparkassen	11730 20	11799 70	11000 —	— —	165300 —	58353 76
C.	Kreissparkassen	7516657 51	7523384 31	7522675 —	128195 50	239900 —	33890 —
	Hauptsumme	13826918 34	13842409 74	13713575 —	128195 50	456245 68	144118 76

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

73. In dem Orte Kunow wird am 3. August eine Telegraphenhülfsstelle eröffnet.

Potsdam, 31. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

74. In dem Orte Schweinrich im Kreise Ostprignitz wird am 4. August eine Telegraphenhülfsstelle eröffnet werden. Potsdam, 2. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

15. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Zaenickendorf, Diözese Luckenwalde, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dr. Hansen, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. de 1886 S. 39.

16. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Deetz, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Lange am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

17. Die unter Königlichem und privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Brunne, Diözese Fehrbellin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Granzin demnächst zur Erledigung.

18. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dierberg, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hoffbauer, zum 1. November dieses Jahres zur Erledigung.

Digitized by Google

kassen im Regierungsbezirke Potsdam für das Rechnungsjahr 1894/95.

Sparkassen:

kassen sind zinsbar angelegt						Anzahl	
gegen Faustpfand	bei öffentlichen Instituten und Korporationen	in sonstigen Anlagen	zusammen (Jahabervariere nach Spalte 34 eingestellt)	dabei in Schuldverschreibungen (Rennweeth) des Deutschen Reiches	Preußens	der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen	davon im Berichtsjahre erworben
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
40	41	42	43	44	45	46	47
— —	326189 06	— —	6343365 47	114000 —	886900 —	—	—
46000 —	37000 —	— —	452179 —	— —	1700 —	—	—
3450 —	— —	— —	133069 60	— —	22100 —	—	—
32460 —	517723 47	— —	2998969 71	183000 —	160000 —	—	—
200 —	— —	— —	239170 75	5000 —	6000 —	—	—
— —	330140 —	— —	2443236 —	108500 —	286000 —	—	—
— —	— —	— —	193807 —	— —	18500 —	—	—
— —	201075 —	— —	944525 —	— —	273000 —	—	—
— —	— —	— —	1235000 —	150500 —	307950 —	—	—
1300 —	47894 —	— —	869032 70	2200 —	10300 —	—	—
3000 —	243629 —	— —	1440444 23	2600 —	62200 —	—	—
86410 —	1703650 53	— —	17292999 46	565800 —	2034650 —	—	—
Sparkassen:							
29000 —	— —	— —	415283 96	— —	— —	—	—
Sparkassen:							
41925 —	992552 56	— —	24518720 16	— —	485200 —	—	—
20000 —	550300 —	— —	2556708 80	48300 —	647700 —	—	—
11487 —	1222061 97	— —	1702130757	— —	— —	—	—
37422 —	136824 18	— —	1651292 91	— —	597675 —	1	—
110834 —	2901738 71	— —	15748029 44	48300 —	1730575 —	1	—
zusammenstellung:							
86410 —	1703650 53	— —	17292999 46	565800 —	2034650 —	—	—
29000 —	— —	— —	415283 96	— —	— —	—	—
110834 —	2901738 71	— —	15748029 44	48300 —	1730575 —	1	—
226244 —	4605389 24	— —	33456312 86	614100 —	3765225 —	1	—

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges.- u. V.-Bl. de 1886 S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

7. Bei der andauernd günstigen Konjunktur auf fast allen Gebieten des Großgewerbes ist auf einen sehr starken Güterverkehr im kommenden Herbst zu rechnen.

Wir ersuchen daher alle Betheiligten, namentlich die Inhaber von Fabriken u. s. w., sowohl im eigenen wie im allgemeinen Interesse, die Eisenbahnverwaltungen in dem Bestreben, einer übermäßigen Steigerung des Bedarfs an Wagen im Herbst vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß, wenn irgend thunlich, mit dem Bezuge der für den Winter erforderlichen Materialien wie Kohlen, Koks u. s. w. möglichst frühzeitig (wenn angängig schon im August) begonnen wird.

Bromberg, den 30. Juli 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

26. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 haben wir genehmigt,

I. daß die durch den Büdner Theodor Schwarz in Himmelpfort vom Forstfiskus erworbene Grundfläche von 1,2900 ha (1,2940 ha) — verzeichnet auf Beiblatt 1 zur Gemarkungskarte der Gemeinde Himmelpfort als Parzellen Nr. 189 190 306/191 und 307/192 — unter Abtrennung vom Gutsbezirk Neu-Thymen mit dem Gemeindebezirk Himmelpfort vereinigt wird;

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen im Regierungsbezirke Potsdam für das Rechnungsjahr 1894/95.

A. Städtische Sparkassen:

Laufende Nummer	Sparkassen.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder M.	Pf.	Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre M.	Pf.	Betrag des baaren Kassenbestandes in allen Abtheilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres M.	Pf.	Bemerkungen (Hierher gehören auch Hinweise auf Differenzen gegen die Angaben des Vorjahres.)
1	2	48		49		50		51
1	Brandenburg	—	—	—	—	58456	77	Zu 2: Berichtigung der Vortragssumme (Sp. 18) in Folge früherer Rechnungsfehler.
2	Kremmen	—	—	—	—	17851	31	
3	Kyritz	—	—	—	—	6773	44	
4	Nauen	—	—	—	—	30966	36	Zu 3: Im Vorjahre war die Zahl der Bücher unrichtig angegeben.
5	Niemegk	—	—	—	—	10764	39	
6	Perleberg	—	—	—	—	65128	23	Zu 5: Wie zu 2.
7	Plaue	—	—	—	—	1963	74	
8	Rathenow	—	—	—	—	10358	65	
9	Treuenbrietzen	—	—	—	—	14682	29	
10	Wilsnack	—	—	—	—	16772	55	
11	Wittenberge	—	—	—	—	26187	62	
	Zusammen	—	—	—	—	259905	35	
	B. Landgemeinde-Sparkassen:							
1	Velten	—	—	—	—	6319	44	
	Summe für sich.							
	C. Kreis-Sparkassen:							
1	Beeskow	—	—	—	—	23839	55	
2	Rathenow	—	—	—	—	24719	20	Zu 4: Berichtigung der Vortragssumme (Sp. 18) in Folge früherer Rechnungsfehler.
3	Neu-Ruppin	—	—	—	—	4899	26	
4	Belzig	5832	22	—	—	141588	50	
	Zusammen	5832	22	—	—	195046	51	
	Hauptzusammenstellung:							
A.	Städtische Sparkassen	—	—	—	—	259905	35	
B.	Landgemeindesparkassen	—	—	—	—	6319	44	
C.	Kreissparkassen	5832	22	—	—	195046	51	
	Hauptsumme	5832	22	—	—	461271	30	

Vorstehende Nachweisung wird veröffentlicht.

Potsdam, den 17. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

II. daß die durch den Forstfiskus vom Büdner Theodor Schwarz in Himmelpfort erworbene, vormals dem Kaufmann Georg Rodowé in Frankfurt a./O. gehörende Grundfläche von 1,2820 ha, verzeichnet im Grundbuche von Himmelpfort Band II. Blatt 45 auf Kartenblatt 13 als Parzelle 18, unter Abtrennung vom Gemeindebezirk Himmelpfort mit dem Gutsbezirk Neu-Thymen vereinigt wird.

Templin, den 24. Juli 1896.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend An- und Abfahrt an dem Theater des Westens.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) verordnet die Königliche Polizei-Direktion mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg, was folgt:

Anfahrt der Wagen, welche Personen nach dem Theater bringen.

§ 1. Hof-Equipagen und Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen fahren durch die Einfahrt östlich des Theaters vor.

Die Anfahrt aller übrigen Wagen geschieht an dem Südeingang in der Kantstraße in der Richtung von der Joachimsthalerstraße durch die Kantstraße nach dem Theater zu.

Digitized by Google

§ 2. Vor dem Theater darf nur so lange gehalten werden, als unbedingt zum Aussteigen erforderlich ist. Die Kutscher sind verpflichtet, den vollen Fahrpreis für die zurückgelegte Fahrt vor Ankunft am Ziele einzuziehen.

Aufstellung der Wagen behufs Abholens von Personen.

§ 3. Hof-Equipagen und Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen stellen sich auf dem Theater-Grundstück östlich des Theater-Gebäudes auf, mit der Spitze nach der Kantstraße.

§ 4. Privat-Wagen und bestellte Droschken werden aufgestellt: in der Fasanenstraße, nördlich der Kantstraße an dem östlichen Bürgersteige, Spitze nach der Kantstraße hintereinander in einer Reihe.

§ 5. Es werden aufgestellt:

a. Nicht bestellte Fahrpreisanzeigerdroschken auf dem Halteplatz in der Fasanenstraße, südlich der Kantstraße an dem östlichen Bürgersteige, Spitze nach der Kantstraße;
b. Nicht bestellte Droschken I. Klasse in der Kantstraße westlich der Fasanenstraße an dem südlichen Bürgersteig, Spitze nach dem Theater;
c. Nicht bestellte Droschken II. Klasse in der Fasanenstraße nördlich der Kantstraße an dem westlichen Bürgersteig, Spitze nach der Kantstraße.

Sämmtliche Droschken sind in einer Reihe hintereinander aufzustellen.

Vor- und Abfahrt der Wagen beim Abholen von Personen.

§ 6. Die Vor- und Abfahrt erfolgt an dem Südeingang des Theaters, in der Kantstraße in der Richtung vom Theater durch die Kantstraße nach der Joachimsthalerstraße zu.

§ 7. Kein Wagen darf früher vorfahren, als bis die aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind.

Strafbestimmungen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft geahndet.

Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 9. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Charlottenburg, den 25. Juli 1896.

Königliche Polizei-Direktion.
von Saldern.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 142 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Nach den Jahres-Rechnungen für das Jahr 1895 betrugen:

A. Beim laufenden Entschädigungs-Fonds:

die Einnahmen		2226790 M.	74 Pf.
die Ausgaben		1992326 "	29 "
der Bestand		234464 M.	45 Pf.
und die Einnahme-Reste	1144 M. 08 Pf.		
dagegen die Ausgabe-Reste	235608 " 53 "		
Verbleiben Ausgabe-Reste		234464 "	45 "
		balancirt.	

B. Beim eisernen Bestands-Fonds:

die Einnahmen		1425149 M.	50 Pf.
die Ausgaben		749170 "	70 "
der Bestand		675978 M.	80 Pf.
und zwar in baar	205978 M. 80 Pf.		
und in Effekten	470000 " — "		
Summa wie vor.			

II. Brand- und Blitzschäden und dafür gezahlte Entschädigungsgelder 2c.

Im Jahre 1895 wurde die Societät von 428 Bränden und 45 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen, für welche, einschließlich einiger noch aus dem Vorjahre zur Liquidation gebrachten Beträge, zu zahlen waren

an Entschädigungsgeldern	fürs Immobiliar	1481935 M.	12 Pf.
	fürs Mobiliar	85390 "	21 "
	Zusammen	1567325 M.	33 Pf.
an Schadenabschätzungskosten		9318 "	86 "
an Spritzen-Prämien		20520 "	— "
an Wasserwagen-Prämien		6539 "	— "
und an Pertinenzschäden-Vergütungen		13354 "	06 "
	Ueberhaupt	1617057 M.	25 Pf.

Digitized by Google

III. Beiträge der Societät-Mitglieder:

Zur Deckung der vorbemerkten Schäden und aller sonstigen Ausgaben wurden an Beiträgen erhoben: fürs Immobiliar (und zwar für 100 M. Versicherungs-Kapital in Klasse I. 16 Pf., Kl. II. 32 Pf., Kl. III. 112 Pf., Kl. IV. 192 Pf.)

Ueberhaupt	1664060 M.	88 Pf.
fürs Mobiliar einschl. für Mieten-Versicherungen, überhaupt	104117 "	97 "
Zusammen	1768178 M.	85 Pf.

Berlin, den 29. Juli 1896.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Rittergutsbesitzer Gravenstein zu Sydow nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 8 — Grünthal — ernannt worden.

Die bisher von dem nach Arnsberg versetzten Gewerbeinspektor Lauritsch verwaltete Gewerbeinspektion Potsdam ist vom 1. August d. J. ab dem von Schleswig hierher versetzten Gewerbeinspektor Garrels übertragen worden.

Dem bisherigen interimistischen Kreisthierarzte Dr. Richard Meyner in Kyritz ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Ostprignitz vom 10. Juli d. J. ab endgültig übertragen worden.

Der Militäranwärter Puhlmann ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Im Laufe des II. Kalenderquartals d. Js. ist Seitens der Königl. Ministerial-Militair- und Baukommission in Berlin der Regierungsbauführer Arnold Bernstein als solcher vereidigt worden,

Der Stations-Vorsteher II. Klasse Riedel in Berlin, Nordbahnhof, ist zum Stations-Vorsteher I. Klasse ernannt worden.

Der Stations-Verwalter Pfannmöller in Tempelhof (Ringbahn) ist zum Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Theodor Fangauf in Biesdorf ist zum Pfarrer in Nieder-Schönhausen, Diözese Berlin Land II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Kaumann ist als Oberlehrer an der 9. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Hülfslehrer Dr. Hartmann von dem Stadtgymnasium in Stettin ist als Oberlehrer an dem Gymnasium in Gr.-Lichterfelde angestellt worden.

Der Lehrer von Rutkowski ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: Der Postanwärter Wittkopf in Groß-Lichterfelde 3 (Potsdamer Bahn) als Postassistent.

Ernannt ist: Der Postassistent Noack in Havelberg zum Ober-Postassistenten.

Unkündbar angestellt ist: Der Postverwalter Kaiser in Freyenstein.

Versetzt sind: Der Ober-Postassistent Brandt von Angermünde nach Groß-Lichterfelde 1 (Anhalter Bahn) und der Postassistent Grüneberg von Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.) nach Zeulenroda.

Gestorben ist: Der Ober-Postsekretär Lehmann in Prenzlau.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1896.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Landgerichts-Präsidenten der Erste Staatsanwalt Maizier in Magdeburg bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, der Landgerichtsdirektor Boschke vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht in Guben, zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Tietze vom Landgericht I. in Berlin, und Falkmann in Hannover, der Amtsgerichtsrath Althaus in Schwelm, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Friedrich Krüger bei dem Amtsgericht in Luckenwalde, Max Kinzel bei dem Amtsgericht in Cüstrin, Gercke bei dem Amtsgericht in Neu-Stettin. Versetzt sind der Amtsrichter Dr. Ramien in Gransee an das Amtsgericht I. in Berlin, die Amtsgerichtsräthe Köhn in Stettin und Munckel in Gelsenkirchen als Landgerichtsräthe an das Landgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Amtsrichter Schildknecht vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Gebel, Wallach, von der Kall, Dernburg, Ehm, Dr. Foerste, Raettig, Landé, Dr. Brand. Entlassen ist Max Schulz in Folge seiner Ernennung zum Consistorial-Assessor.

III. Staatsanwaltschaft.

Zum Staatsanwalt ist ernannt der Gerichtsassessor Delschläger bei dem Landgericht I. in Berlin; versetzt ist der Staatsanwalt Schwarz in Danzig an das Landgericht II. in Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Krafack bei dem Amtsgericht in Luckau. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Magendantz und Dr. Broh bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. Etzel und Danziger bei dem Landgericht II. in Berlin.

V. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten Specka, Latz, Freiherr Hiller von Gaertringen, Koerner, Geißeler, Lissauer, Kürschner, Mundt, Wagenführ, Arthur Lehmann, Luckey, Klee, Braun, Rump, Mathis,

Digitized by Google

Kohler, Bartelt, von Hahnke, Sommermeyer, Humbert. Uebernommen sind: von Belsen, Uhlenbrock und Drecker aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm, von Brünneck aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder. Entlassen sind Sommerfeld auf seinen Antrag, Dr. Hans Miquel und Dr. Alfred Schultz behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Johannes Müller bei dem Amtsgericht in Baerwalde N./M., Blell bei dem Amtsgericht in Zehden, Max Schulz bei dem Amtsgericht in Zossen, Holzvoigt bei dem Landgericht in Prenzlau; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Hermann Schulz bei dem Amtsgericht in Liebenwalde, Franz Schwarz bei dem Amtsgericht in Schwedt. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Gebhardt von Zehden an das Landgericht in Landsberg a./W., Köhler von Charlottenburg an das Amtsgericht in Prenzlau, Freiwald vom Amtsgericht in Prenzlau an das Amtsgericht in Charlottenburg, Krüger von Liebenwalde und Stapelberg von Wittstock an das Amtsgericht I. in Berlin, Zank von Schwiebus an das Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Nicke von Liebenwalde nach Rathenow. Der Gerichtsschreiber Rößner bei dem Landgericht in Prenzlau ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Bergemann beim Amtsgericht I. in Berlin, Wölkerling beim Landgericht II. in Berlin; der Kanzlist Andreseck beim Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind die Gerichtsschreiber Knittel beim Amtsgericht I. in Berlin, Schulz bei dem Amtsgericht in Friedeberg N./M.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1896/97.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen jzur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikultur-chemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanzen, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Geheimer Rechnungsrath Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik in Anwendung auf landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen- und Konstruktionsübungen, für Landwirthe auch Planzeichnen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster Kottmeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2) Naturwissenschaften.

a. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde. b. Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Anorganische und organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Privatdozent Dr. Schmöger: Demonstration der Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe (mit praktischen Uebungen). — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel mit Demonstrationen. — Professor Dr. Delbrück mit Dr. Saare und Dr. Wittelshöfer: Brennerei, Brauerei und Stärkefabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten. d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. Repetitorium der systematischen Botanik. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Landwirthschaft. Praktische Uebungen aus dem Gebiete der Bakterienkunde. Repetitorium der allgemeinen Botanik (mit Ausschluß der Systematik). e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologische Uebungen. — Dr. Plate: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Diecerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Geheimer Regierungsrath, Professor C. F. Müller: Bekämpfuug der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik

Digitized by Google

und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorations-Bauinspektor Grantz: Wasserbau. (Bautechnisches Seminar). Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Darstellende Geometrie. Uebungen zur darstellenden Geometrie. Mathematische Uebungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. Oktober, der Vorlesungen spätestens am 23. Oktober 1896. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 13. Juli 1896.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Morduch Joselowitsch, Handelsmann,	geboren im Februar 1859 zu Koreliczy, Rußland, ortsangehörig zu Bendzin, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	22. Juni 1896.
2	Katharina Kury, Arbeiterin,	über 30 Jahre alt, geboren bei Oderberg, Oesterreichisch Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Juni 1896.
3	Johann Kust, Commis,	geboren am 15. Oktober 1860 zu Neopic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle, Betteln, Landstreichen und grober Unfug,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	26. Mai 1896.
4	Elias Pelta, Handelsmann,	geboren im Jahre 1842 zu Dejakow, Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	10. Juni 1896.
5	Leib Tsendrowitsch, Bäcker,	geboren im März 1852 zu Dejakow, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
6	Anton Wallnoch, Färber,	geboren am 11. Januar 1846 zu Neubabendorf, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln unter Drohungen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	18. Mai 1896.
7	Franz Wobauka, Weber und Arbeiter,	geboren am 6. Juli 1875 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	16. Juni 1896.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pf berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 14. August **1896.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 3. Juli d. Js. genehmige Ich, daß diejenigen Polizeisergeanten der städtischen Polizeiverwaltungen, die in der Armee das Offizier-Seitengewehr getragen haben, statt des für sie vorgeschriebenen Säbels das Seitengewehr der städtischen Polizeiwachtmeister anlegen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern", Marisfjären, den 12. Juli 1896.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Frhr. **von der Recke.**

An den Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

19. In Ergänzung der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erlassenen Anweisung vom 10. Juli 1892 bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister unter Aufhebung unserer Verfügungen vom 16. Dezember 1884 und vom 19. August 1885 hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltung errichteten Betriebs- und Bau-Krankenkassen das Folgende:

1) Zur Ziffer 2, Absatz 7 der Anweisung:
   Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriedepots zu Berlin und für die Festungsbau-Krankenkassen werden von der im Königlichen Kriegsministerium errichteten Inspektion der technischen Institute wahrgenommen.
2) Zur Ziffer 5, Absatz 5 der Anweisung:
   Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde werden wahrgenommen:
   a. bei den Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik von der bei der Inspektion der technischen Institute im Königlichen Kriegsministerium errichteten Handwaffen-Abtheilung,
   b. bei der Betriebs-Krankenkasse des Artilleriedepots in Berlin von der Königlichen 1. Artilleriedepot-Inspektion in Posen,
   c. bei den Festungsbau-Krankenkassen von den den betreffenden Fortifikationen vorgesetzten Königlichen Festungs-Inspektionen,

   jedoch mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) den Königlichen Regierungs-Präsidenten zusteht.

Berlin, den 27. Juli 1896.

Der Minister des Innern. | Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

14. Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. wird der Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin für das laufende Jahr auf **Dienstag den 18. August** festgesetzt.

Potsdam, den 11. August 1896.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

189. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1896 vorgekommenen Landesverweisungen.

1.	2.	3.	4.				5.	6.
Lfde. Nr.	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Name der betreffenden Polizeibehörde	Der Ausgewiesenen Vor- und Zuname	Heimaths- Geburtsort	Stand	Alter	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen.
1.	Westhavelland	Polizeiverwaltg. Ratbenow	Barbara Golinska	Petropawna (Galizien)	Arbeiterin	53	19. Mai 1896	

Potsdam, den 5. August 1896.

Der Regierungspräsident.

Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im 8. Wahlkreis (Westhavelland und Brandenburg a. H.)

190. Durch den am 12. Juli d. J. erfolgten Tod des Reichstagsabgeordneten für den 8. Wahlkreis, Gutsbesitzers **Wiesicke** in Plauerhof, ist eine Ersatzwahl erforderlich.

Auf Grund der §§ 2 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf **den 21. September d. J.** und den Tag der Wahl eines Reichstagsabgeordneten selbst auf **Donnerstag den 29. Oktober d. J.** fest. Zum Wahlcommissar

Digitized by Google

habe ich den Regierungsassor von Tschirschky und Bögendorf in Rathenow ernannt.

Potsdam, den 6. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Diphtherieheilserum.

191. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. März 1895 (Amtsblatt Stück 12 Seite 101) wird hierdurch mitgetheilt, daß das Diphtheriebeilserum mit der Kontrolnummer 14 von der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt ist.

Potsdam und Berlin, den 5. August 1896.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

192. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindviehbestande des Bauerngutsbesitzers Friedrich Merten in Schmergow (Kreis Zauch-Belzig); unter den Zugochsen des Ritterguts Eichstaedt, den Rindviehbeständen verschiedener Besitzer in Flatow und Wustermark (Kreis Osthavelland); den Schafen des Ritterguts Buschow I. Antheils (Kreis Westhavelland) und unter dem Klauenvieh des Ritterguts Ziemkendorf (Kreis Prenzlau).

Der Milzbrand ist festgestellt bei einer Kuh in Zühlsdorf (Kreis Niederbarnim), bei einem Ochsen auf der Abdeckerei Wusterhausen a./D. (Kreis Ruppin) und einem Ochsen des Ritterguts Marienfelde (Kreis Teltow).

Die Influenza ist festgestellt bei einem Pferde in Herzberg i./M. (Kreis Ruppin) und unter dem Pferdebestande des Landwirthes Julius Zinnow zu Zeblendorf (Kreis Teltow).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Ochsen des Guts Alexanderhof, den Schafen des Dominiums Caselow, dem Klauenvieh des Gemeindevorstehers Neuendorf zu Dauer, des Dominiums Neuenfeld, in Werbelow und Wilsickow und des Ritterguts Wittenhof (Kreis Prenzlau). Ferner unter den Schafen des Gutes Putlitz-Burghof, dem Klauenvieh des Gutspächters Lüdecke zu Havelberg-Mövenwerder (Kreis Westprignitz) und unter den Rindviehbeständen der Bauern Carl Bothe und Wilhelm Lorenz in Stabnsdorf, sowie des Oberamtmannes Schmidt in Hoherlehme (Kreis Teltow).

Potsdam, den 11. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Anderweite Festsetzung des Termins zur Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln.

10. Der Beschluß des Bezirksausschusses hierselbst vom 22. Juli 1896, Inhalts dessen für den Regierungsbezirk Potsdam als Tag der Eröffnung der Jagd auf **Rebhühner** und **Wachteln** Freitag, der 21. August, bestimmt ist, wird dahin abgeändert, daß als Tag der Eröffnung der Jagd auf die obengenannten Wildarten nunmehr anderweit **Dienstag der 18. August** festgesetzt wird. Der Beschluß des Bezirksausschusses vom 22. Juli d. J., betreffend die Eröffnung der Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, bleibt jedoch bestehen.

Potsdam, den 6. August 1896.

Namens des Bezirksausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

75. Der Fernsprechverkehr mit Oldenburg (Großherzogthum) und Wilhelmshaven ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 7. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

19. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Fahrland, Diözese Potsdam II., ist durch das Ableben des Pfarrers Boeckler am 7. Juli d. J. zur Erledigung gekommen. Die Besetzung steht dem Kirchenregimente zu.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pensionär Josef Ditscheid zu Saarbrücken die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883

Lit. E. № 735963, 735973 und 735974 über je 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Döbmer in St. Johann a./Saar anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 8. August 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Der Kammergerichtsreferendar von Holtzendorff ist zum Regierungsreferendar ernannt.

Der Beigeordnete Zimmermeister August Gauert in Oderberg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Forstmeisters Simon der Gemeindevorsteher Henning in Lüdersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 23 Lüdersdorf ernannt worden.

Digitized by Google

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind **ernannt:** die Regierungs-Baumeister Friedeberg und Heydemann zu Bauinspektoren; **angestellt:** der Bureaudiätar Max Hoffmann als expedirender Sekretär und Kalkulator, der Kanzleidiätar Giering als Kanzlist, der frühere Bote und Vollziehungsbeamte Homann als Bote und Aktenhefter; **angenommen:** der ehemalige Referendar Wahner, der Oberprimaner Bleich, der Primaner Hoitz, die Bureau-Volontäre Pfeiffer und Bornhack und der Bureaugehülfe Streit als Civil-Supernumerare, der Bezirksfeldwebel Kempf als Hülfsbote auf Probe, der Schutzmann Niesel und die Militäranwärter Kelm und Paberowski als Kanzleidiätare auf Probe, der Bezirksfeldwebel Bewersdorff als Bureaudiätar auf Probe; **übernommen:** der Polizeisekretär Beier vom Königlichen Polizei-Präsidium hier unter Ernennung zum expedirenden Sekretär und Kalkulator; **überwiesen:** der Wasserbauinspektor Körte, bisher in Brüssel und im Haag kommissarisch beschäftigt, der technische Sekretär Henkel, früher im Bezirk der Königlichen Regierung zu Schleswig; **ausgeschieden:** der Baurath Eger infolge Berufung in das Königliche Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der Bureaudiätar auf Probe Droescher und der Hülfsbote Kleinert auf ihren Antrag, der Bureaudiätar Schulz infolge Uebernahme in den Bureaudienst beim Hause der Abgeordneten.

Der Bureaudiätar, frühere Wachtmeister August Gericke ist vom 1. Juli d. J. ab zum Registrator und Kanzlisten am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige Diakonus in Mühlberg a./E., Provinz Sachsen, Wilhelm Max Robert Eduard Falk ist zum Inhaber der ehemals reformirten Pfarrstelle an der Heiligengeist-Kirche zu Potsdam, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats Juli 1896 sind: **ernannt: zum Postkassirer:** der Ober-Postdirektionssekretär Mauck; **zu Ober-Telegraphenassistenten:** die Telegraphenassistenten Bielefeld, Ehrke und Kühl; **angestellt: als Postassistent:** der Postassistent Paul Weber; **als Telegraphenassistenten:** die Telegraphenanwärter Kallies und Kielczewski; **versetzt: von Berlin:** der Postbauinspektor Tonndorf nach Coblenz, die Postsekretäre Forster nach Magdeburg, Nowack nach Coblenz, Ringel nach Breslau, der Postassistent Knüpling nach Hannover; **nach Berlin:** der Postbauinspektor Zimmermann von Elberfeld; **in den Ruhestand getreten:** der Postsekretär Arp, die Ober-Telegraphenassistenten E. Franz Christoph und Herbst (k. W. Georgenthal, Hzgth. Gotha); **gestorben:** der Postdirektor a. D. Rödiger, der Ober-Postsekretär Claußen, die Ober-Postassistenten Holterhof, Stelljes, der Ober-Postassistent a. D. Otto Schulze.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Belzig: der Kirche zu Preußnitz von Ungenannt: Velum, von der Gemeinde: Kanzel- und Altar-Bekleidung;

Berlin-Land I.: der Kirche zu Malchow von Frauen der Gemeinde: Altar- und Kanzel-Bekleidung, Opferständer, Büchse, vom Pfarrer Habedank: Kronleuchter; der Kirche zu Hönow von Ungenannt: Taufsteindecke;

Berlin-Land II.: der Kirche zu Birkenwerder vom Frauenverein: Altar- und Kanzelbekleidung; der Kirche zu Heiligensee von 2 Konfirmandinnen: Taufkanne; der Kirche zu Rudow von den Eheleuten Jul. Massante II.: Orgel; der Kirche zu Tegel vom Bildhauer Bissing: Christuskopfmedaillon;

Cöln-Land II.: der Schloßkirche zu Köpenick von Frau Fabrik-Direktor Förster, Frau Wäschereibesitzer Finkelde, Buchhändler Scherlenzky, Werkmeister Walder: Altarkruzifix, Spende der Gemeindeglieder 1885—1895: Chorfenster, vom Fabrikbesitzer Langer: Chorfenster, aus einer Sammlung: Altar- und Kanzelbekleidung, von Frl. Hedw. Schwarzlose: Altar-Kniekissen;

Dahme: der Kirche zu Niendorf vom Gemeinde-Kirchenrath: Altarteppich, silb. Abendmahlskanne;

Lindow-Gransee: der Kirche zu Kraatz von der Gemeinde: Altar- und Kanzelbekleidung; der Kirche zu Rüthnick von Ungenannt: Altardecke;

Luckenwalde: der St. Jakobikirche zu Luckenwalde von Brauereibesitzer Falkenthal Söhne: 200 M. zur Beleuchtung;

Perleberg: der Kirche zu Bäck vom Grubenarbeiter Schulz Kolonie Vahrnow: Altarkerze;

Wriezen: der Kirche zu Biesdorf vom Ortspfarrer: Taufstein und Schüssel;

Zehdenick: der Kirche zu Beetz von Frl. von Quast aus dem Erlös eines Bazars: Kronleuchter, von Frl. von Quast: 8 Wand- und 2 Kanzel-Armleuchter, von Frauen der Gemeinde: silb. Ciborium, von den Eltern einer Konfirmandin: silb. Abendmahlslöffel, vom Pfarrer Steinhausen: Wandbilder, vom Bauergutsbesitzer Sommerfeld: Bahrtuch, vom Pfarrer Steinhausen: 13 Oelgemälde; der Kirche zu Sommerfeld von Ungenannt: 2 Altarleuchter, von Ungenannt: Hostienschachtel;

Zossen: der Kirche zu Töpchin von Konfirmanden: Altarkissen, von Frl. v. Seidlitz-Kurzbach: Altarüberdecke; der Kirche zu Motzen vom Zieg[illegible]besitzer Weise: Altargemälde.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1895.

Am Schlusse des Jahres 1895 betrug die Versicherungssumme

für Gebäude 619 835 325 M. | zusammen 638 992 875 M., d. i. gegen
für Mobiliar 19 157 550 = | das Vorjahr mehr 17 421 920 M.

Hiervon waren gegen Explosionsgefahr 3 094 275 M. und rückversichert 134 524 390 M.

Es fanden im Societätsgebiete 392 Brände statt, 189 im I. Halbjahre, 203 im II. Halbjahre. Durch dieselben wurden in 104 Städten 783 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 23 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 31 Fällen 34 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben:

	In Klasse										
	IA.	I.	IB.	IIA.	II.	IIB.	III.	IIIB.	IV.	IVB.	
Im I. Halbjahr:	2,1	3	3,9	6	9	12	21	30	42	66	Pfennige.
Im II. Halbjahr:	2,8	4	5,2	8	12	16	28	40	56	88	

Auszug aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für 1895.

Einnahme:	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	505 309	69
B. Einnahmereste	1 546	25
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre		
1) Beiträge für das Jahr 1895 für Gebäude	698 822	97
2) Beiträge für das Jahr 1895 für Mobiliar	30 073	78
3) Wiedererstattungen	465	15
4) Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadenvergütungen	170 513	90
5) Zinsen	11 518	55
6) Sonstige Einnahmen	41	—
	1 418 291	29

Ausgabe:		M.	Pf.
A. Ausgabereste am Schlusse des Jahres 1894	98996 M. 20 Pf.		
Abgang	56 = — =	98 940	20
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre			
1) Prüfungs- und Taxgebühren		9 809	04
2) Vergütungen (einschließlich 9 218 M. 77 Pf. Schadenermittelungskosten und 1 844 M. Spritzen- und Wasserwagenprämien)			
a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden		688 898	63
b. für Brandschäden an Mobiliar		34 033	40
c. für Schäden an unversicherten Gegenständen		3 890	71
3) Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern und für Löschhülfe		325	—
4) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren		7 322	39
5) Zuschuß an die Brandenburgsche Feuerwehr-Unfallkasse		3 677	64
6) Postgeld und Prozeßkosten		1 831	25
7) Rückversicherungsbeiträge		168 460	44
8) Verwaltungskosten der Rückversicherung		1 047	—
9) Rückzahlung überhobener Beiträge		54	80
10) Entschädigungen an die Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung		7 626	89
11) Außerordentliche Ausgaben, einschließlich 18950 M. Zuschuß an den eisernen Fonds		20 177	64
Summa		1 046 095	03
Die Einnahme beträgt		1 418 291	29
Bleibt Bestand		372 196	26

Vorhanden sind: Baar und in Wertpapieren	456 266 M. 57 Pf.	
Einnahmereste	2 631 = 06 =	
Zusammen	458 897 M. 63 Pf.	
Die Ausgabereste betragen	86 701 = 37 =	
Ergeben sich obige	372 196 M. 26 Pf.	

Digitized by Google

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1895/96.

	ℳ	₰
Einnahme.		
A. Bestand aus voriger Rechnung	888 923	17
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	284 341	10
C. Erworbene Werthpapiere	67 800	—
D. Zinsen	30 162	43
E. Sonstige Einnahmen	1 579	05
F. Miethen von dem Grundstück der Societät	8 194	25
G. Zuschuß an den laufenden Fonds	18 950	—
Summe	1 299 950	—
Ausgabe.		
A. Ausgegebene Werthpapiere	273 800	—
B. Für erworbene Werthpapiere	71 838	75
C. Laufende Ausgaben		
1) Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Direktorialrathes	708	80
2) Besoldungen	43 300	—
3) Ruhegehälter	710	—
4) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	9 058	05
5) Sonstige Ausgaben	3 868	65
D. 1) Kaufgeld für das Hausgrundstück Matthäikirchstraße 13	212 000	—
2) Abgaben für Wasser, Gas u. s. w.	1 653	16
3) für Unterhaltung und bauliche Erneuerungen	3 992	93
4) Zinsen für die auf dem Grundstück haftende Hypothek von 99 000 M.	2 784	37
Summe	623 714	71
Die Einnahme beträgt	1 299 950	—
Bleibt Bestand	676 235	29

und zwar: Werthpapiere . . . . . 117 800 ℳ — ₰
Hypotheken . . . . . 563 100 „ — „
bei . . . . . 4 664 „ 71 „ Vorschuß.

Berlin, den 18. Juli 1896.

Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Markus Gersbach, Maurer,	geboren am 28. Mai 1840 zu Mülhausen im Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Februar 1886),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	26. Juni 1896.
2	Karl Hypolyt Wilkoschewski, Arbeiter,	geboren am 13. August 1860 zu Sulczowice, Kreis Pendzin, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Juli 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Mai 1896.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Fleger, Tagearbeiter,	62 Jahre alt, geboren zu Drenitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Juni 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
2	Adolf Kumbuber, Konditer und Bäcker,	geboren am 5. Februar 1868 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Immendorf, Bezirk Ober-Hollabrunn, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Juni 1896.
3	August Knittel, Tagearbeiter,	geboren am 4. Mai 1863 zu Ruppersdorf, Bezirk Braunau, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Juni 1896.
4	Chaim Marmu, Töpfer,	geboren im Jahre 1859 zu Plotzk, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	25. Juni 1896.
5	Alois Mouz, Seifenhändler,	geboren am 13. September 1871 in Oberammergau, Bezirksamt Garmisch (Bayern), österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	17. Juni 1896.
6	Karl Petri, Handarbeiter,	geboren am 2. Oktober 1849 zu Neunkirchen, Nieder-Oesterreich,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. Juni 1896.
7	Franz Teser, Bäckergeselle,	geboren im Dezember 1858 in Hetálöre, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Juni 1896.
8	Johann Thurner, Fabrikarbeiter,	20 Jahre alt, geboren zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf,	30. April 1896.
9	Hermann Thurner, Fabrikarbeiter,	16 Jahre 11 Monate alt, desgleichen,	desgleichen,	desgleichen,	desgleichen,
10	Sidonie Ageron, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 4. Juli 1870 zu Saint-Antoine, Departement Isère, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	9. Juli 1896.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 21. August **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 18.) № 2314. Allerhöchster Erlaß, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes ꝛc. der Marine angehörigen Schiffsführer. Vom 1. Juli 1896.

№ 2315. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Juli 1896.

(Stück 19.) № 2316. Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere. Vom 5. Juli 1896.

№ 2317. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1896.

№ 2318. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 14. Juli 1896.

(Stück 20.) № 2319. Verordnung über die Kaution des Rendanten der Büreaukasse beim Reichs-Versicherungsamt. Vom 12. Juli 1896.

№ 2320. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 19. Juli 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 18.) № 9835. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Znin. Vom 28. Juni 1896.

№ 9836. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts zu Pellworm. Vom 28. Juni 1896.

№ 9837. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Simmern, Sinzig, Bergheim, Lindlar, Opladen, Langenberg, Velbert, Neunkirchen, Völklingen, Baumholder, Lebach, Ottweiler, Rhaunen, Neumagen, Saarburg, Wittlich und Hermeskeil. Vom 30. Juni 1896.

(Stück 19.) № 9838. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 25. Juni 1896.

№ 9839. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Hennef, Siegburg, Adenau, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Grevenbroich, Neuß, Saarlouis, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Saarburg, Trier und Warweiler. Vom 9. Juli 1896.

(Stück 20.) № 9840. Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 12ten Juli 1896.

№ 9841. Gesetz, betreffend die Familienfideikommisse in Neuvorpommern und Rügen. Vom 12. Juli 1896.

(Stück 21.) № 9842. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Hypothekenämter im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 18. Juli 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Teltow.

193. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 30. März 1874 (Amtsblatt Stück 14 S. 115) bestimme ich auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, daß zur Gültigkeit der im Amtsbezirk Rixdorf des Kreises Teltow zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen deren Aufnahme in die zu Rixdorf erscheinende „Rixdorfer Zeitung" nicht mehr erforderlich ist.

Potsdam, den 15. August 1896.

Der Regierungspräsident.

Allerhöchster Erlaß.

194. Auf den Bericht vom 4. März d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die in der wiederbeifolgenden Nachweisung vom 20. März v. J. unter Nummer 1 und 3 11 aufgeführten, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde belegenen Flächen im Gesammtinhalte von 3236 Hektar 55 Ar und 65 Quadratmetern aus den Kommunalverbänden, zu welchen sie gegenwärtig gehören, ausgeschieden und zu einem selbständigen Gutsbezirke mit dem Namen „Schießplatz Jüterbog" vereinigt werden. Diesem Gutsbezirke tritt die unter Nummer 2 der Nachweisung aufgeführte Fläche von 86 Hektar 53 Ar und 10 Quadratmetern unter Abtrennung von der Stadt Treuenbrietzen und dem Kreise Zauch-Belzig hinzu.

Berlin, den 9. März 1896.

gez. **Wilhelm.** R.

gez. Frhr. von der Recke.

An den Minister des Innern.

* * *

Digitized by Google

Tabellarische Zusammenstellung
der zu einem selbstständigen Gutsbezirke zu vereinigenden Grundstücke des Reichs-Militair-Fiskus bei Jüterbog.

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten	Bisheriges Gemeindeverhältniß	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kriegstagebeschlusses an die Interessenten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	1280	I. 1. Artillerie-Schießplatz	1	240/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 183/35, 184/35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 185/45, 186/46, 187/47, 188/48, 244/71, 196/72, 73, 74	Artillerie-Schießplatz	Deutsches Reich, vertreten durch das Königlich Preußische Kriegsministerium und die Kommandantur des Uebungsplatzes	Stadtgemeinde Jüterbog	Blatt 55 118 119 122 123 179 182 184	
			2	325/26, 324/27, 319/27, 322/28, 327/31, 328/32, 329/33, 326/34, 320/35, 278/39, 321/40, 331/40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 337/40, 339/37, 348/47					
2	1	I. 1. Artillerie-Schießplatz	1	14/1, 15/2, 16/2, 17/2, 18/2, 19/2, 20/2, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 10	Artillerie-Schießplatz	Desgleichen	Stadtgemeinde Treuenbrietzen	Blatt 52 bis 55 57	
	1365	I. 1. Titel 7. Artillerie-Schießplatz	38	8/1, 9/1, 10/1	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen	Blatt 52 bis 56 58	
3	5	I. 1. Artillerie-Schießplatz	1	104/22 101/23, 100/24	Früher Malterhausen'er Trift Vom Plan 106b	Desgleichen	Gut Cappan	Blatt 108 109	Blatt 232
4	31	I. 1. Artillerie-Schießplatz	3	6,29/20 2,30/5, 35/18, 26, 33/25, 36/27, 37/27, 38/27	Vom Plan 72, 73, 84, 86 Schießplatz	Desgleichen	Landgemeinde Clausdorf	Blatt 64 bis 66 175 176 177	Blatt 233

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
5	56	II. 56	6	15	Plan № 119	Wie vor	Landgemeinde Dennewitz	Blatt 60 bis 62	Blatt 233
			7	1	" " 120				
				2					
6	36	Ohne	1	20/1, 21/1, 22/1, 23,1, 24,1 25/1, 26/1, 27/1		Desgleichen	Landgemeinde Nieder-Görsdorf	Blatt 105 106 107	Blatt 233
				28/1	An der Dresden'er Chaussee				
7			5	159 1	An der Grenze mit D. Zinna von Plan 152	Desgleichen	Landgemeinde Grüna	Blatt 83 bis 87	Blatt 233
				160/2	Daselbst von Plan 151				
				3, 4	Zum Artillerie-Schießplatz				
				161/5	An der Grenze mit D. Zinna von Plan 150				
				162/7	An der Grenze mit D. Zinna von Plan 149b.				
				8, 9	Zum Artillerie-Schießplatz				
				163/10	An der Grenze mit D. Zinna von Plan 149a.				
				166/65, 167/66	Hedecken an der Grenze mit Jüterbog				
				168/67	vom Plan 200				
				68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129	Artillerie-Schieß-platz				
				164/130	Die Gärten von D. 11 unweit der				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch	des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Bemerkungen über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				165/131	Grenze von Dorf Zinna daselbst von D. 10				
				179/51	Vom Wege littr. a. r. 1				
			5	152, 153, 154	Zum Artillerie-Schießplatz	Wie vor	Landgemeinde Grüna		
				181/155	Vom Wege littr. n. 8				
				180/156	Vom Wege littr. a. 7				
8	38	I. 1 Artillerie-Schießplatz	1	236/155, 237/157, 238/160, 264/163	Aus Plan 49, 48, 47, 46	Desgleichen	Landgemeinde Mehlsdorf b. Z.	Blatt 68 bis 71	Blatt 233
				265/165	Aus Plan 45				
			3	2, 30/3, 31/4, 34/7	Aus Plan 14, 15, 16, 3				
			4	37/1, 38/1					
				5, 6, 7	Plan № 1, 62, 4				
				26/8, 27/8, 9	" № 5				
				10, 11, 12, 13, 14, 15, 16	" № 6, 7, 9				
				17, 31/18, 19	" № 10a, 10b.				
				20, 21	Plan № 11				
				33/22	Aus Plan 12				
				23	Plan 12				
				34/24, 25	Aus Plan 13				
			5	1	Plan 49				
				2, 3, 147/4, 5, 113/6, 90/6, 84/14, 89/14, 114/18, 115/18	Aus Plan 48, 47, 38, 36, 39 p, q, n, m, l				
				116/18, 117/18,	Plan 37				
				118/18, 20, 85/21, 88/21, 87/22, 86/22, 134/23, 135/23, 136/24, 137/24, 145/26, 138/29, 30, 31, 139/32, 33, 140/34, 141/35, 142/36, 143/37, 144/39	Aus Plan 34, 33, 32, 31, 30, 29, 28				
9	79		3	2, 5, 12	Schießplatz	Desgleichen	Landgemeinde Pedöle	Blatt 75 bis 82, 169, 170, 171	Blatt 233
				14, 15	Plan № 167, 168				
				17, 19, 33, 34, 35, 36, 37	Schießplatz				

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
79			7	4, 6, 9, 11, 14, 16, 18, 19		Wiehver	Landgemeinde Pechüle		
		I. 1 Große Güter	3	3, 4, 6					
				7	Plan 158				
				27, 28	" 161				
				29	Planstück 160				
				87/55, 88/55	Plan 150				
				56, 57, 58, 60	" 149, 148, 147, 146,				
			2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 125/9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 113/26, 114/26, 115/26, 116/26, 117/26, 118/26, 119/26, 120/26, 121/26, 122/26, 123/26, 124/27, 125/27, 126/27, 127/27	124, 128, 127, 115, 114, 113, 112, 111, 100, 109, 116, 117b., 126, 125, 424, 123, 122, 121, 120, 119, 118, 117a., 101			
				31, 32	Plan № 108				
				105/33, 106/33	" " 107				
				107/33, 108/34, 109/34, 110/34, 111/34, 112/34,					
				35	" " 106				
				36					
				131/40	vom Plan 105				
			3	16, 18, 20, 24	" " 166, 165, 164, 163,				
				25					
				26, 30, 38	vom Plan 162, 160, 172				
				39					
				40	Plan № 171				
				41, 42					
				44	" № 170				
				45					
				46	" № 169				
				47					
				48, 85/49	" № 157, 156				
				86/49					
				50, 51, 52, 53, 54, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69,	155, 154, 153, 152, 151, 147, 145, 144, 143,				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
79	I. 1	Große Güter		71, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 83	142, 141, 140, 139, 138, 137, 136, 134, 135, 135, 133, 132, 131, 130, 129	Wie vor	Landgemeinde Pechüle		
			4	175/13, 176/15, 177/20, 21	79, 80, 81, 81				
				178/30, 179/35, 180/39	Vom Plan 197, 98, 99				
			6	370, 371, 372, 373	Abth. I. № 19, 18, 17, 16				
				374, 375, 376, 377	Abth. I. № 15, 14, 13, 12				
				378, 379, 381, 382, 574/383	Abth. I. № 11, 10, 9, 8, 7				
				575/383, 384, 385	Abth. I. № 7, 6, 5				
				613/386, 614/386	Abth. I. № 4				
				615/387	Abth. I. № 3				
				391, 392, 394, 395	Abth. II. № 1, 2, 3, 4				
				396, 397, 398, 399, 400	Abth. II. № 5, 6, 7, 8, 9				
				401, 402, 403, 404, 405	Abth. II. № 10, 11, 12, 13, 14				
				406	Abth. II. № 15				
				570/407, 571/407	Abth. II. № 16				
				408, 409, 410	Abth. II. № 17, 18, 19				
				412, 413, 414, 415	Abth. III. № 1, 2, 3, 4				
				416, 417, 418, 419, 420	Abth. III. № 5, 6, 7, 8, 9				
				421, 422, 423, 424, 425	Abth. III. № 10, 11, 12, 13, 14				
				426, 427, 428, 572/429	Abth. III. № 15, 16, 17, 18				
				573/429, 430	Abth. III. № 18, 19				
				521, 522	Plan № IV., V.				
				618/523, 619/524	Von Plan VI., III.				
			2	11, 25	Holzweg				
				29	Grenzweg				
				134/60	Weg im Schießplatzterrain				
			3	9	Feldweg				
				10	Abzugsgraben				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	79	I. 1 Große Güter		11	Weg von Jüterbog	Wie vor			
				13	Weg von Jüterbog nach Bardenitz		Landgemeinde Pechüle		
				22, 23	Abzugsgraben				
				78	Weg im Holze				
				84	Grenzgraben				
				91/1, 92/21	Weg im Schießplatzterrain				
			4	184/41	Weg im Schießplatzterrain				
			6	369	Weg im Holze				
				624/390, 625/431	Weg im Schießplatzterrain				
			7	5	Abzugsgraben				
				7	Grenzgraben				
				8, 10	Abzugsgraben				
				12	Weg von Mehlsdorf nach Maltershausen				
				15	Weg von Pechüle				
10	90	III. 46 Große Güter	1	21	Auf Studewitz	Desgleichen	Landgemeinde Zinna	Blatt 90 bis 102 173 176	Blatt 233
		I. 1 Artillerie-Schießplatz		47/2	Aus Plan № 18				
				3	" " " 17				
				4					
				48/5					
				49/7	" " 16				
				8					
				50/9, 50/10, 52/11, 53/12, 54/13,	Aus Plan № 15, 14, 13, 12, 11				
				55/14, 56/15, 57/16, 58/17, 59/18, 60/19, 61/20, 62/21,	Aus Plan № 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 2				
				23	Auf Studewitz				
				30/1	Plan 18				
				31/5, 32/6	" 17				
				33/7, 34/9, 35/10, 36/11, 37/12, 38/13, 39/14	" 16, 15, 14, 13, 12, 11, 10,				
				40/15, 41/16, 42/17, 43/18, 44/19, 45/20, 46/21	Plan 9, 8, 7, 6, 5, 4, 2				
				22	" 1				
				25	Auf Studewitz				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
90	I. 1 Artillerie-Schießplatz			26, 27	litt. k früher Weg	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
			2	1, 2, 3, 4	daselbst litt. l, m				
				5, 6	Plan 19, 16, 15, 14				
				7	= 13				
				8, 9	frühere Tränke				
				10, 11, 12, 13	Plan 12				
				14, 15, 16, 17	= 11				
				18, 19, 20, 21, 22	= 10				
				23	= 9				
				24, 25, 26, 27	= 8				
				28	= ad 8				
				29, 30, 31	= 7				
				32, 33	= ad 7				
				34, 35	= 6				
				36	= ad 6				
				37, 38, 39	= 5				
				40	= ad 5				
				41	= 43				
				42, 43, 44	= 4				
				45	= ad 4				
				46	= 3				
				47	= ad 3				
				48	= 44				
				49, 50	= 2				
				51, 52, 53	= ad 2				
				54, 55	= 1				
					Auf Studewitz litt. g früher Weg, a				
				58, 59, 61	desgl. h				
				62, 63, 64	= e, m, l				
	III. 46 Große Güter		3	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	Schießplatz				
	I. 1 Artillerie-Schießplatz			19					
				20, 85/21	Plan 12				
	IV. 167			84/21	= 12				
	I. 1 Artillerie-Schießplatz			22, 23, 24	= 13				
				25	= 14				
				26, 27	= 15a				
				28, 29	= 15b				
				30, 31	= 15c				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-Schießplatz	3	32, 33, 34	Plan 16	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
				86/35, 87/36, 88/37, 89/37, 90/36, 91/35	" 17				
				38, 39, 40	" 18				
				41, 42, 43	" 19				
				44, 45, 46	" 20				
				47, 48, 49, 50	" 11				
				101/51, 52	" 10				
				53, 102/54	" 9				
				103/55, 56	" 8				
				57, 104/58	" 7				
				109/59, 60	" 6				
				92/61, 114/61	" 5				
				112/62	" 3a				
				105/51, 106/54, 107/55, 108/58	Aus Plan № 10, 9, 8, 7				
				110/59, 111/59	Aus Plan № 6				
				115/61, 113/62	" " " 5,3a				
				126/62, 129/63	Schießplatz				
		III. 46. Große Güter		64, 65	Plan № 77				
		I. 1 Artillerie-Schießplatz		117/66	Aus Plan № 4				
				116/66	" 4				
				118/67	" 3				
				119/67	" " " 3				
				120/68	" 2				
				121/68	" " " 2				
				122/69	" 1				
				123/69	" " " 1				
				72	Auf Schladewitz littr. g früher Weg				
				124/73, 125/73	Auf Schladewitz littr. d früher Weg				
				74	Auf Schladewitz littr. f früher Weg				
				128/81, 127/82	Schießplatz				
				83	Weg littr. e				
			4	187/1, 188/2, 189/3	Vom Plan 41, 42, 43				
				190/4, 170/4	Vom Plan 18				
				139/23, 191/23, 140/23	" " 44				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-Schießplatz	4	144/24, 143/25, 192/25	Vom Plan 45	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
				145/49, 193/49, 146/49	" " 46				
				149/50	" " 48				
				150/50, 194/50	Plan № 48				
				151/67, 152/67, 195/67	" 50				
				156/68, 196/68, 197/68	" 51				
				198/84	" 54				
				160/85, 199/85	" 56				
				200/112, 161/113, 114	" 58				
				163/115, 164/115, 165/116, 166/117	" 60				
				118	Vom " "				
				119, 201/120, 202/122	" 61				
				207/131	littr. p Dorfmark, früher Weg				
				168/132	littr. q Dorfmark, früher Weg				
				203/134	Plan 64				
			5	128/16, 129/17, 130/18	" 39, 40, 41				
				131/103	frühere Trift				
			6	1	Plan 60				
				207/2, 208/2	" 65				
				3, 4, 209/5, 210/5	" 66				
				211/6, 212/6, 213/7, 214/8, 215/9	" 64				
				216/10, 217/11	" 64				
				218/12, 13	" 68, 67				
				202/14	" 69 (Pudlenfleck)				
				219/14, 15	" "				
				16, 17, 18 249/19, 250/20, 251/32	" 18, 17, 16, 70, 71, 72,				
				252/36, 253/37, 254/38	" 63				
				263/179, 264/180	frühere Trift				
				181	früherer Weg				
			7	2, 3, 4, 5, 6	Plan 36				
				7	frühere Tränke Plan III.,				
				8, 9	Plan 25, 32				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-Schießplatz	7	10, 11	Plan 33	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
				12, 13	" 39				
				14, 15	" 40				
				16	" 41				
				17, 18	" 38a.				
				19, 20	" 38				
				21	" 42				
				22, 23, 24	" 45				
				25, 26, 27	" 46, 47, 48				
				28	frühere Lehmgrube Plan II.				
				29	Plan 44				
				96/30, 97/30, 98/30, 99/30, 100/30, 101/30	" 43				
				31, 32, 33, 34	" 37				
				108/36, 109/36	" 50				
				37, 38	" 51, 52				
				39 I., 39 II., 40	" 49				
				41, 42, 43	" 55				
				44, 126/45	" 53, 54				
				46, 47, 48	" 56				
				49, 50	" 69, 64				
				110/51, 111/51	" 57				
				52, 53, 54, 55, 56, 57	" 58, 59, 60, 61, 62, 63				
				58, 59	Plan 65, 70				
				60, 61	" 71				
				62, 63	" 72				
				64, 65	" 73				
				66, 67	" 74				
				68, 69	" 75				
				114/70, 115/70	" 76b., 76a.				
				71, 72	" 76				
				73	" 67				
				117/74, 118/74, 119/74, 120/74, 121/74	" 66				
				75	" 68				
				76	Weg littr. t				
				78	littr. r früherer Weg auf Schladewitz				
				79, 80	daselbst littr. bb, p				
			3	75	" " u				
			7	81 II., 82, 83, 85, 86	" " q, o, e, k, n				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten.	Bisheriges Gemeindeverhältniß	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-Schießplatz	7	87, 88, 90, 91, 93, 122/94	daselbst litt. m, l, x, w, cc	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
				95	vom Wege litt. a litt. v, früherer Weg auf Schladewitz				
			8	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	Plan 21				
				11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	" 22				
				19, 20, 21	" "				
				24, 25, 26, 104/27, 105/27, 106/28	" 23				
				116/29, 30, 31, 32, 33, 34	" "				
				35, 36, 37, 38, 39,	" 24				
				40	" 23				
				107/41 108/42, 109/42, 43, 44, 45, 46	" 26				
				49, 50	" 27				
				51, 52, 53, 54, 55, 56, 110/57	" 28				
				58, 59	" 30				
				60, 61	" 31				
				62, 63, 64, 65	" 29				
				66	frühere Lehmgrube, Plan I.				
				68	Plan 36				
				69, 70, 71, 72, 73	" 34				
				74, 75, 76, 77, 78, 79	" 25				
				80, 81	" "				
				82	früherer Weg				
				83	litt. n, früherer Weg auf Schladewitz				
				84	litt. d, dito				
				85, 86, 87	" t, "				
				111/57	" y, "				
				112/88, 113/42	" h II., "				
				114/88, 89	" h I., y, "				
				90, 91, 92	" i, "				
				93, 94	" e, "				
				95, 96, 99	" z, aa, v, "				
			1	29	Weg nach Bardenitz u. Clausdorf				

Digitized by Google

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Separationsnummern und dergleichen mehr.	Name und Wohnort der Besitzer, sowie Legitimation der für selbige aufgetretenen Bevollmächtigten	Bisheriges Gemeindeverhältniß.	Aktennachweis über die von den Besitzern, sowie von den betheiligten Gemeinden resp. Gutsherrschaften abgegebenen Erklärungen resp. über die gehörig erfolgte Vorladung oder Aufforderung zur Erklärung.	Aktennachweis über die stattgehabte Mittheilung des Kreistagsbeschlusses an die Interessenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	90	I. 1 Artillerie-Schießplatz	3	78, 79, 80	Weg am Schießplatz	Wie vor	Landgemeinde Zinna		
					Chaussee neben dem neuen Barackenlager	Provinz Brandenburg	Desgleichen		
11	3	I. 1 Artillerie Schießplatz	5	126/20 127/21 120/18, 119/19, 118/22, 124/32, 33, 34	Ziebes Land Thieles „ Zum Artillerie-Schießplatz	Deutsches Reich, vertreten durch das Königlich Preußische Kriegsministerium und die Kommandantur des Uebungsplatzes	Forstgut Zinna.	Blatt 97 110 111 209	Blatt 233

Jüterbog, den 20. März 1895. Der Landrath v. Ceissel.

*

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 9. März d. J. und die dazu gehörige Nachweisung vom 20sten März 1895 wird hierdurch in Abänderung der Bekanntmachung vom 13. April d. J. — Amtsblatt Stück 17 Seiten 181 193 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. August 1896.

Der Regierungspräsident.

195. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Juli 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog Luckenwalde	Perleberg für Kreis West-Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	— —	7 52	7 57	6 30	7 60	6 83	6 54	6 24	6 73	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	— —	2 01	2 10	2 34	2 28	2 36	— —	2 81	1 58	
3	Richtstroh	— —	1 58	1 58	1 84	1 87	2 36	— —	2 01	1 67	

Potsdam, den 14. August 1896. Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

196. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-								
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.	
													Rind-	
													im Kleinhandel	
												im Großhandel	von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es je 1	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 70	11 20	11 95	12 57	25 —	27 —	33 —	5 13	3 50	2 75	3 25	115	1 30 1 20
2	Beeskow	— —	11 15		— —	22 50	27 50	45 —	3 80	—		— —	100	1 20 1 —
3	Brandenburg	14 20	11 08	11 04	13 11	19 50	25 —	25 —	4 24	2 70	—	3 16	87	1 35 1 20
4	Dahme	14 96	11 57	11 42	14 —	24 —	30 —	35 —	3	3	2 —	5 —	90	1 20 — 90
5	Eberswalde	14 64	11 12	12 13	12 44	21 —	22 —	26 —	5 —	3 50	— —	4 —	120	1 40 1 —
6	Havelberg	14 79	11 50	12 27	12 67	25 50	29 —	36 —	4 04	3 07	— —	3 11	109	1 30 1 —
7	Jüterbog	14 50	11 50	12 17	12 17	24 —	24 —	22 —	3 38	3 20	— —	4 50	100	1 40 1 20
8	Luckenwalde	12 78	11 18	12 14	13 46	35 —	35 —	45 —	4 23	2 92	— —	3 50	116	1 20 1 20
9	Perleberg	15 —	10 71	11 —	11 60	21 —	33 —	27 —	3 71	3 40	— —	4 —	120	1 50 1 20
10	Potsdam	— —	11 43	— —	13 94	21 89	22 50	26 22	4 77	3 39	— —	3 88	99 11	1 50 1 30
11	Prenzlau	14 47	11 38	12 13	12 38	25 —	26 50	34 —	3 —	4 —	2 50	3 75	96	1 40 1 10
12	Pritzwalk	15 88	10 50	14 38	11 88	15 —	24 —	30 —	3 20	3 75	2 75	4 25	—	1 40 1 20
13	Ratbenow	14 —	11 06	11 50	12 25	20 50	25 —	25 —	2 79	2 62	— —	3 03	100 —	1 30 1 15
14	Neu-Ruppin	— —	12 —	13 —	12 32	35 —	35 —	45 —	3 43	— —	— —	— —	106 —	1 35 1 15
15	Schwedt	15 12	11 57	12 73	11 89	26 66	31 25	37 50	5 28	3 82	— —	5 36	110 —	1 30 1 20
16	Spandau	14 83	12 —	11 83	14 17	20 —	29 50	26 —	11 —	3 50	2 75	4 50	113 —	1 60 1 20
17	Strausberg	14 50	12 10	12 30	13 30	23 50	32 —	38 —	3 —	4 —	2 50	4 50	95 —	1 50 1 10
18	Teltow	— —	10 90	12 25	12 97	30 —	37 50	42 50	4 —	3 75	2 —	4 —	115 —	1 55 1 10
19	Templin	14 50	11 —	12 50	12 50	30 —	22 —	40 —	3 —	4 —	3 —	4 —	100 —	1 20 1 —
20	Treuenbrietzen	15 30	11 55	11 25	13 —	— —	— —	— —	3 —	2 70	— —	3 20	— —	1 40 1 20
21	Wittstock	— —	9 88	— —	12 78	— —	— —	— —	2 65	3 17	— —	— —	95 —	1 05 — 90
22	Wriezen a. O.	14 32	10 63	11 25	12 68	22 —	24 —	25 —	4 67	3 50	2 75	5 50	50 40	1 30 1 20
	Durchschnitt	14 62	11 23	12 07	12 77	— —	— —	— —	4 11	3 35	— —	4 03	101 83	— — — —

Potsdam, den 14. August 1896.

Polizei-Verordnung,

betreffend die von den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg ausgehenden und in den benachbarten Kreisen Teltow und Niederbarnim endigenden elektrischen Straßenbahnen.

197. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam für die innerhalb der Kreise Teltow und Niederbarnim betriebenen elektrischen Bahnen, soweit sie von Berlin und Charlottenburg ausgehen, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Straßenbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin erlassenen Betriebsvorschriften. Insoweit nicht die Betriebsvorschrift oder die gegenwärtige Polizeiverordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßen- und wegepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

II. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 2. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichenvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen

Digitized by Google

Preise im Monat Juli 1896.

waaren.							II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.													
Fleisch			Geräucherter Speck (durchwachs.)	Butter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisefett	Schweineschmalz, bestes
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gestrammten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 —	1 25	1 15	1 60	2 40	3 40	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 20
1 01	— 95	1 20	1 60	2 21	2 90	— 40	— 20	— 50	40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 23	1 38	2 20	3 80	— 28	— 23	— 50	50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 60	3 60	— 20	1 40
1 —	— 90	1 20	1 60	2 —	2 60	— 26	— 20	— 40	50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 20
1 20	1 20	1 20	1 60	1 40	3 58	— 24	— 22	— 40	40	— 50	50	— 50	— 40	2 80	3 60	— 20	1 60
1 —	1 29	1 20	1 35	2 10	2 90	— 27	— 20	— 40	38	— 45	45	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 20
1 11	1 20	1 30	1 40	2 20	3 16	— 30	— 20	50	50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
— 90	1 —	1 10	1 40	2 20	3 40	27	19	50	50	— 50	60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 20	1 35	1 30	1 55	1 93	2 54	27	— 20	35	27	— 35	— 43	— 39	— 43	2 75	3 55	— 19	1 55
1 38	1 30	1 35	1 52	2 16	2 91	38	— 28	45	50	— 35	— 50	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 30
1 10	1 15	1 15	1 30	2 10	3 —	29	— 25	45	31	— 48	— 50	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	2 06	2 72	25	— 20	40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 15	1 30	1 51	2 07	3 20	25	— 20	40	— 40	40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 40	— 20	1 —
1 25	1 20	1 20	1 50	2 17	3 35	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	2 03	3 60	— 25	— 20	50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	3 50	— 30	— 24	37	— 35	— 33	40	— 38	— 35	2 40	3 —	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —	— 30	— 21	50	— 40	40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 20	4 —	30	20	50	40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 60	2 20	3 —	30	— 25	50	— 60	— 50	— 50	— 50	50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 60	1 87	3 07	— 30	— 20	40	—	40	— 50	— 30	50	2 60	4 —	20	1 60
— 92	— 91	1 05	1 58	1 94	2 85	— 23	— 18	45	— 25	45	— 45	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 50
1 —	1 20	1 20	1 40	2 20	2 98	28	— 23	43	35	40	— 38	— 43	— 45	2 70	3 40	— 20	1 10

Der Regierungs-Präsident.

zu befassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Beim Ertönen der Warnungssignale haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen soweit Raum zu geben, daß weder die Letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossene marschirende Militär-Abtheilungen, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 6. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht berühren.

§ 7. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 8. Das eigenmächtige Oeffnen der Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern sowie das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

Digitized by Google

§ 9. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabtheilen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 10. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen derselben ist untersagt.

§ 11. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 12. Die Mitnahme von Hunden sowie von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 13. Das Hinauslehnen des Körpers aus den Wagen und das Befassen der an den elektrischen Wagen angebrachten, die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen ist verboten.

§ 14. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

§ 15. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der von der Straßenbahn angestellten Schaffner Folge zu leisten. Wer dieselben unbeachtet läßt, kann, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§ 16. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 17. Die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber höflich und bescheiden aufzutreten. Das Anrufen, um Jemand zur Mitfahrt zu veranlassen, sowie das Tabakrauchen während der Ausübung des Fahrdienstes ist ihnen untersagt.

Während der Dienststunden hat das Betriebspersonal die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung zu tragen.

Sofern die Zulässigkeit der Beschäftigung im Betriebsdienste nach der Betriebsvorschrift (§ 1) von der Ertheilung eines Fahrscheins abhängig gemacht ist, hat jeder Bedienstete den für ihn ausgestellten Schein stets bei sich zu führen und darf ihn keinem Andern zur Benutzung überlassen.

§ 18. Der Zug- bezw. Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und die vorschriftsmäßigen Fahrgeschwindigkeiten innezuhalten und darf die Führung des Wagens Unbefugten nicht überlassen.

§ 19. Langsam ist zu fahren vor und auf Brücken, sowie beim Passiren unübersichtlicher Streckenbiegungen oder Straßenkreuzungen.

§ 20. Zum Signalgeben ist der Wagenführer verpflichtet beim Abgehen des Wagens von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen sowie kurz vor dem Passiren unübersichtlicher Straßenbiegungen oder Straßenkreuzungen.

§ 21. Wenn Fuhrwerke, Reiter und Fußgänger sich in der Fahrtrichtung befinden oder derselben nähern, so hat der Wagenführer rechtzeitig Signal zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen und Sachen zu vermeiden.

§ 22. Kreuzen die im § 5 bezeichneten Wagen und Züge die Fahrtrichtung, so hat der Wagenführer in der Fahrt innezuhalten.

§ 23. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen:

a. die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält,
b. während der Dunkelheit sowohl im Innern, als nach Außen vollständig erleuchtet ist,
c. während der Fahrt reinlich erhalten wird.

§ 24. Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen zur Fahrt nicht aufnehmen.

§ 25. Nur an den Haltestellen ist der Schaffner verpflichtet, zum Aufnehmen und Absetzen von Personen anzuhalten.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf er nicht früher geben, als bis der Einsteigende den Wagen bestiegen und der Aussteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§ 26. Der Schaffner hat auf die Beobachtung der in den §§ 8 bis 13 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichen Falls von der ihm durch § 15 verliehenen Befugniß Gebrauch zu machen.

§ 27. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbel oder Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 № 10 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 29. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 17. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

198. Die Diensträume der Königlichen Gewerbeinspektion Potsdam sind von Canal 63 nach Marienstraße 40 verlegt. Die Inspektion wird durch den Königlichen Gewerbeinspektor Garrels verwaltet.

Potsdam, den 15. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

199. Der Oberprimaner Johannes Schwedler in Perleberg hat am 27. Februar d. J. einen Soldaten unter erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Im Namen Seiner Majestät des Königs bringe ich dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 12. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

200. Auf Anregung des Herrn Oberpräsidenten hat das Direktorium in Gemeinschaft mit den Lokalausschüssen des „Vereins zur Besserung der Strafgefangenen" zu Berlin die Gründung einer Centralstelle des Fürsorgevereins der Provinz Brandenburg beschlossen. Die Centralstelle, deren Aufgabe es ist, die in der Provinz Brandenburg einzeln wirkenden Fürsorgevereine zu gemeinsamer Arbeit heranzuziehen, wird im Gebäude des Königlichen Amtsgerichts I. in Berlin, Neue Friedrichstraße 13, Zimmer 29/30 am 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Die Kreis- und Ortsbehörden ersuche ich, die Bestrebungen der Centralstelle zu unterstützen.

Potsdam, den 12. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

201. Auf Grund der § 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt Seite 163) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Fürstenwalde, sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig (Amtsbl. S. 257) eintreten soll, für die Städte Lenzen und Neustadt a. D. auf den 15. August 1896 und für die Stadt Prüssow auf den 1. September 1896 fest.

Potsdam, den 13. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Gummersdorf für 1896.

202. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Gummersdorf für das Jahr 1896, wie folgt, festgesetzt worden sind:

August: 23. 24. 26. 30.

September: 1. 2. 6. 8. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.

Oktober: 1. 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 20. 21. 25. 26. 28.

November: 1. 2. 4. 8. 11. 12. 15. 17. 18. 22. 23. 25. 29.

Dezember: 1. 2. 6. 8. 10. 13. 15. 16. 20. 25. 26. 27. 30.

Potsdam, den 18. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

203. I. Ausgebrochen bezw. festgestellt: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Lichtenberg (Rindvieh); Herzfelde (Schafherde); Kreis Osthavelland: Flatow, Linum, Tietzow und Wustermark (Rindvieh); Kreis Westhavelland: Rossow und Friesack (Rindvieh), Gut Silo (Stadt Brandenburg a. H.) (Schafe); Kreis Ostprignitz: Brüsenbagen und Pritzwalk (Rindvieh), Rittergut Gerdsbagen (Schafe); Kreis Westprignitz: Neuhausen und Rodlau (Rindvieh), Gut Mannsfeld (Rindvieh und Schafe); Kreis Templin: Rittergut Mittenwalde (Zugochsen), Rittergut Pfingstberg (Rindvieh); Kreis Jüterbog-Belzig: Schmergow (Gut), Rindvieh; b. Milzbrand: Kreis Niederbarnim: Zühlsdorf (Rind); Kreis Ostprignitz: Rittergut Joachimshof (Kalb).

II. Erloschen: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: Vierraden und Welsow; Kreis Niederbarnim: Vogelsdorf und Bollensdorf; Kreis Oberbarnim: Alt-Gaul und Wesendahl; Kreis Osthavelland: Lentzker Mühle; Kreis Prenzlau: Damme und Polzow (Gut); Kreis Ostprignitz: Bantikow, Giesendorf, Kyritz, Groß-Pankow; Kreis Westprignitz: Karstaedt, Legde, Rittergut Boots und Gut Neuhof; Kreis Teltow: Stahnsdorf; Kreis Templin: Brüsenwalde, Gr.-Fredenwalde, Herrenstein und Kronhorst; b. Milzbrand: Kreis Prenzlau: Torgow und Linow; c. Bläschenausschlag: Kreis Templin: Naugarten; d. Brustseuche: Potsdam: Leib-Eskadron des Leib-Garde-Husaren-Regiments.

Potsdam, den 18. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1896.

70. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	02	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	14	"	51	"
" " "	do.	(gering)	14	"	02	"
" " "	Roggen	(gut)	11	"	30	"
" " "	do.	(mittel)	10	"	99	"
" " "	do.	(gering)	10	"	70	"
" " "	Gerste	(gut)	15	"	53	"
" " "	do.	(mittel)	13	"	53	"
" " "	do.	(gering)	11	"	55	"
" " "	Hafer	(gut)	14	"	22	"
" " "	do.	(mittel)	13	"	33	"
" " "	do.	(gering)	12	"	44	"
" " "	Erbsen	(gut)	15	"	38	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	73	"
" " "	do.	(gering)	14	"	11	"
" " "	Richtstroh		4	"	21	"
" " "	Heu		5	"	17	"

Digitized by Google

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juli	7,69 Mk.,	2,41 Mk.,	3,53 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30 Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	37 "	50	"
" " "	Linsen	42 "	50	"
" " "	Kartoffeln	8 "	58	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1 "	15	"
" 1 "	Kalbfleisch	1 "	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1 "	23	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1 "	40	"
" 1 "	Eßbutter	2 "	19	"
" 60 Stück	Eier	2 "	89	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	39 Mark	10	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	40 "	93	"
" " "	Linsen	45 "	—	"
" " "	Kartoffeln	6 "	56	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch	1 "	11	"
" 1 "	Schweinefleisch	1 "	33	"
" 1 "	Kalbfleisch	1 "	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1 "	26	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1 "	46	"
" 1 "	Eßbutter	2 "	20	"
" 60 Stück	Eier	3 "	46	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1896:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33		Pf.,
" 1 "	desgl. a. Roggen	27		"
" 1 "	Gerstengraupe	35		"
" 1 "	Gerstengrütze	33		"
" 1 "	Buchweizengrütze	38		"
" 1 "	Hafergrütze	38		"
" 1 "	Hirse	38		"
" 1 "	Reis (Java, mittler)	65		"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27	Pf.,
" 1 "	Speisesalz	20		"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	10	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	35		Pf.,
" 1 "	desgl. a. Roggen	27		"
" 1 "	Gerstengraupe	40		"
" 1 "	Gerstengrütze	40		"
" 1 "	Buchweizengrütze	43		"
" 1 "	Hafergrütze	40		"
" 1 "	Hirse	33		"
" 1 "	Reis (Java, mittler)	55		"
für 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	50	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	—	Pf.,
" 1 "	Speisesalz	20		"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	— Mark	90	"

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Verordnung.

71. Auf Grund des § 105[1] der Reichsgewerbeordnung verordne ich für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 2 meiner Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend eine Ergänzung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892, (abgedruckt im Stück 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin und in № 235 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung) erhält folgende Fassung:

„Jeder andere Verkauf über die Straße unterliegt den beschränkenden Vorschriften, die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erlassen worden sind, mit Ausnahme der Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirthschaften in fremde Häuser, die unter den Gewerbebetrieb der Köche fällt und daher unter den im § 11 der Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1895 angegebenen Bedingungen zugelassen ist."

Berlin, den 7. August 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

50. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Stolpe, Diözese Berlin Land II., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Bartholdy zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Der künftige Pfarrer muß sich Parochialumgestaltungen, welche die zuständigen Behörden für erforderlich erachten, gefallen lassen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig.

Bekanntmachung.

1. Am 1. Oktober d. J. wird in Danzig auf der Stelle des derzeitigen Bahnhofs Danzig hohe Thor die Neuanlage „Danzig Hauptbahnhof" für den Personen-, Gepäck- und Privatdepeschen-Verkehr, sowie für die Abfertigung nachstehender Güter eröffnet: 1) Eilgut aller Art, jedoch mit Ausnahme von Fischen in Wagenladungen; 2) Frachtstückgüter (auch Milch), soweit eilgutmäßige Beförderung erfolgt; 3) Leichen und Fahrzeuge, die mit Personenzügen befördert werden und 4) Vieh in Einzelsendungen.

Vom gleichen Tage ab kommt die Bezeichnung Bahnhof Danzig hohe Thor in Wegfall, und wird der Bahnhof Danzig lege Thor, für die Abfertigung des Personen-, Gepäck- und Privatdepeschen-Verkehrs, sowie der vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Güter ge-

Digitized by Google

schlossen. Im Uebrigen bleibt der Bahnhof Danzig lege Thor als Güterbahnhof bestehen, und findet dort auch die Abfertigung der von Danzig Hauptbahnhof ausgeschlossenen Sendungen von Fischen und Vieh in Wagenladungen statt.

Die neuen Fahrpreise und Frachtsätze für Danzig Hauptbahnhof erfahren gegenüber den bisherigen theilweise geringe Ermäßigungen, theilweise aber auch geringe Erhöhungen.

Bis zur Einführung der neuen erhöhten Fahrpreise und Frachtsätze ertheilt auf bezügliche Anfragen das Verkehrsbureau in Danzig Auskunft.

Danzig, den 8. August 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens aller betheiligter Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nothstandstarif für Düngemittel.

18. Die laut unserer Bekanntmachung vom 18. Juni 1896 im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander und im Wechselverkehr mit den Oldenburgischen Staatseisenbahnen, sowie mit Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn durchgeführte Einbeziehung des Artikels „Schlempekompostdünger (Gemisch von Schlempe und Torfmull)" unter Ziffer I. des Nothstandstarifs für Düngemittel wird mit sofortiger Gültigkeit auf den Verkehr der übrigen am Nothstandstarif betheiligten Verwaltungen ausgedehnt. Ausgenommen bleibt der Verkehr mit der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich-Franz Eisenbahn und mit den Bayerischen Staatseisenbahnen.

Berlin, den 8. August 1896.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Oberamtmanns Keppler in Fehrbellin der Rittergutsbesitzer Reuter in Lentzke zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 2 — Fehrbellin — ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Wiesike der Hauptman a. D. Kreusler zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 25 — Plauerhof — ernannt worden.

Der Regierungsbauführer Friedrich Schubert, z. Zt. in Berlin, ist als solcher vereidigt worden.

Die Schleusenmeister Rössel in Crewelin und Münter in Brandenburg a. H. treten am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand.

Der Strommeister Voigt zu Brandenburg a. H. ist in die Schleusenmeisterstelle an der dortigen Stadtschleuse, der bisherige Stromaufseher Supply zu Spandau in die Strommeisterstelle zu Brandenburg a. H. versetzt worden.

Der Strommeisteranwärter Thiele ist als Stromaufseher in Spandau angestellt.

Der bisherige Hausgeistliche am Königlichen Strafgefängnisse in Plötzensee Johannes Martin Fürchtegott Rauchstein ist zum fünften Pfarrer der Parochie Schöneberg, Diözese Cöln Land II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Arthur Nobbe an dem hiesigen Humbolds-Gymnasium ist als Oberlehrer an dem Königlichen Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Grassau ist als Oberlehrer an der 10. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Albrecht Born ist als Vorschullehrer an der Realschule in Schöneberg angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Otto Wilke ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Karl Ferdinand Albert Buchholz zu Breddin, Diözese Havelberg—Wilsnack, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Johann Gottfried Konzagk zu Strodehne, Diözese Rathenow, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1896.

Von den für das Wintersemester 1896/97 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. R.-R. Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch-, Mast- und Zugviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei, Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thier-Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerde-Krankheiten und der auf Menschen übertragbaren Thier-Krankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Entwerfen kulturtechnischer Anlagen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimentalchemie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Allgemeine Chemie: Prof. Dr. Erdmann. — Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel: Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der land-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei, Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Ausgewählte Kapitel über die Zubereitung und Konservirung von Futtermitteln: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Anwendung der Mathematik auf naturwissenschaftliche Untersuchungen: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. R.-R. Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Technische Geologie: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Ueber die pflanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzengeographie: Dr. A. Schulz. — Ausgewählte Abschnitte aus der Biologie der Gewächse: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie, 1. theoretischer Theil: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Derselbe. — Praktische Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Löning. — Handelsrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Arndt.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Dreyfen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Brode ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. R.-R. Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum für Anfänger: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontolelische, geognostische und mineralogische Uebungen: Geh. R.-R. Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und -Bestimmungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Lorenz. — Demonstrationen im praktischen Obstbaumschnitt und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenck. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im August 1896.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Wintersemester 1896/97.

Beginn am 5. Oktober 1896.

1) Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, während der ersten beiden Semesterwochen täglich von 9—10 Uhr Vormittags. Gerichtliche Thierheilkunde, Dienstag bis Freitag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 4stündig. Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Mittwoch von 6—7 Uhr Nachmittags, 1stündig. Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte, Sonnabend von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 1stündig. 2) Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie, Montag von 9—10 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, 6stündig. Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen, Dienstag bis Donnerstag von 12—2 Uhr Nachmittags, 6stündig. Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Montag und Freitag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. Obduktionen täglich je nach vorhandenem Material. 3) Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr Vormittags, 2stündig. Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Montag bis Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags, 4stündig. Ambulatorische Klinik. 4) Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags, Mittwoch und Freitag von 2—3 Uhr Nachmittags, 4stündig. Physiologische Chemie, Sonnabend von 8—10 Uhr Vor-

Digitized by Google

mittags, 2stündig. 5) Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie, Montag bis Donnerstag von 12—3½ Uhr Nachmittags, 6stündig. Pharmakognosie, Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. Pharmaceutische Uebungen, in der ersten Semesterhälfte täglich Mittags von 12—1 Uhr und in der zweiten Semesterhälfte täglich Mittags von 11—1 Uhr. 6) Professor Boether: Anatomie der Hausthiere, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—1 Uhr Mittags und Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, in der ersten Semesterhälfte 9stündig, in der zweiten Semesterhälfte 6stündig. Anatomische Uebungen, täglich Vormittags von 9—12 Uhr. Zoologie, Montag bis Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags 5stündig. 7) Professor Dr. Malkmus: Specielle Pathologie und Therapie, Montag bis Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags und Sonnabend von 8—9 Uhr Vormittags, 6stündig. Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr. 8) Commiss. Lehrer Frick: Specielle Chirurgie, Dienstag bis Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 4stündig. Operationsübungen, Montag von 2—4 Uhr Nachmittags und Mittwoch von 8—10 Uhr Vormittags, 4stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr. 9) Professor Haeseler: Physik, Montag bis Freitag von 6—7 Uhr Nachmittags, 5stündig. 10) Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages, Freitag und Sonnabend von 4—5 Uhr Nachmittags, 2stündig. 11) Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien, Montag von 6—7 Uhr Nachmittags und Dienstag bis Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5stündig. 12) Repetitor Haus: Anatomisch-physiologische Repetitorien, Montag bis Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5stündig.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms. Hannover, den 8. August 1896.

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4	5	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches:			
1	Karolina Bergmann geborene Gaschler, Glasmacherwittwe,	geboren am 2. November 1864 zu Freudenthal, Bezirks-Hauptmannschaft Böcklabruck, Oberösterreich, ortsangehörig zu Kaltenbach, Bezirkshauptmannschaft Prachatitz, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Juni 1896.
2	Hendrikus Brüning, Arbeiter,	geboren am 11. Mai 1849 zu Enschede, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	2. Juli 1896.
3	Leon Oberachoff, Lederzuschneider,	geboren am 15. Januar 1875 zu Slonim, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	25. März 1896.
4	Ferdinand Ertl, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. April 1840 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	29. Juni 1896.
5	Ferdinand Anton August Glückselig, Lithograph,	geboren am 25. Oktober 1849 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	7. Juli 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
6	Georg Karl, Tagelöhner,	geboren am 24. April 1879 zu Zwiesel, Bezirk Regen, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Großwald, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	29. Juni 1896.
7	Anna Rausch, unverehelicht,	geboren am 19. April 1848 zu Wegstaedtel, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	3. Juli 1896.
8	Julius Schneider, Seiler,	geboren am 29. Juni 1859 zu Pittarn, Oesterreich-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Juli 1896.
9	Jean Dominik Coussau, Erdarbeiter,	geboren am 7. März 1867 zu Boos, Departement Landes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. Juli 1896.
10	Konrad Greißel Drechslergeselle,	geboren am 19. Februar 1860 zu Wiener-Neustadt, ortsangehörig zu Tulln, Oesterreich	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	10. Juli 1896.
11	Therese Kolar, unverehelicht,	geboren am 15. August 1862 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	14. Juli 1896.
12	Johannes Leroy, Korkschneider,	geboren im Jahre 1870 zu Mierlo, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. Juli 1896.
13	Alois Lunacek (Lunacek) Kommis,	geboren am 9. März 1871 zu Prag, ortsangehörig zu Dejovic, Bezirk Smichow, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimations-Papiere und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Altötting,	1. Juli 1896.
14	Josef Zak, Gärtner,	geboren am 8. August 1855 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Juni 1896.
15	Anton Böhm, Bleichereiarbeiter,	geboren am 19. März 1840 zu Altkallen, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Juni 1896.
16	Stanislaus Charvat, Tagelöhner,	geboren am 7. Mai 1848 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Stekna, ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	8. Juli 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
17	Lucien Marie Viktor Seraphin D'or, Sprachlehrer,	geboren am 19. Juli 1859 zu Sommethonne, Gemeinde Villers la Sone, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. Juni 1896.
18	Oskar Feuerstein, Buchbinder,	geboren am 5. August 1876 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	21. Juli 1896.
19	Viktor Groß, Fleischergeselle,	geboren am 5. Dezember 1865 zu Waldek, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Juli 1896.
20	Jankiel Korenski, Arbeiter,	geboren im Juni 1856 zu Malyplock, Gouvernement Lomza, Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	18. Juli 1896.
21	Franz Meyer, Tagner,	geboren am 17. Mai 1871 zu Collange-Bellevive, Kanton Genf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen,
22	Franz Reinbold, Seiler,	geboren am 2. Februar 1849 zu Schwarzwasser, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen,
23	Franz Rinke, Schlossergeselle,	geboren am 12. November 1876 zu Nieder-Mohrau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
24	Karl Puhl, Tischlergeselle,	geboren am 9. Oktober 1843 zu Bürgstein, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	16. Juli 1896.
25	Josef Thomas, Anstreicher,	geboren am 12. Mai 1827 zu Genf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen,
26	Eugen Alexander Verrier, Kutscher,	geboren am 4. Mai 1869 zu Avignon, Departement Vaucluse, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	18. Juli 1896.
27	Heinrich Buggler, Bäcker,	geboren am 2. Juli 1876 zu St. Peter, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. Juli 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Uebelbach, Bezirk Graz, ebendaselbst,			
28	Karl Henkel, Arbeiter,	geboren am 21. Dezember 1852 zu Schwarzwasser, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Juni 1896.
29	Anna Kammel, unverehelicht,	geboren am 26. April 1872 zu Marschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Juni 1896.
30	Anton Lorenz, Kaufmann,	geboren am 26. Juni 1866 zu Hartenberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Leopoldskammer, ebendaselbst,	Betrug und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Juni 1896.
31	Mathias Pariszek, (Paryšek), Schustergeselle,	geboren am 24. Februar 1844 zu Moldautbein, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	4. Juni 1896.
32	Mathias Parlicek, Schreiner,	geboren am 10. Juli 1851 zu Klein Kositz Bezirk Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Juli 1896.
33	Josef Scheu, Schmied,	geboren am 14. November 1862 zu Siettenhof (Stetanau), Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	6. Juni 1896.
34	Zacharias Teichner, Handelsmann,	geboren im Jahre 1843 zu Wieprz, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	25. Juli 1896.
35	Karl Vrabec (Vrabec), Tischlergeselle,	geboren im Jahre 1852 zu Mzarni, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Juli 1896.

Die durch Beschluß der Polizeikommission des Senats in Bremen vom 5. November 1887 verfügte Ausweisung des Arbeiters Hermann von der Linde aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 26. Juni d. J. verfügte Ausweisung des Maurers Markus Gersbach aus dem Reichsgebiet ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß derselbe die Reichsangehörigkeit besitzt, zurückgenommen worden.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belegblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 mit der Maßgabe zu genehmigen, daß diese Bestimmungen am 1. August 1896 in Kraft treten.

Ausführungsbestimmungen

zum

Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896.

Nr. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

Besteuerung der Zuckerabläufe.

§. 1. Die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 14 ℳ für 100 kg Nettogewicht.

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§. 2. Zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

in Preußen:

die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen; die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen, Breslau I, Görlitz, Halle, Magdeburg I, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt zu Uerdingen,

in Bayern:

das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,

Digitized by Google

in Sachsen:
die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg:
die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden:
das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen:
die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:
das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenzollamt I Wismar,

in Oldenburg:
das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:
das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg:
das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten:
die Hauptzollämter in Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorzunehmende Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde außer von den vorausgeführten Amtsstellen auch von den Zuckersteuerstellen (§. 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesyrup verzichtet und durch die von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden besonderen Kontrolen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesyrup zu den Abläufen vor deren steueramtlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

Digitized by Google

Sowohl die Amtsstellen, als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften der Anlage C zu beachten.

§. 3. Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§. 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist.

Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 2. Zu §. 3 des Gesetzes.

I. Zuckersteuer-Heberegister.

§. 4. Die Einrichtung der Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben.

Das Muster 1 dient dabei als Vorbild.

II. Stundung der Zuckersteuer

§. 5. Die Zuckersteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§. 6. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 ℳ findet, abgesehen von dem im §. 7 Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

§. 7. Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesammtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 ℳ beträgt. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§. 8. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 3. Zu §. 6 des Gesetzes.

Befreiung von der Zuckersteuer.

§. 9. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E.

Anlage D.

Digitized by Google

Nr. 4. Zu den §§. 8 bis 11 des Gesetzes.

Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 10. Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen.

§. 11. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontroliren, daß die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuererhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikinhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Absatz 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmäßig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und außerdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf drei Zehntel des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

Nr. 5. Zu §. 12 des Gesetzes.

Aufenthaltsräume und Wohnungen für die Steuerbeamten.

§. 12. Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Nr. 6. Zu §. 13 des Gesetzes.

Waageeinrichtungen.

§. 13. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aichamtlich prüfen zu lassen.

Nr. 7. Zu §. 15 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

§. 14. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu ertheilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im §. 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Nr. 8. Zu den §§. 16 bis 23 des Gesetzes.

Anzeigen in Bezug auf Räume, Geräthe und Betrieb.

§. 15. Die in den §§. 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§. 16. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben.

Digitized by Google

§. 17. Von der Anmeldung der feststehenden Geräthe, sowie der Führung von Geräthe-verzeichnissen ist bis auf Weiteres abzusehen.

§. 18. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§. 19. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrole des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergiebt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
   1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
   2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
   3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w., stattfinden,
   4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
   5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit u. s. w.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
   6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
   7. die Melasseentzuckerung (Osmose, Elution, Strontianverfahren u. s. w.),
   8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zuckerraffinerien:
   1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
   2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
   3. die Herstellung der Deckläre,
   4. die Herstellung der Füllmasse,
   5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
   6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
   7. die Melasseentzuckerung,
   8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:
   1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
   2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
   3. die weitere Behandlung der Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
   4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
   5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
   6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),
   7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
   8. die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

Digitized by Google

IV. bei den Syrupraffinerien:

1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),

2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 9. Zu §. 26 des Gesetzes.

Verschluß von Zugängen während des Betriebs.

§. 20. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Nr. 10. Zu den §§. 27 bis 29 des Gesetzes.

Aufbewahrung von Zucker in der Fabrik.

§. 21. Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 22. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§. 23. Soll eine Zuckerfabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikinhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuersicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittelst Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§. 24. Das Ergebniß der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdann auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§. 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluß unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.

Digitized by Google

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§. 25. Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

Nr. 11. Zu §. 30 Absatz 2 und §. 31 des Gesetzes.

Anschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten

§. 26. Die Einrichtung der gemäß §. 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf Weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Zuckersteuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

Die Inhaber oder Betriebsleiter von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich Anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen, Aktien- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahr angebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.

§. 27. Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 3. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§. 28. Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte ꝛc.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution ꝛc.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§. 29. Die Anschreibungen (§. 26) müssen das Ergebniß jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnißfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§. 30. Zum Zweck der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräthe verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikinhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewicht der Schnitzel eines Diffuseurs,

und

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräthe.

Die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die zur Lagerung des Zuckers auf längere oder ungewisse Zeit bestimmten Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 31. Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittelungen sind, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

Bestandsübersichten.

§. 32. Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 3 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

§. 33. Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§. 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Aufschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

Nr. 12. Zu §. 30 Absatz 1 und §§. 36 bis 39 des Gesetzes.

A. Zuckersteuerstellen.

§. 34. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landes-Finanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle" führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach §. 77 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -Stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

B. Aufnahme von Zucker in die Fabrik.

§. 35. Soll von außerhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Befindet sich der einzuführende Zucker im gebundenen Verkehr, so muß die Anmeldung auch alle für die Revision der Sendung sonst erforderlichen Angaben enthalten. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungsregister eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Absatz 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden. Die Anschreibung im Anmeldungsregister erfolgt mit dem voramtlich ermittelten beziehungsweise im Begleitpapier überwiesenen Nettogewicht, sofern nicht bei der Aufnahme des Zuckers ein Mindergewicht festgestellt worden ist. In diesem Falle ist das geringere Gewicht zur Anschreibung zu bringen.

Ist der Zucker unter unverletztem steueramtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung eingetroffen, so kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist und bezüglich der Richtigkeit der Anmeldung keine Bedenken bestehen.

C. Entnahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Räumen nicht aufriedigter Fabriken in den vorhergehenden Betrieb oder zu anderweiter Verwendung innerhalb der Fabrik.

§. 36. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den Abschluß der zur Herstellung von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu bescheinigen.

Digitized by Google

§. 37. Dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

D. Entnahme von Zucker aus der Fabrik.

a. Abmeldung.

§. 38. Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittelst einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

Die Abmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers;

b) bei der Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergleiche §. 1).

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers kann unterbleiben, wenn der Zucker, abgesehen von dem Falle des §. 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes, in den freien Verkehr treten soll.

Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitschein.

§. 39. Wenn der abzufertigende Zucker aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

Bei der Abmeldung von Abläufen, deren Quotient unter 70 beträgt, genügt auch dann, wenn Kolli von verschiedenem Brutto- und Nettogewicht vorliegen, die Angabe des Gesammtbrutto- und Nettogewichts, sofern die Fabrik im Stande und bereit ist, auf Erfordern ihre Anschreibungen über das Einzelgewicht der Fässer vorzulegen.

§. 40. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§. 41. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittelung des Bruttogewichts, soweit solche stattfindet (vergl. §. 46), hat der Anmelder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

§. 42. Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäß §. 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außer Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung unterschriftlich anzuerkennen.

§. 43. Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungsregister fortlaufend eingetragen.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuerheberegister als Belege beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungsregisters zurückzubehalten.

Digitized by Google

§. 44. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied zehn Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

b. Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

§. 45. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebniß ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 Gramm außer Ansatz zu lassen.

§. 46. Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu setzende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittelung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§. 47. Das Nettogewicht wird entweder durch Verwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 48. Der Ermittelung des Nettogewichts durch Abrechnung eines Tarasatzes sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen.

§. 49. Statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Versteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§. 50. Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§. 51. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalt und annähernd gleichem Bruttogewicht sind.

§. 52. Solche probeweisen Verwiegungen haben sich auf mindestens zwei Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktivbehörde gestattet werden, daß die Ermittelung des Nettogewichts auf zwei Prozent der an einem Tage zur Versteuerung gelangenden gleichartigen Kolli beschränkt bleibt.

§. 53. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei Prozent des angemeldeten Gewichts, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 54. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Tarageswichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu erachten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

§. 55. Soll die Erhebung der Zuckersteuer einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vergl. §. 61).

§. 56. Wird für Syrup und Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt beziehungsweise der Ablauf einen Invertzuckergehalt von zwei Prozent oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker oder an eine zuständige Anstalt zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen.

§. 57. Die zur Untersuchung zu verwendende Probe muß die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach seiner sorgfältigen Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§. 58. Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn
   a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten anmeldet,
   b) diese Abläufe erfahrungsmäßig den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
   d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

   Zur Kontrole hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;
2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebniß vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 59. Behufs steuerfreier Abfertigung von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturirungsmittel dient ein Zusatz von zwei Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 60. Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des §. 42 Absatz 2, in der Regel von einer Gewichtsermittelung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik oder Syrupraffinerie bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts Zahl und Art der Kolli, sowie das Gesammt-Brutto- und Nettogewicht amtlich mitzutheilen.

c. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§. 61. Wenn die aus der Fabrik abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas Anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrole im Vereinszollgesetze und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittelung mittelst der Centesimalwaage nach Anleitung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuer-

Digitized by Google

pflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluß oder, falls sämmtliche Kolli ein gleichartiges Produkt enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden.

Die Denaturirung (§. 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§. 62. Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahme-Erklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlußanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

§. 63. In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§. 54) beziehungsweise der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§. 48) anzugeben.

Diese Angaben können am Bestimmungsort, sofern dort die Ermittelung des Nettogewichts stattzufinden hat, der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§. 64. Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des §. 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittelungen ist nach den Vorschriften der §§. 45 und 47 bis 54 zu verfahren.

§. 65. Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im §. 47 des Vereinszollgesetzes und im §. 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden.

§. 66. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheines I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluß zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Kolli aufzunehmen; auch sind dem Begleitschein, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder aus Eisenbahn-Betriebsrücksichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Güterexpedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf der Urschrift, sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr..... laufunfähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Güterexpedition.)"

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach §. 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§. 67. Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe

Digitized by Google

von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungsregisters. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem Anmeldungsregister dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

d. Entnahme von Proben aus der Fabrik.

§. 68. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Zuckersteuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn, auch bei gleichzeitiger Entnahme mehrerer Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 150 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Abmeldungsregister angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Versteuerung gezogen.

Vom Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, die Fabrik aber noch nicht verlassen hat, kann im Bedürfnißfalle die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im übrigen sind die entnommenen Proben nach Absatz 2 zu behandeln.

e. Aufsichtskontrole beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik.

§. 69. Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerhebestelle angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen.

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamtes zu führenden Ausgangsregister anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangsregister mindestens monatlich einmal mit den Abfertigungsregistern und den betreffenden Fabrikbüchern (§. 31 Absatz 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

E. Wiederaufnahme beschädigten Zuckers in die Fabrik.

§. 70. Den Zuckerraffinerien kann auf ihren Antrag seitens der Direktivbehörde gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Konsum ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker derselben Gattung ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Die Vergünstigung ist jedoch nur zu gewähren, wenn der Antrag von derjenigen Raffinerie ausgeht, aus welcher der fehlerhafte Zucker abgefertigt worden ist, und wenn die Raffinerie erweislich sich noch im Besitze des Zuckers befindet oder sonst zur Tragung des aus der Beschaffenheit desselben erwachsenden Schadens verpflichtet ist.

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit dieselbe nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.

Digitized by Google

Fabriken, welche Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wie Raffinerien behandelt.

Die erforderlichen Kontrolen sind von der Direktivbehörde anzuordnen.

Nr. 13. Zu §. 40 des Gesetzes.

Zuckerniederlage. Anlage F.

§. 71. Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten.

Nr. 14. Zu §. 41 des Gesetzes.

Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung.

§. 72. Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 km entfernten Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§. 73. Eine Gebührenerhebung findet statt, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen oder die Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

a) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, sowie außerhalb der erlaubten Lösch- und Ladeplätze;

b) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;

c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit

d) für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;

e) abgesehen von dem Falle im Absatz 3 Ziffer 5, für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden;

f) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze,
2. die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,
3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,
4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zoll-Regulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen,
5. die innerhalb der Dienststunden erfolgende amtliche Bewachung eines unter Steuerverschluß stehenden Fabrikraumes einschließlich der zur Fabrik gehörigen, am Orte befindlichen Privatniederlagen, insofern innerhalb dieser Räume nach Aufhebung der ständigen Bewachung der Fabrik gearbeitet werden soll.

§. 74. Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt:

Digitized by Google

a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 ℳ. für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. §. 73 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;

b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 ℳ., bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 ℳ.;
2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§. 75. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 76. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§. 77. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. §. 74a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe ꝛc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe ꝛc. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 78. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde den betheiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des §. 74 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffenden Falls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbekleidungszuschusses u. s. w. der verwendeten Beamten auferlegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamter auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschießende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 74 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Diensteinkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

Digitized by Google

Nr. 15. Zu §. 42 des Gesetzes.

Kontrole über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 79. Die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes auf Syrupraffinerien keine Anwendung, da diese durch §. 3 unter die Steuerkontrole nach den §§. 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§. 80. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker und dergleichen vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§. 81. Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Absatz 1 des §. 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 42 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 82. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§. 83. Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren $\frac{1.\ \text{August}}{31.\ \text{Juli}}$ aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

Nr. 16. Zu §§. 65 bis 69 des Gesetzes.

Betriebssteuer.

§. 84. Ueber den Zucker, welcher aus der Fabrik steueramtlich abgefertigt wird, ist von der Zuckersteuerstelle ein Konto (Betriebssteuerkonto) nach Muster 18 zu führen. Raffinaden und sonstige zum Verbrauch fertige Zucker sind im Verhältniß von 9 : 10 auf Rohzucker umzurechnen.

Die im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingebrachten Zuckermengen sind im Betriebssteuerkonto ebenfalls anzuschreiben.

§. 85. Wird der Zucker in anderer als der vorbezeichneten Form aus der Fabrik ausgeführt, so bestimmt das Hauptamt, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, das Verhältniß der Umrechnung. Werden diese Erzeugnisse nach einer anderen betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabrik versandt, so ist das Umrechnungsverhältniß der für die letztere zuständigen Zuckersteuer-

Digitized by Google

stelle mitzutheilen, welche das gleiche Verhältniß bei Eintragung des Zuckers in das Betriebssteuerkonto der Empfangsfabrik zu Grunde zu legen hat.

§. 86. Die im Konto als aus der Fabrik ausgegangen aufgeführten Zuckermengen unterliegen der Betriebssteuer nur insoweit, als ihnen im Konto zum Eingange in die Zuckerfabrik abgefertigte Zuckermengen nicht gegenüberstehen.

§. 87. Uebertragungen aus einem Konto in das Konto des nächsten Jahres sind unzulässig.

§. 88. Die Betriebssteuer für die vorstehend als steuerpflichtig bezeichneten Mengen beträgt, falls in einer Fabrik nicht mehr als 4 000 000 kg über die eingeführte Menge hinaus abgefertigt sind, $0{,}10$ ℳ für je 100 kg.

Sind mehr als 4 000 000, jedoch nicht mehr als 5 000 000 kg abgefertigt, so sind für die ersten 4 000 000 kg $0{,}10$ ℳ., für die darüber hinausgehende Menge $0{,}125$ ℳ. für 100 kg zu zahlen. Bei einer Abfertigungsmenge von mehr als 5 000 000, jedoch nicht mehr als 6 000 000 kg, sind für die Menge bis zu 4 000 000 kg je $0{,}10$ ℳ., für die Menge von über 4 000 000 bis einschließlich 5 000 000 kg je $0{,}125$ ℳ., für die darüber hinausgehende Menge je $0{,}15$ ℳ. für 100 kg zu entrichten. In gleicher Weise steigt die Betriebssteuer weiter in Staffeln von je 1 000 000 kg um $0{,}025$ ℳ. in jeder Staffel. Eine Höchstgrenze, welche die Betriebssteuer nicht überschreiten dürfte, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

§. 89. Sobald die abgefertigte betriebssteuerpflichtige Zuckermenge das Kontingent der Fabrik überschreitet, ist neben der Betriebssteuer ein Betrag von $2{,}50$ ℳ für je 100 kg der das Kontingent übersteigenden Zuckermenge zu entrichten. Betriebssteuerpflichtige Fabriken, welche ein Kontingent nicht erhalten haben, müssen den genannten Betrag neben der Betriebssteuer von ihrer ganzen, der letzteren Abgabe unterworfenen Produktion zahlen.

Die Höhe des Kontingents ist im Betriebssteuerkonto (in kg) zu vermerken und vom Bezirksoberkontrolör zu bescheinigen.

§. 90. Zuckerfabriken (Raffinerien), welche nur Zucker verarbeiten, der im gebundenen Verkehr eingebracht worden ist, sind nicht betriebssteuerpflichtig.

Werden in eine Zuckerfabrik, welche bisher nur im gebundenen Verkehr eingebrachte Zucker verarbeitet hat, steuerpflichtige oder steuerfreie Abläufe eingeführt, so ist für diese Fabrik sofort ein Betriebssteuerkonto zu eröffnen. In letzteres sind sämmtliche seit Beginn des Betriebsjahres an- und abgemeldeten Zuckermengen nachträglich in derselben Weise einzutragen, in der dies bestimmungsgemäß geschehen sein würde, wenn das Betriebssteuerkonto bereits bei Beginn des Betriebsjahres eröffnet worden wäre.

§. 91. Mehrere Fabriken desselben Fabrikinhabers werden, sofern sie nicht mehr als 10 Kilometer — nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt sind, hinsichtlich der Betriebssteuerpflicht als eine Fabrik angesehen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sämmtlich bereits vor dem 1. August 1896 errichtet sind.

§. 92. Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt, ohne Unterschied, ob derselbe in den freien Verkehr abgefertigt wird oder im gebundenen Verkehr weiter geht.

Bezüglich der Stundung finden die §§. 5 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Betriebssteuer das im §. 7 Absatz 2 gedachte Anerkenntniß auch einen größeren Zeitraum bis zu einem Monat umfassen darf.

Eine Befreiung von der Betriebssteuer oder eine Vergütung derselben (Anlage D) findet in keinem Falle statt.

Nr. 17. Zu §§. 70 bis 76 des Gesetzes.

Kontingentirung der Zuckerfabriken.

§. 93. Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabriken (Rübenzuckerfabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und nicht unter §. 67 des Gesetzes fallende Raffinerien), welche

1. bereits im Vorjahr an der Kontingentirung theilgenommen haben, oder
2. im Vorjahr errichtet worden und in demselben Jahr mindestens fünfzig Tage im Betriebe gewesen sind beziehungsweise den Voraussetzungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes entsprochen haben, oder
3. in dem Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentirungsjahr), in Betrieb treten, oder

Digitized by Google

4. erst in dem Jahre, für welches die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentsjahr) in Betrieb treten sollen, aber den Voraussetzungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes entsprechen.

Wegen der Kontingentirung der Raffinerien, welche nicht unter §. 67 des Gesetzes fallen, ist das Nähere im §. 102 bestimmt.

§. 94. Fabriken der im §. 93 zu 3 und 4 gedachten Art sind bei der Kontingentirung nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Beginn (1. August) des Kontingentirungsjahres ihren Anspruch auf Betheiligung am Kontingent dem Hauptamt angemeldet und binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist, die in der Regel zwei Wochen nicht übersteigen soll, die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung der Leistung der Fabrik (§. 97 ff.) beschafft haben

Für die im §. 93 zu 3 genannten Fabriken verliert die Kontingentirung ihre Wirksamkeit, sofern sie im Kontingentirungsjahr nicht mindestens 50 Tage im Betriebe gewesen sind.

Die Inhaber der im §. 93 zu 4 gedachten Fabriken haben sich in rechtsverbindlicher Form zu verpflichten, im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes am Schlusse des Kontingentsjahres für die ganze Zuckererzeugung des letzteren Jahres die erhöhte Betriebssteuer (§. 65 Absatz 2 des Gesetzes) zu entrichten.

§. 95. Für die im §. 93 bezeichneten Fabriken ist seitens der Hauptämter unmittelbar nach Beginn des Kontingentirungsjahres der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesammtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll (der Kontingentsfuß), zu ermitteln.

Fabriken, welche von der Bestimmung im §. 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes Gebrauch machen wollen, haben zur Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen dem Hauptamt bis zum 10. August hiervon Anzeige zu erstatten. Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, haben hiervon bis zu demselben Tage Anzeige zu erstatten und gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Bezüglich der letztgedachten Fabriken wird für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich aller übrigen Fabriken für jedes der dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden drei Betriebsjahre die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers (vergl. Spalte 10 des Betriebssteuerkontos), vom Hauptamt festgestellt.

§. 96. Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§. 97. Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im §. 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamt eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittelung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.

Digitized by Google

§. 98. Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50 000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50\,000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§. 99. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§. 100. Die einmal festgestellten Produktionsmengen einer Fabrik bleiben hinsichtlich der betreffenden Jahre auch für die später vorzunehmenden Kontingentirungen maßgebend.

§. 101. Von den nach Maßgabe der §§. 95 bis 99 für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden andern Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen die Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die festgestellte Jahreserzeugung (§. 95), falls diese nicht über den Betrag von 40 000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; andernfalls ist der letztere auf 40 000 Doppelzentner anzunehmen.

Für die im §. 93 zu 3 und 4 genannten Fabriken bildet die Hälfte der berechneten Jahresmenge den Kontingentsfuß. Das Gleiche gilt für die zu 4 genannten Fabriken im zweiten und für die zu 3 und 4 genannten Fabriken, falls sie im ersten Betriebsjahre weniger als 50 Tage lang gearbeitet haben, auch im dritten Jahre ihres Bestehens.

§. 102. Zuckerfabriken, (Raffinerien), welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs, allein oder in Verbindung mit selbstgewonnener Melasse, verarbeiten, sind der Kontingentirung nicht unterworfen. Haben sie auch andere Melasse verarbeitet, so sind sie zu kontingentiren.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden Jahre die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik. Soweit sie in einem der in Betracht kommenden Jahre fremde Melasse nicht verarbeitet haben, wird für dieses Jahr eine Produktionsziffer nicht in Ansatz gebracht.

Von diesen Ermittelungen kann Abstand genommen werden, wenn der Fabrikinhaber erklärt, im Kontingentsjahre nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Wiederaufnahme versteuerten Zuckers in den Fabrikbetrieb nach Maßgabe des §. 70 gilt nicht als Verarbeitung dieses Zuckers im Sinne der Kontingentirungsvorschriften. Die Bestimmung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 103. Zuckerfabriken, welche ausschließlich Melasse entzuckern, können auch für das erste Jahr ihres Betriebs und auch nach Beendigung der für dieses Jahr vorzunehmenden Kontingentirung durch Beschluß des Bundesraths ein Kontingent zugewiesen erhalten. Die bezüglichen Anträge sind spätestens binnen einer Woche nach der Inbetriebsetzung der neuen Fabrik bei dem Hauptamt einzureichen, auch sind nach Maßgabe der Vorschriften im §. 94 Absatz 1 die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung fristgemäß zu beschaffen. Die Anträge sind mit den über dieselben angestellten Ermittelungen dem Bundesrath vorzulegen, welcher über die Höhe des Kontingents im ersten und zweiten Jahre des Betriebs der Fabrik Bestimmung trifft.

Das Gesammtkontingent wird in diesem Falle im ersten Jahre voll, im zweiten Jahre, soweit dies noch angeht, in einem um die Hälfte des der Fabrik zuzutheilenden Kontingents verminderten Betrage auf die übrigen Fabriken vertheilt. Später erfolgt die Zuweisung des Kontingents im regelmäßigen Verfahren.

§. 104. Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamt angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landes-Finanzbehörden sind endgültig.

§. 105. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die obersten Landes-Finanzbehörden bis zum 10. Oktober dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die muthmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesammtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 kg des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Betheiligten Kenntniß gegeben. Die Eröffnung an die Betheiligten hat bis 1. November zu erfolgen.

Bis zum 1. Dezember ist — zum Zweck der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontingentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die endgültig festgestellten Kontingentsfußziffern von den muthmaßlichen Ziffern (Absatz 1) abweichen, beziehungsweise welche Zahlen nunmehr muthmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später endgültig festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

§. 106. Die Berechnung des Kontingentfußes und des Kontingents der einzelnen Fabriken erfolgt in Doppelzentnern. Ueberschießende Bruchtheile eines Doppelzentners sind unberücksichtigt zu lassen.

Erhöhung des Gesammtkontingents.

§. 107. Die Feststellung der Höhe des Gesammtkontingents für jedes Kontingentsjahr erfolgt im Oktober des Kontingentirungsjahres. Behufs Berechnung der Erhöhung des Gesammtkontingents ist die Einnahme aus der Steuer (Verbrauchsabgabe) für Zucker — nicht auch für die Abläufe — nach Abzug der Steuervergütungen und Hinzurechnung der Erstattung von Steuervergütungen in dem letzten zur Zeit der Vornahme der Kontingentirung abgeschlossen vorliegenden Etatsjahre mit der Einnahme im vorletzten Etatsjahre zu vergleichen. Uebersteigt die Einnahme des letzten Etatsjahres die des vorletzten Etatsjahres nicht, so tritt eine Erhöhung des Gesammtkontingents nicht ein. Andernfalls ist aus der Mehreinnahme des letzten Jahres gegen das Vorjahr — unter der Annahme, daß 20 (beziehungsweise bis zum 1. April 1896 : 18) ℳ Zuckersteuer einer Zuckermenge von 100 kg entsprechen, — der Zuwachs an Zuckerverbrauch zu berechnen und das Doppelte des Zuwachses dem Gesammtkontingent zuzuschlagen. Hierbei etwa sich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners bleiben unberücksichtigt.

Soweit sich ermitteln läßt, welche Theilmenge des gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzten Zuckers auf Verbrauchszucker entfällt, ist diese Menge im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§. 108. Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theils desselben auf andere Fabriken kann nur gestattet werden, wenn Ereignisse der im §. 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gedachten Art vorliegen, also nur, falls die Voraussetzungen des §. 99 zutreffen.

Die spätere Kontingentirung der übertragenden Fabrik geschieht in solchem Falle nach Maßgabe der letztgenannten Bestimmung, die spätere Kontingentirung der den Kontingentstheil

Digitized by Google

übernehmenden Fabrik im regelmäßigen Verfahren unter Abrechnung des übernommenen Kontingentstheiles.

Nr. 18. Zu §§. 77 und 78 des Gesetzes.

Ausfuhrzuschüsse.

§. 109. Werden mit einer Anmeldung (§. 111) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt. 1. Bedingungen der Gewährung.

§. 110. Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar: 2. Zuständigkeit der Abfertigungsstellen.

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:
die im §. 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen, die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhofe in Basel und die Zuckersteuerstellen zu Tangermünde und Alten;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse b mit der Maßgabe, daß von dem Zucker in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle zu übersenden sind:
sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 121 und §. 122 Absatz 3 von der Polarisation Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind:
sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

§. 111. Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem §. 110 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrole befindlichen Zuckers in demjenigen Abfertigungspapiere, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll. 3. Antrag auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 beziehungsweise 9) zu benutzen ist.

§. 112. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im Absatz 1 des §. 77 des Gesetzes unter a, b und c angegebene Eintheilung dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuß in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, daß ein Zuschuß überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Satze zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des §. 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des §. 52 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§. 38 bis 44.

§. 113. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschußklasse von der Höhe des Zuckergehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse. 4. Abfertigung. a. Feststellung der Art des Zuckers.

§. 114. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat — sofern nicht bereits durch die Polarisation die Unzulässigkeit der Gewährung des Ausfuhrzuschusses festgestellt

Digitized by Google

ist — zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht; desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melasse ohne oder mit Zuckereinwurf in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Osmose- 2c. Verfahren) gewonnenes Erzeugniß bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen (Raffinose 2c.) verdächtig erscheint.

Die Zucker der Klasse b bleiben von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, daß dem Rübensaft verhältnißmäßig geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens 93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit eines erheblichen Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältnisse und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose 2c.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte.

§. 115. Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab beziehungsweise von dem Zeitpunkte der Revision ab, bei welcher der Zucker eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern solange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckerfabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker 2c. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungsregister.

Nach den in den Absätzen 1 und 2 für den Melassezucker gegebenen Vorschriften ist auch bei Zucker, der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat, die Herstammung aus einer solchen Privatniederlage in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern festzuhalten.

§. 116. Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Maßgabe der Vorschriften in dem Abschnitte II der Anlage B, sowie in der Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§. 117. Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation geschieht durch eine der im §. 110 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 118. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§. 119. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuß zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanspruchten Zuschußsatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durch-

Digitized by Google

gängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probeentnahme und weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probeentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§. 120. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete, etwa 50 cm lange Löffel mit etwa $1^1/_2$ bis 2 cm innerem oberem Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probenentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinander geschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit solange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinander gemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen ꝛc. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 121. In Betreff der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 122. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder unter steueramtlicher Aufsicht zerkleinert, für welchen der Zuschußsatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen.

Brote oder Platten, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschußsatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben trocken sind und in ausgebildeten Krystallen ohne mehl- oder krümelförmige Zuckertheile bestehen.

§. 123. Bestehen bezüglich der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, Zweifel, ob der Zuckergehalt 98 Prozent beträgt, so ist zur näheren Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muß der Zucker beim leisen Druck

Digitized by Google

zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

§. 124. Eine wiederholte Feststellung der Art des Zuckers beim Ausgange desselben findet außer in Verdachtsfällen nicht statt.

b. Feststellung des Gewichts des Zuckers.

§. 125. Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 45 bis 54, mit der Maßgabe jedoch, daß statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete beziehungsweise für die mit Zuckerbegleitschein I versendete und am Bestimmungsort zum Zuschußlager oder zur Ausfuhr angemeldete Zuckermenge das vom Versender im Begleitschein angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn dieses hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt.

Mit der vorstehend angegebenen Maßgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

c. Versendung.

§. 126. Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkte der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschluß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden.

§. 127. Wenn bei der Ausfertigung eines Zuckerbegleitscheins I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist, ist von dem Begleitscheinerledigungsamt über die Erledigung des Begleitscheins ein Einzelerledigungsschein nach Muster 19 auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinextrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt. Bei Beanstandungen mit Bezug auf die Menge der Zuckerprodukte kann ein Einzelerledigungsschein ausgestellt werden, wenn der Antragsteller ferner erklärt, sich mit dem Ausfuhrzuschusse für die bei dem Empfangsamt thatsächlich ermittelten und demnächst zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zuckermengen begnügen zu wollen.

§. 128. Wird der Antrag auf Zuschußgewährung erst bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtragsrevisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§. 129. Im Uebrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§. 61 bis 67.

§. 130. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschußgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschußregister) nach Muster 20 zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschußregisters zu vermerken.

5. Zahlbarmachung der Zuschüsse.

§. 131. Die Zuschußbeträge sind nach dem Ablaufe jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 21 aufzustellen und in einfacher Ausfertigung einzureichen sind, sind außer den etwaigen Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen beziehungsweise die Duplikate der Begleitscheine I und die Erledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung des Zuschusses bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen.

§. 132. Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschußscheine nach Muster 22 auszustellen.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulaturbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 23. Die laufende Nummer dieses

Digitized by Google

Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Belege der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Der festgesetzte Zuschußbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§. 133. Der Zuschuß kann vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zuschußscheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§. 134. Jeder Ausfuhrzuschußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 135. Bei gleichzeitiger Einreichung von mehr als drei Zuschußscheinen zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschußscheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkenntnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschußscheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§. 136. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschußscheine Nachweisungen nach Muster 24 der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamtsvorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgesetzte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschußscheine mit dem Ausfertigungsregister zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

Nr. 19. Zu §§. 80 und 81 des Gesetzes.

Feststellung des Nettogewichts.

§. 137. Beim Eingange von natürlichem oder künstlichem Honig oder flüssigem Zucker in Fässern finden bezüglich des zollpflichtigen Gewichts die für den Syrup bestehenden Vorschriften Anwendung, wonach die Tara mit 11 Prozent des Bruttogewichts in Abzug zu bringen ist.

Digitized by Google

Verarbeitung ausländischen Zuckers.

§. 138. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 20 ℳ für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 20 ℳ. für 100 kg erhoben wird. Im Weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zollhebereginster muß die erfolgte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmeldungsregisters) bescheinigt werden.

Nr. 20. Zu §. 82 des Gesetzes.

Steuerbehandlung des aus dem Betriebsjahr 1895/96 stammenden Zuckers.

§. 139. Am 1. August 1896 ist die Menge des in den Niederlagen (Zuschuß- wie sonstigen Lagern) und den nicht der Kontingentirung unterliegenden Zuckerfabriken (§. 102) vorhandenen Zuckers festzustellen.

In den Lagern geschieht dies auf Grund der Niederlageregister, in den Fabriken auf Grund einer bis zum 1. August dem Hauptamt in doppelter Ausfertigung einzureichenden Erklärung des Fabrikinhabers, deren Richtigkeit zu prüfen ist. Eine Ausfertigung der Anmeldung wird mit der Bescheinigung über die rechtzeitige Einreichung und die erfolgte Prüfung versehen und dem Antragsteller zurückgegeben.

§. 140. Der angemeldete und revidirte Zucker ist in den Niederlagen getrennt von dem nach dem 31. Juli 1896 eingeführten Zucker zu lagern.

Falls für Zucker der gedachten Art, für welchen ein Zuschuß bisher nicht gezahlt ist, der Betrag des Unterschiedes zwischem dem früheren und dem vom 1. August ab geltenden Zuschusse gezahlt wird, kann von der getrennten Lagerung abgesehen und der vorhandene Zucker durchweg als aus der Zeit nach dem 31. Juli herrührend behandelt werden.

Von dem in den Zuckerfabriken vorgefundenen Zucker muß dieser Betrag nach erfolgter Feststellung entrichtet werden.

§. 141. Der im §. 140 gedachte Unterschied beträgt für 100 kg

bei Zucker der Klasse a	1,25 ℳ
„ „ „ „ b	1,55 „
„ „ „ „ c	1,25 „

Zucker, welche zu keiner der vorstehenden Klassen gehören, sind auf Zucker der Klasse a umzurechnen. Dies gilt insbesondere von den in der Fabrik etwa vorhandenen schwimmenden Produkten, deren Menge und Rohzuckerwerth, sofern die Erklärung des Fabrikinhabers zu Bedenken Anlaß giebt, durch Abschätzung unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln ist.

§. 142. Von dem in den Niederlagen vorgefundenen Zucker ist der gedachte Unterschied, abgesehen von dem Falle des §. 140 Absatz 2, — neben der Rückzahlung des darauf gewährten Zuschusses — zu entrichten, sobald der Zucker in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik oder in eine Fabrik, welche zuckerhaltige Waaren unter Steueraufsicht für die Ausfuhr herstellt (Anlage D §§. 21, 22), übergeführt wird.

Wird der Zucker ohne weitere Inanspruchnahme eines Zuschusses ausgeführt, so ist der Unterschied nicht zu entrichten.

§. 143. Wird, abgesehen von dem Falle des §. 140 Absatz 2, Zucker, welcher vor dem 1. August 1896 in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufgenommen ist, nach diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür nur ein Zuschuß von

in Klasse a	1,25 ℳ
„ „ b	2,00 „
„ „ c	1,65 „

für 100 kg zu gewähren.

Digitized by Google

Soweit dieser Zucker unter Gewährung des vorstehenden Zuschusses niedergelegt ist und demnächst in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt wird, ist derselbe wie vor dem 1. August in die Niederlage aufgenommener Zucker zu behandeln (§. 142).

§. 144. Bei der Erledigung von Zuckerbegleitscheinen ist zu prüfen, ob dieselben vor dem 1. August 1896 ausgestellt sind. Wenn dies nicht der Fall ist oder der Zucker in das Ausland — ohne Inanspruchnahme des höheren Zuschusses, — übergeführt wird, unterliegt die Erledigung der Begleitscheine den gewöhnlichen Vorschriften. Anderenfalls sind bei Erledigung derselben die im §. 141 bezeichneten Sätze zu erheben, auch wenn der darin überwiesene Zucker nicht in den freien Verkehr übertritt, sondern unter Steuerkontrole verbleibt.

§. 145. Beträge, die gemäß §. 140 ff. zur Erhebung gelangen, sind in Spalte 10 des Heberegisters zu buchen.

Eine Stundung derselben kann unter sinngemäßer Anwendung der §§. 5 ff. erfolgen.

Nr. 21. Schlußbestimmungen.

§. 146. Die näheren Bestimmungen über die den Bundesregierungen für die Erhebung und Verwaltung der Zuckersteuer zu gewährende Vergütung und über die Zuckerstatistik sind in den Anlagen G und H enthalten.

Verwaltungskosten-Vergütung und Zuckerstatistik.

Digitized by Google

Anlage D.

Bestimmungen

über

Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige Waaren ꝛc.

(§§. 6, 77 Absatz 2 des Gesetzes.)

I. Zu Ziffer 1 des §. 6.

Steuervergütung. I. Zuckerhaltige Fabrikate, welche nicht unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind. 1. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

§. 1. Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

A. Chokolade und sonstige kakaohaltige Waaren, soweit für dieselben nicht die Vergütung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls, beantragt wird;

B. Konditorwaaren, und zwar:
   a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,
   b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),
   c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),
   d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat),
   e) Dessertbonbons (Fondants ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten ꝛc.),
   f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
   g) Cakes und ähnliche Backwaaren,
   h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Compots, Gelées);

C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, als:
   a) versüßte Spirituosen (Liköre),
   b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrupe) und Fruchtbranntweine;

D. flüssigen Raffinadezucker
und

E. den als Fruchtzucker, Honigsyrup ꝛc. in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

2. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

§. 2. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur denjenigen zu, welche die Fabrikate in ihren Fabriken hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet haben, Honig und, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, auch Stärkezucker nicht zur Bereitung von Fabrikaten derjenigen Art zu verwenden, für welche sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Kontrole darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikanten, welche der übernommenen Verpflichtung zuwider Honig und Stärkezucker verwendet haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Fabrikate hinfort zu versagen.

Digitized by Google

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesammtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, für einzelne Fabrikationsbetriebe erforderlichenfalls weitere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anzuordnen.

§. 3. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen (vergl. §. 14) ist dadurch bedingt, daß dieselben ohne Mitverwendung von Honig oder Stärkezucker hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Nettogewichts an Zucker enthalten. Zum Färben der Zuckerfabrikate darf jedoch aus Stärkezucker bereitete Couleur verwendet werden.

§. 4. Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

3. Anmeldung

§. 5. Die zuckerhaltigen Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, sind einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach Muster 4 beziehungsweise, falls die Versendung der zuckerhaltigen Fabrikate nach einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 derselben zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
2. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
3. Art und Nettogewicht der zuckerhaltigen Fabrikate,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Fabrikate in Prozenten ihres Nettogewichts beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung von Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Gramm Zucker in einem Liter der Flüssigkeit und
5. die Gesammtzuckermenge, welche in den Fabrikaten enthalten ist beziehungsweise für welche die Vergütung beantragt wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Anmeldung des Bruttogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften in den §§. 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts der Fabrikate und der in ihnen wirklich vorhandenen Gesammtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesammtzuckermenge angegeben werden.

§. 6. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen dieselben durch innere Umschließung von einander getrennt sein.

4. Abfertigung.

§. 7. Bei der Ermittelung des Brutto- und des Nettogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate sind die Vorschriften der §§. 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

a) Gewichtsermittelung.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

Digitized by Google

b) Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts.

§. 8. Die Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Mustern, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, einer der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

§. 9. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§. 10. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein gegen die Anmeldung nicht zurückbleibendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergiebt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 11. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften in den §§. 126, 127 und 129 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

d) Abfertigungsregister.

§. 12. Ueber die Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 20 — vergl. §. 130 der Ausführungsbestimmungen — zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrvergütungsregisters zu vermerken.

5. Berechnung der Vergütung.

§. 13. Bei der Ermittelung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

§. 14. Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung für dieselben wird stets nur für 50 Prozent des Gewichts der Waare gewährt. Die Gewährung der Vergütung ist zu versagen, wenn bei der Kontrole der betreffenden Fabrik ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 Prozent ihres Gewichts an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§. 15. Für Fabrikate der im §. 1 unter B h und C b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

Digitized by Google

§. 16. Für den im §. 1 unter D bezeichneten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuervergütung jedesmal nach einem Zuckergehalt von 75 Prozent festzusetzen, solange nicht ein geringerer nachgewiesen oder angemeldet worden ist.

Die Feststellung des Zuckergehalts des Fruchtzuckers (§. 1 unter E) erfolgt nach der Kupfermethode (Anlage E).

6. Zahlbarmachung der Vergütung.

§. 17. Die Vergütungsbeträge sind in der im §. 131 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Weise bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Die Liquidationen sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

§. 18. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Die Belege der Liquidationen bleiben bei ihr zurück.

Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Fabrikate in eine Niederlage aufgenommen worden, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§. 19. Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab baar erhoben werden. Auch kann sie von ihm vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Jeder auf Grund einer Liquidation angewiesene Vergütungsbetrag wird nur mit seinem vollen Betrage in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Theils des Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

§. 20. In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder in baar) anzugeben.

II. Zuckerhaltige Fabrikate, welche unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind.

§. 21. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrolemaßregeln, zu gestalten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung zuckerhaltiger Fabrikate für den Export herstellen, die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erlassen oder erstattet wird, je nachdem unversteuerter oder versteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist.

§. 22. Ferner sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zu gestatten, daß den Fabrikanten kondensirter Milch die Zuckersteuer für den zur Herstellung nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, sofern der Fabrikant seinen Betrieb während der Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Ueberwachung unterwirft und die Kosten der letzteren übernimmt.

Der Fabrikant hat die anzuordnenden besonderen Kontrolevorschriften zu befolgen. Insbesondere hat derselbe schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnisse er bei der Herstellung der kondensirten Milch Zucker zu verwenden beabsichtigt, sowie für jede Art der zur Füllung zu benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustande und des Nettogewichts der darin enthaltenen kondensirten Milch zu machen. Beabsichtigte Aenderungen der angezeigten Betriebsweise sind vorher schriftlich anzumelden.

Die unter amtlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate sind bis zur Ausfuhr oder Niederlegung behufs Festhaltung der Identität, getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalte, in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu verbringen.

§. 23. Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§. 21 und 22 bezeichneten Fabrikate, sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§. 5 bis 7, 11, 12 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung.

Bezüglich des Gewichts des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefunde eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrole beizufügen.

Digitized by Google

Dem Fabrikanten ist gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der Steuerstelle und Zahlung der Steuer oder Rückzahlung der Vergütung auch Fabrikate zum Absatze nach dem Inlande aus der Fabrik beziehungsweise aus dem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lager zu entnehmen.

§. 24. Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollsicher abgeschlossenen oder unter ständiger Ueberwachung stehenden Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen.

Von der Erhebung der Beträge für die Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ganz oder theilweise abgesehen werden, insoweit die Fehlmengen auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht besteht, daß Waaren unbefugterweise aus der Fabrik entfernt oder darin verbraucht worden sind.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Entnahme zuckerhaltiger Waaren in den freien Verkehr des Inlandes gegen Entrichtung des Eingangszolles erfolgt, findet eine Erhebung der Zuckersteuer oder eine Rückforderung der Vergütung nicht statt.

II. Zu §. 77 Abs. 2.

Ausfuhrzuschuß.

§. 25. In dem gleichen Umfange, wie ein Erlaß oder eine Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Waaren gewährt wird (§§. 1 ff.), ist für dieselben auch der Ausfuhrzuschuß zu zahlen und zwar, wenn in die zollsicher abgeschlossenen Räume einer der in §§. 21 und 22 bezeichneten Fabriken nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen worden sind, nach dem Satze für die betreffende Zuschußklasse, andernfalls nach dem Satze der Zuschußklasse c.

Die in §§. 1 bis 24 für die Steuervergütung gegebenen Vorschriften finden auch auf den Ausfuhrzuschuß Anwendung; insbesondere findet die Ausfertigung von Ausfuhrzuschußscheinen für die zahlbar zu machenden Zuschüsse nicht statt.

Insoweit für Fehlmengen, welche bei den Bestandsaufnahmen in den in §§. 21 und 22 bezeichneten Fabriken sich ergeben haben, der Ausfuhrzuschuß zurückzufordern ist, erfolgt die Erhebung der Erstattung, falls in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Fabrik nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen worden sind, nach dem Satze der betreffenden Zuschußklasse, falls die Aufnahme von Zuckern verschiedener Zuschußklassen stattgefunden hat, nach dem Satze der Zuschußklasse c.

III. Zu Ziffer 2 des §. 6.

Steuerfreier Zucker.

1. Zucker für Viehfütterung.

§. 26. Inländischer krystallisirter Zucker kann bis auf Weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Kontrolemaßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker ist unter amtlicher Aufsicht durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).
2. Die Denaturirung des Zuckers ist in der Regel durch Vermischung desselben in gemahlenem Zustande mit Oelkuchenmehl in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichts des Zuckers zu bewirken.

   Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Denaturirung auch mit anderen pulver- oder mehlförmigen Futtermitteln in dem angegebenen Verhältnisse zu gestatten, sofern diese Futtermittel in keiner Weise zum menschlichen Genusse geeignet sind.
3. Das Denaturirungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung des Zuckers beantragt, zu stellen; auch ist von demselben für die gehörige Vermischung des Zuckers mit dem Denaturirungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
4. Die Denaturirung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß für inländischen Zucker stattfinden.

   Die Denaturirung von Zucker auf Vorrath ist nur in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß und mit folgenden Maßnahmen zulässig:

   a) Der Antrag auf Denaturirung von Zucker ist in einer Anmeldung nach Muster C des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu stellen.

   b) Der denaturirte Zucker muß in Kolli verpackt und von dem nicht denaturirten Zucker getrennt gelagert werden.

Digitized by Google

Dem auf Bestellung denaturirten Zucker kann im Falle der Aenderung der Versendungsbestimmung der Anspruch auf Steuerfreiheit durch die Niederlegung in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für Zucker gewahrt werden, wenn der Zucker nach der Denaturirung bis zur Niederlegung ununterbrochen unter amtlicher Kontrole gestanden hat oder die Beschaffenheit des Zuckers unzweifelhaft erkennen läßt, daß seit der Denaturirung eine Veränderung mit demselben (Ausscheidung von Zucker ꝛc.) nicht vorgenommen worden ist. Der betreffende Zucker ist alsdann wie auf Vorrath denaturirter zu behandeln.

5. Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbesitzers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

   Der Bestellschein muß die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die Zahl und die Menge der beabsichtigten täglichen Gaben für jedes Stück Vieh angeben.

6. Der denaturirte Zucker darf zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung nicht verwendet werden.

7. Jede Steuerbehörde, bei welcher Denaturirungen von Zucker vorkommen, hat in geeignet scheinenden Fällen dem Hauptamt beziehungsweise, wo Hauptämter nicht bestehen, der zuständigen Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Aussteller des Bestellscheins wohnt, von dem Inhalt des letzteren Mittheilung zu machen, und daß dies geschehen ist, in der betreffenden Abmeldung zu vermerken.

   Dem hiernach benachrichtigten Hauptamt beziehungsweise der dasselbe vertretenden Steuerstelle bleibt es überlassen, die Verwendung des Zuckers zur Viehfütterung zu kontroliren.

8. An Viehbesitzer, welche auf Grund des §. 44 Ziffer 7 beziehungsweise des §. 45 des Zuckersteuergesetzes wegen mißbräuchlicher Verwendung denaturirten Zuckers bestraft worden sind, darf solcher nicht weiter verabfolgt werden.

2. Zucker zur Herstellung von Ultramarin.

§. 27. Ferner kann inländischer Rohzucker bis auf Weiteres zur Herstellung von Ultramarin nach vorgängiger Denaturirung durch Vermischung von 40 Theilen Rohzucker mit 35 Theilen unterschwefligsaurem Natron (Antichlor) abgelassen werden.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, erforderlichenfalls die weiteren durch das Steuerinteresse gebotenen Kontroleu anzuordnen.

Digitized by Google

Anlage F.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zuckerprodukte können bis zu ihrer weiteren Bestimmung

a) in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde steuerfrei oder

b) in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern mit amtlichem Mitverschluß zu dem Zweck gelagert werden, den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Zuschußlager).

Desgleichen können zuckerhaltige Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit amtlichem Mitverschluß bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu dem Zweck gelagert werden, um, falls unversteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, entweder

a) lediglich die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder

b) zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Zuschußlager), oder,

falls versteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist,

c) die Vergütung der Zuckersteuer und zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2. Auf die Zuckerniederlagen finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§. 72 bis 78 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3. Der Inhaber einer Privatniederlage hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgeräth ausgestatteten, nach Bedürfniß zu erleuchtenden und zu erwärmenden Abfertigungsraum zu stellen, auch für die benöthigten geaichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 4. Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Eigenschaft als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, deren Niederlegung einen verschiedenen Zweck verfolgt (§. 1), dürfen in dasselbe Lager nur dann aufgenommen werden, wenn ihre räumliche Trennung möglich ist.

§. 5. Hat bei der Aufnahme von Zuckerprodukten in eine Niederlage oder bei der Entnahme solcher von einer Niederlage die Ermittelung ihres Nettogewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittelung das in dem Begleitpapier angegebene Taragewicht beziehungsweise der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§. 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zu Grunde gelegt werden.

Die Taragewichte und Tarasätze sind im Niederlageregister festzuhalten und bei der Versendung aus der Niederlage in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, sobald in der Niederlage eine Umpackung der Kolli erfolgt ist.

§. 6. Eine Abmeldung von Zucker ist nur in Mengen von mindestens 500 kg, von zuckerhaltigen Fabrikaten nur in Mengen von mindestens 100 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Digitized by Google

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten finden die §§. 45 bis einschließlich 55, 61 bis einschließlich 67, 126 und 129 der Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Abmeldung von öffentlichen Niederlagen und von Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Formulare nach dem Muster 25 zu verwenden sind.

§. 7. Für die Niederlagen ist ein Niederlageregister nach Muster 26 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Bezüglich der Anschreibung und Festhaltung des Melassezuckers und des aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß herstammenden Zuckers in den Niederlageregistern und Abmeldungen wird auf §. 115 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

§. 8. Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die provisorische Steuerabrechnung am 1. Februar jedes Jahres für die Zeit vom 1. August des Vorjahres bis einschließlich 31. Januar des laufenden Jahres, und die definitive Steuerabrechnung am 1. August jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

2. Besondere Bestimmungen für die Zuschuß- und Vergütungslager.

§. 9. Die eingelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von Zuckerprodukten oder zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung ꝛc. im Fastageregister).

§. 10. Für jede eingelagerte Post ist im Niederlageregister bei der Einlagerung beziehungsweise nach dem Eingange der im §. 132 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen beziehungsweise im §. 18 Absatz 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mittheilung der Betrag des gewährten Ausfuhrzuschusses und beziehungsweise der daneben gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung der Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung ist daher bei der Auslagerung regelmäßig nur dann nöthig, wenn die Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate unter steueramtlicher Kontrole weiter versendet werden sollen, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezettelung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung stattgefunden hat. In dem Begleitschein ist alsdann der im Niederlageregister angeschriebene Betrag des Ausfuhrzuschusses und beziehungsweise der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung des zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Betrages des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Ausfuhrzuschuß- beziehungsweise Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Theilmengen sämmtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilmenge von

Digitized by Google

dem Mehrgewicht eine Zuschuß- beziehungsweise Vergütungserstattung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Theilmenge nach einer anderen Niederlage übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Theilmenge besteht und auf sie von dem für die Gesammtmenge gezahlten Betrage des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Theilmenge die Berechnung des zu erstattenden Betrages des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nach dem Auslagerungsgewicht zu erfolgen.

§. 11. Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet, insoweit die Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate nicht etwa im Zuschuß- oder Vergütungslager oder bei der Versendung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag des gewährten Zuschusses beziehungsweise der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung desselben oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§. 12. Werden Zuckerprodukte oder zuckerhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist der darauf gewährte Betrag an Ausfuhrzuschuß beziehungsweise Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die erstatteten Beträge sind im Zuckersteuer-Heberegister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

Wegen der übrigen Anlagen und sämmtlichen Muster wird auf die Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich, Nr. 29 von 1896, verwiesen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 28. August **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 22.) № 2323. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren und der dazu erlassenen Abänderungs-Verordnung vom 30. Juni 1895. Vom 25. Juli 1896.

(Stück 23.) № 2324. Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Vom 18. Juli 1896.

(Stück 24.) № 2325. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896.

№ 2326. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896.

№ 2327. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und des Auswärtigen Amts sowie der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 22. Juli 1896.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

14. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 11. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 1.
Littr. J. zu 75 M. 3 Stück
und zwar die Nummern: 19, 35, 38.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 11–16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 2. Januar 1897 ab an den Werktagen von 9–1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1897 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1907 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 22. August 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Hebeammen-Lehrkurse des Jahres 1896/97.

204. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebeammen-Lehranstalt in Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebeammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 2. Oktober d. J.

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenen Tagen bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden. Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kosten-Beträge verweise ich auf meine, den Hebeammen-Unterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts für 1885.)

Potsdam, den 18. August 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

205. Ausgebrochen bezw. festgestellt: a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Dalldorf (Rindvieh); Kreis Osthavelland: Flatow (Rindvieh und Schafe); Kreis Ostprignitz: Barenthin, Frehne, Gerdshagen, Klein-Pankow, Penzlin (Rindvieh); Kreis Zauch-Belzig: Groß-Kreutz, Schmergow (Rindvieh). b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Zeestow (Rindvieh). Erloschen: a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Fredersdorf (Rindvieh); Kreis Prenzlau: Baumgarten (Gut), Werbelow (Rindvieh); Kreis Ostprignitz: Sadenbeck (Rindvieh); Kreis Teltow: Wendisch-Wilmersdorf (Schafe); Kreis Zauch-Belzig: Götz (Rindvieh. b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Damerow (Gut), Marienfelde (Rindvieh). c. Räudekrankheit. Kreis Angermünde: Neu-Galow (Schafe).

Potsdam, den 25. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

206. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1896 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,22	30,36	2,31	0,52	0,89	1,98	0,88	1,34	0,50	1,92
2	32,24	30,40	2,30	0,48	0,89	1,98	0,88	1,32	0,48	2,08
3	32,26	30,46	2,30	0,47	0,88	1,96	0,88	1,32	0,48	2,24
4	32,26	30,54	2,30	0,52	0,87	2,00	0,88	1,34	0,50	2,26
5	32,24	30,54	2,31	0,51	0,91	1,88	0,82	1,34	0,48	2,22
6	32,22	30,50	2,34	0,52	0,93	1,98	0,86	1,32	0,46	2,14
7	32,24	30,50	2,35	0,52	0,92	2,00	0,86	1,30	0,44	2,08
8	32,24	30,48	2,36	0,51	0,91	2,04	0,86	1,30	0,42	2,02
9	32,24	30,48	2,36	0,50	0,91	2,04	0,86	1,32	0,38	2,00
10	32,20	30,48	2,36	0,48	0,90	2,02	0,88	1,32	0,40	2,00
11	32,16	30,42	2,37	0,50	0,91	1,98	0,88	1,32	0,44	2,06
12	32,16	30,44	2,38	0,42	0,89	2,02	0,80	1,32	0,42	2,04
13	32,18	30,50	2,35	0,48	0,88	2,00	0,80	1,34	0,40	2,02
14	32,20	30,48	2,34	0,40	0,87	2,02	0,78	1,32	0,38	1,94
15	32,20	30,48	2,34	0,42	0,87	2,04	0,76	1,32	0,36	1,82
16	32,20	30,46	2,34	0,38	0,85	2,04	0,76	1,30	0,36	1,72
17	32,20	30,46	2,34	0,46	0,84	2,02	0,76	1,30	0,36	1,64
18	32,18	30,46	2,32	0,42	0,85	2,02	0,74	1,32	0,36	1,58
19	32,20	30,42	2,36	0,36	0,86	2,06	0,68	1,32	0,36	1,54
20	32,20	30,46	2,36	0,38	0,86	2,04	0,70	1,32	0,34	1,48
21	32,22	30,48	2,34	0,37	0,85	2,04	0,70	1,32	0,32	1,42
22	32,20	30,46	2,32	0,37	0,85	2,04	0,68	1,30	0,32	1,36
23	32,20	30,42	2,31	0,41	0,85	1,96	0,76	1,32	0,32	1,32
24	32,20	30,50	2,32	0,40	0,84	1,98	0,76	1,30	0,32	1,26
25	32,22	30,44	2,30	0,47	0,85	2,00	0,78	1,32	0,32	1,26
26	32,22	30,46	2,29	0,38	0,85	2,00	0,70	1,32	0,32	1,30
27	32,22	30,46	2,30	0,43	0,85	2,00	0,72	1,32	0,34	1,32
28	32,22	30,46	2,30	0,41	0,85	2,00	0,76	1,32	0,34	1,38
29	32,22	30,46	2,29	0,41	0,84	1,98	0,78	1,30	0,34	1,46
30	32,24	30,42	2,30	0,38	0,84	1,96	0,78	1,32	0,34	1,50
31	32,24	30,50	2,30	0,46	0,83	1,96	0,78	1,32	0,36	1,48

Potsdam, den 19. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

207. Dem im Kreise Ober-Barnim, am Wege von Lüdersdorf nach Wriezen, etwa 2,3 km von Lüdersdorf und etwa 2,4 km von Wriezen entfernt belegenen und zum Gemeindebezirk Lüdersdorf gehörigen Gut Landhaus wird der Name **Mariannenhof** beigelegt.

Potsdam, den 20. August 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

72. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft, beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß Ludwig Schurgast hierselbst (S. Neu-Kölln a. W. 1) zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft für das Königreich Preußen ernannt worden ist.

Berlin, den 14. August 1896.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

76. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Thiele in Berlin,
" Roßmann in Berlin,
" Gallin in Gr. Gablick,
" Thran in Berlin,
" Bial, Freund u. Co. in Breslau,
" Bothe in Cottbus,
" Krebs in Guben,
" Heinrich in Berlin.

Digitized by Google

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, Band, Brillen, Garn, Geldbörsen, Häkelarbeiten, Handschuhe, Kämme, Kragen, Knöpfe, Lampentheile, Messer, Medaillen, Metalltheile, Münzen, Möbelbeschläge, Noten, Oefen, Perlen, Portemonnaies, Schnupftabaksdosen, Strümpfe, Schuhe, Schrauben, Taschentücher, Werkzeugtheile.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 18. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

77. Der Fernsprechverkehr mit Finsterwalde ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 18. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

78. Der Fernsprechverkehr mit Gera (Reuß j. L.) Greiz, Neustadt (Orla), Pößneck, Saalfeld (Saale) und Rudolstadt ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., 19. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

79. Der Fernsprechverkehr mit Querfurt und Oberröblingen a. See ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 20. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

80. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände ꝛc., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 435 aus Jüterbog vom 6. Februar 1896 über 2 M. 80 Pf.,
2) № 937 aus Freienwalde (Oder, vom 8. Februar 1896 über 3 M. 50 Pf.,

B. lose aufgefunden:

1) in der Zeit vom 1. April 1896 bis 15. Juni 1896 in den in Potsdam aufgestellten Stadtbriefkasten 9 Briefmarken zu 10 Pf., 6 Briefmarken zu 5 Pf. und 4 Geldstücke zu 10 Pf.,
2) am 17. und 21. Juli 1896 bei dem Postamte in Jüterbog in der Briefsammeltasche 8 Pf. (Kupfergeld), bez. ein Zehnpfennigstück, zusammen 18 Pf.,
3) am 27. April 1896 in einem Bahnsteigwagen der Zweigpostanstalt 2 (Bahnhof) des Postamts in Potsdam 3 M.,

C. Einschreibbriefe:

1) aus Gr.-Lichterfelde 1 (Anh. Bahn) vom 7. April 1896 № 718 an Professor Nansen, z. Z. Nordpol,
2) aus Eberswalde 2 vom 21. April 1896 № 420 an Portier Pahl in Kupferhammer,
3) aus Potsdam 1 vom 2. Mai 1896 № 852 an den Maurer Jahn in Potsdam,
4) aus Schöpfurth vom 18. Mai 1896 № 330 an den Restaurateur Koch in Löcknitz,
5) aus Havelberg vom 29. Mai 1896 № 147 an Koschwitz in Berlin,
6) aus Spandau 1 vom 29. Juni 1896 № 78 an Fritz Wegner in Spandau,
7) aus Rathenow vom 6. Juli 1896 № 175 an Frl. Hirschberg in Friesack (Mark),

D. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt.

1) aus Pichelsdorf vom 16. Juni 1896 an Max Tietz in Berlin mit 1 M. Werth,

E. Packete:

1) aus Angermünde 2 vom 2. Februar 1896 № 504 an A. Hoffmann in Merseburg (Saalkreis),

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 22. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

81. Die unter Königlichem Patronat stehende evangelisch-reformirte Pfarrstelle zu Lindow, Diözese Lindow-Granse, kommt durch Versetzung des Pfarrers Lic. theol. Lionnet in nächster Zeit zur Erledigung. — Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

12. Die in Charlottenburg im Hause Wilmersdorferstraße № 159/160 bestehende Stempelvertheilerstelle ist dem Musiklehrer Julius Gohlke daselbst widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 15. August 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Franz Johann Hoppe ist zum Diakonus in Storkow und Pfarrer zu Groß-Schauen, Diözese Storkow, bestellt worden.

Die Lehrerin Marie Kiesling ist als Handarbeits- und Turnlehrerin an der höheren Mädchenschule zu Perleberg angestellt worden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1896.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichtsrath Weinmann in Halle a. S. zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht I. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Korn bei dem Amtsgericht in Forst N.-L., Sillies bei dem Amtsgericht in Gransee, Leonor Jacobi bei dem Amtsgericht in Peitz, Dr. Maßmann bei dem Amtsgericht in Pr. Stargardt, Tismer bei dem Amtsgericht in Schwerin a. W.; zum Handelsrichter der Rentier Paul Wartenberger in Berlin und zum stellvertretenden Handelsrichter der Fabrikbesitzer Richard Fleck in Berlin, beide bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt ist der Amtsgerichtsrath Kornek in Freienwalde a. O. an das Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Senatspräsident beim Kammergericht Geheime Ober-Justizrath Graefe, der Landgerichtsdirektor Schmeißer in Prenzlau.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Ulrich, Kreidel, Dr. von Veh, Dr. Czarnikow, Hanschmann, Dr. Tobler, Jakob Cohn, Georg Meyerhoff, Friedländer, Dr. Jaffé. Entlassen sind Hanow und Schlesier in Folge ihrer Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung. Verstorben ist: Weißwange.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Amtsanwalts-Stellvertretern: Polizei-Inspektor Burk bei dem Amtsgericht in Cottbus, Amtsvorsteher-Stellvertreter Freiherr von Rheinbaben zu Adlershof bei dem Amtsgericht in Coepenick, Amtsanwalt Wiebe für den Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Coepenick, Beigeordneter Ganert in Oderberg bei dem Amtsgericht daselbst.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Abramczyk beim Landgericht II. in Berlin, Justizrath Grieben in Angermünde bei dem Landgericht in Prenzlau, Dr. Max Gabriel beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Knoll aus Fraustadt bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Rechtsanwalt Krasack aus Luckau bei dem Amtsgericht in Angermünde, der Rechtsanwalt Abramczyk vom Landgericht II. in Berlin und die Gerichtsassessoren Braß und Dr. Hasse bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Max Gabriel vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht.

V. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten Emil Meyer, Fügart, Blümner, Richsteig, Walther Siebert, Rudolf von Bülow, Walter Schmidt, Fajans, Linde, Hesse, von Widdern, Bothe, Heller, Ernst Wolff, Toepffer, Mertens, von Hoffmann, Paul Friedländer, Karl Pauly. Uebernommen ist Welsch aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin. Entlassen sind: Laué, Petersen, Gerkrath behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Cordes behufs Uebertritts in den Reichsdienst, Wischer.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gefängniß-Inspektoren die Gefängniß-Sekretäre Albrecht bei dem Stadtvoigtei-Gefängniß in Berlin, Brümmerstädt bei dem Strafgefängniß in Plötzensee, zu Gefängniß-Sekretären die Bureauassistenten Hartmann bei dem Strafgefängniß in Plötzensee und Baller bei dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsschreibergehülfen Liebr vom Landgericht in Potsdam an das Amtsgericht in Belzig, Noa vom Amtsgericht in Belzig an das Landgericht in Potsdam. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Kuschel in Charlottenburg, der Gerichtsschreibergehülfe Pohl beim Landgericht in Prenzlau. Verstorben sind der Gerichtsschreiber Kanzleirath Joost beim Amtsgericht I. in Berlin, der Ober-Inspektor Jüngel bei dem Strafgefängniß in Plötzensee.

Hierzu

eine Beilage, enthaltend die Erlaubniß zum Unfall-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien und die Statuten dieser Gesellschaft, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erb.n

Digitized by Google

Beilage

zum 35sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. August 1896.

Erlaubniß

zum Unfall-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

Der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungsgesellschaft in Wien wird auf Grund des vorgelegten Statuts vom 15. Mai d. J. die Erlaubniß zum Unfall-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zu unterbreiten.

2) Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (№ 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen nur das wirklich gezeichnete Antheilschein-Kapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten Generalbevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

6) Der Königlichen Landespolizei-Behörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.

Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Curs jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

7) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

8) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers des Innern oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9) Die Erlaubniß wird nur für die in § 2 des Gesellschaftsstatuts vom 15. Mai 1896 aufgeführten Versicherungszweige und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Zweige beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10) Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen

Digitized by Google

Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 17. Juli 1896.

(L. S.)

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. gez. von Wendt.

A. 2842 M. f. H. u. G.
I. A. 6775/6 M. d. I.

* * *

Statuten

der

Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

Abschnitt I.

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Firma der durch diese Statuten gegründeten Actien-Gesellschaft auf unbestimmte Dauer lautet: „Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft", oder italienisch: „Prima Compagnia Austriaca di Assicurazioni Generali contro le Disgrazie Accidentali", oder ungarisch: „Első osztrák általános baleset ellen biztositó társulat", oder böhmisch: „První rakouská všeobecná proti úrazum pojišťující společnost", oder polnisch: „Pierwsze Powszechne Austryjackie Towarzystwo Ubezpieczeń od wypadków", oder französisch: „Première Compagnie Autrichienne d'assurances générales contre les accidents".

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, ihr Wirkungskreis erstreckt sich sowohl auf das In- als auf das Ausland, sie ist demzufolge auch berechtigt, Zweig-Niederlassungen und Agenturen an anderen Orten zu errichten.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist der directe und indirecte Betrieb des Unfall-Versicherungs-Geschäftes, und zwar insbesondere:

1) Durch Einzeln-Unfallversicherungen;
2) durch Land- und Seereise-Versicherungen;
3) durch Collectiv-Unfallversicherungen;
4) durch Haftpflicht-Versicherungen;
5) durch Versicherungen, bei welchen zwei oder mehrere der in den Punkten 1 bis 4 angeführten Arten combinirt werden.

Die Einführung anderer Arten der Unfallversicherung kann vom Verwaltungsrathe vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung beschlossen werden.

Eine Aenderung oder Ausdehnung des Zweckes der Gesellschaft durch Aufnahme des Betriebes anderer Versicherungszweige ist nicht zulässig.

§ 3.

Die Gesellschaft ist constituirt, sobald ein Actienkapital von Einer Million Gulden vollständig eingezahlt und die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erwirkt ist.

Abschnitt II.

Grundkapital, Actien und Rechtsverhältniß der Actionäre.

§ 4.

Das Gesellschaftskapital besteht aus zwei Millionen Gulden ö. W. und wird durch 10000 Stück volleingezahlte auf den Inhaber lautende Actien à Fl. 200 ö. W. gebildet.

Von diesen 10000 Stück Actien sind 5000 Stück im Betrage von Einer Million Gulden begeben und volleingezahlt worden. Die Begebung der weiteren 5000 Stück Actien erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes an Kapital auf einmal oder in Theilbeträgen; die Beschlußfassung hierüber steht der General-Versammlung über Antrag des Verstandes zu.

Bei der Hinausgabe dieser weiteren 5000 Stück Actien haben die bisherigen Actionäre im Verhältniß ihres Actienbesitzes innerhalb der von der General-Versammlung zu bestimmenden Frist das Vorrecht zum Bezuge derselben zum Emissionscourse.

Die Begebung dieser Actien darf nicht unter pari erfolgen, und es fällt, wenn diese Actien über pari begeben werden, der hierdurch erzielte Gewinn dem Kapitalreservefond zu.

§ 6.

Dividenden, die nicht binnen vier Jahren nach dem 31. Dezember des Jahres ihrer Fälligkeit behoben wurden, verfallen zu Gunsten des Kapitalreservefonds.

Abschnitt III.

Organe der Gesellschaft.

§ 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die General-Versammlung der Actionäre,
b. der Verwaltungsrath und Ausschuß,
c. der General-Director.

a. General-Versammlung.

§ 8.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach jedem Rechnungsjahre hat eine ordentliche General-Versammlung der Actionäre stattzufinden.

§ 9.

Eine außerordentliche General-Versammlung muß in folgenden Fällen einberufen werden:

a. Wenn mindestens ein Drittheil der Mitglieder des Verwaltungsrathes dafür stimmt.
b. wenn der General-Director zusammen mit zwei Verwaltungsräthen es fordert,
c. wenn mindestens zwanzig Actionäre, welche zusammen mindestens den fünften Theil des emittirten Actienkapitals besitzen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen,
d. über Beschluß einer General-Versammlung.

Digitized by Google

Die außerordentlichen General-Versammlungen sind längstens binnen sechs Wochen nach Einbringung der ad a, b, c und d erwähnten Anträge abzuhalten.

§ 10.

Die Einladung zu den ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen erfolgt seitens des Verwaltungsrathes mittelst Bekanntmachung in der amtlichen „Wiener Zeitung".

Die Bekanntmachung muß mindestens vierzehn Tage vor dem für die Abhaltung der General-Versammlung bestimmten Tage erlassen sein.

In dieser Bekanntmachung müssen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände summarisch angegeben sein.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung in der oberwähnten Bekanntmachung nicht angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon ist die Beschlußfassung über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath ist nur dann verpflichtet, Anträge der Actionäre gemäß Artikel 238 des allgemeinen Handelsgesetzbuches als Gegenstand der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der zur General-Versammlung einladenden Bekanntmachung bei ihm schriftlich eingereicht sind.

§ 13.

Stimmberechtigt sind nur jene Actionäre, welche mindestens zehn Actien längstens acht Tage vor der General-Versammlung bei den von der Gesellschaft bekannt zu gebenden Stellen deponirt haben.

Je zehn Actien geben eine Stimme.

§ 14.

In Verhinderungsfällen kann sich ein Actionär durch einen anderen stimmberechtigten Actionär auf Grund einer Vollmacht vertreten lassen. Handlungshäuser können durch ihre gesetzmäßig bekanntgemachten Firmaführer oder Procuristen, Frauen, dann Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, selbst wenn diese keine Actionäre sind, oder durch bevollmächtigte stimmberechtigte Actionäre vertreten werden.

Die Vollmacht ist spätestens drei Tage vor der General-Versammlung bei der Gesellschaft zu deponiren.

§ 15.

Zur Beschlußfähigkeit einer General-Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig stimmberechtigten Actionären, welche nicht weniger als fünfhundert Actien deponirt haben, nöthig.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit findet längstens binnen acht Tagen eine neue Einberufung der General-Versammlung statt, und brauchen alsdann die im § 10 erwähnten Bekanntmachungen nur acht, respective vier Tage vor dem für die General-Versammlung neu anberaumten Tage zu erfolgen.

Die General-Versammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Die Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse ist an eine bestimmte Anzahl von Actionären oder Actien nicht gebunden.

§ 16.

Mit Ausnahme der im nachfolgenden § 17 bezeichneten Fälle werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit mündlich gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Die Wahlen müssen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Stimmzettel erfolgen, es sei denn, daß mit einstimmigem Beschluß die offene Wahl adoptirt werde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17.

Ueber Anträge

a) auf Abänderung der Statuten;
b) auf Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft;
c) auf Uebernahme des Versicherungsbestandes einer anderen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft mit den darauf bezüglichen Reserven;
d) auf Auflösung der Gesellschaft;
e) auf Hinausgabe der weiteren 5000 Stück Actien oder eines Theiles derselben (§ 4 Abs. 2 und 3); sowie auf Vermehrung des Actiencapitals über die im § 4 festgesetzte Summe hinaus,

darf von der General-Versammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Ausführung der Beschlüsse ad a, b, c und e bedarf es der staatlichen Genehmigung.

§ 18.

In der ordentlichen General-Versammlung werden folgende Geschäfte verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Gesellschaft unter Vorlegung der Jahresrechnung und Bilanz.

2. Vorlesung des Berichtes der Revisoren über den Befund der ihnen gemäß § 20 zur Prüfung vorgelegten Jahresrechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres. Die durch die General-Versammlung erfolgte Genehmigung der Schlußrechnung und Bilanz dient dem Verwaltungsrathe und dem General-Director als Absolutorium.

3. Die Prüfung der Schlußrechnung, die Feststellung der Bilanz und die Vertheilung des Gewinnes.

4. Berathung und Beschlußfassung über diejenigen Anträge, welche von dem Verwaltungsrathe oder den einzelnen Actionären gestellt wurden, inferne solche Anträge als Gegenstände der Verhandlung in den im § 10 erwähnten Bekanntmachungen angekündigt wurden, oder die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung betreffen.

5. Wahl der Verwaltungsräthe.

6. Wahl der Revisoren und der Revisoren-Stellvertreter.

Digitized by Google

§ 19.

Alljährlich werden von der ordentlichen General-Versammlung drei Revisoren und für jeden Revisor ein Stellvertreter gewählt. Für das erste Rechnungsjahr werden die drei Revisoren und drei Revisoren-Stellvertreter vom Verwaltungsrathe gewählt.

Die Wahl soll in der ersten nach Constituirung der Gesellschaft stattfindenden Verwaltungsraths-Sitzung vorgenommen werden.

§ 20.

Die Revisoren haben den Auftrag, die Jahresrechnung und die Bilanz desjenigen Rechnungsjahres, in welchem sie gewählt wurden, zu prüfen, mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der ordentlichen General-Versammlung über den Befund und über das dem Verwaltungsrathe und dem General-Direktor zu ertheilende Absolutorium Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen und muß drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

b) Verwaltungsrath.

§ 22.

Der Verwaltungsrath besteht mindestens aus acht und höchstens aus sechzehn Mitgliedern.

Der Verwaltungsrath für die ersten vier Rechnungsjahre wird in der constituirenden General-Versammlung gewählt.

Entsteht in den ersten vier Rechnungsjahren in Folge des Ablebens oder Austrittes eines Mitgliedes eine Vacanz im Verwaltungsrathe, so haben die übrigbleibenden Mitglieder die Ersatzwahl für die weitere Dauer der Functionszeit des verstorbenen oder ausgetretenen Mitgliedes vorzunehmen.

Die in der constituirenden General-Versammlung gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder, respective diejenigen, welche während der ersten vier Rechnungsjahre in Folge von Tod oder Austritt an ihre Stelle treten sollten, sind berechtigt, die übrigen Verwaltungsräthe bis zur vollen Zahl von sechzehn für die erste vierjährige Periode, beziehungsweise für den Rest derselben mittelst Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit unter notariellem Protokolle zu ernennen.

§ 26.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung — für das erste Jahr in der Sitzung nach Constituirung der Gesellschaft — aus der Zahl seiner in Wien wohnhaften Mitglieder:

a. einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, welche nach Ablauf des Jahres zu den gleichen Functionen wieder wählbar sind;

b. einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, welcher mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist. Die Ausschuß-Mitglieder sind nach Ablauf des Jahres zum gleichen Amte wieder wählbar. Der Präsident und der Vice-Präsident des Verwaltungsrathes können zugleich auch Ausschuß-Mitglieder sein.

§ 28.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses in einer Verwaltungsrath-Sitzung ist — insoweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird — die persönliche Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, worunter der Präsident oder der Vice-Präsident, außerdem aber — soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director selbst betreffen — die Anwesenheit des General-Directors oder seines Stellvertreters erforderlich.

Der General-Director hat bei Abstimmungen — insoweit es sich um Wahlen, um Beschlüsse des inneren Reglements oder um Angelegenheiten, welche ihn selbst betreffen, handelt — eine mitbeschließende Stimme.

Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§ 29 und 39 erwähnten Fälle — nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Bei Wahlen ist das im § 16 vorgeschriebene Wahlverfahren maßgebend. Die abwesenden Verwaltungsräthe sind auch berechtigt, ihre Abstimmung schriftlich einzusenden oder sich durch ein anderes Verwaltungsraths-Mitglied vertreten zu lassen, doch kann kein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als Eine Vollmacht übernehmen und ausüben.

§ 29.

Der Verwaltungsrath berath und beschließt innerhalb der Grenzen der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind oder zum speciellen Ressort des Ausschusses gehören.

Inwieweit der Ressort des Ausschusses sich erstreckt, wird durch ein inneres Reglement bestimmt, welches seitens des Verwaltungsrathes baldmöglichst nach Constituirung der Gesellschaft zu verfassen ist.

Abänderungen oder Zusätze zu diesem Reglement bedürfen zu ihrem Inkrafttreten einer Majorität von zwei Dritteln aller Verwaltungsraths-Mitglieder.

§ 31.

Der Verwaltungsrath zusammen mit dem General-Director bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227 bis 241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Art gezeichnet, daß dem vorgedruckten oder von wem immer vorgeschriebenen Namen der Gesellschaft ein Verwaltungsrath und der General-Director — oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter — ihre Unterschrift beisetzen.

Zur Zeichnung von Polizzen genügt jedoch die Unterschrift des General-Directors oder seines Stellvertreters.

§ 32.

Die Anlage des Grundcapitals, der Prämienreserve und des Deckungscapitals für Rentenzahlungen kann nur in nachstehenden Weisen erfolgen:

Digitized by Google

a. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Werthpapieren;
b. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben;
c. in inländischen pupillarischen Hypotheken;
d. in Einlagen bei inländischen Sparkassen;
e. in Darlehen auf die sub a. angeführten Werthpapiere, und zwar nur bis zum Betrage von 80 Percent des börsemäßigen Courswerthes, welcher Betrag jedoch bei verloosbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane abzüglich der Gebühren entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf.
f. in Einlagen bei accreditirten inländischen Creditinstituten im Contocorrent-Geschäfte oder gegen Kassescheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte die Vorräthaltung disponibler Mittel erfordert.

Hinsichtlich der im Auslande abgeschlossenen ausländischen Versicherungen gelten außerdem als zur Bedeckung der Prämienreserve geeignet jene ausländischen Werthe, welche den einschlägigen Vorschriften der betreffenden ausländischen Staaten entsprechen oder in Ermangelung solcher Vorschriften jene ausländischen Werthe, welche dem Erfordernisse der Sicherheit der Anlage im Wesen entsprechen.

§ 33.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder beziehen für ihre Leistungen außer dem Ersatze der ihnen bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantième des Jahres-Reingewinnes.

Die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen.

c. Der General-Director und dessen Stellvertreter.

§ 34.

Die administrative Geschäftsführung, entsprechend den Bestimmungen der Statuten, den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses und entsprechend der ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruction, liegt dem General-Director ob.

§ 35.

Der General-Director ist Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft. Er unterzeichnet gemeinschaftlich mit einem Verwaltungsrathe sämmtliche von der Gesellschaft ausgehenden Acte, Schriftstücke oder Correspondenzen; zur Zeichnung von Polizzen ist jedoch die Unterschrift eines Verwaltungsrathes nicht erforderlich.

Der General-Director hat in den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei Abstimmungen, mit Ausnahme der in den §§ 28 und 30 vorgesehenen Fälle, eine mitbeschließende Stimme.

§ 36.

Der General-Director, respective sein Stellvertreter, ist Kraft dieser Statuten berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen; Eide Namens der Gesellschaft werden durch den General-Director geleistet.

Der General-Director und dessen Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe an den diesem zugewiesenen Tantièmen betheiligt.

§ 38.

Der General-Director, sowie sein Stellvertreter wird von dem Verwaltungsrathe ernannt.

Der Name des General-Directors und General-Director-Stellvertreters ist durch die amtliche „Wiener Zeitung" zu publiciren.

Der General-Director muß mindestens 30, der General-Director-Stellvertreter mindestens 20 Actien der Gesellschaft besitzen. Diese Actien sind während ihrer Amtsdauer unveräußerlich und nicht verpfändbar und müssen in die Gesellschafts-Kasse deponirt werden.

Abschnitt IV.

Jahresrechnung, Bilanz, Capital-Reservefonds, Gewinnvertheilung.

§ 40.

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das erste Rechnungsjahr beginnt nach erfolgter staatlicher Genehmigung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endigt mit dem einunddreißigsten Dezember Tausendachthundertdreiundachtzig.

§ 43.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft, welcher in folgender Weise vertheilt wird:

a. Vorerst werden vier Percent des Actiencapitals den Actionären zugewendet; von dem Restbetrage werden
b. mindestens fünfzehn Percent zur Bildung eines Capital-Reservefonds verwendet;
c. zehn Percent an den Verwaltungsrath, den General-Director und dessen Stellvertreter als Tantième ausbezahlt;
d. zehn Percent dem Verwaltungsrathe für eventuelle Remunerationen an die Funktionäre der Gesellschaft und für sonstige Verwendungen im Gesellschafts-Interesse zur Verfügung gestellt;
e. die übrigbleibende Summe wird zuzüglich der nach lit. a. entfallenden Summe unter die Actionäre als Dividende vertheilt, insoweit die Generalversammlung nicht einen Theil derselben sonstigen Gesellschaftszwecken zuzuwenden oder für das folgende Rechnungsjahr in Vortrag zu bringen beschließt.

Insolange die Gründungs- und Organisationskosten nicht vollständig getilgt sind, darf die an die Actionäre zu vertheilende Gesammt-Dividende (lit. a und e.) 5 Percent des eingezahlten Actienkapitals nicht übersteigen.

§ 44.

Der Kapital-Reservefonds ist bis zur Höhe von

Google

fünfzig Percent des eingezahlten Actien-Kapitals anzusammeln.

Hat der Kapital-Reservefond diese Höhe erreicht, so fällt die Verpflichtung, nicht aber die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort; die Zutheilung von mindestens fünfzehn Percent des Jahres-Reingewinnes hat aber sogleich wieder einzutreten, wenn der Kapital-Reservefond in Folge von Verlusten unter fünfzig Percent des eingezahlten Actien-Kapitals gesunken ist.

Der Kapital-Reservefond wird fruchtbringend angelegt und fließen die Zinsen desselben in die Einnahmen der Gesellschaft.

§ 45.

Die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere werden in der Bilanz stets nach dem Course derselben vom 31. Dezember eines jeden Jahres bewerthet.

Der sonach gegenüber dem Ankaufspreise entstehende Gewinn wird aber zur Bildung eines besonderen und getrennten Fonds unter dem Namen: „Reserve für die Courschwankungen der Werthpapiere der Gesellschaft" bestimmt.

Sobald die Bildung dieses Reservefonds begonnen hat, werden die in späteren Bilanzen sich ergebenden Coursverluste an den Werthpapieren durch die Reserve selbst gedeckt und nur ein nach Erschöpfung dieser Reserve noch verbleibender Ausfall zu Lasten des betreffenden Geschäftsjahres gerechnet.

Im Falle des Verkaufes von Werthpapieren ist jedoch der Mehrerlös über die letzte Bewerthung in jene Bilanz aufzunehmen, auf welche sich der wirkliche Nutzen bezieht.

§ 46.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst aus dem Kapital-Reservefond entnommen; das Grundkapital darf blos in dem Falle angegriffen werden, wenn ein Kapital-Reservefond nicht vorhanden ist, oder wenn derselbe zur Deckung des Verlustes nicht ausreicht.

Weder das Grundkapital noch der Kapital-Reservefond dürfen jemals durch Zahlungen an die Actionäre, insbesondere durch Dividendenzahlungen verringert werden.

§ 47.

Jahresrechnung und Bilanz sind bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres den Revisoren zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung seitens der General-Versammlung in der amtlichen „Wiener Zeitung" öffentlich bekannt zu geben.

§ 48.

Die General-Versammlung stellt fest, an welchem Tage nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung die Dividenden gegen Einlieferung der Dividendenscheine durch die Gesellschaftskasse bezahlt werden.

Dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist durch die amtliche „Wiener Zeitung" jedesmal Bekanntmachung zu erlassen.

Abschnitt V.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 49.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

a. in den durch das allgemeine Handels-Gesetzbuch bestimmten Fällen,

b. wenn ein diesfälliger Antrag von mindestens dreißig Actionären, welche zusammen mindestens die Hälfte des emittirten Actiencapitals besitzen, gestellt wird, und wenn dieser Antrag in der General-Versammlung mit einer Majorität von zwei Dritteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen wird.

§ 50.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die General-Versammlung die Modalitäten der Liquidation der Gesellschaft festzusetzen, die Liquidatoren zu ernennen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Die Liquidations-Rechnungen werden durch ein von der General-Versammlung bestelltes Revisions-Comité geprüft.

Mit der Bestellung der Liquidatoren erlöschen alle Befugnisse des Vorstandes der Gesellschaft.

Die Bestimmungen über die in einem solchen Falle durch die Liquidatoren einzuberufende General-Versammlung und den Revisions-Ausschuß bleiben während der Dauer der Liquidation aufrecht.

Abschnitt VI.

Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-Verhältnisse.

§ 51.

Streitigkeiten, welche sich aus dem Gesellschafts-Verhältnisse zwischen den Actionären und der Gesellschaft ergeben sollten, sind in erster Instanz vor dem k. k. Handelsgerichte in Wien anzutragen.

Abschnitt VII.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 52.

Alle Bekanntmachungen haben für die Actionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Verladungen, wenn sie durch die amtliche „Wiener Zeitung" veröffentlicht worden sind.

Insoweit in den gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich ein Anderes vereinbart ist, gilt jede Bekanntmachung als hinreichend publicirt, wenn sie einmal durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht worden ist.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 4. September **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 21.) № 2321. Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896.

№ 2322. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 18. August 1896.

(Stück 25.) № 2328. Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten. Vom 26. Juli 1896.

№ 2329. Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 26. Juli 1896.

№ 2330. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Luxemburg über den Verkehr mit Branntwein. Vom 22. Mai 1896.

(Stück 26.) № 2331. Allerhöchster Erlaß, betreffend Genehmigung eines revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 4. August 1896.

(Stück 27.) № 2332. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 6. August 1896.

(Stück 28.) № 2333. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 9. August 1896.

(Stück 29.) № 2334. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten. Vom 12. August 1896.

№ 2335. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 11. August 1896.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee im Kreise Ostprignitz von der Grenze mit dem Kreise Ruppin bei Neuendorf über Neuendorf, Zernitz, Stüdenitz, Breddin, mit Abzweigung nach Bahnhof Breddin bis Kümmernitz im Kreise Westprignitz.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich dem Kreise Ostprignitz, Regierungsbezirks Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von der Grenze mit dem Kreise Ruppin bei Neuendorf über Neuendorf, Zernitz, Stüdenitz, Breddin mit Abzweigung nach der Eisenbahnstation gleichen Namens der Eisenbahnlinie Berlin—Hamburg bis Kümmernitz im Kreise Westprignitz beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Wilhelmshöhe, den 12. August 1896.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Notirung von Terminpreisen.

20. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir gemäß der Ziffer 14 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Hamburg Terminpreise für rohen Kartoffelspiritus notirt werden.

Berlin, den 11. August 1896.

Der Finanz-Minister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

208. Infolge einiger Druckfehler, die bei verschiedenen Namen in unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober 1895 (Beilage der Neuesten Nachrichten für Burg und Umgegend Nr. 18) enthalten sind, in Folge Berichtigung einer Anzahl von unrichtigen Angaben in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle, in Folge Umnummerirung der bisher aus verschiedenen Gemarkungen und Gemarkungstheilen, jetzt aber in eine Gemarkung mit dem Namen Brückermark zusammengefaßten Grundflächen ist eine nochmalige Bekanntmachung derjenigen Grundstücke nothwendig geworden, die früher den durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1894 aufgelösten Gutsbezirk Brückermark gebildet haben und durch unsern Beschluß mit dem Bezirk der Landgemeinde Wollin vereinigt sind.

Außerdem haben wir auch noch beschlossen, daß die unter Nr. 104—106 des nachstehenden Verzeichnisses aufgeführten Grundstücke ebenfalls mit dem Gemeindebezirk Wollin vereinigt werden.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha ar qm
1	1	Lucke, August, früherer Schulze zu Wollin	Brüssermark	1	11, 12, 13, 14, 105, 160, 161	
			"	2	16, 17, 18, 19, 20, 21, 120, 121, 145, 146	
			"	4	90/17, 18, 19, 20, 21, 22, 23	33 03 18
			"	6	3, 8	
			"	7	24	
2	2	Goern, Carl, Bauer zu Wollin	"	1	17, 18, 107, 158	
			"	2	220/14, 221/14, 222/14, 116, 117, 149, 150	
			"	4	15, 16	16 19 10
			"	6	31	
			"	7	13	
3	3	Fabert, Gottfried, Bauer zu Wollin	"	1	9, 10, 104, 162	
			"	2	22, 23, 24, 122, 123, 143, 144	
			"	3	18	16 55 80
			"	6	28	
			"	7	19	
4	4	Siegel I., Carl, Bauer zu Wollin	"	1	96, 97, 98, 117, 143, 144, 145	
			"	2	36, 37, 38, 72, 73, 187, 188, 189, 190	13 27 70
			"	6	13	
			"	7	16	
5	5	Senft, Carl Friedrich Andreas, Bauer zu Wollin	"	1	42, 43, 44, 45, 46 I, 46 II, 126, 130	
			"	2	65, 84, 85, 214, 215	19 13 70
			"	4	13, 14	
			"	6	32	
			"	7	26	
6	6	Gropler I., Johann Friedrich Carl, Ackermann zu Wollin, früher Gröpler I., Johann Carl, Bauer daselbst	"	1	85, 86, 87, 119, 137, 138, 139	
			"	2	29, 30, 31, 223/99, 194, 195, 196	12 23 50
			"	6	23	
			"	7	10	
7	7	Geier, George Andreas, Bauer zu Wollin	"	1	29, 30, 31, 32, 33, 112, 153	
			"	2	3, 4, 106, 107, 167, 168, 169	14 55 20
			"	3	3, 4	
			"	6	18	
			"	7	5	
8	8	a. Lüdecke, Louise, geb. Jacob, Wittwe b. Steffen, Carl, Häusler c. Wagner, August, Handelsmann und Büdner d. Lex, Carl, Büdner e. Thiele, Carl, Häusler f. Woltersdorf, Friedrich, Handelsmann } in Wollin	"	1	173/5, 174/5, 175/6, 176/6	2 81 60

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha ar qm
		g. Lucke, Eduard, Handelsmann zu Wollin h. Krüger, Arnold, Viehhändler zu Wollin früher Bauer Wilhelm Richter und dessen Ehefrau, Friederike geb. Ritter zu Wollin				
9	9	Lüdecke, Carl Friedrich Andreas, Bauer zu Wollin	Brückermark	1	59, 60, 61, 62, 63, 64, 128	
			"	2	61, 62, 63, 80, 81, 218, 219	
			"	4	9, 10	14 16 80
			"	6	30	
			"	7	25	
10	10	Herm, Carl, Bauer und Miteigenthümer zu Wollin	"	1	65, 66, 67, 68, 69, 121, 135	
			"	2	50, 51, 52, 53, 54, 55, 94, 95, 200, 201, 202	17 39 20
			"	3	7, 8	
			"	6	19	
			"	7	20	
11	11	Lucke, Eduard, Häusler zu Wollin, früher Bauer August Friedrich Wilhelm Turre daselbst	"	1	34, 35, 36, 37 I., 37 II., 113 152	
			"	2	5, 6, 104, 105, 170, 171, 172, 173	14 46 50
			"	3	16	
			"	6	15	
			"	7	6	
12	12	a. Jechow, Karl, Schmiedemeister, b. Wagner, August, Handelsmann, c. Lenz, Wilhelm, Büdner, d. Lange, Peter, Büdner e. Zinnecke, Karl, Kossath, früher Bauer Carl Wilhelm Lucke II. daselbst	zu Wollin	1	177/25, 178/25, 179/25, 180/25, 181/25, 182/25, 183/26, 184/26, 185/26, 111, 154	
			"	2	1, 2, 108, 109, 164, 165, 166	10 47 80
			"	6	22	
			"	7	29	
13	13	Lucke III., August Friedrich, Landwirth zu Wollin	"	1	22, 23, 24, 110, 155	
			"	2	9, 10, 74, 75, 76, 96 I., 161, 162, 163	
			"	4	3	19 99 60
			"	6	14	
			"	7	11	
14	14	Stegemann, Carl, Oekonom zu Wollin	"	1	15, 16, 106, 159	
			"	2	15, 118, 119, 147, 148	
			"	4	2	16 71 80
			"	6	29	
			"	7	15	
15	15	Feuerherdt, Carl, Bauer zu Wollin	"	1	99, 100, 101, 109, 156	
			"	2	11, 12, 77, 78, 79, 227/102, 230/103, 255/158, 159, 160	
			"	3	1, 2	15 34 40
			"	6	12	
			"	7	17	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha	ar	qm
16	16	Göritz, Wittwe, Wilhelmine geb. Wolf	Brückermark	1	108, 137, 167			
				2	114, 151, 152	6	76	00
				6	9			
				7	7			
17	17	Lucke, August Friedrich Karl, Oekonom zu Wollin		1	70, 71, 72, 73, 120, 136			
				2	256/26, 257/26, 258/26, 27, 28, 97, 98, 197, 198, 199	15	26	50
			"	3	11, 12			
			"	6	2			
			"	7	4			
18	18	Siegel II., Friedrich Karl, Halbbauer zu Wollin		1	1, 2, 92, 166			
			"	2	32, 130, 131, 135, 136			
			"	3	5, 6	17	31	60
			"	6	25			
			"	7	8			
19	19	Lüdecke, Friedrich, Ackermann zu Wollin, früher Bauer Andreas Lüdecke II. daselbst		1	19, 20, 21, 115, 150			
				2	34, 96II., 112, 113, 179, 180, 181, 182I., 182II.	16	58	60
			"	4	1			
			"	6	7			
			"	7	12			
20	20	Wolterodorf, Johann Friedrich Karl, Kossath zu Wollin		1	93, 165			
				2	43I., 43II., 44, 45, 128, 129, 137, 138	19	20	90
				4	25, 26, 27, 67, 68			
				6	16			
				7	9			
21	21	Lindemann, Carl, Kossath zu Wollin		1	7, 8, 95, 163			
				2	231/25, 124, 125, 141, 142			
				4	52, 53, 54			
			"	5	81, 99/82, 100/82, 101/83	17	88	10
				6	1			
			"	7	1			
22	22	Iwe, Carl, Kossath zu Wollin	"	1	78, 79, 80, 81, 125, 131			
			"	2	66, 86, 87, 212, 213	19	23	30
			"	4	56			
			"	5	67, 68, 69, 70, 71			
				7	14			
23	23	Gröbler II., Carl, Kossath zu Wollin	"	1	74, 75, 76, 77, 123 133			
			"	2	7, 8, 68, 90, 91, 206, 207, 208			
			"	4	7, 8, 47, 48	30	11	90
			"	5	85, 86			
			"	6	27			
			"	7	28			

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha	nr	qm
24	24	Groyler, Wilhelm, Oekonom zu Wollin, früher Kossath Carl Bensch daselbst	Brückermark	1	47, 48, 49, 50, 51, 122, 134			
			"	2	56, 57, 581., 584., 59, 92, 93, 203, 204, 205	12	53	90
			"	6	101			
			"	7	21			
25	25	Feuerherdt, August Gottfried, Kossath zu Wollin	"	1	82, 83, 84, 116, 147, 148, 149			
			"	2	35, 110, 111, 183, 184, 185, 186	19	67	10
			"	4	58			
			"	5	62, 63, 64, 65, 66			
			"	6	17			
			"	7	2			
26	26	Höpfner, Friedrich, Kossath zu Wollin, früher verw. Kossath Louise Höpfner geb. Herm daselbst	"	1	88, 89, 90, 91, 111, 124, 132			
			"	2	67, 88, 89, 210, 211			
				4	63, 64	2	37	00
			"	5	38, 39, 40, 41			
			"	6	4			
			"	7	23			
27	27	Thiele, Carl, Häusler Jechow, Carl, Schmiedemeister Hoppe, Schuhmachermeister Güssow, Albert, Tischlermeister Krüger, Wittwe, Wilhelmine geborene Lindemann Leß, Fr., Maurer, früher Siegel III., Carl, Kossath daselbst	"	1	52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 118, 140, 141, 142			
			"	2	39, 40, 41, 42, 70, 71, 191, 192, 193	13	75	70
			"	6	5			
			"	7	18			
28	28	Ziehm, August, Oekonom zu Wollin	"	1	102, 103, 127, 129			
			"	2	64, 82, 83, 216, 217			
			"	4	69, 70, 71			
			"	5	27, 28	16	62	20
			"	6	26			
			"	7	27			
29	29	Wagener, August, Büdner zu Wollin	"	5	23, 24	1	42	30
30	30	Zinnecke, Johann Friedrich Carl, Kossath zu Wollin, früher Kleinkossath Andreas Zinnecke daselbst	"	2	13, 115	3	91	90
31	31	Dräger, Friedrich, Schmiedemeister zu Wollin, früher Schmiedemeister Aug. Gorgas daselbst	"	2	226/102		06	80
32	32	Weckewitz, Carl, Fleischermeister zu Wollin	"	5	110/25, 111/25	1	42	50
33	33	Herm, Friedrich, Häusler zu Wollin, früher Häusler Friedrich Lietze, und Miteigenthümer daselbst	"	1	3, 4	2	92	20
34	34	Brennecke, Karoline geb. Schmidt, Wittwe zu Wollin	"	5	20		57	50
35	35	Schmidt, Andreas Friedrich, Stellmachermeister zu Wollin	"	5	31	2	4	20
			"	6	20			
36	36	Kerndchen, August, Arbeiter, und Ehefrau, Wilhelmine geb. Mannewitz, zu Wollin	"	5	32	1	59	30
37	37	Leß, Carl August, Maurer zu Wollin	"	5	42, 43	1	[illegible]	90

Digitized by Google

lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha ar qm
38	38	Woebe, Wilhelm, Büdner zu Wollin	Brückermark	5	44, 45	1 48 30
39	39	Geue, Christian, jun., Oekonom zu Wollin	"	5	55, 56, 57	1 48 60
40	40	Oeding, Friedrich, Büdner und Miteigenthümer zu Wollin	"	5	58, 59, 60, 61	1 54 70
41	41	Siedler, Carl, Tischlermeister zu Wollin	"	4	57	
			"	5	2	4 73 30
42	42	Henze, Carl, Kaufmann zu Wollin	"	4	72, 73, 74	1 79 50
43	43	Lange, Peter, Büdner, und Ehefrau, Friederike Dorothee geb. Lenz, zu Wollin	"	5	5, 6, 7	1 55 90
44	44	Krüger, Arnold, Handelsmann zu Wollin	"	5	8, 9, 10	1 60 60
45	45	Lenz, Wilhelm, Büdner zu Wollin, früher Häusler Peter Woltersdorf	"	6	11	
			"	7	3	1 22 10
46	46	Gericke, Wilhelmine, geb. Wolff, jetzt wiederverehelichte Benke und deren Ehemann Benke, Heinrich, Büdner zu Wollin.	"	5	72, 73, 74, 75	1 70 80
47	48	Lüdecke, August, Arbeiter zu Wollin	"	5	21, 22	1 52 20
48	49	Herrmann, Johann Gottlieb, Büdner zu Wollin	"	5	76, 77, 78, 79	1 96 30
49	50	Schwarze, Friederike geb. Gorgas, Witwe zu Wollin, früher Handelsmann Hermann Schwarze und Ehefrau, geb. Gorgas, daselbst	"	5	29, 30	3 73 80
50	51	Jechow, Karl jun., Schmiedemeister zu Wollin	"	4	30, 31, 34, 35	
			"	5	50, 51, 52, 53, 54	4 27 90
51	52	Pfarre zu Wollin	"	4	36, 37, 38, 39, 40	15 19 20
52	53	Schule zu Wollin	"	4	41, 42, 43	3 02 30
53	54	Freund, Gebhard, Häusler zu Wollin	"	2	174, 175, 176, 177, 178	1 36 30
54	55	Kellermann zu Wollin, früher Kaufmann Aron Beer und dessen Ehefrau, Friederike geb. Elias, daselbst	"	1	151	— 78 10
55	56	Thiele, Karl jun., Fuhrherr zu Wollin	"	5	46, 47, 48, 49	2 59 20
56	57	Gröpler, Carl, Kossath zu Wenzlow	"	4	11, 12	2 41 30
57	58	Krause, Hermann, Papierfabrikant und Ehefrau, Emilie geb. Stein, zu Friedorf	"	4	46	3 86 80
58	59	Lindemann, Karl, Handelsmann zu Grüningen	"	2	228/102, 229/103	
			"	5	106/16, 107/17, 108/16, 109/17	3 75 79
59	60	Lindemann, Carl Friedrich Christian, Büdner zu Brückermark	"	1	38 I, 38 II, 39, 40, 41, 168	
				2	134, 153, 262/154, 239/156, 263/156	5 60 54
				5	11, 12	
60	61	Jacob, Carl Friedrich August, Wirthschafter zu Brückermark	"	1	171	
				2	132, 133, 237/155, 238/155	5 99 90
				5	13, 14, 15, 18, 19	
61	62	Interessenten von Brückermark zu Wollin, früher Kossath Carl Wänsch und Miteigenthümer zu Wollin	"	2	247/156, 249/156, 250/156, 251/156, 252/157	— 71 30
			Wendemark	3	1	12 71 80
62	63	a. Gorgas, August, Grundbesitzer zu Grüningen	Brückermark	2	225/101	— 56 60

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha	ar	qm
		b. Jhwe, Andreas, Büdner zu Wollin, früher Johann Gorgas'sche Erben zu Wollin						
63	64	Bauern- und Kossathen-Genossenschaft zu Wollin	Brückermark	3 4 6	15 4, 24 6	1	68	30
64	66	Siegel, August Ephraim Carl, Maurer zu Wollin	"	4	28, 29	—	89	40
65	67	Schwärecke, Carl, Bäckermeister zu Wollin	" "	4 6	32, 33 21	2	32	10
66	68	Feuerherdt, August Ferdinand, Bauerngutsbesitzer zu Glöwen bei Havelberg	" " " "	1 2 6 7	94, 164 46, 47, 48, 49, 126, 127, 139, 140 24 22	10	11	80
67	69	Gröpler, Carl, Kossath zu Wollin	"	4	86/5, 87/6	1	85	30
68	72	Jhwe, Carl, Häusler zu Wollin	" "	4 5	55 94/1	3	04	40
69	73	Görn, Friedrich, Häusler zu Wollin	"	4	83/5	1	85	30
70	74	Raeck, Carl, Müllermeister zu Wollin	"	4	84/5	1	85	30
71	75	Letz, Carl, Büdner zu Wollin, früher Häusler Carl Höpfner daselbst	"	4	85/5, 88/6	1	85	30
72	76	Karnstadt, Friedrich, Häusler zu Brückermark, früher Häusler Wilh. Karnstadt daselbst	"	2	232/25	—	10	50
73	77	Dalies, Ernst, Häusler zu Brückermark	"	2	235/154	—	03	00
74	78	Lindemann, Friedrich, Häusler zu Brückermark	"	2	236/154, 265/154	—	08	58
75	79	Jacob, Christian, Büdner zu Brückermark	"	2	241/156	—	05	80
76	80	Altenkirch, Carl, Häusler zu Brückermark	"	2	242/156	—	04	90
77	81	Jacob, August, Büdner zu Brückermark	"	2	243/156	—	05	60
78	82	Müller, Louise geb. Beelitz, Wittwe zu Brückermark, früher Häusler Carl Müller daselbst	"	2	244/156	—	07	20
79	83	Dames, August, Häusler zu Brückermark, früher Häusler Carl Dames daselbst	"	2	245/156	—	05	40
80	84	Gemeinde zu Wollin	"	2	246/156	—	06	60
81	85	Spiesecke, Karl, Büdner zu Groß-Briesen, früher Büdner Ephraim Lüdicke daselbst	"	5	95	1	74	40
82	86	Woltersdorf, Carl, Büdner zu Groß-Briesen	"	5	96	1	70	00
83	87	Wilke, Anna, zu Groß-Briesen	"	5	80	7	66	50
84	88	Königlich preußischer Staat, Landestriangulation	"	4	89/17	—	—	02
85	89	Güssow, Friedrich, Oekonom zu Wollin	"	5	26	1	45	80
86	90	Nermann, Friedrich, Schmiedemeister zu Wenzlow	"	4	91/65, 92/66	2	41	42
87	91	Knönagel, Friedrich Gustav, Mühlenbesitzer zu Rogäsen	"	5	97/82, 98/83	2	55	30
88	92	Woltersdorf, Friedrich, Viehhändler zu Wollin	"	5	3, 4	1	72	60
89	93	Gröpler, Wilhelm, Oekonom zu Wollin	"	4	49, 50, 51	4	33	00
90	94	Lindemann, Christian, Büdner zu Wollin	"	1	188/169, 189/170, 190/170	1	69	50
91	95	Gorgas, Carl, Häusler zu Wollin	"	1	186/169, 187/170	1	68	40

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha	ar	qm
92	96	Zienecke, Johann Friedrich Carl, Kossath zu Wollin	Brückermark	4	75	7	03	60
				5	33, 34, 35, 36, 37			
93	97	Altenkirch, August, Häusler zu Brückermark	"	2	260/154, 261/156	—	43	99
94	98	Dalies, Ernst, Maurer zu Brückermark	"	2	264/154	—	04	79
95	99	Letz, Friedrich, Maurer zu Wollin	"	5	104/16, 105/17	1	01	39
96	100	Dräger, Friedrich, Schmiedemeister zu Wollin	"	4	44, 45	4	53	40
				5	93/1			
97	101	Gröpler I., Carl, jun., Ackermann zu Wollin	"	3	13	4	45	80
98	102	Strüber, Friedrich, Arbeiter zu Wollin	"	4	61, 62	2	13	70
99	103	Lindemann, Carl, Eigenthümer und Altenkirch, Carl, Eigenthümer zu Brückermark	"	3	9, 10	4	57	30
100	104	Woltersdorf, Friedrich, Schmiedemeister zu Wollin	"	4	59, 60	2	18	50
101	105	Liese, Friedrich, Büdner zu Groß-Briesen	"	4	95/65, 96/66	1	17	14
102	106	Paul, Friedrich, Büdner zu Groß-Briesen	"	4	93/65, 94/66	1	18	84
103	107	Feuerherdt, Wilhelm, Ackermann, und Ehefrau, Louise geb. Siegel, zu Wollin	"	3	17	5	61	40
104		Begräbnißplatz	"	2	248/156	—	07	70
105	Ca.	Oeffentliche Wege	"	1	27, 28, 146, 172			
			"	2	33, 60, 233/69, 224/100, 253/157, 254/157, 209	17	31	00
			"	3	14			
			"	4	76, 77, 78, 79			
			"	5	87, 88, 89			
			Wendemark	3	2	—	27	92
106	Cb.	Oeffentliche Gewässer	Brückermark	4	80, 81, 82			
				5	90/halb, 112/91, 92	2	03	88
				6	33/halb, 34			
				7	30			
					zusammen	672	53	48

Burg, den 30. April 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jerichow I.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. August 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

209. I. Ausgebrochen bezw. festgestellt: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Dalldorf, Schwanebeck (Rindvieh), Kreis Oberbarnim: Werneuchen (Rindvieh), Kreis Ostbavelland: Buchow-Carpzow, Vorwerk Dorotheenhof, Flatow, Staffelde, Tarmow, Tietzkow, Wustermark (Rindvieh), Kreis Westbavelland: Gohlitz (Schafe und Rindvieh), Kreis Ostprignitz: Blesendorf, Buckow, Frehne, Giesenhagen, Grabow, Krempendorf, Porep, Redlin, Roblsdorf, Telschow, Zaatzke (Rindvieh), Rittergut Frehne (Schafe), Kreis Westprignitz: Lockstädt, Seedorf (Rindvieh), Kreis Zauch-Belzig: Schmergow (Rindvieh). b. Milzbrand: Kreis Angermünde: Rittergut Zichow (Rindvieh). c. Lungenseuche: Kreis Ostbavelland: Gemeinde Dechtow, Carwesee (Rindvieh). d. Brustseuche: Kreis Westbavelland: Rittergut Landin (Pferde).

II. Erloschen: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Lichtenberg (Rindvieh), Kreis Oberbarnim: Vorwerk Carlshöhe (Schafe), Kreis Ostbavelland: Etzin (Schafe), Kreis Westbavelland: Weseram (Rindvieh), Kreis Prenzlau: Rollwitz, Schmarsow, Schönfeld, Ziemkendorf (Rindvieh), Kreis Ostprignitz: Pritzwalk (Rindvieh), Kreis Westprignitz: Blüthen, Dallmin, Rittergut Carve, Tacken, Kreis Templin: Pfingstberg (Rindvieh), Kreis Zauch-Belzig: Götz (Rindvieh). b. Bläschenausschlag: Kreis Zauch-Belzig: Haseleff (Rindvieh).

Potsdam, den 1. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

210. Dieser Nummer des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Konzession und das neue Statut der **„Die Niederlande", Feuer-Versicherungsgesellschaft von 1845 in Zütphen** beigefügt, worauf ich mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 19. April 1895 — Amtsblatt von 1895 Stück 17 Seite 156 — aufmerksam mache.

Potsdam, den 28. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Prüfung zum technischen Sekretair — Fachrichtung des Ingenieurbaues —.

211. Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. M. — III. 10748 — ist die Kommission für die Prüfung zum technischen Sekretair — Fachrichtung des Ingenieurbaues — bestellt worden. Es gehören zu derselben a. Reg.- u. Baurath Röder, Vorsitzender, b. Regierungsrath Freiherr von Speßhardt, c. Reg.- u. Baurath Teubert als Mitglieder, d. Regierungsrath von Nostiz, e. Baurath Habermann und f. Baurath Jacob als stellvertretende Mitglieder, sämmtlich in Potsdam wohnhaft. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung des vorgesetzten Baubeamten unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse an mich einzureichen.

Potsdam, den 27. August 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

212. Die Identität der in meiner Bekanntmachung vom 20. Juli d. J. — Amtsbl. S. 348 — erwähnten, am 18. Juni d. J. im Walde bei Korsör aufgefundenen Leiche ist inzwischen festgestellt, so daß es weiterer Ermittelungen in der Sache nicht mehr bedarf.

Potsdam, den 26. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berichtigung.

In der unter dem 7. d. M. im Stück 32 des Amtsblattes aufgenommenen Polizei-Verordnung, betreffend den Viehabtrieb vom städtischen Viehhof, ist als Datum der Verordnung irrthümlicherweise der 25ste Juni statt der **25. Juli** angegeben.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

81. Für die Zeit vom 10. bis einschl. 12. September wird aus Anlaß des in den Räumen des hiesigen Abgeordnetenhauses am Dönhoffplatze stattfindenden Deutschen Anwaltstages daselbst eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten, welche die Bezeichnung „Postamt des Deutschen Anwaltstages 1896" führen und für den Verkehr mit den Besuchern des Anwaltstages von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein wird. Das Postamt wird sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen und Formularen zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w., sowie mit der Annahme von Postsendungen, — mit Ausnahme der Geldbriefe und Packete — Telegrammen und Rohrpostsendungen befassen. Auch können daselbst gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen, Telegramme und Rohrpostsendungen — sofern sie den Vermerk „postlagernd Postamt des Deutschen Anwaltstages 1896" tragen, — abgeholt werden.

Berlin C., 27. August 1896.

Kaiserlich Deutsche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

32. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Pessin, Diözese Dom-Brandenburg, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Ruccius zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

24. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich der verw. Frau Cantor Dorothea Schulz geb. Günsch zu Magdeburg, Schopenstraße 8, die jetzt der Ehefrau des daselbst wohnhaften Schneidermeisters August Frech Hermine geb. Schulz gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1881

Lit. E. № 486056 über 300 M.

in Ebendorf bei Magdeburg verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze der vorbezeichneten Schuldverschreibung befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Schneidermeister August Frech in Magdeburg, Schopenstraße 8, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 18. August 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

15. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76, I. hierselbst, wird

1) die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 18. bis einschließlich den 24. September d. J. und
2) die ausgelooften, am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich den 24. September d. J.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. August 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

16. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %oige Rentenbriefe.

Littr. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 225 Stück und zwar die Nummern: 38 430 515 536 579 586 1156 1296 1470 1473 1486 1493 1531 1559 1629 1885 1953 2066 2070 2296 2519 2751 2963 3364 3459 3638 3655 3753 3775 4077 4207 4272 4279 4404 4426 4461 4462 4483 4539 4894 5173 5268 5348 5365 5386 5462 5499 5708 5831 5868 5882 6013 6300 6516 6518 6643 6729 6968 7443 7459 7500 7797 7867 7912 8072 8113 8160 8171 8180 8373 8389 8438 8503 8568 8604 8670 8901 8924 8987 9008 9129 9178 9207 9213 9244 9370 9386 9541 9696 9763 9888 9933 9942 10019 10028 10126 10158 10217 10249 10262 10299 10316 10335 10350 10382 10398 10457 10551 10580 10597 10620 10773 10924 10978 11167 11180 11181 11344 11550 11568 11744 11853 11984 12277 12316 12740 12901 12907 12920 12992 13050 13084 13209 13233 13262 13272 13578 13667 13668 13726 13757 13761 13774 14133 14258 14347 14389 14412 14448 14674 14754 14789 14834 14879 14893 14921 14974 15004 15192 15197 15275 15381 15596 15603 15657 15721 15722 15731 15898 16238 16293 16402 16414 16450 16496 16654 16866 16883 16904 16905 16940 16997 17004 17018 17083 17087 17118 17172 17338 17340 17466 17507 17563 17566 17639 17840 17886 17956 18065 18105 18178 18440 18461 18472 18567 18576 18642 18643 18686 18731 18751 18877 18884 18894 18897 18923 19001 19268 19272 19463 19478 19479 19485 19489 19495.

Littr. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 79 Stück und zwar die Nummern: 11 35 165 251 513 547 622 839 879 997 1278 1412 1591 1684 1744 1746 1754 1813 1827 1828 1941 1974 1987 2125 2175 2248 2314 2392 2511 2610 2656 2840 3012 3069 3397 3566 3639 3689 3749 3900 3963 4143 4320 4592 4692 4754 4800 4825 4829 4937 5018 5051 5270 5346 5426 5444 5497 5558 5569 5716 5744 5787 5823 5880 5888 5929 5970 6036 6054 6088 6381 6426 6469 6541 6635 6645 6729 6829 6935.

Littr. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 302 Stück und zwar die Nummern: 332 368 394 491 836 979 1110 1150 1238 1306 1313 1315 1352 1639 1860 1951 1969 2128 2162 2218 2249 2346 2588 2634 2735 2837 2904 2958 3201 3264 3406 3551 3559 3687 3775 3785 3811 3816 3866 3989 4003 4021 4030 4119 4223 4264 4357 4447 4595 4696 4725 4830 4917 5146 5576 5622 5910 6031 6174 6650 6709 6761 6895 7106 7191 7192 7353 7437 7474 7667 7736 8016 8111 8566 8664 8804 8852 8958 9160 9231 9293 9315 9555 9739 9784 9828 9955 10024 10289 10409 10776 11277 11313 11316 11417 11423 11479 11487 11512 11539 11588 11620 11761 11954 11978 12034 12045 12066 12117 12172 12226 12319 12334 12403 12414 12503 12546 12575 12797 12932 13036 13065 13072 13109 13197 13254 13274 13347 13555 13572 13575 13622 13657 13672 13866 13872 13919 13937 13957 13963 14062 14158 14161 14290 14494 14654 14691 14696 14786 14895 15000 15025 15049 15164 15196 15229 15239 15315 15370 15385 15443 15463 15486 15500 15696 15697 15728 15790 15865 15939 15979 16139 16417 16508 16525 16584 16643 16691 16819 16847 17082 17135 17177 17210 17311 17359 17434 17439 17498 17675 17686 17913 18014 18105 18109 18130 18300 18448 18526 18543 18546 18586 18735 18861 18920 18972 19011 19057 19142 19148 19192 19214 19238 19240 19311 19576 19674 19714 19942 19953 20003 20094 20152 20208 20235 20395 20416 20612 20740 20770 20907 20917 20963 20983 21093 21175 21177 21200 21296 21364 21370 21401 21456 21461 21589 21709 21757 21800 21832 21936 22010 22049 22066 22124 22179 22217 22394 22431 22520 22533 22571 22621 22678 22769 22871 22883 22989 23060 23088 23128 23192 23347 23607 23621 23627 23793 23953 23960 23980 24039 24112 24226 24242 24295 24314 24352 24357 24573 24597 24603 24760 24770 24845 24937 24947 24957 24969 24974 25015 25037 25045 25192.

Littr. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 255 Stück und zwar die Nummern: 266 650 876 1022 1192 1312 1372 1381 1435 1640 1850 1858 1951 1986 2088 2221 2417 2711 2904 2989 3189 3199 3344 3686 3857 3910 3950 3965 4107 4146 4220 4228 4280 4411 4435 4492 4683 4726 4744 4864 4891 4895 5008 5064 5092 5352 5775 5893 5926 6178 6367 6446 6545 6691 6769 6876 7224 7302 7380 7444 7467 7624 7707 7926 7962 7968 7997 8102 8244 8281 8306 8430 8541 8554 8726 8878 9228 9417 9462 9501 9591 9678 9740 9760 9761 9985 10058 10097 10206 10456 10603 10630 10689 10797 10867 10900 10965 11075 11086 11109 11147 11173 11224 11230 11239 11441 11446 11478 11530 11553 11712 11742 11810 11848 11901 11974 11998 12051 12057 12136 12334 12369 12384 12388 12399 12480 12509 12638 12719 12764 12789 12832 12835 12859 12932 13011 13032 13147 13216 13227 13249 13258 13452 13473 13524 13659 13680 13698 13749 13804 13947 13948 13975 14006 14209 14225 14244 14246 14331 14379 14404 14436 14455 14513 14603 14612 14613 14655 14741 14887 14960 15102 15356 15385 15404 15459 15494 15496 15681 15710 15714 15735 15834 15910 15963 16103 16130 16150 16225 16244 16318 16358 16428 16584 16625 16669 16721 16944 16968

Digitized by Google

16989 16990 17393 17509 17640 17729 17769
17788 17806 17902 18006 18021 18217 18222
18313 18445 18574 18776 18777 18809 18813
18967 19009 19055 19093 19133 19209 19220
19243 19290 19305 19311 19557 19626 19633
19811 19899 19975 20020 20043 20072 20077
20184 20226 20344 20394 20426 20521 20621
20653 20718 20795 20850 20856 20866 20944.

Littr. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9697 9752.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Littr. N. zu 300 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 14 22 24.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 13—16 beziehungsweise Serie I. № 11—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4prozentige Rentenbriefe.

1. April 1886: Littr. D. 3082.
1. April 1891: - A. 14628.
- C. 8001.
- D. 284 14410 18221 20513.
1. Oktober 1891: - B. 2712.
- C. 1217 3634 4852 24208.
- D. 2085 3881 5652 7316 14237.
1. April 1892: - C. 1046 7816 18738.
- D. 2503 6954 10215 11035 11513 15634.
1. Oktober 1892: - B. 1364.
- C. 8513 15847 20212.
- D. 763 3802 11480 13606.
1. April 1893: - C. 1784 9961 17540 22762.
- D. 3639 4528 4659 7199 9310 9348 12519 13451.
1. Oktober 1893: - A. 11988.
- B. 930.
- C. 837 2250 10385 10485 11095 15095 15228.
- D. 5481 5765 6191 9061 16739 19227.
1. April 1894: - A. 1244 6864.
- B. 1608 5721.
- C. 2930 7153 7882 10195 14688 18059 18482 19156.

Littr. D. 11479 15126 17255 17265.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Koupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 — § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 16. Mai 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe lit. B., haftend auf den Gütern Poln. Krawarn und Mackau, Kreis Ratibor und zwar:

№ 41 142 über 1000 Thlr. . . . = 3000 M.
№ 45 031 45 041 45 067 45 079 und 45 086 à 500 Thlr. . . . . = 1500 M.
№ 51 958 52 038 und 52 039 à 200 Thaler . . . . . = 600 M.
№ 64 819 über 100 Thlr. . . . = 300 M.
№ 79 461 über 50 Thlr. . . . . = 150 M.
№ 82 450 über 25 Thlr. . . . . = 75 M.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinsscheinen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude am Lessingplatze) zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe lit. B. vom gleichen Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen, einzureichen. Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1897 erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 23. August 1896.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Rittergutsbesitzer Kohlbach zu Lüchfeld nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 11 — Lüchfeld — ernannt worden.

Digitized by Google

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des verstorbenen Rentners Hagen der Gemeindevorsteher Vick zu Stüdenitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 3 Schoenermark ernannt worden.

Dem Dr. Mueller in Neu-Ruppin ist die kommissarische Verwaltung der dortigen Kreiswundarztstelle übertragen worden.

Der bisherige Pfarrverweser Dr. Bernhard Max Mauff ist zum zweiten Pfarrer an der Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirche zu Berlin-Charlottenburg, Diöcese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Theodor Gustav Hermann Adam Krummacher ist zum dritten Pfarrer an der Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirche zu Berlin-Charlottenburg, Diöcese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Günther ist als Oberlehrer an der Realschule in Schöneberg angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Hans Nauck ist als Oberlehrer an dem Gymnasium zu Charlottenburg angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Finzelberg ist als Oberlehrer an dem Gymnasium zu Wittstock angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Wilhelm Franck ist als Oberlehrer an dem Königlichen Französischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Friedrich Walther ist als Oberlehrer an der 10. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Harnack ist als Oberlehrer an dem Königlichen Luisengymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Jagau aus Lüneburg ist als Elementar-, Zeichen- und Turnlehrer am Realprogymnasium in Luckenwalde angestellt worden.

Die Lehrer Dreßler, Ehrentreich, Hilliges, Kuckuck, Brumme, Suppe, Gobat, Graf, Hückel, Granitza, Bensch, Preuß, Gersdorf, Wolff, Murawski, Sommer, Rohde, Hartung, Mangelsdorff, Jacobi, Baumann und Ramlow sind provisorisch als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Stefan Rinderer, Gipser,	geboren am 15. September 1858 zu Damüls, Bezirk Bregenz, Oesterreich,	einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfalle (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Januar 1892),	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	24. Juli 1896.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Johann Dittrich, Fabrikarbeiter,	geboren am 24. Juni 1868 zu Dcewicz, Bezirk Braunau (Böhmen), ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. August 1896.
2	Josefine Maria Anna Holdener,	geboren am 5. Oktober 1859 zu Lauerz, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	3. August 1896.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für „Die Niederlande", Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1845 in Zütphen, und das neue Statut dieser Gesellschaft, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 11. September **1896.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 9843. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 373). Vom 5. Juli 1896.

№ 9844. Gesetz zur Abänderung der Gesetze vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279) und 10. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 151), die Landeskreditkasse zu Cassel betreffend. Vom 5ten Juli 1896.

№ 9845. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1896, betreffend die Rangverhältnisse der Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

213. Der Apotheker Benno Herzberg hat in Spandau, Oranienburger Vorstadt, Neuendorferstraße, eine neue Apotheke eröffnet.

Potsdam, den 3. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

214. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	6	41	7	69	6	84	6	36	6	99	6	83	6	31	6	73	5	63	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	10	2	10	2	24	2	38	2	36	—	—	2	52	—	—	
3	Richtstroh	1	58	1	51	1	58	1	84	1	84	2	36	1	97	1	89	—	—	

Potsdam, den 8. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreff. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

215. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen.

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beecke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2.)

Die Lachs-Fischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4.)

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9.)

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Digitized by Google

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 4. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

216. I. Ausgebrochen bezw. festgestellt: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Oberbarnim: Werneuchen (Rindvieh), Kreis Osthavelland: Dyrotz, Golm, Satzkorn, Tietzkow, Wustermark (Rindvieh), Kreis Ostprignitz: Blumenthal, Buckow, Frehne, Jännersdorf, Krempendorf, Klein-Raakow, Preddöhl, Redlin, Rohlsdorf, Zaatzke (Rindvieh), Rapshagen [Gut] (Schafe), Kreis Westprignitz: Kribbe, Zernikow (Rindvieh), Kreis Templin: Lychen (Rindvieh). b. Milzbrand: Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Stolpe, Zeblendorf (Rindvieh), Kreis Oberbarnim: Brunow [Gut] (1 Ochse), Kreis Westhavelland: Damme, Paewesin (Rinder).

II. Erloschen: Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Herzfelde (Schafe), Kreis Oberbarnim: Hirschfelde (Schafe), Kreis Osthavelland: Eichstaedt [Rittergut] (Rindvieh), Kreis Prenzlau: Damerow (Rindvieh), Kreis Ostprignitz: Stepenitz (Rindvieh), Kreis Westprignitz: Postlin (Rindvieh), Kreis Zauch-Belzig: Schmergow (Rindvieh).

Potsdam, den 8. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

19. Das Reichsgesetz vom 6. August d. J., betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 685) wird mit dem 1. Januar 1897 in Kraft treten und muß bei der Ausführung der Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen insbesondere bei Ertheilung der Wandergewerbescheine für das Jahr 1897 bereits zur Anwendung gebracht werden.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, auf Folgendes aufmerksam zu machen:

1) Wer in Deutschland ein stehendes Gewerbe betreibt und außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen will, welche nur behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines **Wandergewerbescheines**, wenn er
   a. **nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes** Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht,
   b. bei **anderen** Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produzieren, Waaren **aufkauft**,
   c. bei anderen Personen als Kaufleuten und solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, oder bei Kaufleuten außerhalb ihrer Geschäftsräume **Waarenbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung** suchen will.

   Diese Bestimmung findet jedoch auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke und, soweit der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, keine Anwendung.
2) Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a. b. c. vorstehend angeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

   Solange das Gesetz vom 3. Juli 1876 nicht etwa abgeändert wird, muß es in betreff der **Besteuerung** dabei bewenden, daß das Aufsuchen von Waarenbestellungen und das Aufkaufen von Waaren, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt, sondern dem stehenden Gewerbe zugerechnet wird. (§ 2 № 1 und § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876).
3) Unter Beachtung des Vorstehenden und der Aenderungen in den §§ 56 ff. der Gewerbeordnung, wodurch der Kreis der **unzulässigen Wandergewerbe**, für welche selbstverständlich auch keine Gewerbescheine zu ertheilen sind, erweitert wird, ist auch ferner nach den in der Anlage des Rund-Erlasses vom 22. August 1883 — II. 8947 — zusammengestellten Bestimmungen zu verfahren (Mittheil. Heft 17 S. 78 ff.).

Berlin, den 15. August 1896.

Der Finanzminister.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

* * *

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. August 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten. A.

Bekanntmachung.

20. Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Köslin, Stettin, Stralsund, Posen, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Trier, Aachen, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen

Digitized by Google

werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin, den 13. August 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

An sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich) Aurich und Sigmaringen).

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. August 1896.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

82. Zur Erleichterung für das Publikum bei Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete besteht im Einverständniß mit der Steuerverwaltung für Berlin die Einrichtung, daß auf Verlangen des Empfängers die zollamtliche Schlußabfertigung der gewöhnlichen Packete und der Werthsendungen im Einzelbetrage bis 1000 Mark **durch Vermittelung der Postbeamten** erfolgen kann.

Diese Sendungen werden nach der Verzollung wieder sorgfältig verpackt, amtlich verschlossen, und den Empfängern mit der nächsten Packetbestellfahrt zugeführt.

Für die Bestellung **und** die Erfüllung der Zollförmlichkeiten seitens der Post wird für jedes Packet bis zum Gewichte von 5 kg eine Gebühr von 20 Pf. erhoben; bei schwereren Packeten tritt dieser Gebühr das tarifmäßige Bestellgeld hinzu. Für die Wiederverpackung der Sendungen kommt eine Gebühr nur in dem Falle in Ansatz, wenn dadurch baare Auslagen entstanden sind.

Von dem Eingange einer zollpflichtigen Postsendung wird der Empfänger bei der Bestellung der zugehörigen Begleitadresse in Kenntniß gesetzt. Wünscht er die zollamtliche Schlußabfertigung durch die Post bewirken zu lassen, so hat er eine — mit der Packetadresse zugestellte — gedruckte Erklärung zu vollziehen und beide Gegenstände dann dem Briefträger wieder zurückzugeben oder — soweit es sich um Zollpackete ohne Werthangabe handelt — unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „hierin Zolladressen" an die betreffende Postverzollungsstelle zu senden, wofür kein Porto berechnet wird. Berlin, den 3. September 1896.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bekanntmachung.

2. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Bergrevierbeamte zu Frankfurt a./O., Bergrath Matthiaß, zum 1. September d. J. nach Magdeburg versetzt ist, und daß der zu seinem Dienstnachfolger ernannte Bergmeister Badewitz die Verwaltung des Königlichen Bergreviers Frankfurt a./O. übernommen hat.

Halle, den 31. August 1896.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

27. Auf Grund des § 2 Nummer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir genehmigt, daß die von dem Forstfiskus an den Büdner Emil Schulze zu Liebätz verkauften Grundstücke Kartenblatt 2 № 346/251 und 348/252 von dem Forstgutsbezirk Woltersdorf abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Liebätz vereinigt werden.

Jüterbog, den 29. August 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.

Personal-Chronik.

Der Polizeisekretär Frank ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Prenzlau und der Registrator Feurig daselbst zu seinem Stellvertreter ernannt worden.

Der Regierungsbauführer Habicht, z. Zt. in Berlin, ist als solcher vereidigt worden.

Der bei dem Landrathsamte des Kreises Teltow in Berlin beschäftigte Militäranwärter Pusch ist zum Regierungs-Militairsupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Stadtlengsfeld, Großherzogthum Sachsen, Lic. Johann Wilhelm Paul Mohnhaupt ist zum Archidiakonus an der St. Katharinen-Kirche und Mitfrühprediger an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. H., sowie zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Wust und Prützke, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Groß-Schmölln, Diözese Züllichau, Johannes Carl Ludwig Klingner, ist zum 2. Prediger in Oranienburg, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger an der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam, Ferdinand Carl Ludwig Hermann Schott, ist zum Pfarrer der Parochie Schmerzke, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Dem bisherigen kommissarischen Leiter der früher Dr. Schillmann'schen höheren Privat-Knabenschule in Berlin ist definitiv die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der gedachten Schule ertheilt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Zeisiger ist als Oberlehrer an dem Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Paul Trautwein ist als Oberlehrer am Realgymnasium in Charlottenburg angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Rosenberg ist als Oberlehrer an dem Köllnischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer an der Schule in Wendisch-Buchholz Emil Scharlau ist als Vorschullehrer an dem Königlichen Kaiserin Augustagymnasium in Charlottenburg angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August 1896 sind **ernannt zu Ober-Postassistenten:** die Postassistenten Göthert, Paul Schultz, Staab, Szartowicz; **zum Tele-**

Digitized by Google

grabenassistenten: der Postassistent Herm. Wilke; **angestellt als Postsekretäre:** die Postpraktikanten Alte aus Lübeck in Charlottenburg, Otto Blohmer aus Cassel, Consentius, Student, Thorun aus Quedlinburg, **als Postassistenten:** der Postanwärter Frahnert, die Postassistenten Kleinke, Matthesius, Przykop, Scharrath; **versetzt von Berlin:** der Postinspektor Lehmann nach Schwerin (Mecklenburg), die Postkassirer Buchholz nach Potsdam, Jausly nach Tarnowitz, Weithase nach Kiel, der Ober-Postsekretär Metzdorf nach Charlottenburg, die Postsekretäre M. E. Bock nach Darmstadt, Meisel nach Charlottenburg, Neuschäfer nach Halle (Saale), Ostwald nach Dortmund, der Postassistent Crucius von Weißensee bei Berlin nach Meerane (Sachsen), **nach Berlin:** der Postinspektor Görte von Kiel, die Ober-Postdirektionssekretäre Göcke von Dortmund, Mund von Darmstadt, der Postsekretär Calame von Zwickau (Sachsen); **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Telegraphensekretär Pieper, der Ober-Telegraphenassistent Karbe (künft. Wohnort Prenzlau); **freiwillig ausgeschieden:** der Ober-Postassistent Rabe; **gestorben:** der Postsekretär a. D. Regendank, die Ober-Postassistenten Lubiewski und J. F. W. Müller.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam. **Etatsmäßig angestellt ist:** der Postassistent Blankenburg in Freienwalde (Oder).

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Mischkowsky, Ziegler,	30 Jahre alt, aus Karneva, Bezirk Ciechanow, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Karniewo, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	31. Juli 1896.
2	Michael Moucka (Moutschka), Schuhmacher,	geboren am 28. September 1877 zu Prietal, Bezirk Krumau, Böhmen, ortsangehörig in Chlum, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Juli 1896.
3	Antonin Riha, Hufschmied,	geboren am 3. Mai 1854 zu Domaschin, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe,	24. Juli 1896.
4	Anton Sobczack, Tagelöhner,	24 Jahre alt, geboren zu Jarliti, Bezirk Ciechanow, Polen, ortsangehörig zu Zenbok, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	31. Juli 1896.
5	Franz Stein, Eisengießer,	geboren am 7. Mai 1874 zu Aquileja, Bezirk Gradisca in Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	29. Juli 1896.
6	Marie Vogel, Arbeiterin,	geboren am 7. Oktober 1862 zu Herautz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen,

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum
Königl. Preuß. Regierungs-Amtsblatt.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten
für
„Die Niederlande", Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1845 in Zütphen.

Dem nachfolgenden, von der Königlich Niederländischen Regierung unter dem 25. November 1895 bestätigten neuen Statute der **„Die Niederlande", Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1845 in Zütphen,** wird die unter Nr. 1 der Concession vom 8. Juli 1892 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 24. Mai 1896.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Haase.

Statut
der
„Die Niederlande", Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1845 in Zütphen.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zütphen und führt die Firma:

Assurantie-Maatschappy tegen Brandschade „De Nederlanden", van 1845;

in Deutschland und in den Ländern, in welchen hauptsächlich deutsch gesprochen wird:

„Die Niederlande", Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1845;

in Frankreich und in den Ländern, in welchen hauptsächlich französisch gesprochen wird:

Compagnie d'Assurances contre l'Incendie „Les Pays Bas", établie en 1845;

in England und in den Ländern, in welchen hauptsächlich englisch gesprochen wird:

The Netherlands Fire Insurance Company, est. 1845;

und in den Ländern, in welchen hauptsächlich dänisch-norwegisch gesprochen wird:

Brandforsikrings Selskabet „Nederlandene", af 1845.

Art. 2.

Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen den Schaden durch Feuer, Löschung desselben, Explosionen oder Einbruch verursacht.

Die Summe, über welche hinaus auf einen und denselben Gegenstand nicht versichert werden darf, wird durch den Direktor im Einverständniß mit dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Art. 3.

Die Gesellschaft, am 12. April 1845 errichtet, wird bis zum 30. Juni 1925 fortbestehen. In der im Jahre 1924 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung soll durch Stimmenmehrheit entschieden werden, ob die Gesellschaft, vorbehältlich der Königlichen Genehmigung, während eines alsdann näher zu bestimmenden Zeitraumes fortbestehen soll.

Sobald jedoch das Kapital der Gesellschaft durch Verluste auf vierzig Prozent reduzirt sein sollte, wird die im Art. 30 genannte Generalversammlung über die Auflösung entscheiden.

Art. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt:

Zwei Millionen Gulden (Holländisch),

vertheilt auf zweitausend Aktien, jede zu tausend Gulden holländisch, welche alle begeben sind und auf welche zehn Prozent von den Aktionären einbezahlt worden ist.

Solange der Reservefonds mehr beträgt als die Prämien-Einnahme für eigene Rechnung, soll der Theil des Gewinnes, welcher laut Art. 27 zum Reservefonds gefügt werden sollte, zur Vergrößerung des einbezahlten Kapitals verwendet werden.

Sobald diese Vergrößerung zweiundeinhalb Prozent des nominellen Kapitals beträgt, soll der Betrag auf die Aktien eingetragen werden.

Digitized by Google

Art. 5.

Sollten später weitere Einzahlungen erforderlich werden, so sind die Aktionäre gehalten, dieselben nach Aufforderung des Verwaltungsraths und des Direktors zu leisten, welche in diesem Falle eine Generalversammlung der Aktionäre zu berufen und derselben die Nothwendigkeit solcher Einzahlungen darzulegen haben.

Die Generalversammlung bestimmt den Termin, an welchem solche Einzahlungen zu leisten sind.

Art. 6.

Sollte ein Aktionär eine schuldige Einzahlung nicht rechtzeitig leisten, so wird er nochmals aufgefordert, dieses innerhalb eines Monats zu thun; unterbleibt die Zahlung auch dann noch, so sollen seine Aktie oder Aktien öffentlich verkauft werden und haftet er der Gesellschaft für einen etwaigen daraus entstehenden Verlust, während ein etwaiger Gewinn der Gesellschaft zufällt.

In Bezug auf die Vollziehung dieses Artikels mit allen seinen Rechtsfolgen wird von den außerhalb der Stadt Zütphen wohnhaften Aktionären Domizil genommen bei dem jüngsten Prokurator des Arrondissements-Gerichts in Zütphen oder bei derjenigen Behörde, welche dieses eventuell ersetzt.

Art. 7.

Die Aktien, versehen mit jährlichen Dividenden-Scheinen, sind numerirt, von dem Direktor und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und auf den Namen der Aktionäre ausgestellt.

Die Uebertragung von Aktien geschieht mittelst einer in die Bücher der Gesellschaft eingetragenen Erklärung seitens des Aktionärs und des Erwerbers, welche von oder im Auftrage beider Parteien zu unterzeichnen ist. Eine Verzeichnung solcher Uebertragung, vom Direktor oder Subdirektor und einem Verwaltungsraths-Mitgliede unterschrieben, geschieht überdies in dorso der Aktie.

Art. 8.

Alle Effekten und Eigenthumsbeweise, überhaupt aller Geldeswerth der Gesellschaft, außer der couranten Kasse, sind in einem eisernen, feuersicheren, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Schrank zu bewahren. Ein Schlüssel dazu wird von einem Mitgliede des Verwaltungsraths verwahrt, der andere bleibt im Besitze des Direktors.

Art. 9.

Die Gesellschaft wird von einem Direktor unter Aufsicht eines aus wenigstens fünf und höchstens neun Personen bestehenden Verwaltungsraths geleitet.

Die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsraths geschieht in einer Generalversammlung von Aktionären durch absolute Stimmenmehrheit.

In der im Art. 24 genannten jährlichen Generalversammlung treten nach anzufertigendem Verzeichniß zwei Mitglieder des Verwaltungsraths aus, welche jedoch sofort wieder erwählt werden können.

Die Wahl eines Direktors geschieht durch absolute Stimmenmehrheit in einer speziell dazu convocirten Generalversammlung von Aktionären, nachdem seitens des Verwaltungsraths eine Empfehlung dazu vorgelegt worden ist.

Ausgenommen auf eigenes Ersuchen kann der Direktor nur kraft eines motivirten, in einer Versammlung von Aktionären genommenen Beschlusses seines Amtes enthoben werden. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath den Direktor suspendiren. Innerhalb eines Monats muß alsdann eine Versammlung von Aktionären zur Ordnung der Verhältnisse stattfinden.

Der Direktor hat mit Genehmigung des Verwaltungsraths einen Subdirektor zu ernennen, welcher ihm in der Geschäftsführung zur Seite steht und ihn bei etwaiger Krankheit, Abwesenheit oder anderer Verhinderung vertritt. Ueberdies soll der Direktor mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen General-Prokuristen ernennen können, um ihn und den Subdirektor bei etwaiger Ermangelung zu vertreten. Die Vollmacht des General-Prokuristen muß, sobald der Verwaltungsrath solches verlangt, sofort widerrufen werden. Der Direktor bleibt der Gesellschaft gegenüber sowohl für alle Handlungen des Subdirektors als die des General-Prokuristen verantwortlich.

Art. 10.

Der Direktor muß Inhaber von fünfundzwanzig Aktien, der Subdirektor Inhaber von zehn Aktien sein, und dürfen beide, solange sie in Funktion sind und bis zu dem Augenblick, an welchem sie Décharge erhalten, dieselben nicht veräußern.

Art. 11.

Dem Direktor ist die Leitung der Gesellschaft übertragen. Er ertheilt den Agenten Vollmacht, ernennt und entläßt alle Agenten und die in den Geschäftslokalen thätigen Beamten, vertritt die Gesellschaft überall da, wo es nöthig ist, auch vor Gericht als Kläger sowohl wie als Beklagter, schließt Kompromisse und leitet die Büreau-Arbeiten. In den Sitzungen des Direktoriums hat er dem Verwaltungsrath über den jeweiligen Stand des Geschäfts Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Art. 12.

Der Direktor soll die disponiblen Fonds in Beleihungen, Prolongationen solcher Beleihungen, Hypotheken oder in soliden und couranten Effekten nach vorher eingeholter Genehmigung des Verwaltungsraths belegen.

Spekulationen jedweder Art, auch in Effekten oder Waaren, für Rechnung der Gesellschaft sind aufs strengste untersagt.

Art. 13.

Falls solches im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth erachtet wird, können im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrath Gebäude angekauft oder errichtet werden, um darin ihre Geschäftslokale zu begründen.

Art. 14.

Der Direktor erhält ein festes Salair, dessen Höhe bei seiner Ernennung auf Antrag des Verwaltungsraths durch die Aktionäre in einer Generalversammlung bestimmt wird.

Ueberdies bezieht er einen Antheil am Gewinn, laut Art. 27.

Art. 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein, welche während seiner Funktion nicht veräußert werden dürfen.

Art. 16.

Der Verwaltungsrath ist mit der Aufsicht über die Handlungen des Direktors beauftragt. Die Mitglieder desselben haben zu jeder Zeit freien Zutritt zu den Geschäftslokalen der Gesellschaft und können Einsicht in die Bücher, Register und sonstigen Dokumente nehmen.

Art. 17.

Der Verwaltungsrath und der Direktor haben wenigstens vierteljährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten, um die Interessen der Gesellschaft zu berathen, und eine außerordentliche Sitzung, so oft wichtige Angelegenheiten dies erfordern.

Art. 18.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der auch die Generalversammlungen leiten soll.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths funktioniren ihrem Regulativ gemäß.

Art. 19.

Der Verwaltungsrath ist ferner beauftragt, die alljährlich vom Direktor vorgelegte Bilanz zu prüfen und dieselbe nach Richtigbefund vorläufig festzustellen.

Art. 20.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths erhält jährlich eine Remuneration von dreihundert Gulden holländisch. Ueberdies beziehen die Mitglieder einen Antheil am Gewinn, laut Art. 27.

Art. 21.

In den Generalversammlungen der Aktionäre sowohl wie in den Direktorial-Sitzungen fungirt der Subdirektor, oder bei Abwesenheit desselben, ein Mitglied des Verwaltungsraths als Protokollführer.

Art. 22.

Die Generalversammlung von Aktionären repräsentirt die ganze Gesellschaft. Dieselbe entscheidet mit Stimmenmehrheit in allen in diesem Statut nicht erwähnten Fällen. Anträge, welche eine gleiche Anzahl Stimmen für und wider sich haben, werden als abgelehnt betrachtet. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine nochmalige Abstimmung statt, und wenn auch diese keine Entscheidung herbeiführt, so entscheidet das Loos.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung werden die Aktionäre zeitig durch Cirkuläre eingeladen, in welchem Cirkular die zu behandelnden Gegenstände genannt werden. In der Generalversammlung können keine Gegenstände behandelt werden, wenn dieselben nicht dem Direktor vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich unterbreitet und den Aktionären mittelst des Cirkulars bekannt gemacht worden sind.

Art. 23.

Nur die seit mindestens zwei Monaten in die Bücher der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre sind in der Generalversammlung stimmberechtigt oder können sich durch einen stimmberechtigten Aktionär, welcher zu dem Ende mit einer speziellen Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen, vorbehältlich Berücksichtigung des letzten Paragraphen des Art. 54 des Handels-Gesetzbuches.

In solchen Versammlungen repräsentirt jede Aktie eine Stimme; jedoch kann Niemand für sich selbst mehr als fünf und für sich selbst und Andere zusammen mehr als fünfundzwanzig Stimmen abgeben.

Art. 24.

In der jährlichen Generalversammlung, welche vor dem ersten Mai abgehalten wird, soll die Bilanz des abgelaufenen Rechnungsjahres mit dem Bericht und dem Präadvis der im Art. 28 genannten Kommission vom Direktor zur Genehmigung vorgelegt werden.

Auf Antrag des Direktoriums soll alsdann die Dividende für das verflossene Rechnungsjahr bestimmt werden.

Digitized by Google

Art. 25.

Wenn fünfundzwanzig Aktionäre, zusammen Inhaber von mindestens hundert Aktien, solches schriftlich verlangen und zugleich die zu behandelnden Gegenstände mittheilen, ist das Direktorium verpflichtet, binnen Monatsfrist eine Generalversammlung zu berufen.

Art. 26.

Von den in einer Generalversammlung behandelten Angelegenheiten wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 27.

Bei der Anfertigung der Gewinn- und Verlust-Rechnung wird von der Prämien-Einnahme für eigene Rechnung fünfzig Prozent behufs Deckung der laufenden Risikos reservirt.

Der Gewinn wird jährlich folgender Weise vertheilt: Erst wird fünf Prozent des einbezahlten Kapitals den Aktionären zuerkannt; von dem dann Restirenden zwölf Prozent dem Direktor, fünf Prozent dem Verwaltungsrath, wenigstens fünfundzwanzig Prozent dem Reservefonds (vorbehältlich des im Art. 4 bestimmten) und der Rest als Extra-Dividende den Aktionären.

Art. 28.

Die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres, welches am letzten Dezember eines jeden Jahres als beendet betrachtet werden soll, wird, nachdem dieselbe vorläufig vom Verwaltungsrathe festgestellt ist, von dem Direktor einer Kommission von drei Aktionären behufs Prüfung, Berichterstattung und Ertheilung von Präadvis an die Generalversammlung übergeben. Diese Kommission wird in der vorhergehenden Generalversammlung erwählt und besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Bilanz mit Bericht und Präadvis der Kommission muß wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen liegen.

Die Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung gereicht dem Verwaltungsrath und dem Direktor zur endgültigen Décharge wegen aller im Laufe des Jahres erledigten Geschäfte.

Art. 29.

Innerhalb vierzehn Tage, nachdem in der Generalversammlung die Bilanz genehmigt worden ist, soll der Direktor den Betrag der Dividende in den bedeutendsten öffentlichen Blättern oder durch Cirkuläre bekannt machen und sofort darauf die durch die Aktionäre auszufüllenden und auf der Rückseite zu unterzeichnenden Dividendenscheine bezahlbar stellen.

Dividenden, welche fünf Jahre nach deren obenerwähnten Bekanntmachung nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft und werden zum Reservefonds gefügt.

Art. 30.

Wenn in dem in dem letzten Abschnitt des Art. 3 erwähnten Falle die Auflösung der Gesellschaft gefordert werden sollte, so wird über diese Angelegenheit in einer Generalversammlung entschieden, in welcher wenigstens drei Viertel des Gesellschafts-Kapitals vergegenwärtigt sind.

Falls in der ersten convocirten Versammlung der genannte Theil des Gesellschafts-Kapitals nicht vergegenwärtigt oder vertreten sein sollte, so wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden der Tag für eine neue Versammlung bestimmt und durch den Direktor zur Kenntniß der Abwesenden gebracht und soll sodann in dieser Versammlung, auch wenn dieselbe nicht vollzählig sein sollte, ein endgültiger Beschluß gefaßt werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so soll der Direktor diesen Beschluß sofort allen Agenten und Bevollmächtigten der Gesellschaft mittheilen, die ertheilten Vollmächte einziehen und keine neuen Versicherungs-Verträge mehr abschließen.

Art. 31.

Wenn eine Aenderung dieses Statuts nöthig erachtet werden sollte, so wird diese Angelegenheit in einer Versammlung behandelt, in welcher wenigstens zwei Drittel des Gesellschafts-Kapitals vergegenwärtigt oder vertreten sind, oder, wenn die dazu erforderliche Anzahl von Aktionären nicht erschienen oder vertreten ist, in einer späteren Versammlung, welche in derselben Weise convocirt worden ist und dieselbe Beschlußfähigkeit haben soll, wie im zweiten Abschnitt des Art. 30 bestimmt worden ist.

Die vorgeschlagenen Abänderungen werden den Aktionären in dem Einladungsschreiben bekannt gemacht; zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind zur Annahme derselben erforderlich.

Die beschlossenen Abänderungen treten an dem Tage in Kraft, an welchem denselben die Königliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Druck von Gustav Diedrich & Co., Hamburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 18. September **1896.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

21. Vorschriften

für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen.

§ 1. Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als beamteter Thierarzt wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach § 5 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 (G. S. S. 219) aus den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der Technischen Deputation für das Veterinärwesen ernennt.

§ 2. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind, werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „sehr gut" und „gut" in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahre, in allen anderen Fällen frühestens 3 Jahre nach erfolgter Approbation.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung, welchem die Approbation und ein durch amtliche Zeugnisse zu führender Nachweis über die praktische oder wissenschaftliche Thätigkeit angeschlossen werden muß, ist an die Technische Deputation für das Veterinärwesen zu richten, welche über die Zulassung entscheidet.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach § 2 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 die Berufung an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten verfolgt werden.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte: 1) in den schriftlichen, 2) in den praktischen und 3) in den mündlichen Abschnitt.

§ 5. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen Thierheilkunde, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde (mit Einschluß der Fleischbeschau) zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungskommission festgestellt und dem Kandidaten durch die Technische Deputation für das Veterinärwesen mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen sind innerhalb sechs Monaten nach Empfang der Aufgaben bei der Deputation einzureichen; sie müssen sauber und leicht leserlich geschrieben sein und die eidesstattliche Versicherung des Kandidaten enthalten, daß er sie, abgesehen von den litterarischen Hülfsmitteln, ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Die vollständige Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel, welche auch im Texte regelmäßig zu citiren sind, ist einer jeden Ausarbeitung beizufügen.

Eine Verlängerung der gestellten Frist ist nur unter besonders dringlichen Umständen zulässig.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Ausarbeitungen der Prüfungskommission zu überweisen und aus deren Mitte die Referenten zu bezeichnen.

§ 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß aus besonderem Anlaß eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist oder die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens sechs Monate nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung kommen die Censuren: „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" zur Anwendung.

Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden.

§ 8. Hat **eine** schriftliche Arbeit die Censur „ungenügend" erhalten, so kann der Kandidat sich nach Ablauf von drei Monaten eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete erbitten (Nachprüfung). Die Arbeit ist alsdann innerhalb dreier Monate abzuliefern. Wird sie wiederum ungenügend befunden, so kann dem Kandidaten nochmals nach Ablauf von sechs Monaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete gestellt werden (Wiederholung der Nachprüfung). Auch diese Arbeit ist innerhalb dreier Monate einzuliefern. Erhält sie die Censur „ungenügend", so kann der Kandidat nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Nachprüfung oder die Wiederholung der Nachprüfung gestellten Frist die neuen Aufgaben sich erbittet.

Sind **beide** schriftliche Arbeiten ungenügend befunden worden, so können dem Kandidaten nach Ablauf von sechs Monaten auf seine Bitte neue Aufgaben ertheilt werden (Wiederholung der Prüfung). Die neuen schriftlichen Arbeiten sind in längstens sechs Monaten einzuliefern. Wird von diesen Arbeiten auch nur eine

Digitized by Google

ungenügend befunden, so kann der Kandidat nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat sich nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Wiederholung der Prüfung gestellten Frist die neuen Aufgaben erbittet.

Dem ungenügenden Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gleich erachtet wird die Versäumniß der für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten festgesetzten Frist oder der bewilligten Nachfrist. (§ 6.)

§ 9. Ist die schriftliche Prüfung „ungenügend" ausgefallen, so hat die Deputation die Prüfungsarbeiten mit den ertheilten Censuren dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu überreichen, welcher dem Kandidaten das ungenügende Ergebniß der Prüfung eröffnen wird.

§ 10. Praktische Prüfung.

Nach dem Bestehen der schriftlichen Prüfung hat sich der Kandidat innerhalb sechs Wochen nach der Mittheilung des Ergebnisses zur Ablegung der praktischen Prüfung bei der Technischen Deputation schriftlich zu melden. Diese beraumt einen Prüfungstermin an, sobald sich eine hinreichende Zahl von Kandidaten gemeldet hat. Bleibt der Kandidat in diesem Termine ohne ausreichende Entschuldigungsgründe aus, so kann die Deputation seine Zulassung zur praktischen Prüfung von einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung abhängig machen.

Die praktische Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Erledigung der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

§ 11. Die praktische Prüfung wird in der Thierärztlichen Hochschule zu Berlin vor der Kommission (§ 1) abgelegt. Während der Zeit vom 15. August bis 15ten Oktober werden keine Prüfungen abgehalten. Die praktische Prüfung zerfällt in zwei Theile:

Der Kandidat hat:

1) an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen, und über den Befund einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Aeußerung nach der gestellten Aufgabe unter Klausur anzufertigen;
2) a. die vollständige oder theilweise Sektion eines gefallenen Thieres unter Beachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, auch den Befund sofort zu Protokoll zu diktiren, und
   b. ein pathologisch-anatomisches Präparat zu erklären, mit dem Mikroskop zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung mündlich vorzutragen. Hierzu sollen nur solche Objekte gewählt werden, deren Begutachtung eine praktische Bedeutung hat.

Die Kommission für jeden Theil der praktischen Prüfung besteht aus zwei Examinatoren.

§ 12. Ueber das Ergebniß der praktischen Prüfung wird von den betheiligten Examinatoren (§ 11) eine mit Gründen versehene Censur ertheilt.

Die Bezeichnung der Censuren erfolgt nach den im § 7 gegebenen Vorschriften.

Ist das Ergebniß der Prüfung nur in **einem** Theile (§ 11) ungenügend, so kann der Kandidat nach Ablauf von drei Monaten zu einer Nachprüfung in diesem Theile zugelassen werden. Besteht der Kandidat in der Nachprüfung nicht, so hat er dieselbe nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der gestellten Fristen bei der Technischen Deputation zur Nachprüfung oder zur Wiederholung der Nachprüfung, so hat er die ganze praktische Prüfung zu wiederholen.

Hat der Kandidat in beiden Theilen der praktischen Prüfung die Censur „ungenügend" erhalten, so hat eine Wiederholung der praktischen Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der praktischen Prüfung nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Wiederholung gestellten Frist, so ist auch die schriftliche Prüfung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholung der praktischen Prüfung das Ergebniß auch nur in einem der beiden Theile ungenügend, so kann der Kandidat nicht mehr zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung von dem bereis begonnenen Theile der praktischen Prüfung zurück, so wird dies dem ungenügenden Ergebnisse gleich geachtet.

§ 13. Mündliche Prüfung.

Unmittelbar an die praktische Prüfung schließt sich die mündliche Prüfung an, zu welcher nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche die praktische Prüfung bestanden haben.

Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Theile:

1) die Prüfung in der gerichtlichen Thierheilkunde,
2) die Prüfung in der polizeilichen Thierheilkunde (mit Einschluß der Fleischbeschau).

Die Kommission besteht aus zwei Examinatoren.

§ 14. Ueber die mündliche Prüfung wird eine protokollarische Verhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände der Prüfung und die Censuren der Examinatoren enthalten muß.

Die Bezeichnung der Censuren erfolgt nach den im § 7 gegebenen Vorschriften.

Ist das Ergebniß der Prüfung nur in **einem** Theile (§ 13) ungenügend, so ist dem Kandidaten eine Nachprüfung in diesem Theile nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten. Besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so hat er dieselbe nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der gestellten Fristen bei der Technischen Deputation zur Nachprüfung oder zur Wiederholung der Nachprüfung, so hat er die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen.

Hat der Kandidat in **beiden** Theilen der mündlichen Prüfung die Censur: „ungenügend" erhalten, so hat eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf dieser Frist, so ist auch die praktische Prüfung zu wiederholen. Ist

Digitized by Google

bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung das Ergebniß auch nur in einem der beiden Theile ungenügend, so kann der Kandidat nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 15. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann, falls besondere Umstände es erforderlich machen, Ausnahmen von den Vorschriften der Paragraphen 8, 12 und 14 gestatten.

§ 16. Die Schlußcensuren für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für das Gesammtergebniß der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgesetzt.

Die Schlußcensur lautet:

1) „sehr gut", wenn der Kandidat in mindestens zwei Abschnitten die Censur „sehr gut" und in einem „gut" erhalten hat,
2) „gut", wenn in zwei Abschnitten mindestens „gut" und in einem Abschnitte „genügend" erzielt worden ist.
3) „genügend", wenn bei bestandener Prüfung keiner der Fälle zu 1 und 2 vorliegt,
4) „ungenügend", wenn die Prüfung nicht bestanden ist.

Nach Erledigung der mündlichen Prüfung des Kandidaten hat die Deputation die schriftlichen Prüfungsarbeiten und sämmtliche über das Ergebniß der Prüfung aufgenommenen Verhandlungen mit den Schlußcensuren dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu überreichen.

Denjenigen Kandidaten, welche die drei Prüfungsabschnitte bestanden haben, wird das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ertheilt.

§ 17. Die Prüfungsgebühren betragen 50 Mark und zwar für den schriftlichen Prüfungsabschnitt 20 Mark, für den praktischen Prüfungsabschnitt 20 Mark und für den mündlichen Prüfungsabschnitt 10 Mark.

Die Einzahlung erfolgt bei der Bureaukasse des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Betrag für den schriftlichen Abschnitt wird bei der Einreichung der schriftlichen Arbeiten, der Rest nach Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt eingezahlt.

Tritt ein Kandidat während der praktischen Prüfung zurück, so werden ihm die Prüfungsgebühren für den mündlichen Prüfungsabschnitt erstattet.

Bei jeder Nachprüfung im ersten oder zweiten Prüfungsabschnitt sind je 10 Mark und bei jeder Nachprüfung im dritten Prüfungsabschnitte 5 Mark, bei jeder Wiederholung des ganzen ersten oder zweiten Prüfungsabschnittes je 20 Mark, und bei jeder Wiederholung des ganzen dritten Prüfungsabschnittes 10 Mark Prüfungsgebühren zu entrichten.

§ 18. Die vorstehenden Vorschriften treten unter Aufhebung der früher erlassenen mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Bereits begonnene Prüfungen sind alsdann nach den neuen Vorschriften fortzusetzen.

Berlin, den 19. August 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

15. Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller Preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1) das Polizei-Schifffahrts-Bureau zu Berlin, Probststraße Nr. 8,
2) die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3) die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4) die Königliche Polizei-Direktion in Potsdam,
5) sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 7. September 1896.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

217. Die von dem Büreau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ausgeführten Präzisions-Nivellements, welche nach den Bestimmungen des Centraldirectoriums der Vermessungen im Preußischen Staate vom 12. Januar 1895 den Anschluß an das Präzisionsnivellement der Landesaufnahme vermitteln können, sind im Selbstverlage des genannten Büreaus — Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 89 — erschienen und können von dort zum Selbstkostenpreise bezogen werden.

Es sind dies, soweit sie den Regierungsbezirk Potsdam betreffen:

a. Das Präzisions-Nivellement der Oder von Crossen bis Nipperwiese. Berlin 1893 (Preis 1,20 Mark).
b. Die Höhenlage der Havelpegel zu Brandenburg, Rathenow und Havelberg. Berlin 1893 (Preis 0,40 Mark).
c. Einschaltungen in das Präzisions-Nivellement der Oder von der Oppamündung bis Nipperwiese. Berlin 1896 (Preis 0,65 Mark).
d. Höhen über N. N. von Festpunkten und Pegeln an Wasserstraßen. 1. Heft. Die Oder von der Oppamündung bis Nipperwiese. Berlin 1896 (Preis 1,00 Mark).

Potsdam, den 11. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

218. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-										
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.			
													Rind-			
													im Großhandel	im Kleinhandel		
														von der Keule	vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Nicht-	Krumm-	Heu		je 1		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	13 79	10 89	12 13	12 59	25 —	27 —	33 —	5 10	3 50	2 75	3 25	115 —	1 30	1 20	
2	Beeskow	13 90	10 76	—	12 10	22 50	27 50	45 —	3 44	3 —	—	—	100 —	1 10	1 —	
3	Brandenburg	14 07	11 10	11 32	13 29	19 50	25 —	27 —	3 64	2 52		3 25	87 —	1 35	1 20	
4	Dahme	13 52	11 30	11 42	12 —	24 —	30 —	35 —	3 —	3 —	2	5 —	90 —	1 20	— 90	
5	Eberswalde	14 14	11 15	12 25	12 17	21 —	22 —	22 50	3 33	4 —		5 —	120 —	1 40	1 20	
6	Havelberg	14 50	11 —	12 27	12 66	26 17	29 83	36 89	4 60	2,85		3 25	109 —	1 30	1 —	
7	Jüterbog	— —	— —	— —	— —	24 —	24 —	22 —	4 18	3 20		4 50	100 —	1 40	1 20	
8	Luckenwalde	12 78	11 06	11 43	12 18	35 —	35 —	45 —	3 30	2 91		3 75	116 —	1 20	1 20	
9	Perleberg	14 58	10 81	11 —	11 79	21 —	33 —	27 —	3 97	3 45		4 13	115 —	1 55	1 20	
10	Potsdam	— —	10 80	— —	12 74	22 —	22 50	26 —	3 30	3 35	—	4 03	103 44	1 50	1 30	
11	Prenzlau	14 34	11 11	12 22	12 46	25 —	26 50	34 —	4 —	4 —	2 50	3 75	96 —	1 40	1 10	
12	Pritzwalk	14 38	10 38	13 38	10 88	13 50	24 —	30 —	4 25	3 75	2 75	4 25	— —	1 40	1 20	
13	Rathenow	14 13	10 98	11 33	11 56	20 50	25 —	25 —	3 41	2 60		3 14	100 —	1 30	1 15	
14	Neu-Ruppin	— —	10 80	12 20	11 47	35 —	35 —	45 —	3 83	3 75		—	106 —	1 35	1 15	
15	Schwedt	14 96	11 63	12 91	12 82	26 66	31 25	37 50	1 83	3 60		1 80	110 —	1 30	1 20	
16	Spandau	15 50	12 08	11 83	13 83	20 —	30 50	25 50	6 —	3 50	3 —	4 —	113 —	1 60	1 20	
17	Strausberg	14 55	11 15	12 30	13 35	23 50	32 —	38 —	4 —	4 —	2 50	4 50	95 —	1 50	1 10	
18	Teltow	— —	11 17	11 50	12 90	25 —	32 50	37 50	3 —	3 75	2 —	4 25	110 —	1 55	1 10	
19	Templin	14 50	11 —	11 —	11 50	30 —	22 —	40 —	3 —	4 —	3 —	4 —	100 —	1 20	1 —	
20	Treuenbrietzen	14 63	11 55	11 25	12 44	— —	— —	— —	3 22	2 70	—	3 20	— —	1 40	1 20	
21	Wittstock	13 50	10 35	— —	10 53	— —	— —	— —	4 01	— —	—	— —	95 —	1 05	— 96	
22	Wriezen a. O.	13 63	10 89	13 58	12 79	22 —	24 —	25 —	3 94	3 60	2 50	5 75	95 —	1 30	1 20	
	Durchschnitt	14 19	11 09	11 96	12 29	— —	— —	— —	3 88	3 38	— —	4 09	103 77	— —	— —	

Potsdam, den 10. September 1896.

Baugewerks-Innung zu Steglitz.

219. Auf Grund des § 100e. Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Baugewerks-Innung zu Steglitz, daß Arbeitgeber, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Januar n. Js. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Innung die Amtsbezirke Steglitz, Schöneberg, Marienborf und Zehlendorf umfaßt. Potsdam, den 3. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

220. I. Ausgebrochen bezw. festgestellt: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Osthavelland: Golm, Tietzow, Wustermark, Rittergut Satzkorn (Rindvieh), Kreis Prenzlau: Rittergut Neuhof (Rindvieh), Kreis Ostprignitz: Porey, Freyne, Göricke, Krempendorf, Klein-Paukow, Redlin, Zaatzke (Rindvieh), Kreis Westprignitz: Klein-Leppin [Gut], Klepke, Söllentin, (Rindvieh), Kümmernitz (Rindvieh und Schweine), Glöwen (Schweine). b. Milzbrand: Kreis Niederbarnim: Hammer (Ochse), Zühlendorf (Kalb), Osthavelland: Flatow (Kuh).

II. Erloschen: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Osthavelland: Flatow, Kreis Prenzlau: Grenz (Klauenvieh), Kreis Westprignitz: Neubausen (Rindvieh). b. Milzbrand: Kreis Prenzlau: Dominium Nieden (Rindvieh). c. Brustseuche: Pferde der 6. fahrenden Batterie Feld-Artillerie-Regiments № 3 Brandenburg, 4. Eskadron Husaren-Regiments № 3,

Digitized by Google

Preise im Monat August 1896.

waaren.							II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.													
Fleisch.							Weizen	Roggen	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee					
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (fettiger)	Schmalz	Eier										Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisefett	Schweineschmalz, fettiger		
kostet						1 Schck. 60 St.														
Kilogramm							Es kostet je 1 Kilogramm.													
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 —	1 25	1 15	1 60	2 40	3 60		— 30	— 25	— 45	30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40		
1 —	— 95	1 20	1 60	2 10	2 90		— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30		
1 15	1 20	1 23	1 30	2 32	3 60		— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 40		
1 —	— 90	1 20	1 60	2 —	2 60		— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 20		
1 20	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60		— 24	— 22	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60		
1 06	1 28	1 20	1 35	2 28	3 —		— 27	— 20	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 20		
1 12	1 20	1 30	1 44	2 29	3 47		— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40		
1 10	1 —	1 20	1 50	2 20	3 40		— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30		
1 15	1 40	1 25	1 65	2 03	2 70		— 27	— 17	— 35	— 27	— 35	— 43	— 39	— 43	2 75	3 55	— 19	1 60		
1 42	1 30	1 37	1 52	2 24	3 27		— 38	— 28	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 20		
1 10	1 15	1 15	1 30	2 10	3 30		— 29	— 25	— 45	— 31	— 48	— 50	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 30		
1 10	1 30	1 10	1 70	2 16	2 90		— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80		
1 15	1 15	1 30	1 50	2 15	3 30		— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 70	3 40	— 20	1 —		
1 25	1 20	1 20	1 50	2 23	3 35		— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60		
1 10	1 —	1 20	1 56	2 22	3 51		— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60		
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	3 50		— 35	— 24	— 38	— 38	— 40	— 43	— 38	— 35	2 65	3 05	— 20	1 30		
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 05		— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60		
1 15	1 50	1 30	1 55	2 30	3 70		— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40		
1 —	1 —	1 20	1 60	2 50	4 —		— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60		
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	3 24		— 30	— 20	— 40	—	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60		
— 99	— 92	1 05	1 50	2 07	3 02		— 23	— 18	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 50		
1 —	1 20	1 20	1 40	2 20	3 25		— 28	— 23	— 43	— 35	— 40	— 38	— 43	— 45	2 70	3 40	— 20	1 10		

Der Regierungs-Präsident.

Ratbenow, 6. Lehrbatterie der Feldartillerie-Schießschule Jüterbog.

Potsdam, den 15. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Widerrufliche Staatsbeihülfe.

21. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Abhebung der unvermögenden Schulverbänden gewährten widerruflichen Staatsbeihülfen zu Lehrer- und Lehrerinnen-Besoldungen kann nach einem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die vorgeschriebene Bescheinigung der Schulvorstände ꝛc.

über die ordnungsmäßige Besetzung der Lehrstellen sowie über die vollständige Verwendung der Beihülfe zu dem bewilligten Zwecke

nur unter der Jahresquittung abgegeben oder am Schluß des Etatsjahres (31. März) besonders ausgestellt und der zuständigen Kreiskasse nachträglich übersandt werden.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juli 1896 (amtliches Schulblatt 1896 Seite 645 und Amtsblatt 1896 Seite 359) werden die Schulvorstände ꝛc. nochmals darauf aufmerksam gemacht, im Falle der Erledigung einer Lehrer- oder Lehrerinnenstelle, für die eine widerrufliche Staatsbeihülfe gezahlt wird, uns sofort Anzeige zu erstatten, damit der antheilige Betrag behufs Vermeidung späterer Rückforderung rechtzeitig in Abgang gestellt werden kann.

Potsdam, den 9. September 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen betreffend.

22. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachungen vom $\frac{9.}{13.}$ September $\frac{1885}{1895}$ Amtsblatt Stück $\frac{38}{38}$ Seite $\frac{348}{396}$ weisen wir im Interesse der Betheiligten wiederholt darauf hin, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 8. September 1896.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1896.

73. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	15	Mark	10 Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	14	"	47 "
"	"	"	do. (gering)	13	"	86 "
"	"	"	Roggen (gut)	11	"	39 "
"	"	"	do. (mittel)	11	"	10 "
"	"	"	do. (gering)	10	"	82 "
"	"	"	Gerste (gut)	15	"	97 "
"	"	"	do. (mittel)	13	"	75 "
"	"	"	do. (gering)	11	"	55 "
"	"	"	Hafer (gut)	14	"	38 "
"	"	"	do. (mittel)	13	"	52 "
"	"	"	do. (gering)	12	"	66 "
"	"	"	Erbsen (gut)	15	"	28 "
"	"	"	do. (mittel)	14	"	54 "
"	"	"	do. (gering)	13	"	79 "
"	"	"	Richtstroh	3	"	91 "
"	"	"	Heu	4	"	99 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat August	7,76 Mk.,	2,24 Mk.,	3,40 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	— Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	37	"	50 "
"	"	"	Linsen	42	"	50 "
"	"	"	Kartoffeln	5	"	36 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40 "
"	1	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	05 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	23 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	30 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	25 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	36 "
für	1	Klgr.	Eßbutter	2	Mark	33 Pf.,
"	60	Stück	Eier	2	"	97 "

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	39	Mark	— Pf.
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	40	"	— "
"	"	"	Linsen	45	"	10 "
"	"	"	Kartoffeln	5	"	55 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40 "
"	1	"	do. (Bauchfleisch	1	"	10 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	31 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	28 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	26 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	44 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	34 "
"	60	Stück	Eier	3	"	60 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1896:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33	Pf.,	
"	1	"	desgl. a. Roggen	27	"	
"	1	"	Gerstengraupe	35	"	
"	1	"	Gerstengrütze	33	"	
"	1	"	Buchweizengrütze	38	"	
"	1	"	Hafergrütze	38	"	
"	1	"	Hirse	38	"	
"	1	"	Reis (Java, mittler)	65	"	
"	1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	— Pf.,
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	4	Mark	13 Pf.,
"	1	"	Speisesalz	20	"	
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	10 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,	
"	1	"	desgl. a. Roggen	28	"	
"	1	"	Gerstengraupe	38	"	
"	1	"	Gerstengrütze	40	"	
"	1	"	Buchweizengrütze	33	"	
"	1	"	Hafergrütze	40	"	
"	1	"	Hirse	38	"	
"	1	"	Reis (Java, mittler)	53	"	
"	1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	60 Pf.,
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	Mark	40 Pf.,
"	1	"	Speisesalz	20	"	
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	10 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

83. Der Fernsprechverkehr mit Greifenhagen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark. Berlin C., 8. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

12. Die am 1. Oktober 1896 fälligen **Zins-**

Digitized by Google

scheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1896 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September und 8. Oktober** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 26. September** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 4. September 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

25. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gärtner Hermann Voeller zu Remscheid angeblich am 25. Juli d. Js. auf dem Wege Meiderich—Ruhrort—Duisburg die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880

Lit. D. Nr. 93 341 über 500 M.
- E. - 89 618 - 300 -

verloren gegangen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Wilhelm Voeller, Berlin W., Blumenthalstraße 3 Hof II Treppen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 4. September 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem früheren Diakonus, jetzigen Subsenior zu St. Elisabeth in Breslau, Herrn Paul Gerhard, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1886

Lit. E. № 40475 über 300 M.

angeblich in Breslau abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Subsenior Gerhard anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 9. September 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bekanntmachung.

3. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Bergrevierbeamte, Bergmeister Badewitz mit der Ausübung der im Bezirke des Bergrevieres Frankfurt a./O. vorkommenden Bergaichungsgeschäfte an Stelle des nach Magdeburg versetzten Bergraths Mattiaß beauftragt worden ist.

Halle, den 11. September 1896.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Verkehrsbeschränkung auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin.

19. Infolge fortschreitenden Umbaues des Stettiner Bahnhofes in Berlin wird daselbst die Kopf- und Viehrampe für die Ver- und Entladung von schwerwiegenden und größeren Fahrzeugen (als Lokomobilen, Maschinen, Künstlerwagen, Möbelwagen u. s. w.) vom 15. September bis 15. November 1896 gesperrt.

Berlin, den 10. September 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

20. Am 1. Oktober d. J. gelangt für den Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Berlin,

Digitized by Google

Bromberg, Danzig, Königsberg, Stettin einerseits und Stationen der Königlich Bayerischen Staats-Eisenbahnen andererseits ein neuer Gütertarif zur Einführung. Durch diesen Tarif werden die folgenden Tarife nebst Nachträgen aufgehoben und zwar: 1) der Berlin-Bayerische Gütertarif vom 1. Mai 1892 und 2) der Ostpreußisch-Bayerische Gütertarif vom 1. Januar 1892 im vollen Umfange; 3) das Tarifheft 1 des Schlesisch-Süddeutschen Verbandes vom 1. Juni 1892 rücksichtlich des Verkehrs mit den Stationen der Direktionsbezirke Berlin, Bromberg und Stettin; 4) der Magdeburg-Bayerische Gütertarif vom 1. Oktober 1892, 5) der Thüringisch-Bayerische Gütertarif vom 1. September 1891 und 6) der Hannover-Bayerische Gütertarif, Heft 2, vom 1. Juni 1889 rücksichtlich des Verkehrs mit den Stationen des Direktionsbezirks Berlin. Aus dem Ostpreußisch-Bayerischen Gütertarif geht der Verkehr mit den Stationen Miloslaw, Schwersenz, Stralkowo und Wreschen des Direktionsbezirks Posen gleichzeitig in das Tarifheft 1 des Schlesisch-Süddeutschen Verbandes und der Ausnahmetarif 6 für Flachs ꝛc. in den allgemeinen Königsberger Reexpeditionstarif für Flachs ꝛc. über. Mangels eines entsprechenden Verkehrsbedürfnisses werden ohne Ersatz die Entfernungen und Frachtsätze für eine Anzahl Preußischer Stationen, sowie für Bregenz und Linden Rangirbahnhof der K. K. österreichischen Staatsbahnen, ferner auch einige Ausnahmetarife aufgehoben. Soweit Frachterhöhungen eintreten, werden dieselben erst vom 1. Januar 1897 gültig. Auskunft ertheilen vom 1. Oktober d. J. ab die Abfertigungsstellen und Auskunftsbüreaus, bis dahin die Verkehrs- und Tarifbüreaus der betheiligten Verwaltungen. Druckabzüge des Tarifs sind zum Preise von 1,40 M. bei dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zu beziehen. Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I. (2) genehmigt worden.

Berlin, den 10. September 1896.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

28. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses ist 1) die Ausscheidung der Katasterparzellen zu 149/26 in Größe von 30 + 36 qm = 66 qm aus dem Gemeindeverbande Hirschfelde und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirke Hirschfelde, sowie 2) die Ausscheidung der Parzellen zu 145/26 = 31 qm, zu 146/26 = 17 qm und zu 147/26 = 2 qm, zusammen 50 qm aus dem Gutsbezirk Hirschfelde und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Hirschfelde genehmigt worden.

Freienwalde (Oder), den 4. September 1896.

Der Kreisausschuß des Kreises Oberbarnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist der Gutsbesitzer Jaeger zu Charlottenhöh zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 3 — Schoenermark — ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist der Rittergutsbesitzer Ritterschaftsrath von Freier nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 36 — Hoppenrade — ernannt worden.

Der bisherige Pfarrverweser, Ober-Konsistorial-Rath Köhler, ist zum 1. Pfarrer an der Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirche zu Berlin-Charlottenburg, Diözese Friedrichswerder bestellt worden.

Die Lehrerinnen Bahr III., Zennig, Kuckuf II., Rellstab II., Dillger und Voß sind provisorisch als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Luther, Bauch, Gothan, Reß II., Rosenbaum, Seiffert, Duvinage, Wolter und Kaschke sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei der Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche die Führung des hiesigen Handels- und Genossenschaftsregisters betreffen, tritt an Stelle des Sekretärs Köhler der Sekretär Wesenberg.

Charlottenburg, den 5. September 1896.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung V.

Bekanntmachung.

Das Büreau des Königlichen Bergreviers Frankfurt a. O. befindet sich seit Anfang d. M. Gubenerstraße Nr. 38 und ist nach wie vor Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr geöffnet.

Frankfurt a. O., im September 1896.

Der Königliche Bergrevierbeamte.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß in Folge Einbaues eines Wehres bei Niederjaathen die Meglitze von dort bis Nipperwiese als Durchgangsstraße für die Schifffahrt nicht mehr benutzbar ist.

Cüstrin, den 7. September 1896.

Königliche Wasserbauinspektion.

Bekanntmachung.

Gemäß § 56 Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 1. Mai d. Js. Vorsitzender des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg der Landesdirektor Freiherr von Manteuffel ist.

Berlin W., Matthäikirchstraße Nr. 19,
den 12. September 1896.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg.
J. A. Meyer.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 25. September **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 30.) № 2336. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. August 1896.

(Stück 31.) № 2337. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886, 29. März 1895 und 29. März 1896. Vom 5. September 1896.

№ 2338. Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 28. August 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 9846. Gesetz, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungsbaumeister. Vom 24. August 1896.

№ 9847. Verordnung, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899. Vom 31. August 1896.

№ 9848. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Siegburg, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Kempen am Rhein, Adenau, Boppard, Castellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Trarbach, Lindlar, Bensberg, Wipperfürth, Gummersbach, Eitorf, Wiehl, Sankt Wendel, Saarlouis, Hermeskeil, Prüm, Berncastel, Bitburg, Neuerburg, Warweiler und Wittlich. Vom 24. August 1896.

(Stück 24.) № 9849. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. August 1896.

№ 9850. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Adenau, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Mayen, Trarbach, Bergheim, Opladen, Sankt Wendel, Hillesheim, Neumagen, Saarburg, Trier, Warweiler, Wittlich, Daun und Wadern. Vom 8. September 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

16. Bekanntmachung.

Berlin, den 16. September 1896.

III. Armee-Korps.
General-Kommando.
Section IIa. № 16932.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Staatsminister
Herrn Dr. von Achenbach
Excellenz
Potsdam.

Euer Excellenz beehre ich mich im Namen des III. Armee-Korps meinen besonderen Dank für die hervorragend gute und herzliche Aufnahme auszusprechen, welche die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen in der Prignitz durchweg gefunden haben.

Indem ich Euer Excellenz bitte, diesen Dank zur Kenntniß der in Betracht kommenden Behörden und Einwohner zu bringen, verbleibe ich Euer Excellenz sehr ergebener

gez. v. Lignitz,
General der Infanterie und kommandirender General.

* * *

Es gereicht mir zur großen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen General-Kommandos des III. Armeekorps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können. Potsdam, den 18. September 1896.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

221. Die gemäß meiner Verfügung vom 24. Juli d. Js. — I. 951/7 — für die Oberwachtmeister und Gendarmen beschaffte „Sammlung der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Potsdam von A. Rößler" wird in nächster Zeit in der erforderlichen Anzahl den Herren Landräthen übersandt werden.

Bei der Vertheilung sind die Gendarmen noch besonders auf die Seite 862 bis 867 des Werkes befindlichen „Ergänzungen und Berichtigungen" hinzuweisen.

Potsdam, den 17. September 1896.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

222. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1896 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1	32,24	30,46	2,30	0,37	0,83	1,98	0,75	1,32	0,36	1,44
2	32,22	30,50	2,30	0,45	0,85	2,02	0,76	1,32	0,36	1,46
3	32,20	30,46	2,33	0,48	0,85	1,98	0,76	1,32	0,36	1,50
4	32,22	30,50	2,32	0,44	0,86	1,98	0,78	1,32	0,38	1,54
5	32,24	30,46	2,33	0,41	0,85	2,00	0,78	1,30	0,40	1,62
6	32,24	30,46	2,34	0,40	0,84	2,00	0,76	1,30	0,40	1,86
7	32,24	30,42	2,33	0,38	0,84	1,98	0,78	1,32	0,38	2,14
8	32,22	30,34	2,32	0,42	0,84	2,00	0,78	1,32	0,38	2,30
9	32,22	30,42	2,34	0,34	0,84	2,06	0,74	1,32	0,38	2,44
10	32,24	30,44	2,32	0,39	0,83	2,04	0,72	1,30	0,36	2,48
11	32,22	30,46	2,34	0,38	0,83	1,98	0,76	1,30	0,34	2,44
12	32,22	30,34	2,32	0,42	0,81	1,94	0,74	1,32	0,34	2,30
13	32,24	30,46	2,34	0,42	0,82	1,92	0,74	1,32	0,34	2,18
14	32,22	30,44	2,34	0,42	0,82	1,92	0,74	1,30	0,34	2,10
15	32,22	30,42	2,33	0,46	0,83	1,94	0,74	1,32	0,34	2,04
16	32,24	30,48	2,36	0,40	0,83	1,98	0,70	1,32	0,36	1,98
17	32,22	30,44	2,36	0,42	0,83	1,96	0,70	1,30	0,36	1,90
18	32,22	30,42	2,36	0,44	0,84	1,96	0,70	1,32	0,34	1,86
19	32,26	30,48	2,36	0,42	0,84	1,98	0,70	1,32	0,34	1,80
20	32,26	30,52	2,34	0,41	0,83	1,98	0,74	1,32	0,34	1,76
21	32,26	30,44	2,34	0,43	0,83	2,00	0,76	1,32	0,34	1,72
22	32,26	30,46	2,36	0,42	0,83	1,98	0,78	1,32	0,34	1,70
23	32,26	30,46	2,36	0,42	0,84	2,00	0,72	1,32	0,34	1,68
24	32,26	30,48	2,34	0,44	0,84	2,00	0,72	1,34	0,34	1,64
25	32,28	30,46	2,34	0,46	0,85	2,00	0,74	1,32	0,34	1,62
26	32,28	30,48	2,36	0,46	0,86	2,02	0,76	1,32	0,34	1,60
27	32,28	30,50	2,34	0,58	0,87	2,00	0,74	1,30	0,36	1,62
28	32,28	30,48	2,34	0,50	0,88	2,02	0,76	1,30	0,34	1,64
29	32,26	30,48	2,36	0,54	0,89	2,04	0,76	1,32	0,34	1,66
30	32,24	30,50	2,35	0,52	0,90	2,14	0,72	1,32	0,34	1,70
31	32,24	30,50	2,34	0,54	0,91	2,08	0,76	1,30	0,36	1,80

Potsdam, den 18. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr auf der Kleinbahn Pritzwalk-Putlitz.

223. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit der Eisenbahnbehörde und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Kleinbahn Pritzwalk-Putlitz folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen, sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

§ 2. 1) Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizei-Beamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen-

Digitized by Google

dienstes innerhalb des Bahngebiets berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert.

3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Aufenthalt von Personen auf den Bahnanlagen zu vermeiden.

4) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5) Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

6) Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse, sowie das eigenmächtige Oeffnen und Ueberschreiten der Schranken oder sonstigen Einfriedigungen ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

7) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

8) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

9) Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

Bestrafung von Uebertretungen.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 14. September 1896.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung.

224. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1889 über die Beförderung und Lagerung von Müll u. s. w. (Amtsblatt S. 464) auf dem Amtsbezirk Buckow des Kreises Teltow und auf die Amtsbezirke Erkner, Blankenfelde, Schönerlinde und Malchow des Kreises Niederbarnim ausgedehnt.

Potsdam, den 15. September 1896.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung betreffend.

225. Der Bezirksausschuß hierselbst hat in der Sitzung am 18. August d. J. nach Anhörung des Kreistages und im Einverständniß mit den städtischen Körperschaften zu Jüterbog beschlossen, das Grundstück der Gemarkung Waldau, Kartenblatt 1 № 105/9 (sogenannter Meiergarten) von dem Gutsbezirke Waldau abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke der Stadt Jüterbog zu vereinigen.

Potsdam, den 15. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Erhöhung der Vorspannvergütungssätze betreffend.

226. Die vom Bundesrath festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann werden auf Grund des § 4 Artikel II. des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 245) und des § 9 der dazu erlassenen Instruktion vom 30. August 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 433) für die Monate August und September d. Js. für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde

von 7 M. auf 8 M. für den Einspänner,
von 10,50 M. auf 12,50 M. für den Zweispänner,
von 3,50 M. auf 4,20 M. für jedes weitere Pferd

erhöht.

Potsdam, den 16. September 1896.

Der Regierungspräsident.

General-Consulat der Republik Salvador.

227. Der General-Konsul der Republik Salvador hat Herrn Franz Sieber für die Dauer seiner demnächstigen Abwesenheit von Berlin zu seinem Vertreter in der Wahrnehmung der Salvadorischen Konsularinteressen bestellt.

Potsdam, den 19. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

228. In der Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Juli 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam — Amtsblatt

Digitized by Google

Seite 405 — beträgt der Preis für Heu im Hauptmarktorte Perleberg nicht **2,34** M. sondern **2,24** Mk.

Potsdam, den 18. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

229. Die in Berlin, Puttkamerstraße 10, wohnhafte Wittwe Pauline Müller geb. Lucke vertreibt eine Augensalbe, welche nach dem Ergebniß der chemischen Untersuchung aus Butter ranzigen Geruchs mit einem Zusatz von rund 2 % Quecksilberoxyd besteht. Vor der Anwendung dieser Salbe, welche geeignet ist, in den Händen von Laien Schaden zu stiften, wird gewarnt.

Potsdam und Berlin, den 19. September 1896.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Betrifft Auslegung der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" in § 4 Absatz 2 der in Stück 29 Seite 331 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten neuen Bestimmungen über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

230. Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Vollzuges der durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 22. Juni 1896 mitgetheilten neuen Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc., sind auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers vom Kaiserlichen Gesundheitsamt die Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" im § 4 Abs. 2 der gedachten Bestimmungen des Näheren erläutert und klar gestellt worden. Die bezüglichen Ausführungen des kaiserlichen Gesundheitsamts lauten folgendermaßen:

Die im § 4 der Bundesrathsvorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel ꝛc. (Beschluß vom 13. Mai 1896), vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauche beruht auf der Erwägung, daß Morphin und Salze desselben nicht selten (z. B. bei Bronchialkatarrhen) anderen Arzneimitteln lediglich in der Absicht zugesetzt werden, um neben der sonstigen Wirkung der Arznei auch noch die beruhigenden und schmerzlindernden Wirkungen des Morphins dem Patienten zu verschaffen. Es handelt sich dabei stets nur um geringfügige Mengen, welche in dieser Zusammensetzung die Gefahr des Morphiumunmißbrauchs durch zu häufige Wiederholung der Arznei ohne Vorwissen des Arztes nicht bieten.

Anders steht es mit den einfachen Lösungen und den einfachen Verreibungen des Morphins. Hier sind die hinzugesetzten Stoffe nur die Träger des Morphins bezw. seiner Salze und sollen namentlich die zuverlässige Dosirung des bereits in wenigen Centigrammen stark wirkenden Medicaments erleichtern. Eine wesentliche arzneiliche Wirkung kommt dem Zusatze im Verhältniß zu dem Morphin nicht zu. Meist werden Stoffe wie Wasser, Weingeist, Zucker, Milchzucker, Gummiarabikum, Stärkemehl verwendet, es kommt aber auch vor, daß der Zusatz an sich bereits aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, z. B. Brausepulver, ohne daß dadurch die ausschlaggebende Bedeutung des Morphins als wesentlicher Bestandtheil der Arznei vermindert wird.

Hieraus ergiebt sich, daß im Sinne des § 4 a. a. O. als einfache Lösungen oder Verreibungen nicht ausschließlich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen sind, bei denen die Zusätze im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker zu empfehlen sein, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen.

Potsdam und Berlin, den 22. September 1896.

Der Regierungspräsident. | Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

231. I. Ausgebrochen bezw. festgestellt: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Schwanebeck (Rindvieh), Kreis Oberbarnim: Werneuchen (Rindvieh), Kreis Osthavelland: Golm, Zeestow, Etzin, Tietzow, Dyrotz, Wustermark (Rindvieh), Kreis Prenzlau: Carlsfelde (Rindvieh), Kreis Ostprignitz: Jabel [Gemeinde und Rittergut], Gadow, Göricke, Halenbeck, Nedlin, Zaatzke, Buckow (Rindvieh), Eichenfelde (Rindvieh und Schafe); b. Räude bei Pferden: Kreis Osthavelland: Dallgow, Wustermark, Kreis Teltow: Mariendorf; c. Milzbrand: Kreis Niederbarnim: Zühlsdorf (Kalb), Kreis Oberbarnim: Tuchen (Kub).

II. Erloschen: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Osthavelland: Staffelde, Dorotheenhof, Kreis Westhavelland: Buschow, Kreis Prenzlau: Mansfelde [Gut], Kreis Ostprignitz: Blesendorf, Telschow, Kreis Westprignitz: Stresow [Gemeinde und Gut], Müggendorf, Roddan, Kreis Ruppin: Wusterhausen a. D., Radensleben, Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Großkreuz, Schmergow; b. Rothlauf: Kreis Angermünde: Niederfinow, Stechertschleuse, Potsdam [Neue Königstr. 100] (Schweine).

Potsdam, den 22. September 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

11. Nachdem von dem Herrn Regierungspräsidenten hierselbst die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten zum Bau einer Kleinbahn Wittenberg—Wiesenburg—Goertzke ertheilt worden ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 14. September 1896.

Der Bezirks-Ausschuß.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

74. Die dem Herrn Friedrich Montanus hierselbst Invalidenstraße 93, als Hauptagenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Otto Brockenhaupt in Bremen vom 19. März dieses Jahres ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern innerhalb des preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover behufs deren Beförderung nach überseeischen Ländern mit Ausnahme von Brasilien ist unter dem heutigen Tage dahin erweitert worden, daß der Genannte befugt ist, für den rc. Brockenhaupt auch Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung nach den drei südlichen brasilianischen Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Parana zu vermitteln.

Berlin, den 15. September 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

84. Im Interesse einer pünktlichen Bestellung der nach Berlin gerichteten Postsendungen ist es erforderlich, daß in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers nach Straße, Hausnummer, Stockwerk rc. genau bezeichnet wird.

Auch dient es wesentlich zur Beschleunigung der Bestellung, wenn außerdem der Postbezirk (C., W., S., O., NO., SW. u. s. w.), in welchem die Wohnung gelegen ist, hinter dem Ortsnamen „Berlin" angegeben wird. Unterbleibt eine derartige nähere Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, so läßt sich eine Verzögerung in der Bestellung der Sendung nicht immer vermeiden. Die Ungenauigkeit in der Aufschrift kann sogar u. U. die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabeort zur Folge haben.

Es liegt daher im eigenen Interesse der hiesigen Empfänger, bei den Absendern dahin zu wirken, daß die nach Berlin bestimmten Postsendungen mit möglichst genauer Aufschrift versehen werden.

Berlin C., 16. September 1896.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

85. Vom 1. Oktober 1896 bis Ende März 1897 kommt die IV. wochentägliche, um 5 Uhr Nachmittags beginnende Geldbestellung in Berlin, wie in früheren Winterhalbjahren, in Wegfall. Dafür wird der Beginn der III. Geldbestellung während des Winters von 2 Uhr auf 3½ Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin C., 16. September 1896.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

86. Der Fernsprechverkehr mit Mühlhausen (Thüringen) und Aachen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 19. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

33. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Warthe, Diöcese Templin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Fritze voraussichtlich zum 1sten Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

13. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von 3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1897 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1897 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII. № 5 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1897 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1897 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staatsprämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Digitized by Google

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 4. September 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

27. Unsere im Amtsblatt von 1891 Stück 45 Seite 388 unter № 35 abgedruckte Bekanntmachung vom 26. Oktober 1891, nach welcher u. a. die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe

von 1887/88 Lit. C. № 114006 über 1000 M.
von 1890 Lit. D. № 398185 und 421923 über je 500 M.

angeblich verbrannt sind, wird dahin berichtigt, daß der Verlierer der Konsols nicht der Bauer Köhl sondern der Bauer Nöhl in Leppin ist.

Berlin, den 15. September 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nothstandstarif für Düngemittel.

21. Im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander und im Wechselverkehr zwischen Stationen der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen, sowie mit Kempen, der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird 1) mit sofortiger Gültigkeit auf Seite 3 des Tarifs, Absatz 6) als dritter Satz eingeschoben: „Bei den lediglich aus Düngemitteln des Nothstandstarifs bestehenden gemischten Ladungen wird derjenige Frachtantheil, welcher auf die an einen späteren Verwendungsnachweis nicht gebundenen Artikel dem Gewichte nach entfällt, sogleich bei der Abfertigung um 20 % gekürzt." 2) mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1896 ab auf Seite 1 unter Ziffer II. d. der Artikel „Rübenerde" (d. i. die bei der Anfuhr und dem Reinigen der Zuckerrüben in den Fabriken abfallende Erde) aufgenommen. Berlin, den 20. September 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

29. Die in unserer Bekanntmachung vom 29sten v. M. bezeichnete, an den Büdner Emil Schulze zu Liebätz verkaufte und in den Gemeindebezirk Liebätz einverleibte Dorfstraßenparzelle gehörte früher nicht dem Forstfiskus, sondern dem Domainenfiskus.

Jüterbog, den 10. September 1896.

Der Kreis-Ausschuß
des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.

Personal-Chronik.

Der Gemeinde-Vorsteher Ziethen zu Lichtenberg ist auf 6 Jahre zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lichtenberg im Kreise Niederbarnim ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Gemeindevorsteher Holtz zu Schönermark nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 13 — Arendsee — ernannt worden.

Der bisherige Prediger zu Neuzelle, Diöcese Guben, Wilhelm Adolf Schmidt, ist zum zweiten Pfarrer an der Christuskirche in Berlin, Diöcese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige vierte Prediger an der St. Markus-Kirche, Friedrich Otto Köster, ist zum Pfarrer an der Lazarus-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Golgatha-Kirche in Berlin, Friedrich Wilhelm Albert Hirsch, ist zum Pfarrer an derselben Kirche, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus in Treuenbrietzen, Ernst August Wilhelm Kohts, ist zum Pfarrer der Parochie Linthe, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Wilhelm Christian Friedrich Gutbke zu Groß-Breese, Diözese Perleberg, ist zum Pfarrer der Parochie Kuhlier, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Die technische Lehrerin Martha Baumann ist als Handarbeits- und Turnlehrerin an der höheren Mädchenschule in Neu-Ruppin angestellt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen und einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentegen Staatsanleihe, sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 25 Pf.
Belagsblättern werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 2. Oktober **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

232. I. Ausgebrochen bezw. festgestellt: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Schwanebeck (Rindvieh), Kreis Oberbarnim: Rittergut Wesendahl (Rindvieh), Kreis Osthavelland: Rittergut Zeestow I. (Rindvieh), Kreis Westhavelland: Rittergut Burg Friesack (Rindvieh), Kreis Ostprignitz: Zaatzke, Glienicke, Groß-Haßlow, Rapshagen [Gut], Schönermark (Rindvieh), Göricke (Rindvieh und Schafe), Nobbsdorf (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine); b. Milzbrand: Kreis Prenzlau: Nieden (Kuh), Siebertshof bei Fürstenwerder; c. Lungenseuche: Kreis Osthavelland: Wernitz (Rindvieh).

II. Erloschen: a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Osthavelland: Tarnow, Kreis Westhavelland: Gohlitz, Friesack, Kreis Prenzlau: Brietzig, Papendorf, Kreis Ostprignitz: Giesenhagen (Ausbau), Kreis Westprignitz: Lenzen (Stadt und Feldmark), Seedorf, Brandenburg (Vorwerk Silo): b. Brustseuche: Kreis Westhavelland: Landin (Pferd), Kreis Teltow: Zehlendorf (Pferd), Brandenburg: 1. u. 2. reitende Batterie Feld-Artillerie-Regiments № 3; c. Rothlaufseuche: Rathenow: 3. Eskadron Husaren-Regiment № 3.

Potsdam, den 29. September 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

12. Die bisher im Hause Schinkelplatz 3 / Niederlagstr. 6 befindlich gewesenen Geschäftsräume des unterzeichneten Bezirks-Ausschusses werden **am 25. September 1896** nach dem fiskalischen Gebäude **Invalidenstr. 52 I. hierselbst** verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 21. September 1896.

Der Bezirks-Ausschuß für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

75. Dem Auswanderungsagenten Julius Pietsch hierselbst Invalidenstraße 121 ist unter dem heutigen Tage eine anderweite Erlaubniß dahin ertheilt worden, daß der Genannte als Hauptagent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers John W. Meyer, Direktors der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg, befugt ist, innerhalb des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Hamburg oder Stettin nach Australien und Amerika, mit Ausnahme von Brasilien ausschließlich der drei südlichen brasilianischen Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Parana, sowie nach der Kapkolonie und dem Transvaal und außerdem behufs Beförderung von Antwerpen aus nach Canada zu vermitteln.

Berlin, den 20. September 1896.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

87. Der Fernsprechverkehr mit Verden (Aller) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark. Berlin C., 24. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

88. Bei dem Kaiserlichen Postamt 4 (Kantstraße) in Charlottenburg tritt am 1. Oktober d. J. eine öffentliche Fernsprechstelle in Wirksamkeit. Für die Benutzung dieser Stelle kommen die allgemein gültigen Bedingungen zur Anwendung.

Berlin C., 25. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

54. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Woltersdorf, Diözese Lindow-Gransee, ist durch das am 29. Juni d. J. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kober, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bekanntmachung.

4. Unter Bezugnahme auf § 4 der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider und Feldmesser Conrad Schultz seinen Wohnsitz in Senftenberg N.-L. genommen hat.

Halle a. S., den 24. September 1896.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Königlich Preußische Staatsbahnen, Großherzoglich Oberhessische Staatsbahnen, Großherzoglich Oldenburgische Staatsbahnen und angeschlossene Privatbahnen. Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen.

22. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1896 tritt ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen in Kraft, — gültig: I. für den Wechselverkehr zwischen Stationen der Königlich Preußischen Staatseisenbahnen und Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn einerseits und Stationen folgender Bahnen: a. der Alt-Damm—Colberger, Ostpreußischen Südbahn und der Nebenbahn Hansdorf—Priebus; b. der Dahme—Uckroer, Marienburg—Mlawkaer und Stargard—Cüstriner Eisenbahn; c. der Meppen—Haselünner Eisenbahn und Bentheimer Kreis-Bahn; d. der Arnstadt—Ichtershausener, Eisenberg—Crossener, Hohenebra—Ebeleber, Ilmenau—Großbreitenbacher, Neuhaldensleber, Osterwieck—Wasserlebener, Ruhlaer und Weimar—Berka—Blankenhainer Eisenbahn; e. der Großherzoglich Oberhessischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahn, der Braunschweigischen Landes-, Dortmund—Gronau—Enscheder, Eisern—Siegener, Halberstadt—Blankenburger, Kreis—Oldenburger, Farge—Vegesacker und Hoyaer Eisenbahn, der Holländischen Eisenbahn (bezüglich der Stationen Bentheim, Cranenburg, Crauenburg (Grenze), Gildehaus, Gildehaus (Grenze) und Schüttorf,) der Nordbrabant—Deutschen Eisenbahn (bezüglich der Stationen Asperden, Birten, Goch, Hassum, Pr.-Uedem und Xanten) andererseits; II. für den Binnenverkehr der Dahme—Uckroer, Marienburg—Mlawkaer und Stargard—Cüstriner Eisenbahn; III. für den Binnen- und Wechselverkehr der zu d. genannten Bahnen unter sich; IV. für den Wechselverkehr der zu e. genannten Bahnen unter sich und mit den Bahnen zu d.; V. für den Wechselverkehr der Königlich Preußischen Staatseisenbahnen mit Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn. Durch denselben werden für **Großvieh** (Rindvieh, Maulthiere, Esel, Fohlen u. s. w.) und **Kleinvieh** (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde, Gänse u. s. w.) in Wagenladungen die Unterschiede in den Einheitssätzen der östlichen und westlichen Eisenbahnen beseitigt und die niedrigen Tarifsätze der östlichen Staatsbahnen auf den gesammten Verkehr ausgedehnt. Ausgenommen hiervon ist die Dahme—Uckroer, Marienburg—Mlawkaer, Oberhessische und Ostpreußische Südbahn, für deren Strecken die bisherigen Sätze bestehen bleiben. Aufgehoben werden hierdurch nunmehr vollständig die Tarife für: 1) den Oestlichen Vieh- rc. Verkehr vom 1. April 1895; 2) den Westlichen Vieh- rc. Verkehr vom 15. Mai 1895; 3) den Ost-Westlichen Vieh- rc. Verkehr vom 1. April 1895; 4) den Binnen-Vieh- rc. Verkehr der Stargard—Cüstriner Eisenbahn vom 1. Oktober 1889; 5) den Staatsbahn-Stargard—Cüstriner Vieh- rc. Verkehr vom 1. Juni 1893. Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt worden. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 22. September 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

8. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1896, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. September 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Reinickendorf bei Berlin ist eine Stempelvertheilungsstelle errichtet worden. Dieselbe ist dem Gemeindesekretär Gustav Knöfel zu Reinickendorf, Hauptstraße Nr. 38, widerruflich übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 23. September 1896.

Königliches Haupt-Steuer-Amt
für inländische Gegenstände.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Landrathe des Kreises Prenzlau, Geheimen Regierungsrath von Winterfeldt in Prenzlau, die zum 1. Oktober 1896 nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen und ihm zugleich den Rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub zu verleihen geruht.

Dem Regierungsassessor von Winterfeldt ist vom 1. Oktober d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Prenzlau übertragen worden.

Der Oberförster von Minckwitz in Groß-Schönebeck ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königl. Amtsgericht Liebenwalde für den Forstbezirk Groß-Schönebeck ernannt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Kurt Busse ist als Oberlehrer an der 10. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Karl Wersche ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Wassermann ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Andreß ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hubert Nießen, Kleinhändler,	geboren am 1. November 1840 zu Montzen, Provinz Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	gewohnheitsmäßige und im Rückfall begangene Hehlerei (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Juli 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	18. Juli 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Maria Bonnassieur (Bonassieur), Fabrikarbeiter,	geboren am 6. Juni 1869 zu Lyon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	29. Juli 1896.
2	Bernhard Dienst, Goldarbeiter,	geboren am 18. August 1871 zu Ischl, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehör.,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	9. Juli 1896.
3	Karl Friedrich Eisert, Fleischergeselle,	geboren am 15. Juli 1854 zu Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	desgleichen,
4	Josef Engelmann, Schuhmachergeselle,	geboren am 9. Oktober 1864 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	desgleichen,
5	Giovanni Ferioli, Bäcker,	43 Jahre alt, geboren zu Gorla minore, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	4. August 1896.
6	Georg Gamen, Zuckerbäcker,	geboren am 15. Februar 1865 zu Chignin, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	11. August 1896.
7	Ignaz Glück, Schuhmacher,	geboren am 2. Februar 1843 zu Zistersdorf, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Obdachlosigkeit,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	10. August 1896.
8	Moritz Janowitz, Kaufmann,	29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Blowitz, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. August 1896.
9	Alois Kreidl, Schneider,	geboren am 4. Mai 1860 zu Bohumilitz, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Juli 1896.
10	Emil August Lacour, Hausirer,	geboren am 27. Mai 1875 zu Dôle, Departement Jura, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Juli 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
11	Ludwig Odet, Gelbgießer,	geboren am 11. August 1873 zu Lyon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Juli 1896.
12	Marie Oberosler, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 17. Juni 1869 zu Bruck a. Mur, Steiermark, ortsangehörig in Pergine, Bezirk Trient,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Juli 1896.
13	Moses Paßley, Arbeiter,	geboren im Jahre 1848 zu Brzesko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	6. August 1896.
14	Josef Riedenbach, Maurer,	geboren am 8. April 1863 zu Ebrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	20. Juli 1896.
15	Agnes Roßbach, geb. Fenkl, verwittwete Posamentenarbeiterin,	geboren am 1. Januar 1861 zu Schönfeld bei Falkenau, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. August 1896.
16	Johann Bauer, Schmied,	geboren am 23. Februar 1857 zu Rojau, Bezirk Krumau, Böhmen, ortsangehörig zu Kuttenplaner-Schmelzthal, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. August 1896.
17	Jean Bertrand, Matrose,	geboren am 21. Februar 1866 zu Nemours-Djemma-Gazonat, Provinz Oran, Algier, ortsangehörig zu Oran,	Landstreichen,	dieselbe,	1. August 1896.
18	Josef Croci, Handarbeiter,	geboren am 18. April 1854 zu Vernaska, Provinz Piacenza, Italien,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. Juli 1896.
19	Josef Mischkowsky, Ziegler,	30 Jahre alt, aus Karnewo, Kreis Ziechanow, Polen, russisch. Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	31. Juli 1896.
20	Johann Pycha, Tagelöhner,	geboren am 20. Dezember 1819 zu Malkov, Bezirk Blatna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Vergehen wider die Religion, grober Unfug, Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	12. August 1896.
21	Anton Sobczak, Tagelöhner,	24 Jahre alt, geboren zu Jarluti, Polen, ortsangehörig zu Zenkek, Kreis Ziechanow ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	31. Juli 1896.
22	Michel Wirrewinsky, Arbeiter,	geboren am 12. Oktober (September) 1867 zu Schardeck, Rußland,	Landstreichen und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	14. August 1896.

Digitized by Google

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Wilhelm Bemberg, Erdarbeiter,	geboren am 15. März 1835 zu Kirchrahnen, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	21. August 1896.
24	Franz Benesch, Bäcker,	geboren am 24. Januar 1826 zu Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	12. August 1896.
25	Gabriel Malaumont, Buchhalter,	geboren am 28. Februar 1844 zu Cousancelles, Bezirk Bar le Duc, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	21. August 1896.
26	Michael Reisenberg, Handelsmann,	geboren am 29. Dezember 1864 zu Warschau, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. August 1896.
27	Johann Morak, Fabrikarbeiter,	geboren am 11. Juli 1864 zu Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	20. Juli 1896.
28	Casimir Stefan, Schneider,	geboren am 3. März 1873 zu Lodz, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig zu Pocernie, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. August 1896.
29	Johann Süßer, Gartenarbeiter,	geboren am 16. September 1853 zu Geiersberg, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. August 1896.
30	Balthasar Bogenhuber, Tagelöhner,	geboren am 21. April 1827 zu Uttendorf, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, österreich.-Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	27. August 1896.
31	Marie Daniel, ledige Wäscherin,	geboren im Jahre 1875 zu Czernowitz, Bezirk Brünn, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	3. August 1896.
32	Jakob Gagg, Tagelöhner und Steinhauer,	geboren am 5. Mai 1843 zu Kreuzlingen, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	21. August 1896.
33	Josef Jecny, Zimmermann,	geboren am 16. Mai 1863 zu Liboforyc, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	11. August 1896.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
34	Johann Joosten, Erdarbeiter,	geboren am 12. August 1848 zu Rotterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	3. August 1896.
35	Wilhelm Lenssen (Lenzen), Maurer,	geboren am 13. April 1864 zu Maßniel, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	31. August 1896.
36	Ferdinand Lösel, Tagearbeiter,	geboren am 18. December 1850 zu Rengstock, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	4. August 1896.
37	Abraham Rabenbauer, Kaufmann,	geboren am 24. Juni (Oktober) 1865 zu Bresko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	29. August 1896.
38	Wenzel Wirth, Bäckergeselle,	geboren am 18. Oktober 1853 zu Kleintbal, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. August 1896.
39	Josef Woderer, Gärtner,	geboren am 31. März 1835 zu Kleinsichtigfür, Bezirk Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Degendorf, Bayern,	21. August 1896.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Oktober 1896.

Bekanntmachung.

Wegen dringender Wiederherstellungsarbeiten an der Havelbrücke bei Baumgartenbrück ist dieselbe vom 5. bis einschl. den 17. Oktober d. J. für den Schiffahrts-Verkehr gesperrt.

Potsdam, den 1. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 9. Oktober **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

233. **Nachweisung**

der Zeiten, zu welchen die Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Berlin—Hamburger und der Berlin—Lehrter Eisenbahn für den Schifffahrtsverkehr geöffnet sind.

Gültig vom 1. Oktober 1896 bis 30. April 1897.

I. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Hamburger Eisenbahn

lfd. Nr.	ist für den Schiffahrtsverkehr geöffnet von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Zeitdauer Min.
	Vormittags				
1	12	28	12	49	21
2	1	04	4	59	235
3	6	00	6	27	27
4	7	22	7	39	17
5	7	54	8	04	10
6	7	54	8	11	17
7	8	51	9	02	11
8	9	19	9	31	12
9	10	09	10	39	30
10	11	34	11	55	21
	Nachmittags.				
11	12	47	12	52	5
12	2	09	2	31	22
13	3	20	3	42	22
14	4	56	5	06	10
15	5	45	6	27	42
16	6	42	7	15	33
17	8	12	8	18	6
18	8	38	8	46	8
19	9	01	9	34	33
20	9	49	9	54	5
21	10	09	10	25	16
22	11	47	12	06	19

II. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Lehrter Eisenbahn

lfd. Nr.	ist für den Schiffahrtsverkehr geöffnet von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Zeitdauer Min.
	Vormittags.				
1	12	15	12	35	20
2	1	43	2	05	22
3	2	32	2	50	18
4	3	35	3	43	8
5	4	28	5	01	33
6	5	16	5	36	20
7	6	17	6	25	8
8	6	51	7	15	24
9	7	50	8	14	24
10	8	36	8	46	10
11	9	22	9	27	5
12	10	49	11	07	18
13	11	40	11	48	8
	Nachmittags.				
14	1	00	1	24	24
15	1	45	2	20	35
16	4	00	4	34	34
17	5	01	5	22	21
18	5	37	5	51	14
19	6	06	6	30	24
20	7	05	7	20	15
21	8	16	8	23	7
22	8	47	9	03	16
23	10	25	10	58	33
24	11	39	12	00	21

Potsdam, den 30. September 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

234. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind für die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis Ende März 1897 wie folgt festgesetzt:

1) von 12,03 bis 12,30 Uhr Nm.,
2) „ 2,54 bis 3,27 „ „

Zu 2. An Sonn- und Festtagen darf die Brücke beim Verkehren der Bedarfszüge 562 u. 564 nur von 3,04 Uhr bis 3,27 Uhr Nm. und an den Tagen, an welchen die Bedarfszüge 905 M. und 3516 gefahren werden, nur von 3,17 bis 3,27 Uhr Nm. geöffnet werden.

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ab-

Digitized by Google

lassung von Bedarfs- oder Sonderzügen, Maschinenfahrten, sowie alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten selbstverständlich beschränkt.

Potsdam, den 3. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

235. Ständige Sprechstunden der Gewerbeinspektoren **an ihren Amtssitzen** finden außer in den täglichen Dienststunden an jedem Montag Abends von 6—8 Uhr und an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat Nachmittags von 12—2 Uhr statt.

Gewerbeinspektion Potsdam, Marienstraße 40 (Kreise Ost- und Westhavelland, Zauch-Belzig, Stadtkreise Potsdam, Brandenburg und Spandau).

Gewerbeinspektion Berlin I. (Potsdam) in Berlin W., Elßholzstr. 20 (Kreise Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde und Teltow).

Gewerbeinspektion Berlin II. (Potsdam) in Berlin SW., Tempelhofer Ufer 10 (Kreise Angermünde, Niederbarnim, Oberbarnim, Prenzlau und Templin).

Gewerbeinspektion Pritzwalk, Hagenstraße 17 (Kreise Ost- und Westprignitz und Ruppin).

Wandersprechstunden werden abgehalten

1) in Brandenburg im Rathhause, Sitzungszimmer des Magistrats, an jedem ersten Mittwoch im Monat
   von 11—12 Uhr für Arbeitgeber,
   von 12—1 Uhr für Arbeitnehmer;
2) in Spandau im Polizeidienstzimmer 55 im Hause Marktstr. 6 an jedem zweiten Mittwoch im Monat
   von 11—12 Uhr für Arbeitgeber,
   von 12—1 Uhr für Arbeitnehmer;
3) in Jüterbog im Rathhause an jedem ersten Sonnabend im Monat
   von 11—12 Uhr für Arbeitgeber,
   von 12—1 Uhr für Arbeitnehmer;
4) in Luckenwalde im Rathhause an jedem ersten Donnerstag im Monat
   von 11—12 Uhr für Arbeitgeber,
   von 12—1 Uhr für Arbeitnehmer;
5) in Eberswalde im Rathhause, Sitzungszimmer des Magistrats, am Dienstag nach dem ersten Sonntag in jedem Monat
   von 5—6 Uhr Abends für Arbeitgeber,
   von 6—7 Uhr Abends für Arbeitnehmer;
6) in Prenzlau im Landrathsamte, Sitzungssaal des Kreisausschusses, am Mittwoch nach dem ersten Sonntag in jedem Monat
   von 6—7 Uhr Abends für Arbeitgeber,
   von 7—8 Uhr Abends für Arbeitnehmer;
7) in Schwedt a. O. im Rathhause, Zimmer des Standesamtes, am Donnerstag nach dem ersten Sonntag in jedem Monat
   von 6—7 Uhr Abends für Arbeitgeber,
   von 7—8 Uhr Abends für Arbeitnehmer;
8) in Neu-Ruppin im Magistratssitzungszimmer des Stadthauses (Zimmer 8 und 9) am vierten Freitag jeden Monats
   von 11—12 Uhr für Arbeitgeber,
   von 12—1 Uhr für Arbeitnehmer;
9) in Wittenberge im Magistratssitzungszimmer des Stadthauses am zweiten Dienstage jeden Monats
   von 11—12 Uhr für Arbeitgeber,
   von 12—1 Uhr für Arbeitnehmer.

Potsdam, den 5. Oktober 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

236. Ausgebrochen bezw. festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Westhavelland: Bauergutsbesitzer Janicke in Gohlitz, Rindvieh. Kreis Ostprignitz: Gutspächter Gämlich in Rapshagen; Gutspächter Neubauer in Tetschendorf; Bauer August Selle in Wernikow, Rindvieh.

b. Milzbrand: Kreis Niederbarnim: je 1 Kuh des Bauern Schmädicke in Seeburg und des Bauern August Schulze in Wensickendorf; Kreis Prenzlau: eine Kuh auf Dom. Göritz.

c. Bläschenausschlag: Kreis Zauch-Belzig: Zuchtstier in Rädigke.

d. Brustseuche (Influenza): Kreis Teltow: 1 Pferd der Wittwe Busse in Stahnsdorf; Kreis Templin: 1 Pferd des Mühlenbesitzers Bollwahn in Templin. — Ferner unter den Pferden der 6. Lehr-Batterie der Feld-Artillerie-Schießschule.

e. Gänsecholera: Eine seitens des Händlers Hermann Bethge zu Gransee auf dem Rummelsburger Markt am 10. September d. Js. von dem Händler Isidor Wolf gekaufte Gänseheerde (250 Stück) ist an der Gänsecholera zu Grunde gegangen.

Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Rindvieh der Bauern Schultze und Nelte zu Dalldorf; Rindvieh des Bauern Friedr. Wendland I. in Schwanebeck; Kreis Osthavelland: Rindvieh des Kossäthen Hoppe in Buchow-Carpzow; Kreis Prenzlau: Rindvieh in Wismar; Kreis Ostprignitz: Rindvieh des Bauern Zander in Barenthin; Kreis Westprignitz: Rindvieh in Kleeste und Mannsfeld.

b. Influenza: Kreis Osthavelland: Pferde des Ritterguts Falkenrehde.

Potsdam, den 6. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

76. Auf den Bericht vom 13. Juli d. J. will Ich bei Wiederanschluß der Anlage unter der Voraussetzung, daß die Eintragung der betreffenden Beschlüsse in das Handelsregister erfolgt, hierdurch genehmigen, daß das der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin unter dem $\frac{18.\ \text{Mai}\ 1864}{2.\ \text{April}\ 1894}$ ertheilte Privilegium auch unter den Aenderungen des Gesellschaftsstatuts fortbestehen bleibt,

Digitized by Google

wie solche nach dem notariellen Protokolle vom 18ten April 1896 beschlossen worden sind.

An Bord M. Y. „Hohenzollern",
Molde, den 22. Juli 1896.

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister.
gez. Miquel. v. Hammmerstein.
von der Recke.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen, der Justiz und des Innern.

* * *

Nach der in der Generalversammlung vom 18ten April 1896 beschlossenen Aenderung der §§ 19 und 29 des Statuts sollen diese Paragraphen lauten:

§ 19 Absatz 3. Die Hypotheken-Pfandbriefe, sowie die Obligationen lauten auf Inhaber. Beide Arten müssen äußerlich unterscheidbar sein. Sie sind mit dem Facsimile der Unterschriften des Präsidenten des Curatoriums und **zweier Direktoren und mit der Unterschrift eines Controlbeamten auszufertigen.**

Absatz 5. Die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 in Betreff beschädigter und verlorener Aktien, Interimsscheine, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte und verlorene Hypotheken-Pfandbriefe, Obligationen, Zinscoupons und Talons entsprechende Anwendung.

§ 29 Absatz 2. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen werden in der Form ausgestellt, daß der geschriebenen oder gedruckten Firma mindestens zwei zur Vertretung der Gesellschaft berechtigte **Personen, das sind die Direktoren, die stellvertretenden Direktoren und die Prokuristen, ihre Unterschriften** hinzufügen. Für Correspondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur eines Mitgliedes der Direktion.

Absatz 4 **fällt weg.**

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli d. J. nebst den darin erwähnten Statutenänderungen der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin bringe ich hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung der betreffenden Beschlüsse in das Handelsregister erfolgt ist.

Das bisher gültige Gesellschaftsstatut ist in der 1. Beilage zum 30. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. Juli 1894 veröffentlicht worden.

Berlin, den 1. Oktober 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

8. Die britischen Kolonien Ascension und St. Helena werden zum 1. Oktober dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesen Inseln regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., 25. September 1896.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts von Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

89. Zur bequemen Einlieferung von Packeten ist in Berlin, abgesehen von den zahlreichen Stadtpostanstalten, auch durch die Packet-Bestell-Einrichtungen und Packetwagen der Post Gelegenheit geboten.

Sämmtliche im Dienst befindlichen Packetbesteller sind zur Entgegennahme gewöhnlicher Packete behufs Weiterbeförderung zur Post verpflichtet. Sie nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung oder Abholung betreten, oder an dem Postwagen entgegen.

Auf schriftliche Bestellung — mittels Bestellschreibens oder Bestellkarte an das Kaiserliche Packet-Postamt in Berlin N. (Oranienburgerstraße 70) — findet die Abholung von Packeten auch **aus den** in den Verlangschreiben bezeichneten **Wohnungen** statt.

Die Bestellschreiben und Bestellkarten werden unentgeltlich befördert; für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten Packete kommt außer dem Porto allgemein eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Berlin C., den 1. Oktober 1896.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

90. Der Fernsprechverkehr mit Bochum ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., 2. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

55. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Jakobi-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, ist durch das Ableben des Pfarrers, Superintendenten a. D. Przygode am 20. Mai d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

56. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat und Rektorat zu Werder a. H., Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung des Diakonus Dr. Wilkens demnächst zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Sattlermeister Louis Ebert in Oschersleben die Schuldverschreibungen der konsoldirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882

Digitized by Google

Lit. C. Nr. 365830 über 1000 M.,
- D. - 322172 - 500 -

angeblich verbrannt sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Weber in Oschersleben anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 25. September 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

23. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1896 gelangt zum Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) ein Nachtrag 2 zur Ausgabe. Derselbe enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs neue Entfernungen für die Station Wittenhagen, sowie theilweise ermäßigte Entfernungen für die Stationen Adlershof u. Glienicke, Grünau, Hankels Ablage-Zeuthen, Königs-Wusterhausen, Nieder-Schönweide-Johannisthal und Spindlersfeld. Exemplare des Nachtrags können durch die Güter-Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. September 1896.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Nothstandstarif für Düngemittel.

24. Im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander und im Wechselverkehr mit den Oldenburgischen Staatseisenbahnen, sowie mit Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird mit sofortiger Gültigkeit die Bestimmung auf Seite 2 des Tarifs — für Chilesalpeter und Salpeterabfall — unter Ziffer 2 durch folgenden Zusatz, der in der 7. Zeile hinter dem Wort „beantragen" einzuschalten ist, ergänzt:

„Wird auf Grund nachträglicher Anweisung des Absenders oder des Adressaten die Sendung am Bestimmungsorte einem Dritten ausgeliefert, so gilt fortan dieser auch dann, wenn der Frachtbrief nicht auf seine Adresse geändert wurde, im Sinne dieses Tarifs als **Empfänger**".

Statt der folgenden Worte „als solcher gilt" ist zu setzen: „Als Verwendungsnachweis wird anerkannt:".

Berlin, den 2. Oktober 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

6. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der vom 30. Oktober bis 1. November d. J. in Eberswalde stattfindenden Geflügel-Ausstellung ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgut-Abfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der sämmtlichen Preußischen Staatseisenbahnen frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 26. September 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

7. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 24. bis 26. Oktober d. J. in Neustrelitz stattfindenden Obst- und Gemüseausstellung ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgutabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der Königlichen Eisenbahndirektionen Berlin und Stettin frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 3. Oktober 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Charlottenburg sind zwei neue Stempelvertheilungsstellen errichtet worden. Dieselben sind den Droguenhändlern Max Meyer und Wilhelm Schickerra zu Charlottenburg, Joachimthalerstraße Nr. 43 bezw. Kaiser Friedrichstraße Nr. 45a, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 28. September 1896.

Königliches Haupt-Steuer-Amt für inl. Gegst.

Polizei-Verordnung,

betreffend

Handel mit Theaterbillets auf Straßen ꝛc.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 232) und des § 366 № 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871 Seite 127 seq.) verordnet die Polizei-Direktion nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizeibezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Das Feilhalten, das Anbieten und der Verkauf von Billets zu den Theater- und Circus-Vorstellungen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in den Vorräumen, Zugängen und auf den Vorplätzen der Theater und des Circus ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 13. September 1896.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Merk in Strasburg U.-M. ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Die Militäranwärter Böttger und Kolloff in Berlin sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Der bisherige fünfte Prediger an der St. Markuskirche, Johann Friedrich Julius Koch, ist zum Pfarrer an der Samariterkirche in Berlin, Diöcese Berlin I., bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Rothe am Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist der Charakter als Professor verliehen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Krüger ist als Oberlehrer an der Ritterakademie in Brandenburg a. H. angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Ferdinand Asheim ist als Oberlehrer an dem Königlichen Gymnasium in Spandau angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September 1896 sind ernannt: zum Ober-Postassistenten: der Postassistent Kruse; **angestellt** als Postassistenten: der Postassistent Kowalk, die Postanwärter Christel, Dobers und Rücker; **versetzt:** der Ober-Postassistent Krajewski von Berlin nach Meseritz (Bz. Posen); **in den Ruhestand getreten:** der Postsekretär Clemens und der Ober-Postassistent Rennert; **gestorben:** der Postkommissarius a. D. Groth, der Postsekretär Ernst Lehmann, der Ober-Telegraphenassistent F. W. Haase und der Postassistent Dräger.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Treschl, Tagelöhner,	geboren am 6. Februar 1842 zu Urfahr, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	ein schwerer Diebstahl, 2 einfache Diebstähle und falsche Namensangabe (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Februar 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	1. September 1896.
2	Josef Widmann, Steinhauer,	geboren am 4. Februar 1866 zu Matzendorf bei Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahlsversuch (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. August 1894),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	8. September 1896.
3	Marie Zimmermann, Dienstmagd,	geboren am 3. März 1873 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter und vollendeter Betrug und Diebstahl je im wiederholten Rückfall (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. März 1893),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	13. Juli 1896.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Moritz Bernheim, Kaufmann und Schauspieler,	geboren am 15. Dezember 1854 zu Luxemburg,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	22. August 1896.
2	Hersch Blitzer, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1864 zu Bojanow, Bezirk Nisko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Degendorf, Bayern,	29. August 1896.
3	August Friese, Messerschmied,	geboren am 28. Juni 1864 zu Salmdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	3. August 1896.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
4	Josef Groß, Schneidergeselle,	geboren am 27. September 1867 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. September 1896.
5	Abraham Hitzig (Itzig), Schneider,	geboren im Jahre 1845 zu Szczerzec, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	desgleichen,
6	Gottfried Lang, Weber,	geboren am 7. Dezember 1849 zu Roßbach, Bezirk Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	22. August 1896.
7	Johann Moser, Metzger und Schankkellner,	geboren am 23. Januar 1867 zu Griesfirchen, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Schönau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	26. August 1896.
8	Helene Magdalene Schwab, ohne Stand,	geboren am 15. November 1869 zu Kleinschüttüber, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	14. August 1896.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder vom 31. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Schlossergesellen Leonhard Pietrzik aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 16. Oktober **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 32.) № 2339. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 16. September 1896.

№ 2340. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. September 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 25.) № 9851. Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg. Vom 19./15. Februar 1896.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

22. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1897 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Freitag den 2. April k. Js.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **15. Januar k. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **15. Januar k. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum **15. Januar k. Js.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 28. September 1896.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizei-Verordnung

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

17. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Brandenburg verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

b. die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),

c. die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),

d. der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),

e. das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),

f. das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g. das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 № 3 und 5 und § 3).

Digitized by Google

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung

1) auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dergl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3) auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes — täglich vorgenommen werden müssen,
4) auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung der von ihnen genutzten Gärten und Felder außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden,
5) auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die in § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- und Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens erforderlich sind, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erndtearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

Befindet sich die Ortspolizeibehörde nicht am Ort, so ist in dringenden Fällen auch der Gemeinde- oder Gutsvorsteher zur Ertheilung dieser Erlaubniß befugt.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1) der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schifffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen- und Reisegepäck, sowie der Gewerbebetrieb der Kahnverleiher, Gondelführer und Fahrradverleihanstalten,
2) der durchgehende Frachtschifffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3) der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr,
4) bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes (16) der durch Privat-Unternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Packeten, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5) der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
6) der Transport von Lebens- und Genußmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauböfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und Schaukästen, sowie in und vor den Ladenthüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet.

Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladenthüren geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkommlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b. der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen verboten, allein im Falle des § 55a. Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Insbesondere sind geräuschvolle und auffällige Spiele, Vergnügungen und Lustbarkeiten (zu denen neben dem Kegel- auch das Billard- und Kartenspiel gerechnet wird) verboten.

Für Gastwirthschaften mit Fremdenverkehr und für Wirthschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den vorstehenden Beschränkungen gestatten.

Schankwirthschaften, in denen ausschließlich oder vorwiegend der Ausschank von Branntwein betrieben wird, sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) nach der Straße verschlossen zu halten.

§ 9. An Sonn- und Feiertagen ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind am Charfreitag, Bußtag und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit

Digitized by Google

des Hauptgottesdienstes (§ 16) gestattet. Auch nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) darf bei solchen Aufzügen in der Nähe von Kirchen Musik nicht veranstaltet werden. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Der Gewerbebetrieb der Drehorgelspieler, Puppenspieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, kann an Sonn- und Feiertagen von der Ortspolizeibehörde von 3 Uhr Nachmittags ab gestattet werden.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirthschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. An den ersten Tagen der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), am Bußtage und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, sowie an den Vorabenden aller dieser Tage und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Vergnügen stattfinden.

Inwieweit übrigens an diesen Tagen öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten je nach ihrem besonderen Charakter zugelassen werden können, bleibt dem Ermessen der Ortspolizeibehörden anheimgestellt, jedoch ist am Charfreitage, am Bußtage, an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage und am Weihnachtsabende nur die Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien ꝛc.) zuzulassen.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b. Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist. Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 4, §§ 8, 10, 11 Absatz 1, und des § 13 in der Art Platz, daß Alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr Nachmittag hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. November d. Js. in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren alle bisherigen entgegenstehenden Vorschriften über die äußere Heiligbaltung der Sonn- und Feiertage ihre Gültigkeit.

Die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Potsdam, den 5. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

237. Mit Bezug auf den Schlußsatz des § 1 der Genehmigungsurkunde vom 18. Juli 1895 — Amtsblatt Stück 30 von 1895 — für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Strausberg an der Ostbahn über Hennickendorf nach Herzfelde wird hierdurch auf Grund des vorgelegten Entwurfs die Genehmigung zur Einführung dieser Kleinbahn in den Bahnhof Strausberg für die Strecke von km Station 0,0 bis 0,95 östlich von der Chaussee Strausberg-Hennickendorf ertheilt.

Potsdam, den 10. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

238. Der bisherige Vertrauens-Ersatzmann für den Bezirk VIIC. der Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft, umfassend die Kreise Westhavelland, West- und Ost-Prignitz, der Königliche Strommeister Schütze in Havelberg, hat sein Amt niedergelegt. An Stelle desselben ist der Herr Otto Benz in Havelberg auf die Wahldauer vom 1. Oktober 1896 bis zum 1. Oktober 1898 gewählt worden. Potsdam, den 9. Oktober 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

239. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 27. August d. J. (Stück 36 des Amtsblatts) bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 30. September d. J. — III. 13438 — an Stelle des Regierungsraths Freiherrn von Speßhardt den Regierungsrath von Rostitz zum Mitgliede, und an Stelle des Letzteren den Regierungsassessor von Rose zum stellvertretenden Mitgliede der Kommission für die Prüfung zum technischen Sekretair — Fachrichtung des Ingenieurbaues — bestellt hat. Potsdam, den 12. Oktober 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

240. Bei der **Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, Sektion III.**, ist an Stelle des ausgeschiedenen Vertrauensmanns-Stellvertreters Richard Grauel in Potsdam E. Kampfmeyer in Potsdam, Neuer Markt 8., gewählt worden.

Bei der **Knappschafts-Berufsgenossenschaft, Sektion IV.**, (Halle a. S.) ist der Oberbergrath von der Decken zu Kalkberge Rüdersdorf zum Vertrauensmann und der Berginspektor Mielecke zu Freienwalde a. O. und der Grubendirektor Herzog zu

242. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-								
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.	
													Rind-	
													im Großhandel	im Kleinhandel
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu		von der Keule / vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es je 1
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf. / M. Pf.
1	Angermünde	14 28	11 57	12 25	12 71	25 —	27 —	33 —	4 50	3 50	2 75	3 25	115 —	1 30 / 1 20
2	Beeskow	13 47	11 41	13 07	12 —	22 50	27 50	45 —	4 03	3 —	— —		100 —	1 — / — 99
3	Brandenburg	14 90	11 70	11 80	13 52	19 50	25 —	27 75	3 78	2 40	— —	3 25	87 —	1 35 / 1 20
4	Dahme	14 11	11 90	11 42	13 —	24 —	30 —	35 —	3 50	3 50	2 —	6 —	90 —	1 20 / 1 —
5	Eberswalde	14 83	11 76	12 52	12 48	22 —	21 89	22 89	3 39	3 67	— —	4 78	120 —	1 40 / 1 20
6	Havelberg	14 82	11 29	12 27	12 67	27 —	31 —	38 —	4 43	2 75	— —	3 42	109 —	1 30 / 1 —
7	Jüterbog	14 50	11 70	12 51	12 84	24 —	24 —	22 —	4 17	3 20	— —	4 50	100 —	1 40 / 1 20
8	Luckenwalde	12 78	11 12	11 48	12 05	35 —	35 —	45 —	3 49	2 92	— —	3 75	116 —	1 20 / 1 20
9	Perleberg	14 48	11 25	11 —	11 06	21 —	33 —	27 —	4 30	3 32	— —	4 13	120 —	1 50 / 1 20
10	Potsdam	— —	11 50	— —	12 92	23 —	22 55	28 88	3 77	3 79	— —	4 03	104 —	1 50 / 1 30
11	Prenzlau	13 67	11 04	12 51	12 14	23 —	26 50	32 —	4 —	4 —	2 50	3 75	96 —	1 40 / 1 10
12	Pritzwalk	14 63	10 63	13 38	11 13	13 50	24 —	30 —	3 69	3 75	2 75	4 25	— —	1 40 / 1 20
13	Rathenow	14 39	11 68	11 25	11 78	21 61	25 28	24 17	3 09	2 50	— —	2 78	100 —	1 30 / 1 15
14	Neu-Ruppin	— —	12 30	12 25	12 09	35 —	35 —	45 —	3 33	4 —	— —	— —	106 —	1 35 / 1 15
15	Schwedt	14 51	11 87	13 —	13 07	26 66	31 25	37 50	4 22	3 60	— —	4 71	110 —	1 40 / 1 20
16	Spandau	15 83	12 17	12 50	13 —	20 —	31 50	27 50	4 75	3 50	3 —	4 —	113 —	1 60 / 1 20
17	Strausberg	14 55	12 —	12 25	13 40	23 50	32 —	38 —	4 —	4 —	2 50	4 50	95 —	1 50 / 1 10
18	Teltow	— —	11 93	13 —	13 50	30 —	37 50	42 50	3 50	3 75	2 —	4 50	110 —	1 55 / 1 10
19	Templin	14 50	11 50	11 50	11 50	30 —	22 —	40 —	4 50	4 —	3 —	4 —	100 —	1 20 / 1 —
20	Treuenbrietzen	14 10	11 55	11 25	12 44	— —	— —	— —	4 —	2 70	— —	3 20	— —	1 40 / 1 20
21	Wittstock	14 —	10 60	13 —	10 57	20 —	30 —	40 —	4 29	4 —	3 17	4 —	95 —	1 05 / — 95
22	Wriezen a. O.	14 09	11 36	14 40	11 55	22 —	24 —	25 —	3 81	3 66	2 50	5 75	95 —	1 30 / 1 20
	Durchschnitt	14 34	11 54	12 31	12 34	— —	— —	— —	3 93	3 43	— —	4 13	104 05	— — / — —

Potsdam, den 13. Oktober 1896.

Digitized by Google

Ottiliengrube (Westprignitz) zu dessen Stellvertretern gewählt worden. Potsdam, den 12. Oktober 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

241. Ausgebrochen bezw. festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Rindviehbestände des Bauern Hübner, des Kossäthen Hübner und des Halbbauern Hübner in Schwanebeck. Kreis Osthavelland: Rindviehbestände des Bauern Daußmann II. in Dyrotz, des Vorwerks Geislershof, des Bauern Rauer in Hoppenrade. Kreis Prenzlau: Rindviehbestand des Ritterguts Groß-Spiegelberg. Kreis Ostprignitz: Rindviehbestände des Büdners Westpfahl, des Rentners Köhn, des Kossäthen Schmidt, des Büdners Heuer in Glienicke, des Gemeindevorstehers Köhler in Perey, des Gemeindevorstehers Kaven in Redlin, des Bauern Wittkopf in Rosenwinkel (Ausbau), des Bauern Straßenburg in Sadenbeck; des Bauern Rosin, des Büdners Mißmann, des Bauern Weger in Zaatzke; ferner Schafbestand des Ritterguts Fretzdorf.

b. Milzbrand: Kreis Angermünde: Rittergut Britz. Kreis Niederbarnim: Rittergut Taßdorf, 1 Kuh des Bauern Aug. Schulze zu Wensickendorf. Kreis Osthavelland: 1 Kuh der Kossäthenwittwe Bergemann in Markee. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: 1 Kuh des Hüfners Schliebener zu Illmersdorf. Kreis Prenzlau: 1 Kuh des Ritterguts Nieden.

Erloschen:

Maul- und Klauenseuche: Kreis Oberbarnim: in Werneuchen. Kreis Osthavelland: in Hakenberg und Wustermark. Kreis Westhavelland: in Roskow. Kreis Westprignitz: in Lockstaedt.

Potsdam, den 13. Oktober 1896.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat September 1896.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (fetteiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, bestes
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 13	1 25	1 15	1 50	2 45	3 70	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
— 95	1 20	1 60	2 03	2 99	— —	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 23	1 30	2 40	3 85	— 30	— 25	— 50	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	2 60	3 61	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 20	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 20
1 20	1 20	1 20	1 60	2 40	3 91	— 23	— 22	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 30	1 20	1 35	2 36	3 09	— 28	— 21	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 40
1 20	1 20	1 30	1 62	2 40	3 60	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 20	1 50	2 20	3 80	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 20	1 35	1 30	1 60	2 12	2 93	— 27	— 20	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 20
1 45	1 30	1 44	1 60	2 40	3 74	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 50	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 20
1 10	1 15	1 15	1 30	2 10	3 30	— 29	— 24	— 45	— 31	— 48	— 50	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	2 01	3 01	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 10	1 30	1 50	2 26	3 40	— 26	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 80	3 80	— 20	1 40
1 20	1 19	1 15	1 50	2 35	3 65	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 16	1 —	1 20	1 50	2 33	3 84	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	4 25	— 35	— 24	— 38	— 38	— 40	— 43	— 38	— 35	2 65	3 05	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 30	4 40	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 50	4 —	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 37	1 —	1 20	1 60	2 07	3 49	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60
1 05	— 94	1 03	1 51	2 11	3 22	— 23	— 18	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 50
1 —	1 20	1 20	1 40	2 20	3 58	— 28	— 23	— 43	— 35	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 —

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

243. **Nachweisung**
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis West-Prignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	6 56	7 83	6 67	6 27	6 89	6 72	6 45	6 86	5 51	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	2 10	2 10	2 24	2 30	2 36	—	2 48	2 10	
3	Richtstroh	1 58	1 47	1 58	1 80	2 11	2 36	2 10	1 89	2 10	

Potsdam, den 13. Oktober 1896. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

23. Für die im Jahre 1897 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin **auf Dienstag den 23. Februar 1897** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Januar 1897**, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **1. Januar k. Js.** anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum **1. Januar k. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 15. September 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

* * *

Wir machen bei vorstehender Bekanntmachung noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 7 und 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 Bewerber mit den ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen vertraut sein müssen.

Potsdam und Berlin, den 1. Oktober 1896.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen. | Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

77. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat die in der ordentlichen General-Versammlung der Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich vom 15. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen der §§ 3 und 4 des Gesellschafts-Statuts unter dem 19. September d. J. genehmigt.

Nachstehend bringe ich die abgeänderten Paragraphen hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Konzession der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. Mai 1884 in der Extra-Beilage zum 24. Stück dieses Amtsblatts vom 13. Juni 1884 und das bisher gültige Gesellschafts-Statut in dem Stück 8 desselben Amtsblattes vom 21. Februar d. J. veröffentlicht worden sind.

§ 3.

Das Actiencapital der Gesellschaft beträgt 3000000 Franken, eingetheilt in 2000 Stammactien à 1000 Franken und 500 Prioritätsactien à 2000 Franken.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Prioritätsactien je auf Schluß eines Jahres, zum ersten Mal auf Ende 1900, unter 6monatlicher Voranzeige zur Rückzahlung zu kündigen. Falls sie von diesem Rechte Gebrauch macht, haben die Prioritätsactionäre die Wahl, entweder die Umwandlung ihres Besitzes in Stammactien oder die Rückzahlung des einbezahlten Kapitals in Baar mit 10% Zuschlag zu verlangen.

Die Actien lauten auf den Namen, und es ist Name und Wohnort des Actionärs in das Actienregister der Gesellschaft einzutragen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Actienbuche derselben eingetragenen Namensträger als Actionäre betrachtet.

Der Actionär haftet nur bis zum Nominalbetrag seiner Actien.

Digitized by Google

Der Besitz von Actien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 4.

Auf jede Actie sind 20 % in Baar einbezahlt.

Für den Rest von 80 % hat der Actionär für jede Actie einen auf ihn lautenden Verpflichtungsschein mit Domicil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welcher im Archiv der Gesellschaft deponirt ist, und welcher von der Gesellschaft weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird deren Betrag von dem Verpflichtungsscheine abgeschrieben.

Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nie mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden dürfen.

Die Obligationen der Prioritätsactien dürfen nur dann eingezogen werden, wenn vorher diejenigen der Stammactien bis zum vollen Betrage einberufen worden sind.

Berlin, den 3. Oktober 1896.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
Friedheim.

Bekanntmachung.

78. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hierselbst hat die der in London unter der Firma „The British Xylonite Company Limited" bestehenden Actiengesellschaft am 21. September 1893 ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen durch Erlaß vom 26. September d. J. zurückgenommen und für erloschen erklärt. Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 9. Oktober 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

79. Auf Ihren Bericht vom 27. August d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Grunewaldstraße auf der Strecke von der Potsdamerstraße bis zur Elßholzstraße, der Grünthalerstraße auf der Strecke von der Bellermannstraße bis zur Straße 1 Abtheilung XI. des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins, der Reichenbergerstraße, der Grünauerstraße und der Wienerstraße erforderlichen, auf den nebst den Uebersichtsplänen zurückfolgenden Lageplänen roth angelegten Flächen das Enteignungsrecht verleihen.

Neues Palais, den 2. September 1896.

gez. **Wilhelm** R.
ggez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Oktober 1896.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Urkunde.

80. Von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem katholischen Bischof Dr. Theodor Weber zu Bonn, wird durch gegenwärtige Urkunde die Errichtungsurkunde der altkatholischen Parochie Berlin vom 16. bezw. 22. Februar 1894 wie folgt ergänzt:

Mitglieder der die altkatholische Parochie Berlin bildenden Gemeinde sind auch die im gesammten Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften Katholiken, welche bei dem Kirchenvorstande sich anmelden oder von dazu berechtigten Personen angemeldet werden.

Zur Bekräftigung dessen ist diese Urkunde aufgestellt und von dem Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem katholischen Bischof Dr. Theodor Weber vollzogen und mit den allseitigen Siegeln versehen worden, welche, nachdem sie vom Königlichen Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt worden ist, im Archiv des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin hinterlegt werden soll.

Bonn, 20. Juni 1896.

(L. S.) gez. Weber.

Berlin, den 24. Juli 1896.

(L. S.) Der Königliche Polizei-Präsident.

Potsdam, den 19. August 1896.

(L. S.) Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

91. Die Briefpostsendungen nach dem Großherzogthum Luxemburg werden von den deutschen Absendern häufig unrichtig nur nach der deutschen Portotaxe, statt nach den Weltpostsätzen, frankirt und unterliegen dann in Luxemburg einem erhöhten, vom Adressaten zu zahlenden Nachschußporto. Es folgen daraus für die Betheiligten noch weitere Uebelstände, als Beschwerden, Annahmeverweigerungen u. dergl. Es wird empfohlen, auf die richtige Frankirung der Briefsendungen nach Luxemburg zu achten, welche zu bewirken ist für Briefe mit 20 Pf. für je 15 g, für Postkarten mit 10 Pf., für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere mit 5 Pf. für je 50 g, jedoch mit dem Mindestsatze von 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere.

Berlin C., 5. Oktober 1896.

Kaiserl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

92. Der Fernsprechverkehr mit Ilmenau ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 7. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission, einschließlich der ver-

Digitized by Google

einigten Konsistorial-Militär- und Bau-Kasse, des Königlichen Domainen-Rentamts Berlin nebst der Thiergartenkasse werden **in der Woche vom 19. bis 24. Oktober d. J. von der Niederwallstraße 39** in das Dienstgebäude **Invalidenstraße 52, Ecke Haidestraße**, verlegt werden.

Die Kasse wird **am 23. und 24. Oktober d. J. geschlossen** bleiben, jedoch wird an diesen beiden Tagen für **schleunige Einnahmen** eine **besondere Kassenstelle** Invalidenstraße 52 Erdgeschoß offen gehalten werden.

Alle Sendungen an uns, die Kasse oder das Domainen-Rentamt sind vom 23. Oktober d. J. ab nach der Invalidenstraße 52 zu richten.

Berlin, den 3. Oktober 1896.

Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist der Gutspächter Neubauer zu Gantikow nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 41 — Mechow — ernannt worden.

Der Landmesser Emil Oskar Richard Hanisch ist zum Katasterlandmesser ernannt worden.

Der Spezialkommissions-Zivilanwärter Wohlgemuth ist von Eberswalde nach Stettin versetzt.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Der Regierungs-Sekretär Nagel ist vom 1. Januar 1897 in den Ruhestand versetzt. Der Regierungs-Sekretär Ehrich ist am 3ten August d. J. gestorben. Die Militär-Supernumerare Sielaff, Delschläger, Eder und der Civil-Supernumerar Bollmann sind zu Regierungs-Sekretären ernannt. Der Militär-Supernumerar Nicks ist ausgeschieden. Die Militär-Anwärter Spiller, Gust, Schmalle, Reuther, Kaufmann und Reinert sind als Supernumerare und die Militär-Anwärter Paul und Heldt als Kanzlei-Diätare übernommen worden. Die Civil-Anwärter Fritze, Richter III. und Versümer II. sind als Civil-Supernumerare eingetreten.

Der bisherige Hilfsprediger Hermann Ernst Matz ist zum Pfarrer der Parochie Thomsdorf, Diözese Templin, bestellt worden.

Die Lehrer Hinz und Hermann Müller sind als Vorschullehrer an der Realschule zu Coepenick angestellt worden.

Dem Rabbiner Dr. Jacob Ruben ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der jüdischen Privat-Religionsschule in Berlin, Kleine Frankfurterstr. 7 II., ertheilt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: Der Postpraktikant Bayer in Potsdam als Postsekretär, der Postassistent Musielak in Wittenberge (Bz. Potsdam) als Postassistent und der Telegraphenanwärter Glooß in Neu-Ruppin als Telegraphenassistent.

Ernannt sind: Der Postkassirer Elbrechter in Potsdam zum Postinspektor und der Postassistent Lüders in Prenzlau zum Ober-Postassistenten.

Zunächst probeweise übertragen sind: Dem Postkassirer Bissing aus Potsdam eine Postinspektorstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Magdeburg, dem Ober-Postdirektionssekretär Wallmuth aus Potsdam eine Postkassirerstelle bei dem Kaiserlichen Postamt 2 in Hamburg, dem Postsekretär Strupat aus Leipzig eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam und dem Postsekretär Janssen aus Luckenwalde die Vorsteherstelle bei dem Kaiserlichen Postamte in Güsten (Anhalt).

Versetzt ist: Der Postrath Heynatz von Bremen nach Potsdam.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 3. Vierteljahr 1896 im Bezirke der Königlichen Regierung in Potsdam.

Beim Oberbergamte treten der Berghauptmann, Wirklicher Geheimer Oberbergrath Freiherr von der Heyden-Rynsch und der Geheime Bergrath Dr. Stein in den Ruhestand; ersterem wurde der Stern zum Rothen Adlerorden II. Klasse, sowie die Erlaubniß zur Anlegung des Fürstlich-Schwarzburgischen Ehrenkreuzes I. Klasse; letzterem der Kronenorden II. Klasse, ferner dem Geheimen Bergrath von Rohr die Erlaubniß zur Anlegung der Kommandeur-Insignien II. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären Allerhöchst verliehen. An des ersteren Stelle wurde der seitherige Vorsitzende der Königlichen Bergwerksdirektion in Saarbrücken, Geheimer Bergrath von Velsen zum Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor ernannt, an Dr. Stein's Stelle der Oberbergrath Boettger vom Oberbergamt in Dortmund nach Halle a. S. versetzt.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 23. Oktober **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 33.) № 2341. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 2. Oktober 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 26.) № 9852. Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Frankenhausen nach Sondershausen. Vom 26./21./24. Februar 1896.

№ 9853. Ministerialerklärung vom 17. August 1896, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Beckum nach Lippstadt innerhalb des Fürstlich Lippe-Detmoldschen Staatsgebiets.

№ 9854. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Malmedy, Adenau, Sinzig, Ottweiler, Hillesheim und Warweiler. Vom 7. Oktober 1896.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee vom Bahnhofe Groß-Kreutz über Schmergow in der Richtung auf Ketzin mit Abzweigung nach Deetz.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. Js. will Ich dem Kreise Zauch-Belzig, im Regierungsbezirk Potsdam, für die von demselben erbaute Chaussee vom Bahnhofe Groß-Kreutz über Schmergow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Ketzin mit Abzweigung nach Deetz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Jagdhaus Rominten, den 29. September 1896.

gez.: **Wilhelm** R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gegengez.: Brefeld.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß

wegen Herabsetzung des Zinsfußes der Obligationen des Notte-Verbandes von 4 auf 3½ Prozent.

Auf den Bericht vom 28. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheine, zu deren Ausgabe der Verband zur Regulirung der Notte im Kreise Teltow des Regierungs-Bezirkes Potsdam, durch die Allerhöchsten Privilegien vom 29. Dezember 1856 und 21. Januar 1880 ermächtigt worden ist, vom 1. Januar 1897 ab von vier auf drei und ein halb Prozent herabgesetzt werde. Alle sonstigen Bestimmungen dieser Privilegien, insbesondere auch hinsichtlich der Tilgungsfristen bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen, unter Innehaltung der in ihnen vorgeschriebenen Formen und Fristen für den Fall zu kündigen sind, daß sie nicht bis zum 15ten November 1896 der Notte-Verbandskasse zu Zossen zur Abstempelung auf drei und ein halb Prozent eingereicht werden.

Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 357) zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 14. September 1896.

gez. **Wilhelm** R.

gegez.: Miquel. v. Hammerstein. von der Recke.

An den Finanzminister, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

18. Für den Stadtkreis Berlin wird die Jagd auf Rebhühner mit Ablauf des **14. Dezember 1896** geschlossen. Potsdam, den 12. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

244. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 8. dieses Monats dem Vorstande des Vereins Frauenhülfe in St. Georgen zu Berlin die Genehmigung ertheilt, auch in diesem Jahre zum Besten der Vereinszwecke eine öffentliche Verloosung von geschenkten Gebrauchsgegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 1500 Loose zu je 0,50 M. in Berlin und dessen nächster Umgegend ausgegeben und etwa 500 Gewinne von entsprechendem

Digitized by Google

Werthe gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Potsdam und Berlin, den 16. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1896.

245. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1896, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Oktober: 25. 26. 28.

November: 1. 2. 4. 8. 11. 12. 15. 17. 18. 22. 23. 25. 29.

Dezember: 1. 2. 6. 8. 10. 13. 15. 16. 20. 25. 26. 27. 30.

Potsdam, den 20. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

246. Ausgebrochen bezw. festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Ritterguts Golm, Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand des Kossäthen Jul. Bader und des Bauern Friedrich Wilke in Schwanebeck, Kreis Osthavelland: Rindvieh des Ritterguts Zeestow I. und des Bauern Reinicke in Zeestow, des Ritterguts Bredow und des Bauern August Reckin in Hakenberg, Kreis Ostprignitz: Rindvieh des Bauern H. Kluth in Kunow, des Bauern Herm. Staphel in Biesen, der Büdner Friedr. Schulz und August Ramin in Zaatzke. b. Milzbrand: Kreis Westhavelland: Kuh des Bauern Schüler in Garlitz, Kreis Teltow: Bulle auf Gut Groß-Ziethen, Kreis Templin: Kuh auf Rittergut Alt-Temmen. c. Brustseuche: Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Unter den Pferden der 3. und 4. Lehrbatterie der Feldartillerie-Schießschule, Kreis Westhavelland: Unter den Pferden der 5. Eskadron des Zieten-Husaren-Regiments in Rathenow. d. Lungenseuche: Kreis Osthavelland: 2 Kühe des Rittergutsbesitzers Falkenberg in Carwesee, 3 Kühe des Ritterguts Bredow, 6 Kühe des Bauern Liere in Wernitz, Kreis Ruppin: 1 Färse des Bauern Wolf in Lüchfeld. e. Rotz: Kreis Westhavelland: 1 Pferd des Ackerbürgers Kriewitz in Rathenow. Gekauft ist das Pferd am 5. September d. J. auf einer Auktion der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft.

Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Osthavelland: in Etzin, Satzkorn, Wolfsberg, Tietzow und Wustermark, Kreis Ostprignitz: in Blumenthal, Gadow, Gerdshagen und Preddöhl, Kreis Westprignitz: in Kribbe, Wentdorf und Vorwerk Zernikow. b. Brustseuche: Kreis Templin: Gehöft des Mühlenbesitzers Rollwahn in Templin.

Potsdam, den 20. Oktober 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1896.

81. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	53	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	14	"	77	"
" " "	do.	(gering)	14	"	01	"
" " "	Roggen	(gut)	12	"	01	"
" " "	do.	(mittel)	11	"	60	"
" " "	do.	(gering)	11	"	21	"
" " "	Gerste	(gut)	16	"	88	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	49	"
" " "	do.	(gering)	12	"	11	"
" " "	Hafer	(gut)	14	"	43	"
" " "	do.	(mittel)	13	"	37	"
" " "	do.	(gering)	12	"	32	"
" " "	Erbsen	(gut)	15	"	81	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	88	"
" " "	do.	(gering)	13	"	98	"
" " "	Richtstroh		3	"	84	"
" " "	Heu		5	"	22	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat September	7,84 Mk.,	2,17 Mk.,	3,60 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	36	"	83	"
" " "	Linsen	42	"	50	"
" " "	Kartoffeln	4	"	50	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	36	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	06	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	25	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	40	"
für 1 Klgr.	Eßbutter	2	"	40	"
" 60 Stück	Eier	3	"	21	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	31	Mark	50	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	31	"	50	"
" " "	Linsen	39	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	74	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch	1	"	12	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	3.)	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	33	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	28	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	44	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	33	"
" 60 Stück	Eier	3	"	56	"

Digitized by Google

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1896:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33 Pf.,
"	1	"	desgl. a. Roggen	27 "
"	1	"	Gerstengraupe	35 "
"	1	"	Gerstengrütze	33 "
"	1	"	Buchweizengrütze	38 "
"	1	"	Hafergrütze	38 "
"	1	"	Hirse	38 "
"	1	"	Reis (Java, mittler)	65 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	— Pf.,
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	13 Pf.,
"	1	"	Speisesalz	20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	10 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	55 Pf.,
"	1	"	desgl. a. Roggen	45 "
"	1	"	Gerstengraupe	48 "
"	1	"	Gerstengrütze	43 "
"	1	"	Buchweizengrütze	43 "
"	1	"	Hafergrütze	40 "
"	1	"	Hirse	45 "
"	1	"	Reis (Java, mittler)	61 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	50 Pf.,
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark	40 Pf.,
"	1	"	Speisesalz	20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	10 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

82. Polizei-Verordnung

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund der §§ 137, 139, 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Wiesen und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

b. die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),

c. die Arbeiten in Fabriken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),

d. der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),

e. das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),

f. das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g. das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen (vergl. jedoch § 2 № 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung

1) auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dergl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,

2) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,

3) auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,

4) auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten von kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung der Gärten außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) verrichtet werden,

5) auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die in § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde (in diesen Fällen: das zuständige Polizeirevier, beziehungsweise das Polizei-Schifffahrts-Bureau) für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens erforderlich sind, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist.

Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Gottesdienstes (§ 15) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1) der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schifffahrtsverkehr, das Lohnfuhrwesen für Personen, die Beförderung von Reisegepäck, sowie der Gewerbebetrieb der Kahnverleiher, Gondelführer und Fahrradverleihinstitute,

Digitized by Google

2) der durchgehende Frachtschifffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3) der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr,
4) bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privat-Unternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Packeten, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5) der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten, sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
6) der Transport von Lebens- und Genußmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Baubösen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern, Schaukästen und in oder vor den Ladenthüren ist nur an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten im ganzen Umfange der zulässigen Verkaufszeit, sonst nur bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 15) gestattet.

Von diesem Zeitpunkte ab müssen die Ladenthüren, welche während der Zeit des Hauptgottesdienstes zu verschließen sind, eingeklinkt und die Schaufenster geräumt oder verhängt werden.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b. der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen verboten, allein im Falle des § 55a. Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) statthaft.

Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes unterliegt an Sonn- und Feiertagen der Beschränkung, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes geräuschvolle und auffällige Spiele (namentlich das Kegel-, Billard-, Karten-, und Würfelspiel) und andere Vergnügungen und Lustbarkeiten verboten sind.

Diejenigen Schankwirthschaften, in welchen ausschließlich oder vorwiegend der Ausschank von Branntwein betrieben wird, sind während der angegebenen Zeit nach der Straße verschlossen zu halten.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) gestattet.

Auch nach der Beendigung des Hauptgottesdienstes darf bei solchen Aufzügen in der Nähe von Kirchen Musik nicht veranstaltet werden.

Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr Nachmittags ab beginnen. Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirthschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. 1) **Am Charfreitage und am Bußtage** sind alle öffentlichen und privaten Lustbarkeiten mit Einschluß der Theater- und Cirkusvorstellungen verboten.

Nur geistliche Musikaufführungen (Oratorien) in Kirchen, Theatern und Concertlokalen sind gestattet.

2) **In der Charwoche** sind verboten:
a. öffentliche und private Tanzlustbarkeiten und Bälle,
b. Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und theatralische Vorstellungen, falls sie nicht in Theatern und Cirkussen stattfinden,
c. alle Musikaufführungen, die nicht in einem Concertlokale veranstaltet werden und ernsten Charakters sind.

3) **An den ersten Tagen der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage** sind verboten:
a. öffentliche und private Tanzlustbarkeiten und Bälle,
b. Musikaufführungen, Vorstellungen in Cafés chantants (Tingel-Tangeln) und auf Marionetten-Theatern,
c. Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und theatralische Vorstellungen in Schanklokalen, falls nicht der ernste, den Feiertagen entsprechende Charakter gewahrt wird.

Digitized by Google

4) **An den Vorabenden der drei großen Feste, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages** sind öffentliche und private Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.

5) **An dem Nachmittage des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages** sind Vorstellungen in Theatern und Cirkussen verboten.

§ 13. Das Jagen ist an Sonn- und Feiertagen während des Hauptgottesdienstes untersagt. Die Fischereiberechtigten dürfen an diesen Tagen bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes das ausgelegte Gezeuge nachsehen und wieder auslegen.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind: die beiden Weihnachtsfeiertage, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Himmelfahrtstag und der Bußtag.

§ 15. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b. Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause, gegenwärtig 10 bis 12 Uhr Vormittags, festgesetzt ist.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. November 1896 in Kraft.

An demselben Tage treten außer Kraft die die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betreffenden Polizei-Verordnungen

vom 20. November 1844,
vom 24. November 1853,
vom 12. Juni 1856
und vom 18. September 1858.

Die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 10. Oktober 1896.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung. Friedheim.

Bekanntmachung.

83. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1897 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist **auf Freitag den 2. April k. Js.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 15. Januar k. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls **bis zum 15. Januar k Js.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin, den 28. September 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, ihre Meldungen so zeitig hier anzubringen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem für die Meldungen angesetzten Schlußtermin erledigt werden können.

Berlin, den 14. Oktober 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

93. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Alla Signora H. Martinova in Rom mit 10 Lire vom 30. März 1896.
2) An Gustav Hartmann hier, Zionskirchstr. 49, mit 70 Pf. vom 11. Mai 1896.
3) An Postmeister Bein in Eberstein mit 10 Gulden vom 28. Mai 1896.
4) An Herm. Fahrenwald hier, Hohenzollernstr. 3, mit 3 M. vom 1. Juni 1896.
5) An Marie Winkler hier, Waldemarstr. 50, mit 1 M. vom 22. Juni 1896.
6) An Auguste Seidlitz, Krankenhaus Urban, mit 5 M. vom 24. Juni 1896.
7) An Gertrud Hoffmann in Waldenburg (Schles.) mit 90 Pf. vom 29. Juni 1896.
8) An Eduard Tillo in Petersburg mit 100 Rubel vom 29. Juni 1896.
9) An W. Riebensahm in Leddin mit 5 M. vom 1. Juli 1896.
10) An Bertha Förster hier, Gartenstr. 173, mit 5 M. vom 4. Juli 1896.
11) An Frau Dr. A. Kyriaces in Hamburg, Börsenbrücke 2, mit 5 M. vom 5 Juli 1896.
12) An Herm. Hennig in Schönebeck (Elbe) mit 60 Pf. vom 6. Juli 1896.
13) An Johann Zaum in Neuß (Rh.) mit 1 M. vom 7. Juli 1896.
14) An Wwe. Berner hier, Yorkstr. 70, mit 10 M. vom 9. Juli 1896.
15) An Luise Roeßler in Hamburg mit 2 M. vom 10. Juli 1896.
16) An Fr. Mieth in Kirchhain mit 5 M. vom 10. Juli 1996.

Digitized by Google

17) An B. Eitner in Arnstadt postlagernd mit 1 M. vom 13. Juli 1896.
18) An Frau Gutsbesitzer Rohrbeck in Buckow mit 5 M. vom 13. Juli 1896.
19) An Besitzer des Restaurant „Forsthaus" in Wannsee mit 1 M. vom 20. Juli 1896.
20) An Charlotte Grunemann hier, B. d. Prenzlauer Thor mit 2 M. vom 23. Juli 1896.
21) An F. Drews hier, Gr. Präsidentenstr., mit 1 M. vom 24. Juli 1896.
22) An Dr. Engel in Wien mit 1 M. vom 27. Juli 1896.
23) An Simon Fränkel hier, Altenoerstr. 13, mit 50 M. vom 18. August 1896.

II. Postanweisungen.

1) Nach Juschy (Frankreich) über 88 M. 15 Pf. vom 3. Juli 1895.
2) Nach Chemnitz über 1 M. vom 8. Februar 1896.
3) Nach Neustrelitz über 10 M. 60 Pf. vom 1. April 1896.
4) Nach Leipzig über 71 Pf. vom 13. April 1896.
5) Nach Dennewitzstr. 19 über 30 M. vom 2. Mai 1896.
6) Nach Cöpenick über 2 M. 75 Pf. vom 3. Mai 1896.
7) An Willy Harnisch Hamburg über 10 M. vom 22. Mai 1896.
8) An Gwatty, Ww. Sohn Nachf., in Hamburg über 1 M. 70 Pf. vom 25. Mai 1896.
9) An Knust, Kommandantenstr. 87, über 10 M. vom 4. Juni 1896.
10) An Josepha Witthmann, Ausstellung, über 80 Pf. vom 6. Juni 1896.
11) An Wilhelm Timm in Han. Münden über 6 M. 50 Pf. vom 7. Juni 1896.
12) An Frl. Wenzel hier, Nollendorfstr. 40, über 3 M. vom 8. Juni 1896.
13) An Kaltschikowski, Luisenufer 3, über 20 M. vom 17. Juni 1896.
14) An Amtsgericht in Spandau über 13 M. 86 Pf. vom 18. Juni 1896.
15) An Genferverband Kellner-Vermittelungsstelle in Frankfurt (M.) über 2 M. vom 20. Juni 1896.
16) An Gerichtskasse hier, Hallesches Ufer, über 3 M. 5 Pf. vom 28. Juni 1896.
17) An Polizei-Präsidium hier über 1 M. 30 Pf. vom 3. Juli 1896.
18) An Frau Krewald hier Königsbergerstr. 36/37 über 2 M. vom 3. Juli 1896.
19) An Frau Redakli in Spandau, Kurstr. 1, über 6 M. vom 10. Juli 1896.
20) An Frau Wirthin des früheren Cafe Jost, jetzt Schultheißbier-Ausschank hier, über 60 Pf. vom 20. Juli 1896.
21) An Eduard Erzgräber in Templin über 15 M. 5 Pf. vom 20. Juli 1896.
22) Nach Tripolis über 1 M. vom 27. Juli 1896.
23) An Kgl. Polizeikasse hier, Kirchhofstr. 6, über 5 M. 30 Pf. vom 27. Juli 1896.
24) An Eugen Dechamps in Frankfurt (Main), über 6 M. vom 3. August 1896.
25) An Heinrich Orb, Oberkellner, Trier, über 10 M. 5 Pf. vom 11. August 1896.
26) Nach Schönwalde bei Blumenhagen über 10 M. vom 20. August 1896.
27) An J. Mackalike in Aussig bei Strehla (Elbe) über 43 M. vom 20. August 1896.
28) An Pfarramt in Blankensee über 1 M. 10 Pf. vom 24. August 1896.
29) An J. Sesterham hier, Novalisstr. 4, über 1 M. 31 Pf. vom 8. September 1896.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 16. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

94. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin.

1) An Leonor Frank, Alte Jacobstr. 48a., vom 9. Mai 1896, 2) an A. Achlermann, Invalidenstr. 127, vom 20. Mai 1896, 3) an Fritz Hohendorf, Postamt 12 postlagernd, vom 27. Mai 1896, 4) an Gattel, Prinzenallee 57, vom 28. Mai 1896, 5) an H. Kable, Markgrafen- und Mohrenstr.-Ecke, vom 3. Juni 1896, 6) an Louise Poppel, Havelbergerstr. 32., vom 4. Juni 1896, 7) an A. Husolf, Swinemünderstr. 123, vom 5. Juni 1896, 8) an Georg Rubolies, Alexanderufer 1, vom 5. Juni 1896, 9) an P. Skobel, Wilhelmstr. 60, vom 9. Juni 1896, 10) an Dr. Weyl, Wilhelmstr. 56 I., vom 10. Juni 1896, 11) an Jakob Rehfeld, Weißenburgerstr. 28, vom 10. Juni 1896, 12) an G. Boaß, Möckernstr. 125, vom 12. Juni 1896, 13) an Carl Jaenichen, Königsbergerstr. 9, vom 16. Juni 1896, 14) an Gustav Schmidt, Königsbergerstr. 37, vom 17. Juni 1896, 15) an Carl Laserich, Jossenerstr. 27, vom 18. Juni 1896, 16) an Carl Graf, Maybachufer 5, vom 23. Juni 1896, 17) an Fritz Wegener, Steinmetzstr. 45, vom 24. Juni 1896, 18) an Carl Paprotny, Skalitzerstr. 59c., vom 25. Juni 1896, 19) an Max Hahn, Reichstagsufer 1, vom 26. Juni 1896, 20) an Frau Goetsch, Ackerstr. 12, vom 27. Juni 1896, 21) an Frau Fortmann, Am Nicolai-Kirchhof 12 I., vom 27. Juni 1896, 22) an Wegner, Hochmeisterstr. 12, vom 28. Juni 1896, 23) an Danneberger, Augsburgerstr. 65, vom 30. Juni 1896, 24) an Max Wiethopff, Ackerstr. 158, vom 30. Juni 1896, 25) an A. Hönicke, Swinemünderstr. 74, vom 30. Juli 1896, 26) an General-Konsul hier, Börse, vom 1. Juli 1896, 27) an Frau Treuherz, Novalis-

Digitized by Google

str. 4, vom 1. Juli 1896, 28) an Verwalter Nesemann, Belforterstr. 15, vom 1. Juli 1896, 29) an Frau von Blötnitz, Alsenstr. 11, vom 2. Juli 1896, 30) an Besitzer des Tiede'schen Konkurs-Lagers, Leipzigerstr. 136, vom 8. Juli 1896, 31) an W. Essier, Pankstr. 3b., vom 11. Juli 1896, 32) an Dr. Otto Seländer, Schönhauser Allee 186a., vom 12. Juli 1896, 33) an Michkowski, Unter den Linden 50, vom 16. Juli 1896, 34) an Kaufmann Knauffe, Bevernstr. 5, vom 16. Juli 1896, 35) an Frau Seidler, Admiralstr. 1, vom 18. Juli 1896, 36) an Fritz Zschiegner, Danzigerstr. 86, vom 24. Juli 1896, 37) an Marie Meier, Nostizstr. 60, vom 27. Juli 1896, 38) an Otto Richter, Koppenstr. 65, vom 28. Juli 1896, 39) an Ernst Mauerauf, Schwedterstr. 35, vom 29. Juli 1896, 40) an H. Kellermann, Lützowstr. 10, vom 30. Juli 1896, 41) an Gfrt. Recke, Werftstr. 8, vom 3. August 1896, 42) an Leo Thieler, Linienstr. 4, vom 3. August 1896, 43) an Wentland, Invalidenstr. 132, vom 4. August 1896, 44) an Arthur de Clerc, Weißenburgerstr. 13, vom 7. August 1896, 45) an Carl Weg, Kl. Hamburgerstr. 22, vom 7. August 1896, 46) an Frl. Malzahn, Zionskirchplatz 13, vom 10. August 1896, 47) an H. Völker, Diefenbachstr. 29, vom 10. August 1896, 48) an Peters jor., Prinzenstr. 86, vom 11. August 1896, 49) an W. Nebel, Waterlo-Ufer 4, vom 12. August 1896, 50) an H. Ible, Rostockerstr. 38, vom 12. August 1896, 51) an Rudolf Mosse, Jerusalemerstr. 48/49, vom 14. August 1896, 52) an Stöckel, Willibald-Alexisstr. 37, vom 14. August 1896, 53) an Fritz Krüger, Linienstr. 52, vom 14. August 1896, 54) an Arthur Hoffmann, Frankfurterstr. 112, vom 23sten August 1896, 55) an A. Fenelius, Reinickendorferstr. 28, vom 28. August 1896.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten.

1) An Helene Koslow in Tomsk, vom 5. Dezember 1895, 2) an Frau Helene Koslow in Tomsk, vom 20. Dezember 1895, 3) an Dr. Arthur Kirschner, Habana, Cuba, vom 6. Februar 1896, 4) an Isadora Cousino in Santiago, vom 14. Februar 1896, 5) an Isadora Cousino in Santiago, vom 17. Februar 1896, 6) an Aler von Bogen in St. Petersburg, vom 20. März 1896, 7) an Anna Baumgärtner geb. Gebhardt in New-York, vom 14. April 1896, 8) an R. Romarowski in Wilna, vom 13. April 1896, 9) an A. Brühl in Petersburg, vom 29. April 1896, 10) an Frau Koslawa in Tomsk (Rußland), vom 14. Mai 1896, 11) an Feler Delitsch in London, vom 20. Mai 1896, 12) an Paul Schultze in London, vom 21. Mai 1896, 13) an Hptm. Clouth in Westend, postlagernd, vom 26. Mai 1896, 14) an Wilhelm Hirsch, Mannheim, vom 29. Mai 1896, 15) an Fritz Dräger in Hirschberg (Schles.), vom 31. Mai 1896, 16) an Franz Golnowski in Rixdorf, Rosenstr. 22, vom 3. Juni 1896, 17) an Excell. Jepiscop Martian in Tombow (Rußland) vom 14. Mai 1896, 18) an Baron A. von Restorff in Schwengels, vom 4. Juni 1896, 19) an Adolf Maack in Hamburg, vom 5. Juni 1896, 20) an Expedition des Stendaler Anzeigers in Stendal, vom 8. Juni 1896, 21) an Hauscher in Altona, vom 8. Juni 1896, 22) an Adolf Friedeberger in Breslau, Freiburgerstr. 12, vom 14. Juni 1896, 23) an Frau Lisca Istvanné in Nagy-Geres, vom 10. Juni 1896, 24) an Bertha Litzkow, Bad Oynhausen, vom 22. Juni 1896, 25) an Administrator Pichner, Albertshof bei Bernau, vom 24. Juni 1896, 26) an W. Borbig in Görlitz, Elisabethstr. 14, vom 24. Juni 1896, 27) an Graf Saracini Belfort in Prag, vom 26. Juni 1896, 28) an Anton Hager in Zell am See, vom 28. Juni 1896, 29) an Ivan Pawlowitsch in Rutschin, vom 29. Juni 1896, 30) an Hrch. Souchert jor., Gusow, vom 30. Juni 1896, 31) an Gabor Andras in Tisza-Lucz (Ungarn), vom 30. Juni 1896, 32) an Graf Saracini in Prag, vom 30. Juni 1896, 33) an Bertha Paul in Wien, vom 1. Juli 1896, 34) an Graf W. Saracini in Prag, vom 3. Juli 1896, 35) an Paul Schulz in Halensee, vom 3. Juli 1896, 36) an J. Peisong in Danzig, Vorst. Graben 6, vom 4. Juli 1896, 37) an Borbig in Görlitz, Elisabethstr. 9, vom 6. Juli 1896, 38) an G. v. Nettelbladt in Friedenau, vom 6. Juli 1896, 39) an Graf Saracini Belfort in Prag, vom 7. Juli 1896, 40) an John D. Rockefeller in New-York, vom 9. Juli 1896, 41) an J. Peisong in Danzig, vom 11. Juli 1896, 42) an Ernst Schulz in Charlottenburg, Scharrenstr. 7, vom 11. Juli 1896, 43) an Frau Krüger in Kalkberge Rüdersdorf, Schulstr. 6, vom vom 14. Juli 1896, 44) an Carl Mertins in Bilskow bei Birnbaum, vom 14. Juli 1896, 45) an G. Göller in Haßleben, vom 21. Juli 1896, 46) an Karl Eichmann in Cöln (Rhein), vom 21. Juli 1896, 47) an Anna Amberger in Wien, vom 23. Juli 1896, 48) an C. Grothe in Brandenburg, vom 24. Juli 1896, 49) an A. Schmidt in Bad Elster, vom 25. Juli 1896, 50) an Otto Breiert, Tromp. 11. Inf.-Regt. in Bromberg, vom 27. Juli 1896, 51) an Ch. Rasin in Monaco, vom 27. Juli 1896, 52) an Frau Minna Kaufmann in Lauchheim, vom 29. Juli 1896, 53) an Rimkus'schen Eheleute in Schöneberg bei Berlin, vom 31. Juli 1896, 54) an Wwe. Baiersdorf in Halberstadt, vom 5. August 1896, 55) an Müller a. D. in Minden, vom 8. August 1896, 56) an G. Neumann in Gr. Leistenau, vom 10. August 1896, 57) an Polizei-Beamten Schikora in Königshütte O.-Schles., vom 15. August 1896, 58) an Philipp Otto in Martinikenfelde, vom 18. August 1896, 59) an Julius Lange in Potsdam, vom 19. August 1896, 60) an Siegfried Stern in Frankfurt (Main), vom 20. August 1896, 61) an Frau Januczack in Schöneberg bei Berlin, vom 21. August 1896.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

1) Aufgeliefert: Charlottenburg 4 an Isadore

Digitized by Google

Cousino in Santiago vom 26. März 1896, 2) aufgeliefert: Charlottenburg 2 an Frl. Stefanie v. Badak in Wien, vom 8. April 1896, 3) aufgeliefert: Charlottenburg 2 an Fritz Hohendorf in Berlin, Postamt 12 postlagernd, vom 8. Mai 1896, 4) aufgeliefert: Friedrichsberg an Josef Nowatkowski in Borzykowo b. Wreschen, vom 25. Mai 1896, 5) aufgeliefert: Charlottenburg 2 an Otto Schwarz, Werderscher Markt 6, vom 21. Juni 1896, 6) aufgeliefert: Charlottenburg 1 an Fr. Maul, Perlebergerstr. 13, vom 27. Juni 1896, 7) aufgeliefert: Nd.-Schöneweide an Theodor Büger Liezenkürche vom 14. Juli 1896, 8) aufgeliefert: Weißensee an F. Müller in Tempelburg vom 25. Juli 1896, 9) aufgeliefert: Charlottenburg 1 an Gregor Gollatz, Lehrterstr. 12, vom 31. Juli 1896, 10) aufgeliefert: Schöneberg an Lehwald, Kurfürstendamm 142, vom 11. August 1896, 11) aufgeliefert: Weißensee an Heinrich Bär in Rixdorf, vom 9. September 1896.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 16. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

95. Die Fernsprech-Vermittelungsanstalt „Moabit" wird bei der nächsten Neuauflage des Theilnehmer-Verzeichnisses die Bezeichnung „Vermittelungsanstalt II. (Thurmstraße)" erhalten. Die bisherige Bezeichnung „Moabit" beim Anruf wird indeß von den dienstlichen Stellen auch für die Folge angenommen werden.

Berlin C., 14. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde betreffend die Errichtung einer evangelischen Heilands-Kirchengemeinde in Berlin.

57. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in demjenigen Stadtgebiet von Berlin, welches umschrieben wird

im Osten von der Lessingbrücke nordwärts durch die Mittellinie der Strom- und Putlitzstraße, sowie der im Bebauungsplan vorgesehenen Verlängerung der Putlitzstraße bis zur Weichbildgrenze,

im Norden und Westen durch die Weichbildgrenze von der Mittellinie der verlängerten Putlitzstraße west- und südwärts bis zur Mittellinie der Spree,

im Süden durch die Mittellinie der Spree von der verlängerten Mittellinie der Beusselstraße ostwärts bis zur Lessingbrücke,

werden aus der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit ausgepfarrt und zu einer selbständigen Heilands-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Das bisherige Archidiakonat der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit geht auf die Heilands-Kirchengemeinde als deren erste Pfarrstelle über. In der Heilands-Kirchengemeinde wird außerdem eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Heilands-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 16. Oktober 1896 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, den 14. Oktober 1896.

Der Königliche Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Zugleich werden folgende Festsetzungen und Anordnungen getroffen:

A. Die Heilands-Kirchengemeinde hat, so lange sie noch keinen eigenen Kirchhof besitzt, jedoch nicht länger als sechs Jahre vom Tage der Errichtung an, das Recht der Mitbenutzung der Kirchhöfe der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit mit der Maßgabe, daß

a. die Verwaltung dieser Kirchhöfe allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder bezieht, während alle übrigen Gebühren einschließlich derjenigen für Grabgitter und Denkmäler der Stammgemeinde zufließen.

B. Der Inhaber der bisherigen Archidiakonatsstelle an der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit, Prediger Lehmann, tritt mit dem 16. Oktober 1896 als erster Pfarrer zur Heilands-Kirchengemeinde über. Derselbe wird die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Heilandskirche und außerdem nach Möglichkeit in seiner Wohnung entgegennehmen.

Die ersten Erneuerungswahlen nach § 43. Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung haben in der Heilands-Kirchengemeinde im Herbst 1900 zu erfolgen.

Berlin, den 14. Oktober 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

58. Die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Werder, Diözese Potsdam I., ist durch das Ableben des Oberpfarrers Dr. Nieter am 22sten Juli ds. Js. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregimente zu.

Digitized by Google

59. Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat an der St. Golgathakirche in Berlin, Diözese Berlin II., ist durch das Aufrücken des Predigers Hirsch in die Pfarrstelle an derselben Kirche am 1. August d. Js. zur Erledigung gekommenen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39 — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bergpolizei-Verordnung

über den Verkehr mit Sprengstoffen beim Bergwerksbetriebe im Oberbergamtsbezirke Halle.

5. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Königlichen Oberbergamts verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Verwendung der gewöhnlichen Sprengstoffe (Sprengpulver, Sprengsalpeter u. dergl.) und der brisanten Sprengstoffe (Sprengölpräparate, komprimirte Schießbaumwolle, Roburit u. dergl.) ist unter Beachtung der Vorschriften der von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe erlassenen Polizei-Vorordnung vom 19. Oktober 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und unter Befolgung der nachstehenden Bestimmungen gestattet.

Unter brisanten Sprengstoffen werden in dieser Verordnung solche Sprengstoffe verstanden, deren Vollwirkung durch stark geladene Sprengkapseln herbeigeführt werden muß.

Ausgeschlossen von der Verwendung ist reines Sprengöl und die nicht komprimirte Schießbaumwolle.

§ 2. Die Anschaffung der zum Betriebe eines Bergwerks erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel, mit Ausnahme der Zündhalme, ist nur dem Bergwerksbesitzer oder dessen Beauftragten für Rechnung des ersteren gestattet.

Die im § 2, Ziffer 2 bis 6 der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 bezeichneten Sprengstoffe dürfen nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde ertheilten Erlaubnißscheines von dem Fabrikanten oder von polizeilich genehmigten und überwachten Niederlagen der Händler und nur in der durch § 6 und § 24 der genannten Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Form und Verpackung bezogen werden.

§ 3. Zur Annahme der Sprengstoffvorräthe, zur Verausgabung derselben an die Arbeiter und zur Wiederannahme der bei der Arbeit nicht verwendeten Sprengstoffe sowie zur erforderlichen Umarbeitung von gewöhnlichen Sprengstoffen sind außer dem Betriebsführer nur diejenigen Beamten und Aufseher berechtigt, welche von ersterem dazu besonders beauftragt sind.

Ihre Namen sind durch Eintragung in das Zechenbuch und dauernden Aushang bekannt zu machen.

§ 4. Zur Hülfeleistung bei dem Transporte, der Aufbewahrung und Verausgabung, sowie zur Umarbeitung der gewöhnlichen Sprengstoffe und zu Arbeiten innerhalb der Aufbewahrungsräume dürfen nur solche Leute verwendet werden, welche dem Betriebsführer als zuverlässig bekannt sind.

Bei diesen Arbeiten ist die Benutzung von Feuerzeug und offenem Lichte, sowie das Tabakrauchen untersagt.

§ 5. Zum Besitze von brisanten Sprengstoffen sind nur solche Arbeiter berechtigt, welche mit der Ausübung der Schießarbeit beauftragt sind. (§ 18.)

§ 6. Es ist verboten, andere als die von der Werksverwaltung eines Bergwerks gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel, mit Ausnahme der Zündhalme, auf dieses Bergwerk mitzubringen oder die gelieferten Stoffe von demselben wegzubringen.

§ 7. In jeder Kameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häuer als „Drittelführer" sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig, auch als solcher in der Arbeiterliste ausdrücklich bezeichnet ist. Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften zu überwachen. Seinen Befehlen haben die übrigen Mitarbeiter unweigerlich Folge zu leisten.

Sind diese Kameradschaften so groß, daß eine Ueberwachung der sämmtlichen derselben angehörigen Arbeiter durch einen Drittelführer nicht möglich ist, dann sind diese Kameradschaften in besondere Schießkameradschaften zu theilen und für jede dieser letzteren ein „Schießkameradschaftsführer" mit den Rechten und Pflichten eines Drittelführers, soweit sie auf die Schießarbeit Bezug haben, zu ernennen.

Aufbewahrung der Sprengstoffe.

§ 8. Die auf einem Bergwerke angelieferten Sprengstoffe müssen unverzüglich in einem dazu geeigneten Aufbewahrungsraum untergebracht werden.

Aufbewahrungsräume — Magazine — für Sprengstoffe können auf Bergwerken sowohl über als unter Tage angelegt werden. Die über Tage angelegten Aufbewahrungsräume für gewöhnliche Sprengstoffe stehen unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Bergbehörde und der Ortspolizeibehörde; alle übrigen Aufbewahrungsräume stehen unter alleiniger Aufsicht der Bergbehörde.

§ 9. Vor Benutzung eines Aufbewahrungsraumes für Sprengstoffe muß die Genehmigung der Bergbehörde eingeholt werden.

Der bezügliche Antrag ist unter Beifügung einer Zeichnung und Beschreibung in zwei Exemplaren an die Bergbehörde zu richten.

§ 10. Für die Einrichtung der Aufbewahrungsräume über Tage sind die von den Landespolizeibehörden erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend, sofern nicht in dem Genehmigungsbescheide der Bergbehörde besondere Vorschriften gemacht werden.

Ausgeschlossen von dieser Bestimmung sind die zur Verausgabung gewöhnlicher Sprengstoffe an die Belegschaft bestimmten, sogenannten Pulververtheilungshäuser.

Digitized by Google

Ihre Anlage unterliegt der Genehmigung der Bergbehörde und diese wird von der Erfüllung besonderer Vorschriften abhängig gemacht.

Als solche sind allgemein zu beachten:

1) Die Entfernung der Pulververtheilungshäuser von offenen Feuern, geheizten Herden, Dampfkesseln und Oefen muß mindestens 30 Meter betragen.
2) Sie müssen mit einem Blitzableiter versehen sein, dessen Gebrauchsfähigkeit jährlich durch sachverständige Untersuchung festzustellen und nachzuweisen ist.
3) Der Vorrath an gewöhnlichen Sprengstoffen in ihnen darf den Bedarf der Belegschaft für eine Woche nicht übersteigen.

§ 11. Für die Hauptmagazine (§ 22) unter Tage wird Folgendes vorgeschrieben:

a. sie müssen von den im Betriebe stehenden nächsten Schächten mindestens 50 Meter, von den nächsten Bremsbergen, Fahr- und Förder-Strecken mindestens 10 Meter entfernt sein;
b. an der Außenseite der Aufbewahrungsräume sind in leicht erkennbarer Weise die Worte:

Warnung! Sprengstoffe!

anzubringen;
c. die Aufbewahrungsräume sind so zu verschließen, daß sie gegen Einbruch und Diebstahl möglichst gesichert sind;
d. die Menge der in ein und demselben Raume aufzubewahrenden Sprengstoffe über 1000 Kilogramm hinaus bestimmt der Bergrevierbeamte;
e. Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nur in besonderen, von den Aufbewahrungsräumen für die übrigen Sprengstoffe durch Verschläge getrennten, mit einer deutlichen Aufschrift versehenen Räumen aufbewahrt werden;
f. dasselbe gilt von sprengkräftigen Zündungen. Diese müssen außerdem noch in einem verschließbaren Behälter untergebracht werden;
g. Die Aufbewahrungsräume für Sprengölpräparate sind so einzurichten, daß die Temperatur in denselben nicht unter + 8° C. und nicht über + 50° C. beträgt;
h. die Aufbewahrungsräume für alle Sprengstoffe müssen zwei von einander gesonderte, verschließbare Abtheilungen enthalten, von denen die von außen zugängliche — der Vorraum — zur Verausgabung der Sprengstoffe, die andere daranstoßende, nur von dem Vorraum zugängliche Abtheilung dagegen ausschließlich zur Aufbewahrung der Sprengstoffvorräthe dient. Nur der Vorraum darf mit Licht und zwar mit Sicherheits-Lampen oder Laternen, deren Glas durch ein starkes Messinggitter gegen Zerschlagen gesichert ist, betreten werden. Die Erleuchtung des Vorraums durch außerhalb desselben angebrachte Laternen ist gleichfalls gestattet, nur müssen letztere gegen Beschädigung von außen gesichert sein. Die Aufbewahrungsräume dürfen Licht nur durch die geöffnete Thür des Vorraumes empfangen. Personen, welche diese Räume betreten, dürfen dies entweder nur barfuß oder unter Benutzung von Filzschuhen thun, welche über die gewöhnliche Fußbekleidung zu ziehen sind. Die Thürschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abtheilungen mit Decken aus Haar, Stroh, Jute ꝛc. oder mit Torfmull zu belegen.

Die Bergbehörde ist befugt, im Einzelfalle weitergehende Vorschriften zu erlassen.

§ 12. Räume, in welchen Sprengstoffe lagern, dürfen außer von den in den §§ 3 und 4 bezeichneten Personen nur von den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Königlichen Beamten und den Werksbeamten betreten werden.

§ 13. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen derartigen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint (was sich bei Sprengölpräparaten durch stechenden Geruch, Entwickelung rothbrauner Dämpfe, Ausscheiden fester Stoffe oder Abtropfen von Sprengöl zu erkennen giebt), so dürfen sie nicht an die Arbeiter verausgabt werden, sondern es ist unverzüglich dem Betriebsführer Meldung zu machen, welcher das Erforderliche zur Beseitigung der Gefahr anzuordnen hat.

§ 14. Wenn zum Zwecke der sofortigen Verausgabung an die Arbeiter sprengölhaltige gefrorene Patronen aufgethaut werden müssen, so darf dies nur in mit lauwarmem Wasser umgebenen Gefäßen geschehen, in welchen die Sprengstoffe niemals mit dem Wasser in Verbindung treten.

Transport der Sprengstoffe.

§ 15. Für den Transport der Sprengstoffe nach den Bergwerken gelten die bezüglichen Bestimmungen der ministeriellen Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893 und die besonderen Vorschriften der Landespolizeibehörde.

§ 16. Beim Transport der Sprengstoffe in die unterirdischen Aufbewahrungsräume sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

Der Transport der Sprengstoffvorräthe hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht eines technischen Beamten zu erfolgen. Sprengstoffe enthaltende Kisten müssen in einem zweiten, mit Sägespänen oder Haardecken ausgefütterten Holzkasten eingeschlossen tranportirt und eingehängt werden.

Auf gewöhnliche Sprengstoffe findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

Sprengstoffvorräthe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Stoffen und Geräthschaften transportirt werden; die mit dem Transport beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf: „Sprengstoffe kommen!“ die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Zur Beleuchtung bei Sprengstofftransporten sind geschlossene Lampen oder Laternen zu benutzen, die jedoch von den mit dem Transport unmittelbar beschäftigten Leuten nicht getragen werden dürfen.

Die Förderung der Sprengstoffvorräthe im Schachte darf nicht während des Ein- und Ausfahrens der Belegschaft und nur nach vorheriger Benachrichtigung der

Digitized by Google

Maschinenwärter und der Anschläger über und unter Tage erfolgen. Der Maschinenwärter darf nicht mit größerer Geschwindigkeit, als solche bei der Seilfahrt (Personenförderung) gestattet ist, fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen. Die Anschläger am Füllorte müssen die Behälter, in denen sich die Sprengstoffvorräthe befinden, von der Förderschale vorsichtig abziehen und dieselben nur von den dazu bestimmten Personen in Empfang nehmen lassen.

Verausgabung der Sprengstoffe.

§ 17. Für alle Sprengstoffe ist in jedem einzelnen Aufbewahrungsraume über Einnahme und Ausgabe ein täglich nachzutragendes Buch zu führen, welches außer dem Nachweise der Einnahme enthalten muß:

a. die Namen der die Verausgabung und Wiedervereinnahmung bewirkenden Personen;
b. die Namen der Empfänger;
c. den Tag der Verausgabung und Wiedervereinnahmung;
d. die Menge der verausgabten und wieder vereinnahmten Sprengpatronen, Sprengkapseln und Zündhütchen; und bei brisanten Sprengstoffen außerdem noch:
e. Jahreszahl und Nummer der verausgabten Patronen (nöthigenfalls von der Verpackung zu entnehmen).

§ 18. Die Verausgabung der Sprengstoffe auf den Bergwerken darf nur durch die im § 3 bezeichneten Personen und nur an die Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) erfolgen.

Wird die Schießarbeit durch besondere vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister, Grubenbeamte) besorgt, dann sind diese allein befugt, Sprengstoffe und Zündmittel in Empfang zu nehmen, mitzuführen und zu verwenden unter strengster Beachtung der dafür erlassenen Vorschriften.

Zu Schießmeistern dürfen nur mit der Schießarbeit vertraute zuverlässige Personen bestellt werden, welche dem Bergrevierbeamten namhaft zu machen sind; ihre Namen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft bekannt zu machen. Außerdem sind sie von dem Betriebsführer mit einer schriftlichen Dienstanweisung zu versehen, welche der Genehmigung des Bergrevierbeamten unterliegt.

Die Empfänger brisanter Sprengstoffe müssen dem Verausgabenden persönlich bekannt sein.

§ 19. Beim Oeffnen von Kisten oder Fässern, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen eiserne Geräthschaften nicht benutzt werden.

Die Verausgabung von Sprengstoffen darf nur im Vorraume des Aufbewahrungsraumes erfolgen. Die nach dem Aufbewahrungsraume führende Thür ist während der Verausgabung verschlossen zu halten.

Die Sprengstoffe dürfen den Arbeitern nur in tadelloser Beschaffenheit und nur in Form von Patronen verabfolgt werden.

Die Verausgabung gefrorener Sprengölpräparate ist untersagt.

§ 20. Die größte an einen Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) zu verabfolgende Menge an Sprengsalpeter darf den Bedarf der Kameradschaft (Schießkameradschaft) in drei Schichten, die an den übrigen Sprengstoffen den Bedarf in einer Schicht nicht übersteigen.

Beim Betriebe maschineller Sprengarbeiten oder in anderen besonderen Bedarfsfällen kann der Bergrevierbeamte die Verausgabung größerer Mengen gestatten.

§ 21. Die verabfolgten Sprengstoffe dürfen nur von dem Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) selbst mitgeführt werden, und zwar in einem verschließbaren Behälter, welcher zur Vermeidung von Verwechselungen mit einer Nummer versehen sein und von der Grubenverwaltung gestellt werden muß.

Gewöhnliche Sprengstoffe dürfen nur in metallenen Büchsen und nicht mit anderen brisanten Sprengstoffen und Zündmitteln in demselben Behälter, Sprengkapseln nicht lose mitgeführt werden.

§ 22. Die nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel, mit Ausnahme des Sprengsalpeters und der Zündhalme, müssen nach beendigter Schicht in das Hauptmagazin oder in einen dazu besonders bestimmten Aufbewahrungsraum, welcher nur den Bestimmungen des § 11 unter a., b., c. und g. unterliegt, zurückgebracht werden und zwar in den im § 21 Absatz 1 erwähnten Behältern; desgleichen sind sämmtliche leere Behälter zurückzuliefern.

Die Annahme und Aufbewahrung der zurückgebrachten Sprengstoffe ist nicht als eine Wiedervereinnahmung im Sinne des § 17 anzusehen, sofern die Sprengstoffe in dem Behälter verbleiben, um mit diesem demnächst von dem bisherigen Inhaber wieder abgeholt zu werden. Im Falle, daß letzteres innerhalb drei Tagen nicht geschieht, sind die Sprengstoffe nachträglich wieder zu vereinnahmen und gemäß § 17 zu buchen.

§ 23. Erfolgt die Ablösung unmittelbar vor Ort, so darf der Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) die nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel dem ihn ablösenden Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) übergeben. In allen sonstigen Fällen ist es verboten, Sprengstoffe, außer Pulver und Sprengsalpeter, an andere Arbeiter abzugeben, oder solche von anderen anzunehmen.

Verwendung der Sprengstoffe.

§ 24. Die Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln an der Verbrauchsstätte darf nur in einer von der Grubenverwaltung zu stellenden, festen, mit sicherem Schloß versehenen Kiste (sog. Schießkiste) erfolgen, welche nach Anweisung des Betriebsführers an einer geeigneten Stelle in angemessener Entfernung von dem Arbeitsorte aufzustellen ist.

§ 25. Die Schießkiste muß, so lange sich in derselben Sprengstoffe oder Zündmittel befinden, sorgfältig verschlossen gehalten werden, und der Schlüssel in

Digitized by Google

sicherem Verwahr des Drittelführers (Schießkameradschaftsführers) bleiben.

Leere Schießkisten sind unverschlossen zu lassen, damit die Revision (§ 26) jeder Zeit erfolgen kann.

§ 26. Die Aufsicht führenden Betriebsbeamten haben darauf zu achten, daß die Schießkisten in der ihrer Aufsicht unterstellten Bauabtheilung sich in tadellosem Zustande befinden und gemäß § 25 verschlossen gehalten werden. Sie haben dieselben zu diesem Zweck bei ihren Befahrungen regelmäßig innerlich und äußerlich zu untersuchen, auch sich mindestens einmal in jeder Woche davon zu überzeugen, daß die Schießkisten außerhalb der Arbeitsschicht mit Ausnahme des Sprengsalpeters keine Sprengstoffe enthalten.

Der Betriebsführer hat scharf darauf zu achten, daß die Betriebsbeamten dieser Bestimmung nachkommen und sie erfüllen.

§ 27. Gewöhnliche Sprengstoffe dürfen nicht mit brisanten Sprengstoffen oder mit Zündmitteln zusammen in derselben Schießkiste aufbewahrt werden, Zündhütchen und Zündschnüre nur dann, wenn für dieselben eine besondere Abtheilung vorgesehen ist.

§ 28. Bei der Schießarbeit dürfen die Sprengstoffe nur in Form von Patronen verwendet werden. Zu den Patronen für gewöhnliche Sprengstoffe darf nur gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff verwendet werden.

Das Laden, Besetzen und Anzünden der Sprengschüsse darf nur durch die Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht geschehen.

Auf Schüsse, welche mit gewöhnlichen Sprengstoffen geladen werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Bei diesen Arbeiten, sowie beim Anfertigen der Patronen ist das Tabakrauchen verboten.

§ 29. Die Schlagpatronen für Sprengstoffe dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit der Zündvorrichtung versehen werden.

§ 30. Zum Besetzen der Sprengschüsse ist nur Letten, trockener Sand oder Wasser zu benutzen. Bei der Verwendung gewöhnlicher Sprengstoffe können außerdem milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, benutzt werden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß den Arbeitern stets geeignetes Besatzmaterial zur Verfügung steht.

§ 31. Beim Laden und Besetzen der Sprengschüsse ist die Benutzung *eiserner* Räumnadeln und Stampfer untersagt.

Bei Verwendung von Sprengölpräparaten und komprimirter Schießbaumwolle dürfen die Patronen nur vermittelst eines *hölzernen* Stampfers in das Bohrloch eingeführt werden.

§ 32. Vor dem Anzünden eines Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ Kenntniß zu geben und mit dem Anzünden bis zur ausreichenden Entfernung derselben zu warten.

Bei gleichzeitigem Wegthun mehrerer Schüsse und bei Versagern darf der Betriebspunkt vor Ablauf von mindestens 10 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

Auch ist von dem Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) Vorsorge zu treffen, daß das Betreten des Betriebspunktes von irgend einer Seite her während des Schießens verhindert wird.

§ 33. Der Betriebsführer hat in angemessener Entfernung von den Arbeitsorten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen und nöthigenfalls herzurichten, an welcher die Arbeiter vor den Wirkungen der Schüsse gesichert sind.

§ 34. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit brisanten Sprengstoffen (Sprengölpräparaten) geladenen Bohrlöchern ist das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen untersagt.

Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagter Bohrlöcher angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

Schlußbestimmungen.

§ 35. Bei der Schießarbeit in Tagebauen sind unter Beobachtung der in dieser Bergpolizei-Verordnung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außerdem noch alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, die nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zur Sicherheit der Arbeiter und des öffentlichen Verkehrs nothwendig sind.

§ 36. Jedem bei dem Transport der Sprengstoffe, beim Anfertigen der Patronen und bei der Schießarbeit beschäftigten Arbeiter, Maschinenwärter und Anschläger ist ein die §§ 5, 6, 7, 12, 14, 16, 18 bis 25 einschließlich, 27 bis 34 einschließlich und 37 umfassender Auszug dieser Bergpolizei-Verordnung mit Anhang, enthaltend die §§ 8 und 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Ein Exemplar dieses Auszuges mit Anhang ist in Anschlagsform in der Kauenstube dauernd auszuhängen.

Bei der Annahme von Arbeitern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist Vorsorge zu treffen, daß sie mit den auf ihre Beschäftigung bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung bekannt gemacht werden.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§ 37. Uebertretungen dieser Bergpolizei-Verordnung werden nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, soferu nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 38. Diese Polizei-Verordnung tritt unter gleich-

Digitized by Google

zeitiger Aufhebung der Abschnitte VI. und VII. 1 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 10. Dezember 1884 (§§ 76—98 einschl.) und der Bergpolizei-Verordnung vom 16. September 1886, betr. den Transport der Sprengstoffe nach den unterirdischen Aufbewahrungsräumen für die Bergwerke, deren täglicher Betrieb in mehr als einer Schicht umgeht, am 1. Januar 1897 in Kraft.

Halle a. S., den 12. September 1896

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

30. Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw.	Künftiger Gemeindebezirk
	Folgende im Grundbuche von Lehnin Band XIII. Blatt № 506 verzeichnete, von dem Königlichen Domainen-Fiskus veräußerte Parzellen des domainenfiskalischen Mühlwesens zu Lehnin:		
1)	Kartenblatt 6, Theilstück 929/270 von 1 a 55 qm Flächeninhalt, jetzt dem Fischermeister Friedrich Schultze zu Lehnin gehörig,	Fiskalischer Gutsbezirk	Gemeindebezirk Lehnin
2)	Kartenblatt 6, Theilstück 932/270 von 1 a 65 qm Flächeninhalt, jetzt dem Schiffer Albert Wittmann zu Lehnin gehörig,	do.	do.
3)	Kartenblatt 6, Theilstück 940/270 von 1 a 25 qm Flächeninhalt, jetzt dem Fräulein Marie Sandberg zu Lehnin gehörig,	do.	do.
4)	Kartenblatt 6, Theilstück 943/270 von 82 qm Flächeninhalt, jetzt dem Kaufmann Ferdinand Radeklau zu Lehnin gehörig,	do.	do.
5)	Kartenblatt 6, Theilstück 946/270 von 1 a 78 qm Flächeninhalt, jetzt dem Kaufmann Georg Völker zu Lehnin gehörig,	do.	do.
6)	Kartenblatt 6, Theilstück 949/270 von 3 a 74 qm Flächeninhalt, jetzt dem Gastwirth Otto Bock zu Lehnin gehörig,	do.	do.
7)	Kartenblatt 6, Theilstück 952/270 von 85 qm Flächeninhalt, jetzt dem Postverwalter Johannes Jung zu Lehnin gehörig,	do.	do.
8)	Kartenblatt 6, Theilstück 956/270 von 54 qm Flächeninhalt, jetzt dem Bierverleger Albert Berkholz zu Lehnin gehörig,	do.	do.
9 10	Kartenblatt 6, Theilstücke 972/270 und 971/270 von 27 a 70 qm bezw. 90 a 59 qm Flächeninhalt, jetzt dem Mühlenmeister Carl Ehmann zu Lehnin gehörig,	do.	do.
11)	Kartenblatt 6, Theilstück 973/270 von 8 qm Flächeninhalt, jetzt dem Schiffer Carl Friedrich Bertz zu Lehnin gehörig,	do.	do.
12)	Kartenblatt 6, Theilstück 975/270 von 1 a 27 qm Flächeninhalt, jetzt dem Schiffer Wilhelm Giese zu Lehnin gehörig,	do.	do.
13)	Kartenblatt 6, Theilstück 976/270 von 2 a 43 qm Flächeninhalt, jetzt dem Schmiedemeister Friedrich Lindow zu Lehnin gehörig,	do.	do.
14)	Kartenblatt 6, Theilstück 977/270 von 2 a 8 qm Flächeninhalt, jetzt der Gemeinde Lehnin gehörig,	do.	do.
15)	Kartenblatt 6, Theilstück 978/270 von 1 a 2 qm Flächeninhalt, jetzt dem Handelsmann Wilhelm Schulze zu Lehnin gehörig,	do.	do.
16)	Kartenblatt 6, Theilstück 979/270 von 73 qm Flächeninhalt, jetzt dem Schiffer Heinrich Müller zu Lehnin gehörig,	do.	do.
17)	Kartenblatt 6, Theilstück 980/270 von 1 a 12 qm Flächeninhalt, jetzt dem Maurer Ernst Wendland zu Lehnin gehörig,	do.	do.
18 19	Kartenblatt 6, Theilstücke 982/270 und 983/270 von 1 a 81 qm bezw. 37 qm Flächeninhalt, jetzt dem Böttchermeister Gustav Solle zu Lehnin gehörig,	do.	do.

Belzig, den 19. Oktober 1896. Der Kreisausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Digitized by Google

31. Nachweisung

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 2. Vierteljahr 1896/97 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk. Bisheriger	Künftiger
1	Parzellen-Nummer 919/259 und 920/259 des Kartenblatts № 1 vom Gutsbezirk Hermsdorf in Größe von 13,41 ar bezw. 3,52 ar	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf
2	Parzellen-Nummer 9a., 10a. und 17a. des Kartenblatts № 2 Artikel 4 vom Gutsbezirk Dahlwitz in Größe von 13,41 bezw. 29 ha.	Gutsbezirk Dahlwitz	Gemeindebezirk Münchehofe
3	Die dem Gutsbezirke Amt Oranienburg angehörig gewesenen Seeen: der Lehnitz-See — Parzellen-Nummer 1 des Kartenblatts № 1 in Größe von 105 ha 70 ar 30 qm, der Pinnow-See — Parzellen-Nummer 158 des Kartenblatts № 3 in Größe von 10 ha 34 ar 60 qm und der Lubow-See — Parzellen-Nummer 1 des Kartenblatts № 5 in Größe von 14 ha 22 ar 70 qm.	Gutsbezirk Oranienburg (Amt.)	Gutsbezirk Oranienburg Forst.

Berlin, den 8. Oktober 1896. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim..

32. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für das III. Quartal 1896.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die von der Königlichen Hofkammer an die Gemeinde Freidorf veräußerten Grundstücke Kartenblatt 1 Parzelle № 758/122 und 759/121 der Gemarkung Teurow in Größe von zusammen 18,22 a. Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Teurow. Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Freidorf.

Berlin, den 8. Oktober 1896.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

25. Die an der Bahnstrecke Berlin—Königs-Wusterhausen gelegene Station Nieder-Schöneweide-Johannisthal wird am 1. November d. J. für die Annahme und Beförderung von Privatdepeschen mit vollem Tagesdienst eröffnet.

Berlin, den 13. Oktober 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1895/96 bei der Dahme-Uckroer Eisenbahn auf 13125 M. festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 16. Oktober 1896.

Der Königliche Eisenbahnkommissar,
Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Kanalhaltungen und an den Bauwerken des Bromberger Kanals, der unteren Brahe, der kanalisirten oberen und unteren Netze werden diese Wasserstraßen mit Eintritt des Frostwetters bezw. des Eisstandes, spätestens jedoch **am 15. Dezember dieses Jahres bis Ende März 1897** für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 12. Oktober 1896.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bauschreiber Friedrich de Witt ist zum technischen Sekretär bei der allgemeinen Bauverwaltung ernannt unter Verleihung der bei der hiesigen Regierung errichteten Stelle eines solchen.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Eule ist als Oberlehrer am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Frau Marie Uderstadt geb. Dienemann ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Industrieschule, verbunden mit Koch- und Haushaltungsschule in Berlin, Reinickendorferstr. 70, ertheilt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1896.

I. Richterliche Beamte. Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Melde bei dem Amtsgericht in Querfurt, Dr. von Ventivegni bei dem Amtsgericht in Treffurt. Versetzt ist der Landrichter Lieber vom Landgericht I. in Berlin als Amtsrichter an das Amtsgericht in Frankfurt a./M.

II. Gerichtsassessoren: Entlassen ist der Gerichtsassessor Humbert in Folge seiner Ernennung zum Viceconsul bei dem General-Consulat in Konstantinopel.

III. Rechtsanwälte und Notare: Eingetragen ist in die Liste der Rechtsanwälte der Gerichtsassessor Dr. Paul Hirschberg beim Landgericht I. in Berlin. Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte Georg Buka und Albert Lewin in Charlottenburg, Hugo Duillig in Driesen. Verstorben sind der Notar Justizrath Dr. Wenzig in Berlin, der Rechtsanwalt Justizrath Hecker in Berlin. **IV. Referendare:** Zu

Digitized by Google

Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Paasch, Johannes Meyerhoff. Entlassen sind: Robert von Holtzendorff und Max Griebel, behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte. Entlassen sind: der Gerichtsschreiber Neumann in Luckau behufs Uebertritts in den Kommunaldienst, der Gerichtsschreiber Senfft in Belzig in Folge seiner Ernennung zum Sekretär bei der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für das Schutzgebiet der Marschallinseln. Verstorben sind der Gerichtsschreiber Warband und der Kanzlist Braune beim Amtsgericht I. in Berlin.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1896.

I. Richterliche Beamte.

Der Landgerichtsrath König in Cleve ist zum Landgerichts-Direktor in Prenzlau ernannt. Zu Handelsrichtern sind ernannt: der Kaufmann Otto von der Heyden in Berlin; wiederernannt: der frühere Fabrikbesitzer Gustav Börner, der Kaufmann Bernhard Croner, der Kaufmann Hermann Jacoby, der Kaufmann Rudolf Molenaar, der Bankier Sigismund Samuel, der Kaufmann Wilhelm Titel und der Rentier Robert Hirsch, sämmtlich in Berlin, bei dem Landgericht I. daselbst. Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt: der Kaufmann Julius Grabowsky in Berlin; wiederernannt der Kaufmann Heimann Auerbach, der Bankier Franz Gaedicke, der Fabrikbesitzer Salomon Mosse, der Fabrikant Dr. jur. Alfred Mengers, der Fabrikant Albert Hoffstaedt, der Bankier Richard Dybrenfurth und der Kaufmann Dr. jur. Georg Caro, sämmtlich in Berlin, sowie der Kaufmann Richard Böhme in Charlottenburg bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Amtsrichter Schmidt in Havelberg an das Amtsgericht in Freienwalde a. O., der Amtsgerichtsrath Regenberg vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsrath und der Landgerichtsrath Kämpfe in Gnesen an das Landgericht I. in Berlin. Ausgeschieden sind der Kammergerichtsrath Leske und der Landgerichtsrath Dr. Stoeckel vom Landgericht I. in Berlin in Folge ihrer Ernennung zu Geheimen Justizräthen und vortragenden Räthen im Justiz-Ministerium. Pensionirt sind der Kammergerichtsrath Schröder, der Kammergerichtsrath Geheime Ober-Justizrath von Gliszczynski, die Landgerichtsräthe Theune in Guben und Dr. von Kirchbach beim Landgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Landgerichtsrath Zachariae vom Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Weichert in Wittstock und der Amtsrichter Dr. Schulte in Zielenzig.

II. Gerichtsassessoren.

Zum Gerichtsassessor ist ernannt der Referendar Kurt Kaiser. Entlassen sind Rasch und Jahn in Folge ihres Uebertritts in die Staatseisenbahn-Verwaltung, Pauly in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor, Köhler zwecks Uebertritts in die Kommunalverwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Amtsanwälten der Polizei-Sekretär Frank in Prenzlau bei dem Amtsgericht daselbst, der Bürgermeister Merk in Strasburg U.-M. bei dem Amtsgericht daselbst; zu Forstamtsanwälten der Forstmeister Kettner bei dem Amtsgericht in Neudamm, der Oberförster Gründer bei dem Amtsgericht in Soldin; zum Amtsanwalts-Stellvertreter der Registrator Feurig bei dem Amtsgericht in Prenzlau. Der Bürgermeister Mertens in Prenzlau ist von dem Amte als Amtsanwalt entbunden.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Geheimer Justizrath Stubenrauch beim Kammergericht, Baar beim Amtsgericht in Königsberg N.-M., Leonhard Loewenberg beim Amtsgericht II. in Berlin, Stein beim Amtsgericht in Jüterbog, Schiemang und Dr. Carl Engel beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Stein aus Jüterbog beim Landgericht in Potsdam, der Rechtsanwalt Leonhard Loewenberg vom Amtsgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Carl Engel vom Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsassessor Gumpert beim Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Baar aus Königsberg N.-M. beim Amtsgericht in Friedeberg N.-M., die Gerichtsassessoren Aeynelt und Dr. Hermann Silberstein beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Pochat aus Stettin beim Amtsgericht in Königsberg N.-M., der Gerichtsassessor Meyerhoff beim Kammergericht. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Baar in Friedeberg N.-M. Dem Notar Geheimen Justizrath Stubenrauch in Berlin und dem Notar Stein in Jüterbog ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Wolff in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Gotthelf, Lüdicke, Caro, Mehlis, Rogge, Köpke, Herr. Entlassen ist von Loesch auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsschreiber Jörden vom Landgericht I. in Berlin zum Gerichtsschreiber beim Kammergericht; die Kanzleidiätare Blumberg, Haerder und Zendatsch zu Kanzlisten beim Amtsgericht I. in Berlin; der Militäranwärter Reinecker zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Meyenburg; die Diätare Fuchs und Maiwald zu Gefängniß-Büreau-Assistenten bei dem Untersuchungsgefängniß hier bezw. bei dem Strafgefängniß in Plötzensee. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Mack vom Oberlandesgericht in Celle an das Amtsgericht I. in Berlin, Hildebrand in Storkow an das Landgericht II. in Berlin; die Gerichtsvollzieher Klinke von Lindow nach Charlottenburg, Frede von Potsdam an das Amtsgericht I. in Berlin, Natzke von Treuenbrietzen nach Potsdam. Pensionirt sind die Gerichtsvollzieher Götting, Ma-

Digitized by Google

runde und Klauß beim Amtsgericht I. in Berlin, die Kanzlisten Andreseck und Plohmann beim Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Gerichtsschreiber Schulze in Berlinchen, der Gerichtsschreibergehülfe Adelsberger beim Landgericht in Cottbus, die Gerichtsvollzieher Köhler und Weßlowski beim Amtsgericht I. in Berlin, Belten in Landsberg a./W., Schwerdfeger in Forst und Netzker in Drossen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1897 werden die Gerichtstage in Putlitz am 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 8. und 22. März, 5. und 26. April, 10. und 24. Mai, 14. und 28. Juni, 5. und 12. Juli, 20. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, den 14. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftsjahre 1897 werden zu Belten und zwar im Seeler'schen Gasthofe die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: 11. und 12. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. und 6. April, 10. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 20. und 21. September, 18. Oktober, 15. November, 13. Dezember.

Spandau, den 15. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Neumüller, Tagelöhner,	geboren am 4. Mai 1857 zu Pfaffenschlag, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Klaffer, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. September 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.	19. August 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Israel Boisorski, Schmiedegeselle,	25 Jahre alt, geboren zu Walkewischk, Gouvernement Suwalki, Polen, russisch. Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	17. September 1896.
2	Leo Josef Büchi, Metzger,	geboren am 26. März 1873 zu Vevey, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig zu Unterehrendingen, Kanton Aargau, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	5. September 1896.
3	Josef Elschker, Schuhmacherlehrling,	geboren am 19. März 1880 zu Neustadt, Ober-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Bagdorf, Bezirk Hennersdorf, Oesterreich.-Schlesien,	Diebstahl und Betteln im Rückfalle und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Oktober 1896.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 30. Oktober **1896.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee vom Bahnhof Strausberg (Ostbahn) über Hennickendorf nach Herzfelde.

Auf Ihren Bericht vom 26. September d. J. will Ich dem Kreise Oberbarnim im Regierungsbezirke Potsdam für den innerhalb desselben belegenen Theil der Chaussee von Bahnhof Strausberg (Ostbahn) über Hennickendorf nach Herzfelde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßenstrecke das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straßenstrecke zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Hubertusstock, den 5. Oktober 1896.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gegengez. Brefeld.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

Gardekorps. Generalkommando.

Berlin, den 18. Oktober 1896.

19. Bei Gelegenheit der jüngst verflossenen Herbst-Uebungen ist den Behörden und Truppentheilen des Gardekorps in den Kreisen Jüterbog-Luckenwalde, Luckau, Lübben und Kalau sowohl seitens der Landrathsämter und städtischen Verwaltungen, als auch von der Bevölkerung in bereitwilligster Weise begegnet worden. Wenn einerseits durch das Entgegenkommen der Zivil-Behörden die Vorarbeiten zu den Manövern in dankenswerther Weise gefördert wurden, so haben andererseits während des Verlaufs der Uebungen selber die Truppen bei der gesammten Einwohnerschaft in Stadt und Land freundliche Aufnahme erfahren.

Indem das Generalkommando hierfür im Namen der Behörden und Truppen des Gardekorps allen betheiligten Stellen seinen Dank ausspricht, darf es gleichzeitig das Königliche Ober-Präsidium ganz ergebenst ersuchen, die weitere Bekanntgabe des Vorstehenden sehr gefälligst veranlassen zu wollen.

Der kommandirende General v. Winterfeld.

An das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg in Potsdam.

* * *

Es gereicht mir zur großen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen Generalkommandos des Gardekorps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Potsdam, den 24. Oktober 1896.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schifffahrtssperre für den Winter 1896/97.

247. Für Schifffahrt und Flößerei werden gesperrt:

für die Zeit vom 15. Dezember 1896 bis 31. Januar 1897:

die Schleusen zu Bischofswerder, Liebenwalde, Malz und Zerpenschleuse,

für die Zeit vom 15. Dezember 1896 bis 15. März 1897:

die Schleusen zu Stecher, Nagöse und Eberswalde; falls die Arbeiten es zulassen, soll die vorgenannte Sperre auf die Zeit bis zum 1. März k. J. beschränkt werden;

für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1897:

die Schleuse zu Rathenow,

für die Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1897:

1) die Neblitzer Brücke;
   falls der Eisstand schon vor dem 1. Januar eintritt, wird die Sperre früher beginnen und früher aufhören;
2) die Wernsdorfer Schleuse im Oder-Spree-Kanal;
   falls die Arbeiten es zulassen, wird die Sperre früher aufgehoben;

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1897:

der Friedrich-Wilhelms-Kanal von Schlaubehammer bis Brieskow; falls die Arbeiten es zulassen, wird die Sperre früher aufgehoben werden.

Potsdam, den 21. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Chilenisches Konsulat.

248. Der Rentier Ernst Münchmeyer ist zum Vice-Konsul bei dem Chilenischen Konsulat in Berlin ernannt worden. Potsdam, den 15. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

249. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1896 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1	32,24	30,48	2,34	0,52	0,93	2,08	0,80	1,32	0,40	1,84
2	32,24	30,50	2,36	0,54	0,94	2,08	0,80	1,32	0,40	1,84
3	32,24	30,50	2,34	0,58	0,96	2,06	0,82	1,32	0,42	1,82
4	32,26	30,48	2,33	0,56	0,95	2,06	0,84	1,32	0,46	1,80
5	32,26	30,46	2,35	0,52	0,95	2,06	0,90	1,32	0,48	1,78
6	32,24	30,60	2,37	0,54	0,94	2,08	0,88	1,32	0,48	1,76
7	32,26	30,54	2,37	0,61	0,95	2,08	0,90	1,32	0,50	1,78
8	32,26	30,52	2,34	0,62	0,96	2,08	0,92	1,32	0,54	1,76
9	32,24	30,48	2,36	0,58	0,95	2,04	0,96	1,32	0,54	1,76
10	32,26	30,50	2,38	0,58	0,95	2,02	1,02	1,34	0,56	1,78
11	32,22	30,54	2,38	0,66	0,95	2,02	1,02	1,34	0,60	1,86
12	32,24	30,46	2,38	0,62	0,97	2,02	1,06	1,32	0,60	1,92
13	32,26	30,50	2,36	0,58	0,97	2,08	1,02	1,32	0,62	2,00
14	32,26	30,52	2,35	0,60	0,97	2,04	1,06	1,32	0,64	2,02
15	32,26	30,50	2,37	0,62	0,97	2,02	1,04	1,32	0,66	2,08
16	32,26	30,52	2,35	0,62	0,97	2,02	1,04	1,32	0,70	2,08
17	32,26	30,50	2,35	0,62	0,98	2,00	1,06	1,32	0,66	2,06
18	32,28	30,48	2,35	0,62	0,98	2,02	1,06	1,34	0,70	2,04
19	32,28	30,46	2,38	0,64	0,97	2,04	1,08	1,32	0,74	2,08
20	32,28	30,50	2,38	0,60	0,99	2,08	1,06	1,32	0,74	2,04
21	32,28	30,54	2,40	0,66	0,99	2,04	1,06	1,30	0,74	2,02
22	32,28	30,54	2,40	0,66	1,00	2,08	1,08	1,32	0,72	2,00
23	32,28	30,56	2,38	0,66	1,00	1,98	1,06	1,32	0,74	1,96
24	32,28	30,54	2,38	0,70	1,02	1,96	1,06	1,34	0,72	1,96
25	32,28	30,54	2,37	0,76	1,05	2,10	1,10	1,36	0,72	1,94
26	32,28	30,50	2,38	0,68	1,05	2,14	1,12	1,32	0,72	1,92
27	32,28	30,50	2,40	0,66	1,06	2,14	1,08	1,32	0,74	1,92
28	32,26	30,50	2,41	0,71	1,04	2,12	1,08	1,34	0,74	1,98
29	32,26	30,50	2,42	0,70	1,04	2,12	1,10	1,30	0,80	2,02
30	32,26	30,50	2,44	0,65	1,04	2,12	1,12	1,30	0,80	2,02

Potsdam, den 20. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

250. Ausgebrochen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Ostprignitz: Rindviehbestand des Gemeindevorstehers Plagemann in Döllen und verschiedener Besitzer in Schönermark. b. Milzbrand: Kreis Oberbarnim: eine Kuh auf Rittergut Garzau

Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Westhavelland: Rindviehbestand des Bauergutsbesitzers Janicke in Goblitz, Kreis Prenzlau: Rindviehbestand der Domäne Brüssow, Kreis Ostprignitz: Viehbestände in Rohlsdorf, Kreis Westprignitz: in Mödlich. b. Milzbrand: Kreis Osthavelland: Rindviehbestand des Bauergutsbesitzers Karl Reinicke in Zeestow, Kreis Teltow: Rindviehbestand des Guts Groß-Ziethen. c. Brustseuche: Kreis Zauch-Belzig: Pferdebestand des Fuhrherrn Gärtner und des Ackerbürgers Turley in Treuenbrietzen.

Potsdam, den 27. Oktober 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Handelsmann Gottlieb Thiel zu Weichnitz, Kreis Glogau, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876/79 Lit. C. № 74148 über 1000 M. angeblich verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Königlichen Justizrath Gallus in Glogau anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 17. Oktober 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Geschäftsanweisung für die konzessionirten Markscheider, welche im Bezirke des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle a. S. Arbeiten ausführen.

6. Auf Grund des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705) und des § 6 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1872, S. 9) wird den konzessionirten Markscheidern, welche im Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Arbeiten ausführen, nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Einleitende Bestimmungen.

a) Allgemeines.

§ 1. Der Markscheider hat sich mit allen seinen Gewerbetrieb und den Bergbau im Allgemeinen betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Geschäftsanweisungen und Verwaltungsverfügungen genau bekannt zu machen und ist für deren Befolgung bei seinen Arbeiten verantwortlich.

Insbesondere hat er allen von dem Oberbergamte in Bezug auf Anfertigung, Einrichtung, Abänderung, Vervollständigung, Aufbewahrung und Aushändigung der Risse und Observationen ertheilten Anordnungen nachzukommen.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, gegebenenfalls mit der Konzessionsentziehung (§ 147 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung, § 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate vom 21. Dezember 1871). Sie können nicht damit entschuldigt werden, daß der Bergwerksbesitzer einen bezüglichen Auftrag nicht ertheilt oder gegentheilige Anordnung getroffen habe.

§ 2. Wenn der Auftraggeber während der Ausführung eines Auftrages Hindernisse in den Weg legt oder bei Ertheilung eines Auftrages in Bezug auf die Ausführung desselben Bedingungen stellt, welche eine fehlerfreie Arbeit unmöglich machen würden, und trotz begründeter Gegenvorstellung des Markscheiders jene Hindernisse nicht beseitigt bezw. an jenen Bedingungen festhält, so steht es dem letzteren frei, den ertheilten und von ihm angenommenen Auftrag noch nachträglich abzulehnen.

Tritt hierdurch eine Verzögerung in den vorgeschriebenen Nachtragungsfristen ein, so ist dem zuständigen Königlichen Bergrevierbeamten Anzeige zu machen.

§ 3. Die Auswahl der bei markscheiderischen Aufnahmen am zweckmäßigsten anzuwendenden Meßmethoden und Instrumente soll sich ausschließlich nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen, sowie nach dem Zweck und der Wichtigkeit der betreffenden Aufgabe richten und bleibt — abgesehen von den im Folgenden gegebenen besonderen Vorschriften — insoweit dem Ermessen des Markscheiders überlassen.

Dieser ist indeß für die richtige Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich (§ 7 der Allgemeinen Vorschriften vom 21. Dezember 1871) und hat möglichst oft Gelegenheit zu nehmen, die Richtigkeit seiner Messungen, sei es durch Anschluß an vorhandene feste Punkte, sei es durch Schlußmessungen, zu prüfen.

b) Stellvertretung.

§ 4. Ist der Markscheider verhindert, eine von ihm übernommene Arbeit rechtzeitig auszuführen bezw. zu vollenden, so kann er sich — das Einverständniß des Auftraggebers vorausgesetzt — nur durch einen anderen konzessionirten Markscheider vertreten lassen.

Die Verantwortlichkeit (§ 7 der Allgemeinen Vorschriften vom 21. Dezember 1871) trägt dann der Stellvertreter. Derselbe hat die auf Grund seiner Messungen zu bewirkenden Berechnungen, rißlichen Darstellungen u. s. w. selbst auszuführen und seine Namensunterschrift mit dem Zusatz „i. V." = „in Vertretung" oder „i. A." = „im Auftrage" zu versehen.

Dauert die Stellvertretung länger als zwei Monate, so ist dem zuständigen Königlichen Bergrevierbeamten davon Anzeige zu machen.

c) Zechenbuch.

§ 5. Außer den im Folgenden besonders angeordneten Zechenbuch-Eintragungen hat der Markscheider nach jeder auf einer Grube vorgenommenen Messung den Tag der Ausführung und den Zweck der Messung im Zechenbuch anzugeben.

Stellt sich heraus, daß die aufgemessenen Grubenbaue den Feldesgrenzen, Sicherheitspfeilern ꝛc. nahe kommen oder in gefährlicher Nähe von bekannten alten Bauen, Brandfeldern, Wassersäcken ꝛc. umgehen, so ist über ihre genauere Lage zu diesen, besonders über die noch anzufahrenden Längen, unverzüglich, spätestens nach erfolgter Zulage der Messung dem zuständigen Königlichen Bergrevierbeamten und dem Betriebsführer des Bergwerks durch besondere Zuschrift Mittheilung zu machen.

II. Instrumente.

§ 6. Zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten dürfen nur tadellos richtige Instrumente verwendet werden, welche von dem Markscheider stets in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten sind.

Die Eintheilung des Kompasses ist sowohl nach Graden als auch nach zweimal zwölf Stunden gestattet.

Bei dem mit Stundeneintheilung versehenen Kompasse ist die Ablesung und Eintragung nur nach Stunden, Achtelstunden, Sechszehntel-Achtelstunden zulässig.

Die Theilung des Gradbogens muß Beobachtungen von wenigstens 5 zu 5 Minuten zulassen.

§ 7. Der Markscheider ist verpflichtet, sich einen aus Metall gefertigten, geaichten Metermaaßstab anzuschaffen, nach welchem Meßbänder, Meßketten, Meßstabe, Nivellirlatten und sonstige Gebrauchsmaaße von Zeit zu Zeit geprüft werden können.

Vor der Ingebrauchnahme ist dieser Metermaaßstab mit dem amtlichen Normalmeter, von welchem sich in den Bergrevierbüreaus zu Weißenfels, Magdeburg, Cottbus, Frankfurt a. O. und in der Oberbergamts-

Digitized by Google

Markscheiderei zu Halle a. S. je ein Exemplar befindet, zu vergleichen.

Diejenigen Markscheider, welche im Besitze eines metallenen geaichten Zwei-Meter-Maaßstabes sind, können diesen zu dem angegebenen Zwecke benutzen.

Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Gebrauchsmaaße von der richtigen Länge abweichen, so ist über den Betrag der Abweichung in den Observationsbüchern eine deutlich hervortretende Bemerkung zu machen, und zwar an derjenigen Stelle, an welcher die nächste mit dem betreffenden Maaße ausgeführte Messung eingetragen wurde.

III. Markscheiderische Aufnahmen.

A. Grundlagen des Verfahrens.

a. Mittagslinie.

§ 8. Befindet sich im Geschäftsbereiche des Markscheiders eine von dem Oberbergamte festgesetzte Mittagslinie, oder ist statt derselben der Azimutalwinkel einer Festlinie bestimmt, so ist der Markscheider verpflichtet, hiernach wenigstens ein Mal im Jahre die Deklination der Magnetnadel seines Kompasses zu beobachten. Diese Beobachtung soll behufs Ermöglichung einer Vergleichung der Deklination an den verschiedenen Hauptorientirungslinien stets in der ersten Woche des Monats September jeden Jahres, möglichst auch an ein und demselben Tage und zu derselben Tageszeit, vorgenommen werden.

Zur Eintragung der festgestellten Deklination ist ein Journal nach dem beigefügten Formular A. zu führen. In dasselbe ist auch die Deklination für Halle einzutragen, welche alljährlich am 1. September in der Oberbergamts-Markscheiderei ermittelt und den Markscheidern alsbald mitgetheilt werden wird.

b) Orientirungslinie.

§ 9. Zur Vermeidung der bei Kompaßmessungen aus den täglichen und periodischen Schwankungen des Standes der Magnetnadel entspringenden Fehler ist für jedes Bergwerk — mit Zustimmung des Oberbergamts auch für eine Gruppe von Bergwerken — eine Orientirungslinie zu bestimmen.

Bei Festlegung derselben ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Linie dauernd oder doch möglichst lange Zeit benutzbar bleibt, damit die durch ihre öftere Verlegung entstehenden Fehler bei den Messungen vermieden werden.

Zu Orientirungslinien eignen sich vorzugsweise die Dreiecksseiten der Landesaufnahme, soweit solche vorhanden und bequem erreichbar sind, oder solche Linien, welche mit dem genannten Dreiecksnetz durch Winkelmessung leicht in Verbindung gebracht werden können. Anderenfalls kann die Festlegung einer Orientirungslinie auch von einem gut vermerkten Standpunkte aus durch Kirchthürme oder andere unverrückbare Gegenstände erfolgen.

Sind derartige feste Punkte nicht vorhanden, so hat der Markscheider solche durch Setzen von Steinen, welche sich jedoch in Form und Größe von den gebräuchlichen Weg- und Ackergrenzsteinen unterscheiden müssen, zu schaffen und über deren Lage unter Hinweis auf § 123 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 10. Dezember 1884 einen Vermerk in das Zechenbuch einzutragen.

Einer der Endpunkte der Orientirungslinie muß eisenfrei und zur unmittelbaren Aufstellung der Instrumente geeignet sein.

Auf den Fundamentalrissen und den amtlichen Grubenbildern sind die Orientirungslinien genau zu kennzeichnen. Hauptsächlich gilt dies auch von solchen Linien, deren zugehörige Fixpunkte außerhalb des Bereiches des Risses liegen, oder welche als Parallelen übertragen sind.

Das Streichen der Orientirungslinie ist bei jeder markscheiderischen Aufnahme, und wenn eine solche mehrere Tage in Anspruch nimmt, täglich zu ermitteln.

c) Normalhorizontale.

§ 10. Für jedes Bergwerk hat der Markscheider eine Normalhorizontale zu bestimmen, auf welche sämmtliche Höhenmessungen bezogen werden müssen.

Für mehrere, nahe zusammen gelegene Bergwerke soll in der Regel eine gemeinsame Normalhorizontale bestehen. Fehlt eine solche, so ist die gegenseitige Lage der Normalhorizontalen der einzelnen Bergwerke zu ermitteln und auf den Rissen zu vermerken.

Jede Normalhorizontale muß auf einen genau zu bezeichnenden, möglichst hoch gelegenen festen Punkt bezogen werden, und ist entweder durch diesen Punkt selbst oder, wenn nöthig, in runden Zahlen (20, 40, 60, m pp.) über demselben so zu konstruiren, daß die Höhenabstände sämmtlicher, bezüglich ihrer Höhenlage voraussichtlich zur Ermittelung gelangenden Punkte des Bergwerks bezw. der Bergwerksgruppe unter der Normalhorizontale erscheinen.

Wenn es ohne umständliche Ermittelungen möglich ist, muß von dem Markscheider auch die Höhenlage der Normalhorizontale gegen Normal-Null (N. N.-Nullpunkt des Amsterdamer Pegels) festgestellt und auf den Grubenrissen angegeben werden.

B. Ausführung der Messungen.

a) Allgemeines.

§ 11. Wichtige Punkte, wie Grenzsteine von Eisenbahnen und Chausseen, feste Gebäude u. s. w., besonders aber Schächte, an welche spätere Messungen angeschlossen werden sollen, und solche Grubenbaue, welche mit älteren bereits rißlich dargestellten Bauen noch nicht in Verbindung stehen, dürfen nur nach geschlossenen Messungen aufgenommen werden.

§ 12. Angefangene Messungen, namentlich aber die regelmäßigen Nachtragsmessungen, für deren Fertigstellung bestimmte Fristen vorgesehen sind (s. § 60 dieser Anweisung und § 126 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 10. Dezember 1884) sollen in der Regel ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

Sind dennoch Unterbrechungen vorgekommen, so ist über deren Ursache und Dauer im Zechenbuche und in dem betreffenden Observationsbuche eine kurze Bemerkung zu machen.

Digitized by Google

§ 13. In denjenigen Gebietstheilen, in welchen die trigonometrische Landesvermessung bereits durchgeführt ist, sind mindestens alle diejenigen Spezial-Neumessungen, welche einen Raum von 100 ha oder mehr umfassen, an die Detailtriangulation der Landesaufnahme anzuschließen. Ausgenommen hiervon sind nur langgestreckte Messungen, wie z. B. diejenigen von Eisenbahnen, Wasserläufen ꝛc.

Die Bestimmungen des Centraldirectoriums der Vermessungen im Preußischen Staate vom 29. Dezember 1879 sind hierbei zu beachten.

Hat der Anschluß an die Landesaufnahme stattgefunden, und kann das Netz der Landesvermessung selbst nicht verwendet werden, so ist dasselbe auf den Fundamentalrissen (§ 30) durch kurze rothe Linien am Rande anzugeben.

b) Messungen unter Tage.

§ 14. Die Aufnahme und rißliche Darstellung der Grubengebäude hat sich auf sämmtliche fahrbare und auf den Rissen noch nicht verzeichnete Baue bis zu deren Orts- und Betriebspunkten und bis zu den Grenzen des alten Mannes, soweit dieselben zugänglich sind, auszudehnen.

Grubenbaue, welche seit der letzten Nachtragung bereits verbrochen, verstürzt oder sonst unzugänglich geworden sind, deren Lage jedoch durch annähernd zuverlässige Messungen der Grubenbeamten festgestellt ist, können bei Beobachtung der §§ 23 Abs. 3, 32 Nr. 4, 43 Abs. 2 und 60 Abs. 4 unter Zugrundelegung dieser Messungen zur Darstellung gebracht werden.

§ 15. Bei der Aufnahme der Grubenbaue sind außer den horizontalen Winkeln auch zur Bestimmung der Sohlen und Saigerteufen die Neigungen der Winkelschenkel zu messen. Diese Art der Ermittelung der Saigerteufen kann unterbleiben, wenn die Höhenunterschiede der Baue mit Hülfe der Luftblasenniveaus oder des Theodolit-Höhenkreises ermittelt werden, was bei wichtigen Spezialaufnahmen, wie z. B. Schacht- und Durchschlagsangaben stets zu geschehen hat.

Bei Nachtragung von Abbauen und untergeordneteren Abbaustrecken, sowie von kurzen söhligen Wetterdurchhieben soll die Ausführung vertikaler Winkelmessungen dem Ermessen des Markscheiders überlassen sein.

§ 16. Kommt es bei einer markscheiderischen Angabe sowohl in den söhligen Längen und Richtungen, als auch in den Saigerhöhen auf eine besondere Genauigkeit an, wie bei allen Schacht- und Durchschlagsangaben, so ist der Zug bezw. das Nivellement mit den zuverlässigsten Instrumenten doppelt zu verrichten und zuzulegen.

§ 17. Alle für die Beurtheilung der Lagerungsverhältnisse wichtigen Erscheinungen, wie: Veränderungen im Einfallen und in der Mächtigkeit, sowie in der Zusammensetzung und in der Erzführung der Lagerstätte, Streichen und Fallen der Verwerfungen und ablaufenden Trümmer, Wechsel und Störungen der Gebirgsschichten ꝛc. sind von dem Markscheider sorgsam zu beobachten und neben den Observationen im Winkelbuche zu vermerken.

§ 18. Bei der Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen ist der Endpunkt, bei Schacht- und Durchschlagsangaben auch der Anfangspunkt und alle wichtigen Winkelpunkte des Zuges durch sogenannte Markscheiderzeichen — an sicherer Zimmerung durch ein Kreuz, am Gestein durch ein Bohrloch mit hölzernem Pflock — zu bezeichnen und auf den Rissen unter Beifügung des Datums (in Ziffern) anzugeben.

Da bei etwaigen Währ- oder Kontrolzügen von solchen Zeichen ausgegangen wird, so hat der Markscheider die letzteren entweder selbst zu schlagen, oder in seiner Gegenwart schlagen zu lassen und den Grubenbeamten zur Ueberwachung und Erhaltung zu bezeichnen (§ 124 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 10. Dezember 1884).

Die Höhe der Zeichen über der Streckensohle ist auch dann zu messen, wenn sie nicht zum Saigerteufen-Abschluß gebraucht wird.

Vor dem Beginn jeder Nachtragsvermessung hat sich der Markscheider davon zu überzeugen, ob das Zeichen, an welches die Aufnahme anschließen soll, sicher und zuverlässig ist. Stellt sich das Gegentheil heraus, so muß auf ein früheres, unzweifelhaft sicheres Zeichen zurückgegangen werden.

c) Messungen über Tage.

§ 19. Bei den Vermessungen über Tage sind namentlich diejenigen Situationsgegenstände zu berücksichtigen, welche gemäß § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs geschützt werden müssen.

§ 20. Die bei den Messungen über Tage benutzten wichtigsten Punkte sind durch Pflöcke oder Steine genau zu bezeichnen und im Winkelbuche unter Beifügung einer Skizze zu vermerken, so daß sie jederzeit leicht wieder aufgefunden werden können.

d) Tachymetrie.

§ 21. Die Tachymetrie darf nur bei Nachtragung von Tagebauen und ähnlichen Arbeiten, ferner zum Entwerfen von Höhenkurven in gleichen Abständen (sog. Höhenlinien) angewandt werden, niemals zur Bestimmung von wichtigen, genau festzulegenden Punkten oder Linien.

Den tachymetrischen Arbeiten ist stets ein Dreiecksnetz oder ein Polygon zu Grunde zu legen, dessen Punkte bezüglich der Horizontalen und der Höhenlage genau bestimmt sind. Nur von den auf diese Art festgelegten Punkten aus dürfen tachymetrische Messungen vorgenommen werden, dagegen nicht aus einem nur tachymetrisch festgelegten Punkte.

e) Nivellements.

§ 22. Nivellements über Tage sind mit dem Luftblasenniveau und möglichst nach der Methode des Nivellirens aus der Mitte auszuführen; in gleicher Weise die wichtigen Nivellements in der Grube, so lange die Neigung der Strecken es erlaubt. Bei steilgeneigten Strecken ist das trigonometrische Nivellement mit dem Höhenkreise des Theodoliten anzuwenden.

Digitized by Google

Die Nivellirlatten müssen eine Eintheilung bis auf Centimeter besitzen.

Die Höhenzahl d. h. die Höhenlage zur Normalhorizontalen ist behufs etwaiger Fehlerausgleichung im Nivellement für alle wichtigen Punkte des letzteren zu ermitteln.

Wegen eventuellen Anschlusses der Nivellements an die Punkte der Preußischen Landesaufnahme vgl. § 10 Absatz 4.

C. Eintragung und Berechnung der Observationen.

a) Winkelbücher.

§ 23. Alle bei den markscheiderischen Aufnahmen gemachten Beobachtungen sind an Ort und Stelle unter Beifügung erläuternder Handzeichnungen deutlich und übersichtlich in geordnete Hefte (Winkelbücher, Vermessungsmanuale) einzutragen.

Am Kopf jeder solchen Eintragung ist anzugeben:

Datum, Ort und Zweck des Zuges,
Name des Markscheiders,
Art des benutzten Instruments,
das zu der angegebenen Tageszeit beobachtete Streichen der örtlichen Orientirungslinie, und, sofern an ein früheres Markscheiderzeichen angeschlossen wird, auch das Datum des früheren Zuges, bei welchem das Zeichen geschlagen wurde.

Haben bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbaue Messungen der Grubenbeamten benutzt werden müssen, so sind die hierauf bezüglichen Eintragungen im Winkelbuche mit Angabe des Namens der betreffenden Beamten und des von diesen zur Anwendung gebrachten Meßverfahrens besonders kenntlich zu machen.

§ 24. Der Markscheider ist verpflichtet, die Winkelbücher übersichtlich zu führen und die Eintragungen darin unverändert zu erhalten und etwaige Berichtigungen derselben nur durch besondere Bemerkungen oder Nachträge, stets aber in solcher Weise vorzunehmen, daß die ursprünglichen Angaben deutlich erkennbar bleiben.

Gefüllte Winkelbücher dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind im Geschäftszimmer des Markscheiders aufzubewahren.

b) Observationsbücher.

§ 25. Die für jedes Bergwerk getrennt anzulegenden, aus gutem Papier dauerhaft geheften anzufertigenden Observationsbücher bilden die Reinschriften von den Winkelbüchern, deren Inhalt sie in vollständiger Uebereinstimmung wiedergeben müssen.

Haben jedoch infolge fehlerhafter Messung die Winkelbucheintragungen eine Berichtigung erfahren, so dürfen nur die richtigen Observationen in das Observationsbuch übernommen werden.

§ 26. Für die Einrichtung der Observationsbücher sind die anliegenden Muster B. (für Kompaßmessungen), C. (für Messungen nach Brathuhn'scher [Lindig'scher] Methode), D. (für tachymetrische Messungen), E. (für Theodolit-Winkelmessungen), F. (für Koordinatenberechnungen), G. (für Dreiecksmessungen) und H. (für Nivellements) vorgeschrieben.

Aufnahmen nach der Brathuhn'schen (Lindig'schen) Methode, sowie Nivellements mit dem Luftblasenniveau sind im Zusammenhange mit den übrigen, zu derselben Zeit und zu demselben Zwecke ausgeführten Messungen einzutragen.

Dasselbe gilt von kleineren tachymetrischen und Theodolitmessungen.

Es ist alsdann die nöthige Anzahl Bogen der Formulare C, D, E und F an der betreffenden Stelle des Observationsbuches B einzuheften.

Für größere Theodolitmessungen, wie solche bei Triangulationen und Aufnahmen größerer Feldercomplexe pp. vorkommen, ist die Anlegung besonderer Zwischenhefte nach den Formularen E, F und G gestattet. Auf etwaige an dergleichen Messungen anschließende Kompaßaufnahmen muß dann aber besonders hingewiesen werden.

§ 27. Die einzelnen Züge sind so deutlich und sauber (ohne Rasuren!) einzutragen und so übersichtlich zu ordnen, daß auch jeder andere Markscheider im Stande ist, einen bestimmten Zug ohne langes Suchen aufzufinden und demselben das Material zur Zulage im Grund- und Saigerriß vollständig zu entnehmen.

Alle Berechnungen sind bis auf wenigstens drei Decimalstellen auszuführen.

Die Eintragung der Observationen und der damit zusammenhängenden Berechnungen in die Observationsbücher ist vor der Zulage und von demjenigen Markscheider, welcher die Züge verrichtet hat, persönlich zu bewirken.

Hat letzterer die Uebertragung einer Messung aus dem Winkelbuch in das Observationsbuch durch einen Anderen vornehmen lassen, so muß er die Richtigkeit der Abschrift am Schlusse derselben im Observationsbuche bescheinigen.

§ 28. Alle Observationen sind durch vollständige und zusammenhängende Handzeichnungen zu erläutern, aus welchen die Lage des betreffenden Zuges zu den früheren Aufnahmen, insbesondere auch zu den bereits rißlich dargestellten Anfangspunkten (Zeichen) hervorgeht. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die Figuren nöthigenfalls bis zu den nächsten Schächten oder sonstigen in die Augen fallenden Punkten auszudehnen, auch wenn sich die Messung nicht bis zu diesen erstreckt hatte.

Die Winkelpunkte sind mit Ziffern oder mit Buchstaben in fortlaufender Reihenfolge zu bezeichnen.

In den Randfiguren sind diejenigen Zahlen, welche die Länge der Schnüre, Nebenmaaße pp. angegeben, stets in derselben Richtung einzutragen, in welcher die Messung erfolgt ist, so daß auf den ersten Blick ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Maaßen mit Sicherheit erkennbar ist und Irrthümer ausgeschlossen bleiben.

Alle Randfiguren sind ohne Ausnahme auf der rechten Seite des Observationsbuches einzuzeichnen, wobei zu berücksichtigen ist, daß ihr Umfang niemals größer wird, als die links eingetragenen, dazu gehörigen Observationen verlangen.

Digitized by Google

Die Uebertragung der Randfiguren auf andere Seiten neben fremde Observationen ist unstatthaft.

Randzeichnungen brauchen nur in einfachen Linien ausgeführt zu werden; ihre Anlegung mit Tusche in den Sohlenfarben bleibt dem freien Willen des Markscheiders überlassen.

§ 29. Die Hauptergebnisse von Durchschlagszügen, Nivellements und sonstigen wichtigen Messungen sind am Schlusse der Observationen anzugeben.

IV. Bildliche Darstellung der Aufnahmen.

A. Fundamentalrisse.

a) Einrichtung derselben.

§ 30. Für jede markscheiderische Aufnahme ist ein Fundamentalriß anzufertigen, welcher für alle übrigen dieselbe Aufnahme betreffenden Risse als Konzept benutzt werden muß.

Fundamentalrisse sind ausschließlich aus einzelnen Bogen des besten Zeichenpapieres von wenigstens 102 cm Länge und 67 cm Höhe herzustellen und dürfen weder gerollt, noch auf Leinwand gezogen, noch mit Einfassung versehen, noch eingeheftet werden.

Sie sind im Maaßstabe 1 : 1000 anzufertigen und mit einem Quadratnetz von 5 cm Seite zu überziehen.

Beim Gangbergbau ist ein Maaßstab von 1 : 500 zu wählen.

§ 31. Wenn die Größe eines Bogens nicht ausreicht, so werden zwei oder mehrere an einander gestoßen, jedoch ohne sie zusammenzukleben.

Am Rande außerhalb der Netzlinien sind in diesem Falle des besseren Anschlusses wegen die schon dem benachbarten Anschlußblatt angehörigen Fortsetzungen der Stationslinien, Strecken ꝛc. in einfachen Linien und ohne Farbengebung zur Darstellung zu bringen.

Das Beschneiden der Blätter an den Netzlinien ist untersagt.

§ 32. Jeder Fundamentalabriß muß versehen sein:

1. mit einem Titel, welcher den Gegenstand der Darstellung kurz angiebt;
2. mit einem richtig gezeichneten Maaßstabe, welcher genau mit dem Quadratnetz übereinstimmen muß. Das Verjüngungsverhältniß ist in Zahlen beizufügen;
3. mit einer unter dem Maaßstabe oder an einer anderen passenden Stelle anzubringenden Tabelle, in welcher das Datum der Ausführung der einzelnen Messungen (bei Nachtragungen das Datum des Tages der markscheiderischen Aufnahme), sowie das dabei beobachtete Streichen der Orientirungslinie und der Name des betreffenden Markscheiders, wie folgt, zu vermerken sind:

Nachgetragen am:	Streichen der Orientirungslinie		Name des Markscheiders
	Kompaßstunde h	Zeit	
10. Juli 1888	5. 1. 4.	V. 6 U.	N. N. (stets voll auszuschreiben)

4. mit einer kurzen Angabe darüber, ob bei Anfertigung des Risses nur eigene oder auch fremde Aufnahmen als Grundlage gedient haben. Letztere sind vollständig namhaft zu machen.

Außerdem ist in der oberen rechten Ecke jedes Rißblattes der Name des Markscheiders, der das Blatt angefertigt hat, und die Jahreszahl der Anfertigung deutlich zu verzeichnen.

Besteht eine rißliche Darstellung aus mehreren Blättern, so muß jedes derselben mit dem Namen der Grube bezeichnet und mit einer Angabe des Maaßstabverhältnisses versehen sein; ferner muß es eine Angabe darüber enthalten, an welche Stelle im Gesammtbilde des Fundamentalrisses es gehört. Um den Zusammenhang der Blätter zu veranschaulichen und die Zusammenstellung des ganzen Risses oder einzelner Theile desselben schnell und sicher bewirken zu können, ist auf einem der Blätter an einer passenden Stelle eine Netzskizze anzubringen, aus welcher die Lage der Blätter zu einander ersichtlich ist.

§ 33. Die sorgfältige Anfertigung der Fundamentalrisse in Bezug auf Zulage der Züge, Auszeichnung und Beschreibung, sowie die gute Erhaltung derselben ist die Pflicht jedes gewissenhaften Markscheiders.

Zur Aufbewahrung dienen verschließbare Schubladen und Schränke. Beim Transport, welcher nach Möglichkeit zu vermeiden und nur in hinreichend großen und starken Mappen gestattet ist, muß dafür Sorge getragen werden, daß die Blätter, besonders an ihren Rändern nicht zerdrückt oder zerknickt werden können.

b) Zulage der Aufnahmen.

§ 34. Die Zulagen aller markscheiderischen Aufnahmen sind von dem Markscheider zunächst auf dem Fundamentalrisse vorzunehmen, von welchem sie erst später auf die Gebrauchsrisse übertragen werden dürfen.

Die Netzlinien sämmtlicher Risse müssen genau übereinstimmen.

Die Zulagen der Theodolitmessungen sind nach Koordinaten zu bewirken, wobei die Neigung der Orientirungslinie als erste Polygonseite gegen die Netzlinien rechnerisch zu bestimmen ist.

c) Anfertigung der Risse.

1. Grundsätze.

§ 35. Bei Anfertigung der Risse gilt als Regel, daß Norden nach oben gewendet wird und die Schrift mit dem oberen Rande der Zeichnung parallel läuft.

Ausnahmen hiervon sind gestattet, wenn die Lagerstätte nach einer bestimmten Richtung hin eine besonders große Ausdehnung besitzt oder, wenn die vorhandenen Aufschlüsse oder die allgemeinen geognostischen Verhältnisse eine solche Ausdehnung mit ziemlicher Sicherheit erwarten lassen. In diesem Falle sind ohne Rücksicht auf die Lage der Nordlinie die Auftragungen so einzurichten, daß die Längsrichtung der Lagerstätte parallel mit der langen Kante des Bogens verläuft, wobei das Einfallen dem Beschauer des Risses zuzukehren ist.

Digitized by Google

2. Ausführung.

§ 36. Alle Wege, Eisenbahnen, Gräben, Brücken sowie die Flur- und Ortschaftsgrenzen, Lage der Kirchthürme, nöthigenfalls auch Wald, Wiesen und Bruchterrain ꝛc. sind so vollständig als möglich darzustellen.

Die nähere zeichnerische Angabe der Erdoberflächengestaltung kann in den meisten Fällen unterbleiben. Sollte dieselbe dennoch aus irgend einem Grunde erwünscht sein, so hat sie nicht durch Bergschraffur, sondern nur durch Eintragung von Horizontalen in gleichen Höhenabständen zu geschehen.

Die Grenzen der Grundstücke, Wege, Gräben, Eisenbahnen ꝛc. sind durch schwach ausgezogene Linien, Feldflur- und sonstige politische Grenzen dagegen durch punktirte schwarze Linien darzustellen und die Bezeichnung außerdem beizuschreiben.

Grenzsteine werden durch sehr kleine Quadrate bezeichnet, in deren Innern der den Punkt bezeichnende Zirkelstich deutlich sichtbar bleiben muß. Ueberhaupt ist beim Ausziehen der Auftragungen darauf zu achten, daß die beim Zulegen ꝛc. entstandenen Zirkelstiche von den ausgezogenen Linien nicht überdeckt werden.

Bohrlöcher sind durch kleine Kreise, Schächte je nach ihrem Querschnitt durch Vierecke, Kreise ꝛc., bei den größeren mit Theilung des Schachtes in die verschiedenen Trümmer, anzugeben. Erreichen dieselben die Lagerstätte nicht, so sind nur die einfachen Umrißlinien zu verzeichnen. Kleinere Schächte werden diagonal oder diametral getheilt und erhalten halbe, schwarze Füllung; größere Schächte, in denen die Schachteintheilung angegeben ist, werden grau angelegt und bekommen einen dunklen Schatten. Werden die Schächte abgeworfen, so sind bei der nächsten Nachtragung des Risses die ganzen Schachtscheiben schwarz auszufüllen.

Stollen-Mundlöcher sind durch kleine trapezförmige Zeichen und durch besondere Beischrift kenntlich zu machen.

d) Orientirung.

§ 37. Auf den Rissen ist außer der Orientirungslinie nur die wahre Mittagslinie, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen ist, aufzutragen.

Beim Zulegen mit dem Kompasse dient allein die örtliche Orientirungslinie, deren Streichen am Tage der Messung beobachtet wurde, zur Orientirung des Risses.

e) Berichtigungen.

§ 38. Werden bei den Nachtragungen oder sonstigen neueren Messungen Unrichtigkeiten in den älteren Auftragungen nachgewiesen, so darf deren Beseitigung nur in solcher Weise erfolgen, daß neben den vorgenommenen Abänderungen die früheren fehlerhaften Auftragungen, welche nicht wegzuradiren, sondern zum Zeichen der Ungültigkeit zu durchstreichen sind, deutlich ersichtlich bleiben. Diese Bestimmung gilt auch für die amtlichen Rißexemplare.

Erstreckt sich die Berichtigung auf die Lage wichtiger Betriebe, oder auf Berechtsamsgrenzen, oder kommen die Bestimmungen des § 9 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 in Frage, so ist der Markscheider verpflichtet, dem zuständigen Königlichen Bergrevierbeamten unverzüglich Mittheilung zu machen.

Stellt sich die Umarbeitung ganzer Blätter des Fundamentalrisses oder des amtlichen Grubenbildes als nöthig heraus, so sind die älteren, unrichtigen Exemplare nicht zu vernichten, sondern bei den übrigen Blättern zu belassen.

Bei völliger Erneuerung älterer, noch in dem früher üblichen Maaßstabe 1 : 800 bezw. 1 : 1600 angefertigter Risse ist dieser Maaßstab aufzugeben und zu demjenigen von 1 : 1000 bezw. 1 : 2000 überzugehen; bei theilweiser Erneuerung oder Ergänzung der Risse ist dagegen das bisher angewandte Maaßstabsverhältniß beizubehalten.

Selbstverständlich dürfen alle Berichtigungen bezw. Umarbeitungen nur auf Grund zuverlässiger, gehörig kontrollirter Messungen bewirkt werden

f) Fehlergrenzen.

§ 39. Für sämmtliche markscheiderische Aufnahmen gelten die im § 10 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 über die höchsten zulässigen Fehlergrenzen gegebenen Bestimmungen.

g) Farbengebung.

1. Gegenstände über Tage.

§ 40. Gebäude zum Bergbaubetriebe sind dunkelkarminroth, solche zu anderen technischen Zwecken hellkarminroth, die übrigen Gebäude mit grauer Tusche, alle aber mit Schatten in der für sie vorgeschriebenen Farbe anzulegen.

Wasserläufe und Behälter erhalten himmelblaue Farbe; größere Wasserflächen sind in derselben Farbe zu verwaschen.

Das Ausgehende von Kohlenflötzen wird durch gestrichelte schwarze Linien und einen daran hinlaufenden Pinselstrich von blaßgelber Farbe, dasjenige von Eisenstein-, Alaunerz- und anderen mineralischen Lagerstätten durch ausgezogene Linien von blaßzinnoberrother Farbe bezeichnet.

2. Gegenstände unter Tage.

§ 41. Betriebe in der Fallinie der Lagerstätte (tonnlägige Schächte, Bremsberge, flache Ueberhauen und Abteufen) sind grau mit dunkelgrauem Schattenstrich anzulegen, die Umrißlinien aber mit der Farbe der Sohle, zu welcher der Betrieb gehört, auszuziehen.

Alle anderen Grubenbaue (Grund- und Sohlenstrecken, Diagonalen u. s. w.) sind

über der Stollensohle karminroth in verschiedenen Abstufungen, je nach der Zahl der Bausohlen,
über der 1. Tiefbausohle himmelblau,
" " 2. " zinnoberroth,
" " 3. " grasgrün,
" " 4. " lebhaft gelb,
" " 5. " violett,
" " 6. " rothbraun,
" " 7. " himmelblau,
" " 8. " zinnoberroth u. s. w.

Digitized by Google

anzulegen und mit einem Schattenstrich in derselben Farbe zu versehen.

Wenn und so lange jedoch auf einem Bergwerke noch ein älterer Riß im Gebrauch steht, welcher nicht in diesen vorschriftsmäßigen Sohlenfarben angelegt ist, so sollen bei Herstellung neuer Blätter für eine dieser Sohlen die alten Sohlenfarben weiter zur Anwendung gebracht werden.

Im trockenen Felde über dem natürlichen Wasserspiegel ist die höchste und die tiefste Sohle braun anzulegen. Die mittleren Sohlen erhalten die für die Tiefbausohlen vorgeschriebenen Farben in der Reihenfolge, wie oben angegeben.

Ist kein Stollen vorhanden, so wird die erste unter dem natürlichen Wasserspiegel aufgefahrene Sohle als erste Tiefbausohle angesehen und dementsprechend mit himmelblau angelegt.

Sumpfstrecken erhalten die Farbe der Sohlen. Stollen und Röschen werden dunkelgrün angelegt.

Querschläge sind an ihren Außenseiten farbig zu verwaschen, und zwar, wenn sie ins Liegende getrieben sind, zinnoberroth und, wenn sie ins Hangende gehen, blau. Außerdem erhalten sie, ebenso wie die im Nebengestein, in Verwerfungsklüften, in verdrückten Lagerstätten, oder in tauben Mitteln stehenden Ausrichtungsbetriebe, einen Schatten von grauer Tusche.

Alle übrigen Ausrichtungsbetriebe sind mit einem Schatten von der Farbe der betreffenden Sohle zu versehen und durch Beisetzung der Worte: „verworfen", „verdrückt" (mit Angabe der Mächtigkeit) „taub" in kleiner Schrift näher zu bezeichnen.

Strecken, welche in Mauerung stehen, sind, soweit die letztere reicht, mit karminrother Farbe zu umziehen.

§ 42. Das abgebaute Feld wird unter Bezeichnung des Jahres des Abbaues in allen Sohlen mit grauer Tusche einfach schraffirt.

Findet der Abbau einer Lagerstätte unter Tage über einer Sohle in mehreren Etagen statt, so erhalten die Hauptausrichtungsbetriebe die für die jeweilige Sohle vorgeschriebene Farbe, während die übrigen Betriebe

in der ersten Etage in der Farbe der Sohle,
" " nächst höheren Etage karminroth,
" " 3. Etage violett,
" " 4. Etage dunkelbraun

anzulegen sind. Der Abbau selbst wird in diesem Falle durch einfache Schraffur in der für jede Etage vorgeschriebenen Farbe bezeichnet.

Bei der Darstellung von Tagebauen, in welchen die Gewinnung der Lagerstätte über einer Sohle in verschiedenen Abbaustrossen stattfindet, wird der Abbau der 1. Strosse mit einfach brauner Schraffur, der Abbau der 2. Strosse mit doppelt sich kreuzender brauner Schraffur, der Abbau der 3. Strosse mit einfacher grauer Schraffur, der Abbau der 4. Strosse mit doppelt sich kreuzender grauer Schraffur und der volle Abbau der Lagerstätte durch Uebertuschung der Strossen auf dem Liegenden mit blasser brauner Tusche bezeichnet.

b) Sonstige Bezeichnungen.

§ 43. Bei Schürfen und Schächten ist die Teufe mit Angaben, ob saiger oder flach, bei den Schächten auch die Nummer oder der Name und die Jahreszahl des Abteufens beizuschreiben. Bei Querschlägen und Sohlenstrecken sind die Sohlenteufen, bei Oertern deren Nummer und die Bezeichnung der Bauabtheilung anzugeben.

Nur wirklich bekannte und zuverlässig aufgenommene Strecken, Schächte u. s. w. dürfen in ganzen Linien ausgezogen werden; alle aus alten Rissen übertragenen oder nur nach den Aufnahmen oder Aussagen der Grubenbeamten angegebenen, nicht mehr fahrbaren Baue sind in punktirten Linien möglichst leicht aufzutragen und mit Farbe nicht anzulegen.

§ 44. Zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse ist bei allen Strecken, Ueberhauen und tonnlägigen Schächten die Neigung der Lagerstätte durch Anbringung eines mit seiner Spitze dem Einfallen folgenden kleinen Pfeiles unter Beifügung des Neigungswinkels in Graden anzugeben.

Sattel- und Muldenlinien werden durch stark punktirte Linien mit zwei einander gegenüberstehenden Pfeilen in der Art angedeutet, daß die Spitzen der Pfeile bei Sattellinien von einander abgewendet, bei Muldenlinien einander zugekehrt sind.

Sprünge und sonstige Lagerungsstörungen sind mit Orangefarbe anzulegen; das Streichen derselben ist durch punktirte schwarze Linien, ihr Einfallen durch Pfeile und Grade zu bezeichnen.

§ 45. Profil-Linien sind in den Grundrissen durch schwarzpunktirte Linien, Orientirungs- und Meridianlinien durch schwarze, scharf ausgezogene feine Linien anzugeben. Der Meridian und die Orientirungslinien müssen auf allen Rißblättern derselben Grube aufgetragen und gehörig bezeichnet werden.

Bei profilarischen Darstellungen sind die Grenzlinien der einzelnen Gebirgsschichten zu punktiren. Die Gebirgsarten sind durch blasse, jedoch deutlich unterscheidbare Farben zu bezeichnen. Dabei wird für Braunkohlenschichten die braune Farbe, für Sand- und Kiesschichten die gelbe, für Thonschichten die blaue, für Schwimmsandschichten die meergrüne Farbe vorgeschrieben.

§ 46. Schnur-, Anweise- und Stationslinien sind auf den Fundamentalrissen stets zur Darstellung zu bringen, und zwar, wenn sie sich auf Messungen über Tage beziehen, mit karminrother, bei Messungen unter Tage mit schwarzer Farbe.

Zur Kennzeichnung der bei den betreffenden Zügen zur Anwendung gebrachten Meßmethoden sind diese Linien außerdem, wie folgt, verschieden zu gestalten:

a) bei Dreiecksmessungen = ausgezogene Linie,
b) bei Theodolitmessungen = gezogene Punkt-Strich-Linie,
c) bei Kompaßmessungen = gezogene gerissene Linie,
d) als Hülfslinien = punktirte Linien.

i) Besondere Darstellungen.

§ 47. Aufnahmen behufs Anlage von Wasser-

Digitized by Google

läufen, Wegen und Eisenbahnen müssen die durchschnittenen Parzellen unter bildlicher Angabe der Kulturart (Wiese, Ackerland, Garten, Wald pp.), sowie die in der Nähe belegenen Tagesgegenstände zur Anschauung bringen.

Nivellements-Profile zu diesem Zwecke werden entsprechend der Tafel 8 der „Bestimmungen für die Anwendung gleichmäßiger Signaturen" vom 20. Dezember 1879 nach unten braun angelegt und erhalten längs der Oberflächenlinie einen braunen Schatten.

Diejenigen Höhenzahlen, welche sich auf das nivellirte Terrain beziehen, sind in den Profilen schwarz, diejenigen, welche die projektirte Höhenlage der Wasserläufe, Wege, Eisenbahnen u. s. w. angeben, zinnoberroth einzutragen.

Die Profilfläche der Aufschüttung wird blaßroth, die der Ausschachtung oder des Abtrags grau und die des Wassers bis zum Wasserspiegel blau angelegt.

B. Berechtsamsrisse.

a) Allgemeines.

§ 48. Die Situationsrisse für Muthungen und Kohlenabbaugerechtigkeiten (§ 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1869), sowie diejenigen Risse, welche bei einem Antrage auf Feldesumwandlung einzureichen sind (§ 215 des Allgemeinen Berggesetzes), sind im Maaßstabe 1 : 6400 zu fertigen.

Bei Konsolidationsrissen (§ 42 des Allgemeinen Berggesetzes) ist derselbe Maaßstab oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältniß (1/2, 1/4 u. s. w.) stehender Maaßstab zu wählen.

Für alle diese zur Anheftung an Urkunden bestimmten Risse ist mit Leinen unterklebtes, festes, aber nicht zu starkes und nicht brüchig werdendes Papier zu verwenden.

Die Zeichnung ist ohne Rücksicht auf die Lage der Nordlinie so zu legen, daß das Papier, wenn irgend möglich, die Höhe eines gewöhnlichen Schreibbogens (33 cm) nicht übersteigt. An der linken kurzen Seite ist außer einem etwa 2 cm breiten Rande zum Anheften eine 20 cm breite Papierfläche von der Zeichnung frei zu lassen und nur zu dem in mäßiger Größe gehaltenen Titel und Maaßstab zu verwenden. Der davon übrig bleibende Theil ist für die später einzutragenden Atteste bestimmt.

Die Schrift soll stets der langen Papierseite parallel laufen.

Um die Prüfung der Risse nicht zu erschweren, dürfen die letzteren nicht gebrochen eingereicht werden; aus dem gleichen Grunde ist auch bei Anfertigung der Zeichnung selbst und des dazu gehörigen Maaßstabes mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen.

b) Gegenstand der Auftragung.

§ 49. Bei Muthungssituationsrissen ist der Fundpunkt, oder, wenn das Mineral eines verlassenen Bergwerks gemuthet wird, ein früherer Aufschlußpunkt in seiner Lage gegen einen nahe gelegenen festen Punkt der Tagessituation genau zu bezeichnen, und zwar entweder durch eingeschriebene Koordinaten oder durch Angabe der Länge und des Streichens der Verbindungslinie beider Punkte.

Lassen die örtlichen Verhältnisse eine unmittelbare Anmessung des Fundpunktes nicht zu oder ist ein Festpunkt in der Nähe des letzteren nicht vorhanden, so kann die Festlegung selbstverständlich auch nach einem entfernteren Punkte, nöthigenfalls durch einen Polygonzug geschehen. In letzterem Falle sind aber an jede einzelne Polygonseite Stunde und Länge beizuschreiben, oder, wenn der Zug mit dem Theodoliten ausgeführt wurde, außer der Seitenlänge die Polygonwinkel und der Anschlußwinkel an eine feste Linie; außerdem ist dann die Lage des Fundpunktes gegen einen weniger festen, nahe gelegenen Gegenstand (Baum, Haus, Pfahl ꝛc.) unter Angabe der Stunde und Länge der Anmessungslinie auf dem Risse zu verzeichnen.

Die Mitten von Wegkreuzen oder Brücken und ähnliche zwar unverrückbare, aber ihrer Lage nach nicht sicher bestimmbare Punkte können als feste Punkte im obigen Sinne nicht angesehen werden. Als solche gelten nur z. B. die versteinten Ecken oder Schnittpunkte von Wegen, Gräben, Chausseen, Eisenbahnen, Ortschaftsgrenzen, Flurgrenzen eventl. auch die Schlußsteine von festen Brücken, sowie alle Punkte, welche nach dem etwaigen Verlorengehen zu jeder Zeit nach Karten oder Vermessungsregistern wieder aufgesucht werden können.

Sind innerhalb des Feldes oder in seiner Nähe trigonometrische Punkte der Landesaufnahme vorhanden, so ist von diesen Punkten bei Bestimmung der Lage des Fundpunktes auszugehen. Zu diesem Zwecke genügt alsdann die Angabe der Richtung (Azimut) wenigstens einer von dem trigonometrischen Punkte ausgehenden Dreieckseite und die Bezeichnung der auf diese Linie bezogenen Koordinaten für zwei möglichst weit von einander entfernte Endpunkte des Feldes.

Auf den Muthungsrissen ist die Tagessituation, einschließlich der Grenzen der Feldmarken und Forsten, sowohl innerhalb des begehrten Feldes, als auch in angemessener Entfernung außerhalb desselben so vollständig zur Darstellung zu bringen, daß zur Orientirung des Feldes sowie zur Prüfung desselben in Bezug auf seine Lage gegen etwaige Nachbarfelder und zur Auftragung auf die Muthungsübersichtskarte genügendes Material zu Gebote steht.

Als Signaturen sind hierbei diejenigen, welche von dem „Centraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate" herausgegeben und vorgeschrieben sind, thunlichst zur Anwendung zu bringen, vorausgesetzt, daß hierdurch nicht die Lage der Fundpunkte ꝛc. zu sehr verundeutlicht wird. In letzterem Falle kann die Situationszeichnung angemessen beschränkt werden.

c) Orientirung.

§ 50. Die für jeden Riß der vorbezeichneten Art anzugebende Orientirungslinie ist stets von einem Punkte innerhalb der Feldesgrenzen, am besten von demjenigen aus, gegen welchen der Fundpunkt festgelegt worden ist, nach Kirchthürmen oder sonstigen unverrückbaren Punkten zu richten.

Digitized by Google

Ist nach keiner Richtung hin ein freier Ausblick möglich oder fehlen innerhalb des Feldes geeignete feste Punkte, so kann auch die Parallele einer in nicht zu weiter Entfernung belegenen Orientirungslinie aufgetragen werden, wobei aber genau anzugeben ist, zwischen welchen Punkten die Hauptlinie liegt.

Die Orientirungslinie oder deren Parallele und der auf jedem Risse anzugebende Meridian müssen mindestens mit einer Länge von 20 cm aufgezeichnet sein; letzterem ist außerdem die Deklination für den Ort, in dessen Nähe das Muthungsfeld liegt, in Graden beizuschreiben.

d) Darstellung und Berechnung des Muthungsfeldes.

§ 51. Das bei den Muthungen vorläufig begehrte Feld ist auf den Rissen mit zinnoberrothen, fein punktirten Linien, das Feld einer Kohlenabbaugerechtigkeit (Gesetz vom 22. Februar 1869) dagegen mit fetten Linien von derselben Farbe zu umziehen und mit Buchstaben zu bezeichnen.

In den Fällen, wo es möglich ist, Dreieckspunkte der Landesaufnahme zur Bestimmung der Lage des Fundpunktes zu benutzen (§ 49), sind die Koordinaten von mindestens zwei weit von einander entfernten Eckpunkten des Feldes gegen einen Dreieckspunkt und dessen Meridian oder gegen die von ihm ausgehende Dreiecksseite zu bestimmen und anzugeben.

Auf den Muthungssituationsrissen ist außerdem die Länge und bei stattgehabter Benutzung trigonometrischer Punkte der Brechungswinkel der einzelnen Seiten, andernfalls das Streichen der Feldesgrenzen in Ziffern, sowie die Größe des begehrten Feldes innerhalb der Umgrenzung desselben, mit Ziffern und Worten, und zwar nach Quadratmetern, anzugeben.

Die zur Berechnung des Flächeninhalts des Feldes benutzten Linien und Zahlen müssen in die Figur eingetragen werden, auch ist die Berechnung der einzelnen Feldestheile auf dem Riß zu vermerken. Die Gesammtgröße des Feldes, welche sich aus den eingeschriebenen Maaßzahlen ergeben hat, ist in Ziffern und Buchstaben in die Figur einzutragen. Hierbei sind Abrundungen bis auf das ganze Quadratmeter zulässig.

C. Grubenbilder.

a) Allgemeines.

§ 52. Die Grubenbilder sind lediglich Copien von den Fundamentalrissen und müssen hinsichtlich der auf ihnen enthaltenen Auftragungen so eingerichtet sein, daß zwei aneinanderstoßende Grubenbild-Platten (§ 56) den Inhalt eines Fundamentalrißblattes wiedergeben. Erfolgt die Uebertragung unter Benutzung von Pauspapier, so dürfen nur die Netzlinien, niemals aber die älteren Auftragungen zum Anhalten genommen werden. Das Durchstechen der Fundamentalrisse bei Uebertragung der Zulage auf die Grubenbilder ist streng untersagt.

Auf allen, eine grundrißliche Darstellung enthaltenden Grubenbildern bezw. Theilen derselben muß der Meridian und die Orientirungslinie bezw. deren Parallele aufgetragen sein. Bei letzterer ist eine Angabe darüber hinzuzufügen, zwischen welchen Punkten die Hauptlinie liegt.

b) Eintheilung der Grubenbilder.

α. Flötzbergbau.

§ 53. Zu einem vollständigen Grubenbilde gehören:

1. ein Situations- und Hauptgrundriß im Maaßstabe 1 : 2000, welcher mit einem Quadratnetz von 25 mm Seite zu überziehen ist.

Auf demselben ist die vollständige Tagessituation einschl. der untergeordneteren Wege, Fußsteige, Lehm-, Thon-, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, nöthigenfalls auch der Ackergrenzen ꝛc. unter Benutzung der vom Centraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate vorgeschriebenen einfach schwarzen — nicht farbigen — Signaturen zur Darstellung zu bringen. Außerdem sind bei allen Gruben — auch bei denjenigen im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 22. Februar 1869 — die Feldesgrenzen aufzutragen und im Anschluß daran, soweit als es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, sämmtliche Schächte, Schürfe, Bohrlöcher, Grund-, Sumpf- und Sohlenstrecken, Stollen und Querschläge anzugeben, ebenso auch alle Verwerfungen, Verdrückungen, Sattel- und Muldenlinien und das Ausgehende der Lagerstätte, falls dessen Lage hinreichend bekannt ist. Wetterstrecken, steigende Verbindungsörter, Abbaustrecken und der Abbau selbst sind dagegen von der Auftragung auszunehmen.

Liegt Gefahr vor, daß Undeutlichkeit eintritt, was besonders bei Gruben vorkommen kann, welche auf mehreren Flötzen bez. Sohlen bauen, so ist für jedes Flötz bez. für jeden Tiefbau ein besonderer Hauptgrundriß anzulegen.

Bei Schürfen und Schächten ist die Jahreszahl des Abteufens und die Teufe anzugeben; bei Bohrlöchern ist nur der örtliche Punkt mit Angabe des Jahres, in welchem die Niederbringung erfolgte und die Teufe, ohne Bezeichnung der durchbohrten Gebirgsschichten, auf den Situationsriß aufzutragen. Zur leichteren Orientirung wird jedes Bohrloch im Grund- und Profilriß übereinstimmend mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet.

Auf dem Hauptgrundrisse sind ferner die in den Observationsbüchern gemachten Abschlüsse der unter der Normalhorizontale gefundenen Teufen, bei Bohrlöchern thunlichst bis zum Liegenden der Lagerstätte, bei Strecken ꝛc. bis zur Sohle derselben, wenigstens auf den Punkten, wo eine wesentliche Veränderung in der Neigung eintritt, in kleinen lebhaft blauen Zahlen einzuschreiben, um aus der Differenz dieser Zahlen die Höhenunterschiede ermitteln zu können.

Sollte der Situationsriß bei consolidirten oder mehrfach vergrößerten Grubenfeldern eine die Uebersichtlichkeit erschwerende Ausdehnung gewinnen, so ist es gestattet, denjenigen Theil des Gesammtfeldes, welcher zur Zeit im Abbau begriffen ist bezw. in Abbau genommen werden soll, in dem für Situationshauptgrundrisse vorgeschriebenen Maaßstabe gesondert zur Darstellung zu bringen. Von dem Gesammtfelde braucht alsdann nur ein aus einer Platte bestehender Uebersichtsriß in

Digitized by Google

beliebigem kleinerem Maaßstabe angefertigt zu werden, welcher die Tagessituation und die Feldesgrenzen vollständig, die Grubengebäude, Schächte, Schürfe, Bohrlöcher ꝛc. indessen nur soweit enthalten muß, als zur Beurtheilung der Beziehungen zwischen Tagesgegenständen und Grubenbauen erforderlich ist. Der besonders dargestellte Feldestheil ist auf dem Uebersichtsriß durch kräftig mit rother Farbe ausgezogene Umgrenzungslinien zu kennzeichnen.

2. Specialgrundrisse von den einzelnen in Bau genommenen Flötzen und Etagen.

Die Specialgrundrisse sind im Maaßstabe 1 : 1000 anzufertigen und mit einem Quadratnetz von 5 cm Seite zu überziehen. Sie müssen hinsichtlich der auf ihnen befindlichen Auftragungen so eingerichtet sein, daß vier zu je zwei über- und nebeneinandergehörige Specialrißplatten den Inhalt einer Platte des zugehörigen Hauptgrundrisses wiedergeben.

Sie haben den Zweck, eine genaue bildliche Darstellung der Grubenbaue zu geben, und enthalten von der Tagessituation nur diejenigen Gegenstände, auf welche beim Betriebe Rücksicht genommen werden muß, wie z. B. die Markscheiden, bewohnte Gebäude, Wasserläufe, Eisenbahnen, Straßen, Wege, Sicherheitspfeilergrenzen u. s. w.

Außerdem sind die von dem Markscheider während der Aufnahme gemachten Beobachtungen aufzutragen, ferner die in den Observationsbüchern gemachten Abschlüsse der Saigerteufen, wie bei den Hauptgrundrissen bereits vorgeschrieben, in kleinen blauen Zahlen zu verzeichnen, desgleichen die Markscheiderzeichen (§ 18) mit kurzer Angabe des Tages und Jahres ihrer Anbringung. An Schürfen, Schächten und Bohrlöchern ist die Teufe und die Jahreszahl des Niederbringens, wie auf dem Situationshauptgrundrisse, beizuschreiben.

Wird auf mehreren übereinander liegenden Flötzen oder auf einer Lagerstätte in mehr als einer Bausohle oder über einer Bausohle noch in Etagen gebaut, so dürfen die verschiedenen Baue nicht auf einem gemeinschaftlichen Risse angegeben sein, sondern es muß der Bau jedes einzelnen Flötzes bezw. jeder einzelnen Hauptförder- bezw. Etagenbausohle auf einem besonderen Blatte dargestellt werden. Auf jedem solchen Risse ist die nächst höher gelegene Sohle mit feinen, ihrer Farbe entsprechenden punktirten Linien anzugeben, damit die gegenseitige Lage der Baue zu einander beurtheilt werden kann.

3. Profil- und Saigerrisse.

Die Profile sind, wenn es sich um genauere Darstellung einzelner Bauabschnitte, Bohrlöcher und Schächte handelt, im Maaßstabe 1 : 1000 anzufertigen; anderenfalls kann, besonders bei Uebersichtsprofilen oder bei solchen, welche bei regelmäßiger Nachtragung voraussichtlich eine große Ausdehnung annehmen würden, das Verhältniß 1 : 2000 angewendet werden.

Auf den Profilblättern sind sämmtliche Schächte, Bohrlöcher, Schürfe, Wasseroberflächen und der natürliche unterirdische Wasserspiegel, wenn derselbe genau bekannt ist, überhaupt alle für den Betrieb wichtigen Punkte in ihrer Lage gegen die Normalhorizontale anzugeben.

Zu jedem Spezialrisse ist außerdem ein Hauptquerprofil anzufertigen, welches alle bekannten Lagerstätten, Schächte, Stollen, Querschläge und Bausohlen, soweit sie in die Schnittlinie fallen, nachweist und die einzelnen Schichten des Deckgebirges bis zu Tage aus mit möglichst großer Genauigkeit veranschaulicht.

Reicht das Hauptquerprofil allein zur genauen Beurtheilung der Lagerungsverhältnisse und als Grundlage für die Leitung des Grubenbetriebes nicht aus, so sind noch so viel Längen- und Querprofile anzufertigen, als zur Erreichung des gedachten Zweckes erforderlich erscheinen.

Alle Projectionen sind nur zu punktiren und niemals mit Farbe anzulegen.

β. Gangbergbau.

§ 54. Beim Gangbergbau genügen, selbst wenn in einem Felde mehrere sich kreuzende Gänge gebaut werden, in den meisten Fällen ein Grundriß im Maßstab 1 : 500 mit aufgetragener Situation und für jeden im Bau befindlichen, auf dem Grundrisse dargestellten Gang ein besonderer Saigerriß.

γ. Steinsalz- und Kalisalzbergbau.

§ 55. Für jedes Stein- und Kalisalzbergwerk sind außer den Situations- und Hauptgrundrissen, auf welchen jedoch nicht nur die Hauptausrichtungsbetriebe, sondern auch alle übrigen Baue aufgetragen sein müssen, zu fertigen:

1. bei der Gewinnung durch Pfeilerbau:

a) für jede Bausohle an Stelle des Spezialgrundrisses ein besonderer Sohlenriß im Maaßstabe 1 : 1000.

Auf demselben sind außer den auf den Spezialgrundrissen zu verzeichnenden Gegenständen auch die Baue, in denen mit der Ausfüllung durch Bergeversatz begonnen ist, (Bergpolizei-Verordnung vom 1. September 1884) durch einfache Schraffur, die vollständig versetzten Baue aber durch doppelte, sich kreuzende Schraffur in der Farbe der Sohle ersichtlich zu machen.

Ferner sind auf diesem Sohlenrisse im Zusammenhange mit der dargestellten Sohle die Baue der nächst höheren und der nächst tieferen Sohle in den für diese vorgeschriebenen Farben punktirt aufzutragen. Durch scharfes Ausziehen dieser punktirten Linien ist die vollständige Ausfüllung jener Baue mit Bergeversatz anzudeuten.

b) wenn die Lagerstätte ein Generaleinfallen von mehr als 30° besitzt, zur Darstellung der Abbaue ein besonderer Abbauriß im Maaßstabe 1 : 1000. Derselbe ist bei einem Einfallen bis zu 60° als flacher Riß, über 60° als Saigerriß anzufertigen.

Die begonnene bezw. vollendete Ausfüllung der Baue mit Bergeversatz ist auf den Abbaurissen ebenfalls in der oben angegebenen Weise durch einfache bezw. doppelte, sich kreuzende Schraffur in der für jede Sohle vorgeschriebenen Farbe ersichtlich zu machen.

c) Querprofile im Maaßstabe 1 : 1000 oder,

Digitized by Google

wenn größere Deutlichkeit erwünscht ist, im Maaßstabe 1 : 500. Wie viele solche Querprofile erforderlich sind, hängt einerseits von ihren Abmessungen und ihrer Lage zu einander, anderseits von den Anforderungen ab, welche im Interesse der vollständigen Darstellung der Grubenbaue zu stellen sind.

2. bei der Gewinnung durch Firstenbau:

a) Für jede Bausohle ein Sohlenriß, wie unter 1 a. angegeben ist.

Sind über einer Bausohle mehr als 4 Firsten im Betriebe, so muß für die überschießenden Firsten ein besonderer Sohlenriß angelegt werden.

Die 1. Firste erhält die Farbe der Sohle, die 2., 3. und 4. Firste beliebig zu wählende Farben, während bei den darauffolgenden Firsten die Farben in der angegebenen bezw. gewählten Reihenfolge sich wiederholen müssen, sodaß die 5. Firste mit der 1., die 6. mit der 2. Firste in den Farben übereinstimmt.

Die Ausfüllung der ausgewonnenen Räume ist durch einfache Schraffur in der Farbe der Firste anzugeben, und zwar derartig, daß die Schraffur der tiefer liegenden Firste, soweit sie von der höher liegenden gedeckt ist, von der Schraffur dieser letzteren gekreuzt wird.

b) ein flacher Riß oder ein Saigerriß wie bei 1 b vorgeschrieben ist.

c) Querprofile, wie sie bei 1 c vorgeschrieben sind.

c) Aeußeres der Grubenbilder.

1. Plattenrisse.

§ 56. Die Grubenbilder bestehen aus einzelnen, gleich großen Platten, zu denen nur gutes, beim Gebrauch nicht rauh oder brüchig werdendes Zeichenpapier verwendet werden darf. Sie sind mit starkem und festem Maschinenpapier als Zwischenlage und mit Leinwand zu unterkleben.

Pappe oder mehrfach übereinandergeklebtes Papier darf als Zwischenlage nicht benutzt werden, ebenso darf die Leinwand nicht als Zwischenlage dienen.

Die einzelnen Platten sollen eine Länge von 0,50 m und eine Höhe von 0,65 m besitzen. Ausnahmen hiervon können nur beim Nachweis zwingender Gründe zugelassen werden. Haben jedoch die Platten eines schon vorhandenen Grubenbildes ein anderes Größenverhältniß, so ist das letztere auch für hinzutretende neue Platten weiter beizubehalten.

Die Erweiterung eines Grubenbildes darf nur durch Anlegung neuer Platten, niemals durch Ankleben von Papierstreifen an die alten Platten, vorgenommen werden.

Das Quadratnetz ist so zu legen, daß es an den Plattenkanten mit ganzen Quadraten abschneidet.

§ 57. Die einzelnen Platten erhalten in der oberen rechten Ecke eine Litt. und eine Nr., und zwar sind die Situations- und Hauptgrundrisse mit A, deren einzelne Platten mit I, II, III ꝛc.; die Specialgrundrisse und die flachen Risse mit B; die einzelnen Flötze oder Sohlen durch Beisetzung der Buchstaben a, b, c ꝛc., die einzelnen Platten mit I, II, III ꝛc.; die Profilrisse mit C, I, II, III zu bezeichnen.

Unter Litt. und Nr. ist auf jeder Platte der Name des Markscheiders, der die Platte angefertigt hat, und die Jahreszahl der Anfertigung deutlich zu verzeichnen.

Diejenigen Platten, welche zu dem an die Bergbehörde zum Gebrauch abzuliefernden (amtlichen) Exemplare des Grubenbildes gehören, sind zur Unterscheidung von den Platten des auf der Grube aufzubewahrenden Exemplares auf der Rückseite mit dem Namen des betreffenden Bergwerks zu versehen.

Für die Aufbewahrung und Versendung des amtlichen Exemplars des Grubenbildes ist auf Kosten des Bergwerkbesitzers (§ 72 des Allgemeinen Berggesetzes) ein starker Pappumschlag, oder, wenn das Grubenbild acht oder mehr Platten enthält, eine widerstandsfähige Transportmappe oder ein dauerhafter Holzkasten anzuschaffen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

§ 58. Jedem Grubenbilde ist ein Haupttitelblatt beizugeben, welches enthalten muß:

1. den Namen der Grube,
2. einen kurzen Vermerk über die Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums, sowie über die geschehene Eröffnung bezw. Einstellung des Betriebes,
3. ein tabellarisches Verzeichniß der vorhandenen Lagerstätten nebst Angabe der allgemeinen Eigenschaften derselben,
4. ein tabellarisches Verzeichniß über die Reihenfolge der in sämmtlichen Schächten und Bohrlöchern des Grubenfeldes durchsunkenen Gebirgsschichten,
5. eine Farbentafel zur Erläuterung der Bedeutung der in Anwendung gebrachten Farben,
6. den Maaßstab, und zwar sowohl für den Situations- und Hauptgrundriß, als auch für den Specialbauriß,
7. den Anfertigungs- bezw. Nachtragungsvermerk, welcher in derselben Weise, wie im § 32 vorgeschrieben, unter dem Maaßstabe oder an einer sonst passenden Stelle anzubringen ist,
8. eine Netzfizze, aus welcher der Zusammenhang der einzelnen Platten, deren entsprechende Litt. und Nr. mit anzugeben ist, ersehen werden kann.

2. Rollrisse.

§ 59. Die bislang für Tagebaugruben und für kleine, nur auf einer Lagerstätte in höchstens zwei Etagen bauenden Gruben zugelassenen Rollrisse, welche Situations-, Specialbau- und Saigerriß vereinigt enthalten, sollen in Zukunft nicht mehr neu angefertigt werden.

Die beim Inkrafttreten der vorliegenden Anweisung vorhandenen Rollrisse dürfen solange weiter benutzt werden, als sie nach dem Ermessen der Bergbehörde ihren Zweck voll erfüllen und die Größe des Papierbogens noch weitere Nachtragungen gestattet, ohne die Deutlichkeit der Darstellung zu beeinträchtigen.

Ueberschießende Feldestheile auf eingerollten oder angeklebten Papierstreifen zur Darstellung zu bringen, ist untersagt. Reicht das Papier nicht mehr aus, so ist zur Anlegung eines neuen, aus einzelnen Platten bestehenden Grubenbildes überzugehen. Diejenigen Feldestheile, welche vollständig abgebaut sind, bezw.

Digitized by Google

bergpolizeilich nicht mehr beaufsichtigt werden brauchen, können nach Zustimmung des Königlichen Oberbergamts bei der Neudarstellung ganz oder theilweise unberücksichtigt gelassen werden.

d) Nachtragung.

§ 60. Bei allen Nachtragungen müssen außer dem Fundamentalrisse die durch § 72 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen beiden Exemplare des Grubenbildes nachgetragen werden.

Gleichzeitig mit den Spezialrissen sind die Titelblätter und Situationsrisse zu ergänzen, insbesondere wird auch die regelmäßige Vervollständigung der Profilrisse, soweit diese von den Nachtragungsarbeiten berührt werden, dem Markscheider zur Pflicht gemacht.

Die Rückgabe des nachgetragenen Grubenbildes an die Werksverwaltung hat in der Regel binnen 14 Tagen zu geschehen. In den Fällen, wo es nicht möglich sein sollte, diese Frist innezuhalten, ist dem zuständigen Königlichen Revierbeamten Anzeige zu machen.

Das amtliche Exemplar ist binnen spätestens 4 Wochen nach dem Empfange vollständig nachzutragen und an den Königlichen Bergrevierbeamten mit einem Begleitschreiben zurückzureichen, in welchem die von der Nachtragung betroffenen Stellen unter Bezeichnung der betreffenden Platten anzugeben, etwaige Unterlassungen oder vorgekommene Unterbrechungen bei der Aufnahme (§ 12) zu begründen und diejenigen Auftragungen, welche etwa nach Angaben bezw. Messungen der Grubenbeamten (§ 43 Abs. 2) erfolgten, namhaft zu machen sind.

V. Geschäftsführung.

a) Registratur.

§ 61. Der Markscheider hat folgende Bücher zu führen:

1. ein Geschäftsjournal (Formular I) zur Eintragung aller an ihn gelangenden mündlichen und schriftlichen Aufträge und sonstigen Schriftstücke. Dasselbe ist alljährlich abzuschließen.

2. ein Repertorium der in seinem Verwahrsam befindlichen Fundamental- oder sonstigen Risse, sowie der zugehörigen Winkel- und Observationsbücher (Formular K).

3. ein Journal über Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder (Formular L).

§ 62. Die an den Markscheider gelangenden dienstlichen Schriftstücke sind nach ihrem Gegenstande in besonderen Actenheften wie folgt, zu ordnen und aufzubewahren:

Tit. I, Acta, betreffend die Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider, die Geschäftsanweisung für die Markscheider, den Verkehr mit den Bergbehörden und den Oberbergamts-Markscheidern und anderen Königlichen Behörden und Beamten.

Tit. II, Acta, betreffend den Verkehr mit anderen Markscheidern.

Tit. III, Acta, betreffend die von Königlichen und anderen Grubenverwaltungen, sowie von Muthern erhaltenen Aufträge.

Ueber diejenigen Gruben, mit welchen der Markscheider in einem festen Vertragsverhältnisse steht, ist ein besonderes Verzeichniß anzulegen.

b) Amtliche Revision.

63. Das Datum des Tages, an welchem die amtliche Revision der Geschäftsführung vorgenommen werden soll, wird dem Markscheider vorher rechtzeitig bekannt gegeben. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß alle in seinem Besitze befindlichen Instrumente, Observationsbücher und Fundamentalrisse an dem betreffenden Tage vollzählig zur Stelle sind. Ausgegebene Risse und Observationen sind daher rechtzeitig zurückzufordern, überhaupt ist Alles so zu ordnen, daß bei der Revision jeder Aufenthalt und zeitraubendes Suchen nach einzelnen Stücken möglichst vermieden wird.

Alle bei den amtlichen Revisionen oder von dem zuständigen Bergrevierbeamten gezogenen Erinnerungen sind in kürzester Frist, spätestens bis zur nächsten Nachtragung, zu erledigen. Ausnahmen sind nur aus triftigen Gründen gestattet.

Ebenso müssen vor Abgabe eines Risses an einen anderen Markscheider, welcher vom Werksbesitzer mit der weiteren Nachtragung beauftragt worden ist, alle bei der letzten amtlichen Revision gerügten Mängel vollständig beseitigt werden.

c) Abgabe und Uebernahme der Fundamentalrisse ꝛc.

§ 64. Jeder Markscheider, welcher auf einer bis dahin von einem anderen Markscheider nachgetragenen Grube die ferneren Arbeiten übernimmt, hat von seinem Vorgänger vor Ausführung des erhaltenen Auftrages die Fundamentalrisse, Winkel- und Observationsbücher einzufordern.

Die Abgabe der Risse ꝛc. einer bestimmten Grube an deren Werksverwaltung oder einen von dieser mit der Weiterführung der Nachtragungsarbeiten betrauten anderen Markscheider hat alsbald nach erhaltener Aufforderung vollständig, unweigerlich und ohne jeden Vorbehalt zu geschehen. Die Uebersendung der Risse ꝛc. unmittelbar an den nachfolgenden Markscheider darf nur geschehen, wenn die Werksverwaltung ausdrücklich und schriftlich ihre Einwilligung dazu gegeben hat; andernfalls ist bei der Aushändigung die Vermittelung der Werksverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Ueber die geschehene Aushändigung der Risse ꝛc. ist von dem Empfänger eine Quittung einzufordern, welche in den Akten Tit. II aufbewahrt werden muß.

Die Fundamentalrisse völlig abgebauter Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an das Oberbergamt abzuliefern.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 65. Die Geschäftsanweisung für die konzessionirten Markscheider vom 15. August 1872, sowie die zur Ergänzung und Erläuterung derselben von dem unterzeichneten Oberbergamte erlassenen Verfügungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Halle a. S., den 19. September 1896.

Königliches Oberbergamt.

* * *

Digitized by Google

Formular A. **Seite .**

Journal

über die Beobachtungen der magnetischen Deklination.

Geführt vom Markscheider

Nummer	Zeit der Beobachtung: Jahr	Monat	Tag	Stunde	Vor- oder Nachmittag	Der Kompaß gab an: Stunde	Achtel resp. Sechszehntel	$^1/_{120}$	Bezeichnung des angewendeten Instruments	Anmerkung

Formular B. **Seite .**

Für Kompaßmessungen.

Nr. der Winkel	Zeichen von	bis	Flache Länge der Schnur Meter	Neigung der Schnur: steigt oder fällt	Grade	Minuten	Saigerteufe: steigend Meter	fallend Meter	Abstand unter der Normalhorizontale Meter	Streichen der Schnur nach Stunden u. Graden: Weltgegend	Stunden	Achtelst.	$^1/_{16}$ Achtelst.	Grade	Minuten	Sekunden	Berechnete Sohle der Schnur Meter	Zeit der Beobachtung	Bemerkungen.

Formular C. **Seite .**

Für Messungen nach Brathuhn'scher (Lindig'scher) Methode.

Nummer	Bezeichnung der Station: von	bis	Flache Länge der Schnur Meter	Neigung der Schnur: steigt oder fällt	Grade	Minuten	Saigerteufe: steigend Meter	fallend Meter	Abstand unter der Normalhorizontale Meter	Beobachtetes Streichen der Schnur rückwärts: Weltgeg.	Stunden	Achtelst.	$^1/_{16}$ Achtelst.	vorwärts: Weltgeg.	Stunden	Achtelst.	$^1/_{16}$ Achtelst.	Auf die Normalstunde berechnetes Streichen der Stationslinie: Weltgeg.	Stunden	Achtelst.	$^1/_{16}$ Achtelst.	Berechnete Sohle der Schnur Meter

Digitized by Google

Formular D. **Seite .**

Für tachymetrische Messungen.

Standpunkt, Höhenzahl desselben (H)	$+i_1$	Stef	Horizontal-Winkel		Vertikal-Winkel			Fadenablesung	Stammzahl	Horizontale Länge	Höhe (h) von m über der Kippachse des Instrumentes		$-i_2$	$(H+i_1)$ $-i_2$	Höhenzahl des Zielpunktes $(H+i_1-i_2)$ $\pm h$
					+ −						+	−			
	m		Gr.	M.		Gr.	M.	dm	m	m	m	m	m	m	m

Formular H. **Seite .**

Für Nivellements.

Nummer der Stationen	Länge	Zielhöhe		Differenzen		Höhen über (+) bezw. unter (−) Normalnull		Bemerkungen und Handzeichnungen.
		Rückwärts	Vorwärts	+	−	+ −		
	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter		Meter	

Ordinate			Abscisse		
+	−	Summe	+	−	Summe
Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter

Rechte Seite des Bogens.

Digitized by Google

Seite .

Beobachtet den ten durch

Formular E.
(Für Theodelit-Winkelmessungen.)
18 . Bezeichnung des benutzten Instruments.

Bezeichnung des Standpunktes	Bezeichnung des beobachteten Gegenstandes	Anliegende Seite	Unmittelbare Beobachtungen der Horizontalwinkel								Größe der Horizontalwinkel			Nummer der Beobachtungen	Gemessener Zenithalwinkel			Bemerkungen und Handzeichnungen
			Beobachtung I.				Beobachtung II											
			Nonius				Nonius											
			II oder A		II oder B		Mittel	I oder A		II oder B		Mittel		nach den einzelnen Beobachtungen	im Mittel aus mehreren Beobachtungen			
		Meter	Gr.	M.	S.	Gr.	M.	S.	Gr.	M.	S.	Gr.	M.	S.						

Seite . Formular F. (Für Koordinaten-Berechnung.) Seite .

Nummer	Nummer oder Name: des Standpunktes	Nummer oder Name: des beobachteten Gegenstandes	Gemessener Winkel (Gr. M. S.)	Neigung gegen die Abscissenlinie α (Gr. M. S.)	Söhlige Länge (Meter)	Berechnung der Ordinaten (△ y = s. sin α)	Ordinaten △ y + (Meter)	Ordinaten △ y − (Meter)	Berechnung der Abscissen (△ x = s. sin α)	Abscissen △ x + (Meter)	Abscissen △ x − (Meter)	Coordinaten: Ordinaten y (+ Meter)	Coordinaten: Abscissen x (+ Meter)	Event. geneigt gemessene Länge (Meter)	Neigungs-(Vertikal-)winkel (Gr. M. S.)	Saigert: Steigen (Meter)	Saigert: Fallen (Meter)	Bemerkungen und Handzeichnungen
						log. sin α =			log. cos α =									
						log. s			log. s									
						log. sin α =			log. cos α =									
						log. s =			log. s									
						log. sin α =			log. cos α =									
						log. s =			log. s =									

Digitized by Google

Formular G. Seite .

(Für Dreiecksmessungen.)

Nr. des Dreiecks		Gemessene und durch Zusammenstellung im Kreise verbesserte Winkel Gr.	M.	S.	Auf 2 R verbesserte Winkel Gr.	M.	S.	Berechnung der Seiten B.		C.	
	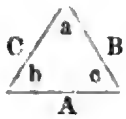 a							log. A			
	b							— log. sin. a			
	c							log. $\frac{A}{\sin. a}$			
								log. sin. b		log. sin. c	
	Zusammen							log. B		log. C	
	2 R										
	Fehler							B.		C.	

Formular I. Seite .

Für das Geschäftsjournal.

Laufende Nr.	Des Stückes Nummer	Des Stückes Datum	Des Stückes Inhalt	Datum des Empfanges	Datum des Abganges	Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular K. Seite

Für das Repertorium der in Verwahrsam des Markscheiders befindlichen Fundamentalrisse, der Winkel- und Observationsbücher.

Laufende Nr	Name der Grube	Bergrevier	Maaßstab	Anzahl der Rißblätter	Zeit der Anfertigung	Name des Anfertigers	Observationsbücher angelegt Monat	Jahr	Zahl der Hefte	Bemerkungen (Auch über erfolgte Abgabe von Rissen pp. an einen anderen Markscheider.)
										NB. Jede Seite darf nicht mehr als **drei** Bergwerke umfassen.

Formular L. Seite

Für das Journal über Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder.

Laufende Nummer	Grube . . . . . bei					Bemerkungen
	Maaßstab	Name des nachtragenden Markscheiders (voll auszuschreiben)	Datum Tag	Monat	Jahr	
						NB. Jede Grube erhält eine besondere Seite.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

17. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 11. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 1.
Littr. J. zu 75 M. 3 Stück
und zwar die Nummern: 19 35 38.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 11—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 2. Januar 1897 ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1897 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1907 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 22. August 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Standesbeamte Linke ist Rixdorf ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Premierlieutenant a. D. von Dewitz genannt von Krebs in Charlottenburg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Ost-Havelland ist der Kasernen-Inspektor Stange in Döberitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Döberitz ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Königliche Förster Gülzow zu Chorin an Stelle des aus dem Amtsbezirk verzogenen Forstassessors Zielaskowski zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 13 Amt Chorin ernannt worden.

Der Königliche Wasserbauinspektor Baurath Michelmann in Fürstenwalde wird zum 1. November d. J. nach Oppeln versetzt; an seine Stelle tritt der Königliche Wasserbauinspektor Gröbe aus Münster i. W.

Der bisherige Pfarrer zu Warthe, Diözese Templin, Carl Otto Fedor Bernhard Fritze, ist zum Pfarrer der Parochie Raedigke, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Wilhelm August Paul Krackow in Berlin ist zum Pfarrer in Buckow, Diöcese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Waldemar Oskar Hoffmann ist zum Pfarrer der Parochie Rosenthal, Diözese Dahme, bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der Luisenschule in Berlin Dr. Johannes Jenkner ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Fritz Hofmann ist als Oberlehrer an der Realschule in Coepenick angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kieschke ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Königliche Förster Osten zu Berkholzofen, Oberförsterei Rheinsberg, pensionirt, der Förster Sinner von Lubolz, Oberförsterei Klein-Wasserburg, nach Berkholzofen versetzt und der bisherige Forstaufseher Pohl zum Königlichen Förster in Lubolz ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober 1896 sind **ernannt: zum Postkassirer:** der Ober-Postdirektionssekretär Ernst; **zum Telegraphenamtskassirer:** der Ober-Postdirektionssekretär Grzedziewski; **zu Ober-Postdirektionssekretären:** die Postsekretare Pech und Steinecke und der Telegraphensekretär Christ; **zu Ober-Postsekretären:** die Postsekretäre Blanke und Kalbe; **zu Ober-Telegraphensekretären:** der Postsekretär Lange und die Telegraphensekretäre Hamann, Irrmann und Puschmann; **zum Kanzlisten:** der Postassistent Röhl; **zu Ober-Postassistenten:** der Büreauassistent Heinrich Neumann, die Postassistenten Blank, Eichert, Granzow, Karger, Kutscher, Franz Mittelstädt, Sillwedel, Swierzyk und Max Weise; **zu Ober-Telegraphenassistenten:** die Telegraphenassistenten Wilhelm Dieckmann, Dir; Gallin, Grauert, Wilhelm Hartmann, Henselin, Wilhelm Junge, Manns, Meiselbach, Möhring, Mrongovius, Hermann Müller, Muskatewitz, Reichel, Rogge, Rothbart, Rothe, Oswald Schmidt, Hermann Schulz, Schwaß, Schweinberger, Schwitzky, Specht, Sprenger, Stahn und Zimmer; **zu Telegraphenassistenten:** der Postassistent Langner.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Communalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1895/96

Digitized by Google

1) bei der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn auf 102000 M.,
2) bei der Prignitzer Eisenbahn auf 119700 M.,
3) bei der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn auf 36277 M. 66 Pf.

festgestellt worden ist.

Altona, den 19. Oktober 1896.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Bekanntmachung.

Die Rendantur der Königlichen Forstkasse zu Rheinsberg ist vom 15. Oktober d. J. ab dem Rentier Sprengel daselbst definitiv übertragen worden.

Berlin, den 21. Oktober 1896.

Königliche Hofkammer der Königlichen Kammergüter.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Johann Cerny, Kutscher,	geboren am 26. September 1849 zu Slavno-Sudowo, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung (13 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. März 1883, 19. Mai 1883, 12. Dezember 1883 und 3. April 1884),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	5. Oktober 1896.
2	Anton Bernhard Pietruszynski, Fleischer,	geboren am 20. März 1864 zu Plozk, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. September 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	2. Oktober 1896.
3	Alois Rücker, Commis,	geboren am 18. Oktober 1857 zu Petersdorf bei Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kaltenhof, ebendaselbst,	ein einfacher und drei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle (12 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. November 1884),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Oktober 1896.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
4	Julius Holub, Kommis,	geboren am 10. Dezember 1865 zu Dub in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. August 1896.
5	Franz Kadrnoska, Tischler,	geboren am 16. September 1856 zu Wien, ortsangehörig zu Szegedin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. September 1896.
6	Anton Tebohl, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1840 zu Neede, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	26. August 1896.
7	Wenzel Tomajer, genannt Dormeier, Arbeiter,	geboren am 26. Dezember 1861 zu Tschirm, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	16. September 1896.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung in Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

511

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 6. November 1896.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

23. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 26. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 20. November d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 19. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 5 Uhr Abends und am 20. November d. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin, den 28. Oktober 1896.

Der Minister des Innern. von der Recke.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

251. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1896/97 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

222462185 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die Preußischen Gemeinden 196296196 M.,
B. durch die Preußischen Kreise . . 202379673 M.

Berlin, den 22. Oktober 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen

* * *

Veröffentlicht
Potsdam, den 3. November 1896.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

252. Von der durch Bekanntmachung vom 27. Juli 1895 in Ziffer 1 vorgeschriebenen Untersuchung wird bis auf Weiteres versuchsweise für diejenigen Schweine abgesehen werden, für welche durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß sie längstens 36 Stunden zuvor von einem Kreisthierarzt des benachbarten Regierungsbezirks untersucht und für gesund befunden worden sind. Indessen müssen auch für diese Schweine Ursprungs-Atteste nach Maßgabe der Ziffer 1 daselbst beigebracht werden.

Stettin, den 21. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Veröffentlicht mit Bezug auf die im diesseitigen Amtsblatt für 1895 Stück 34 Seite 364 veröffentlichte Bekanntmachung.

Potsdam, den 27. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Veränderungen unter den Vertrauensmännern der Section III. der Nordeutschen Holzberufsgenossenschaft Berlin.

Vertrauensmannsbezirk V.

253. An Stelle des ausgeschiedenen stellvertretenden Vertrauensmannes Herrn Adolph Schulz in Pritzwalk ist Herr C. M. Staude, Pritzwalk, gewählt worden.

Der Vertrauensmann **des Bezirks VII.**, Herr Eduard Buchholz, Bredereiche, ist ausgeschieden und an seiner Stelle Herr Rudolf Arrenberg, Dammhast bei Zehdenick, gewählt worden.

Vertrauensmannsbezirk XI.

An Stelle des bisherigen Vertrauensmannes und seines Stellvertreters ist Herr H. Schiering, Beelitz, als Vertrauensmann und Herr G. Lohmann i. F.: Gräflich Fürstenstein'sche Dampfsäge- und Hobelwerke G. Lohmann zu Wiesenburg i./Mark als stellvertretender Vertrauensmann ernannt worden.

Potsdam, den 31. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

254. **Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Ost-Havelland: Rindviehbestand des Kossäthen W. Sommerfeld-Bredow und des Besitzers Heese in Golm, Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rindviehbestand des Mühlenbesitzers Wiesenack-Dahme, Kreis Prenzlau: Rindviehbestand des Dominiums Rollwitz, Kreis Ostprignitz: Rindviehbestand des Eigenhümers Schmidt-Schmolde und verschiedener Besitzer in Wernikow, Kreis Ruppin: 1 Bulle des Viehhändlers Siebert zu Zechlin. b. Milzbrand: Kreis Prenzlau: eine Kuh auf Dominium Nieden. c. Brustseuche: unter den Pferden der 5. Eskadron Leib-Garde-Husaren-Regiments.

Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Prenzlau:

Digitized by Google

Rittergut Neuhof, Kreis Ostprignitz: Gemeinde Brüsenwagen und Grabow bei Frehne, Kreis Westprignitz: Gemeinde Klein-Leppin, Gut Kümmernitz und Vorwerk Lütow. b. Milzbrand: Kreis Osthavelland: Rindviehbestand des Bauergutsbesitzers Fielitz in Flatow. c. Influenza: Kreis Osthavelland: Pferde des Remonte-Vorwerks Leegebruch.

Potsdam, den 3. November 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verordnung

betreffend Ergänzung der unterm 21. März 1895 ergangenen Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

81. Auf Grund der §§ 105b. Abs. 1 und 105e. der Reichs-Gewerbeordnung verordne ich für den Stadtkreis Berlin, was folgt.

§ 1. Der § 2 der Verordnung vom 21. März 1895 über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes erhält folgenden Zusatz:

„An Stelle der vorstehend bestimmten Ruhezeiten kann den Arbeitern für jeden Sonntag bei höchstens 15stündigen Wechselschichten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 21 Stunden gewährt werden."

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1896.

Der Polizei-Präsident.

gez. von Windheim.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Guatemala.

9. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach Guatemala versandt werden, zunächst jedoch nur nach dem Hafenort San José de Guatemala. Die Beförderung erfolgt über Hamburg, Colon und Panama. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 Mark 40 Pf. für jedes Packet. Außerdem werden für die Beförderung auf der Eisenbahn Colon–Panama 40 Pf. für je 500 Gramm oder einen Bruchtheil von 500 Gramm, mindestens jedoch 1 Mark für das Packet, vom Empfänger in Guatemala erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., 19. Oktober 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

60. Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Luther-Kirchengemeinde zu Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Luther-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. November 1896 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, den 23. Oktober 1896.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

18. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am Freitag den 13. November 1896 Vorm. 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hier die Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Zinsscheinen rc. unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars erfolgen.

Berlin, den 23. Oktober 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

13. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. d. Mts., § 534 der Protokolle, Nachstehendes beschlossen:

1) An Stelle der im § 20 lit. b. der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895 vorgesehenen Brennsteuervergütung werden vom 1. November d. J. ab bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen rc. Zwecken folgende Brennsteuervergütungen für jedes Liter reinen Alkohols gewährt:
   a. in denjenigen Fällen, in denen Branntwein zur Essigbereitung verwendet wird, 0,06 M.,
   b. in denjenigen Fällen, in denen Branntwein mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, 0,015 M.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Oktober 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Tarifirung von Preßrückständen der Kartoffelstärkefabrikation (Pülpe).

25. Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn erhält mit Gültigkeit vom 1. November 1896 ab die Ziffer 3 des Waaren-

Google

verzeichnisses des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif) folgende Fassung:

„3. Kartoffeln, auch Abfallwasser und Preßrückstände der Kartoffelstärkefabrikation, naß oder getrocknet (Pülpe)."

Berlin, den 26. Oktober 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Nothstandstarif für Düngemittel.

26. Die durch unsere Bekanntmachungen vom 20. September 1896 und vom 2. Oktober 1896 im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander und im Wechselverkehr zwischen Stationen der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen, sowie mit Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn eingeführten Ergänzungen, wonach

1) auf Seite 3 des Tarifs, Absatz 6, als dritter Satz eingeschoben wird: „Bei den lediglich aus Düngemitteln des Nothstandstarifs bestehenden gemischten Ladungen wird derjenige Frachtantheil, welcher auf die an einen späteren Verwendungsnachweis nicht gebundenen Artikel dem Gewichte nach entfällt, sogleich bei der Abfertigung um 20 % gekürzt",
2) auf Seite 1 des Tarifs unter Ziffer II d. der Artikel „Rübenerde", (d. i. die bei der Anfuhr und dem Reinigen der Zuckerrüben in den Fabriken abfallende Erde) aufgenommen wird,
3) bei der Bestimmung auf Seite 2 des Tarifs — für Chilesalpeter und Salpeterabfall — unter Ziffer 2 in der 7. Zeile hinter dem Wort „beantragen" folgender Zusatz eingeschaltet wird:

„Wird auf Grund nachträglicher Anweisung des Absenders oder des Adressaten die Sendung am Bestimmungsort einem Dritten ausgeliefert, so gilt fortan dieser auch dann, wenn der Frachtbrief nicht auf seine Adresse geändert wurde, im Sinne dieses Tarifs als **Empfänger**",

werden mit sofortiger Gültigkeit auf den Verkehr der übrigen am Nothstandstarif betheiligten Verwaltungen ausgedehnt.

Ausgeschlossen bleibt der Verkehr mit der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn und mit den Oberhessischen Eisenbahnen hinsichtlich der Ergänzung zu 2.

Berlin, den 27. Oktober 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß für die Folge auch auf der Wasserstraße von Grabow aufwärts bis zur Eldenschleuse und von der Eldenschleuse einerseits bis Parchim, andererseits bis Banzkow Zillen und Oderkähne in einer Breite bis zu 4,70 m und einer Länge bis zu 40,20 m zugelassen sein sollen. Der Tiefgang dieser Kähne ist jedoch einstweilen noch auf 90 cm beschränkt.

Schwerin, den 21. Oktober 1896.

Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist der Rittergutsbesitzer Hauptmann z. D. Wilkin Graf von Bredow zu Dicte zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 3 — Klessen — ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des am 27. Februar d. J. verstorbenen Königlichen Hofgartendirektors Vetter in Sanssouci der Hofgartendirektor Walter in Sanssouci zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXII. Sanssouci ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Gräflich von Redernsche Generaldirektor Hahn in Greiffenberg von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 21. Bezirk „Günterberg" ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind der Rittergutspächter, Hauptmann a. D. Vielhaack in Segeletz und der Rentier Wilhelm Beerbaum in Laesikow von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VI. Nackel ernannt worden.

Die Militäranwärter Lauer und Karabasz sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Der Spezialkommissions-Civilanwärter Haase ist von Köslin nach Eberswalde versetzt.

Durch die Kgl. Ministerialbaukommission in Berlin sind im Laufe des III. Kalender-Quartals d. Js. die Regierungsbauführer Friedrich Eduard Emil Ebel, Friedrich Wilhelm Hans Schütte, Johannes Carl Matthias Grube, Heinrich Oswald Hecker, Carl Paul Julius Heinrich Stoeßel, Carl Heinrich Hermann Ludwig Hercher vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Brunne, Diözese Fehrbellin, Herrmann Wilhelm Theodor Granzin, ist zum vierten Pfarrer an der Nazarethkirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Neu-Hardenberg, Diözese Müncheberg, Johann Daniel von der Heidt, ist zum zweiten Diakonus an der Zwölf-Apostelkirche in Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger zu Bismark in Westfalen, Karl Ludwig Martin Heinrich Kottmeier, ist zum Hausgeistlichen beim Strafgefängniß am Plötzensee bei Berlin bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Wilhelm Heinrich Eugen Johannes Witte ist zum Archidiakonus der Parochie Treuenbrietzen, Diözese Treuenbrietzen, bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Ernannt ist: der Postsekretair Wandel in Jüterbog zum Ober-Postsekretair; **zunächst probeweise übertragen ist:** dem Postsekretair Kieseler aus Züllichau eine Ober-Postsekretairstelle bei dem Kaiserlichen Postamte in Prenzlau.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Louis Adam, Tagner,	ca. 60 Jahre alt, geboren zu Briey, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. September 1896.
2	Josef Bläha, Arbeiter,	geboren am 25. Januar 1863 zu Lomnitz, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	desgleichen,
3	Jan Feldt, Arbeiter,	geboren am 11. Mai 1847 zu Coevorden, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	1. Oktober 1896.
4	Peter Knoll, Bäcker,	geboren am 2. Januar 1878 zu Wilten, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Pfunds, Bezirk Landeck, ebendaselbst,	Landstreichen und Betrugsversuch,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. September 1896.
5	Matthias Kwapil, Arbeiter,	geboren am 6. Juni 1850 zu Drinow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	28. September 1896.
6	Karl Heinrich Wale, Schuhmachergeselle,	geboren am 7. April 1832 zu Odense, Insel Fühnen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	21. September 1896.
7	Gustav Ziegrick, Fleischer,	38 Jahre alt, geboren zu Brenn, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	5. September 1896.

Die durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München vom 19. Dezember 1893 verfügte Ausweisung des Färbers Heinrich Rohmann aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 werden in den bisherigen Gerichtstagslokalen an folgenden Sonnabenden Gerichtstage abgehalten werden.

A. In Boitzenburg: 16. Januar, 13. Februar, 13. März, 23. April, 5. Juni, 3. Juli, 14. August, 25. September, 23. Oktober, 20. November, 18. Dezember.

B. In Gerswalde: 9. Januar, 20. Februar, 3. April, 15. Mai, 26. Juni, 7. August, 9. Oktober, 27. November.

An diesen Tagen werden auch Anträge auf Eintragungen aller Art in das Grundbuch und in die Landgüter-Rolle entgegengenommen.

Templin, den 23. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, sowie die Ausführungs-Verfügung des Justizministers hierzu vom 7. September 1896, eine Extrabeilage, enthaltend die Anweisung vom 27. August 1896 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden pro Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 45sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. November 1896.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

Artikel 1.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Artikel 2.

Im § 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftsertheilungen zu berücksichtigen.

Artikel 3.

Der § 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

§ 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im Uebrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Artikel 4.

Nach § 17 der Verordnung wird folgender § 17a. eingeschaltet:

§ 17a.

Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Uebertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Uebertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

Artikel 5.

Nach § 18 der Verordnung wird folgender § 18a. eingeschaltet:

§ 18a.

Steckbriefnachrichten.

Die Strafregister können zur Ermittelung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D. der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugter Weise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten angefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzutheilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergiebt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefsnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des

Digitized by Google

Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefes eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verflossen sind.

Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsertheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrath reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A. zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Vermerke, welche auf Grund der bisherigen Fassung des § 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gutbrod.

* * *

(Vorderseite.)

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):
Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburts-tag: Monat: Jahr:	Geburts-ort:	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Datum: **Die Richtigkeit bescheinigt:**

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannsch., Oberamt, Amtsbezirk ꝛc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in Verordnung des Bundesraths v. 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Digitized by Google

(Rückseite.)

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden *):

Nr.	Nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

(Vorderseite.)

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu Dresden	Aktenzeichen:
Amtsger. Charlottenburg	Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	C. 218/94

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig [1]) verheirathet [1]) verwittwet [1]) geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt**

Geburtstag:	15.	Geburtsort	Gemeinde: angebl. Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden
Geburtsmonat:	April		ev. Straße, Stadttheil:	Staat: Sachsen
Geburtsjahr:	1865		Verwaltungsbezirk: *) Dresden	

Wohnort: ohne ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja [1]) — vgl. Rückseite — [1])

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20. 4. 1894	Amtsger. Charlottenburg	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt: N. N.
Amtsrichter.

[1]) Als nicht zutreffend durchstrichen.
*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannsch., Oberamt, Amtsbezirk etc.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Digitized by Google

(Rückseite.)

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden: *)

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

(Vorderseite.)

Mittheilende Behörde:	Strafnachricht (A) für das Strafregister zu Dresden	Aktenzeichen:
Amtsger. Charlottenburg	Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II.	C 218/94

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt** [1]) **Schmid**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig [1]) verheirathet [1]) verwittwet [1]) geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: s. B. Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unbek.)
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt** [1]) **Schmid**

Geburtstag: 15. Monat: April Jahr: 1865 [1]) 1866
Geburtsort: Gemeinde: angebl. [1]) Dresden ev. Straße, Stadtheil: Neustadt Verwaltungsbezirk: *) Dresden
Landbezirk: Dresden Staat: Sachsen

Wohnort: ohne s. B. ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): s. B. ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher s. B.

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja [1])
vgl. Rückseite — [1])

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):
Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtigt.
Nach Nr. 4 wiederverheirathet mit dem Kutscher Anton **Krüger** in **Potsdam**.

[1]) Als nicht zutreffend durchstrichen.
*) Kreis, Bezirksamt, Kreishauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk rc.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Digitized by Google

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1. 20/4 1894	Amtsger. Charlottenburg	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Weitere Verurtheilungen umstehend!

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt: N. N.
Amtsrichter.

(Rückseite.)

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden:*)

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. Rixdorf	E 301/94	5/7 1894	Landger. II Berlin	Landstreichens	§ 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
3	Pol.-Präsid. Berlin	I 2305	8/7 1894	Pol.-Präsid. Berlin	vgl. Nr. 2	§ 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Mon. Arbeitshaus (Rummelsburg)
4	Staatsanw. Potsdam	L 98/94	15/12 1894	Landger. Potsdam	versuchter intellect. Urkundenfälschung	§§ 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss
5	Amtsger. Nauen	C 200/95	31/1 1895	Amtsger. Nauen	Bettelns	§§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. Spandau	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. Spandau	Bettelns	§§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. Potsdam	E 160/95	30/3 1895	Schöffenger. Potsdam	Bettelns	§§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. Brandenburg a. H.	E 92/95	3/10 1895	Schöffenger. Brandenburg a. H.	Bettelns	§§ 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Digitized by Google

(Vorderseite.)

Mittheilende Behörde: [1])	**Strafnachricht (A)** für das Strafregister zu [1]) des Reichs-Justiz-Amts	Aktenzeichen: [1])
Strafliste angelegt am 31/12 1895	Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Bauer**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): **Arnold** Xaver

Familienstand:	ledig [1])	verheirathet [1])	verwittwet	geschieden [1])
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:		s. B. Charlotte **Werner**		

Des Vaters Vor- und Familienname: **Anton Bauer**
Der Mutter Vor- und Geburtsname: **Helene Marie Brunner**

Geburtstag:	13.	Geburtsort: Gemeinde:	Hügglingen	Landgerichtsbezirk: ——
Geburtsmonat:	Sept.	ev. Straße, Stadttheil:		Staat: **Schweiz**
Geburtsjahr:	1864.	Verwaltungsbezirk: *)	Bremgarten	

Wohnort: Bingen (Hessen) s. B. ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): Melker s. B. ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein [1]) ja vgl. Rückseite. — [illegible]

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimathsgem.: Adelboden, Kanton: Bern.
Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheirathet, seit Nr. 5: verwittw.
Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen.
Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: **Mannheim**; wiederverheirathet mit Antonie Amalie **Langner**.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden: 1. nach Mittheilung des Amtsanw. **A. Traunstein** (bei Nr. 2)

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. **Flensburg**	Diebstahls	§§ 242, 57 St. G. B.	Verweis

Weitere Verurtheilungen umstehend!

Datum: [illegible]

Die Richtigkeit bescheinigt:

[1]) Als nicht zutreffend durchstrichen.
*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk ꝛc.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Digitized by Google

(Rückseite.)

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr	Nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsanw. A. Traunstein	335/89	12/8 1889	Schöffenger. Traunstein	Unterschlagung	§ 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.
3	Amtsanw. München I	1506/89	4/11 1889	Schöffenger. München I	Nichtbeschaffung eines Unterkommens	§ 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. Plauen	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. Plauen	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsanw. B. Straubing	A uf 131/91	29/1 1891	Schöffenger. Straubing	Widerstands, Berufsbeleidigung, Bettelns und Landstreichens	§§ 113, 185, 196, 361 Nr. 3 u. 4 St. G. B.	1 Monat Gefängn. 3 Wochen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
6	Bezirksamt Straubing	—	15/3 1891	Bezirksamt Straubing	vergl. Nr. 5	§ 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Mon. Arbeitshaus
7	Staatsanw. Regensburg	288/93	21/10 1893	Landger. Regensburg	Betrugs	§ 263 St. G. B.	2 Mon. Gefängn.
8	Staatsanw. Mainz	L. 105/94	19/8 1894	Landger. Mainz	Sittlichkeitsverbrechen	§ 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefängn.

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

(Vorderseite.)

Fortsetzung der Strafliste für **Bauer, Arnold Xaver,**
geb. am 13. Sept. 1864 in **Hügglingen**

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
9	Staatsanw. Düsseldorf	IV L. 77/94	19/9 1894	Landger. Düsseldorf	Sittlichkeitsverbrechen	§ 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefängn. zusätzlich zur Strafe unter Nr. 8.
	Nach Mittheilung der Staatsanw. Düsseldorf vom 9/3 1896 — L. 739/95 — ist die hier registrirte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens durch Urtheil des Landgerichts Düsseldorf vom 27/2 1896 aufgehoben worden.						
10	Staatsanw. Mannheim	L. 401/95	1/2 1896	Landger. Mannheim	Betrugs	§§ 263, 74 Str. G. B.	8 Mon. Gefängn. 200 M. Geldstr., Verlust der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Digitized by Google

(Rückseite.)

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

(Vorderseite.)

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (EB) für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	**Aktenzeichen:**

Familienname (bei Frauen Geburtsname):
Vornamen (Rufnamen zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburts- tag: Monat: Jahr:	Geburts- ort	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorstehend bezeichnete Person

verurtheilt durch

vom

wegen

ist laut Beschluß de

vom

auf Grund des § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Digitized by Google

Beilage.

(Vorderseite.)

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht (BB) für das Strafregister zu Dresden**	Aktenzeichen:
Polizeipräsidium Berlin	Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu [1]	I. 2305

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig [1]) verheirathet [1]) verwittwet [1]) geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August Schulze

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine Schmid

Geburtstag:	Tag:	15.	Geburtsort:	Gemeinde: Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden
	Monat:	April		ev. Straße, Stadttheil: Neustadt	
	Jahr:	1864		Verwaltungsbezirk: Dresden	Staat: Sachsen

Wohnort: ohne — ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg
Stand (Beruf, Gewerbe): ohne — ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorstehend bezeichnete Person
verurtheilt durch Urtheil des Kgl. Landgerichts II. Berlin
vom 5. Juli 1894
wegen Landstreichens
ist laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin
vom 8. Juli 1894
auf Grund des § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesen worden.
Datum: Berlin den 9. Juli 1894

Die Richtigkeit bescheinigt: **N. N.**
Ober-Regierungsrath.

[1]) Als nicht zutreffend durchstrichen.

(Vorderseite.)

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Digitized by Google

(Rückseite.)

Schriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

(Vorderseite).

Auszug aus dem Strafregister.

Familienname (bei Frauen Geburtsname):
Vornamen (Rufname zu unterstreichen):
Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:
Des Vaters Vor- und Familienname:
Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburts- tag: Monat: Jahr:	Geburts- Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:	

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:
Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

(Rückseite.)

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Digitized by Google

(Vorderseite.)

U.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, 5. Dezember 1895.

Unterschrift:

N. N.

Untersuchungsrichter

beim Kgl. Landgericht I. Berlin.

(Rückseite.)

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I.

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

N. N.

Staatsanwalt.

Digitized by Google

(Vorderseite.)

Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts zu **Dresden**

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig [1]) verheirathet verwittwet [1]) geschieden [1])
Vor- und Familien- (Geburts-) name des (bezw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger** — früher verheirathet mit dem Schuhmacher Friedr. Aug. **Schulze** und geschieden

Des Vaters Vor- und Familienname: Johann [1]) **Schmid** [1]) (unehel.)
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine geb. [1]) **Schmid**

Geburtstag:	15.	Geburtsgemeinde:	Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Geburtsmonat:	April	ev. Straße, Stadttheil:	Neustadt	Staat:	Sachsen
Geburtsjahr:	1866	Geburtsverwaltungsbezirk:	Dresden		

Wohnort: **Potsdam** — ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): — ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1	Amtsger. **Rixdorf**	E 301/94	5/7 1894	Landger. **Berlin**	Landstreichens	§ 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
2	Pol.-Präs. **Berlin**	I 2305	8/7 1894	Pol.-Präs. **Berlin**	vgl. Nr. 1	§ 362 Abs. 2 St. G. B.	3 *Monaten* Arbeitshaus (Rummelsburg)
3	Staatsanw. **Potsdam**	L 98/94	15/12 1894	Landger. **Potsdam**	versuchter intellekt. Urkundenfälschung	§ 271. 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss
4	Amtsger. **Spandau**	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. **Spandau**	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5	Amtsger. **Potsdam**	E 160/95	30/3 1895	Schöffenger. **Potsdam**	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6	Amtsger. **Brandenburg a. H.**	E 92/95	3/10 1895	Schöffenger. **Brandenburg a. H.**	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

Außer den vorstehend aufgeführten Verurtheilungen aus § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurtheilt worden.

[1]) Als nicht zutreffend durchstrichen.

Digitized by Google

(Vorderseite.)

Verfolgende Behörde	Steckbriefnachricht (II) für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien (Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburts-Tag: Monat: Jahr:	Geburts-ort: Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja
zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am
Steckbrief erlassen worden
Datum: Unterschrift:

Auskunft des Strafregisters zu

Die verfolgte Person ist nach Mittheilung de

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurtheilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.
Die verfolgte Person befindet sich
Datum: Unterschrift:

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Registerauszügen in der vom Bundesrathe beschlossenen Form und Gestalt werden den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Ausführungs-Verfügung des Justizministers vom 7. September 1896.

An Stelle der Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 200) und der Allgemeinen Verfügungen vom 6. Oktober 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 272), 21. Februar 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 46) und 3. November 1890 Nr. 2 bis 6 (Just.-Minist.-Bl. S. 280) tritt nachstehende Anweisung:

Digitized by Google

I. Thätigkeit der strafverfolgenden Behörden.

1. In allen Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen, bezüglich deren im Falle der Verurtheilung eine Strafnachricht zu ertheilen ist (§ 2), ist von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Registerbehörde sobald als thunlich um Auskunft über die Vorstrafen zu ersuchen.

II. Thätigkeit der Strafvollstreckungsbehörden.

2. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen erfolgen die zum Zweck der Registrirung erforderlichen Mittheilungen durch die Strafvollstreckungsbehörden (die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Amtsrichter).

Die Strafnachrichten sind von dem Sekretair oder Gerichtsschreiber, sobald das Urtheil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, genau nach dem Inhalt der Akten anzufertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

3. Walten Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der in den Akten erörterten persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten ob oder haben diese im Laufe des Strafverfahrens nicht vollständig festgestellt werden können, so sind die Strafvollstreckungsbehörden verpflichtet, vor Ausfertigung der Strafnachrichten geeignete Ermittelungen, erforderlichenfalls durch Anfragen bei den Standesämtern, den kirchlichen Behörden oder durch Einsicht der bei den Gerichten aufbewahrten Duplikate der Kirchenbücher und standesamtlichen Nebenregister vorzunehmen.

Hat eine derartige Feststellung der persönlichen Verhältnisse auf Grund von Urkunden stattgehabt, so ist hierüber in Spalte „Sonstige Bemerkungen" ein kurzer Vermerk aufzunehmen (z. B. „Eltern, Geburtstag — und -Ort durch Geburtsurkunde festgestellt").

Im Uebrigen sind die Eintragungen in diese Spalte möglichst zu beschränken, ein Signalement ist nicht aufzunehmen, die Angabe besonderer Kennzeichen dagegen zulässig.

4. War von der Registerbehörde bei der Auskunftsertheilung über die Vorstrafen auf Abweichungen in den Angaben der Registervermerke über die persönlichen Verhältnisse hingewiesen worden (vergl. unten Nr. 25 Abs. 2), so ist, sofern nicht die abweichenden Angaben bestätigt und in die Strafnachricht aufgenommen oder gemäß Nr. 3 Abs. 2 durch Bezugnahme auf Urkunden richtig gestellt worden sind, das Ergebniß der Ermittelungen über die fraglichen Punkte der Registerbehörde bei Uebersendung der Strafnachricht auf einem Anlagezettel kurz mitzutheilen und dabei zu bemerken, ob die registrirten Vorstrafen von dem Verurtheilten anerkannt worden sind.

5. Sind bei Ausfertigung einer Strafnachricht gemäß § 10 Nr. 1 der Verordnung noch andere, bisher nicht registrirte Vorstrafen mitzutheilen, so ist nur ein Formular A. zu benutzen, auf dessen Rückseite die Auszüge der früheren Urtheile zu vermerken sind. Dabei ist die zweite Spalte der Rückseite („nach Mittheilung von") nicht auszufüllen, es ist jedoch, sofern die Verurtheilung in höherer Instanz ausgesprochen ist, in der dritten Spalte („Aktenzeichen") auch das Gericht erster Instanz anzugeben.

6. Falls der Geburtsname einer verheiratheten oder verwittweten Frau sich mit Sicherheit nicht feststellen läßt, ist eine zweite Strafnachricht auf den durch die Verheirathung erlangten Namen anzufertigen (z. B. „Erwinski angeblich geborene Zach"). In jedes Exemplar ist in der obersten Spalte ein Hinweis auf die zweite Strafnachricht aufzunehmen.

III. Thätigkeit der Registerbehörden.

a. Allgemeine Bestimmungen.

7. Registerbehörde ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte. Der Sekretair hat nach den Weisungen des Ersten Staatsanwalts die Register zu führen und die damit verbundenen Büreaugeschäfte zu erledigen.

Die Aufsicht über die Registerbehörde führt unter Leitung des Justizministers der Oberstaatsanwalt.

8. Die Strafnachrichten werden im Dienstzimmer des Registerführers in Schränken aufbewahrt, welche der Größe der Formulare A. B. D entsprechende Fächer enthalten. In diesen werden die Strafnachrichten in einer Anzahl von je höchstens vierhundert Blättern und zwar, soweit nicht die Einrichtung der vorhandenen Schränke entgegensteht, in Pappkästen niedergelegt. Die Fächer oder Pappkästen sind nach den Buchstaben des Alphabets und, sofern mehrere für denselben Buchstaben bestimmt sind, nach Namen oder Anfangssilben von Namen zu bezeichnen.

9. Die bei der Registerbehörde eingehenden Strafnachrichten und Ersuchen um Auskunftsertheilung werden von dem Ersten Staatsanwalt mit dem Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs versehen, ihre Eintragung in das Tagebuch erfolgt nur, wenn dieselbe ausnahmsweise angeordnet werden sollte.

b. Behandlung der eingehenden Strafnachrichten.

10. Die Strafnachrichten sind sofort nach ihrem Eingange einer Prüfung zu unterziehen. Daß der Registerführer auch die Richtigkeit der in denselben enthaltenen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten auf Grund der Geburtsregister prüft (§ 14 Abs. 1), ist bis auf Weiteres nicht erforderlich.

11. Eine Strafnachricht, welche für das Register des Geburtsorts bestimmt ist, wird, wenn der Geburtsort zu einem anderen Bezirk gehört, an die richtige Registerbehörde abgegeben. Ist diese nicht bekannt oder ist aus der Strafnachricht ersichtlich, daß noch ein anderes Exemplar vorhanden ist (§ 9), so erfolgt die Rücksendung an die Strafvollstreckungsbehörde.

Bei der Rücksendung an eine Preußische Justizbehörde, sowie bei Abgabe der Strafnachricht an die richtige Registerbehörde, hat der Registerführer auf der Rückseite der Strafnachricht — oder falls es sich um eine erste Strafnachricht handelt, welche demnächst als Strafliste Verwendung finden kann (vergl. § 15 Abs. 3 und

Digitized by Google

Nr. 15 Satz 2), auf einem besonderen Anlagezettel — kurz den Grund zu vermerken (z. B. „Crölga gehört zum Landgericht Rudolstadt. — Erfurt, den 4./2. 1896. N. Sekretair").

In den Fällen des § 14 Absatz 2 der Verordnung sowie bei Strafnachrichten, welche nicht von einer Preußischen Justizbehörde ertheilt sind, ist die Rücksendung durch besonderes, von dem Ersten Staatsanwalt zu vollziehendes Anschreiben zu bewirken.

12. Die bei der Prüfung nicht beanstandeten Strafnachrichten sind täglich in die Registerfächer zu vertheilen. Die Niederlegung erfolgt unter strenger Beobachtung der lexikographischen Ordnung, bei gleichen Familiennamen unter Berücksichtigung des Rufnamens, bei gleichen Familien- und Rufnamen unter Berücksichtigung des Alters der Verurtheilten.

Familiennamen, deren Schreibweise erfahrungsmäßig keine feststehende ist (z. B. Schnlz, Schulze Schultz, Schultze) sind hinsichtlich der lexikographischen Ordnung als ein gleichlautender Name zu behandeln. Es wird sich unter Umständen empfehlen, für einen solchen Namen ein besonderes Fach anzulegen.

c. Strafllisten.

13. Die Anlegung einer Strafliste (§ 15 Abs. 2) ist stets zu bewirken, sobald eine zweite zweifellos dieselbe Person betreffende Strafnachricht (A oder B) eingeht.

14. Sämmtliche Eintragungen in eine Strafliste sind von dem Registerführer eigenhändig zu bewirken.

Wird zur Anlegung einer Strafliste nicht die erste niedergelegte Strafnachricht A, sondern das Formular einer solchen benutzt, so ist in der obersten Spalte der Vordruck „Mittheilende Behörde" und „Aktenzeichen" zu durchstreichen und unterhalb der ersteren Worte der Vermerk: „Strafliste angelegt am ....." einzutragen.

Hat eine urkundliche Feststellung der persönlichen Verhältnisse stattgehabt (Nr. 3 Absatz 1 und 2), so ist dieses in Spalte „Sonstige Bemerkungen" ersichtlich zu machen (z. B. „Eltern, Geburtstag und Ort auf Grund der Geburtsurkunde durch Nr. 2 festgestellt").

15. Die einzelnen Urtheilsauszüge sind in die Strafliste nach der Zeitfolge der Verurtheilung einzutragen. Als Strafliste darf deshalb eine Strafnachricht, auf deren Rückseite frühere Vorstrafen von der mittheilenden Behörde vermerkt sind (Nr. 5), nicht verwendet werden.

Geht unter Bezugnahme auf eine bereits vorliegende Strafnachricht B eine Mittheilung der Landespolizeibehörde über nachträgliche Verlängerung der ursprünglich festgesetzten korrektionellen Nachhaft ein, so ist diese Nachricht ohne besondere Nummer in der die Strafnachricht B enthaltenden Spalte nachzutragen.

16. Die Urschriften der in eine Strafliste übertragenen Vermerke sind aus dem Register zu entfernen; neu eingehende Strafnachrichten, deren Inhalt in eine Strafliste überführt wird, werden in das Register nicht aufgenommen.

d. Berichtigungen der Strafnachrichten und Listen durch den Registerführer.

17. Nachträgliche Berichtigungen von Strafnachrichten und Strafllisten (§§ 10 Nr. 2, 12, 15 Abs. 3 letzter Satz) sind von dem Registerführer auf denselben nur rother Tinte einzutragen.

e. Durchsicht der Registerfächer.

18. Sämmtliche Fächer des Registerschranks sind von zwei zu zwei Jahren einer genauen Durchsicht zu unterziehen.

f. Aussonderung niedergelegter Vermerke.

19. Vermerke, welche einen unter falschem Namen Verurtheilten betreffen und nach § 10 Nr. 2 der Verordnung auszusondern sind, sowie Vermerke über Personen, deren Tod dem Registerführer glaubhaft nachgewiesen ist (vergl. die Cirkularverfügung vom 4. April 1887 — I. 1143 —, den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. Juli 1890 — Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 139, abgedruckt Just.-Minist.-Bl. S. 280 — und des Herrn Kriegsministers vom 11. Mai 1891 — Armee Verordnungs-Bl. S. 145 —) sind aus dem Register zu entfernen, sobald der Grund für ihre Aussonderung dem Registerführer bekannt wird.

20. Sind in den bei den Registerbehörden eingehenden Nachweisungen über den Tod Vorbestrafter (vergl. die unter Nr. 19 erwähnten Erlasse des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Kriegsministers) solche Personen aufgeführt, deren Geburtsort entweder in einem anderen Registerbezirk liegt, oder sich außerhalb des Deutschen Reichs befindet oder nicht zu ermitteln ist, so sind dieselben der zuständigen Registerbehörde (§ 7 Nr. 1 und 2) namhaft zu machen. Hierfür sind Formulare zu verwenden, welche den Inhalt der Nachweisung wiedergeben.

21. Ersieht der Registerführer bei Aussonderung einer Strafnachricht in Folge Todes des Verurtheilten, daß ein gleicher Vermerk in einem anderen Strafregister niedergelegt ist, so hat er diese Registerbehörde in Kenntniß zu setzen. Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der ausgesonderten Strafnachricht, welche zu durchstreichen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen ist (z. B.

„Wegen Todes des X hier ausgesondert.
Berlin, den ..... N. Sekretair").

22. Die Vermerke, welche über achtzig Jahre alte Personen betreffen (§ 10 Abs. 2), sind bei Gelegenheit der Einreihung der Straf- oder Steckbriefnachrichten und der sonstigen Einsicht des Registers, sowie bei der unter Nr. 18 vorgeschriebenen Durchsicht der Fächer auszusondern.

23. Die aus dem Register entfernten, sowie die in Folge Eintragung in eine Strafliste nicht in dasselbe aufgenommenen Vermerke (Nr. 19, 22 und 16) sind alljährlich unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

g. Auskunftsertheilung.

24. Die Strafauszüge und Negativatteste werden von dem Registerführer angefertigt und unterschrieben. Der Erste Staatsanwalt hat auf ihre vorschriftsmäßige

Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

25. Ermittelungen des Registerführers darüber, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte geboren ist, sind bis auf Weiteres nicht erforderlich.

Ergiebt sich aus dem Register, daß in einem Ersuchen die persönlichen Verhältnisse unvollständig wiedergegeben sind oder in erheblichen Punkten von den Angaben der Registervermerke abweichen, so hat der Registerführer nach Maßgabe der letzteren die Personalien auf dem Ersuchen mit rother Tinte zu vervollständigen und die Abweichungen zu kennzeichnen (vergl. das Formular S. 12), zutreffendenfalls mit dem Zusatz: „laut Taufschein, Geburtsurkunde" (Nr. 3 Abs. 2, 14 Abs. 3).

26. Dem Ersuchen einer Deutschen Behörde, telegraphische Auskunft zu ertheilen, ist ausnahmslos zu entsprechen. Gehört die ersuchende Behörde einem anderen Bundesstaate an, so sind die durch die Auskunftsertheilung entstehenden Telegraphengebühren zur Erstattung zu liquidiren.

Hat die um Auskunft ersuchende Behörde das Antworttelegramm bezahlt (§ 11 Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 162), so ist die telegraphische Auskunftsertheilung thunlichst auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

b. Führung des Notizbuchs.

27. Ueber die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten und Strafllisten hat der Registerführer vom 1. Oktober 1896 ab nach dem probeweise ausgefüllten Formular Nr. 1 ein Notizbuch zu führen und jährlich abzuschließen. Steckbriefnachrichten sind in dasselbe nicht aufzunehmen.

Die Eintragungen können auf Grund vorläufiger Notizen wöchentlich bewirkt werden.

IV. Steckbriefnachrichten.

28. Auf die Behandlung und Verwahrung der Steckbriefnachrichten finden die Vorschriften der Nr. 8 bis 12 entsprechende Anwendung. Die Aussonderung der Steckbriefnachrichten erfolgt, sobald die Erledigung des Steckbriefs dem Registerführer bekannt wird; die seit länger als drei Jahren niedergelegten Steckbriefnachrichten sind bei Gelegenheit der Einsicht des Registers und der Durchsicht der Fächer (Nr. 18) auszusondern.

V. Mittheilungen von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

29. Für die in den allgemeinen Verfügungen vom 30. Juni 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 167), 9. November 1889 (Just.-Minist.-Bl. S. 268) und 17. Dezember 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) vorgeschriebenen Mittheilungen von Strafnachrichten an ausländische Regierungen ist unter entsprechender Anwendung der daselbst für die Ausfertigung gegebenen Sonderbestimmungen das Formular A. zu benutzen.

Zur Nachachtung wird Folgendes hervorgehoben:

Die Mittheilung liegt den Strafvollstreckungsbehörden ob. — Ist die Strafnachricht für eine ausländische Regierung bestimmt, mit welcher auf Grund von Vereinbarungen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten stattfindet (d. i. mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Portugal, der Schweiz und Spanien), so geschieht die Mittheilung:

a. wenn über die Verurtheilung nach §§ 2 und 7 Nr. 2 der Verordnung eine Strafnachricht für das Reichs-Justizamt (Strafregister) anzufertigen ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der an das Reichs-Justizamt zu übersendenden unter Umschlag, jedoch ohne Aufschreiben beigefügt wird,

b. in allen anderen Fällen durch Einreichung an den Justizminister mittelst Berichts.

Empfiehlt sich ausnahmsweise die Mittheilung an eine andere als die vorgenannten Regierungen (Nr. 2 der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1888), so ist wie unter b. zu verfahren, jedoch in dem Bericht auch der Grund für die ausnahmsweise Uebersendung darzulegen.

VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

30. Die Wiedereinreihung der in Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung vom 9. Juli 1896 erwähnten Vermerke ist sofort zu bewirken.

31. Insoweit von den bis zum 1. Oktober 1896 niedergelegten Vermerken mehrere dieselbe Person betreffen, sind die auf denselben verzeichneten Strafnachrichten sämmtlich bis zum 31. Dezember 1898 auf Strafllisten zurückzuführen. Die Anlegung der letzteren ist bei der Auskunftsertheilung über die Vorstrafen und bei Gelegenheit der Durchsicht der Fächer (Nr. 18) vorzunehmen.

Die den Registerführern hierdurch erwachsende Mehrarbeit wird erforderlichenfalls durch Heranziehung der Kanzleibeamten zur Anfertigung der Strafregisterauszüge (Formular C) ausgewogen werden können (Allgemeine Verfügung vom 5. April 1895 zu Nr. III., Just.-Minist.-Bl. S. 125).

32. Die Verwendung besonders starken Papiers ist fortan nur noch für das Formular A und für dessen Anlagebogen erforderlich und zwar für ersteres auch nur insofern, als es zur Anlegung einer Strafliste oder zur Ausfertigung einer ersten, als Strafliste verwendbaren Strafnachricht (vergl. Nr. 15 Satz 2) dient.

33. Die ziffermäßige Darstellung der Ergebnisse der Thätigkeit der Registerbehörden ist nach dem probeweise ausgefüllten Formular Nr. 2 von den Oberstaatsanwälten auch fernerhin am 1. März jeden Jahres einzureichen.

Die Berichte über die Thätigkeit der Registerbehörden sind von denselben am 1. Mai 1899 und demnächst von drei zu drei Jahren zu dem gleichen Termine zu erstatten.

Berlin, den 7. September 1896.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Digitized by Google

Formular I.

Notizbuch

für das Strafregister in M

über die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten und Strafllisten.

1896. Tag.	Zahl der Strafnachrichten auf Einzelvermerken. Es sind: niedergelegt.	herausgegeben.	Zahl der Strafnachrichten auf Strafllisten. Es sind: niedergelegt.	herausgegeben.	Zahl der Strafllisten. Es sind: niedergelegt.	herausgegeben.	Bemerkungen.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.
8./12.	19	30	40	6	10	3	Im Dezember Fach R und S durchgesehen.
15./12.	14	40	50	11	15	2	
22./12.	25	25	30	3	7	1	
31./12.	30	40	35	5	5	3	**Abschluß.**
Im Dezember	88	135	155	25	37	9	Seit dem 1. Oktober 1882 sind Strafnachrichten
Hierzu in den Monaten Oktober und November . . .	160	235	257	45	67	11	1. auf Einzelvermerken: niedergelegt . . 104 921; herausgegeben 8 610; verblieben 96 311
Summa seit 1. Oktober 1896	248	370	412	70	104	20	2. auf insgesammt 84 Strafllisten: niedergelegt . 412; herausgegeben 70; verblieben 342
Hierzu in den Monaten Januar bis einschließlich September 1896	1 000*	110**	—	—	—	—	mithin gegenwärtig . . . 96 653 Strafnachrichten noch in Verwahrung.
und in den Vorjahren . . .	103 673*	8130**	—	—	—	—	M . . ., den 31. Dezember 1896.
Summa	104 921	8610	412	70	104	20	S., Sekretär.

* Ergebniß der dritten Spalte } des bis zum 1. Oktober 1896 geführten Notizbuchs. — In den folgenden Jahren
** Ergebniß der fünften Spalte } bedarf es selbstverständlich eines besonderen Abschlusses am 30. September nicht.

Bemerkungen: Maßgebend für die Spalten b bis e ist die Anzahl der Urtheilsauszüge, die Spalten f und g sollen die Zahl der vorhandenen Strafllisten nachweisen. — Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:

Geht eine erste Strafnachricht ein, auf deren Rückseite 5 bisher nicht registrirte Vorstrafen aufgeführt sind (Nr. 5), so ist einzutragen in Spalte b: 6.

Beim Eingange einer Strafnachricht, bezüglich deren sich bereits eine Vorstrafe im Register befindet, ist nach Anlegung der Strafliste (Nr. 13), welche in jedem Falle — mag sie auf einem Formular A oder auf der niedergelegten ersten Strafnachricht erfolgen — die Aussonderung der letzteren als Einzelvermerk zur Folge hat, zu notiren: Spalten c: 1, d: 2 und f: 1.

Waren betreffs einer Person vor dem 1. Oktober 1896 6 Strafnachrichten niedergelegt, welche der Registerführer auf eine Strafliste überträgt (Nr. 31 Abs. 1), so hat er zu vermerken in Spalten e: 6, d: 6, f: 1.

Wird eine Strafnachricht oder werden mehrere Einzelvermerke, die noch nicht auf eine Strafliste überführt sind, in Folge Todes des Verurtheilten ausgesondert, so kommt nur Spalte e in Betracht. Bei Aussonderung einer Strafliste mit 6 Urtheilsauszügen ist zu vermerken in Spalten e: 6, g: 1.

Digitized by Google

Formular 2.

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 1896.

Sitz der Register-Behörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt: im Jahre 1896 — auf Einzelvermerken	Strafnachrichten sind niedergelegt: im Jahre 1896 — auf Straflisten	Strafnachrichten sind niedergelegt: in den Vorjahren — auf Einzelvermerken	Strafnachrichten sind niedergelegt: in den Vorjahren — auf Straflisten	Strafnachrichten sind herausgegeben: im Jahre 1896 — auf Einzelvermerken eingetragene	Strafnachrichten sind herausgegeben: im Jahre 1896 — auf Strafisten eingetragene	Strafnachrichten sind herausgegeben: in den Vorjahren — auf Einzelvermerken eingetragene	Strafnachrichten sind herausgegeben: in den Vorjahren — auf Strafisten eingetragene	Strafisten sind niedergelegt: im Jahre 1896	Strafisten sind niedergelegt: in den Vorjahren	Strafisten sind herausgegeben: im Jahre 1896	Strafisten sind herausgegeben: in den Vorjahren	Gesammtsumme der in Verwahrung gebliebenen Strafnachrichten: auf Einzelvermerken (Sp. 3 und 5 nach Abzug von Sp. 7 und 9).	Gesammtsumme der in Verwahrung gebliebenen Strafnachrichten: auf Strafisten (Sp. 4 und 6 nach Abzug von Sp. 8 und 10).	Gesammtsumme der in Verwahrung gebliebenen Strafnachrichten: zusammen (Sp. 15 und 16).	Gesammtsumme der in Verwahrung gebliebenen Strafisten (Sp. 11 und 12 nach Abzug von Sp. 13 und 14).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1. M.	1 248	412	108 673	—	480	70	8 180	—	104	—	20	—	96 811	342	96 653	84
Summa																

N., den 1. März 1897.

Der Oberstaatsanwalt.
B.

* * *

Potsdam, Berlin, den 29. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom

27. August 1896

zur

Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

(Gesetz-Samml. für 1876 S. 247 ff.)

1. Im Allgemeinen unterliegen alle diejenigen Gewerbebetriebe, zu denen nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

2. Von dieser Regel finden, abgesehen von den besonderen Bestimmungen in Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, nur folgende Ausnahmen statt:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, bedarf nach der Gewerbeordnung (§. 59 Nr. 1) keines Wandergewerbescheins, auch wenn er die feilgebotenen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat, bedarf aber in diesem Falle eines Gewerbescheins (Gewerbesteuerscheins). Ob die Erzeugnisse zu den „rohen" zu rechnen sind oder nicht, kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler eines Wandergewerbescheins bedarf oder nicht.

II. Wer in Deutschland ein stehendes Gewerbe betreibt und außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen will, welche nur behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheins, wenn er

a) nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht,
b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produziren, Waaren aufkauft,
c) bei anderen Personen als Kaufleuten und solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, oder bei Kaufleuten außerhalb ihrer Geschäftsräume Waarenbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung suchen will.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke und soweit der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, keine Anwendung.

Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a, b, c vorstehend aufgeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Solange das Gesetz vom 3. Juli 1876 nicht etwa abgeändert wird, muß es in Betreff der Besteuerung dabei bewenden, daß das Aufsuchen von Waarenbestellungen und das Aufkaufen von Waaren, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch in den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen

Digitized by Google

unterliegt, sondern dem stehenden Gewerbe zugerechnet wird (§. 2 Nr. 1 und §. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876).

III. Wer das Musikergewerbe ohne vorgängige Bestellung nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer*) um seinen Wohnort ausübt, bedarf eines Wandergewerbescheins, unterliegt aber nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

3. Von den zu Nr. 2 unter I, II und III angeführten Ausnahmen abgesehen, stimmen die Vorschriften des §. 1 des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbeordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht, §. 1 Nr. 4) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Wandergewerbescheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andererseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die letzteren eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

4. Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden.

I. a) Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:

Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände, ferner nicht

solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergl.

b) Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

c) Die Befreiung des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

II. Andere, als die im §. 1 unter 1 bis 4 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden. (Vergl. §. 42 der Gewerbeordnung.)

III. Der Gewerbebetrieb, welcher

a) im Gemeindebezirke des Wohnortes beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung, oder

b) zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung

stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Hausirsteuer begründen.

IV. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes wird u. A. nach § 2 Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. s. w. Markte der Verkehr zulässig ist.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbescheins. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob dieselben auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Buden und dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen

*) Nach der radialen Entfernung des Wohnortes von der Grenze des gedachten Umkreises in der Luftlinie gerechnet.

Digitized by Google

u. s. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem andern Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet.

V. Zu Nr. 4 des §. 2 wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militär-, Eisenbahn- u. s. w.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten u. dergl., zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden.

VI. Zu den „selbstverfertigten Waaren" im Sinne des §. 2 Nr. 5a des Gesetzes ist auch frisches Fleisch zu rechnen.

VII. Uebrigens macht es in den Fällen des §. 2 Nr. 5a bis c a. a. O. in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 Kilometer Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

VIII. Bei strenger Anwendung der Vorschriften im §. 1 des Gesetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besonderen Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes stattfindet. Nach §. 2 Nr. 6 des Gesetzes sind die Regierungen, übereinstimmend mit der Fassung, die demnächst der §. 55 der Gewerbeordnung durch die Novelle vom 1. Juli 1883 erhalten hat, ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besonderen Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandtniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein.

5. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht Gegenstand der Hausirsteuer ist, wird nach §. 4 dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet. (Vergl. Art. 1 Nr. 3 der Anweisung vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.)

Hierzu wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

I. Die Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes finden vornehmlich Anwendung:

A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also

a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;

b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§. 42 der Gewerbeordnung);

c) bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§. 2 Nr. 2 des Gesetzes, §. 64 der Gewerbeordnung);

d) bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenaufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende, soweit diese Arten des Gewerbebetriebes nach §. 2 Nr. 1 des Gesetzes von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen befreit sind (vergl. oben unter Nr. 2 zu II).

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbeordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Hausirsteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2 II und III).

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des §. 4 als ein integrirender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 4. November 1895).

6. Nach dem vorliegenden Gesetze werden preußische Gewerbetreibende und die Gewerbetreibenden aus andern deutschen Staaten prinzipiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen

Digitized by Google

deshalb auch die oben erörterten Ausnahmebestimmungen im §. 1 Nr. 1 wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft ꝛc., sowie diejenigen des §. 2 den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Staaten, wie die vorstehend unter Nr. 5 entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und dem dritten Absatze im §. 4 des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei preußischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Hausirsteuer unterliegt (Nr. 5), die Anwendung der preußischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig ist, zu versteuern.

II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Hausirsteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte beziehungsweise Orte der gewerblichen Niederlassung zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden, nicht aber die preußischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 5) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach §. 4 des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I vorstehend die preußischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem anderen deutschen Staate der Fall ist, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I, letzterenfalls nach denjenigen unter II behandelt.

IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II entwickelten Grundsätze folgen. (Vergl. unten unter Nr. 16.)

7. Für die Durchführung der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 5 und 6 näher erläuterten Bedeutung ist die besondere Aufmerksamkeit der ausführenden Behörden und Beamten erforderlich.

Die Kommunal- und Polizeibehörden an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), müssen sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte (Orte der gewerblichen Niederlassung) sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde dieses Ortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende preußische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus §. 4 des Gesetzes zu ersehen. Ersterm Falls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu konstatiren und, falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

8. Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 55) und des §. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheins im Gemeindebezirke des Wohnortes stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und

Digitized by Google

als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den §. 5 des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — imgleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Hausirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen behandelt. Bedingung für diese Behandlungsweise ist aber, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und

b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden darf.

Wer also nicht bloß zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheins vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehülfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt, oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

9. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht lediglich den Regierungen, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu.

Die Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im §. 60 Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den anderen findet nicht statt. Bei Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Bezirk bedarf es einer Mittheilung hierüber an die Finanzabtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreußischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk der betreffenden preußischen Behörde vorgelegt wird.

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheins und Nacherhebung der Steuer nach Vorschrift des §. 11 des Gesetzes nothwendig.

10. I. Der Steuersatz von 48 Mark hat die Regel zu bilden, und muß derselbe in allen Fällen Anwendung finden, in denen nicht besondere Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Das Gesetz hat

a) einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und

b) andrerseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit), in Erwägung zu ziehen.

II. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im §. 9 unter a und b gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig, und wenn nicht auf einem bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen (z. B. günstigen Absatzverhältnissen), auf einen erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa andrerseits individuelle, den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu Ib) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im §. 9 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittelbarer Satz ergiebt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§. 9 b) der Steuersatz von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§. 9 a) derjenige von 12 Mark, und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu Ib vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im §. 9 b des Gesetzes bezeichneten Gattung der

Digitized by Google

Steuersatz von 12 Mark (nur ausnahmsweise der Satz von 6 Mark), bei der im §. 9a des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

III. Die Regierungen sind ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter I und II vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere als die im §. 9 des Gesetzes unter a und b aufgeführten Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im §. 9a und b angeführten gleichzustellen sind, und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder im Aufkauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei, wie überhaupt in allen Fällen bei Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer gerichtet gewesen ist, und daß ein Ueberhandnehmen der Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht durch eine zu milde Handhabung der Bestimmungen über die Höhe der Steuer zu befördern ist. Keineswegs dürfen die Steuersätze und Verhältnisse der stehende Gewerbe Betreibenden maßgebend sein, nachdem die Besteuerung der letzteren durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 nach ganz andern Grundsätzen geordnet ist. Es bleibt auch zu berücksichtigen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen einer Kommunalbesteuerung nicht unterliegt, während von den stehenden Gewerben von zahlreichen Gemeinden, neben den Abgaben für die weiteren Kommunalverbände, für Kirchen und Schulsozietäten u. s. w., hohe Gemeindesteuern erhoben werden.

IV. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht unbedingt ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mark sich nur in ganz vereinzelten Fällen rechtfertigen lassen.

V. Nach §. 6 des Gesetzes ist bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbescheins sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen. Ferner bedarf nach §. 7 jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel der vorherigen Anmeldung. In diesen äußeren Merkmalen ist, worauf auch das Gesetz selbst in dem Schlußsatze des § 7 hinweist, wichtiges Material für eine sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben, das von den Regierungen nicht unbenutzt gelassen werden darf. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß im Allgemeinen der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höheren Steuersätzen zu belegen ist.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe ohne Begleiter und ohne Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben.

VI. Die Hausirsteuer ist eine Jahressteuer, dergestalt, daß die Steuerfestsetzung und Entrichtung und die Ertheilung des Gewerbescheins stets, insbesondere auch, wenn gemäß §. 60 der

Digitized by Google

Gewerbeordnung der Wandergewerbeschein für eine kürzere Dauer oder für bestimmte Tage ausgestellt oder ausgedehnt ist, für das Kalenderjahr zu erfolgen hat. Indessen liegt es in der Befugniß der Regierungen, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei anderen Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können.

VII. Für die Mitglieder größerer Musiker- 2c. Gesellschaften ist im §. 10 des Gesetzes unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindungen von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des §. 9 und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der §. 10 des Gesetzes eine Ermächtigung ertheilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

VIII. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen
der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften,
der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz,
der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.
sind im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt.

Beruhte schon die Einführung dieser erhöhten Steuersätze auf der Erwägung, daß namentlich die Entwickelung der Kommunikations- und Transportmittel einen umfangreichen, vielfach dem stehenden Gewerbe empfindliche Konkurrenz bereitenden Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglichte, so haben sich die Verhältnisse seit dem Erlaß des Gesetzes noch weiter in dieser Richtung entwickelt. Die Regierungen werden daher zu prüfen haben, ob im einzelnen Falle der regelmäßige Steuersatz von 48 Mark noch eine ausreichende Besteuerung darstellt oder ob und welcher höhere Satz den Verhältnissen des Betriebes angemessen ist, wobei zu beachten ist, daß die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht sind, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt, die Erhöhung der Steuer aber auch bei jeder anderen Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung findet.

11. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können, ist im § 7 des Gesetzes vorgesehen.

Dieselben beschränken sich

I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich
   a) den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen oder
   b) die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen,

II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder

III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbescheine solches nicht angegeben ist.

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen

Digitized by Google

des §. 9 des Gesetzes und die oben unter Nr. 10 dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, daß stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des letzteren nachzuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbescheine zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheins in den Fällen des §. 11 — zweiter Absatz — des Gesetzes ein. (Vergl. oben unter Nr. 9 Abs. 3.)

12. I. In Betreff der Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird unterschieden

a) ob es zu dem Gewerbebetriebe des Wandergewerbescheins einer preußischen Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheins erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutscher Staaten den von einer nichtpreußischen Behörde ertheilten Wandergewerbeschein zu den im §. 55 Nr. 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk einreichen (§. 60 der Gewerbeordnung, vergl. auch oben Nr. 9 Abs. 2).

An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Wandergewerbescheins zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III der Gewerbeordnung bekannt vorausgesetzt.

b) Ist ein Wandergewerbeschein der preußischen Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde, — in den Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern und auf dem platten Lande aber bei dem Landrathe (in Hohenzollern dem Oberamtmann) (vergl. §. 6 dritter Absatz des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und §. 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei, der Geflügel- und Bienenzucht (Nr. 2 zu I oben), ferner die Anmeldungen zur Ertheilung preußischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürfenden Wandergewerbescheins der obern Verwaltungsbehörde ihres Heimathsstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des preußischen Gewerbescheins unmittelbar an die Regierung (Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach §. 11 zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c) Gehört der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowohl zu der unter a als zu der unter b bezeichneten Kategorie — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Wandergewerbeschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist —, so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden.

II. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten — Anmeldung greift die zu I vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

a) Bedarf es zugleich eines preußischen Wandergewerbescheins (zu I a), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Wandergewerbeschein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanzabtheilung), welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse

Digitized by Google

zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2 zu II und III). Letztere Stelle hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.

b) In den unter I b gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.

c) In den unter I c erwähnten Fällen endlich ist, wie vorstehend unter a angegeben, zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Wandergewerbescheine zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a und b) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen.

III. Wegen der Form der Gewerbescheine und wegen der Verbindung derselben mit den Wandergewerbescheinen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbescheine anzugeben. Ob in die nicht mit Wandergewerbescheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen ist oder nicht, bleibt dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden.

IV. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbescheine. Bei der näheren Bezeichnung der Gegenstände wird jedoch die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollektivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§. 19 des Gesetzes) so viel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Wandergewerbescheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergiebt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebes im Wandergewerbescheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

V. Hinsichtlich der Numerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

VI. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen betheiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

Digitized by Google

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11 zu I Bezug genommen und im Uebrigen auf den §. 7 des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des §. 6 gleichmäßig sowohl hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen sind, als hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die nach §. 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 dem Finanzminister zustehende Ermächtigung zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine wird auf die Regierungen übertragen. Die Regierungen haben jedoch die Bewilligung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen zuverlässig ermittelt ist, daß es sich um einen Betrieb von geringstem Umfange handelt und der Gewerbetreibende auch den niedrigsten Steuersatz von 6 Mark nicht zu entrichten im Stande ist. Es ist namentlich auch zu beachten, daß die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine nicht lediglich zu dem Zwecke erfolgen darf, den Armenverbänden die Armenlast zu erleichtern, und die Ueberhandnahme der Hausirbetriebe nicht durch zu weit gehende Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine gefördert wird.

15. Bei Anwendung der Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§. 15 des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absatze des §. 15 zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absatze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden kann, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre.

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergleichen mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgesuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann.

16. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken,

a) Handel (Aufkauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§. 3 Nr. 3),
b) Waaren auf Wochenmärkten aufzukaufen,
c) Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren und dergl.), welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, auf Wochenmärkten feilzubieten (§. 3 Nr. 4),
d) innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometer diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§. 3 Nr. 5).

In welchen Fällen der Verkehr in der zu d bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten ist, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist.

Solche Anordnungen sind in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Wandergewerbeschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf Bestellung ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren nicht zum Wiederverkauf oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können.

Digitized by Google

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.), ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach §. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Hausirsteuer zu Statten, welche im §. 2 des Gesetzes bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft u. s. w. (§. 1 Nr. 1), es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des §. 3 des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Insoweit die Angehörigen außerdeutscher Staaten nach den Staatsverträgen befugt sind, auf Grund der in den Verträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarte Waareneinkäufe zu machen oder Waarenbestellungen zu suchen, unterliegen dieselben für diese Arten des Gewerbebetriebes auch nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Die Frage der Steuerpflicht ist somit lediglich danach zu beurtheilen, ob der Ausländer nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen zu derselben beziehungsweise den Handelsverträgen eines Wandergewerbescheins oder nur einer Gewerbelegitimationskarte der Behörde seines Heimathsstaates bedarf.

Bemerkt wird, daß von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Handelsverträgen diejenigen mit Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien*) ausdrückliche — im Einzelnen von einander abweichende — Bestimmungen dahin enthalten, daß die Angehörigen dieser Staaten, welche sich durch die Legitimationskarte über ihre Befugniß zum Gewerbebetriebe in ihrem Heimathsstaate ausweisen, befugt sein sollen, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auf Waaren zu suchen, ohne für diese Art des Gewerbebetriebes einer weiteren Abgabe unterworfen zu sein, jedoch nur sofern sie die aufgekauften Waaren nur behufs Beförderung zum Bestimmungsorte beziehungsweise beim Aufsuchen von Waarenbestellungen nur Proben oder Muster bei sich führen. Dieselbe Vergünstigung steht den Angehörigen derjenigen andern Staaten zu, denen die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Die Angehörigen des Königreichs der Niederlande haben jedoch, wenn sie in Preußen Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren für den Bedarf ihres Geschäfts bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, sofern sie nur Proben oder Muster, die aufgekauften Waaren aber nur behufs ihrer Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen, nach Artikel 24 des Vertrags vom 31. Dezember 1851 (Gesetz-Samml. 1852 S. 162) 24 Mark Hausirsteuer zu zahlen.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des §. 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen. Die in den Handelsverträgen enthaltene allgemeine Bestimmung, daß die Ausländer in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe und die für denselben zu entrichtenden Abgaben den Inländern gleichgestellt sein sollen, hat keine Bedeutung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und zwar auch dann nicht, wenn der letztere von derselben in dem Vertrage nicht ausdrücklich ausgenommen ist.

Von der im §. 14 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet.

---

*) Handelsverträge mit Belgien vom 6. Dezember 1891 Artikel 9 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 241), Frankreich vom 2. August 1862 Artikel 26 (Gesetz-Samml. 1865 S. 333), Griechenland vom 9. Juli 1884 Artikel 6 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 23), Italien vom 6. Dezember 1891 Artikel 5 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 97), Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 Artikel 19 Abs. 3 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 3), Rumänien vom 21. Oktober 1893 Artikel 3 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 1), Rußland vom 10. Februar 1894 Artikel 12 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), Schweiz vom 10. Dezember 1891 Artikel 9 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 195), Serbien vom 21. August 1892 Artikel 4 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 269).

Digitized by Google

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Wandergewerbescheine zuständig sind, wird auf die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung und die zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen verwiesen.

17. Zu den Strafbestimmungen in den §§. 17 bis 26 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist Folgendes zu bemerken:

I. Der §. 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist durch den §. 70 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ersetzt.

II. Der Betrag der der Hinterziehungsstrafe zu Grunde zu legenden **Jahressteuer** ist nach §. 28 des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden **Strafen** (§. 27) kommt deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht.

III. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände findet nicht statt. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur **Sicherstellung** der Steuer, Strafe und Kosten, **oder auch zum Beweise** der strafbaren Handlung erforderlich ist (§. 29).

IV. Hätte der unbefugt ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§. 18, 19, 21) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes gestattet werden können, so ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark zu verhängen (§. 24).

V. Ueber die Bestrafung des unbefugten Hausirhandels mit solchen Gegenständen, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, trifft §. 20 des Gesetzes Bestimmung. Es folgt aus derselben, daß auch die längere (5jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei derselben aber nicht statt.

VI. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt nach §. 23 des Gesetzes der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht bloß auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

VII. Ist der Gewerbeschein mit einem Wandergewerbeschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des §. 8 des Gesetzes verstößt (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Wandergewerbe- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheins, Ueberlassung desselben an einen Dritten u. s. w.), zugleich der Bestrafung nach §. 149 Nr. 2, 4 und 5 der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach §. 25 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§. 8).

18. Die in dieser Anweisung den Königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Stadt Berlin von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahrzunehmen.

19. Die bisherige Anweisung vom 3. September 1876 tritt fortan außer Kraft.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Burghart.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 13. November **1896.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

21. **Tarif,**

nach welchem die Abgabe für die Benutzung des Winterhafens zu Wittenberge erhoben wird.

§ 1. Für die Benutzung des Winterhafens ist zu entrichten:

	Für die ganze Winterliegezeit		Für die tageweise Bergungsdauer							
			bis zum 15. Tage für jeden Tag		vom 16. bis zum 30. Tage für jeden Tag		vom 31. bis zum 45. Tage für jeden Tag		vom 46. Tage an für jeden Tag	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
A. Von Schrauben-Dampfkähnen, Segelschiffen oder Schleppkähnen für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit . .	4	—	—	10	—	8	—	5	—	4
B. Von einem Kettenschiff . . .	90	—	2	25	1	80	1	13	—	90
C. Von Dampfschiffen, ausschließlich der Schraubendampfkähne und der Kettenschiffe,										
a. bis 100 qm des benutzten Flächenraums	30	—	—	75	—	60	—	37	—	30
b. über 100 qm bis 300 qm des benutzten Flächenraums	80	—	2	—	1	60	1	—	—	80
c. über 300 qm des benutzten Flächenraums	100	—	2	50	2	—	1	25	1	—
D. Von Booten, Handkähnen, Schuten, Ewern, Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 10 qm der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche . .	1	60	—	4	—	3	—	2	—	2

Anmerkung zu C. Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Schiffsgefäßes, bei Räderdampfschiffen unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes, ermittelt.

§ 2. 1) Die im § 1 festgesetzten Abgaben werden für die Benutzung des Winterhafens während des Zeitraums vom 1. Dezember bis zum 15. März erhoben.

2) Als Winterhafen gilt die Wasserfläche von der Eisenbahnbrücke bis zum Kopfe des unteren Hafenrichtwerks.

§ 3. 1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenbehebestelle anzumelden und innerhalb derselben Frist, sofern er nicht auf Grund der Bestimmungen im § 4 Abgabenfreiheit beansprucht, zu erklären, ob er die Abgabe für die ganze Winterliegezeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten will. Für Fahrzeuge, welche am 1sten Dezember bereits im Hafen liegen, läuft die Frist für die Anmeldung und Erklärung am Schlusse des 3. Dezember ab.

2) Versäumt der Führer eines abgabenpflichtigen Fahrzeuges die im Absatz 1 festgesetzte Frist, so hat er das ihm daselbst zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterliegezeit entrichten.

3) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winter-

Digitized by Google

liegezeit hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen.

§ 4. 1) Fahrzeuge, welche während der Winterperiode im Hafen löschen oder laden, sind abgabenfrei, wenn sie binnen drei Werktagen nach dem Tage des Einlaufens mit dem Löschen oder Laden beginnen und binnen drei Werktagen nach dem Tage der Beendigung des Löschens oder Ladens den Hafen verlassen, in diesem aber insgesammt nicht länger als vierzehn Werktage verweilt haben. Fällt eine dieser Voraussetzungen für die Abgabenfreiheit nachträglich fort, so hat der Schiffsführer dies der Hafengeldbehörde in einer zusätzlichen Anmeldung anzuzeigen, welche bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Eintritts der Abgabenpflichtigkeit erstattet werden muß; innerhalb derselben Frist ist die Erklärung abzugeben, welche Art der Abgabenentrichtung gewählt wird. Versäumt der Schiffsführer diese Frist, so treten die im § 3 Absatz 2 festgesetzten Folgen ein.

2) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winterliegezeit den Wittenberge'schen Hafen verlassen, ihn aber in derselben Winterperiode wieder aufsuchen, wird für diese erneute Benutzung keine Abgabe erhoben. Die im Wittenberge'schen Hafen unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle eines wiederholten Anlaufens dieses Hafens bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

3) Fahrzeuge, welche bereits in einem anderen preußischen fiskalischen Winter-Schutzhafen an der Elbe oder im Sophienhafen zu Halle a. S. Hafengeld für die ganze Winterliegezeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Wittenberge'schen Hafens während derselben Winterperiode abgabenfrei. Ist aber das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarife für die ganze Winterliegezeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

4) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des preußischen Staates oder des deutschen Reiches beladen sind, ferner Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören und mit diesen zusammen im Hafen liegen, sind abgabenfrei.

§ 5. Für die Benutzung des Winterhafens innerhalb des Zeitraumes vom 16. März bis zum 30. November werden Abgaben bis auf Weiteres nicht erhoben.

§ 6. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle fünf Pfennige nach unten abgerundet.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 29sten September 1890 sowie des Nachtrags vom 18. Juli 1893 am 1. Dezember d. Js. in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1896.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Landespolizeiliche Anordnung.

253. Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimme ich gemäß der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 410) in Ergänzung meiner Anordnung vom 2. Juni 1894 als weitere Maßregeln gegen die im hiesigen Bezirke aufgetretene Schweineseuche (Schweinepest) sowie den Rothlauf der Schweine das Folgende:

1) Personen, welche in den Regierungsbezirk Potsdam Schweine zu Handelszwecken einführen, oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen Kreis überführen wollen, haben mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen der Sendung dem beamteten Thierarzte behufs Untersuchung der Schweine Anzeige zu machen.

2) Die von dem beamteten Thierarzte ausgestellten Gesundheitszeugnisse haben Gültigkeit auf 5 Tage, sodaß innerhalb dieser 5 Tage eine neue thierärztliche Untersuchung nicht stattzufinden braucht, auch wenn die Thiere während dieser Frist in einen neuen Kreis übergeführt werden.

3) Die Führer der Treiberheerden haben ein Buch (Kontrollbuch) in der nachstehend (im Anhang) vorgeschriebenen Form zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und Vorbesitzers, sowie des Treibers, ferner die Zahl der eingeführten Schweine angegeben sein muß.

Jeder Zu- und Abgang von Schweinen ist im Buche zu vermerken. Beim Abgang eines Schweines durch Verkauf, Umtausch u. s. w. ist auch Name und Wohnort des Erwerbers in das Buch einzutragen. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

4) Das Buch ist außer den Polizeibeamten auch dem beamteten Thierarzte sowie den Ortsbehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Der beamtete Thierarzt hat in das Buch einen Vermerk über den Untersuchungsbefund und die Ortsbehörden und Polizeibeamten haben einen Vermerk über den Befund bei Einsichtnahme des Buches eigenhändig einzutragen.

5) Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen sind vom Führer der Schweine zu erheben.

6) Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

7) Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1896 in Kraft.

Potsdam, den 4. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Anhang.

Muster des Buches (Kontrollbuches)

Name und Wohnort { des Eigenthümers der Schweine / des Treibers (Transportführers)

Datum	Ort	Anzahl der eingekauften Schweine.	Name und Wohnort des Händlers oder sonstigen Vorbesitzers von dem die Schweine eingekauft worden	Datum, an welchem die Schweine vom beamteten Thierarzt untersucht sind. Vom Kreisthierarzt eigenhändig auszufüllen.	Zahl der verkauften Schweine.	Name	Stand des Käufers.	Wohnort	Datum, an welchem das Kontrollbuch durch den beamteten Thierarzt, den Gendarmen oder den Polizei-Sergeanten nachgesehen (revidirt) ist. (Von den betreffenden Beamten eigenhändig auszufüllen.

Viehseuchen.

236. I. Ausgebrochen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Rindvieh des Bauergutsbesitzers Wilhelm Bolle und des Kossäthen Karl Wilke zu Schwaneleck, Rindvieh des Kossäthen Genz in Mühlenbeck. Kreis Osthavelland: Rindvieh des Schmiedemeisters August Frucht in Eichstaedt. Kreis Ostprignitz: Rindvieh des Kossäthen Gehricke in Döllen, der Bauern Rudolf Wiechert und Johann Heidmann in Halenbeck. Kreis Teltow: Rindvieh des Rittergutsbesitzers Israel in Schulzendorf bei Waltersdorf. b. Milzbrand: Kreis Niederbarnim: 1 Bulle des Bauergutsbesitzers Raschke in Zinndorf. Kreis Beeskow-Storkow: 1 Kuh des Kossäthen August Voigt in Birkholz. Kreis Teltow: 1 Kuh des Ritterguts Blankenfelde, 1 Pferd des Ritterguts Jühnsdorf und 1 Kuh des Ritterguts Waßmannsdorf. c. Lungenseuche: Kreis Osthavelland: 1 Kuh des Ackerbürgers C. Kraatz zu Nauen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Rindviehbestände der Halbbauern Friedrich Zinn und August Hübner, des Bauern Ludw. Hübner und des Kossäthen Ludwig Hübner in Schwaneleck. Kreis Ostprignitz: in Budow, Kreuwendorf und Groß-Haßlow. Kreis Westprignitz: in Glöwen. Kreis Templin: in Lychen und Rittergut Mittenwalde. b. Milzbrand: Kreis Templin: Rittergut Alt-Temmen.

Potsdam, den 10. November 1896.

Der Regierungspräsident.

237. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Oktober 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis Westprignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Preuzlau für die Kreise Preuzlau und Templin.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ostprignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	— —	7 92	7 07	6 56	7 26	6 94	6 69	7 13	6 23	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	— —	2 20	2 10	2 24	2 56	2 36	— —	2 48	2 36	
3	Richtstroh	— —	1 50	1 84	1 83	2 17	2 36	1 84	1 91	2 10	

Potsdam, den 10. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-										
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.			
													Rinds-			
													im Großhandel	im Kleinhandel		
														von der Keule	vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm														Es je 1
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu				
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 48	12 14	12 93	12 83	25	27 —	33 —	4 25	3 50	2 75	3 25	115 —	1 30	1 20	
2	Beeskow	15 20	12 09	—	— —	22 50	27 50	45 —	3 80	—	—	—	100 —	1 20	1 —	
3	Brandenburg	15 62	12 32	12 17	13 68	19 50	25 —	29 10	4 04	2 62	—	3 30	87 —	1 35	1 20	
4	Dahme	15 12	12 33	12 14	13 —	24	30	35 —	4 —	3 50	2 —	6 —	90 —	1 20	1 —	
5	Eberswalde	15 91	12 21	13 40	12 57	23 50	26 —	27 —	4 —	4 —	—	5 —	97 —	1 40	1 20	
6	Havelberg	15 55	12 19	12 58	12 84	27 —	31 —	36 39	4 57	2 75	—	3 75	109 —	1 30	1 —	
7	Jüterbog	14 90	12 40	12 92	13 44	24 —	24 —	22 33	4 28	3 20	— —	4 50	100 —	1 30	1 20	
8	Luckenwalde	14 03	12 24	12 14	12 50	35 —	35 —	45 —	3 80	3 25	—	3 75	110 —	1 20	1 20	
9	Perleberg	15 20	12 01	11 —	12 03	21	33 —	27 —	4 42	3 42	— —	4 13	120 —	1 40	1 20	
10	Potsdam	— —	12 40		13 42	24 —	24 50	31 —	4 16	3 71	—	4 45	102 67	1 47	1 30	
11	Prenzlau	15 38	12 18	12 88	12 76	23	26 50	32	4 25	4 —	2 50	3 75	96 —	1 40	1 10	
12	Pritzwalk	15 38	11 38	13 38	11 38	14 50	24	30 —	3 50	3 75	2 75	3 75	—	1 40	1 20	
13	Rathenow	15 15	12 13	11 98	12 28	22 50	24 67	24 73	3 85	2 65	—	3 04	100 —	1 30	1 15	
14	Neu-Ruppin	—	12 50	13 —	12 61	35 —	35 —	45 —	3 66	3 50	—	—	106 —	1 35	1 15	
15	Schwedt	14 73	12 49	13 11	13 58	26 66	31 25	37 50	5 —	3 64	—	4 71	110 —	1 40	1 20	
16	Spandau	16 83	13	13 67	13 83	27 50	35	35	5 —	3 50	3 —	4 50	113 —	1 60	1 20	
17	Strausberg	14 46	12 —	12 24	13 30	23 50	32	38 —	4 —	4 —	2 50	4 40	95 —	1 50	1 10	
18	Teltow	—	12 50	14 75	13 83	30	35	37 50	3 75	3 96	2 —	4 50	110 —	1 55	1 10	
19	Templin	16 50	12 50	12 50	12 50	30 —	22	40 —	4 —	4 —	3 —	4 —	100 —	1 20	1 —	
20	Trebenbrietzen	15 10	12 18	11 92	12 73	—	—	—	4 —	2 70	—	3 20	— —	1 40	1 20	
21	Wittstock	17 50	11 65	12 25	12 10	24 —	40	50	4 09	4	3 17	4 50	95 —	1 05	— 95	
22	Wriezen a. O.	15 47	12 18	14 55	12 12	22 50	25 —	25	3 88	3 75	2 50	5 25	98 —	1 30	1 20	
	Durchschnitt	15 34	12 23	12 78	12 83				4 10	3 49		4 22	103 48	—	—	—

Potsdam, den 10. November 1896.

Bekanntmachung.

259. In das Gesellschaftsregister des Amtsgerichts Jüterbog ist unter № 26 die Firma „Jüterbog'er Straßenbahn, Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Jüterbog eingetragen worden.

Dieses wird hierdurch mit Bezug auf № 20 der Genehmigungsurkunde vom 27. April 1896 Amtsblatt Stück 31 Seite 355 ff. zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. November 1896.

Der Regierungspräsident.

Chemische Untersuchung des Weins.

260. Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni d. J. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt, nach welcher die zur Ausführung dieses Gesetzes und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlichen Weinuntersuchungen in Zukunft vorzunehmen sind.

Die Anweisung ist als Anhang zu Nr. 27 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 3. Juli d. J. — Seite 197 — veröffentlicht worden; ein Sonderabdruck derselben kann zum Preise von 10 Pfg. das Stück von der Verlagsfirma des genannten Blattes, Karl Heymann in Berlin W., Mauerstraße 44, bezogen werden.

Diese Vorschriften sind bei allen im behördlichen Sinne vorzunehmenden Untersuchungen zu Grunde zu legen, während die wissenschaftlichen Zwecken dienenden Untersuchungen hiervon nicht betroffen werden.

Um die Befolgung der Vorschriften für Weinuntersuchungen überall sicher zu stellen, sind sämmtliche staatliche und öffentliche Untersuchungsanstalten für

Digitized by Google

Preise im Monat Oktober 1896.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-							Kaffee			
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Spek (blesliger)	Schmalz	Eier	Weizen	Roggen	Grütze	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisefett	Schweineschmalz, bestes
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 15	1 50	2 50	2 09	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 —	— 95	1 20	1 60	2 10	3 41	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 23	1 30	2 40	4 40	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 45	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 20	— 40	50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 10	1 30	1 30	1 40	2 —	4 27	— 27	— 26	— 50	50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 15	1 30	1 20	1 43	2 43	3 51	— 29	— 24	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 60
1 20	1 19	1 30	1 76	2 40	3 82	— 30	— 21	— 50	50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 20
1 10	1 —	1 20	1 50	2 30	4 20	— 27	— 19	— 50	50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 40	1 20	1 60	2 15	3 27	— 28	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 35	— 43	2 75	3 55	— 19	1 60
1 45	1 30	1 40	1 60	2 36	3 80	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 50	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 20
1 10	1 15	1 15	1 30	2 32	3 40	— 29	— 24	— 45	— 31	— 48	— 50	— 55	— 50	2 80	3 40	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	2 —	3 15	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 12	1 25	1 46	2 30	3 96	— 26	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 80	3 80	— 20	1 40
1 18	1 20	1 15	1 50	2 35	4 42	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 31	4 40	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	4 75	— 35	— 28	— 33	— 33	— 38	— 43	— 38	— 35	2 65	3 05	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 68	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 40	4 80	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 50	5 —	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 76	— 30	— 20	— 40	—	— 40	— 50	— 30	—	2 60	3 40	— 20	1 60
1 01	— 92	— 97	1 46	2 10	3 66	— 24	— 21	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 50
1 —	1 20	1 20	1 40	2 20	4 16	— 28	— 23	— 43	— 35	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 —

Der Regierungs-Präsident.

Lebens- und Genußmittel ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen und anzuhalten, bei der chemischen Untersuchung von Wein in Zukunft ausschließlich die in der Anweisung angegebenen Verfahren zur Anwendung zu bringen. Auch sind die Polizei- und sonst in Betracht kommenden Behörden anzuweisen, darauf zu achten, daß die Chemiker bei allen in behördlichem Auftrage auszuführenden Weinuntersuchungen sich nach der gedachten Anweisung richten.

Durch die Vorschriften wird die Anwendung einer Reihe von Waagen, Gewichten und Meßgeräthen bestimmten Inhalts bedingt, von deren Einrichtung und Genauigkeit das Ergebniß der Untersuchungen wesentlich beeinflußt wird. Während die **Waagen** und **Gewichte**, welche zu benutzen sein werden, schon seit längerer Zeit mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit hergestellt werden, ist das Gleiche bei den **Meßgeräthen** nach den bisherigen Erfahrungen nicht der Fall. Sie sind, soweit sie nicht schon mit der Absicht hergestellt werden, nach der Fertigstellung ihre amtliche Aichung herbeizuführen, vielfach ungenau, so daß eine Nachprüfung zur Ermittelung der Abweichungen ihrer Angaben von der Richtigkeit sich nicht umgehen läßt. Diese Nachprüfung ist aber für den mit den einschlägigen Untersuchungen betrauten Chemiker im Hinblick auf die große Anzahl der in Betracht kommenden Meßgeräthe sehr zeitraubend und mühevoll und bietet überdies nicht immer unbedingte Gewähr für die Richtigkeit des Ergebnisses. Um diesen Mißständen abzuhelfen und um ein thunlichst zuverlässiges und gleichmäßiges Resultat der für amtliche und öffentliche Zwecke erfolgenden Weinuntersuchungen herbeizu-

Digitized by Google

führen, müssen vom 1. April 1897 ab bei den nach Maßgabe der Anweisung vorzunehmenden Untersuchungen wenigstens diejenigen Geräthe, welche unmittelbar zur Abmessung bestimmter Mengen dienen, geaicht sein.

Eine Liste einschlägiger Meßgeräthe, welche zur Aichung zugelassen werden und daher auch im geaichten Zustande bezogen werden können, wird beigefügt. Zur Namhaftmachung von Firmen, von welchen Meßgeräthe der gedachten Art bezogen werden können, ist die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission bereit.

Berlin, den 26. Oktober 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Der Minister des Innern. | Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Liste
aichpflichtiger Meßgeräthe zur chemischen Untersuchung des Weines.

I. Kolben auf Eingguß.

1. Kolben zu 1 Liter Inhalt
2. " " 0,2 " "
3. " " 0,1 " "
4. " " 0,05 " "

II. Vollpipetten.

5. Vollpipetten zu 100 ccm Inhalt
6. " " 50 " "
7. " " 25 " "
8. " " 20 " "
9. " " 15 " "
10. " " 10 " "
11. " " 6 " "

III. Meßpipetten.

12. Meßpipetten zu 5 ccm Inhalt, getheilt in 0,1 ccm.

IV. Cylinder auf Eingguß.

13. Cylinder zu 200 ccm Inhalt, getheilt in 1 ccm.
14. Cylinder zu 100 ccm Inhalt, getheilt in 0,5 ccm.
15. Cylinder zu 50 ccm Inhalt, getheilt in 0,2 ccm.

V. Büretten.

16. Büretten zu 50 ccm Inhalt, getheilt in 0,1 ccm.
17. Büretten zu 10 ccm Inhalt, getheilt in 0,02 ccm.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 10. November 1896.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

261. Im hygienischen Institut der Königlichen Universität in Berlin C., Klosterstraße 36, wird wie in den Vorjahren ein hygienischer Kursus für Verwaltungsbeamte in der Zeit vom 7. bis einschließlich 19. Dezember d. J. abgehalten werden.

Potsdam, den 7. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Bekanntmachung.

85. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirke Berlin vom 16. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission für Berlin für die Zeit vom 1. Dezember d. Js. bis dahin 1898 wieder aus den nachbenannten Herren besteht: 1) dem Königlichen Baurath Graßmann, Calvinstraße Nr. 24, als Vorsitzenden, 2) dem Königlichen Baurath Hacker, Elßholzstraße Nr. 7, als Stellvertreter des Vorsitzenden, 3) dem Bezirks-Schornsteinfegermeister Anton Menzel, Alexandrinenstraße Nr. 47a., 4) dem Bezirks-Schornsteinfegermeister Adolf Scheff, Dragonerstraße Nr. 49, 5) dem Rathsmaurermeister W. Vollmer, Lessingstraße Nr. 12, als Beisitzer, 6) dem Bezirks-Schornsteinfegermeister Hermann Mertens, Jägerstraße Nr. 12, 7) dem Bezirks-Schornsteinfegermeister Wilhelm Joseph, Steglitzerstraße Nr. 54, 8) dem Rathsmaurermeister Ernst Nathe, Kurfürstenstraße Nr. 166, als Stellvertreter der Beisitzer.

Berlin, den 6. November 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.
Bekanntmachung.

96. Die Fernsprech-Vermittelungsanstalt „Moabit" wird bei der nächsten Neuauflage des Theilnehmer-Verzeichnisses die Bezeichnung „Vermittelungsanstalt II. (Thurmstraße)" erhalten. Die bisherige Bezeichnung „Moabit" beim Anruf wird indeß von den dienstlichen Stellen auch für die Folge angenommen werden.

Berlin C., 5. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

97. Auf dem Grundstücke Lützowstr. 95 wird am 15. eine neue Fernsprech-Vermittelungsanstalt eröffnet, welche die Bezeichnung V. A. IX. erhält und dem Stadt-Fernsprechamt 6 (Lützowstr.) unterstellt ist.

Berlin C., 5. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

98. Am 15. November tritt in Charlottenburg, im Hause Schloßstraße 24/25 eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung

„Charlottenburg 5 (Schloßstraße)"

erhält und zur Einlieferung von Postsendungen jeder Art, sowie von Telegrammen und Rohrpostsendungen benutzt werden kann. Dagegen wird bei dem neuen Postamt nur die Ausgabe von gewöhnlichen Briefsendungen mit und ohne Nachnahme, Ablieferungsscheinen zu Einschreibsendungen und von Zeitungen statt-

Digitized by Google

finden. Die Bestellung wird sich nur auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aller Art und auf Zeitungen erstrecken, während die Bestellung der Packete, Geldbriefe, Postanweisungen, und der Postaufträge wie bisher durch das Postamt 2 (Görlitzerstraße) ausgeführt wird. Die Bestellung der Telegramme, Rohrpostsendungen und telegraphischen Postanweisungen findet vom Postamt 1 (Berlinerstraße) aus statt.

Beim Postamt Charlottenburg 5 (Schloßstraße) werden für den Verkehr mit dem Publikum folgende Dienststunden festgesetzt: a. für den Post- und Telegraphendienst: Von 7 (im Winterhalbjahr von 8) Uhr früh bis 8 Uhr Abends werktäglich; an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am Geburtstage Sr. Majestät von 7 bz. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags. b. Nur für den Telegraphendienst: I. werktäglich von 8 bis 9 Uhr Abends, II. an Sonntagen u. s. w. von 12 bis 1 Uhr Mittags. Außerdem können Telegramme beim neuen Postamt jederzeit aufgeliefert werden, sofern nur ein Beamter in den Diensträumen anwesend ist.

Berlin C., 6. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

61. Die unter Königlichem Patronate stehende und mit dem Erboralamte der Diözese verbundene Oberpfarrstelle zu Strasburg U.-M., Diözese Strasburg U.-M., ist durch das Ableben des Superintendenten Nitzsch am 11. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen. Die Gnadenzeit dauert bis zum 11. Oktober 1897.

62. Die unter dem Patronate des Königlichen Hauses stehende Pfarrstelle zu Trebatsch, Diözese Beeskow, ist durch die Versetzung des Pfarrers Wegener zur Erledigung gekommen. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter am Nottekanal in Königs-Wusterhausen.

27. Vom 10. November 1896 ab werden die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter am Nottekanal in Königs-Wusterhausen wiederum auf 12 Tagesstunden festgesetzt.

Berlin, den 6. November 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Gutsbesitzer Koreuber in Sandberg nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 31 — Sandberg — ernannt worden.

Dem praktischen Arzt Dr. Podlewski zu Oderberg ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Angermünde vom 1. Dezember d. J. ab übertragen worden.

Der Steuersupernumerar Schollmeyer in Rauen ist zum Steuersekretär ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind **Allerhöchst verliehen:** Dem Regierungsbaumeister Fasquel der Kronen-Orden IV. Klasse. Dem Wasserbauinspector Körte ist die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Belgischen Ritterkreuzes des Leopold-Ordens ertheilt worden. **Ueberwiesen:** Der frühere Landrath Freusberg zu Arnsberg als Verwaltungsgerichts-Direktor bei dem Bezirks-Ausschuß für den Stadtkreis Berlin. — Der Wasserbauinspektor Frey aus Genthin ist in die durch den Tod des Baurathe Ertmann erledigte Wasserbauinspektorstelle versetzt. **Angestellt:** Der frühere Wachtmeister Arnstaedt als Schleusenmeister, der bisherige Hilfsbote Schreiber als Strommeister. **Angenommen:** Als Büreau-Diätare: Der frühere Bezirksfeldwebel Bewersdorff, und der frühere Feldwebel, Zahlmeister-Aspirant Schmalz. — Als Kanzlei-Diätare: Die Militäranwärter Nisel, Kelm und Baberowski. — Als Zivil-Supernumerar: Der Abiturient Schatz. **Ausgeschieden:** Der Büreau-Diätar Hoffmann II. behufs Beschäftigung in der Staatsschulden-Tilgungskasse, und der Zivil-Supernumerar Bornhack auf seinen Antrag. **Gestorben:** Der Wasserbauinspektor, Baurath Ertmann.

Der bisherige Pfarrer zu Radun, Diöcese Arnswalde, Ernst Moritz Hermann Rhein, ist zum vierten Pfarrer an der Heilig-Kreuz-Kirche in Berlin, Diöcese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johann Heinrich Schmilinski ist zum Pfarrer der Parochie Wietstock, Diözese Zossen, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Kuttner ist als ordentlicher Lehrer an der Dorothenschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Kolwe und Krohn sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Woldt, Krause XVI., Menzel II., Kliehn II., Pyper, Nölke und Brosig II. sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Emilie Heyermann ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der früheren Quade'schen höheren Privat-Mädchenschule in Berlin ertheilt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Oktober 1896.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Postdirektionssekretär Lange bei seinem Uebertritt in den Ruhestand den Charakter als Rechnungsrath beizulegen. **Es sind angestellt als Postsekretäre:** die Postpraktikanten Barten aus Plettenberg, Bezzenberger, Bruns aus Posen, Giesecke aus Bez. Metz, Gindler aus Straßburg (Els.), Himmerlich aus Reinhardsbrunn, Himly, Kirchhof aus Sooden (Werra), Wolff aus Münster (Westf.) und Woyciechowski aus Frankfurt (Oder);

Digitized by Google

als Postassistenten: die Postassistenten May, Pezenbürger, Stieler und Struck; **als Telegraphenassistenten:** die Telegraphenanwärter Hörning, Herm. Krüger und Mußfeld; **versetzt von Berlin:** die Postinspektoren Beyer nach Bremen, Heydenreich nach Erfurt, die Postsekretäre Wilh. Böttcher nach Oldenburg (Grßh.), Fuchs nach Hamburg, Köbler nach Königsberg (Pr.), Schacht nach Bromberg, der Ober-Postassistent Gutsch nach Posen, die Postassistenten Klimsa nach Kandrzin, Mablich nach Breslau, Rennert nach Dresden, der Telegraphenassistent Faltz nach Mainz; **nach Berlin:** die Postinspektoren Mühlbau von Stettin, Wernecke von Minden (Westf.), der Ober-Postdirektionssekretär Marczinski von Hannover, der Telegraphensekretär Eifert von Gleiwitz, die Ober-Postassistenten Goltz von Königsberg (Pr.), Kriesten von Breslau, der Postassistent Ernst Krause von Posen, **in den Ruhestand getreten:** die Postsekretäre Freymark, Gustav Seng, der Ober-Telegraphenassistent Häusler (f. W. Wilmersdorf bei Berlin); **gestorben:** der Postdirektor Johannessen, der Postverwalter a. D. Teucke.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1897 werden die Gerichtstage zu Warnow am 11. Januar, 1. Februar, 1. März, 3. Mai, 5. Juli, 4. Oktober, 1. November, 6. Dezember im Carl Müller'schen Gasthofe dort abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden. Perleberg, den 4. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1897 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) am 30. Januar, 2) am 27. Februar, 3) am 27sten März, 4) am 24. April, 5) am 29. Mai, 6) am 26. Juni, 7) am 28. August, 8) am 25. September, 9) am 30. Oktober, 10) am 27. November, 11) am 27. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 3. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1897 auf folgende Tage festgesetzt: den 14. und 15ten Januar, den 11. und 12. Februar, den 11. und 12ten März, den 8. und 9. April, den 13. und 14. Mai, den 10. und 11. Juni, den 8. und 9. Juli, den 12ten und 13. August, den 23. und 24. September, den 21. und 22. Oktober, den 18. und 19. November, den 16. und 17. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden Erklärungen und Anträge in Grundbuchsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen genommen.

Brandenburg a. H., den 27. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Jakof Pototschnik, Bäckergeselle,	geboren am 25. Juli 1858 zu Plippitzberg, Bezirk Radkersburg, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (drei Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. März 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	18. September 1896.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
2	Lorenz Schwebel, Maschinenschlosser,	38 Jahre alt, geboren zu Mollkirch, Nieder-Elsaß, ortsangehörig zu St. Etienne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	2. Oktober 1896.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 20. November **1896.**

Bekanntmachung.

Das letzte im laufenden Jahre zur Ausgabe gelangende Stück 52 des Amtsblattes erscheint des Weihnachtsfestes wegen bereits am 24. Dezember, das 1. Stück des kommenden Jahres am 1. Januar. Die für diese beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind spätestens bis zum Montag den 21. Dezember für Stück 52 und bis zum Montag den 28. Dezember für Stück 1 (1897) an die Amtsblatts-Redaction einzusenden.

Später eingehende Bekanntmachungen können für die genannten Stücke nicht mehr berücksichtigt werden.

Potsdam, den 13. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 34.) № 2342. Zusatzerklärung zu dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 20sten September 1893.

№ 2343. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 29. Oktober 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 9855. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 26. Oktober 1896.

№ 9856. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 10. Oktober 1896.

(Stück 28.) № 9857. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der Berliner Stadtsynode und den Parochialverbänden in größeren Orten. Vom 20. Oktober 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

262. Die Vorstände derjenigen Konsumvereine und Konsumanstalten mit offenem Laden, welche im Regierungsbezirk ihren Sitz haben, fordere ich auf, die an die Waarenverkäufer gemäß § 30a. des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 / 12. August 1896 zu erlassenden Anweisungen mir spätestens bis zum 1. Januar 1897 durch die Landräthe oder Polizeiverwaltungen abschriftlich vorzulegen.

Für den Wortlaut dieser Anweisungen lassen sich angesichts der besonderen Verhältnisse der verschiedenen in Betracht kommenden Unternehmungen nicht im Voraus schlechthin bindende Vorschriften aufstellen. Im Allgemeinen wird es genügen, wenn die Anweisung dahin lautet, daß die Waarenverkäufer Waaren nur an solche Personen abgeben dürfen, die ihnen als Mitglieder des Konsumvereins, bezw. als Kaufberechtigte der Konsumanstalt persönlich bekannt sind, oder die sich über ihre Eigenschaft als Vereinsmitglieder oder Kaufberechtigte oder als Vertreter eines Vereinsmitgliedes oder eines Kaufberechtigten durch Beibringung einer näher zu bezeichnenden Legitimation ausweisen. Einkaufskarten, Erkennungsmarken und Einkaufsbücher werden in der Regel als ausreichende Legitimation zu erachten sein, sofern sie von dem Vorstande des Konsumvereins oder der Konsumanstalt auf die Namen der Mitglieder oder Kaufberechtigten ausgestellt sind.

Potsdam, den 13. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

263. Die in meiner Bekanntmachung vom 26. November 1895 — Amtsblatt Seite 463 — für den **Kreis Prenzlau** und die in der Bekanntmachung vom 20. April 1896 — Amtsblatt Seite 195 — für den **Kreis Westprignitz** angeordneten Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche werden **aufgehoben.**

Potsdam, den 14. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

264. Nachweisung

derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt sind.

Kreis Oberbarnim: Königliche Forstbezirke Biesenthal, Eberswalde und Sonnenburg-Torgelow.

Kreis Ostprignitz: Gutsbezirke Neuendorf bei

Digitized by Google

Neustadt a./D., Oberförsterei Neuendorf bei Wittstock.

Kreis Ruppin: Amtsbezirke Rheinsberg und Groß-Zerlang.

Kreis Templin: Gutsbezirke Arnimshain, Boisterfelde, Fürstenau und Mellenau.

Für sämmtliche städtischen Polizeibezirke, sowie für die vorstehend nicht aufgeführten ländlichen Polizeibezirke des Regierungsbezirks Potsdam sind öffentliche Fleischbeschauer angestellt.

Potsdam, den 17. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

265. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Bauerhofsbesitzers Hoffmann zu Dobberzin und des Ritterguts Mürow; Kreis Niederbarnim: desgl. des Ritterguts Schöneiche; Kreis Osthavelland: desgl. des Kolonisten Friedrich Schweingruber zu Golm, des Viehhändlers Evest und der Freibauergutsbesitzer Hermann Ingel und Karl Fromm zu Vehlefanz; Kreis Westhavelland: desgl. des Ritterguts Selbelang; Kreis Ostprignitz: desgl. des Arbeiters Welzien in Halenbeck; Kreis Templin: desgl. des Rittergutspächters Fink zu Gerewalde und des Ritterguts Mittenwalde.

b. Milzbrand: Kreis Westhavelland: 1 Kuh des Bauergutsbesitzers Wilhelm Werdermann in Gutenpaaren.

c. Influenza: Unter den Pferden der 3. Eskadron des Husaren-Regiments von Zieten in Rathenow.

d. Rotz: Kreis Teltow: 1 Pferd des Fuhrherrn Schöneberg, Rixdorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Osthavelland: in Gemeinde und Rittergut Tyrotz, Vorwerk Geislershof, Rindviehbestand des Bauergutsbesitzers Raue zu Hoppenrade; Kreis Westhavelland: Rittergut Burg Friesack; Kreis Prenzlau: Gut Carlsfelde und Dominium Rollwitz; Kreis Ostprignitz: Gemeinde Frehne.

Potsdam, den 17. November 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1896.

86. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	16	Mark	62	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	15	"	75	"
" " "	do.	(gering)	14	"	89	"
" " "	Roggen	(gut)	12	"	78	"
" " "	do.	(mittel)	12	"	26	"
" " "	do.	(gering)	11	"	76	"
" " "	Gerste	(gut)	17	"	34	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	95	"
" " "	do.	(gering)	12	"	59	"
für 100 Klgr.	Hafer	(gut)	14	Mark	77	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	13	"	84	"
" " "	do.	(gering)	12	"	94	"
" " "	Erbsen	(gut)	17	"	18	"
" " "	do.	(mittel)	16	"	15	"
" " "	do.	(gering)	15	"	17	"
" " "	Richtstroh		4	"	50	"
" " "	Heu		5	"	61	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Oktober:	7,99 Mk.,	2,55 Mk.,	3,75 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	55	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	42	"	50	"
" " "	Kartoffeln	4	"	74	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	35	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	25	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	50	"
" 60 Stück	Eier	3	"	45	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	30	"	—	"
" " "	Linsen	35	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	50	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	33	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	38	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	28	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	46	"
" 60 Stück	Eier	3	"	56	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1896:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung	a. Weizen	33	Pf.,
" 1 "	desgl.	a. Roggen	27	"
" 1 "	Gerstengraupe		35	"
" 1 "	Gerstengrütze		33	"
" 1 "	Buchweizengrütze		38	"
" 1 "	Hafergrütze		38	"
" 1 "	Hirse		38	"
" 1 "	Reis (Java, mittler)		65	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	—	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4	Mark	13	Pf.,
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	10	"

Digitized by Google

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,
=	1	=	desgl. a. Roggen	25	=
=	1	=	Gerstengraupe	53	=
=	1	=	Gerstengrütze	40	=
=	1	=	Buchweizengrütze	40	=
=	1	=	Hafergrütze	45	=
=	1	=	Hirse	40	=
=	1	=	Reis (Java, mittler)	53	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	75	Pf.,
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark	20	Pf.,
=	1	=	Speisesalz	15	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	—	=

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

86. Dem Auswanderungsagenten Karl Stangen, Mohrenstraße Nr. 10 hierselbst, ist auch für das Kalenderjahr 1897 die Genehmigung ertheilt worden, als Generalagent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers, Schiffsmaklers Theodor Ichon zu Bremen, innerhalb des preußischen Staates — mit Ausnahme der Provinz Hannover — Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Bremen oder Hamburg aus nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Australien und Süd-Amerika — mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela — zu vermitteln und Unteragenten zu bestellen.

Berlin, den 7. November 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

99. Am 1. Dezember wird bei dem Postamt 50 (Marburgerstraße) der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 14. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde zu Berlin.

63. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 16. November 1896 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, den 31. Oktober 1896.
Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der evangelischen Gethsemane-Kirche in Berlin.

64. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird hierdurch von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische Gethsemane-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 16. November 1896 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Berlin, den 1. November 1896.
Der Königliche Polizei-Präsident.

65. **Urkunde,**

betreffend die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Kirchengemeinde Garrey einerseits und den Kirchengemeinden Raedigke, Klein- und Groß-Marzähne, Diözese Belzig, andererseits, sowie die Verbindung der Kirchengemeinde Garrey mit der Kirchengemeinde Boßdorf, Diözese Treuenbrietzen, unter deren Pfarramt.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Kirchengemeinde Garrey, welche mit den Kirchengemeinden Raedigke, Klein- und Groß-Marzähne, Diözese Belzig, pfarramtlich verbunden ist, wird, unter Aufhebung dieser Verbindung, mit der Kirchengemeinde Boßdorf, Diözese Treuenbrietzen, unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Potsdam, den 7. November 1896.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

15. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird vom **17ten Mai 1897** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum **19. April 1897 pünktlich** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbstständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt

Digitized by Google

habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 1. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

16. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 10. und 11. März 1897** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 17. Februar 1897** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Hoffmann einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 11. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

17. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird vom 4. März 1897 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen.

Die Anmeldungen sind bis zum **4. Februar 1897 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat.

Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 11. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die nachfolgenden **rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft** aufgerufen:

1) Prioritäts-Aktien Lit. B.

aus der 42. Verloosung, gekündigt zum 1. Juli 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX. Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen) Nr. **6**627 629 630 **9**076.

2) Prioritäts-Obligationen Lit. E.

aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 3 bis 20 nebst Anweisungen) zu 100 Thlr. Nr. **4**359 367 **7**249,

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen) zu 500 Rthlr. Nr. **2**198 199, zu 100 Rthlr. Nr. **9**641 **1**0373 390.

3) Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen

aus der 11. Verloosung, gekündigt zum 1. Januar 1894 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 3 bis 10 nebst Anweisung) zu 100 Rthlr. Nr. **3**513.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Aktien und Obligationen der bezeichneten Art sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX. Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Lit. E. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden.

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a./M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen **Obligationen Lit. E.**, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. — Aus **Zweigbahn-Obligationen**, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin, den 3. November 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Baumeister Hermann Müller zu Magdeburg, Hasselbachstraße Nr. 7 folgende Schuldverschreibungen und zwar:

a. der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876/79 lit. D. № 75504 über 500 M., von 1882 lit. B. № 200804 über 2000 M.,

b. der konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1890 lit. E. № 427228 über 300 M.

angeblich verloren gegangen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Baumeister Müller anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 7. November 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

31. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß im Nachlasse der am 23. März 1894 in Wernigerode verstorbenen Wittwe des Mühlenbesitzers Christian Brasche, Auguste geb. Palm, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 120591 162050 208562 225306 365246 386398 über je 300 M.

angeblich vermißt werden. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaufmann E. C. Uehr in Wernigerode anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. November 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

32. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Schausteller Carl Kaufmann zu Hamburg, Seilerstr. 34 III., die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe

a. von 1876/79
lit. A. № 582/583 über je 5000 M.,
- B. № 43803 über 2000 M.,
- C. № 61001, 72371 bis 72375 über je 1000 M.

b. von 1880
lit. A. № 38645 über 5000 M.

c. von 1881
lit. A. № 55452 über 5000 M.,
- C. № 173171, 200680 über je 1000 M.

d. von 1882
lit. C. № 341458, 341459 über je 1000 M.

angeblich in seiner früheren Wohnung Sophienstr. 46 I. St. Pauli Hamburg abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. Otto Meier in Hamburg 104 Colonnaden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. November 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

33. Am 1. Januar 1897 wird bei dem neuen Chausseehause am Bahnhofszuwege zu **Marienfelde** mit der Chausseegelderhebung begonnen werden. Mit demselben Zeitpunkte geht die im Gebrauch befindliche ungefähr 50 m südlich belegene Hebestelle ein. Durch die Verlegung tritt in der Hebebefugniß nur die Aenderung ein, daß für die Benutzung der **Mariendorf-Groß-Beerener Chaussee** als Verkehrsmittel zwischen **Mariendorf** und Bahnhof Marienfelde ein einhalbmeiliges (½) Chausseegeld zu entrichten ist.

Berlin, den 4. November 1896.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Stubenrauch.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

34. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die von dem Königlichen Forstfiskus erworbenen, im Grundbuche von Menz Band V. Blatt № 155 Kartenblatt 5 Parcelle № 30 I., 30 II., 30 III., 31, 32 und 33 der Gemarkung Menz verzeichneten Grundstücke von zusammen 11 ha 32 ar 40 qm — früher dem Gastwirth Pistor zu Menz gehörig. — Bezeichnung der seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke: Gemeindebezirk Menz. Bezeichnung der künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke: Gutsbezirk Menz.

Neu-Ruppin, den 9. November 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung.

35. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 haben wir nach Einwilligung der betheiligten Gemeinden und des Königlichen Forstfiskus beschlossen:

I. daß das vom Gastwirth Hermann Langmeier in Himmelpfort an den Forstfiskus verkaufte Grundstück von 12,3850 ha Größe, verzeichnet im Grund-

Digitized by Google

buche von Bredereiche Band 4 Blatt № 201 und auf Kartenblatt 12 der Gemarkung Himmelpfort Forst Parzelle № 10 und 11, unter Abtrennung vom Gemeindebezirk Bredereiche mit dem Gutsbezirk Himmelpfort Forst vereinigt wird,

II. daß die durch den Gastwirth Hermann Langmeier in Himmelpfort vom Forstfiskus erworbene Grundfläche von zusammen 8,3596 ha, verzeichnet auf Kartenblatt 1 der Gemarkung Himmelpfort als Parzellen № 78/1, 79/3, 82/14 und 83/15, unter Abtrennung vom Gutsbezirk Himmelpfort Forst mit dem Gemeindebezirk Himmelpfort vereinigt wird.

Templin, den 6. November 1896.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Nachstehendes verordnet:

An Stelle des § 36 der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdeeisenbahnen vom 27sten Mai 1865 tritt nach Ertheilung der Ermächtigung Seitens des Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin folgende Bestimmung:

§ 36. Von weiblichen Personen dürfen die Deckplätze nur dann benutzt werden, wenn zu denselben eine mit Trittstufen, Setzstufen und Geländer versehene Treppe führt.

Charlottenburg, den 6. November 1896.

Königliche Polizei-Direktion.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in den Steuerjahren 1894/5 und 1895/6 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecke Strasburg U./M. — Landesgrenze der Blankensee—Woldegk-Strasburger Eisenbahn bezw. Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn aus den Betriebsjahren 1893/4 bezw. 1894/5 auf 79,19 M. bezw. 2902,02 M. festgesetzt worden ist.

Stettin, den 10. November 1896.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Gemeindevorsteher Etzien zu Radensleben nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirkes Karwe ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1897 auf nachbezeichnete Tage festgesetzt: 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4. und 18. März, 8. und 22. April, 6. und 20. Mai, 10. und 24. Juni, 8. Juli, 12. August, 9. und 23. September, 7. und 21. Oktober, 4. und 18. November, 2. und 16. Dezember. Das Gerichtstagslokal ist das der früheren Gerichts-Commission Joachimsthal.

Eberswalde, den 12. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1897 auf nachbezeichnete Tage festgesetzt: 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 9. und 23. April, 7. und 21. Mai, 4. und 18. Juni, 9. Juli, 13. August, 10. und 24. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 12. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Von Ihren Majestäten dem Kaiser und Könige und der Kaiserin und Königin sind der Kirche zu Alt-Geltow, Diözese Potsdam I., 300 M., zur Reparatur der Kirchenfenster, von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin der Kirche zu Kränzlin, Diözese Neu-Ruppin, eine Altarbibel mit eigenhändiger Inschrift und der Kirche zu Klein-Zerlang, Diözese Wittstock, ein Kruzifix und zwei Altarleuchter geschenkt worden.

Der Kirche zu Falkenrehde, Diözese Potsdam II., sind von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Heinrich von Preußen eine Kirchenglocke und 36,56 M. zur Deckung des Defizits der Kirchenkasse für 1895, von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Heinrich von Preußen 30 M. als Grundstock für einen Fonds zum Umguß der zersprungenen Kirchenglocke geschenkt worden.

Beelitz: der Kirche zu Seddin von einer Mutter: Taufsteindecke.

Berlin-Land II.: der Kirche zu Glienicke vom Gemeinde-Vorsteher Hermann: 2 Wandleuchter; der Kirche zu Schönfließ vom Patron Frh. v. Veltheim: 1200 M. zur Renovirung des Innern der Kirche; der Kirche zu Blankenfelde von Ungenannt: Altardecke.

Bernau: der Kirche zu Schönow vom Bergwerksbesitzer Benveniſti: 100 M. zur Bepflanzung des neuen Kirchhofs.

(Fortsetzung folgt.)

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 27. November **1896.**

Reichs-Gesetzblatt.

Stück 35. (№ 2344.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zusätzlichen Vereinbarungen zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr seitens der Niederlande sowie Oesterreichs und Ungarns. Vom 7. November 1896.

Stück 36. (№ 2345.) Bekanntmachung, betreffend die die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung der Pferde. Vom 12. November 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

266. In der von der Sittenfeld'schen Buchdruckerei in Berlin hergestellten Extrabeilage zum 12. Stück des diesjährigen Amtsblattes, enthaltend die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 13. Februar d. Js., betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, befindet sich auf Seite 19 in der 19ten und 20sten Zeile von oben ein sinnentstellender Druckfehler, indem es daselbst statt **„Veranlagung"** „Verlängerung" heißt.

Potsdam, den 20. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

267. Dem Hufbeschlagmeister Franz Bartkowiak in Spandau, welcher die Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg besucht und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission die Berechtigung ertheilt, den Titel „Hufbeschlag-Lehrmeister" zu führen und als Vorsteher seiner nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Potsdam, den 21. November 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

268. Auf Grund der № 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt Seite 103) habe ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten u. s. w. (Amtsblatt S. 257) eintreten soll, für die Stadt Templin auf den 1. Dezember 1896 festgesetzt.

Potsdam, den 24. November 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

269. Am 1. Dezember d. J. wird die an der Hauptbahnstrecke Berlin—Halle zwischen Trebbin und Luckenwalde in Kilometerstation 46,075 errichtete Haltestelle Wolterodorf für den Personen-, Gepäck-, Güter-, Vieh- und Privatdepeschenverkehr, sowie für die Abfertigung von Leichen eröffnet werden.

Fahrzeuge, Vieh in Etagewagen und Sprengstoffe bleiben von der Abfertigung ausgeschlossen.

Potsdam, den 24. November 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

270. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Auf dem Viehmarkt am 12. November wurde in Bernau unter einem Rindviehauftriebe des Viehhändlers Lange aus Amalienhof in Pommern die Seuche festgestellt, ferner unter dem beim Gastwirth Wünsche und beim Gastwirth Reuter in Bernau eingestellten Rindvieh mehrerer Viehhändler; unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Großkreuz zu Krummensee; des Bauergutsbesitzers Robert Müller zu Marzahn; des Kossäthen Glatz zu Mühlenbeck; des Bauern Carl Müller zu Bergfelde; des Bauern Dahme, Büdners Fritze und Viehhändlers Kleetzen zu Hohen-Neuendorf; des Viehhändlers Julius Lutter zu Schönow; des Eigenthümers Carl Rathenow, des Kolonisten Puhlmann, der Eigenthümer Wilhelm Thiele und Adolf Koly zu Schönwalde; des Viehhändlers Hermann Iden zu Schönerlinde; des Bauern Friedrich Weudland I. und des Schuhmachers Timm zu Schwanebeck. Kreis Oberbarnim: Rindvieh des Ackerbürgers Paul Wust zu Biesenthal. Kreis Osthavelland: Rindvieh des Kossäthen Friedrich Hinze zu Fahrland. Kreis Prenzlau: Rindvieh des Dominiums Ziemkendorf. Kreis Teltow: Rindvieh des Ritterguts Schenkendorf.

b. Milzbrand: Kreis Ostprignitz: eine Kuh des Bauern Wilhelm Leppin zu Breddin.

c. Lungenseuche: Kreis Osthavelland: Rindviehbestand des Ritterguts Bredow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Osthavelland: Rindviehbestand des Amtmanns Schulz in Zeestow. Kreis Prenzlau: Rindviehbestand des Dominiums Groß-Spiegelberg. Kreis Ostprignitz: Viehbestände in Jännersdorf, Klein-Pankow,

Digitized by Google

Redlin, Schönermark und Viehbestand des Bauern G. Kluth in Kunow.

b. Milzbrand: Kreis Teltow: Unter den Pferden des Ritterguts Jühnsdorf.

c. Räude: Kreis Teltow: Pferde des Milchpächters Krüger in Mariendorf. Kreis Osthavelland: Pferde des Handelsmanns Moritz in Wustermark.

Potsdam, den 24. November 1896.

Der Regierungspräsident.

271. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1896 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1.	32,26	30,52	2,50	0,60	1,03	2,14	1,12	1,30	0,78	2,00
2.	32,28	30,54	2,54	0,64	1,01	2,12	1,12	1,32	0,80	1,98
3.	32,28	30,54	2,56	0,64	1,00	2,14	1,14	1,32	0,80	1,96
4.	32,28	30,54	2,61	0,60	1,00	2,12	1,10	1,32	0,80	1,92
5.	32,28	30,54	2,64	0,64	1,00	2,08	1,12	1,30	0,82	1,90
6.	32,28	30,56	2,66	0,68	1,00	1,98	1,08	1,32	0,82	1,90
7.	32,28	30,52	2,64	0,72	1,00	2,02	1,12	1,32	0,80	1,88
8.	32,28	30,50	2,58	0,72	1,00	2,06	1,14	1,32	0,80	1,86
9.	32,30	30,52	2,56	0,68	1,00	2,08	1,16	1,32	0,80	1,86
10.	32,28	30,58	2,56	0,68	0,99	2,08	1,16	1,32	0,80	1,84
11.	32,28	30,54	2,55	0,69	1,01	2,12	1,12	1,32	0,84	1,82
12.	32,28	30,56	2,55	0,74	1,02	2,10	1,14	1,32	0,84	1,80
13.	32,28	30,56	2,56	0,74	1,03	2,10	1,14	1,32	0,86	1,80
14.	32,30	30,62	2,58	0,81	1,03	2,14	1,18	1,32	0,88	1,80
15.	32,30	30,56	2,56	0,75	1,04	2,16	1,18	1,32	0,88	1,78
16.	32,30	30,58	2,56	0,74	1,04	2,12	1,20	1,32	0,90	1,78
17.	32,28	30,66	2,58	0,78	1,05	2,10	1,22	1,32	0,90	1,80
18.	32,30	30,69	2,58	0,78	1,06	2,10	1,18	1,32	0,90	1,80
19.	32,28	30,62	2,58	0,78	1,06	2,12	1,20	1,30	0,92	1,82
20.	32,28	30,60	2,58	0,78	1,07	2,12	1,22	1,30	0,92	1,84
21.	32,28	30,62	2,58	0,81	1,08	2,10	1,26	1,32	0,94	1,86
22.	32,28	30,60	2,62	0,80	1,08	2,08	1,30	1,32	0,96	1,88
23.	32,28	30,58	2,64	0,78	1,08	2,10	1,32	1,32	0,96	1,90
24.	32,26	30,58	2,63	0,81	1,09	2,08	1,32	1,34	0,96	1,90
25.	32,28	30,60	2,62	0,77	1,09	2,16	1,32	1,34	1,00	1,92
26.	32,28	30,62	2,64	0,80	1,08	2,10	1,32	1,34	1,00	1,92
27.	32,28	30,62	2,64	0,80	1,08	2,10	1,32	1,34	1,02	1,92
28.	32,26	30,60	2,64	0,78	1,08	2,12	1,32	1,34	1,02	1,94
29.	32,26	30,60	2,66	0,78	1,08	2,10	1,34	1,36	1,04	1,96
30.	32,26	30,60	2,64	0,82	1,08	2,10	1,36	1,38	1,06	1,98
31.	32,26	30,60	2,62	0,78	1,08	2,16	1,32	1,40	1,06	1,98

Potsdam, den 21. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

88. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des inzwischen verstorbenen Regierungs- und Medizinalraths Dr. Wernich der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Wehmer zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für die Prüfung der Apotheker-Gehülfen während der Zeit bis zum Ende des Jahres 1897 ernannt worden ist.

Berlin, den 17. November 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

89. Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis Berlin Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotterie-Geschäfte, dürfen abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten, dem **6.**, **13.** und **20.** Dezember dieses Jahres von ½8 bis ½10 Uhr Vormittags und von

Digitized by Google

½1 Uhr Nachmittags bis ½9 Uhr Abends beschäftigt werden.

2) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

am **25. Dezember,** dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back-, Konditorwaaren und Konfitüren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

b. der Handel mit Fleischwaaren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

d. der Handel mit Blumen während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

e. die Zeitungsspedition während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3) Am **26. Dezember** d. Js., dem zweiten Weihnachtstage, und **am Sonntag den 27. Dezember d. Js.** finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.

4) Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklang stehenden Vorschriften früherer Verordnungen bleiben außer Anwendung.

Berlin, den 20. November 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

18. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 29. September 1897.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **28. Juni 1897** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblat der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin W., Linkstr. 42., den 12. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

19. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenik wird **vom 8ten Mai 1897** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind bis **zum 10. April 1897 pünktlich** durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W., Linkstraße 42, den 12. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

20. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird vom **25. Februar 1897** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **28. Januar 1897 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W., Linkstraße 42, den 12. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

21. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **am 3. und 4ten März 1897** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **10. Februar 1897** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Dr. Renisch einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsatteſt, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer

Digitized by Google

des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

22. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin wird vom **25sten Februar 1897** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **28. Januar 1897 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern u. 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W., Linkstr. 42, den 12. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

23. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin wird am **3. und 4. März 1897** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **10. Februar 1897** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Paasche einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nachstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 12. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

24. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird vom **25sten Mai 1897** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum **26. April 1897** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W., Linkstr. 42., den 12. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

25. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin wird vom 1. Juni 1897 an abgehalten werden. Die Anmeldungen hiesiger Lehrer sind bis **zum 3. Mai 1897** durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W., Linkstr. 42., den 12. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

26. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **am 24. und 25. Februar 1897** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 3. Februar 1897** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Eckolt einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

27. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 18. Februar 1897** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 21. Januar 1897 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf,

Digitized by Google

2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern, und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W., Linkstraße 42, den 12. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

33. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pastor an St. Katharinen Klatte in Osnabrück die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883

Litt. D. № 420191 über 500 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pastor Klatte anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. November 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

19. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 173 Stück und zwar die Nummern: 16 120 268 325 338 342 642 712 757 951 953 1007 1145 1262 1388 1428 1433 1642 1710 1908 2010 2083 2103 2123 2810 2821 2827 2904 2933 3042 3049 3104 3242 3444 3551 3603 3884 3995 4203 4338 4557 4676 4688 4837 4954 5005 5062 5330 5407 5442 5459 5678 5909 6039 6150 6269 6373 6468 6618 6717 6775 6800 6913 7106 7131 7574 8287 8292 8463 8537 8546 8551 8593 8629 8819 8870 8945 9047 9084 9085 9523 9531 9659 9707 9721 9806 9893 9943 10082 10184 10209 10251 10540 11023 11090 11123 11258 11303 11386 11406 11430 11478 11875 12017 12086 12148 12198 12370 12498 12612 12676 12764 12869 12949 13426 13712 13905 13940 13966 14101 14108 14557 14633 14644 14673 14785 14875 14917 14929 14953 14976 15509 15877 15900 16030 16169 16215 16370 16411 16446 16527 16724 16878 16908 17052 17058 17121 17307 17423 17659 17699 17858 17942 18073 18102 18183 18200 18402 18442 18492 18519 18889 18913 18959 19097 19131 19164 19262 19324 19452 19484 19496 19501.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 60 Stück und zwar die Nummern: 46 60 382 505 521 782 1131 1240 1251 1269 1270 1556 1592 1758 1856 1917 2010 2195 2575 2858 2942 3013 3073 3306 3339 3490 3622 3637 3736 3840 3886 3921 4222 4360 4440 4485 4635 4653 4954 4959 4978 5201 5242 5305 5431 5446 5577 5743 5845 5941 5979 6122 6191 6350 6418 6613 6631 6674 6678 6737.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 236 Stück und zwar die Nummern: 230 399 551 935 1011 1106 1469 1512 1797 1824 2003 2153 2298 2425 2898 2945 2946 2960 3221 3247 3305 3455 3682 3741 4438 4688 4705 4709 5025 5163 5308 5618 5637 6006 6060 6613 6697 6710 6807 6850 6871 6904 7034 7083 7193 7370 7388 7501 7675 8101 8176 8379 8428 8444 8659 8675 8704 8799 8834 8884 8886 9193 9232 9303 9344 9379 9497 9695 9724 9833 10033 10211 10225 10344 10404 10428 10742 10830 10972 11186 11231 11298 11462 11485 11536 11541 11612 11630 11693 11830 11918 11925 12083 12232 12236 12244 12302 12410 12454 12628 12907 12974 13060 13074 13348 13371 13490 13573 13800 13859 13969 14142 14191 14192 14213 14385 14440 14622 14638 14663 14889 15024 15133 15258 15275 15283 15324 15466 15538 15678 15891 16043 16138 16275 16478 16574 16720 16772 16894 17049 17202 17233 17391 17502 17525 17953 17958 18015 18108 18223 18325 18347 18349 18372 19045 19095 19120 19140 19157 19225 19501 19687 19740 20080 20222 20286 20292 20334 20358 20534 20650 20725 20730 20739 20806 20985 20990 21072 21077 21346 21375 21453 21457 21535 21706 21711 21789 21887 22039 22153 22253 22272 22381 22601 22684 22703 22712 22736 22781 22870 22872 22896 22922 22924 23282 23291 23517 23599 23924 23933 23988 24308 24430 24437 24631 24666 25082 25129 25307 25353 25366 25386 25480 25493 25504 25509 25517 25531 25534 25536 25539 25543 25546 25553 25554 25555.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 198 Stück und zwar die Nummern: 216 250 323 447 488 667 685 739 1622 1636 1660 2175 2578 2592 2923 3232 3383 3614 3815 3934 4165 4268 4377 4533 4608 4986 5202 5368 5389 5469 5673 5760 5841 6115 6345 6747 7090 7246 7304 7415 7715 8000 8249 8580 8593 8747 8863 8927 9073 9138 9190 9323 9475 9606 9647 9770 9930 9949 10048 10081 10245 10475 10566 10607 10638 10803 11326 11371 11623 11746 11831 11839 11908 11967 11984 12221 12293 12651 12851 12903 12916 12922 13002 13159 13194 13384 13400 13430

Digitized by Google

13696 13754 13991 14092 14485 14596 14713
14718 14824 14847 15022 15095 15112 15117
15190 15220 15279 15298 15358 15390 15448
15503 15527 15610 15777 15934 16011 16178
16189 16275 16458 16460 16472 16479 16558
16678 16835 16869 16887 16918 16931 16970
17210 17218 17327 17340 17411 17573 17735
17774 18072 18293 18352 18386 18521 18752
18858 19006 19069 19393 19526 19574 19603
19731 19733 19737 19780 19794 19829 19963
19981 20017 20088 20164 20191 20419 20571
20582 20647 20699 20753 20759 20761 20842
20884 20923 20955 20989 21128 21133 21134
21149 21154 21175 21190 21193 21204 21211
21223 21224 21226 21233 21234 21237 21250
21256 21258 21260 21267 21272.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern 9718 9724.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 4 Stück und zwar die Nummern: 3 30 37 44.

Litt. O. zu 75 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 15.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 8.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 14—16 beziehungsweise Ser. I. № 12—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1907 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. November 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Beförderung sterilisirter Milch.

28. Mit Gültigkeit vom 20. November 1896 ab wird im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn die für frische Milch u. s. w. bestehende Beförderungsbegünstigung auch **auf sterilisirte** Milch ausgedehnt.

Im Abschnitt II. B. 1 a. der Staatsbahn-Gruppen- und Gruppen-Wechsel-Tarife werden dementsprechend die Worte „Frische Milch" in **„Frische und sterilisirte Milch"** abgeändert.

Berlin, den 16. November 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Commission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburtszeugniß b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß. Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden. Für diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der bei a.—c. erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich bescheinigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. angebracht werden. Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1897 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1897 in ihrem Geschäftslokale — Molkenmarkt 3 — anzubringen.

Berlin, den 21. November 1896.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

36. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.
1	Das dem Königlichen Forstfiskus gehörige, in der Grundsteuermutterrolle der Gemarkung Schwante Artikel № 53 Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 107/1 eingetragene Wiesengrundstück von 3 ha 58 ar 30 qm Flächeninhalt.	Gemeindezirk Schwante	Gutsbezirk Neuholland Königliche Forst.
2	Das in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen des Gutsbezirks Pinnow unter Parzelle № 180/76 Blatt 1 des Gutsbezirks Pinnow verzeichnete Grundstück von 3 ha 73 ar Flächeninhalt.	Gutsbezirk Pinnow	Gutsbezirk Pinnow, Forst.
3	Das in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen des Forstgutsbezirks Pinnow mit Parzelle 178/74 Blatt 1 verzeichnete Grundstück von 3 ha 34 ar 60 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Pinnow, Forst	Gutsbezirk Pinnow.
4	Die vom Reichsmilitärfiskus zur Anlegung des Truppenübungsplatzes Döberitz erworbenen Grundstücke und zwar aus der Gemarkung		
	a. Dallgow, Gemeinde: Kartenbl. 5 № 108/3 7 ha 01 ar 70 qm, № 109/3 30 ha 64 ar 38 qm, № 110/4 1 ha 42 ar 77 qm, № 111/5 27 ar 24 qm, № 112/5 6 ha 80 ar 67 qm, № 113/3 56 ar 52 qm, № 62/17 95 ar 72 qm, № 63/17 6 ha 14 ar 82 qm, № 65/17 3 ha 06 ar 15 qm, № 68/17 06 ar 05 qm, № 70/17 12 ar 21 qm, № 71/17 17 ha 68 ar 37 qm, № 64/18 1 ha 78 ar 89 qm, № 69/18 03 ar 46 qm, № 72/18 2 ha 31 ar 55 qm, № 66/19 1 ha 06 ar 52 qm, № 67/19 03 ar 28 qm, № 41/20 f. 3 ha 20 ar 90 qm, № 41/20 g. 39 ar 30 qm, № 42/20 f. 29 ar 90 qm, № 42/20 g. 3 ha 39 ar 10 qm, № 42/20 h. 3 ha 79 ar 90 qm, № 43/20 g. 15 ar 80 qm, № 43/20 h. 2 ha 27 ar 80 qm, № 44/20 4 ha 15 ar 70 qm, № 59/20 7 ha 24 ar 60 qm, № 75/20 1 ha 95 ar 71 qm, № 78/20 1 ha 79 ar 96 qm, № 79/20 16 ar 43 qm, № 82/20 3 ha 90 ar 35 qm, № 21 1 ha 33 ar, № 83/23 1 ha 35 ar 64 qm, № 84/22 25 ha 73 ar 67 qm, № 87/24 22 ha 36 ar 76 qm, № 88/25 21 ha 77 ar 41 qm, № 93/26 19 ha 59 ar 30 qm, № 27 3 ha 71 ar 70 qm, № 94/29 14 ha 77 ar 96 qm, № 31 16 ar 10 qm, № 32 05 ar 10 qm, № 102/34 14 ar 52 qm, № 103/33 4 ha 89 ar 45 qm, № 35 92 ar 70 qm, № 101/36 1 ha 93 ar 02 qm, № 104/37 25 ar 07 qm, Kartenblatt 6 № 67/7 1 ha 91 ar 50 qm, № 68/8 1 ha 31 ar 03 qm, № 69/8 9 ha 87 ar 90 qm, № 72/13 02 ar 63 qm, № 73/13 5 ha 53 ar 19 qm, № 82/13 29 ar 78 qm, № 74/14 11 ha 25 ar 85 qm, № 76/15 2 ha 22 ar 43 qm, № 77/16 47 ar 06 qm, № 20 8 ha 62 ar 70 qm, № 22 9 ha 06 ar 70 qm, № 23 9 ha 01 ar 50 qm, № 24 3 ha 72 ar, № 25 7 ha 79 ar, № 26 6 ha 65 ar 90 qm, № 27 87 ar 60 qm, № 28 2 ha 22 ar 10 qm, № 29 7 ha 81 ar 80 qm, № 30 3 ha 71 ar 30 qm, № 31 4 ha 55 ar 70 qm, № 32 4 ha 45 ar 30 qm, № 33 3 ha 85 ar 50 qm, № 34 8 ha 26 ar 50 qm, № 35 9 ha 66 ar 60 qm, № 36 09 ar 40 qm, № 37 5 ha 23 ar 20 qm, № 38 83 ar 70 qm, № 39 1 ha 46 ar 60 qm, № 40 04 ar 60 qm, № 41 1 ha 29 ar 70 qm, № 42 34 ar 50 qm, № 45 1 ha 57 ar 80 qm, № 46 1 ha 44 ar 80 qm, № 48 8 ha 37 ar 70 qm, № 70/12 36 ar 92 qm, Kartenblatt 5 № 1[illegible]39 ar 10 qm, № 2 47 ar 70 qm, № 6 28	Gemeindebezirk Dallgow	Gutsbezirk Döberitz.

Digitized by Google

lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde bezw.	Künftiger Gutsbezirk.
	ar 90 qm, № 73/16 1 ha 31 ar 37 qm, Kartenblatt 6 № 10 13 ar, № 21 97 ar 50 qm, № 43 90 ar 60 qm, № 44 17 ar 10 qm, № 79/47 49 ar 57 qm, Kartenblatt 5 № 50/23 02 qm. Zusammen 381 ha 22 ar 50 qm.		
b.	Rohrbeck, Gemeinde: Kartenblatt 2 № 172/98 3 ha 14 ar, № 227/91 05 ar 41 qm, № 207/93 04 ar 06 qm, № 208/93 04 ar 84 qm, № 209/94 16 qm, № 210/94 15 ar 14 qm, № 211/95 37 ar 33 qm, № 212/95 37 ar 47 qm, № 171/96 1 ha 09 ar 40 qm, № 198/98 04 ar 21 qm, № 205/98 2 ha, № 206/98 04 ar 24 qm, № 222/98 1 ha 77 ar 78 qm, № 224/98 09 ar 42 qm, № 99 27 ar 10 qm, № 217/101 11 ha 49 ar 36 qm, № 218/102 11 ar 25 qm, № 219/103 27 ar, № 220/106 9 ha 87 ar 86 qm, № 230/106 2 ha 43 ar 19 qm, № 231/107 82 ar 08 qm, № 108 55 ar 20 qm, Kartenblatt 3 № 2 2 ha 39 ar 20 qm, № 106/3 1 ha 19 ar 42 qm, № 105/3 1 ha 19 ar 38 qm, № 4 2 ha 75 ar 30 qm, № 5 7 ha 84 ar 90 qm, № 6 I. 2 ha 30 ar 30 qm, № 6 II. 22 ha 03 ar 40 qm, № 7 I. 1 ha 68 ar, № 8 6 ha 05 ar, № 9 42 ar 40 qm, № 11 3 ha 61 ar 80 qm, № 12 4 ha 04 ar 90 qm, № 14 3 ha 13 ar 60 qm, № 15 3 ha 67 ar 90 qm, № 16 5 ha 28 ar, № 17 2 ha 95 ar 90 qm, № 18a. 38 ar 30 qm, № 18b. 9 ha 31 ar 70 qm, № 20 27 ar 10 qm, № 95/21 8 ha 19 ar 80 qm, № 22 32 ar 90 qm, № 23 23 ha 35 ar, № 24 1 ha 02 ar 40 qm, № 25 6 ha 78 ar 90 qm, № 26 1 ha 16 ar 40 qm, № 27 90 ar 40 qm, № 28 84 ar 30 qm, № 30 18 ar 60 qm, № 31 10 ar 20 qm, № 32 12 ar 50 qm, № 33 06 ar 90 qm, № 34 06 ar 90 qm, № 35 15 ar 60 qm, № 36 13 ar 50 qm, № 37 22 ar, № 38 13 ar, № 39 13 ar, № 40 14 ar 10 qm, № 41 14 ar 30 qm, № 42 09 ar, № 43 11 ar 70 qm, № 44 11 ar 70 qm, № 45 11 ar 20 qm, № 46 15 ar 10 qm, № 47 15 ar 90 qm, № 48 62 ar 80 qm, № 49 13 ar 50 qm, № 51 21 ha 05 ar 80 qm, № 93/52 7 ha 26 ar 90 qm, № 94/52 09 ar 20 qm, № 99/54 54 ar 60 qm, № 100/54 96 ar 80 qm, № 101/54 3 ha 65 ar 10 qm, № 102/55 4 ha 87 ar, № 103/55 2 ha 70 ar 40 qm, № 104/55 11 ha 66 ar 80 qm, № 56 13 ha 43 ar 40 qm, № 57 76 ar 90 qm, № 58 2 ha 64 ar 70 qm, № 59 25 ar 50 qm, № 60 72 ar 80 qm, № 61 1 ha 86 ar 90 qm, № 62 1 ha 96 ar 80 qm, № 63 1 ha 73 ar 40 qm, № 64 1 ha 82 ar 10 qm, № 65 2 ha 05 ar 30 qm, № 66 1 ha 88 ar 70 qm, № 67 56 ar 70 qm, № 68 1 ha 44 ar 80 qm, № 69 66 ar 40 qm, № 70 1 ha 21 ar 80 qm, № 71 39 ar 80 qm, № 72 67 ar 90 qm, № 73 56 ar 70 qm, № 74 1 ha 47 ar 60 qm, № 75 56 ar 70 qm, № 76 1 ha 53 ar 70 qm, № 77 37 ar 80 qm, № 78 73 ar 80 qm, № 97/79 21 ar 18 qm, № 80 98 ar 30 qm, № 81 75 ar 60 qm, № 82 69 ar 20 qm, № 83 2 ha 41 ar 20 qm, № 84 2 ha 01 ar 40 qm, № 85 91 ar 40 qm, № 86 1 ha 25 ar 90 qm, № 87 99 ar 60 qm, № 88 1 ha 27 ar 60 qm, № 91 41 ar 60 qm, № 108/92 24 ar 21 qm, № 107/92 24 ar 21 qm, Kartenblatt 4 № 2 25 ar 50 qm, № 51/3 98 ar 60 qm, № 52/3 19 ar 70 qm, № 53/3 30 ar 60 qm, № 54/4 29 ar 10 qm, № 55/4 1 ha 08 ar, № 56/4 2 ha 50 ar 20 qm, № 51. 55 ar 10 qm, № 51 II.	Gemeindebezirk Rohrbeck	Gutsbezirk Döberitz

Digitized by Google

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.
	5 ha 32 ar 30 qm, № 6 I. 2 ha 19 ar 60 qm, № 6 II. 2 ha 04 ar 50 qm, № 7 8 ha 27 ar 50 qm, № 8 7 ha 57 ar 30 qm, № 9 5 ha 11 ar 70 qm, № 10 3 ha, № 11 1 ha 65 ar 20 qm, № 15 8 ha 92 ar 40 qm, № 16 42 ar 90 qm, № 17 4 ha 69 ar 30 qm, № 18 29 ar 90 qm, № 20 4 ha 77 ar 20 qm, № 21 I. 2 ha 85 ar 20 qm, № 21 II. 8 ha 26 ar 50 qm, № 24 3 ha 70 ar 70 qm, № 25 1 ha 48 ar 30 qm, № 26 1 ha 96 ar 90 qm, № 27 8 ha 57 ar 10 qm № 28 3 ha 48 ar 30 qm, № 57/29 95 ar 20 qm, № 60/29 26 ar 10 qm, № 58/30 2 ha 48 ar 80 qm, № 61/30 1 ha 15 ar 80 qm, № 59/31 2 ha 90 ar 40 qm, 62/31 4 ha 58 ar 90 qm, № 32 4 ha 48 ar 80 qm, № 33 37 ar 50 qm, № 34 22 ar 40 qm, № 35 61 ar 80 qm, № 36 3 ha 09 ar, № 37 6 ha 10 ar 30 qm, № 38 27 ar 10 qm, № 40 1 ha 46 ar, № 41 8 ha 07 ar 60 qm, № 42 1 ha 34 ar 80 qm, № 63/43 2 ha 41 ar 88 qm, № 66/43 2 ha 35 ar 52 qm, № 64/44 42 ar 92 qm, № 67/44 39 ar 58 qm, № 65/45 2 ha 30 ar 34 qm, № 68/45 2 ha 42 ar 76 qm, № 69/46 1 ha 76 ar 70 qm, № 47 3 ha 96 ar 50 qm, № 48 3 ha 86 ar 30 qm, № 49 1 ha 22 ar 30 qm, № 50 26 ha 09 ar 90 qm, Kartenblatt 2 № 104 15 ar 30 qm, Kartenblatt 3 № 1 39 ar 60 qm, № 7 II. 63 ar 60 qm, № 10 31 ar 40 qm, № 13 24 ar 80 qm, № 19 1 ha 17 ar 20 qm, № 29 20 ar 70 qm, № 53 18 ar 60 qm, № 50 2 ha 63 ar 70 qm, № 89 27 ar, № 90 49 ar 30 qm, Kartenblatt 4 № 12 43 ar 90 qm, № 13 1 ha 37 ar 10 qm, № 14 23 ar 50 qm, № 19 37 ar 30 qm, № 22 1 ha 80 qm, № 23 1 ha 17 ar 20 qm, № 39 24 ar 30 qm, Kartenblatt 3 № 98/79 02 qm. Zusammen 441 ha 98 ar 92 qm.		
c.	Dyroß, Gemeinde: Kartenblatt 4 № 105/42 98 ar 19 qm, 106/44 1 ha 78 ar 67 qm, Kartenblatt 5 № 22/4 2 ha 92 ar 16 qm, № 5 97 ar 50 qm, № 25/6 7 ha 50 ar 30 qm, № 26/7 5 ha 96 ar 21 qm, № 28/8 31 ar 71 qm, № 29/8 74 ar 89 qm, № 30/8 4 ha 17 ar 59 qm, № 21/9 2 ha 70 qm, № 34/9 18 ha 28 ar 75 qm, № 10 22 ar 20 qm, Kartenblatt 6 № 73/8 21 ha 40 ar 10 qm, № 9 35 ar 50 qm, № 10 29 ar 90 qm, № 11 32 ar 90 qm, № 12 32 ar 70 qm, № 13 33 ar 40 qm, № 14 29 ar 40 qm, № 15 30 ar 40 qm, № 16 30 ar 90 qm, № 17 30 ar 90 qm, № 18 31 ar 90 qm, № 19 25 ar 30 qm, № 20 24 ar, № 21 24 ar 80 qm, № 22 18 ar 60 qm, № 23 26 ar, № 24 44 ar 20 qm, № 25 56 ar 90 qm, № 26 62 ar 80 qm, № 27 60 ar 80 qm, № 28 53 ar 90 qm, № 29 11 ar 40 qm, № 30 13 ar 20 qm, № 31 14 ar 60 qm, № 32 17 ar 40 qm, № 33 20 ar 50 qm, № 34 15 ar 30 qm, № 35 14 ar 60 qm, № 36 13 ar, № 37 13 ar, № 38 21 ar 20 qm, № 39 4 ha 23 ar 60 qm, № 42 4 ha 05 ar 40 qm, Kartenblatt 7 № 1 31 ar 10 qm, № 2 30 ar 90 qm, № 3 29 ar 70 qm, № 4 29 ar 90 qm, № 5 29 ar 90 qm, № 6 32 ar 20 qm, № 7 28 ar 60 qm, № 8 09 ar 50 qm, № 9 28 ar 60 qm, № 10 32 ar 40 qm, № 11 32 ar 70 qm, № 12 32 ar 40 qm, № 13 21 ar 40 qm, № 14 43 ar 90 qm, № 15 37 ar 30 qm, № 17 4 ha 70 ar, № 18 I. 2 ha 93 ar 90 qm, № 18 II. 65 ar 10 qm, № 19 2 ha 97 ar 70 qm, № 20	Gemeindebezirk Dyroß	Gutsbezirk Döberitz.

Digitized by Google

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.
	3 ha 54 ar 60 qm, № 21 I. 73 ar 20 qm, № 21 II. 3 ha 06 ar 20 qm, № 22 6 ha 01 ar 50 qm, № 23 69 ar 70 qm, № 24 73 ar, № 25 67 ar 40 qm, № 26 23 ar 80 qm, № 27 1 ha 58 ar, № 28 1 ha 57 ar 80 qm, № 29 2 ha 37 ar 70 qm, № 30 10 ha 80 ar 80 qm, № 31 34 ha 96 ar 40 qm. Zusammen 167 ha 04 ar 67 qm.		
	d. Priort, Gut: Kartenblatt 2 № 41/12 11 ha 62 ar 22 qm, № 13 3 ha 33 ar 20 qm, № 44/14 14 ha 46 ar 21 qm, № 45/21 12 ha 64 ar 75 qm, № 49/22 32 ha 65 ar 29 qm, № 24 2 ha 08 ar 60 qm, № 52/25 1 ha 25 ar 07 qm, № 26 31 ar 90 qm, Kartenblatt 3 № 1 2 ha 48 ar 40 qm, № 2 58 ha 19 ar 10 qm, № 3 09 ar 70 qm, № 4 1 ha 09 ar 80 qm, № 5 26 ha 84 ar 70 qm, № 6 15 ha 33 ar 20 qm, № 7 10 ha 08 ar 80 qm, № 25/9 9 ha 44 ar 82 qm, № 10 6 ha 09 ar, № 11 1 ha 27 ar 20 qm, № 12 1 ha 02 ar 10 qm, № 13 54 ha 60 ar 80 qm, № 14 3 ha 65 ar 60 qm, № 15 35 ar 50 qm, № 16 41 ar 60 qm, № 17 1 ha 08 ar, № 19 19 ar 60 qm, № 20 26 ar 30 qm, № 21 26 ar 80 qm, № 26/18 28 ar 75 qm, № 22 39 ar 60 qm, № 23 04 ar 60 qm, Kartenblatt 2 № 23 02 qm. Zusammen 271 ha 91 ar 23 qm.	Gutsbezirk Priort	Gutsbezirk Döberitz.
	e. Dyrotz, Gut: Kartenblatt 2 № 16 62 ar, № 17 8 ha 33 ar 40 qm, № 18 17 ha 73 ar 40 qm, № 25/2 ꝛc. 43 ha 42 ar 40 qm, № 26/4 39 ar 29 qm, № 27/6 52 ar 04 qm, № 28/7 2 ha 84 ar 39 qm, № 29/13 99 ar 28 qm, № 30/8 ꝛc. 53 ha 56 ar 24 qm, № 32/10 81 ar 06 qm, № 33/14 3 ha 62 ar 24 qm, № 34/19 71 ar 64 qm, № 22/4 02 qm. Zusammen 133 ha 57 ar 40 qm.	Gutsbezirk Dyrotz	Gutsbezirk Döberitz.
5	Die in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Hohenschöpping unter Parzelle 116/13 Kartenblatt 1 verzeichnete Ablage von 22 ar 20 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Hohenschöpping Forst	Gutsbezirk Hohenschöpping.
6	Das in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gemeindebezirk Velten unter Parzelle 144/64 Kartenblatt 1 verzeichnete Wiesengrundstück von 38 ar 29 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Velten	Gutsbezirk Hohenschöpping Forst.
7	Die in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Hohenschöpping unter Parzelle 32 II. und 32 III. Kartenblatt 1 verzeichneten Wiesengrundstücke von 2 ha 6 ar 80 qm und von 34 ar Flächeninhalt.	Gutsbezirk Hohenschöpping	Gutsbezirk Hohenschöpping Forst.

Nauen, den 12. November 1896. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Rittergutsbesitzer Graf von Hacke nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 22 Alt-Ranft ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Gutsbesitzers Kienitz in Perwenitz, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Gemeindevorsteher Bathe zu Grünefeld zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 11 — Perwenitz — ernannt worden.

Der Regierungsassessor Dr. Krummacher ist dem Landrathe des Kreises Niederbarnim und der Regierungsassessor Dr. Schönfeld dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission gleichnamigen Kreises als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Der bisherige Königliche Regierungsbaumeister Jaffé in Berlin ist zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt und ihm die bisher auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle Berlin I. vom 1. Dezember 1896 ab endgiltig verliehen worden.

Der Regierungsbauführer Robert Heyn in Charlottenburg ist als solcher vereidigt worden.

Der Landmesser Max Eisenhart zu Berlin ist am 12. November 1896 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Der bisherige Pfarrer von Trebatsch, P. Sig. H. Wegener, ist zum Pfarrer der Parochie Heinersdorf, Diözese Schwedt a. O., bestellt.

Der bish. Pfarrer an der Kön. Strafanstalt in Sagan, Julius Wilhelm Karl Hilbert ist zum Pfarrer der Parochie Seefeld, Diöz. Bernau, bestellt.

Digitized by Google

Der bish. Hilfsprediger M. P. Ad. Aug. Stein ist zum Pfarrer der Parochie Neubolland, Diöz. Zehdenick, bestellt.

Der Gemeindeschullehrer Royer ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Rudolf Fischer ist als Gesanglehrer an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Wolff VII. ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1896.

I. Richterliche Beamte: Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Noël in Potsdam und Dr. Jungk vom Landgericht I. in Berlin; zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Breslau der Landgerichtsrath Engelmann vom Landgericht II. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Schleuß bei dem Amtsgericht in Jarotschin, Kratzenberg bei dem Amtsgericht in Pinne. Versetzt sind der Oberlandesgerichtsrath Rauer in Marienwerder an das Kammergericht, der Amtsrichter Schwanebeck in Lindow an das Amtsgericht in Stargard i. Pomm., der Amtsrichter Schulze in Gilgenburg an das Amtsgericht in Havelberg. Verstorben ist der Amtsgerichtsrath Heine vom Amtsgericht I. in Berlin. Dem Kaufmann Hermann Theodor Zabel in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt.

II. Gerichts-Assessoren: Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Haase, Dr. Fechner, Imberg, Rost, Kroner, Schlesinger, Küster, Bosart, Hellmund. Versetzt ist Dr. Lepenau in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle. Entlassen sind: Unger zwecks Uebertritts in die Communal-Verwaltung, von Tilly in Folge seiner Ernennung zum Regierungsassessor, Meyerowitz in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Wunderlich in Folge Ernennung zum Consul des Deutschen Reichs, Pigulla und Gebhardt. Verstorben ist: Dornbusch.

III. Staatsanwaltschaft. Der Standesbeamte Linke in Rixdorf ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts beim Amtsgericht daselbst ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare. Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Edmund Alexander, Dr. Richard Grelling und Bernhard Hirsch beim Landgericht I. in Berlin, Paul Meyer beim Landgericht II. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Justizrath Albrecht aus Naumburg a. S., der Rechtsanwalt Louis Cohn aus Görlitz, der Rechtsanwalt Bernhard Hirsch vom Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Justizrath Litthauer aus Posen und der frühere Rechtsanwalt Clemens Wulff sämmtlich beim Kammergericht, der Rechtsanwalt Dr. Edmund Alexander vom Landgericht I., der Rechtsanwalt Collatz aus Körlin und der Gerichtsassessor Boeylau beim Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Paul Meyer vom Landgericht II. in Berlin und die Gerichtsassessoren Jakob Cohn, Franz Hahn, Fraenkl und Dr. Barnau beim Landgericht I. in Berlin; der Rechtsanwalt Dr. Richard Grelling vom Landgericht I. in Berlin beim Amtsgericht in Charlottenburg, der Rechtsanwalt Dr. Rindel aus Wenningsen beim Amtsgericht in Rixdorf. Verstorben sind die Rechtsanwälte und Notare, Justizräthe Joël und Meyer Levy in Berlin.

V. Referendare: Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Deetz, Nußbaum, Windaus, Lewinsohn, Foß, Doyé, Klett, Krüger, Donner, Göring, Finger. Uebernommen sind Ostermann, gen. Deusemann und Dr. Brinkmann aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm, Robde aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg, Meydenbauer aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Cöln, Dr. Hanau aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M., Boy aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr. Entlassen sind von Aster und Tomaszewski behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst. Verstorben ist: Dr. Alexander Walter.

VI. Subalternbeamte: Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Emil Richard Schmidt beim Amtsgericht in Mittenwalde, Kretschmer beim Amtsgericht in Lychen, Kellermann beim Amtsgericht in Liebenwalde, Courtois beim Amtsgericht in Wittstock, Wichmann beim Amtsgericht in Rixdorf, Richter beim Amtsgericht in Friedeberg N.-M., Bollfraß beim Amtsgericht in Belzig, Stöffers beim Amtsgericht in Berlinchen, Mertz beim Amtsgericht in Schwiebus, Kirchmann beim Amtsgericht in Sterkow, Scheel beim Amtsgericht in Pförten, Kursawe beim Amtsgericht in Strausberg, Kraemer beim Amtsgericht in Crossen a. O., Paetzold beim Amtsgericht in Brüssow; zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Heintze bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Hahn in Crossen a. O. an das Landgericht I. in Berlin, Togotzes in Brüssow an das Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind die Gerichtsschreiber Jancke und Kanzleirath Kober bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Kanzlist Grünenthal bei dem Landgericht I. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Von dem hiesigen Amtsgericht sind für das Kalenderjahr 1897 zur Einrückung der öffentlichen Bekanntmachungen: a. das Teltower Kreisblatt, b. der Oeffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, c. das hiesige Intelligenzblatt bestimmt.

Königs-Wusterhausen, den 19. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Zauch-Belziger Kreisblatt, d. den Niemegker Anzeiger und die Eintragungen in das Genossenschaftsregister mit Ein-

Digitized by Google

schluß der im Laufe des Jahres zu errichtenden Genossenschaften durch die zu a. und c. genannten Blätter veröffentlicht. Belzig, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 werden die Eintragungen in das hiesige Handels- und Musterregister durch 1. den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2. die Berliner Börsen-Zeitung, 3. das Beeskow-Storkow'er Kreisblatt und 4. das Teltow'er Kreisblatt, zu 3 und 4 jedoch nur in einem der genannten Blätter. Die jeden Kreis betreffenden Bekanntmachungen und die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und das Beeskow-Storkow'er Kreisblatt veröffentlicht werden.

Wend.-Buchholz, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

(Fortsetzung aus Stück 47.)

Dom Brandenburg: der Kirche zu Niebede vom Rentier Kuhlmey: 1500 M. zur Grabpflege.

Cöln-Land I.: der Kirche zu Schmargendorf vom Architekten Hoffmann: 2500 M. zu den Kosten der Renovirung der Kirche und Wandkrucifix, vom Maler Weyl: Oelgemälde, vom Fräulein Mordaß: Leinwand zu diesem Oelgemälde, vom Maler Possin: 3 Oelgemälde, vom Maler Homolka: Altarbemalung, vom Tischlermeister Suchland: Polirung des Altaraufsatzes, von der Imperial-Continental-Gas-Association zu Berlin: Gasleitung bis zur Kirche, vom Tapezierer Wagner: Geländerschnur nebst Messinggriffen, vom Fabr. Frost: 2 Altarleuchter, vom Buchdruckereibesitzer Mosse, Direktor Haake und Mitgliedern der Kirchengemeinde: Harmonium-Orgel, vom Buchhändler Lyncker: Altarbibel, von der Oberhofmeisterin Gräfin Seckendorff: Kirchenteppichmuster, von Gemeindegliedern: Kronleuchter, Kirchenteppich, 3 Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen, Kniebank, von Frau Polizeisekretair Ranfft: Velum, von Frau Pfarrer Weichbrodt: Corporale und 3 Altar-Servietten, vom Pfarrer Weichbrodt: Sakristei-Einrichtung, vom Kaufmann Mischke: gärtnerische Umpflanzung der Kirche, vom Kaufmann Guhrauer: Altarpalla; der Kirche zu Dahlem von der Kirchengemeinde Friedenau: Taufstein.

Gramzow: der Kirche zu Briest von Frau Hartkopf: Altardecke.

Lenzen: der Kirche zu Seedorf vom Bauer Weding: 2 Supra Porta-Verzierungen.

Luckenwalde: der Klosterkirche zu Zinna „Dorothea": Altarantependium, von Elfriede Walkhoff: Taufbecken, vom Verein zur würdigen Erhaltung der Kirche: Sakristeischrank.

Potsdam II.: der Kirche zu Marquardt vom Patronat: Teppich, Altardecke, 2 Vela, 2 Kokosläufer; der Kirche zu Fallenreyde: vom Oberamtmann Mankiewicz: Thurmuhr, von Gemeindegliedern: Altarteppich und Taufstein, von Ungenannt: 2 Bankleuchter, von Ungenannt: Taufschüssel, vom Frauen- und Jungfrauen-Verein: Taufsteindecke und 119,85 M. zum Umguß der Kirchenglocke; der Kirche Buchow-Carpzow von Ungenannt: Leichenhalle, vom Frauen- und Jungfrauen-Verein: 66,10 M. zur Ausschmückung der Kirche.

Prenzlau II.: der Kirche zu Züsedom vom Patron Kammerherr von Arnim nebst Familie und Schwiegersohn Frhr. von Rosenberg: 10 Kirchenfenster, Renovirung der Kanzel und des Altars, sowie neues Gestühl, Orgel, Orgelchor, Kosten der Reparaturen ꝛc.

Neu-Ruppin: der Kirche zu Kränzlin vom Oberst von Eberstein, Major Winsloe und Oberstabsarzt König: 3theil. Kirchenfenster, vom Hofjuwelier Gartenschläger: 100 M. zur Anschaffung eines Taufsteins, von Fräulein M. und L. Ramdohr, Herrn P. Ramdohr: Spruchtafel, vom Pfarrer Ramdohr: 4 Liedertafeln, von Schulkindern: 2 Blumenvasen, von Ungenannt: 1,50 M.; der Kirche zu Wildberg vom Hauptmann von Zieten: 100 M. zur Anschaffung von Paramenten und Ornamenten, von der Gemeinde: 250 M. zur Anschaffung von Paramenten und Ornamenten.

Schwedt a./O.: der Kirche zu Vierraden von der Gemeinde und Pfarrerfamilie: Taufbecken nebst Kanne, vom Pfarrer: Krankenkommunionsbesteck und Oberlichtfenster, vom Lt. der Ldw. Bando und Frau: Abendmahlskelch und 2 Oberlichtfenster, vom Aeltesten Scheiblich: Kirchenfenster, vom Rentier Riekmann: desgl., vom Aeltesten Hebecker und Frau: 2 Kirchenfenster, vom Rentier Gabriel und Frau: 2 Thürfenster.

Spandau: der Kirche zu Staaken von einem dankbaren Elternpaar: Taufkanne.

Templin: der Kirche zu Warthe von Ungenannt: 3 Altarkerzen, von der Pastorsfamilie: Altar- und Kanzelbekleidung.

Wittstock: der Kirche zu Klein-Zerlang von Frau Behnfeldt: Altarbekleidung, Altartuch, Kanzelpult-, Lesepult- und Taufsteindecke, vom Maurermeister Behnfeldt: Taufstein, von mehreren Gemeindegliedern: Kelch mit Patene, von der Gemeinde Dorf Zechlin: Abendmahlskanne, von der Gemeinde Zechliner Hütte: Taufkanne, vom Pfarrer Bernhardi-Kerzlin: Altarbibel, vom Pfarrer Much-Löwenberg: Kanzelbibel, vom Pfarrer Schreiber: Taufschale, vom Zimmermeister Donner: 2 Liedertafeln, von Ungenannt: 300 M. zur Anschaffung einer Orgel.

Wusterhausen a. D.: der Kirche zu Gantzer vom Amtmann Berlin: Altarbibel, aus der Kirchenkasse: Kanzelbibel, Kommunionbesteck; der Kirche zu Dessow vom Bredow'schen Stiftungsvermögen: Altarbibel, Kanzelbibel, Hostienbüchse.

Rgs.-Wusterhausen: der Kirche zu Brusendorf vom Kaufmann Agathe: 160 M. und Orgelbank.

Zossen: der Kirche zu Genshagen von Frau General v. Eberstein: Abendmahlskanne nebst Kasten.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alfred Grob, Tagner,	geboren am 30. April 1875 zu Gretzenbach, Kanton Solothurn, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Oktober 1896.
2	Franz Hoffmann, Gürtler,	geboren am 15. Juni 1870 zu Tannwald, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig daselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Oktober 1896.
3	Leopold Krajic, Taglöhner,	geboren am 15. November 1867 zu Bechin, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	3. September 1896.
4	Johann Kunstmann, Strumpfwirker,	geboren am 24. Juni 1862, ortsangehörig zu Peschbach, Bezirk Graslitz, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Stadtmagistrat Schweinfurt, Bayern,	15. September 1896.
5	Bruno Loe [Kaufmann,	geboren am 31. Dezember 1838 zu Ystadt, Schweden,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	17. September 1896.
6	Emil Neisel, Färbergeselle,	geboren am 27. Juni 1863 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	desgleichen,
7	Franz Sturm, Uhrmacher,	geboren am 14. September 1849 zu Großborowitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, österreichisch. Staatsangeh.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	8. Oktober 1896.
8	Karl Emil Debeisson, Kommis,	geboren am 13. Juli 1868 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Oktober 1896.
9	Gerardus Dieissel, Musiker,	geboren am 19. Januar 1875 zu Hellevoetsluis, Provinz Nordholland, ortsangehörig zu Amsterdam,	desgleichen,	dieselbe,	11. Oktober 1896.
10	Ferdinand Dreyler, Friseur,	geboren am 28. September 1868 zu Sternberg, Bezirk Sternberg, Mähren,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Oktober 1896.
11	Heinrich Gärtner, Tagelöhner,	geboren am 25. Juli 1859 zu Gablonz, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Freising,	9. Oktober 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Hikki Joschille (Jussila, Jusjila), Tischler,	geboren am 23. September 1856 in Finland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Oktober 1896.
13	Franz Kary, recte Herzog, Schuhmacher,	geboren am 9. Januar 1876 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Oktober 1896.
14	Karl Labinieck, Mechaniker,	geboren am 19. April 1824 zu Groß-Kanischa, Bezirk Groß-Kanischa, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. September 1896.
15	Johann Baptist Page, Maurer,	geboren am 23. April 1837 zu Norroy-le-Bourg, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. Oktober 1896.
16	Marie Peter; Zigeunerin,	36 Jahre alt, geboren in Tschenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. Oktober 1896.
17	Simon Schwarz, Schuhmacher,	geboren am 8. September 1867 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	16. Oktober 1896.
18	François Jules Tuillet, Hufschmied, jetzt Gelegenheitsarbeiter,	geboren am 5. Mai 1857 zu Ecourt-St. Quentin, Departement Pas de Calais, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	10. Oktober 1896.
19	Jerzy Zamojski, Seilergeselle,	geboren am 18. Dezember 1866 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. September 1896.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden pro Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erb.n.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 4. Dezember **1896.**

Bekanntmachung.

Das letzte im laufenden Jahre zur Ausgabe gelangende Stück 52 des Amtsblattes erscheint des Weihnachtsfestes wegen bereits am 24. Dezember, das 1. Stück des kommenden Jahres am 1. Januar. Die für diese beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind spätestens bis zum Montag den 21. Dezember für Stück 52 und bis zum Montag den 28. Dezember für Stück 1 (1897) an die Amtsblatts-Redaction einzusenden.

Später eingehende Bekanntmachungen können für die genannten Stücke nicht mehr berücksichtigt werden.

Potsdam, den 13. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark.

270. Der nächste Kommunallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1897 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Landrath a. D. Geheimen Regierungsrath von Winterfeldt auf Meukin bei Brüssow, Kreis Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 24. November 1896.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Lehrschmiede zu Charlottenburg.

272. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern beginnt am **Montag den 1. März 1897.** Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Potsdam, den 26. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

273. An Stelle des verstorbenen Kommerzienraths Steibelt hat der Direktor Bleise in Berlin den Vorsitz der Speditions-, Speicherei- und Kellereibetriebsgenossenschaft, Sektion III., übernommen.

Das Büreau befindet sich nach wie vor zu Berlin, Neuenburgerstraße 4.

Potsdam, den 28. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

274. Zu Vertrauensmännern **der Tabak-Berufsgenossenschaft** sind vom 1. Oktober d. J. ab gewählt worden:

für den Regierungsbezirk Potsdam ausschl. Kreis Angermünde

Franz Patz, i. F. Spielhagen & Patz in Brandenburg a. H., Stellvertreter Wilhelm Platt, i. F. P. C. Platt in Jüterbog, für die Stadt Dahme: W. Giesler in Dahme,

für den Kreis Angermünde:

Heinrich Weniger in Schwedt a./O., Stellvertreter: Fritz Hartmann, i. F. Ernst Traugott Barchewitz, in Schwedt a./O.

Potsdam, den 28. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

275. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam vorgekommenen, bisher nicht veröffentlichten Landesverweisungen.

1.	2.	3.	4.				5.	6.
			Des Ausgewiesenen					
Lfde. Nr.	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Name der betreffenden Polizeibehörde	Vor- und Zuname	Heimaths- Geburtsort	Stand	Alter	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen.
1.	Osthavelland	Polizeiverwaltg. Nauen	Joseph Maletzker	Lwanowiec, Russisch-Polen	Schuhmacherlehrl.	17	10. August 1896	

Potsdam, den 26. November 1896.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Viehseuchen.

276. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Bauern Wilke-Dobberzin und des Bauern Dümmel in Schmargendorf, Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand des Bauern Giese-Blankenburg, des Bauern Ernst Kerkow-Carow und der Bauern Hübner und Salemann-Lindenberg, Kreis Osthavelland: Rindviehbestand des Rittergutes Lengke, des Bauern Wilhelm Ramelow, des Zimmermanns Friedr. Hahn und des Kossäthen Hermann Zolchow-Vehlefanz, Kreis Ostprignitz: Rindviehbestand des Schuhmachers Kerstian und des Eigenthümers C. Behrendt-Fretzdorf, ferner des Eigenthümers Ferd. Zabel-Kuhbier, Kreis Templin: Rindviehbestand der Bauern Müller, Kröning und Karstädt in Kaakstedt, Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Büdners August Thiem in Cammer.

b. Milzbrand: Kreis Osthavelland: Kuh des Büdners Karl Nölte in Grünefeld, Kreis Westhavellaud: Kuh des Bauern Friedrich Neie in Groß-Behnitz, Kreis Prenzlau: Rittergüter Holzendorf und Rollberg, Kreis Ruppin: Vorwerk Papstthum.

c. Brustseuche: Unter den Pferden der 2ten Eskadron Leib-Garde-Husaren-Regiments in Potsdam.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Oberbarnim: Rittergut Wesendahl, Kreis Osthavelland: Eichstaedt und Linum, Kreis Ostprignitz: Glienicke, Gut Rapshagen, Porep, Göricke und Rittergut Jabel, Kreis Westprignitz: Soellenthin.

b. Milzbrand: Kreis Prenzlau: Siebershof, Kreis Teltow: Rittergut Blankenfelde,

c. Brustseuche: Kreis Teltow: im Pferdebestande der Wittwe Busse in Stahnsdorf.

Potsdam, den 1. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

10. Für Postanweisungen nach Constantinopel kommt bis auf Weiteres das Umwandlungs-Verhältniß von 1 Pfund Türkisch = 18 Mark 55 Pf. in Anwendung.

Berlin W., 20. November 1896.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

11. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut rc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 25. November 1896.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

100. Am 28. November Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 62 von dem Hause Kurfürstenstraße Nr. 70 nach dem Hause Landgrafenstraße 2 verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt 62 (Landgrafenstraße)".

Berlin C., den 24. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Unanbringliche Postsendungen.

101. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

an Schenkel in Leipzig,
an Müller in Straßburg (Els.),
an Poroski in Paris,
an Naumann in Potsdam,
an Franz in Berlin.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Armbänder, Bücher, Band, Cigarren, Fingerringe, Garn, Geldbörsen, Handschuhe, Körbchen, Knöpfe, Kante, Kravatten, Kinderhauben, Kragen, Metalltheile, Messer, Mundharmonikas, Oesen, Perlen, Rosetten, Scheeren, Schnur, Schuhe, Schnallen, Stickereien, Strümpfe, Taschentücher, Wolle, Werkzeugtheile.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, —

Digitized by Google

spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirekton schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden Berlin C., 24. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

102. Der Fernsprechverkehr mit Hameln ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., den 24. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

103. Der Fernsprechverkehr mit Sprottau bezw. Primkenau ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 27. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

104. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und sonstige Gegenstände, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 1766 aus Coepenick vom 24. Februar 1896 über 3 M. 20 Pf.,
2) № 3420 aus Potsdam 1 vom 26. Juni 1896 über 1 M.

B. Lose aufgefunden:

1) am 15. Oktober 1896 vor den Diensträumen der Zweigpostanstalt 2 auf dem Hauptbahnhofe in Potsdam 2 M.

C. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Spandau 1 vom 16. August 1896 an C. St. postl. in Spandau, Schönwalderstraße, Inhalt 1 M.

D. Einschreibbriefe:

1) aus Brandenburg (Havel) 1 vom 22. Juni 1896 № 205 an Frau Auguste Becker in Brandenburg (Havel),
2) aus Spandau 3 vom 23. August 1896 № 339 an Frl. Martha Walter in Charlottenburg,
3) aus Perleberg vom 16. September 1896 № 268 an von Winterfeldt in Berlin.

E. Packete:

1) aus Potsdam 4 vom 28. Juli 1896 № 424 an Frl. J. von und zu Gilsa in Friedrichsroda (Thüringen),
2) aus Brandenburg (Havel) 1 vom 19. Juni 1896 № 997 an Armin Steinberger in Hamburg,
3) aus Gr. Lichterfelde 1 (Anh. Bahn) vom 30. Juli 1896 № 470 an die Wittwe Gerlach in Berlin.

F. Sonstiges.

1) 50 Pf. Erlös für ein am 3. Juli 1896 an Frau Abrahamsohn in Berlin gerichtetes Packet № 298 aus Werder (Havel) mit leicht verderblichem Inhalt,
2) 4 M. 50 Pf. baar aus einem am 21. Juni 1896 bei der Postagentur in Milow eingegangenen, aus Dessau herrührenden Packet № 748. Empfängerin und Absenderin haben erklärt, daß sie nicht Eigenthümerinnen des Betrages sind.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 24. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

66. Urkunde,

betreffend die Einpfarrung der Evangelischen des in der Pirschhaide bei Potsdam belegenen Chausseeaufseherhauses in die Friedenskirchengemeinde zu Potsdam.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des in der Pirschhaide bei Potsdam belegenen Chausseeaufseherhauses werden in die Friedenskirchengemeinde zu Potsdam eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1896 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1896.	Potsdam, den 17. November 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

37. Behufs Regelung der Communalverhältnisse der Feldmarken Bergermark, Gödensdorf und Daunsdorf hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig in seiner Sitzung vom 22. Mai 1896 auf Grund des § 2 Ziffer 1 und 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, nachdem die Anhörung der Betheiligten bereits am 14. Oktober 1893 stattgefunden hat, beschlossen: daß die drei Feldmarken Bergermark, Gödensdorf und Daunsdorf, soweit sie aus communalfreien Grundstücken und aus Trennstücken der Gutsbezirke Sandberg II. und IV. Antheils bestehen, dem Verbande der Landgemeinde Sandberg einzuverleiben sind. Die einzelnen, von der Eingemeindung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der nachfolgenden, auf Grund einer von dem Königlichen Kataster-Amte hierselbst unter dem 17. Oktober 1892 aufgestellten und am 17. Juli 1893 berichtigten Nachweisung gefertigten Zusammenstellung:

Digitized by Google

Laufende Nummer	Nummer der Gemarkungskarte	Nummer des Flächenabschnitts	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Des Eigenthümers Name	Wohnort	Des Grundstücks Flächen Inhalt ha a qm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				A. Gemarkung Dammdorf.		
1	1	1		Hospital	Bergermark	6 65 60
2		2		desgl.	"	5 04 80
3		3		Schwerfeger, August, Arbeiter	Sandberg	— 54 10
4		4		Günther, Friedrich, Arbeiter	"	1 75 20
5		5		Koreuber, Richard	"	1 81 30
6		6		Wohlhaupt, Wilhelm, Tabagist	Belzig	3 13 —
7		7		Habedank, Ernst	"	1 20 50
8		8		Tempelhahn, Hermann	Sandberg	— 27 80
9		9 15		Hannemann, Gottl. Fr. Wilh., Postbalter	Belzig	3 51 90
10		10 11		Hannemann, Fr. Ernst Franz, Brauer	"	3 18 10
11		16		Schmidt, Carl Friedrich	"	1 03 40
12		17		Steinhaus, Hermann, Zimmermeister	Sandberg	— 62 60
13		18		Friedrich, Friedrich, Arbeiter	"	1 02 10
14		19		Sternberg, Emma, geb. Schwerdt, verehel.	"	1 — 30
15		20		Naetbe, August, Bahnarbeiter	"	1 06 —
16		29		Rettig, Karl Friedrich, Lehrer	"	— 57 —
17		30 31		Mablow, August, Ackermann, u. Frau	"	2 24 10
18		32 158/33 159/34		Hosemann, Fr. Wilh., Ackermann	"	2 24 90
19		160/35 36		Steffen, Friedrich, Ziegelmeister	"	1 — —
20		161/37 164/38		Rüger, Carl, Maurer	"	— 50 30
21		162/37 165/38		Wetzel, Joh. Friedrich, Arbeiter	"	— 50 60
22		163/37 166/38 167/39 40		Hesse, Friedrich Carl, Postbote	Belzig	— 97 10
23		173/41		Moritz jun., Friedr. Wilh., Schmied	Sandberg	— 23 40
24		174/41		Schallert, Friedr. Wilh., Schuhmachermeister	"	— 35 10
25		42		v. Fürstenstein, Elisabeth, Gräfin	Wiesenburg	— 03 30
26		50 51 52		Höhne, Friedrich, Kossäth	Dahnsdorf	4 21 10
27		178/53		Haseloff, Joh. Friedr., Hüfner	"	2 37 14
		61 115 116 118 119		Mentzel, Hermann Schmiedemstr.	Krauepubl	7 94 60
28		179/54 55		Hannemann, Friedr., Hüfner	"	7 69 06
29		57 99—101		Koreuber, Richard, Gutsbesitzer	Sandberg	18 25 60
30		59 102—106		Wieland, Joh. Gottfr., Hüfner	Dahnsdorf	16 53 20
31		60 107—114		Dehne, Friedr. Wilhelm Hermann	"	19 51 10
32		62 121 122		Wieland, Karoline, geb. Bastian, Hüfnerwittwe	"	4 66 50
33		64		Weigandt, Friedr., Büdner	Krauepubl	— 21 40
34		65		Mablow, Joh. Gottfr., Hüfner u. Schulze	Dahnsdorf	— 21 20
35		66		Pfarre und Kirche	"	— 21 40
36		175/88 176/88 177/88 89 91		Haseloff, Joh. Wilh. Carol. geb. Strüber, Wittwe	"	13 25 20
37		92 93 94		Senft, Gustav, Hüfner	Belzig	12 24 70
38		169/95 170/196		Heinrich, Wilhelmine, geb. Schmidt, verehel. Handelsmann	Sandberg	2 49 60
39		171/96 172/97		Haseloff jun., Joh. Fr. Gottl., Hüfner	Dahnsdorf	9 01 90
40		98		Graurock, Fr. Wilh., Büdner	Sandberg	4 36 30
41		12—180/56		Oeffentliche Wege	"	5 87 30
42		63		Leo, Theodor Richard, Rittergutsbesitzer	Dahnsdorf	— 64 10
43		140/68		Oeffentliche Wege	"	— 02 50
44		58		Paul, Friederike, geb. Pfennigsdorf, Wwe.	Preußnitz	2 06 60
45		135/56 I. 137/56 II.		Oeffentliche Wege	"	— 15 60

Digitized by Google

Laufende Nummer	Nummer der Gemarkungskarte	Nummer des Flächenabschnitts	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Des Eigenthümers Name	Wohnort	Des Grundstücks Flächen-Inhalt ha	a	qm
1.	2.	3	4.	5.	6.		7.	
				B. Gemarkung Gödensdorf.				
45	1	15—18		Wiedefeldt, Gustav, Büdner	Borne	4	27	60
46		19—21 24—26 49—51 55—57		Graurock, Friedr. Wilh., Büdner	Sandberg	8	99	30
47		22		Siebert, Friedr., Schäfer	Bergholz	1	52	70
48		23		Korenber, Richard	Sandberg	1	48	90
49		27—30		Lüdecke, Friedrich, Büdner u. Frau, geb. Matthies	Borne	4	41	40
50		31—36 127		Kirche	Belzig	24	48	60
51		43 44 45		Mieritz, Heinrich, Fleischer	Borne	1	49	60
52		46		Franz, Friedr. Wilhelmine, geb. Paul, Ww.	Bergholz	1	32	80
53		47 48 108 109		Moritz, Friedrich, Büdner	Sandberg	2	16	—
54		52 53 54		Matthies, Andreas, Häusler	Borne	2	01	90
55		58 59 60		Sacharowitz, Bruno, Architekt	Belzig	2	84	70
56		61 62 63		Neuendorf, Wwe., Wilhelmine geb. Schulz	Bergholz	2	80	60
57		70 71 72		Hospital	Bergermark	19	16	90
58		73		Hofemann, Fr. Wilh., Ackersmann	Sandberg	1	13	90
59		74		Große, Joh. Friedr., Ziegelarbeiter	"	1	26	10
60		75 76		Friedrich, Joh. Friedr., Arbeiter	Belzig	2	24	70
61		77		Böller, Hermann, Maurer und Frau geb. Alberg	Sandberg	—	50	30
62		78		Dorno, Friedr. August, Conditor	Belzig	—	50	30
63		79 148 89		Großkopf, August, Stellmachermstr.	"	2	54	60
64		80		Thiele, Friedrich, Arbeiter	Sandberg	—	76	30
65		81		Benke, Emilie geb. Hannemann, Wwe.	Belzig	1	—	60
66		82 83		Fischer, Ferdinand, Franz, Webermeister,	Sandberg	1	52	20
67		84		Kögler, verehel. Webermstr. geb. Lex	Belzig	1	02	40
68		85		Ullrich, Marie geb. Eckert, verehel. Maurer	"	—	50	80
69		86		Horn, Friedr. Wilhelm, Weber	"	1	03	90
70		87		Haase, Friedr. August, Maurer	Sandberg	1	50	70
71		88		Koreuber, Friedrich	"	1	65	90
72		149 89		Schwäricke, Anna geb. Schlegel	Belzig	1	78	40
73		90		Rehfeld, Joh. Gottfried, Ackersmann	"	2	30	—
74		190 91		Hannemann, Carl Friedr., Ackersmann	Sandberg	2	09	80
75		191/91		Steinhaus, Gustav, Zimmermeister	"	1	56	53
76		192/91		Polz, Heinrich, Ackersmann	"	—	78	27
77		92		Habedank, Ernst	Belzig	—	29	60
78		93		Hannemann, Fr. Ernst Franz, Brauer	"	1	79	70
79		94		Hannemann, Gottl. Fr. Wilh., Posthalter	"	1	69	—
80		187 95		Tempelhahn, Hermann	Sandberg	1	38	10
81		188 95		Schröder, Ewald, Fleischer	"	—	79	40
82		189/95		Bergemann, Friedrich, Arbeiter	"	—	76	90
83		96		Schönefeldt, Joh. Friedr., Ackersmann	"	1	07	50
84		97		Polz, Auguste, unverehel.	"	1	07	50
85		98		Heßler, Emma, Fräulein	Belzig	1	07	50
86		99 123 124		Mahlow, August, Ackersmann und Frau	Sandberg	4	45	10
87		173/100 174/100		Albrecht, Friederike geb. Unger, verehel.	"	1	50	40
88		101 185/104 186 105		Schallert, Friedr. Wilh., Schuhmachermstr.	"	—	43	20
89		102 204/120 205/120		Benke, Gottfried, Ackersmann u. Frau	"	11	53	30
90		103		Hesse, Friedrich Carl, Postbote	Belzig	—	10	20

Digitized by Google

Laufende Nummer	Nummer der Gemarkungskarte	Nummer des Flächenabschnitts	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Des Eigenthümers Name	Wohnort	Des Grundstücks Flächen-Inhalt ha | a | qm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
91	1	183/104 184/105		Moritz jun., Fr. Wilh., Schmied	Sandberg	— 29 60
92		106 107		von Fürstenstein, Elisabeth, Gräfin	Wiesenburg	— 67 20
93		175/110 176/111 177/113		Rüger, Wilhelm, Maurer	Sandberg	— 51 06
94		178/110 179/111 112 180/113		Rüger, Friedrich August, Maurergef.	"	— 98 54
95		114 115		Schumann, Gustav, Stellmacher	"	— 50 —
96		116—119		Künnemann, Christian Friedrich, Ackersmann	"	1 94 —
97		121 122		von Stülpnagel, Rudolf, Königl. Landrath	"	3 49 50
98		125		Lehmann, Christian, Ackerbürger	Belzig	5 96 50
99		126		Friedrich, Gustav, Ackersmann	Sandberg	5 06 30
100		—		Oeffentliche Wege	"	4 02 20
				C. Gemarkung Bergermark.		
102	1 2	203/1 23 204/4 211 212	116	Kirche	Belzig	10 64 30
103	1	207/4 208/4 209/5	—	Gemeinde	Sandberg	— 72 —
104	1	105/14	100	Tempelhahn, Carl, Arbeiter	Bergermark	— 03 10
105		106/14	99	Wolf, Wilhelm, Arbeiter	"	— 03 60
106		172/14 221/14	101	von Fürstenstein, Elisabeth, Gräfin	Wiesenburg	— 15 26
107	1 2	—	121	Königl. Preuß. Staat (Eisenb.-Fiskus)	"	19 32 59
108	1 2	31 83 84 70 198—200 222 242 243	—	Dorne, Friedrich, Bäckermeister	Belzig	22 75 70
109	1 2	138/42 82 113 525/114 526/114 202 219	—	Lehmann, Christian, Ackerbürger	"	4 77 60
110	1 2	43 44 83 654/78	—	Letz, Friederike geb. Ziege, Wwe.	Sandberg	2 86 80
111	1	140/47 141/48 142/48	—	Dorne, Friedrich August, Conditor	Belzig	— 53 49
112	1	49 178/50 182/51 185/52 55 56	87	Koreuber, Richard, Gutsbesitzer	Sandberg	33 69 79
113	2	88 302/97 100 101 541/102 546/98 512/205 513/206 529/110 530/110 531/107 532/107 556/85 108	88	Derselbe	"	— — —
114	2	109 217 218	—	Koreuber, Richard, Gutsbesitzer	"	— — —
115		224 244 246	—			— — —
116	1	126/52	86	Paul, Friedrich, Ziegelbrenner	Gömnigk	— 06 40
117	1 2	57 116		Lobbes, August, Stellmachermstr.	Belzig	1 41 40
118	1	381.		Krüger, Wilh. Friedr., Schuhmachermstr.	"	— 41 90
119		381I.		Tributh, Carl Traugott, Seilermstr.	"	— 41 40
120		391.		Große, Joh. Friedr., Ziegelarbeiter	Sandberg	— 23 50
121	1 2	391I. 494/50 405/131		Wetzel, Joh. Friedr., Arbeiter	"	— 86 34
122	1 2	40 244/41 245/41 121 215 515/208 518/122 632/208 633/122		Heinrich, August, Ackersmann	"	11 52 77
123	1	591.		Matthesius, Louis, Lohgerbermstr.	"	— 56 10
124		591I.		Wiere, Friedrich, Mühlenmstr.	"	— 96 —
125	2	669/80 81 139/45		Habedank, Ernst, Ziegeleibesitzer	Belzig	2 70 81
126	1	60		Schlägel, Julius, Bäckermeister	Sandberg	— 38 40
127	1 2	68 241		Schallert, Fr. Wilhelm, Schuhmachermeister	"	— 36 30

Digitized by Google

Laufende Nummer	Nummer der Gemarkungskarte	Nummer des Flächenabschnitts	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Des Eigenthümers Name	Wohnort	Des Grundstücks Flächen-Inhalt ha | a | qm
	2.	3.	4.	5.	6.	7.
128	1 2	69 240		Strüber, Carl, Arbeiter	Sandberg	— 45 70
129	1	73		Hofemann, Fr. Wilh., Ackersmann	"	— 76 80
130	1 2	74 393/68 408/134		Kühn jun., Carl, Schmiedemstr.	"	2 55 40
131	1	75		Paul, Georg Fr. Herm., Schuhmachermeister	Belzig	— 77 60
132	1 2	76 78 71 436/161		Mahlow, Aug., Ackersmann, u. Frau geb. Ihms	Sandberg	5 59 20
133	1	77		Krause, Carl Friedrich, Ackersmann	"	1 55 50
134	1	79		Schemel, Friedr. Wilh., Ackersmann	Belzig	— 78 20
135	1	81		Kaplick, Carl, Ackersmann	Sandberg	— 80 90
136	1 2	80 236		Künnemann, Gustav, Büdner u. Ehefrau	Belzig	— 97 40
137	1	82		Kranepuhl, verehel. Sofie geb. Tietz	Sandberg	— 78 50
138	2	468/6 779/20 480/20 21—24 28 33 34		Hospital	Bergermark	77 47 40
139		365/36 456/35 223				
140		709/25		Müller, Wilhelm, Sekretair	Belzig	— 38 56
141		423/148 489/46		Moritz, Fr. Wilhelm, Schmiedemstr.	Sandberg	— 86 34
142		484/41 415/141		Schröder, Ww. Friederike geb. Wilke	"	— 87 73
143		486/43		Thiele, Gottfried, Arbeiter	"	— 41 78
144		485/42 425/150		Müller, Wilhelmine geb. Edling, Ww.	"	— 93 79
145		487/44 509/156		Heinrich, Wilhelmine geb. Schmidt, verehel. Handelsmann	"	— 90 43
146		488/45 424/149		Krüger, Friedrich, Maurer	"	— 82 17
147		490/47 491/48 420/146 422/147		Günther, Friedrich, Arbeiter	"	1 36 48
148		492/48 421/146		Sternberg, Emma geb. Schwerdt, verehel.	"	— 47 32
149		493/49 418/144 419/145		Schwein, August, Büdner	"	1 34 68
150		495/51 404/130		Koreuber, Richard	"	— 63 51
151		496/52 403/129		Raschig, verehel. Sofie Friederike geb. Mittelstraß	"	— 61 50
152		498/54 499/55 412/138 413/139		Graurock, Fr. Wilh., Büdner	"	1 21 96
153		497/53 411/137		Wolff, Christian, Häusler	"	— 73 85
154	2	500/56		Ruhle, Gustav, Büdner	Lüsse	— 20 15
155		501/57 416/142		Künnemann, Chr. Friedrich, Ackersmann	Sandberg	— 63 23
156		502/58 417/143		Schwein, verehel. Arbeiter, Dorothee Elisabeth geb. Ehle	"	— 63 66
157		503/59 508/157 451/203		Gärtner, Gustav, Maurer	"	1 32 58
158		504/65 671/35		Feilotter, Karoline geb. Graurock, Wwe.	"	— 54 69
159		406/132		Gericke, Friedr. Wilh., Bäckermstr.	"	— 38 —
160		391/66 392/67 409/135 410/136		Trittel, Heinrich, Maurer	"	1 99 —
161		69 407/133		Kühne, Johann Friedr., Fuhrmann	"	— 92 40
162		70		Göricke, Luise geb. Senft, Wwe. und Miterben	"	— 48 —
163		394/72 437/162		Benke, Gottfr., Ackersmann und Frau	"	— 93 10
164		395/73 506/159		Schröder, Ewald, Fleischer	"	— 91 75
165		396/74 505/160		Lobbes, Wilhelm, Stellmachermstr.	"	1 11 32
166		397/75 402/128 507/158		Jacob, Friedrich, Büdner	"	1 36 95
167		398/76 401/127		Würgt, Friederike geb. Stichler, Wwe.	Belzig	— 83 —
168		655/78		Paul, Friedrich, Maurer	Sandberg	— 41 10
169		627/79	120	Linthe, Wilhelm, Schuhmachermstr.	Bergermark	— 04 72
170		717/79	123	Hennig, Gustav, Bierverleger	"	— 5 41

Digitized by Google

Laufende Nummer	Nummer der Gemarkungskarte	Nummer des Flächenabschnitts	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Des Eigenthümers Name	Des Eigenthümers Wohnort	Des Grundstücks Flächen-Inhalt ha | a | qm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
171	2	727/79	127	Kühne, Friedrich	Bergermark	— 3 52
172		527/111 528/111 112 201 213 214 729/79	—	Friedrich, Gustav, Ackersmann	Sandberg	8 66 18
173		718/79	131	Kolske, Johanne Sophie geb. Möbius, verehel. Zimmermann	Bergermark	— 4 41
174		723/79	134	Laas, August, Arbeiter	"	— 4 28
175		725/79	135	Arndt, Gottlieb, Arbeiter	"	— 5 63
176		728/79	138	Jechow, Gottfried	"	— 9 77
177		670/80 720— 722 25		Sacharowitz, Bruno, Architekt	Belzig	1 13 73
178		707/25	128	Hannemann, Friedrich, Arbeiter	Bergermark	— 03 61
179		554/86 519/119 520/119 120		Hannemann, Wilh. Bruno, Amtmann u. Fr. Wilh., Posthalter	Belzig	2 63 62
180		625/86	125	Paul, Friedrich, Bauunternehmer	Bergermark	— 13 98
181		656/86 657/86	118	Thiele, Adolf, Kaufmann	"	— 37 05
182		555/89 891I. 514/207 210		von Stülpnagel, Rudolf, Königlicher Landrath	Sandberg	7 01 63
183		901.		Hauke, Joh. Christ. Aug., Handschuhmacher	Belzig	1 73 10
184		901I.		Barfuß, Otto, Scharfrichtereibesitzer	"	— 80 90
185		552/93		Wohlhaupt, Wilhelm, Tabagist	"	— 95 57
		550/94 551/93		Görisch, Christiane, geb. Häder, Wwe.	"	2 07 20
186		92		Thiele, August, jetzt Bamberg, Carl	"	— 72 50
187		220 317/221 338/221		Görisch, Fr. Wilhelm, Kaufmann	"	1 64 —
188		547/94		Lobbes, Johann Heinrich	"	— 56 83
189		548/94		Görisch, Wilhelm Gustav, Kaufm.	"	— 56 79
190		549/94		Wohlhaupt, Wilhelm, Tabagist	"	1 12 09
191		95 231 232		Busse, Gustav, Seifensiedermstr.	"	— 87 80
192		301/57		André, Carl, Schuhmachermstr.	"	— 25 —
193		536/106 540/103 648/106 653/103 537/106		Eiserbeck, Rudolf, Maurermstr.	"	3 03 —
194		104 303/105 305/105		Benke, Gottlieb, Brauereibesitzer	"	1 19 60
195		304/105		Schmidt, Carl, Seilermeister	"	— 46 70
196		306/105 307/105		Hilliger, Karoline, geb. Hänze, Wwe.	"	1 57 80
197		310/106 533/106 534/106		Hinze, Gottlieb, Büdner	Sandberg	1 26 46
198		523/115 524/115		Bamberg Carl, Gerbermeister	Belzig	— 59 01
199		117 521/118 522/118		Tüllmann, Martin, Kaufmann	"	— 77 17
200		414/140		Kiep, August, Ziegelmeister	"	— 36 50
201		426/151		Knorr, Franz, Maurergesell	Sandberg	— 48 30
202		427/152		Paul, Friedrich, Maurer u. Frau, geb. Panicke	"	— 51 30
203		428/153 181		Moritz, Friedrich, Büdner	"	1 08 —
204		511/154		Schumann, Fr. Wilh., Stellmachermeister	"	— 76 26
205		510/155		Frohnsdorf, Carl, Hutmacher	Belzig	— 70 79
206		438/163 182 183 204 216		Hannemann, Carl Friedr., Ackermann	Sandberg	2 84 90
207		439/164		Hennig, Friedrich, Fleischermstr.	Belzig	— 21 —
208		440/165 87/1 209		Dorne, Otto, Mühlenbesitzer	Sandberg	10 93 70
209		441/166—445/170		Tietz, Ferdinand, Rossäth	Preußnitz	1 02 50
210		446/171 658/195 bis 660/197		Schönefeld, Joh. Friedr., Postillon	Sandberg	— 96 80
211		453/174		Wieland, Christian, Ackerbürger	Belzig	6 61 —
212		452/174		Wieland, Gottfried, Ackerbürger	"	5 61 70
213		179 180		Grabow, Friedrich, Büdner	Sandberg	— 38 80

Digitized by Google

Laufende Nummer	Nummer der Gemarkungskarte	Nummer des Flächenabschnitts	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Des Eigenthümers Name	Wohnort	Des Grundstücks Flächen-Inhalt ha | a | qm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
214	2	184—186 191 636/187—645/190 318/192 321/193 324/194		Flemming, Justizrath, Erben	Belzig	11 42 90
215		319/192 322/193 325/194		Baruth, Wilhelm, Ackersmann	Sandberg	2 48 80
216		341/192 343/193 345/194		Lange, Friedrich, Arbeiter	Belzig	1 27 40
217		342/192 344/193 346/194 347/195 351/196 353/197		Friedrich, Wilhelm Friedrich, Büdner	Sandberg	1 27 20
218		348/195 350/196 354/197		Blosche, verebel. Schmiedemeister, Wilhelmine geb. Gottschald	"	1 21 30
219		661/195—663/197		Uebe, Carl, Arbeitsmann	Belzig	— 76 60
220		664/195—668/197		Fricke, Wilhelm, Bahnarbeiter	Sandberg	1 27 30
221		329/195 332/196 336/197		Schönefeld, Friedrich, Ackersmann	"	1 50 —
222		450/203		Eilert, Fr. Wilhelm, Arbeiter	Belzig	— 98 90
223		230		Linthe, Carl, Stadtmusikus	"	— 46 20
224		233		Lobbes, Heinrich, Stellmachermeister	Sandberg	— 16 30
225		234		Semmler, Joh. Friedr. Wilh., Töpfermeister	Belzig	— 31 90
226		235		Lobbes, Wilhelm, Stellmachermstr.	Sandberg	— 69 20
227		237		Schmidt jun., Wilhelm, Fleischer	Belzig	— 39 10
228		238		Schmidt, Carl, Friedr., Fleischer	"	— 42 90
229		454/239		Gensicke, Friedrich, Müller	Sandberg	— 31 60
230		455/239		Gensicke, Fr. August, Arbeiter	Belzig	— 30 40
231		477/20		Schlaegel, Julius	Sandberg	— 47 20
232		478/20		Rüblicke, Gottfried, Ackerbürger	Belzig	— 04 80
233	1 u. 2	—		Oeffentliche Wege	—	13 25 31

Belzig, den 6. November 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

28. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstr. 16/19, **vom 24. Mai 1897 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 24. April 1897** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2. ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4. ein amtliches Führungszeugniß, 5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 24. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

29. Die Rektorats-Prüfung wird hier am **4ten und 5. Mai 1897** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch am **15ten und 16. Juni 1897** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **23. Februar 1897** einzureichen und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die

Digitized by Google

Laufende Nummer	Laufende Nummer	Nummer der Gemarkungskarte	Nummer des Flächenabschnitts	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Des Eigenthümers Name
1.	1.	2.	3.	4	5.
91	171	2	727/79	127	Kühne, Friedrich
92	172		527/111 528/111 112	—	Friedrich, Gustav, Ackersmann
93			201 213 214 729/79		
94	173		718/79	131	Kolofe, Johanne Sophie geb. Möbius, verehel. Zimmermann
95	174		723/79	134	Laas, August, Arbeiter
96	175		725/79	135	Arndt, Gottlieb, Arbeiter
97	176		728/79	138	Jechow, Gottfried
98	177		670/80 720—722 25		Sacharowitz, Bruno, Architekt
99	178		707/25	128	Hannemann, Friedrich, Arbeiter
100	179		554/86 519/119 520/119 120		Hannemann, Wilh. Bruno, Amtmann u. Fr. Wilh., Posthalter
	180		625/86	125	Paul, Friedrich, Bauunternehmer
102	181		656/86 657/86	118	Thiele, Adolf, Kaufmann
	182		555/89 891. 514/207 210		von Stülpnagel, Rudolf, Königlicher Landrath
103	183		901.		Hauke, Joh. Christ. Aug., Handschuhmacher
104	184		901.		Barfuß, Otto, Scharfrichtereibesitzer
105			552/93		Wohlbaupt, Wilhelm, Tabagist
106	185		550/94 551/93		Görisch, Christiane, geb. Häder, Wwe.
107	186		92		Thiele, August, jetzt Bamberg, Carl
108	187		220 317/221 338/221		Görisch, Fr. Wilhelm, Kaufmann
	188		547/94		Lobbes, Johann Heinrich
	189		548/94		Görisch, Wilhelm Gustav, Kaufm.
109	190		549/94		Wohlbaupt, Wilhelm, Tabagist
	191		95 231 232		Busse, Gustav, Seifensiedermstr.
110	192		301/57		Andrée, Carl, Schuhmachermstr.
111	193		536/106 540/103 648/106		Eiserbeck, Rudolf, Maurermstr.
112			653/103 537/106		
	194		104 303/105 305/105		Benke, Gottlieb, Brauereibesitzer
113	195		304/105		Schmidt, Carl, Seilermeister
	196		306/105 307/105		Hilliger, Karoline, geb. Häntze, Wwe.
	197		310/106 533/106 534/106		Hinze, Gottlieb, Büdner
	198		523/115 524/115		Bamberg Carl, Gerbermeister
	199		117 521/118 522/118		Tüllmann, Martin, Kaufmann
114	200		414/140		Kiep, August, Ziegelmeister
115	201		426/151		Knorr, Franz, Maurergesell
116	202		427/152		Paul, Friedrich, Maurer u. Frau, geb. P
117	203		428/153 181		Moritz, Friedrich, Büdner
118	204		511/154		Schumann, Fr. Wilh., Stellmache
119	205		510/155		Frohnsdorf, Carl, Hutmacher
120	206		438/163 182 183		Hannemann, Carl Friedr., Ack
121			204 216		
122	207		439/164		Hennig, Frie
	208		440/165 87/1 209		Dorne, C
	209		441/166—445/170		Tietz, F
123	210		446/171 658/195 bis		Schöne
124			660/197		
125	211		453/174		Wi
126	212		452/174		W
127	213		179 180		C

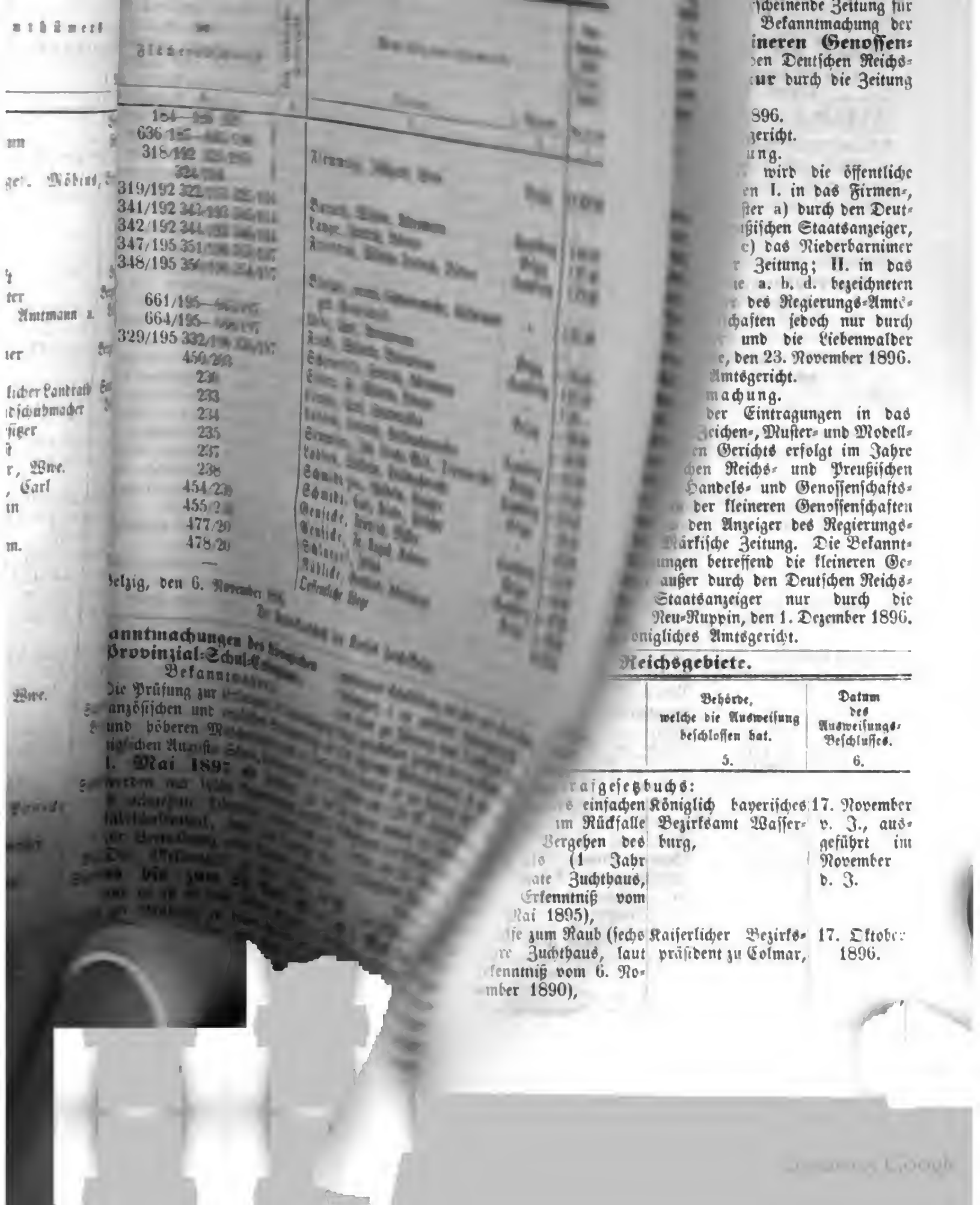

...scheinende Zeitung für
... Bekanntmachung der
...ineren Genossen-
...en Deutschen Reichs-
...ur durch die Zeitung

...896.
...gericht.
...ung.
... wird die öffentliche
...en I. in das Firmen-,
...ster a) durch den Deut-
...ßischen Staatsanzeiger,
... c) das Niederbarnimer
... Zeitung; II. in das
...e a. b. d. bezeichneten
... des Regierungs-Amts-
...chaften jedoch nur durch
... und die Liebenwalder
...e, den 23. November 1896.
Amtsgericht.
...machung.
der Eintragungen in das
...Zeichen-, Muster- und Modell-
...en Gerichts erfolgt im Jahre
...chen Reichs- und Preußischen
...Handels- und Genossenschafts-
... der kleineren Genossenschaften
... den Anzeiger des Regierungs-
...Märkische Zeitung. Die Bekannt-
...ungen betreffend die kleineren Ge-
...außer durch den Deutschen Reichs-
... Staatsanzeiger nur durch die
... Neu-Ruppin, den 1. Dezember 1896.
...oigliches Amtsgericht.

...Reichsgebiete.

	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	5.	6.
...traigesetzbuchs:		
...s einfachen ...im Rückfalle ...Vergehen des ...s (1 Jahr ...ate Zuchthaus, ...Erkenntniß vom ...Mai 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	17. November v. J., ausgeführt im November d. J.
...fe zum Raub (sechs ...re Zuchthaus, laut ...kenntniß vom 6. No...mber 1890),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	17. Oktober 1896.

...elzig, den 6. November ...

...anntmachungen des ...
Provinzial-Schul-...
Bekanntmachung.
Die Prüfung zur ...
...anzösischen und ...
...und höheren M...
...lichen Anstalt ...
1. Mai 189...
...
...
...

Laufende Nummer	Nummer der Gemarkungskarte
1.	2.
91	1
92	
93	
94	
95	
96	
97	
98	
99	
100	
102	1 2
103	1
104	1
105	
106	
107	1 2
108	1 2
109	1 2
110	1 2
111	1
112	1
113	2
114	2
115	
116	1
117	1 2
118	1
119	
120	
121	1 2
122	1 2
123	1
124	
125	2
126	1
127	1 2

Laufende Nummer	Nummer der Gemarkungskarte	Nummer des Flächenabschnitts	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Des Eigenthümers Name
1.	2.	3.	4.	5.
171	2	727/79	127	Kühne, Friedrich
172		527/111 528/111 112 201 213 214 729/79	—	Friedrich, Gustav, Ackermann
173		718/79	131	Kelole, Johanne Sophie geb. Möbius verehel. Zimmermann
174		723/79	134	Laas, August, Arbeiter
175		725/79	135	Arndt, Gottlieb, Arbeiter
176		728/79	138	Jechow, Gottfried
177		670/80 720— 722/25		Sacharowitz, Bruno, Architekt
178		707/25	128	Hannemann, Friedrich, Arbeiter
179		554/86 519/119 520/119 120		Hannemann, Wilh. Bruno, Amtmann u. Fr. Wilh., Pestvalter
180		625/86	125	Paul, Friedrich, Bauunternehmer
181		656/86 657/86	118	Thiele, Adolf, Kaufmann
182		555/89 89II. 514/207 210		von Stülpnagel, Rudolf, Königlicher Landrath
183		901.		Haase, Joh. Christ. Aug., Landschuhmacher
184		90II.		Barinß, Otto, Schankwirthereibesitzer
185		552/93 550/94 551/93		Wohlbaupt, Wilhelm, Tabakist
186		92		Görlich, Christiane, geb. Hader, Wwe.
187		220 317 221 338/221		Thiele, Auguste, jetzt Bamberg, Carl
188		547/94		Görlich, Fr. Wilhelm, Kaufmann
189		548/94		Lobbes, Johann Heinrich
190		549/94		Görlich, Wilhelm Gustav, Kaufm.
191		95 231 232		Wohlbaupt, Wilhelm, Tabakist
192		301/7		Busse, Gustav, Seifensiedermstr.
193		536/106 540/103 648/106 653/103 537 106		Andrée, Carl, Schuhmachermstr.
194		104 303/105 305 105		Erlerbeck, Rudolf, Maurermstr.
195		304/105		Benke, Gottlieb, Brauereibesitzer
196		306/105 307/105		Schmidt, Carl, Seilermeister
197		310/106 533/106 534/106		Hilliger, Karoline, geb. Hanze, Wwe.
198		523/115 524/115		Hinze, Gottlieb, Büdner
199		117 521/118 522/118		Bamberg Carl, Gerbermeister
200		414/140		Tüllmann, Martin, Kaufmann
201		126 151		Kiev, August, Ziegelmeister
202		427/152		Knorr, Franz, Maurergesell
203		128/153 181		Paul, Friedrich, Maurer u. Frau, geb. Panick
204		511/154		Moritz, Friedrich, Büdner
205		510/155		Schumann, Fr. Wilh., Stellmach
206		438/163 182 183 204 216		Krohnsdorf, Carl, Hutmacher
207		439/164		Hannemann, Carl Friedr
208		440/165 87/1 209		Henniß, Friedrich, F
209		441/166 — 445 170		Dorne, Otto, Müh
210		446 171 658 195 bis 660 197		Tietz, Ferdinand
211		453/174		Schönefeld, F
212		452/174		Wieland,
213		179 180		Wieland
				Grabow

Digitized by Google

Name	des Flächenabschnitts	der Gebäude steuerfrei	Name
	3.	4	
	184—186 191		
	636/187—645/190		
	318/192 321/193 324/194		
	9/192 322/193 325/194		
	1/192 343/193 345/194		
	2/192 344/193 346/194		
	7/195 351/196 353/197		
	8/195 350/196 354/197		
	661/195—663/197		
	664/195—668/197		
	9/195 332/196 336/197		
	450/203		
	230		
	233		
	234		
	235		
	237		
	238		
	454/239		
	455/239		
	477/20		
	478/20		

Flemming, Johann

Baruth, Wilhelm
Lange, Friedrich
Friedrich, Wilhelm

Blosche, verehel. Zimmermeister Schröder, geb. Gottschalk
Uebe, Carl, Ackermann
Fricke, Wilhelm, Schmiedemeister
Schönefeld, Friedrich, Maurermeister
Eilert, Fr. Wilhelm, Maurer
Linthe, Carl, Zimmermann
Lobbes, Heinrich, Schmiedemeister
Semmler, Joh. Friedr. Wilh., Tischlermeister
Lobbes, Wilhelm, Schmiedemeister
Schmidt jun., Wilhelm, Zimmermann
Schmidt, Carl, Zimmermann
Genicke, Friedrich, Maurermeister
Genicke, Fr. Wilhelm, Maurer
Schlaegel, Johann
Rüblicke, Gottlieb, Maurermeister
Oeffentliche Vorl

ig, den 6. November 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Lebus.

ntmachungen des Königlichen ovinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung zösischen und englischen Sprachunterricht an höheren Mädchenschulen wird in Berlin chen Augusta-Schule, Kleinbeerenstr. 16/19, **Mai 1897 ab** stattfinden. Zu der en nur solche Bewerberinnen zu lassen, zehnte Lebensjahr vollendet und [illegible] zum 23. April 1897

eine Eintragungen in das chen-, Muster- und Modell- Gerichts erfolgt im Jahre Reichs- und Preußischen ndels- und Genossenschafts- r kleineren Genossenschaften n Anzeiger des Regierungs- ische Zeitung. Die Bekannt- betreffend die kleineren Ge- r durch den Deutschen Reichs- atsanzeiger nur durch die -Ruppin, den 1. Dezember 1896. ches Amtsgericht.

sgebiete.

Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
5.	6.
Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	17. November v. J., ausgeführt im November d. J.
Kaiserlicher präsident zu	Oktober 896.

buchs:

Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.

Berlin, den 21. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

30. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Augustaschule hier, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19 **vom 26. April 1897 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 28. März 1897** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der festgesetzte Anmeldungstermin ist **pünktlich** einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 24. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

31. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 20. Mai 1897** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 20. Februar 1897** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin W., Linkstr. 42, den 24. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

32. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird vom **24. März 1897** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere

Digitized by Google

Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **25. Februar 1897** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 24. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

33. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 30. April 1897 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 1. April 1897** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 24. November 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

34. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam wird **vom 15. März 1897 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **15. Februar 1897** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.

Berlin, den 23. November 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

35. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 27. April bis 1. Mai 1897** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch **vom 8. Juni bis 12. Juni 1897** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns **bis zum 24. Februar 1897** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 21. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

36. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnenseminar wird **am 18. und 19. Februar 1897** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 27. Januar 1897** an den Herrn Seminardirektor, Schulrath Moldehn, SW. Kleinbeerenstraße 16/19 zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bis dahin empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1897 das 16te Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig. Berlin, den 21. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

20. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 11. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 1.
Littr. J. zu 75 M. 3 Stück
und zwar die Nummern: 19 35 38.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 11—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 2. Januar 1897 ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1897 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1907 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 22. August 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

21. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird 1) die am 2. Januar 1897 fälligen Zinsscheine der 3½ % Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 16. bis einschließlich **den 24. Dezember d. J.** und 2) die ausgelooften, am **2. Januar 1897** fälligen, 3½ % Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21sten bis einschließlich den **24. Dezember d. J.** einlösen und demnächst vom **2. Januar 1897** ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Adlershof—Glienicke.

29. Am 15. November 1896 ist die an der Strecke Berlin Görlitzer Bahnhof—Königs-Wusterhausen zwischen den Stationen Nieder-Schöneweide-Johannisthal und Grünau gelegene, dem Eil-, Frachtstückgut- und Wagenladungs-Güter-Verkehr bereits dienende Station Adlershof—Glienicke auch für die Abfertigung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen eröffnet.

Berlin, den 24. November 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schifffahrtssperre.

Wegen Reparatur der Fangschleusen zu Kuppentin und Lübz wird die Schifffahrt auf der Elde durch diese Schleusen vom 7. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres gesperrt.

Schwerin, den 19. November 1896.

Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission.

Personal-Chronik.

Der Amtsvorsteher von Chamier in Kalkberge Rüdersdorf ist zum Amtsanwalt des daselbst errichteten neuen Amtsgerichts und der Gemeindevorsteher Lübkes daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Stadtsekretär Schröer in Freienwalde a./O. ist zum Amtsanwalt beim Königlichen Amtsgericht daselbst und der Oberpostdirektions-Assistent a. D. Riemann in Freienwalde zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Civilanwärter Wiegel hierselbst ist zum Regierungscivilsupernumerar ernannt worden.

Der bisherige zweite Prediger an der Luisenstadt-Kirche in Berlin Eduard Albert Knauert, ist zum ersten Pfarrer an derselben Kirche, Diözese Cöln—Stadt, bestellt.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist vom 1. Dezember d. J. ab der Forstmeister Möldechen in Klein-Wasserburg zum Verwalter der Königlichen Kronfideicommiß-Oberförsterei Heinersdorf, der Oberförster von Nathusius in Rheinsberg zum Verwalter der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg ernannt und dem Forstassessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps Hoffmann-Scholtz die kommissarische Verwaltung der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Rheinsberg übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.

Die Gerichtstage sind für das Jahr 1897 festgesetzt auf: 5. und 6. Januar, 2. und 3. Februar, 2. und 3. März, 6. und 7. April, 4. und 5. Mai, 1. und 2. Juni, 6. und 7. Juli, 5. und 6. Oktober, 2. und 3. November, 7. und 8. Dezember. Der Gerichtstag beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittags. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche

Digitized by Google

sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 16. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1897 werden die Gerichtstage in Retzin — Stadtverordnetensaal im Lehrerhause neben der Kirche — auf folgende Tage festgesetzt: 19. Januar, 16. Februar, 16. März, 20. April, 4. und 18. Mai, 1. und 15. Juni, 6. und 20. Juli, 17. August, 7. und 21. September, 5. und 19. Oktober, 2. und 16. November und 14. Dezember.

Potsdam, den 17. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

Im Geschäftsjahre 1897 werden die vorgeschriebenen diesseitigen Bekanntmachungen bezüglich 1) des Handelsregisters: durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Strausberger Wochenblatt, 2) des Genossenschaftsregisters: durch dieselben Organe, bei kleineren Genossenschaften jedoch außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch das Strausberger Wochenblatt erfolgen. Strausberg, den 19. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die zu Lenzen erscheinende Zeitung für die West- und Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Zeitung für die West- und Ost-Prignitz.

Lenzen, den 20. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1897 wird die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen I. in das Firmen-, Gesellschafts- und Prokuren-Register a) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b) die Berliner Börsenzeitung, c) das Niederbarnimer Kreisblatt, d) die Liebenwalder Zeitung; II. in das Genossenschaftsregister durch die a. b. d. bezeichneten Blätter und durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts; für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Liebenwalder Zeitung erfolgen. Liebenwalde, den 23. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung. Neu-Ruppin, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karoline Lurzky, geb. Fröblich, Musikersfrau,	etwa 40 Jahre alt, angeblich geboren zu Slavetin, Mähren, ortsangehörig zu Eule, Bezirk Königl. Weinberge, Böhmen,	Verbrechen des einfachen Diebstahls im Rückfalle und 3 Vergehen des Diebstahls (1 Jahr 5 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Mai 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	17. November v. J., ausgeführt im November d. J.
2	Jakob Ryser, Knecht,	geboren am 20. April 1869 zu Affoltern, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Beihülfe zum Raub (sechs Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. November 1890),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	17. Oktober 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
3	Wenzel Josef Schumera (Sumera), Töpfer,	geboren am 1. August 1867 zu Zebrák, Bezirk Horowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. Oktober 1893),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	24. August 1896.
4	Franz Josef Wagner, Weber und Diener,	geboren am 28. September 1858 zu Windischkamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. September / 8. November 1894),	dieselbe,	22. August 1896.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Max Biedermann, Schlosser,	geboren am 19. Januar 1876 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. Oktober 1896.
2	Anton Dir, Schlächtergeselle,	geboren am 10. April 1866 zu Schatzlar, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	28. September 1896.
3	Johannes Helfen, Korbmacher,	geboren am 17. August 1858 zu Mannheim, Baden, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	22. Oktober 1896.
4	Maria Elisabeth Lindemann, ohne Stand,	geboren am 8. September 1862 (oder 1861) zu Appeldorn, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und Führung falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	21. Oktober 1896.
5	Ignaz Meißner, Fleischergeselle,	geboren am 6. Juli 1868 zu Zwickau, Bezirk Böhmisch-Leipa,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	3. Okt[illegible]
6	Louis Edmond de Paul Drône, Mechaniker,	geboren am 10. Dezember 1848 zu Nancy, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20[illegible]
7	Pietro Radice, Cementarbeiter,	geboren am 28. Juni 1859 zu Bruzzano, Provinz Mailand, Italien, ortsangehörig daselbst,	desgleichen,	dieselbe,	
8	Alois Ruziczka, Kaufmann,	geboren am 10. April 1866 zu Wisoka, Bezirk Pardubitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Obdachlosigkeit,	(Großherzoglich [illegible] scher Landeskommissar zu Freibu[illegible]	

Hierzu Fünf Oeffentl[illegible]

(Die Insertionsgebühren bet[illegible]
Belagsblätter we[illegible]

Redigirt von [illegible]
Potsdam, Di[illegible]

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 11. Dezember **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung,
betr. Sublimatpastillen.

277. Im laufenden Jahre sind in der Presse wiederholt Vergiftungen durch Sublimatpastillen zur Sprache gebracht worden. Dies giebt mir Veranlassung, den Aufsichtsbehörden eine besonders strenge Ueberwachung der Handhabung der über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel bestehenden Vorschriften — Bekanntmachung vom 22. Juni 1896, Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 123, — (Amtsblatt S. 331) — zu empfehlen.

Die Herren Aerzte sind außerdem zu ersuchen, Sublimatpastillen nur in solchen Mengen zu verschreiben, wie sie der einzelne Krankheitsfall voraussichtlich erheischt, und dabei die Umgebung des Kranken auf die Giftigkeit des Mittels und die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aufmerksam zu machen.

Das niedere Heilpersonal, insbesondere Krankenpfleger und Pflegerinnen, Hebammen, Heildiener, sind namentlich auf die durch den Gebrauch von Sublimatpastillen bedingten Gefahren hinzuweisen und demselben unter Betonung der eigenen Verantwortlichkeit größte Vorsicht bei Aufbewahrung und Verwendung der Pastillen zur Pflicht zu machen.

Ew. Hochgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß alle vom 1. Januar 1897 ab zur Kenntniß der Behörden gelangenden Vergiftungen durch Sublimatpastillen unter Mittheilung der Nebenumstände Ihnen angezeigt werden.

Berlin, den 20. November 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Grafen Hue de Grais
Hochgeboren
zu Potsdam.

* * *

Vorstehender Erlaß wird der allgemeinen Beachtung empfohlen.

Potsdam, den 2. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Einstellung Einjährig-Freiwilliger.

278. Unter Bezugnahme auf § 94 [1] der Wehrordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nachstehende Truppentheile des III. Armeekorps am 1. April 1897 Einjährig-Freiwillige einstellen:

1) Grenadier-Regiment Prinz Karl von Preußen (2. Brandb. Nr. 12),
2) Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandb.) Nr. 20.

Potsdam, den 7. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

279.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat November 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis Westprignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ostprignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Hafer	6 51	7 77	7 57	6 87	7 38	7 22	6 86	7 54	6 60	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 63	2 37	2 10	2 28	2 51	2 36	— —	2 63	2 31	
3	Richtstroh	1 84	1 61	1 93	1 85	2 11	2 36	2 10	2 23	2 10	

Potsdam, den 8. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Google

280. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Kleinhandel		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu	im Großhandel	von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	16 67	12 60	13 18	13 12	25 —	27 —	33 —	4 25	3 75	2 50	3 63	115 —	1 30	1 20
2	Beeskow	15 30	12 25	13 50	12 30	27 50	35 —	45 —	3 80	3 25	— —	5 —	100 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	16 23	12 67	12 20	13 72	21 —	25 —	32 50	3 78	2 73	— —	3 50	87 —	1 35	1 20
4	Dahme	15 88	12 50	12 14	13 —	24 —	30 —	35 —	4 —	3 50	2 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	17 23	12 90	13 88	12 83	23 —	25 —	30 —	4 —	4 —	— —	5 —	96 —	1 40	1 20
6	Havelberg	15 81	12 36	13 10	13 17	27 —	31 —	34 69	4 —	2 83	— —	3 80	109 —	1 30	1 —
7	Jüterbog	15 33	12 67	13 23	13 35	24 —	24 —	25 —	4 —	3 50	— —	4 81	100 —	1 30	1 20
8	Luckenwalde	15 —	12 47	12 14	13 46	35 —	35 —	45 —	3 80	3 50	— —	3 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 97	12 26	11 14	12 54	21 —	33 —	27 —	4 75	3 46	— —	4 21	115 —	1 35	1 20
10	Potsdam	— —	12 75	— —	13 61	24 —	24 38	31 —	4 20	3 84	— —	4 50	104 38	1 45	1 30
11	Prenzlau	16 43	12 65	13 31	13 00	23 —	26 50	32 —	4 81	4 —	2 50	3 75	96 —	1 40	1 10
12	Pritzwalk	15 88	11 88	13 88	11 88	15 50	24 —	30 —	3 88	3 75	2 75	4 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	16 30	12 85	12 59	12 75	25 12	22 50	33 —	4 —	3 —	— —	3 20	100 —	1 30	1 15
14	Neu-Ruppin	— —	12 60	12 70	12 93	35 —	35 —	45 —	3 70	4 —	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	16 12	13 20	14 10	14 37	26 66	31 25	37 50	4 —	4 25	— —	5 —	110 —	1 40	1 20
16	Spandau	17 50	13 —	13 67	13 83	27 50	35 —	35 —	5 —	3 75	3 —	5 50	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 35	12 —	12 30	13 20	23 50	32 —	38 —	4 —	4 —	2 50	4 25	95 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	12 90	14 —	14 —	32 50	37 50	40 —	4 50	3 75	2 —	5 —	110 —	1 55	1 10
19	Templin	16 70	12 60	12 60	12 70	19 —	30 —	40 —	4 —	4 20	3 25	4 20	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	16 —	12 50	12 25	13 —	— —	— —	— —	4 —	2 80	— —	3 60	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	15 —	12 20	12 63	12 37	20 —	40 —	50 —	3 78	4 —	3 17	4 40	95 —	1 05	— 95
22	Wriezen a. O.	16 37	12 60	14 55	12 55	22 50	24 —	25 —	3 75	3 75	2 50	6 30	97 50	1 30	1 20
	Durchschnitt	16 —	12 56	13 —	13 05	— —	— —	— —	4 09	3 62	— —	4 41	102 99	— —	— —

Potsdam, den 8. Dezember 1896.

Bekanntmachung
betr. das Tuberculinum Kochii.

281. Nachdem die Voraussetzungen, unter denen mein Erlaß vom 1. März 1891 — M. 889 II., UI. 5054 —, betreffend die Aufbewahrung und Abgabe des Tuberculinum Kochii in den Apotheken, ergangen ist, inzwischen andere geworden sind, bestimme ich in Abänderung desselben was folgt:

Zu 1: An Stelle der Anordnung unter Ziffer 1 tritt die Bestimmung: „Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen."

Ziffern 3 und 4 fallen weg, nachdem bei wiederholten Prüfungen durch den Sanitätsrath Dr. Libbertz 3, 4 und 5 Jahre altes Tuberkulin im Wirkungswerth unverändert befunden worden ist.

In Ziffer 5 wird der Tarpreis des Tuberkulins dahin geändert, daß derselbe für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt 1 M. 20 Pf., für das mit 5 ccm Inhalt 3 M. und für das mit mit 50 ccm Inhalt 22 M. 50 Pf. beträgt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen inbegriffen. Berlin, 25. November 1896.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. März 1891 Amtsblatt № 60 Seite 105 zur Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 5. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Digitized by Google

Preise im Monat November 1896.

waaren.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.																							
Fleisch.				Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, flüssiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-					Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																		
Kilogramm						Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 15	1 50	2 45	4 40	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 10	— 95	1 20	1 60	1 90	3 80	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 23	1 28	2 40	4 50	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 45	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 40	4 80	— 27	— 26	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 15	1 33	1 20	1 45	2 29	3 70	— 29	— 24	— 40	— 35	— 45	— 45	— 42	— 51	2 85	3 70	— 20	1 60
1 20	1 10	1 30	1 60	2 40	4 75	— 30	— 21	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 20
1 10	1 —	1 20	1 60	2 40	4 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 20	1 40	1 20	1 60	2 12	3 30	— 29	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 60
1 45	1 30	1 40	1 60	2 41	4 20	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 20
1 10	1 16	1 15	1 30	2 30	4 40	— 29	— 24	— 45	— 31	— 48	— 50	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 20
1 10	1 30	1 10	1 70	2 03	3 50	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 15	1 20	1 40	2 30	4 20	— 26	— 20	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 80	3 80	— 20	1 40
1 20	1 18	1 15	1 50	2 35	4 60	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 40	2 20	4 75	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	5 50	— 35	— 28	— 33	— 33	— 38	— 43	— 38	— 35	2 65	3 05	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	4 50	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 30	6 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 50	5 —	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 50	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 05	— 89	1 —	1 60	2 11	4 —	— 24	— 20	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 50
1 —	1 20	1 20	1 40	2 20	4 07	— 25	— 23	— 43	— 35	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 —

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

282. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand des Molkereibesitzers Thiecke zu Hohen-Schönhausen; Kreis Oberbarnim: Rindviehbestand des Ortsvorstehers Neumann in Sydow und des Bauergutsbesitzers Schöppe in Wegendorf. Kreis Osthavelland: Rindviehbestände der Bauergutsbesitzer Grunow und Weber in Marwitz und König in Schwante. Kreis Westhavelland: Rindviehbestände des Bauergutsbesitzers Hermann Lagenstein in Brädikow und des Rittergut Pessin IV., V., VI. Antheils. Kreis Prenzlau: Rindviehbestand des Gemeindevorstehers Metzdorf in Briezig. Kreis Teltow: Rindviehbestand des Gemeindevorstehers Höft in Buckow, des Viehhändlers Ferdinand Krüger und des Ackerbürgers Gotthilf Richter zu Mittenwalde. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Hüfners Carl Wilke in Cammer.

b. Milzbrand: Kreis Angermünde: Kuh des Bauerhofsbesitzers Martin Bock zu Brodowin. Kreis Westhavelland: Kuh des Bauerhofsbesitzers Schmidt in Roskow. Kreis Prenzlau: Kuh des Bauerhofsbesitzers August Mandelow in Ellingen. Kreis Teltow: Kuh des Gutsbesitzers Eisenhardt in Klein-Kienitz.

c. Influenza: Kreis Prenzlau: Unter den Pferden verschiedener Einwohner von Prenzlau.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Anger-

Digitized by Google

münde: Rittergut Golm. Kreis Osthavelland: Fahrland. Kreis Ostprignitz: in Jabel; unter den Viehbeständen des Bauern August Wittkopf in Rosenwinkel (Ausbau), des Bauern Fritz Straßenburg in Sadenbeck und des Eigenthümers Schmidt in Schmolde.

b. Milzbrand: Kreis Osthavelland: In Markee. Kreis Teltow: Rittergut Waßmannsdorf.

c. Bläschenausschlag: Kreis Zauch-Belzig: Zuchtstier der Hüfner in Rädigke.

d. Lungenseuche. Kreis Osthavelland: Unter den Viehbeständen in Wernitz.

Potsdam, den 8. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

100. Am 14. Dezember Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 104 (Magdeburgerplatz) von dem Hause Magdeburgerplatz 6 nach dem Hause Genthinerstraße 37 verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt 104 (Genthinerstraße).

Berlin C., 5. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

67. Die Pfarrstelle zu Redlin, Diözese Putlitz kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Löwentraut, zum 1. Januar k. J. zur Erledigung. Die Präsentation der bei der Wiederbesetzung zur Auswahl in Betracht kommenden Kandidaten ist bereits erfolgt.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

34. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. C. № 702498 über 1000 M.

von der Frau Marie Schmidt in Cotta bei Dresden, Florastraße, angeblich aus Versehen verbrannt worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Herren Günther & Rudolph in Dresden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 25. November 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

22. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 13. November 1896.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

221	Stück	Litt.	A.	zu 3000 M.	=	663000 M.
74	"	-	B.	" 1500 "	=	111000 "
272	"	-	C.	" 300 "	=	81600 "
237	"	-	D.	" 75 "	=	17775 "
2	"	-	E.	" 30 "	=	60 "
1	"	-	G.	über		1500 "
3	"	-	J.	zu 75 "	=	225 "
1	"	-	K.	über		30 "
3	"	-	N.	zu 300 "	=	900 "
814	Stück	über				876090 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 3338 Coupons und 813 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Fritsche, Abg. des Prov.-Landtages. — gez. Witte, Abgeordneter, Provinz-Abgeordneter.

gez. König, Notar.

a. u. s.

gez. Behrens, Provinzial-Rentmeister. — gez. Klose, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

14. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. — § 417 der Protokolle — beschlossen, die Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, wie folgt abzuändern:

a. Zu Ziffer 11.

Der Absatz 4 fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Befreiung aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden."

b. Zu Ziffer 13.

Im Absatz 1 sind die Worte:

„der Steuerdirektivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten,"

zu streichen.

Der Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht."

c. Zu Ziffer 14.

Digitized by Google

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken."

d. Nach der Ziffer 23 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

Zu § 12 Absatz 3 des Gesetzes.

„23a. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstand haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des § 12 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft" oder „Kostgeschäft" zu versehen."

e. Zu Ziffer 28.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe."

Ferner treten als Absatz 2 und 3 noch folgende Bestimmungen hinzu:

„Bei inländischen Loosen wird die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämmtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesammtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 10 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesammtpreise der Loose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen."

f. Zu Ziffer 29.

In Absatz 1 ist anstatt „am siebenten Tage" zu setzen: „am dreißigsten Tage".

g. Zu Ziffer 34.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesammtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt."

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

h. Zu Ziffer 40.

Im Absatz 1 ist hinter den Worten „kann Erstattung beansprucht werden" einzuschalten:

„wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und".

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Oktober 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

8. Am 15. Dezember d. Js. wird der zwischen den Stationen Oranienburg und Nassenheide der Strecke Berlin—Stralsund gelegene Haltepunkt Fichtengrund für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet. Es werden daselbst in der Richtung nach Berlin die Züge 918, 906 und 908, in der Richtung nach Stralsund die Züge 905, 907 und 917 halten. Von dem genannten Tage ab ändert sich der Fahrplan dieser Züge auf der Strecke Berlin—Gransee wie folgt:

905	907	917			918	906	908
6 10	6 05	10 00	ab	Berlin Stettiner Bahnhof an	8 06	10 40	11 08
6 19	6 14	10 08		Gesundbrunnen an	7 57	10 32	11 00
6 54	6 46	10 46		Oranienburg	7 24	10 00	10 25
7 00	6 52	10 52		Fichtengrund	7 15	9 52	10 15
7 07	6 58	10 59		Nassenheide	7 08	9 46	10 09
7 16	7 08	11 07		Grüneberg	6 59	9 38	10 01
7 22	7 12	11 14	an	Löwenberg i. M.	6 52	9 32	9 55
7 27	7 15	11 15	ab		6 51	9 14	9 51
7 35	7 23	11 23		Guten Germendorf	6 42	9 06	9 43
7 48	7 39	11 51	an	Gransee ab	6 33	8 57	9 34

Stettin, im November 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Königsberg i. Pr.

Bekanntmachung.

2. Vom 20. Dezember d. J. wird die auf der Strecke Allenstein-Güldenboden zwischen den Stationen Gr. Gemmern und Horn gelegene Güterladestelle Ziegenberg, welche bisher nur dem Wagenladungs-Güterverkehr diente, für den unbeschränkten Personen-, Gepäck- und Stückgut-Verkehr eröffnet.

Hinsichtlich des Personen- und Gepäckverkehrs wird nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses vorerst direkter Verkehr zwischen Ziegenberg einerseits und den Stationen

Digitized by Google

Berlin, Bromberg, Danzig, Graudenz, sowie den Stationen der Strecken Allenstein—Soldau, Osterode i. Ostpr.—Elbing, Allenstein—Güldenboden, Allenstein—Königsberg i. Pr., Mehlsack—Braunsberg, Maldeuten—Marienburg, Allenstein—Lyck, Mohrungen—Wormditt, Insterburg—Osterode i. Ostpr.—Thorn Hauptbahnhof und Königsberg i. Pr.—Güldenboden—Dirschau andererseits eintreten.

Die Kilometer für den Verkehr von und nach Ziegenberg sind im Nachtrage 4 zum Güter-Tarif Gruppe I. vom 1. Oktober 1896 enthalten.

Die Abfahrt der Züge von Ziegenberg findet wie folgt statt:

Richtung nach Allenstein.

Zug	709	um	11	Uhr 21 Min.	Nachts.
"	705	"	9	" 18 "	Vorm.
"	707	"	5	" 29 "	Nachm.
"	703	"	6	" 06 "	Morgens.

Richtung nach Maldeuten.

Zug	704	um	5	Uhr 06 Min.	Morgens.
"	700	"	9	" 36 "	Vorm.
"	708	"	4	" 23 "	Nachm.
"	710	"	7	" 47 "	Abends.

Näheres ist bei den Stations-Vorständen zu erfahren. Königsberg i. Pr., den 28. November 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich im Namen der betheiligten Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 22. August d. Js. in Gemäßheit des Artikels 50 Absatz 1 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 24 des Einkommensteuergesetzes) für das Steuerjahr 1897/98 auf die Zeit vom **4. bis einschließlich den 20sten Januar 1897** bestimmt.

Potsdam, den 3. Dezember 1896.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

Schleusensperre.

Behufs Ausführung von Reparaturen wird die Schleuse zu Parey in der Zeit **vom 1. Januar bis 15. Februar 1897** für jeden Verkehr gesperrt.

Magdeburg, den 28. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist der Gutspächter Wilbrandt zu Lauenhagen nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 2 — Lauenhagen — ernannt worden.

Der Gerichtsreferendar Graf zu Limburg-Stirum ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Dem Superintendenturverweser Pfarrer Gutbke in Kuhbier ist als Stellvertreter die Aufsicht über die Schulen der Kreisschulinspektion Pritzwalk I. übertragen worden.

Dem Superintendenten Klügel in Gransee ist die Aufsicht über die Schulen der Kreisschul-Inspektion „Lindow-Gransee" übertragen worden.

Dem bisherigen Inhaber der ehemals reformirten Pfarrstelle an der Dorotheenstadt-Kirche in Berlin, Prediger Friedrich Eduard Julius Vogel, ist die ehemals lutherische Pfarrstelle an derselben Kirche, Diözese Friedrichswerder, übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Alt-Rüdnitz, Diözese Königsberg N./M. I., Ernst Emil Karl Baethcke, ist zum Pfarrer an der Auferstehungskirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt.

Der bish. Hülfspr. Eng. Heinr. P. Zumbruch in Vierraden ist zum Pfarrer der Par. Rheinsberg, Diöz. Neu-Ruppin, bestellt.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Georg Block ist als Oberlehrer an der 10. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hermann Krüger XII. ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats November 1896 sind **ernannt zum Postdirektor:** der Postkassirer Krauß, **zum Bureauassistenten:** der Ober-Postassistent Haushalter, **zum Telegraphenassistenten:** der Postassistent von Häusler; **angestellt als Postassistenten:** die Postassistenten Golz, Jander und Möwe, **als Telegraphenmechaniker:** der Telegraphenhülfsmechaniker Jogszat; **versetzt von Berlin:** der Postkassirer Hackmann nach Oppeln, die Postsekretäre Grobnert nach Minden (Westfalen), Libbert nach Hamburg, der Telegraphenassistent Hatscher nach Nirdorf; **nach Berlin:** der Ober-Postdirektionssekretär Schultze von Danzig, die Postsekretäre Buße von Shanghai und Reichmuth von Hamburg; **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Postassistent Schwartz; **gestorben:** der Postdirektor a. D. Gehm, der Postsekretär a. D. Zeeh und der Ober-Telegraphenassistent a. D. Laudien.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: Der Postpraktikant Staedler als Postsekretair in Wittenberge (Bz. Potsdam). **Ernannt ist:** Der Telegraphenassistent Petzoldt in Oranienburg zum Ober-Telegraphenassistenten. **Zunächst probeweise übertragen ist:** dem Ober-Postdirektionssekretär Edler aus Gumbinnen eine Postkassirerstelle bei dem Kaiserlichen Postamte in Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die beiderseits der Brücke der Berlin—Görlitzer Eisenbahn über den Köris-Kanal befindlichen Krahne zum Umlegen und Wiederaufrichten der Schiffsmaste vom 7. Dezember ab bis zum Frühjahr außer Betrieb gestellt werden. Die Wiederaufnahme des Betriebes wird i. Zt. bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. November 1896.

Königl. Eisenbahn-Betriebsinspection 13.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Jahre 1895 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1896 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nummer	Namen der Beschälstationen	Daselbst standen im Jahre 1895 Landbeschäler: alte	4jährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind: güst geblieben	trägend geworden	nicht nachgewiesen	Von den trägend gewesenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa	halben verfohlt	Im Jahre 1896 standen daselbst Landbeschäler	haben diese Stuten gedeckt
1	Friedr.-Wilh.-Gestüt	7	1	8	233	72	150	11	78	57	135	15	5	174
2	Lindow [1]	2	—	2	105	31	69	5	31	31	62	8	2	126
3	Fretzdorf	1	—	1	27	7	16	4	5	9	14	2	1	39
4	Techow	2	—	2	96	30	65	1	32	27	59	6	2	134
5	Triglitz	2	—	2	77	26	47	4	26	17	43	4	2	108
6	Dannenwalde	3	—	3	155	49	99	7	46	47	93	6	3	159
7	Stüdenitz	3	—	3	172	35	125	12	64	48	112	13	4	166
8	Lenzen [2]	2	1	3	198	56	132	10	74	44	118	15	4	201
9	Wilsnack	4	—	4	161	68	91	2	37	52	89	2	3	200
	Havelberg [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	95
10	Camlosen	3	—	3	154	33	111	10	47	58	105	6	3	166
11	Strezlow	2	—	2	85	30	53	2	18	27	45	8	2	121
12	Gr.-Breese	2	—	2	122	40	79	3	31	45	76	3	2	136
13	Bresch [4]	1	1	2	47	21	23	3	7	14	21	2	—	—
14	Briesen	2	—	2	72	20	46	6	25	15	40	6	2	87
15	Grabow [5]	1	1	2	59	23	33	3	16	16	32	2	—	—
	Kotzen [6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	86
16	Tarmow	2	—	2	103	32	68	3	31	35	66	2	2	119
17	Beelitz [7]	3	—	3	128	34	92	2	40	47	87	7	3	91
18	Dahnsdorf	2	—	2	58	14	44	—	20	21	41	3	2	39
19	Mezdorf	1	1	2	102	31	67	4	34	31	65	2	2	102
20	Eberswalde [8]	2	—	2	100	31	59	10	21	25	46	13	2	125
	Wernenchen [8]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	82
21	Bernau [9]	2	1	3	132	53	88	11	37	46	83	6	2	114
22	Gr.-Schönebeck	1	1	2	96	62	30	4	13	15	28	2	2	109
23	Falkenthal [10]	3	—	3	152	42	100	10	50	48	98	3	3	172
24	Siegelitz [11]	2	—	2	67	22	45	—	21	23	44	1	—	—
25	Kuhz	1	1	2	162	83	75	4	39	20	59	16	3	116
26	Templin	2	—	2	74	15	55	4	24	26	50	5	2	109
27	Angermünde [12]	3	—	3	205	70	129	6	55	68	123	8	3	221
28	Gramzow [13]	3	—	3	221	81	134	6	60	66	126	10	4	219
29	Zützen	1	—	1	46	13	27	6	13	13	26	1	1	52
30	Prenzlau	3	1	4	300	169	125	6	53	60	113	12	5	273
31	Roßow [14]	3	—	3	201	62	135	4	67	51	118	18	4	203
	Werbelow [15]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	116
32	Neuenfund	2	—	2	108	31	73	4	33	34	67	6	2	88
33	Pattin	2	—	2	95	33	59	3	32	25	57	2	3	114
34	Kl.-Luckow	1	—	1	37	11	20	6	9	7	16	4	1	27
35	Beeskow	3	—	3	205	65	137	3	53	76	129	8	4	208
36	Storkow	2	—	2	64	26	36	2	14	20	34	2	2	65
37	Zossen	1	1	2	121	47	68	6	29	35	64	4	2	110
38	Dahme [16]	1	1	2	108	26	75	7	44	27	71	5	2	108
39	Kaltenhausen [17]	2	—	2	19	9	8	2	4	4	8	—	—	—
	Summa	85	11	96	4687	1663	2888	196	1333	1330	2663	238	98	4980

[1]) 1 Zwillingsgeburt. [2]) 1 Zwillingsgeburt. [3]) Neu errichtet. [4]) Aufgehoben. [5]) 1 Zwillingsgeburt, aufgehoben. [6]) Neu errichtet. [7]) 2 Zwillingsgeburten. [8]) Neu errichtet. [9]) 1 Zwillingsgeburt. [10]) 1 Zwillingsgeburt. [11]) Aufgehoben. [12]) 2 Zwillingsgeburten. [13]) 2 Zwillingsgeburten. [14]) 1 Zwillingsgeburt. [15]) Neu errichtet. [16]) 1 Zwillingsgeburt. [17]) Aufgehoben. Summa 13 Zwillingsgeburten.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 28. November 1896.

Der com. Gestüt-Dirigent.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Potsdamer Regierungs-Amtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung.

Lindow, den 30. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897: 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch 2) die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin, 3) die Gransee'er Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Gransee, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, daneben a. für das Handels-Register durch die Berliner Börsenzeitung und durch das Osthavelländische Kreisblatt, b. für das Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — durch das Kremmener Wochenblatt und durch das Osthavelländische Kreisblatt. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kremmener Wochenblatt.

Kremmen, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger für das Handels- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften —, außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Wusterhausen a. D., den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Bearbeitung der auf die Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in dem diesseitigen Bezirk während des Geschäftsjahres 1897 wird durch den Amtsrichter Greiff als Richter und den Gerichtsschreiber Unger als Registerführer erfolgen. Als Blätter für die öffentlichen Bekanntmachungen sind einschließlich auch für das Genossenschafts-Register „Der deutsche Reichsanzeiger" und die „Fürstenwalder Zeitung" bestimmt.

Fürstenwalde, den 30. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 werden die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, sowie das Börsen-Register durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht werden. Außerdem werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Börsenregister durch die Berliner Börsenzeitung, diejenigen, betreffend kleinere Genossenschaften, durch das Jüterbog-Luckenwalder Kreisblatt bekannt gemacht. Jüterbog, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften —, außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Fehrbelliner Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen der kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch die Fehrbelliner Zeitung.

Fehrbellin, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1897 werden für den hiesigen Bezirk die Bekanntmachungen A. aus dem Handelsregister und aus dem Genossenschaftsregister, soweit nicht zu B eine Ausnahme bestimmt ist, durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Potsdamer Intelligenzblatt, B. aus dem Genossenschaftsregister hinsichtlich kleinerer Genossenschaften durch die zu A. 1 und 3 genannten Blätter, C. aus dem Musterregister nur durch das zu A. 1 genannte Blatt erfolgen. Die auf die vorgenannten Register bezüglichen Geschäfte werden bei Abtheilung I. durch den Amtsgerichtsrath Gadow und den Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Walter, bearbeitet werden. Potsdam, den 4. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Pritzwalker Nachrichten. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Pritzwalker Nachrichten.

Pritzwalk, den 2. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister, — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch: a. das Kreisblatt für die Ost-Prignitz, b. den Stadt- und Landboten zu Kyritz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz.

Kyritz, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Havelberger Wochenblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Havelberger Wochenblatt.

Havelberg, den 2. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 werden für den diesseitigen Bezirk die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. in der Berliner Börsenzeitung und für kleinere Genossenschaften außer dem Deutschen Reichsanzeiger in der Zauch-Belziger Zeitung in Treuenbrietzen erfolgen.

Treuenbrietzen, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregister des Königlichen Amtsgerichts zu Rheinsberg erfolgt für das Jahr 1897 durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger". Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem durch die „Berliner Börsenzeitung" und die „Märkische Zeitung". Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Veröffentlichung außer durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" nur durch die „Märkische Zeitung".

Rheinsberg, den 2. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das hiesige Intelligenzblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das hiesige Intelligenzblatt.

Wittenberge, den 3. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften außerdem noch durch die Berliner Börsen-Zeitung und das Kreisblatt für die Westprignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt, außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1897 erfolgt die Veröffentlichung unserer Eintragungen in das Handelsregister und Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das Oberbarnimer Kreisblatt, in das Musterregister nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Freienwalde a./O., den 26. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister werden im Jahre 1897 für größere und kleinere Genossenschaften im Deutschen Reichsanzeiger und in der Oderberger Zeitung veröffentlicht.

Oderberg, den 26. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1897 werden die Eintragungen a. in unser **Handelsregister** durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) den öffentlichen Anzeiger der König-

Digitized by Google

lichen Regierung zu Potsdam, 3) das Templin'er Kreisblatt. b. in unser **Genossenschaftsregister** für größere und kleinere Genossenschaften durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templiner Kreisblatt veröffentlicht. Lychen, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1897 werden die Eintragungen in unser Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Schwedter Zeitung, 3) das Schwedter Tageblatt, 4) die Stettiner Ostseezeitung, betreffs der kleineren Genossenschaften jedoch nur durch die Blätter zu 1 und 2 veröffentlicht werden. Schwedt, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handelsregister sollen im Jahre 1897 im Deutschen Reichsanzeiger und im Oberbarnimer Wochenblatt bekannt gemacht werden. Dasselbe gilt für Eintragungen in unser Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften.

Wriezen, den 2. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Die in Artikel 14 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Laufe des Geschäftsjahres 1897 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger sowie in der Prenzlauer Zeitung.

Brüssow, den 2. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Bujek, Glasschleifer,	geboren am 20. Dezember 1878 zu Hruba-Skala, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. November 1896.
2	Adolf Feir, Glasschleifer,	geboren am 19. Dezember 1871 zu Dessendorf, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	31. Oktober 1896.
3	Karl Fettinger, Kellner,	geboren am 5. November 1876 zu Hermannstadt, Siebenbürgen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	7. September 1896.
4	Anton Frank, Porzellandreher,	geboren am 14. August 1870 zu Elbogen, Böhmen,	Betteln und grober Unfug,	Herzoglich sächsisches Ministerium zu Altenburg,	3. November 1896.
5	Johann Romajak, Arbeiter,	geboren am 12. März 1864 zu Losnow-Krasna, Bezirk Makow, Polen,	Landstreichen, Betteln, Nennung eines falschen Namens und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	12. Oktober 1896.
6	William Wheal, Artist,	geboren am 25. Dezember 1847 zu Dublin, Irland, englischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	3. November 1896.
7	Josef Zopp, Kellner,	geboren am 7. Juni 1873 zu Neu-Lublitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Oktober 1896.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover vom 7. Juni 1893 verfügte Ausweisung der Anna Antonie Koid aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 18. Dezember **1896.**

Bekanntmachung.

Das letzte im laufenden Jahre zur Ausgabe gelangende Stück 52 des Amtsblattes erscheint des Weihnachtsfestes wegen bereits am 24. Dezember, das 1. Stück des kommenden Jahres am 1. Januar. Die für diese beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind spätestens bis zum Montag den 21. Dezember für Stück 52 und bis zum Montag den 28. Dezember für Stück 1 (1897) an die Amtsblatts-Redaction einzusenden.

Später eingehende Bekanntmachungen können für die genannten Stücke nicht mehr berücksichtigt werden.

Potsdam, den 13. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 37.) № 2346. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896.

№ 2347. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896.

(Stück 38.) № 2348. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 13ten November 1896.

№ 2349. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 27. November 1896.

№ 2350. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 27sten November 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Stück 29.) № 9858. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1894. Vom 9. November 1896.

№ 9859. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Cochem, Zell, Bergheim, Cöln, Grevenbroich, Baumholder, Daun, Merzig, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Trier, Warweiler und Wittich. Vom 9. November 1896.

№ 9860. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northeim. Vom 14ten November 1896.

(Stück 30.) № 9861. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar. Vom 28. November 1896.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

25. I. Nachtrag

zu dem Abgabentarif für die Landungs- und Ladeplätze an der Elbe bei Lenzen vom 8. Juni 1892.

A. Der Absatz I. des Tarifs vom 8. Juni 1892 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Es sind zu entrichten:

I. An Ufergeld für jede Ein- oder Ausladung:

a. von Kähnen, welche Güter im Gewichte von mehr als 1 Tonne bis einschließlich 5 Tonnen ein- oder ausladen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Liegezeit . . . . 50 Pfennig; Ein- oder Ausladungen von Gütern im Gewichte von 1 Tonne oder weniger sind abgabenfrei.

b. von Kähnen, welche Güter im Gewichte von mehr als 5 Tonnen ein- oder ausladen, 1 Mark für den Tag.

B. Der Absatz 1 der Zusätzlichen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

1) Die Zahlung des Ufergeldes erfolgt beim Beginn des Ein- oder des Ausladens, und zwar im Falle zu Ib. täglich oder nach Belieben des Zahlungspflichtigen für mehrere Tage. Angefangene Tage werden für voll gerechnet.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1896.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage (gez.) Schomer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage (gez.) Schultz.

Nachtrag.

III b. 6940 M. d. ö. A.
III. 14333 F. M.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

26. Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 109) wird der **Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen** vom 25. September 1894 dahin abgeändert, daß für die Prüfung von **Revolvern** zu entrichten sind:

für jede Waffe mit Zentral- oder Randzündung (Ziffer 6 des Tarifs) . . .	25 Pfg.
für jede Waffe mit Stiftzündung (Ziffer 7 des Tarifs)	20 Pfg.

Für Revolver, die vor dem 15. Dezember 1896 bei der Beschußanstalt eingehen, sind die Prüfungsgebühren nach den bisherigen Sätzen des Tarifs vom 25. September 1894 zu entrichten.

Berlin, den 4. Dezember 1896.

Der Finanzminister. | Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Gummersdorf für 1897.

283. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1897, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 3., 4., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 27., 28., 31.
Februar: 3., 4., 7., 9., 19., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28.
März: 1., 3., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 31.
April: 4., 5., 7., 11., 15., 16., 18., 19., 20., 25., 26., 28.
Mai: 2., 3., 5., 9., 11., 12., 16., 19., 20., 23., 26., 27., 30. 31.
Juni: 2., 6., 7., 8., 13., 16., 17., 20., 22., 23., 27., 28., 30.
Juli: 4., 7., 8., 11., 13., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
August: 1., 2., 4., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.
September: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.
Oktober: 3., 4., 6., 10., 12., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.
November: 1., 3., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29.
Dezember: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 22., 25., 26., 27. 29.

Potsdam, den 12. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

284. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September d. Js. (Stück 38 des Amtsblatts Seite 440), betreffend Verleihung der Vorrechte des § 100e. der Gewerbeordnung an die Baugewerks-Innung in Steglitz bringe ich zur Kenntniß, daß der Bezirk der Innung die Amtsbezirke Steglitz, Groß-Lichterfelde, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Mariendorf und Zehlendorf umfaßt.

Potsdam, den 3. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

285. In Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 4. November 1896 (weitere Maßregeln gegen die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine — Amtsblatt vom 13. November 1896 Stück 46) bestimme ich das Folgende:

8) Im Falle des Bedürfnisses können die Landräthe mit diesseitiger Genehmigung einen oder mehrere Privatthierärzte mit der Stellvertretung des beamteten Thierarztes in den durch die landespolizeiliche Anordnung vom 4. November 1896 bedingten Geschäften betrauen.

Ebenso können die Landräthe mit diesseitiger Genehmigung bestimmen, ob und in welchem Umfange die nach § 2 der Anordnung vom 4. November 1896 erforderlichen Gesundheitszeugnisse durch die Gutachten von beamteten oder Privat-Thierärzten aus anderen Regierungsbezirken ersetzt werden können.

Potsdam, den 10. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

286. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheits-Amt zu Berlin am 22. November 1896.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Die Komitate: Zólyom (Sohl), Turócz (Thurocz) und Nógrád.

Potsdam, den 15. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

287. Die durch das Ableben des interimistischen Kreisthierarztes Jünckers in Angermünde erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Angermünde soll wieder besetzt werden. Bewerbungen sind unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes innerhalb 4 Wochen bei mir einzureichen.

Potsdam, den 15. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

288. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Gutsbesitzers Garitz zu Paarstein. Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand des Ackerbürgers Fritz Wernicke-Bernau, des Domänen-Vorwerks Krummensee, des Ritterguts Löhme, der Wittwe Rathenow in Lübars, der Molkereibesitzer Neuendorf und Dittmann und des städtischen Waisen-

Digitized by Google

hauses in Rummelsburg, des Molkereibesitzers Dame in Weißensee. Kreis Oberbarnim: Gut Alt-Tornow. Kreis Osthavelland: Rindviehbestände der Kossäthen Ehrhardt, Wendland und Lehmann, des Bauern W. Parnemann, des Gastwirths Schurbaum und der Wittwe Ruff zu Marwitz. Kreis Westhavelland: Rindviehbestand des Bauern Vogeler in Fohrde. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Gastwirths Behrend und des Kossäthen Koppehl.

b. Lungenseuche. Kreis Osthavelland: 1 Kuh des Ackerbürgers Kraatz in Nauen.

c. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Vorwerk Lauenhof, 1 Kuh der Bauerwittwe Lau zu Bandelow. Kreis Ruppin: Gut Roofwinkel.

d. Influenza. Kreis Prenzlau: 1 Pferd des Bauern Schultz in Blindow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: in Bergfelde, Marzahn. Kreis Osthavelland: in Hakenberg. Kreis Ostprignitz: in Biesen und Döllen.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: zu Göritz.

c. Influenza. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Unter den Pferden der 3., 4. und 6. Lehrbatterie der Feld-Artillerie-Schießschule in Jüterbog.

Potsdam, den 15. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Versicherung von Gebäuden auf Grundstücken, welche dem Domänenfiskus rentenpflichtig sind, gegen Feuersgefahr.

24. Die den Besitzern von domänenrentenpflichtigen Grundstücken obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch bei der „Versicherungsgesellschaft in Schwedt" bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe erfüllt werden. Potsdam, den 7. Dezember 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. B.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

90. Im Interesse der Betheiligten weise ich wiederholt darauf hin, daß seit 1. Mai 1888 die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, in Kraft sind.

Dieses Gesetz ist in № 17 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. April 1888, sowie in № 96 des Berliner Intelligenz-Blattes vom 24. desselben Monats abgedruckt.

Die auf Grund der Vorschriften in § 1, Absatz 3 und § 7, Absatz 2 des gedachten Gesetzes unterm 10. April 1888 von dem Herrn Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen über die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn sind im Centralblatt für das Deutsche Reich № 15 vom 13. April 1888 veröffentlicht.

Berlin, den 8. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1896

91. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	17	Mark	88	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	17	"	04	"
" " "	do.	(gering)	16	"	22	"
" " "	Roggen	(gut)	13	"	22	"
" " "	do.	(mittel)	12	"	68	"
" " "	do.	(gering)	12	"	14	"
" " "	Gerste	(gut)	17	"	35	"
" " "	do.	(mittel)	15	"	—	"
" " "	do.	(gering)	12	"	70	"
" " "	Hafer	(gut)	14	"	95	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	03	"
" " "	do.	(gering)	13	"	11	"
" " "	Erbsen	(gut)	17	"	10	"
" " "	do.	(mittel)	16	"	25	"
" " "	do.	(gering)	15	"	40	"
" " "	Richtstroh		4	"	67	"
" " "	Heu		5	"	60	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer	Stroh	Heu
im Monat November: 8,07 Mk.,	2,64 Mk.,	3,70 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	88	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	36	"	98	"
" " "	Linsen	40	"	—	"
" " "	Kartoffeln	5	"	—	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	35	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	25	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	50	"
" 60 Stück	Eier	3	"	44	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	30	"	—	"
" " "	Linsen	35	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	50	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	41	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch	1	"	11	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	38	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	37	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	32	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	42	"
" 60 Stück	Eier	3	"	50	"

Digitized by Google

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1896:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33 Pf.,
"	1	"	desgl. a. Roggen	27 "
"	1	"	Gerstengraupe	35 "
"	1	"	Gerstengrütze	33 "
"	1	"	Buchweizengrütze	38 "
"	1	"	Hafergrütze	38 "
"	1	"	Hirse	38 "
"	1	"	Reis (Java, mittler)	65 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	— Pf.,
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	13 Pf.,
"	1	"	Speisesalz	20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	10 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	34 Pf.,
"	1	"	desgl. a. Roggen	28 "
"	1	"	Gerstengraupe	50 "
"	1	"	Gerstengrütze	31 "
"	1	"	Buchweizengrütze	31 "
"	1	"	Hafergrütze	45 "
"	1	"	Hirse	33 "
"	1	"	Reis (Java, mittler)	51 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	20 Pf.,
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark	— Pf.,
"	1	"	Speisesalz	19 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	05 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

92. Auf Grund des § 105e. der Reichsgewerbe-Ordnung verordne ich mit Bezug auf § 8 der Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — vom 21. März 1895 für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

In Zeitungsdruckereien dürfen in diesem Jahre zur Herstellung der Morgenausgabe Arbeiter beschäftigt werden

entweder nach § 8 obiger Verordnung am Freitag den 25. Dezember bis Morgens 6 Uhr und am Sonntag den 27. Dezember von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens,

oder in der Nacht vom Sonnabend, den 26., auf Sonntag, den 27. Dezember, höchstens 12 Stunden lang — von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens — letzteres jedoch nur dann, wenn jedem während jener 12 Stunden beschäftigten Arbeiter unmittelbar vorher eine ununterbrochene Ruhezeit von 48 Stunden und unmittelbar hinterher eine solche von 24 Stunden gewährt wird.

Berlin, den 12. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

12. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 4. Dezember 1896.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

101. Der Fernsprechverkehr mit Frankenberg (Sachsen) bezw. Hohenstein-Ernstthal ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 7. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

102. Der Fernsprechverkehr mit Teuplitz ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., den 8. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

103. Der Fernsprechverkehr mit Hagen (Westfalen) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 11 Dezember 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

104. Wegen des Weihnachtsverkehrs werden am Sonntag den 20. Dezember bei allen Postanstalten im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection Berlin die Packet-Annahme- und die Packet-Ausgabestellen, sowie an den beiden Weihnachtsfeiertagen sämmtliche Packet-Ausgabestellen zu denselben Zeiten, wie an den Wochentagen, für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein.

Berlin C., den 10. Dezember 1896.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

35. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich der Ehefrau des Arbeiters Algermissen Bertha geb. Timler hierselbst C., Amalienstraße 7 wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 lit. E. № 608378 über 300 M. durch Diebstahl abhanden gekommen und dann vermuthlich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Algermissen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

36. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Lucan Hedwig geb. Rahn in Zittau die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 419 584 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Herrn Justizrath Ernst, Berlin W. Taubenstraße 32 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 8. Dezember 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der General-Kommission der Provinzen Brandenburg und Pommern.

2. **Nachweisung**

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1896. § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen.	
		Für 1 Neuscheffel.											
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	6	74	5	39	5	14	—	—	3	43	7	59
2	Beeskow	—	—	5	74	4	70	—	—	3	35	—	—
3	Brandenburg (Havel)	—	—	5	70	4	67	—	—	3	56	—	—
4	Dahme	7	19	5	53	5	12	—	—	3	17	13	58
5	Fürstenwalde (Spree)	—	—	5	53	4	97	—	—	3	37	—	—
6	Havelberg	—	—	5	77	4	74	—	—	3	32	—	—
7	Jüterbog	7	01	5	64	4	60	—	—	3	41	—	—
8	Lübben	7	83	6	05	5	32	—	—	3	37	—	—
9	Luckenwalde	7	26	5	88	4	36	—	—	3	33	—	—
10	Perleberg	—	—	5	43	—	—	—	—	3	14	—	—
11	Potsdam	—	—	5	55	—	—	—	—	3	65	—	—
12	Prenzlau	6	54	5	43	4	76	—	—	3	06	6	99
13	Pritzwalk	6	94	5	38	—	—	—	—	3	13	6	85
14	Rathenow	6	68	5	49	4	59	—	—	3	19	8	25
15	Neu-Ruppin	7	27	5	49	4	11	—	—	3	61	9	79
16	Schwedt (Oder)	—	—	5	81	4	75	—	—	3	48	6	81
17	Treuenbrietzen	7	01	5	60	4	49	—	—	3	29	—	—
18	Wittstock	6	91	5	51	4	58	—	—	3	07	6	94
19	Wittenberg	6	93	5	68	4	94	—	—	3	24	—	—
20	Wriezen (Oder)	—	—	5	59	4	81	—	—	3	24	8	92

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in

Digitized by Google

der Beilage zu Nr. 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 11. Dezember 1896.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

---

3. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1896.

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufd. No.	Namen der Städte	Getreide												Kartoffeln pro		Rauchfutter	
		Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen				Heu	Stroh
		pro		pro		pro		pro		pro		pro				pro 100 kg	
		100 kg M. Pf.	Mschff. M. Pf.	100 kg M. Pf.	Mschff. M. Pf.	100 kg M. Pf.	Mschff. M. Pf.	100 kg M. Pf.	Mschff. M. Pf.	100 kg M. Pf.	Mschff. M. Pf.	100 kg M. Pf.	Mschff. M. Pf.	100 kg M. Pf.	Mschff. M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Berlin	16 87	6 44	12 60	4 41	15 02	4 90	— —	— —	13 95	3 38	16 25	6 50	4 00	1 48	5 80	4 66
2	Beeskow	15 30	5 78	12 23	4 40	13 50	4 46	— —	— —	12 30	2 83	19 00	7 89	3 80	1 60	— —	— —
3	Brandenburg a. H.	16 15	6 30	12 50	4 63	12 15	3 71	— —	— —	13 55	3 25	21 00	8 72	3 80	1 46	3 50	2 70
4	Dahme	15 88	6 11	12 50	4 56	12 14	3 88	— —	— —	13 00	2 93	24 00	9 84	4 00	1 82	5 00	3 50
5	Fürsten-																
6	walde Spr.	15 30	5 33	12 70	4 63	13 77	4 51	— —	— —	13 03	2 95	21 00	— —	3 70	1 51	5 00	3 00
	Havelberg	15 80	6 16	12 30	4 61	12 90	4 39	— —	— —	13 25	3 05	27 00	12 01	4 07	1 63	4 00	2 75
7	Jüterbog	15 33	5 83	12 67	4 43	13 23	4 10	— —	— —	13 42	3 09	24 00	10 08	4 00	1 60	4 75	3 50
8	Lübben	17 00	6 80	13 00	4 94	13 00	4 55	— —	— —	13 50	2 97	20 00	8 40	4 00	1 80	5 00	3 67
9	Luckenwalde	15 00	6 00	12 47	4 67	12 14	3 72	— —	— —	13 46	3 06	35 00	13 12	3 80	1 73	3 75	3 50
10	Perleberg	— —	— —	12 03	4 17	— —	— —	— —	— —	12 48	2 73	—	— —	4 75	1 70	— —	— —
11	Potsdam	— —	— —	12 75	4 53	— —	— —	— —	— —	13 57	3 00	— —	— —	4 00	1 49	4 30	3 95
12	Prenzlau	15 65	5 84	12 55	4 23	13 30	4 39	— —	— —	13 10	2 75	12 75	5 10	4 75	1 76	3 75	4 00
13	Pritzwalk	15 88	6 19	11 88	4 28	13 88	4 44	— —	— —	11 88	2 49	15 50	6 28	3 88	1 44	4 25	3 75
14	Ratbenow	16 00	5 92	12 80	4 61	12 50	4 06	— —	— —	12 75	2 82	23 00	9 43	4 00	1 54	— —	— —
15	Neuruppin	19 00	6 65	12 60	3 78	12 80	3 58	— —	— —	12 90	2 84	23 00	8 51	3 70	1 42	4 50	4 00
16	Schwedt O.	16 00	6 48	13 20	4 82	13 90	4 45	— —	— —	14 40	3 24	13 30	5 45	4 00	1 70	5 00	4 25
17	Treuen-																
	briezen	15 75	6 06	12 75	4 65	11 35	3 63	— —	— —	12 50	2 81	—	— —	4 00	1 80	3 60	2 80
18	Wittstock	14 75	5 53	12 13	4 40	12 50	3 94	— —	— —	12 40	2 81	20 00	— —	3 60	1 44	4 40	4 00
19	Wittenberg	15 83	6 04	12 67	4 49	14 67	4 65	12 00	3 68	13 50	2 89	— —	— —	5 50	1 20	4 00	3 40
20	Wriezen	16 33	6 70	12 60	5 08	14 55	5 44	— —	— —	12 55	3 03	21 50	10 11	3 75	1 61	6 30	3 50

Frankfurt a. Oder, den 11. Dezember 1896.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

15. Die am 1. Januar 1897 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Dezember und 8. Januar** erfolgt, **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember**

Digitized by Google

und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 28. Dezember** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat **Dezember** bleibt sie am 29. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11—1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 4. Dezember 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

68. Das unter Königlichem Patronat stehende zweite Diakonat zu Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, Diakonus Voigt, in nächster Zeit zur Erledigung. Der Amtsnachfolger muß sich anderweite Regelung der Parochialverhältnisse und Einkommensbezüge, sowie nöthigenfalls entsprechende Verminderung der letzteren nach Anordnung der kirchlichen Behörde ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges. u. Verordn. Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Personal-Chronik.

Der Oberpostdirektions-Sekretär a. D. Riemann in Freienwalde a./Oder ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Rentmeister, Rechnungsrath Krause in Prenzlau ist am 1. Dezember 1896 gestorben.

Der Oberpfarrer Karl Adolf Klügel in Gransee, bisher Superintendent der Diözese Pritzwalk, ist zum Superintendenten der Diözese Lindow-Gransee ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Max Otto Adalbert Wilke ist zum Pfarrer zu Heegermühle, Diözese Eberswalde, bestellt.

Der bisherige Seminarhilfslehrer Baader in Kyritz ist als ordentlicher Seminarlehrer und der Lehrer Kempff in Triebel N./L. als Seminarhilfslehrer an dem Schullehrer-Seminar in Kyritz angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des hiesigen Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregisters im Jahre 1897 liegt dem Amtsrichter Dr. Liepmann unter Mitwirkung des Sekretärs Wesenberg ob. Die Bekanntmachungen erfolgen durch: 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Charlottenburger Zeitung, 3) die Vossische Zeitung, mit Ausnahme der Veröffentlichungen hinsichtlich der kleineren Genossenschaften, welche nur in den beiden erstgedachten Blättern erlassen werden.

Charlottenburg, den 10. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V.

Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden im Jahre 1897 außer durch den Deutschen Reichsanzeiger für größere wie kleinere Genossenschaften a. der Stadt Strasburg i./U. noch durch das Strasburger Volks- und Wochenblatt, b. des platten Landes noch durch die Prenzlauer Zeitung bekannt gemacht.

Strasburg i./U., den 3. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handelsregister werden im Jahre 1897 durch den Reichsanzeiger und das Strasburger Volks- und Wochenblatt bekannt gemacht.

Strasburg i./U., den 5. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1897 erfolgt die Veröffentlichung unserer Eintragungen A. in das Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, B. in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. den Uckermärkischen Courier, d. die Prenzlauer Zeitung und Kreisblatt, C. in das Genossenschaftsregister durch die vier Blätter zu B., für kleinere Genossenschaften aber nur durch die zwei Blätter zu B. a. und d.

Prenzlau, den 25. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1897 werden Eintragungen in unser Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung, das Cöpenicker Dampfboot und statt des letzteren für Friedrichshagener Firmen durch die Niederbarmer Zeitung, endlich hinsichtlich des Zeichen- und Muster-Registers nur durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Mit der Bearbeitung der Registersachen ist der Amtsgerichtsrath Bernstein und der Secretair Kluth betraut. Coepenick, den 21. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1897 werden Eintragungen in unser Genossenschaftsregister außer durch den Deutschen Reichsanzeiger für größere und kleinere Genossenschaften durch das Coepenicker Dampfboot veröffentlicht werden.

Coepenick, den 21. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1897 erfolgt die Bekanntmachung der Eintragungen A. in das Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Teltower Kreisblatt, bei kleineren Genossenschaften indeß nur durch den Reichsanzeiger und das Teltower Kreisblatt, B. in das Musterregister durch den Reichsanzeiger.

Königs-Wusterhausen, den 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Für das Jahr 1897 werden für den Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Bernau Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preuß. Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. die Nationalzeitung, d. das Niederbarnimer Kreisblatt, Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bei kleineren Genossenschaften in den zu a. und d. aufgeführten Blättern, bei größeren Genossenschaften in denselben Blättern sowie in der Börsenzeitung erfolgen.

Bernau, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1897 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register des hiesigen Amtsgerichts erfolgen: 1) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger; für das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem durch 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Beeskow-Storkower Kreisblatt. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften werden außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur noch durch das vorbezeichnete Kreisblatt erfolgen.

Storkow, den 8. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichsanzeiger, den hiesigen Stadt- und Landboten und die Vossische Zeitung veröffentlicht. Die Registersachen bearbeitet der Amtsgerichtsrath Luhme unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretairs Krause.

Eberswalde, den 27. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in unser Genossenschaftsregister im Jahre 1897 erfolgt für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch den hiesigen Stadt- und Landboten, an dessen Stelle für den Vorschußverein zu Joachimsthal der Angermünder Anzeiger und Kreisblatt tritt.

Eberswalde, den 27. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Baruther, und soweit sie kleinere Genossenschaften betreffen, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie den Baruther Anzeiger veröffentlicht werden.

Baruth, den 6. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 werden die Eintragungen 1) in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und das Teltow'er Kreisblatt, 2) in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, das Teltow'er Kreisblatt und die Vossische Zeitung, für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Teltow'er Kreisblatt veröffentwerden.

Zossen, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 werden die Eintragungen a. in unser Genossenschaftsregister, Börsenregister und Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Rirdorfer Tageblatt, b. für etwaige kleinere Genossenschaften in das Genossenschaftsregister nur durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) das Rirdorfer Tageblatt veröffentlicht werden. Die auf die Register bezüglichen Geschäfte werden durch den Amtsrichter Schreiber unter Mitwirkung des Sekretärs Rathnow bearbeitet.

Rirdorf, den 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch 1) durch die Berliner Börsenzeitung, 2) durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt der Ost-Prignitz.

Meyenburg i. d. Prignitz, den 5. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1897 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und das hiesige Hilscher'sche Wochenblatt bekannt gemacht werden. Dahme (Mark), den 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen des Handels- und Genossenschaftsregisters bei dem hiesigen Amtsgericht erfolgt für das Geschäftsjahr 1897 durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, das Teltower bezw. Jüterboger Kreisblatt, das Trebbiner Wochenblatt; bezüglich der kleineren Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und das Trebbiner Wochenblatt.

Trebbin, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 werden die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Beeliţer Zeitung, die Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Beeliţer Zeitung veröffentlicht werden.

Beeliţ, den 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 werden die öffentlichen Bekanntmachungen außer durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in Angelegenheiten a. des Firmen-, Gesellschafts- und Procurenregisters durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt für das Westhavelland, b. des Genossenschaftsregisters durch das Kreisblatt für das Westhavelland resp. die Rathenower Zeitung und resp. durch das Friesacker Wochenblatt, bei kleineren Genossenschaften nur durch das Kreisblatt für das Westhavelland, c. des Zeichen- und Musterschutzregisters anderweit nicht erfolgen.

Rathenow, den 10. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1897 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz und die Prignitzer Zeitung, für das Handelsregister allein ferner noch durch die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz.

Wittstock, den 3. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 erfolgen die in Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen, sowie die nach dem Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 erforderlichen Veröffentlichungen: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Anzeiger für Werder a./H., Lehnin und Umgebung, 3) im Generalanzeiger für Werder, den Kreis Zauch-Belzig und das Havelland. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen nur in den zu 1 und 2 genannten Blättern.

Werder, den 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Börsenregister und den Markenschutz betreffenden Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1897 in folgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Berliner Börsenzeitung, 3) dem Beeskow-Storkow'er Kreisblatte, bez. für die Ortschaften des Lübbener Kreises dem Lübbener Kreisblatte veröffentlicht werden. In Betreff kleinerer Genossenschaften erfolgt die Veröffentlichung in den Blättern zu 1 und 3.

Beeskow, den 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahr 1897 wird für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts die Veröffentlichung der Eintragungen: a. **des Handelsregisters:** 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsenzeitung, 3) im Ostbavelländischen Kreisblatt, 4) im Westbavelländischen Kreisblatt, b. **des Genossenschaftsregisters und zwar sowohl für größere als auch für kleinere Genossenschaften:** 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Ostbavelländischen Kreisblatt erfolgen.

Nauen, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ludwig Koczlowsky, Brauer,	geboren am 18. November 1846 zu Tomrowisch, Gouvernement Plozk, Russisch-Polen,	wiederholter Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. Mai 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	23. Oktober 1896.
2	Wilhelm Langer, Schuhmacher,	geboren am 5. Mai 1871 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Zwittau, Bezirk Mährisch-Trübau,	Kuppelei und Bedrohung (1 Monat Gefängniß laut Erkenntniß vom 21. Juli 1896),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. November 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Josef Castellini genannt Figoni, Tagelöhner,	geboren am 10. Januar 1876 zu Mainz, Hessen, italienischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Carrodano, Italien,	Diebstahl im Rückfall und Widerstand gegen die Staatsgewalt (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Juni 1894),	Großherzoglich hessisches Kreisamt Offenbach,	2. November 1896.
4	Vincenz Navratil, Arbeiter,	geboren am 6. April 1872 zu Rabenau, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. Oktober 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. August 1896.
5	Josef Polaczek, Drahtbinder,	geboren am 12. Dezember 1866 zu Slaganendorf, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. April 1895),	derselbe,	11. August 1896.
6	Josef Kohn, Commis,	geboren am 21. November 1873 zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien (nach anderer Angabe am 20. November 1874 zu Troppau, daselbst), österreichischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (3 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 8. Juli 1896),	Polizei-Behörde zu Hamburg,	17. Oktober 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marie Chlad, unverehelicht,	geboren am 19. Juli 1863 zu Pavlov, Böhmen, ortsangehörig, ebendaselbst,	Sittenpolizeiliebertretung und Beleidigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	27. Oktober 1896.
2	Attillio Capini (Copini), Erdarbeiter,	geboren am 15. Mai 1858 zu Castelduino, Provinz Cremona, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen,
3	Johanna Götze, geborene Ullmann, verwittwete Arbeiterin,	geboren am 13. November 1836 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. November 1896.
4	Ferdinand Maubart, Bäckergeselle,	geboren am 11. April 1871 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	9. November 1896.
5	Wilhelm Meyer, Arbeiter,	geboren am 13. September 1848 zu Didam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	16. Oktober 1896.
6	Florian Pavel, Färbergehülfe,	geboren am 5. Mai 1858 zu Hertin, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Oktober 1896.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Anton Papelka, Schneidergeselle,	geboren am 13. Juli 1848 zu Reichenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	21. Oktober 1896.
8	Johann Prokop, Handlungskommis,	geboren am 16. Mai 1833 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Oktober 1896.
9	Johann van Ryssen, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1841 zu Diepenveen, Niederlande,	Betteln,	Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen,	7. November 1896.
10	Rudolf Schäffer, Schreiber,	geboren am 14. April 1872 zu Judenburg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	26. Oktober 1896.
11	Josef Troppauer, Handelsmann,	33 (30) Jahre alt, geboren zu Bendzin, Gouvernement Petrikau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	30. Oktober 1896.
12	dessen Ehefrau Hulda, geborene Nawski,	20 Jahre alt, geboren zu Czorkow, Gouvernement Petrikau,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
13	Levi Abramczyck, Buchbinder,	56 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kiew, Rußland,	Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. November 1896.
14	Simon Chmelik, Tischlergeselle,	geboren am 19. September 1842 zu Trensch, Kreis Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. November 1896.
15	Philipp Peter Feilenbauer (Pielniak), Bäckergeselle,	geboren am 16. April 1859 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	3. November 1896.
16	Alfred Felix, Steinhauer,	geboren am 25. Februar 1871 zu Vevey, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	12. November 1896.
17	Johann Frey, Schuhmacher,	geboren am 24. Dezember 1865 zu Biberstein, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	10. November 1896.
18	Josef Hankosch (Hankus), Schuhmachergeselle,	geboren im Jahre 1873 zu Kente, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	14. September 1896.
19	Johann Baptist Viktor Nikolaus Jeannerat, Tagner,	geboren am 13. Februar 1850 zu Montenol, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	10. November 1896.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Josef Kmell, Buchdrucker,	geboren am 6. Oktober 1859 zu Sattl, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	18. November 1896.
21	Eduard Edmund Mleczko, Schuhleistenmacher,	geboren im Jahre 1875 zu Kente, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	14. September 1896.
22	Johann Mleczko, Schlossergeselle,	geboren im Jahre 1874 zu Kente,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
23	Marie Schinnerer, geborene Prager, Arbeiterin,	geboren am 6. Mai 1847 zu Drosendorf, Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	7. November 1896.
24	Jakob Sigrist, Schieferdecker,	geboren am 23. November 1865 zu St. Pierre du Perray, Departement Seine et Oise, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Oktober 1896.
25	Josef Skola, Arbeiter,	geboren am 6. Januar 1865 zu Ober-Ellgoth, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens, Hausfriedensbruch, Urkundenfälschung und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Juli 1896.
26	Stefan Thomaschitz, Arbeiter,	geboren am 27. August 1876 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	16. November 1896.
27	Josef Toblaszewicz (Tobiaschewitz), Schuhmachergeselle,	geboren im Jahre 1878 zu Polanka bei Kente, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	14. September 1896.
28	Elisabeth Zopfi, Arbeiterin,	geboren am 1. Februar 1858 zu Schwanden, Kanton Glarus, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	19. November 1896.

Nachstehende Ausweisungen aus dem Reichsgebiet: a. des Webers Gottfried Lang, b. des Karl Roggenmoser sind zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 24. Dezember **1896.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

289. Der Herr Minister des Innern hat unter dem 24. v. M. im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse genehmigt, daß die den neu errichteten Gutsbezirk „Schießplatz Jüterbog" bildenden Gebietstheile der Stadtbezirke Jüterbog und Treuenbrietzen, sowie der Amtsbezirke Damm, Malterhausen, Zinna, Zinna im Forstrevier und Felgentreu, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, aus diesen Bezirken ausscheiden und einen eigenen Amtsbezirk „Gutsbezirk Schießplatz Jüterbog" bilden.

Potsdam, den 16. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,
betreffend die Ermittelung des Ernteertrages.

290. Wie alljährlich, findet auch für 1896 eine Ermittelung des Ernteertrages statt, welche durch unmittelbare Anfrage bei den Betheiligten möglichst zuverlässige Angaben über die 1896 wirklich geerntete Menge von Bodenerzeugnissen beschaffen soll.

Die Ermittelung wird in der Zeit vom **1. bis 10. Februar 1897** vorgenommen werden.

Bei der Wichtigkeit der Ermittelung erscheint es nöthig, daß allseitig zur Beschaffung der nöthigen Unterlagen bereitwillig mitgewirkt wird und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und Ortseinwohner die etwa zu bildenden Schätzungskommissionen unterstützen und für die pünktliche und zuverlässige Ausfüllung der Erhebungsformulare beitragen.

Potsdam, den 16. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1866.

291. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1896, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Dezember: 25., 26., 27, 30.

Potsdam, den 16. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Ableben deutscher Reichsangehöriger in Ungarn.

292. Die Ungarischen Bezirksgerichte sind angewiesen worden, von dem in Ungarn erfolgten Ableben deutscher Reichsangehöriger fortab das Kaiserlich deutsche General-Konsulat in Budapest in jedem einzelnen Falle unmittelbar zu verständigen.

Anfragen um Auskunft über das Ableben von Reichsangehörigen in Ungarn werden daher in Zukunft zweckmäßig an das Kaiserliche General-Konsulat in Budapest zu richten sein.

Potsdam, den 18. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

293. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 266 von den Höchst'er Farbwerken vormals Meister, Lucius und Brüning ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam und Berlin, den 21. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

294. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Kossäthen Karl Cholé in Paarstein. Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand der Eigenthümer Cronheim und Hammerschmidt, Rindviehbestand des Bauern Gatow in Lindenberg. Kreis Oberbarnim: Rindviehbestand der Bauerhofsbesitzerin Biesdorf, des Kossäthen Thoens und des Gastwirths Abendroth in Hohenfinow, des Guts Alt-Ranft, des Gemeindevorstehers Lehmann in Alt-Ranft, des Bauergutsbesitzers F. Schultze zu Rüdnitz. Kreis Osthavelland: Deputantenkühe des Remonte-Depots Baerenklau; Rindviehbestand des Gemeindevorstehers Cunow zu Boetzow; des Kossäthen Grünefeld zu Ketzin, der Bauernwittwe Seeger, der Bauerhofsbesitzer Grothe und Mahler, des Kossäthen Dieder und des Gastwirths Noelte in Marwitz. Kreis Teltow: Rittergut Britz; Rindviehbestand des Amtmanns Liepmann zu Diedersdorf; des Guts Groß-Machnow, des Milchhänders Buchwald in Mariendorf; der Ackerbürger Christian Götze, Karl Richter und Karl Ruhland zu Mittenwalde, des Kossäthen Haberecht zu Ragow, des Ackerbürgers Wilhelm Lehmann in Teupitz, des Ritterguts Waßmannsdorf, des Handelsmanns Wilhelm Reetz in Zossen und des Büdners und Handelsmanns Gustav Marwitz in Nächst-Neuendorf. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Gutsbesitzers Albert Wulkow in Deetz und Schafe des Ritterguts Weitzgrund.

Digitized by Google

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Bulle des Gemeindevorstehers Welle in Perwenitz, Kuh des Bauergutsbesitzers Wilhelm Voigt zu Vehlefanz. Kreis Westhavelland: Kuh des Bauergutsbesitzers Buge in Retzow. Kreis Teltow: Kuh des Bauergutsbesitzers Fraedrich in Schulzendorf.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: 1 Kuh des Kolonisten Selle zu Neu-Boston.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Zu Schönow, Hohen-Schönhausen und Schwanebeck. Kreis Oberbarnim: in Biesenthal. Kreis Osthavelland: Gemeinde Bredow, Eichstaedt. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Stadt Dahme. Kreis Prenzlau: Rittergut Ziemkendorf. Kreis Templin: Rittergut Gerswalde.

b, Milzbrand. Kreis Teltow: Gut Klein-Kienitz.

Potsdam, den 21. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

93. Durch Artikel I. Ziffer 3 des am 1. Januar 1897 in Kraft tretenden Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12ten August d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 695), ist in das oben vorbezeichnete Gesetz vom 1. Mai 1889 ein § 30a. eingefügt, in dessen Absatz 1 den Vorständen der als eingetragene Genossenschaften konstituirten Konsumvereine mit offenem Laden die Verpflichtung auferlegt wird, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber zu legitimiren haben, und Abschrift dieser Anweisung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, einzureichen.

Im Hinblick auf diese Bestimmung fordere ich die Vorstände der Konsumvereine und Konsumanstalten mit offenem Laden, welche ihren Sitz in Berlin haben, hierdurch auf, mir die an die Waarenverkäufer gemäß § 30a. des Genossenschaftsgesetzes zu erlassenden Anweisungen spätestens bis zum 1. Januar k. J. in Abschrift vorzulegen.

Berlin, den 12. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

94. An die Stelle des von mir unter dem 26sten März 1891 bekannt gegebenen Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. März 1891 treten in Folge Erlasses des Herrn Ministers vom 25. November d. J. nachstehende Bestimmungen, die ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß besonders der Herren **Apothekenbesitzer** bringe:

Das Tuberculinum Kochii unterliegt den Bestimmungen im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890 und darf daher — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Das unter Leitung des Erfinders, des Geheimen Medizinal-Raths, Professors Dr. Koch hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz, Berlin N. W. Lüneburgerstraße 28, Seitens der Apotheken zu beziehen und wird auf Verlangen der letzteren in Original-Fläschchen mit 1 und mit 5 Ccm Inhalt abgegeben. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der andern Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Libbertz und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist.

Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchs-Anweisung beigefügt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1) das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen;
2) dasselbe ist nur in den unversehrten Original-Fläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben;
3) der Tax-Preis des Tuberculinum Kochii wird hiermit für das Fläschchen mit 1 Ccm Inhalt auf 1,20 Mark, für das mit 5 Ccm Inhalt auf 3 Mark und für das mit 50 Ccm Inhalt auf 22,50 Mark festgesetzt.

Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen einbegriffen.

Berlin, den 15. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Genaue Aufschrift der Neujahrs-Stadtbriefe.

105. Um eine ordnungsmäßige Bestellung der Briefe zum bevorstehenden Jahreswechsel zu erreichen, ist es erforderlich, daß **in den Aufschriften der Stadtbriefe nicht nur die Wohnung** des Empfängers genau nach Straße, Hausnummer und Lage (Stockwerk, Hof ꝛc.), **sondern auch der Postbezirke** (C., O., NO. u. s. w.), in welchem die Wohnung gelegen ist, neben dem Ortsnamen „Berlin" oder der Bezeichnung „hier" **deutlich und zutreffend** angegeben wird. Da nur auf diese Weise eine möglichst pünktliche Bestellung der zur Auflieferung gelangenden Briefmassen erzielt werden kann, so würden sich die Absender von Briefen mit mangelhafter Aufschrift etwaige Verzögerungen in der Zustellung selbst zuzuschreiben haben.

Berlin C., den 17. Dezember 1896.

Kaiserl. Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

69. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Zaatke, Diöz. Wittstock, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schmidt demnächst zur Erledigung.

Umpfarrungsurkunde.

70. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des in Braunsberg, Kreis Neu-Ruppin, gelegenen Borchert'schen Lehnschulzengutes werden aus der Kirchengemeinde Zühlen, Diözese Lindow-Gransee, in die Kirchengemeinde Braunsberg, Diözese Neu-Ruppin, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1896.	Potsdam, den 11. Dezember 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

23. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

II. 4 %ige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 173 Stück und zwar die Nummern: 16 120 268 325 338 342 642 712 757 951 953 1007 1145 1262 1388 1428 1433 1642 1710 1908 2010 2083 2103 2123 2810 2821 2827 2904 2933 3042 3049 3104 3242 3444 3551 3603 3884 3995 4203 4338 4557 4676 4688 4837 4954 5005 5062 5330 5407 5442 5459 5678 5909 6039 6150 6269 6373 6468 6618 6717 6775 6800 6913 7106 7131 7574 8287 8292 8463 8537 8546 8551 8593 8629 8819 8870 8945 9047 9084 9085 9523 9531 9659 9707 9721 9806 9893 9943 10082 10184 10209 10251 10540 11023 11090 11123 11258 11303 11386 11406 11430 11478 11875 12017 12086 12148 12198 12370 12498 12612 12676 12764 12869 12949 13426 13712 13905 13940 13966 14101 14108 14557 14633 14644 14673 14785 14875 14917 14929 14953 14976 15509 15877 15900 16030 16169 16215 16370 16411 16446 16527 16724 16878 16908 17052 17058 17121 17307 17423 17659 17699 17858 17942 18073 18102 18183 18200 18402 18442 18492 18519 18889 18913 18959 19097 19131 19164 19262 19324 19452 19484 19496 19501.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 60 Stück und zwar die Nummern: 46 60 382 505 521 782 1131 1240 1251 1269 1270 1556 1592 1758 1856 1917 2010 2195 2575 2858 2942 3013 3073 3306 3339 3490 3622 3637 3736 3840 3886 3921 4222 4360 4440 4485 4635 4653 4954 4959 4978 5201 5242 5305 5431 5446 5577 5743 5845 5941 5979 6122 6191 6350 6418 6613 6631 6674 6678 6737.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 236 Stück und zwar die Nummern: 230 399 551 935 1011 1106 1469 1512 1797 1824 2003 2153 2298 2425 2898 2945 2946 2960 3221 3247 3305 3455 3682 3741 4438 4688 4705 4709 5025 5163 5308 5618 5637 6006 6060 6613 6697 6710 6807 6850 6871 6904 7034 7083 7193 7370 7388 7501 7675 8101 8176 8379 8428 8444 8659 8675 8704 8799 8834 8884 8886 9193 9232 9303 9344 9379 9497 9695 9724 9833 10033 10211 10225 10344 10404 10428 10742 10830 10972 11186 11231 11298 11462 11488 11536 11541 11612 11630 11693 11830 11918 11925 12083 12232 12236 12244 12302 12410 12454 12628 12907 12974 13060 13074 13348 13371 13490 13573 13800 13859 13969 14142 14191 14192 14213 14385 14440 14622 14638 14663 14889 15024 15133 15258 15275 15283 15324 15466 15538 15678 15891 16043 16138 16275 16478 16574 16720 16772 16894 17049 17202 17233 17391 17502 17525 17953 17958 18015 18108 18223 18325 18347 18349 18372 19045 19095 19120 19140 19157 19225 19501 19687 19740 20080 20222 20286 20292 20334 20358 20534 20650 20725 20730 20739 20806 20985 20990 21072 21077 21346 21375 21453 21457 21535 21706 21711 21789 21887 22039 22153 22253 22272 22381 22601 22684 22703 22712 22736 22781 22870 22872 22896 22922 22924 23282 23291 23517 23599 23924 23933 23988 24308 24430 24437 24631 24666 25082 25129 25307 25353 25366 25386 25480 25493 25504 25509 25517 25531 25534 25536 25539 25543 25546 25553 25554 25555.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 198 Stück und zwar die Nummern: 216 250 323 447 488 667 685 739 1622 1636 1660 2175 2578 2592 2923 3232 3383 3614 3815 3934 4165 4268 4377 4533 4608 4986 5202 5368 5389 5469 5673 5760 5841 6115 6345 6747 7090 7246 7304 7415 7715 8000 8249 8580 8593 8747 8863 8927 9073 9138 9190 9323 9475 9606 9647 9770 9930 9949 10048 10081 10245 10475 10566 10607 10638 10803 11326 11371 11623 11746 11831 11839 11908 11967 11984 12221 12293 12651 12851 12903 12916 12922 13002 13159 13194 13384 13400 13430 13696 13754 13991 14092 14485 14596 14713 14718 14824 14847 15022 15095 15112 15117 15190 15220 15279 15298 15358 15390 15448 15503 15527 15610 15777 15934 16011 16178 16189 16275 16458 16460 16472 16479 16558 16678 16835 16869 16887 16918 16931 16970 17210 17218 17327 17340 17411 17573 17735 17774 18072 18293 18352 18386 18521 18752 18858 19006 19069 19393 19526 19574 19603

Digitized by Google

19731 19733 19737 19780 19794 19829 19963
19981 20017 20088 20164 20191 20419 20571
20582 20647 20699 20753 20759 20761 20842
20884 20923 20955 20989 21128 21133 21134
21149 21154 21175 21190 21193 21204 21211
21223 21224 21226 21233 21234 21237 21250
21256 21258 21260 21267 21272.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern 9718 9724.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 4 Stück und zwar die Nummern: 3 30 37 44.

Litt. O. zu 75 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 15.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 8.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 14—16 beziehungsweise Ser. I. № 12—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1907 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. November 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

15. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fabrikbesitzer A. F. Ende zu Emdenau bei Wildungen im Fürstenthum Waldeck die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, ertheilt worden ist.

Berlin, den 14. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

16. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26. v. M. — § 667 der Protokolle — anderweite Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken, beschlossen. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die abgeänderten Bestimmungen bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Berlin, den 17. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Dauer.

9. Vom 1. Januar 1897 ab werden auf der zwischen den Stationen Prenzlau und Nechlin der Strecke Angermünde-Pasewalk gelegenen Haltestelle Dauer auch Stückgüter abgefertigt. Stettin, im Dezember 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung.

10. Mit dem 1. Januar 1897 gelangt ein neuer Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Theil II. zur Einführung, enthaltend „Besondere Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Stettin, sowie für den Verkehr von denselben nach den Stationen der übrigen Königlich Preußischen Staatseisenbahnen.

Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I. 2 V. O. genehmigt.

Durch diesen Tarif werden aufgehoben: 1) Der Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Theil II., enthaltend besondere Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Berlin, sowie für den Verkehr von denselben nach den Stationen der übrigen Königl. Preußischen Staatseisenbahnen vom 1. April 1894 nebst Nachtrag, 2) der Eisenbahn-Personen und Gepäcktarif, Theil II., enthaltend besondere Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Breslau, sowie für den Verkehr von denselben nach den Stationen der übrigen Königl. Preußischen Staatseisenbahnen vom 1. April 1894 nebst Nachtrag, 3) der Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Theil II., enthaltend besondere Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Bromberg, sowie für den Verkehr von denselben nach den Stationen der übrigen Königl. Preußischen Staatseisenbahnen vom 1. April 1894 nebst Nachtrag I., welche für die am 1. April 1895 in den Direktionsbezirk Stettin übergegangenen Strecken der vorerwähnten Königlichen Eisenbahndirektionen bisher noch Gültigkeit hatten.

Stettin, den 16. Dezember 1896.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in Bromberg nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 eine Commission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen eingerichtet worden ist.

Breslau, den 12. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Landwirthschafts-ministers wird die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Mai 1894 (Stück 21 des Amtsblattes) dahin abgeändert, daß die Ueberschreitung der Grenzen des Regierungsbezirkes oder der einzelnen Kreisgrenzen keine erneute Untersuchung der Handelsschweine bedingt. Die Bestimmung hinsichtlich der Ursprungsatteste bleibt bestehen. Außerdem haben die Führer der zum Verkaufe im Umherziehen bestimmten Schweine die letzteren vor Beginn des Umherziehens und des Verkaufs durch einen beamteten Thierarzt untersuchen und sich ein Gesundheitsattest ausstellen zu lassen. Ist der Transport noch nicht gänzlich veräußert, so ist nach Ablauf von 3 Tagen, d. h. am 4. Tage nach der stattgehabten Untersuchung diese in der zuerst angeordneten Weise zu wiederholen und ein entsprechendes neues Attest von einem beamteten Thierarzte über den Gesundheitszustand der Schweine auszustellen. Außerdem haben die Führer der Handelsschweine fortan ein Kontrolbuch nach dem unten angegebenen Muster zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und des Führers, sowie der Ursprungsort und die Anzahl der mitgeführten Schweine anzugeben ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben. Jeder Zu- und Abgang von Schweinen ist dem Transportführer unmittelbar nach dem Geschäftsabschlusse mit dem Namen und Wohnorte des Verkäufers oder Erwerbers in das Kontrolbuch einzutragen. Dasselbe gilt von dem Umtausche von Schweinen. Das Kontrolbuch ist den Polizeibehörden und den beamteten Thierärzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen und 3 Monate lang nach der zuletzt erfolgten Eintragung aufzubewahren.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des R. St. G. B. bezw. § 66 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Gefängniß, Haft oder Geldstrafe bestraft.

Frankfurt a. O., den 14. November 1896.

Der Regierungspräsident.

*

*

Kontrolbuch.

Name und Wohnort des Eigenthümers der Schweine . . . . . .

Name und Wohnort des Transportführers . . . . . .

Des Zuganges			Ursprungsort	Des Abganges				Rest	Name und Stand des Erwerbers	Vermerke des beamteten Thierarztes u. d. Ortsbehörden
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	Zahl durch Verkauf u. s. w.	Zahl durch Tod			

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des Ziegeleibesitzers Wittkopf zu Heegermühle der Gutsbesitzer Backes zu Schöpfurth zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 5 Heegermühle ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Gutsbesitzers Willmann zu Blossin der Gutsbesitzer Zeidler zu Dolgenbrodt zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 2 Friedersdorf ernannt worden.

Die Katasterkontroleure Ohneforge in Jüterbog, Kerl in Angermünde und Wiemer in Neu-Ruppin sind zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

Der Regierungsbauführer Erich Gößler hierselbst ist als solcher vereidigt worden.

Der bish. Pfarrer in Jordan, Diöz. Züllichau, Joh. Wilh. Samuel Ruccius ist zum Pfarrer zu Pessin-Moetblow, Diöz. Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Neerenberg in Pommern Franz Detlav Daniel Pfeiffer, ist zum zweiten Pfarrer an der Auferstehungskirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Kaplanats- und Rektoratsverweser Rudolf Christian Gottfried Moritz in Fehrbellin ist zum Pfarrer der Parochie Jaenickendorf, Diözese Luckenwalde, bestellt.

Der Lehrer Dannehl II. ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Seminarlehrer Baade am Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar in Oranienburg versetzt worden. Der Lehrer an der Rektoratsschule zu Neviger Bachmann, ist als ordentlicher Seminarlehrer am Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Fräulein Blume und Rudolphi sind provisorisch als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Während des Geschäftsjahres 1897 werden seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschafts-Register durch die Berliner Börsen-Zeitung, den deutschen Reichsanzeiger und den Niederbarnimer Anzeiger und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die beiden letztgenannten Blätter erfolgen.

Alt-Landsberg, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1897 werden unsere Eintragungen A. in das Handelsregister im Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, der Berliner Börsen-

Digitized by Google

zeitung, der Angermünder Zeitung und Kreisblatt und dem Angermünder Anzeiger, B. in das Genossenschaftsregister, sowohl für größere wie für kleinere Genossenschaften, im Deutschen Reichsanzeiger und der Angermünder Zeitung und Kreisblatt veröffentlicht werden.

Angermünde, den 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1897 werden die Eintragungen a. in das Handelsregister durch: 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsen Zeitung; b. in das Musterregister durch: 1) den Deutschen Reichsanzeiger; c. in das Genossenschaftsregister durch: 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templiner Kreisblatt — und zwar für größere und kleinere Genossenschaften — veröffentlicht werden.

Templin, den 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister werden im Geschäftsjahre 1897 durch den deutschen Reichsanzeiger, die Zeitung für Niederbarnim und die Berliner Börsenzeitung, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch die ersten beiden Blätter veröffentlicht werden.

Oranienburg, den 15. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1897 werden die Eintragungen in das Handelsregister veröffentlicht werden durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Vossische Zeitung und je nach dem Sitz der Genossenschaft durch das Teltower bezw. Niederbarnimer Kreisblatt; für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und das betreffende Kreisblatt. Die auf das Register sich beziehenden Geschäfte werden von dem Amtsrichter Mühlbach und dem Aktuar Tschetschog bearbeitet.

Berlin, den 15. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 25.

Bekanntmachung.

Es werden im Jahre 1897 bearbeitet werden a. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Zeichen- und Muster-Registers und des Börsen-Registers beziehen, in der Abtheilung 89 von dem Gerichtsassessor Kristeller unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs Fanner, die Zeichen- und Muster-Registersachen unter Mitwirkung des Kanzleiraths Pfauth; b. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handels-Registers für Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommandit-Gesellschaften beziehen, in der Abtheilung 90 von dem Amtsrichter Oskar Müller unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs Bollensdorff. Die Eintragungen in das Handels-Register werden 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsen-Zeitung, 3) in der Vossischen Zeitung, 4) in der National-Zeitung veröffentlicht werden, diejenigen Eintragungen, welche Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, und die Eintragungen in das Börsenregister außerdem in dem Berliner Börsen-Courier, dagegen die Eintragungen in das Zeichen- und Musterregister nur in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger. Die Geschäftsräume der vorbezeichneten Abtheilungen befinden sich im Gerichtsgebäude Berlin C. Neue Friedrichstraße Nr. 13, woselbst Anmeldungen zum Handels- und Börsenregister im Zimmer Nr. 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Musterregister im Zimmer Nr. 135 entgegen genommen werden. Berlin, den 16. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilungen 89 und 90.

Bekanntmachung.

Mit der Führung des Handels-, Muster-, Börsen- sowie des Genossenschafts-Registers ist bei dem Königlichen Amtsgericht zu Brandenburg a. H. für das Jahr 1897 bis auf weiteres der Amtsrichter Samter unter Mitwirkung des Gerichtssekretärs Pinczakowsky hier beauftragt. Die Aufnahme der zu den Eintragungen erforderlichen Anträge findet jeden Donnerstag und jeden Freitag von 11—12 Uhr Vormittags in Zimmer Nr. 43 statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Eintragungen erfolgen: 1) für das Handels-Register und das Börsen-Register im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung, im Brandenburger Anzeiger und Kurmärkischen Wochenblatt hier, 2) für das Zeichen- und Muster-Register im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 3) für das Genossenschafts-Register a. hinsichtlich der kleineren, auch künftig sich bildenden Genossenschaften im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger und im Brandenburger Anzeiger, b. hinsichtlich der größeren auch künftig sich bildenden Genossenschaften außer den erwähnten Zeitungen auch in der Berliner Börsen-Zeitung.

Brandenburg a. H., den 17. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsgericht Potsdam

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgange 1896

des

Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

Abgeordnetenhaus, s. Landtag.
Ableben Deutscher Reichsangehöriger in Ungarn. 579.
Ablösungen.
— Zahlungen und Domänen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen. 442.
— Aufgebot von Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen 110. 973. 1572.
Aerzte.
— Taxe für dieselben. 301.
— Gebühren-Ordnung für approbirte Aerzte. Erste Beilage zum 27. Stück.
*Akten, gerichtliche.
— Aufgebot älterer zum Zwecke der Vernichtung. 77. 1226. 1813.
Aktien-Banken, Aktien-Gesellschaften.
— Aktien-Gesellschaft für Abfuhr- und Phosphat-Dünger-Fabrikation in London. 150.
— Statut der Deutschen Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft) zu Berlin. 167.
— Statuten ꝛc. der Aktiengesellschaft Babcock und Wilcox Limited in London. Zweite Beilage zum 27. Stück.
— Statuten-Aenderungen der Preußischen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin. 460.
— Erlöschen der Concession der Aktien-Gesellschaft „The British Xylonite Company Limited" in London. 471.
Alters-Versicherung, s. Invaliditäts- ꝛc. Versicherung.
Amtsbezirksveränderungen.
im Kreise Osthavelland. 2 6
im Kreise Jüterbog-Luckenwalde (Schießplatz Jüterbog, neuer Amtsbezirk) 579.
Amtsblatt.
— Ausgabe des 52. Stückes von 1896 und des 1. Stückes von 1897. 523.
Amtsgerichte.
— Bezirksveränderungen der Amtsgerichte Brandenburg und Nauen. 10.
Amtskautionen
— Aufgebot solcher. 23. 39. 40. 113. 131. 183. 264. 378. 438. 685. 707. 765. 801. 875. 883. 1001. 1113. 1157. 1632. 1639. 1709. 1748. 1763. 1789. 1802. 1820. 1827. 1850. 1868. 1940. 1955. 2018.
Diphterie-Heilserum. 579.
Apotheken, s. auch Arznei-Taxe.
— Eröffnung einer Apotheke in Brandenburg a. H. 1.
Anlegung neuer Apotheken in Berlin. 94.
— Waagen für Jodoform in den Apotheken. 250. 286.
Neue Apotheke in Steglitz. 322.
— Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken 331.
— Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken. 348.
— Eröffnung einer Apotheke in Spandau. 433.
— Auslegung der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen". 448.
— Vergiftungen durch Sublimatpastillen. 557.
— Tuberculinum Kochii. 558, 580.
Diphterie-Heilserum. 579.
Apotheker.
— Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements für die Apothekergehülfen. 17.
Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Commission. 530.
Archidiakonate, s. Diakonate.
Arznei-Mittel.
— Abgabe stark wirkender Arzneimittel und Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. 331.
Auslegung der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen". 448.
Arznei-Taxe für 1896. 8.
Atteste, ärztliche.
Form ärztlicher Atteste der Medicinalbeamten. 8.
Augensalbe.
Verkrieb einer solchen durch die Wittwe Pauline Müller geb. Lucke, Warnung vor deren Anwendung. 448.
Ausspielungen, s. Lotterien.
Auswanderung.
— Betr. den Auswanderungsagenten Franz Martin Fehrmann in Bremen. 100. 116.
— Betr. den Auswanderungsagenten Friedrich Montanus in Berlin. 137. 150. 449.
— Betr. den Auswanderungsagenten Julius Pietsch zu Berlin. 451.
— Betr. den Auswanderungsagenten Karl Staugen zu Berlin. 525.
Ausweisung von Ausländern
aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich. 18. 31. 46. 52. 63. 80. 122. 129. 143. 177. 200. 222. 241. 246. 256. 282. 289. 298. 311. 323. 330. 344. 365. 386. 391. 413. 432. 436. 453. 463. 488. 510. 514. 522. 541. 555. 566. 575.

B.

Bäckereien.
Betrieb derselben. 223.
Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— Bau ꝛc. von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten. 1.

Digitized by Google

Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfung zum technischen Secretair — Fachrichtung des Hochbaues. 12.
— Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten. 39.
— Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für Garnisonbauten. 44.
— Denkschrift über Bau u. Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen. 53.
— Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten. 105.
— Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten. 106.
— Desgl. für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen. 112.
— Baupolizeigebühren-Ordnung für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg. 197.
— Prüfung zum technischen Secretair — Fachrichtung des Ingenieurbaues. 429. 468.
Belobigung (für Rettung aus Lebensgefahr)
— des Fischers Richard Bergmann, des Wirthschafters August Ziehe und des Gastwirths Zöschel in Dobbrikow. 11.
— des Schulknaben Arthur Kliche aus Betsche. 35.
— des Lehrers Conrad zu Alt-Geltow. 99.
— des Eigenthümersohnes Gustav Hildebrandt in Wuschewier. 243.
— des Gustav Miethe und des Karl Gnädig zu Neuendorf, Kreis Beeskow-Storkow. 285.
— des Fischersohns Friedrich Baar in Wustrau. 301.
— des Arbeiters Franz Theil aus Clausdorf. 314.
— des Oberprimaners Johannes Schwedler in Perleberg. 409
Belohnungen, ausgesetzte
— für Zurückführung der gemüthskranken Clara Pitsch aus Posen. 48.
Bergrevier Frankfurt a. O.
— Versetzung des bisherigen Bergrevierbeamten. 435.
— Bergaichungsgeschäfte im Revier Frankfurt a. O. 443.
— Verlegung des Büreaus. 444.
Bergwerksbetrieb.
— Bergpolizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen. 481.
Bergwerkseigenthum, Verleihung desselben unter dem Namen
— Herzberg XXIII im Kreise Beeskow-Storkow. 128.
Berlin, Polizei-Verordnungen ꝛc. für den Stadtkreis.
— Abänderung des § 17 des Droschken-Polizei-Reglements. 9.
— Verbot des Bestreuens der Bürgersteige mit Salz ꝛc. 25.
— Fahren mit Fahrrädern auf den Straßen und Plätzen. 35.
— Abänderung des Absatzes 4 des § 2 des Droschken-Polizei-Reglements. 61. (Berichtigung 94.)
— Fuhrwerksverkehr auf dem Leipziger und dem Potsdamer Platz in Berlin. 118.
— Bezeichnung der Geschäftslokale mit Vor- und Zunamen des Inhabers. 150.
— Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen. 150.
— Baupolizeigebühren-Ordnung für Berlin und Charlottenburg. 197.
— Beleuchtung der Schifffahrtszeuge und Flöße. 205.
— Verkehr mit Handkähnen (Booten, Gondeln). 206.
— Personen-Dampfschifffahrt auf der Oberspree. 207.
— Anbringung und Benutzung von Fahrpreisanzeigern mit Zuschlagsvorrichtung im Droschkengewerbe. 233. 295.
— Aenderung des § 7 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes. 244.
Berlin, Polizei-Verordnungen ꝛc. für den Stadtkreis.
— Ergänzung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. 6. 1892. 253. 410.
Aenderung der Polizei-Verordnung vom 3. 12. 1875, betr. den Betrieb des Dienstmannsgewerbes. 315.
Desgl. des § 27 des Polizei Reglements vom 20. 1. 1873 über den Betrieb des Droschkenfuhrgewerbes. 315.
Wagen- ꝛc. Verkehr auf dem Platze am Schlesischen-Thore in Berlin. 316
Die innerhalb des Stadtkreises Berlin betriebenen elektrischen Straßenbahnen. 349.
— Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 5. 1. 1893, betr. Einrichtung ꝛc. der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen. 359
Viehabtrieb vom städtischen Viehhof. 378. 429.
Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. 475.
— Ergänzung der Verordnung vom 21. 3. 1895 über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes. 512.
— Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zur Weihnachtszeit 530.
— Ortsstatut, betr. die Raths-Maurer- und Raths-Zimmermeister. 982.
Berufsgenossenschaften, s. Unfall-Berufsgenossenschaften.
Bezirksausschüsse.
— Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam. 315.
— Desgl. des Bezirksausschusses zu Berlin. 327.
Verlegung der Geschäftsräume des Bezirksausschusses zu Berlin. 451.
Bezirksphysikate, s. Physikate.
Bierausschank.
— Ergänzung der Polizei-Verordnung für Berlin vom 5. 1 1893, betr. Einrichtung ꝛc. der Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen. 359.
Börse zu Hamburg.
— Notirung von Terminpreisen für rohen Kartoffelspiritus. 421.
Börsen-Register, s. Handelsregister.
Bollwerksgeld
— Tarif für dessen Erhebung in Spandau. 229.
Branntwein, Branntweinsteuer.
— Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern. Extrabeilage zum 2. Stück.
— Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels. 36. 582.
Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein 127.
— Revision der Brennsteuer-Vergütungssätze. 211.
— Gewährung von Brennsteuer-Vergütungen. 512.
Brieftauben.
Mitglieder der dem Verbande Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörigen Vereine „Berolina“, „Pfeil“, Phönix“ und „Komet“, welche ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben 24.
Brückenbenennung in Berlin. 232. 295.
Bürgersteige.
— Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Bestreuens der Bürgersteige in Berlin mit Salz ꝛc. 25.

C.

Charlottenburg.
Baupolizeigebühren-Ordnung für Berlin und Charlottenburg. 197.

Digitized by Google

Charlottenburg.
— Kanalisationsordnung für Charlottenburg. 343.
— Polizei-Verordnung, betr. Theater- u. ähnliche Vorstellungen. 363.
Desgl. betr. An- und Abfahrt an dem Theater des Westens. 382.
Desgl., betr. den Handel mit Theaterbillets auf Straßen ꝛc. 462.
Desgl., betr. Abänderung des § 36 der Polizei-Verordnung über den Betrieb der Pferdeeisenbahnen. 528.
Chausseen.
— Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Trebbin über Lüdersdorf bis zur Gadsdorf-Sperenberger Chaussee im Kreise Teltow. 53.
— Erhebung von Chausseegeld auf der Niederbarnimer Kreischaussee von Weißensee nach Bernau. 56.
Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Eisenpalterei nach Lichterfelde, Kreis Oberbarnim. 105.
Desgl. auf verschiedenen Chausseestrecken im Kreise Ruppin. 159.
— Desgl. auf verschiedenen Chausseestrecken im Kreise Niederbarnim. 215.
— Desgl. auf der Adlergestell-Chaussee über Alt-Glienicke bis zur Schönefeld-Bohnsdorfer Chaussee. 223.
— Desgl. auf der Ringchaussee im Kreise Teltow. 325.
— Desgl. auf der Chaussee im Kreise Ostprignitz von der Grenze mit dem Kreise Ruppin bei Neuendorf über Neuendorf, Zernitz, Stüdenitz, Breddin ꝛc. 421.
Desgl. auf der Chaussee vom Bahnhofe Groß-Kreutz über Schmergow in der Richtung auf Netzin. 473.
Desgl. auf der Chaussee vom Bahnhof Strausberg Ostbahn) über Hennickendorf nach Herzfelde. 489.
— Chausseegelderhebung bei dem neuen Chausseehause bei Marienfelde. 527.
Cholera.
Aufhebung der gegen Herkünfte aus Rußland noch bestehenden Einfuhrverbote und Desinfektionsmaßregeln. 313. 328.
Communalabgaben-
— pflichtiges Reineinkommen
der Dahme-Uckroer Eisenbahn. 486.
der Paulinenaue-Neu-Ruppiner, der Prignitzer und der Wittenberge-Perleberger Eisenbahnen. 510
der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen. 511.
der Theilstrecke Strasburg U./M. — Landesgrenze der Blankensee Woldegk-Strasburger und der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn. 528.
Communal-Landtag der Kurmark.
Eröffnung desselben. 543.
Conditoreien.
Betrieb derselben. 223. 224.

D.

Dampfkessel.
— Druckproben von Gefäßen zur Aufbewahrung gasförmiger oder flüssiger Kohlensäure. 59.
Deiche, Dämme.
Anlage eines Dammes für die Zauch-Belziger Kreischaussee von Groß-Kreutz über Schmergow bis an die Havel. 295.
Deichverbände.
— Wahl des Deichinspectors des Deichverbandes der 2. und 3. Division der Prignitz'schen Elbniederung. 8.
— Aufstellung eines Deichkatasters zur Tragung der außerordentlichen Deichlasten im Deichverband des Herzogthums Magdeburg. 364.
Diakonate und Archidiakonate.
— erledigte. 36. 210. 287. 295. 461. 481. 573
Errichtung eines 2. Diakonats an der Friedenskirchengemeinde in Potsdam. 231.
Dienstmannsgewerbe.
— Polizei-Verordnung, betr. Aenderung der Pol.-V. vom 3. 12. 1875, betr. den Betrieb des Dienstmannsgewerbes 315.
Diphtherie-Heilserum. 155. 193. 227. 388.
Domainen- ꝛc. Veräußerungen u. Ablösungen.
— Zahlungen aus denselben. 442.
Droschken.
Abänderung des § 17 des Droschken-Polizei-Reglements von Berlin. 9.
Desgl. des Absatzes 4 des § 2 ebenda. 61. (Berichtigung 94.)
— Polizei-Verordnung, betr. Anbringung und Benutzung von Fahrpreisanzeigern mit Zuschlagsvorrichtung im Berliner Droschkengewerbe. 233. 295.
Desgl., betr. Abänderung des § 27 des Polizei-Reglements über den Betrieb des Droschkenfuhrgewerbes in Berlin. 315.

E.

Einjährig-Freiwillige
— Nachsuchung der Berechtigung, Prüfung ꝛc. 534.
— Einstellung derselben. 557.
Einkommensteuer.
— Abgabe der Steuer-Erklärungen 1897/98. 562.
Eisenbahn-Aktien u. -Obligationen, s. auch Zinsscheine.
— Einlösung gekündigter Eisenbahn-Prioritätsobligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn. 78.
— Uebergang der Verwaltungsgeschäfte bezüglich mehrerer Eisenbahn-Obligationen ꝛc. auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden 139.
— Kündigung sämmtlicher 3½ % Prioritätsobligationen der Werra-Eisenbahn 175.
Desgl. der 3½ % Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn. 175.
Desgl. von Aktien u. Obligationen der Oberschlesischen u. der Niederschlesischen Eisenbahn. 526.
— Ausgebot verloren gegangener ꝛc. 1142.
Eisenbahnen, s. auch Kleinbahnen ꝛc., Nebeneisenbahnen, Communalabgaben der Eisenbahnen.

I. Allgemeines.

— Fahrpreisermäßigungen für blöde Kinder. 251.
— Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes ꝛc. 357.

II. Gemeinschaftliche Angelegenheiten verschiedener Eisenbahn-Direktionsbezirke.

— Aenderungen und Nachträge des Gruppentarifs III (Berlin-Stettin). 36. 462.
+ Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. 36. 219. 329. 452.
— Neue Eisenbahn-Personen- u. Gepäck-Tarife, Theil II. 36.
— Nothstandstarif für Düngemittel u. Düngekalktarif. 51. 78. 102. 128. 158. 214. 288. 309. 411. 450. 462. 513.
— Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände. 176. 236. 245. 462.
— Neue Preistafeln. 213.
— Ausgabe von Sommerkarten nach Ostseebadeorten. 279.
— Staatsbahn-Vieh- ꝛc. Verkehr. 321.
— Neue Preise im Personen- und Gepäckverkehr. 341.
Neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen. 452.

Digitized by Google

Eisenbahnen s. auch Kleinbahnen 2c., Nebeneisenbahnen, Communalabgaben der Eisenbahnen.
— Tarifirung von Preßrückständen der Kartoffelstärkefabrikation (Pülpe). 512.
— Beförderung sterilisirter Milch. 534.

III. Angelegenheiten der Eisenbahn-Verbände.
— Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband. 443.

IV. Angelegenheiten der einzelnen Bahnen bezw. Eisenbahn-Direktionsbezirke.

a) Eisenbahn-Direktion zu Berlin.
— Neue Preistafeln im Berliner Stadt- und Ringbahn- und im Berliner Vorortverkehr. 78.
— Schließung der Station Grunewald für den öffentlichen Güterverkehr. 158.
— Verkauf von Sonderrückfahrkarten zum Besuche der Berliner Gewerbe-Ausstellung 176.
— Eröffnung des Haltepunkts „Eichkamp" für den Personenverkehr. 197.
— Desgl. des Haltepunkts Bahnhof: „Ausstellung". 197.
— Beförderung von Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkt. 279.
— Ent- und Beladefristen am Nottekanal in Königs-Wusterhausen. 309. 521.
— Eröffnung der Stadtbahnstation Savignyplatz für den Personen-Verkehr. 352.
— Verkehrsbeschränkung auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin. 443.
— Eröffnung der Station Nieder-Schöneweide-Johannisthal für die Annahme und Beförderung von Privatdepeschen. 486.
Eisenbahn-Haltestelle Woltersdorf zwischen Trebbin und Luckenwalde auf der Hauptbahnstrecke Berlin—Halle. 529.
— Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Adlershof—Glienicke. 554.

b) Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.
— Aenderungen 2c. des Staatsbahn-Personen und Gepäck-Tarifs, Theil II. 153.
— Güterverkehr im Herbst. 381.

c) Eisenbahn-Direktion zu Danzig.
Eröffnung des Danziger Hauptbahnhofes für den Personen-, Gepäck- und Privatdepeschen-Verkehr, sowie für bestimmte Güter. 410.

d) Eisenbahn-Direktion zu Königsberg i. Pr.
Eröffnung des Personen-Haltepunkts Steffenswalde für den unbeschränkten Personen- und Gepäck-Verkehr. 279.
Desgl. der Güterladestelle Ziegenberg. 561.

e) Eisenbahn-Direktion zu Stettin.
— Neuer Staatsbahn-Personen-Tarif. 128.
Eröffnung des Haltepunktes Fichtengrund der Strecke Berlin—Stralsund für den Personen- und Gepäckverkehr. 561.
Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Dauer. 582.
Neuer Personen- und Gepäcktarif Theil II. 582.

Elbstrom-Bauverwaltung.
— Besetzung zweier Strommeisterstellen 322.

Entbindungsanstalten.
— Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Entbindungsanstalten. 1.

Enteignung von Grundstücken
— zum Bau der Kleinbahn Pritzwalk—Putlitz. 11.
— zum Bau der Kleinbahn vom Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn nach Lindow (Mark) 48.
— zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Grunewaldstraße auf der Strecke von der Potsdamerstraße bis zur Elßholzstraße, der Grünthalerstraße von der Bellevuestraße bis zur Straße 1 Abth. XI, der Reichenberger-, der Grimmauer- und der Wienerstraße in Berlin. 471.

*Enteignung von Grundstücken.
Vorladung zu den Terminen 162. 300. 340. 392. 506. 522. 532. 534. 578. 630. 1022. 1070. 1110. 1342. 1412. 1636. 1644. 1678. 1768. 1807. 1814. 1856. 1872. 2047.

Erben 2c. (verschollene Personen, unbekannte Interessenten 2c.).
Aufgebot von solchen seitens der Amtsgerichte:
Angermünde. 456. 511. 1001. 1708.
Beeskow 2106
Belzig. 1434.
Berlin I. 1. 2. 69. 77. 84. 112. 150. 164. 195. 234. 264. 295. 342. 377. 404. 425. 459. 511. 538. 552. 574. 590. 611. 612. 627. 654. 654. 707. 728. 766. 799. 807. 807. 808. 814. 829. 875. 890. 920. 921. 939. 946. 1025. 1087. 1151. 1184. 1206. 1225. 1258. 1289. 1296. 1297. 1335. 1357. 1373. 1485. 1560. 1624. 1632. 1654. 1666. 1671. 1688. 1748. 1819. 1831. 1867. 1882. 1889. 1900. 1965. 2016. 2029. 2040. 2084. 2090.
Berlin II. 378. 911. 1357. 1671. 1672. 1686. 1708. 1988.
Berna 890.
Brandenburg a. H. 1899. 1988. 2016.
Brüssow. 1981.
Charlottenburg. 1653.
Cöpenick. 882. 921. 986. 1272. 1672.
Freienwalde a. O. 1671.
Havelberg. 70. 1001. 1523.
Alt-Landsberg. 1087. 1175.
Meyenburg. 840. 2100.
Nauen. 559. 590.
Perleberg. 301.
Potsdam. 2. 11. 511. 1638. 2040.
Prenzlau. 1638.
Pritzwalk. 857. 1025.
Rathenow. 354. 411.
Storkow. 1105. 1523.
Strasburg i. U. 1747.
Werder a. H. 511. 1638.
Wittenberge. 875.
Wusterhausen a. D. 70. 1611. 1682.
Zehdenick. 773.

Ernte-Ertrag.
Ermittelung desselben. 579.

Ertrunkene.
Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener. 139.

F.

Fahrräder.
Polizei-Verordnung, betr. das Fahren mit Fahrrädern auf den Straßen und Plätzen in Berlin. 35.

Farben.
— Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. 569.

Fernsprechwesen.
Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Landsberg (Bz. Halle). 2.
— Desgl. mit Gerresheim. 9.
Desgl. mit Velbert (Rheinland). 18.
— Desgl. mit Brieg (Bz. Breslau), Schweidnitz und Striegau. 28.
Legitimation der bei dem Bau und der Unterhaltung der Berliner Stadt-Fernsprechanlage beschäftigten Beamten und Arbeiter. 39.
Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Remscheid und Solingen. 49.
Meldungen zum Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen. 49. 358.

Digitized by Google

Fernsprechwesen.
Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Darmstadt. 126.
— Desgl. mit Delitzsch und Eilenburg. 126.
— Desgl. mit Wien. 153.
— Oeffentliche Fernsprechstelle bei dem Postamt in Friedenau. 235.
— Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Oeynhausen (Bad.). 276.
— Desgl. mit den dänischen Orten Esbjerg, Kolding, Fredericia, Veile, Horsens, Aarhuus, Svendborg, Faaborg, Assens, Middelfart, Vogense, Kjerteminde, Nyborg und Korsör. 286.
Desgl. mit Zörbig und Erfurt. 303.
Desgl. mit Burg (Bez. Magdeburg) und Gollnow. 328.
Desgl. mit Neuwalz (Oder). 351.
Desgl. mit Petersdorf (Riesengebirge) 361.
Desgl. mit Zarstedt 379.
Desgl. mit Oldenburg (Großherzogthum). 388.
Desgl. mit Finsterwalde. 419.
Desgl. mit Gera (Reuß j. L.), Greiz, Neustadt (Orla), Pößneck, Saalfeld (Saale) und Rudolstadt. 419.
— Desgl. mit Querfurt u. Oberröblingen a. See. 419.
Desgl. mit Greifenhagen. 442.
Desgl. mit Mühlhausen (Thüringen) und Aachen. 449.
— Desgl. mit Verden (Aller). 451.
Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle beim Postamt 4 in Charlottenburg. 451.
— Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Bochum. 461.
— Desgl. mit Ilmenau. 471.
— Bezeichnung der Fernsprech-Vermittelungsanstalt Moabit mit „Vermittelungsanstalt II (Thurmstraße“ 480. 520.
Neue Fernsprech-Vermittelungsanstalt Berlin IX. 520.
— Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Hameln. 545.
Desgl. mit Sprottau und Primkenau. 545.
Desgl. mit Frankenberg (Sachsen) und Hohenstein-Ernstthal. 570.
Desgl. mit Teplitz. 570.
— Desgl. mit Hagen (Westfalen). 570.

Feuer-Polizei.
Aufhebung der Verordnung vom 16. 9. 1842 über die Handhabung der Feuerpolizei ꝛc. ꝛc. in den zu einer Versicherungssocietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark pp.
für die Stadt Zehdenick. 21.
für die Stadt Meyenburg. 57.
für die Städte Lenzen, Neustadt a. D. und Prüssow 109.
für die Stadt Templin. 521.

Feuer-Versicherung.
Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg ꝛc.
für das II. Halbjahr 1895. 28.
für das I. Halbjahr 1896. 353.
Desgl. der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg
für das II. Halbjahr 1895. 29.
für das I. Halbjahr 1896. 362.
Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuergefahr. 48. 569.
Revidirtes Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. 219.
Verwaltungsübersicht der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg ꝛc. im Jahre 1895. 383.
— Desgl. der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. 390.

Feuer-Versicherungsgesellschaften.
— Statut der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Die Niederlande“ von 1845 in Zutphen. 429.

Feuerwehr.
— Nachtrag zum Statut der Brandenburg'schen Feuerwehr-Unfallkasse. 119.

Feuerwehr.
* Verwaltungsergebnisse derselben Kasse. 1126.

Fischerei.
— Frühjahrsschonzeit der Fische. 131.
— Regulativ, betr. den Schutz der Laichschonreviere im Kreise Ruppin. 179.
— Desgl. im Kreise Teltow. 179.
— Polizei-Verordnungen, betreffend die Fischerei während der Frühjahrsschonzeit auf der Havel, Spree, Dahme und Nebengewässern. 228. 249.
— Anstellung und Ernennung von Fischerei-Aufsehern. 294. 315. 376.
— Winterschonzeit, Verbot des Lachsfangs mit Zug- und Treibnetzen, Verbot des Krebsfanges. 433.

Fleischbeschauer, amtliche.
Nachweisung der Polizeibezirke, in welchen solche noch nicht angestellt sind. 523.

Forstdienst.
— Ergänzung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes. 358.
— Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 434.

Forstkassen.
— Verwaltung der Forstkasse in Jüterbog. 35.
— Desgl. der Forstkasse in Erkner. 195.
— Rendantur der Forstkasse zu Rheinsberg. 510.

Forstrathsbezirke.
— Aenderungen der Forstrathsbezirke Potsdam-Beelitz und Potsdam-Eberswalde. 35. 216.

Forst- ꝛc. Veräußerungen und Ablösungen.
— Zahlungen aus denselben. 442.

Fundsachen.
— Aufgebot solcher: 71. 575. 728. 765. 1265. 1493. 1763. 1900. 1956. 1973.

G.

Gemeinde-Anleihen.
Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Landgemeinde Groß-Lichterfelde, Kr. Teltow. 5.
— Desgl. der Landgemeinde Schöneberg, Kr. Teltow. 97.
Kündigung ausgelooster Gemeinde-Anleihescheine
von Groß-Lichterfelde 2127.
von Rixdorf. 24. 586. 1094. 2104.
von Schöneberg. 618. 634.
von Steglitz. 657.

Gemeinde- pp. Bezirksveränderungen, s. auch Stadtgemeinden.
— im Kreise Angermünde. 158. 341.
— im Kreise Niederbarnim. 18. 176. 352. 486.
— im Kreise Oberbarnim. 444.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 27. 213. 353.
im Kreise Osthavelland. 239. 314 (Potsdam). 353. 535 (Gutsbez. Döberitz).
— im Kreise Westhavelland. 82.
— im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 181. 278. 393 (Schießplatz Jüterbog). 435. 447 (Jüterbog). 450.
im Kreise Prenzlau. 342.
— im Kreise Ostprignitz. 28.
— im Kreise Ruppin. 9. 154. 197. 293 (Rheinsberg). 527.
— im Kreise Teltow. 30. 238. 352. 486.
— im Kreise Templin. 62. 341. 381. 527.
— im Kreise Zauch-Belzig. 294 (Brück). 485. 545.

Gendarmerie.
— Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen. 347.

Digitized by Google

Genossenschaftsregister.
— Führung derselben und Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben für die Bezirke der Amtsgerichte Königs-Wusterhausen, Zossen, Berlin II, Berlin I 3, Charlottenburg 444, Belzig 539, Wend.-Buchholz 540, Strausberg, Lenzen, Liebenwalde, Neu-Ruppin 555, Lindow, Gransee, Kremmen, Wusterhausen a. D., Fürstenwalde, Jüterbog, Fehrbellin, Potsdam 564, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Treuenbrietzen, Rheinsberg, Wittenberge, Perleberg, Freienwalde a. O., Oderberg 565, Lychen, Schwedt, Wriezen 566, Charlottenburg Strasburg i. U., Prenzlau, Cöpenik, Königs-Wusterhausen 573, Bernau, Storkow, Eberswalde, Baruth, Zossen, Rixdorf, Meyenburg i. Pr., Dahme (Mark), Trebbin 574, Beelitz, Rathenow, Wittstock, Werder, Beeskow, Nauen 575, Alt-Landsberg 583, Angermünde, Templin, Oranienburg, Berlin II, Berlin I, Brandenburg 584.

Gerichtstage, Abhaltung derselben in Putlitz und Pelkow 488, Potzenburg und Gerswalde 514, Warnow, Niemegk und Lehnin 522, Joachimsthal und Biesenthal 528, Gramzow 554, Retzin 555.

Gesetzsammlung: Inhaltsverzeichniß für 1895:
— Stück 44 bis 46. S. 23.
für 1896:
Stück 1 und 2. S. 65.
Stück 3 und 4. S. 125.
Stück 5 bis 8. S. 159.
Stück 9 bis 12. S. 201.
Stück 13 bis 17. S. 347.
Stück 18 bis 21. S. 393.
— Stück 22. S. 433.
Stück 23 und 24. S. 445.
Stück 25. S. 465.
Stück 26. S. 473.
Stück 27 und 28. S. 523.
Stück 29 und 30. S. 567.

Gestüte.
Stationirung der Landbeschäler für 1896. 19.
Nachweisung der 1895 durch Königl. Landbeschäler gedeckten Stuten und der 1896 nachgewiesenen Fohlen. 563.

Gewerbe-Aufsichtsbeamte.
Ausweiskarten für dieselben. 217. 232.

Gewerbe-Gerichte.
Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. 7. 1890. 154.

Gewerbe-Inspectionen.
Verlegung des Amtszimmers der Gewerbe-Inspection Berlin I (Potsdam) in Berlin. 147.
Desgl. der Gewerbe-Inspection in Potsdam. 408.
— Ständige und Wandersprechstunden der Gewerbe-Inspectoren. 460.

Gewerbesteuer.
Zahl der Mitglieder des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse II. 9.
Anweisung zur Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. 6. 1891. Extrabeilage zum 8. Stück.
Abänderung der Gewerbe-Ordnung. Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Ertheilung der Wandergewerbescheine. 134.
Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Extrabeilage zum 45. Stück.

Grundstück.
— Aufgebot von solchen. 151. 1812. 1974. 2053.

Gutsbezirke.
— Vereinigung der Gutsbezirke Wolfshagen, Amalienhof und Porksthal zu einem Gutsbezirke Wolfshagen im Kreise Prenzlau. 56.

Gutsbezirke.
— Auflösung des Gutsbezirks Brückermark im Kreise Zauch-Belzig. 65. 121.
— Vereinigung des Gutsbezirks Friedrichsfelde mit der Landgemeinde Friedrichsfelde, Kr. Niederbarnim. 125.
— Desgl. des Gutsbezirks „Jagdschloß Mühlenbeck“ mit der Landgemeinde Mühlenbeck im Kreise Niederbarnim. 181.
— Bildung eines neuen Gutsbezirks „Schießplatz Jüterbog.“ 181. 393.

Gutsbezirksveränderungen, s. Gemeinde- rc. Bezirksveränderungen.

H.

Hafen.
— Tarif für den Winterhafen zu Wittenberge. 515.

Handarbeitslehrerinnen.
Prüfung derselben. 340. 552.

Handelsregister pp.
— Führung derselben und Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben für die Bezirke der Amtsgerichte Königs-Wusterhausen, Zossen, Berlin II 3, Berlin I 4, Cöpenick 30, Charlottenburg 444, Königs-Wusterhausen, Belzig 539, Wend. Buchholz 540, Strausberg, Lenzen, Liebenwalde, Neu-Ruppin 555, Lindow, Gransee, Kremmen, Wusterhausen a. D., Fürstenwalde, Jüterbog, Fehrbellin, Potsdam 564, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Treuenbrietzen, Rheinsberg, Wittenberge, Perleberg, Freienwalde a. O., Oderberg, Lychen 565, Schwedt.

Handfeuerwaffen.
Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse derselben. 568.

Hebammen.
Wriezen, Brüssow 566, Charlottenburg, Strasburg i. U., Prenzlau, Copenick, Königs-Wusterhausen 573, Bernau, Storkow, Eberswalde, Baruth, Zossen, Rixdorf, Meyenburg i. Pr., Dahme (Mark), Trebbin 574, Beelitz, Rathenow, Wittstock, Werder, Beeskow, Nauen 575, Alt-Landsberg, Angermünde 583, Templin, Oranienburg, Berlin II, Berlin I, Brandenburg 584.
Anträge auf Erlernung der Hebammenkunst. 132.
— Zulassung von Hebammen in Berlin. 245.
Hebammen-Lehrkurse des Jahres 1896/97. 417.

Herbstübungen, militärische.
— Danksagungen der Generalkommandos für die gute Aufnahme der Truppen im Manöverterrain. 445. 489.

*Hinterlegungsmassen.
Verzeichnisse derjenigen, bei welchen eine Einstellung der Verzinsung bevorsteht. 449. 465. 1031. 1047. 1499. 1507. 1985. 2023.

Hochwassermeldeordnung für die Oder und ihre Nebenflüsse. 82.

Hufbeschlag, s. auch Schmiedemeister.
— Ernennung eines Hufbeschlag-Lehrmeisters. 529.

Hundesteuer.
— Ertheilung der Zustimmung zu der Genehmigung von Hundesteuer-Ordnungen. 181.

Hygienischer Kursus für Verwaltungsbeamte 530.

Hypotheken-Dokumente, Massen, Posten rc.
*Aufgebot solcher seitens der Amtsgerichte.
— Angermünde 1001. 1708.
— Baruth. 1083.
— Beeskow. 654. 828. 1330. 1802.
— Belzig. 233. 590.
— Berlin I. 63. 201. 343. 378. 511. 512. 538. 604. 640. 736. 787. 795. 836. 857. 891. 911. 1061. 1064. 1289. 1584. 1585. 1592. 1593. 1722. 1733. 1747. 1802. 1935. 1965. 2012. 2017. 2018.

Digitized by Google

Hypothekendokumente, Massen, Posten 2c.
— Berlin II. 545. 800. 891. 1026. 1135. 1142. 1819.
— Brandenburg a. H. 39. 159. 736. 1001. 1105. 1151. 1175. 1640. 1672
— Brüssow. 552. 591. 645. 1624. 2010.
— Wendisch-Buchholz. 165. 1551.
— Charlottenburg. 1538. 2041.
— Cöpenick 134. 195. 426. 801. 1762.
— Dahme 545. 552. 2047. 2122.
— Eberswalde. 159. 1803.
— Fehrbellin. 1617.
— Gransee. 4.
— Havelberg. 182. 560. 2100.
— Jüterbog. 411. 858. 1400. 1617.
— Kremmen 12. 1916.
— Kyritz 604. 704. 1025.
— Alt-Landsberg. 926. 1087. 1470.
— Lenzen a. E. 890. 1157.
— Liebenwalde. 927. 975. 1191.
— Lindow. 546.
— Luckenwalde. 88. 893. 1470. 1624. 1882.
— Meyenburg. 1088. 1303. 1400.
— Mittenwalde. 538.
— Nauen. 426. 829. 1142. 1421. 1638. 1789. 1862.
— Oderberg i. M. 1709.
— Oranienburg. 628. 1639.
— Perleberg. 685. 844. 968. 1050. 1265. 1374. 1449. 1568. 1701. 2060.
— Potsdam. 814. 1239. 1458. 1689. 2084.
— Prenzlau. 70. 182. 722. 1216. 1538. 1638. 2001.
— Pritzwalk. 355. 604. 1240. 1318. 1893.
— Rathenow. 358. 378. 627. 1820. 1868.
— Rheinsberg. 364. 1406.
— Rixdorf. 1027. 1105. 1117. 1266. 1832.
— Neu-Ruppin. 25. 298. 304. 968. 1330.
— Schwedt. 1373.
— Spandau. 843. 1050. 1143.
— Storkow. 355. 590. 765. 773. 808. 883. 1120. 1764. 1818.
— Strasburg i. U. 39. 46. 1119.
— Strausberg. 258.
— Templin. 1733. 1831.
— Trebbin. 333. 559. 1018. 1709. 1747. 1882.
— Treuenbrietzen. 603.
— Werder a. H. 1831.
— Wittenberge. 38. 45. 134. 890. 1175. 1689. 1700. 1741. 1747.
— Wittstock. 927. 1696. 2006. 2084. 2122.
— Wriezen. 843.
— Wusterhausen a. D. 196. 378. 411. 425. 1608.
— Königs-Wusterhausen. 279. 460. 1654. 1779. 2000.
— Zehdenick. 1802.
— Zossen. 1406.

J.

Jagd.
— Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam. 359. 388.
Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin. 367. 387.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin. 473.
Impfung.
— Schutzpocken-Impfung. 164.
Innungen.
Schneider-, Kürschner- und Mützenmacher-Innung zu Freienwalde. 60.
— Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Freienwalde. 314.
Innungen.
Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler- und Korbmacher-Innung zu Luckenwalde. 335.
— Baugewerks-Innung in Steglitz. 440. 568.
Invaliditäts- 2c. Versicherung.
— Ausführungsbestimmung zum Reichsgesetze vom 22. Juni 1889. 83.
— Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg. 444.
Irren-Anstalten.
Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Irren-Anstalten. 1.
Anweisung über Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten und Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung derselben. 243.
Jüdische Gemeinde in Berlin.
Bestätigung des revidirten Statuts. 118.

K.

Kammer-Kredit-Kassenscheine. 219.
Kanalisationsordnung für Charlottenburg. 343
Kataster-Aemter.
— Verkehr auf denselben mit dem Publikum, Amtsstunden. 245.
Kirchen 2c.
— Geschenke an Kirchen 2c. 30. 221. 240. 389. 528. 540.
Kirchengemeinden.
— Errichtung einer evangelischen Kaiser Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde in Berlin. 2.
— Desgl. einer evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde in Berlin. 49.
— Desgl. einer evangelischen Samariter-Kirchengemeinde in Berlin. 50.
— Desgl. einer evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde in Berlin. 50.
— Desgl. einer evangelischen Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde in Berlin. 61.
— Desgl. einer evangelischen Kirchengemeinde Erkner im Kreise Niederbarnim. 82.
Anschluß der evangelischen Luisenkirchengemeinde in Charlottenburg an den Berliner Stadtsynodalverband. 126.
— Errichtung einer evangelischen Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde in Berlin. 157.
— Umpfarrungsurkunde, betr. die evangelischen Kirchengemeinden der Zwölf-Apostel-Kirche in Berlin, der Luisen-Kirche in Charlottenburg und der Apostel-Paulus-Kirche in Schöneberg. 157.
Ausscheiden der evangelischen Kirchengemeinde Niederschönhausen, Diözese Berlin-Land II, aus der pfarramtlichen Verbindung mit der Kirchengemeinde Pankow. 236.
— Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde für die Heilandskirche in Berlin. 303. 480.
— Parochialverhältniß der in Berlin anziehenden Evangelischen. 338.
— Ergänzung der Errichtungsurkunde für die altkatholische Parochie Berlin. 471.
— Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Garrey, Raedigke, Klein- und Groß-Marzähns, Diözese Belzig. 525.
— Einpfarrung der Evangelischen des in der Pirschheide bei Potsdam belegenen Chausseeaufseherhauses in die Friedenskirchengemeinde in Potsdam. 545.
Kirchengemeinden.
— Umpfarrung des Borchert'schen Lehnschulzenguts aus der Kirchengemeinde Zühlen in die Kirchengemeinde Braunsberg. 551.

Digitized by Google

Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen.
Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ostprignitz zum Bau der Kleinbahn Pritzwalk-Putlitz. 11.
— Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Löwenberg (Bahnhof der Nordbahn) über Herzberg nach Lindow. 12.
— Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau der Kleinbahn vom Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn nach Lindow (Mark). 48.
Genehmigung für die Herstellung der elektrischen Hochbahn von der Warschauerstraße nach dem Rollendorfplatz in Berlin. 132.
Vorarbeiten für die Linie Nauen-Oranienburg und Retzin-Wildpark der Osthavelländischen Kleinbahnen. 150.
— Genehmigung für die Herstellung 2c. einer elektrischen Bahn auf dem Gelände der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896 im Treptower Park. 160.
— Desgl. für die elektrische Straßenbahn Berlin (Behrenstraße) bis Treptow (Neue Krugallee). 260.
— Desgl. für die elektrische Straßenbahn Zoologischer Garten-Treptow. 265.
— Desgl. für die elektrische Straßenbahn Donhoffplatz bis Reichenbergerstraße Ecke der Glogauerstraße in Berlin. 271.
— Vorarbeiten für die elektrische Straßenbahn von Treptow über Schöneweide, Wilhelminenhof, Ostend, Cöpenick, Müggelschlößchen, Müggelberge nach Grünau, von Cöpenick über Hirschgarten nach Friedrichshagen, von Cöpenick nach Adlershof und von Copenick nach dem Fährhause gegenüber Grünau. 294.
— Genehmigung für eine Pferdebahn in Dt.-Wilmersdorf von der Augsburgerstraße bis zum Kurfürstendamm. 316.
— Desgl. von der Hagenauerstraße bis zum Kurfürstendamm. 318.
— Desgl. für die elektrische Hochbahn „Nordpol" auf dem Gelände der Berliner Gewerbe-Ausstellung in Treptow. 325.
— Polizei-Verordnung, betr. die innerhalb des Stadtkreises Berlin betriebenen elektrischen Straßenbahnen. 349.
— Genehmigung für die Herstellung 2c. einer Straßenbahn von der Stadt Jüterbog nach dem Bahnhofe Jüterbog (Berlin-Anhalter Eisenbahn). 355.
— Polizei-Verordnung, betr. die von Berlin und Charlottenburg ausgehenden, in den Kreisen Teltow und Niederbarnim endigenden elektrischen Straßenbahnen. 396.
— Desgl., betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Pritzwalk-Putlitz. 446.
— Vorarbeiten zum Bau einer Kleinbahn Wittenberg-Wiesenburg-Goertzke. 448.
— Genehmigung zur Einführung der Kleinbahn Bahnhof Strausberg-Dennickendorf-Herzfelde in den Bahnhof Strausberg der Ostbahn. 467.
— Eintragung der Aktiengesellschaft Jüterbog'er Straßenbahn. 518.

Kohlensäure.
Amtliche Druckproben von Gefäßen zur Aufbewahrung gasförmiger oder flüssiger Kohlensäure. 59.

Konsulate.
Portugiesisches Generalkonsulat in Berlin. 47.
— Chilenisches Konsulat in Berlin. 47. 301. 489.
Generalkonsulat von Paraguay in Berlin. 59.
— Brasilianisches Generalkonsulat in Hamburg. 105.
— Serbisches Generalkonsulat in Berlin. 193.
— Bolivianisches Konsulat in Berlin. 326.
Generalkonsulat der Republik Salvador. 447.

Konsum-Anstalten, Konsum-Vereine.
— Waarenverkauf nur an Mitglieder. 523. 580.

Kranken-Anstalten.
Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-Anstalten. 1.

Krankenkassen.
Ausführungsbestimmungen zum Krankenversicherungsgesetze bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltungen errichteten Betriebs- und Bau-Krankenkassen. 387.

Kredit-Institute.
Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts. 131.
Desgl. des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts. 215.

Kreisanleihen.
Herabsetzung des Zinsfußes der Teltow'er Kreisanleihe von 1881 von 4 auf 3½%. 291.
— Kündigung ausgelooster Kreisanleihescheine
des Kreises Niederbarnim. 1078.
des Kreises Westhavelland. 440. 586.
des Kreises Ostprignitz. 106. 1078.
des Kreises Teltow. 594. 634. 811. 991. 1134. 1278. 1440. 1636. 1662. 1830. 2127.
Herabsetzung des Zinsfußes der Teltow'er Kreisanleihescheine von 4 auf 3½%. 1086.

Kreisthierarztstelle.
— erledigte des Kreises Angermünde. 568.

Kurmärkische Hülfskasse.
— Ernennung des II. ordentlichen und des II. und III. stellvertretenden Directionsmitgliedes. 54.
— Desgl. des IV. Mitgliedes und Syndikus. 283.

Kur- und Neumärkische Pfandbriefe.
— Aufkündigung, Aufruf, Aufgebot derselben. 136. 630. 1252. 1253. 1549. 1967.
— Ausreichung von Zinsscheinen derselben 1148.

L.

Lade- u. Landungsplätze.
1. Nachtrag zum Abgabentarif für die Landungs- und Ladeplätze an der Elbe bei Lenzen vom 8. Juni 1892. 567.

Landesverweisungen
— in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1896. 387.
Desgl. vom 1. Juli bis Ende September 1896. 543.

Landgemeinden.
— Vereinigung des Gutsbezirks mit der Landgemeinde Friedrichsfelde im Kreise Niederbarnim. 125.
— Desgl. des Gutsbezirks „Jagdschloß Mühlenbeck" mit der Landgemeinde Mühlenbeck im Kreise Niederbarnim. 134.

Landmesser.
Nachtrag zur Landmesser-Prüfungsordnung. 53.

Landtag, s. auch Communallandtag.
Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages. 1. 511.
Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten im III. Wahlbezirk — Prenzlau-Angermünde. 56.

Landwirthschaft.
Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin
im Sommerhalbjahr 1896. 95.
im Winterhalbjahr 1896/97. 386.
Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle
im Sommerhalbjahr 1896. 121.
im Winterhalbjahr 1896/97. 411.
Einladung zur ersten konstituirenden Sitzung der Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg. 99.

Digitized by Google

Landwirthschaft.
— Polizei-Verordnung, betr. die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirthschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten. 209.
Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. 84.
*Lebensversicherungspolicen.
— Aufgebot solcher. 32. 39. 70. 456. 1264. 1900.
Lehrer, Lehrerinnen.
— Quittungen derselben über widerrufliche Staatsbeihülfen (Stellenzulagen). 359. 441.
Lehrerinnen-Prüfung.
— in Berlin. 339. 553.
— in Frankfurt a. O. 340. 552.
— in Potsdam. 553.
Lehrerinnen-Bildungsanstalten.
— Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droußig bei Zeitz. 81.
Lehrer- 2c. Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam.
— Vertheilungsplan für 1896/97. Beilage zum 11. Stück. Berichtigung. 149.
Leichenfund.
— Erhängter Deutscher im Walde bei Korsör. 348. 429.
Lotterien.
— Ausspielung von Pferden, Wagen 2c. in Zerbst im Herzogthum Anhalt. 99.
— Desgl. von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes in Weimar. 99.
— Desgl. von Pferden, Wagen 2c. in Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. 116.
— Lotterie anläßlich der Ausstellung für Elektrotechnik und Kunstgewerbe in Stuttgart. 193.
— Lotterie des Vereins Frauenhülfe in St. Georgen zu Berlin. 473.
Lungenseuche.
— Verzeichniß der von derselben betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu unterlagen ist. 368.

M.

Mädchen, fremde.
— Zuzug derselben nach Hamburg. 163.
Maikäferplage. 204.
Markscheider.
— Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders. 451.
— Geschäftsanweisung für die konzessionirten Markscheider im Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. 491.
Markt- und Ladenpreise.
— Nachweisungen des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam in den Monaten 1895: Dezember 11, 1896: Januar 55, Februar 118, März 163, April 227, Mai 284, Juni 335, Juli 405, Berichtigung 447, August 433, September 470, Oktober 518, November 557.
— Nachweisung der Markt- und Ladenpreise des Regierungsbezirks Potsdam in den Monaten 1895: Dezember 12, 1896: Januar 56, Februar 116, März 164, April 228 Mai 284, Juni 336, Juli 406, August 440, September 468, Oktober 517, November 558.
— Berliner und Charlottenburger Preise in den Monaten 1895: Dezember 25, 1896: Januar 60, Februar 136, März 166, April 231, Mai 302, Juni 337, Juli 409, August 440, September 474, Oktober 524, November 559.
— Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl für 1896/97 zu gewähren ist. 54.
— Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens in den Jahren 1882 bis 1895. 138.
— Berichtigung der Nachweisung der Martini-Durchschnittsmarktpreise für das Jahr 1895. 254.
— Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides für das Jahr 1896. 571.
— Nachweisung der Martini-Durchschnittsmarktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu u. Stroh für das Jahr 1896. 572.
Marktwesen.
— Polizeiverordnung, betr. die Regelung des Marktverkehrs in den Berliner Markthallen. 150.
— Verlegung des Berliner Getreide-, Heu- und Strohmarkts. 196.
Maul- und Klauenseuche, s. auch Viehseuchen.
— Maßregeln gegen Ausbreitung derselben im Kreise Ruppin. 9.
— Desgl. in den Kreisen Oberbarnim und Templin. 100.
— Thierärztliche Untersuchung des aus Süddeutschland eingeführten Rindviehes. 103. 125.
— Maßregeln gegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Teltow. 132. (Aufhebung 204.)
— Desgl. im Kreise Westprignitz. 195.
— Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Charlottenburg. 256.
— Erloschen der Seuche in Charlottenburg. 309. 328.
— Aufhebung der Schutzmaßregeln in den Kreisen Prenzlau und Westprignitz. 523.
Militair-Hinterbliebenen.
— Neues Muster zum Antrage auf Wittwen- und Waisengelder. 148.
Militair-Invaliden.
— Invalidenpensionen an Reichsbankbeamte. 217.
Mineralwässer.
— Vorsicht beim Genusse derselben. 217.
Ministerial- 2c. Bau-Kommission.
— Verlegung der Geschäftsräume. 471.
Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin. 339. 553.
Modell-Register, s. Muster-Register.
Müll- 2c. Lagerung.
— Polizei-Verordnung, betr. die Beförderung und Lagerung von Müll in verschiedenen Amtsbezirken in der Umgegend Berlins. 447.
Muster-Register pp.
— des Amtsgerichts Wend.-Buchholz 540, Lenzen, Neu-Ruppin 555, Lindow, Gransee, Kremmen, Winterhausen a. D., Fürstenwalde, Jüterbog, Jehrbellin 564, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Rheinsberg, Wittenberge, Perleberg 565, Prenzlau, Cöpenick 573, Storkow, Meyenburg 574, Rathenow, Wilsnack, Beeskow 575, Templin, Berlin I, Brandenburg 584.

N.

Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt. 131.
Neben-Eisenbahnen.
— Anwendung der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands auf die Theilstrecke Schießplatz Cummersdorf - Jänickendorf der Eisenbahn Cummersdorf - Jüterbog. 23.
— Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Pritz über Templin nach Fürstenberg i. M. 259.
— Desgl. für die Nebenbahnen von Treuenbrietzen über Brandenburg a. H. nach Rathenow und von Rathenow nach Neustadt a. D. 327.

Digitized by Google

Rolle-Verband.
— Herabsetzung des Zinsfußes der Obligationen des Rolle-Verbandes von 4 auf 3½%. 473.
— Kündigung ausgelooster Obligationen. 66.
Ruthe-Schau-Verband.
— Kündigung ausgelooster Anleihescheine. 1643.

O.

Oberpfarrstellen, s. Pfarrstellen.
Obstbau.
— Unterrichtskursus im Obstbau für ländliche Volksschullehrer. 48.
Oderbruch.
— Kündigung ausgelooster Obligationen des Nieder-Oderbruch-Deichverbandes. 16. 1968.
— Herabsetzung des Zinsfußes derselben. 16.
Orden.
— Genehmigung zur Anlegung eines Ordens seitens des katholischen Pfarrers Jende in Potsdam 284.
Ortsbenennung.
— „Paulshof" im Kreise Ostprignitz. 7.
— „Fichtenau" im Kreise Niederbarnim. 82.
— „Amalienfelde" bei Kremmen. 99.
— „Heinrichshagen" im Kreise Angermünde. 204.
— „Mariemmühle" im Kreise Angermünde. 252.
— „Mariannenhof" im Kreise Oberbarnim. 418.
Ortspolizei-Verordnungen, s. auch Polizei-Verordnungen.
Verkündigung derselben für Berlin. 1. 100.
Desgl. für die Stadt Wilsnack. 149.
— Desgl. für die Stadt Charlottenburg. 253.
— Desgl. für den Amtsbezirk Rixdorf 393.

P.

Parochialverhältniß
— der in Berlin anziehenden Evangelischen. 338.
Pfandbriefe, s. auch Zinsscheine.
— Kündigung verlooster 4% Schlesischer Pfandbriefe Lit. B. 79.
— 49. Verloosung 4% Schlesischer Pfandbriefe Lit. B. 310.
— Umtausch 4% Schlesischer Pfandbriefe Lit. B. 321. 431.
— Aufkündigung und Aufgebot verloren gegangener Pfandbriefe. 1761.
— Desgl. von Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen, s. dieselben.
Pfarr- und Oberpfarrstellen
— Erledigte. 3. 126. 176. 218. 236. 245. 277. 287. 329. 380 388. 410. 419. 429 449. 451. 461. 480. 521. 560. 581.
— Errichtung einer 5. Pfarrstelle in Schöneberg bei Berlin. 137.
— Desgl. einer 2. Pfarrstelle an der evangelischen Christuskirche in Berlin. 157.
— Desgl. einer 2. Pfarrstelle an der Auferstehungskirche in Berlin. 218.
— Desgl. einer 2. Pfarrstelle an der Lazaruskirche in Berlin. 218.
— Desgl. einer Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Niederschönhausen, Diözese Berlin-Land II. 236.
Desgl. einer 4. Pfarrstelle an der evangelischen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde in Berlin. 245.
— Desgl. einer 2. Pfarrstelle an der evangelischen St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin. 254
— Desgl. einer 3. Pfarrstelle in der evangelischen Parochie St. Wilmersdorf. 287.
— Desgl. einer 4. Pfarrstelle in der evangelischen Nazareth-Kirchengemeinde in Berlin. 321.
Desgl. einer 3. Pfarrstelle in der evangelischen Luther-Kirchengemeinde zu Berlin. 512.
Pfarr- und Oberpfarrstellen.
— Desgl. einer 3. Pfarrstelle in der evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde in Berlin. 525.
— Desgl. einer 3. Pfarrstelle an der evangelischen Gethsemane-Kirche in Berlin. 525.
Pferde-Eisenbahnen, s. auch Kleinbahnen.
— Abänderung des § 36 der Polizei-Verordnung über dieselben vom 27. 5. 1865 für Charlottenburg. 528.
Physikate.
— Neubesetzung von Bezirksphysikaten in Berlin. 73. 150. 205.
— Verlegung der Wohnung eines Bezirksphysikers in Berlin. 295.
Physiker.
— Prüfungsordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus. 58.
Polizei-Sergeanten der städtischen Polizei-Verwaltungen.
— Bewaffnung derjenigen, welche in der Armee das Offizier-Seitengewehr getragen haben. 387.
Polizei-Verordnungen (die nur den Stadtkreis Berlin betreffenden s. unter „Berlin", die für Charlottenburg s. unter „Charlottenburg", die Schifffahrtspolizeiverordnungen s. unter „Schifffahrt.")
— betr. den Fischfang während der Frühjahrsschonzeit auf der Havel, Spree, Dahme und Nebengewässern. 228. 249.
— Sammlung der Polizei-Verordnungen für den Regierungsbezirk Potsdam von Rößler. 283.
— Einrichtung und Gebrauch der nicht im Fahren arbeitenden landwirthschaftlichen Maschinen. 299.
— betr. die von den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg ausgehenden, in den Kreisen Teltow und Niederbarnim endigenden elektrischen Straßenbahnen 406.
— Beschaffung der Sammlung der Polizei-Verordnungen für den Regierungsbezirk Potsdam von Rößler für die Gendarmen und Oberwachtmeister. 445.
— Verkehr auf der Kleinbahn Pritzwalk-Putlitz. 446.
— Beförderung und Lagerung von Müll 2c. in verschiedenen Amtsbezirken in der Umgegend Berlins. 447.
— Aeußere Heiligbaltung der Sonn- und Feiertage. 465.
— Bergpolizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen beim Bergwerksbetriebe. 481.
— Untersuchung der Schweine beim Transport aus einem in den anderen Kreis 2c. zur Verhütung der Weiterverbreitung der Schweineseuche (Schweinepest) und des Rothlaufs. 516. 568.
— Sammlung der Polizei-Verordnungen für den Regierungsbezirk Potsdam von Rößler. 1070.
Postwesen, s. auch Fernsprechwesen und Telegraphenwesen.

a) Allgemeines.

— Verzollung der mit der Post in Berlin eingehenden zollpflichtigen Packete. 118. 435.
— Abänderungen der Postordnung vom 11. 6. 1892. 292.
— Behandlung portopflichtiger Postsendungen von und an Communalbehörden. 375.
— Weihnachtssendungen. 544. 570.

b) Brief- 2c. Bestellung.

— Unaufbringliche Briefe mit Werthinhalt. 37. 207. 359. 477. 545.
Unaufbringliche Postanweisungen. 37. 83. 208. 276. 360. 419. 478. 545.
— Unbestellbare Einschreibbriefe. 37. 84. 208. 276. 360. 419. 478. 545.
— Unaufbringliche Packete und Gegenstände, welche Packeten entfallen sind 2c. 83. 84. 253. 276. 418. 419. 544. 545.
— Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger 39. 351.
— Packet-Bestelleinrichtungen in Berlin. 156. 461.

Digitized by Google

Postwesen, s. auch Fernsprechwesen und Telegraphenwesen.
— Anbringung von Briefkasten an den Wohnungen. 196.
— Genaue Bezeichnung der Adressen auf den nach Berlin gehenden Postsendungen. 449.
— Geldbestellung in Berlin. 449.
— Packet-Annahme und -Ausgabe bei den Berliner Postämtern zur Weihnachtszeit. 571.
— Genaue Aufschrift der Neujahrs-Stadtbriefe in Berlin. 580.

c) Post- u. Telegraphen-Anstalten 2c.
(s. auch unter Telegraphenwesen).

— Neues Postamt III zu Südende. 118.
— Umwandlung des Postamts III in Töpchin in eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb. 119.
— Postamt der Berliner Gewerbeausstellung 1896. 126.
— Verlegung des Postamts 43 in Berlin. 126.
— Neue Postanstalt Berlin O. 112. 137.
— Errichtung einer Postagentur in Baumschulenweg. 137.
— Verlegung des Postamts III in Friedrichsberg bei Berlin. 137.
— Verkehr mit dem Publikum bei den Berliner Postämtern an Sonn- und Festtagen. 153.
— Postamt auf dem Rennplatze Carlshorst. 153.
— Unfallmeldedienst bei den Postämtern in Friedrichsberg und Südende und der Postagentur Baumschulenweg. 153
— Neue Postagentur im Dorfe Alt-Geltow. 196.
— Postamt der internationalen Kunstausstellung Berlin 1896. 209.
— Verlegung des Postamts Nr. 63 in Berlin. 210.
— Postagentur im Kirchdorfe Staaken. 210.
— Desgl. im Dorfe Eichwalde (Station Schmöckwitz der Eisenbahn Berlin—Görlitz). 210.
— Desgl. im Dorfe Wagenitz. 235.
— Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder). 245.
— Postagentur im Dorfe Kotzen (Westhavelland). 253.
— Desgl. im Dorfe Kuhbier. 277
— Zweigpostanstalt in Werder (Havel). 286.
— Neue Postanstalt „Berlin O. 94". 303.
— Aufhebung der Posthülfstelle in Neubritz. 320.
— Vereinigung der beiden Postämter II. Klasse in Wittenbeege (Bz. Potsdam) zu einem Postamt I. Klasse. 320.
— Neue Postanstalt Charlottenburg 4 (Kantstraße). 351.
— Postamt des Deutschen Anwaltstages 1896. 429.
— Neue Postanstalt Charlottenburg 5 (Schloßstraße). 520.
— Rohrpostbetrieb beim Postamt 50 in Berlin. 525.
— Verlegung des Postamts 62 in Berlin. 544.
— Desgl. des Postamts 104 in Berlin. 560.

d) Postverbindungen mit dem Auslande
und den deutschen Schutzgebieten.

— Postpacketverkehr mit der Südafrikanischen Republik. 17.
— Briefe und Kästchen mit Werthangabe, sowie Nachnahmesendungen im Verkehr mit Niederland. 28.
— Beitritt von Britisch-Betschuanaland zum Weltpostverein. 153.
— Postpacketverkehr mit Paraguay. 196.
— Nachnahmedienst im Verkehr mit Frankreich. 207.
— Frankirung der Briefpostsendungen nach dem Großherzogthum Luxemburg. 235. 471.
— Postpacketverkehr mit Venezuela. 303.
— Zeitungsbestellungen durch die Kaiserlich Deutsche Postagentur in Apia (Samoa-Inseln) 359.
— Beitritt der britischen Kolonien Ascencion und St. Helena zum Weltpostverein. 461.
— Postpacketverkehr mit Guatemala. 512.
— Postanweisungen nach Constantinopel. 544

Predigerstellen, erledigte. 218. 236. 295. 304.
Provinzial-Landtag der Provinz Brandenburg.
— Wahl von Provinzial-Landtagsabgeordneten. 7 54. 65. 181.
— Einberufung des 22 Provinzial-Landtages. 23.
Provinzial-Verband von Brandenburg.
— Auszug aus dem Hauptetat für das Jahr 1896/97. 140.
— Provinzial-Abgaben für 1895/96. 236.
— Ausscheiden des bisherigen Landesdirektors v. Levetzow aus seinem Amte. 237.
— Antritt des neuen Landesdirektors v. Manteuffel. 237.

R.

Rechnungen.
— Formulare zu den Kostenrechnungen für fiskalische Lieferungen 231.
Reichsanleihen, Reichskassenscheine, Reichsschuldscheine, s. auch Zinsscheine.
— Liste der im Jahre 1895/96 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Reichs- 2c. Schuldurkunden. 211.
— Aufgebot von Reichsanleihescheinen 2c.. 442. 1700.
Reichsbankverkehr.
— Eintritt der Regierungshauptkasse in den Reichsbankgiroverkehr. 149.
Reichsgesetzblatt: Inhaltsverzeichniß
für 1895:
— Stück 41 bis 44. S. 23.
— Stück 45. S. 125.
für 1896:
— Stück 1 und 2. S. 65.
— Stück 3 bis 6. S. 125.
— Stück 7. S. 159.
— Stück 8. S. 203.
— Stück 9 bis 13. S. 291.
— Stück 14 bis 17. S. 347.
— Stück 18 bis 20. S. 393.
— Stück 22 bis 24. S. 417.
— Stück 21 und 25 bis 29. S. 421.
— Stück 30 und 31. S. 445.
— Stück 32. S. 465.
— Stück 33. S. 473.
— Stück 34. S. 523.
— Stück 35 und 36. S. 529.
— Stück 37 und 38. S. 567.
Reichsschuldurkunden.
— Liste der im Etatsjahre 1895/96 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Reichsschuldurkunden 2c. 211.
Reichstag.
— Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im III. Wahlkreise (Ruppin-Templin). 147. 204.
— Desgl. im VIII. Wahlkreise (Westhavelland-Brandenburg a. H.). 387.
Rektoratsprüfung in Berlin. 340. 551.
Remonte-Ankauf für 1896. 147.
Rentenbank der Provinz Brandenburg.
— Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten. 18. 306.
— Besetzung der Stelle des Provinzial-Rentmeisters. 131.
Rentenbriefe, s. auch Zinsscheine.
— Anberaumung von Terminen zur Auslosung und Vernichtung von 3 ½% Rentenbriefen. 18. 211 351. 512.
— Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg. 78. 101. 142. 143. 254. 304. 417. 533.
— Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine von solchen. 102. 429. 554.
— Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg. 296. 560.

Digitized by Google

S.

Schiedsgerichte.
— Ernennung eines Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiter-Versicherung in Prenzlau. 82.
— Desgl. für die Sektion II der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, der Invaliditäts- und Alters-Versicherung in Potsdam, der landwirthschaftlichen Unfallversicherung in Potsdam, für die Sektion III der Fuhrwerksberufsgenossenschaft in Potsdam ꝛc. 326.

Schießplatz bei Cummersdorf
— Schußfreie Tage auf demselben für das Jahr 1896. 82.
— Desgleichen für das Jahr 1897. 568.
— Abhaltung von Schießversuchen auf demselben. 149.

Schiffahrt, s. a. Hafen, Schleusen.
Schiffahrtssperre bei Neubrück. 1.
Begriff „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. 23.
— Schiffahrt in der Brückendurchfahrt in Berlin von der Spree nach dem Humboldhafen. 26.
Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung von Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnungen für die dem Kgl. Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen. Sonderausgabe vom 3. 2. 1896. 2. 1.
— Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen. Sonderausgabe vom 3. 2. 1896. 2. 3.
Berichtigungen hierzu. Zweite Sonder-Ausgabe vom 3. 2. 1896.
Errichtung einer Schiffer-Prüfungskommission für Elbschiffer in Thorn. 92.
— Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau. 194. 450.
Polizei-Verordnung, betr. die Personen-Dampfschiffahrt auf der Oberspree zwischen der Berliner Weichbildgrenze und Treptow während der Berliner Gewerbe-Ausstellung. 194.
Polizei-Verordnung, betr. die Beleuchtung der Schiffahrzeuge und Flöße für Berlin ꝛc. 205.
Desgl., betr. den Verkehr mit Handkähnen (Booten, Gondeln). 206.
Desgl., betr. die Personen-Dampfschiffahrt auf der Oberspree. 207.
— Benutzung des Lauenburger Winterschutzhafens. 219.
Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam. 257. 450.
Beseitigung der an den Schiffen befindlichen eisernen Streichleitern. 301.
Ziehung der Brückenklappen der Oranienbrücke über den Louisenstädtischen Kanal 328.
Schiffahrt in der Meglitze von Niedersaaten bis Ripperwiese 444
Sperrung der Havelbrücke bei Baumgartenbrück. 457.
Winterschiffahrtssperre des Bromberger Kanals, der unteren Brahe und der Netze. 486.
Schiffahrtssperre für den Winter 1896/97 im Regierungsbezirk Potsdam. 489.
— Schiffahrt auf der Elbe. 513. 554.
Außerbetriebsetzung von Mastenkrahnen an der Brücke über den Körikanal. 562.
— Elbschiffer-Prüfungskommission in Bromberg. 582.
— Nachtrag zum Fährgeldtarif der Elbfähre bei Lenzen. 848.
— Nachtrag zum Abgabentarif für die Landungs- und Ladeplätze an der Elbe bei Lenzen. 1920.

Schiffsregister.
— Anlegung und Führung desselben bei dem Amtsgerichte zu Potsdam. 63.

Schleusen.
— Schiffahrtssperre an der Schleuse bei Schlaubehammer im Friedrich-Wilhelms-Kanal. 65. 180.
— Verlegung der Kontrollstelle am Oder-Spree-Kanal bei der Fürstenberger Schleuse. 65.
— Abänderung des Tarifs zur Erhebung der Schleusenrechtegebühren an den Schleusen unterhalb Charlottenburg. 99.
Sperrung der Marienthaler Schleuse (Wentow-Kanal). 99.
— Desgl. der Schleuse zu Paren. 562.
Schmiedemeister, s. auch Hufbeschlag.
— Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg. 48. 257. 358. 543.
Schornsteinfeger.
— Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern in Berlin. 49. 153. 260. 337.
— Aenderung des § 7 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes in Berlin. 244.
— Schornsteinfeger-Prüfungskommission. 520.
Schreibwerk.
— Verminderung desselben im Verwaltungsbereiche der Regierungen. 202.
Schulhäuser.
— Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen 53.
Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin. 339. 552.
Schweine.
— Zahl der wöchentlich zur Einfuhr zugelassenen russischen lebenden Schweine für den Regierungsbezirk Oppeln. 309.
— Untersuchung der Schweine im Regierungsbezirke Stettin. 511.
Landespolizeiliche Anordnung, betr. Untersuchung der Schweine beim Transport aus einem in den anderen Kreis ꝛc. zur Verhütung der Weiterverbreitung der Schweineseuche (Schweinepest) und des Rothlaufes. 516. 568.
Untersuchung der Schweine im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. bei Ueberschreitung der Bezirks- und der einzelnen Kreisgrenzen. 583.
Seminare.
— Berlin. (Stadtschullehrer-Seminar.)
Entlassungsprüfung. 532.
Aufnahme-Prüfung. 532.
Zweite Lehrer-Prüfung. 532.
— Berlin. (Lehrerinnen-Seminar.)
Aufnahme-Prüfung. 553.
— Cöpenick.
Zweite Lehrer-Prüfung. 531.
Entlassungsprüfung. 531
Aufnahme-Prüfung. 531.
— Kyritz.
Entlassungsprüfung. 277
Aufnahme-Prüfung. 277.
Zweite Lehrer-Prüfung. 277.
— Oranienburg.
Aufnahme-Prüfung. 287
Zweite Lehrer-Prüfung. 287.
Entlassungsprüfung. 287.
— Prenzlau.
Zweite Lehrer-Prüfung. 532.
Aufnahme-Prüfung. 532.
Entlassungsprüfung. 532.
— Neu-Ruppin.
Zweite Lehrer-Prüfung. 525.
Aufnahme-Prüfung. 526.
Entlassungsprüfung. 526.
Sonntagsruhe
— in Bäckereien und Conditoreien. 223 ff.

Digitized by Google

Sonntagsruhe.
— Ergänzung der Verordnung vom 20. 6. 1892, über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe im Stadtkreise Berlin. 253. 410.
— im Molkereibetriebe. 348.
— Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. 465.
— Desgl. für Berlin. 475.
— Ergänzung der Verordnung vom 21. 3. 1895 über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes im Stadtkreise Berlin. 512.
— Verkaufszeit für einzelne Gewerbe zur Weihnachtszeit. 530.
— Sonntagsruhe für die Zeitungsdruckereien zur Weihnachtszeit. 570.
Sparkassen.
— I. Nachtrag zum Statut für die Sparkasse des Kreises Niederbarnim. 26.
— Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen im Regierungsbezirke Potsdam für das Rechnungsjahr 1894. 368.
— Desgl. für das Rechnungsjahr 1894/95. 376.
*— Aufgebot von Sparkassen- (Quittungs-) Büchern. 12. 46. 78. 79. 112. 235. 297. 333. 364. 404. 411. 473. 545. 546. 612. 645. 713. 736. 1143. 1552. 1639. 1701. 1826.
— Nachtrag zum Statut der Sparkasse der Stadt Schwedt. 8.
*— Desgl. der Stadtsparkasse in Kyritz. 1411.
Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin. 340. 551.
Sprengstoffe.
— Bergpolizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen beim Bergwerksbetriebe. 481.
Staatspapiere, Staatsanleihen, Staatsschuldscheine pp., s. auch Zinsscheine.
Aufgebot und Amortisation abhanden gekommener und vernichteter Staatsschuldverschreibungen ꝛc. 28. 77. 78. 100. 119. 127. 139. 153. 197. 210. 218. 236. 245. 278. 301. 320. 341. 388. 429. 443. 450. 461. 490. 527. 533. 560. 571.
19. Verloosung von 3½% Staatsschuldscheinen von 1842 ꝛc. 139.
— Liste der im Etatsjahre 1895/96 als ausgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats-Schuldurkunden ꝛc. 211.
— Verloosung der vormals Hannoverschen 4% Staatsschuldverschreibungen Lit. S. 321.
20. Verloosung von 3½% Staatsschuldscheinen von 1842 ꝛc. 449.
*— Aufgebot von Staats-Anleihe-Scheinen ꝛc. 3. 164. 234. 546. 728. 1225. 1700. 1774. 1789.
Staatsschuldbuch.
— Zahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen. 94.
— Inanspruchnahme desselben im Geschäftsjahre 1895/96. 196.
Stadtanleihen.
— Herabsetzung des Zinsfußes einer Charlottenburger Stadtanleihe von 4 auf 3½%. 81.
— Desgleichen. 549. 1612.
*— Verloosung und Kündigung ausgelooster, Aufgebot verloren gegangener ꝛc. Stadtanleihescheine.
von Berlin. 118. 344. 650. 911. 1054. 1078. 1531. 1613. 1643. 1830. 1962. 2111.
von Biesenthal. 1458.
von Brandenburg. 617.
von Charlottenburg. 166. 384. 1643.
von Cöpenick. 1117.
von Eberswalde. 1110. 1728.
von Oranienburg. 593. 1116.
von Perleberg. 594.
von Potsdam. 2072.
Stadtanleihen.
von Rathenow. 1070.
von Schwedt. 7.
von Spandau. 118. 201. 630. 634. 1156. 1342. 1490.
von Trebbin. 118. 610.
von Vierraden. 16. 2095.
von Zossen. 7. 989. 1588.
Stadtgemeinden
— Gemeindebezirksveränderung der Stadt Rathenow. 82.
— Desgl. der Stadt Rheinsberg. 293.
— Desgl. der Stadt Brück. 294.
— Desgl. der Stadt Potsdam. 314.
— Desgl. der Stadt Jüterbog. 447.
Standesamtsbezirksveränderungen
— im Kreise Teltow. 35.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 57.
— im Kreise Ruppin. 297.
Stempelsteuer.
— Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuer-Gesetz. Extrabeilage zum 12. Stück. (Berichtigung 529.)
— Stempelsteuerbuch der Versicherungsgesellschaften. 203.
— Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz. 560.
Stempelvertheilerstellen.
— in Berlin. 127.
— in Luchen. 219.
— in Baruth. 320.
— in Treuenbrietzen. 329.
— in Friedenau. 352.
— in Charlottenburg. 119. 462.
— in Reinickendorf bei Berlin. 452.
Steuer-Aemter.
— Umwandlung des Steueramts I. Klasse zu Rheinsberg in ein Steueramt II. Klasse. 341.
Steuer-Kredit-Kassenscheine. 219.
Stiftungen, Stipendien.
— Staatsstipendium zum Besuche der Königl. technischen Hochschule in Berlin. 257.
— Aufforderung zur Bewerbung um Stipendien der Jakob Saling'schen Stiftung. 375.
Strafgefangene.
— Verein zur Besserung derselben. 109.
Strafregister.
— Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Beilage zum 45. Stück.
Straßen-Benennung in Berlin. 295.
Strommeisterstellen.
— Besetzung derselben. 322.
Sublimatpastillen, Vergiftungen durch dieselben. 557.

T.

Taubstummen-Anstalten.
— Prüfung für Vorsteher von solchen. 181.
— Prüfung für Lehrer an solchen. 531.
Telegraphenwesen.
— Telegraphenhülfstelle in Zernickow. 196.
— Telegraphenanstalt in Stahnsdorf. 236.
— Telegraphenhülfstellen in Spriug, (Schorfheide), Schorfheide, Altenhof (Schorfheide), Joachimsthaler Mühle, Voigtswiese, Althüttendorf. 254.
— Telegraphenanstalten in Stolpe (Nordbahn) und Waidmannslust. 254.
— Telegraphenanstalt in Neuenhagen (Neumark) 286.
— Desgl. in Friedrichsdorf (Kr. Ruppin). 286.
— Telegraphenhülfstelle in Alttrebbin. 286.
— Telegraphenanstalt auf dem Kyffhäuser. 303.

Digitized by Google

Telegraphenwesen.
— Telegraphenhülfsstelle in Eggersdorf (Bez. Potsdam). 328.
— Telegraphenhülfsstelle in Kunow. 380.
— Desgl. in Schweinrich. 380.
Testamente.
— Aufgebot solcher. 62. 78. 295. 342. 468. 473. 512. 736. 773. 828. 947. 968. 1113. 1373. 1689. 1698. 1789. 1813. 1901. 1916. 1974. 2012. 2017. 2122.
Theater.
— Polizei-Verordnung für Charlottenburg, betr. Theater- und ähnliche Vorstellungen. 363.
Desgl. betr. An- und Abfahrt an dem Theater des Westens. 382.
— Desgl., betr. den Handel mit Theaterbillets auf Straßen 2c. 462.
Thierärzte.
— Vorschriften für die Prüfung der beamteten Thierärzte. 437.
Thierärztliche Hochschule in Hannover.
— Vorlesungen 2c. im Sommerhalbjahr 1896. 96.
— Desgl. im Winterhalbjahr 1896/97. 412.
Todeserklärungen, s. „Erben."
Topographie.
— Topographische Vermessungen in den Oberförstereien Neuendorf, Liebenwalde, Alt-Ruppin, Neu-Glienicke. 195.
Transportkosten-Ordnung.
— Zusatz zum Abschnitt III des §. 4. 204.
Trichinen, s. Fleischbeschauer.
Truppen-Uebungen.
— Die bei denselben fungirenden Gendarmerie Patrouillen. 347.
Tuberculinum Kochii. 558. 580.
Turnlehrer und -Lehrerinnen.
— Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 9. 336.
— Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. 465. 477.
— Turnlehrer-Prüfung. 470.

U.

Ufergeld.
— Tarif für dessen Erhebung in Spandau. 220.
Tarif für die Erhebung von Ufer-Anlage-, Krahn- und Wiegegebühren für Benutzung der städtischen Ausladestellen in Charlottenburg. 258.
Unfall-Berufsgenossenschaften.
— Personalien der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft. 468.
— Desgl. der Speditions-, Speicherei- und Kellerei- und der Knappschafts-Berufsgenossenschaft. 468.
Desgl. der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft Berlin. 511.
— Desgl. der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, Sektion III. 543.
— Desgl. der Tabak-Berufsgenossenschaft. 543.
Unfallmeldedienst, Einrichtung desselben
— bei den Postämtern Friedrichsberg und Südende und der Postagentur Baumschulenweg. 153.
Universität zu Greifswald.
— Vorlesungen im Sommerhalbjahr 1896. 73.
Desgl. im Winterhalbjahr 1896/97. 358.
Urkunden verschiedener Art.
Aufgebot solcher. 3. 72. 78. 113. 134. 295. 355. 357. 545. 640. 660. 720. 844. 875. 912. 921. 1041. 1240. 1272. 1552. 1698. 1762. 1832. 1868.

V.

Vermessungen, topographische.
— in den Oberförstereien Neuendorf, Liebenwalde, Alt-Ruppin und Neu-Glienicke. 195.
Versicherungsgesellschaften, s. auch Aktien-, Feuer-, und Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— Abänderung der Statuten der „K. K. privilegirten Versicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix." 7.
— Statuten der Eidgenössischen Transport-Versicherungsgesellschaft in Zürich 73.
— Auszug aus dem Statut der Heilbronner Versicherungsgesellschaft in Heilbronn. 126.
— Mannheimer Rückversicherungsgesellschaft (Continentale Versicherungsgesellschaft) in Mannheim. 196.
— Stempelsteuerbuch der Versicherungsgesellschaften. 203.
— Nordwestdeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg. 220.
— Mecklenburgische Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg. 300.
— Mecklenburgische Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg. 314.
— Statuten der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur. 347.
— Auszug aus den Statuten der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien. 418 und Beilage zum 35. Stück.
— Aenderungen der Statuten der Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich. 470.
Viehhof.
— Polizei-Verordnung, betr. Viehabtrieb vom Berliner städtischen Viehhof. 378. 429.
Viehseuchen, s. auch Maul- und Klauenseuche.
— Deren Ausbruch und Erlöschen etc. in bezw. auf:
Eiche, Kr. Niederbarnim, Gut Proetzel, Prietzen, Rittergut Rudow, Malchow, Seelübbe, Weselitz, Falkenhagen, Kr. Prenzlau. 1.
Alt-Hartmannsdorf, Börnicke, Kr. Osthavelland, Dom. Grünow, Jahnkeshof, Rittergut Schulzendorf, Adlershof, Ribbeck, Rittergut Malchow, Holzendorf, Schönwerder. 8.
Ellingen, Klinkow, Vandelow. 9.
Sprechagen, Dom. Schwanenberg, Vorw. Steinfurth, Dechtow, Gut Gr. Benthen, Gut Waßmannsdorf, Jeserig, Neu-Ruppin, Potsdam, Bienkow, Damme, Alexanderhof, Schenkenberg, Lindhorst, Zollchow, Hansfelde, Wachow, Rittergut Gr. Ziethen, Kr. Osthavelland. 11.
Biesenthal, Danewitz, Falkenhagen, Flatow, Rittergut Bagow, Gut Drense, Neuholland, Göritz, Rittergut Manker, Neu-Gatow, Eiche, Kr. Niederbarnim, Vorw. Steinfurth. 24.
Perwenitz, Schönwerder, Haselhorst, Falkenhagen, Kr. Prenzlau. 35.
Rittergut Möthlow, Rittergut Selchow, Alt-Hartmannsdorf, Pansin, Rohrbeck, Amalienhof, Rittergut Rudow, Falkenrehde. 48.
Jüterbog, Rittergut Leutzke, Staffelde, Rittergut Schenkenberg, Sprechagen, Dom. Schwanenberg. 60.
Spandau, Rohrbeck, Kr. Osthavelland, Jüterbog, Rittergut Wulkow, Götz, Schmachtenhagen, Rittergut Blossin, Rittergut Britz, Schönwerder, Rittergut Landin. 72.
Mögelin, Seelübbe, Damer, Kleptow, Schmergow, Brandenburg, Spandau, Rittergut Selchow, Prietzen, Stumberg, Berge, Ribbeck. 83.
Rittergut Günterberg, Wernitz, Päwesin, Brachwitz, Gut Stavenow, Gut Rebelin, Streganz, Streganzer Ziegelei, Börnicke b. Nauen, Leutzke u. Dechtow. 100.
Rieselgut Falkenberg. 116/117.
Schmachtenhagen, Gut Sydow, Eichwerder, Rittergut Karzow, Damer, Wutike, Gut Krampfer, Ransdorf, Britz, Kreis Teltow, Gut Genshagen, Gut Giesendorf, Mahlow, Gut Günterberg, Gut Wesendahl, Rittergut Blossin, Dom. Schenkenberg, Blüthen, Spandau, Jahnkeshof, Dom. Grünow, Dom. Drense. 117.

Digitized by Google

Ruhlsdorf, Kr. Jüterbog-Luckenwalde, Blindow, Cramzow, Gut Rohlsdorf. 125.
Hohenfinow, Gut Ziemkendorf, Göritz, Rohrbeck, Flatow, Perwenitz, Seelübbe, Dauer. 126.
Ruhlsdorf, Gut Kaltenhausen, Dom. Schwanebeck, Gut Strigleben, Deibow, Gut Kerzendorf, Mariendorf, Lüdersdorf, Neuhof, Treuenbrietzen, Rittergut Günterberg, Dom. Kienberg, Brandenburg a. H., Rittergut Möthlow, Kleptow, Gut Britz, Britz, Kr. Teltow, Falkenhagen, Spandau. 132.
Bamme, Blindow, Rittergut Grünberg, Steffenshagen, Gut Vahrnow, Pyrow, Rittergut Günterberg, Sydow, Mötzow, Schulzendorf, Rittergut Selchow, Gerswalde, Rieselgut Falkenberg, Dauer, Gut Krampfer, Gut Genshagen, Gut Giesensdorf, Pankow. Streganz, Streganzer Ziegelei, Dom. Göritz. 149.
Grebs, Krahne, Rotscherlinde, Treuenbrietzen, Kreuzbruch, Albertsheim. Steinberg, Lenzen. 155.
Phöben, Eichwerder, Mögelin, Staffelde. 156.
Vorw. Tortz, Gut Albrechtshof, Gut Wollin, Wollin, Schmölle, Schwaneberg, Ellingen, Gut Grünberg, Berge, Hülsebeck, Steesow, Wüsten-Vahrnow. 165.
Bresch, Bamme, Zehlendorf (Schönow), Grüneiche, Wittbrietzen, Heinersdorf, Rangsdorf, Dom. Grünow, Gut Schönfeld, Dom. Ziemkendorf, Naugarten, Kuhz, Wutike, Mariendorf, Gerswalde. 166.
Zachow, Grünow, Prenzlau, Bantikow, Triplitz, Mertensdorf, Steffenshagen, Jakobsdorf, Groß-Lübben, Reetz, Wüsten-Vahrnow, Dreetz, Rittergut Groß-Ziethen, Golzow, Kr. Zauch-Belzig, Göttin b. Br., Prützke, Golzow, Kr. Angermünde, Grünthal, Tremmen, Battin, Brück, Dannenreich, Friedrichshof, Gut Rohlsdorf, Rotscherlinde, Krahne, Rittergut Selchow, Schulzendorf b. Waltersdorf, Rittergut Blumberg. 195.
Lützlow, Neuholland, Heinersdorf, Carwesee, Rathenow, Abban b. Hohennauen, Plauerhof, Stölle, Wittenberge, Prenzlau, Rittergut Dedelow, Gut Augustfelde, Jakobsdorf, Steffenshagen, Schönhagen b. Pritzwalk, Felsenhagen, Preddöhl, Babe, Barsikow. Segeletz, Siewersdorf, Gartow, Schwartzwasser, Dreetz, Bückwitz, Leddin, Krahne, Grüneiche, Golzow, Kr. Zauch-Belzig. 204.
Rittergut Günterberg, Peetzig, Germendorf, Falkenhagen, Zeestow, Neuhof, Premsdorf, Rathenow, Kreuzbruch, Schmachtenhagen, Rittergut Kartzow, Carmzow, Neuhof, Gut Kerzendorf, Lüdersdorf, Grebs, Prützke, Rangsdorf, Brandenburg, Kuhz. 205.
Rittergut Polßen, Lützlow, Vierraden, Malchow, Zinndorf, Schildow, Mühlenbeck, Dallgow, Schönwerder, Grünow, Dom. Clausthal, Dom. Trampe, Dom. Bietikow, Dom. Gollwitz, Dom. Grünow, Wallmow, Rossow, Sechszehneichen, Klein-Haßlow. Triglitz, Helenenhof, Jakobsdorf, Silmersdorf, Rosenhagen, Gühlitz, Rittergut Plänitz, Friedrichsdorf, Garz, Siewersdorf, Dt. Wilmersdorf, Lankwitz, Rittergut Ringenwalde, Vorw. Ahlimbsmühle, Krahne, Schmergow, Brandenburg a.H., Reinickendorf, Knoblauch, Strigleben, Rittergut Neu-Galow, Gut Sydow, Gut Grünberg, Deibow, Nansdorf, Oberjünne, Wittbrietzen, Göttin O. Br., Treuenbrietzen, Wernitz. 218.
Lehnitz, Carwesee, Ketzin, Dom. Vornim, Dom. Menkin, Dom. Weselitz, Dom. Kleinow, Rittergut Klein-Sperrenwalde, Gut Wittstock, Güstow, Bergholz, Grimme, Steffenshagen, Preddöhl, Mertensdorf, Schönhagen b. Pritzwalk, Luggendorf, Jakobsdorf, Triplitz, Rittergut Vichel, Rittergut Rohrlack, Schmertzke, Rittergut Krahne, Krahne, Cammer, Greiffenberg, Rittergut Schönfließ, Rittergut Kleptow, Knoblauch, Selchow, Schönermark b. Pr., Briezig, Rieden, Werbelow, Milow, Dom. Lübbenow, Nechlin, Gut Lindenhöhe, Bandelow, Potsdam, Lichtenberg, Prenzlau, Naugarten. 231.
Kantsdorf, Neuholland, Marzahn, Kr. Niederbarnim, Dallgow, Nenwerder, Prenzlau, Dom. Günterberg, Trebenow, Seelübbe, Grenz, Rittergut Gneisenau, Vorw. Lauenhof, Gut Kammermark, Triglitz, Teetz, Mertensdorf, Sadenbeck, Wutike, Preddöhl, Falkenhagen, Silmersdorf, Stepenitz, Gut Triglitz, Wüsterhausen a. D., Rohrlack, Dt. Wilmersdorf. Schmargendorf, Lankwitz, Gr. Ziethen, Kr. Teltow, Krahne, Gut Ketschendorf, Wuhlgarten, Staaken, Rittergut Dechtow, Glöwen, Bückwitz, Ganzer, Wilhelminenau, Gut Selchow, Schwerin, Falkenhagen-Ausbau, Basedow, Güstow, Schlepkow-Ausbau, Schönwerder, Schönermark, Kr. Prenzlau, Rittergut Dedelow, Heinersdorf. Bamme, Albertsheim, Rathenow, Bäck, Bresch, Gr. Berge, Reetz, Wittenberge, Rittergut Strigleben, Garz, Kienberg, Potsdam. 244.
Dom. Wendemark, Gut Stolzenhagen, Gut Zichow, Gut Güstow, Güstow, Gut Golm, Gut Friedenthal, Wegendorf. Gut Alt-Gaul, Ketzin, Gut Gühlitz, Steffenshagen, Bantikow, Silmersdorf, Mertensdorf, Prenzlau, Gut Nechlin, Basedow, Gut Kl. Sperrenwalde, Sieversdorf, Krahne, Bullendorf, Rittergut Günterberg, Plötzensee. 252.
Forsthaus Bismark b. Liebenwalde, Dyrotz, Schönwalde, Vietznitz, Dom. Neuenfeld, Schönfeld, Röpersdorf, Wichmannsdorf (Ausbau), Schildow, Pirow, Steesow, Gut Vahrnow, Blindow, Clausthal, Rittergut Trampe, Zehlendorf (Schönow), Göttin, Brandenburg, Premsdorf. 253.
Charlottenburg. 256.
Rittergut Günterberg, Wildbahn, Blankenburg, Vierraden, Neuholland, Ketzin, Tarmow, Wittenberge, Gr. Langerwisch, Wittstock, Stepenitz, Preddöhl, Steffenshagen, Falkenhagen, Bantikow, Prenzlau, Rittergut Kleisthöhe, Rittergut Grünberg, Dom. Dreesch, Wollschow, Drense, Gut Yorksthal, Lichtenberg, Kr. Ruppin, Krahne, Wansdorf, Bückwitz, Rohrlack, Schönwerder, Dom. Bietikow, Dom Clausthal, Schmölln, Albrechtshof, Bergholz, Kr. Prenzlau, Malchow, Mühlenbeck, Vorw. Tortz, Rittergut Bantikow, Rosenhagen, Plauerhof, Gartow, Kampehl, Grüneiche, Golzow, Schmerzke, Schlenzer, Dannenreich, Friedrichshof, Schönermark, Kr. Prenzlau, Brück, Brandenburg. 259.
Vierraden, Stolzenhagen, Dom. Gramzow, Vorw. Zehnebeck, Liebenwalde, Tarmow, Carwesee, Rohrbeck, Stölln, Friesack, Rittergut Wilsickow, Rittergut Werbelow, Basedow, Stepenitz, Wittstock, Falkenhagen, Preddöhl. 285.
Bullendorf, Rittergut Kletzke, Premslin, Garlin, Dnitzow, Darritz, Rittergut Marienfelde, Rittergut Heinersdorf, Dom. Dahlem, Carlshof, Lankwitz, Schmargendorf, Rittergut Arnimshain, Hardenbeck, Krahne, Kehrigk, Markee, Rittergut Eichstädt, Etzin, Dyrotz, Dom. Tornow, Linow, Gentz, Darsikow, Lützlow, Vierraden, Rittergut Bertikow, Rittergut Polßen, Neuholland, Lehnitz, Zinndorf, Gut Wollin, Gut Kleinow, Schönwerder, Grenz, Schwaneberg, Ellingen, Schönhagen, Teetz, Felsenhagen, Kl. Haßlow, Wüsten-Vahrnow, Groß-Lübben, Hülsebeck, Ganzer, Rohrlack, Rittergut Ringenwalde, Vorw. Ahlimbswalde, Schmergow, Cammer, Gut Battin. 286.
Vierraden, Schwedt, Rittergut Vogelsdorf, Vogelsdorf, Gut Wesendahl, Tarmow, Drenershof, Metzdorf, Schmarsow, Rollwitz, Gr. Langerwisch, Col. Rendorf-Langerwisch, Stepenitz, Blüthen, Wiedebusch, Gr.

Digitized by Google

Fredenwalde, Brüsenwalde, Neuhof. Ellingen, Grünow, Görsdorf, Premsdorf, Potsdam, Lützlow, Rittergut Buggendorf, Silmersdorf, Prenzlau, Rittergut Gnesenau, Knoblauch, Falkenhagen, Dom. Grünow, Schönfeld, Rittergut Dedelow, Wichmannsdorf. 294.

Rittergut Grünow. Gut Sydow, Tarmow, Nattwerder, Rittergut Wittenhof, Gut Polzow, Vorw. Heinrichshof, Rechlin. Grenz, Kyritz, Preddöhl, Leuzen, Eldenburg, Neuhof (Westprignitz), Pasitlin, Lichtenberg, Garz, Bichel, Dom. Dretz, Dt. Wilmersdorf, Gut Neu-Lichterfelde, Heinersdorf, Kr. Teltow, Steinrode, Krohnhorst, Herrenstein, Vorw. Trappenfelde, Falkenhagen, Retzow, Rathenow. Granse, Alt-Glienicke. 301.

Spandau, Gollnitz, Rosenhagen, Lübzow, Lützlow, Güstow, Blankenburg, Rittergut Stolzenhagen, Rittergut Zichow, Rittergut Günterberg, Dom. Wendenmark, Neuholland, Gut Bornim. Retzin, Dom. Gollnitz, Schirmershof, Gut Rechlin, Rittergut Kleisthöhe, Rossow, Lauenhof, Trebenow, Günterberg, Karolinenthal, Rittergut Dedelow, Dom. Grünow, Gemeinde u. Gut Triglitz, Lankwitz, Gr. Ziethen, Schmargendorf, Krahne, Rittergut Kleptow, Knoblauch. Mahlow, Potsdam, Brandenburg, Kuhz. 302.

Charlottenburg. 309.

Zichow, Günterberg, Stepenitz, Telschow, Bantikow, Giesensdorf, Warnsdorf, Seddin, Garlin, Karstädt, Tacken, Tarmow, Rohrbeck, Amt Fehrbellin, Papendorf, Britzig-Abbau, Dom Brüssow, Prenzlau, Niden, Dom. Neuenfeld, Dom. Caselow. Schmachtenhagen, Rittergut Rudow, Brandenburg a. H., Rixdorf, Rieplos, Rangarten, Potsdam, Wildbahn, Kantsdorf, Marzahn, Dallgow, Gut Yorksthal, Dreuse, Grünberg, Helenenhof, Babe, Gut Kammermark. Gut Bichel, Wittenberge, Premstin, Lankwitz, Dt. Wilmersdorf, Dom. Dahlem, Zeesow, Röpersdorf. 315.

Lützlow, Bollensdorf, Staffelde, Rittergut Staffelde, Weseram, Damme, Groß-Pankow, Sadenbeck, Stepenitz, Legde, Gut Putlitz-Burghof, Möwenwerder, Hoherlehme, Rittergut Radensleben, Löwenberg, Lichtenberg. Kr. Ruppin, Damelang, Rittergut Sydow, Gut Brunow, Retzow, Wendisch-Wilmersdorf, Gut Wendisch-Wilmersdorf, Schwedt, Gut Friedenthal, Carwesee, Zachow, Metzdorf, Grimme, Grenz, Seelübbe, Dom. Weselitz, Gut Wittstock, Schmölle, Dom. Kl. Sperrenwalde. 326.

Wallmow, Falkenhagen, Wusterhausen a. D., Schmargendorf, Cartshof, Dt. Wilmersdorf, Gut Heinersdorf, Kehrigk, Markee, Dyrotz, Rittergut Rudow, Selchow, Schwerin, Spandau, Potsdam. 327.

Hakenberg, Vietznitz, Warsow, Wismar, Werbelow, Rittergut Karwe, Rittergut Bootz, Rittergut Largen, Neu-Ruppin, Stahnsdorf, Gut Criewen, Wegendorf, Retzow, Gut Schulzendorf, Jüterbog, Dechtow, Rittergut Grünow, Zichow, Rechlin, Rittergut Gühlitz, Gut Marienfelde. Heinersdorf, Damelang-Theerofen, Rittergut Eichstädt, Markee, Werbelow, Lübbenow, Rieden, Mitow, Bandelow, Brietzig, Rechlin, Lindenshöhe, Brandenburg a. H. 335.

Welsow, Staffelde, Vorw. Lentzker Mühle, Dauer, Grenz, Damerow, Dom. Schönfeld, Schönwerder, Tiemkendorf, Jännersdorf. Kyritz. Mannsfeld, Streesow, Lichtenberg, Kr. Ruppin, Dom. Hammer, Rittergut Schöneiche, Brandenburg a. H., Rittergut Falkenrehde, Pritzerbe, Lützlow, Dom. Granzow, Vorw Zehnebeck, Rittergut Sydow, Nattwerder, Rohrbeck, Friesack, Vorw. Dreyershof, Prenzlau, Basedow, Dreesch, Gollnitz. Grünow, Wenkin, Rittergut Bullendorf, Jakobsdorf, Mertensdorf, Preddöht, Sadenbeck, Steffenshagen, Stepenitz, Wittstock, Rittergut Gr.

Langerwisch, Neu-Ruppin, Arminshain. Neudorf, Staaken. Premsdorf, Görsdorf, Schönwerder, Wend. Buchholz, Rathenow 349.

Fredersdorf, Staffelde, Etzin. Gut Alexanderhof, Gut Baumgarten, Kleeste, Neckenzin. Müggendorf, Grabow. b. S., Buskow. Löwenberg, Walchow, Rittergut Wend, Witmersdorf, Buckow, Dom. Damerow b. R., Potsdam, Rathenow. Stolzenhagen, Günterberg, Amt Fehrbellin, Tarmow, Stölln, Neuwerder, Preddöhl, Stepenitz, Garlin, Gühlitz. Rittergut Klötzke, Dt. Witmersdorf, Neu-Lichterfelde. Hardenbeck, Steinrode, Wiedebusch. Schönwalde, Wansdorf. Schönfeld, Neuenfeld, Gut Schulzendorf. 358.

Lichtenberg, Kr. Niederbarnim, Flatow, Wustermark, Gut Hausfelde, Mödlich, Wendorf. Wend. Wilmersdorf, Stahnsdorf, Lichtenberg, Kr. Ruppin, Linde, Radensleben, Götz, Neuholland, Zagelsdorf, Dom. Rieden. 376.

Remonte-Vorw. Bärenklau u. Leegebruch. Treuenbrietzen, Niederfinow, Stechertschleuse, Hasleloff, Vierraden, Liebenwalde. Wegendorf, Etzin, Vietznitz, Warsow, Schönwerder. Rieden, Wutike, Warnsdorf, Rittergut Quitzow, Eldenburg, Löwenberg, Rittergut Radensleben, Gemeinde u. Gut Garz, Falkenhagen, Rittergut Hirschfelde, Potsdam. Alt-Glienicke. 377.

Potsdam, Rieplos, Alt-Stahnsdorf. 378.

Schmergow, Rittergut Eichstädt, Flatow. Wustermark, Rittergut Buchow I. Antheils. Rittergut Ziemkendorf, Zühlsdorf. Wusterhausen a. D., Rittergut Marienfelde, Herzberg i. M., Zehlendorf, Kr. Teltow, Gut Alexanderhof. Dom. Caselow, Dauer, Dom. Neuenfeld, Werbelow, Wilsickow, Rittergut Wittenhof, Gut Putlitz-Burghof, Havelberg-Möwenwerder, Stahnsdorf, Hoherlehme. 388.

Lichtenberg (Niederbarnim), Herzfelde, Flatow, Linum, Tietzkow, Wustermark, Roskow, Friesack. Gut Silo, Brüsenhagen. Pritzwalk, Rittergut Gerdshagen, Neuhausen, Roddan, Gut Mannsfeld, Rittergut Mittenwalde, Rittergut Pfingstberg. Gut Schmergow, Zühlsdorf, Rittergut Joachimshof, Vierraden, Welsow, Vogelsdorf, Bollensdorf, Alt-Gaul, Wesendahl, Lentzker Mühle, Damme, Gut Polzow, Bantikow. Giesendorf, Kyritz, Groß-Pankow, Karstädt, Legde, Rittergut Bootz, Gut Neuhof, Stahnsdorf, Brüsenwalde, Gr. Fredenwalde, Herrenstein, Kronhorst, Tornow, Linow, Rangarten, Potsdam. 409.

Dalldorf, Flatow, Barenthin. Frehne, Gerdshagen, Kl. Pankow, Penzlin, Großkreutz, Schmergow, Zeesow, Fredersdorf, Baumgarten (Gut), Werbelow. Sadenbeck, Wend. Wilmersdorf, Götz, Damerow (Gut), Marienfelde, Neu-Gatow. 417.

Dalldorf, Schwanebeck, Wernenchen, Buchow-Carpzow, Vorw. Dorotheenhof, Flatow, Staffelde, Tarmow, Tietzkow, Wustermark, Gohlitz, Blesendorf, Buckow, Frehne, Giesenhagen, Grabow, Krempendorf, Porep, Redlin, Rohlsdorf, Tetschow, Zaatzke, Rittergut Frehne. Lockstädt, Seedorf, Schmergow, Rittergut Zichow, Dechtow, Carwesee, Rittergut Landin, Lichtenberg (Niederbarnim), Vorw. Carlshöhe, Etzin, Weseram, Rollwitz, Schmarsow, Schönfeld, Ziemkendorf, Pritzwalk, Bluthen, Dallmin, Rittergut Carve, Tacken, Pfingstberg, Götz, Hasleloff. 428.

Wernenchen, Dyrotz, Golm, Satzkorn, Tietzkow, Wustermark, Blumenthal, Buckow, Frehne, Jännersdorf, Krempendorf, Kl. Raakow, Preddöht, Redlin, Rohlsdorf, Zaatzke, Rapshagen (Gut), Kribbe, Zernikow, Luchen, Lichtenberg (Niederbarnim), Stolpe, Zehlendorf (Niederbarnim), Brunow (Gut), Damme, Pausin, Herzfelde, Hirschfelde, Eichstädt (Rittergut), Damerow Stepenitz, Pasitlin, Schmergow. 434.

Digitized by Google

Viehseuchen, s. auch Maul- und Klauenseuche.
Golm, Tietzow, Wustermark, Rittergut Satzkorn, Rittergut Neuhof, Porep, Frehne, Göricke, Krempendorf, Kl. Pankow, Redlin, Zaatzke, Kl. Leppin (Gut), Kletzke, Söllenthin, Kämmernitz, Glöwen, Hammer, Zühlsdorf, Flatow, Greuz, Neuhausen, Dom. Nieden, Brandenburg. 440.
Rathenow, Jüterbog. 441.
Schwanebeck, Werneuchen, Golm, Zeestow, Etzin, Tietzow, Dyrotz, Wustermark, Carlsfelde, Jabel, Rittergut Jabel, Gadow, Göricke, Halenbeck, Redlin, Zaatzke, Buckow, Eichenfelde, Dallgow, Mariendorf, Zühlsdorf, Tuchen, Staffelde, Dorotheenhof, Buschow, Mansfelde, Blesendorf, Telschow, Strefow, Gut Strefow, Müggendorf, Roddan, Wusterhausen a. D., Radensleben, Rittergut Großkreuz, Schmergow, Niederfinow, Stechertschleuse, Potsdam. 448.
Schwanebeck, Rittergut Wesendahl, Rittergut Zeestow I, Rittergut Burg Friesack, Zaatzke, Glienicke, Groß-Haßlow, Rapshagen (Gut), Schönermark, Göricke, Rohlsdorf, Nieden, Siebertshof b. Fürstenwerder, Wernitz, Tarnow, Gohlitz, Friesack, Brietzig, Papendorf, Griesenhagen (Ausbau), Lenzen, Seedorf, Vorw. Silo b. Brandenburg, Landin, Zehlendorf b. Spandau, Brandenburg, Rathenow. 451.
Gohlitz, Rapshagen, Tetschendorf, Wernikow, Seeburg, Wensickendorf, Dom. Göritz, Rädigke, Stahnsdorf, Templin, Jüterbog, Rummelsburg, Dalldorf, Schwanebeck, Buchow-Carpzow, Wismar, Barenthin, Kleeste und Mannsfeld, Rittergut Falkenrehde. 460.
Schwanebeck, Dyrotz, Vorw. Geislershof, Hoppenrade, Rittergut Gr. Spiegelberg, Glienicke, Porep, Redlin, Rosenwinkel Ausbau, Sadenbeck, Zaatzke, Rittergut Fretzdorf, Rittergut Britz b. A., Rittergut Tatzdorf, Wensickendorf, Markee, Ilmersdorf, Rittergut Nieden, Werneuchen, Hakenberg, Wustermark, Roskow Lockstaedt 469.
Rittergut Golm, Schwanebeck, Rittergut Zeestow I, Zeestow, Rittergut Bredow, Hakenberg, Kunow, Biesenthal, Zaatzke, Garlitz, Gut Groß-Ziethen (Kr. Teltow), Rittergut Alt-Temmen, Jüterbog, Rathenow, Carwesee, Wernitz, Lüchfeld, Etzin, Satzkorn, Wolfsberg, Tietzow, Wustermark, Blumenthal, Gadow, Gerdshagen, Preddöhl, Kribbe, Wendorf, Vorw Zernikow, Templin. 474.
Döllen, Schönermark, Rittergut Garzau, Gohlitz, Dom. Brüssow, Rohlsdorf, Mödlich, Zeestow, Gut Groß-Ziethen Kr. Teltow), Treuenbrietzen. 490.
Bredow, Golm, Dahme, Dom. Rollwitz, Schmolde, Wernikow, Zechlin, Dom. Nieden, Potsdam. 511.
Rittergut Neuhof, Brüsenhagen, Grabow b. Frehne, Klein-Leppin, Gut Kümmernitz, Vorw. Lütow, Flatow, Vorw. Leegebruch. 512.
Schwanebeck, Mühlenbeck, Eichstaedt, Döllen, Halenbeck, Schulzendorf b. Waltersdorf, Zinndorf, Birkholz, Rittergut Blankenfelde, Rittergut Johnsdorf, Rittergut Waßmannsdorf, Ranen, Buckow (Spriegnitz), Krempendorf, Groß-Haßlow, Glöwen, Luchen, Rittergut Mittenwalde, Rittergut Alt-Temmen. 517.
Dobberzin, Rittergut Mürow, Rittergut Schöneiche, Golm, Vehlefanz, Rittergut Selbelang, Halenbeck, Gerswalde, Rittergut Mittenwalde, Gutenpaaren, Rathenow, Rixdorf, Dyrotz, Vorw. Geislershof, Hoppenrade, Rittergut Burg Friesack, Gut Karlsfelde, Dom. Rollwitz, Frehne. 524.
Bernau, Krummensee, Marzahn, Mühlenbeck, Bergfelde, Hohen-Neuendorf, Schönow, Schönwalde, Schönerlinde, Schwanebeck, Biesenthal, Fahrland, Dom. Ziemkendorf, Rittergut Schenkendorf, Breddin, Rittergut Bredow, Zeestow, Dom. Groß-Spiegelberg, Jännersdorf, Klein-Pankow. 529.
Viehseuchen, s. auch Maul- und Klauenseuche.
Redlin, Schönermark, Kunow, Rittergut Johnsdorf, Mariendorf, Wustermark. 530.
Dobberzin, Schmargendorf, Blankenburg, Carow, Lindenberg, Rittergut Lentzke, Vehlefanz, Fretzdorf, Kuhbier, Kaakstedt, Cammer, Grünefeld, Groß-Behnitz, Rittergut Holzendorf, Rittergut Rollberg, Vorwerk, Papstthum, Potsdam, Rittergut Wesendahl, Eichstaedt, Linum, Glienicke, Gut Rapshagen, Porep, Göricke, Rittergut Jabel, Soellenthin, Siebershof, Rittergut Blankenfelde, Stahnsdorf. 544.
Hohen-Schönhausen, Sydow, Wegendorf, Marwitz, Schwante, Brädikow, Rittergut Pessin IV., V., VI. Antheils, Brietzig, Buckow, Mittenwalde, Cammer, Brodowin, Roskow, Ellingen, Klein-Kienitz, Prenzlau 559.
Rittergut Golm, Fahrland, Jabel, Rosenwinkel (Ausbau), Sadenbeck, Schmolde, Marken, Rödigke, Wernitz. 560.
Paarstein, Bernau, Dom.-Vorw. Krummensee, Rittergut Löhme, Lübars 568.
Rummelsburg, Weißensee, Gut Alt-Tornow, Marwitz, Fohrde, Ranen, Vorw. Lauenhof, Vandelow, Gut Roofwinkel, Blindow. 569.
Paarstein, Lindenberg, Hohenfinow, Gut Alt-Ranft, Alt-Ranft, Rüdnitz, Baerenklau, Boetzow, Ketzin, Marwitz, Rittergut Britz, Diedersdorf, Gut Groß-Machnow, Mariendorf, Mittenwalde, Ragow, Teupitz, Rittergut Waßmannsdorf, Zossen, Rächst-Neuendorf, Deetz, Rittergut Weitzgrund 579
Perwenitz, Vehlefanz, Retzow, Schulzendorf, Neu-Vosson, Schönow, Hohen-Schönhausen, Schwanebeck, Biesenthal, Gemeinde Bredow, Eichstaedt, Dahme, Rittergut Ziemkendorf, Rittergut Gerswalde, Gut Klein-Kienitz. 580.
Veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Berliner Gewerbe-Ausstellung in Treptow. 160.
Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder gemäß § 58 des Reichsviehseuchengesetzes. 212.
Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist. 568.
Vorspann.
Erhöhung der Vorspann-Vergütungssätze für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde. 447.

W.

Waffen.
Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. 568.
Wandergewerbescheine.
Anweisung zur Aufstellung der Gesuchsnachweisungen, betr. die Ertheilung von Wandergewerbescheinen. 16.
Ertheilung von Wandergewerbescheinen. 434.
Wasserstände an den Pegeln der Spree u. Havel.
1895: November 7. Dezember 47. 1896: Januar 148. Februar 156. März 216. April 252. Mai 313. Juni 367. Juli 418. August 446. September 490. Oktober 530.
Wasserstandsbeobachtungen, Präzisions-Nivellements. 439.
*Wechsel.
Aufgebot solcher 3. 45. 443. 638. 882. 988. 1185. 1592. 1671. 1689. 1708. 1789.
Wein.
Chemische Untersuchung des Weins. 518.
Wiederbelebung Ertrunkener
Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung hierzu. 439.

Digitized by Google

Wittwen- und Waisen-Kassen und -Versorgungsanstalten.
— III. Nachtrag zum Reglement der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt vom 8. 3. 1853. 237.
— Rechnungsübersicht derselben Anstalt für 1895/96. 309.
— Desgl. der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für 1894/95. 327.
* — Amortisation verloren gegangener 2c. Aufnahmescheine der Preußischen Militair-Wittwen-Pensionsanstalt. 136. 1660. 1728.
Wollmarkt, Berliner.
— Beförderung der Wollsendungen dorthin. 279.

Z.

Zahnärzte.
— Taxe für dieselben. 301.
— Gebühren-Ordnung für approbirte Zahnärzte. Erste Beilage zum 27. Stück.
Zeichenlehrer, Zeichenlehrerinnen.
— Prüfung derselben. 236.
Zeichen-Register, s. Muster-Register 2c.
Zinsscheine.
— Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½% Staatsanleihe von 1886. 81. 155.
Zinsscheine.
— Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen. 102. 429.
— Ausreichung der Zinsscheine Serie XIII zu den 4% Schlesischen Pfandbriefen Lit. B. 120.
— Einlösung der am 1. April 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden. 127.
— Desgl. der am 1. Juli 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden. 296.
— Desgl. der am 1. Januar 1897 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden. 572.
— Desgl. der am 1. Oktober 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden. 442.
* — Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zu den 3½% Berliner Stadtanleihescheinen von 1892. 1920.
Zollwesen.
— Verzollung der vom Auslande mit der Post in Berlin eingehenden zollpflichtigen Packete. 118. 435.
— Freilassung vereinsländischer Erzeugnisse oder Fabrikate, welche zu Ausstellungen 2c. nach dem Auslande gehen und zurückkommen, vom Eingangszolle. 296.
— Zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- 2c. Zwecken. 582.
Zuckersteuer.
— Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97. 306.
— Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. 5. 1896. Extrabeilage zum 34. Stück.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bergw.** Bergwerk; **Betr.-Secret.** Betriebs-Secretair; **Bür.** Büreau: **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direct.** Director; **Eisenb.** Eisenbahn; **Execut.** Executor; **Garn.-Verw.** Garnison Verwaltung; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehülfe; **Ger.** Gerichts, **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspector; **Gymnas.** Gymnasial; **Insp.** Inspector; **Intend.** Intendantur; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius, **kommiss.** kommissarisch; **Landger.** Landgerichts; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **Prov.** Proviant; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretair; **Sem.** Seminar **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

A.

Abegg, Ger.-Ref. 22.
Abicht Dr., Ger.-Ref. 214.
Abraham, Post-Assist. 220.
Abramczyk, Rechtsanw. 121.
Abramczyk, Rechtsanw. 420.
Adam, provis. Gemeindeschullehrerin. 10.
Adelsberger, Gerichtsschreiber-Geh. 488.
Adler, Gemeindeschullehrerin. 3.
Adler, Post-Assist. 220.
Aehnelt, Rechtsanw. 487.
v. Albedühl, Civ.-Supern. 21.
Albert, Landrichter. 281.
Albrecht, Amtsvorst. 62.
Albrecht, Ober-Telegr.-Assist. 120.
Albrecht, Post-Assist. 220.
Albrecht, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Albrecht, Supern. 342.
Albrecht, Gefängniß-Insp. 420.
Albrecht, Rechtsanw., Justiz-R. 539.
Alex, Post-Assist. 330.
Alexander, Edmund, Rechtsanw. 539.
Alisch, Land-Ger.-R. 121.
Alt, Hülfsbote. 240.
Alte, Post-Secret. 436.
Altenau, Ger.-Ref. 22.
Althaus, Kammer-Ger.-R. 384.
Amdohr, Ober-Postkassen-Rend. a. D., Rechn.-R. 121.
Amlong, Post-Secret. 199.
Ampach Dr., Amtsrichter 281.
Amram, Post-Secret. 121.
Andreseck, Ober-Post-Assist. 240.
Andreseck, Amts-Ger.-Kanzlist. 385.

Digitized by Google

Andreseck, Amts-Ger.-Kanzlist. 488.
Andreß, Gemeindeschul-Rektor. 452.
Andrick, Post-Assist. 220.
Anhuth, Rechtsanw. 297.
Anschütz Dr., Reg.-Assess. 21.
Anuscheck, exped. Secret. und Kalkul. 239.
Arndt Dr. jur., Ober-Berg-R., Prof. 21.
Arndt Dr., II. Diakonus. 30.
v. Arnim, Amtsvorst. 176.
v. Arnim, Amtsrichter. 281.
Arnold, Reg.-Assess. 21.
Arnstädt, Hülfsbote a. Pr. 52.
Arnstaedt, Schleusenmstr. a. Pr. 240.
Arnstaedt, Schleusenmstr. 521.
Arons Dr. jur., Handelsrichter-Stellv. 22.
Arp, Post-Secret. 389.
v. Aschoff, Reg.-Assess. 310.
Ashelm, Oberlehrer. 463.
v. Aster, Ger.-Ref. 539.
Aßmus, Civ.-Supern. 21.
Auerbach, Post-Assist. 240.
Auerbach, Handelsrichter-Stellv. 487.
Autermann, Post-Assist. 220.
Averdunk, Notar. 220.
Axhausen, Ger.-Assess. 22.

B.

Baade, ord. Seminarlehrer. 583.
Baader, ord. Seminarlehrer 573.
Baar, Rechtsanw. 487.
Baar, Notar. 487.
Bab, Ger.-Ref. 221.
Babeliowsky, Bür.-Diätar. 240.
Baberowski, Kanzlei-Diätar a. Pr. 389.
Baberowski, Kanzlei-Diätar. 521.
Babich, Post-Assist. 220.
Bach, Schichtmstr. 200.
Bach, Amts-Ger.-R. 214.
Bachmann, Amtsrichter. 297.
Bachmann, ord. Seminarlehrer 583.
Backe, Post-Secret. 120.
Backe, Ober-Post-Secret. 240.
Backe, Ober-Post-Secret. 289.
Backes, Amtsvorst.-Stellv. 583.
Bacmeister Dr., Consistorial-Assess. 322.
Badewitz Dr., Reg.-Assess. 310.
v. Baensch, Handelsrichter-Stellv. 22.
Baerwolff, Ger.-Assess. 94.
Baethcke, Pfarrer. 562.
Bahn, Ger.-Ref. 214.
Bahr, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Bahr III, provis. Gemeindeschullehrerin. 444.
Bailleu, Land-Ger.-R. 121.
Balla, Gerichtsschreiber. 282.
Baller, Gefängniß-Secret. 420.
Bannitz, Post-Secret. 10.
Barg Dr., Ger.-Ref. 95.
Barkow, Rechtsanw. 281.
Barnau Dr., Rechtsanw. 539.
Barnewitz, Förster. 280.
Bartelt, Post-Kanzlist. 199.
Bartelt, Ger.-Ref. 385.
Barten, Post-Secret. 521.
Barth, Ober-Post-Assist. 240.
Bartke, Post-Assist. 220.
Basch, Ger.-Vollz. 121.
Bastian, Ober-Post-Direct.-Secret. 289.
Bathe, Amtsvorst. 538.
Bauch, Gemeindeschullehrerin. 444.
Bauer, Post-Secret. 10.
Baumann, provis. Gemeindeschullehrer. 432.
Baumann, Martha, Handarbeits- und Turnlehrerin. 450.
Bayer, Post-Secret. 472.
Becherer Dr., Rechtsanw. 95.
Becherer, Ober-Post-Assist. 240.
Becker, Ober-Post-Assist. 10.
Becker, Kantor. 80.
Becker, Ober-Telegr.-Assist. 200.
Becker, Amtsvorst. 280.
Becker, Reg.-Kanzlist. 280.
Becker, Waldemar, Ger.-Ref. 298.
Becker, Emil, Ger.-Ref. 298.
Beeck, Ger.-Ref. 22.
Beeck, Post-Secret. 289.
Beerbaum, Amtsvorst.-Stellv. 513.
Behling, provis. Gemeindeschullehrerin. 288.
Behn, Post-Assist. 10.
Behne, Amtsvorst.-Stellv. 239.
Behrend, Ger.-Ref. 22.
Behrendt, Gemeindeschullehrer 45.
Behrendt, Gerichtsschreiber-Geh. 102.
Behrendt, Amtsrichter. 281.
Behrendt, Gerichtsschreiber. 282.
Behrens, Provinzial-Rentmstr. 140.
Behrens, Ger.-Vollz. 221.
Beier, exped. Secret. und Kalkul. 389.
Beil, Kanzlist. 21.
Beilke, Post-Assist. 220.
Beitz, Ger.-Ref. 214.
Belgardt, Amtsrichter. 297.
Beling, Telegr.-Mechaniker. 10.
Belten, Ger.-Vollz. 488.
Benary, Amtsvorst.-Stellv. 199.
Benn, Gerichtsschreiber. 282.
Bennewitz, Amtsrichter. 297.
Bensch, provis. Gemeindeschullehrer. 432.
Benthin, Amtsvorst. 310.
v. Bentivegni Dr., Amtsrichter. 486.
Bentler, Post-Secret. 10.
Berg, Amtsrichter. 281.
Bergemann, Gerichtsschreiber. 385.
Berger, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Berger, Post-Assist. 289.
Berger, Gemeindeschullehrer. 364.
Bergmann, Ger.-Ref. 121.
Bergmann, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Bergmann, prov. Gemeindeschullehrerin. 288.
Bergmann, Land-Ger.-Präs., Geh. Ober-Justiz-R. 297.
Bergs, Post-Secret. 10.
Bernau, Amtsvorst.-Stellv. 354.
Bernhardi, Notar. 121.
Bernhardi-Grisson, Amtsrichter. 297.
Bernhardt, Civ.-Supern. 176.
Bernstein, Reg.-Bauführer. 384.
Besig, Ger.-Ref. 22.
Bester, Post-R. 200.
Beßer, Gerichtsschreiber. 282.
Betcke, Amtsrichter. 281.
Betcke, Gerichtsschreiber. 282.
v. Bethmann-Hollweg, Provinzialraths-Mitglied. 246.
Beutel, Ger.-Ref. 281.
Bewersdorff, Bür.-Diätar a. Pr. 389.
Bewersdorff, Bür.-Diätar. 521.
Beyer III, Gemeindeschullehrerin. 3.
Beyer, Rechtsanw. 22.
Beyer, Gerichtsschreiber. 282.
Beyer, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Beyer, Post-Insp. 522.
Bezzenberger, Post-Secret. 521.
Bianconi, provis. Gemeindeschullehrerin. 10.
Bieberstein, Post-Secret. 21.
Bielefeld, Ober-Telegr.-Assist. 389.
Bielschowsky, Rechtsanw. 281.
Bieschke, Ober-Post-Assist. 240.
Biesenthal, Gemeindeschullehrerin. 280.
Binkowsky, Post-Assist. 288.
Binseel, provis. Gemeindeschullehrerin. 288.
Birr, Post-Assist. 220.
Bischof, Ober-Post-Assist. 240.
Bissing, Post-Insp. 472.
Bitthorn Dr., I. Prediger. 199.
Blank, Ober-Post-Assist. 509.
Blanke, Ober-Post-Secret. 509.
Bankenburg, Post-Assist. 436.
Bleich, Civ.-Supern. 389.
Blell, Gerichtsschreiber. 385.
Blisse, Provinzial-Schul-Secret. 239.
Block, Notar. 95.
Block, Rektor. 120.
Block, Oberlehrer. 220.
Block, Oberlehrer. 562.
Blohmer, Post-Secret. 436.
Blümner, Ger.-Ref. 420.
Blumberg, Reg.-Assess. 214.
Blumberg, Amts-Ger.-Kanzlist. 487.
Blume, Eisenbahn Güter-Exped. 329.
Blume Fr., provis. Gemeindeschullehrerin 583.
Blumenroth, Telegr.-Assist. 220.
Blumhagen, Ober-Post-Assist. 240.
Blunck, Reg.-Bauführer. 219.
Bobrecker, Ger.-Ref. 214.
Bock, Ober-Post-Assist. 288.
Bock, Post-Secret. 436.
Bode, Landrichter. 214.
Bodenstedt, Ger.-Ref. 214.

Digitized by Google

Bodenstein, Ober-Reg.-R. 102.
Boeckh, Ger.-Ref. 121.
Böger, Postkassirer. 80.
Boehlau, Rechtsanw. 539.
Böhlke, Ger.-Ref. 22.
Böhm, Ober-Post-Assist. 240.
Böhm, Gerichtsschreiber. 282.
Böhm, Reg.-Secret. 342.
Böhme, Handelsrichter-Stellv. 487.
Börner, Post-Assist. 220.
Börner, Handelsrichter. 487.
Böttcher, Oberlehrer. 199.
Böttcher, Post-Secret. 522.
Böttger Dr., Oberlehrer. 158.
Böttger, Reg.-Supern. 463.
Boettger, Ober-Berg.-R. 472.
Böttticher, Amtsrichter. 220.
v. Böttticher, Ger.-Ref. 221.
v. Böttticher, Ger.-Ref. 298.
Bohm, Ger.-Vollz. 102.
Bohmhardt, Civ.-Supern. 240.
Bohn, Post-Assist. 220.
Bohnstedt, Rektor. 10.
Boldin, Post-Secret. 330.
Boleita, Ober-Post-Assist. 240.
Bollert Dr., Ger.-Assess. 94.
Bollert Dr., Rechtsanw. 281.
Bollfraß, Gerichtsschreiber. 539.
Bollmann, Reg.-Secret. 472.
Bombe, Ober-Post-Direct.-Secret. 121.
Bonk Dr., Notar. 298.
Bonson, provis. Gemeindeschullehrerin. 288.
Boos, Post-Assist. 220.
Borchardt, Handelsrichter-Stellv. 22.
Borchardt, Handelsrichter, 22
de Bordeaux, Pfarrer. 128.
Borgmann, Ger.-Ref. 22.
Bork, Post-Assist. 10.
Born, Vorschullehrer. 411.
Bornhack, Civ.-Supern. 389.
Bornhack, Civ.-Supern. 521.
Borsig, Amtsvorst. 62.
Borstorff, exped. Secret. und Kalkul. 239.
Bosart, Ger.-Assess. 539.
Boschke, Land-Ger.-Direct. 384.
Bothe, Ger.-Ref. 420.
Bouvier, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 281.
Boy, Ger.-Ref. 539.
Bracht, Ober-Post-Assist. 120.
Braeckow, Eisenbahn-Güter-Exped. 280.
Brauchart, Ger.-Ref. 221.
Brand Dr., Ger.-Assess. 384.
Brandenburg, Gemeindeschullehrerin. 280.
Brandt, Ober-Telegr.-Assist. 199.
Brandt, exped. Secret. 239.
Brandt, Ober-Post Assist. 384.
Brandtner, Post-Assist. 220.
Brandus Dr., Ger.-Ref. 298.
Braß, Ger.-Assess. 297.
Braß, Rechtsanw. 420.
v. Brauchitsch, Amtsvorst.-Stellvertr. 310.
Braumüller, Amtsvorst.-Stellv. 51.
Braun, Post-Assist. 220.
Braun, Ger.-Ref. 384.
Braun, Amts-Ger.-Kanzlist. 487.
Brausewetter, Land-Ger.-Direct. 121.
Brechet, Gemeindeschullehrerin. 102.
Bredlow, Schleusenmstr. 239.
Grf. v. Bredow, Amtsvorst. 513.
Breithaupt, Superint. 280.
Breithaupt, Oberpfarrer. 364.
Bressel, Telegr.-Assist. 10.
Bressel, Post-Assist. 220.
Breuer, Post-Secret. 199.
Breyer, Rechtsanw. 22.
Breyer, Post-Secret. 240.
Briest, Vorschullehrer. 280.
Brinckmann, exped. Secret. und Kalkul. 52.
Brinkmann Dr. Ger.-Ref. 539.
Bröfel, Telegr.-Mechaniker. 10.
Brötz, Telegr.-Assist. 330.
Broh Dr., Ger.-Assess. 297.
Broh Dr., Rechtsanw. 384.
Brosig, provis. Gemeindeschullehrer. 80.
Brosig II, Gemeindeschullehrer. 521.
Brosky, Telegr.-Assist. 220.
Bruchmann, Ober-Post Assist. 240.
Bruckner, Ger.-Assess. 297.
Brückmann, Ger.-Ref. 298.
Brüggemann, Ger.-Assess. 281.
Grf. Brühl, Amtsvorst. 139.
Grf. v. Brühl, Oberförster. 342.
Brümmerstädt, Gefängniß-Insp. 420.
Brüning, Amtsanw.-Stellv. 342.
v. Brünneck, Ger.-Ref. 385.
Brumme, provis. Gemeindeschullehrer. 432.
Bruns, Post-Secret. 521.
Brunzel geb. Bischoff, Gemeindeschullehrerin. 102.
Bry, Notar. 298.
Brzezinski, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Bubholz, Post-Assist. 220.
v. Buch, Landrath. 128.
v. Buch, Landrath. 220.
v. Buch, Provinzialraths-Mitglied. 246.
Buch, Post-Secret. 289.
v. Buchholtz, Ger.-Assess. 214.
Buchholz, Post-Secret. 199.
Buchholz, Post-Assist. 200.
Buchholz, Ober-Post-Assist. 240.
Buchholz, Landrichter. 281.
Buchholz, Amtsvorst.-Stellv. 297.
Buchholz, Post-Inspect. 330.
Buchholz, Reg.-Secret. 342.
Buchholz, Kantor. 411.
Buchholz, Postkassirer. 436.
Buchhorn, Ger.-Ref. 221.
v. Bülow, Ger.-Ref. 420.
Bünger, Post-Assist. 220.
Buggenhagen, Handelsrichter. 22.
Buggisch, Telegr.-Assist. 80.
Buka, Notar. 486.
Buller, III. Pfarrer. 214.
Bunge, Post-Assist. 200.
Burg, Telegr.-Assist. 121.
Burk, Amtsanw.-Stellv. 420.
Burow, Gemeindeschullehrerin. 280.
Busch, Hegemstr. 323.
Buschberg, Ober-Buchhalter. 52.
Buschow, Gerichtsschreiber. 282.
Busse, Reg.-Secret. 342.
Busse Dr., Oberlehrer. 452.
Buße, Post-Secret. 562.
Butzke, Amtsanw.-Stellv. 22.

C.

Calame, Post-Secret. 436.
Camin, Telegr.-Assist. 330.
Caro, Dr. jur., Handelsrichter-Stellv. 487.
Caro. Ger.-Ref. 487.
Carpzow, Eisenbahn-Stations-Vorst. I. Kl. 10.
Cauer Dr., Oberlehrer. 154.
v. Chamier, Amtsanw. 554.
Chrambach, Handelsrichter-Stellv. 281.
Christ, Ober-Post-Direct.-Secret. 509.
Christel, Post-Assist. 463.
Christoph, Ober-Telegr.-Assist. 389.
Chrzescinsky, Staatsanw. 297.
de Clerc, Post-Assist. 220.
Classe, Amtsvorst.-Stellv. 354.
Clausius, Förster. 323.
Clemens, Post-Secret. 463.
Cohn, Jakob, Ger.-Assess. 420.
Cohn, Louis, Rechtsanw. 539.
Cohn, Jakob, Rechtsanw. 539.
Collatz, Rechtsanw. 539.
Collin, Amtsvorst. 21.
Collmann, Land-Ger.-R. 214.
Conen, Ober-Post-Assist. 120.
Conrad, Rechtsanw. 22.
Conradt, Kataster-Landmesser. 120.
Consentius, Post-Secret. 436.
Cordes, Ger.-Ref. 420.
Courtois, Gerichtsschreiber. 539.
Cramer, Gerichtsschreiber. 282.
Croner, Handelsrichter. 487.
Crucius, Post-Secret. 436.
Curds, Pfarrer. 52.
Curwy, Post-Assist. 121.
Czarnikow Dr., Ger.-Assess. 420.

D.

Dahl, Telegr.-Secret. 120.
Dalchow, Hegemstr. 3.
Damerau, Post-Kanzlist. 199.
Damm, Amtsvorst.-Stellv. 199.
Danert, Gemeindeschullehrerin. 3.

Digitized by Google

Dannehl II. Gemeindeschullehrer 583.
Dannenbaum, Handelsrichter. 22.
Danziger, Rechtsanw. 384.
Daumiller, Ger.-Ref. 121.
Decker, Telegr.-Assist. 288.
Decker, Post-Assist. 330.
Deetz, Ger.-Ref. 539.
Degebrodt, Gerichtsschreiber. 282.
Degener, Amts-Ger.-R. 22.
Degenhard, Gerichtsschreiber. 282.
Dehn, Telegr.-Mechaniker. 10.
Delahon, Gerichtsschreiber. 282.
Denecke, Civ.-Supern. 21.
Dernburg, Ger.-Assess. 384.
Dettmann, Post-Bür.-Beamter II. Kl. 200.
Dettmann, Ober-Post-Assist. 240.
Dettweiler, Gerichtsschreiber. 22.
Deves, Rechtsanw. und Notar, Justiz-R. 221.
v. Dewitz, gen. v. Krebs, Amtsanw.-Stellv. 509.
Dieckmann, Post-Secret. 10.
Dieckmann, Ober-Telegr. Assist 509.
Dietert, Ger.-Assess. 297.
Dillger, provis. Gemeindeschullehrerin. 444.
Dillmann, exped. Secret. und Kalkul. 239.
Dippe Dr., Verwalt.-Ger.-Direct. 52.
Dittmar Dr., Reg.- und Schul-R., Geh. Reg.-R. 214.
Dittrich, Frl., Lehrerin. 199.
Dix, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Dobers, Post-Assist. 463.
Dobert, Ger.-Ref. 298.
v. Doemming, Geh. Bau-R. 329.
Dollhardt, Gerichtsschreiber. 22.
Donati, Post-Assist. 220.
Donner, Ger.-Ref. 539.
Donsée, Apotheker. 322.
Dorubusch, Ger.-Assess. 539.
Doyé, Ger.-Ref. 539.
Draeger, Amtsrichter. 220.
Träger, Gerichtsschreiber. 282.
Draeger, ord. Lehrerin. 310.
Träger, Post-Assist. 463.
Drangosch, Ober-Telegr.-Assist. 199.
Drawe, Post-Assist. 220.
Drecker, Ger.-Ref. 385.
Dreske, Anstaltsgärtner. 10.
Dreger, Ger.-Vollz. 221.
Dreßler, provis. Gemeindeschullehrer. 132.
Dreyer, Post-Assist. 220.
Droescher, Post-Bür.-Diätar a. Pr. 240.
Droscher, Bür.-Diatar a. Pr. 389.
Duda, Post-Assist. 220.
Dühring, Telegr.-Assist. 220.
Dümcke, Ger.-Assess. 214.
Düring, Amtsvorst.-Stellv. 30.
Dunkelberg, Amtsrichter. 281.
Dupuis, Amtsrichter. 281.
Duvinage, Gemeindeschullehrerin. 444.
Dyhrenfurth, Handelsrichter-Stellv. 487.

E.

Ebel, Rechn.-R. 10.
Ebel, Amtsvorst.-Stellv. 30.
Ebel, Reg.-Bauführer. 513.
Ebeling, Ober-Telegr.-Assist. 121.
Ebeling, Post.-Assist. 220.
Eberius, Ober-Telegr. Assist. 240.
Ebert, provis. Gemeindeschullehrer. 80.
Ebert, Post-Verw. 200.
v. Eckardstein-Leuenberg, Amtsvorst. 94.
Eckardt, exped. Secret. und Kalkul. 52.
Ecke, Amtsrichter. 281.
Eckebrecht, Schleusenmstr.-Geh. 52.
Eckstein, Post-Assist. 220.
Edel, Post-Assist. 200.
Eder, Reg.-Secret. 472.
Edler, Post-Kassirer. 562.
Effler III, Gemeindeschullehrer. 45.
Eger, Ger.-Kassen-Oberbuchhalter. 281.
Eger, Bau-R. 389.
Eggerling, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 281.
Eggert, Ger.-Ref. 22.
Ehlert, Post-Assist. 200.
Ehm, Ger.-Assess. 384.
Ehrecke, Kreis-Secret. 246.
Ehrenberg, Ger.-Ref. 22.
Ehrentreich, provis. Gemeindeschullehrer. 432.
Ehrich, Reg.-Secret. 472.
Ehricke, Post-Assist. 220.
Ehrke, Ober-Telegr.-Assist. 389.
Eichberg, Ober-Post-Assist. 200.
Eichberg, Oberbuchhalter, Rechn.-R. 214.
Eichberg, Gerichtsschreiber. 282.
Eichelkraut, Ger.-Ref. 281.
Eichert, Ober-Post-Assist. 509.
Eichholz, Gerichtsschreiber-Geh. 221.
Eichhorn, Rohrpost-Maschinist. 240.
Eichler, Ober-Post-Assist. 10.
Eickhoff, Ober-Telegr.-Assist. 158.
Eiling, Ober-Post-Assist. 240.
Eisenach II, Reg.-Secret. 342.
Eisenhart, Landmesser. 538.
Eisert, Telegr.-Secret. 522.
v. Elbe Dr., Ger.-Ref. 22.
Elbrechter, Post-Insp. 200.
Elbrechter, Post-Insp. 472.
Elgnowski, Land-Ger.-R. 121.
Elmer, provis. Gemeindeschullehrer. 80.
Elze, Wasserbau-Insp. 52.
Emmerich, Gemeindeschullehrer. 364.
Ender, Reg.-Secret. 342.
Engel, Schleusenmstr. 30.
Engel, Ger.-Assess. 121.
Engel, Oberlehrer. 280.
Engel Dr., Rechtsanw. 487.
Engelmann, Post-Assist. 220.
Engelmann, Ober-Landes-Ger.-R. 539.
Entrop, Telegr.-Assist. 220.
Erbe, Gerichtsschreiber. 282.
Ernst, Ober-Post-Direct.-Secret. 199.
Ernst, Postkassirer. 509.
Ertmann, Wasserbau-Insp., Bau-R. 521.
Esderts, ord. Lehrer. 323.
Espenner, Ober-Post-Assist. 199.
Etzel Dr., Rechtsanw. 384.
Etzien, Amtsvorst.-Stellv. 528.
Euen, Post-Assist. 200.
v. Euen, Post-Assist. 220.
Eule Dr., Oberlehrer 486.
Evenius, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Ewald, Post-Assist. 220.

F.

Fabienke, Oberlehrer 154.
Fähndrich, Landrichter 281.
Fahrenwald, Telegr.-Assist. 220.
Fajans, Ger.-Ref. 420.
Falk, Pfarrer 389.
Falkenberg, Amtsvorst.-Stellv. 310.
Falkmann, Kammer-Ger.-R. 384.
Fangauf, Pfarrer 384.
Fasig, Telegr.-Assist. 522.
Fasquel, Reg.-Baumstr. 521.
Fechner, Ger.-Assess. 539.
Fechtner, exped. Secret. 239.
Fehlow sen., Amtsvorst.-Stellv. 364.
Fehlow, B., Amtsvorst.-Stellv. 364.
Feige, Bür.-Diätar 240.
Feld, Ger.-Vollz. 221.
Fellert, Telegr.-Assist. 330.
Ferber II, Gemeindeschullehrerin 3.
Ferse, Gerichtsschreiber 282.
Feurig, Amtsanw.-Stellv. 435.
Fenrig, Amtsanw.-Stellv. 487.
Fick, Ober-Telegr.-Assist. 330.
Fiedler, Mil.-Supern. 21.
Fiehn, Rohrpost-Maschinist 240.
Filbry, Staatsanw. 220.
Finger, Ger.-Ref. 539.
Finzelberg, Oberlehrer 432.
Fischbach, Ober-Post-Assist. 240.
Fischer, Notar 22.
Fischer, Gerichtskassen-Rend. 22.
Fischer Karl, Ger.-Ref. 95.
Fischer, Amtsvorst. 120.
Fischer Ad., Telegr.-Assist. 220.
Fischer, Eisenbahn-Güter-Exped. 239.
Fischer, Gesanglehrer 539.
Fitzke, Supern. 342.
Flachshaar, Gerichtsschreiber 281.
Fleck, Gerichtsschreiber 282.
Fleck, Handelsrichter-Stellv. 420.
Fleischer, Rechtsanw. 22.
Fleischer, Rechtsanw. 121.

Digitized by Google

Fleischer Karl, Ger.-Ref. 121.
Fleischer, Ober-Post-Direct.-Secret. 158.
Fleischer, Ober-Post-Direct.-Secret. 289.
Fleischer, Mil.-Supern. 342.
Flügel, Ger.-Assess. 281.
Flügge, Amtsvorst.-Stellv. 329.
Foerste Dr., Ger.-Assess. 384.
Förster, Ober-Post-Assist. 240.
Forster, Post-Secret. 389.
Foß, Ger.-Ref. 539.
Fraenkl, Rechtsanw. 539.
Frahnert, Post-Assist. 436.
Franck, Oberlehrer 432.
Frank, Land-Ger.-Kanzlist. 221.
Frank, Ober-Post-Assist. 240.
Frank, Amtsanw. 435.
Frank, Amtsanw. 487.
Franke, provis. Gemeindeschullehrerin 10.
Franz Dr., Ger.-Assess. 22.
Franz, Amtsvorst.-Stellv. 62.
Frede, Ger.-Vollz. 487.
Frederichs, Ger.-Ref. 298.
v. Freier, Amtsvorst. 444.
Freitag, Post-Assist. 10.
Freiwald, Gerichtsschreiber 385.
Freusberg Dr., Kammer-Ger.-R. 281.
Freusberg, Verwaltungs-Ger.-Direct. 521.
Frey, Wasserbau-Insp. 521.
Freyer Karl Otto Adolf, Gerichtsschreiber 282.
Freyer Ernst Hermann Georg, Gerichtsschreiber 282.
Freymark, Post-Secret. 522.
Freytag, Ober-Post-Direct.-Secret. 80.
Fridrichowicz, Gerichtsschreiber-Geh. 22.
Friedeberg, Bau-Insp. 389.
Friedländer, Handelsrichter 220.
Friedländer, Ger.-Assess. 420.
Friedländer Paul, Ger.-Ref. 420.
Friedmann Dr., Rechtsanw. 214.
Friedrichowicz, Gerichtsschreiber 282.
Friedrichs, Post-Secret. 289.
Friesdorf, Ober-Post-Assist. 240.
Friese, Ger.-Ref. 22.
Frille, Gemeindeschullehrer 45.
Fritz, Post-Direct., Rath IV. Kl. 10.
Fritze, Reg.-Bauführer 45.
Fritze, Amtsanw.-Stellv. 297.
Fritze, Amtsrichter 297.
Fritze, Ober-Post-Assist. 329.
Fritze, Civ.-Supern. 472.
Fritze, Pfarrer 509.
Fritzsche, Ober-Telegr.-Assist. 200.
Fröhlich, Post-Secret. 120.
Fromberg, Handelsrichter 22.
Fuchs Alfred Dr., Ger.-Ref. 95.
Fuchs, Postkassirer 158.
Fuchs, Gefängniß-Bür.-Assist. 487.
Fuchs, Post-Secret. 522.
Fügart, Ger.-Ref. 420.
Fuhrmanns, Rentmstr. 3.
Funk, Post-Bür.-Assist. 199.
Funke, Telegr.-Assist. 330.
Furcht, Gemeindeschullehrer 288.

G.

Gabel, Land-Ger.-Kanzlist 298.
Gabriel Max Dr., Rechtsanw. 420.
Gaddow, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Gaddow, Bür.-Assist. 240.
Gadow, Amts-Ger.-R. 281.
Gadow, Gerichtsschreiber 282.
Gäbler, Post-Secret. 158.
Gaedicke, Handelsrichter-Stellv. 487.
Gaedke, Post-Verw. 240.
Gährich, Gerichtsschreiber-Geh. 221.
Gährich, Gerichtsschreiber 282.
Frhr. Hiller v. Gaertringen, Ger.-Ref. 384.
Gallin, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Gallina, Rentamtsdiener 52.
Gallina Alfred, Post-Assist. 220.
Gallina Arthur, Telegr.-Assist. 220.
Ganert, Amtsanw.-Stellv. 420.
Ganz, Landrichter 297.
Ganzer, Land-Ger.-Kanzlist, Kanzlei-Secret. 298.
Garisch, Ober-Post-Assist. 200.
Garitz, Amtsvorst.-Stellv. 310.
Garrels, Gewerbe-Insp. 384.
v. Gartzen, Handelsrichter-Stellv. 281.
Gast, Civ.-Supern. 21.
Gastell, Ober-Post-Assist. 240.
Gaße, Provinzial-Schul-Secret. 239.
Gathmann, Gerichtsschreiber-Geh. 282.
Gattwinkel, Zeichenlehrer 323.
Gauer, Reg.-Bauführer 30.
Gauert, Amtsanw.-Stellv. 388.
Gaulke, Amtsrichter 281.
Gebel, Ger.-Assess. 384.
Gebhardt, Gerichtsschreiber 385.
Gebhardt, Ger.-Assess. 539.
Geest, Oberlehrer 158.
Gehm, Post-Direct. a. D. 562.
Geisler, Ger.-Vollz. 221.
Geißeler, Ger.-Ref. 384.
Geißler, Ger.-Vollz. 102.
Geitner, Garten-Direct. 52.
Gelderblom Lic. Dr., 4. Pfarrer 297.
George, Oberlehrer 177.
Gerbsch, Telegr.-Assist. 330.
Gercke, Amtsrichter 384.
Gericke, Amtsvorst.-Stellv. 30.
Gericke, Civ.-Supern. 176.
Gericke, Kantor 239.
Gericke, Registrator u. Kanzlist 389.
Gerkrath, Ger.-Ref. 420.
v. Gerlach, Telegr.-Mechaniker 10.
Gerlach, Reg.-Secret. 342.
Gerlich, Vorschullehrer 63.
Gersdorf, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Gersdorff, Post-Assist. 330.
Gerst, Post-Secret. 199.
Geyer, Ober-Telegr.-Assist. 10.
Gibsone, Pfarrer 21.
Giering, Kanzlist 389.
Gierke, Post-Assist. 220.
Giermann, Post-Assist. 220.
Giesecke, Bauschreiber 240.
Giesecke, Post-Secret. 521.
Gindler, Post-Secret. 521.
Gippe, Post-Assist. 220.
Girod, Post-Bür.-Assist. 199.
Gisecke, Ger.-Ref. 121.
Glasow, Telegr.-Assist. 200.
Glasow, Ober-Post-Assist. 240.
Gleiche, Gerichtsschreiber 282.
Gliese, Amtsvorst.-Stellv. 354.
v. Gliszczynski, Kammer-Ger.-R., Geh. Ober-Justiz-R. 487.
Globig, Post-Assist. 220.
Glock, Gemeindeschullehrerin 280.
Glogau, Post-Assist. 220.
Glooß, Telegr.-Assist. 472.
Gobat, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Gockisch, Erziehungs-Insp. 30.
Goecke, Ober-Post-Direct.-Secret. 436.
Göldner, Post-Assist. 220.
Göring, Ger.-Ref. 539.
Goerlitzer Dr., Oberlehrer 129.
Görte, Post-Insp. 436.
Gößler Erich, Reg.-Bauführer 583.
Göthert, Ober-Post-Assist. 435.
Göttert, Ober-Telegr.-Assist. 288.
Götting, Ger.-Vollz. 487.
Gohr, Reg.-Secret. 342.
Goldstein, Rechtsanw. 22.
Golle, Post-Assist. 220.
Goltdammer, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Goltz, Ober-Post-Assist. 522.
Golz, Post-Assist. 562.
Gorichlüter, Telegr.-Assist. 199.
Gothan, Gemeindeschullehrerin 444.
Gotthelf, Ger.-Ref. 487.
Gottschick, Pfarrer 310.
Gottwaldt, Reg.-Secret. 342.
Grabowsky, Handelsrichter-Stellv. 487.
Graebenitz, Gerichtsschreiber-Geh. 102.
Graebenitz, Gerichtsschreiber 282.
Gräfe, Ober-Post-Assist. 240.
Graefe, Kammer-Ger.-Senats-Präs., Geh. Ober-Justiz-R. 420.
Graefinghoff, Wasserbau-Insp. 51.
Gräfer, Post-Assist. 220.
Graf, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Gragert, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Grambeck, Post-Verw. 21.
Gramberg, Gemeindeschullehrer 3.
Grandke, Gerichtsschreiber 282.
Gramer, Ger.-Assess. 22.

Digitized by Google

Granitza, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Granzin, 4. Pfarrer 513.
Granzow, Ober-Post-Assist. 509.
Grapentin, Gemeindeschullehrerin 102.
Grassau, Oberlehrer 411.
Graßhoff Dr., Ger.-Assess. 121.
Graßhoff Dr., Rechtsanw. 281.
Graßmuck, Land-Ger.-Kanzlist 22.
Grauert, Ger.-Assess. 121.
Grauert, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Gravenstein, Amtsvorst. 384.
Greiff, Amtsrichter 281.
Grelling Dr., Rechtsanw. 539.
Griebel, Ger.-Ref. 487.
Grieben, Notar, Justiz-R. 281.
Grieben, Rechtsanw., Justiz-R. 420.
Grimm, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Gröhe, Wasserbau-Insp. 509.
Grohnert, Post-Secret. 562.
Grosmann, Gemeindeschullehrerin 280.
Grosse II, Reg.-Secret. 342.
Grosser, Ger.-Ref. 121.
Groß, Post-Direct. 80.
v. Groß, Ger.-Assess. 94.
Groß, Post-Direct. a. D. 158.
Große, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Großkreutz, Ger.-Assess. 297.
Großkurth, Ober-Post-Direct.-Secret. 200.
Großmann, Post-Assist. 220.
Groth, Post-Assist. 220.
Groth, Post-Kommiss. a. D. 463.
Grube, Reg.-Bauführer 513.
Gruber Dr., Oberlehrer 239.
Grühl, Brücken-Aufzieher 30.
Gründer, Forst-Amtsanw. 487.
Grüneberg, Post-Assist. 200.
Grüneberg, Post-Assist. 384.
Grünenthal, Kantor 177.
Grünenthal, Land-Ger.-Kanzlist 539.
Grüner, Amtsvorst.-Stellv. 21.
Gruenhagen, Land-Ger.-Präs. 121.
Grünig, Ober-Post-Assist. 120.
Grulke, Telegr.-Assist. 220.
Grunow, Handelsrichter 22.
Grußdorf I, Förster 323.
Grzedziewski, Ober-Post-Direct.-Secret. 199.
Grzedziewski, Telegr.-Amts-Kassirer 509.
Grzeschek, Ober-Telegr.-Assist. 240.
v. Gülich, Gerichtsschreiber 221.
Gülzow, Förster 280.
Gülzow, Amtsvorst.-Stellv. 509.
Günther, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Günther, Ober-Post-Assist. 240.
Günther, Oberlehrer 432.
Gumpert, Ger.-Ref. 95.
Gumpert, Rechtsanw. 487.
Gundlach, Forstaufseher 288.
Gunsch, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Gurland, Gesanglehrer 323.
Gust, Mil.-Supern. 472.
Gustke, Reg.-Secret. 342.
Guthke, Pfarrer 3.
Guthke, Pfarrer 450.
Guthke, Kreis-Schul-Insp.-Stellv. 562.
Guthmann, Ober-Telegr.-Assist. 121.
Gutsch, Ober-Post-Assist. 522.

H.

Haake, Post-Assist. 220.
Haase, Amtsvorst. 9.
Haase, Gerichtsschreiber 282.
Haase, Ober-Telegr.-Assist. 463.
Haase, Spezial-Kommissions-Civ.-Anw. 513.
Haase, Ger.-Assess. 539.
Habekost, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Habel, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Haberland, Gerichtsschreiber-Geh. 22.
Habicht, Reg.-Bauführer 435.
Hackbarth, Telegr.-Assist. 220.
Grf. v. Hacke, Amtsvorst. 538.
Hacker, Oberlehrer 63.
Hackethal, Ober-Telegr.-Secret. 80.
Hackmann, Post-Kassirer 562.
Hackrath, Gerichtsschreiber 282.
Händel, Ober-Post-Assist. 240.
Haerder, Amts-Ger.-Kanzlist 487.
Häuser, Kreis-Bau-Insp. 322.
Häusler, Ober-Telegr.-Assist. 522.
v. Häusler, Telegr.-Assist. 562.
v. Häußler, Post-Assist. 220.
Hasske, Post-Secret. 289.
Hagemeister, Kassendiener 52.
v. d. Hagen, Ger.-Ref. 214.
v. d. Hagen, Amtsvorst. 216.
Hagen, Amtsvorst. 432.
Hagenau, Pfarrer 199.
Hahn, Ger.-Vollz. 22.
Hahn, Amtsvorst.-Stellv. 30.
Hahn, Amtsvorst.-Stellv 513.
Hahn Franz, Rechtsanw. 539.
Hahn, Gerichtsschreiber 539
v. Hahnke, Ger.-Ref. 385.
Halbedel, Post-Assist. 289.
Halle, Notar 121.
Hallensleben, Rechtsanw. 281.
Hamann, Gerichtsschreiber 22.
Hamann, Gemeindeschullehrerin 280.
Hamann, Ober-Telegr.-Secret. 509.
Hamburger, Landrichter 281.
Hamburger, Rechtsanw. 297.
Hammelmann, Ober-Post-Assist. 240.
Hammer, Post-Secret. 199.
Hammer, Post-Assist. 199.
Hanau Dr., Ger.-Ref. 539.
Handrock, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Haniel Dr., Ger.-Ref. 214.
Hanisch, Kataster-Landmesser 472.
Hannig, Ober-Post-Assist. 10.
Hanow, Ger.-Assess. 420.
Haus, Amtsvorst. 51.
Hanschke, 3. Pfarrer 364.
Hanschmann, Ger.-Assess. 420.
Hansen, Post-Assist. 220.
Hardt, Post-Secret. a. D. 289.
Harms, Ger.-Vollz. 214.
Harnack, Oberlehrer 432.
Hartmann Dr., Oberlehrer 384.
Hartmann, Gefängniß-Secret. 420.
Hartmann, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Hartung, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Hartwig II, Gemeindeschullehrer 364.
Hasse Dr., Rechtsanw. 420.
Hatscher, Telegr.-Assist. 220.
Hatscher, Telegr.-Assist. 562.
Hatzky, Reg.-Bauführer 62.
Haukohl, Handelsrichter 220.
Haupt, Post-Assist. 220.
Haushalter, Post-Bür.-Assist. 562.
d'Haussonville, Reg.-Ref. 199.
d'Haussonville, Ger.-Ref. 281.
Heber, Post-Assist. 240.
Hecker, Rechtsanw., Justiz-R. 486.
Hecker, Reg.-Bauführer 513.
Hehlemann, Post-Assist. 220.
Hehn, Forst-Amtsanw. 364.
v. d. Heidt, II. Diakonus 518.
Heimke, Post-Bür.-Assist. 329.
Heine, Amts-Ger.-R. 539.
Heinig, Kantor 239.
Heinsch, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Heintze, Ger.-Vollz. 539.
Heinze, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Heinze, Geh. exped. Secret. u. Kalkul. 342.
Helbing, Postkassirer 199.
Heldt, Kanzlei-Diätar 472.
Heller, Ger.-Ref. 420.
Hellmann, Post-Secret. 120.
Hellmund, Ger.-Assess. 539.
Hellwig, Reg.-Secret. 342.
Hempe, Ober-Post-Assist. 329.
Hempel, Post-Kanzlist 199.
Hempel, Amtsrichter 281.
Heucker, Post-R. 199.
Henkel, Post-Secret. 120.
Henkel, Gemeindeschullehrer 239.
Henkel, Post-Assist. 330.
Henkel, technischer Secret. 389.
Henneberg Dr., Amtsrichter 281
Hennig, Gerichtsschreiber 282.
Henniger, Amtsvorst.-Stellv. 256.
Henning I, Eisenbahn-Güter-Exped. 158.
Henning, Post-Assist. 220.
Henning, Ger.-Gefängniß-Direct. 281.
Henning, Amtsvorsteher 388.
Henoch, Amtsanw.-Stellv. 214.

Digitized by Google

Henrichs, Ger.-Ref. 221.
Hensch, Ger.-Vollz. 22.
Hensch, gen. Lewedag, Gemeindeschullehrerin 280.
Henschel, Post-Assist. 220.
Henschke, Amtsanw. 31.
Henschke, Amtsanw. 121.
Hensel, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Hensel, Superni. 342.
Henselin, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Hentschel, Post-Secret. 80.
Hentschel, Post-Assist. 220.
Hentschel, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Henze, Post-Assist. 220.
Herbrechtsmeier, 4. Pfarrer 239.
Herbst, Ober-Telegr.-Assist. 385.
Hercher, Reg.-Bauführer 513.
Herfarth, Rechn.-Revis. 298.
Hermanni Dr., Schul.-Vorst., Pfarrer 239.
Hermes, Ger.-Ref. 221.
Herr, Ger.-Ref. 487.
Herrgott, Ober-Post-Assist. 200.
Herrmann, Telegr.-Mechaniker 10.
Herrmann, Oberlehrer 177.
Herrmann P., Post-Assist. 220.
Hertz, Geh. Reg.-R. 21.
v. Hertzberg, Ger.-Ref. 281.
Herwig, Reg.-Secret. 342.
Herzbruch, Förster 280.
Herzig, Post-Assist. 330.
Hesse, Ober-Post-Assist. 200.
Hesse, Ger.-Ref. 420.
Hesselbarth, Provinzial-Schul-Secret. 239.
Hesselbarth, Gerichtsschreiber 282.
Heß, Post-Secret. 199.
Heßler, Amts-Ger.-R. 94.
Hetzell, Kammer-Ger.-R. 281.
Hetzer, Post-Kanzlist 240.
Heudtlaß, Ger.-Ref. 214.
Hey, Gerichtsschreiber-Geh. 102.
Hey, Amtsvorst. 154.
Hey, Gerichtsschreiber 282.
Heydemann, Bau-Insp. 389.
v. Heyden, Ger.-Ref. 214.
Frhr. v. d. Heyden-Rynsch, Berghauptmann, Wirkl. Geh. Ober-Berg-R. 472.
v. d. Heyden, Handelsrichter 487.
Heydenreich, Post-Insp. 522.
Heyer, Post-Assist. 220.
Heyermann Frl., Lehrerin 521.
Heymann, Landrichter 281.
Heyn, Reg.-Bauführer 538.
Heynatz, Post-R. 472.
Hickmann, Gerichtsschreiber 282.
Hilbert, Pfarrer 538.
Hildebrand, Gerichtsschreiber 282.
Hildebrand, Gerichtsschreiber 487.
Hiller, Post-Assist. 10.
Hilliges, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Hillwig, Post-Assist. 220.
Himly, Post-Secret. 521.
Himmel, Telegr.-Assist. 10.
Himmerlich, Post Secret. 521.
Hintz Dr., ord. Lehrer 239.
Hinz, Vorschullehrer 472.
Hinze, Post-Secret. 200.
Hinzmann, Eisenbahn-Stations-Einnehmer 239.
Hirsch Dr., Rechtsanw., Justiz-R. 121.
Hirsch Felix, Rechtsanw. 121.
Hirsch Dr., Landrichter 281.
Hirsch, Pfarrer 450.
Hirsch, Handelsrichter 487.
Hirsch Bernhard, Rechtsanw. 539.
Hirschberg Dr., Rechtsanw. 486.
Hocks, Gemeindeschullehrer 45.
Höde, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Höft, Ober-Post-Assist. 240.
Hoeler, Amtsrichter 121.
Höpfner, Ober-Post-Assist. 240.
Hoerenz, Oberlehrer 354.
Hörning, Telegr.-Assist. 522.
Hofer, Post-Assist. 220.
Hoffmann, Telegr.-Mechaniker 10.
Hoffmann, Ober-Post-Direct.-Secret. 158.
Hoffmann Dr., Ger.-Ref. 214.
Hoffmann Herm., Post-Assist. 220.
Hoffmann Walter, Ger.-Ref. 221.
Hoffmann Ludwig David, Ger.-Ref. 221.
Hoffmann, Bür.-Diätar a. Pr. 240.
Hoffmann Joh., Ober-Post-Assist. 240.
Hoffmann Max, exped. Secret. u. Kalkul. 389.
v. Hoffmann, Ger.-Ref. 420.
Hoffmann Waldemar Oskar, Pfarrer 509.
Hoffmann II, Bür.-Diätar 521.
Hoffmann-Scholtz, Oberförsterei-Verw. 554.
Hoffmeister Dr., Amtsrichter 281.
Hoffstaedt, Handelsrichter-Stellv. 487.
Hofmann Fritz Dr., Oberlehrer 509.
Hohberg, Post-Assist. 220.
Hohmann, Telegr.-Mechaniker 10.
Hohmann, Ober-Post-Assist. 240.
Hohnbaum, Postkassirer 199.
Hoitz, Civ.-Superu. 389.
Holdgrün, Gesanglehrer 323.
Holländer Dr., Ger.-Assess. 214.
Holländer Dr., Rechtsanw. 281.
Holland, III. Prediger 199.
Holleufer, Reg.-Secret. 342.
Holterhof, Ober-Post-Assist. 389.
Holtz Dr., Rechtsanw. 214.
Holtz, Amtsvorst.-Stellv. 450.
v. Holtzendorff, Reg.-Ref. 388.
v. Holtzendorff, Ger.-Ref. 487.
Holtzheuer, Ger.-Ref. 214.
Holzvoigt, Gerichtsschreiber 385.
Homann, Bote u. Aktenhefter 389.
Hoppe Karl, Post-Assist. 220.
Hoppe Paul, Post-Assist. 220.
Hoppe Josef, Ober-Post-Assist. 240.
Hoppe, Diakonus 419.
Horlbog, Post-Bür.-Assist. 329.
Horn, Amtsanw., Stellv. 22.
Hoß, Ober-Telegr.-Secret. 199.
Hoth, Bote 288.
Hubert, Kreis-Secret. 176.
Hubert, Pfarrer 329.
Hückel, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Hülsen, Pfarrer 52.
Hümmer, Eisenbahn-Stations-Verw. 199.
Hümmer, Eisenbahn-Stations-Vorst. II. Kl. 310.
Hüttner, Post-Secret. 80.
Hultzsch, Post-Secret. 330.
Humbert, Ger.-Ref. 385.
Humbert, Vice-Consul 486.
Hummel, Amtsrichter 121.
Husfeld, Telegr.-Mechaniker 10.

J.

Jachmann, Gerichtsschreiber 282.
Jacob, Post Secret 10.
Jacob Dr., Reg.-Assess. 176.
Jacob, Land-Ger. Kanzlist 298.
Jacobi, Pfarrer 30.
Jacobi Dr., Prof., Rechtsanw., Justiz-R. 121.
Jacobi, Gerichtsschreiber 282.
Jacobi, Amtsrichter 420.
Jacobi, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Jacoby Dr., Amtsrichter 297.
Jacoby, Handelsrichter 487.
Jacusiel, Ger.-Assess. 94.
Jacusiel, Rechtsanw. 214.
v. Jaeckel, Amtsvorst. 246.
Jäger, Amtsvorst.-Stellv. 21.
Jäger, Gewerbe-Insp. 154.
Jaeger, Landrichter 281.
Jaeger, Amtsvorst.-Stellv. 444.
Järschky, Amtsvorst. 21.
Jaffé Dr., Ger.-Assess. 420.
Jaffé, Kreis-Bau-Insp. 538.
Jagau, Elementar-, Zeichen- u. Turnlehrer 432.
Jagusch, Gerichtsschreiber-Geh. 282.
Jahn, Gerichtsschreiber 282.
Jahn, Ger.-Assess. 487.
Jamrath, Ger.-Assess. 214.
Janck, Ger.-Assess. 214.
Jancke, Gerichtsschreiber 539.
Jander, Post-Assist. 562.
Jania, Amtsvorst.-Stellv. 199.
Janssen, Post-Amtsvorst. 472.
Jaster, Post-Assist. 330.
Jausly, Postkassirer 436.
Jenkner Dr., Prof. 509.
Jennrich, Post-Assist. 330.

Digitized by Google

Jensen Dr., Rechtsanw. 214.
Jensen Dr., Rechtsanw. 281.
Ihlenfeldt, Steuer-Supern. 176.
Imberg, Ger.-Assess. 539.
Joachim, Ger.-Ref. 281.
Joël, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 539.
Jörden, Gerichtsschreiber 487.
Jogszat, Telegr.-Mechaniker 562.
Johannes, Post-Assist. 220.
Johannesson, Post-Direct. 522.
Jokisch, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Jooss, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 420.
Joski, Ger.-Ref. 221.
Irmer, Kreisverordneter 256.
Irrmann, Ober-Telegr.-Secret. 509.
Jüngel, Strafgefängniß-Ober-Insp. 420.
Jürgas, Post-Assist. 10.
Juncker, Amtsvorst.-Stellv. 329.
Jung, Geh. Registrator 52.
Junge, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Jungk Dr., Kammer-Ger.-R. 539.
Junker Dr., Ger.-Assess. 94.
Jurk, Post-Assist. 220.
Jurke, Ober-Telegr.-Assist. 289.

K.

Kabisch, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
v. Kähne, Rittergutsbes., Amtsvorst 199.
v. Kähne Karl, Amtsvorst. 199.
Kaehrn, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Kaeller, Land-Ger.-Direct. 220.
Kämpfe, Land-Ger.-R. 487.
Kaiser, Post-Verw. 384.
Kaiser, Ger.-Assess. 487.
Kalaciński, Ober-Post-Assist. 80.
Kalbe, Amtsvorst.-Stellv. 322.
Kalbe, Ober-Post-Secret. 509.
v. d. Kall, Ger.-Assess. 384.
Kallies, Telegr.-Assist. 389.
Kampfmeyer, Amtsvorst.-Stellv. 120.
Kanold Dr., Landrichter 281.
Kapellusch, Supern. 342.
Kaphengst, Gerichtsschreiber 298.
Kapp, Ger.-Ref. 121.
Karabasz, Reg.-Supern. 513.
Karbe, Ober-Telegr.-Assist. 136.
Karger, Ober-Post-Assist. 509.
Karow, Post-Assist. 200.
Kaschke, Gemeindeschullehrerin 444.
Kather, Ober-Post-Assist. 199.
Kaufmann, Mil.-Supern. 472.
Kaulfuß, Ober-Post-Secret. 199.
Kaumann, Oberlehrer 384.
Kautz, Ober-Post-Assist. 240.
Keck, prov. Gemeindeschullehrerin 288.
Keddig, Ober-Telegr.-Assist. 121.
Kedor, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 298.
Kehrl, Ger.-Assess. 281.
Keilhack, Ger.-Assess. 214.
Keitel, Schleusenmstr. 30.
Keller, Ober-Post-Assist. 240.
Kellermann, Gerichtsschreiber 539.
Kellner, Waldwärter 280.
Kelm, Kanzlei-Diätar a. Pr. 389.
Kelp, Ger.-Ref. 95.
Kempf, Hülfsbote a. Pr. 389.
Kempff, Seminar-Hilfslehrer 573.
Kempner, Rechtsanw. 220.
Keppler, Amtsvorst.-Stellv. 411.
Kerl, Steuer-Insp. 583.
Kern, Ger.-Ref. 121.
Ketel, Post-Verw. 200.
Kettlitz, Post-Verw. 200.
Kettner, Forst-Amtsanw. 487.
Kielczewski, Telegr.-Assist. 389.
Kienitz, Amtsvorst. 538.
Kierstedt, Ober-Post-Assist. 240.
Kieschke, Reg.- u. Bau-R. 52.
Kieschke, Gemeindeschul-Rektor 509.
Kiese, Post-Assist. 200.
Kiesel, Ger.-Ref. 281.
Kieselbach II, Reg.-Secret. 342.
Kieseler, Ober-Post-Secret. 513.
Kieshauer, Ober-Post-Secret. 199.
Kiesling, Handarbeits- u. Turnlehrerin 419.
Kindel, Kammer-Ger.-R. 281.
Kinzel, Amtsrichter 384.
Kinzer, Post-Assist. 220.
v. Kirchbach Dr., Land-Ger.-R. 487.
Kirchhof, Post-Secret. 521.
Kirchmann, Gerichtsschreiber 539.
Kirschbaum Dr., Rechtsanw. 281.
Kittel, Civ.-Supern. 52.
Klaaß, Vorschullehrer 280.
Klaetsch, Post-Assist. 288.
Klamert, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Klamroth, Ger.-Ref. 121.
Klauß, Ger.-Vollz. 488.
Klebba, Ober-Post-Assist. 10.
Klee, Ger.-Ref. 384.
Klein, Ober-Post-Direct.-Secret. 158.
Klein, Rechtsanw. 214.
Kleinert, Hülfsbote 389.
Kleinke, Post-Assist. 436.
Klett, Ger.-Ref. 539.
Kliehn II, Gemeindeschullehrer 521.
Klietmann, Post-Assist. 220.
Klimsa, Post-Assist. 522.
Klingenberg, Amtsvorst.-Stellv. 354.
Klingmüller, Gemeindeschullehrerin 3.
Klingner, II. Prediger 435.
Klinke, Ger.-Vollz. 487.
Klitzke, Telegr.-Assist. 220.
Klose, Rentenbank-Buchhalter 140.
Klose, Post-Bür.-Assist. 199.
Klügel, Kreis-Schul-Insp. 562.
Klügel Karl Adolf, Superint. 573.
Klug, Gerichtsschreiber 22.
Kluge, Ober-Post-Assist. 240.
Kluth, Gerichtsschreiber 102.
Knab, Post-Secret. 330.
Knacke, Pfarrer 297.
Knapp, Landrichter 297.
Knauert, erster Pfarrer 554.
Kneisel, Telegr.-Secret. 120.
Kniepmeyer, Post-Secret. 120.
Knispel, Reg.-Secret. 342.
Knittel, Ober-Post-Secret. 199.
Knittel, Gerichtsschreiber 385.
Knoblauch Dr., Ger.-Ref. 298.
Knöfel, Förster 219.
Knötzel, Civ.-Supern. 21.
Knoll, Ober-Post-Assist. 240.
Knoll, Rechtsanw. 420.
Knoop, Amtsvorst. 354.
Knorr, Ger.-Ref. 298.
Knüpling, Post-Secret. 389.
Kober, Kanzlei-R. 539.
Koch, Amtsvorst. 80.
Koch Rud., Post-Assist. 220.
Koch, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Koch Albert, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Koch Johann Friedrich Julius, Pfarrer 463.
Kochrübe, Post-Assist. 220.
Köhler, Ober-Post-Assist. 200.
Köhler, Post-Insp. 240.
Köhler IV, Gemeindeschullehrer 288.
Köhler, Gerichtsschreiber 385.
Köhler, I. Pfarrer 444.
Köhler, Reg.-Assess. 487.
Köhler, Ger.-Vollz. 488.
Köhler, Post-Secret. 522.
Köhn, Land-Ger.-R. 384.
Köller, Reg.-Secret. 158.
König, Rechtsanw., Justiz-R. 22.
König, Rechtsanw., Justiz-R. 95.
König, Ober-Post-Assist. 200.
König Dr., Medicinal-Assess. 280.
Koenig Fritz Dr., Ger.-Ref. 298.
König, Land-Ger.-Direct. 487.
Köpke, Ger.-Ref. 487.
Koeppe II, Civ.-Supern. 21.
Köppen, Amtsvorst.-Stellv. 21.
Köppen, Ober-Telegr.-Assist. 200.
Köppen Therese, Frl., Lehrerin 239.
Köppen, technische Lehrerin 256.
Koerber, exped. Secret. 239.
Körner, ord. Seminarlehrer 102.
Körner, Post-Secret. 288.
Koerner, Ger.-Ref. 384.
Körte, Wasserbau-Insp. 389.
Körte, Wasserbau-Insp. 521.
Köster, Pfarrer 450.
Köstermann, Post-Secret. 199.
Kohlbach, Amtsvorst.-Stellv. 431.
Kohlenberg, Gerichtsschreiber 282.
Kohler, Ger.-Ref. 385.
Kohn, Post-Assist. 220.
Kohn, provis. Gemeindeschullehrer 288.
Kohts, Pfarrer 450.

Digitized by Google

Kolberg, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Kolloff, Reg.-Supern. 463.
Kolwe, Gemeindeschullehrerin 521.
Konzagk, Kantor 411.
Koppe, Gerichtsschreiber 298.
Koreuber, Amtsvorst. 521.
Korge, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Korhammer, Ober-Post-Assist. 120.
Korn, Amtsrichter 420.
Kornel, Amts-Ger.-R. 420.
Korte, Ger.-Ref. 214.
Koschulla, Gerichtsschreiber 282.
Kottig, Diakonus und Pfarrer 3.
Kottmeier, Forst-Amtsanw. 95.
Kottmeier, Hausgeistlicher beim Strafgefängniß 513.
Kottonau, Post-Assist. 220.
Kowalk, Post-Assist. 463.
Kraatz, Amtsvorst.-Stellv. 364.
Krackow, Ober-Post-Assist. 10.
Krackow, Pfarrer 509.
Kraemer, Gerichtsschreiber 539.
Kretschell, Dr. phil., II. Diakonus 62.
Krafack, Rechtsanw. 384.
Krafack, Rechtsanw. 420.
Krafft, Gemeindeschullehrer 45.
Krahmer, Landrichter 281.
Krajewski, Ober-Post-Assist. 463.
Kramm, Eisenbahn-Güter-Exped. 239.
Krampe, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Krampfl, Ober-Post-Assist. 329.
Kratzenberg, Amtsrichter 539.
Krause XVI, Gemeindeschullehrer 521.
Krause Ernst, Post-Assist. 522.
Krause, Reinhstr., Rechn.-R. 573.
Krauß, Post-Direct. 562.
Krautwurst, Post-Assist. 10.
Kreidel, Ger.-Assess. 420.
Krembzow, Gemeindeschullehrer 45.
Krenkel, Ober-Post-Secret. 158.
Kretschmar, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Kretschmer, Gerichtsschreiber 539.
Kreusler, Amtsvorst. 411.
Kriebitz, Pfarrer 216.
Krieger, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Kriesten, Ober-Post-Assist. 522.
Krischen, Post-Direct. 80.
Krohn, Gemeindeschullehrerin 521.
Kroll, Ober-Telegr.-Assist. 200.
Kronecker Dr., Kammer-Ger.-R. 121.
Kroner, Ger.-Assess. 539.
Kropp, Ober-Post-Assist. 240.
Krueger, Amtsvorst. 9.
Krüger, Land-Ger.-Kanzlist 22.
Kruger, Archidiakonus 30.
Krüger, Amtsvorst.-Stellv. 120.
Krüger, Reg. Secret. 158.
Krüger Georg Ludwig, Gerichtsschreiber 221.
Krüger, Civil.-Supern. 240.
Krüger Reinhold, Ober-Post-Assist. 240.
Krüger, Amtsvorst.-Stellv. 288.
Krüger, Gemeindeschullehrer 364.
Krüger, Amtsrichter 384.
Krüger, Gerichtsschreiber 385.
Krüger Dr., Oberlehrer 463.
Krüger Herm., Telegr.-Assist. 522.
Krüger, Ger.-Ref. 539.
Krüger XII, Gemeindeschulrector 562.
Krug, Gerichtsschreiber 282.
Krummacher, III. Pfarrer 432.
Krummacher Dr., Reg.-Assess. 538.
Krumpa, Spezial-Baukassen-Rend. 323.
Kruse, Ober-Post-Assist. 463.
Krusvi, Landrichter 281.
Kruttge Dr., Landrichter 281.
Kube Dr., Oberlehrer 288.
Kuckuck, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Kuckuck II, provis. Gemeindeschullehrerin 440.
Kühl, Ober-Telegr.-Assist. 389.
Kühn, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Kühne Paul, Handelsrichter 121.
Kühne, ord. Lehrer 239.
Kümpel, Ober-Post-Assist. 200.
Künkel, Ober-Post-Assist. 200.
Küppers, Rechn.-R. 80.
Küppers Dr., Oberlehrer 129.
Kürschner, Ger.-Ref. 384.
Kürwitz, Post-Assist. 220.
Küster, Ger.-Assess. 539.
Küßner, Post-Assist. 330.
Kuhlmey, Gerichtsschreiber 282.
Kuhne, Reg.-Secret. 176.
Kuhnke, Amtsanw. 256.
Kulke, Telegr.-Assist. 330.
Kumsch, Ober-Post-Assist. 240.
Kuntze, Telegr.-Assist. 220.
Kuntzen, Oberlehrer 62.
Kupfernagel, Gemeindeschullehrer 288.
Kursawe, Gerichtsschreiber 539.
Kurtzhalß, Civ.-Supern. 240.
Kurzynski, Ober-Post-Assist. 240.
Kuschel, Gerichtsschreiber 420.
Kuse, Ger.-Ref. 95.
Kußmann, Post-Assist. 220.
Kutscher, Ober-Post-Assist. 509.
Kutter, Ger.-Ref. 95.
Kuttner Dr., ord. Lehrer 521.
Kuznitzki Dr., Rechtsanw. 121.

L.

Laabs, Gemeindeschullehrer 45.
Labschies, Post-Assist. 220.
Lachmann, Ober-Post-Direct.-Secret. 330.
Laden, Telegr.-Assist. 220.
Laenen, Ger.-Ref. 121.
Lammert, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Lamprecht, Oberlehrer 280.
Landbeck, Post-R. 288.
Landbeck, Post-R. 330.
Lande, Ger.-Assess. 384.
Landsberg, Handelsrichter 220.
Landsberger, Rechtsanw. 121.
Landsberger, Ger.-Ref. 221.
Lange, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Lange, Gerichtsschreiber-Geh. 102.
Lange Julius, Ober-Telegr.-Assist. 120.
Lange, Post-Assist. 220.
Lange Herm., Post-Assist. 220.
Lange Arthur, Post-Assist. 220.
Lange Louis, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Lange, Post-Assist. 240.
Lange, Gerichtsschreiber 282.
Lange, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Lange, Ober Telegr.-Secret. 509.
Lange, Rechn.-R. 521.
Langer, Amtsrichter 281.
Langhammer, Post-Secret. 240.
Langhans, Post-Assist. 330.
Langner, Post-Assistent 220.
Langner, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Langner, Telegr.-Assist. 509.
Lassig, Ober-Post-Assist. 240.
v. Laszewski, Post-Bür.-Assist. 199.
Latz, Ger.-Ref. 384.
Landien, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 562.
Laue, Ger.-Ref. 420.
Lauer, Reg.-Supern. 513.
Lauritsch, Gewerbe-Insp. 384.
Lausche, Ger.-Vollz. 298.
Lauterbach Dr., Reg.-Assess. 21.
Lehmann II, Civ.-Supern. 21.
Lehmann, Post-Assist. 200.
Lehmann, Ober-Post-Assist. 200.
Lehmann Dr., Ger.-Assess. 214.
Lehmann, Prov.-Schul-Secret. 239.
Lehmann, Ger.-Kassen-R. 281.
Lehmann, Ober-Post-Secret. 384.
Lehmann Arthur, Ger.-Ref. 384.
Lehmann, Post-Insp. 436.
Lehmann Ernst, Post-Secret. 463.
Lehweß, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 281.
Leitner, Ger.-Ref. 121.
Lemke, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Lenz, Post-Secret. 10.
Lenz, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Leonhardt, Post-Assist. 220.
Levenau Dr., Ger.-Assess. 539.
Leppin, Post-Assist. 220.
Lerchner, Post-Assist. 220.
Leske Dr., Kammer-Ger.-R. 281.
Leske, Geh. Justiz-R. und vortragender R. 487.
Leue, Ober-Telegr.-Assist. 200.
Levy, Rechtsanw. und Notar, Justiz-R. 539.

Lewin, Notar 486.
Lewinsohn, Ger.-Ref. 539.
Libbert, Post-Secret. 562.
Lieber, Amtsrichter 486
Ritter Liebermann v. Wahlendorf Dr., Landrichter 297.
Liebnitz Dr. jun., Reg.-Secret. 342.
Liehr, Gerichtsschreiber-Geh. 420
Liese, exped. Secret. und Kalkul. 239.
Liesegang, Pfarrer 128.
Lietz, Ober-Post-Assist. 240.
Lillig, Post-Bür-Assist. 199.
Lillig, Ober-Telegr.-Assist. 330.
Limbach, Gerichtsschreiber 282.
Grf. zu Limburg-Stirum, Reg.-Ref. 562.
Linde, Ger.-Ref. 420.
Lindenau, Gerichtsschreiber 22.
Linke, Amtsanw.-Stellv. 509.
Linke, Amtsanw.-Stellv. 539.
Lipkau, Staatsanwaltsschafts-Assist. 298.
Liske, Amtsvorst.-Stellv. 139.
Lissauer, Ger.-Ref. 384.
Listemann, Reg.-Assess. 21.
Litthauer, Rechtsanw., Justiz.-R. 539.
Lobbes, Post-Assist. 220.
Loebker, Land-Ger.-Direct. 220.
Löling, Ober-Post-Assist. 120.
Loenartz, Elbstrom-Bau-Direct. 329.
Löppke, Gerichtsschreiber 282.
v. Loesch, Ger.-Ref. 487.
Loewe, Diakonus und Compastor 62.
Loewenberg, Ger.-Assess. 94.
Loewenberg, Rechtsanw. 214.
Loewenberg, Rechtsanw. 487.
Lohsee, Kammer-Ger.-R. 281.
Lompa, Post-Assist. 121.
Lompe, Post-Secret. 80.
Lompe, Ober-Post-Direct.-Secret. 329.
Loska, Gerichtsschreiber 282.
Lotz, Post-Assist. 330.
Lubiewski, Ober-Post-Assist. 436.
Lubrecht, Ober-Post-Assist. 240.
Lubszynski Dr., Ger.-Assess. 94.
Lubszynski Dr., Rechtsanw. 297.
Lucke, Reg.-Assess. 21.
Lucke, Gerichtsschreiber-Geh. 102.
Lucke, Gerichtsschreiber 282.
Luckey, Ger.-Ref. 384.
Luda, Waldwärter 310.
Ludewig, Kanzlist 21.
Ludwig, Ger.-Ref. 281.
Lübkes, Amtsanw.-Stellv. 554.
Lücke, Amts.-Ger.-R. 220.
Lücke, Ober-Post-Assist. 288.
Lüdecke, Post-Assist. 200.
Lüder, Post-Assist. 220.
Lüder, Post-Assist. 240.
Lüders, Ober-Post-Assist. 472.
Lüdicke, Ger.-Ref. 487.
Lüdke, Gerichtsschreiber 282.
Lüers, provis. Gemeindeschullehrer 288.
Lüth, Ober-Post-Assist. 240.
Lützow, Pfarrer 199.
Lustig, Handelsrichter 22.
Luther, Gemeindeschullehrerin 444.
Lympius, Land-Ger.-Präs. 22.

M.

Maaß, Bau-Aufseher 239.
Macht, exped. Secret. und Kalkul. 239.
Mack, Gerichtsschreiber 487.
Mackel, Post-Assist. 200.
Märkisch, Gerichtsschreiber 214.
Maeße, Reg.-Hauptkassen-Assist. 3.
Magendantz, Ger.-Assess. 220.
Magendantz, Rechtsanw. 384.
Mahlich, Post-Assist. 521.
Mahling, Post-Assist. 220.
Maier Josef, Handelsrichter-Stellv. 121.
Mainwald, Gefängniß-Bür.-Assist. 487.
Maizier, Land-Ger.-Präs. 384.
Mallwitz, Ober-Telegr.-Assist. 200.
Frhr. v. Maltzahn, Ger.-Ref. 221.
Mangelsdorff, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Mannus, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Manteufel, Ger.-Vollz. 121.
Mappes, Reg.-Bauführer 62.
Marchand, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Marcks Dr., Ger.-Ref. 95.
Marcus, Ger.-Ref. 221.
Markgraf, Oberlehrer 288.
Marschel, Telegr.-Assist. 220.
Martin, Telegr.-Mechaniker 10.
Martin, Post-Bür.-Assist. 329.
Marunde, Ger.-Vollz. 487/488.
Marwitz, Gemeindeschullehrer 45.
Marwitz Dr., Ger.-Assess. 121.
Marx, Ger.-Assess. 94.
Marzilger, Reg.-Civ.-Supern. 329.
Maßmann Dr., Amtsrichter 420.
Mathias, Kantor, 140.
Mathias, Ger.-Ref. 221.
Mathis, Ger.-Ref. 384.
Matthesius, Post-Assist. 436.
Matz, Pfarrer, 472.
Mauck, Post-Kassirer 389.
Mauß Dr., II. Pfarrer 432.
Maurer, Post-Assist. 220.
Maurer, Ger.-Ref. 221.
May, Post-Assist. 522.
Meerbothe, Ober-Post-Assist. 240.
Mehlis, Ger.-Ref. 487.
Meier Karl, Ober-Post-Assist. 10.
Meinhardt, Ober-Post-Secret. 80.
Meisel, Post-Secret. 436.
Meiselbach, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Meißner, Notar 121.
Meißner, Supern. 342.
Meißner, Gemeindeschullehrer 364.
Meiwers, Post-Bür-Assist. 199.
Melde, Amtsrichter 486.
Mencke Dr., Ober-Verwaltungs-Ger.-R. 297.
Mende, Kammer-Ger.-R. 297.
Mengers, Handelsrichter-Stellv. 487.
Menzel, Förster 219.
Menzel, Gerichtsschreiber 282.
Menzel II, Gemeindeschullehrer 521.
Merensky, Ger.-Ref. 214.
Merk, Amtsanw, 462.
Merk, Amtsanw. 487.
Merscheim, Land-Ger.-Direct. 281.
Mertens, Ger.-Ref. 420.
Mertens, Amtsanw. 487.
Mertz, Gerichtsschreiber 539.
Messerschmidt, Reg.-Kanzlist 280.
Metz, Ger.-Ref. 95.
Metzdorf, Ober-Post-Secret. 436.
Mewes, Post-Assist. 220.
Meydenbauer, Ger.-Ref. 539.
Meyer, Amtsvorst.-Stellv. 94.
Meyer, Staatsanwaltschafts-Secret. 121.
Meyer, Ober-Telegr.-Assist. 200.
Meyer Felix Dr., Amts-Ger.-R. 214.
Meyer Max, Ger.-Ref. 214.
Meyer, Reg.-Bauführer 219.
Meyer Albert, Post-Assist. 220.
Meyer, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Meyer Ernst, Land-Ger.-Direct. 281.
Meyer Siegfried, Ger.-Ref. 281.
Meyer VI, provis. Gemeindeschullehrer 288.
Meyer Emil, Ger.-Ref. 420.
Meyer Paul, Rechtsanw. 539.
Meyerhoff, Ger.-Assess. 420.
Meyerhoff, Ger.-Ref. 487.
Meyerhoff, Rechtsanw. 487.
Meyerowitz, Ger.-Assess. 214.
Meyerowitz, Ger.-Assess. 539.
Meyner Dr., Kreisthierarzt 384.
Michael, Ger.-Ref. 95.
Michelmann, Wasserbau-Insp., Bau-R. 509.
Michelsen, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Mielley, Ober-Post-Assist. 240.
Mieling, Post-Assist. 199.
Mielitz, Post-Assist. 220.
Mielke, Post-Assist. 220.
Miethge, Realschullehrer 343.
Milarg, Post-Assist. 220.
Milde, Supern. 342.
Milske, Post-Assist. 220.
v. Minckwitz, Forst-Amtsanw 452.
Miquel Hans Dr., Ger.-Ref. 385.
Mittelstädt, Ober-Post-Direct.-Secret. 121.
Mittelstädt, Ober-Post-Assist. 509.
Mlasowsky, Post-Assist. 330.
Mode, Ger.-Ref. 214
Möbius, Post-Assist. 220.
Möhring, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Moeller, Handelsrichter-Stellv. 22.

Google

Möller Dr., Forst-Amtsanw. und Stellv. 176.
Möller, Ober-Post-Assist. 240.
Möller Dr., Forst-Amtsanw. 281.
Möring, Amtsvorst.-Stellv. 246.
Mohnhaupt Lic., Archidiakonus, Mitfrühprediger und Pfarrer 435.
Mohr, Maschinist 30.
Mohr, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Mohrhauer, Telegr.-Assist. 330.
Mohs, Reg.-Secret. 342.
Molenaar, Handelsrichter 487.
Molsberger, Ober-Post-Assist. 10.
Morfin, Kanzlist 21.
Morgen, Ober-Post-Assist. 289.
Morgenroth, Ger.-Assess. 220.
Moritz, Ober-Post-Assist. 200.
Moritz Berthold, Post-Assist. 220.
Moritz Rudolf Christian Gottfried, Pfarrer 583.
Mosse, Handelsrichter-Stellv. 487.
Motzkau, Gerichtsschreiber 282.
Mrongovius, Ober-Telegr.-Assist. 509
Mücke, Ger.-Assess. 121.
Mügge, Ober-Telegr.-Assist. 10.
Mügge, Ober-Post.-Assist. 10.
Müggenburg, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Müggenburg, Post-Bür.-Assist. 329.
Mühlbach, Landrichter 281.
Mühlhan, Post-Insp. 522.
Müllenberg, Ober-Post-Direct.-Secret. 200.
Müller Amalie, ord. Lehrerin 10.
Müller Wilhelm, Ger.-Ref. 95.
Müller Willy, Ger.-Ref. 95.
Müller Wilhelm, Gesanglehrer 129.
Müller August Friedrich Hermann, Ger.-Vollz. 221.
Müller, Bauschreiber 239.
Müller, Amtsvorsteher 246.
Müller, Land-Ger.-R. 297
Müller Georg, Ober-Post-Assist. 329.
Müller Richard, Post-Assist. 330.
Müller Karl, Post-Kanzlist 330.
Müller II., Reg.-Secret. 342.
Müller Johannes, Gerichtsschreiber 385.
Mueller Dr., kommiss. Kreiswundarzt 132.
Müller J. F. W., Ober-Post-Assist. 436.
Müller Hermann, Vorschullehrer 472.
Müller Hermann, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Müllner, ord. Lehrerin 310.
Münch, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Münter, Schleusenmitr. 111.
Münzer, Ger.-Ref. 22
Muhlack, Amtsanw.-Stellv. 158.
Muhlack, Amtsanw.-Stellv 220.
Munckel, Land-Ger.-R 384.
Mund, Ober-Post-Direct.-Secret 136.
Mundt, Ger.-Ref. 384.
Munk, Ger.-Ref. 221.
Murawski, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Murwitz Dr., Rechtsanw. 214.
Musielak, Post-Assist. 472.
Muskatewitz, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Mussehl, Amtsvorst.-Stellv. 199.
Mußfeld, Telegr.-Assist. 521.
Muth, Post-Secret. 10.
v. Mutzenbecher, Ger.-Ref. 95.
Mylius, Post-Assist. 220.

N.

Nabitz, exped. Secret. 239.
Nagel, Reg.-Secret. 472.
Nahde, Ger.-Assess. 220.
Narczinski, Ober-Post-Direct.-Secret. 522.
v. Nathusius, Oberförster 554.
Natzke, Ger.-Vollz. 487.
Nauck, II. Prediger 199.
Nauck, Oberlehrer 432.
Naucke, Gemeindeschullehrer 45
Neese, Post-Assist. 220.
Negendank, Post-Secret. a. D. 436.
Reichsner, Post-Assist. 220.
Neller, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Netzker, Ger.-Vollz. 488.
Neubauer, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 22.
Neubauer, Amtsvorsteher 472.
Neuhauß, Amtsvorst. 214.
Neukranz, Ober-Telegr.-Assist. 10.
Neumann XVI, Gemeindeschullehrer 45.
Neumann, Post-Assist. 200.
Neumann, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Neumann, Gerichtsschreiber 282.
Neumann, Gerichtsschreiber 487.
Neumann Heinrich, Ober-Post-Assist. 509.
Neuschäfer, Post-Secret. 436.
Neutzsch, Gerichtsschreiber 282
Neymanns, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Neymanns, Geh. exped. Secret. u. Kalkul. 240.
Nicht, Ober-Post-Assist. 329.
Nicke, Ger.-Vollz. 385.
Nicks, Mil.-Supern. 472.
Nicks, Supern. 342.
zur Nieden Dr., Reg.-Assess. 21.
Niedergesäß, Post-Assist. 220.
Niederstraßer, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Nielau, Reg.-Secret.-Assist. 21.
Niesel, Kanzlei-Diätar a. Pr. 389.
Niesel, Kanzlei-Diätar 521.
Niewerth, Telegr.-Secret. 240.
Nigmann, Post-Secret. 10.
Nimbach, Amtsrichter 297.
Nimz, Civ.-Supern. 21.
Nimz, Civ.-Supern. 342.
Nindel, Dr., Rechtsanw. 539.
Nitschke, Post-Assist. 220.
Nitschke Dr., Ger.-Assess. 297.
Noa, Gerichtsschreiber-Geh. 420.
Noack, Kantor 80.
Noack VII, Gemeindeschullehrer 364.
Noack, Ober-Post-Assist. 384.
Nobbe, Oberlehrer 411.
Noël, Kammer-Ger.-R. 539.
Nöldechen, Forstmstr. 554.
Nölke, provis. Gemeindeschullehrerin 10.
Nölke, Gemeindeschullehrer 521.
Nölting, Staatsanw. 281.
Nonnast, Telegr.-Assist. 220.
Nordheim, Post-Assist. 220.
Nosky, Gerichtsschreiber 282.
Nowack, Post-Secret. 389.
Nuck Dr., Oberlehrer 280.
Nußbaum, Ger.-Ref. 539.

O.

Oberjürgen, Rentenbank-Supern. 310.
Ochwadt, Reg.- u. Forst-R. 158.
Oelschläger, Staatsanw. 384.
Oelschläger, Reg.-Secret. 472.
Oelze, Ober-Telegr.-Assist. 199.
Oertel, Landrichter 281.
Oesterreich, Ger.-Ref. 298.
Oestreich, Post-Bür.-Assist. 199
Ohlsberg, Post-Assist. 200.
Ohnesorge, Steuer-Insp. 583.
Oley, Post-Assist. 220.
Opielinski, Ober-Post-Assist. 240.
v. Oppen, Reg.-Assess. 199.
v. Oppen, komm. Landrathsamts-Verw. 219.
v. Oppen, Ger.-Ref. 221.
Oppenhoff, Amtsvorst.-Stellv. 22.
Oppermann, Amtsrichter 220.
Orban, Bau-R. 51.
Orlovius, Post-Secret. 10.
Orsoleck, Post-Verw. 200.
v. Osten, Spezial-Kommiss.-Secret. 256.
Osien, Förster 509.
Ostermann, gen. Deusemann, Ger.-Ref. 539.
Ostritz, Gerichtsschreiber 22.
Ostwald, Post-Secret. 436.
Otto, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Otto, Post-Kanzlist 120.
Otto Rich., Post-Assist. 220.

P.

Paasch, Ger.-Ref. 487.
Paechter, Ger.-Ref. 214.
Paeplow, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Päsler, Post-Assist. 220.
Paetzold, Gerichtsschreiber 539.

Digitized by Google

Palis, Post-Assist. 220.
Palm, Brückenaufzieher 30.
Pankow, Telegr.-Mechaniker 10.
Pankow, provis. Gemeindeschullehrerin 282.
v. Papen, provis. Gemeindeschullehrerin 282.
Parnitzke, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Partisch, Amtsrichter 281.
Paschke Karl, Amtsvorst.-Stellv. 256.
Paschke Hermann, Amtsvorst.-Stellv. 256.
Paul, Kreis-Secret. 176.
Paul, Post-Assist. 220.
Paul, provis. Gemeindeschullehrerin 282.
Paul, Kanzlei-Diätar 472.
Pauli, Post-Assist. 220.
Pauly, Ger.-Ref. 420.
Pauly, Reg.-Assess. 487.
Pech, Post-Secret. 200.
Pech, Ober-Post-Direct.-Secret. 509.
Peckel, Post-Assist. 220.
Peretz Dr., Post-Assist. 220.
Péronne, Prediger 62.
Perschau, Post-Assist. 158.
Persius, Pfarrer 288.
Peschke, Ober-Post-Assist. 240.
Peters, Vorschullehrer 63.
Peters, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Peters, Gerichtsschreiber 282.
Petersen, Amtsvorst.-Stellv. 9.
Petersen, Post-Assist. 200.
Petersen, Ger.-Ref. 420.
Petesch Dr., Amtsanw.-Stellv. 22.
Petoug Dr. phil., Rechtsanw. 95.
Petzall, Ger.-Assess. 281.
Petzall, Rechtsanw. 297.
Petzenbürger, Post-Assist. 522.
Petzoldt, Ober-Telegr.-Assist. 562.
Pfannmöller, Eisenbahn-Stations-Vorst. II. Kl. 384.
Pfeffer, Ober-Post-Assist. 329.
Pfeiffer, Cio.-Supern. 389.
Pfeiffer Franz Detlav Daniel, II. Pfarrer 583.
Pfitzner, Post-Anwärter 80.
Pflug, Gemeindeschullehrer 45.
Pieper, Ober-Telegr.-Secret. 436.
Piepkorn, Gerichtsschreiber 282.
Pierson Dr., Oberlehrer 280.
Piquilla, Ger.-Assess. 539.
Pilch, Ger.-Ref. 298.
Pilster, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Pinkert, Post-Secret. 10.
Pinn, Rechtsanw. 298.
Piper, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Pipping, Rechn.-Revis. 281.
Pischel, Rechtsanw. 121.
Piske, Secret.-Assist. 52.
Piske, exped. Secret. 239.
Pistor, Ger.-Ref. 95.
Plath, Ober-Post-Assist. 240.
Plath, Gemeindeschullehrerin 280.
Plathner, Wasserbau-Insp., Bau-R. 52.
Plaumann, Ober-Post-Assist. 240.
Pleß, Pfarrer 239.
Plohmann, Amts-Ger.-Kanzlist 488.
Plünsch, Ober-Post-Assist. 120.
Pochat, Rechtsanw. 487.
Podlewski Dr., kommiss. Kreiswundarzt 521.
Pötter, I. Gerichtsschreiber 282
Pohl, Pfarrer 214.
Pohl, Gerichtsschreiber-Geh. 420.
Pohl, Förster 509.
Pohlen, Post-Assist. 240.
Pollack, Amtsrichter 281
Poppelreuter, Ober-Telegr.-Assist. 10.
Popplow, Hegemeister 323.
Preisigke, Telegr.-Direct. 329.
Preppernau, Bote 52
Preßel, Ger.-Ref. 95
Preuß, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Preußner, Steuerkassen-Buchhalter 21
Preyssing, Telegr.-Assist. 330.
Prietzel, Ober-Post-Direct.-Secret. 120.
Probst, Mil.-Supern. 21.
Prochownik, Rechtsanw. 220.
Pröhle, Gemeindeschullehrerin 280.
Prohl, Reg.-Bauführer 62.
Proppe, Gemeindeschullehrerin 3.
Przykop, Post-Assist. 436.
Psille, Post-Assist. 220.
Püschel, Ober-Post-Secret. 240.
Puhlmann, Reg.-Supern. 384.
Pusch, Land-Ger.-Kanzlist 214.
Pusch, Reg.-Mil.-Supern. 435.
Puschmann, Ober-Telegr.-Secret. 509.
v. Putlitz, Amtsvorst. 80.
Pyper, Gemeindeschullehrer 521.

Q.

Quabeck, Post-Secret. 330.
Quakatz, Telegr.-Assist. 330.
Qual, Vorschullehrer 63.
Quilitz, Notar 486.

R.

Raabe II, Reg.-Secret. 342.
Raasch, Kataster-Landmesser 120.
Rabe, Ober-Post-Assist. 80.
Rabe III, Reg.-Secret. 342.
Rabe, Ober-Post-Assist. 436.
Rache, Gemeindeschullehrer 288.
Radtke, Ober-Post-Secret. 199.
Raettig, Ger.-Assess. 384.
Ragotzky, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Ramien Dr., Amtsrichter 384.
Ramlow, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Rank, Rechn.-R. 10.
Drs. zu Rantzau, Reg.-Ref. 102.
Rasch Dr., Gewerbe-Insp.-Assist. 256.
Rasch, Ger.-Assess. 487.
Raschig, Post-Assist. 10.
Raßbach, Telegr.-Mechaniker 10.
Rathenau, Ger.-Ref. 22.
Rathenow, Post-Assist. 220.
Rathenow, Telegr.-Assist. 220.
Rathenow, Telegr.-Assist. 240.
Rathke, prov. Gemeindeschullehrer 288.
Rauchstein, V. Pfarrer 411.
Rauer, Ober-Landes-Ger.-R. 539.
Rauschning, Post-Bür.-Assist. 199.
Rebenstein, Reg.-Secret. 342.
Redeker, Post-Assist. 220.
Redlich, Post-Assist. 10.
Redlich, Amtsanw.-Stellv. 95.
Redlich Dr., Ger.-Ref. 221.
Regely Dr., Rechtsanw. 220.
Regenberg, Land-Ger.-R. 487.
Regenstein, Gerichtsschreiber 282.
Rehländer, Telegr.-Assist. 330.
Rehmel, Ger.-Ref. 22.
Reichel, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Reichmuth, Post-Secret. 562.
Reichwald, Kammer-Ger.-Kanzlist 22.
Reicke Dr., Konsistorial-R. 322.
Reihe, Amtsvorst. 280.
Reimann, Eisenbahn-Stations-Vorst. I Kl. 21.
Reimann, Ger.-Vollz. 22.
Reinecke, Karl, Ger.-Vollz. 221.
Reinecker, Ger.-Vollz. 487.
Reinert, Mil.-Supern. 472.
Reinhardt, Ger.-Ref. 95.
Reinsbacher, Gemeindeschullehrer 364.
Reinsch, Förster 3.
Reinsdorff, provis. Gemeindeschullehrerin 10.
Reitze, Post-Assist. 10.
Rellstab II, provis. Gemeindeschullehrerin 444.
Remus, exped. Secret. 239.
Rengel, Post-Assist. 220.
Rennert, Ober-Post-Assist. 463.
Rennert, Post-Assist. 522.
Rennhack, komm. Postmstr. 200.
Renschler, Amts-Ger.-R. 214.
v. Renthe, Ger.-Ref. 95.
Repke, Amtsvorst.-Stellv. 94.
Repschläger, Gerichtsschreiber 282.
Reschke Dr., Ger.-Ref. 22.
v. Restorff, Ober-Post-Assist. 329.
Reß II, Gemeindeschullehrerin 444.
Retzow, Brückenwärter 30.
Reußner, Amts-Ger.-R. 220.
Reuter, Amtsvorst.-Stellv. 411.
Reuther, Mil.-Supern. 472.
Rhein, 4. Pfarrer 521.
v. Rheinbaben, Amtsvorst.-Stellv. 199.
v. Rheinbaben, Amtsvorst.-Stellv. 246.
Frhr. v. Rheinbaben, Amtsanw.-Stellv. 420.
Rhode, Ger.-Assess. 214.

Digitized by Google

Ribbe, Ober-Post-Assist. 240.
Richert Dr., Oberlehrer 280.
Richter, Telegr.-Assist. 200.
Richter, Ober-Post-Direct.-Kanzlist 200.
Richter Herm., Post-Assist. 220.
Richter, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Richter, Ger.-Vollz. 282.
Richter, Pfarrer 288.
Richter III, Civ.-Supern. 472.
Richter, Gerichtsschreiber 539.
Richtsteig, Ger.-Ref. 420.
Ricks, Ger.-Assess. 297.
Riedel, Stationsvorst. I. Kl. 384.
Riel Dr., Ger.-Assess. 121.
Riel Dr., Rechtsanw. 214.
Riemann D. Dr., Archidiakonus 246.
Riemann, Amtsanw.-Stellv. 554.
Riemann, Amtsanw.-Stellv. 573.
Riemer, Post-Assist. 220.
Riemschneider, II. Pfarrer 288.
Ries Dr., Oberlehrer 177.
Rieß, Telegr.-Assist. 120.
Rieth Dr., Gewerbe-Insp. 154.
Ringel, Post-Secret. 389.
Ringk, Kantor 3.
Rinke, Telegr.-Assist. 80.
Rintelen, Ger.-Ref. 221.
Risop Dr., Oberlehrer 154.
Ristow, Post-Secret. 200.
Ritzenfeld, provis. Gemeindeschullehrerin 10.
Rochel, Amtsrichter 281.
Röder, Ober-Post-Secret. 199.
Rödiger, Post-Direct. a. D. 389.
Röhl, Post-Kanzlist 509.
Röhn, kommiss. Amtsvorst. 239.
Roeuspieß, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Röpke, Post-Assist. 289.
Röseler, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Rösner, Gerichtsschreiber 282.
Rössel, Schleusenmstr. 411.
Rößler, Ober-Telegr.-Assist. 120.
Rößner, Gerichtsschreiber 385.
Roge, Ger.-Assess. 22.
Rogge, Post-Assist. 220.
Rogge, Ger.-Ref. 487.
Rogge, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Rohde, Kanzlist 21.
Rohde, Ober-Post-Assist. 240.
Rohde, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Rohde, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Rohde, Ger.-Ref. 539.
v. Rohr-Wahlen-Jürgaß, Amtsvorst.-Stellv. 21.
Rohr, Post-Bür.-Assist. 199.
v. Rohr, Geh. Berg-R. 343.
v. Rohr, Geh. Berg.-R. 472.
Rojahn, Gerichtsschreiber 282.
Romen Dr., Staatsanw. 220.
Roquette, Pfarrer 120.
Rosenbaum, Gemeindeschullehrerin 444.
Rosenberg Dr., Oberlehrer 435.
Rosenfeld, Rechtsanw. 297.
Rosenhayn, Telegr.-Amts-Kassirer 240.
Rosentreter, Gerichtsschreiber 282.
Rosin, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Rost, Ger.-Assess. 539.
Rothbart, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Rothe, Post-Secret. 10.
Rothe, Post-Secret. 289.
Rothe Dr., Prof. 463.
Rothe, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Rother, II. Diakonus 120.
Royer, Gemeindeschul-Rektor 539.
Rozanski Dr., Rechtsanw. 214.
Ruben Dr., Rabbiner 472.
Ruccius Joh. Wilh. Samuel, Pfarrer 583.
Rudolph, Telegr.-Assist. 330.
Rudolphi, provis. Gemeindeschullehrerin 583.
Rücker, Post-Assist. 463.
Rückert, Post-Assist. 200.
Rüdel, Gerichtsschreiber 282.
Rüdel, Reg.-Secret. 342.
Rünger Dr., Landrichter 281.
Ruhberg, Gerichtsschreiber 102.
Rutoff, Post-Assist. 220.
Rumler, Spezial-Bankkassen-Rend. 328.
Rumler, Post-Direct. 330.
Rump, Ger. Ref. 384.
v. Rutkowski, Gemeindeschullehrer 384.

S.

Sachse, Gerichtsschreiber 22.
Sachse, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Sadrozinski, Ger. Assess. 121.
Sägebarth, Gerichtsschreiber 282.
Saegert, Förster 323.
Satinger, Supern. 342.
Salman Dr., Ger. Assess. 281.
Salman Dr. Rechtsanw. 281.
Salomonsohn Arthur Dr. Rechtsanw. 121.
Samuel, Handelsrichter 487.
v. Sanden, Ger.-Assess. 94.
Sander, Amts R. 94.
Saranw, Rechtsanw. 121.
Sauer, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Sauer, Post-Assist. 220.
Sauer, Ober-Post-Assist. 329.
Sauerland, Ober-Post-Assist. a. D. 330.
Schaar, Post-Secret. 10.
Schacht, Ger. Assess. 94.
Schacht, Gemeindeschullehrer 239.
Schacht, Post-Secret. 522.
v. Schack, Ger.-Ref. 22.
Schack, Post-Assist. 220.
Schade, Amtsvorst. Stellv. 62.
Schädlich, Post-Assist. 220.
Schafer Gust., Post-Assist. 220.
Schäfer Karl, Ober-Post-Assist. 240.
Schäfer Jakob, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schäffer, Post-Secret. 199.
Schaff II, Gemeindeschullehrer 45.
Schapke, Gerichtsschreiber 282.
Scharlau, Vorschullehrer 435.
Scharmberg, Post-Assist. 220.
Scharrath, Post-Assist. 436.
Schatz, Civ.-Supern. 521.
Schauer Dr., ord. Lehrer 220.
Schauerte, Gemeindeschullehrerin 3.
Scheck, Reg.-Bauführer 62.
Scheel, Post-Assist. 220.
Scheel, Gerichtsschreiber 539.
Scheffler, Gerichtsschreiber 102.
Schellack, Ober-Telegr.-Secret. 199.
Schellbach, Ger.-Assess. 121.
Schellbach, Land-Ger.-Präs. 297.
Scheller, Amtsrichter 297.
Schenke, Ober-Post-Assist. 10.
Scheppig, Reg.-Bauführer 30.
Schick, Post-Direct., Rath IV Kl. 10.
Schicke, Schleusenmstr. 239.
Schiemang, Rechtsanw. 487.
Schiff, Rechtsanw. 297.
Schildknecht, Amtsrichter 384.
v. Schildt, Post-Bür.-Assist. 240.
Schilling, Gerichtsschreiber 282.
Schilling, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Schilp, Post-Secret. 200.
v. Schipp, Reg.-Assess. 342.
Schiricke, Reg.-Bauführer 219.
Schirmer, Reg.-Secret. 342.
Schlange, Amtsvorst.-Stellv. 120.
Schlemann, Amtsanw.-Stellv. 354.
Schlese, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Schlesier, Ger.-Assess. 420.
Schlesinger, Ger.-Assess. 539.
Schleuß, Amtsrichter 539.
Schlich, Post-Assist. 220.
Schlink, Ger.-Ref. 121.
Schlobach, Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Schlockermann, Gerichtsschreiber 282.
Schlömer, Steuer-Secret. 342.
Schlösser, Post-Verw. 200.
Schlosser, Supern. 342.
Schlüter, Amtsanw. 121.
Schlunke, Ober-Post-Assist. 240.
Schmalle, Mil.-Supern. 472.
Schmalz, Bür.-Diätar 521.
Schmeißer, Land-Ger.-Direct. 420.
Schmidt Friedrich August, Ger.-Vollz. 22.
Schmidt 34, Gemeindeschullehrer 45.
Schmidt I, Secret.-Assist. 52.
Schmidt W. C. Th., Ober-Post-Secret. 80.
Schmidt Ludwig, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 95.
Schmidt, Amtsgerichts-Kanzlist 121.

Schmidt Georg, Post-Assist. 220.
Schmidt Reinhold, Post-Assist. 220.
Schmidt Ferd., Post-Assist. 220.
Schmidt Friedr., Post-Assist. 220.
Schmidt Emil, Telegr.-Assist. 220.
Schmidt Rich., Telegr.-Assist. 220.
Schmidt, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Schmidt Gerichtsschreiber 282.
Schmidt Dr., Oberlehrer 323.
Schmidt Franz, Post-Assist. 330.
Schmidt VI, Reg.-Secret. 342.
Schmidt, Amtsvorst.-Stellv. 354.
Schmidt Walter, Ger.-Ref. 420.
Schmidt Wilhelm Adolf, II. Pfarrer 450.
Schmidt, Amtsrichter 487.
Schmidt Oswald, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Schmidt, Gerichtsschreiber 539.
Schmidtke, Post-Assist. 220.
Schmilinski, Pfarrer 521.
Schmücker, Post-Secret. 10.
Schmull, Ger.-Ref. 221.
Schnake, Post-Secret. 289.
Schneider Franz, Ober-Telegr.-Assist. 10.
Schneider Dr., Ger.-Assess. 22.
Schneider Johannes, Amtsrichter 121.
Schneider, Postmstr. 200.
Schneider Gustav, Post-Assist. 220.
Schneider Dr., Oberlehrer 246.
Schneider Gerichtsschreiber 282.
Schneider Alexander, Amtsrichter 297.
Schneide, Gerichtsschreiber 282.
Schnelle, Ober-Post-Assist. 240.
Schnitter, Post-Secret. 240.
Schnitzler, Rechtsanw. 214.
Schober, Land-Ger.-Kanzlist 22.
Schochow, Amtsrichter 281.
Schocken, Ger.-Ref. 221.
Schömmel, Post-Assist. 220.
Schönermark, Amtsvorst.-Stellv. 329.
Schönfeld Dr., Reg.-Assess. 538.
Schöning, Land-Ger.-Kanzlist 22.
Schoenwetter, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Schöpe, Post-Assist. 220.
Schoeps, Pfarrer 21.
Scholle, Post-Secret. 199.
Scholle, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schollmeyer, Steuer-Secret. 521.
Scholz Franz, Ger.-Ref. 298.
Schondorff, Post-Secret. a. D. 10.
Schopper, Ober-Post-Direct. a. D., Geh. Ober-Post-R. 10.
Schostak, Post-Assist. 330.
Schott, Pfarrer 435.
Schrader, Ober-Post-Assist. 240.
Schreck, Ober-Post-Assist. 240.
Schrefeld, Telegr.-Mechaniker 289.
Schreiber, Bür.-Diätar 52.
Schreiber, Strommstr. a. Pr. 52.
Schreiber Dr., Oberlehrer 239.
Schreiber Paul, Ober-Post-Assist. 240.
Schreiber, Land-Ger.-Kanzlist 298.
Schreiber, Strommstr. 521.
Schreier, Ger.-Ref. 298.
Schröder, Amtsvorst. 21.
Schroeder, Ger.-Ref. 22.
Schröder, Geh. Registrator 52.
Schroeder Dr., Ger.-Ref. 95.
Schröder, Land-Ger.-Kanzlist 102.
Schröder, Ober-Post-Assist. 200.
Schröder, Post-Assist. 200.
Schröder, Ober-Post-Assist. 200.
Schröder Emil, Post-Assist. 220.
Schröder Christian, Post-Assist. 220.
Schröder, Förster 280.
Schröder, Gemeindeschullehrerin 280.
Schröder Otto, Gerichtsschreiber 282.
Schröder Emil, Telegr.-Assist. 289.
Schröder, Kammer-Ger.-R. 187.
Schröter, Amtsanw. 554.
Schubert, Gerichtsschreiber 22.
Schubert, Kammer-Ger.-R., Geh. Justiz-R. 297.
Schubert, Reg.-Bauführer 411.
Schuchmilski, Post-Assist. 220.
Schück, Handelsrichter-Stellv. 220.
Schüler Dr., Ger.-Assess. 214.
Schürmann, Lehrer 354.
Schülte, Ger. Assess. 21.
Schütte, Post-Assist. 220.
Schütte, Diakonus 297.
Schütte, Reg.-Bauführer 513.
Schütze, Amtsvorst.-Stellv. 128.
Schuffenhauer, Post-Assist. 220.
Schulenburg, Rentmstr., Rechn.-R. 288.
Schulte Dr., Amtsrichter 487.
Schultz, Post-Assist. 200.
Schultz Paul, Post-Assist. 220.
Schultz Wolfgang, Ger.-Ref. 220.
Schultz, Ger.-Assess. 297.
Schultz Alfred, Dr., Ger.-Ref. 385.
Schultz, Ober-Post-Assist. 435.
Schultze III, Civ.-Supern. 21.
Schultze IV, Civ.-Supern. 21.
Schultze, Amtsvorst. 239.
Schultze Traugott, Land-Ger.-R. 281.
Schultze Otto, ord. Lehrer 310.
Schultze Werner, II. Pfarrer 342.
Schultze, Ober-Post-Direct.-Secret. 562.
Schulz W. G., Post-Secret. a. D. 10.
Schulz 59, Gemeindeschullehrer 45.
Schulz 60, Gemeindeschullehrer 45.
Schulz Otto Heinrich Gustav, Krankenhausportier 62.
Schulz Otto, Post-Assist. 220.
Schulz Hermann, Ober-Post-Assist. 240.
Schulz Paul, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schulz Max, Consistorial-Assess. 384.
Schulz Max, Gerichtsschreiber 385.
Schulz Hermann, Ger.-Vollz. 385.
Schulz, Gerichtsschreiber 385.
Schulz, Bür.-Diätar 389.
Schulz Hermann, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Schulze, Ober-Telegr.-Assist. 80.
Schulze, Gerichtsschreiber-Geh. 102.
Schulze Dr., Notar 121.
Schulze G. L., Post-Secret. 199.
Schulze, Post-Assist. 200.
Schulze Otto, Post-Assist. 220.
Schulze Konrad, Ger.-Ref. 220.
Schulze Ferdinand, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Schulze, Ober-Post-Assist. 240.
Schulze, Ger.-Ref. 281.
Schulze, Gerichtsschreiber 282.
Schulze Otto, Ober-Post-Assist. 389.
Schulze, Gerichtsschreiber 488.
Schulze, Amtsrichter 539.
Schumann, Ober-Telegr.-Assist. 120.
Schumann, Ober-Post-Assist. 240.
Schwahn, Kammer-Ger.-R. 22.
Schwahn, Ger.-Assess. 22.
Schwanebeck, Amtsrichter 539.
Schwant, Ober-Post-Assist. 240.
Schwartz, Vorschullehrer 288.
Schwartz, Ober-Post-Assist. 562.
Schwartzkopff, II. Pfarrer 21.
Schwarz Joh., Post-Assist. 220.
Schwarz, Staatsanw. 384.
Schwarz Franz, Ger.-Vollz. 385.
Schwaß, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Schweinberger, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Schwellach, Post-Secret. a. D. 158.
Schwerdfeger, Ger.-Vollz. 221.
Schwerdfeger, Ger.-Vollz. 488.
Schwerin, Ger.-Assess. 94.
Schwirner, Reg.-Secret. 342.
Schwitzke, Amtsvorst.-Stellv. 128.
Schwitzky, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Seckt, Eisenbahn-Stations-Kassen-Rend. 239.
Seeger, Ger.-Ref. 95.
Seeger, Civ.-Supern. 176.
Seeger, Post-Verw. 200.
Seewang, Realschullehrer 246.
Seibt, Ger.-Ref. 22.
Seidel, Amtsrichter 22.
Seidel, exped. Secret. 239.
Seidemann, Pfarrer 297.
Seiffert, Gemeindeschullehrerin 444.
Sellien, Post-Assist. 240.
Seuckpiehl, Ger.-Ref. 298.
Senfft, Gerichtsschreiber 298.
Seng, Ober-Post-Assist. 240.
Seng, Post-Secret. 522.
Senger, Post-Direct. 240.
Senger, Kantor 297.
Severin, Post-Insp. 200.
Seydel, II. Diakonus 280.
v. Seydewitz, Land-Ger.-Präs. 22.
Siebert, Eisenbahn-Güter-Exped. 102.
Siebert Herm., Post-Assist 220.
Siebert Otto, Post-Assist. 220.
Siebert, Ober-Telegr.-Assist. 330.

Digitized by Google

Siebert, Gemeindeschullehrer 364.
Siebert, Ger.-Ref. 420.
Siegel, Gerichtsschreiber 282.
Siegwardt, Post-Secret. 199.
Sielaff, Reg.-Secret 472.
Sienang, Gerichtsschreiber-Geh. 298.
Silberstein Dr., Ger.-Assess. 214.
Silberstein Dr., Rechtsanw. 487.
Silkenstädt, Diakonus u. Pfarrer 297.
Sillies, Amtsrichter 420.
Sillwedel, Ober-Post-Assist. 509.
Simch, Post-Assist. 220.
Simon, Telegr.-Assist. 220.
Simon, Telegr.-Gehülfin 330.
Simon, Amtsvorst. 388.
Sinner, Förster 509.
Skoruppa, Post-Bür.-Assist. 199.
Skowronski, Ober-Post-Assist. 329.
Sobernheim Dr., Ger.-Ref. 298.
Sochaczewer Dr., Ger.-Assess. 281.
Soehlke Dr., Reg.-Assess. 342.
Sommer, Ger.-Vollz. 102.
Sommer, Post-Secret. 330.
Sommer, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Sommerfeld, Amtsvorst.-Stellv. 80.
Sommerfeld, Realschullehrer 246.
Sommerfeld, Ger.-Ref. 385.
Sommermeyer, Ger.-Ref. 385.
Spahn, Kammer-Ger.-R. 121.
Sparfeld, Staatsanwaltschafts-Secret. 298.
Specht, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Specka, Ger.-Ref. 384.
Spener, Kammer-Ger. Senats-Präs., Geh. Ober-Just.-R. 22.
Spiegel, Post-Secret. 240.
Spielhagen Frl., ord. Lehrerin 177.
Spiller, Mil.-Supern. 472.
Spindler, Gerichtsschreiber 282.
v. Splawa-Neyman, Post-Secret. 80.
v. Splawa-Neyman, Ober-Post-Direct.-Secret. 329.
Sprenger, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Springer, Amtsvorst. 322.
Sprotte, Reg. Bauführer 239.
Sprung, Gerichtsschreiber 282.
Staab, Ober-Post-Assist. 435.
Stabe, Ober-Post-Assist. 240.
Stadel, Reg.-Secret. 342.
Staedler, Post-Secret. 562.
Stahl, Ober-Post-Assist. 240.
Stahlmann, Post-Secret. 240.
Stahn, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Stahnke, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Stange, Amtsvorst.-Stellv. 509.
Stapelberg, Gerichtsschreiber 282.
Stapelberg, Gerichtsschreiber 385.
Stargardt, Ger.-Ref. 22.
Starke, Ober-Post-Assist. 329.
Stark II, provis. Gemeindeschullehrer 288.
Stegemann, Oberlehrer 10.
Stein, Schleusenmstr. 30.
Stein, Ober-Post-Assist. 200.
Stein Dr., Geh. Berg-R. 472.
Stein, Rechtsanw. 487.
Stein, Notar 487.
Stein, Pfarrer 539.
Steinbrück, Gemeindeschul-Rektor 239.
Steindorf, Post-Secret. 199.
Steinecke, Ober-Post-Direct.-Secret. 509.
Steingräber, Amtsanw. 22.
Steinhausen, Post-Bür.-Assist. 199.
Steinhorst, Kanzleibote 177.
Steinmüller, Gemeindeschullehrer 45.
v. Steinwehr, Ober-Post-Assist. 240.
Stelljes, Ober-Post-Assist. 389.
Stichling, Postamts-Vorst. 330.
Stiege, Post-Assist. 220.
Stieler, Post-Assist. 522.
Stobbe, Reg.-Baumstr. 256.
Stöbsand, Supern. 342.
Stoeckel, Geh. Justiz-R. und vortragender R. 487.
Stöffers, Gerichtsschreiber 539.
Stoepel, provis. Gemeindeschullehrerin 10.
Stöphasius, Post-Secr. 120.
Stoeßel, Reg.-Bauführer 513.
Stöveno, Civ.-Supern. 21.
Stöwe, Post-Assist. 200.
Stolle, Post-Secret. 120.
Stolle, stellv. Mitglied des Provinzialraths 329.
Stolper, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Stolzenberg, Gerichts-Ref. 22.
Storeck, provis. Gemeindeschullehrer 80.
Strach, provis. Gemeindeschullehrerin 10.
Strache, Amtsvorst. 62.
Straehler, Landrichter 281.
Streit, Civ.-Supern. 389.
Strothotte, Reg.-Hauptkassen-Buchhalter 297.
Struck, Post-Assist. 522.
Strupat, Post-Secret. 472.
Stubenrauch, Ger.-Ref. 221.
Stubenrauch, Amtsanw.-Stellv. 342.
Stubenrauch, Rechtsanw., Geh. Justiz-R. 487.
Stubenrauch, Notar, Geh. Justiz-R. 487.
Stuckenschmidt, provis Gemeindeschullehrerin 10.
Student, Ger.-Ref. 221.
Studem, Post-Secret. 436.
Stüber, Land-Ger.-Direct. 281.
Stürtz, Ober-Post-Assist. 199.
Sühring, provis. Gemeindeschullehrerin 10.
Süß, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Suppe, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Suppln, Strom-Auss. 411.
Suter, Post-Verw. 200.
Swierzyk, Ober-Post-Assist. 509.
Sylvester, Post-Assist. 220.
Szabelski, Ober-Post-Assist. 289.
Szartowicz, Ober-Post-Assist. 435.
v. Szymonski, Ger.-Assist. 94.

T.

Taege, Staatsanwaltschafts-Secret. 214.
Tamanti, Gemeindeschullehrerin 280.
Taroun, Reg.- u. Schul-R. 214.
Taube, Gemeindeschullehrerin 280.
Taubner, Reg.-Bauführer 219.
Tecklenburg, Post-Assist. 121.
Tegtmeier, Post-Assist. 220.
Teichert, Rechtsanw., Geh. Justiz-R. 214.
Teichert, Notar, Geh. Justiz-R. 220.
Teichmüller, Dr., Ger.-Ref. 221.
Teltow, Post-Assist. 220.
Ternant, Gerichtsschreiber 22.
Teßmann, Post-Assist. 240.
Teucke, Post-Verw. a. D. 522.
Teuscher, Rechtsanw. 281.
Thamm, Postmstr. 21.
Theel, Gemeindeschullehrer 45.
Theiler, Post-Assist. 220.
Themlitz, Post-Assist. 220.
Theune, Land-Ger.-R. 487.
Theyl, exped. Secret. 239.
Thiel, Telegr.-Assist. 330.
Thiele, Amtsvorst.-Stellv. 199.
Thiele, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Thiele, II. Diakonus 310.
Thiele, Strom-Auss. 411.
Thielemann, Gerichtsschreiber 22.
Thiemann, Kreis-Secret. 176.
Thiemann, Post-Assist. 220.
Thieme, Handelsrichter-Stellv. 281
Thilo, Amts-Ger.-R. 94.
Tholen, Reg.-Secret. 21.
Thorun, Post-Secret. 436.
Tichauer, Notar 298.
Tiede, Post-Assist. 220.
Tiedemann, Post-Assist. 220.
Tiefelstorf, Reg.-Bauführer 139.
Tietze, Kammer-Ger.-R. 384.
v. Tilly, Ger.-Assess. 22.
v. Tilly, Reg.-Assess. 539.
Timm, Spezial-Kommiss.-Bür.-Diätar 102.
Timm, Post-Assist. 220.
Timius, Ober-Post-Assist. 240.
Tismer, Amtsrichter 420.
Titel, Handelsrichter, 487.
Tobler Dr., Ger.-Assess. 420.
Toepffer, Ger.-Ref. 420.
Togotzes, Gerichtsschreiber 539.
Tolz, Ober-Post-Assist. 330.
Tomaszewski, Ger.-Ref. 539.
Tonn, Ober-Post-Assist. 329.
Tonndorf, Post-Bau-Insp. 389.

Digitized by Google

Trautwein, Oberlehrer 435.
Treffkorn, Ger.-Vollz. 221.
Trettin, provis. Gemeindeschullehrer 86.
Trojany, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 102.
Troll, Amtsvorst. 61.
Trommer Dr., Amtsvorst. 21.
Trosien, Gerichtsschreiber 282.
Trottner, Rentmstr. 342.
Tschornia, Postmstr. 330.

U.

Uderstadt, geb. Dienemann, Leiterin einer Industrieschule 486.
Uebel, Ger.-Ref. 214.
Ufer, Ober-Post-Assist. 200.
Uhlenbrock, Ger.-Ref. 385.
Ulbrich, Supern. 342.
Ulemann, Post-Assist. 220.
Ulich, Pfarrer 94.
Ullmann, Ger.-Ref. 22.
Ulrich, Diakonus und Pfarrer 21.
Ulrich, Ger.-Assess. 420.
Unger, Ger.-Ref. 22.
Unger, Ger.-Assess. 589.
Ungerecht, Ober-Post-Assist. 240.

V.

Valentin, Handelsrichter 220.
v. Valtier, Ger.-Ref. 22.
v. Veh Dr., Ger.-Assess. 420.
v. Velsen, Ger.-Ref. 385.
v. Velsen, Geh. Berg-R. 472.
v. Veltheim, Ger.-Ref. 281
Vendt, Post-Assist. 330.
Versümer II, Civ.-Supern. 472.
Vetter, Gerichtsschreiber 221.
Vetter, Amtsvorst.-Stellv. 513.
Vettin, Amtsvorst.-Stellv. 21.
Vick, Amtsvorst. 432.
Vielhaack, Amtsvorst. 513.
Viereck Dr., Oberlehrer 220.
Viohl II, Gemeindeschullehrerin 102.
Voeltz, Ger.-Vollz. 102.
Vogel, Post-Assist. 10.
Vogel, Prediger 562.
Vogler, Gemeindeschullehrer 45.
Voigt, Ober-Post-Assist. 120.
Voigt, Ger.-Ref. 221.
Voigt, Schleusenmstr. 411.
Volmer, Ger.-Ref. 281.
Voß, Telegr.-Assist. 220
Voß, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Voß, Gerichtsschreiber 282.
Voß, provis. Gemeindeschullehrerin 444.

W.

Wachsel, Post-Assist. 200.
Wagandt, Post-Assist. 220.
Wagenführ, Post-Assist. 220.
Wagenführ, Ger.-Ref. 384.
Wagner, Post-Secret. 10.
Wagner Hans, Amts-Ger.-R. 214.
Wagner Herm., Post-Assist. 220.
Wagner, Realschullehrer 297.
Wahner, Civ.-Supern. 389.
Walck, Gemeindeschullehrer 45.
Wallach, Ger.-Assess. 384.
Wallmuth, Postkassirer 472.
Walter Friedr., Post-Assist. 220.
Walter, Amtsanw. 220.
Walter, Rechtsanw. u. Notar 281.
Walter, Amtsvorst.-Stellv. 513.
Walter Dr., Ger.-Ref. 539.
Walther Friedr., Post-Assist. 220.
Walther, Oberlehrer 432.
Waltz, Post-Bau-R. 200.
Wandel, Ober-Post-Secret. 240.
Wandel, Post-Secret. 289.
Wandel, Ober-Post-Secret. 513.
Warband, Gerichtsschreiber 487.
Wartenberger, Handelsrichter 420.
Wasserfall, Rechtsanw. 281.
Wassermann, Gemeindeschul-Rektor 452.
Waßmannsdorf, Ober-Post-Assist. 200.
Weber, Post-Assist. 10.
Weber VII, Gemeindeschullehrer 45.
Weber, Pfarrer 140.
Weber, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Weber, Post-Assist. 240.
Weber, Landrichter 281.
Weber, Post-Assist. 389.
Webisch, Post-Assist. 220.
Weckwerth, provis. Gemeindeschullehrer 30.
Wedler, Gerichtsschreiber-Geh. 102.
Wedler, Gerichtsschreiber 282.
Wegel, Post-Assist. 220.
Wegener, Amtsvorst. 62.
Wegener, Amtsvorst. 176.
Wegener, Pfarrer 538.
Wegner Ger.-Assess. 22.
Wegner, Post-Bau-Secret. 288.
Wahlmann, Ger.-Ref. 221.
Weiche, Strommstr.-Anwärter 342.
Weichert, Amts-Ger.-R. 487.
Weidner, Post-Assist. 220.
Weigand, Amtsvorst.-Stellv. 199.
Weinmann, Land-Ger.-Direct. 420.
Weinrich, Gemeindeschullehrer 364.
Weinstein, Gerichtsschreiber 282.
Weise, Post-Secret. 200.
Weise, Ober-Post-Assist. 509.
Weiß Oskar, Handelsrichter-Stellv. 22.
Weiß, Amts-Ger.-Kanzlist 221.
Weißwange, Ger.-Assess. 420.
Weithase, Postkassirer 436.
Weizmann, Staatsanw. 220.
Weizmann, Staatsanw. 297.
Welsch, Ger.-Ref. 420.
Wendeler, Amtsrichter 297.
Wendlandt, Amtsvorst.-Stellv. 30.
Wendt, Hülfsbote 52.
Wendt, Reichsdruckerei-Direct. 200.
Wendt, Strommstr. 239.
Wentzel, Staatsanw. 220.
Wenzel, Gerichtsschreiber 298.
Wenzig Dr., Notar, Justiz-R. 486.
Wernecke, Post-Insp. 522.
Werner, Vermess.-Revis. 9.
Werner, Post-Secret. 10.
Werner, Rechtsanw. 22.
Werner, Geh. Bau-R. 52.
Werner, Kataster-Secret. 120.
Wernicke, provis. Gemeindeschullehrerin 288.
Wersche Dr., Oberlehrer 452.
Wesenfeld, Gerichtsschreiber 221.
Westhaus, Ger.-Ref. 214.
Westphal, Ger.-Ref. 95.
Westowski, Ger.-Vollz. 488.
Wetzstein, Dr. phil., Amtsrichter 297.
Wex Dr., Amtsrichter 297.
Weyer, Post-Assist. 200.
Weyer Dr. phil., Ger.-Assess. 214.
Wichert, Kammer-Ger.-R. 220.
Wichmann, Post-Assist. 220.
Wichmann, Gerichtsschreiber 539.
v. Widdern, Ger.-Ref. 420.
Widiger, Ober-Post-Assist. 329.
Wiebe, Forst-Amtsanw.-Stellv. 246.
Wiebe, Amtsanw.-Stellv. 420.
Wiedenroth, Ober-Post-Assist. 240.
Wiegel, Reg.-Civ.-Supern. 554.
Wiener, Steuer-Insp. 583.
Wiener, Landrichter 220.
Wiese, Postkassirer 199.
Wiesike, Amtsvorst. 411.
Wietzky, Post-Assist. 220.
Wilbrandt, Amtsvorst. 562.
Wilde, Amtsrichter 281.
Wilhelm, Post-Assist. 220.
Wilke, Ger.-Ref. 22.
Wilke Herm., Post-Assist. 220.
Wilke, Gemeindeschul-Rektor 411.
Wilke Herm., Telegr.-Assist. 436.
Wilke Karl Max Otto Adalbert, Pfarrer 573.
Wilkins, Ger.-Ref. 298.
Wille, Amtsrichter 214.
Willert Dr., Oberlehrer 129.
Willmann, Amtsvorst.-Stellv. 583.
Willner, Post-Assist. 330.
Willnow, Gerichtsschreiber 22.
Winckler, Gerichtsschreiber 282.
Windaus, Ger.-Ref. 539.
Winkelmann, Rohrpostmaschinist 240.
Winkler, Post-Assist. 121.
Winkler, Ger.-Vollz. 221.
Winkler, Gemeindeschullehrerin 280.
Winneg, Gerichtsschreiber 22.

Digitized by Google

v. Winterfeldt, Amtsvorst. 62.
Winterfeldt, Post-Assist. 220.
v. Winterfeldt, Landrath, Geh. Reg.-R. 452.
v. Winterfeldt, kommiss. Landrath 452.
Wipprecht, Pfarrer 354.
Wischer, Ger.-Ref. 420.
Witsch, Telegr.-Assist. 330.
Witt, Ober-Post-Assist. 329.
de Witt, technischer Secret. 486.
Witte, Kanzleibote 154.
Witte, Archidiakonus 513.
Wittenberg, Kreis-Secret. 246.
Witter, Ober-Post-Assist. 240.
Wittkopf, Post-Assist. 384.
Wittkopf, Amtsvorst.-Stellv.
Wittrock, Gerichtsschreiber-Geh. 298.
Wölbling, Ger.-Assess. 22.
Wölkerling, Gerichtsschreiber 385.
Wölle, Amtsvorst.-Stellv. 30.
Wohlgemuth, Spezial-Commissions-Civ.-Anwärter 472.
Woite, Gemeindeschullehrer 288.
Woldeck, Land-Ger. Kanzlist 214.
Woldt, Gemeindeschullehrer 521.
Wolff, Diakonus 120.
Wolff Franz, Rechtsanw. 221.
Wolff Hermann, Ger.-Ref. 221.
Wolff Curt, Ger.-Ref. 221.
Wolff, exped. Secret. u. Kalkul. 239.
Wolff Franz. Ger.-Ref. 298.
Wolff Ernst, Ger.-Ref. 420.
Wolff, provis. Gemeindeschullehrer 432.
Wolff, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 487.
Wolff, Post-Secret. 521.
Wolff VII, Gemeindeschullehrerin 539.
Wolfram, Post-Assist. 220.
Wollank, Amtsvorst.-Stellv. 154.
Wolter, Gemeindeschullehrerin 444.
Woock, I. Diakonus 280.
Worgitzky, Gerichtsschreiber 281.
Woyciechowski, Post-Secret. 521.
Wrede, Ger.-Ref. 121.
Wrede, Ger.-Ref. 281.
Wrzesinski Gerichtsschreiber 282.
Wünsche, Post-Secret. 10.
Wünsche, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 22.
Würfel, Eisenbahn-Stations-Vorst. II. Kl. 120.
Wüst, II. Pfarrer 310.
Wüster, Zeichenlehrer 154
Wulf Dr. Oberlehrer 158.
Wulff, Post-Secret. 199.
Wulff, Provinzial-Schul-Secret. 239.
Wulff, Amtsvorst.-Stellv. 354.
Wulff, Rechtsanw. 539.
Wunderlich Ger.-Assess. 22.
Wunderlich, Consul 539.
Wurzler, Förster 3.

3.

Zabel Theodor, Handelsrichter 539.
Zachariae, Land-Ger.-R. 487.
Zacharias, Gerichtsschreiber 282
Zade, Rechtsanw. 95.
Zaenker, Post Assist. 220.
v. Zakrzewski, Reg.-R. 176.
Zander, Superint. u. Oberpfarrer 176.
Zauk, Gerichtsschreiber 385.
Zach, Telegr.-Assist. 220.
Zeeh, Post-Secret. a. D. 562.
Zeidler, Amtsvorst.-Stellv. 583.
Zeisiger, Oberlehrer 435.
Zeitz, Post-Assist. 220.
Zendatsch, Amts-Ger.-Kanzlist 487.
Zenke, Post-Assist. 330.
Zenker, Amtsvorst. 94.
Zenker, Amtsvorst.-Stellv. 94.
Zenker, Rechtsanw. 281.
Zennig, provis. Gemeindeschullehrerin 444.
Ziege, Post-Assist. 220.
Ziegler, Ger.-Ref. 95.
Ziehm, Amtsanw. 95.
Ziekursch, Eisenbahn-Stations-Kassen-Rend. 239.
Zielaskowski, Amtsvorst.-Stellv. 509.
Ziemann, Post-Assist. 220.
Ziemssen, Rechtsanw. 281.
Ziemssen, Notar 281.
Zierenberg, Post-Bür.-Assist. 199.
Ziesche, Gerichtsschreiber 282.
Ziethen, kommiss. Amtsvorst. 450.
Zimmer, Post-Secret. 10.
Zimmer, Ober-Telegr.-Assist. 509.
Zimmerling, Ober-Telegr.-Assist. 240.
Zimmermann, Handelsrichter 22.
Zimmermann, Ger.-Vollz. 221.
Zimmermann, Ober-Staatsanwaltschafts-Secret. 282.
Zimmermann, Post-Bau-Insp. 389.
Zitzlaff, Ger.-Ref. 22.
Zohlen, Ger.-Assess. 214.
Zuchold, Post-Secret. 240.
Zuckert, Zeichenlehrer 280.
Züchner, Gerichtsschreiber 282.
Zumbruch, Pfarrer 562.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Potsdam

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 682 046

JS7
G3P6
1896

DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google